This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

AH 4STM 0

919.47

יהוה
INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII
Ps. CXIX. 169.
JOH. XVII. 17.
ΑΚΡΟΓΩΝΙ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ

548, Niedner.

Baierns

Kirchen- und Volks-Zustände

seit dem

Anfange des sechszehnten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Nach

handschriftlichen und gedruckten Quellen

geschildert

von

F. Eugenheim.

Erster Band:

Sechszehntes Jahrhundert.

Giessen.
Georg Friedrich Heyer's Verlag.
1842.

Baierns

Kirchen- und Volks-Zustände

im

sechszehnten Jahrhundert.

Nach

handschriftlichen und gedruckten Quellen

geschildert

von

F. Eugenheim.

Giessen.
Georg Friedrich Heyer's Verlag.
1842.

Vorrede.

Böttiger (Gesch. Baierns, Vorwort) erzählt, ein gewisser Fürst habe bei seiner Anwesenheit zu Erlangen am 1. Juli 1832 gegen ihn geäußert: „Auch ich habe die Geschichte sehr lieb; man kann sehr vieles aus ihr lernen, aber die meisten Menschen achten nicht auf ihre Lehren", welchen Ausspruch des fraglichen Regenten der genannte Schriftsteller mit der Bemerkung begleitet: „Wie wahr besonders der Nachsatz ist, zeigen noch heute die Ereignisse der Zeit." Leider! gerade in Baiern selbst am schlagendsten. Es gränzt in der That ans Unglaubliche, daß man in diesem Lande die ehemaligen unglückseligen Verhältnisse, nachdem der gute und weise König Max der Vielgeliebte mit unsäglicher Mühe sie beseitigt, so geflissentlich wieder herstellen kann. Welches andere Land besitzt in seiner Vergangenheit so schreckende, so theuer erkaufte Lehren dem Sirenengesange der Hierarchie zu mißtrauen? Welches andere Fürstenhaus hat für die enormen Opfer, die es von jeher der Aufrechthaltung der Priesterherrschaft brachte, im Ganzen genommen so wenig Dank geärndtet als Wittelsbach? Denn daß die katholische Kirche viele seiner jüngeren Söhne auf Deutschlands, und zumal auf Baierns, Bischofstühle erhoben, war doch gewiß nur ein geringfügiges Aequivalent, und möchte kaum als solches zu betrachten sein, da das fast mehr noch im eigenen Interesse der Kirche geschah, die gleich eifrige Vertheidiger

ihres Vortheils kaum anderwärts zu finden vermochte, und überdem ja auch kein Bedenken getragen hat, wenn sie die Annahme Wittelsbachischer Prinzen jenem nicht entsprechend erachtete, selbe durch förmliche Gesetze von ihren höchsten Würden auszuschließen, wie das namentlich in Salzburg geschehen ist. (S. Hauptst. V S. 330 dieses Bandes). Was hatte dagegen z. B. nicht Alles der erste Max, dieser Held und Vorkämpfer der katholischen Kirche, für dieselbe gethan! Und doch sehen wir (wie schon Hormayr, der Baiern sehr treffend einen Pelikan der Hierarchie nennt, Taschenbuch Jahrg. 1835 S. 74 f. nachgewiesen und im zweiten, die Schilderung der einschläglichen Verhältnisse bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts fortführenden, Bande dieses Buches noch umständlicher dargelegt werden wird) im spanischen Erbfolgekriege (1705), während das wackere, gutmüthige Volk der Baiern so ungeheuere Anstrengungen machte, der aufgedrungenen Fremdherrschaft sich zu entschlagen und seinem angestammten Fürstenhause das väterliche Erbe zu bewahren, Baierns hohe und niedere Geistlichkeit alles Mögliche anwenden, um diese edelherzige Aufopferung des Volkes zu Schanden zu machen; wir sehen sie als Landesverräther, als Oestreichs dienstbeflissenste Spione und Handlanger dem Hause Wittelsbach, und namentlich dem ersten Max, vergelten. Ganz natürlich! Hatten sie doch kein Vaterland, thronte ihr Fürst doch nicht zu München, sondern zu Rom; war es damals doch weit vortheilhafter in den goldenen Sälen zu Wien zu antichambriren, als in den bescheidenen Räumen der Münchner Hofburg; war Habsburgs Gunst doch damals ungleich wünschenswerther, als die der tiefherabgekommenen Wittelsbacher!

Gerne möchte ich Allen, die in dem angedeuteten Sinne in Baiern wirken, — und das ist nach meiner Ansicht der eigentliche Beruf des Historikers [1]), der nicht einer Kammerzofe

1) Es ist mir wol bekannt, daß Andere dem Axiome huldigen, der Historiker solle wie kein Vaterland so auch keine Religion haben, was, meines Dafürhaltens,

gleichen soll, welche die dummen Streiche der jungen Herrschaft vertuscht —, in dem ungetrübten, wahrheitgetreuen Spiegel der Vergangenheit die eindringliche Mahnung ans Herz legen, so lange es noch Zeit ist, umzukehren von dem eingeschlagenen bösen Irrwege! So lange es noch Zeit ist, — denn voraussichtlich dürfte es dort zu Lande in einer nicht allzufernen Zukunft dahin kommen, daß man, gewahrend welch' arge Ruthe man sich selbst gebunden, welch' unzuverlässige Stütze die heutige Staatsgewalt in der mittelalterlichen Hierarchie besitzt, wol gerne wird umkehren wollen —, ob aber alsdann auch noch können? ist eine andere Frage. Wie weit es in Baiern bereits gekommen, was dort die klerikalische Partei nicht Alles wagen darf, darüber müssen die ärgerlichen Vorfälle, welche das kürzlich erfolgte Ableben der Königin Wittwe Karoline veranlaßte, wol auch dem Blödsinnigsten die Augen öffnen. Es wäre schon unverantwortlich, abscheulich genug gewesen, gegen ein schlichtes Bürgerweib sich so gröblich zu verfehlen, wenn dessen Leben, gleich dem der Verblichenen, eine fortlaufende Kette edler Handlungen war. In welchem Lichte muß aber ein derartiges Benehmen erscheinen, wenn man sich zu solchem gegen eine Königin erfrecht! Und diese Menschen nennen sich die Stützen der Throne! Das Verfahren der baierischen Pfaffheit gegen jene fürstliche Frau findet jedoch in dem Umstande seine einfache Erklärung, daß sie keine Klöster gegründet, und überhaupt kein Herz für die faullenzende und prassende Mönch-

mit anderen Worten heißt: er solle über den Historiker den Menschen verläugnen, die Geschichte wie ein unempfindlicher Klotz schreiben, der z. B. die Scheußlichkeiten eines Philipps II, Alexanders VI und ähnlicher Ungethüme der Vorzeit, der die Leiden und Drangsale der Menschen früherer Jahrhunderte mit demselben ehernen Gleichmuthe schildert, wie die Festlichkeiten eines Hofballes. Was sich gegen jenes zwar oft genug und zumeist von Denen, die sich nicht selbst in der Geschichtschreibung, sondern nur im Bekritteln versucht, nachgebetete aber darum doch abgeschmackte Axiom im Wesentlichen einwenden läßt, hat Friedr. Köppen (Vertraute Briefe über Bücher und Welt I, 243 f.) recht gut entwickelt, weshalb ich, da seine betreffenden Aeußerungen zu umfangreich sind um sie hier auszuheben, meine freundlichen Leser auf selbe verweise.

heit, sondern nur für die leidende und unglückliche Menschheit hatte.

Es ist ein großer, nicht genug zu beklagender Irrthum Aller, die in unseren Tagen der mittelalterlichen Hierarchie sich als Bändigungsmittel des ungeliebten Geistes der Neuzeit zu bedienen gedenken, ihr darum eine ungemessene Zärtlichkeit widmen: es werde dieselbe jemals im Dienste der weltlichen Machthaber des Volksgeistes sich bemächtigen. Ueberall, wo die Hierarchie sich zu solchem Liebesdienste hergibt, geschieht das in der arglistigen Absicht, die Gemüther nicht zu den Zwecken weltlicher Herrschaft, sondern nur zu ihren eigenen zu unterjochen, und nach erlangter, und gehörig befestigter Allmacht nicht allein die regierten, sondern auch die regierenden Laien sich unterzuordnen, was eben mittelst ihres alsdann unbegränzten Einflusses auf die Ersteren ohne große Mühe durchzusetzen ist. Wenn diese, auf die Erfahrungen der langen Reihe der Jahrhunderte die hinter uns liegen gestützte, Ansicht noch anderweiter Begründung bedürfte, so möchte sie in den gegenwärtigen Verhältnissen der königlichen Macht in Belgien nicht schwer zu finden sein. Gegen die thatsächliche Abhängigkeit, in der dort das Titular-Staatsoberhaupt von dem allmächtigen Klerus gehalten wird, können die Schranken, welche auch die freisinnigste volksthümliche Verfassung fürstlicher Gewaltfülle setzt, fürwahr! nur sehr geringfügig erscheinen.

Anderer Seits ist es aber auch ein nicht geringerer Irrthum der Regierten, wenn sie in der Hierarchie die Stütze und Förderin der liberalen Tendenzen der Gegenwart zu finden wähnen, eine Täuschung, von welcher in unseren Tagen leider! gar Viele bestrickt sind. Wenn jene sich der Jetztzeit in ihrer wahren Gestalt zeigen, wenn sie zu ihren wirklichen Absichten sich offen bekennen würde, sie möchte ohne Zweifel unter den einflußreichsten, nämlich unter den Mittel-Klassen der Gesellschaft, nur wenige Freunde finden. Denn Dank! der unter diesen fortgeschrittenen Bildung

sind sie jetzt doch nicht mehr so leicht zu gängeln wie ehedem; sie würden zweifelsohne, wenn sie die letzten Zwecke der hierarchischen Strebungen der Gegenwart durchschaueten, mit Entsetzen und Abscheu sich von denselben abwenden. Darum sieht jene die Wiederherstellung der unglückseligen Verhältnisse früherer Tage auf kirchlich-staatlichem Gebiete beabsichtigende Partei sich genöthigt mit den politisch-liberalen Tendenzen der Neuzeit zu liebäugeln, die Volksmeinung dadurch zu ködern, daß sie von der Durchsetzung ihrer Zwecke auch den Wünschen des Volkes nicht geringe Förderung in Aussicht stellt. Da die Priesterherrschlinge und ihre Gesippten mit eben so viel Gewandtheit die Maske der uneigennützigsten Volksfreundschaft als der unbedingtesten loyalsten Hingebung an die Interessen der Throne vorzuhalten verstehen, so ist es ihnen leider! auch gelungen in weiten Kreisen der entgegengesetzten politischen Richtungen unserer Tage ihren trügerischen Vorspiegelungen Glauben zu verschaffen. Dieses unselige Zusammentreffen der Letzteren in einer und derselben Verblendung ist die eigentliche Wurzel des sehr bedeutenden Einflusses, welchen die Hierarchie in der neuesten Zeit wieder errungen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß den Betrogenen beider Theile einst die Augen aufgehen, daß sie erkennen werden wie diese Heuchlerin bis in die Haarspitzen überall nur die Alleingebietende sein will, daß ein wolgegliedertes reinmonarchisches Staatswesen, in welchem aber andere Interessen als die ihrigen die herrschenden und maßgebenden sind, ihr nicht minder zuwider ist, als eine den Anforderungen unserer Tage entsprechende volksthümliche bürgerliche Verfassung, weil sie jede Freiheit, die politische nicht minder als die religiöse haßt; ich fürchte aber diese Erkenntniß wird dann erst kommen, wenn es zu spät sein dürfte die Folgen des frühern Irrthums aufzuheben! Denn Fürsten und Völker, wenn sie einmal in der Pfaffen geistigen Fußeisen fest liegen, ringen sich wahrlich nicht so leicht wieder los! Was kann überdem

die endlich gekommene Einsicht, daß man zu seinem eigenen Unheile für Andere die Kastanien aus dem Feuer geholt, viel helfen wenn diese bereits zu stark und mächtig geworden, um sie ihnen wieder entreißen zu können?

Vielleicht gelingt es indessen wenigstens einigen Bethörten noch rechtzeitig die Augen zu öffnen, wenn ich ihnen zeige, welches Volks-Paradies neben einem Pfaffen-Elysium erblühen kann. Ich will ihnen zu dem Behufe einige Züge der gegenwärtigen Zustände Baierns vorführen, des Staates, der jetzt das eigentliche Wonneland der Priester geworden, in welchem diese bereits zu einer thatsächlich Alles beherrschenden Machtfülle gelangt sind. Von den höheren politischen und geistigen Interessen des Volkes muß ich aus Gründen, die weiter unten angedeutet werden, hier absehen. Nur die Bemerkung glaube ich mir erlauben zu dürfen, daß unter dem giftigen Mehlthau der pfäffischen Zucht in Baiern die edelsten Blüthen des Volkslebens bereits in dem Grade verdorrt sind, daß selbst der flüchtige Beobachter an jenes Witzwort eines großen Königs (Friedrichs II), der von Baiern zu sagen pflegte: es sei ein Paradies, aber von Thieren bewohnt, gar oft unwillkührlich erinnert wird. Weniges über materielle Lebensverhältnisse die ohnehin zu Beweisen ad hominem sich zunächst eignen, muß darum hier genügen.

Es werden in Baiern, zur Ehre Gottes und zur Verherrlichung seiner heiligen Kirche, bekanntlich fort und fort viele Klöster wiederhergestellt oder neugegründet, Kirchen gebaut und auch zu anderen sogenannten frommen Werken Millionen verbraucht. Baiern ist aber ein zu geldarmes Land, um diese ohne anderweite Ersparnisse verausgaben zu können, und die hierdurch gebotene Wahl der Letzteren nur zu oft eine sehr unglückliche und unheilvolle. Daher kömmt es unter andern, daß viele Klassen seines Subaltern-Beamtenstandes jetzt in einer wahrhaft beklagenswerthen Lage schmachten. Denn man huldigt dort zu

Lande seit einiger Zeit der Maxime die Besoldungen der Subaltern-Beamten auf jenes Minimum zurückzuführen, mit dem ein Mensch bei höchstmöglicher Beschränkung seiner Bedürfnisse allenfalls kümmerlich auskommen kann, weshalb jene in Baiern gegenwärtig so ärmlich besoldet werden, daß Viele derselben mit Entbehrung und Mangel kämpfen, und der Arbeitslohn außer allem Verhältniß steht zur Arbeitsaufgabe. Wer nur einige Begriffe von der Beschaffenheit des öffentlichen Dienstes hat, wird wissen, daß dieser weit mehr auf den untergeordneten Organen der Verwaltung als auf den Chefs derselben beruht, und somit auch die Rückwirkung dieses entsetzlichen Mißstandes auf jenen leicht ermessen können. Wie läßt sich Liebe zu ihrem Berufe, Treue in demselben von Menschen erwarten, die sich fortwährend zu Nahrungssorgen und Entbehrungen verurtheilt sehen? Da aus Anlaß dieser die baierischen Subaltern-Beamten nothgedrungen anderweiten Nebenverdienst suchen müssen, so ist es bereits dahin gediehen, daß man in den niederern Schichten der Beamtenwelt Nebengeschäfte eingebürgert findet, über welche nähere Andeutungen schonend hier vermieden werden [2]). Die zahlreichen Unliebenswürdigkeiten (um mich des gelindesten Ausdruckes zu bedienen!), die in jenen, namentlich auf dem Lande, an der Tagesordnung sind, fließen im Wesentlichen auch nur aus dieser Quelle her. Der Fremde, der die Verhältnisse nicht näher kennt und die ihm entgegen tretenden Erscheinungen nur nach ihrer Außenseite beurtheilt, ohne nach ihren inneren Gründen zu forschen, pflegt sich die hier in Rede stehende kurzweg durch die Annahme zu erklären, daß die Baiern

2) Ich kann es mir indessen nicht versagen, aus dem neuesten diesjährigen Protokolle des Landrathes der Oberpfalz und von Regensburg hier die Thatsache auszuheben, daß viele Schullehrer, weil sie selbst das Minimum des Normalgehaltes von 200 Gulden nicht mehr erhalten, sich gezwungen sehen, nebenbei ein Handwerk zu treiben, daß andere durch Aufspielen bei öffentlichen Tänzen, oder durch Arbeit bei dem Kanalbau in der Ferienzeit anderweiten Erwerb suchen müssen!

überhaupt böse und grobe Menschen seien. Der Schreiber des Gegenwärtigen, der das baierische Volk in seinen Höhen wie in seinen Niederungen genau kennt, muß dieser vielverbreiteten Meinung widersprechen, und, der Wahrheit die Ehre gebend, hier versichern, daß im Charakter desselben Bösartigkeit ein eben so fremdes Element ist, wie in dem des Oestreichers oder des Schwaben. Wenn man wüßte, in welche Verlegenheit ein Familienvater sich nicht selten versetzt sieht, wenn er z. B. nur eines neuen Rockes nicht länger entrathen kann, — jener schweren Bedrängnisse gar nicht zu gedenken, die Krankheit oder sonstige Unglücksfälle bei seinen so sehr beschränkten Mitteln unvermeidlich über ihn heraufführen müssen —, der Gevatter Schneider aber, weil ohnehin schon genug auf dem Conto steht, nicht länger borgen will, so würde man wol einsehen, daß unter solchen Verhältnissen Dienstwilligkeit und Höflichkeit doch etwas schwer zu üben sind. Ein Subaltern-Beamter, der die Aushülfe des Schuldenmachens schon erschöpft hat, — welcher Fall gewöhnlich sehr bald eintritt, indem man dieser Klasse der Staatsdiener, weil allgemein bekannt ist, „wie knapp die Batzen bei ihr sind", nicht gerne und sicher nie viel borgt —, fällt nothgedrungen den Wucherern in die Hände, und wie diese einen solchen armen Mann aussaugen ist wahrhaft himmelschreiend. Die Staatskassen lassen sich in der Regel auf Vorausbezahlung des Gehalts nicht ein, welche Maxime um so mehr festgehalten werden muß, da im entgegenstehenden Falle so viele derartige Gesuche einlaufen würden, daß deren Gewährung eine Unmöglichkeit wäre. Der Beamte, der nun im Drange unabweislicher Bedürfnisse seines etwa in 3 bis 4 Monaten fälligen Gehaltes nicht länger entbehren kann, nimmt deshalb zu einem jener wackeren Männer, die sich aus Menschenliebe mit derartigen Geschäften abgeben, in der Art seine Zuflucht, daß er mit ihm sich zur Zahlstelle begibt, den Herrn N. N. dort ermächtigt zur Verfallzeit an seiner Statt das ihm

Gebührende zu erheben. Beträgt dieses beispielsweise 400 Gulden, so empfängt der Beamte jetzt, nämlich 3 bis 4 Monate früher, dafür höchstens 320 bis 340, gar oft aber nur 300 Gulden! Ueberhaupt findet der Wucher, beiläufig bemerkt, wol nirgends einen so goldnen Boden als in Baiern, und namentlich in München, aus Gründen, deren Entwickelung hier umgangen werden muß.

Auf die dringenden Vorstellungen einiger Regierungspräsidenten hatte man den Landrichtern in Baiern im J. 1837 eine kleine Gehaltszulage gewährt, kurz darauf jedoch eingesehen, daß es irreligiös sei aus den zum Dienste der heiligen Kirche bestimmten Staatsmitteln einer bedeutenden Anzahl von Familienvätern eine kleine Erleichterung in ihrer sehr gedrückten ökonomischen Lage zukommen zu lassen. Darum wurde durch Rescripte der Ministerien des Innern und der Finanzen nicht allein die in Rede stehende bewilligte Gehalts-Erhöhung widerrufen, sondern überdem noch verfügt, daß die Landrichter den für den Zeitraum vom 1 Okt. 1837 bis 1 Juli 1838 bereits empfangenen Betrag der fraglichen Zulage innerhalb einer kurzen Frist (die auf dringende Bitten später, ex gratia speciali, etwas verlängert wurde) baar wieder zurückzuzahlen hätten! — Auch ist es in Baiern nicht selten, Staatsdiener kurz vor dem Eintritte in das 70ste Lebensjahr in den Ruhestand versetzt zu sehen, wodurch man der unangenehmen Nothwendigkeit entgeht, denselben für den Rest ihrer Tage den Fortgenuß ihrer vollen Besoldung gewähren zu müssen. Denn der Beamte, der im Staatsdienste das 70ste Lebensjahr erreicht, ist für den Fall der Quiescirung verfassungsmäßig zum Fortgenusse seiner vollen Bezüge berechtigt. Um ihn nun mit einem geringern Ruhegehalte abspeisen zu können, bedient man sich des erwähnten, äußerst humanen, Auskunftsmittels.

Es ist in der menschlichen Natur das häßliche Bedürfniß tief begründet, den Druck und die Mißhandlung, welche man

von Anderen, Mächtigeren, erfährt und schweigend dulden muß, auch wieder gegen Andere, Mindermächtige und Untergeordnete, zur Entschädigung, sich selbst zu erlauben. Sonach kann die Verfahrungsweise eines so dotirten und von oben herab so behandelten Subaltern-Beamtenstandes gegen das ihm preißgegebene Volk, zumal des platten Landes, nicht zweifelhaft sein. Ein einziger Zug aus meinen Erlebnissen wird jene zur Genüge charakterisiren. Ein Landgerichts-Assessor hatte einst (J. 1839) einen durchreisenden Bekannten ersucht, ihm in einer gewissen Privat-Angelegenheit in München einen Dienst zu erzeigen, dieser auch gerne zugesagt und versprochen einige dazu erforderliche Papiere am folgenden Morgen im Vorüberfahren auf dem Amtslokale abzuholen. Dem Herrn Assessor fielen jedoch über Nacht allerlei Erläuterungen ein, die er jenen Papieren noch mündlich beizufügen habe, wozu etwa eine viertelstündige Unterredung vonnöthen war. Kaum erblickte er zur verabredeten Stunde seinen eintretenden Freund, als er die anwesenden Bürger und Bauern mit der Anrede begrüßte: „Hundsfötter hinaus! ich hab' jetzt keine Zeit für Euch, könnt ein andermal wiederkommen." Da trat aus der Menge ein Handswerksgeselle mit der demüthigen Bitte hervor: ihn, der in einem mehrere Stunden entfernten Marktflecken in Arbeit stehe, von seinem Meister wol nicht so bald wieder Urlaub bekommen werde und da die Angelegenheit, in welcher er den Hrn. Assessor behelligt habe überdem auch keinen Aufschub erleide, doch nicht unverrichteter Dinge heimzuschicken. Der Gestrenge wurde kirschbraun vor Zorn, klingelte dem Amtsknecht und herrschte dem erschienenen zu: „Gib' mal dem Kerl da für seine Frechheit ein Dutzend von deinen besten Pfeffernüssen!" Der Bekannte nahm den Gewaltigen jetzt bei Seite, ihm seine unmaßgebliche Meinung eröffnend, daß er weit gegründetere Ansprüche auf diese Süßigkeiten besitze als der arme Handwerksbursche, und es ihm anheimstellend ob er denselben, —

denn die übrigen Anwesenden hatten nach der oben erwähnten gnädigen Entlassung sogleich stillschweigend Reißaus genommen —, nicht nur unbepfeffernüßt lassen und ohne Verzug abfertigen oder einen Andern in der bewußten Sache mit seinem Vertrauen beehren wolle. Da ein solcher gerade nicht leicht zu finden war, und der Einwand: „man könne das Hundsvolk nur so in Respekt halten" dem fraglichen Bekannten nicht einleuchtete, so mußte der Hr. Assessor sich nothgedrungen fügen.

Es werden in Baiern, zur Ehre Gottes und zur Verherrlichung seiner heiligen Kirche, fort und fort viele Klöster wiederhergestellt oder neu gegründet, Kirchen gebaut und auch zu anderen sogenannten frommen Werken Millionen verbraucht — aber von den acht Provinzen der baierischen Monarchie, mit einer Gesammtbevölkerung von nahe an fünfthalb Millionen Seelen (genau 4,370,977 im Decbr. 1840. Augsb. Allg. Ztg., v. 27 Merz 1841) sind noch zur Stunde Unter- und Mittelfranken die einzigen, die eine vom Staate unterhaltene Irrenanstalt besitzen; ersteres die wirkliche mit dem Juliusspitale zu Würzburg vereinte, und letzteres die nominelle, weil erbärmlich organisirte, zu Schwabach. Diese ist mit dem dort befindlichen Zuchthause verbunden, hat mit demselben eine Verwaltung, und auch gemeinsame Verwaltungs-Principien, d. h. die armen Irren werden weit mehr wie Verbrecher und Züchtlinge, denn als unglückliche, bejammernswerthe Menschen behandelt. Als der Schreiber des Gegenwärtigen im J. 1838 diese Anstalt besichtigte, äußerte der Hausmeister gegen ihn ganz naiv: Der Stock sei am Ende bei solchen Menschen doch das beste, und wie er deutlich zu verstehen gab, darum auch mit besonderer Vorliebe angewandte Heilmittel (unstreitig ein Mittel, wie eine Giftprobe bei einem Patienten; bekommt sie ihm nicht, so stirbt er daran); denn wen der nicht zurechtbringe, an dem sei Hopfen und Malz verloren [3]).

3) Zur richtigen Würdigung dieser Aeußerungen muß man wissen, daß der Stock

Zwar gibt es in München (oder richtiger in Giesing bei München) ein Irrenhaus, es ist aber nicht des Staates, sondern der Stadt Stiftung und Eigenthum, weshalb auch lediglich Bürger derselben dort Aufnahme finden, wenn sie nämlich zur vermögenden Klasse gehören. Denn nur gegen Bezahlung von 20 bis 40 Gulden monatlich [4]), nach den Graden der Krankheit, kann die Zulassung in diese Anstalt erlangt werden, und wegen beschränkten Raumes selbst nicht einmal in dem erforderlichen Umfange. Oft müssen Wahnsinnige ein halbes Jahr und darüber warten, bis es für sie Platz gibt. Für die altbaierischen Provinzen zumal ist aber ein großes, vom Staate unterhaltenes zweckmäßiges Irrenhaus um so dringlicheres Bedürfniß, da die furchtbare Krankheit des Irrsinnes namentlich dort von Jahr zu Jahr immer häufiger vorkömmt, und notorischermaßen Mordlust die gewöhnlichste Erscheinungsform derselben ist, wodurch

---

in der neuesten Zeit in Baiern überhaupt wieder zu großen Ehren gekommen, und ein vielbeliebtes Mittel des Heils für die große Masse des Volkes geworden ist. Es wird zwar in dem, von der hochwürdigen Geistlichkeit geleiteten, Schulunterrichte Alles versäumt, wodurch in jugendlichen Gemüthern das sittliche Gefühl geweckt und lebendig erhalten werden kann; wenn aber z. B. in München ein Mädchen so unvorsichtig ist sich des Nachts Arm in Arm mit einem Manne von einem Gensdarmen in verdächtiger Gegend ertappen zu lassen, so führt sie dieser nach dem Polizei-Direktions-Gebäude, woselbst ihr mit dem Stocke oder mit der Ruthe eine höchst eindringliche Vorlesung über die Vorschriften der Sittlichkeit gehalten wird. Es begreift sich leicht, daß wo man diese nach begangenen oder supponirten Fehltritten dem Fleische so empfindlich einprägt, es sehr entbehrlich wird durch ächtmoralische Herzens- und Geistesbildung letzteren vorzubeugen.

4) So inhuman diese Einrichtung auch sein mag, so kann sie doch der armen, und aus Gründen, über welche hier nicht weiter eingetreten werden kann, immer mehr verarmenden Commune gerade nicht sehr verübelt werden, und zwar schon deshalb nicht, weil sie für ihre mittellosen, verlassenen und leidenden Angehörigen, unter Rücksichtnahme auf ihre Kräfte, in Wahrheit viel thut. Der verschiedenen Spitäler nicht zu gedenken, unterhält dieselbe noch ein sogenanntes Kinderhaus, ein Waisenhaus, ein Gebärhaus, letzteres freilich in München, wo (zum Theil schon aus Anlaß der in sehr hohen und sehr vornehmen Kreisen herrschenden carnalitischen Toleranz, freilich der einzigen dort bekannten) so entsetzlich viel Illegitimes geboren wird, besonderes Bedürfniß, und noch einige andere, zum Theil recht zweckmäßig eingerichtete, wohlthätige Anstalten.

sie für die Angehörigen solcher Unglücklichen natürlich nicht wenig gefährlich wird. Dem Schreiber des Gegenwärtigen sind durch seine eigenen Erfahrungen, zu welchen namentlich die der Gerichtsärzte auf dem Lande gewiß eine Menge Seitenstücke liefern könnten, mehrere schauderhafte Vorfälle bekannt, die lediglich dadurch veranlaßt wurden, daß man die Irren im Hause so gut es ging verwahren mußte, weil man sie anderwärts nicht unterbringen konnte. So ereignete es sich vor wenigen Jahren in einem Landstädtchen, daß ein entsprungener wahnsinniger Jüngling seinen eigenen bejahrten Vater und eine seiner Schwestern durch unzählige Axthiebe tödtete, daß ein anderer Verrückter seine im Wochenbette liegende Frau und den Neugebornen ermordete! Auf dem platten Lande, insbesondere sind die zahlreichen Geisteskranken, da es dort gewöhnlich auch noch an ausreichender ärztlicher Hülfe gebricht, eine fürchterliche Plage nicht nur der Familien, sondern auch der Gemeinden, was Pfarrer, Polizeibeamte und Aerzte, die daselbst einige Zeit im Dienste gestanden, nicht werden in Abrede stellen können.

So viel guten Willen Baierns Ländstände in ihrer dermaligen unnennbaren Zahmheit und Dienstwilligkeit auch im Allgemeinen bezeigen, über die dringlichsten Bedürfnisse des Volkes sich in das anderer Seits gewünschte Stillschweigen zu hüllen, so haben sie doch, aus Anlaß der ungestümen Mahnungen ihrer Committenten, es nicht vermeiden können, Abhülfe des hier hervorgehobenen gräulichen Uebelstandes wiederholt zu begehren, jedoch eben so wenig ausgerichtet, als die Landräthe verschiedener Provinzen mit ihren diesfälligen Vorstellungen und Bitten. Denn man weiß sich zu helfen, die lästigen Mahner und Sollicitanten durch allerlei Scheinmaßnahmen wieder in einen vertrauungsvollen Schlaf einzulullen. Man schickt z. B., wie das im J. 1836 geschehen, Sachverständige in das Ausland, läßt sie die Organisation der besten Irrenanstalten desselben praktisch kennen lernen,

Risse und Pläne entwerfen, ertheilt dann, unter Hinweisung auf das Angeordnete, die Versicherung: es werde nun „demnächst“ zur Ausführung dieser vortrefflichen Entwürfe das Erforderliche geschehen, was Alles aber nicht verhindert, daß dieses „demnächst“ [5]) **ad Calendas Graecas** verschoben wird. Denn jene Anschritte waren nur Beschwichtigungsmittel für den Augenblick; an die Ausführung denkt Niemand, die Risse und Pläne vergilben in den Büreaus. Trifft sichs nun, daß ein zudringlicher Mahner sich ein Herz faßt, und wieder anklopft, da lautet gewöhnlich der Bescheid: daß bedauerliche Hindernisse bislang obgewaltet, aber deren Beseitigung demnächst mit Zuversicht erwartet werden dürfe.

Es werden in Baiern, zur Ehre Gottes und zur Verherrlichung seiner heiligen Kirche, fort und fort viele Klöster wiederhergestellt oder neugegründet, Kirchen gebaut und auch zu anderen sogenannten frommen Werken Millionen verbraucht — aber die Dienstwohnungen seiner öffentlichen Beamten befinden sich

---

5) Es hat mit diesem Wörtlein überhaupt eine eigenthümliche Bewandtniß in Baiern, denn eine dort „demnächst“ in Aussicht gestellte Abhülfe grober Gebrechen läßt gar oft ein Vierteljahrhundert, wo nicht länger, auf sich warten. So wurde z. B. schon vor vielen Jahren anerkannt, daß es unabweisliche Nothwendigkeit sei den Getreidemarkt („die Schranne“ in der Volkssprache), der jeden Sonnabend in München unter freiem Himmel (bei Regenwetter und im Winter zumal für Käufer und Verkäufer keine geringe Plage) abgehalten wird, nach einem geeignetern Platze zu verlegen. Denn in den jetzt dazu bestimmten münden die lebhaftesten, überdem nicht sehr breiten, Straßen der Hauptstadt aus, in welchen daher auch jeden Samstag, aus Anlaß der vielen, von allen Seiten herbeiströmenden Getreidezufuhren so wie des Drängens und Treibens der Käufer und Verkäufer (deren Strom sich, da der Platz für das Bedürfniß viel zu klein ist, tief in die anstoßenden Straßen hinein ergießt) eine oft stundenlange Stockung, ja völlige Unterbrechung des Verkehrs entsteht. Da Pferde, Wagen, Karren, Fuhrleute, Schrannenknechte, Händler und das übrige, um einen Durchgang sich bemühende, liebe Publikum gar oft in einen in Güte und Liebe unentwirrbaren Knäuel zusammengeballt sind, so vergeht fast kein Schrannentag ohne Unglücksfälle, mitunter kostet ein solcher sogar Menschenleben, aber demungeachtet werden voraussichtlich noch Decennien verrinnen, bis die als nothwendig anerkannte und auch „demnächst“ zu bewerkstelligende Abänderung hinsichtlich des Getreidemarkts erfolgen dürfte.

größtentheils in einem äußerst verwahrlosten Zustande, seine Gefängnisse sind in ihrer überwiegenden Mehrheit Moderhöhlen nicht Detentionsörter menschlicher Wesen, viele seiner Gemeinden entbehren zur Stunde noch der Schulhäuser, viele andere müssen die, welche sie besitzen, verfaulen sehen, (da sie selbst zu arm sind, um die dringend nöthigen, Neubauten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, die welche das können und sollten aber der Ansicht huldigen daß vieles Wissen dem Volke überhaupt schädlich und es gar kein unzweckmäßiges Abkühlungsmittel seines Fürwitzes sei, die liebe Jugend in Scheunen, Kellern und anderen gleich anständigen Lokalitäten unterrichten zu lassen, weshalb solche Zumuthungen von ihnen stets unberücksichtigt bleiben), seine Landstraßen endlich, die Pulsadern des Verkehrs, sind dem gräßlichsten Verfalle preißgegeben. Dieser letztere gräuliche Uebelstand wird gewiß Allen, die sich jemals zu einer Reise in Baiern, namentlich im Winter und Frühjahre, verurtheilt sahen, noch lebhaft im Gedächtnisse sein, minder bekannt ist es wol aber, daß in diesem gesegneten Lande in den genannten Jahreszeiten ganze volkreiche Bezirke in einen wahren Blokadezustand versetzt sind, da Niemand dem sein Leben lieb ist, zu diesen Zeiten die Landstraße zu befahren wagt. Die Folgen der entsetzlichen Verwahrlosung des Straßenwesens sind denn auch bereits in Baiern fühlbar genug, indem sein Transithandel notorischermaßen gegen die frühere Zeit bedeutend abgenommen, und von Tag zu Tag mehr abnimmt. Denn die Fuhrleute sind stillschweigend dahin übereingekommen, lieber einen Umweg von 30 bis 40 und noch mehr Stunden zu machen, als ihre Pferde zu Tode zu „schinden", was man sehr begreiflich finden wird, wenn man erfährt, daß selbst auf Hauptstraßen, wie z. B. auf den von München nach Nürnberg, und von dort nach Frankfurt führenden, die Fuhrleute bei schlechtem Wetter sich genöthigt sehen ihre Wagen durch Menschen, welche selbe mit schweren Stangen

auf beiden Seiten begleiten, vor dem Umsturze zu sichern, was zudem nicht immer gelingt. So war ich einst Augenzeuge von folgendem Auftritt: Ein mit sechs Pferden bespannter, obwol, wie der Fuhrmann versicherte, kaum mit drei Pferdslasten befrachteter, Wagen sank auf der von München nach Nürnberg führenden Straße so tief ein, daß er nur durch Hülfe der herbeigerufenen Bewohner eines nahen Dorfes und mittelst Anwendung vieler Winden und Hebeln wieder ausgegraben werden konnte. Der Fuhrmann war indessen noch keine Viertelstunde jenseits des Dorfes, plumps! da lag der Wagen in einem klaftertiefen Loche, und die vorige Arbeit mußte von Neuem begonnen werden. Es wäre vielleicht gar nicht unzweckmäßig gewesen, wenn die gestrengen Herren in München Ohrenzeugen der kräftigen Herzensergießungen des armen Wagenführers und seiner Helfer hätten sein können.

Es muß hier noch auf das äußerst pfiffige Auskunftsmittel aufmerksam gemacht werden, dessen man sich in letzter Instanz, wenn die übrigen erschöpft sind, zu bedienen pflegt, um der verhaßten Zumuthung zu entrinnen, von den zum Dienste der heiligen Kirche bestimmten Staatsmitteln auch einmal Etwas zur Befriedigung dringlicher Volksbedürfnisse anzuwenden. Lassen sich z. B. die Klagen der Gemeinden über den gräulichen Verfall ihrer Schulhäuser, ihrer Landstraßen u. dergl., ihre Bitten um baldige Abhülfe mit den gewöhnlichen Ausflüchten und Vertröstungen nicht länger beschwichtigen, so läugnet man zuletzt die Baupflicht des Aerars, indem man mit der Behauptung auftritt: es habe sich bei näherer Untersuchung ergeben, daß diese eigentlich den Gemeinden selbst obliege, die, wenn sie nicht für immer verstummen wollen, hierdurch natürlich mit dem Fiskus in einen Prozeß verwickelt werden. So lange dieser währt, — und Rechtsstreitigkeiten, namentlich aber solche, dauern in Baiern immer eine ganz hübsche Weile —, wird begreiflicher Weise nicht gebaut, unbegreiflicher Weise aber

auch, wenn der Prozeß von der betreffenden Gemeinde gewonnen worden, was beiläufig bemerkt, eben nicht häufig vorkömmt, da der Fiskus selten der verlierende Theil ist. Denn das Bau-Object wird alsdann wol in den Etat aufgenommen, von Jahr zu Jahr jedoch die Ausführung wegen fehlender Mittel verschoben! Verliert aber die Gemeinde den Prozeß, so wird auf dieser mit unnachsichtlicher Strenge selbst dann bestanden, wenn selbe auch noch so unbemittelt ist, wie es denn vor wenigen Jahren vorgekommen, daß die blutarmen Bewohner einiger im Spessart gelegenen Dörfer, Menschen deren Nahrung Jahr aus Jahr ein in Grütze und Kartoffeln besteht, die all' ihre Lebtage nicht sechsmal Fleisch im Topfe haben, eine nicht länger aufschiebbare Straßenverbesserung, wegen welcher sie mit dem Fiskus processirt aber verloren hatten, aus eigenen Mitteln vorzunehmen, natürlich schlecht und langsam genug, sich genöthigt sahen. Diesem Streben, Staatslasten so viel nur immer thunlich in Gemeindelasten zu verwandeln, ist es denn auch großentheils beizumessen, daß das Vermögen der Gemeinden in Baiern von Jahr zu Jahr so auffallend abnimmt.

Die hier hervorgehobenen Züge aus den gegenwärtigen Lebensverhältnissen des baierischen Volkes könnten noch durch eine erkleckliche Anzahl ähnlicher vermehrt werden, wenn der Schreiber des Gegenwärtigen in dieser Hinsicht sich so ungehemmt zu bewegen vermöchte, als er es wünscht [6]).

---

6) Zum Verständnisse dieser, schon im Vorhergehenden vorgekommenen, Andeutung so wie um dem Folgenden das Räthselhafte zu benehmen, muß der Schreiber des Gegenwärtigen über persönliche Verhältnisse hier etwas näher eintreten. Er kann in Wahrheit sagen, daß ihm während seines frühern längern Aufenthaltes in Baiern, und namentlich in München, eben so seltenes Glück als seltenes Mißgeschick widerfahren. Ersteres, weil es ihm nicht nur gelungen, zur Ausarbeitung eines umfassenden Werkes über die Zustände dieses Landes unter der gegenwärtigen und der vorigen Regierung ein äußerst reichhaltiges Material, durch eigenthümliche Verhältnisse begünstigt, zum Theil aus Quellen zusammen-

In den Jahren 1837 und 1838 geschriebene Briefe rheinpreußischer Ultramontanen, die es nicht genug zu rühmen wissen

zubringen, die sonst nicht zu den leicht zugänglichen gehören, sondern weil er auch durch einen wahrhaften „Schlump" von einem beträchtlichen Theile des vertrauten Briefwechsels zwischen den preußischen Ultramontanen und ihren Freunden in Baiern, so wie zwischen diesen und Rom in den Jahren 1837—39, der in einem gewissen Brennpunkte in München zusammenlief, nicht allein Kenntniß, sondern auch Abschriften erhielt. Mißgeschick aber, weil es ihm erst nach einer Reihe von Jahren möglich sein wird, jenes größere Werk so wie diesen höchst wichtigen Schriftverkehr der Oeffentlichkeit zu übergeben. Denn eine jener Tücken, mit welchen das Leben wol Niemand ganz verschont, so wie auch freilich zum Theil eigene Unvorsichtigkeit, gaben von den in seinen Händen befindlichen Papieren einem Individuum Kenntniß, welches die Absicht, in der diese Dinge gesammelt worden, unschwer errathend, sich mit derselben nicht befreunden konnte, und auf seinem Standpunkte sich verpflichtet erachtete, dem aus der Ausführung jener zu befürchtenden „Unheile" vorzubeugen. Den Forderungen dieses Individuums mußte der Schreiber des Gegenwärtigen sich um so mehr fügen, da die Drohung desselben: im entgegengesetzten Falle sein Geheimniß, und damit auch ihn selbst, Händen zu überliefern, die nicht so milde mit ihm verfahren möchten, eine unzweifelhaft ernstlich gemeinte war, wenn auch deren Verwirklichung, aus Anlaß eigenthümlicher Beziehungen, für jenes Individuum mit Unannehmlichkeiten verknüpft gewesen wäre. So sah er sich denn in die bittere, bittere Nothwendigkeit versetzt, durch Eidschwur und Schrift sich zu verpflichten, von jenen gewichtigen Papieren (die, obwol nur Copien, ihre Authenticität doch hinreichend vertreten und freilich, könnten sie jetzt veröffentlicht werden, eine nicht geringe Anzahl von Personen, für welche man sich anderer Seits lebhaft interessirte, sehr compromittiren würden, da in denselben nicht allein von kirchlichen und preußischen Angelegenheiten, sondern auch von hohen, dem Throne nahe stehenden Personen und sehr delicaten Verhältnissen Baierns öfters in einer Art die Rede ist, die etwas schwer zu verantworten sein möchte), weder Etwas abdrucken zu lassen, noch zur Kenntniß eines Dritten zu bringen, so lange das besagte Individuum ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen würde, und Lebende hierdurch in irgend einer Weise bloßgestellt werden könnten. Eben so mußte versprochen werden, die Veröffentlichung seines erwähnten Buches über Baierns Zustände in den abgelaufenen vier Decennien dieses Jahrhunderts bis zu einem gewissen Zeitpunkte zu verschieben. Da jenes Individuum glücklicherweise dem Verfasser im Uebrigen persönlich wohlwollte, so gelang es, wenn auch nur mit vieler Mühe, die Zustimmung desselben zu einer in das ausgestellte schriftliche Versprechen eingerückten Klausel zu erhalten, die da erlaubte in der Vorrede des vorliegenden Buches jedoch auch nur in dieser (in welcher Absicht? war eben so leicht zu errathen, als durch besondern Abdruck derselben, an welchen man anderer Seits glücklicherweise nicht dachte, ihn darum auch nicht verbot, zu vereiteln, was ihren eigenthümlichen, buntscheckigen Inhalt erklären und genügend motiviren wird), einige Andeutungen und Bemerkungen über baierische Verhältnisse der Gegenwart

in welch' herrlicher Blüthe der „religiöse Sinn" dort zu Lande unter allen Volksklassen nunmehr prange, gestehen auch, um nämlich den Verdiensten der Schreiber gehörigen Orts die gebührende Würdigung zu sichern, daß es ein Jahrzehend früher ganz anders war. Damals sei im Volke, und zumal unter den gebildeteren Klassen desselben, gar wenig „religiöser Sinn" vorhanden, vielmehr ein höchst ärgerlicher Indifferentismus zu verspüren gewesen. Die Kirchen wären von den höheren Klassen der Bevölkerung damals nur spärlich besucht, über Wallfahrten, Processionen und andere derartige „gottgefällige Werke" wäre gar häufig gespöttelt, die „Sünde" der Eingehung einer Mischehe unbedenklich und oft begangen worden. Es begreift sich leicht, daß alle warmen Freunde der „guten Sache" diesen Aergernissen nicht mit Gleichgültigkeit zusehen konnten, und ihr geübter Blick

---

aufzunehmen, jedoch mit namentlicher Ausschließung vieler und natürlich der wichtigsten Punkte (so mußte der Verf. z. B. zu seinem absonderlichen Verdrusse geloben, Leben und Treiben der hochwürdigen Geistlichkeit der Jetztzeit, weil dessen Schilderung gar zu großes Aergerniß gegeben haben würde, unerörtert, und diese überhaupt „möglichst ungerupft" zu lassen; jede Besprechung der gegenwärtigen Stellung der Protestanten in Baiern zu vermeiden u. s. w.), so daß seine diesfälligen Mittheilungen auf die vorstehend gegebenen zusammenschrumpfen mußten. Auch wurde es ihm durch eine andere eingeschobene und gebilligte Klausel gestattet, wenige Resultate jener Papiere, jedoch ohne Nennung auch nur eines einzigen Namens und ohne jeglichen Beweis („damit Ihr undokumentirtes Ja! auf keine größere Geltung Anspruch machen kann, als das Nein! anderer ehrlichen Leute"), eben dieser Vorrede einzuverleiben. Dazu fühlte sich der Schreiber des Gegenwärtigen um so mehr gedrungen, da die innnere Glaubwürdigkeit seiner, wenn auch vor der Hand noch ohne Belege hingestellten, Angaben dem Kenner wol nicht zweifelhaft sein, und der Lauf der Ereignisse, die Wahrheit derselben höchst wahrscheinlich noch weiter erhärten dürfte, ehe er selbst das vermag. Bemerken muß er noch, um achtungswerthe Männer vor Mißdeutung zu bewahren, daß jenes Individuum („um die doch immer etwas bittere Pille, welche Ihnen einzugeben ich mich wahrhaftig ungerne genug genöthigt sah, einigermaßen zu versüßen, und da ich Ihnen im Uebrigen nach wie vor in Hulden und Gnaden zugethan bleibe") sich bewogen fand, die Benützung der Handschriften der Münchner Hofbibliothek zur Ausarbeitung des vorliegenden Buches zu vermitteln, d. h. die Hindernisse wegzuräumen, die jener begreiflicher Weise sonst entgegen gestanden hätten. Freilich mußte dahingegen versprochen werden, die Veröffentlichung dieses Buches bis zum Ausgange der Kölnischen Irrung zu verschieben.

entdeckte auch in der That bald die Mittel, durch welche der „religiöse Sinn" am wirksamsten neu belebt werden möchte. Es ist nicht zulässig des Weitern darzulegen, weshalb in diesem entschieden freisinnigen Theile der preußischen Monarchie schon damals eine nur sehr mangelhafte Befreundung mit dem herrschenden Systeme vorhanden war, weshalb die Rheinländer sich immer mehr zu der Ansicht hinneigten, daß ihr heißes Verlangen nach einer volksthümlichen Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse wol niemals auf Befriedigung hoffen dürfe; die einfache Erwähnung dieser Thatsachen muß hier genügen. Ihre Folgen konnten nur so lange ohne Bedeutung im Staatsleben bleiben, als es Niemand einfiel sie auszubeuten. Dieser Gedanke tauchte jedoch sehr bald, und zwar, so weit dies zu ermitteln gewesen, schon in den früheren Jahren der Spiegel'schen Verwaltung in den Köpfen der, ihrer überwiegenden Mehrheit nach gegen die Regierung entschieden feindselig gesinnten, Geistlichkeit auf, welche Gesinnung derselben zunächst in dem bittern Gefühle wurzelte, daß sie, einst die Herrin dieser schönen Länder, jetzt unter einer akatholischen Regierung Botmäßigkeit stehe, welche, wie sie meinte, mit ihrem rechtmäßigen Eigenthume sich bereichert [7]), und lange

---

7) Ueberhaupt können die Römlinge mit der modernen politischen Gestaltung der Dinge in Deutschland sich noch immer nicht befreunden, und schmerzliche Erinnerungen an jene schöne Zeit, wo der Krummstab als selbstständiger Gebieter über ausgedehnte Länderstriche waltete, tauchen in ihren Köpfen oft sehr lebhaft auf. Von Vielem, was diese ihre innerste Gesinnung mir entschleierte, nur Folgendes: Als ich einst mit einem baierischen Geistlichen beim süßen Tiroler saß, und der Wein dem lieben Manne, wie öfters, die Zunge zu lösen anfing, ließ ich mich gegen ihn, um seinen eigentlichen Ansichten über gewisse Dinge kennen zu lernen, mit vieler Salbung über die eminenten Verdienste König Ludwigs I um die heilige Kirche aus. Er stimmte mir natürlich in Allem bei, konnte sich jedoch nicht enthalten die Bemerkung einzuflechten, daß der heiligen Mutter doch noch Vieles fehle, was ihr von Rechtswegen gebühre, „denn bei Lichte besehen, hat Er uns noch lange nicht Alles zurückgegeben, was Sein Herr Vater uns geraubt hat." Diese Ansicht, die, wie ich mit Bestimmtheit versichern kann, nichts weniger als eine vereinzelt stehende ist, verdient gewiß die ernsteste Aufmerksamkeit nicht minder der katholischen als der protestantischen

nicht genug gethan habe, um sie für dessen großmüthiger Ueberlassung zu entschädigen. Spiegel, ein so durchaus achtungswerther Mann er auch war, besaß doch nicht die erforderliche Kraft, um diese von außen her geflissentlich geschürte Stimmung seines Klerus und ihren tiefeingreifenden, wenn auch äußerlich unsichtbaren, Einfluß auf die des Volkes in ihren verderblichen Wirkungen zu zügeln. Diese Priester, in täglichem Verkehre mit den verschiedensten Klassen der Bevölkerung, erkannten mit geübtem Spürsinne bald, welch' enorme Vortheile von dem vorstehend Angedeuteten für die Durchsetzung ihrer Zwecke zu ziehen sein dürften. Mit unbeschreiblicher Gewandtheit wußten sie ihre, doch durchaus verschiedenartigen, Strebungen mit den liberalen Wünschen des Volkes zu assimiliren, indem sie die Quelle des vorhandenen Widerstandes gegen diese wie gegen jene in einem und demselben leitenden obersten Grundsatze nachwiesen, und deutlich genug zu verstehen gaben, daß, wenn Geistlichkeit und Volk zur Durchführung gemeinsamer Zwecke zusammenträten, man mit Sicherheit darauf rechnen dürfe, ohne die Gränzen der Gesetzlichkeit zu überschreiten, die Regierung zu bedeutenden Zugeständnissen zu nöthigen. Es leuchtete dem Volke der Rheinprovinz unschwer ein, daß seine bislang vereinzelt stehende, gesetzlich nicht verpönter Organe der Aeußerung entbehrende und darum wirkungslose, Opposition gegen das herrschende System hierdurch auf ein Gebiet, — auf das religiöse, oder vielmehr kirchliche —, übertragen werde, welches gegen alle Unterdrückungsversuche der Regierung hinlängliche Sicherheit gewährte. Sobald es gelungen war, dieser Ansicht bei dem Volke Eingang zu verschaffen, fiel es auch nicht schwer dasselbe zu überzeugen, wie sein wolverstandener

---

Regierungen, die ja beide in unseren Tagen, solcher Meinung gemäß, sich mit Kirchengut bereichert, mithin sich jener Todsünde schuldig gemacht haben, die schon zur Zeit der Reformation das Haupthinderniß einer gütlichen Verständigung zwischen dem Protestantismus und der katholischen Kirche gewesen.

Vortheil das engste Anschließen an die Kirche gebiete, die sonach als eigentliche und alleinige Vorkämpferin der Interessen des Volkes erschien, daß letztere mithin ihren wesentlichsten Stützpunkt in denen der Kirche hätten, so daß die Einen nicht beeinträchtigt werden könnten, ohne empfindliche Kränkung der Anderen mit sich zu führen.

Von den Mitteln, deren die Römlinge und ihre Affiliirten sich bedienten, um das Volk der Rheinlande nicht nur von dem unterstellten Fanatismus der preußischen Regierung, sondern auch davon zu überzeugen, wie geneigt dieselbe sei, von der Confessions-Verschiedenheit den Vorwand zu politischer Unterdrückung zu borgen, mag hier nur eines einzigen charakteristischen gedacht werden. Es ist nämlich den rheinpreußischen Ultramontanen von ihren Freunden in Baiern wiederholt empfohlen worden, die Aufmerksamkeit des freisinnigen Volkes der Rheinprovinz auf das Verfahren der Regierung gegen die Altlutheraner und die Juden zu lenken. Denn dieses beweise unwidersprechlich einmal, wie man in Preußen darauf ausgehe jeden andern als den Glauben der Machthaber nach und nach zu beseitigen (bei den Schwachen fange man klüglich an, werde aber sicherlich auch an die, jetzt noch, wer wisse aber ob, bei der, durch die leidigen Mischehen so sehr geförderten, Proselitenmacherei der Regierung, auch in der Zukunft?, Starken, die Katholiken, noch kommen), wie Se. preußische Majestät im eigenen Lande gerne Pabst, ein zweiter Heinrich VIII werden möchten, und darum auch der freien Bewegung der katholischen Kirche jetzt schon so feind seien; ferner, auf welches Minimum bürgerlicher Rechte die Bekenner jener Confessionen leicht zurückgebracht werden könnten, die sich keiner starken, sich ihrer annehmenden, Kirche zu erfreuen hätten, was in den Rheinlanden zumal, wo man theuere, in Berlin nicht gerne gesehene und darum auch schon empfindlich beschnittene, besondere Güter zu wahren habe, wol erwogen werden möchte.

Man wird der Schlauheit und Gewandtheit, mit der die Ultramontanen die geringste auf der Gegenseite gegebene Blöße zu ihrem Vortheile auszubeuten wissen, sicher die gebührende Anerkennung nicht versagen können, und eben so sicher ist es, daß dieses Argument von den Freunden der „guten Sache" in Rheinpreußen mit dem besten Erfolge geltend gemacht worden.

Gerade zur Zeit, als die giftigen Früchte solcher Machinationen sich ohne Zweifel schon zu zeigen begannen, hat die preußische Regierung eine Maßregel ins Leben treten lassen, von der man fast glauben sollte, das sei auf den Rath ihrer erbittertesten Widersacher geschehen, nämlich jenes die Einführung der adeligen Majorate in der Rheinprovinz verfügende Gesetz. Scharfblickende ultramontanische Beobachter haben in vertraulichen Mittheilungen an ihre Freunde in Baiern diesen Mißgriff der Regierung „ein höchst glückliches Ereigniß für die gute Sache" genannt, und voll jubelnder Schadenfreude es sich nicht versagen können, über das Warum? des Breitern einzutreten. Es ergibt sich hieraus, daß das Volk der Rheinlande, und zumal der vielbedeutende Mittelstand, gegen den Adel eine, wenn auch nur selten sich äußernde doch tief wurzelnde, entschiedene Abneigung hegt, weil die Stellung, welche insbesondere die genannte Klasse der Gesellschaft ihm angewiesen sehen möchte, himmelweit von der entfernt ist, nach der jener strebt. Während nämlich der Adel seine Verhältnisse im öffentlichen Leben nach Maßgabe des historischen Rechts bestimmt zu sehen, d. h. all' jene Ehre, Würde, Einfluß und Mitherrschaft wieder zu gewinnen wünscht, die er in den Tagen des guten alten Regimes behauptet, ist im Bürgerstande die Erinnerung an jene Zeit noch sehr lebendig, die zwischen diesem und dem jetzigen liegt, an die der französischen Verwaltung und die bescheidene Stellung, welche damals der Adel einnahm. Diese hält man um so mehr für die ihm allein zukommende, da in der Rheinprovinz noch immer

die französischen Gesetze herrschen, und jedwede Begünstigung des mehrgenannten Standes nach der Volksmeinung gegen dieselben arg verstößt. Bevorzugungen des rheinländischen Adels müßten daher, meinten jene, immer als zwiefache Mißgriffe erscheinen; einmal weil derselbe nicht den Einfluß auf das Volk besitze, durch welchen er der Regierung vielleicht anderwärts nützlich zu werden vermöchte; dann, weil Letzteres durch solche untrügliche Anzeichen, daß man nach einem Ziele hinsteuert, von dem es nichts wissen wolle, eben nicht in die freundlichste Stimmung versetzt werde.

Ueber die des rheinländischen Volkes nach dem Erscheinen jenes leidigen Adelsstatutes wird wol kein Zweifel mehr obwalten, wenn man erfährt, daß die fraglichen Meldungen über „das höchst glückliche Ereigniß" mit der Anfrage verknüpft waren: ob es nicht an der Zeit sein möchte, von der Mißstimmung des Volkes in etwas größerm Umfange Vortheil zu ziehen, als bisher? Man erachtete es nicht angemessen, in einer so heiklen Angelegenheit auf eigene Faust guten Rath zu ertheilen, berichtete darum an die Altmeister in Rom und erhielt von diesen den Bescheid: Wie bislang müsse auch ferner Alles, wodurch die „gute Sache" compromittirt werden könne, vermieden, wol aber auch alles Mögliche aufgeboten werden, die Gegner zu einem zweiten Mißgriffe, nämlich zu einem auffallenden Schritte gegen die heilige Kirche, zu verleiten. Denn hierdurch werde selbe in der Meinung des katholischen Volkes unfehlbar als die Gekränkte und Verletzte erscheinen, und somit auch berechtigt werden, eine glänzende Genugthuung für das ihr widerfahrne Unrecht zu begehren. Eine menschliche Geduld müsse doch einmal zu ermüden sein [8]).

8) Jene preußischen Beamten, die damals mit gewissen Leuten zu verhandeln hatten, werden ohne Zweifel, in Folge dieser Weisungen, eine plötzliche auffallende Zunahme der Renitenz derselben wahrgenommen haben, und somit auch die Genauigkeit der obigen Angaben am besten zu beurtheilen vermögen.

Schon im J. 1839 war unter den Eingeweihten der „Nostri“ kein Zweifel mehr, wer aus dem durch das Kölnische Ereigniß entzündeten offenen Kampfe zwischen Rom und Preußen als Sieger hervorgehen werde. In der That konnte auch Jeder, der von der Lage der Verhältnisse nähere Kenntniß besaß, der da wußte, welch' mächtige Leidenschaften gegen die preußische Regierung fort und fort aufgeregt wurden, mit welch' unnennbarer Gewandtheit deren Gegner das Netz, in dem selbe einmal gefangen war, immer fester zusammenzogen, der die enormen, und fürwahr! nicht gesparten, pecuniären Mittel kannte, die den Letzteren zu Gebote standen, den endlichen Ausgang des fraglichen Streites leicht voraussehen. In Folge dieser erfreulichen Aspecten beschäftigte man sich bereits damals sehr angelegentlich mit der wichtigen Frage: Welche Bedingungen in den wol nächstens zu dictirenden Friedensvertrag aufzunehmen sein möchten? Die große Majorität der Römlinge in Preußen wie in Baiern kam dahin überein, daß zur Versöhnung der schwergekränkten heiligen Kirche, so wie zur Sicherstellung derselben gegen die von einer akatholischen Regierung etwa künftig versucht werdenden Tücken und Gewaltthätigkeiten, Folgendes [9]) unerläßlich sei: Erstens, müsse die Gesetz-

---

9) Man wird vielleicht mit Befremden bemerken, daß von der Rückführung des Erzbischofs nach Köln hier gar nicht die Rede ist. Der Umstand findet jedoch darin seine einfache Erklärung, daß es den Römlingen (begreiflich unter vorausgesetzter, sich von selbst verstehender Rettung des Princips) so ziemlich einerlei war, ob in Köln künftig Klemens August oder Hans Christophorus walte. Wenn man in Allocutionen, Zeitungsartikeln und in vielen, unter das Publikum geschleuderten, Schriften die Rückführung des schwergekränkten heiligen Mannes nach seinem Metropolitensitze als unerläßliche Vorbedingung jedes gütlichen Verständnisses begehrte, so geschah das nur in der Absicht, den geängstigten Herren in Berlin begreiflich zu machen, daß das ungeheuere Opfer, welches, indem man sich aus Friedensliebe nach solchen Erklärungen zu dem fast Unmöglichen verstehe, durch Nachgiebigkeit in diesem Punkte gebracht werde, einer angemessenen Gegenleistung werth sei. So oft ich während des schwebenden Streites in öffentlichen Blättern las, daß der Starrsinn, oder die Festigkeit, des Erzbischofs der nicht zu beseitigende Stein des Anstoßes sei, konnte ich mich eines Lächeln nicht erwehren; wie konntet Ihr lieben, aber etwas kurzsichtigen, Leute glauben,

gebung der heiligen Kirche, mit völliger Beseitigung der des Staates, hinsichtlich der leidigen Mischehen zur herrschenden erhoben; zweitens, müsse der Unterricht der katholischen Jugend, der höhere sowol als der niedere, den Händen ihrer Seelsorger überantwortet; drittens, müßten die Würdenträger und Diener der heiligen Kirche fortan mit Grundbesitzthum [10]), statt mit Geldbesoldungen dotirt; und viertens, müsse die Wiederzulassung der Jesuiten [11]), wenigstens in der Rheinprovinz und im

---

die Altmeister in Rom würden den Starrsinn eines Einzigen nicht zu beseitigen wissen, sobald sie es ernstlich wollten? Dieser war, wie jetzt wol klar zu Tage liegt, nur ein den gestrengen Herren in Berlin verschriebenes schweißtreibendes Mittel, und darum auch verschwunden, sobald selbe gehörig mürbe geworden, und zur Gewährung einer erklecklichen „Abschlagzahlung" vermocht worden waren.

10) Wodurch, beiläufig bemerkt, die katholische Kirche in Preußen nicht allein vom Staate auch materiell unabhängig werden, sondern selbst über eine nicht unbedeutende Anzahl seiner Angehörigen eine tiefeingreifende dingliche Herrschaft gewinnen würde. Denn jeder Grundbesitz ist nothwendig mit Abhängigkeitsverhältnissen verbunden. Ein mit solchem ausgestatteter Prälat oder Pfarrer braucht natürlich Pächter, diese aber gebrauchen zum Betriebe der Wirthschaft wieder viele andere Leute, welche Alle um den geistlichen Grundherrn wie um einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt sich drehen, von ihm in unverkennbarer Abhängigkeit gehalten werden, was zudem nicht ohne Rückwirkung auf ihre religiöse Dummgläubigkeit bleiben kann, da es begreiflich immer vortheilhafter ist zu glauben, was der Gebieter geglaubt wissen will, als nicht. Wer sich erinnert, daß der eminente Einfluß der katholischen Kirche in früherer Zeit größtentheils auf dem Territorial-Besitz beruhete, wer der analogen Verhältnisse der anglicanischen eingedenk ist, wird leicht ermessen können, welch' ungeheuern Mißgriffes der moderne Staat sich schuldig macht, wenn er auf diese Gelüste der katholischen Hierarchie eingeht.

11) Zweck und Folgen derselben bedürfen freilich keines Kommentars, doch mag es nicht überflüssig sein, an folgende Aeußerungen des alten, ehrlichen und scharfblickenden, Lazarus Schwendi (Bedenken von Regierung d. Röm. Reichs, an Kaiser Maximilian II im J. 1574 gerichtet: Goldast Constit. Imper. IV, 2, 221) hier zu erinnern. „Item so gehet er (der Pabst) auch unufhörlich damit umb, daß er Trennung und Verbitterung im Reich zwischen beeden Theilen, den Catholischen und Lutherischen, möge anstifften, darzu werden die Jesubiter wie ein vergifft *Instrument* gebraucht, die man allein da und dort, also unterstehet inzuflicken, damit sie die Gemüther gegen einander entzünden und vergreiffen, und sicht man sonst wenig Nutzen, der dem Reich auß ihrem Mittel entspringt, allein daß dardurch etwa ein unversehlich inwendig Feuer desto eher zu gewarten ist." — Im Posen'schen wird, beiläufig bemerkt, die Wiederkehr der frommen Väter der Gesellschaft Jesu

Posen'schen, erwirkt werden. Man übermittelte diesen Entwurf eines Friedenstraktats an die Altmeister in Rom, und empfing hierauf von einem sehr angesehenen Prälaten folgende vertrauliche Eröffnung:

Mit welch' lebhafter Befriedigung man die fragliche, obwol noch nicht ganz erschöpfende, Punctation, als sprechendes Zeugniß von dem dermaligen günstigen Stande der Angelegenheiten der heiligen Kirche in Preußen, auch entgegengenommen habe, so walte gegen die Ausführbarkeit aller darin enthaltenen Bestimmungen in dem gegenwärtigen Momente doch ein gewichtiges Bedenken ob. Denn es stehe zu befürchten, daß jene akatholische Regierung, wenn sie die der heiligen Kirche allerdings unentbehrlichen Bürgschaften mit einem Male nach ihrem ganzen Umfange jetzt schon kennen lerne, die Zulässigkeit aller beanstanden, und davon leicht, so mißlich auch ihre Lage sei, Anlaß nehmen möchte, von einem Verkommniß überhaupt abzusehen. Ein solches Zurückweisen der billigen Anforderungen der heiligen Kirche dürfe der preußischen Regierung jedoch nach erfolgtem Abschlusse einer, geringere Zugeständnisse heischenden, Convention ungleich schwerer fallen als jetzt, wo überhaupt noch kein thatsächlicher Beweis vorliege, wer Sieger, und mithin auch im Rechte sei. Denn einmal werde dieselbe durch eine erlittene offenkundige Niederlage voraussichtlich abgeschreckt werden, sich in einen zweiten Kampf gegen die gerechte Sache einzulassen, und deshalb in der Folge, zur Wahrung des guten Einverständnisses mit dem apostolischen Stuhle, sich wol noch zu einigen billigen Concessionen verstehen, so daß auf diesem Wege, wenn auch nur allmählig aber sicher, die Wünsche der Vertreter und Freunde

---

nicht nur von eifrigen Kirchenmännern, sondern auch von vielen Edelleuten lebhaft gewünscht, weil Letztere sich von ihnen, und wahrlich! nicht mit Unrecht, wirksame Beihülfe in der Bekämpfung des gehaßten deutschen Elements versprechen.

der heiligen Kirche wol zu verwirklichen sein möchten. Anderer Seits könne man, wenn diese Voraussetzung sich als eine irrthümliche erweisen und es nothwendig werden sollte, mit der preußischen Regierung abermals zu brechen, auf die treue Anhänglichkeit des christkatholischen Volkes um so verlässiger rechnen, da dasselbe in dieser durch den vorliegenden handgreiflichen Beweis: wie die Kirche unter dem Beistande Gottes und seiner Heiligen ihre gerechte Sache selbst gegen die Gewaltigsten der Erde sieghaft durchzuführen vermöge, eben so sehr befestigt, als in dem Glauben an die Kraft ihrer Gegner erschüttert werden müsse. Da es zudem nur sehr ersprießlich sein könne, durch ein der heiligen Kirche vortheilhaftes Arrangement mit der angesehensten akatholischen Regierung Deutschlands auch anderwärts die noch lauen und zaghaften Rechtgläubigen zu innigerm Anschließen an ihre liebende Mutter zu vermögen, so habe man nach reiflicher Erwägung angemessen erachtet, bei dem Abschlusse des fraglichen Friedenstraktates (der indessen noch etwas zu verschieben sein möchte, um der preußischen Regierung Muse zu einigen nützlichen Erfahrungen zu gönnen) Milde und Mäßigung zu beweisen, sich demnach vor der Hand mit einer Abschlagzahlung zu begnügen, und die Erhebung der Rückstände, unter dem Beistande Gottes und seiner Heiligen, der Zukunft vorzubehalten.

Nachdem gezeigt worden, wo der eigentliche Schwerpunkt der Macht der Ultramontanen in Preußen zu suchen ist, was jene gegen dieses spinnen, erübrigt noch das [illegible] nachzuweisen, durch welches die preußische Regierung für [illegible] Mißstände beseitigen und Ränke niederschlagen kann, deren längere Fortdauer sie voraussichtlich vollends zur Knechtin Roms herabwürdigen muß.

Es ist schon in früheren Tagen von allen Unbefangenen und Tieferblickenden anerkannt worden, daß für keinen andern Staat Deutschlands ein so dringliches Bedürfniß vorhanden ist das Bewußtsein der National-Einheit in seinen Bürgern zu kräftigen

und auszubilden, als gerade für den preußischen. Denn aus sehr verschiedenartigen, nur lose zusammenhängenden, Bestandtheilen ist er gebildet. So buntscheckig wie die Idiome der niederen Klassen seiner Bewohner sind die geschichtliche Vergangenheit, die Sitten und noch manches Andere dieser jetzt unter einem Scepter vereinten Länder. Die Nothwendigkeit zwischen diesen ein festes, nachhaltiges Band der Einigung zu weben scheint auch in der That von den Regierenden selbst längst anerkannt worden zu sein, da es dieselben nicht an Versuchen fehlen ließen, ein solches Bindemittel zu gewinnen, durch Einführung desselben Wehr-, desselben Besteuerungs-Systemes u. dergl. m. Aber diese Dinge sind, wie dem Schreiber des Gegenwärtigen bedünken will, nur ein sehr unzulänglicher Völkerkitt. Denn Preußens Wehrsystem z. B. ist für den Bürger allerdings ein sehr schätzbares Gut, aber nur in Kriegszeiten, in Friedenstagen ist es ihm weit mehr eine, wenn auch ehrenvolle, Last, und gemeinsame Lasten können, da die Menschen nun einmal keine so uneigennützigen Wesen sind, daß Leistungen und Pflichten, wenn noch so ehrenvolle, für sie Motive dauernder Verbrüderung werden, niemals eine starke National-Einheit gründen und unterhalten, das vermögen nur gemeinsame Güter. Das Bedürfniß wenigstens eines großen Nationalgutes, einer Oriflamme für alle Bürger Preußens muß aber durch die Erlebnisse der Gegenwart noch lebhafter angeregt werden. Diese zeigt nämlich augenfällig, z. B. [illegible] verderblichem Fermente der Trennung und innerlichen Zer[illegible]t die unter Preußens Völkerstämmen vorhandene confessionelle Sonderung, wenn selbe von gewandten Händen zu ruchlosen Zwecken ausgebeutet wird, selbst noch in unseren Tagen erwachsen kann. Wo solche Erfahrungen vorliegen, kann wol länger kein Zweifel obwalten, daß das gewaltige unheilschwangere Ferment der Trennung ein gleich nachhaltiges Moment der Versöhnung und Einigung als

Gegengewicht fordert. Wodurch könnte Letzteres aber sicherer gewonnen werden, als durch eine zeitgemäße volksthümliche Verfassung, deren Vortheile die katholischen wie die protestantischen Provinzen Preußens in gleichem Maße genössen, mithin durch ein und dasselbe Interesse, — und das Interesse webt die ehernsten Bande zwischen den Menschen —, in bürgerlicher Hinsicht eben so sehr wieder an einander gekettet würden, als sie in kirchlicher durch das Bekenntniß von einander geschieden sind?

In Baden wohnen, nach dem Hof- und Staatshandbuche v. J. 1841, neben 401,845 Protestanten 852,824 Katholiken; in Würtemberg bilden diese ein Drittheil der Bevölkerung. Und doch sind bislang alle Versuche der Römlinge in dem erstgenannten Lande den Frieden der Confessionen zu stören erfolglos geblieben, und sie werden voraussichtlich es auch in der Zukunft bleiben, wenn anders die neuesten dortigen Wirrnisse auf einem andern Gebiete bald ausgeglichen werden. In Würtemberg ist es ihnen zwar durch große Anstrengungen geglückt in einigen wenigen Bezirken eine künstliche Aufregung eines kleinen Theiles der Katholiken hervorzurufen, die aber, wie mit gleicher Sicherheit vorauszusehen ist, nur von kurzer Dauer und wol schon jetzt beseitigt sein dürfte, wenn dort nicht eine gewisse Adels-Faktion (die der Regierung grollt, weil sie die hochadeligen Glanzlichter des Landes, die krautjunkerlichen Stützen des Thrones nicht genug hätschelt, ihnen keinerlei Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte der „Bürger-Canaille“ und des „Bauernpacks“ gestatten will) den Ultramontanen brüderlich die Hand reichte um, zur Befriedigung ihres Rachedurstes, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten durch die versuchte Entfesselung der Hyder confessioneller Zwietracht. Woher nun diese durchaus verschiedene Stellung so kleiner Staaten gegen Rom, vergleicht man sie mit der des mächtigen Preußens?

Weil in Baden und Würtemberg ungleich stärkere Elemente der bürgerlichen Einigung als der kirchlichen Entzweiung, weil dort überhaupt all' jene Fermente nicht vorhanden sind, in welchen in Preußen die Uebermacht der Ultramontanen in Wahrheit wurzelt, weil dort durch die volksthümliche Verfassung und der ihr entstammenden Zufriedenheit der großen Mehrzahl der Staatsangehörigen mit den einheimischen Verhältnissen zwischen Regierung und Volk eine tüchtige nachhaltige Bindung besteht, weil endlich auch die kirchlichen Rechte beider Confessionen nicht durch das bloße Wort, dem schon zu oft die gewissenhafte Erfüllung entstand um großes Vertrauen in dasselbe zu setzen, sondern durch die Volksvertretung überwacht und gesichert werden, mithin auch in dieser Beziehung Insinuationen, die bei den preußischen Katholiken so leicht Eingang fanden, selbst dem Beschränktesten nicht recht glaubwürdig vorkommen.

Besäße Preußen auch eine wirkliche Volksrepräsentation [12]) wie leicht wäre z. B. nicht die heikle Frage der gemischten Ehen selbst jetzt noch eben so sehr zur Zufriedenheit der Re-

12) Hinsichtlich seiner dermaligen Provincialstände kann ich hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß selbst die denselben vindicirte historische Berechtigung mir auf sehr schwachen Füßen zu stehen scheint. Von einer solchen könnte doch wol nur dann die Rede sein wenn jene wirklich Wiederauffrischung einer alten, früher in dieser Gestalt da gewesenen, Institution wäre, wozu aber vor Allem erforderlich sein würde, daß die charakteristischen Merkmale derselben, daß jene Attributionen, welche das eigentliche Wesen der alten Institution bildeten, auch der ihr angeblich nachgeformten gegenwärtigen inne wohnten. Ist dem aber in Wahrheit so? Steuerverwilligungsrecht, Antheil an der Gesetzgebung waren bekanntlich in früheren Tagen die charakteristischen, die wesentlichsten Eigenschaften der Stände, wie überhaupt aller deutschen, so auch der Länder, aus welchen die preußische Monarchie zusammengesetzt ist. Sind diese nun auch an den dermaligen Provincialständen derselben wahrzunehmen? Mit nichten! Und deshalb will es mich denn auch bedünken, daß sich selbe keineswegs auf dem historischen Rechtsboden bewegen, daß sie, deren wesentlichste Eigenthümlichkeit im Nicken besteht, vielmehr nichts weiter als eine armselige, verkrüppelte Copie jener alten Institution, daß sie die allermodernste Ausgabe deutscher landständischer Verfassungen seien.

gierung, als der des Volkes beiderlei Bekenntnisses zu lösen! Das jüngste Verkommniß mit Rom hat die Gesetzgebung des Staates über diesen Gegenstand faktisch der des apostolischen Stuhles untergeordnet, welcher, wie schon aus dem neuesten Hirtenbriefe des Erzbischofs von Posen deutlich genug zu entnehmen ist, unverkennbar darauf ausgeht, „das Uebel der Mischehen" nach und nach gänzlich zu beseitigen [13]). Ein solcher Zustand der Dinge ist, zumal bei dem ohne Zweifel stets wachsenden Uebermuth der siegestrunkenen Priesterherrschlinge, zu unnatürlich, er führt zu große Inconvenienzen mit sich, um von Dauer sein zu können. Wie will man nun diese epinöse, jetzt eigentlich mehr ignorirte und bei Seite geschobene als gesetzlich entschiedene, Frage bleibend lösen, ohne in den katholischen Landestheilen wieder eine Aufregung der Gemüther zu erzeugen, deren erste Bedeutung wol von Niemand mehr verkannt werden wird? Durch Kabinetsordren dürfte diese dornige Angelegenheit schwerlich zur Befriedigung der preußischen Katholiken geschlichtet werden können, denn nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten hat eben die versuchte Erledigung auf *diesem* Wege zur Mißstimmung derselben nicht wenig beigetragen. Hier gibt es nun augenfällig keine andere wirksame Aushülfe, als der die Entscheidung über diesen Gegenstand usurpirenden *kirchlichen* Autorität eine *andere* entgegenzustellen, die nicht nur die Macht, sondern auch *die Sympathien und das Vertrauen* das katholischen wie des protestantischen Volkes besitzt. Und wo wäre selbe zu finden, wenn nicht in einer *wahrhaften Volksrepräsentation*? Diese, von den Staatsangehörigen selbst zur Wahrung ihrer Interessen wie zur Gesetzgebung bestellt, wäre ohne Zweifel *die* Behörde,

---

18) *Huic malo ut omnis occludatur via atque hujusmodi conjugia insolita fiant omnem adhibeatis operam*, heißt es am Schlusse dieses, unterm 24 Febr. 1842 erlassenen, Hirtenbriefes.

vor deren Forum eine Angelegenheit wie die der gemischten Ehen, die so tief in das Volksleben eingreift und der bürgerlichen Legislation darum auch in weit höherm Grade unterliegen muß als der kirchlichen, in der That gehört, und deshalb auch von ihr befriedigend und leicht für immer zu schlichten. Befriedigend, weil die von ihr gegebene gesetzliche Entscheidung eine von dem Volkswillen selbst, durch das Organ seiner Vertreter, nicht von der Willkühr eines Einzelnen, diktirte, unter die Garantie desselben und der Verfassung, die den Preußen katholischer Confession sicher nicht minder theuer sein würde als ihren protestantischen Mitbürgern, gestellte wäre; leicht, weil der preußische Staat, vermöge der in ihm verbreiteten Intelligenz, in seinen katholischen wie in seinen protestantischen Provinzen ohne Zweifel der aufgeklärten Biedermänner genug besitzt, die fähig und gewillt wären, die Frage der gemischten Ehen nicht von einem einseitig confessionellen, sondern von dem gemeinsam vaterländischen, von dem ächtchristlichen, von dem ächtmenschlichen Standpunkte aus zu erörtern und beizulegen. Daß nur solchen Männern die Lösung dieser Lebensfrage Preußens überkommen würde, ist um so zuversichtlicher anzunehmen, da nicht von der Hefe des Volkes, sondern von den besseren, gebildeteren Klassen die Ernennung derselben zu geschehen hätte, und diese besitzen, wie in den protestantischen so auch in den katholischen Theilen der Monarchie, gewiß Einsicht genug nur die Würdigsten zu ihren Vertretern zu erkiesen, in so wichtigen vaterländischen Dingen nur nach den Eingebungen ihrer unbestochenen Ueberzeugung zu handeln. Darum möchte auch der etwaige Einwand: das katholische Volk Preußens werde unter der Einwirkung der Geistlichkeit Werkzeuge ultramontanischer Strebungen zu seinen Repräsentanten ausersehen, und somit der Streit nur auf ein anderes Terrain verpflanzt werden, jetzt noch als ein durchaus ungegründeter erscheinen. Jetzt noch, wo der Priesterherrschlinge Einfluß auf

die wichtigsten, auf die mittleren und höheren Bürgerklassen, noch kein unbedingter ist; das dürfte derselbe dann erst werden, wenn man kurzsichtig genug sein sollte, diese dadurch noch länger in den Händen jener zu lassen, daß man die ursprünglichen Motive ihres Ansehns bei denselben nicht beseitigt, was nach einigen Lustren kaum mehr möglich sein möchte, da die Römlinge alsdann hinlängliche Muße gehabt hätten, ihre Gewalt selbst über diese Klassen der Bevölkerung bis dahin in dem Grade zu befestigen, daß sie kaum mehr zu erschüttern sein könnte.

Gefährlich ist's dem in kräftigen, ihrer Bildung nach den Kindheitsschuhen längst entwachsenen, Völkerstämmen pulsenden Drange politischen Lebens die natürliche Befriedigung zu versagen, ihn künstlich hemmen zu wollen; denn zu verführerisch wird alsdann die Versuchung ihm diese auf Umwegen zu verschaffen. Da kann es denn sehr leicht begegnen, daß die Strömung desselben von gewandten, arglistigen Händen in ein falsches Bette geleitet wird, in ein Bette, in welchem man ihn weder zu beherrschen, noch zu lenken vermag.

Die Frömmigkeit der Rheinländer, wie die des katholischen Volkes in Preußen überhaupt, scheint nicht sehr gefährlich, wenn sie allein in Frage kömmt; man vergesse aber ja niemals, daß die heilige römisch-katholische Kirche einen sehr hübschen breiten Mantel besitzt, unter dem man nöthigenfalls ganz gut geborgen ist. Wenn die protestantische auch einen solchen, auch eine so starke, in dergleichen Dingen erfahrne, und arglistige Hierarchie wie jene besäße, wer weiß ob man in Preußen nicht auch schon längst an der Union rütteln, nicht auch von der Sündhaftigkeit lutherisch-reformirter Mischehen hören würde?

Möchte was hier mehr angedeutet, als ausgeführt werden konnte, ohne vorgefaßte Meinung geprüft und erwogen werden; möchte man die momentane, obwol mehr scheinbare als wirkliche,

Waffenruhe klüglich dazu benützen, der ultramontanischen Hyder für immer den Kopf abzutreten!

Zum Schlusse noch einige Worte über die eigentliche Bedeutung und die unvermeidlichen Folgen der gegenwärtigen Strebungen der Römlinge. Es ist ein ungeheuerer Irrthum, wenn die Katholiken Deutschlands wähnen, ihre protestantischen Mitbürger seien bei der Sache mehr betheiligt und gefährdet als sie. Nein! gerade das katholische Volk ist das in ungleich höherm Grade, denn der letzte Zweck der jetzigen ultramontanischen Machinationen ist, wie der Schreiber des Gegenwärtigen (dem tiefe Blicke in das Treiben und die Absichten dieser Partei vergönnt gewesen) mit Bestimmtheit versichern kann, kein anderer, als die Katholiken selbst wieder in die ehemalige geistige Hörigkeit zurückzuschleudern, sie wieder, wie vordem, in Leibeigene und willenlose Werkzeuge der Priesterherrschlinge zu verwandeln. Um das durchzusetzen ist aber vor Allem vonnöthen, die „leidige" Eintracht zwischen Katholiken und Protestanten, welche, zum Heile Beider, die letzteren Jahrzehenden geschaffen, aufzuheben, die Anhänger beider Confessionen wieder in zwei feindliche, außer aller Berührung stehende, Heerlager abzusondern, der gesündern geistigen Atmosphäre, die in dem einen wehet und leider! einmal nicht zu bannen ist, alle Zugänge in das andere wieder hermetisch zu verschließen; denn so lange dieses gegen die Gefahr der Ansteckung von der Seite nicht hinlänglich gesichert ist, werden die Eselstugenden der Einfalt und Dummgläubigkeit unter seinen Bewohnern voraussichtlich nie recht gedeihen. Das denn auch die eigentliche Ursache des furchtbaren Geschreies gegen den „Gräuel der Mischehen", weil man herausgefunden, daß dieses treffliche Bindemittel das größte Hinderniß ist. Abgesehen von dem geistigen Elende, in welches das Gelingen dieser

verruchten Strebungen die deutschen Stämme katholischer Confession versenken muß, wird es auch in politischer Hinsicht für sie, wie freilich nicht minder für ihre protestantischen Brüder, von der verderblichsten Rückwirkung begleitet sein. Denn alle geschichtliche Erfahrung lehrt, daß ein Volk, sobald es sich religiösem Zwiespalte hingegeben, den Sinn und damit auch die Fähigkeit eingebüßt hat, der Erhaltung und Fortbildung seiner politischen Rechte seine Sorge und seine ungetheilte Kraft zu widmen; die auffallenden Rückschritte, die insbesondere in den Verfassungen der Völker Deutschlands der drei letzten Jahrhunderte selbst gegen die frühere Zeit wahrzunehmen sind, dürften hauptsächlich aus dieser Quelle herfließen. Während die deutschen Völkerstämme das Mark ihres Lebens in kirchlichen Kämpfen vergeudeten, und diesen ihre ganze Aufmerksamkeit widmeten, fiel es den Gewalthabern begreiflich sehr leicht, sie in politischer Hinsicht unvermerkt immer tiefer herunterzubringen.

Ferner muß hier darauf aufmerksam gemacht werden, wie willkommen dem Auslande von jeher der confessionelle Zwiespalt in Deutschland gewesen, daß dasselbe, sobald ihm die Eintracht und die dieser entstammende Stärke Germaniens unbequem war, jenen unter den Confessionen anzufachen suchte. Das tiefe, zur Speculation geneigte, Gemüth der deutschen Stämme ist in dieser Richtung immer am leichtesten irre zu führen gewesen, und nicht zu bezweifeln daß das Ausland, klüger als das Inland, diese Erfahrung nicht vergessen hat. Was hilft auch am Ende alle materielle Einheit bei einer immer weiter um sich greifenden kirchlichen Feindschaft? Religion und Kirche sind zu bedeutsame Fermente im Volksleben, um auf die Dauer ohne große Nachtheile in der Art mißbraucht werden zu können. Nicht in ihrer materiellen Kraft, nicht in ihren Knochen, und wären sie auch gleich denen des Mammuths, besteht in unseren Tagen die eigentlichste Stärke der Kinder Germaniens, sondern nur in dem

kirchlich und politisch freien deutschen Geiste, in dem Geiste der Liebe, welcher sie an einander kettet, der, fehlt er, durch Bundesfestungen und Haufen bewaffneter Fleischklumpen schwerlich zu ersetzen sein dürfte. Wer vermag zu ermessen, wie tief der einmal aus Roms Pandoraköcher geschleuderte Giftpfeil im Laufe der Jahre in die Herzen der deutschen Stämme dringen werde, wenn seinen verderblichen Wirkungen nicht zeitlich mit aller Macht gesteuert wird? Deutschlands Vorzeit ist leider! reich an sehr betrübenden Erscheinungen auf diesem Gebiete, die ursprünglich in noch weit geringfügigeren Anlässen wurzelten, und die Leidenschaften der Menschen, haben sie einmal eine gewisse Höhe erreicht, sind unstreitig noch eben so unheilschwanger wie vor Jahrhunderten.

Darum, Deutschlands Katholiken und Protestanten!, bannet, um Eueres beiderseitigen Heiles willen, die Hyder confessionellen Zwiespaltes, die Euerem geistigen Gedeihen nicht minder als Euerer bürgerlichen Wohlfahrt im Wege steht. Einigkeit!, Einigkeit und Verträglichkeit! sei Euere Losung, in kirchlicher wie in jeder andern Beziehung. Diese herrliche Blüthe des wahren Christenthumes kann aber nur dann fröhlich emporsprießen, wenn der deutsche Katholik sich nicht zum Träger und Vertreter hierarchischer Anmaßungen herabwürdigt, wenn er sich nicht von einer Rotte priesterlicher Frechlinge mißleiten läßt, die ohne Gefühl für das gemeinsame Vaterland, weil ihre Heimath und das Land ihrer Liebe nur dort zu finden, wo Dummheit und Aberglaube reiche Aerndten versprechen, in Wahrheit dessen gefährlichste Feinde und Verräther sind. Gehen sie doch so sichtbar darauf aus das, was den Menschen das Heiligste und Segensreichste, was ihr Trost, ihr Staab und ihre Stütze sein soll in den Wirrnissen des Lebens, die Religion, diese Himmelstochter, zu den schnödesten Zwecken auszubeuten, in eine Quelle des Unheils und des Haders zu verkehren! Möchten

Deutschlands Katholiken das einsehen, ehe es zu spät ist, ehe die Ruthe, welche sie in thörichter Verblendung so emsig für sich selbst binden, ihre schmerzenden Streiche sie empfinden läßt!

Kinder Germaniens, katholischen wie protestantischen Bekenntnisses! Statt Euch in confessionellem Mißtrauen von einander abzuwenden, statt Euere besten Kräfte zu Verderblichem zu mißbrauchen, benützt und vereinigt sie in brüderlicher Eintracht um jene Güter zu erringen, die eines Volkes Wohlfahrt wahrhaft fördern, die der größte Theil von Euch zur Stunde noch entbehrt, wie z. B. volksthümliche bürgerliche Verfassung, nationale Gesetzgebung und Gesetzverwaltung. Ist es, um bei dem letztern Gegenstande etwas zu verweilen, nicht eine Schmach und ein Jammer, daß das deutsche Volk, welches man wol ohne Uebertreibung zu den tüchtigsten des Erdballes rechnen darf, noch bis auf diesen Augenblick in jener rechtlichen Unmündigkeit niedergehalten wird, die seinen Vätern fremd war und ihm erst im sechszehnten Jahrhundert aufgedrungen wurde? [14]) Ist er nicht im höchsten Grade beklagenswerh und

14) Ich kann es mir nicht versagen, das im achten Hauptstücke des vorliegenden Buches über den Nutzen der ehemaligen öffentlichen und die Nachtheile der später eingeführten heimlichen Rechtspflege Geäußerte mit einer Stelle (deren Beherzigung der Gegenwart nicht genug empfohlen werden kann) aus Maurers trefflichem Werke über das alte öffentliche Gerichtsverfahren hier zu ergänzen, da ich derselben dort keinen schicklichen Platz auszumitteln wußte. „Die Oeffentlichkeit", heißt es bei Maurer (S. 262—63), „verbreitete größere Kenntniß des Rechtes. Eine jede Gerichtssitzung war gleichsam ein öffentlicher Unterricht für Alle, die zum Lernen Lust und Talent hatten. Durch sie allein ward es möglich von Mund zu Mund die alten Gewohnheiten ohne Schrift zu bewahren, was ohne sie nimmermehr möglich gewesen wäre, durch sie allein wurde das Recht zum wahren, von Allem gekannten und um so lieber befolgten Volksrecht, zur Volkssitte. Und ohne Unrecht zu thun, konnte der damalige Richter bei Anwendung dieser Gesetze voraussetzen, daß sie von Allen gekannt seyen, welche Annahme bei unseren so verwickelten Gesetzbüchern, zumal aber bei unserer Art des Verfahrens manchmal so absurd und wahrhaft ungerecht erscheint, zumal wenn man weiß, wie die Gerichte selbst nur zu oft über die Rechtsgrundsätze nicht einig werden können und es in manchen Fällen sogar weit wünschenswerther wäre, wie es noch vor nicht langer Zeit von einem hochweisen Rath einer Holsteinischen Stadt wirklich geschehen ist, die Sache durchs Loos, als nach solchen

demüthigend zugleich jener Rechtszustand, oder richtiger jener Rechtswirrwarr, der Deutschlands Stämme verurtheilt, sich aus einem in fremder Sprache geschriebenen, dem Bürger gar nicht, dem Richter kaum, dem Gelehrten halb zugänglichen Gesetzbuche hinter verschlossenen Thüren Recht sprechen zu lassen? Ich kann mich nicht enthalten hier auf die merkwürdige, wenn auch leicht erklärliche, Erscheinung hinzuweisen, daß in unseren Tagen die eifrigsten Verfechter der guten alten Zeit, die alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens „auf dem historisch begründeten" oder „auf dem Wege naturgemäßer geschichtlicher Entwickelung" fortbilden, d. h. auf gut Deutsch: die dem Volke alle zehn Jahre einen Schritt vorwärts, und die folgenden zehn wieder zwei Schritte rückwärts erlauben wollen, gerade die entschiedensten Gegner jener altdeutschen Institution sind, die von allen Ein-

---

Gesetzen, in solchen Gerichtsformen zu entscheiden!!! ..... Die Sitte des Volkes wie seine Moralität konnte durch die Oeffentlichkeit nur gewinnen, und in ihr lag vielleicht mit ein Hauptgrund der von Tacitus so sehr gerühmten Sitten der alten Germanen. Zugleich ward dadurch der Sinn für öffentliche Angelegenheiten, für das Wohl des Fürsten, wie des Staates genährt und unterhalten, und somit die edelste Tugend eines Bürgers, die Vaterlandsliebe selbst. Darum war auch Deutschland reich an großen Thaten jeder Art, an Tugenden die man heut zu Tage kaum noch in Romanen zu finden pflegt, vom deutschen Herrmann an, bis spät hinab in das Mittelalter! Deutschland war mächtig und gefürchtet gegen Außen, frei von allem fremden Einfluße, und jeder war stolz Germane zu seyn und zu heißen! Erst, nachdem das Volk nach und nach von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, namentlich auch der Justiz entfernt worden war, entstand jene Lauigkeit gegen alles Staatswohl, jenes uns Deutschen so verderbliche Vorziehen alles Fremden dem oft weit bessern Einheimischen, jenes Nachahmen und Annehmen fremder Sitten und Gebräuche! Da erst konnte, zumal seit dem unseligen dreißigjährigen Krieg, auf dem bloßen Wink des Auslandes, der Germane gegen den Germanen selbst bewaffnet werden! Da erstarb mit der Freiheitsliebe auch die Liebe zum deutschen Vaterlande! Da erst entstand sogar die Schaam im Auslande auch nur Deutscher zu heißen wie ich selbst der Beispiele mehr als eines erlebt habe! Die natürliche Folge von diesem Allen war jene Ohnmacht und der nachherige Untergang des deutschen Reichs selbst!! Und an allem diesen Unheil, das über unser gesegnetes Deutschland kam, war der Untergang des öffentlichen Lebens, wenn auch nicht einzige, doch gewiß mit eine Hauptursache."

richtungen der Vorfahren wol die einzige gewesen, die dem Volke Wohlthat war, die auf einer weit gültigern und ältern geschichtlichen Basis beruht, als die meisten Ansprüche und Anmaßungen der bevorrechteten Kasten, die es damit verständlich genug aussprechen, daß selbst das historische Recht nur dann Geltung verdient, wenn es ihren Sonderinteressen günstig ist. Erst wenn Deutschlands Völkerstämme ihre altehrwürdige öffentliche und mündliche Rechtspflege, ihre ehemaligen Schwurgerichte zurückerworben, dürfen sie sich gesichert halten vor der Wiederkehr jener Justizgräuel, von welchen im achten Hauptstücke dieses Bandes die Rede ist, deren Wiederauftauchen in unseren Tagen eben keine Unmöglichkeit wäre angesichts der bedauerlichen Rückschritte, die diese in so mancher Beziehung zeigen.

Solche Bürgschaften Eurer Wohlfahrt zu erringen Deutschlands Katholiken und Protestanten!, sei Eueres Strebens Ziel, an solche Gegenstände setzet Euere Kräfte, zu solchen Absichten reichet Euch in brüderlicher Eintracht die Hände, und der Erfolg wird diesen vereinten Bemühungen sicher nicht entstehen! Denn was Deutschlands Völker durch gemeinsames brüderliches Zusammenwirken vermögen, haben die Tage der Befreiungskriege überzeugend dargethan, jene Tage die, gleich den nächst vorhergegangenen, auch in religiöser Hinsicht einen der erfreulichsten Momente im deutschen Volksleben zeigen, dessen Gedächtniß hier in Kürze aufzufrischen schließlich noch vergönnt sei.

Was gab dem deutschen Volke, als es in der, den Befreiungskriegen vorangegangenen, schweren Prüfungszeit ein, fürwahr! nicht durch seine Verschuldung ihm aufgebürdetes, gemeinsames hartes Joch zu tragen hatte, die Kraft, so Peinliches mit Fassung zu erdulden, was hielt es aufrecht unter des Schicksals zermalmenden Schlägen, was entzündete, als die Stunde jenes abzuschütteln gekommen war, die allgemeine Begeisterung der Gemüther, was verband sie zum Kampfe gegen den gemeinschaft-

lichen Feind — etwa Rom und ſein Glaubenszwang, oder Hengſtenberg und Conſorten? Nein! Jene wahrhafte, milde und doch ſo ſtarke Chriſtuslehre, deren Fundament und erſtes Gebot die Liebe iſt, die in Leidenstagen die Zuverſicht auf beſſere und damit Muth zum Ausharren gibt, die das Herz erwärmt für alles Heilige und Gute, und den Arm ſtählt es zu vollbringen. Damals, als der Deutſche ſich dem Deutſchen in Bruderliebe anſchloß, als die Krieger vor und nach der Schlacht niederknieten und in einer Zunge, nicht der Eine deutſch und der Andere lateiniſch, zu dem Herrn der Heerſchaaren, zu dem Allvater der Menſchen riefen, damals gab es unter dem deutſchen Volke eine ächte, gediegene Religioſität! Und doch war in jener Zeit der Prieſter Anſehen gar tief herabgekommen, und man ſehr gleichgültig gegen die äußere kirchliche Form! Möchte eine ſolche ächtchriſtliche, ächtmenſchliche Religioſität unter dem deutſchen Volke, welches leider! jetzt über lauter Theologie, Dogmatismus, Kirchlichkeit, Schulwitz und Schulgezänke immer mehr von ihr abzukommen droht, recht bald wieder tiefe Wurzeln ſchlagen, und zur Freude aller wahren Vaterlandsfreunde friſch und fröhlich erblühen!

Das Königreich Baiern iſt die Schöpfung einer neuern Zeit, als dieſes Buches Titelblatt nennt; es werden daher im Allgemeinen auch nur die betreffenden Zuſtände der damaligen Beſtandtheile des baieriſchen Staates hier in den Kreis der Erörterung gezogen, obwol öftere Anläſſe auf gleiche oder verwandte Erſcheinungen in den mit demſelben nunmehr vereinten Gebieten, ſo wie auch im benachbarten Oeſtreich, hinzuweiſen nicht vermieden worden, und auch nicht immer vermieden werden konnten.

Frankfurt a. M. im Juni 1842.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Erstes Hauptstück.

Die Evangelische Lehre nnd ihre Freunde in Baiern, der Herzoge Gegenbestrebungen in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts . 1

Zweites Hauptstück.

Fortgang der Evangelischen Lehre und der Gegenbestrebungen der Herzoge in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts . . 46

Drittes Hauptstück.

Sittenspiegel des baierischen Klerus 91

Viertes Hauptstück.

Der Herzoge Stellung zu Rom und zur Landeskirche, und Reformversuche dieser 176

Fünftes Hauptstück.

Die Jesuiten 280

Sechstes Hauptstück.

Hof und Stände 333

Siebentes Hauptstück.

Staatshaushalt; Hofleben und Volksleben; Einwirkung der Geistlichkeit auf Letzteres 389

Achtes Hauptstück.

Rechts- und Sitten-Zustände; Einfluß der Kirche auf diese . . . 474

Beilagen.

I. Schreiben des Domdechanten Rupert von Mosham an den Administrator Ernst und das Domkapitel zu Passau v. 25 Okt. 1539 536

Seite

II. Epistola Joannis Andreae Britonoriensis Episcopi, Nuntii Apost., ad Carolum Archiducem Austriae, Ducem Styriae d. d. 21. Jul. 1586 539

III. Bericht der Regierung des Rentamtes Burghausen an Herzog Wilhelm V über der Prieſter Wandel und Treiben v. J. 1583 542

IV. Ueber Herzog Albrechts V von Baiern (und Kaiſer Maximilians II) Beziehungen zu König Philipp II von Spanien und ſeinem Satrapen Alba. (Nach Urkunden des Brüſſeler Staatsarchivs) 563

Verzeichniß der benützten Handſchriften und Druckwerke.

(Papier-) Handſchriften d. K. Hof- und Staats-Bibliothek zu München 581

Handſchriften d. K. Reichsarchivs zu München 584

Druckwerke 585

Erstes Hauptstück.

Die Evangelische Lehre und ihre Freunde in Baiern, der Herzoge Gegenbestrebungen in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

Die durch Herzog Albrecht den Weisen (8 Juli 1506) bewerkstelligte Einführung des Vorrechtes der Erstgeburt in Baierns Fürstenhaus hat, wie die politische Bedeutung desselben erhöhet, so auch dessen Stellung zu der nicht lange darauf ins Leben tretenden Kirchenverbesserung wesentlich bestimmt. Die Einführung dieses Vorrechtes war damals, obwol nicht ohne Vorgang, doch ungewöhnlich und auffallend in Deutschland. Zwar die Kurfürsten kannten es, jedoch nur hinsichtlich ihrer Würde und des Stückchen Landes, an welches dieselbe haftete; die anderen Besitzungen alle waren und blieben theilbares Gut unter den männlichen Mitgliedern der kurfürstlichen Familien. Der einzige Vorgang in den deutschen Fürstengeschlechtern war kürzlich [1]) im Würtemberg'schen Hause gesehen worden, in allen anderen Fürstenhäusern [2]) Deutschlands aber im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts eine ähnliche Einrichtung unbekannt; sie ist in diesen erst in einer späteren Zeit allmählig eingeführt worden. Die höchst verderblichen Folgen der bisherigen Zerstückelung des Landes unter so viele Herrscher, als Prinzen vorhanden gewesen, waren in dem weisen Albrecht durch die Erfahrungen seines eigenen Lebens, und wol am meisten durch den unglückseligen, über Baiern schmerz-

1) Deutlich ausgesprochen wurde dieses Gesetz allerdings erst im Würtemberg'schen Herzogsbriefe vom 21 Juli 1495, aber in der That schon eingeführt durch den Eßlinger Vertrag vom 2 September 1494. Vergl. Pfister Verfassung S. 145.

2) Jedoch nicht in den gräflichen Familien, denn im Hause Isenburg-Büdingen war bereits im J. 1444, und im Hause Solms im J. 1459 das Vorrecht der Erstgeburt eingeführt worden. Kohler S. 272.

liche Verluste verhängenden, Krieg wegen der Hinterlassenschaft Herzog Georgs des Reichen von Landshut, zu klarem Bewußtseyn gebracht worden; der aus dieser Quelle so oft hergeflossenen Schwäche und Zerrüttung Baierns wollte er durch sein Primogenitur-Gesetz für künftige Zeiten begegnen.

Dieser wohlmeinenden Absicht Albrechts IV drohete jedoch, nicht lange nachdem er (18 Merz 1508) aus der Zeitlichkeit geschieden, Vereitelung durch die ehrgeizigen Wünsche seines zweiten Sohnes Ludwig [3]). Auf das mehrhundertjährige Herkommen sich berufend, verlangte dieser Theilung des Landes oder das Recht der Mitregierung, hierin unterstützt von seiner Mutter Kunigunde und den Landständen, welch' letztere allerdings Ursache hatten mit seinem ältern Bruder Wilhelm unzufrieden zu sein [4]). Schon drohete der hieraus sich ergebende brüderliche Zwist Baiern mit allen Schrecknissen des Bürgerkrieges abermals heimzusuchen, als Wilhelm durch die Bitten der Mutter und die sich ihm aufdringende Erkenntniß: daß der längere Hader mit dem Bruder nur dazu führe, ihres kaiserlichen Ohms Maximilians I, — der nur zu deutlich die Absicht verrieth, den im Wittelsbachischen Hause ausgebrochenen Streit zum Vortheile des eigenen auszubeuten —, arglistige Pläne zu fördern, und beide Brüder in fortwährender drückender Abhängigkeit von den Ständen zu erhalten, sich zur Nachgiebigkeit bewegen ließ. Er trat Ludwigen Anfangs den dritten Theil Baierns ab, und nahm ihn nicht lange darauf förmlich zum Mitregenten an. Seitdem lebten die Brüder bis zu Ludwigs Tode [5]) in ungestörter Eintracht. Diese Zweiherrschaft hat keineswegs, wie man wol vermuthen sollte, die Kraft der Regierenden gelähmt, sondern, bei der völligen Uebereinstimmung ihrer Denkart, die Ausführung der von ihrem Interesse gebotenen Maßnahmen vielmehr erleichtert und gefördert. Die Seele der Regierung blieb der ältere Wilhelm, der sich des, seinen Winken willig folgenden, Bruders überall als Werkzeug, als Maschine bedienen durfte, wo er selbst nicht zugegen sein, nicht unmittelbar selbst handeln konnte, so daß durch diese dyarchische Verwaltung Manches zu bewerkstelligen war, was ohne sie nicht ausführbar gewesen wäre.

3) Geboren am 18 September 1495. Sein erstgeborner Bruder Wilhelm erblickte das Licht der Welt am 13. November 1493. Fischer Noviss. Coll. I, 170. Rudhart II, 33.

4) Warum? so wie Ausführliches über den Streit der Brüder, dessen endlicher Beilegung, und des Kaisers schlimme Absichten werden wir weiter unten (im sechsten Hauptstücke) erfahren.

5) Er starb am 22 April 1545. Fischer I, 171.

In dem Vertrage, der dieses ersprießliche Verhältniß zwischen den beiden Brüdern begründete, war die, schon früher gehegte, Absicht ausgesprochen worden, ihren dritten Bruder Ernst dem geistlichen Stande zu widmen. Es glückte auch in der That dem kaum sechszehnjährigen Jünglinge [6]) vom Pabste die Stelle eines Koadjutors des betagten Bischofs Wigileus Fröschl von Passau (28 Jan. 1516) zu verschaffen, und als dieser nicht lange darauf starb [7]), wurde Ernst sein Nachfolger, oder vielmehr Administrator des Hochstifts. So, nicht Bischof, nannte er sich während seiner drei und zwanzigjährigen Verwaltung (1517—40) dieses Bisthums, weil er, nach der Unsitte jener Tage, die Priesterweihe nicht empfangen wollte. Denn die Brüder hatten ihn gegen seinen Willen dem geistlichen Berufe bestimmt, dadurch in ihm aber keineswegs die befürchtete Begierde nach Theilnahme an der Beherrschung der väterlichen Hinterlassenschaft unterdrücken können, die er auch als Passaus Administrator so unverholen an den Tag legte, daß seine älteren Brüder sich (5 Februar 1525) zu der Verabredung veranlaßt sahen, seinen Absichten nöthigen Falls mit gewaffneter Hand entgegen zu treten [8]). Um diese durchzusetzen, verschmähete es Ernst sogar nicht, sich als Werkzeug der arglistigen Staatskunst Oestreichs gebrauchen zu lassen, welcher die Einheit und die ihr entstammende, Ehrfurcht gebietende, Stellung Baierns so unbehaglich war, daß sie diese, so wie Herzog Wilhelms IV hochstrebende Entwürfe, — auf welche wir weiter unten noch zurückkommen werden —, in jeder Weise, und zumal durch die geschäftig ausgestreuete Drachensaat des Zwiespalts unter den Brüdern zu vernichten sich bemühete. Ernst erhielt daher von Kaiser Karl V gerne die nachgesuchte Mitbelehnung über die baierischen Herzoglande [9]), also die factische Aufhebung des, von seinem Vorfahr Maximilian I bestättigten, Primogeniturgesetzes Albrechts IV. Was ihn demungeachtet abhielt seine Ansprüche in größerer Ausdehnung noch geltend zu machen, ist nicht bekannt; nur so viel wissen wir, daß Ernst, nachdem er sich mit dem römischen Könige Ferdinand gegen seine Brüder verbündet (19 Juni 1533) [10]) sich von diesen endlich bewegen ließ auf die bisher erhobenen Forderungen gegen eine, für jene Zeiten

6) Geboren am 13 Juni 1500. Fischer I, 170.

7) Am 6 November 1517. Hansiz I, 601.

8) Stumpf Baierns pollt. Gesch. V, 175.

9) Urk. Kaiser Karls V. d. d. Tolloti 23 Juni 1525 mit einem Vidimus K. Ferdinands I d. d. Innsbruck 16 Merz 1536. im Geh. Archive zu München, angeführt von Vacchiery in seinen handschriftlichen Regesta Boico-Diplomatica (Cod. Bavar. No 566—571) Tom. V ad a. 1525.

10) Stumpf a. a. O. S. 259. — Bucholtz IV, 194.

enorme, Abfindungssumme von Dreimalhundert fünf und zwanzig Tausend Gulden [11]) zu verzichten, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte wenn die Brüder söhnelos vor ihm sterben würden.

Solche Zwistigkeiten, wie des weisen Albrechts Primogeniturgesetz unter seinen Söhnen hervorrief, Zwistigkeiten die nur durch besondere, nicht immer zu erwartende, Gunst des Geschickes ohne nachtheilige Folgen vorübergingen, standen in der Zukunft immer zu befürchten, so oft Baierns Fürst mehrere männliche Nachkommen hinterlassen würde. Denn die durch Albrechts IV Anordnung den jüngeren Söhnen bestimmte gräfliche Würde, und nach erlangter Volljährigkeit ausgesetzte jährliche Appanage von Vier Tausend Gulden war ein allzubescheidenes, mit der Lage der nachgebornen Söhne in den übrigen deutschen Fürstenhäusern in zu auffallendem Mißverhältnisse stehendes Loos, welches bei der naheliegenden Zurückschauung auf die Stellung der, mit dem Erstgebornen damals die Beherrschung der väterlichen Hinterlassenschaft gleichmäßig theilenden, jüngeren Sprößlinge des Hauses Wittelsbach in den vorhergegangenen Jahrhunderten, bei denselben einen ungewöhnlichen Grad der Selbstverläugnung voraussetzte. Dringend machte sich daher das Bedürfniß geltend den durch Albrechts IV Gesetz von der Herrschaft ausgeschlossenen jüngeren männlichen Gliedern des herzoglichen Hauses eine ihren Wünschen entsprechendere Stellung als jene allzubescheidene auszumitteln, wenn die mehrerwähnte, Baierns Gewicht und Ansehn im deutschen Staatskörper begründende, Anordnung aufrecht erhalten, wenn sie nicht Quelle häufig wiederkehrender Bruderzwiste, also der Zerrüttung und Erniedrigung Baierns werden sollte. Jenes konnte aber nur dadurch bewirkt werden, daß man den von der rein weltlichen Herrschaft ausgeschlossenen jüngeren Söhnen eine gemischte weltlich-geistliche, also ein Erz- oder Hochstift verschaffte, welches, wegen der Neuheit jener Anordnung Albrechts IV und der Arglist Oestreichs nicht einmal ausreichende, Auskunftsmittel von den Herzogen Wilhelm und Ludwig denn auch, wie wir gesehen, hinsichtlich ihres Bru-

---

11) So glauben wir die Angaben Stumpfs mit einer von ihm nicht gekannten, von Vacchiery (Regesta Tom. V ad a. 1536) angeführten, nach seiner Angabe im baierischen Geh. Archive (jetzt Reichs- oder Haus-Archiv?) befindlichen, Urkunde vereinigen zu können. Stumpf IV, 17 erzählt, die Herzoge Wilhelm und Ludwig hätten ihrem Bruder eine Abfindungssumme von 275,000 Gulden zugesichert, dieser aber, damit nicht zufrieden, scheine seine Forderungen noch gesteigert zu haben. Das war allerdings der Fall, und nicht ohne Erfolg; denn laut jener von Vacchiery angeführten, Urkunde d. d. 1 Juli 1536 versprechen die erwähnten Herzoge ihrem Bruder Ernst innerhalb Jahresfrist 50,000 Gulden zu zahlen (ob nachträglich wird zwar von Vacchiery nicht angegeben, ist aber außer Zweifel), als Entschädigung für die kurz vorher (Freitag nach Frohnleichnam, 16 Juni 1536) ausgestellte schriftliche Verzichtleistung auf die bisher erhobenen Ansprüche.

ders Griff ergriffen worden. Es war daher für Baierns Herrscher behufs der Versorgung ihrer, gewöhnlich zahlreichen, jüngeren Söhne wahres Lebensbedürfniß den althergekommlichen Kirchenstaat Deutschlands, und zunächst die in ihrem unmittelbaren Gebiete liegenden oder an dasselbe gränzenden Hochstifter und geistlichen Anstalten, unverletzt aufrecht zu erhalten, wenn anders die Umstände nicht gestatteten aus dem Umsturze derselben größere oder mindestens gleiche Vortheile zu ziehen. Und das erlaubten jene, wie sogleich dargethan werden soll, in der That nicht. In dieser Gestaltung der Dinge lag unverkennbar das wesentlichste Motiv, durch welches Baierns Fürsten bewogen wurden dem durch Luther angeregten Sturme gegen das römische Kirchenwesen mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht sich entgegen zu stemmen, und für die Bewahrung des uralten Baues der deutschen Kirche zu streiten. In dem von den Herzogen Wilhelm und Ludwig gegen Luther eingehaltenen Verfahren ist dieser leitende Beweggrund deutlich zu erkennen. So lange der große Reformator sich darauf beschränkte gegen Mißbräuche aufzutreten, welche die Herzoge nur allzugut kannten und selbst mißbilligten, so lange es schien, er wolle die Kirche nur von den in ihr eingebürgerten handgreiflichen Uebelständen reinigen, und selbe dergestalt nach Ausmerzung jener wieder in verjüngter Schönheit hinstellen, störten Baierns Fürsten durch Nichts die Verbreitung seiner Lehren in ihrem Gebiete, durch ihr Stillschweigen die allgemeine Geistesgährung eher begünstigend. Als aber Luther, durch unkluge Gegner immer weiter gedrängt, das ganze Dasein der alten Kirche in Frage stellte, also das Vorhandensein einer Institution bedrohete, deren Fortbestehen ihr Interesse gebieterisch heischte, da erst sind sie seine entschiedenen Bekämpfer geworden.

Man entgegne nicht: es hätten ja Baierns Herzoge, dem Vorgange der Beherrscher Sachsens, Hessens und anderer deutschen Länder folgend, durch Verweltlichung der Bisthümer und geistlichen Anstalten ihres Gebietes für die jüngeren Söhne ihres Hauses eigene weltliche Fürstenthümer bilden, und sie in solcher Weise ohne Schmälerung der eigenen Hausmacht ausstatten können; denn ganz anders lagen in dieser Beziehung die Verhältnisse in Baiern, wie in den übrigen deutschen Landschaften. Was die Fürsten der genannten hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen, von keiner sonderlichen weltlichen Macht getragenen, auch keineswegs anerkannter Reichsunmittelbarkeit sich erfreuenden kirchlichen Genossenschaften, über welche sie selbst vielmehr schon seit längerer Zeit eine ziemlich ausgedehnte Oberherrschaft geltend machen konnten, ohne großen Kraftaufwand zu vollbringen vermochten, das waren Baierns Herzoge mit den geistlichen Anstalten ihres Gebietes vorzunehmen durchaus nicht im Stande.

Denn in den Tagen Luthers nahm die baierische Kirche den Landesherren gegenüber noch eine weit unabhängigere Stellung ein, als sie im Fortgange der Kirchenverbesserung in Folge des durch diese erzeugten Bedürfnisses nachdrücklichen Schutzes von Seiten des Hauses Wittelsbach und des somit bedingten engern Anschließens an und, obwol nur etwas, gefügigeren Benehmens gegen dasselbe, zu behaupten vermochte. Und selbst zwischen dieser spätern Stellung der Bischöfe und Prälaten Baierns und der der Hochkirche in Sachsen, Brandenburg, Hessen und anderen deutschen Ländern zur Zeit des Erscheinens der Reformation, — welch' immer noch sehr bedeutender Unterschied zum Vortheile der Ersteren! Baierns Metropolitan, der Erzbischof von Salzburg, und seine Suffraganbischöfe waren nicht nur reichsunmittelbar, sondern nach den geistlichen Kurfürsten die angesehensten Kirchenhäupter in deutschen Landen, außerdem im Besitze einer so bedeutenden weltlichen Macht, daß, bei der nicht zu bezweifelnden Vereinigung ihrer Kräfte gegen den gemeinschaftlichen Feind, selbst materiell genommen der Ausgang eines gegen dieselben, — und von ihrem Fortbestehen war das der kleineren geistlichen Anstalten unzertrennlich —, zu unternehmenden Kampfes höchst unsicher gewesen wäre. Denn den im Erzstifte Salzburg in den ersten Zeiten der Reformation ausbrechenden Bauernkrieg zu unverdeckt feindseligen Unternehmungen, — heimliche, wie wir sogleich sehen werden, wagte man wol —, gegen den Landesmetropolitan und seine Unterbischöfe zu benützen, daran durften die baierischen Herzoge nicht denken; ihr eigener Vortheil, wie der aller Reichsfürsten, wie verschieden auch sonst die Interessen derselben sich durchkreuzen mochten, heischte vielmehr jene Aufstände in fremdem Gebiete mit Aufbietung aller ihrer Kräfte zu unterdrücken. Dasselbe Uebel, welches jene in mehreren deutschen Ländern veranlaßte, war nämlich in allen nur hier mehr dort minder, vorhanden, und würde daher ohne Zweifel die gleiche Ursache auch überall die gleiche Wirkung erzeugt haben, wenn die damaligen Gewalthaber sich nicht vereinigt hätten, das Vorbauungsmittel zu ergreifen, an den fremden Empörern dem eigenen Volke ein abschreckendes Beispiel aufzustellen, ihm zu zeigen, mit welch' rücksichtsloser Strenge sie gegen dasselbe verfahren würden, wenn es sich je beikommen lassen sollte die Nachahmung jener Vorgänge zu versuchen. Daher denn auch die Bereitwilligkeit, mit der Baierns Fürsten, weit entfernt aus jenen Ereignissen im Salzburgischen unverdeckt Vortheil ziehen zu wollen, dem bedrängten Regenten desselben vielmehr ihren Beistand gewährten.

Aber auch abgesehen von dieser Lage der Verhältnisse trat den baierischen Herzogen in der Ausführung etwaiger Secularisations-Versuche

noch ein anderes nicht zu beſeitigendes Hinderniß entgegen — die allzeit rege Eiferſucht mit der ihr mächtiger Nachbar Oeſtreich jede Vergrößerung ihres Gebietes wie ihres Einfluſſes überwachte und in jeder Weiſe zu hintertreiben ſuchte. Ueber Habsburgs Geſinnung in dieſer Hinſicht war ſchon in den erſten Zeiten der Reformation den Wittelsbachern jeder vielleicht vorhandene Zweifel benommen worden. Es war nämlich in ihnen damals der Gedanke aufgeſtiegen, den im Salzburgiſchen ſich immer bedenklicher geſtaltenden Aufſtand der Gewerke und Bauerſchaften wenn auch nicht zu offenbar feindſeligen, ſchon aus dem vorſtehend angegebenen Grunde nicht rathſamen, Schritten gegen des Erzſtiftes Fortbeſtehen als weltliches Fürſtenthum, doch zu dem Verſuche zu benützen, in Verbindung mit Oeſtreich, anſcheinend im eigenen Intereſſe des Erzbiſchofs, unter einem ſchicklichen Vorwande der erzſtiftiſchen Lande, wenn auch nur zeitweilig, ſich zu bemächtigen; ohne Zweifel in der hinterhaltigen Hoffnung, daß ſich Anläſſe genug finden oder erzeugen laſſen würden, dieſe temporäre Beſitznahme ſpäter in eine bleibende zu verwandeln. Zur Ausführung dieſes Planes erging von Baierns Herzogen (Juli 1525) an Oeſtreich das Anſinnen, die ſalzburgiſchen Lande dergeſtalt gemeinſchaftlich einzuziehen, daß Baiern die an ſeine Gränzen ſtoßenden Städte, Schlöſſen und Flecken, und Oeſtreich Schloß und Stadt Salzburg, ſo wie die übrigen an ſeine Erblande gränzenden Gebietstheile beſetzen ſollte. Der, durch die Gefahr, welche aus dem fortwährend zunehmenden Aufſtande und den ſiegreichen Erfolgen der Empörer im Salzburgiſchen, der hierdurch immer mehr zu befürchtenden Aufmunterung ihrer eigenen Unterthanen zu ähnlichem Unterfangen ihnen und ihrem Lande ſelbſt drohe motivirte, Vorſchlag lautete allerdings ferner dahin, daß dieſe Beſchlagnahme nur behufs und bis zur Wiederherſtellung der Ruhe im Erzbisthume vorgenommen werden ſollte [12]), doch war die angedeutete hinterhaltige Abſicht nicht zu verkennen. Sie iſt in der That von Oeſtreich auch ſo wenig verkannt worden, daß daſſelbe auf die Ausführung dieſes Planes nicht einging, auf eine ſich ihm darbietende, und doch ſonſt nicht ſo leicht von der Hand gewieſene, Vergrößerung ſeines eigenen Gebietes lieber verzichtend, als dieſe ihm eiferſüchtig überwachten Nachbar geſtattend. Und ſie iſt nichts weniger als befremdend dieſe Politik Habsburgs. Sein Gewicht in der Wagſchale der deutſchen wie der europäiſchen Verhältniſſe konnte durch die, aus der Einziehung dieſer oder anderer geiſtlichen Beſitzungen hervorgehende, Vergrößerung ſeines Gebietes nicht weſentlich geſteigert werden, wol aber mußte, wie jedes andern deutſchen

12) Buchholz IX (Urkundenband) S. 621.

Fürstenhauses überhaupt, so zumal Wittelsbachs Gegengewicht und Bedeutung hierdurch sehr beträchtlich zunehmen, und somit auch Habsburg der von ihm beabsichtigten Gründung seiner Alleingebieterschaft im Reiche neue, nicht leicht zu beseitigende, Hemmnisse erwachsen sehen. Darum hat denn auch Oestreich in den Tagen der Reformation nichts mit solch' beharrlichem Eifer zu hindern gesucht als den Uebergang geistlicher Besitzungen in die Hände der Weltfürsten Deutschlands. — War nun bei solcher Lage der Verhältnisse den Herzogen von Baiern Anschließen an die Reformation und die in ihrem Geiste gegen die römische Kirche verfahrenden Fürsten möglich?

Aus dieser durch die Umstände erzeugten Unfähigkeit den Gegnern des römischen Kirchenthumes sich beizugesellen mußte für Baierns Herzoge das Bedürfniß herfließen, den eifrigen Freunden und Stützen desselben sich anzureihen, da ein Neutralbleiben zwischen den beiden sich bekämpfenden Principien wie überhaupt nicht ausführbar, so auch höchst unpolitisch und undankbar gewesen wäre, weil es bei keiner Partei Anerkennung gefunden, und in beiden nur Mißtrauen oder offenbare Feindschaft erzeugt haben würde. Wol aber durften Baierns Fürsten erwarten, daß die katholische Kirche, wenn sie in ihnen die wärmsten Vertheidiger, die kräftigsten Stützen ihrer Interessen im deutschen Reiche erblicke, sich dankbar beweisen, und, abgesehen von sonstigen guten Diensten gerne die angesonnene ausreichende Versorgung der jüngeren Söhne Wittelsbachs übernehmen, die regierenden Erstgebornen mithin von einer drückenden Sorge, ja durch Abwendung drohender Bruderzwiste von einer nicht unbedeutenden Gefahr befreien, und jener Zweck in solcher Weise sicherer als durch Gewaltschritte von so zweifelhaftem Erfolge erreicht werden würde. Und sie war in der That, obwol auch nur in dieser Beziehung, keine trügerische, diese Hoffnung; viele baierische Fürstensöhne haben seitdem die deutschen und und zumal des Landes Bischofstühle eingenommen.

Zu diesen, der baierischen Regenten Benehmen gegen die Reformation entscheidenden, Gründen kamen allerdings noch einige dieselben unterstützenden Nebenumstände. Wilhelm IV, wie schon erwähnt, die Seele der Regierung, war, nach den Begriffen jener Tage, ein gelehrter Fürst, das heißt er hatte in seiner Jugend mit großer Mühe, denn seine geistigen Fähigkeiten waren keineswegs hervorragend, einen bedeutenden Vorrath von jenem geisttödtenden Wissen, von jenem unnützen altherkömmlichen Quark sich angeeignet, den man damals Gelehrsamkeit nannte; in der Wissenschaft der römischen Glaubenslehre und der Disputirkunst zumal war er ausgezeichnet, in diesen Dingen ein pedantischer Fachgelehrter. Mit der diesem Stande von jeher, und mittelmäßigen Köpfen, die das Neue

sich nur schwer aneignen, insbesondere eigenthümlichen Zähigkeit hing er an den mühsam erworbenen Kenntnissen; sie sind ihm ein kostbarer, in den Augen der Zeitgenossen allerdings auch werthvoller, Schatz gewesen; die Lehren, die ihnen zu Grunde lagen, waren in ihm zur unumstößlichen Ueberzeugung gediehen. Und dieses Kleinod drohete die auftretende neue Lehre in die Plunderkammer zu verweisen; ja noch mehr! sie maßte sich an eines gelehrten Fürsten Meinung über Dinge berichtigen zu wollen, über welche er von Niemand Belehrung empfangen, über welche er selbst vielmehr Andere am besten belehren zu können glaubte. Unerträgliche Naseweisheit der Apostel dieser neuen Lehre; unerträgliche Demüthigung für den fürstlichen Gelehrten! Daher in Wilhelm IV eine unverkennbare persönliche Abneigung und Erbitterung gegen Luthers Lehrsätze, sobald diese weiter gingen als nach seinem eigenen Dafürhalten zur Abstellung der, auch von ihm anerkannten, Mißbräuche in der katholischen Kirche nöthig war. — Hiermit fiel ferner noch der Umstand zusammen, daß Wilhelm IV nach der deutschen Königskrone strebte. Da die Erledigung derselben nicht sobald in Aussicht stand, so kann das nur in der Meinung geschehen sein, sich als Gegenkönig aufzustellen. Anstifter dieses, bereits im J. 1526, wo nicht schon früher, gefaßten Vorhabens [13]) scheint zunächst der Pabst gewesen zu sein; so viel ist sicher, daß, während er den Kaiser ächtete und mit dessen Feinden in Italien ein Bündniß errichtete, er die Herzoge von Baiern zu diesem Unternehmen aufmunterte, und ihnen große Geldunterstützungen, ja allen in seiner Macht stehenden

13) Ueber die Motive der baierischen Herzoge und ihrer gleichdenkenden Freunde unter den deutschen Fürsten, so wie über die Mittel, deren jene zur Ausführung ihrer Absichten sich zu bedienen gedachten, gibt Aufschlüsse eine, höchst wahrscheinlich von Herzog Wilhelm IV selbst verfaßte Denkschrift, aus welcher Michael Aitzobenius in seiner summarischen Beschreibung des baierischen Archivs (Handschrift im Reichsarchive zu München), Tom. II, Fol. 351 umständliche Auszüge gibt. Hinsichtlich der Motive gegen Ferdinands Wahl zum römischen König stimmen diese ihrem wesentlichen Inhalte nach mit dem spätern Vortrage der Herzoge von Baiern an ihre Landstände überein, welchen Stumpf V, 195 mittheilt. Ferner heißt es in den Auszügen aus jener Denkschrift: „Wenn einer von Baiern (zum römischen Könige) erwehlet werde, möchten sie (die Herzoge von Baiern) wieder zu ihrem Interesse (d. h. ohne Zweifel zum Wiederbesitze der im unglückseligen Landshuter Erbfolgestreit und mittelst des Kölner Spruchs durch Kaiser Maximilian I von Baiern abgerissenen sehr beträchtlichen Länderstriche) kommen. Folgt was zwischen gemelt. Herzogen Wilhelm, Ludwig und Friedrich zu München geredt worden. Welchen von diesen dreien die Kurfürsten erwehlen werden, dem sollen die beiden Andern mit Leib und Gut helfen. Darnach wäre mit Pfalz und Trier zu unterhandeln um ihre Wahlstimme (Mainz sei wankelmüthig). Mit Herzog Hanns von Sachsen soll Pfalz und sie eine Einigung machen; möchten etliche seiner Räthe mit Geld abzurichten sein. Item Trier und Köln abzurichten. Item beim Franzosen (König Franz I) zu werben, daß er Markgraf von Brandenburg bewege seine Wahl auf sie zu wenden, d. d. München a. 1526." (Ohne Tagangabe.)

Beistand verhieß [14]). Um den Pabst, den thätigsten und einflußreichsten Beförderer jener Absicht, in solcher Gesinnung zu erhalten, war unstreitig die wärmste, treueste Anhänglichkeit an die alte Kirche nöthig, da der römische Pontifex so wie die geistlichen Kur- und anderen Fürsten des Reiches, auf deren Beihülfe man am Meisten zählte, einen Gegenkönig nicht unterstützt haben würden [15]), der im Geruche ketzerischer Meinungen stand. Daher für Wilhelm IV die Nothwendigkeit durch sein Benehmen gegen die Neuerer die geistlichen Beförderer seiner Absichten in dieser Beziehung nicht allein zu beruhigen, sondern auch für letztere zu gewinnen. — Nicht ohne Einfluß ist endlich allerdings auch der, in mehreren Gegenden Deutschlands und zumal in der nächsten Nachbarschaft der Herzoge von Baiern ausbrechende, Bauernkrieg auf das Benehmen derselben gegen die neue Lehre geblieben, da auch sie, gleich andern Gegnern der Letztern, dieser und ihren Verkündern zur Last legten, was ja doch nur [16]) die bittere Frucht mehrhundertjähriger gräulicher Verhöhnung der Urrechte des Menschen von Seiten der größeren und kleineren Machthaber, — „die das Landvolk nur als Gewürm zu betrachten gewohnt waren dessen Bestimmung sei zertreten zu werden" [17]) —, gewesen. Haben doch die Reformatoren, und zumal Luther und Melanchthon, erweislich ganz in entgegengesetzter Richtung gewirkt [18]), und, um die unter dem

---

14) Auszüge aus zwei, in Ziffern geschriebenen Briefen des baierischen Geschäftsträgers Accursius (ist kein anderer als der von Herzogen Wilhelm und Ludwig, zumal zu Sendungen nach Frankreich und Italien, viel verwandte Bonaventura Kurß. Stumpf V, 144) zu Rom an seine Gebieter a. 1526, ohne Tagangabe; Arrodenius Tom. II, Fol. 359: „Heut hab ihm der Pabst mündlich angezeigt, er habe mit den Ständen in Italien ein Bündniß wider den Kaiser gemacht um ganz Italien von der Spanischen Tyrannei zu befreien. Jetzt sei die Zeit, daß die Fürsten (von Baiern) die Sache mit der Wahl tapferlich angreifen sollten, will ihnen keinen Mangel an Geld lassen, und 100,000 Dukaten leihen; wolle ihr Vater sein, sie sollten sich dagegen halten wie Söhnen gebühre, wozu er sie ermahne. Ihre Briefe sollten sie in Ziffern und doppelt schreiben. — Auszug aus einem Schreiben des Pabstes in italiemischer Sprache an Herzog Wilhelm IV v. J. 1526 (ein Schreiben des Letztern v. 19 Aug. beantwortend): Arrodenius Tom. II, Fol. 360: „Der Pabst lobt den Herzog daß er nicht gen Speyer sich begeben wolle. In Bezug auf die Wahl (da Herzog Wilhelm schon einen guten Grundt gemacht) erbietet sich der Pabst zu thun was in seinem Vermögen sei. In Italien hofften die Verbündeten binnen einem Jahr den Sieg zu erlangen."

15) Das, schon aus den Verhältnissen hervorgehend, wird außerdem noch in den Bedingungen, unter welchen der Erzbischof von Mainz dem Herzoge Wilhelm IV seine Stimme zusagte, deutlich genug ausgesprochen. Stumpf V, 178.

16) Unter den altbaierischen Historikern war Westenrieder, dem doch Niemand confessionelle Lauheit vorrücken wird, allein unbefangen genug das anzuerkennen. Historischer Calender Jahrg. 1799. S. 288.

17) Kirchner Gesch. von Frankfurt II, 25.

18) Was von Bensen S. 267 sehr gut nachgewiesen worden.

Landvolke entstandene Bewegung niederzuhalten dem Knechtssinne und der Gewaltherrschaft in der entschiedensten Weise das Wort geredet, sie so eifrig förmlich gepredigt und gelehrt, wie das selbst von der katholischen Kirche bis dahin nicht geschehen war! Auch waren ja schon lange vor dem ersten Wehen jenes geistigen Sturmes ähnliche Aufstände in mehreren, und zumal unter dem Krummstabe stehenden [19]), deutschen Landschaften ausgebrochen. In Baiern selbst hatte man etwa drei Jahrzehende vor dem ersten Auftreten Luthers einen solchen „gräßlichen Naturschrei der beknechteten Menschheit" vernommen [20]), den man nicht ohne Mühe unterdrücken konnte. Der Erfolglosigkeit dieses Versuches, ein immer unerträglicher werdendes Joch abzuschütteln, der grausamen Ahndung, die es seinen Unternehmern zugezogen, mag es nicht minder als den einsichtigen Vorkehrungen der Herzoge [21]) beizumessen sein, daß es in Baiern, inmitten der in allen Nachbarländern ausbrechenden Bauernaufstände, ruhig blieb.

---

19) So war es in einem Theile des Erzstifts Salzburg schon im Jahre 1462 zu einem Bauernaufstande gekommen, veranlaßt durch unerträgliche Bedrückungen des geistlichen Landesvaters. Hansiz II, 514. Zauner III, 121. — Vierzehn Jahre später (1476) ereignete sich aus demselben Grunde auch im Bisthume Würzburg ein Aufstand des Landvolkes, der mit dem im J. 1525 im Herzen dieses geistlichen Fürstenthumes heftiger als anderwärts sich entzündenden Bauernkriege große Aehnlichkeit hatte. Hans Böheim, der Pauker und Spielmann von Niklashausen, der im J. 1476 sich empörenden Landleute Wortführer, forderte schon damals, daß alle geistliche und weltliche Obrigkeit abgethan, ein Jeder des Andern Bruder sein, und sich durch seiner eigenen Hände Arbeit erhalten sollte. Ferner begehrte derselbe, daß alle Zinse, Zehnten, Neuern, Frohndienste und dergl. fortan abgeschafft, die Wälder, Wasser und Waiden allenthalben freigegeben werden sollten, und dergleichen Artikel noch mehrere. Lang in Paulus Sophronizon. Zehnter Jahrg. (1828). Heft V, 69. Bensen S. 190. — Haben die Reformatoren diese Forderungen, die mit den ein halbes Jahrhundert später von den Bauern erhobenen fast wörtlich übereinstimmen, etwa auch zu vertreten? — Zu ähnlichen Auftritten wie in diesen beiden geistlichen Fürstenthümern ist es vor der Reformation bekanntlich noch in mehreren anderen gekommen, wie zumal im J. 1491 im Gebiete der gefürsteten Abtei Kempten, im J. 1502 im Bisthume Speyer, neun Jahre später im Hochstifte Konstanz und anderwärts.

20) Hormayr Taschenbuch Jahrg. 1834. S. 147: Und in diesem 1486 Jar — da ist auch ain Bayerischer aufruor gewesen; die Pauren stienden auf, und wolten den geistlichen nit mer dan den zechenden geben, und jeder seinem herren nit mer, dan zwainzig Pfennig, und ain hennen, und wolten nur vier gericht des Jarß haben, und wolt ain jeder fleckh von den Iren 13 Männer haben, die solt man wellen, und darzue Nemen, und aller gebot, und Urthelß erwarten, die dreizechen wolten sie Ihren Herren schikhen, daß sie darunder ainen Aman, oder Richter erwellet, der bey den zwelffen sähß. Das hat ain Maister in Augspurg gepredigtt, und auf die Bann gebracht, der hieß Maister Matheiß Korsang.

21) Sie hatten, Milde mit einschüchternder Kraftentwickelung klug paarend, während sie eine ansehnliche Streitmacht aufstellten, gleichzeitig überall im Lande verkünden lassen „ob yendert die Bawern bey Ir F. G. Amtleuten oder sonst was beschwert zu sein vermeinten, das sie inen oder iren Regimenten solches anzeigen möchten, deß billich gnedig wendung zu thun." Bensen

Aus den vorstehend entwickelten Motiven ist das entschiedene Auftreten der Beherrscher Baierns gegen die neue Lehre hergeflossen; man sieht, es war nichts weniger als lauterer uneigennütziger Eifer für die erkannte oder vermeintliche Wahrheit was sie bewog sich zu Kämpen des schwer bedrohten römischen Kirchenwesens in deutschen Landen aufzuwerfen. Nur die aus ihren eigenthümlichen Verhältnissen hervorgehende Unmöglichkeit den Gegnern desselben sich anzuschließen, nur der Glaube, daß feindseliges Verfahren gegen die neuen Religionsmeinungen ihnen bedeutende persönliche Vortheile gewähren werde, hat sie im Wesentlichen dazu bestimmt. Es würden mithin die Regenten Baierns selbst dann, wenn die arge Beschuldigung: daß jene Fürsten die den Grundsätzen der Reformation sich zugewendet und im Geiste derselben gegen die alte Kirche verfahren, das bloß aus Motiven des Eigennutzes gethan, sich irgend ausreichend begründen ließe, doch nur darauf Anspruch machen können den Letzteren gleichgestellt zu werden, da sie ja keineswegs aus reinern Beweggründen gegen die Reformation in die Schranken getreten sind. Die Glorie der Glaubenshelden, mit welcher lobhudelnde Einseitigkeit die Wittelsbacher so gerne umgeben möchte, beruht sonach auf keinem bessern Grunde, als jener von einseitiger Befangenheit den protestantischen Fürsten gemachte Vorwurf. Dahingegen folgt hieraus aber auch, daß jene Ansicht, welche der baierischen Regenten Benehmen der Kirchenverbesserung gegenüber lediglich aus blindem Fanatismus herleiten möchte, nicht minder eine von vorgefaßter Meinung ausgehende ist. Man wird vielmehr, Alles

---

S. 272. — Ueber des baierischen Landvolkes preiswürdiges Benehmen den Aufreizungen seiner benachbarten Standesgenossen gegenüber gibt ein Ausschreiben der herzoglichen Brüder d. d. Montags nach dem heiligen Pfingsttag 1525 Aufschluß. „So sind doch", heißt es in demselben, „die muetwilligen Swebischen paurn (trotzdem daß Herzog Ludwig mit ansehnlicher Heeresmacht an der Gränze stand) (in das Fürstenthumb Bairn vber lechs — gezogen, darzue die Bairischen paurn jhenhalb lechs bei jne gesessen, mit gewaltiger that in etlichen Dorffern zu jnen wider jrn willen betzwungen, etlich gar aus den Dörffern gen Lanndsperg vnd Schongau gejagt, Welche mit jrm vieh, weib, kindern, vnd güetern gen Bairn zu ihrer rechten Herrschaft geflohen ..... Aber vorbemelte (die baierischen) paurn haben sich an sy (die schwäbischen) nit ergeben wöllen, sondern jne zu empotten, Sy haben mit den Swebischen paurn nichts zu schaffen, Sy wöllen bej vnnsern genedigen herrn von Bairn alls jrn landsfürstn bis in den tod beleiben da sterben vnd genesen; Sich darauf etlich hundert Bayrisch paurn auf den peyssenperg vnn anndere gepirg mit guten wören zesamen gethan, sich der Swebischen paurn mit jrer genedigen herrn der landfürsten hilff zu erwören, mit trostlicher zuesagung jr leib vnn güetr bej vnnsern genedigen herrn ze lassen." Westenrieder Beyträge VI, 233—34. — Und doch wurden damals Luthers Schriften, wie wir gleich erfahren werden, selbst von dem Landvolke viel gelesen! Welcher Lohn ist diesem aber für die große Treue geworden, die es in jener bedenklichen Zeit seinem Gebieter bewiesen? Der schnödeste Undank, wie weiter unten, im siebenten Hauptstücke, dargethan werden wird.

ohne Haß und ohne Vorliebe erwogen, nicht in Abrede stellen können, daß dieselben nur den Gehoten einer unabweislichen Nothwendigkeit folgten, und andere Fürsten Deutschlands unter ähnlichen Verhältnissen schwerlich eine andere Richtung eingeschlagen haben würden. Zu bedauern ist nur, — und das war der große Mißgriff der Herzoge Wilhelm IV und Ludwig —, daß sie in ihrem Diensteifer gegen Rom das richtige Maß nicht einzuhalten verstanden, daß sie in jenem weit über die Gränzen der Klugheit sich verirrten, daß sie von ihm sogar zu groben politischen Fehlern, — auf welche wir weiter unten zurückkommen werden —, sich verleiten ließen, die das Aufstreben ihres Hauses, wie ihres Landes wesentlich behindern mußten.

Luthers Lehren fanden, wie in allen deutschen Ländern, so auch in Baiern nicht lange nach ihrem Erscheinen zahlreiche Freunde und Anhänger, da, was überhaupt den ersten Anstoß zur Reformation gegeben, der gräuliche Ablaßunfug, auch in Baiern gar arg im Schwunge, der Priester Lasterleben auch hier ein offenkundiger, von Vielen in der Stille beklagter, von Andern mit Unwillen ertragener Uebelstand war [22]). Diese und die übrigen zahlreichen Gebrechen des römischen Kirchenthumes hatten schon längst in allen deutschen Gauen in Tausenden Zweifel an dessen vorgespiegeltem göttlichen Ursprunge geweckt; diesem im Stillen wuchernden Gedanken lieh Luther Worte, er ward der An- und Wortführer der vielen nach Kirchenverbesserung sich sehnenden Tausende; die seit Jahrhunderten ausgestreuete Saat klerikalischer Verderbtheit war reif, es fehlte nur die Persönlichkeit, welche den Muth, der Erntemann dieser Saat zu werden, welche eine kräftige Schnitterfaust besaß [23]), — das die Ursache des ungeheuern Beifalles, mit dem Luthers Unternehmen von den Zeitgenossen

---

22) Dem Folgenden liegen überall, wo keine besonderen Quellen angeführt werden, Winters Angaben zu Grunde. Vergl. hier zunächst 1, 11. 33 f.

23) Gaspari Historia Lutheranismi in Archiepiscopatu Salisburgensi. Epistola ad Celsissimum (den damaligen Erzbischof und fürchterlich grausamen Verfolger der Protestanten Leopold Anton Eleutherius Freiherr v. Firmian) d. d. Salisburg. mense Junio a. 1740. Hdschr. Cod. Bavar. No 280. Fol. VII: Profani Summorum Pastorum mores, Cleri socordia, avaritia, et in litteris imperitia, lapsa Ecclesiae disciplina, populorum denique in ecclesiasticos odia et contemptus, *hi sunt genuini fontes, unde Germaniae in Lutherum fivor scaturiit.* Cleri corrupti mores in omnium oculos incurrebant, divinarum et humanarum litterarum ignoratio manibus pene contrectabatur. Clamabant jam duobus ferme saeculis, quotquot erant in Ecclesia viri pii et eruditi, emendandos esse summorum Pastorum et Cleri mores: instaurandam veterem disciplinam: vitia eliminanda: litterarum studia restituenda. Hoc Pisana, hoc Constantiensis, hoc Basileensis Synodi decreverunt; denunciabatur etiam, nisi mature malo huic medicina fieret, extrema quoque impendere Ecclesiae incommoda. Surdis fabula cantata est. Haec dum gererentur eumque into-

aufgenommen wurde. Fürwahr! auch ohne Luther würde es eine Reformation gegeben haben, hätte es eine Reformation geben müssen. In Baiern sind seine Schriften von allen Klassen des Volkes sehr frühe und viel gelesen worden; bereits im J. 1519 ward zu München seine Predigt von der Betrachtung des Leidens Christi nachgedruckt, was daselbst und zu Landshut [24]) auch mit mehreren anderen Schriften des großen Reformators in dem genannten und den zunächst folgenden Jahren geschehen ist. Beweises genug von dem entschiedenen Beifalle, welchen sie hier zu Lande fanden. Daß derselbe sich nicht auf die Laien beschränkte, sondern auch selbst von Geistlichen ihnen frühzeitig schon zu Theil geworden, ist aus jener Anordnung zu entnehmen, zu welcher die von Bischof Christoph von Augsburg im J. 1520 zu Dillingen veranstaltete Diöcesan-Synode sich veranlaßt sah; es ward durch dieselbe allen Priestern strenge untersagt die Schriften des muthigen Kirchenverbesserers zu lesen [25]). Der große Anklang, den dieser aber überhaupt beim Volke fand, veranlaßte Baierns Fürsten gegen ihn so lange wie nur immer möglich jeden auf-

---

leranda jam esset rerum omnium desperatio, supervenit Lutherus, qui pro sua impudentia non medelam morbo, sed ferrum et ignem admovit, Ecclesiamque Dei satis non deflendo dissidio laceravit. *Nunquam tamen obscuri unius Monachi furor tantum potuisset, nisi ea miseranda fuisset rerum facies, ut dictorum suorum fidem facile omnibus facere, aut veri saltem speciem quamdam praetendere valuisset.* Habebat autem segetem uberrimam diserendi, et declamandi turpem indulgentiarum quaestum, insanam et caecam in minutis quibusdam externisque operibus, neglecta vera et interiori pietate, fiduciam parem et majorem etiam imaginibus, reliquiis, Sanctis, et B. Virginis cultum, quam Deo redditum: Cleri incredibilem imperitiam, lasciviam, negligentiam, monachorum fraudes et petulantiam, et si qua hujusmodi alia sunt, quae tunc spectabant omnes, hodie vero nemo, nisi omnium imperitissimus, inficiabitur. *Dux tantum deerat, qui signum tolleret, caeteris omnibus sponte et firmatim sequi paratis, fere ut in corrupta, aut diuturna tyrannide oppressa civitate, exasperatis civium animis, atque ad desperationem quasi adactis, si quis depopulo tyrannum tollendum e medio esse vociferet, plebemque ad arma sollicitet, momento rerum omnium conversio fieri solet.* Vergl. noch weiter unten die erste Anmerkung des dritten Hauptstückes.

24) In dieser Hauptstadt Niederbaierns erschienen überhaupt in den ersten Jahren der Reformation mehrere, durch ihre freimüthigen Rügen der in der katholischen Kirche herrschenden Mißbräuche sich auszeichnende, Schriften, so namentlich des wackern, helldenkenden Bischofs Johann von Chiemsee berühmtes Werk: Onus Ecclesiae (mit der Notiz am Schlusse: Opus compilatum est Ao. 1519, sed in lucem editum typisque D. Joannis Weyssenburger Landshute excussum Ao D. 1524), eine der lebendigsten und getreuesten Schilderungen der in dieser Kirche einheimisch gewordenen sittlichen Verderbtheit, in der Hinsicht den besten Schriften der Reformatoren gleichzustellen. In der einige Jahre später (1531) zu Köln veranstalteten neuen Auflage desselben sind die kräftigsten Stellen der frühern weggelassen worden.

25) Braun Bischöfe III, 208.

fallenden Schritt nicht nur selbst zu vermeiden, sondern auch von Seiten der Kirchenhäupter ihres Landes zu verhüten. Darum richteten sie, als vom römischen Stuhle schon die höchst unkluge, von allen Bessergesinnten [26]) in Rom so wie in des Pabstes unmittelbarer Umgebung [27]) selbst mißbilligte, Verdammungsbulle gegen Luther geschleudert worden war (15 Juni 1520), an Baierns Metropoliten, den Erzbischof von Salzburg, und alle Landesbischöfe die Aufforderung [28]), trotz der von ihnen bereits bewerkstelligten Verkündigung derselben, ihre untergebenen Prediger und Beichtväter zu veranlassen, Luthers Lehre und Schriften nicht zu verwerfen und überhaupt nichts Feindseliges gegen denselben vorzunehmen, da unter dem Volke hierdurch nur zu leicht Unzufriedenheit, ja Empörung erregt werden könnte. Zudem sei ja noch nicht alle Hoffnung einer gütlichen Beilegung des obschwebenden Streites verschwunden, und jedenfalls erst das Ergebniß des bevorstehenden Reichstages zu Worms abzuwarten. Da gleich dem würdigen und helldenkenden, eben so sehr durch Charakter wie durch umfassende Kenntnisse ausgezeichneten Bischofe von Bamberg, Georg von Limburg [29]), auch die angesehensten Bischöfe Baierns die gegen Luther übereilt geschleuderte Verdammungsbulle, und noch mehr

---

26) Haec caussa fuit, cur Bulla tam atrox emanaverit, *multis bonis et prudentibus viris reclamantibus*, qui suadebant maturius consulendum, et Martino potius modestia et rationibus, quam detestationibus occurrendum esse. Schreiben eines Ungenannten in Rom v. J. 1521; Riederer Nachrichten I, 180.

27) Winter I, 51.

28) Schreiben der Herzoge Wilhelm und Ludwig d. d. Montag nach Lätare 1521 im Auszuge bei Winter I, 62.

29) Bischof Georg III, warmer Freund der Wissenschaft und ihrer Jünger, stand mit mehreren ausgezeichneten Männern seiner Tage, namentlich mit Ulrich von Hutten, Willibald Pirckheimer und Andern, in vertrautem Verkehr, nach einigen Angaben sogar mit Luther selbst in Briefwechsel. Er verbot, noch weiter gehend als einige Bischöfe Baierns und anderer Länder, in seiner Diöcese die öffentliche Verkündigung der wider den Letztern ergangenen päbstlichen Verdammungsbulle, und soll selbe sogar, zur Wahrung seiner bischöflichen Rechte, auf offenem Markte haben verbrennen lassen. Unter seiner Regierung war Bamberg Sammelplatz der edelsten Franken so wie der freisinnigsten Männer aus anderen Theilen des heiligen römischen Reiches; damals verehelichten sich dort nicht wenige Priester, ohne auch nur die geringste Strafe deshalb zu erfahren, damals wurden die heftigsten Schriften Luthers in dieser Stadt, deren Bürger sich nach ihrer überwiegenden Mehrheit ohne Scheu zu den, sogar von mehreren Geistlichen (selbst vom bischöflichen Hofkaplan Ulrich Burkard) gepredigten, neuen Glaubenslehren bekannten, ungestraft gedruckt und feil geboten. Dieser wackere Kirchenfürst starb aber leider! schon am 31 Mai 1522, und sein Nachfolger, Weigand von Redwitz, war ein entschiedener Römling. Benfen S. 375. Jäck Allg. Gesch. Bambergs S. 101. Dessen Materialien II, 115. Heller SS. 43 f. 58. 61. — „Würde er (Bischof Georg) nur noch einige Jahre gelebt haben, so möchte es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Reformation in Franken einen schnelleren und günstigeren Fortschritt gemacht, und festen Fuß gefaßt hätte", meint Heller S. 48.

die gehässige Art ihrer Veröffentlichung durch den heftigsten Gegner desselben, den Zeloten Johann Eck [30]), entschieden mißbilligten, und deshalb deren Verkündigung in ihren Sprengeln so lange wie nur immer thunlich verschoben hatten [31]), so gingen auch die Meisten auf dieses Ansinnen der Fürsten, so weit es ihnen möglich war, gerne ein; am willigsten Philipp, Freisingens weiser Bischof, der sich am entschiedensten gegen jene unkluge Uebereilung ausgesprochen, den Inhalt der päbstlichen Bulle erst zu prüfen begehrt, und deren öffentliche Bekanntmachung in seiner Diöcese nur nach langer Zögerung nothgedrungen zugegeben hatte.

30) Der Fanatismus, durch welchen dieser sich auszeichnete, entstammte einzig und allein schmutzigem Eigennutze; der Ehrenmann hoffte durch seinen frommen Eifer gegen Luther eine schon längst gewünschte Domherrnpfründe, und vielleicht noch etwas mehr, vom heil. Stuhle zu erlangen. Gemeiner Regensburg. Chronik IV, 503. — Prägnant tritt dieses Motiv seines Eifers gegen die Glaubensneuerer in einer Anecdote hervor, welche Strobel (Miscellaneen III, 106 aus Manlius coll. loc. commun.) von ihm erzählt. Der Cardinal-Legat Campeggio hatte Herrn Eck auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) eine von ihm gewünschte Pfründe verheißen, sich aber kurz darauf von einem andern Bewerber durch ein Geschenk von 400 Gulden bewegen lassen sie diesem zu übertragen. Eccius autem propter eam indignam repulsam acerrima ira commotus, venit ad Philippum Melanchthonum aliosque partis Lutheranae simul forte congregatos, et conquestus apud ipsos de tanta contumelia tandem adjecit: *Quid vos mihi dabitis, ut deseram illos nebulones, et vestras partes sequar ac defendam?* At quae Philippus: Si causa nostra est vera, cur non sponte tueris veritatem? Ipse vero videns se suo testimonio convictum, primo quidem paululum attonitus et cogitabundus sedit ac quasi obmutuit. Tandem vere paululum se recolligens inquit: *non tamen omnia sunt vera quae defendi possunt,* ac sic ab ipsis recessit. — Nebst solchem Pfründenhunger, und solcher gemeinen Sinnesart zeichnete den Herrn Eck nur eine noch gemeinere Lebensweise aus, weshalb er denn auch von allen Bessern unter der katholischen Geistlichkeit selbst verachtet war. Stelle aus einem Schreiben Lazarus Spenglers an Willibald Pirckheimer v. 22 Oktob. 1520: Riederer I, 327: „Es neme sein Gnaden (den, in der vorstehenden Note charakterisirten, Bischof Georg III von Bamberg) wunder, das der Babst auff einen solchen losen mann (Eck) so vil bevelichs und gewalts stell. Aber wie die sach, also sey der bevelchhaber. Er (Knod) hat auch gehört von allen weltlichen Retten (des genannten Bischofs v. Bamberg), wie sie den Ecken also gezwagen (den Kopf gewaschen haben. Schmeller IV, 303), und ine für kein theologum, sondern für ein losen mann und ain narren halten. Vicarius (der General-Vicar Bischof Georgs) hat zum Knoden gesagt, (Er wolt das man den puben (Eck) ertrencken solt ..... Ime hab auch der bischove gesagt, er nehme schwere sachen und tapfere leut für sich, er soll sehen, das er nit ein ploffen lege; hat Doctor Eck geantwort, was er darnach frag; Er hab doch ain gute pfarr darumb zuwegen gebracht (Vergl. noch Schreib. desselb. an denselben v. 19 Nov. 1520: Riederer II, 66), gee nun wie es wöll. — Stelle aus einem andern Schreiben Spenglers an Pirckheimer vom 5 Nov. 1520; Ebendas. I, 447: Er (Eck) ist nun zu Bamberg völler worden dann ain Saw, hat sich auch sonst gantz ungeschickt gehalten; das der mainste tail von gaistlichen vnd layen des entsetzen haben. — Mit dieser Charakteristik Ecks stimmt auch überein die im Schreiben eines Ungenannten zu Rom v. J. 1521 von ihm gegebene Schilderung: Riederer I, 181.

31) Nebst dem Bischofe v. Freisingen thaten das noch die Administratoren von Passau und Regensburg.

Als aber über Luthers Absicht, den, wie Baierns Herzoge wußten, allerdings sehr schadhaften, Bau des römischen Kirchenthumes in deutschen Landen nicht zu verbessern, sondern ganz umzustürzen, kein Zweifel mehr blieb, seine Wirksamkeit mithin ihnen persönlich so theuere Interessen gefährdete, da erst traten jene, wie schon oben angedeutet, mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht dem muthigen Reformator und seiner Lehre entgegen. Die vorher von ihnen so mißfällig aufgenommene päbstliche Verdammungsbulle, und die mittlerweile zu Worms gegen Luther ergangene kaiserliche Achtserklärung veranlaßten jetzt (5 Merz 1522) die baierischen Fürsten allen ihren Unterthanen auf das Strengste zu verbieten, den neuen Glaubenslehren in irgend einer Weise auch nur im Mindesten sich zuzuwenden, jedwedem Dawiderhandelnden ohne Unterschied des Standes mit harter Gefängnißstrafe drohend. Diesem ersten baierischen sogenannten Religionsmandat folgte [32]) im nächsten Jahre (1523) ein strenges Verbot gegen das Einbringen der deutschen Bibelübersetzung Luthers im Herzogthume, und schon im darauf kommenden ein zweites Religionsmandat [33]), welchem kürzlich (6 Juli 1524) ein Bündniß [34]) der Regenten Baierns mit Erzherzog Ferdinand von Oestreich, den baierischen und mehreren anderen Bischöfen des Reiches zum Schutze des alten Kirchenthumes und zur Unterdrückung der lutherischen Neuerungen in ihren Gebieten vorangegangen war. Zu diesen schnell aufeinander folgenden Repressiv-Maßnahmen sahen die Herzoge von Baiern sich veranlaßt, weil Luthers Lehren auch in ihrem Lande fortwährend zunehmende Verbreitung fanden [35]), bedenkliche Gährungen im Volke erzeugten [36]). Ging man doch schon damit um einen Ruf an Melanchthon ergehen zu lassen, und diesen gelehrten thätigen Mitarbeiter am Reformationswerke nach Baiern zu ziehen! [37]) Wie in allen Theilen Deutschlands so veranlaßten die neuen Glaubenslehren auch hier unter den Geistlichen selbst bedenklichen Abfall

---

32) Winter II, 189.

33) d. d. Sonntag nach sant Michaelstag 1524: Winter I, 315.

34) Von der Urkunde desselben liefert Strobel (Miscellaneen II, 118) wol den korrektesten Abdruck.

35) Stelle aus einem Schreiben der Herzoge an ihren Gesandten zu Rom, Dr. Johann Eck, d. d. Montag nach Lucä Evangel. (19 Okt.) 1523: Hdschr. Cod. Bavar. No 376. Fol. 140: — „in ansehung der sorglichen ketzerischen leuffen, die sich von Tag zu Tag je mer zutragen vnd einreissen vnd bißher in Euer abwesenheit sich nit wenig gemert.

36) Winter I, 82.

37) Gemeiner z. J. 1522. IV, 473. — Wir vermögen nur die Thatsache ohne die näheren Umstände anzugeben, da die kleine Gelegenheitsschrift, auf welche Gemeiner sich wegen dieser bezieht, uns nicht zur Hand gewesen.

von dem alten Kirchenthume, und fanden warme Verfechter unter ihnen. Wolfgang Ruß, Hülfspriester zu Altöttingen bei dem wunderthätigen Gnadenbilde Mariens predigte schon im J. 1522 in lutherischem Sinne, zumal gegen der Wallfahrten Thorheit; nach ihm, als er die Flucht ergreifen mußte, an derselben Stätte der Priester Konrad Pirkeimer, vornehmlich gegen die Verehrung der Heiligen; zu Ingolstadt, am Sitze der hohen Schule, fanden im Priester Jakob Dacer, so wie in dem Professor und Stadtpfarrer Johann Pettendorfer Luthers Lehren beredte Vertheidiger; eben so zu Freisingen in Wolfgang Wurfinger, Chorherrn zu St. Andreä und im Prediger Martin Reckenhofer, welch' letzterer zunächst gegen Opfer und Ablaß donnerte; zu Regensburg suchte Balthasar Hubmaier [38]), Pfarrer an der dasigen Domkirche, die neuen Glaubensmeinungen unter dem Volke zu verbreiten, und zu Augsburg eiferten mehrere Prediger, und vor Allen der Barfüßer-Mönch Johann Schilling, gegen die schreienden Mißbräuche der römischen Kirche [39]). Daß die hier namentlich aufgeführten Vorgänge unter dem Priesterstande im Allgemeinen bereits in den ersten Jahren der Reformation in Baiern zahlreiche Nacheiferung gefunden, ist zu entnehmen aus den schon frühzeitig dagegen getroffenen Vorkehrungen der obersten Kirchenbehörden dieses Landes, welche, unter Hinblick auf bedauerliche Vorfälle, die Befugniß zum Predigen von der erwiesenen Lauterkeit der vorzutragenden Lehre und der besondern Erlaubniß des Bischofs abhängig machten [40]). Diese Verfügungen müssen aber von denen, welchen es oblag, nur sehr lässig gehandhabt worden sein. Wie hätten sonst die baierischen Herzoge sich veranlaßt sehen können bei dem apostolischen Stuhle (J. 1523) die Klage anzubringen, daß ihre Bemühungen zur Ausrottung

38) Dieser, früher (1512—16) Professor und Universitäts-Prediger zu Ingolstadt, mußte die oben genannte Stelle, die er seit dem J. 1516 bekleidete, wegen seines offenkundigen Abfalls von dem römischen Kirchenthume niederlegen und Baiern verlassen (J. 1521). Er kam als Pfarrer nach Waldshut auf dem Schwarzwalde, und ward Oberhaupt der Wiedertäufer in dieser Gegend. Eine ausführliche Schilderung des Lebens und der Lehre dieses sehr merkwürdigen Mannes, — ein Doppelgänger Karlstadts von ungleich energischerm Charakter —, gibt Schreibers Taschenbuch Jahrgg. 1839 und 1840.

39) Braun Bischöfe III, 236.

40) Mandat. Matth. Archiep. Salisburg. ad Clerum a. 1522. Dalham 282—83: — in his praecipue — quod nonnulli — in verbi Dei praedicatione — superstitiosi, petulantes, *et novorum ac ab ecclesia damnatorum dogmatum autores et seminatores — existant* . . . . . Et ideo non liceat posthac cuiquam verbum Domini praedicare, et in populo docere, nisi id sibi sit a jure, vel antiqua laudabili consuetudine, *aut de nostra speciali licentia permissum*, hi verò — sint cauti et circumspecti, ne superstitiosa, apogrypha aut erronea, vel ab eadem ecclesia rejecta et damnata dogmata tradant vel doceant.

der immer weiter um sich greifenden Ketzerei von einer Seite her die größten Hindernisse erführen, von welcher solche am wenigsten erwartet werden sollten? — von den Geistlichen nämlich. Viele derselben hätten sich nicht entblödet, den herzoglichen Mandaten zum Trotze, Luthers Lehren öffentlich das Wort zu reden, und, unbegreiflich genug, bei ihren Vorgesetzten, den Bischöfen, eher Nachsicht und Duldung, als Strafe gefunden. Pabst Adrian VI ernannte, der Bitte der Herzoge entsprechend, besondere Bevollmächtigte, um der Lauigkeit der Bischöfe nachzuhelfen und selbige in dem, innerhalb einer bestimmten Frist nicht gehandhabten, Strafamte über ketzerische Priester zu vertreten [41]).

Daß nach dem Vorgange dieser sich frühzeitig auch unter den Laien in Baiern Eiferer im Sinne Luthers fanden, kann nicht befremden in einer Zeit wo die ungeheuere religiöse Gährung alle Geister ergriffen hatte, so daß nichts gewöhnlicher war als in Schenken und an anderen öffentlichen Orten von Leuten jedes Standes über Glaubenssachen verhandeln und streiten zu sehen [42]). Auch in Baiern haben Gelehrte und Ungelehrte, selbst Handwerker und Handwerksgesellen [43]) Luthers Lehrsätze in öffentlichen Reden und Vorlesungen unter dem Volke zu verbreiten gesucht. Den größten Eifer in dieser Hinsicht entwickelten, das größte Aufsehn erregten Arsazius Seehofer und ein Weib — Argula von Grumbach. Jener, eines Münchner Bürgers Sohn, war auf der hohen Schule zu Wittenberg mit Luthers Glaubenslehre vertraut, und Melanchthons Freund geworden. Noch während seines Aufenthaltes in der Fremde warb er durch Schriftenwechsel der neuen Lehre Freunde im Vaterlande, wohin zurückgekehrt er zu Ingolstadt als Magister im Sinne der Neuerer eifrig wirkte, und zumal die Grundsätze seines Freundes Melanchthon zu verbreiten suchte. Deshalb verhaftet, war er, das Schlimmste fürchtend, schwach genug den geforderten Widerruf zu leisten (7 Sept. 1523). Ins Kloster Ettal eingesperrt, gelang es ihm zu entspringen, und Sachsen zu erreichen; Luthers Empfehlung verschaffte ihm eine Predigerstelle im Gebiete des Hoch- und Deutschmeisters; er kam nachher (1534) als Lehrer an die St. Annenschule nach Augsburg, und später als Pfarrer ins Würtembergische, wo er im J. 1545 starb. — Gleichzeitig mit Seehofer

41) Bulle Pabst Adrians VI, d. d. pridie Idus Junii a. 1523: Oefele SS. II, 276.

42) Stelle aus den zu Regensburg im J. 1524 erlassenen Verordnungen des päbstl. Legaten Campeggio: Steiner I, 224: Prohibemus etiam tam Clericis quam Laicis de Sacrosancta fide temere, *praecipue inter pocula atque convivia disceptare.* — Ein gleichlautendes Verbot wurde auch auf einer zu Brixen im J. 1528 abgehaltenen Diöcesan-Synode erlassen. Sinnacher VII, 267.

43) So schon im J. 1523 ein Webergeselle zu Ingolstadt.

(1523) strebte Argula v. Grumbach [44]) den Lehren Luthers Anhänger in Baiern zu gewinnen, und selbige gegen ihre Feinde zu vertheidigen; sie hat in beiden Beziehungen mehr gethan als alle Männer, die gleiche Ueberzeugung mit ihr theilten. Argula hatte schon als zehnjähriges Mädchen durch ihren Vater, Herrn Bernhardin von Stauff, Freiherrn zu Ehrenfels, einem warmen Freunde der neuen Lehre und Beschützer ihrer Anhänger, eine deutsche Uebersetzung der Bibel in die Hände bekommen, und war durch spätere fleißige Lektüre der Schriften des muthigen Reformators bald dessen enthusiastische Verehrerin geworden. Die eben so geistvolle als schöne Frau, an den fränkischen Edelherrn Friedrich von Grumbach vermählt, trat mit Luther in unmittelbarem vertrauetem Briefwechsel, und bereits im J. 1523 zu Dietfurt [45]) in der Oberpfalz als Lehrerin der neuen Glaubenssätze, und als Seehofers Vertheidigerin gegen die, ihn verfolgende, Ingolstädt'sche Hochschule auf. In ihren an die gelehrten Herren zu Ingolstadt gerichteten Briefen, die, im Geschmacke der Zeit mit biblischen Texten überladen, eine vertrauete Bekanntschaft mit den heiligen Schriften so wie eine ungewöhnliche Federfertigkeit beurkunden, forderte sie (14 Sept. 1523) diese Vorkämpfer des alten Kirchenthumes zur öffentlichen Disputation über die von ihr vertheidigten Lehrsätze auf; Doktor Johann Eck [46]) sandte ihr im Namen Aller einen Spinnrocken

---

44) Geboren um 1492. Lipowsky Argula v. Grumbach S. 9, welche Lebensbeschreibung dieser merkwürdigen Frau den folgenden Angaben durchgehends zu Grunde liegt.

45) Ihr Gemahl war daselbst und auch auf Schloß Altmanstein herzoglicher Pfleger. Verhandlungen d. histor. Vereins f. Oberpfalz und Regensburg Bd. I, Heft II, S. 225.

46) Nicht Leonhard von Eck, der damals schon Herzog Wilhelms IV Kanzler war, wie Lipowsky irrthümlich meint. Diese höhnische Abfertigung Argulas war übrigens keine neue Idee des Herrn Eck; er scheint sie vielmehr dem Theologen Stephan de Minia abgeborgt zu haben, welcher, als er im J. 1210 zu Foix mit den Albigensern disputirte und eine Gräfin ihm immer in die Rede fiel, sie an den Spinnrocken gehen hieß. Lipowsky S. 22. — Auch ein Studiosus der Theologie zu Ingolstadt, mit Namen Johannes, ließ sich beikommen Argula zu verhöhnen. Er richtete an sie ein Spottgedicht, in welchem er unter andern auch die Motive ihres Eifers arg verdächtigte. Z. B.

Wenn ich aber solt recht bekennen,
So hat das Kind ein andern Nahmen,
Und du mir nicht recht zugesagt,
Ich merck erst, was dir wohl behagt,
An Luthers Lehr und seinen Worten,
Daß er euch Weibern öffnet die Pforten
Der Unzucht und der Büberey,
Die Eh zu brechen frisch und frey.
Und um ein böß Wort oder Rauffen
So bald von eim zum andern lauffen.
Ich sag bey meiner Treu und Eyd,

zur Antwort. Durch solch' stolzen Hohn nicht abgeschreckt, und die Warnung ihres Vetters, des pfalz-neuburgischen Statthalters Adam v. Törring, sich nicht ohne Noth mit gefährlichen Dingen zu befassen, dankend aber mit dem Bescheide abweisend: sie sei bereit für Gottes Wort Alles zu dulden, schrieb die beherzte Frau endlich an Herzog Wilhelm IV selbst [47]).

Daß ich von der Weiber Keuschheit,
Die Luthers Schrifften hangen an,
Gar nicht Gutes halten kan.
Und sind mir allzu nah verdacht
Dazu mich Paulus verursacht,
Der so gar offenbarlich lehrt,
Wie eurer viel mit seynd beschwert,
Von falscher Lehr werd eingenommen,
Dann so viel ich von dir vernommen,
Hat dich der Mönch auch gar besessen,
Und kannst seiner Lehr nicht vergessen.
Daher kommt auch dein groß Mitleyden
Und gefällt dir vielleicht an der Schneiden
Arsatius (Seehofer) im grausen Haar
Ein Jüngling von 18 Jahr.
Derhalb du ihm sein Sach thust glimpffen
Sonst würdest dich doch wohl darob rümpffen.
Merck nun meine lieb Argel traut,
Wie bist so gar ein arge Haut,
Daß du uns mit der Schrifft willt schröcken,
Dein Schand und Boßheit mit zudecken.

Argula blieb dem Knittelversler nichts schuldig und bezahlte ihn mit gleicher Münze. Lipowsky Beil. IV. V.

47) Wir entheben ihrem an diesen Fürsten gerichteten Schreiben (d. d. Dietfurt Sontag nach des heiligen Kreutzes Erhebung a. 1523) einige charakteristische Stellen. Lipowsky Beil. VI: Es ist nicht genug, so wir sagen wollten, ich glaub, was meine Eltern geglaubt haben, wir mussen in Gott, nicht in unsern Eltern glauben; wann das Alter einen rechten Glauben machet, wär der Jüdisch der beste . . . . . Ach Gott! der Sodomitischen Reinigkeit und geitzigen Armut. Sie (die Priester) haben den Kitzel des Fleisches gleich so wohl, als wir, ob sie es schon mit dem Schantdeckel der Kutten befärben, hilfft vor Gott nicht; hülfe es, wollten wir alle Kutten antragen. Es ist gleich, so ich gelobet Keuschheit, als ich gelob mit meinem Finger an Himmel zu rühren, oder zu fliegen, das stehet nicht in des Menschen Gewalt . . . . . Ihre (der Priester) Armut siehet man in ihren Gebäuen, vollen Kästen, Kuchen und Kellern, auch an ihren blaichen Wangen . . . . . Ich kann nicht anderst sehen, von Stifftung vieler Domherrn und Priestern, samt mit dem andern Geschirm, dann Erhaltung Buben und Büben, wie es am Tag unverschamt ligt. Der Pabst hat dem Rath des Teuffels gefolgt, Eheweiber verbotten, und um Geld buben erlaubt. O! ihr Fürsten sehet dann, daß sie nicht also darinnen verderben. Euch gehört das Schwert der Straff, und nicht den Geistlichen. Die Fürsten dieser Welt sollen herrschen über die Völcker, aber ihr (Priester) nicht also, welcher unter euch der Meiste, soll seyn der Wenigste, und der andern aller Diener, gleichwie des Menschen Sohn nicht kommen ist, daß man ihm diene, sondern daß er diene. Unsere Sünden habens verschuldt, daß es sich verkehret hat. Die genannte geistliche Fürsten und Prälaten haben das Geld, die weltlichen den Seckel . . . . . Ich hab nicht unterlassen mögen, E. F. G. als meinem Bruder in Christo zu schreiben, der Geist Gottes regier es, dann ich meyne es je gut, Gott sey mein Zeug, daß ich Freud hab in E. F. G. Glückseeligkeit, hinwieder Leyd in E. F. G. Unglück. Ich hab

Sie machte ihm Vorstellungen wegen des gegen Seehofer beobachteten Verfahrens, und ermahnte ihn dringend Luthers reine Lehre nicht zu verfolgen, sondern ihr vielmehr Vorschub zu leisten. Das, so wie ihr, der herzoglichen Warnungen und Befehle nicht achtender rastloser Eifer für die Sache der Kirchenverbesserung hatte endlich [48]) ihre Verbannung aus Baiern zur Folge; sie begab sich nach Franken, wo sie im J. 1554 zu Zeilitzheim, einem drei Stunden von Schweinfurt entfernten Dorfe, starb.

Solche Maßnahmen konnten wol die allzulauten Wortführer der neuen Lehre aus Baiern entfernen, nicht aber die religiöse Gährung beschwören, die immer drohender sich im Volke kund gab. Darum trat das im J. 1524 erlassene zweite Religionsmandat, in Uebereinstimmung mit den kurz zuvor mit mehreren anderen Fürsten Süddeutschlands zu Regensburg getroffenen Verabredungen, ihr schon weit nachdrücklicher als das ihm vorhergegangene entgegen. Die in demselben enthaltenen strengen Anordnungen zur Unterdrückung der neuen Lehre zeugen am sprechendsten von dem steigenden Beifalle, den selbige bei dem Volke gefunden. Es ward die gewissenhafte Beobachtung der altherkömmlichen Kirchensatzungen auf das Nachdrücklichste anbefohlen, zur Unterdrückung lutherischer Schriften, eine eigene Censur, so wie zur Aufspürung und Ausrottung der Ketzerei ein förmliches Inquisitionsgericht aufgestellt. Hiermit war der Anschritt geschehen, das im Volke immer lauter werdende Verlangen nach einer geläuterten Religionslehre im Allgemeinen selbst durch die gewaltsamsten Mittel zu unterdrücken; unmenschlich wüthete seitdem der Verfolgungsgeist; die Richter, des Fürsten besoldete Diener und Werkzeuge, nicht freie Richter nach Recht und Wahrheit, trieben ihren Henkerberuf grausam und barbarisch. Ein einzelner Vorgang auf dieser Bahn war schon im jüngstverflossenen Jahre zu München gesehen worden; hier hatte Herzog Wilhelm (Juli 1523) einen lutherisch gesinnten Bäcker enthaupten lassen. Dieser erste Märtyrer der neuen Glaubensmeinungen in Baiern erhielt bald zahlreiche Nachfolger, da es auch hier an Männern, aus dem Priester- wie aus dem Laienstande, nicht fehlte, welche für die gewonnene

---

aus Christlicher Pflicht nicht schweigen können, der hohen Schuhl (zu Ingolstadt) geschrieben, als ich E. F. G. hier Copie schicke, obs Sach wäre, daß sie mich bey E. F. G. fälschlich verleumden würden, daß E. F. G. die Wahrheit berichtet wird. Was ich geschrieben, weiß ich aus göttlicher Gnaden zu verantworten, dann es ist nicht mein, sondern Gottes Wort. E. F. G. wollen zu Hertzen nehmen, dann für wahr Gott wird die Seel Euer Unterthanen aus Euren Händen fordern, E. F. G. wollen nicht den Pfennigschluckern allwegen Glauben und Gewalt geben, dann man siehet, daß sie aus Geitz wieder Gott fechten, und doch ohne Krafft.

48) Wann?, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln, vermuthlich um das Jahr 1530 oder doch nicht lange nachher. Lipowsky S. 26.

Ueberzeugung freudig in den Tod gingen. Zu diesen gehörte unter andern Pankratz Schneider, Meßner zu Eckelheim, der durch das Schwert, und Georg, ein Wagner, der zu München in der Glut des Scheiterhaufens (1527) starb; aber Keiner mit größerer Standhaftigkeit, mit größerem Ruhme, als Leonhard Käser [49]), Pfarrvikar zu Weitzenkirchen. Von seinem Pfarrer, dem Domherrn Berger zu Passau, ketzerischer Meinungen beschuldigt, war dieser, um dem geahnten schlimmen Looſe zu entgehen, nach Wittenberg entflohen. Kindesliebe führte ihn aber nach zwei Jahren an des Vaters Sterbebett in die Heimath zurück, wo er, durch die Beschwerden der weiten Reise entkräftet und den zwei Stunden nach seiner Ankunft erfolgten Tod seines Vaters heftig erschüttert, selbst erkrankte. Das hinderte den Administrator Ernst von Passau jedoch nicht den, von dem Pfarrer seines Geburtsortes Rab Verrathenen in die Bergfeste Oberhaus bei Passau einkerkern zu lassen (3 Merz 1527), wo der Schwererkrankte zehn Wochen lang, im Unflathe des Gefängnisses, Mäusen und anderm Ungeziefer preisgegeben, unverhört lag. Der Moderhöhle ward er nur entrissen um nach übereiltem Verhöre sein Todesurtheil zu vernehmen. Dessen Vollstreckung abzuwenden bemüheten sich umsonst des Unglücklichen zahlreiche Freunde, selbst einige der angesehensten Reichsfürsten, wie Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen [50]) und Markgraf Kasimir von Brandenburg, welchen er als Luthers Schüler sehr werth war. Da er den geforderten Widerruf beharrlich verweigerte, wurde er von dem Passauischen Administrator seiner geistlichen Würde entkleidet, und der weltlichen Obrigkeit zur Vollziehung des gefällten Urtheils überantwortet; Herzog Wilhelm IV ließ ihn, der nochmaligen Verwendung einflußreicher Gönner [51]) und der flehendlichen Bitten seiner Freunde nicht achtend, zu Schärding in den Flammen des Scheiterhaufens sterben (16 August 1527).

So litten und starben damals in Baiern noch Viele; Andere entrannen nur wie durch ein Wunder dem ihnen zugedachten gleichen Looſe. Die Zahl derer, die selbst um geringer Hinneigung zu den neuen Lehren willen grausame Einkerkerung, Verfolgung oder Vertreibung aus dem

---

49) So, nicht Kaiser, wie diesen Märtyrer, nach Luthers Vorgang, fast alle älteren und neueren Schriftsteller nennen, lautet sein richtig geschriebener Name, nach Winters aus den Akten geschöpfter Angabe (I, 237), und so nennt ihn auch, mit dieser übereinstimmend, der Kurfürst von Sachsen in seinem, in der folgenden Anmerkung erwähnten Verwendungsschreiben.

50) Dessen Verwendungsschreiben an den Administrator Ernst, d. d. Torgau Freitags nach dem Sontag Cantate 1527 abgedruckt im Morgenblatt Jahrg. 1813. No 197.

51) Morgenblatt Jahrg. 1813. No 198.

Vaterlande erfuhren hieß schon in diesen Tagen Legion. Schonte doch die Glaubenswuth der damaligen Machthaber in Baiern selbst eines der ruhmwürdigsten seiner Männer nicht! Johann Thurmair von Abensberg [52]), davon Aventin genannt, Baierns Herodot und Lehrer des mitregierenden Herzogs Ludwig so wie des Passauischen Administrators Ernst, wurde auf Herzog Wilhelms Specialbefehl in seiner Vaterstadt eingekerkert (7 Oktober 1528) [53]), angeblich weil er an einem gebotenen Fasttage Fleisch gegessen, mehr aber wol weil er in seinem, auf Geheiß aber nicht nach dem Sinne der baierischen Fürsten verfaßten, Geschichtswerke der Pristeer Lasterleben, ihre Herrsch- und Habgier wahrheitgetreu geschildert, und dadurch ihren Haß sich zugezogen hatte. Des allvermögenden Kanzlers Leonhards von Eck, der ein großer Gönner Aventins war, nachdrückliche Verwendung bei Herzog Wilhelm verschaffte zwar dem Altvater der baierischen Geschichtschreibung nach kurzer Zeit (18 Oktober 1528) die Freiheit wieder; aber die Schmach und der Schrecken der Einkerkerung, in jenen Tagen nur allzu oft Vorläuferin des Scheiterhaufens, erschütterten seines Körpers Kraft dermaßen, daß er seitdem kränkelte und nach einigen Jahren starb (9 Januar 1534) [54]). Der hochverdiente, von warmer Vaterlandsliebe beseelte, Greis mochte sich glücklich preisen, daß die Vorsehung ihm den längern Anblick der Gräuel ersparte, die Glaubenswuth in seinem Geburtslande häufte.

Die Gewaltthaten, die diese erzeugte, steigerten, wie immer den Werth der verfolgten Meinungen und die Begeisterung für dieselben. Da die gewaltsame Entfernung jener Männer, die im Geiste der neuen Lehre zu dem Volke gesprochen, diesem die Möglichkeit benahm, seinem Drange nach geläutertem Religionsunterrichte in der Heimath zu genügen, so suchte es in benachbarten Städten und Ortschaften lutherische Prediger auf, was (J. 1528) ein dagegen gerichtetes strenges Verbot der Herzoge Baierns veranlaßte. Es war aber leichter ein solches zu geben, als ihm Befolgung zu sichern; selbst die grausamsten Strafen vermochten nicht von dessen Uebertretung abzuschrecken. Zu Landsberg erlitten um dieses Ver-

---

52) Geboren nach Einigen im J. 1466, nach Anderen im J. 1477, und nach einer handschriftlichen Nachricht im J. 1474 am 4 Juli. Verhandlungen des histor. Ver. f. d. Regenkreis I, 1. S. 48. Ueber Aventins Verdienste als Historiker vergl. Wachler I, 253 f. und Lang üb. d. baier. Geschichtsliteratur S. 3.

53) a. 1528. October 7. Captus Abusinae ob Evangelium noctu. — 18. Liberatus ab Leonardo de Egk. Angabe des Aventinischen Haus- und Handkalenders: Angef. Verhandlungen III, 1, S. 58.

54) Sein Grabmal zu St. Emmeram in Regensburg, nur mit der Angabe des Todestages V Idus Januar. a. 1534, aber nicht mit der des Geburtsjahres, findet sich beschrieben und abgebildet in den angeführten Verhandlungen III, 1. S. 94 f.

brechens willen neun, zu München drei Männer mit ihren Frauen den Feuertod; neun und zwanzig andere Männer wurden in der genannten Residenzstadt deswegen ersäuft; noch viele Andere starben aus demselben Grunde durch das Schwert, oder wurden grausam verstümmelt, ohne daß der Zweck jenes Verbotes erreicht worden wäre. Denn in den benachbarten mächtigen Reichsstädten Regensburg, Augsburg und Ulm schlugen die Apostel der neuen Religionsmeinungen, von der überwiegenden Mehrheit der freien Bürgerschaften beschützt, ihre Lehrstühle auf; zu ihnen strömte, wie ehedem und in späteren Tagen zu der Heiligen vermeintlichen Wunderstätten, damals der umliegenden baierischen Marken Stadt- und Landvolk, um den Trost des neuen, reinern Glaubens von den Lippen dieser Männer zu empfangen. Gefährlicher in dieser Beziehung als das etwas entlegenere Ulm, woselbst bereits im J. 1530 mehr als sechs Siebentheile der Bürger unumwunden zur neuen Lehre sich bekannten [55]), erwiesen sich bald die beiden anderen der genannten Städte, obwol sie später und nicht mit solch' überwiegender Mehrheit zu den neuen Glaubensmeinungen übertraten. Deshalb ließen Baierns Fürsten auch nichts unversucht um das Aufkommen derselben hier zu verhindern, jedoch ohne Erfolg. Zu Augsburg wurde schon im J. 1534 den katholischen Priestern das Predigen untersagt, jene Kirchen, die nicht unmittelbar unter dem Bischofe standen, dem katholischen Gebrauche entzogen [56]), und nach dritthalb Jahren der Kultus der alten Kirche endlich gänzlich beseitigt [57]); Rath und Bürgerschaft ließen sich weder durch der baierischen Herzoge Drohungen hiervon abschrecken, noch warteten sie die Erwiderung des Reichsoberhauptes auf ihre Eingabe zur Begründung dieser Maßnahme ab [58]), um selbe ins Werk zu setzen [59]). Um dieselbe Zeit (J. 1534) war auch in Regensburg der lutherischen Lehre öffentliche Einführung ver-

---

55) Schmid und Pfister Denkwürdigkeiten II, 164

56) Rathschluß v. 29 Juli 1534: Braun III, 290.

57) Das sehr merkwürdige, diesen Schritt ausführlich motivirende Ausschreiben des Rathes an den Kaiser und alle Stände des Reiches v. 17 Januar 1537 ist vollständig abgedruckt bei Zapf S. 152—178.

58) Wie aus dem Berichte des Kanzlers Mathias Held an König Ferdinand I vom 5 Febr. 1537 hervorgeht: Bucholtz IX, 364.

59) Die damals mit ihrem Bischofe aus Augsburg freiwillig-gezwungen entwichene hohe und niedere Geistlichkeit, — sie sollte nur dann bleiben dürfen, wenn sie Bürgerrecht nehmen und der weltlichen Obrigkeit gehorsamen würde —, konnte nach zehnzährigem Exil wieder zurückkehren, Dank dem Umschwunge der Verhältnisse, den die Bewältigung der Schmalkaldischen Bundesfürsten durch Kaiser Karl V hier bewirkte. Alle entzogenen Kirchen, Klöster, Kapellen und zeitlichen Güter mußten ihr zurückgegeben, die altherkömmlichen Freiheiten und Rechte wieder eingeräumt, und Schadenersatz für die erlittenen Einbußen geleistet werden. 400,000

sucht worden, jedoch nicht mit gleichem Erfolge. Während selbe in Augsburg die alte Kirche völlig verdrängen konnte, vermochte sie hier noch nicht die versuchte Coexistenz jetzt schon zu erringen, welch' auffallender Unterschied des Erfolges in einer und derselben Sache, nach der Meinung eines neuern Geschichtforschers [60]), darin zu suchen sein dürfte, daß das reiche Augsburg durch große Geldopfer, welche die Schwesterstadt nicht bringen konnte oder wollte, einflußreiche Fürsprecher am Kaiserhofe gewonnen hatte, wo damals, wie es in den Berichten eines baierischen Geschäftsträgers heißt [61]), für Geld Alles, selbst Christus feil gewesen. Die in dem genannten Jahre zu Regensburg aufgestellten zwei lutherischen Prediger trieb des Reichsoberhauptes Machtgebot wieder aus der Stadt, deren Magistrat erst acht Jahre später den Muth gewann den stürmischen Bitten der, gegen die römischen Glaubens-Lehren und Formen mehr noch aber gegen die Diener der entarteten Kirche jetzt mit unbegränztem Hasse [62]) erfüllten, Bürger nachzugeben, und die öffentliche Einführung des lutherischen Gottesdienstes zu gestatten (13 Oktober 1542). Nachdrücklicher noch als König Ferdinand I [63]) widersetzten sich die baierischen Fürsten dieser Neuerung, da Regensburg ihre nächste Nachbarin, mit ihren Unterthanen in täglichem Verkehre, und die Ansteckung dieser durch die neuen Glaubenslehren von hier aus daher am meisten zu fürchten war. Darum forderten (27 November 1542) ihre Gesandten gebieterisch des neuen Kultus Abschaffung, und als diese, wie zu erwarten gewesen, versagt wurde, erging an alle baierischen Unterthanen das Verbot die ketzerische Stadt zu betreten, mit ihren Bewohnern in irgend einer Weise zu verkehren.

Gulden hatte der Klerus Anfangs zur Entschädigung begehrt, und nur durch Herzog Wilhelms von Baiern, von den Augsburgern erbetener, Vermittlung sich endlich bewegen lassen, mit 95,000 Gulden sich zu begnügen (14 Dec. 1547). Braun III, 383. Lang und Blondeau II, Relation X, 25 f.

60) Winter's (II, 31).

61) Winter II, 30.

62) Wie weit dieser ging erhellt aus einer unter'm 22 Okt. 1544 an den Bischof Pankraz von Regensburg gerichteten Vorstellung des Kaplans Peter Rauscher, in der unter andern erwähnt wird, daß „hey wenig verschinenen Jaren *drey erbärmlich todtschläg*, der erste an Herren Ulrichen Wideman Kaplan zu St. Kilian vnd der andere an vnsern Chorbruder Herrn Sebastian Gierstner, vnd der dritte an Herrn Urban Zechner, Caplan in E. F. Gnaden Thumbstifft alhier zu Regenspurg begangen seyn." Mayer IV, 230. — Vergl. noch die Verordnung des Regensburg'schen Raths v. 14 Sept. 1534 bei Ried II, 1154.

63) Dieser begnügte sich damit dem Rathe zu gebieten sich jeder Aenderung in Religionssachen zu enthalten, und bis zur Entscheidung des bevorstehenden Conciliums oder einer allgemeinen Reichsversammlung in dieser Hinsicht Alles beim Alten zu lassen. Schreiben K. Ferdinands I an den Rath v. 5 Nov. 1542 bei Ried II, 1181.

Es wurde strenge, ja grausam gehandhabt; die ihm Zuwiderhandelnden wurden anfänglich eingekerkert, — selbst gegen hochschwangere Weiber ward solche Härte geübt —, [64]) und später gar mit Weib und Kind des Landes verwiesen. Diese, den herzoglichen Unterthanen selbst in hohem Grade nachtheilige, Absperrung drückte noch ungleich schwerer nicht allein auf die glaubenstreue Stadt, sondern auch auf die in ihr befindliche katholische Geistlichkeit [65]); Mangel an Lebensmitteln trat ein, Handel und Wandel stockten; Viele wanderten deshalb aus, so daß die Zahl der Bürger in sechs Jahren (1542—48) sich um achthundert verminderte. Des Rathes Klagen und Bitten vermochten zwar König Ferdinand I endlich Herzog Wilhelm IV zu gebieten (27 Febr. 1546) die Sperre aufzuheben; ob aber dieser Befehl von dem Herzoge dauernd beachtet worden muß bezweifelt werden [66]). Denn wiederholt hatte derselbe den Entschluß ausgesprochen [67]), von jener Verfügung nicht eher abzulassen, bis Regensburg dem Ketzerthume entsagt haben, oder die erschütterte Anhänglichkeit seines eigenen Volkes an die alte Kirche wieder dergestalt befestigt sein würde, daß es jeder Ansteckung unzugänglich wäre.

---

64) Unter den zahlreichen im Staatsarchive zu Brüssel in den letzteren Jahren aufgefundenen Aktenstücken aus dem Zeitalter der Reformation befinden sich auch die Berichte der kursächsischen Abgesandten auf dem im J. 1546 zu Regensburg abgehaltenen Reichstage an ihren Fürsten, Johann Friedrich. In einem derselben, d. d. Sunabent nach Quasimogenit. 1546, meldet Doktor Erasmus v. Minckwitz seinem Herrn: „Das ist aber wahr, das die Stat Regenspurgk und wie ich höre vast das gantze Bayerlanndt in Euer Churf. G. Zuekunfft (persönlichen Besuch des Reichstages) große Hoffnung gesatzt, furnehmlich darumb das sie es darfur gehaltten, E. Churf. G. wurden daran sein, das die Christliche warhafftige Religion Ihren ungehinderten Laufft und Gang bey Ihnen haben möchte, und die armen Leute derwegen nicht so herttiglich, wie ein Zeitlang geschecen, von Hertzog Wilhelmen bedrangt wurden. Dann er hat nicht alleine Mannes Personen, sonndern auch schwangere Weiber die eines Theils nicht lannge mehr auff die Geburt gehabt, mit Hauffen in die Thürm geworffenn, und sonst wider seine Unterthanen allerley Geschwindigkeit gebraucht, nur darumb das sie gegen Regenspurg zu Markte gegangen, und Ihre Früchte was Inen Gott bescheret in die Stat gefuret und getragen, zuwider dem Verbott, das er hatt ausgehenn lassenn.

65) Laurent. Hochwarth. Episcop. Ratispon. Catal. l. III: Oefele I, 234: Quod interdictum non solum civibus Ratisponensibus, sed et Clero Ratisponensi maxime fuit onerosum. *Eo siquidem praetextu ruricolae atque alii redditus et pecunias debentes a solutione se prorsus excusabant, quod vetitam urbem non auderent petere.*

66) Nur auf die Dauer des zu Regensbnrg im J. 1546 abgehaltenen Reichstages wurde von Herzog Wilhelm die Absperrung dieser Stadt aufgehoben, aber höchst wahrscheinlich gleich nach Beendigung desselben wieder von Neuem angeordnet, wie Minckwitz in dem angeführten Berichte an den Kurfürsten von Sachsen andeutete, und auch aus der Fortdauer der Auswanderungen bis zum J. 1548 hervorzugehen scheint.

67) Agricola I, 13.

Daß Herzog Wilhelm und sein Mitregent Ludwig, dazu freilich fast eben so sehr von einer beklagenswerthen Nothwendigkeit als von persönlicher Abneigung getrieben, die neue Lehre durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel bekämpften, daß sie in der Verfolgung ihrer Anhänger oft bis zur Grausamkeit und viel weiter gingen als jene heischte und Klugheit rieth, daß sie, um sich Rom zu Danke zu verpflichten, den Interessen desselben mit blinder Ergebenheit, mit weit größerem Eifer dienten als die klügeren Habsburger, hat ihnen gleich im ersten Jahrzehend der Reformation eine Gelegenheit zur staatlichen Vergrößerung ihres Hauses verscherzt, wie sie diesem nur selten sich dargeboten. Nach dem Tode König Ludwigs von Ungarn und Böhmen traten die baierischen Herzoge nämlich als Mitbewerber seines Schwagers, Erzherzog Ferdinands, um die böhmische Krone auf (J. 1526), die aber keinem von ihnen, sondern ihrem glücklichern Nebenbuhler zu Theil wurde, nicht sowol deshalb, weil dieser es ihnen an freigebiger Geldspendung an die Wahlherren zuvor that, sondern gewiß hauptsächlich darum [68]), weil er sich bisher nicht als so entschiedenen Römling, als so eifrigen Ketzerverfolger wie die baierischen Fürsten gezeigt. Denn die Stände Böhmens waren nicht minder determinirte Gegner als diese Anhänger Roms und seines Gewissenszwanges, für sie ohne Zweifel Grundes genug im entscheidenden Augenblicke der Wahl vor dem Gedanken zurückzubeben, sich ein Oberhaupt zu geben, von dem nur zu sehr zu befürchten stand, es werde dasselbe wie seither im eigenen Lande so auch in dem neuerworbenen Reiche gegen Alles wüthen, was sich gegen den römischen Vicegott und seine geistige Zwingherrschaft aufzulehnen wagen würde. Und wie das Verkennen der Gebote einer weisen Mäßigung sich hier an den Herzogen von Baiern mittelst der vereitelten Ausführung eines Planes, der ihrem Hause doch ungleich größere Vortheile gewährt haben würde, als das

68) Was Ranke (Deutsche Gesch. II, 418 f.) nur als Vermuthung ausspricht, ist nicht zu bezweifeln nach unserer Ansicht, die weitere Begründung findet in einem von Bucholtz IV, 456 mitgetheilten merkwürdigen Schreiben des böhmischen Edeln Jaroslaus v. Pernstein an König Ferdinand und dessen Erwiderung auf dasselbe, beide v. J. 1539. Im Anfange seiner Regierung, äußert Pernstein, hätten alle Stände Böhmens Ferdinand I mit ungetheilter Liebe angehangen, was aber jetzt nicht mehr der Fall wäre und großentheils daher rühre, daß er in Glaubenssachen zu strenge sich bewiesen hätte. Ferdinand gesteht in seiner Entgegnung, auch er glaube, die Ursache warum man ihm in Böhmen jetzt minder wie früher zugethan sei, wäre zunächst die Religion. Wenn nun Ferdinands den Glaubensneuerungen allerdings nachdrücklich entgegenwirkende Anordnungen in Böhmen (Bucholtz IV, 461 f.) diese Wirkung hatten, so ist nicht zu bezweifeln, daß der baierischen Herzoge wenig empfehlende Antecedentien in dieser Hinsicht, die so prägnant zur Zeit der böhmischen Königswahl bei Ferdinand I nicht vorhanden waren, in der Meinung der Böhmen ein wesentliches Motiv zu ihrer Ausschließung abgeben mußten.

übernommene Schergenamt Roms auf das Empfindlichste selbst strafte, so hat ihr übertriebener Diensteifer gegen dieses auch nicht minder dazu beigetragen, sie in ihren auswärtigen Verhältnissen im Allgemeinen in eine durchaus falsche Stellung, sie und ihre Nachkommen auf Jahrhunderte unter Oestreichs verderbliche Vormundschaft zu bringen. Zwar in den ersten Jahren nach der schmerzlichen Vereitelung ihrer Absichten auf die Krone Böhmens waltete ein durchaus feindseliges Verhältniß zwischen den Häusern Habsburg und Wittelsbach ob; Herzog Wilhelm IV ging in seiner Erbitterung so weit, sich, wie im Vorhergehenden schon erwähnt worden, als Kaiser Karls V Gegenkönig aufwerfen zu wollen, und zur Ausführung dieser Absicht mit den entschiedensten Feinden Oestreichs, dem Pabste Klemens VII, den Königen von Ungarn und Frankreich [69]) Verbindungen anzuknüpfen. Aber durch die gewandtere Staatskunst Habsburgs abermals aus dem Felde geschlagen, hatten die herzoglichen Brüder, von richtiger Erkenntniß geleitet, sich dem Kurfürsten von Sachsen, dem Landgrafen von Hessen und anderen protestantischen Fürsten (24 Oktober 1531), so wie dem Bundgenossen derselben, dem Könige von Frankreich (26 Mai 1532), in politischer Hinsicht offen angeschlossen [70]). Dieses, den Interessen ihres Hauses so förderliche Verfahren wurde jedoch bald wieder aufgegeben, da lebhafter als die Ueberzeugung, wie dringend ihr Vortheil gebiete, der immer drückender werdenden Uebermacht Oestreichs entgegenzuwirken, in den Herzogen die Furcht vorwaltete ihr Bündniß mit den Ketzerfürsten möchte sie zu Rom und bei ihren katholischen Mitständen in den Geruch der Glaubenslauheit bringen. Mit ungemeiner Schlauheit wußten Kaiser Karl V und König Ferdinand I Baierns Regenten an dieser ihrer schwachen Seite zu fassen, um sie von ihren seitherigen Bundesgenossen zu trennen, und mittelst der Vorspiegelung gleichen Glaubenseifers in das Schlepptau ihres eigenen Staatsvortheils zu nehmen. Dem, nach mehrjährigen Unterhandlungen [71]), abgeschlossenen Freundschaftsvertrage zwischen Oestreich und Baiern (22 Mai 1535), in welchem auch zu größerer Festigung desselben eine Heirath zwischen dem ältesten

69) Der Anfang der, mehrere Jahre dauernden, Verhandlungen zwischen König Franz I und den Herzogen v. Baiern fällt in die ersten Monate des Jahres 1527 (Februar oder Merz). Diese eröffneten solche durch ihren vielgebrauchten Unterhändler Bonaventura Kurtz, König Franz I um Beförderung der Königswahl Wilhelms durch seinen Einfluß auf die Wahlfürsten angehend, wozu derselbe sich auch gerne bereit erklärte, wie aus den von Arrodenius (Tom. II, Fol. 161. potius 361. Handschr. im Reichsarchive zu München) gesammelten Auszügen des bezüglichen Briefwechsels hervorgeht. Dies in Beziehung auf Stumpfs schwankende Angaben. — Vergl. noch Bucholtz IV, 152 f. und Ranke III, 35 f.

70) Rommel I, 285. II, 261—62.

71) Bucholtz IV, 172 f.

Sohne Herzog Wilhelms IV und einer Tochter König Ferdinands I bestimmt wurde, war, um hierdurch in den herzoglichen Brüdern die irrige Ansicht ja recht fest zu begründen, das habe den schlauen Habsburgern zunächst am Herzen gelegen, ein Monat vorher [72]) ein Bündniß Ferdinands mit den Fürsten von Baiern vorangegangen zur Unterdrückung aller Religionsneuerungen und zur Aufrechthaltung des altherkömmlichen Kirchenwesens in den beiderseitigen Landen. Der Wunsch Herzog Wilhelms das ihm insbesondere so wichtige, seither von seinem Bruder Ernst angefochtene, Primogeniturgesetz Albrechts IV, — welches der erwähnte Vertrag unter Oestreichs Garantie stellte —, gegen fernere Anfeindungen zu sichern, mag nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, ihn zu diesem Anschlusse an Habsburg zu verleiten; — die einzig mögliche Entschuldigung dieses ungeheuern politischen Fehlers.

Das Bewußtsein desselben ist denn auch nicht lange nachdem er begangen war in den Herzogen rege geworden und hatte ein sehr unkluges und undankbares, beiden Parteien gehässiges, Hin- und Herschwanken in ihren auswärtigen Verhältnissen zur Folge. Denn ihre fortdauernde Eifersucht gegen Oestreich trieb die Brüder eines Theils zu mancherlei Annäherungs- und Verständigungsversuchen mit den protestantischen Fürsten, während sie andern Theils den nur zu gerechten Argwohn Habsburgs [73]) durch schöne Worte und halbe Handlungen zu beschwichtigen suchten, sich aber arglistiger Weise bemüheten den Kaiser zu entschieden feindseligen Schritten gegen die protestantischen Reichsstände zu verleiten, um denselben gleichzeitig mit diesen und seinen auswärtigen Feinden in Krieg zu verwickeln, und so beide Theile abzuschwächen. Das auf dem Reichs-

---

72) Urk. d. d. Freytag vor S. Georgs des heil. Ritters Tag (22 April) 1535: aus einem im früher sogenannten äußern Archiv vorhandenen Vertragbuch zwischen Tirol, Oestreich, Böhmen und Baiern angeführt von Vacchiery in seiner handschriftlichen Regesta Boico-Diplomatica Tom. V. ad a. 1535. — (Cod. Bavar. No 566—71).

73) Stelle aus einer Instruction K. Ferdinands I für den an seinen Bruder Kaiser Karl V, abgesandten Bernhard Cleß, Kanzler und Kardinalbischof von Trient vom 13 December 1535 (also nicht lange nach dem Ausschlusse des Bündnisses mit Baiern): Buchholtz IX, 134: Inter haec vero minime praetereundum est, qualiter se Bavariae duces erga nos gesserint, licet de eo Mm. Sm. per litteras nostras sufficienter — admonuerimus, sed hii cum ultra omnia inter nos amicabiliter acta et tractata atque etiam ea quae videbantur aliquam in se difficultatem habere aut dissensionis materiam praebere posse in totum complanata, *se taliter adhuc* (ut antea) *erga nos gerant, quivis etiam dijudicare potest, eos non recte nobiscum sentire, neque ex animo nobis — bene velle, sed simulanter et fucate nobiscum agere,* quod ex pluribus eisdemque lucidissimis argumentis et indiciis saepius hactenus et diversimode apparuit *et adhuc elici potest, praesertim ex practicis magnis et clandestinis quas multifariam et assidue agunt et tractant.*

tage zu Regensburg im J. 1541 an Karl V, sehr zur Unzeit, gestellte Ansinnen: die seither beobachtete übergroße Milde gegen die neugläubigen Fürsten fahren zu lassen, dieselben vielmehr mit Stumpf und Stiel auszurotten, wozu sie nach Kräften mitzuwirken versprachen, entstammte ohne Zweifel derselben, vorstehend angedeuteten, hinterhaltigen Absicht, die sechs Jahre früher die Herzoge hieß, Habsburg zu nachdrücklicher Bestrafung der, dem neuen Glauben sich zuwendenden, Augsburger aufzufordern, was dem Scharfblicke des Kaisers und seines Bruders auch nicht entgangen war [74]). Die mancherlei Verhandlungen, welche die baierischen Fürsten, auch nach dem Abschlusse des erwähnten Bündnisses mit Oestreich, mit mehreren protestantischen Reichsständen gegen dasselbe pflogen [75]), führten dennoch zu keinem dauernden aufrichtigen Anschlusse an dieselben, weil auch die Schmalkaldischen Bundesglieder, und zumal Sachsen [76]), fortwährend Mißtrauen hegten, welches nicht allein in dem zweideutigen Benehmen der Herzoge, sondern auch in der Härte, mit welcher sie so weit ihr Arm reichte, die Anhänger der neuen Glaubenslehren verfolgten, nur zu gerechte Begründung fand. Auch die, durch Baierns Vortheil nicht minder gebotene, von den protestantischen Fürsten vermittelte, frühere Verbindung mit Frankreich zerriß, so wie der vormals errichtete, den Interessen des Gesammthauses so förderliche Bund aller Enkel Kaiser Ludwigs des Baiers. Der mit dem steigenden Widerstande, dem der Herzoge Unterdrückungsversuche der neuen Glaubenslehren im eigenen Lande begegneten, wachsende Eifer derselben gegen alle Anhänger nnd Beförderer dieser, verwandelte die durch die „Eichstädter Einigung“ (4 Mai 1534) so glücklich begründeten freundschaftlichen Verhältnisse mit den pfälzischen Stammvettern in die entschiedenste Feindschaft, sobald selbige, den dringenden Abmahnungen der herzoglichen Brüder entgegen, als Begünstiger und endlich als erklärte Anhänger der neuen religiösen Meinungen auftraten.

Dieser leidige Wankelmuth der baierischen Regenten in ihren politischen Beziehungen ist indessen gutentheils auch des bestechlichen [77]), hab-

---

74) Bucholtz V, 401. VI, 241.

75) Stumpf polit. Gesch. IV, 64. 87. Bucholtz V, 408 f. Rommel I, 460. II, 444.

76) Bucholtz VI, 506.

77) Nach der zwar leidenschaftlichen, aber, wie uns bedünkt, dennoch nicht unwahren Charakteristik Ecks durch Kaiser Karl V bei Bucholtz VI, 240. Der Kaiser nennt ihn einen Verräther, der in Verrath und ehrlosen Künsten Judas noch übertreffe, und für Geld Christus, Vaterland, das Reich und die ganze Welt verkaufen würde. Er sei dem Pabste so wenig, wie dem Wittenbergischen Reformator zugethan, und sein Streben einzig und allein dahin gerichtet, viel Geld zusammen zu bringen.

süchtigen Kanzlers Leonhards von Eck Werk gewesen, der, Herzog Wilhelms IV entschiedener Günstling [78]) und alleiniger Lenker, ein eben so leidenschaftlicher Gegner Habsburgs [79]) als der Protestanten [80]) war. Je nachdem die Ereignisse den Haß gegen diese, oder den gegen Oestreich in ihm lebhafter anfachten, oder je nachdem die Freigebigkeit des einen oder des andern Theils diesen Haß zu beschwichtigen verstand, hielt Herr Leonhard bald zu diesem, bald zu jenem. Es bedurfte daher auch so ernstlicher Besorgnisse, wie die Rüstungen der protestantischen Reichsfürsten im J. 1546 bei allen katholischen Ständen hervorriefen, es bedurfte so verführerischer Lockspeisen, wie sie Kaiser Karl Baiern und seinem Kanzler hinhielt, um selbiges, obwol nicht öffentlich, sondern nur ins Geheim, zu entschiedenem Anschließen an Oestreich zu bewegen, nachdem noch ein Jahr zuvor (1545) mit dem Landgrafen von Hessen, nach mehrjährigen Verhandlungen, das Uebereinkommen getroffen worden war, sich im Falle der Noth gegenseitig mit dreihundert Reitern beizustehen, und Herzog Wilhelm IV versprochen hatte, mehrere Bischöfe des Reiches zur Theilnahme an diesem Bündnisse mit dem Landgrafen zu bewegen! [81]) Für

78) Hund baierisches Stammbuch Thl. III bei Freyberg histor. Schriften III, 288: „Leonhart von Eck, der Rechten Doktor, ein gelehrter, beredter, ja im ganzen Reich hochberüemter geschickter Weltmann — hat in Herzog Wilhelms v. Baiern Diensten stattliche Güter und großes Gut erobert, das Schloß und Hofmark Eisenhofen, Aspach, Oberhaunstett und andere Güter mehr erkauft, und aus Gnaden von Herzog Wilhelmen die Herrschaft Randeckh erblich, item die Herrschaft Egersberg und Dachenstein an der Altmühl auf seine männliche Erben Pfandes weiß bekommen." — Mit des Herrn von Eck ausschließlicher Leitung der Staatsgeschäfte war Wilhelms IV Mitregent Ludwig indessen sehr unzufrieden; er beklagte sich öfters gegen den Bruder über die, mitunter freilich gar zu eigenmächtige, Verfahrungsweise seines Günstlings, ohne jedoch Wilhelms Vorliebe für denselben erschüttern zu können. Stumpf a. a. O. S. 86. 105.

79) Herrn Leonhards Gesinnungen gegen dieses charakterisiren folgende Aeußerungen desselben gegen den hessischen Abgeordneten Doktor Gereon Seiler (J. 1541): „Von Freyheit teutscher Nation sey sein (Ecks) Bedenken, daß, wenn die teutschen Fürsten nicht ihre Köpfe zusammen richteten, würden sie elender denn die Paschas unter den Türken; der König Ferdinand sey ein desperirter verzweifelter Mensch, gleich dem Erzbischof von Mainz, ärmer denn kein Bettler im Lande; ihm sey ohne Verderben teutscher Nation nicht zu helfen; der Kaiser den Teutschen nicht hold, denen er nichts vertraue, und die zu bethören er in einer Stunde einen Abschied und zugleich eine widersprechende Declaration gebe . . . . . Ihm selbst (Eck) habe man 30,000 Gulden versprechen lassen, wenn er gut östreichisch werden wollte, worauf er erklärt, lieber Leib und Leben als libertatem germanicam zu verlassen." Rommel II, 445. Die Folgezeit lehrte, daß dieser Entschluß des Herrn Kanzlers kein unerschütterlicher gewesen. Daß jene angeblich so großherzig zurückgewiesenen 30,000 Gulden, vielleicht durch erhaltene Verstärkung, mächtig dazu mitgewirkt haben mögen, Ecks patriotische Gesinnung wankend, und ihn endlich dennoch zum Bundgenossen Habsburgs zu machen, läßt sich zwar nicht durch genügende Beweise darthun (von wie vielen Manipulationen der Art ist das überhaupt möglich?), aber doch mit gutem Grunde vermuthen.

80) Bucholtz V, 25.

81) Bucholtz V, 411.

den Erfolg der von Karl V gegen die protestantischen Fürsten im J. 1546 vorbereiteten Unternehmung war des nunmehr allein regierenden Herzog Wilhelms Haltung entscheidend; kein Wunder daher, daß der Kaiser nichts sparte, um sich seiner zu versichern. Schon vor einigen Jahren hatte Wilhelm IV Ansprüche auf die pfälzische Kurwürde erhoben, die aber so schlecht begründet waren, daß sie fast von allen Reichsfürsten entschieden mißbilligt, und daher auch von Karl V nicht berücksichtigt wurden [82]). Jetzt aber, wo es sich darum handelte Baierns Beherrscher aus seinem bisherigen Schwanken herauszureißen, und seine vielbedeutende aufrichtige Freund- und Bundgenossenschaft zu gewinnen, trug der Kaiser, um diesen Zweck zu erreichen, kein Bedenken zu gewähren, was er früher standhaft versagt hatte. Im Monat Juni d. J. 1546 kam zwischen ihm, König Ferdinand und Herzog Wilhelm IV ein sehr geheim gehaltener Vertrag zu Stande, durch welchen Letzterer ein Schutz- und Trutzbündniß mit den beiden Brüdern abschloß, einen Beitrag von fünfzig Tausend Gulden zu den Kriegskosten und jedwede ihm mögliche Mitwirkung zur Ausrottung der Ketzer verhieß, wogegen Karl V ihm die Zusicherung ertheilte, daß, wenn der Kurfürst von der Pfalz in seinem Abfalle von der heiligen Kirche und in seinem Ungehorsame gegen Kaiser und Reich verharren sollte, er die pfälzische Kurwürde ohne Weiteres auf den Herzog und seine Erben übertragen werde. Auf den, allerdings sehr unwahrscheinlichen, Fall, daß Kurfürst Friedrich II in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche und zum Gehorsame gegen das Reichsoberhaupt zurückkehren würde, sollten demungeachtet dem Herzoge alle etwaigen Rechte auf die Kurwürde vorbehalten, und der hierüber zwischen beiden Theilen schwebende Streit solle unverzüglich durch des Kaisers schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden, so wie was dieser in dem bevorstehenden Kriege von den pfälzischen Besitzungen in seine Gewalt bekommen werde, gegen Rückerstattung der über deren Eroberung aufgelaufenen Kosten dem Herzoge anheimfallen. — Um sich des Letztern noch mehr zu versichern wurde, kurz nach dem Abschlusse dieser Uebereinkunft [83]), die schon früher

82) Stumpf a. a. O. S. 101. 110.

83) Ihr Inhalt ist den baierischen Geschichtschreibern, und selbst dem fleißigen verdienstvollen Forscher Stumpf unbekannt geblieben; nur der neueste Sammler Aretin (Bayerns auswärtige Verhältnisse I, 30) kennt das schon vor beiläufig 60 Jahren in einer baierischen Staatsschrift veröffentlichte, die Uebertragung der Kurwürde an Baiern betreffende, Bruchstück derselben. Der vorstehend mitgetheilte wesentliche Inhalt dieses Vertrages ist dem von Arrodenius (Tom. II, Fol. 548—49. Handschr. im Reichsarchive zu München) erhobenen Auszuge aus dieser bis jetzt noch nicht wieder aufgefundenen Urkunde entnommen. Jener lautet wörtlich: „Capitulatio latein. zwischen Kaiser Karl V, König Ferdinand und Herzog Wilhelm von Baiern: 1. Befinden, es sey khain anders mittl die khe-

verabredete Heirath zwischen Albrecht, dem ältesten Sohne Wilhelms IV, und Anna, der ältesten Tochter König Ferdinands I vollzogen (4 Juli 1546).

Aber auch noch nach dem Abschlusse dieses Bündnisses mit Oestreich strebte Herzog Wilhelm den protestantischen Fürsten gegenüber wenigstens äußerlich in einer neutralen Stellung zu verharren [84]), freilich, wie wir von einem unparteiischen Berichterstatter [85]) erfahren, nach dem eigenen

---

zerey vnd rebellion aufzuheben, dan das man zur wehr greiffe. Diß hett Pabst Paulus 3. offt gerathen, hilff verhaissen, prout in articulis desuper confectis continetur. 2. Curet Caesar conscribi milites. 3. König Ferdinand wird schikhen 1000 Teutscher, sovil Vnger. Zue Roß Khurisser (Geharnischte Reiter. Schmeller II, 326), die vnderhalten auf sein costen. 4. Herz. Wilhelm soll hergeben 30 tag nachdem der khrieg angeht 50,000 fl. Rh. (einisch), wird sonnst bestens seines vermügens helffen mit Büchsen ꝛc. Dabit 600 Fossores rationabili stipendio comeatum transitum. 5. weil die sach in höchster gehaim soll zuegehen, kan man die Geistliche ieziger Zeit umb Hilff nit ansprechen, soll aber hernach geschehen, wie Sie dann offtermals bewilliget, doch ist Herz. Wilhelms Geistlichait hierinn außgenommen. 6. König Ferdinand wie auch Herzog Wilhelm werden alles abwenden, wordurch diser hochnotwendig Heerzug auf waserlay weiß mecht verhinndert werden. 7. wann mit den widersachern frid oder Anstand (Waffenstillstand. Schmeller III, 643) gemacht wurde, sollen bayde der König vnd Herz. Wilhelm darinnen begriffen werden. 8. Was Herz. Wilhelm für Zuesprüch zue der Chur oder der Pfaltz hat soll Ihme vnd seinen Erben allzeit bevorstehn, vnd im Fall daß die Pfaltzgrauen zur Catholischen Religion, zue gehorsam des kayserß nit khereten, das Concilium verachteten, mit gewalt müessten bestritten werden, tunc statim absque alia juris discussione soll die Chur Herzog Wilhelmen vnd seinen Erben haimbgefallen seyn. 9. Gesetzt aber, Sy khämen dem nach wie oben gemelt, so stüende doch Herz. Wilhelmen sein Recht noch bevor, vnd soll der strittigen Chur halben zwischen ihm vnd Pfaltzgraf Friedrichen Churfürsten definitiva sententia ausgesprochen werden, vnd was der Kayser von der Pfaltz einnäme, soll Ihme neben (gegen) billicher Bezalung der vncosten, bleiben. 10. Machen ein Bündnus offensive et defensive, darein alle Catholische Stend gaistliche vnd weltliche, oder auch die ienige, so zue der Catholischen Religion khünden gebracht werden, khommen mögen, wöllen mit sonderm vleiß beym Papst anhalten, ut hoc foedus ingrediatur. Alles der Catholischen Religion et aequae Justiciae administrationi zue nuz. Transacta, commenta, conclusa Ratisbonae a. 1546 die vero mens. Junii." (fehlt.)

84) Bucholtz V, 515.

85) Von dem Venetianischen Gesandten am Kaiserhofe M. Mocenigo, der in seinem Schlußberichte an die Signoria vom J. 1548 folgenden neuen Aufschluß über Baierns Stellung zu den streitenden Parteien in den Jahren 1546 u. 47 gibt: „Der Kaiser wollte nicht, daß der Herzog von Baiern sich offen als sein Freund und als Feind der Protestanten zeigte, wohl aber daß er ihm insgeheim einen neuen Eid leiste, als deutschem Kaiser ihm ein gehorsamer Vasall seyn zu wollen. Se. Maj. bezog viele Lebensmittel aus dessen Staaten, und erhielt im geheimen Geld von ihm, wie auch von dem Erzbischofe von Salzburg, dessen Bruder, war aber zufrieden, daß jener Herzog sich noch mit den Protestanten hinhielt, wie er es that, indem aus allen seinen Orten, wo jene durchzogen, ihnen Lebensmittel geliefert und sie als Freunde behandelt wurden, außerdem daß er immer äußerte, die Vermittlung übernehmen zu wollen, woher unaufhörlich Schreiben und Boten hin und wieder gingen zwischen dem Herzog und dem Landgrafen, was der Kaiser wußte und was ihm sehr lieb war; denn durch dieses Mittel erfuhr er die Fortschritte der Feinde und hielt sie etwas in Unentschiedenheit, und das war eine sehr kluge Vorsicht Sr. Maj.; denn wenn der Herzog von Baiern sich als offenen

ſchlau berechneten Wunſche des Kaiſers. Wer mag aber entſcheiden, ob nicht mehr als dieſer die Abſicht Wilhelms IV zu Grunde gelegen, ſich mittelſt jener eine Verſtändigung mit den Schmalkaldiſchen Bundesgliedern für den Fall zu erleichtern, daß die Kriegsgöttin ſie als Sieger aus dieſem Kampfe hervorgehen laſſen würde? Wie dem aber auch ſein mag, jedenfalls ärndtete Baiern, welches ſich durch ſein zweideutiges Benehmen in den letzten Jahrzehenden Niemanden zu Danke verpflichtet, auch nach dem Triumpfe des Kaiſers über die proteſtantiſchen Fürſten die gehofften Früchte ſeines geheimen Einverſtändniſſes mit jenem nicht. Schon Karls V bekannter Charakter, läßt bezweifeln, daß die Herzog Wilhelm IV *vor* errungenem Siege ertheilten Zuſagen *nach* demſelben gewiſſenhaft erfüllt worden, und ein ſeit dem Entſcheidungstage bei Mühlberg bis zum Tode des Herzogs zwiſchen dieſem und dem Kaiſer Statt gefundener lebhafter Schriftenverkehr löſt jeden diesfälligen Zweifel. Die pfälziſchen Stammvettern beharrten bekanntlich auch nach der Bewältigung des Schmalkaldiſchen Bundes in der einmal ausgeſprochenen Anhänglichkeit an die neuen Glaubensmeinungen; einer derſelben, der tiefverſchuldete Pfalzgraf Otto Heinrich v. Neuburg war durch Karl V aus ſeinem Lande vertrieben worden. Vertragsmäßig hätte demnach ſowol dieſes, gegen Rückerſtattung der durch deſſen Eroberung verurſachten Kriegskoſten, ſo wie auch die pfälziſche Kurwürde Herzog Wilhelm IV überlaſſen werden ſollen. Aber alle Verſuche deſſelben den Kaiſer zu vermögen dieſen Hauptbeſtimmungen der regensburg'ſchen Uebereinkunft gebührend nachzukommen, blieben fruchtlos; umſonſt war es daß der Wittelsbacher demſelben wiederholt zu Gemüthe führte, welch' wichtige Dienſte er der kaiſerlichen Sache geleiſtet, wie der errungene Sieg nächſt Gott ihm allein zu danken ſei, welchen Gefahren er ſich um des Kaiſers willen ausgeſetzt, welch' große Opfer er dem Vortheile deſſelben gebracht, wie er auf Land und Leute

---

Feind der Proteſtanten erklärte, ſo konnten dieſe, als die zuerſt und mit Macht im Felde ſtanden, leicht in ſeine Staaten eindringen, ſeine Städte und Schlöſſer nehmen, und ſich aller Lebensmittel in Baiern bemächtigen, und dann wäre dem Kaiſer kein bequemer Ort übrig geblieben, die Maſſe ſeines Heeres zu bilden, und jedenfalls hätte er es nur fern von den Orten ſeiner Feinde gekonnt; aus Mangel an Lebensmitteln hätte er nicht vordringen können, und hätte er Baiern wieder erobern wollen, ſo würde er viel Zeit haben verlieren müſſen, und beim günſtigen (immer zweifelhaften) Erfolg hätte er mit großen Koſten nur befreundete Orte wieder gewonnen. So aber, da der Herzog ſich nicht offen als Feind erklärte und in Unterhandlung blieb, zumal mit dem Landgrafen, welcher ſich immer als ſeinen Freund kund gegeben, erfolgte, daß die Proteſtanten immer Rückſicht auf jenen Herzog nahmen, und nicht in ſeine Staaten eindringen wollten, um ihm nicht Schaden zu thun; wodurch der Kaiſer in Baiern einen bequemen Ort hatte ſein Heer zu bilden, und ſich durch vier Monate mehrentheils aus dieſem einen Staate zu unterhalten." Bucholtz VI, 507.

eine drückende Schuldenlast [86]), auf sich selbst und seine Nachkommen aber der deutschen und zumal der protestantischen Fürsten ingrimmigen Haß geladen habe [87]). Hinsichtlich der Kurwürde ertheilte der Kaiser gleich

---

86) Mocenigo schätzt sie in dem angeführten Schlußberichte jedoch mit großer Uebertreibung (vergl. weiter unten Hauptst. VII, Anmerk. 4) auf mehr als eine Million Gulden. Noch erwähnt derselbe, Herzog Wilhelms IV Aeußerungen in bemerkenswerther Weise bestättigend, dieser sei seit dem Kriege (v. 1547) den Protestanten so verhaßt geworden, daß sie sich eher mit dem Kaiser zu seinem Verderben verbinden, als mit ihm ein Bündniß schließen würden. Bucholtz VI, 515.

87) Aus dem, bisher nicht bekannt gewordenen, lebhaften Schriftenverkehre Herzog Wilhelms IV mit dem Kaiser nach der Schlacht bei Mühlberg, um denselben zur Erfüllung der Bestimmungen des regensburg'schen Vertrags zu bewegen, finden sich bei Arrodenius (Tom. I, Fol. 171, II, Fol. 550—57) eine Reihe von Auszügen (aber, ungeschickt genug, ohne genaue Angaben der Daten) von welchen wir die wesentlichsten mit seinen eigenen Worten hier ausheben. „Schreiben Herzog Wilhelms an Kaiser Karl V in Italien. Sprache a. 1547. Erindert den Kaiser, welcher Gefahr er sich um seinetwegen ausgesezt, vnd wie er etliche hundert Tausend Gulden um seinethalben Schaden gelitten, auffer dessen so er aus eigenem Seckel behalten, daß er einen ewigen Haß auf sich vnd die Seinigen geladen, wie Pfalzgraf Friedrich der Regenspurger Constitution zuwider gehandelt, wie er (Friedrich) auch der Religion halben eine Feindschaft auf ihn geworfen, bey den Schmalkaldischen vnd Andern ihn verhaßt gemacht. Pfalzgraf Friedrich habe sich mit den Schmalkaldischen auch zu Franckfurth verbunden, ihnen Fußvolck Reiterei vnd Proviant zugeführt. Deswegen habe Friedrich die Chur verwirckt, die der Kaiser ihm (Wilhelm) verleihen müge. — Der Baierischen Räthe anhallten ut Caesar exequatur Capitulationem (den regensburger Vertrag v. Juni 1546) a. 1547. Erzählen wie Herzog Wilhelm der Capitulation so fleißig nachkhommen, bey 400,000 fl. schaden gelitten, daran Ihme noch khain ergötzung geschehen, Ingolstadt geöffnet, ewige Feintschafft auf sich geladen, vnd wann er den Feinden in Ihrem Anzug nit so starckh begegnet, hetten sie den Sieg erhalten, alls ihre Schriften lauten, denn sie im Sinne gehabt Tyrol einzunehmen, vnd ihren Feind in Italien aufzusuchen. Erzählen weiter, welche Hilfe dagegen die Pfalzgrafen den Feinden des Kaisers gethan, ungeachtet der Abmahnungen des kaiserlichen Vicekanzlers Johann Navia. Die Räthe begeren im Namen Herz. Wilhelms ergetzung für obgemelden Schaden vnd Ausgaben. — Schreiben Herzog Wilhelms von Bayern an Kaiser Karl V a. 1548. Welsch und Teutsch. Der Herzog beschwärt sich hoch, daß Er schier ein gantz Jar vergebenlich gewartett hatt, khan zwischen seiner (sich) vnd Herz. (Churfürst) Fridrichen durch Commissarios nit handeln lassen, dann aus der Capitulation khains wegs zueschreiten. Herzog Ott-Hainrichs Land betreffend ist die Capitulation lauter, zue dem das Er (Wilhelm) erbliche gerechtigkhait darzue hat, darumben er in khain veränderung des landts, auffserhalb was denen von Neuburg auf widerlösung versetzt ist, bewilligen wöllen. — Schreiben Herzog Wilhelms von Bayern an Kaiser Karl V (ohne Datum aber ohne Zweifel z. J. 1547 od. 1548 gehörig). „„Allergnedigster Khayser. Ich hab vor etlichen Wochen Eur Khay. May. mein versprochen gelt (50,000 Gulden, s. oben Not. 83), laut der Capitulation zu Regenspurg aufgericht, bezalt, derselben meines tails gelobt (Eid der Treue geschworen. Vergl. Mocenigo's Bericht. Anmerk. 85), daneben auch 165,000 fl. an Parem gelt zu vnderhalltung meines kriegsvolkhs außgeben, vnd meine arme vnnderthanen bis in Zwaymalhundert Tausend gulden schadens genomen."" Bitt daher den Kaiser auch seiner Seits die Puncta der Capitulation einzuhallten, d. h. daß er de facto die Kurwürde erhalte. — Ferneres Schreiben Herz. Wilhelms an Kaiser Karl a. 1547: „„V. S. M^ta et Ser^mo suo fratello Re di Romani et Duca Mauritio hanno caduno conseguito qualche frutto di questa Guerra. Jo solo resto fin' hora senza alchuna ricompensa. Havendo dal conto mio in-

Anfangs eine unzweideutige Antwort durch Wiederanknüpfung der in früheren Jahren zwischen ihm und dem Kurfürsten Friedrich II bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse; bezüglich des Herzogthums Neuburg gab er wol Versprechungen, machte aber hinsichtlich der Vergütung der aufgewandten Kriegskosten so überspannte Forderungen, daß darauf einzugehen der ohnehin tief verschuldete Fürst nicht vermochte. Als dieser dem Kaiser das vorstellte, erfolgte der kurze Bescheid, wenn die gestellten Bedingungen dem Herzoge nicht genehm seien, so werde über Neuburg anderweitig verfügt werden [88]), was denn auch wirklich geschah. Sogar jede Vergütung für die zur Ausrüstung und zum Unterhalte des, im Interesse des Kaisers, von Herzog Wilhelm aufgestellten Kriegsvolkes verausgabten Summen, die sich auf 165,000 Gulden beliefen, so wie des durch die kaiserlichen Landsknechte an Land und Leuten erlittenen bedeutenden Schadens versagte Kaiser Karl beharrlich, der den thörichten, verblendeten

---

tegralmente adimpito la capitulatione, sostenuto gran spesa, con manifesto pericolo d'andare totalmente in ruina, et concitato l'odio perpetuo della maggior parte di Germania verso di me et gli mei posteri, Supp^co adunque humilmente a V. M^ta ad farmi gratia di darmi una risposta resolutiva."" — Ferneres Schreiben Herz. Wilhelms an Kaiser Karl a. 1548: „„Wiewol Ich verhofft hette, Mein willige vnd gethrewe gehorsam vnd vnndterthenig diennst, so Ich Eur Khay. May. von Zeit heer Irer Khayserlichen erwelung in vyl vnd mancherlay wege, auch one vnderlaß bewisen, das auch Eur Khay. May. disen Irer May. Sig vnd erhalltung Irer Khayserlichen hochait vnd Antoritet von Gott allain vnd souil menschliche Zuethuen vermag, von mir haben, sollten Eur Khay. May. one mein vilfeltig vndterthenigist Ammanen bewegt haben, Mich mit mehrere gnaden dann yemandts anndern wer der sein mag zu bedenckhen, vnd meinem vndterthenigisten Ansuechen stat geben haben. Befinde Ich doch, das villeicht Eur Khay. May. mit höhern vnd wichtigern Geschefften beladen, oder das Ich bey Eur Khay. May. (doch Gott hab lob), mit vngrundt, verhindert, vnd allso disc lannge Zeit one ainiche Hanndlung verlassen wirde. Deß Ich mich warlich nit Allain vor Eur Khay. May., dieselben so offt anzuhallten, sonder auch bey menigelich schamen mueß. Darneben erfreidt mich aber, das Ich für mich vnd souil mein Person betrifft die Capitulation vnd handgebend mein Fürstl. Zuesagen Eur. Khay. May. vnd der Khönigelichen May. zu Regensspurg gethan in allen Articuln überflesslig gelaist vnd volzogen hab. Souerr Ich dann Eur Khay. May. vber Iren willen verrer nit bemühen soll, Pite Ich vndterthenigist Eur Khay. May. welle khain beschwert haben, das Ich mich widerumb anhaimbs verfüege vnd disen vergeben vnd vnnotturfftigen vncosten, so mir täglich aufflaufft, ersparn mög. Dieweil Ich alle Reichssachen durch meine Räthe wol verrichten mag, vnd sollen sich Eur Khay. May. bey mir aller schuldigen gehorsam allergnedigist versehen."" — Aus der letztern von Herzog Wilhelm IV an den Kaiser gerichteten Vorstellung folgt, daß sich jener an den zeitigen Aufenthaltsort Karls V (wahrscheinlich nach Augsburg zu dem gerade Statt findenden Reichstage) begeben hatte, um dort persönlich zu versuchen den Habsburger zur Erfüllung seiner früheren Zusagen zu bewegen. Das gänzliche Fehlschlagen seiner diesfälligen Erwartungen erzeugte die prägnante vorwurfsvolle Bitterkeit, die in diesem Aktenstücke herrscht.

88) Wie aus zwei Schreiben Karls V d. d. 5 Januar und 4 April 1550 an Herzog Wilhelm und einer undatirten Vorstellung des Letztern an jenen, im Auszuge bei Arrodenius Tom. II, Foll. 555. 558, hervorgeht.

Fürsten zur Ausführung seiner Entwürfe zwar schlau benützt hatte, aber, minder kurzsichtig als dieser, jedwede Vergrößerung Baierns zu verhindern suchte. Daher war sein Verhältniß zu diesem seit dem Siege bei Mühlberg, trotz der nahen Verwandtschaft, ein entschieden gespanntes, ja selbst feindseliges zu nennen, was Herzog Wilhelm IV jetzt, aber freilich zu spät, richtiger als vor jenem Entscheidungstage die ihm von einer gesunden Politik angewiesene Stellung dem herrschsüchtigen hinterlistigen Kaiser gegenüber erkennen ließ, wie aus einer Mittheilung desselben an den Pabst hervorgeht, gegen welchen er ohne Rückhalt äußerte, er müsse eines Angriffs von Seiten Karl V gewärtig sein [89]). Daß dieses kein ungegründeter Argwohn gewesen, ist schon aus der eigentlichen Tendenz des von Letzterm gegen die Schmalkaldischen Bundesglieder geführten Krieges zu folgern. Während Herzog Wilhelm so kurzsichtig und thöricht gewesen Karls, ihm als Angelruthe hingehaltenen, Glaubenseifer für baare Münze zu nehmen, und in diesem das eigentliche Motiv des gegen die akatholischen Reichsfürsten erhobenen Kampfes zu erblicken, war dessen Absicht offenbar nur die ihm verhaßte Selbstständigkeit der Fürsten Deutschlands zu vernichten [90]), die ihm denn bei den katholischen nicht minder als bei den protestantischen zuwider war. Somit hatte Herzog Wilhelm durch alle dem Hause Habsburg gebrachten Opfer nichts anderes gewonnen, als die eigene Selbstständigkeit ungleich größerer Gefahr wie vordem ausgesetzt zu haben, Werkzeug zu seiner eigenen Erniedrigung gewesen zu sein.

Nicht einmal die Genugthuung ist dem bethörten Wittelsbacher zu Theil geworden von des Kaisers Sieg für Rom und seinen Glaubenszwang beträchtliche Vortheile zu ärndten. Er mußte vielmehr den Kummer erleben, daß durch Karls V Augsburg'sches Interim das Abendmahl in beiderlei Gestalt und die Priesterehe gestattet, mithin den Gegenbekennern Zugeständnisse gemacht wurden, welche, wie nach der Meinung aller Glaubenseiferer unter den Katholiken [91]), so auch nach der Herzog Wil-

---

89) Instruction Herzog Wilhelms IV für Paul Schobinger, seinen an den Pabst abgeordneten Gesandten v. J. 1549: im Auzuge bei Arrodenius Tom. II, Fol. 172. — Auch was Stumpf a. a. O. S. 130 erzählt, beweist, daß diese Befürchtung des Herzogs nur zu gegründet gewesen.

90) Stumpf a. a. O. S. 89. 126.

91) Sehr bezeichnende Aeußerungen hierüber finden sich bei Ranke Päbste I, 263. Auch wurde den Katholiken, weil diese kaiserliche Glaubensnorm dem römischen Hofe sehr mißfiel, ausdrücklich verboten, dieselbe schriftlich zu vertheidigen, während dagegen zu schreiben ihnen unverwehrt war. Darum durfte auch die von dem Bischofe von Naumburg, Julius Pflug, den man als den Hauptverfasser derselben und aller der Ungereimtheiten die sie enthielt von allen Seiten anfeindete (auch Melanchthon zählte ihn zu jenen Sechsen, auf welche er reimte: „Hingen diese Sechs am Strick, das wär für Sachsen und Meissen ein Glück." Sarpi

helms nur Scandal veranlaßten und dem Lutherthume Thür und Thor öffneten. Daher offenbarte er auch die entschiedenste Abneigung gegen jenes, die Evangelischen noch weit weniger befriedigende, darum von ihnen mit noch entschiedenerm Widerwillen zurückgewiesene [92]) und nur durch Karls V Uebermacht ihnen hie und da [93]) aufgedrungene, kaiserliche „Einstweilen" und war durch nichts zu bewegen demselben in seinem Lande Geltung zu gönnen [94]).

Auch selbst in diesem sind Herzog Wilhelms IV Anstrengungen zur Ausrottung der neuen Religionsmeinungen nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet worden. Welch' schwere Opfer er zu diesem Behufe gebracht hatte, ist aus einer Vorstellung zu entnehmen, die er gegen das Ende seines Lebens (J. 1549) an den Pabst richtete. Seit acht und zwanzig Jahren habe er, heißt es in derselben, stets Kriegsvolk auf den Beinen haben müssen, um den auswärtigen Anhängern der neuen Lehren mit Nachdruck begegnen, die im eigenen Lande niederhalten zu können, was ihm durchschnittlich eine, für jene Zeit sehr bedeutende, jährliche Ausgabe von fünf und zwanzig Tausend (Gold-) Gulden [95]) verursacht; außerdem habe er die Festung Ingolstadt aufführen müssen, wozu mehr als Dreimalhundert Tausend Gulden erforderlich gewesen, um, falls die Ketzer dennoch die Oberhand gewönnen, einen Zufluchtsort zu haben [96]).

III, 93), abgefaßte Vertheidigungsschrift des Interims, — nur Georg Wizel hatte den Muth eine Vertheidigung dieser unglückseligen Glaubensregeln zu veröffentlichen (J. 1549), die einzige katholischer Seits erschienene —, damals durch den Druck nicht bekannt gemacht werden; sie ist erst in unsern Tagen ans Licht gestellt worden in: Stäudlin's und Tzschirners Archiv Bd. IV, Stück I. S. 109 f.

92) Charakteristische Aeußerungen zeitgenössischer evangelischer Fürsten über das Interim sind zusammengestellt in: Raumers Taschenbuch Jahrg. IX, S. 439 f. — Am stärksten sprachen sich die sächsischen Landstände gegen dieses kaiserliche „Einstweilen" aus; sie droheten ihrem neuen Kurfürsten Moritz ihm den Gehorsam aufzusagen, wenn er dieses einführen und von der evangelischen Wahrheit abweichen würde. Des Volkes Haß gegen jenes machte sich in einer Menge von Spottliedern und Schmähschriften, in welchen das Interim gewöhnlich als ein Kind Lucifers oder als eine Ausgeburt des Teufels geschildert wurde, so wie durch allerlei mit dieser Benennung getriebenen spöttischen Spielereien Luft. Ebendas. S. 442. 448 f.

93) Zumal den Reichsstädten im südlichen Deutschland. Augsburg und Heilbronn z. B. wurden durch kaiserliches, unversehens eingerücktes und gräulich hausendes, Kriegsvolk zur Annahme des Interims gezwungen. Raumer a. a. O. S. 443. Jäger Gesch. v. Heilbronn II, 117—119.

94) Winter II, 150.

95) Rheinische Goldgulden waren die damals in Baiern übliche Rechnungsmünze. Ueber deren Verhältniß zur heutigen vergl. weiter unten Hauptst. VI, Anm. 65.

96) Angef. Instruction Herzog Wilhelms IV für Paul Schobinger v. J. 1549 bei Arrodenius II, 172. — Zweck der Sendung desselben an den Pabst war, diesen zu vermögen den zerrütteten Finanzen Wilhelms wieder einigermaßen aufzuhelfen,

Dieſes ſtete Gerüſtetſein erklärt zur Genüge, wie es Herzog Wilhelm IV und ſeinem Bruder Ludwig möglich geweſen die Neugläubigen im eigenen Lande niederzuhalten, ſelbſt in den Tagen, in welchen in allen Nachbarländern die Gräuel des Bauernkrieges wütheten, im eigenen die Ordnung zu bewahren, und ſogar dem hartbedroheten Erzbiſchofe von Salzburg Hülfe zu bringen. Aber all' dieſen Anſtrengungen zum Trotze war es den herzoglichen Brüdern nicht gelungen, in ihren Unterthanen die Hinneigung zu den neuen Glaubenslehren zu erſticken, und zwar um ſo weniger, weil ſich unter dem Prieſterſtande ſelbſt fortwährend Männer fanden, die, nicht geſchreckt durch das harte Geſchick ihrer Vorgänger auf dieſer dornenvollen Bahn, den Muth hatten dem Volke im Geiſte jener zu predigen. So mußte Herzog Wilhelm IV noch in den letzten Jahren ſeines Lebens den aufgeklärten Karmelitermönch Wolfgang Weinbrenner zu Straubingen als Apoſtel derſelben auftreten, und zu Altöttingen von einigen Geiſtlichen das Volk in Luthers Lehren unterwieſen, deſſen ſchwerverpönte Schriften auf der Kanzel gebraucht ſehen [97]) (J. 1549). Aber nicht allein dieſes muthigen Kirchenverbeſſerers Glaubensſatzungen, auch die Lehren der Wiedertäufer hatten in Baiern frühe ſchon [98]) zahlreiche Freunde und Verkündiger gefunden, deren Menge, trotz der grauſamen Verfolgungen die über ſie ergingen, mit den Jahren wuchs. Zumal in und um Paſſau waren die Bekenner der wiedertäuferiſchen Meinungen [99]) in großer Anzahl vorhanden, weshalb der mehrerwähnte Bruder Herzog Wilhelms IV, Ernſt, Adminiſtrator des daſigen Biſchofſtuhles, mit Feuer und Schwert gegen die Verhaßten wüthete [100]), ohne daß es ihm jedoch geglückt wäre ſie ganz zu vertilgen. Dieſelben, ſo wie die Anhänger der neuen Religionsmeinungen überhaupt, aus Stadt und Hochſtift völlig zu

und ihn zunächſt zum Kaufe mehrerer koſtbarer Kleinodien im Betrage von 80,000 Kronen, nach des Herzogs Schätzung, zu bewegen, welche der tiefverſchuldete Fürſt zu veräußern ſich genöthigt ſah. Er wandte ſich deshalb zunächſt an den Pabſt, „weil", wie es in der erwähnten Inſtruction heißt, „ſein (des Pabſtes) Neptis zum jungen König von Polen neulichen geheiratet — welches (die Kleinodien) daher der jungen Königin zur Heimfertigung nit vnfuegſam ſein möcht." Ob der heil. Vater auf dieſes Anſinnen eingegangen, darüber findet ſich in des Arrodenius Urkundenauszügen und auch anderwärts kein Nachweis. Doch wiſſen wir, daß Paul III den Herzog zur Erhebung einer außerordentlichen Steuer von der Geiſtlichkeit ſeines Landes ermächtigte.

97) Winter II, 166.

98) Bereits unterm 15 November 1527 erließen die Herzoge ein Landgebot gegen die Wiedertäufer, mit welchen, in Folge der hierdurch, ſo wie mittelſt eigens aufgeſtellter Inquiſitoren angeordneten Treibjagden, bald alle Kerker angefüllt waren. Winter Wiedertäufer 5. 32. 170.

99) Sie ſollen der, ſehr wahrſcheinlichen Angabe Hornicks (Chronographia Passaviensis Fol. 225) zufolge aus Böhmen in das Hochſtift eingedrungen ſein.

100) Hund Metrop. I, 218. Winter Wiedertäufer 34.

vertreiben, — dies fromme Werk durchzuführen blieb einem seiner Nachfolger, dem Bischofe Urban von Trenbach (1561—1598) vorbehalten. Die Nachwehen dieses Reinigungsprocesses hat die Stadt Passau am empfindlichsten verspürt, da sie, nach dem eigenen Bekenntnisse eines streng katholischen Schriftstellers [101]), durch denselben viele geschickte Künstler und Handwerker, und mit ihnen viel von ihrem bisherigen lebhaften Verkehre verlor. Darauf haben solche Zionswächter freilich von jeher keine Rücksicht genommen. Zu den eifrigsten und unbeugsamsten nicht nur in Baiern, sondern in ganz Deutschland gehörte damals der erwähnte Administrator Ernst von Passau, der von gränzenlosem Hasse gegen die Glaubensneuerer erfüllt gewesen, und sie erbarmungsloser denn alle übrigen Bischöfe des Reiches [102]), selbst Baierns blutdürstigen, mit Feuer und Wasser [103]) gegen die Anhänger der neuen Lehren wüthenden Metropoliten Matthäus Lang nicht ausgenommen, verfolgte. Um so schmerzlicher mußte ihn daher das Herzeleid treffen, welches einer der ersten Würdenträger seines eigenen Domkapitels ihm dadurch bereitete, daß er als Gegner des tiefverderbten römischen Kirchenwesens auftrat; — es war der Dombechant Rupert von Mosham. Dieser, aus einem alten, schon in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts blühenden, steiermärkischen Adelsgeschlechte stammend, ist eine zu merkwürdige Erscheinung jener, an eigenthümlichen Hervorbringungen so reichen, Zeit, um nicht etwas länger bei ihm zu verweilen.

Rupert [104]), beider Rechte Doktor und seit dem Jahre 1522 Dombechant zu Passau, wo er in hohem Grade die Achtung der Körperschaft genoß [105]), zu deren Würdenträgern er gehörte, wurde von dem Gedanken ergriffen, das römische Kirchenthum zu verjüngen und von seinen zahlreichen, ihm nur zu wol bekannten, Gebrechen zu heilen, ohne darum von der alten Kirche sich loszusagen, ohne der Autorität des Pabstes zu

---

101) Hornicks angef. handschriftl. Chronographia Passaviensis Fol. 238 (Cod. Bavar. No. 1738): „Wordurch nit ohne eine zimliche narung von der Statt, und ville Kinstler (vornemlich die Messerschmid) sich sehr verlohren. Hingegen Ihr das Sectische, und noch immerhin widerspenstige Geblüet entginge."

102) Chilian. Leib. Prior Rebdorff. Annales: Aretin Beyträge IX, 1024.

103) Ertränken war die, zumal über Wiedertäufer, am häufigsten verhängte Strafe; viele andere Neugläubige ließ Matthäus lebendig verbrennen oder enthaupten. Zauner V, 119.

104) Geboren am 24 September 1493. Hormayr Taschenbuch Jahrg. 1831. S. 422.

105) Als der Administrator Ernst im J. 1532 die, später übrigens aufgegebene, Absicht hegte, sich einen Koadjutor beizugesellen und von seinem Domkapitel begehrte, ihm einige zu dieser Stelle taugliche Personen aus seiner Mitte zu bezeichnen, war Rupert unter den von dem Kapitel zu diesem Behufe Vorgeschlagenen. Buchinger II, 288.

nahe zu treten. Durch die von ihm aufgestellten Lehrsätze, welche, nach seiner eigenen Erklärung [106]), eben so sehr von den römischen, wie von jenen der Reformatoren abwichen, versuchte er eine Vermittlung zwischen den alten und den neuen Glaubensmeinungen zu Stande zu bringen. Die letzteren und ihre Apostel waren ihm eben so verhaßt [107]), als die im römischen Kirchenwesen herrschenden Mißbräuche. Darum ging er darauf aus, nicht nur diesen abzuhelfen, sondern auch die Gegenbekenner zu bekehren, und so die Einheit der Kirche wieder herzustellen; ein eben so lobenswerthes, als leider! unausführbares schwärmerisches Unterfangen. Um solches mit dem Nöthigsten, der Läuterung des römischen Kirchenthumes, zu beginnen, beabsichtigte Rupert ums Jahr 1537 sich nach Rom zu begeben, um mit dem Pabste persönlich über die zur Reinigung der Kirche von ihren zahlreichen Mängeln, so wie über die zur Abwendung der von Seiten der Gegenbekenner ihr drohenden Gefahren zu ergreifenden Maßnahmen zu verhandeln; ein Plan, von dessen Ausführung er jedoch abstand, oder abstehen mußte. Gleichzeitig (J. 1537) legte er dem päbstlichen Nuntius zu Wien drei Schriften vor, in welchen er von den Mitteln zur Abhülfe der in der katholischen Kirche herrschenden Uebelstände unter Mitwirkung des Pabstes, von denen zur schnell und friedlich zu bewerkstelligenden Zusammenberufung einer allgemeinen Synode, von den zur Bekehrung der Lutheraner und der andern Neugläubigen zu ergreifenden Maßregeln und noch von manch' Anderm [108]) handelte. Nebst

---

106) — que non sit neque Romana, neque Lutherana, neque Anabaptistica, neque etiam Zwingliana, sed plane Christiana, Apostolica et Evangelica, äußert Rupert in der dem päbstlichen Nuntius zu Wien unterm 24 Febr. 1540 übermachten Denkschrift. — Vergl. noch die erste Beilage.

107) Ita sese nunc ex singulari et admirabili divina gratia inpromptum habere modum et rationem Lutherismi corrigendi et emendandi, qui in Articulum justificationis tam falsus tam impius est quam quicquid omni in Romana Ecclesia esse, possit. Hinc quicquid criminatione in abusibus Romanae Ecclesiae Rev. Dnus audierit coram in tribus illis gravissimis scriptis illa omnia nec minora competere in Lutheranos. Adeo quod perversissima doctrina Lutherana cum abusibus Romanae Ecclesiae recte et juste equari et compensari possit et debeat. Nam quantum ad abusus spectat tam in Romana Ecclesia quam in Secta Lutherana omnia esse corruptissima: In ecclesia Romana nos fornicari carnaliter et impudenter multifariam contra Verbum, in Lutherana Secta spiritualiter et subtiliter contra verbum, fidem et charitatem Dei. Ruperts dem päbstlichen Nuntius übersandte Denkschrift v. 24 Febr. 1540: Handschr. Cod. Bavar. No 386. Fol. 220 f.

108) Huc accedit modus orandi, contionandi, confitendi et absolvendi et ea omnia quae summo Pontifici in sua Antibulla coram Rmo Dno (dem Nuntius) olim Viennae lecta sese conscripturum Decanus pollicitus est. Et quamvis magna et ingens sit pollicitatio, res tamen et veritas major erit. Angef. Denkschrift Ruperts.

dem war Rupert unabläſſig bemüht den Adminiſtrator Ernſt und die Herren des Domkapitels von ihrem unprieſterlichen Lebenswandel zurückzubringen, und zu den von ihm verkündeten religiöſen Meinungen zu bekehren, was jedoch nur bewirkte, daß dieſe in ingrimmigem Haß gegen ihn entbrannten. Von dieſer, ihm bekannten, Geſinnung derſelben noch mehr als für ſeine Perſon für ſeine, ihm über Alles theueren Schriften, welche, wie er glaubte die Ergebniſſe höherer Eingebungen waren [109]), Gefahr fürchtend, verließ er [110]) im J. 1539 Paſſau, und begab ſich nach Nürnberg in der Abſicht, die Bekehrung der Lutheraner zu den von ihm verkündeten Glaubensſätzen vorzunehmen. Da er aber in einer zu dieſem Behufe mit dem dortigen Senate und den lutheriſchen Predigern abgehaltenen Zuſammenkunft gegen die Lehren dieſer nicht minder ſcharf loszog, als ehedem zu Paſſau gegen die Mängel des römiſchen Kirchenthumes, dieſelben unchriſtlich und verrucht nannte [111]), ſo fand er auch hier nur Feinde; die beabſichtigte Herausgabe einiger ſeiner Schriften wurde vom Rathe unterſagt. Das veranlaßte ihn ſich nach dem benachbarten Dinkelsbühl zu begeben, von wo aus er (25 Okt. 1539) an den Adminiſtrator Ernſt und das paſſauiſche Domkapitel ein merkwürdiges Schreiben [112]) richtete, in welchem er gegen den ihm angedichteten Uebertritt zu den Lutheranern unter Berufung auf die mit denſelben zu Nürnberg gepflogenen Verhandlungen, ſo wie gegen die zu Paſſau verfügte Beſchlagnahme ſeiner ſämmtlichen Güter im Gebiete des Hochſtifts proteſtirte, die Entſcheidung hierüber dem Ausſpruche eines allgemeinen Conciliums, eines Reichstages, oder jeder andern etwa Statt findenden Verſammlung in Kirchenſachen anheimſtellend. Durch das Mißlingen ſeiner Beſtrebungen zu Nürnberg und die dort von den Neugläubigen erfahrne unfreundliche Begegnung war ihm der Aufenthalt unter denſelben verleidet worden. Er begab ſich darum gegen Ende des Jahres 1539 von Dinkelsbühl in das Gebiet der rheiniſchen Kurfürſten, und zwar zunächſt nach Mainz. Hier legte er dem Erzbiſchofe Albert II diejenigen ſeiner Schriften vor, in welchen er die zur Abſtellung der in der römiſchen Kirche herrſchenden Mißbräuche zu ergreifenden Maßnahmen beſprach, ſo wie jene

---

109) — praesertim cum eos non suo sed digito Dei tanquam vere celeste donum, quo Deus afflictae et dissipatae suae Ecclesiae succurrere velit conscriptos planissime intelligeret. Angef. Denkſchrift Ruperts.

110) Nach Buchinger II, 288 wäre das nicht freiwillig, ſondern gezwungen geſchehen.

111) Illic Lutherismum impietatis et Antichristianismi publice in Senatu accusans. Angef. Denkſchrift Ruperts.

112) Wir theilen daſſelbe, weil es des Mannes Denkart und Weiſe ungemein ſprechend veranſchaulicht, in der erſten Beilage vollſtändig mit.

die nach seiner Meinung zur Wiedervereinigung der Lutheraner mit derselben führen könnten; der Erzbischof soll, nach seiner Versicherung, gleich den anderen drei rheinischen Kurfürsten diese Vorschläge nicht ungünstig aufgenommen haben. So viel ist sicher, daß sie ihn selbst ehrenvoll empfingen, und eine Zeitlang seinen und seiner wenigen Begleiter Unterhalt gemeinschaftlich bestritten [113]). Von Köln aus, woselbst er sich niederließ, richtete er an den schon erwähnten päbstlichen Nuntius zu Wien, Johann Moronus, Bischof von Modena (24 Febr. 1540), eine, den vorstehenden Angaben großentheils zu Grunde liegende, Denkschrift, in welcher er, unter Darlegung seiner seitherigen Erlebnisse, diesen inständigst bat, den Kaiser zu veranlassen, seine Lehrsätze von gelehrten, sachkundigen und vorurtheilsfreien Männern [114]) prüfen, und deren Gutachten dem Pabste vorlegen zu lassen, zugleich um die Gunst einer persönlichen Unterredung mit dem Kaiser und dem Nuntius anhaltend, welchen er ein unfehlbares Mittel angeben könne, wie selbst ohne die Dazwischenkunft einer allgemeinen Kirchenversammlung der der Kirche und dem ganzen Welttheile so nöthige Friede wiederherzustellen sei [115]). Ob seinem Verlangen entsprochen worden, wissen wir nicht; nur soviel ist bekannt, daß er endlich um seiner Lehrsätze willen zu Hagenau vor kaiserlichen Richtern zur Verantwortung gezogen wurde, und daß deren Ausspruch ihn zu lebenslänglichem Gefängnisse verurtheilte. In diesem soll er, nach einer unverbürgten Sage, im J. 1545 sein Leben geendet haben, also gerade ein Lustrum vor Herzog Wilhelm IV von Baiern, der am 6 Merz des Jahres 1550 in die Ewigkeit hinüberging.

Wenn dieser am Abende seines Lebens die Ergebnisse seiner fast vierzigjährigen Regierung (1511—1550) überblickte, so mögen es eben keine freudigen Gefühle gewesen sein, die in ihm hierdurch rege wurden. Nach Außen hin war, nicht zu gedenken der verscherzten böhmischen Königskrone, eine Gelegenheit, wie sie im Staatenleben sich nur selten bietet, versäumt Baiern, durch Anschluß an die protestantischen Reichsfürsten in politischer Hinsicht, zu überwiegender Bedeutung im deutschen Staatskörper zu erheben; statt dessen war es als Werkzeug der arglistigen Absichten Oestreichs mißbraucht worden. Baiern hatte durch seine, doch

---

113) Qui etiam Principes eundem Decanum cum quinque equis et quatuor suis discipulis et servitoribus hactenus aluerunt et suis ipsorum impensis intertenuerunt.

114) — in quorum numero Rum Dnum (der Nuntius) esse vehementer cuperet.

115) — sese habere certum et indubitatum consilium quo absque concilio generali et Provinciali celeri et brevi manu veluti virgula divina universalis pax in Ecclesia Romana et tota Europa fieri possit.

nur mit dem schnödesten Undank belohnte, Beihülfe im Augenblicke der Entscheidung wesentlich dazu beigetragen, Habsburgs Uebergewicht im Reiche zu begründen, hierdurch die eigene Selbstständigkeit nicht minder als die der anderen Fürsten Deutschlands ernstlicher Gefahr ausgesetzt, bei deren Mehrheit daher diese eben so undeutsche als unkluge Handlungsweise Wilhelms IV, wie er ja selbst bekannte, bittern Haß gegen ihn und sein Haus erzeugte. Im Innern waren Handel und Wandel gelähmt durch die von seinem allzuglaubenseifrigen Fürsten gegen die, den neuen Religionsmeinungen holden, benachbarten Länder und Städte angeordneten Sperren, die Staatskassen durch die ungeheuern Anstrengungen zur Bekämpfung der Gegenbekenner in und außer dem Herzogthume erschöpft. Das sind die Früchte gewesen, die Herzog Wilhelm IV von seiner blinden Ergebung an Rom, von der vergessenen Mäßigung im Dienste desselben, so wie von seiner persönlichen Abneigung gegen Andersglaubende ärndtete, ohne daß er sich rühmen konnte, den so hartnäckig verfolgten Zweck aller dieser Opfer, die Unterdrückung der Gegenbekenner im Reiche, die Ausrottung der neuen Lehren im eigenen Lande, erreicht zu haben. Alles was Wilhelm IV für jene zu Theil wurde, beschränkte sich auf den zweideutigen Ruhm die Hauptstütze des Katholicismus in Deutschland in einer sturmbewegten Zeit gewesen zu sein, und den Ehrennamen des Beständigen, den ihm gleichdenkende Zeitgenossen und deren Geistesverwandten unter den folgenden Geschlechtern beigelegt haben. Richtiger aber, meinen wir, nennt ihn ein neuerer Historiker [116]) den Erstarrten und dennoch, außer in Glaubenssachen, höchst Unbeständigen.

---

116) Hormayr Taschenbuch Jahrg. 1831. S. 364.

Zweites Hauptstück.

Fortgang der Evangelischen Lehre und der Gegenbestrebungen der Herzoge in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

Es mag die Wahrnehmung dieser traurigen Folgen der fehlerhaften Staatsführung Wilhelms IV ein Bedeutendes dazu beigetragen haben, daß dessen zweiundzwanzigjähriger [1]) Sohn und Nachfolger Albrecht V gleich im Beginne seiner Regierung in politischer wie in religiöser Beziehung wesentlich modificirten Ansichten huldigte. Trotz dem, daß er K. Ferdinands I Eidam war, trat er mit den, der Vergrößerungssucht Oestreichs widerstrebenden, protestantischen Reichsfürsten ohne Rückhalt in Verbindung. Albrechts schon ehedem unverhohlen offenbarter [2]) Widerwille gegen die am Kaiserhofe herrschenden Spanier, so wie der Umstand, daß auch er sich in den ersten Jahren seiner Regierung fruchtlos abmühete, Karl V zur Erfüllung der zu Regensburg so freigebig gespendeten Verheißungen oder wenigstens zu einer angemessenen Entschädigung [3]) für die von seinem

1) Geboren am 1 Merz 1528. Fischer I, 171.

2) Albrecht unterließ es während seines Aufenthaltes am kaiserlichen Hofe sogar ihren Gruß zu erwiedern. Ranke histor.-polit. Zeitschrift Jahrg. 1832. S. 244.

3) Am 28 August 1550 übergab Herzog Albrecht dem Kaiser zu Augsburg eine Vorstellung, in welcher er auf die früheren seines Vaters zurückkam, und wenn Karl V ihm vertragswidrig die Kurwürde der Pfalz vorenthalten wolle, eine angemessene Vergütung der von Herzog Wilhelm IV um des Kaisers willen erlittenen großen Verluste begehrte. Nebstdem stellte er dem Kaiser vor, wie es seine Kräfte bei weitem übersteige, die von diesem geforderte Kaufsumme für das Fürstenthum Neuburg zu erlegen. Arrodenius Tom. II, Fol. 559. (Handschr. im Reichsarchive zu München.) — Gleichzeitig (Anfangs Sept. 1550) verlangte Albrecht V von seinem Schwiegervater Ferdinand die Rückzahlung von 100,000 Gulden, die sein Vater diesem wahrscheinlich vorgeschossen hatte, „dann die müeßte er vmb 10,000 fl. Zins vnd Interesse von sich zuelegen. Urgirt die aufgerichte Capitulation der Chur halben, was für schaden sein vatter, vnd ge-

Vater dem Dienste Habsburgs gebrachten Opfer zu bewegen waren noch anderweite Motive die diesen Entschluß hervorriefen. Zu Heidelberg kam (29 Merz 1553) ein Bündniß Herzog Albrechts V mit seinem Stammvetter, dem Kurfürsten Friedrich II von der Pfalz, dem Herzoge Christoph von Würtemberg und einigen anderen Reichsfürsten zu Stande, dessen vorgegebener Zweck Friedensstiftung zwischen dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach und den fränkischen Bischöfen, so wie Handhabung des Landfriedens im Allgemeinen, dessen eigentliche Absicht aber gewesen, der deutschen Fürsten Selbstständigkeit gegen die sie gefährdende Uebermacht Oestreichs zu wahren. Auch der immer willkührlicher werdenden Waltung Granvellas im Reiche wollten die Verbündeten ein Ende machen, so wie nicht minder Karls V Plan vereiteln, seinem Sohne Philipp, der nicht nur von den deutschen Fürsten, sondern auch von seinen Unterthanen und eigenen Dienern gehaßt war [4]), die Nachfolge auf dem deutschen Throne zuzuwenden [5]). Wie Albrecht V, der nebst dem Herzoge Christoph von Würtemberg mit der Hauptmannschaft dieses Bundes betraut worden [6]), auch in Glaubenssachen ein ungleich milderes als das von seinem Vater beobachtete Verfahren einzuhalten gedachte, beurkundete er in einer mit seinen neuen Bundgenossen im Oktober d. J. 1553 zu Heilbronn abgehaltenen Zusammenkunft. Hier wurden die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde mit andern auch dahin erweitert, daß die gegenbekenneriſchen Unterthanen eines jeden der Bundesglieder in der Ausübung ihrer Religion und Kirchengebräuche gegen jede Beschwerung gesichert sein sollten [7]). Die in der Zustimmung Albrechts zu diesem Beschlusse sich aussprechende Milde desselben gegen seine, zu den neuen Lehren sich bekennenden, Unterthanen hatte er gleichzeitig (J. 1553) noch weiter dargelegt in einem Auftrage, welchen er seinen zur Provincial-Synode nach Mühldorf abgeordneten Gesandten ertheilte. Sein Oheim, der zum Erzbischof von Salzburg vorgerückte ehemalige passauische Administrator Ernst, hatte in der erwähnten Versammlung der baierischen

---

mains Fürstenthumb gelitten. Newburg hett Er gehrn aus vilen vrsachen, werden aber gar zu beschwärlich weg (Bedingungen) fürgeschlagen." Arrodenius II, 560. — Auf diese Forderungen kam Herzog Albrecht in der Folgezeit noch öfters zurück. Ebendas. 561.

4) Raumer Briefe I, 28.

5) Stumpf bipl. Gesch. d. Heidelberger Fürstenvereins (Zeitschr. f. Baiern Jahrg. 1817. Heft V, S. 139). — Pfister Herzog Christoph S. 214.

6) Schreiben der übrigen Bundesglieder an die beiden Herzoge v. 24 Juli 1553: Sattler Gesch. v. Würtemberg unt. d. Regier. d. Herzoge IV, Urk. 23.

7) Stumpf a. a. O. S. 167.

und östreichischen Bischöfe harte Maßnahmen zur Unterdrückung der Glaubensneuerungen vorgeschlagen, was Herzog Albrecht veranlaßte die erwähnten Abgeordneten anzuweisen ihm zu erklären: die von ihm aufgestellten Grundsätze würden nur Aufruhr erzeugen; weit zweckmäßiger dürften, seiner Ansicht nach, Güte und Milde sein, die er darum auch anzuwenden gedenke und deshalb die Verkündigung der erzbischöflichen Verordnungen, falls sie von entgegengesetzten Grundsätzen ausgehen sollten, in seinem Lande durchaus nicht zugeben könne [8]).

Angesichts dieser Milde des jungen Fürsten gegen die Neugläubigen unter seinen Unterthanen offenbarte es sich denn recht augenfällig, wie wenig seines Vaters grausame Härte es durchzusetzen vermocht die neuen Religionsmeinungen aus dem Lande zu verbannen. Diese müssen, allen Verfolgungen zum Trotze, immer größere Verbreitung auch in Baiern gefunden haben; wie wäre sonst die Erscheinung erklärbar, daß in den ersten Regierungsjahren Herzog Albrechts V der Adel- und Bürgerstand auf den Landtagen übereinstimmend auftraten, um Aenderungen in Glaubenssachen im Geiste der Lehren Luthers zu begehren? Auf dem gegen Ausgang des Jahres 1553 zu Landshut zusammengetretenen Landtage stellten die genannten beiden Stände an den Herzog die Bitte um Besetzung der Pfarreien durch tüchtige Seelsorger und um Gewährung des Abendmahles in beiderlei Gestalt, worauf jedoch ein abschläglicher verweisender Bescheid erfolgte. Aber nicht abgeschreckt hierdurch ging man auf dem nächsten, zu München im Merz des Jahres 1556 versammelten Landtage noch weiter. Ein gleich im Beginne desselben zu diesem Behufe aus vierzehn Gliedern des Adel- und Bügerstandes eigens gebildeter Ausschuß richtete an den Herzog, um, wie es in der betreffenden Bittschrift hieß, die Gewissen vor Verzweiflung zu bewahren, noch ungleich nachdrücklicher das Gesuch: es möge Albrechten gefallen einem Jeden, der in seinem Gewissen sich dazu gedrungen fühle, den Genuß des Nachtmahlskelches, so wie den des Fleisches an Fasttagen, — da Alles was mit Mäßigung genossen werde, die Seele nicht beflecken könne —, zu gestatten. Ferner möge der Herzog allen Priestern, welchen die zur Enthaltsamkeit nöthige Kraft abgehe, die Ehe erlauben, alle Diener des Altares aber zu Keuschheit und ehrbarem Wandel, so wie dazu strenge anhalten, daß sie dem Volke statt der Menschensatzungen Gottes Wort nach biblischer evangelischer Lehre rein und unverfälscht vortrügen [9]). Albrecht V gab zwar auch jetzt den Bittstellern

8) Historische Abhandlungen der Königl. baierischen Akademie der Wissenschaften IV, 8.

9) Mannert II, 53.

Anfangs einen Verweis wegen dieser, wie ihm dünkte, in Trotz ausartender Zudringlichkeit; als aber die beiden Stände demungeachtet auf ihrem Begehr beharrten, und alle Versuche des Herzogs sie, ohne auf ihre Forderung einzugehen zur Bewilligung der seinigen, neuer Geldhülfen, zu vermögen, an ihrer Festigkeit scheiterten, da verstand sich derselbe endlich dazu seinen Unterthanen förmlich und gesetzlich einzuräumen, wozu die gegen die übrigen Mitglieder des Heidelberger Fürstenvereins eingegangene obenerwähnte Verbindlichkeit ihn ohnehin schon stillschweigend verpflichtete. Er versprach nämlich: Wer das Abendmahl in beiderlei Gestalt empfangen, und an Fasttagen Fleisch genießen wolle, der solle deshalb seiner Seits keine Strafe zu befahren haben, ebenso auch die Priester nicht, die jenes in der Weise der Neugläubigen reichen würden. Das Abendmahl in dieser oder nach Vorschrift der alten Kirche zu verabreichen, solle jedoch dem freien Willen und dem Gutdünken eines jeden Geistlichen überlassen, der öffentliche Fleischverkauf an Fasttagen aber vor wie nach verboten bleiben. Diese Bewilligung knüpfte Herzog Albrecht jedoch an die Bedingung, daß diejenigen, die das Abendmahl in beiderlei Gestalt nehmen würden, sich jeder öffentlich kund gegebenen Mißachtung der altgebräuchlichen Empfangsart desselben enthalten und in allen anderen Dingen im römischen Kirchenglauben verharren müßten. Ferner versprach Albrecht den Ständen nach Kräften dahin zu wirken, daß die im Lande vorhandenen unwürdigen und untauglichen Priester durch sittlichere und tauglichere ersetzt würden. Aber die Forderung, den Geistlichen die Ehe zu gestatten wies er beharrlich zurück, und war in dieser Beziehung durchaus zu keinem Zugeständnisse zu bewegen. Jedoch gelang es dem Ritterstande noch von dem Herzoge die Ermächtigung zur freien Berufung seiner Prediger sich zu verschaffen, wodurch Albrecht die früher schon von jenem öfters vorgenommene eigenmächtige Entsetzung seiner alten Pfarrer und Berufung anderer, die den neuen Lehren ergeben waren, guthieß [10]). Manche unter dem Adel Baierns waren indessen selbst schon ehe diese herzogliche Bewilligung erfolgte in diesen Dingen ungestraft noch ungleich weiter gegangen, wie z. B. aus der Thatsache hervorgeht, daß die protestantisch gewordenen Besitzer der im Rentamte Straubingen gelegenen Herrschaft Brennberg aus dem, ihrem Patronat unterworfenen, Benediktinerkloster Frauenzell die Mönche entfernt, und demselben Laien ihres Bekenntnisses als Verwalter vorgesetzt hatten; ein Verhältniß, welches während mehrerer Jahrzehende, bis zum J. 1582, fortgedauert hat [11]).

10) Freyberg Landstände II, 322 f. Angef. histor. Abhandlungen IV, 10. Ried II, 1200.

11) Zimmermann IV, 217. Hund Metrop. II, 330.

Jene Nachgiebigkeit Herzog Albrechts heischten gebieterisch die, wie unter dem Adel Baierns, so auch im Lande überall Statt findende auffallende Vermehrung der Anhänger der neuen Glaubensmeinungen und der nicht zu verkennende, sich im Volke allenthalben kund gebende Widerwille gegen Lehrsätze und Mißbräuche, durch welche es nur allzu lange gegängelt worden. Unter dem eigenen Dache des Herzogs, an seinem Hofe, verbreitete sich die Spaltung in Glaubenssachen, indem die neuen religiösen Meinungen selbst dort manche Freunde und Bekenner fanden. Die wackersten und gelehrtesten Männer aus dem Adel des Landes, Pankraz von Freyberg, Albrechts Hofmarschall, Achaz v. Laymingen und Hieronymus von Seiboltsdorf, seine Truchsesse, verließen des Herzogs Dienst und Hoflager, weil sie, aufgefordert zwischen selbem und der angesonnenen Entsagung der ohne Scheu bekannten neuen Glaubenslehren zu wählen, lieber von ihrer Stellung am Hofe als von diesen sich lossagen wollten [12]). Zu München im Stadtrathe saßen mehrere entschiedene Freunde der Lehren Luthers, gegen deren Bekenner daher in dem Herzogssitze, noch ehe von Albrecht V irgend ein Zugeständniß erfolgt war, mit solch' auffallender Schonung und Nachgiebigkeit von der obersten Stadtbehörde verfahren wurde, daß jener sich im J. 1553 veranlaßt fand, derselben deshalb einen ernstlichen Verweis zu ertheilen [13]). Zu Straubingen waren der Stadtrath und die Mehrzahl der Bürger unverhohlne Anhänger der neuen Religionsmeinungen [14]). Die schwer verpönten lutherischen Schriften müssen damals im ganzen Lande und zumal in den Städten viel gelesen worden sein, indem Albrecht V gegen solche allzu auffallende Mißachtung der väterlichen Verordnungen einzuschreiten nöthig erachtete (J. 1553) [15]). Gleichzeitig erließ sein Oheim Ernst, Baierns Metropolit, eine Anordnung zur Abhülfe des häufig vorkommenden Uebelstandes, daß die Laien, wenn man ihnen den begehrten Genuß des Abendmahles in beiderlei Gestalt versagte, selbiges gar nicht

---

12) Huschberg S. 374.

13) Lori handschriftl. Sammlungen z. baier. Kirchenrecht. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 30.

14) Im Protokolle der im Febr. d. J. 1559 im bischöflichen Sprengel v. Regensburg vorgenommenen Visitation kommt hierüber unter der Rubrik: „Malstatt Straubing" eine sehr bezeichnende Aeußerung vor. Es wird hier nämlich bemerkt: „De Scolis et earum Moderatoribus. Der Schulmaister ist von Magdeburg, zu Wittenberg studirt, und ist mit der verfüerischen Lehr in Boden vergiftet, ward vom rath aufgenommen. Pfarrer glaubt, wenn er nit so teuflisch lutherisch wär, würd ihn ein erbar Rath nit ain Stund behalten. Westenrieder Calender. Jahrg. 1801. S. 216.

15) Lori a. a. O. Fol. 14. — Vergl. noch Westenrieder a. a. O. S. 220.

empfangen wollten [16]). Auf dem im December d. J. 1553 zu Landshut versammelten Landtage kam zur Sprache, daß die Pfarrer von den Bauern zur Reichung des Nachtmahlskelches oft gezwungen, Kreuze und Heiligenbilder von ihnen nicht selten zerstört würden, die Messe bei ihnen in Verachtung gesunken wäre [17]); daß dasselbe hinsichtlich der, in früheren Tagen so hochgehaltenen, und auch in den unsern wieder zu großen Ehren gekommenen, Wallfahrten und anderen derartigen Uebungen des römisch-katholischen Kultus auch der Fall gewesen, bekennen selbst die strenggläubigsten Schriftsteller [18]). Ja! so groß war jetzt des Volkes Widerwille gegen solche, ehemals mit peinlicher Gewissenhaftigkeit beobachtete, Bräuche, daß es Priester, welche diese ihm allzueifrig ins Gedächtniß zurückzurufen strebten, bisweilen tödtlich mißhandelte [19]). Aus solchen altgläubigen Eiferern bestand damals allerdings die Mehrzahl der Geistlichkeit Baierns; aber trotz der Gefahr, die mit jedem Abweichen von der breiten Heerstraße dieser überwiegenden Mehrheit verknüpft gewesen, trotz

---

16) Rundschreiben des Erzbisch. Ernst an die Pfarrer seines Sprengels d. d. 27 August 1553: Hasiberger Histor. Eccles. Salisburg. Tom. III, p. 157 (Handschr. im Reichsarchive zu München): — — vnd an die Pfarrer oder Vicarj begeren, Inen das Hochwirdig Sacrament unnder Baiderlay gestalt zu raichen, und so Inen dasselb abgeschlagen wirdet, lassen Sie die althergebrachten, und preichigen Cristlichen Recht gar unnderwegen, und Beleiben ..... Ist darum unnser Bevelch an Dich, ob Du unnder Deiner Pfarrmenig (Geimeinde. Schmeller II, 581), sonnderlich unnder den Haussessigen deren Personen ain oder mer wissest, so das Hochgedacht Sacrament wie oben Vermelt zu raichen begehrt, oder aber dasselb Cristlichen Gebrauch nach zu Osterlicher Zeit auch darvor mer Jar her nit empfangen hetten, das Du unns dieselbe, es seyen Man oder Frauen, mit Tauff und Zuenamen, und wo die mit wonung, und in weß Lanndtgericht gesessen, unnderschidlich durch Schriften Berichtest mit Vermelden: Warumb Sy das Hochwirdig Sacrament nit Cristlichen gebrauch nach empfangen haben.

17) Freyberg Landstände II, 318. Zschokke III, 109.

18) Meichelbeck Chron. B. B. I, 253: Multi enim Boii, praesertim Nobiles, sacram synaxin sub utraque specie sumere cupiebant. *Catholici ritus, praesertim sacrae processiones, et religiosae populi peregrinationes alicubi viluerant. Poenitentiae quoque et Eucharistiae, atque alia Sacramenta in contemptum venerant.* — Ein schlagender specieller Beleg, wie sehr zumal die Wallfahrten damals in Baiern außer Uebung gekommen waren, findet sich bei Hemmauer S. 329. Dieser erzählt, daß die Gesammtsumme dessen, was die auf dem heiligen Bogenberg aufgestellten Opferbüchsen im Laufe des Jahres 1551 eintrugen, nicht mehr als 43 Gulden und 29 Wiener (Pfennige, deren 210 einen rheinischen Gulden machten. Schmeller IV, 93) gewesen, während sonst jenen alljährlich deren mehrere Tausende entnommen worden! Hemmauer Prior zu Oberaltaich, begleitet diese Thatsache mit den wehmüthigen Bemerkungen: „darbey zu sehen, quomodo multorum charitas et devotio erga Deum, et Ejus Smam Genitricem refriguerit .... So schlieff man (damals) doch auch in Bayrn so tieff, daß schier gar (in kirchlichen Dingen) ein tödtliche Schlaff-Sucht zu beförchten gewesen, zumaßlen man sich der Andacht, Kirch- und Wahlfahrten gehen, sammt allen, was recht gottselig und Christlich war, wenig oder gar nit mehr geachtet hat."

19) Freyberg a. a. O.

der voraussichtlichen schweren Ahndung der, nur in dieser Hinsicht strengen, Kirchenobern fanden sich doch selbst unter den Priestern dieses Landes immer noch Männer, die den Muth hatten, mit den Wünschen des Volkes Hand in Hand zu gehen. So war der erwähnte, damals unter den Bürgern Straubingens, der Hauptstadt Niederbaierns, sich offenbarende entschiedene Abfall von der alten Kirche Werk des helldenkenden, im Sinne Luthers zu seiner Gemeinde sprechenden, aber freilich deshalb auch bald (J. 1557) entfernten, Pfarrers Georg Brunner [20]); so hatten auch zu Braunau, Burghausen und Altöttingen gleichzeitig mehrere Priester im Geiste der neuen Lehren dem Volke gepredigt, und demselben das Abendmahl in beiderlei Gestalt gereicht, selbst noch ehe von Herzog Albrecht V das erwähnte diesfällige Zugeständniß erfolgt war [21]). Der Probst zu Osterhofen wurde im J. 1558 wegen offenkundiger Anhänglichkeit an die lutherischen Glaubenssätze seiner Würde beraubt und des Landes verwiesen [22]), und von dem Bischofe von Passau gegen einige Prälaten seines Sprengels aus gleichen Gründen gleichzeitig (J. 1557) eine Untersuchung eingeleitet [23]). Eine von diesem Kirchenfürsten in Gemeinschaft mit Herzog Albrecht V im Oktober des Jahres 1558 veranstaltete Visitation seiner Diöcese lieferte überhaupt sprechende Beweise wie von der unzweideutigen Hinneigung des Volkes zu den neuen Religionsmeinungen, von seinem unverhohlnen Widerwillen nicht allein gegen die Satzungen, sondern auch gegen die Diener der alten Kirche, so auch von den in vielen Priestern selbst auftauchenden Zweifeln an mehreren, ehedem als unantastbar hochgehaltenen, Glaubenslehren und ihrer, hier größern dort geringern, Anschließung an die Volksmeinung. In dem sehr umständlichen Berichte der Kommissäre [24]) wird unter andern hervorgehoben, wie eine

---

20) Agricola I, 47.

21) Gaspari Histor. Lutheranismi in Archiepiscopatu Salisburgensi ad a. 1555 Fol. 109 (Handschr. Cod. Bavar. No 280): Paulo post eodem Alberto (V v. Baiern) *jubente septem in Bavaria Sacerdotes in vincula conjecti fuere. Nova dogmata Burghusii, Braunavii et Oettingae docuerant. Calicis quoque usum invito Duce invexerant.*

22) Lori a. a. O. Fol. 30.

23) Hornik Chronographia Passaviensis. Fol. 236 (Handschr. Cod. Bavar. No 1738). Es waren die Prälaten von Oesterreich (?), Allersbach und St. Nicola bei Passau.

24) Die bischöflichen waren: Konrad Arlzten, der Rechte, und Jakob Pfister der heil. Schrift Doktor, Domherren zu Passau, Urban Primisser, Vicarius, Wilhelm Trübenpacher, der Rechte Doktor, und Bernhard Pichelmayer, derselben Licentiat. Und die des Herzogs: Abt Joachim zu Steingaden, Haimeran Nothaft, Pfleger zu Vilshofen, Georg Theander, Doktor der heil. Schrift und Thoman Widman, Licentiat der Rechte.

bedeutende Anzahl Geistlicher an dem Vorhandensein des Fegfeuers, an der Zweckmäßigkeit der Verehrung und Anrufung der Heiligen, selbst der letzten Oelung und noch an manch' anderen Lehren der römisch-katholischen Kirche zweifelten; besonders bemerkenswerth ist noch, daß ketzerische Bücher in sehr vielen klösterlichen Anstalten und Pfarreien vorgefunden wurden. Der im Volke in recht auffallender Weise sich zeigenden, schon erwähnten, Verachtung der Messe und anderer Kirchenbräuche, die mitunter sich bis zum Hasse und zur Verhöhnung gesteigert [25]), wird in diesem Berichte oft gedacht, eben so auch der unabweislichen Nothwendigkeit an mehreren Orten die Taufhandlungen in deutscher Sprache vorzunehmen, weil sonst Gevattersleute nicht zu bekommen wären [26]).

---

25) Noch sprechender als in den, gleich folgenden, Auszügen aus diesem Untersuchungsberichte wird das in dem Visitations-Protokolle der Diöcese Regensburg v. J. 1559 dargelegt. In diesem wird von einem Priester, der wöchentlich ein- oder zweimal die Messe zu lesen pflegte, erzählt, derselbe würde das gerne öfters thun, wenn er nicht befürchtete, des Volkes Unwillen hierdurch allzu sehr zu reizen, denn dieses habe ihn während dem Messelesen ohnehin schon mehrere Male vom Altare herabgezerrt, und sogar das „Opferkandel" verunehrt. — Derselbe Priester äußerte auch, es sei schon mißlich sich im Chorrocke öffentlich zu zeigen, und ein anderer, ihm sei gerathen worden, an Fasttagen Fleisch zu essen, um Aergerniß zu vermeiden, weshalb er es auch thue. Westenrieder Calender Jahrg. 1801. S. 222.

26) Das Original dieses, 355 Folio-Blätter füllenden, Untersuchungsberichtes ist unter den Handschriften der Hof- und Staatsbibliothek zu München noch vorhanden (Cod. Bavar. No 1737). Wir geben nachstehend einige Auszüge aus demselben, mit den eigenen Worten des Originals: Fol. 15: Closter Garenpach. Die verdechtlich befundtenen (lutherischen) Püecher sein im Register verzeichnet. Vom Abte desselben wird berichtet: *De Purgatorio dubitat. Nescit an Sancti sint invocandi. Dicit fidem sine operibus mortuam esse; nohuit aperte affirmare fidem solam justificare.* De Missa: Wirdt das Volkh treulich darzue vermandt, aber niemandt khumbt darzue. Ad extremam unctionem würdt das Volckh vermandt, wils aber niemandt prauchen. Wiß nit ob sein Pfarrer das Sacrament sub utraque gereicht, hab Ims nit verpotten. Fol. 21: St. Georgs Closter zu Schärding: Die verdechtlichen Püecher werden im Register verzaichnet befunden. Wolfgang Klainstratl, Pfarrer daselbst: Praucht Catholische Püecher; die neuen (lutherischen) sein verzaichnet, vnd Ime genummen worden. Das Ave Maria Ist bey seinen vorworden abkhummen. In der offenen Peicht lasst man die Junckhfrau *Maria* vnd Heiligen auß. Adhortirt noch desortirt das Volckh zu der Mess. *De Invocatione Sanctorum dubitat et de veneratione ipsorum;* hunc sentit similiter de fide et operibus. De Baptismo: Würdt sonsten als nach dem Agent-Puechlein gehalten vnd getaufft, doch teutsch. De Eucharistia: Wurdt sub utraque geraicht. Werg begert, sonsten Recht. De Extrema unctione: Ist nit im prauch, man begerts nit. Fol. 22: Sebastian Mainartsöder, Beneficiat und Cooperator zu Schärding: Braucht sich Catholischer Leerer. Aber Spangenbergius vnd Sarcerius ist Ime genummen worden. De festo Corporis Christi predigt er nichts dieweyl er aus der heyligen schrifft nichts darvon gefunden. Waiß nit wen man extremam unctionem einem geraicht hat. *Dubitat etiam de efficacia hujus Sacramenti.* Fol. 24: Peter Vogelius, Prediger und Beneficiat zu Schärding: Vermanet das Volckh zu der Mess. Es bleib aber weder bei der offen Peucht noch Elevation. Nach der Predig lauffens alle darvon. Seins erachtens wer es guet, daß

Aehnliche und zum Theil noch ungleich auffallendere Resultate ergaben in anderen Bischofssprengeln Baierns gleichzeitig veranstaltete Untersuchungen, so daß die, vom katholischen Standpunkte aus, in den düstersten Farben

---

man teutsch Meß leß, damit das Volckh auch verstiendt, vnd für die abgestorbenen soll man khain mess lesen. Glaubt nit das die Ceremonien krefftig sein zu vertreibung der gespennst, wiewol ers brauche. Die Heyligen sein nit anzuruffen. Bekhennt 3 *Sacrament: Baptismum. Cena Domini et Absolutionem.* Die anndern viere sagt er sein nit ware *Sacramenta.* De Poenitentia: Der Mensch mag (kann. Schmeller II, 557) nit genueg thuen für seine sündt. Hat khainem khain vnderschidliche Bueß aufgeben, aber zu gutten werkhen ermanet. Fol. 37: Udalrichus Hernpuecher, Pfarrer zu Münskirchen: De subditis: Bey 1200 Communicanten. Seindt Ir vil die es sub utraque begert. Dieweil man Ins aber nit will raichen, nehmen sie es sub una auch nit. Fol. 54: Stephan Durchenpach, Pfarrer zu Sultzpach: Ist bey seinem gedenckhen nie gefirmbt worden daselbs. (Das war auch in sehr vielen anderen Pfarreien der Fall.) *Extrema Unctio* sey gar abkhomen, würdt nimmer gebraucht. Sacrementum hat er sub utraque geraicht. De Subditis: Der Communicanten sollen bei 700 sein. Ettlich darunder die bei 4, 6, u. 10 Jaren sein nit In khirchen kommen. Pleiben nit vleissig bei dem Gotsdienst. Fol. 64: Johannes Tobler, Pfarrer zu Pockhing: Vermanet das Volckh zu der Peicht. Sagen Sie aber man soll Gott peichten. Sagt Sey nit gebotten das er *de extrema unctione* soll predigen. Raichts doch denen die es begern. Fol. 68: Leonhard Reuter, Abt des Closters Suben: Vermainet das utraque species in communione denen so es verstehen nit vorzuhalten sei. Fol. 83: Joseph Guckh, Pfarrer zu Merlbach und Vicarius zu Riedt: Helt nichts *de Purgatorio.* Hab sein Lebtag nie nichts von der Mess geprediget. Von Anrueffung der Heyligen helt er nichts. Ruefts doch in der Mess an. Vermainet es wer besser das man teutsch Meß lese. Helt Seel Ämpter, weis aber nit obs guet sein. Wan man die Ceremonien In der khirchen prauch als Wasser, Palmen vnd Khertzen weichen, verwürfft er nit, da mans aber vnderlas, sey dem Wort Gottes damit nichts benummen. Bekhannt zway *Sacrament* der khirchen: Als Baptismum et Cena Domini. Wans die Burger begern das er Teutsch tauff, so hab ers gethon. De Confirmatione: Hat bej 20 Jaren nie da gefirmbt: Sagt es sey khain *Sacrament.* Hat nie davon geprediget. De Eucharistia: Christus hab nit bevolhen, das man das *Sacrament* vmbtrag. Die Empfahung *sub una* sej *Institutioni Christi* zuwider. Man sols *Christi* Bevelch nach *sub utraque* raichen; es sey auch zur Seligkhait vonnöten. De Matrimonio: Copulirts lateinisch, wers aber begert Teutsch. *Extremam Unctionem* hab er nur einer Person geraicht, dieweil er Priester (seit 8 Jahren!), hab auch nichts darvon geprediget. Fol. 124: Georg Neuhofer, Pfarrer zu Maurkirchen: Hat ein gehorsamb Volckh. In der offen Peicht hab er die Mutter Gottes bisher ausgelassen. Dann wann ers gemelt oder gepraucht Ist das Volckh zu der khirchen aufgeloffen. Über lanndt trag er ein Püchssen, dann es sey ein Pess Volckh vmb In. Christoph Anschickh, Cooperator daselbst: *Dicit Sanctos non Invocandos.* Helt drej *Sacrament:* Die Tauff, Absolution und Sacramentum altaris. Helt man solt das Sacramentum ehren vnd nit anbetten. Habs sub una vnd sub utraque geraicht; vermainet sub utraque rechter zu seyn. Fol. 165: Johannes Gartner, Pfarrer in der Stadt Braunau (und seit 37 Jahren Priester): Helt die Mess bej seinem gewissen für khain opfer, sonnder für ein Danncksagung; glaubt auch nit daß den Abgestorbenen nutz sej. *Dicit Christum Invocandum, Sanctos vero non.* Mues Teutsch tauffen; dann man sonst nit gevatter bekhommen khan. Wais nit wan gefirmbt worden,

gehaltene, jene zusammenfassende, Schilderung, welche Herzog Albrechts V Abgesandter, Doktor Augustin Baumgartner einige Jahre später (27 Juni 1562) der zu Trient versammelten allgemeinen Synode von den damaligen Glaubens-Zuständen in Baiern vorhielt, keineswegs übertrieben erscheinen kann, wie die frommen Väter doch anzunehmen geneigt waren. Es heißt in derselben unter andern [27]): „Wie viele und welch' große Irrlehren die in den jüngstverflossenen Jahren im Herzogthume vorgenommenen Untersuchungen des Glaubens bei Klerus und Volk zu Tage gefördert haben, erschöpfend darzulegen, würde zu weit führen, darum müssen allgemeine Umrisse genügen. Unter den Pfarrern und übrigen

---

als lang (seit 6 Jahren) er da sey. Post Informationem (der Kommissäre) hat er glaubt das vnder Jeder gestalt sej totus Christus. Nach außweisung der heil. Schrift helt er unam vnd utramque speciem für guet. Extremam Unctionem helt er für guet. Hats aber alda nie khainem geraicht. Fol. 166: Caspar Madaver, Cooperator daselbst: Er hat sich einem Rath obligirt Teutsch zu tauffen. Seine Herren (der Stadtrath zu Braunau) haben Im auferladen, wölche das Sacramentum sub utraque begern, das ers Inen wöl raichen. Sagt das sub una eben so vil als sub utraque sei. Sei auch gnueg zur Seeligkhait. Er vernimbt das der maist theil sub utraque comuniciere. Etlich vermanten In das er die warhayt soll sagen. Fol. 168: Johannes Freiding, Cooperator in necessitate zu Braunau: Die Heiligen soll man ehren, aber nit anrueffen, auch teutsch tauffen. Sagt es sey nit geboten, das mans vmbtrag, dann es sej nur *humana Institutio*. Man sols sub utraque nemen. Die Pueß gibt er anderst nit dann wie es der Herr aufgelegt hab. Mög khain *Satisfaction* genannt werden. Gedenckht nit daß *Extrema Unctio* zur seeligkhait nutz sei, raichts aber denen die es begeren. Seindt Jr etlich die sich der Communion gar enteussern. Haben die Aufsehr vormals gehabt, wan man es sub utraque geb wöllen sie es empfahen. Aber jetzt so es erlaubt, wöllen sie es von den Huren Pfaffen nit nemen. Bleiben also uncommuniciert. Sindt mancher Hausvatter der *Postillam Lutheri* daheim lese. Khommen vleissig zu der Predigt, wan die aus ist trifft ein Jeder die Thür, wenig bleiben bei der Mess Fol. 169: Sebastian Maurer, lateinischer Schulmeister ebendaselbst: Hat bei 50 Schueler, darunder 4 vom Adel. Lest mit ihnen den *Cathechismum minorem Lutheri. Placet sibi pro ceteris Doctrina Lutheri, et praesertim in iis quae ad fidem et religionem pertinent.* Communicirt mit seinen Schuelern sub utraque. — Fol. 192: Achaz Hueber, Pfarrer zu Münchheim: Hat dißmals nachdem er Neulich über lanndt gezogen die *Coron* (Tonsur) *propter pericula* nit scheren lassen, wils aber hinfüro wiederumb tragen. Fol. 201: Closter Ranshofen: Die verdechtlich befundtenen Puecher sein im Register verzaichnet. Augustin Münch, Probst allda (seit 30 Jahren): Hat ein Zeitlang teutsch tauffen lassen, etlicher vrsachen halber, doch nach dem Agent. Bej 18 Jaren nie gefirmbt worden. Intronisirt die Eheleuth teutsch. Extremam unctionem nemen wenig. Fol. 202: Christoph Straffer, Dechant zu Ranshofen und Provisor zu Neukirchen: *De Purgatorio sentit cum Augustino, qui de eo dubitat.* In der offen Peicht lest er die Jungkfrauen *Mariam* vnd die lieben Heiligen aus. Taufft Teutsch sed cum agendam.

27) Wolf I, 19 f. — Diese Rede, auf die wir im Folgenden noch zurückkommen werden (weiter unten Hauptst. III), erregte damals solches Aufsehn, daß sie gleich im folgenden Jahre (1563) im lateinischen Original und in deutscher Uebersetzung durch den Druck veröffentlicht wurde. Zeitschrift fur Baiern. Jahrg. 1817. Bd. IV, 238.

Dienern der Kirche fanden sich Lutheraner, Zwinglianer, Flaccianer, Wiedertäufer, einige, welche die Lehrsätze der Manichäer erneuern, andere, welche die Hirngespinnste und Irrthümer der Eunomianer und andere befolgen und verbreiten. Das ist das Unkraut unseres katholischen Glaubens, welches, weil die Häupter der Kirche es im Keime nicht erstickten, nun erwachsen kaum auszureuten sein dürfte. So weit ist es schon gekommen, daß, wenn Jemand dieses Unkraut mit der Wurzel auszujäten versuchen wollte, zu befürchten steht, es möchte der gute Weizen damit zertreten und dennoch dieses Unkraut nicht völlig vernichtet werden. Der Krankheitsstoff dieser Pest steckt [28]) nicht allein in den Hütten des gemeinen Volkes, sondern auch in den Wohnungen der höheren Stände, zumal der Adeligen und Bürger. Diese werden durch den Umgang mit den benachbarten Sektirern in der Verderbtheit ihrer irregeleiteten Gemüther so sehr bestärkt, daß sie außer dem Hause mit den Widersachern unverhohlen gleicher Gesinnung sich bezeigen, zu Hause aber nichts angelegentlicher zu thun haben, als was zur Verbreitung der Irrlehren zuträglich, und den heiligsten Einrichtungen der Väter nachtheilig ist. Darum bleibt auch, da sie insgesammt auf alle mögliche Weise dahin arbeiten, kein Ort mehr der reinen katholischen Lehre gesichert. Wie schwierig aber, ja wie gefährlich unter solchen Umständen das Herrscheramt in den Herzoglanden sei, ermessen kluge Männer gar leicht."

Dem war auch allerdings so, und Herzog Albrecht V offenbar in einer sehr mißlichen Lage. Im Gedränge zwischen seiner anerzogenen Anhänglichkeit an den alten Glauben, und seiner Milde, die strenge Repressionsmaßnahmen, welche zudem auch die Zeitverhältnisse kaum erlaubt haben würden, scheuete, mußte er sein Volk sich täglich mit größerm Widerwillen von einer Kirche abwenden sehen, die aufrecht zu halten er sich in seinem Gewissen verpflichtet, so wie durch seines Hauses Vortheil gedrungen fühlte, ohne ein Mittel zu gewahren, den ausgetretenen Strom wieder in sein altes Bette zu dämmen. Albrecht V erblickte hierin, nicht ohne heimliche Reue, die Wirkung seiner Zugeständnisse, worin er aber offenbar zu weit ging, da diese allerdings dazu beigetragen haben mögen, daß Meinungen, die schon längst in den Gemüthern der Menschen Wurzel gefaßt, jetzt sich unverhohlner hervorwagten, aber

28) Nam hujus pestis contagio non modo in fece infimae plebis sed etiam in penetralibus statuum ac reipublicae, maxime autem nobilium ac civium versatur, qui ita animis errore corruptis quotidie magis magisque vicinorum sectariorum commercio obfirmantur, ut foris cum adversariis non oculto sentiant, domi vero nihil non sedulo faciant, quod invehendis erroribus percommodum sit, et sanctissimis priscorum institutionibus perniciosum.

diese Meinungen doch in der That nicht erzeugt hatten, indem sie nur das abgedrungene Ergebniß der Letzteren gewesen sind. Des Herzogs Bedrängniß ward aber dadurch noch ungleich größer, daß die so unzweideutig sich offenbarende Volksstimmung die Landstände veranlaßte auf weitere gesetzliche Einräumungen von seiner Seite zu dringen. Die im Dezember d. J. 1557 auf dem Landtage zu Landshut versammelten Vertreter des Ritter- und Bürgerstandes kamen auf die frühere Forderung um Gestattung der Priesterehe zurück. Auf demselben Landtage wurden auch heftige Beschwerden dieser beiden Stände laut über der Landesbischöfe bisherigen Widerstand gegen die Vollziehung der von dem Herzoge im vergangenen Jahre ertheilten Bewilligung hinsichtlich des Genusses des Abendmahles. Albrecht V war, als er seinem Volke die Erlaubniß ertheilt hatte dieses in beiderlei Gestalt zu empfangen, nur in weiterer Ausdehnung dem Vorgange Pabst Pauls III gefolgt, welcher, den dringenden Vorstellungen Kaiser Karls V nachgebend, dem gesammten deutschen Reiche den Genuß des Abendmahles auch in dieser Form, jedoch unter sehr erschwerenden Bedingungen [29]) und zumal unter Vorbehalt der Anerkennung der Transsubstantiation, bewilligt (31 August 1548) [30]), nnd den Kardinal-Bischof Otto von Augsburg beauftragt hatte, über die Vollziehung dieses Zugeständnisses in Baiern zu wachen. Aber noch römischer gesinnt als der Pabst selbst waren die Kirchenvorstände dieses Landes; sie befürchteten Schlimmes von jeder noch so geringfügigen, noch so dringend nöthigen Einräumung, und je größern Anklang Luthers Lehren auch hier bei Adel und Volk fanden, je größer wurde die Hartnäckigkeit, mit der jene alle Satzungen der alten Kirche festhielten. Die Bischöfe Baierns sind in diesem Streben sogar bis zu offener Widersetzlichkeit gegen den apostolischen Stuhl gegangen. Der von diesem ertheilten, doch so sehr beschränkten, Ermächtigung zum Genusse des Abensmahles in beiderlei Gestalt stemmten sie sich unter dem Vorgeben entgegen, daß die seit dem Jahre 1545 zu Trient versammelte allgemeine Synode über diese Angelegenheit bislang noch nichts bestimmt habe, und ihre Entscheidung abgewartet werden müsse [31]). Welch' auffallender Gegensatz zu der gegen den heiligen Vater sonst bewiesenen und immer im Munde geführten unbedingten Unterwerfung, — in solchen Dingen nämlich, wo die

29) Weshalb denn auch, wie die kaiserlichen Bevollmächtigten in den zu Wien mit Baiern und mehreren Kirchenfürsten am 30 Juli 1563 eröffneten Konferenzen erklärten, diese Bewilligung Pabst Pauls III um der damit verknüpften erschwerenden Bedingnisse willen durchaus nichts zu nützen vermocht. Bucholtz VIII, 667.

30) Sleidan III, 170. Sarpi III, 110. Huschberg S. 369.

31) Huschberg 370.

Anordnungen deſſelben mit dem Vortheile oder den Abſichten dieſer Kirchenmänner in Einklang ſtanden! Ganz folgerecht haben dieſelben denn auch kein Bedenken getragen Herzog Albrecht V die heftigſten Vorwürfe über jenes Zugeſtändniß zu machen; dringend haben ſie ihn abgemahnt, in ſolch' gottloſer Weiſe den Bau der alten Kirche in ſeinem Lande zu untergraben [32]), und, nicht zufrieden hiermit, die Vollziehung der fraglichen, von ihm ertheilten, Bewilligung ſo viel nur immer thunlich zu hintertreiben geſucht. Sie verboten ihrem untergeordneten Klerus ohne Weiteres den Kelch zu reichen, jeden Uebertreter dieſes Verbotes mit unnachſichtlicher Ahndung bedrohend [33]). Die Aufhebung deſſelben begehrten daher auf dem erwähnten Landtage die beiden weltlichen Stände, und wirklich glückte es ihnen den Herzog zu vermögen durch beſondere Abgeordnete mit den Landesbiſchöfen zu dieſem Behufe unterhandeln zu laſſen (J. 1558), aber, wie vorauszuſehen war, ohne Erfolg [34]).

Hierdurch ließen aber die weltlichen Stände Baierns ſich nicht abſchrecken; ſie gingen vielmehr auf dem nächſten, im Merz des Jahres 1563 zu Ingolſtadt eröffneten, Landtage in ihren Forderungen noch weiter wie vordem. Schon im Beginne deſſelben wurde von den Abgeordneten des Ritter- und Bürgerſtandes die Frage aufgeworfen: ob es nicht angemeſſen ſei bei dem Herzoge *auf die völlige Einführung der Augsburgiſchen Konfeſſion im Lande zu dringen*? Die Mehrheit entſchied zwar, hiervon jetzt noch abzuſehen, und der Forderung um geſetzliche Einführung der Prieſterehe [35]) nur noch die weitere hinzuzufügen, daß die Vornahme der Taufe in *deutſcher* Sprache fortan erlaubt ſein ſolle [36]), da ſo Viele im Lande ſich weigerten ihre Kinder in lateiniſcher taufen zu laſſen; — aber ſchon die Anregung jener Frage iſt bezeichnend genug für die damals unter Adel und Volk in Baiern herrſchende religiöſe Stimmung. Wie dieſe ſich fort und fort bedenklicher geſtaltete wurde ſelbſt vom päbſtlichen Stuhle nicht ohne Unruhe wahrgenommen; denn gelang es auch in Baiern, dem bisherigen Pfeiler des Katholicismus, denſelben zu entwurzeln, ſo mochte der römiſchen Hie-

---

32) Zauner VI, 344.

33) Freyberg Landſtände II, 334 f. — Lipowsky Jeſuiten I, 97 f.

34) Huſchberg 371.

35) Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß dieſe Forderung der weltlichen Stände Baierns noch etwa zwei Decennien ſpäter von dem Adel eines *geiſtlichen* deutſchen Staates erneuert worden iſt. Die Ritterſchaft des Hochſtifts *Würzburg* richtete nämlich im J. 1582 ein gleichlautendes Anſinnen an Biſchof Julius und das Domkapitel. Chmel Handſchriften I, 368.

36) Freyberg II, 342 f.

rarchie in deutschen Landen zu Grabe geläutet werden. Darum ordnete Pabst Pius IV, sobald die erwähnten Vorgänge auf dem Ingolstädter Landtage zu seiner Kenntniß gelangt waren, ohne Zögern [37]) einen eigenen Gesandten an Herzog Albrecht V ab, um den, Angesichts der ungestümen Forderungen seiner Unterthanen vielleicht schon wankenden, Fürsten zum standhaften Festhalten an die Satzungen der alten Kirche zu bewegen. Es mag guten Theils der Einwirkung dieses päbstlichen Abgeordneten beizumessen sein, daß Albrecht V die Zumuthungen seiner Stände, und zumal die von ihnen geforderte Gestattung der Priesterehe in seinen Landen auch jetzt entschieden und beharrlich zurückwies, trotz dem daß er selbst der Meinung war, wie jenes Zugeständniß und das des Laienkelches unabweisliches Bedürfniß sei um den Katholicismus in Baiern aufrecht zu erhalten. Diese seine Meinung hatte er beurkundet durch eine im verflossenen Jahre [38]) abgeordnete Gesandtschaft an die zu Trient wieder eröffnete allgemeine Kirchenversammlung. Deren Wortführer, der schon erwähnte Doktor Baumgartner, verlangte [39]) im Namen seines Herrn dringend, daß die heilige Synode den Genuß des Abendmahles in beiderlei Gestalt dem Volke, und die Ehe den Priestern Baierns gesetzlich erlauben möge, indem sein Gebieter daran verzweifle, ohne diese Zugeständnisse sein Land länger im schuldigen Gehorsame, und den römisch-katholischen Glauben in demselben aufrecht zu erhalten. Auch Herzog Albrechts V Schwiegervater, Kaiser Ferdinand I hatte kurz zuvor mit mehreren, eine Umgestaltung des tief gesunkenen römischen Kirchenthumes bezweckenden, Reformen [40]) die erwähnten

---

37) Der Landtag zu Ingolstadt wurde am 16 Merz eröffnet, und das päbstliche Beglaubigungsschreiben für den Nuntius Ormanetti ist vom 19 Mai (1563) datirt. Aretin auswärt. Verhältnisse I, Urkk. S. 6.

38) Des Herzogs Beglaubigungsschreiben für Doktor Augustin Baumgartner und den Jesuiten Cavillon v. 14 April 1562 bei Rader Historia Bavarica Tom. III, Lib. Alberti V. Fol. 78. (Handschr. Cod. Bavar. No 218—221).

39) Vergl. weiter unten Hauptst. III.

40) Die Consultatio Imperatoris Ferdinandi I jussu instituta de articulis reformatoriis in Concilio Tridentino a. 1562 propositis et proponendis ist öfters abgedruckt, unter andern bei Gaertner II, 270 f.; einen deutschen Auszug derselben gibt Bucholtz VIII, 447 f. — Es ist zwar im Allgemeinen bekannt, welcher Mittel die römische Curie sich bediente, um Kaiser Ferdinands I glühenden Reformeifer abzukühlen; doch wollen wir dafür einen, bislang übersehenen, speciellen Beleg hier um so mehr mittheilen, da aus demselben zugleich erhellt, daß man in ähnlicher Weise, mittelst Bestechung der einflußreichsten Personen seiner Umgebung, auch auf Herzog Albrecht V einzuwirken suchte. Schreiben des Kardinals Morone an den Kardinal Borremeo zu Rom d. d. Trient 17 Mai 1563: Schelhorn Sammlung f. d. Gesch. I, S. 222: *Secondo la commissione di Nostro Signore* (des Pabstes) *hò donato alcuni presenti à questi Ministri Imperiali*, parte in denaro, parte in altre cose d'argento, e d'oro, *e mi pare, che tutto sia benissimo impiegato.* Al Dottore Sceldro (Seld) V. Cancellario di S. M., appresso la quale è di somma autorità,

beiden Bewilligungen, und zumal den Nachtmahlskelch, von der Tridentinischen Versammlung dringend begehrt, und gegen dieselbe die gleiche Besorgniß, wie sein Eidam geäußert. Auch Frankreichs Gesandten unterstützten dieses Gesuch, welchem Folge zu geben in der Versammlung [41])

---

ho donato un boccale, e bacilo d'argento lavorato in Francia, che vale 150 scudi d'oro, et è stato miracolo, che l'abbi accettato. — *Alla moglie* (also hinter die Weiber machte man sich, wenn man den Männern nicht geradezu beikommen konnte!) *del primo Marescallo*, ch' è il primo uomo, che abbi l'Imperadore, per essere lui persona, *alla quale non era conveniente far presente alcuno, hò mandato un giviello da capo*, che vale 120 scudi. — Si sono dati in denari 100 scudi al Canisio *per elemosina della sua Compagnia di Giesù*, Cento al Nitardo Confessore, e Predicatore dell' Imperadore, e cento à Corrado Brano (ohne Zweifel der berühmte Rechtsgelehrte Konrad Braun, der früher im Dienste der Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, damals [Veith Bibliothec. August. Alphab. IV, 183] aber in dem des Kaisers und bei demselben im großen Ansehn stand) *e si sono donati tanto più volontieri, quanto che intendo, che resteranno in Corte per consultare per ordine di S. M. le matedi Teologia, e di Concilio, che occorrono.* Hò dato similmente *come V. S. Illma mi scrisse* 200 scudi d'oro allo Stafilo (Friedrich Staphylus, der bei Kaiser Ferdinand I und Herzog Albrecht V in gleich großer Gunst stand; der Erstere hatte ihn erst kürzlich [15 Juli 1562] in den Adelstand erhoben, der Letztere ihn im J. 1561 zum Inspektor der Universität Ingolstadt ernannt und zwei Jahre später mit einem ansehnlichen Grundbesitzthum in diesem Musensitze beschenkt. Strobel Miscellaneen I, 23. 26), il quale é valent uomo, e stà, ò in Corte di S. M. C. *ò in Corte di Bariera;* esso ha promessa di 300 fiorini all' anno da S. Bne e desidera, se gli farcino pagare in Augusta per potersene valere ne suoi bisogni, e però supplico V. S. Illma ad ordinare, che sia eseguito, perche tutto sarà con servigio di Nostro Signore, *il quale può avere molto servigio da queste genti ben sodisfatte; et io l'hò provato in questo tempo, che sono stato in Ispruch,* se bene desiderarei si fosse ottenuto più, che non si e fatto.

41) Ueber den Geist, der diese damals beseelte, über die Stimmung die in derselben herrschte, so wie über die Besorgnisse, welche die reformatorischen Anstinnen mehrerer würdigen Prälaten am römischen Hofe erweckten, äußerte sich sehr charakteristisch und bündig der kaiserliche Rath Doktor Zasius in einem Schreiben an Herzog Christoph von Würtemberg vom 23 Juni 1562, im Auszuge mitgetheilt in Schmids und Pfisters Denkwürdigkeiten I, 107. Doktor Zasius meldet in demselben dem Herzoge von Würtemberg, der Pabst und die zu Trient versammelten Bischöfe wären des Conciliums bereits herzlich müde; ersterer, weil „neben dem, daß viele gutherzige Patres dem Pabst und seiner Curiae Rom. gern rechtschaffen in die Wollen griffen, also daß es auch der Pabst spüret, und darüber nit zum besten zufrieden, so will ihm auch des Unkostens (wie bedeutend diese sein mußten, ist daraus zu entnehmen, daß der Pabst die Bischöfe und anderen Prälaten, die seine Jaherren waren, während der ganzen Dauer der Versammlung auf seine Kosten unterhalten mußte. Das detaillirte Verzeichniß dessen, was jeder monatlich erhielt bei Sarpi II, 63) zuviel werden." Die eine Verbesserung der Kirche redlichwollenden Prälaten seien von der Nutzlosigkeit ihres längern Verweilens zu Trient überzeugt, und zwar deshalb, weil sie die Unmöglkeit immer mehr einsähen, „den Pabst, seine Cardinäl und den ganzen römischen Hof nit mit einem Fuchsschwanz, sondern mit einem starken räffen (scharfen. Schmid Wörterbuch S. 425.) Kampy, wie's die Nothdurft vorlängst wohl erfordert hat, zu reformiren." Die dem römischen Hofe ergebenen, die Mehrheit der versammelten Väter bildenden, Bischöfe wären nicht minder des Aufenthaltes zu Trient müde. „Denn sonderlich die armen welschen Bettelbischöflein (eine erbauliche Charakte-

ſelbſt fünf und vierzig der gelehrteſten und angeſehenſten Biſchöfe anriethen. Aber trotz dem wurde von der überwiegenden, von der römiſchen Curie und ihrem Geiſte beherrſchten, Mehrheit [42]) nicht einmal der Nachtmahlskelch bewilligt, und von dem nicht lange darauf bei Herzog Albrecht V eintreffenden päbſtlichen Nuntius Ormanetti demſelben die aus eigener Machtvollkommenheit ſeinen Unterthanen ertheilte Erlaubniß [43]) zum Genuſſe des Abendmahles in beiderlei Geſtalt ſo bitter und nachdrücklich verwieſen [44]), daß derſelbe hierdurch faſt in Entrüſtung gerieth. Er motivirte jenes Zugeſtändniß gegen den Nuntius mit der klar zu Tage liegenden dringlichen Nothwendigkeit deſſelben; er hielt ihm vor, wie Angeſichts der Stimmung der Gemüther in ſeinem Lande, nur kluge Milde und einige Nachgiebigkeit im Stande ſein dürften völligem Abfall derſelben von der alten Kirche vorzubeugen, wie man ihm denn zur Sünde anrechnen könne, daß er, nach dem Vorgange anderer Welt- und ſelbſt Kirchenfürſten Deutſchlands, geduldet habe, was er ohnehin zu verhüten nicht vermocht. Man möge ſich in Rom nicht täuſchen über die Lage der Dinge nicht nur in ſeinen, ſondern auch in den andern jetzt noch katholiſchen Ländern des Reiches, und bei Zeiten zuſehen, daß man durch übergroße Strenge nicht auf immer verliere, was einmal verſcherzt, ſchwerlich wieder ſo leicht zurückerworben werden dürfte [45]).

---

riſtik dieſer, meiſtens noch unbärtigen, Geſellen und ihres Treibens zu Trient von einem Augenzeugen bei Theiner II, 2. 923) liegen dort und verſäumen ihre Curtiſanerey zu Rom, freſſen zu Trient die Salatuzza, und können ſich mit dem, was ihnen der Pabſt zur Unterhaltung gibt, kaum des Hungers erwehren . . . . Was dann die großen Mitrati ſeind, als die hohen Legaten, wie Mantua, Embß, ſo delicati martyres und in voluptatibus herkommen, denen iſt das Trientiſch Lager ein Carcer, aus dem ſie auch ſchier gern wollten liberirt und der von Embß (als vermuthlich) viel lieber zu Coſtinz, Meerſpurg oder in der Reichenau ſeyn, bey dem luſtigen Bodenſee und den ſchönen Creaturen, ſo die Accolae deſſelben erzeugen."

42) Das Motiv derſelben, ſo wie das Auskunftsmittel, welches einige minder entſchiedene Römlinge ergriffen zu ſehen wünſchten, wird angegeben in einem Schreiben des zu Trient anweſenden Erzbiſchofs Mutio Calini v. Zara an den Cardinal Cornara zu Rom v. 10 Auguſt 1562 bei Baluze Miscell. IV, 248: — e finalmente non veggo, come possiamo assicurarci che questi Boemi e Germani ottenuta la communione del Calice, *osservino poi alcune delle condizioni statuite dal Concilio, e di più non domandino qualche altra stravaganza, minacciando come fanno ora di partirsi dalla chiesa Cattolica se non saranno compiaciuti.* E però se si avesse potuto differire questa materia sino all' ultimo del Concilio, si sarebbero schivate molte di quelle difficultà, *perchè non avrebbono avuto più tempo i Germani di domandar dopo questa altre concessioni, nè altre nazioni questa medesima avendo già finito e licenziato il Concilio.*

43) Schon Pabſt Paul IV war, als die Nachricht von dieſem Zugeſtändniſſe nach Rom gelangte (J. 1556), hierüber in gewaltige Entrüſtung gerathen, welche gegen Herzog Albrecht V zu äußern er ſich jedoch damals enthielt. Sarpi III, 516.

44) Aretin auswärt. Verhältniſſe I, Urkk. S. 9. 13.

45) Ebendaſ. S. 11 f.

Diese richtige Würdigung dessen, was die Zeitverhältnisse gebieterisch heischten, bewog Herzog Albrecht V denn auch nicht abzulassen in seinen Bemühungen den Laien seines Landes den Nachtmahlskelch und den Priestern desselben die Entbindung von der ihnen aufgedrungenen Eheloſigkeit von der obersten Kirchengewalt zu verschaffen. Nachdem seine diesfälligen Versuche bei der Tridentinischen Synode gescheitert waren, hatte er zu diesem Behufe unmittelbar mit dem päbstlichen Stuhle (Dezbr. 1562) [46]) Unterhandlungen angeknüpft, der diesen Schritt des Herzogs aber ungerne sah, und ihn durch seinen erwähnten Abgeordneten zu vermögen suchte, diese Forderungen überhaupt nicht allzu eifrig zu verfolgen. Aber Albrecht V ließ nicht nach, und sich durch den päbstlichen Nuntius nicht abhalten, an den von seinem kaiserlichen Schwiegervater mit den drei geistlichen Kurfürsten des Reiches und dem Metropoliten Oestreichs und Baierns, dem Erzbischofe von Salzburg, zu Wien (Juli — August 1563) gepflogenen Verhandlungen den lebhaftesten Antheil [47]) zu nehmen. Es war des Kaisers und Herzog Albrechts V Absicht die genannten Kirchenfürsten zu vermögen sich den Schritten anzuschließen, die sie noch ferner zu thun gedachten, um die römische Curie zu den mehrerwähnten Zugeständnissen zu bewegen. Die beiden Herrscher gaben sich der Hoffnung hin, man würde in Rom nachgiebiger werden, wenn die angesehensten katholischen Stände des Reiches, geistliche wie weltliche, vereint auf jene Forderungen bestünden. Darum wurde von den kaiserlichen Räthen und den Abgeordneten Herzog Albrechts V nichts versäumt, die genannten Priesterfürsten, unter Hinweisuug auf die kritische Lage der Dinge in den Ländern ihrer Gebieter, zu gemeinschaftlichem Zusammenwirken zu bewegen; die baierischen Gesandten zumal haben mit großem Nachdrucke die unabweisliche Nothwendigkeit geltend gemacht, den Geistlichen die Ehe zu gestatten [48]). Als

46) Sarpi V, 227. Ried II, 1201.

47) Herzog Albrechts V Gesandte waren Thomas Widman, Kanzler zu Burghausen, Eisengrein, Pfarrer zu Ingolstadt, Ludwig Klenk, Professor der Theologie an der Ingolstädter Hochschule und Erasmus Vend, lateinischer Sekretär. Bucholtz VIII, 662.

48) Schmidt Neuere Gesch. d. Deutschen II, 230. Westenrieder Calender Jahrg. 1801. S. 161. — Diese von ihm geschehenen Schritte, um den Priestern seines Landes die Erlaubniß zur Ehe zu erwirken, suchte Herzog Albrecht V jedoch vor seinen Unterthanen möglichst zu verheimlichen. In einem Erlasse vom 29 Oktober 1563 (Ried II, 1199 f.), mittelst welchem er, um öffentlich darzulegen wie er nichts versäumt habe, um den dringenden Wünschen seines Volkes, so viel von ihm abhänge, zu entsprechen, die zu Trient, Rom und Wien gepflogenen Verhandlungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird als alleiniger Gegenstand derselben nur die Erlangung des Nachtmahlskelches angegeben, der doch zugleich verlangten Gestattung der Priesterehe aber mit keinem Worte gedacht. Es folgt hieraus, daß Albrecht bei der damaligen Stimmung seines Volkes es bedenklich fand, öffentlich einzugestehen, daß er selbst von der Nothwendigkeit eines solchen Zugeständnisses überzeugt wäre.

jedoch diese Wiener Verhandlungen zu keinem den Wünschen des Kaisers und seines Eidams entsprechenden Ergebnisse [49]) führten, wandten sich beide Fürsten nochmals an die Tridentinische Synode, und als diese, wie schon früher, sie wieder an den Pabst verwies, forderte der Kaiser ernst und nachdrücklich [50]) vom apostolischen Stuhle die in Rede stehenden Bewilligungen, Herzog Albrecht V aber bat diesen in flehendlichunterwürfigem Tone, sich doch endlich nachgiebiger zu beweisen und nebst dem Nachtmahlskelche ihm wenigstens die zeitweilige Gestattung der Priesterehe zu gewähren [51]). Diese letztere versagte Pius IV auch jetzt beharrlich, doch den Nachtmahlskelch bewilligte er (16 April 1564), mit Zustimmung der Tridentinischen Versammlung, bedingungsweise, wie der deutschen Nation im Allgemeinen [52]), so auch Herzog Albrecht V.

Von den Bischöfen Baierns und ihren Amtsbrüdern in Oestreich wurde dieses Zugeständniß des heiligen Vaters sehr verschiedenartig aufgenommen. Während der Metropolitan beider Länder, der Erzbischof von Salzburg, in seinem unmittelbaren Kirchensprengel den Nachtmahlskelch ohne Anstand reichen ließ, und auch seine Suffraganbischöfe zu gleichem ausdrücklich ermächtigte [53]), hat nur ein Theil derselben von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, der größere aber statt dessen aus allen Kräften

49) Dieses bestand darin, daß der Erzbischof von Salzburg sich jeder definitiven Abstimmung enthielt, seine Amtsbrüder von Mainz und Köln den Beschlüssen der übrigen Konferenz-Mitglieder nicht beitraten, welche, aus dem Kaiser, Herzog Albrecht V und dem Erzbischofe von Trier bestehend, dahin übereingekommen waren, mittelst einer an den Pabst gemeinschaftlich abzusendenden Botschaft denselben um Bewilligung des Abendmahles in beiderlei Gestalt und um Relaxation des Cölibats anzugehen. Das letztere Begehr lautete in der für die Abgeordneten gemeinschaftlich abgefaßten Instruction dahin, der heilige Vater möge jene Priester, welche verehelicht wären oder sich verehelichen würden, dispensiren und gestatten, daß auch ehrbare Ehemänner zu den heiligen Weihen zugelassen würden. Die Abgesandten wurden noch ausdrücklich angewiesen, sich mit einer unbestimmten Antwort nicht abspeisen zu lassen, sondern in Rom bis zum Empfange einer befriedigenden zu verweilen, und den Zustand der Dinge in Deutschland geltend zu machen, damit nicht durch Festhalten des Geringern der Faden ganz reiße, an welchem hier das römische Kirchenthum noch hänge. Bucholtz VIII, 672—75.

50) Kaiser Ferdinands I Vorstellung an den Pabst vom 14 Febr. 1564 im Auszuge bei Sarpi VI, 474. — An demselben Tage wies Ferdinand seinen Gesandten in Rom an, den Pabst zu einer willfahrenden Antwort innerhalb einiger Wochen zu drängen; wolle derselbe die Bewilligung dieser Zugeständnisse verweigern, oder die Entschließung verschieben, so sollte der Gesandte erklären, die Sache sei so weit gediehen, daß sie keinen weitern Aufschub zuzulassen scheine. Bucholtz IX, 717.

51) Schreiben Herzog Albrechts V an den Pabst d. d. Monachii Non. Febr. 1564 bei Falkenstein III, 554.

52) Die betreffenden Bullen finden sich zusammengestellt in Spittlers sämmtlichen Werken herausg. v. Wächter VIII, 399 f.

53) Schreiben Erzbischofs Johann Jakob von Salzburg an den Bischof von Regensburg d. d. 7 August 1564: Ried II, 1203.

sich dieser Einräumung widersetzt, was am hartnäckigsten von den Bischöfen Otto von Augsburg [54]) und Christoph von Brixen [55]) geschehen ist. Dieser Widerspruch mehrerer starrgläubigen Bischöfe gegen die fragliche Bewilligung des apostolischen Stuhles mag nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, schon den nächsten Nachfolger des vierten Pius, den fünften Pabst dieses Namens, zum Widerrufe jenes Zugeständnisses zu bewegen. Denn es war nicht zu verkennen, daß diese Ungleichförmigkeit in der Spendung eines so wichtigen Sakraments, indem der eine Bischof seinen Untergebenen strenge verbot was sein benachbarter Amtsbruder ohne Anstand gewährte, vielfaches Aergerniß veranlassen mußte. Zum Theil aus diesem Grunde, mehr noch aber weil die gehegte Erwartung: es werde die fragliche Bewilligung hinreichen die deutschen Volksstämme, welche der Autorität des päbstlichen Stuhles sich entzogen, zum Gehorsame gegen denselben zurückzuführen, sich als eitel und voreilig erwies [56]), ist von dem genannten Pabste und seinem Nachfolger Gregor XIII die von Pius IV ertheilte Erlaubniß zum Gebrauche des Kelches zurückgenommen, und seitdem in Rom unverbrüchlich an der alten Praxis festgehalten worden. Anlaß und Vorwand gab der angeregte Zweifel, ob die Indulte auch nach dem Tode der einzelnen Bischöfe, welchen sie von

---

54) Braun Bischöfe III, 467.

55) Christoph von Madrutz, Kardinal und Bischof zu Brixen, hatte sich früher, nach dem Wunsche Kaiser Ferdinands I, bei der Tridentinischen Synode um die Gestattung des Kelches verwendet, und als dieses Zugeständniß endlich vom apostolischen Stuhle war erworben worden, widersetzte er sich gleich Anfangs der Vollziehung desselben aufs Beharrlichste! „Haben wir", — heißt es in einem Erlasse Christophs an seinen Koadjutor und seine Räthe zu Brixen vom 19 Dezbr. 1564 —, betreffent vnnser Statt Brauneggen (Brueck) fürsetzlich vorhaben, vnd begangen Irrsall der *Communion sub utraque specie* — mit solcher beschwernuß vnnsern gemuets vermerckht, daß vnnß kein sach in Zeit vnßerer Regierung nie mer zu Hertzen gangen ist ..... Ist an Euch vnser ernstlicher Bevelch; daß ir den Redlfuerern, sie seyen was würden oder Standts dieselbigen wollen, mit allerfleissigsten Inquisition nachstellet, zu wolverwarter gefengknuß pringet, und wider sie, alß Abtrinnige von der Kirchen (obwol sie doch nichts Anderes gethan als der päbstlichen Bewilligung sich zu bedienen!) an Iren leib vnd güeter, nach erkhantnuß vnserer hierzu verordneten — ernstlich handlen vnd procedieren lasset." Selbst seine nächsten Blutsverwandten wollte er, wenn sie sich dieser Gottlosigkeit schuldig gemacht, nicht verschont wissen. Sinnacher VII, 528—531.

56) Raynaldi Annal. Ecclesiast. ad a. 1564 No 36: Verum brevi spes illa reflorescentis fidei evanuit; ac cum nullus deinceps profectus haberetur religionis, imo contumaciori animo Lutherani in suis haeresibus defigerentur, multaque in dies graviora orirentur incommoda, B. Pius Quintus, qui immediate in Pontificatu Pio IV successit, ac Gregorius postmodum XIII concessionem illam penitus revocarunt, servatumque a pluribus seculis usum sub altera tantum specie communicandi laicos restituerunt.

Pius IV ertheilt worden, noch Gültigkeit hätten; man entschied zu Rom dahin, daß jene Ermächtigungen rein persönliche gewesen, mithin die Reichung des Abendmahles in beiderlei Gestalt nur jenen Priestern gestattet sei, welchen die Bischöfe, an die der in Rede stehende Erlaß gerichtet worden, und deren Subdelegaten die Befugniß dazu ertheilt hätten [57]). Da indessen zur Zeit, als man jenen Widerruf beabsichtigte, noch mehrere Bischöfe lebten, die von Pius IV solche Indulte erhalten hatten, so reichte diese Deutelei nicht aus zur Begründung der Wiedereinführung der alten Einförmigkeit, was zur Folge hatte, daß man bald auch von dieser künstlichen Motivirung absah, und ohne Weiteres jene Ermächtigung denselben entzog. Die erste bekannt gewordene officielle Darlegung dieser Sinnesänderung und Verfahrungsweise Roms ist durch einen der Bischöfe Baierns, durch den Bischof Urban von Passau nämlich, veranlaßt worden. Dieser hatte in seiner Diöcese, kraft der ihm vom Salzburger Metropoliten subdelegirten Autorisation, das Abendmahl in beiderlei Gestalt reichen lassen, und, auf die ihm kund gewordene in Rom erfolgte Sinnesänderung, gegen die dort beabsichtigte Rücknahme jener Bewilligung Vorstellungen gewagt [58]), weil er es der Würde und dem Ansehn des heiligen Stuhles weder angemessen noch zuträglich erachtete, daß ein Pabst schon nach wenigen Jahren widerrufe, was ein anderer unter Zustimmung der Tridentinischen Synode bewilligt hatte; in welch' arges Gedränge mußte da nicht die päbstliche Unfehlbarkeit kommen? Diese Gegenvorstellungen Bischof Urbans veranlaßten nun Pabst Pius V demselben (26 Mai 1568) zu eröffnen, wie er das fragliche Zugeständniß seines Vorfahren nie gebilligt, und sich durch seine ungeeigneten Vorstellungen nicht bewogen finden könne, von seiner Ueberzeugung und der alten Praxis der Kirche abzuweichen, welcher er als römisch-katholischer Bischof fortan pflichtgemäß nachzuleben habe [59]). Wenn das nicht sogleich von allen Bischöfen Baierns geschehen ist, so dürfte das dem Umstande beizumessen sein, daß einige derselben doch allzu sehr die Inconsequenz, die Grausamkeit eines solchen Verfahrens fühlten, es auch etwas bedenklich fanden, dem Willen des Volkes, nachdem man sich ihm in dieser Hinsicht eine Zeitlang gefügt, neuerdings zu trotzen. Baierns Metropolitan, der Erzbischof von Salzburg [60]), so wie auch

57) Bucholtz VIII, 688.

58) Buchinger II, 315.

59) Hansiz I, 629.

60) Die von dem Erzbischofe Johann Jakob im Merz d. J. 1571 erlassene diesfällige Verordnung verhängte über Alle Landesverweisung, oder Verlust eines kirchlichen Begräbnisses, die das Abendmahl in beiderlei Gestalt künftig begehren, und es in der des Brodes allein zu empfangen sich weigern würden. Zauner VI, 409.

der Bischof von Regensburg [61]) haben erst im J. 1571 den fernern Genuß des Abendmahles in beiderlei Gestalt in ihren Sprengeln allgemein und strenge untersagt.

Es dürfte sehr zu bezweifeln sein, ob dieses Verbot und die Rückkehr zur alten Praxis in Baiern hätte durchgesetzt werden können, wenn nicht mittlerweile in den Gesinnungen des Landesherrn eine beklagenswerthe Umwandlung erfolgt wäre. Herzog Albrecht V, der bislang so eifrig und rastlos sich bemüht, seinen Unterthanen von der höchsten Kirchengewalt einige wesentliche Zugeständnisse zu verschaffen, der seine milde Gesinnung gegen Andersglaubende noch dadurch recht augenfällig beurkundet hatte, daß er (November 1561) den Predigten des evangelischen Pfarrers Pfauser zu Neuburg mit seiner Gemahlin und seinem ganzen Hofstaate aus eigenem Antriebe beiwohnte [62]), war ein Lustrum später der entschiedenste Vertreter der von ihm früher selbst so sehr mißbilligten erstarrten und erstarrenden katholischen Kirchlichkeit!

Gleich manchen anderen Reichsfürsten war auch Herzog Albrecht V die Stellung, die seines Landes Adel ihm gegenüber behauptete, sehr unbequem; denn der stets Geld bedürfende Fürst war von diesem, aus dessen Mitgliedern die Landstände zur Hälfte bestanden, fast abhängiger als selbiger es von ihm. Die Edlen Baierns waren damals die Häupter und Wortführer der oft sehr energischen Opposition der Landtage; kärglich nur maßen sie dem Herzoge die von demselben geforderten Geldhülfen zu.

---

61) Verordnung Bischof Davids von Regensburg d. d. 10 Merz 1571: Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 16: Dann die Communion vnder zwayerlay gestallt mit des heyligen Trydentischen Concilii Verwilligung, vnder der heyligen Meß, obwoln die an Ir selbst vnserm heyligen Christlichen glauben nit zuwider, also von Bäbstlicher Heyligkhaitt Erlangt, publiciert, vnnd zum thaill Ins werckh kommen, so befinden sich doch allerlay Inconvenientia vnnd aberglauben auß solcher Concession (die woll guett vnnd Christlich vermaindt) zugetragen vnnd ervolgt sein. Dan Ir vill hieltens darfür, sie empfengen sub specie panis allein den Leib, sub specie vini allein das pluett Christi. Vnd die sub bina specie communicirten verachteten die andern so sub una sich benüegen lieffen, das mitler Zeitt auch ein grosse vnruhe vnnd vngleichait geberen möchte . . . . . Demnach wir angeregte *Concession* eingestellt haben wöllen. — Wer derselben sich künftig noch bedienen, oder „der Communion halber an frembde vnd Sectische Orter forthin außlauffen" würde, sollte nicht in geweihter Erde begraben werden dürfen.

62) Stelle aus dem Berichte eines Augenzeugen bei Strobel Beyträge I, 313: Illustr. Princeps Bavariae hic adfuit in templo dominica praeterita, cum baptizaretur infans Principis nostri, *et summa attentione* una cum uxore, filia Caesaris, audivit concionem, quae tum habebatur de baptismo Christi. Aderat etiam totum gynaeceum cum praecipua parte nobilitatis. *Neque id rogatus praestitit, sed sponte sua.* Haec facta sunt me spectante. Sed me absente heri rursus cum uxore et suis interfuit concioni D. Pfauseri, quam habuit de dicto Christi: Date Deo, quae Dei sunt, et Caesari, quae sunt Caesaris.

Mit noch ungleich größerm Unmuthe als dieses ihn vielfach beengende Verhältniß ertrug es Albrecht V, daß sich, wie in einigen anderen deutschen Ländern [63]), so auch im Umfange seines Gebietes durch alle Zeitalter noch einige Bruchstücke von jenen alten reichsunmittelbaren, einst größeren Herrschaften [64]) erhalten hatten, welche ihren, sowol in den allgemeinen Reichsversammlungen als auf den baierischen Kreistagen allen Protestationen der Herzoge ungeachtet Sitz und Stimme behauptenden [65]), Eigenthümern das volle Recht gaben innerhalb ihrer kleinen Ländchen als wirkliche Landesherren zu schalten. Das war ein Stein des Anstoßes für Baierns Herzog; denn seine allgemeinen Anordnungen und Vorschriften fanden keinen Eingang in diesen reichsfreien Gebieten [66]), manchem Mißvergnügten gewährten sie Zuflucht und Schutz; ein zumal in jenen Tagen religiöser Gährungen besonders bedenklicher Umstand, weil diese Herrschaften insgesammt zu den neuen Lehren, öffentlich oder heimlich, jedoch entschieden übergetreten waren, und der Geist derselben von dort aus immer mehr nach Baiern verbreitet wurde. Darum hatte Herzog Albrecht seit seinem Regierungsantritte die Vereinigung dieser reichsfreien Ländchen mit seinem unmittelbaren Gebiete, oder wenigstens deren Unterordnung unter seine Landeshoheit durch Käufe oder mittelst vom Kaiser erworbener Anwartschaften zu bewirken gesucht. Mit den meisten war das auch gelungen, nur das größte derselben, die dem berühmten, mit den Wittelsbachern gleich alten und ursprünglich gleich angesehenen, Geschlechte der Grafen von Ortenburg gehörende reichsunmittelbare Grafschaft dieses Namens bot unübersteigliche Hindernisse dar. Schon die Herzoge Wilhelm IV und Ludwig hatten es öfters, aber immer vergeblich, versucht die Reichsunmittelbarkeit derselben umzustoßen [67]). Mit Vergnügen, ja mit Hast, ergriff daher ihr Nachfolger Albrecht V eine sich darbietende Gelegenheit, die ihm vergönnte von der Religion einen schicklichen Vorwand zu borgen zur Ausführung längst gehegter Entwürfe seines Hauses.

Auf dem zu Ingolstadt im J. 1563 abgehaltenen Landtage hatte sich Graf Joachim von Ortenburg, ein Mann von ungewöhnlichen Geistesgaben und seltener Bildung [68]), am entschiedensten für die von

63) Zumal in Oestreich und Sachsen.

64) Huschberg S. 326 verzeichnet dieselben.

65) Obernberg Gesch. d. Herrschaft Waldeck S. 42.

66) Geöffnete Archive. Jahrg. I, Heft 7. S. 282.

67) Huschberg 330. 355 f.

68) Bereits in seinem achten Lebensjahre war er der lateinischen Sprache in dem Grade mächtig, daß er Herzog Wilhelm IV von Baiern, den Pfalzgrafen Otto

dem Herzoge zu begehrende völlige Einführung der Augsburgischen Konfession ausgesprochen, und seine Mitstände in diesem Sinne ungemein eifrig bearbeitet [69]). Die von der Mehrheit derselben indessen beschlossene Ablehnung dieses Ansinnens konnte Graf Joachim jedoch nicht verhindern wenigstens in seinem unmittelbaren reichsfreien Gebiete auszuführen, was er auf dem Landtage durchzusetzen nicht vermocht. Im Herbste des genannten Jahres (17 Oktober 1563) trat er öffentlich zur evangelischen Religion über, und führte deren Kultus in seiner Grafschaft förmlich ein. Kaum war das geschehen, als aus den benachbarten baierischen Städten und Dörfern alles Volk nach dem Ortenburgischen strömte, um dem zu Hause nicht, oder doch nur unzulänglich, befriedigten Drange nach Unterweisung in den geläuterten Religionslehren zu genügen. Von Herzog Albrecht um jenes Schrittes willen zur Verantwortung gezogen (26 Nov. 1563) und aufgefordert, die evangelischen Prediger zu entfernen, die Messe und übrigen Bräuche der katholischen Kirche wieder einzuführen, entgegnete der Graf, daß er wegen seiner im Gebiete des Herzogs gelegenen und der Hoheit desselben unterworfenen Besitzungen ihm zu Gehorsam und Rechenschaft verpflichtet und bereit sei, nicht aber hinsichtlich seiner reichsunmittelbaren Grafschaft, auf deren Privilegien er sich berief. Herzog Albrecht V aber, froh des erwünschten Vorwandes zur Vollführung schon lange gehegter Absichten, kehrte sich nicht an diese, doch sehr gegründeten, Einwendungen Joachims, und schritt zu gewaltsamen Maßregeln. Er motivirte selbe damit, daß er sich in seinem Gewissen verpflichtet fühle, in seinem Lande keinen andern als den katholischen Glauben zu dulden, besetzte (31 Decbr. 1563) Schloß Ortenburg und vertrieb die evangelischen Prediger. Der über einen so schreienden Gewaltschritt mit Recht empörte Graf eilte mit seiner Klage zum Kaiser, der diese Angelegenheit an das Reichskammergericht zur Entscheidung verwies, von welchem ein dem Grafen günstiger Spruch erfolgte. Dieser berief jetzt (April 1564) neue Prediger der gereinigten Lehre, und führte den evangelischen Gottesdienst in seinem Gebiete wieder ein. Albrecht V, hierüber höchlich erzürnt, beschloß des abwesenden, am Kaiserhofe weilenden, Grafen sämmtliche im Umfange seines Herzogthumes befindliche Besitzungen einzuziehen, gegen alles Recht und die ausdrücklichen Bestimmungen der Landesgesetze, die da vorschrieben, daß ein Fürst von Baiern gegen seiner Landsassen Hab und Gut sich jeder eigen-

---

von Neuburg und den Markgrafen Albrecht von Baden, Hochzeitsgäste bei der Vermählung seines Vetters Karl mit der Gräfin Maximiliane von Haag, zu nicht geringem Erstaunen jener, mit einer lateinischen Anrede bewillkommte. Huschberg 351.

69) Freyberg Landstände II, 352.

mächtigen Handlung zu enthalten, und etwaige diese angehende Klagen vor der betreffenden Gerichtsstelle anhängig zu machen, und nur nach deren Spruch zu verfahren habe [70]). Bei der unverzüglich (Mai 1564) vorgenommenen gewaltsamen Besetzung aller Schlösser und Güter Joachims fiel zu Mattichkofen dessen ganze Kanzlei in des Herzogs Hände. Zu seinem nicht geringen Entsetzen ersah dieser aus den daselbst vorgefundenen Papieren wie seine Gewaltschritte gegen den Grafen unter Baierns Adel große Erbitterung hervorgerufen, wie derselbe auch darüber voll Unmuths war [71]), daß Albrecht sich bislang nur zu so geringfügigen Zugeständnissen in religiöser Hinsicht bequemt hatte; er entnahm aus jenen ferner, daß die Edeln Baierns, wenn es auch zu einer eigentlichen Verbrüderung und Verbindung unter ihnen zu diesem Behufe noch nicht gekommen war, sich doch mit dem Vorhaben trugen, den Landesherrn in der Religionsangelegenheit weiter zu treiben, als er freiwillig zu gehen die Absicht verrieth, und ihm wol gar die gesetzliche Zulassung der neuen Lehre im Lande abzudringen [72]). Einem aus den angesehensten und gelehrtesten Männern des Landes schleunig (Juni 1564) zusammenberufenen, Gerichtshofe legte Herzog Albrecht die auf Schloß Mattichkofen aufgefundenen Briefschaften vor, um über des Grafen Joachim und seiner Freunde Schuld zu erkennen, den Wunsch aussprechend, daß in dieser Angelegenheit mit aller Strenge verfahren werde. Jene Versammlung [73]) aber, so zahlreich und ausgezeichnet wie sie in Baiern zu gleichem oder ähnlichem Zwecke bisher wol noch nicht gesehen worden war, bekannte sich zu einer ganz entgegengesetzten Ansicht. Zwar gab sie zu, daß Ungebührliches vorgefallen wäre, machte aber den Herzog darauf aufmerksam, daß Strenge den mächtigsten Geschlechtern des einheimischen Adels gegenüber schon aus dem Grunde nicht rathsam erscheinen könne, weil durch sie nur allzu leicht die von jenem befürchtete Empörung desselben erst hervorgerufen werden möchte; auch erwerbe sich ein Fürst seines Volkes Liebe

---

70) Huschberg 388.

71) Des Adels Entrüstung machte sich in dem auf Schloß Mattichkofen vorgefundenen Briefwechsel desselben mit Graf Joachim in sehr starken Aeußerungen Luft. Achaz von Laymingen unter andern verglich Herzog Albrecht mit dem Könige Pharao, Wolf Dietrich von Maxelrain nannte ihn des Teufels Anhang. Huschberg 395.

72) Des Grafen von Ortenburg und seiner Freunde Absicht so weit zu gehen, muß selbst nach Huschbergs urkundlicher Aufhellung dieser von Adlzreiter (der behauptet daß unter Baierns Adel eine förmliche Verschwörung Statt gefunden, daß derselbe zur Ausführung seiner Absichten bereits Söldner geworben habe) so sehr entstellten Vorfälle zugegeben werden.

73) Huschberg 392 führt Alle, die sie gebildet, namentlich auf.

und Gehorsam hauptsächlich nur durch jene Tugenden, welche der Güte, Milde und Sanftmuth entstammten, und stärker und dauerhafter sei die Herrschaft, welche die Liebe und den Gehorsam der Bürger zur Grundlage habe, als jene die durch Strenge und Furcht sich zu erhalten suchen müsse. Albrecht V, diese gewichtigen Gründe anerkennend, folgte dem weisen Rathe der Versammlung und verfuhr milde gegen die Angeklagten. Er entließ sie ungestraft gegen das Versprechen, ohne sein ausdrückliches Geheiß nie mehr auf den baierischen Landtagen zu erscheinen, wodurch er, schlau genug, der Opposition auf diesen, zumal in Religionsangelegenheiten, ihre Häupter und Wortführer nahm. Dahingegen ertheilte er allen Angeschuldigten für ihre Person die Erlaubniß zur Ausübung des evangelischen Kultus; nur mußten sie sich verpflichten fürder gegen die Landeskirche nichts Feindseliges zu unternehmen.

Trotz solcher von den Umständen gebotenen Milde ließen diese Begebnisse in Herzog Albrechts V Gemüth einen bittern Stachel gegen die Anhänger der neuen Glaubenslehre zurück, der immer tiefer Wurzel faßte, da es in des Fürsten unmittelbarer Umgebung nicht an Personen fehlte, die ihn zu schärfen recht angelegentlich bemüht waren. Albrechts strenggläubige Gemahlin [74]), die Kaisertochter Anna, und die an seinem Hofe bereits sehr einflußreichen Jesuiten hatten schon lange die von ihm gegen die Neugläubigen bewiesene Schonung und Nachgiebigkeit mit Unwillen ertragen, und ihn auf die von seinem Vater eingeschlagene Bahn zurückzuführen gestrebt, aber, wie wir gesehen, bislang ohne Erfolg. Nichts konnte daher den frommen Vätern von der Gesellschaft Jesu und ihren Geistesverwandten am Herzogshofe erwünschter kommen als die erzählten Vorfälle. Vermochten sie doch jetzt durch Hinweisung auf dieselben den Fürsten von der Wahrheit ihrer unaufhörlich gepredigten Lehre zu überzeugen: daß Nachgiebigkeit und Milde gegen die Glaubensneuerer nur verderblich sein könnten, wie mit dem vergessenen Gehorsame gegen die Gebote der heiligen Kirche auch der gegen den Landesherrn verlernt werde, dessen Interesse unwandelbares Festhalten an die altherkömmlichen Glaubenssatzungen gebieterisch heische, da nur der in blinder Unterwürfigkeit gegen diese eingelebte Mensch auch gegen den weltlichen Herrscher ein Unterthan von unerschütterlicher Anhänglichkeit sein könne! Albrecht, wäre er unbefangenen Gemüthes gewesen, hätte sich gestehen müssen, wie jene so böswillig ausgebeuteten Vorgänge doch nur größtentheils durch seine eigenen Gewaltschritte gegen den Grafen von Ortenburg veranlaßt worden

74) Hornik Chronographia Passaviensis. Fol. 238. (Handschr. Cod. Bavar. No 1738), der sie aber irrig eine Markgräfin von Baden nennt.

waren. So aber, da er höchlich erzürnt war ob der Hartnäckigkeit mit welcher dieser die von ihm so ungerne gesehene Reichsunmittelbarkeit seiner Grafschaft zu vertheidigen fortfuhr, da er sich persönlich verletzt fühlte durch seines Adels so unverhohlen beurkundete Sympathie für jenen und die neuen Glaubenslehren, als deren Held und Vertreter in Baiern der gehaßte Graf Joachim erschien, war er nur allzu geneigt diese Erbitterung gegen den Letztern und seine Freunde unter den Edeln des Landes auch auf die neuen Religionsmeinungen selbst zu übertragen, und das um so mehr, da ihm einleuchtete, daß, träte er als rücksichtsloser Eiferer für die alte Kirche auf, er hiervon Vortheile ärndten könnte, die er vom Beharren in der seitherigen Milde nimmer sich versprechen durfte. Wie leicht ließ sich nicht von dem übernommenen Schergenamte der römischen Kirche der, sonst nicht so bald zu findende, Vorwand zur Durchführung reinweltlicher, mit der Religion nichts gemein habender, Absichten borgen! Durfte Albrecht nicht hoffen als römisch-katholischer Glaubenseiferer des entschieden evangelischen mindermächtigen Ortenburgers so sehr gehaßte Reichsunmittelbarkeit, der er als Fürst nichts anzuhaben vermocht hatte, endlich dennoch umzustoßen; durfte er nicht hoffen von diesem Standpunkte aus auch seines, größtentheils der neuen Lehre nicht minder ergebenen, Adels bisher so unwillig ertragene Macht und Rechtsame zum Vortheile der eigenen zu beschneiden? Aus diesen Gründen lieh Herzog Albrecht V jetzt den Einflüsterungen der Jesuiten und ihrer Sinnesgenossen ein williges Ohr; von der bislang beobachteten Milde gegen Andersglaubende sich lossagend ging er Anfangs zur Strenge und sehr bald zu grausamer Härte gegen dieselben über.

Diese beklagenswerthe Sinnesänderung des Herzogs wird uns zunächst durch jene Klagen enthüllt, die auf dem in den ersten Tagen des Jahres 1568 zu München zusammengetretenen Landtage laut geworden sind. Die hier versammelten Vertreter des Ritter- und Bürgerstandes stellten Albrecht V (12 Januar 1568) vor: wie durch die von ihm angeordnete Vertreibung aller Landesangehörigen, welche, — der vom Herzoge selbst so dringend nachgesuchten päbstlichen Bewilligung sich hiermit doch nur bedienend! —, das Abendmahl allein in beiderlei Gestalt nehmen wollten, die Städte und Märkte des Landes eines großen Theiles ihrer Bürger beraubt würden, daß mit diesen das ganze Herzogthum verarmen müßte, daß selbst dem Adelstande dieses Loos drohe, indem man die beklagenswerthen Landleute, die nichts verbrochen als das Abendmahl in der genannten Form begehrt zu haben, haufenweise aus dem Lande und ins Elend jage, so daß viele Güter des Adels jetzt schon öde, Handel und Gewerbe im Herzogthume brach lägen, und voraussichtlich die Ar-

muth der Unterthanen die der Herren nothwendig nach sich ziehen müsse [75]). Auf die deshalb an ihn gerichtete Bitte: gegen die von den altherkömmlichen Kirchensatzungen sich entfernenden Staatsangehörigen milder zu verfahren, ertheilte Albrecht ausweichenden Bescheid; der von ihm selbst in seiner Erwiderung an die Stände erwähnte Umstand, daß es gelungen in wenigen Gerichten über zehntausend Personen zum schuldigen christlichen Gehorsam, — wie er sich ausdrückte — zurückzuführen [76]), gibt überraschenden Aufschluß über die Menge der damals in Baiern vorhandenen mehr oder minder entschiedenen Anhänger der neuen Glaubensmeinungen, und beurkundet zugleich auch die offenbare Unwahrheit der Gegenversicherung Albrechts: es seien jener nur wenige im Lande vorhanden, und deren Vertreibung könne darum die von den Ständen geschilderten Nachtheile nicht mit sich führen. Diese aber, bei ihrer früher ausgesprochenen Gegenansicht beharrend und selbige weiter begründend [77]), wiederholten

---

75). Neben dem werden viel Ew. Fürstl. Gdn. in Städten, Märkten, und auf dem Land getreue Bürger und Unterthanen, Reich und Arm, darzu auf ein gar kurz bestimmte Zeit der Communion halben aus dem Land geschaft, welches auch nit die geringst Ursach ist, daß Ew. Fürstl. Gdn. Städt und Märkt zum theil erarmt, ihr Mannschaft, Gewerb und Handthierungen verlieren, und werden dieselben in ander umgelegene Städt, die sie hievor nit gehabt, gebracht, dieselben nehmen dadurch zu, aber dieses Fürstenthum nur ab, wie solches die offenbar, und augenscheinliche Erfahrung giebt. Also ist es mit den armen Bauersleuten auch geschaffen, welche Haufenweis von den Gütern getrieben werden, und dieweil sie mit Weib und Kinder in das Elend ziehen müssen, machen sie vor ihrem Abscheiden allerley Schulden, verderben also nit allein, sondern viel mit ihnen, und folgt daraus, daß man hernach bey ihren erarmten Kindern, auch ihren Gefreunden, die sich ihres Elends annehmen, nichts dann Brand- und alle Gefahr täglich zu besorgen hat, oder mittlerweil liegen die Güter, davon sie gezogen seyn, gar öd, und folgt nothwendig daraus, dieweil unser der Ständ Unterthanen also ausgeschaft, die Güter erödigt, darzu die Gewerb und Handthierungen aus Städten und Märkten verloren werden, wo die Unterthanen nichts haben, daß auch Wir die Ständ in Abfall kommen müssen. Landtag v. J. 1568. S. 56.

76) Angef. Landtag S. 114.

77) Ebendas. S. 125: Darzu haben bey Ew. Fürstl. Gdn. wir die zween weltlichen Ständ hievor unterthänig angehalten und gebetten, die wölten mit den ausgeschafften Burgern und gemeinen Bauersmann genädige Geduld tragen, und sie sammt Weib und Kinder dieses Fürstenthums, ihres geliebten Vaterlandes, nit also entsetzen lassen. Wie wohl nun Ew. Fürstl. Gdn. in derselben uns jüngst gegebener Antwort, warum solch Ausschaffen geschehe, sich allerley dagegen vernehmen lassen, sonderlich auch daß auf Ew. Fürstl. Gdn. gepflogene Handlung sich viel tausend jetzt wiederum von ihrem ersten Vorhaben begeben haben, und also wenig gefunden werden, die eines andern gesinnt seyen, so tragen wir doch wahrlichen Sorg, daß deren nit ein geringe, sondern gar ein große Anzahl sey, welcher Gewissen sie zu einem andern bringe: da auch denselben allen sollte das Land versagt seyn, daß es zu ganz beschwerlichen Abbruch aller bürgerlichen Gewerb und Nahrungen, darzu auf dem Land zu höchster Erödigung der Güter gelangen wurde, dann ohne allem Zweifel deren gar viel seyn, die auf Bedrohung und Fürhaltung der Straf, und aus Furcht, sie müßten das Land so eilends räumen, sich mit dem Mund dessen vernehmen lassen, so sie doch im Herzen gar nit tragen,

die Bitte um Schonung Andersglaubender, auf des Kaisers und mehrerer katholischen, selbst geistlichen, Reichsfürsten Vorgang hinweisend. Hierauf ertheilte Albrecht V eine entschieden abschlägliche Antwort, was jene indessen nicht abhielt auf diese Bitte nochmals zurückzukommen [78]), aber eben so fruchtlos.

Seitdem tritt auf den baierischen Landtagen allgemeines Stillschweigen über die Religionsangelegenheiten ein; die Stände mußten sich bald Angesichts der unbeugsamen Härte, mit welcher der Herzog gegen Andersglaubende verfuhr, von der Erfolglosigkeit jedes weitern Versuches, ihn zur Milde zu bewegen, überzeugt halten. Zudem war, wie schon angedeutet, der vorkämpfende Adel, denn der Bürgerstand bewies sich weit lauer und muthloser, durch die von Albrecht V. bewirkte Ausschließung seiner angesehensten Glieder von den Landtagen seiner Häupter und Wortführer beraubt, und auch sehr bald inne geworden, wie sein längeres Bekämpfen des von dem Fürsten so entschieden ausgesprochenen Entschlusses, keinerlei Abweichung von den altherkömmlichen Kirchensatzungen in seinem Lande mehr zu dulden, ihm selbst verderblich werden würde. Denn darin konnte der Herzog den ihm sehr erwünschten Anlaß finden, unter dem Vorwande, den Adel um seiner aufrührischen und ketzerischen Gesinnung willen zu züchtigen, seine eigenen feindseligen Absichten gegen denselben

---

erwarten also allein ihr Gelegenheit bis sie ihr Hab und Gut zu Geld machen mögen, thun sich hernach selbst aus dem Land, oder bleiben doch im Gemüth die, so sie zuvor gewesen seyn. Es werden auch durch solch Ausschaffen viel Ehen zertrennt, dann etwa der Mann hinausziehen, das Weib aber lieber bleiben, und herwiederum das Weib lieber in das Elend gehen, der Mann aber bey seinem Gut verharren will; müßten darzu die armen unerzogenen Kinder die Bürd ihrer Aeltern auch tragen, und die Güter, darauf ihre Aeltern und sie lange Jahr gesessen seyn, auch etwa Leib- oder Erbrecht (die Erklärung dieser Ausdrücke siehe weiter unten Hauptst. VII) darauf haben, verlassen, mögen (können, wie noch jetzt in Baiern) dieselben in solcher Eil ihrer Ausschaffung nit verkaufen, oder doch werden sie gedrungen diese ihre Gerechtigkeit, was sie auch sonst haben, um geringsten Werth hinzugeben; verlieren also auch die Grundherrn ihre Schuld und ausstehende Gülten, dann sie dieselben bey den wegziehenden Erarmten nit bekommen mögen. So dann viel vermöglicher Burger aus Städten und Märkten vertrieben seyn, folgt derselben Verderben gleichfalls und letztlich wurden sie weder Steuer noch andere burgerliche Burden mehr vermögen, noch Ew. Fürstl. Gdn. gewärtig seyn können, und wär zu besorgen, es möchte solch Ausschaffen an andere Ständ auch gerathen. Dieweil aber nit allein weltliche, sondern auch geistliche Chur- und Fürsten in ihren Fürstenthumen, ja die Kais. Mt. selbst in derselben Erblanden hierin genädigste und genädige Geduld tragen, auch diejenigen, so aus diesem Land ausgeschaft werden, bey ihnen unterkommen lassen; so bitten wir nochmals ganz unterthäniglich Ew. Fürstl. Gdn. wöllen sich viel deren Armen und Reichen, Burger und Bauern, welche doch sonst allen Gehorsam leisten, auch sich eines ehrbaren friedlichen Wandels halten, genädiglich erbarmen, und ihr Ausschaffen mit Genaden einstellen.

78) Ebendas. S. 154. 169.

zu verfolgen, und selbst die spärlichen Ueberbleibsel seines ehemaligen Ansehns und Einflusses ihm zu entreißen. Hätten hierüber noch Zweifel obwalten können, so würde Albrechts Verfahren gegen die Ortenburger sie beseitigt haben.

Trotz dem [79]), daß die Reichsunmittelbarkeit dieser Grafschaft von dem Kaiser (J. 1565) nochmals anerkannt und ausgesprochen worden war, ruheten Albrechts V Verfolgungen gegen ihren Besitzer und sein Geschlecht dennoch nicht, die er durch die fortdauernde Aufrechthaltung des evangelischen Glaubens in diesem Reichsländchen begründete, da er einen andern als den katholischen innerhalb seines Gebietes, — zu welchem die in Rede stehende Grafschaft eigentlich doch gar nicht gehörte! — nicht dulden könne noch wolle. Zwar war es den Bemühungen Kaiser Maximilians II, der sich des Grafen Joachim mit vieler Wärme annahm, und denen des Kurfürsten August von Sachsen geglückt (10 Mai 1566), zwischen Graf Joachim und dem Herzoge einen Frieden zu vermitteln, der dem Ortenburger die freie Ausübung der evangelischen Religion sicherte, jedoch deren förmliche Einführung in seiner Grafschaft bis zur Entscheidung des am Kammergerichte noch immer obschwebenden Rechtsstreites wegen der Unmittelbarkeit derselben aussetzte, jenem auch die Rückgabe seiner eingezogenen baierischen Landgüter verschaffte. Aber Albrechten gereuete bald wieder diese, wie ihm dünkte übergroße, Nachgiebigkeit, und als Graf Joachim auf den Grund der von dem Reichskammergerichte endlich (4 Merz 1573) erfolgten Entscheidung des langwierigen Processes, welche die Reichsunmittelbarkeit seiner Grafschaft definitiv aussprach, die förmliche Einführung der neuen Lehre in derselben vornahm (April 1573), verfügte der Herzog die Sperrung seines Gebietes gegen Ortenburg, wehrte den gräflichen Unterthanen den Einkauf von Lebensmitteln in seinem Lande, und belegte mehrere der von dem Grafen dem evangelischen Kultus überwiesenen Kirchengefälle mit Beschlag. Noch ungleich weiter ging Albrecht V in seinen Gewaltschritten gegen den mindermächtigen Vetter Joachims, den Graf Ulrich, der sich schon längst zum evangelischen Glauben bekannte. Ihn selbst ließ er gefangen nehmen, die in seinem Lande gelegenen Besitzungen desselben einziehen, und dessen Unterthanen zwingen ihm Gehorsam zu schwören (April 1574), Alles weil Ulrich diese und sein Hausgesinde nicht abhalten wollte, sich zur neuen Lehre zu bekennen. Zwar mußte Albrecht, welcher selbst der Befehle des Kaisers und des Kammergerichts: Ulrichen auf freien Fuß zu stellen und ihn ungekränkt zu lassen, eine Zeitlang gespottet, sich endlich dennoch fügen, den Grafen

79) Das Folgende ganz nach Huschbergs S. 406 ff. urkundlicher Darstellung.

in Freiheit setzen und auch das gewaltthätige Verfahren gegen dessen Güter und Unterthanen einstellen, weil diese empörenden Rechtsverletzungen einen Reichskrieg wegen Vollziehung kammergerichtlicher Sprüche gegen ihn zu veranlassen droheten; er begehrte aber, hiermit die eigentliche Absicht all' dieser Verfolgungen unzweideutig enthüllend, die Ortenburger sollten ihm ihre Reichsgrafschaft und alle in Baiern habenden Besitzungen verkaufen und auswandern. Deß weigerten sich diese aber, und Albrecht fuhr fort gegen sie jedmögliche Tücke und Unbill zu üben, die durch seiner Beamten übergroßen Diensteifer, wie das in solchen Fällen zu geschehen pflegt, noch weiter getrieben wurden, als der Herzog selbst wollte. So geschah es einst, daß ein Insasse Graf Joachims von dem baierischen Pfleger zu Grießbach ohne allen Grund verhaftet wurde, so daß Albrecht selbst gebot, denselben wieder frei zu lassen, was der Pfleger auch, aber nur scheinbar, that, indem er den Mann sogleich wieder gefangen setzte, weil er seine „Atzung" während der Gefangenschaft nicht bezahlen wollte. Als dessen Weib nach Grießbach kam, um nach ihres Mannes Schicksal sich zu erkundigen, ward auch sie eingekerkert. Erst nach Jahr und Tag wurden die Eheleute wieder frei; der Pfleger aber blieb ungestraft. Graf Joachim, hierüber empört, begehrte vom Herzoge Genugthuung, und als dieser sie ihm verweigerte, wandte er sich mit einer abermaligen Klage an das Reichskammergericht (Mai 1575), welches Albrechten solch' schnöde Rechtsverletzung strenge verwies. Dieser, darob erbittert, ließ sämmtliche Besitzungen des Grafen in seinem Gebiete einziehen (Oktober 1575), und diesem selbst nachstellen, um ihn zu verhaften, was jedoch nicht glückte. Diese Gewaltschritte beschönigte der Herzog damit, daß Joachim sich nicht dazu verstehen wollte, seinen Dienern zu gebieten, das Abendmahl nach der Vorschrift der katholischen Kirche zu empfangen. Vergebens waren die von dem Grafen erwirkten Verwendungen der auf dem Reichs- und Wahltage zu Regensburg (Okt. 1575) versammelten Kurfürsten, vergebens die erneuten Aussprüche des obersten Reichsgerichts zu seinen Gunsten, vergebens Kaiser Maximilians II ernstes Mahnen: Albrecht V äußerte gegen die Kurfürsten, daß sie über ihn keine Gerichtsbarkeit auszuüben hätten, tadelte das Kammergericht in den stärksten Ausdrücken [80]), ohne Rückhalt äußernd, er wolle und könne dessen Erkenntnissen nicht nach-

---

80) Vorstellung Albrechts V an den Kaiser d. d. Regensburg 29 Oktober 1575: Huschberg 447: Aus welchem allem Eur Kais. Maj. allergnedigist zu sehen, wie liederlich Cammerrichter und Beysitzer seyen, nur uf des Gravens bloßes angeben sine clausula zu mandiren. Eur Kais. Majestät wollen die übel erkhandte mandata sine clausula, dieweil Ich denselben je nit pariren kann, auch zu thun nit schuldig, allergnedigst abschaffen, cassiren und ufheben.

kommen, denn kein Landsasse dürfe eine andere Religion als die des Landesherrn haben. Arglistig vermischte Albrecht hierin die seiner Hoheit unterworfenen bairischen Landgüter der Ortenburger mit der von ihm völlig unabhängigen Reichsgrafschaft derselben, es umgehend daß ihm wiederholt versprochen worden, wie auf jenen ohne seine Einwilligung die Reformation nicht eingeführt werden sollte. Daneben drängte der Herzog den Grafen Joachim, des Geschlechtes Haupt, unablässig ihm die Erbhuldigung nicht nur rücksichtlich jener Landgüter, sondern auch für seine eigene Person zu leisten, und als dieser sich dessen standhaft weigerte, schlug Albrecht selbst dem Kaiser Rudolph II, der sich gleich seinem Vater Joachims mit vielem Eifer annahm, jede fernere Unterhandlung ab (Merz 1577), ihn ersuchend, weniger dem widerspenstigen Grafen beizustehen, als ihn selbst bei seiner landesfürstlichen Hoheit zu erhalten. Dieser Streit spann sich noch weit über die Regierung Albrechts V hinaus; sein Sohn und Nachfolger Wilhelm V setzte ihn mit Beharrlichkeit in derselben Weise fort. Umsonst erfolgte Befehl über Befehl des Reichskammergerichtes; Wilhelm ließ sich, gleich seinem Vater, durch nichts irren, und verweigerte standhaft die Herausgabe der mit Beschlag belegten gräflichen Landgüter, so daß Graf Joachim sich keinen andern Rath wußte, als die früher Albrecht V verweigerte käufliche Abtretung seiner Reichsgrafschaft und aller Landgüter in Baiern dem Herzoge jetzt (November 1585) selbst anzubieten. Wilhelm V ging jedoch auf diesen Antrag nicht ein, weil es seinem Vater (1574) gelungen war, von Kaiser Maximilian II die Anwartschaft auf der Ortenburger sämmtliche Besitzungen nach des Geschlechtes Absterben zu erlangen. Graf Joachim erlebte den Ausgang des langwierigen Streites nicht mehr [81]); seine Erben, welche ihres Hauses Güter in Baiern fortwährend mit Beschlag belegt, die Urtheile des Kammergerichtes unbeachtet, ja verhöhnt, dieses endlich selbst des Handels überdrüssig werden, und somit jede Hoffnung zur gütlichen Ausgleichung schwinden sahen, fügten sich endlich in das Unvermeidliche. Sie verzichteten (1602) auf die Reichsunmittelbarkeit, wurden ganz des Herzogs Unterthanen, entsagten dem evangelischen Glauben und schafften ihn auf ihren Besitzungen ab.

Diese Vorgänge waren natürlich nur zu geeignet des baierischen Adels frühern Eifer für die neue Lehre sehr abzukühlen, und ihm die Augen über die sehr wahrscheinlichen Ergebnisse eines fortwährenden beharrlichen Widerspruches gegen die glaubenseifrigen Maßnahmen seines Fürsten zu öffnen. Wenn er demungeachtet, wie wir im Folgenden erfahren werden,

81) Er starb am 19 Merz d. J. 1600. Huschberg 476.

seinem passiven Widerstande gegen diese noch nicht sobald entsagte, so dürfte dessen Ursache darin zu suchen sein, daß er auf den Ausgang dieses Streites, auf welchen die Aufmerksamkeit des Adels in ganz Deutschland gerichtet war, wartete, der in dieser Hinsicht entscheidend sein mußte und auch geworden ist. Denn erst seit diesem vollständigen Siege der fürstlichen Gewalt über die des Adels in Baiern entsagte derselbe jeder fernern religiösen Opposition, zum alten Glauben zurückkehrend, wozu ihn auch der Wunsch veranlassen mochte, in den reichen kirchlichen Pfründen und Würden eine Entschädigung für die eingebüßte ehemalige Herrlichkeit sich zu sichern. Wie sehr gegründet aber die oben erwähnten, von ihm im J. 1568 auf dem Landtage vorgebrachten Beschwerden gewesen, beurkundete eine von dem Magistrate Münchens Herzog Albrecht V einige Jahre später (14 December 1570) überreichte Vorstellung. In dieser wurde dargethan, wie die seit einigen Jahren bewiesene Strenge in Religionssachen den außerordentlich schnellen und sichtbaren Verfall der Hauptstadt mit sich führe; wie sehr viele und meistens vermögliche Bürger bereits ausgewandert wären und noch auswandern wollten, an deren Stelle nur arme Taglöhner und Handwerker, um der schönen Almosen willen, einwanderten, so daß, während die Stadt bereits jetzt durch jene Auswanderungen über Einmalhunderttausend Gulden jährlich an Steuern einbüße, die Almosen durch diese Eingewanderten ungemein übersetzt wären, und die Bettelei furchtbar zunehme. Die Häuser wären schon so entwerthet, daß sich nur mit großer Mühe Käufer fänden; die amtlichen Versteigerer wären kaum im Stande die sich drängenden öffentlichen Häuserveräußerungen zu besorgen; es bedürfe mitunter zwanzig- und auch wol dreißigmaliger Ausbietung, bis es gelänge, ein Haus für zwei Drittheile dessen, was es unter Brüdern werth sei, an den Mann zu bringen, der sprechendste Beweis, wie sehr Handel und Gewerbe darniederlägen. Auf die deshalb von dem Magistrate seiner Hauptstadt an Herzog Albrecht gestellte Bitte: Milde obwalten und es vor Allem bei dem frühern Zugeständnisse hinsichtlich des Nachtmahlskelches bewenden zu lassen, wußte dieser nicht anderes zu erwiedern, als: die Ehre Gottes dürfe nie zeitlichen Rücksichten untergeordnet werden, es gebiete ihm dieselbe strenge über die Rechtgläubigkeit seiner Unterthanen zu wachen, und kein Mittel zu scheuen, die erschütterte Anhänglichkeit an die Satzungen der heiligen Kirche wiederherzustellen. Wer sich dem nicht fügen wolle, der möge nur immerhin wegziehen; der Segen Gottes werde doch nicht ausbleiben. Hinzugefügt wurde die Drohung: die herzogliche Hofhaltung nach einer andern Stadt zu verlegen, wenn Münchens Magistrat und Bürgerschaft sich nicht glaubenseifriger und fügsamer gegen des Fürsten Willen bezeigen

würden [82]), der es sehr ungnädig aufgenommen, daß noch kürzlich Männer, die das Abendmahl in beiderlei Gestalt empfangen, zu Stadträthe gewählt worden waren, und das für die Folge nachdrücklich verboten hatte [83]).

Mit nicht geringem Unwillen sah Herzog Albrecht V wie seine eifrigen Bemühungen, Glaubenseinförmigkeit in seinem Lande zu erzwingen, längere Zeit nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet wurden. Er mochte noch so sorgfältig darüber wachen, daß in seinem Gebiete kein den Glaubensneuerungen holder Prediger das Volk irre führe — was half's? Er konnte dieses durch wiederholte Verbote und selbst durch angedrohete und gegen die Betretenen unnachsichtlich vollstreckte, harte Ahndung nicht abhalten, zu den Pfarrern der benachbarten, sein Herzogthum überall umgebenden, protestantischen Gebiete zu eilen, um von ihren Lippen die, ihm in der Heimath versagte, Unterweisung in der geläuterten Religionslehre zu empfangen. Eben so strebte er längere Zeit vergeblich die heimlichen Zusammenkünfte der Anhänger der neuen Glaubensmeinungen, in welchen diese sich gegenseitig zu unterweisen und zu stärken suchten, zu hintertreiben. Nicht minder erregte seinen Unwillen und veranlaßte ihn wiederholt zu Gegenvorkehrungen, daß durch das im Volke noch immer sehr rege Bedürfniß vernünftigerer Religionslehren und kirchlicher Uebungen die altherkömmlichen fortwährend Gegenstand öffentlicher Besprechung und Untersuchung, so wie hier mehr dort minder laut werdenden Tadels blieben [84]). Dieser Widerstand des Volkes gegen seines Fürsten Bestrebungen erkräftigte sich an dem Vorgange des Adels, von welchem, wie Albrecht V

---

82) Wolf I, 33 f. theilt des Magistrats Vorstellung und Albrechts V Antwort aus einer Handschr. mit.

83) Erlaß Albrechts an Bürgermeister und Rath zu München v. J. 1570: Lori Samml. z. baier. Kirchenrecht. Handschr. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 30.

84) Landgebot Herzog Albrechts V d. d. 30 September 1569: Handschr. Cod. Bavar. No 2536. Fol. 196: Als wir yetzt abermals — nit allain hie bey vnnser Hauptstatt vnd Fürstlicher Hofhalltung, sonnder auch anderst wo mehr orten erkundigung vnd bericht nemmen lassen, wie es allenthalben mit vnnser heyligen Religion geschaffen, — vnd an wem es doch bisher gelegen vnd erwunden seyn, das vnnsern so vilfeltige gannte vätterliche vermanung auch ernstlich Bevelch die ende vnd frucht dahin wirs gemaint nit allerding erraicht..... Insonnderheit ist vnnser Bevelch, das vnnsere Pfleger den Auslauff zu den Sectischen *Praedicanten*, vnd besuechung des Sacraments des Altars außer Lannds, Gleichsfalß das arbaitten an gebotnen Feyrtagen, Item das Fleischspeißen an verbottnen Tegen, die winckhelschuelen vnd haimbliche Zusammenkhonfften, dar Innen Sectische Postillen vnd anndere verfüerische Püecher gelößen werden — vnd dann das ergerlich vnbeschaiden röden vnd *disputiern* von vnnser heyligen Catholischen *Religion* sachen gannzlich vnd sovil immer müglich ist, abstellen vnd verwöhren, vnd die Verprecher, sie seyen Mans- oder Weibspersonen, hohes oder nidern stanndts, nach dem Innhalt vnserer Mandaten — ohne alles ansehen vnnachleßlich straffen sollen.

ſelbſt um das Jahr 1570 dem Pabſte meldete, ein großer Theil den neuen Glaubensmeinungen ſo ſehr zugethan war, daß er lieber ohne Sacramente und Gottesdienſt leben, als zum alten Ritus zurückkehren wollte [85]).

Großen Antheil an dieſer zeitweiligen Fruchtloſigkeit der glaubenseifrigen Maßnahmen Albrechts V hatte, daß ſein Schwager, Kaiſer Maximilian II, die ſchon als Jüngling offenbarte, unzweideutige Vorliebe für die neue Lehre, — um derentwillen die, bei ſeinem kaiſerlichen Vater viel vermögenden, Jünger Loſolas deſſen Ungunſt in dem Grade ihm zugezogen hatten, daß derſelbe einſt, freilich nur vorübergehend, nicht übel Luſt bezeigt haben ſoll, dem Begehren Pabſt Pauls IV [86]) gemäß, die Thronfolge ſeinem zweitgebornen Sohne zuzuwenden [87]) — auch als Herrſcher nicht verläugnete, und gegen deren Anhänger eben ſo milde und nachſichtig, als Herzog Albrecht hart und unerbittlich gegen ſie verfuhr. Abgeſehen davon, daß die naheliegende Vergleichung zwiſchen der Handlungsweiſe des Reichsoberhauptes und ſeiner eigenen in Baiern bei Hoch und Nieder Unzufriedenheit erregen mußte, ſo iſt es namentlich die von dem Kaiſer dem öſtreichiſchen, faſt durchgehends, wie überall im Reiche [88]), proteſtantiſchen oder doch mindeſtens proteſtantiſch geſinnten, Adel geſtattete freie Religionsübung auf deſſen Gütern geweſen, was Herzog Albrecht mit Unmuth ertrug, indem hierdurch ſeinen eigenen Unterthanen eine Gelegenheit mehr, und zwar eine ſehr verführeriſche, gegeben war, in benachbarten Gebieten ihrem Verlangen nach geläutertem Religionsunterrichte zu genügen. Darum ließ Albrecht V nichts unverſucht den Kaiſer von dieſer, ihm jetzt ſo mißfälligen Milde gegen die Neugläubigen zurückzubringen [89]); umſonſt! Dem milden Sinne Maximilians II widerſtrebte

---

85) Noverit Sanctitas Vestra *magnam Bavariae nobilitatis partem haeresi infectam esse et malle sine sacramentis et religione vivere, quam se ad fidei Catholicae unitatem recipere.* Stelle aus einem Schreiben Herzog Albrechts an Pabſt Pius V bei Ranke Zeitſchrift. Jahrg. 1832. S. 252.

86) Dieſer hatte von Kaiſer Ferdinand I verlangt, er ſolle Maximilian entweder enterben, oder ihn nach Rom ſenden, ubi coram ejus sanctitate fusis lachrymis *publicam faciat poenitentiam juxta praescriptum Papae.* Strobel Beyträge I, 296.

87) Strobel a. a. O. I, 279. 300.

88) Dem Zeugniſſe des ſachkundigen Lazarus Schwendi v. J. 1570 zufolge. Ranke a. a. O. S. 252.

89) Agricola 1, 109: Avertere quidem ab hac mente Imperatorem nisus est Albertus, testatus scriptis ad Pium Pontificem literis, obsecrando, monendo, dehortandoque nihil se omisisse, quo Caesareae Majestatis animum ab istis novatorum consiliis alienissimum reddi posse existimarit. — Vergl. noch Aretin Bayerns auswärt. Verhältniſſe I, 59 f.

jegliche Verfolgung um religiöser Meinungen willen eben so sehr; als Albrecht V jetzt dazu geneigt war und sich berufen fühlte.

Der Widerstand, den seine Bemühungen die frühere Glaubenseinförmigkeit unter seinem Volke zu erzwingen bei diesem fanden, steigerte wie seinen Haß gegen Alles, was sich von den altherkömmlichen Kirchensatzungen entfernte, so auch die Härte der, zur Ausführung des gefaßten Vorsatzes ergriffenen Maßregeln. Mittelst einer in den letzten Monaten des Jahres 1569 begonnenen, fast zwei Jahre lang dauernden, „allgemeinen Landes-Visitation", — eine wahre Inquisition, nur unter anderer Benennung —, wurde unter der Leitung des glaubenseifrigen Landhofmeisters, des Grafen Otto Heinrich von Schwarzenberg auf Alles Jagd angestellt, was hinsichtlich der Rechtgläubigkeit nur im Mindesten verdächtig sein konnte. Die den Visitatoren, oder vielmehr Inquisitoren ertheilten Verhaltungsbefehle [90]) schrieben denselben vor, in allen Städten, Märkten und Landgemeinden des Herzogthums von den betreffenden Ortsgeistlichen den genauesten Bericht über die religiöse Aufführung eines jeden einzelnen Bewohners, ohne Ausnahme und ohne Unterschied des Standes, einzuholen, und nichts zu unterlassen um die Verführten und Irrenden in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen. Insbesondere hinsichtlich aller, ketzerischer Lehren nur irgend verdächtigen, Bücher und sonstiger Druckwerke wurde den Inquisitoren die sorgfältigste Nachforschung eingeschärft; wie seinen

90) Instruction Herzog Albrechts V für seine zur allgemeinen Landes-Visitation verordneten Räthe und Bevollmächtigten d. d. 31 October 1569: Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 18 f.: Entzwischen — sollen vnsere Räthe vnd Visitatores den pfarrer vnd andere Briesterschafft erfordern, vnd von denselben lauttern Bericht nemen, wie sich so woll die vom Ratthe als andere Burger vnd Inwoner, gleichsfals auch vnsere pfleger, diener vnd amtleut Edl vnd vnedl In der Religion vnd Geistlichen Gehorsame hallten, ob sy denn ordenlichen Gotsdienst vnd predig, Item den Todten Besingknussen vnd Jartäg besuechen, vnd sonnderlichen wie sy es mit der Communion halten, ob sy die wie Christen leutten gebürt Järlich aufs wenigst ainmall empfahen, vnd welcher massen, ob bey Irer ordenlichen Pfarre, oder aber auffer landts, vnd an was ortten. Item ob sy nit wissen, das Ire pfarrkhinder, sein wer sie wellen, Secktische postillen, puecher oder tractätl haben, wenn vnd zu was zeitten si darauß vorlesen, In sonderhaitt aber wie die Schulmaister vnd Cantores auch die khirchenpfleger vnd Mesner In der Religion geschaffen sein. Dan da ainer oder mer vnserer diener vnd ambtleutt oder derer vom Rathe vnd gemain In der Religion verfüertt, vnd ains andern beredt oder gesinnet weren, als wir in Crafft vill gethoner vnserer erclärung, vnd Beuelch von Inen dulden möchten, Sollen vnsere Visitatores, fürnemblich die geistlichen vnd gelertten, doch alwegen in Beysein anderer Irer Zugeordneten, allen müglichen vleiß thuen damit dieselben Personen nach aller notturfft — von eingenomenen Irthumben widerumb gelediget werden, In deme dann sy vnsere Rathe vnd gesanntten khain vleiß, Zeit noch mühe sparen, sondern dahin arbaitten sollen, damit die Eingesaetten verfürischen maynungen auß dem hertzen der vnserigen weckh genomen, vnd sy zu hailsamer gehorsame der Cristlichen khirchen angewiesen werden.

Vater [91]) und Oheim hatten jene auch Albrecht V ehedem schon zu wiederholter Aechtung veranlaßt. Er hatte nämlich bereits früher [92]) den Verkauf aller Schriften in seinem Lande mehrmals untersagt, die nicht aus inländischen Druckereien, oder zu Mainz, Köln und noch einigen anderen namentlich bezeichneten unverdächtigen Orten [93]) an das Licht getreten waren, strenge Visitation der Buchläden angeordnet, und jetzt ein Verzeichniß aller für schädlich erachteten und darum verbotenen Schriften veröffentlichen lassen [94]), zugleich deren Wegnahme verfügend. Jeglichen,

---

91) Landgebot der Herzoge Wilhelm und Ludwig d. d. an der Heyligen Drey König Tag a. 1540: Handschr. Cod. Bavar. No 2536. Fol. 349: Nachdem sich biß anheer zu vilmalen die Puechfüerer vnd ander, wider Röm. Kön. Mt. außgannggen Edict, Reichs Abschidt, vnsere Lanndpott vnderstannden haben mannicherlay verbotten ergerlich vnd verfüerisch büecher, gedicht vnd schmachschrifften in vnser Fürstenthumb zu füeren, vmbzetragen, auch neben der erlaubten gueten büechern, die Sy zum Gesicht fürgelegt, etwen haimblich vnd arglistigelich vnder dem gemainen volckh auszebreiten, darauß dann ergernuß, verfüerung vnd annder vbel eruolgt. Verbot des Feilhabens solcher Schriften bei Strafe der Wegnahme. — Vergl. noch oben S. 22.

92) Landgebot Herzog Albrechts V d. d. 1 Merz 1565: Ebendas. Fol. 351: Wiewol wir zu mermalen befelch aufgehn lassen, mit allem Ernst vnd vleiß darob zu seyn, vnd zu verhüetten, das die Sectischen vnnserer waaren alten Catholichen Religion widerwertige Püecher, Tractätl, Famos Schrifften vnd ergerlich schendtliche gemäll in vnsere Lannd nit gebracht, noch vil weniger dar Inn fail gehalten, vnd ausgebrait werden, So befünden wir doch, das der vheindt Christlicher Ainigkait nit feyert . . . . . Dann ob wir wol den Puechfüerern mit hohem ernnst mermals eingebunden, das sich dieselben annderer Püecher nit, dann die vnnserer waaren Catholischen Religion gemeß findt, befleissen sollen, haben sich doch der mehrerthails, da etwas widerwertiges bey Inen gefunden worden, mit Irem vnuerstanndt entschuldigen vnd durchbrengen wellen, als ob si was guet oder böeß, oder wo das Catholisch oder widerwertigs heerzenemmen nit wissen noch verstehn.

93) Nämlich zu Dillingen, Freiburg im Breisgau, Wien, Innsbruck, Paris, Lyon, Venedig, Rom, Florenz und Bologna. Angef. Landgebot Herzog Albrechts V vom 1 Merz 1565.

94) Angef. Instruction Herzog Albrechts V für die mehrerwähnten Inquisitoren v. 31 Oktober 1569: a. a. O. Fol. 20: Gleichsfals ist auch die hochste notturfft, die Buchläden von verfüerischen bösen Büechern Rain zu hallten, vnd hergegen guette Catholische vnnder die Leutt ze bringen, darauß menigchlich Empfangenen schadens erinnert, vnd für weittern abfall gesterckht werden. Wie woll nun des puncten halben hiewor villmals sonderbare Beuelch außgangen, So haben wir doch an Jetzt, damit ain algemaine durchgeende gleichaitt gehaltten, vnd dem vbel, so auß ketzerischen bösen Büecher hergeflossen, so vill müglich aller Ortten gewertt werde, Ein lauttere verzaichnuß vnd Cathalogum druckhen lassen, was wir furter von Büechern vnd schrifften In vnsern Fürstenthumben vnd lannden gedulden khunden, oder nit. — Dieser älteste baierische Index librorum prohibitorum, gedruckt 1569 bei Adam Berg, Albrechts V Hofbuchdrucker, umfaßt sechs Quartblätter. Verboten wurden in demselben unter andern auch „alle die Newen Tractätl, die inn Teufels Namen intituliert seindt, als Hosen-Teuffel, Spil-Teuffel u. s. w. Dann ob wol alle die das Ansehen haben, als ob sie allerding Politisch, vnd allain gueter Zucht halben geschriben seyen. So seindt sie doch der ergerlichen Exempel vnnd anzug halben nit ze leiden, vnnd fast also geschaffen, daß sie deme, dessen Titl sie tragen, zu seinem Reich am maisten

und selbst den unschuldigsten Büchern, wie z. B. Grammatiken, die in evangelischen Ländern gedruckt worden waren, wurde in sothanem Reinigungsregister, und in der danach bemessenen Instruction der gedachten Inquisitoren, der Krieg erklärt, und selbst Klostergeistlichen untersagt, griechische und lateinische Klassiker aus den Zeiten des Heidenthums in ihren Bibliotheken zu dulden. Ja! wenn Prälaten ihre Büchervorräthe vermehren wollten, sollten die Anschaffungen nur nach den von den geistlichen Räthen des Herzogs gefertigten oder von ihnen gutgeheißenen Verzeichnissen geschehen dürfen! [95]) Gleichzeitig erneuete Albrecht V auch

---

dienen", welches Urtheil Albrechts V über diese Litteratur der Teufeleien, bekanntlich eine Speculation der Buchhändler Han und Rabe zu Frankfurt a. M. (Moser patriot. Archiv V, 285), zum Theil eben kein ungerechtes ist.

95) Angef. Instruction Herzog Albrechts V v. 31 Oktober 1569: a. a. O. Fol. 22: So wellen wir, das die prelaten nit alles one vnderscheidt vnd zum vberfluß einkhauffen, sondern fürnemblich was zu Theologischen vnd geistlichen Sachen gehörtt, Item Catholisch Historicas. Da aber ainer willens were ain Liberey von neuen anzerichten, oder sonsten ain ansechlichen Büecher khauff ze thuen, der solle deshalben bey vnsern Gaistlichen Räthen suechen, die werden Ihme des nöttigisten vnd besten ein verzaichnuß zustellen. — Noch eifriger als Herzog Albrecht V betrieb sein Nachfolger Wilhelm V den Vertilgungskrieg gegen die im Lande hie und da noch vorhandenen ketzerischen Bücher. Gleich im ersten Jahre seines Regiment (1 August 1580) verfügte er, daß selbe von Jedermann „er sey, was stands oder Wesens er wölle, von Stund an den Pfarrern oder Ortsobrigkheiten überliefert, von diesen aber ad Manus eingeschickht, und daß derjenige, bey welchem man noch ein verbotnes Buch finden sollte, mit einer solchen Straf belegt werden würde, darob andere vil tausend ein abscheuchig (abschreckendes) exempel empfahen, vnd sich, solches zu thun, hüten sollen." Ferner: „So bald hinfüran jemand, er sey wer er wöll, todts abgehen wirdet, daß alsbald nach desselben tödtlichem abschaiden, dessen Bücher, die er oder sie, vnder der Verlassenschafft haben, mit Fleiß durchsucht vnd visitiert werden, vnd do ainiges vnzulessiges, oder nit vnderzeichnetes Buch bey ihnen erfunden würde, wölleh wir vns vnser gebürliche Straff außtrücklich fürgesetzt, vnd solche von der Verlassenschaft nit weniger, als ob die vbertretter im Leben weren, vnnachleßlich einzebringen, vnsern nachgesetzten Oberkeiten hiemit ernstlich befolchen haben." Westenrieder Beyträge VIII, 382. Dess. histor. Calender Jahrg. 1801. S. 24. Der deutschen Chronik Aventins, die bereits allgemeines Haus- und Lieblingsbuch seines Volkes geworden, ließ Wilhelm V zumal ungemein eifrig nachspüren; Pfarrer, Stadträthe und sonstige Beamte mußten alle Häuser untersuchen und dieses, den Römlingen, aus leicht begreiflichen Gründen, besonders verhaßte Buch wegnehmen. Weil dasselbe dem Volke jedoch so theuer geworden, daß es sich nur schwer von ihm trennte, beabsichtigte Wilhelm V eine gereinigte, d. h. castrirte, Ausgabe davon veranstalten zu lassen, deren Besorgung er seinem Hofkaplan und Archivar Michael Arrodenius (derselbe, dessen Beschreibung des baierischen Archives wir im Vorhergehenden öfters angeführt haben) übertrug. Damit dieser sich der Lektüre des von Rom verdammten Buches ohne Gefährdung seines Seelenheiles unterziehen konnte, richtete er an das päbstliche Inquisitionsgericht eine Bittschrift, die zur Folge hatte, daß ein von sechs Kardinälen eigenhändig unterzeichnetes Schreiben (v. 3 Oktober 1589) ihm, aus besonderer Gnade, die Erlaubniß ertheilte, den verfluchten Geschichtschreiber Aventin, frei von Sünde und kanonischer Strafe, wie auch, behufs der ihm vom Herzoge anbefohlnen Arbeit noch einige andere verdammte Schriftsteller zu lesen, jedoch unter der Bedingung mit jener nicht länger als fünf Jahre und

eine andere bereits von seinem Vater [96]) erlassene, aber in Abgang gekommene, Verordnung. Nicht in Baiern allein, sondern selbst in nicht wenigen deutschen Krummstab-Gebieten, pflegte es damals sehr häufig zu geschehen [97]), daß Eltern ihre Söhne, um des vorzüglichern Unterrichtes willen, auf die Hochschulen evangelischer Länder sandten. Um der hiervon zu befürchtenden Verbreitung ketzerischer Meinungen zu begegnen, verbot Albrecht V jetzt [98]) allen Landeskindern auf's Nachdrücklichste den Besuch aller hohen und niederen Lehranstalten des Auslandes, die nicht im reinsten Rufe römisch-katholischer Rechtgläubigkeit standen. Baierische Jünglinge jedes Standes sollten künftig nur zu Freiburg im Breisgau, Köln, Dillingen, zu Löwen und Douai in den Niederlanden studieren, und nebst den Hochschulen dieser Städte nur noch die Collegien der Jesuiten besuchen dürfen. Diejenigen, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes auf anderen als den genannten Universitäten sich befanden, mußten diese unverzüglich verlassen. Mehr noch als wegen der übrigen damals erlassenen gleichartigen Anordnungen hat der apostolische Stuhl Herzog Albrecht V wegen dieser Maßnahme mit großen Lobsprüchen überhäuft [99]). Eine ähnliche traf der glaubenseifrige Fürst

---

ganz allein sich zu beschäftigen, und nach Verfluß derselben dem Bischofe von Freisingen alle benützten Werke auszuliefern, damit selbe sogleich verbrannt werden könnten. Lexikon v. Baiern I, 4. Wachler I, 252.

96) Landgebot Herzog Wilhelms IV vom 15 Juli 1548: Handschr. Cod. Bavar. No 2536. Fol. 190.

97) Capita XL a Gregorio PP. XIII Archiepiscopo Salisburg. et Suffraganeis, ut servarentur, impense commendata. a. 1574: Dalham 580: *Trigesimo Tertio.* Cum sua Sanctitas acceperit *multis in locis etiam sub jurisdictione Praelatorum Ecclesiasticorum, plurimos esse,* qui liberos suos ad civitates haeresi infectas mittant, ut ibi sub praeceptoribus haereticis literas, ad mores perdiscant, vehementer perturbata est ..... At vero sit ita; *habeant apud haereticos praeceptores quum eruditione praestantiores, tum vita meliores, nonne satius est, ut indoctiores et inurbaniores domi maneant, quam tam certum salutis suae periculum adeant, ac tantam patriae pestem inferant?* Charakteristisch genug!

98) Landgebot Herzog Albrechts V d. d. 30 September 1569: Handschr. Cod. Bavar. No 2536. Fol. 198: Dann wiewol an Jme selbs löblich, auch vnsern Fürstenthumben, Land vnd Leuthen ehrlich vnd rhuemblich, das die Jugendt, lernung vnd narung halben an frembde orth verschickht, vnd also gemainen Vatterlanndt brauchsam vnd tauglich gemacht werde, So ist doch ein Zeitheer aus dem, das die Öltern vnd Obern khein ort für das annder gehalten, Jha auch auf die widerwertige *Religion* mit nichten gemerckht, vnd Jre Kinder vnd Zugewandten, allein von des Jrrdischen vnd Zeitlichen wegen, ohne vnderschidt hinaus geschickht haben, merckhlicher vnrhat vnd abfahl in vnser heyligen Catholischen *Religion* eruolgt vnd entstannden, der mit allem annbern, was sie die Jugendt sonnsten an Sectischen orthen gelernet vnd erfaren haben mag, bey weitem nit zu ersetzen oder zu erstatten.

99) Laudat (der Pabst) quin etiam, quod non permittat subditis suis, ut liberos ad haereticorum universitates mittant, quod diligentissime obser-

gleichzeitig auch hinsichtlich der, behufs größerer Vervollkommnung in gewerblichen und technischen Kenntnissen in das Ausland wandernden Jugend. Er verfügte, diese müsse vor ihrer Entfernung aus dem Vaterlande so fest im katholischen Glauben sein, daß kein Abfall zu befürchten, und Bürgschaft vorhanden wäre, daß die Jünglinge in der Fremde wie gute Katholiken leben und zumal die Sakramente nur nach dem Ritus der alten Kirche empfangen würden. Träfe es sich aber demungeachtet, daß sie, in der Folge vom alleinseligmachenden Glauben abfielen, so solle ihnen die Rückkehr in die Heimath auf ewige Zeiten untersagt bleiben [100]). Ja! sogar auf diejenigen seiner Unterthanen, die in den benachbarten protestantischen Reichsstädten als Dienstboten ein Unterkommen suchten, erstreckte sich Albrechts V glaubenseifrige Sorge. So besoldete er z. B. im nahen Augsburg, woselbst zumal viele Personen weiblichen Geschlechts aus seinem Gebiete in Dienste zu treten pflegten, einen Kundschafter und Glaubenswächter, dessen Aufgabe war, alles Mögliche anzuwenden, den Abfall dieser Individuen von der alten Kirche und ihren Satzungen zu verhüten. Wer demungeachtet abtrünnig und später auf baierischem Grund und Boden betreten wurde, den traf unnachsichtlich Einsperrung oder andere harte Strafe; eine Einrichtung, die noch lange Zeit nach Albrechts V Tode fortbestanden hat [101]).

Aus den Verhaltungsbefehlen, die dieser den mehrerwähnten, das ganze Herzogthum durchziehenden, Inquisitoren ertheilte, ist hier namentlich noch der Weisung zu gedenken, die sie von ihm bezüglich des Nachtmahlskelches empfingen. Albrecht selbst fühlte nur allzu wol den auffallenden Widerspruch, der in seinen gegenwärtigen und in seinen früheren Ansichten von dem Genusse des Abendmahles in beiderlei Gestalt sich offenbarte, und wünschte das Gehässige des Zwanges, welchen er hinsichtlich dieses Gegenstandes auszuüben jetzt entschlossen war, um so mehr einigermaßen zu mildern, da

---

vare vehementer optat. Aeußerung des päbstlichen Nuntius zu München in einer dem Herzoge im J. 1573 übergebenen Denkschrift: Aretin auswärt. Verhältnisse I, Urkk. S. 21.

100) Angef. Landgebot Herzog Albrechts V v. 30 September 1569.

101) Agricola II, 88 ad a. 1594: Ex adverso publicis, privatisque hortatibus laboratum fuit, ne, cum ingens omnino Augustae sit numerus hominum Catholicorum utriusque sexus, necdum matrimonii vinculis ligatorum, qui Lutheranis heris famularem operam addicunt, ex convictu illorum, et contubernio in consortium quoque Religionis attrahantur. Ad hoc impediendum praeclare excogitatum est, ut Boij Principes certo stipendio civem alant, cui incumbat, si quos ex Bojariae subditis, ancillas praesertim, circa quas crebrius est periculum, transfugio ad haeresim propinquos implicitosve jam esse intelligant, omnem curam adhibere, ut discrimini, ac ruinae perpetuae subducantur, *vi etiam adhibita; siquidem extra territorii Augustani limites deprehendantur.*

der Landesmetropolite, der Erzbischof von Salzburg, noch ein von dem seinigen sehr abweichendes Verfahren in dieser Hinsicht einhielt, indem er den Genuß des Abendmahles in der Form der Neugläubigen jenen damals noch gestattete, die mit Festigkeit darauf bestanden [102]). Zu solcher, freilich, nicht mehr lange dauernden [103]), Nachgiebigkeit mochte der genannte Kirchenfürst wol gutentheils auch durch die Erfahrung bewogen worden sein, wie das von ihm und seinen Vorgängern früher [104]) beliebte Festhalten an den alten Kirchensatzungen in dieser Beziehung erfolglos geblieben, und um so mehr bleiben mußte, da es selbst unter den Geistlichen seines Sprengels nicht Wenige gab, welche auch ohne die Genehmigung ihres Vorgesetzten dem ungestümen Verlangen des Volkes sich fügten, freilich mitunter aus den verwerflichsten Beweggründen. Es ist nämlich vorgekommen, daß Priester, den ausdrücklichen Verboten der salzburg'schen Erzbischöfe zum Trotze, für Geld sich bereit finden ließen [105]) den Nachtmahlskelch ihren Pfarrkindern zu reichen. Den Genuß desselben hatte Herzog Albrecht V, wie im Vorhergehenden erwähnt worden, seinen Unterthanen früher schon geradezu untersagt, und die Widerspenstigen mit Landesverweisung bestraft. Aber die Klagen der Stände auf dem zu München im J. 1568 versammelten Landtage nebst den vorstehend angegebenen Motiven bewogen ihn, nicht dieses Verbot aufzuheben, sondern sich eines, wahrscheinlich von den frommen Vätern der Gesellschaft Jesu ersonnenen, recht schlauen Auskunftsmittels zu bedienen, welches scheinbar ein Zugeständniß machte, während es in der That jenes Verbot, nur

---

102) Gaspari Hist. Lutheranismi in Archiep. Salisburgensi (Handschr. Cod. Bavar. No 280). Fol. 128: Instabant interea Styriae populi, ut Calicis sibi sumendi facultas daretur. Rottenmannensi Praeposito mandatum (Litterae Joannis Jacobi Arch. Salisb. ad Praepos. in Rott. a. 1567 die 22 Martii. ex Archiv. Const. Salisb.), ne homines a Catholica Ecclesia deficerent, ut Calicem, eis Pontificis indulgentia concessum, porrigi pateretur.

103) S. Anmerk. 60 dieses Hauptstückes.

104) Vergl. oben S. 51, die folgende Anmerkung und Schelhorn histor. Nachricht S. 235. 249 f.

105) Hasslberger Histor. Eccles. Salisburg. Tom. III, Fol. 191 (Handschr. im Reichsarchive zu München): Synodos ab Archidiaconis haberi imperat (Erzbisch. Michael v. Salzburg, Johann Jakobs Vorfahr v. 1554—60), atque in iis Calicis usum vetari. *Pauci fuere, qui Synodorum decretis starent.* Etenim veriti, ne Multitudo universa negato Calice ab Ecclesia deficeret: putabant Parochi, Morem Populis gerendum. Metalli praecipue in Carinthia fossores, quod indultum id sibi esse a Caesare dicerent, parere detrectabant . . . . . At frustra laborabat optimus Princeps, *Clericis cum populo consentientibus. Ferunt: tantam fuisse Clericorum Avaritiam, ut Pretium numerantibus Calicem passim porrigerent, spretis Archiepiscopi Decretis.*

in äußerlich gemilderter Form, fortbestehen ließ. Albrecht V trug nämlich in den hier in Rede stehenden, den mehrgedachten Inquisitoren ertheilten, Verhaltungsbefehlen denselben auf, den Genuß des Abendmahles in beiderlei Gestalt jenen, die sich in ihrem Gewissen dazu verpflichtet fühlten, zwar nicht in ihrem Wohnorte zuzulassen aber doch zu gestatten, daß sie selbiges in der genannten Form in einigen wenigen Plätzen des Landes sollten empfangen können [106]), in welchen er dem Wortlaute nach den Gebrauch des Kelches zugegeben hatte. Aber den dort angestellten Pfarrern war [107]) die heimliche Weisung ertheilt worden, den sich Meldenden das Abendmahl nur in einer Gestalt zu reichen. Beschwerten sich nun die, oft aus weiter Ferne gekommenen, Getäuschten bei dem Fürsten gegen die vermeintliche Willkühr der Priester, so erfolgte nicht nur keine Abhülfe, sondern die Klagenden mochten sich noch glücklich preisen, wenn sie nicht als Rebellen behandelt und des Landes verwiesen wurden. Aber dieses arglistigen Auskunftsmittels sich noch ferner zu bedienen erachtete Herzog Albrecht V nicht länger nöthig, als nach einigen Jahren von dem Landesmetropoliten der Genuß des Abendmahles in beiderlei Gestalt unumwunden verboten worden; er wiederholte jetzt die frühere gleichlautende Verordnung [108]). Landesverweisung war die Strafe, welche der Herzog unnachsichtlich über Alle, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts [109]), verhängte, die sich diesem Verbote, so wie seinen

---

106) Angef. Instruction Herzog Albrechts V v. 31 Oktober 1569: a. a. O. Fol. 20: Der Communion halben sub utraque, da yn von ettlichen so hartt darauf gedrungen vnd In allen andern Religion wesen khain vngehorsam gespürtt wurde, wellen wir gleichwoll nit das die Inn Stetten Märckhten oder auf dem Landt von ettlicher wegen, da sonderlichen der maiste thail noch guett Catholisch vnd altglaubig ist Inn gebrauch vnd yebung khommen, es mögen aber die, so sich Irer gwissen halben so hoch darzue geraitz befinden, an ortt vnd Endt vnsers Regiments da solche Communion des heyligen Triendischen Concilii Satzung vnd Concession gemäß vnnder dem Ambt der heyligen Mäß geraicht wierdet, gewisen werden. Doch sollen dieselbigen personen albegen zuuor bey Iren ordenlichen pfarrn dahaimbs Beuchten, volgendts dessen ain vrkhundt nemen vnd die heylige Communion an bestimbten Ortt ersuechen, auch vom selben widerumb khundschaft bringen, vnd die Iren pfarhern vnd Seelsorgern zu Irer widerhaimbkunfft fürlegen.

107) Wolf I, 32.

108) Etsi auctoritate sacri Concilii Tridentini et Summi Pontificis — permissa fuerit superioribus annis, propter capharnaitas quosdam, nolentes una se satiari specie, potestas aliqua in locis aliquibus Ducatus Bavariae, communicandi Laicos sub utraque specie; tamen propter haeresis suspicionem, et alias causas gravissimas, *rursum altera, scilicet vini, species gravissimo edicto publico Alberti, Illustris Ducis Bavariae, omnino sublata et interdicta est.* Synod. Archidiaconalis Garsensis a. 1572. Art. VI: Dalham 560.

109) Selbst auf hochschwangere Frauen erstreckte Herzog Albrecht V diese Maßnahme, wenn sie seinen Anordnungen entgegengehandelt hatten. Sie mußten alsdann

übrigen religiösen Anordnungen nicht fügen wollten. In der Anwendung derselben so wie in seinem Ketzerhasse überhaupt ging Albrecht V noch weiter als die, bei der Sache doch ungleich mehr betheiligten, Prälaten seines Landes, ja noch weiter als viele Kirchenfürsten Deutschlands. Jene hatten kein Bedenken getragen, auf ihren Besitzungen auch solche Grundholden anzusiedeln, die mehr oder minder Anhänger der neuen Glaubenslehren waren, so wie, nach dem Vorgange mehrerer Bischöfe und Erzbischöfe Deutschlands [110]), selbst in höheren Bedienstungen Männer anzustellen, die den geläuterten Religionsmeinungen öffentlich oder heimlich anhingen. Albrecht aber forderte von all' seinen Beamten und Dienern die vollkommenste Glaubensreinheit, unnachsichtlich alle beseitigend an deren ächtkatholischer Gesinnung nur der leiseste Zweifel obwaltete, und darum auch von den Prälaten seines Landes die Entfernung aller „sektischen" Pachtleute, Beamten und Diener, deren künftige Ansiedelung oder Anstellung er zugleich strenge untersagte [111]). Mit nicht geringerer Härte verfuhr er gegen Buchhändler, die verbotene Schriften feil boten, gegen Schulmeister, die sich der Hinneigung zu den neuen Religionslehren auch nur im Mindesten verdächtig machten [112]). Daß selbst den Klöstern und anderen geistlichen Anstalten des Landes bei strenger Ahndung im Unterlassungsfalle geboten werden mußte, gleich „sektischen" Beamten und Dienern auch im Verdachte ketzerischer Grundsätze stehende Lehrer aus ihren Schulen zu entfernen [113]), gibt sprechendes Zeugniß davon, daß damals (1569) noch

---

ohne Aufschub ihr Heimathland verlassen, und auf fremder Erde eine Zufluchtsstätte suchen. Rottmanner Beytrag z. Gesch. d. Frone I, 124.

110) Capita XL a Gregorio XIII PP. Archiepiscopo Salisburg. et Suffraganeis, ut servarentur, impense commendata. a. 1574: Dalham 578: *Vigesimo Septimo.* Cum Sua Sanctitas non sine magno dolore intellexerit, *in ditionibus multorum Principum Ecclesiasticorum multos esse Officiales, partim palam haereticos, partim suspectos,* veluti arcium praefectos, gubernatores oppidorum, Judices et Consiliarios.

111) Mandat Herzog Albrechts V v. J. 1569: Lori Sammlungen z. baier. Kirchenrecht. Handschr. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 30. — Vergl. noch: Meichelbeck Chron. B. B. I, 254 und die folgende Anmerk. 113.

112) Angef. Instruction Herzog Albrechts V v. 31 Oktober 1569: a. a. O. Fol. 21: Vnd wie oben von den schuelen und Leermaistern gemelt worden, das denen so sich vnser heyligen Religion widerwertig erclären, der weg alß bald weitter gewisen, alſo soll es diß Orts mit denn Buechhändlern, so Inn vnsern Fürstenthumben vnd landen angesessen auch gehalten werden. Wer sich aber der Ordnung gemeß zu haltten erbeut, vnd sonnsten Inn der Religion auch vnergerlich ist, der mag bey seinem Gewerb vnd hantl woll ruebig (ruhig, unbehindert. Schmeller III, 3) bleiben. Doch sollen vnsere Rathe vnd Visitatores wie sy ainen yeden, so wol In der Religion, als bej seinen gewerb vnd Laden gefunden vns vleissig berichten.

113) Angef. Instruction Herzog Albrechts V v. 31 Oktober 1569. Ebendas.: Vnd der Ortten (in den geistlichen Anstalten) wellen wir durchauß kainen Secktischen

ſogar in manchem ſogenannten Gotteshauſe die katholiſche Glaubensreinheit nicht ſo lauter zu finden war, wie Albrecht V ſie forderte.

Um dieſelbe zu erzwingen fuhr dieſer Fürſt während der übrigen Tage ſeines Regiments in der Anwendung des im Vorſtehenden geſchilderten Verfolgungs- und Schreckens-Syſtems mit großer Beharrlichkeit fort. Und wirklich erlebte er die Freude, das Ziel ſeiner Beſtrebungen nahezu erreicht, Baiern zur alten Kirche zurückgeführt und die im Beginne ſeiner Regierung in dieſem Lande allgemein verbreitete Ketzerei am Ende derſelben faſt vertilgt zu ſehen. Faſt — nicht völlig, denn auch in den Tagen ſeines, wo möglich noch glaubenseifrigern, Sohnes und Nachfolgers Wilhelms V (1579—98) ſind noch Evangeliſche im Lande vorhanden, aber freilich bis zur Ohnmacht geſchwächt geweſen, ſo wie noch einzelne Zuckungen der bei der großen Mehrheit erſtickten Hinneigung zu den neuen Glaubenslehren hie und da vorgekommen. So wanderten noch im J. 1586 bei ſechshundert Perſonen jedes Alters und Geſchlechts aus Baiern [114]), um auf fremder Erde die, in der Heimath ihnen verſagte, freie Ausübung ihres Glaubens zu ſuchen; ſo ſah auch noch Wilhelm V ſich veranlaßt gegen die noch öfters geforderte Spendung des Nachtmahlskelches zu eifern [115]), ſo wie die eheliche Einſegnung ſolcher Perſonen, die nicht ganz glaubensfeſt wären, zu verbieten [116]), und die Strafe der Landesverweiſung noch bis in das letzte Jahr ſeiner Regierung über einzelne, von den Satzungen der alleinſeligmachenden Kirche ſich entfernende Unterthanen zu verhängen [117]). Auch die längſt verſchollenen Wiedertäufer wagten (1579—86), zumal von ihrem Hauptſitze Mähren aus, wieder allerlei, und nicht fruchtloſe, Verſuche in Baiern Proſelyten zu machen, wurden aber durch angeordnete eifrige Verfolgungen und unnachſichtlich vollſtreckte Todesſtrafen bald für immer von dem baieriſchen Boden vertrieben [118]). Insbeſondere offenbarte ſich die Sehnſucht

---

Schuel oder Leermaiſter, alſo auch weder Richter, Camerer oder andere Cloſter diener gedulden. Soll demnach was von ſolchen leutten, Item Cantoren vnd Collaboratorn In Schuelen vnd ſonſt bey Clöſter dienſt nit gantz Rain vnd aller Dings Catholiſch auch In der Religion aines offen warmen Cyfferigen wanndtls iſt, den nögſten weckh geſchafft, vnd den Prelaten angezaigt werden, da wir furter dergleichen mer bey Inen erfaren, das wir ſolches mit ſtraff vnd allen vngnaden gegen Inen anntten wollen.

114) Weſtenrieder Beyträge VIII, 372.

115) Schreiben Herzog Wilhelms V an den Biſchof v. Eichſtädt v. J. 1580: Lori Sammlungen. Handſchr. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 45.

116) Erlaß deſſelben an die Landesbiſchöfe und die Rentämter v. J. 1581: Ebendaſ. Fol. 31.

117) Erlaß deſſelben v. J. 1597: Ebendaſ. Fol. 32.

118) Winter Geſch. d. baier. Wiedertäufer 122. 143 f. — Ein Mandat Wilhelms V

nach dem Genuſſe des Abendmahles in beiderlei Geſtalt bisweilen noch recht lebhaft in einzelnen Gemeinden, wie einſt unter den Bewohnern der oberbaieriſchen Herrſchaft Waldeck, und zumal in der Gemeinde Miesbach, dem Hauptorte derſelben. Die wackeren Männer von Miesbach ſetzten Leben und Habe für den Fortgenuß des Nachtmahlskelches ein, und ließen es bis zu offenem Widerſtande gegen den Herzog kommen. Dieſer unternahm im J. 1583 einen förmlichen Kriegszug gegen die Miesbacher, die nach der tapferſten, hartnäckigſten Gegenwehr der Uebermacht unterlagen und ſich, gleich der ganzen Herrſchaft Waldeck, wieder unter das Joch des alten Kirchenglaubens in Allem beugen mußten [119]). Aber ſelbſt ſolche vereinzelte Aeußerungen des noch nicht völlig überwundenen Triebes nach geläuterten Religionslehren ſind, ſeitdem Wilhelm V die Regierung ſeinem Sohne Maximilian I abgetreten (1598), in Baiern nicht mehr vorgekommen. Hier iſt gegen Ausgang des Jahrhunderts der Reformation kein ketzeriſches Blut mehr vorhanden geweſen, und dieſes Land ſeitdem dem Lehrbegriffe der alleinſeligmachenden Kirche ausſchließlich ergeben geblieben.

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß dieſe in Baiern geſchehene Ausſtoßung der Reformation nicht [120]) daher rührte, daß Adel und Volk hier minder empfänglich für dieſelbe, minder gewillt zu deren Aufnahme geweſen, als in anderen deutſchen Ländern, ſondern lediglich dem Umſtande beizumeſſen iſt, daß die Fürſten dieſes Landes es ihrem Vortheile gemäßer erachteten, ſich zu Stützen und Beſchirmern des hart bedrohten alten Kirchenthumes aufzuwerfen, als deſſen Gegnern ſich anzureihen, darum mit aller ihnen zu Gebote ſtehenden Macht den Wünſchen ihres Volkes ſich entgegenſtemmten, und ſelbſt vor den gewaltſamſten Maßnahmen zur Aufrechthaltung der altherkömmlichen Glaubenseinförmigkeit nicht zurückbebten. Großen Antheil daran, daß Albrecht V und ſeinem Sohne glückte, was dem vierten Wilhelm nicht gelungen, hatte allerdings, daß die Beſtrebungen der erſtgenannten Fürſten durch eine Geſellſchaft von Männern unterſtützt wurden, welche, wie keine andere, die Kunſt verſtand, durch eine tief eindringende reinpraktiſche Einwirkung auf das geſammte Volksleben die ſo mächtig rege gewordenen Zweifel an der angeblichen Untrüg-

---

v. 28 Febr. 1587 verhieß Jedem für die gefängliche Einbringung eines Wiedertäufers eine Belohnung von 25 bis 30 Gulden. Ebendaſ. 144.

119) Obernberg S. 46.

120) Was die wenigen heller ſehenden, von den gewöhnlichen Vorurtheilen nicht befangenen, baieriſchen Hiſtoriker ſelbſt zugeben, wie zumal Lang Geſch. d. Jeſuiten in Baiern S. 95.

lichkeit der alten Kirchensatzungen zu bestegen, die eingedrungenen neuen Lehren zu beseitigen und ihrem künftigen Einbruche vorzubeugen — durch die Jesuiten nämlich. Wir werden auf die Verdienste, welche die Loyoliten in dieser Hinsicht sich erworben, zurückkommen, nachdem wir zuvor Kenntniß genommen von dem Wesen und Treiben der damaligen Klerisei Baierns, nachdem wir die sich hier zunächst aufdringende Frage zu beantworten versucht haben: ob dieselbe der großen Opfer, welche die Fürsten dieses Landes der Aufrechthaltung ihrer alten Herrlichkeit doch immer brachten, auch werth gewesen, und ob sie den Wittelsbachern für so große Dienstleistungen auch nach Gebühr lohnte?

Drittes Hauptstück.

Sittenspiegel des baierischen Klerus.

Der Freudenruf, mit welchem in allen Gauen Deutschlands das Volk die Reformation begrüßte, hätte der durch sie so sehr bedroheten Geistlichkeit ohne Zweifel dringende Mahnung sein sollen, die Quelle zu verstopfen, aus der so Vieler Abfall von der alten Kirche floß, — nämlich abzulassen von dem seither geführten unpriesterlichen Leben. Denn über den eigentlichen wahren Grund der Entstehung und des immer bedenklicher werdenden Fortganges der neuen Lehre konnte unmöglich eine Täuschung obwalten. Es war nicht der eigentliche Plebs, welcher dem Unternehmen der Reformatoren überall am freudigsten beistimmte, sondern das ist in weit höherm Grade von den besseren Klassen der Gesellschaft und zunächst von Solchen geschehen, die sich wol ein selbstständiges Urtheil über Werth und Bedeutung desselben zu bilden vermochten, auf welche Volksverführer, wie Luther und seine Mitarbeiter am hehren Werke der Kirchenverbesserung von ihren Feinden so oft genannt worden sind, stets nur dann mit hinreißender Kraft zu wirken vermögen, wenn sie einem von ihnen tief empfundenen Bedürfnisse Befriedigung verheißen. Darum waren denn auch eben die Besten und Würdigsten unter denen, die sich von der katholischen Kirche nicht lossagen wollten oder konnten, mit den aus ihr Geschiedenen darüber doch vollkommen einverstanden, daß das priesterliche Leben in derselben einer durchgreifenden Reform bedürfe, wie schon aus der Thatsache folgt, daß selbst Männer von anerkannter Rechtgläubigkeit nicht umhin konnten es auszusprechen, daß lediglich auf einer solchen die Hoffnung beruhe, den in Deutschland so mächtig erschütterten Bau des katholischen Kirchenstaates hier noch länger aufrecht zu erhalten [1]). Es haben deshalb eben diese aufrichtigen und wolmei-

1) Consultatio Imper. Ferdinandi I jussu instituta de articulis reformatoriis in Concil. Tridentino propos. et proponend. a. 1562: Gaertner II, 275: *Cum uno ore idem conquerantur universi homines, praesertim cordati*

nenden Freunde der alten Kirche, — welche von den Anhängern der neuen im Wesentlichen sich wol nur dadurch unterschieden, daß sie, von einer leicht begreiflichen Täuschung befangen, die Durchführung der von ihnen so sehr gewünschten Reformen innerhalb der katholischen Kirche damals möglich erachteten, während jene an deren Ausführbarkeit verzweifelten —, auch mancherlei Versuche gemacht, eine Umgestaltung des priesterlichen Lebens zu bewirken, die aber erfolglos geblieben sind, erfolglos bleiben mußten aus Gründen, die sich aus der gegenwärtigen und der ihr zunächst folgenden Ausführung ergeben werden.

Die ganze römische Kirche war bekanntlich im Zeitalter der Reformation wie in ihren Häuptern so auch in ihren Gliedern durchaus verweltlicht. Wie in diesen sturmvollen Tagen die Bedeutung der Päbste mehr als in ihrer geistlichen Macht über die Gemüther, in ihrer weltlichen Herrschaft in Italien, welches damals Zankapfel der ersten Fürsten der Christenheit war, beruhete, und diese, den stärksten Halt des römischen Stuhles bildenden [2]), politischen Verhältnisse die Männer, die auf demselben saßen, mehr mit der Sorge um Bewahrung dieser weltlichen Herrschaft, mit der Begierde nach Ausdehnung derselben und des ihr entstammenden weltlichen Ansehns erfüllten, als mit Eifer in Wahrnehmung ihrer oberhirtlichen Pflichten, so bestand damals auch die Bedeutsamkeit der Häupter der deutschen Landeskirchen, mithin auch der baierischen Bischöfe, mehr in ihrer Eigenschaft als Fürsten des Reiches und Besitzer ansehnlicher weltlicher Herrschaften als in ihrer kirchlichen Stellung. Daher denn auch in ihnen das vorwaltende Streben jene Angesichts der bedenklichen Stürme, die sich gegen dieselbe erhoben, zu erhalten,

---

ac pii, quando luce meridiana pateat clarius, *nulla re magis populum a clero animum alienasse suum, quam ob manifestam hanc ipsam impurae vitae turpitudinem, variosque alios ecclesiasticarum rerum abusus*, qui diu socordia Praelatorum dissimulati, nunc demum divino permittente judicio crudeliter vindicati sunt furore populi. Habitant hae istae sordes in oculis hominum, cordibus Principum infixae sunt, odio flagrant cunctorum Catholicorum, aeque atque adversariorum..... Quoniam vero duo cum sint malorum genera, quae istos populi sensus a catholica religione avertunt, morum turpitudo, et rerum ecclesiasticarum abusus, quae sic oculos populo aperuerunt, ut in vitia cleri sit oculatior quam Linceus, sic aures occlusit, ut ad audiendam causam cleri sit aspide surdior, *putant pii et catholici viri*, si clerus suspici velit magnique fieri, dum praeest ecclesiae, si audiri libenter, dum populum docet, *omnino necesse fore, ut autoritatem suam, quam turpiter vivendo amisit, inculpate honesteque agendo recuperet. Etenim hoc unicum est, si usquam ullum est, et primum penitus tollendi hujus oecumenici mali auspicium.*

2) Sehr bezeichnende einschlägliche Aeußerungen des zeitgenössischen Geschichtschreibers Guicciardini stellt Gieseler Lehrbuch d. Kirchengesch. Bd. II, Abth. IV, S. 235 zusammen.

und wo möglich für die Schmälerung, welche ihr geistliches Ansehn erlitt, in Erhöhung ihres weltlichen sich eine Entschädigung auszumitteln. Dieses Verlangen erfüllte und beschäftigte sie so sehr, daß sie die Wahrnehmung ihrer kirchlichen Obliegenheiten in dem Grade vergaßen, daß die Zeitgenossen von ihnen zu sagen pflegten, sie ertrügen mit größerm Gleichmuthe den Verlust von zehntausend Seelen als den von zehn Gulden [3]), ihre Sorge sei nicht ihre Heerden zu weiden, sondern sie auszuweiden [4]). Diese durchaus verweltlichte Sinnesrichtung der bei weitem überwiegenden Mehrheit der deutschen Kirchenhäupter erschien denn auch in ihrer Lebensweise scharf genug ausgeprägt. Was Georg von Hohenlohe, der in den ersten Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts auf Passaus Bischofstuhl saß [5]), von sich zu rühmen pflegte: in der Kirche sei er ein Bischof, im Rathe ein Fürst, am Hofe ein Hofmann, bei Tische ein guter Freund, des Abends ein Cavalier, und des Nachts ein Mann [6]), durfte, zumal hinsichtlich der zweiten Hälfte dieser Selbstschilderung, in noch ungleich größerer Ausdehnung auf seine Amtsbrüder in den Tagen der Reformation erstreckt werden. Es ist für die unter der großen Mehrzahl derselben in dieser Beziehung herrschende Gesinnung bezeichnend genug, daß die wenigen Besseren unter ihnen, die auch in ihrer äußern Erscheinung, wie in ihrem äußern Benehmen an die alten Ordnungen der Kirche sich hielten, von ihren Amtsgenossen als Sonderlinge und Heuchler betrachtet, und mit Vorwürfen überhäuft wurden, wegen solch' verhaßter Mahnung an die vergessene Haltung und Lebensweise des Kirchenobern [7]). Von

---

3) Sölti Bd. III, Buch XV. S. 12.

4) Stelle aus einem Schreiben Johann Rots, Plebans zu Straßburg an Bischof Friedrich II von Augsburg v. J. 1486: Braun Bischöfe III, 101: Noli aemulari eos, qui se Episcopos mentiuntur, et pietatis affectu oves non cognoscunt, oves, quae pereunt, non requirunt, *qui non pascunt, sed excoriant gregem.*

5) Von 1387—1423.

6) Eisenreich Compendium Laureati Passavii. (Handschr. Cod. Bavar. No 2919). Fol. 130, der diese Selbstschilderung Bischof Georgs noch mit Folgendem ergänzt: „Ist also rachgierig gewest, daß Er seine Feindt in ein schreibtäfl hat aufgemerckhet, vnd stöts in Sackh getragen hat, auch also geltgeitzig, das Er die laster nur vmbs gelt gestraft hat in Peitl, aber also wenig corrigiert ist worden. Deßgleichen auch die Pfahrn vmb das Gelt gleichsamb verkhaufft oder vertauschet hat, ja sogar die Kirchweihung geschätzet vmbs Gelt. Er erlustigte sich gern mit Spillen, Gauglerey, Narnboffen vnd dergleichen." Trotz dem pflegte Bischof Georg mit gleißnerischen Seufzern an alle Wände zu schreiben: „O Welt! o Welt!", was seine Domherren öfters veranlaßte beizusetzen: „Wie viel braucht unser Bischof Geld!" Paulus Sophronizon, zehnter Jahrg. Heft V, S. 74.

7) Wie das unter andern dem Bischofe Friedrich II von Augsburg im J. 1487 von den auf dem Reichstage zu Nürnberg versammelten Erzbischöfen und Bischöfen

einem dieser wenigen Besseren in den Tagen der Reformation besitzen wir eine Schilderung der Lebensweise seiner Amtsbrüder, die unerquicklich genug ist. Es rührt dieselbe von Christoph von Stadion her, der während der ersten sechs und zwanzig Jahre (1517—43) der Kirchenverbesserung auf dem Augsburg'schen Bischofstuhle saß, ein Mann von eben so seltener wissenschaftlicher Bildung als achtungswerthem Charakter [8]), ein eifriger Vertheidiger des römischen Kirchenthumes [9]), dessen zahlreiche Gebrechen so wie die durch den Klerus veranlaßten Skandale ihn aber mit Unwillen erfüllten, dem er mitunter [10]) Luft zu machen sich nicht entbrechen konnte, und darum der Hinneigung zum Protestantismus beschuldigt wurde, wie denn auch Melanchthon der Anhänglichkeit an den Katholicismus von lutherischen Eiferern verdächtigt worden; — natürliche Ergebnisse der damaligen furchtbaren Aufregung der Gemüther, die in jedem Vermittlungsversuche der einander so schroff gegenüberstehenden Extreme nur Lauigkeit und Abfall, in jedem ausgesprochenen, noch so gegründeten, Tadel kirch-

---

wiederfuhr, welche, wie er in einem, an seinen Lehrer, Johann Geiler von Kaisersberg gerichteten Schreiben v. 23 Mai 1487 klagte, sich selbst nicht mehr kannten. Braun III, 111.

8) Zapf S. 103. Unold S. 17. Hormayr Taschenb. Jahrg. 1832. S. 393.

9) Die Päbste Leo X und Adrian VI lobten ihn höchlich um seines gegen die Ketzer bewiesenen Eifers willen. Schreiben derselben v. 25 Febr. 1521 und 1 Dec. 1522: Braun III, 210. 215. — Vergl. noch ebendas. S. 355 und: Schmid und Pfister Denkwürdigkeiten II, 61.

10) So zumal auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530, wo er deßhalb und wegen seiner nachdrücklichen Ermahnungen zum Frieden (um selbigen zu Stande zu bringen erklärte er sich hier selbst dazu bereit, lieber auf die beiden Artikel von dem Nachtmahlskelche und der Priesterehe einzugehen, als sich wieder in Uneinigkeit zu trennen. Zapf S. 78 nach einem Schreiben d. Nürnbergischen Abgeordneten v. 28 Juni 1530) mit dem Kardinal-Erzbischof Mathäus Lang von Salzburg in heftigen Streit gerieth. Dieser richtete an ihn die spitze Frage: woher ihm so plötzlich die unvermuthete Heiligkeit käme?; worauf Christoph voll Eifers erwiderte: „Ich läugne nicht, daß ich in meinem Leben viel Böses und Strafbares begangen, habe aber jetzt den festen Vorsatz gefaßt, allen seitherigen Verirrungen zu entsagen. Und daß ichs nicht verberge, so ist wol Ew. Liebden bisheriges Leben nicht viel besser und frömmer gewesen als das meinige, Ew. Liebden Vorsatz aber um so viel schlimmer und schrecklicher als der meinige, weil Ew. Liebden Dero Laster mit größerer Hartnäckigkeit zu entschuldigen, abgöttische Mißbräuche zu bemänteln, und gottlose Lehren zu vertheidigen und zu erhalten sich bemühen." Zapf S. 74. — Nicht unerwähnt mag hier bleiben, daß der genannte Kardinal-Erzbischof Mathäus Lang auf dem erwähnten Reichstage zu Augsburg äußerte, er selbst würde eine Reform in der Messe, größere Freiheit in den Speisen und andern Menschensatzungen, wie überhaupt ganz eine solche Beschaffenheit des geistlichen Standes gerne sehen, wie diese in dem Bekenntnisse Luthers gefordert werde; daß aber ein einziger elender Mönch sie (die Bischöfe) alle reformiren und in Unruhe bringen wolle, sei unerträglich und nicht zu dulden. Zapf S. 69. — Diese Aeußerung, in welcher sich die Gesinnung der meisten Bischöfe jener Tage spiegelt, gibt den Schlüssel zu Vielem.

licher Gebrechen Hinneigung zur Gegenseite erblickte. Demosthenische Erhebung und ächtapostolischer Eifer charakterisiren die Anrede, mit welcher Christoph von Stadion eine, gleich im ersten Jahre seiner bischöflichen Waltung (1517) zusammenberufene, Synode seines Klerus eröffnete. „Sind nicht heut' zu Tage, heißt es in derselben, an die Stelle der Heiligkeit und Tugend unserer Väter alle möglichen Arten von Laster getreten? Jener Beschäftigung war: Andacht, Almosengeben und Fasten, die unserige ist: in jeglicher Weise Reichthümer zusammenraffen, unserm Stolze und unserer Schwelgerei zügellos fröhnen. An den Tafeln der Männer, welche die bischöflichen wie die übrigen hohen Würden der Kirche an sich reißen, nicht um Christus zu dienen, sondern um durch Christus zu prassen, ist Mäßigkeit eine durchaus unbekannte Sache; die erlesensten Leckerbissen und Weine, aus den entferntesten Ländern mit großen Kosten herbeigeschafft, sind dort aufgehäuft, um dem verwöhnten Gaumen zu genügen. Eine Schaar von Dienern steht hinter dem schmausenden Würdenträger der Kirche; einige derselben tragen auf, andere ab; einige credenzen die Getränke, andere kosten die Speisen; einige gießen Wasser auf, andere reichen die Tücher zum Abtrocknen; einige zünden Rauchwerk an, andere bewegen den Fächer. Ist aber ein solcher Mensch, der gegen die Vorschriften der heiligen Väter, derartiger Pracht und Schwelgerei sich ergibt, nicht Sklave seiner ungezähmten Leidenschaften? Das Herz bricht mir, und ich kann mich der Thränen nicht enthalten, wenn ich so viele Würdenträger der Kirche vor mir wandeln sehe, die in Sinnlichkeit ganz aufgelöst sind, die Frömmigkeit und Demuth hassen, aber Umgang mit zuchtlosen Weibern, Wucher und Handel lieben; Menschen, die Petrus nicht Diener Gottes, sondern Hunde nennt, die wieder auffressen, was sie von sich gegeben, und Schweine, welche sich nach der Schwemme gleich wieder im Kothe wälzen" [11]).

Es genüge diese von einem zeitgenössischen Amtsbruder entworfene Charakteristik der Lebensweise der Häupter und obersten Würdenträger der deutschen, und zunächst der baierischen, Kirche, welche auch für die späteren Decennien des sechszehnten Jahrhunderts zu begründen hier um so eher umgangen werden mag, da wir zu einer solchen Ergänzung im Folgenden noch öfters Veranlassung haben werden.

---

11) Distringuor vero, et collachrymor propter eos, qui laxi sunt, qui carnaliter vivunt, qui secretum non amant, qui pietati, obedientiae, humilitatique subtrahunt, qui mulierum colloquia, mercationes, lites, lucraque frequentant, quos Petrus non amplius servos Dei, sed canes reversos ad vomitum, ac sues lotas ad volutabrum merito nominat. Steiner Acta Selecta p. 68.

Die Männer, welche in der Rangordnung der Hierarchie den Bischöfen zunächst standen, die Würdenträger und Glieder der Kathedralkapitel Baierns, sind hinter dem unrühmlichen Vorgange jener auf der Bahn durchaus verweltlichter Strebungen, sittenlosen Wandels und grober Pflichtvergessenheit nicht zurückgeblieben. Schon aus der Zusammensetzung dieser Genossenschaften aus fast durchgängig adeligen Mitgliedern folgte, daß all' jene Laster und Gebrechen, die den verwilderten Adel jener Tage so unvortheilhaft auszeichneten, auch in reichlichem Maße in den genannten Körperschaften angetroffen wurden [12]), die zumal in der hier in Rede stehenden Zeit mit einer Beharrlichkeit, nicht selten sogar mit einem Aufwande an Geld und Mühe [13]), die einer bessern Sache und namentlich der Wahrnehmung ihrer priesterlichen Obliegenheiten zu wünschen gewesen wären, bürgerliches Blut von ihrer adeligen, obwol nur selten auch edeln, Gemeinschaft entfernt zu halten sich bemüheten, so daß es öfters vorkam, daß Männer, die in späteren Tagen die höchsten Würden der Kirche bekleideten, trotz aller angewandten Mühe keine Aufnahme in einem süddeutschen Domkapitel finden konnten, weil ihnen der Makel bürgerlicher Geburt anhaftete. Von Aeneas Sylvius, dem nachmaligen Pabste Pius II ist — um aus mehreren Beispielen ein recht schlagendes auszuheben —, bekannt, daß er, als er noch Pfarrer zu Mattsies in Schwaben war, sich um eine Domherrnstelle zu Eichstädt bewarb, aber als Bürgerlicher sie durchaus nicht zu erlangen vermochte. Darum pflegte er, als er auf St. Peters Stuhl saß, öfters zu äußern: Pabst habe er wol werden können, aber nicht Dommherr zu Eichstädt [14]). Eben so versagte das Augsburg'sche Domkapitel dem nachherigen Erzbischofe von Salzburg und damaligen kaiserlichen Rathe Mathäus Lang, um seiner bürgerlichen Herkunft willen, die nachgesuchte Domprobsteiwürde (J. 1500) selbst dem

12) Wir wollen hier nur daran erinnern, daß man es auf dem im J. 1530 zu Augsburg abgehaltenen Reichstage nöthig fand, den Domherren zu verbieten, ferner Straßenraub zu treiben oder durch ihre berittenen Knechte treiben zu lassen. Arnoldi S. 36.

13) Chilian Leibii Prior Rebdorff. Annales ad a. 1523: Aretin Beyträge IX, 1043—1044: Canonici Augustensis ecclesiae olim Apostolico sibi providerant privilegio, ne cujuspiam Augustani civis filius ejusdem ecclesiae canonicatum possidere posset unquam. Huic adversum Bernardus obtinuit a summo pontifice privilegium. Res diuturnam in litem et contentionem venit. Bernardum cives, canonici se suis opibus juvabant. Ab utrisque partibus, sicuti ego ab uno canonicorum accepi, *plus octoginta aureorum millia in ea sunt expensa lite*, et Bernardus canonicatum quidem obtinuit. Cum vero canonicis decretum esset, *extrema experiri potius, quam illum in possessionem admittere*, cessit multitudini et pluribus annis solo nomine Augustensis canonicus perstitit.

14) (Bundschuh) Lexikon v. Franken I, 754.

Machtgebote Kaiser Maximilians I zum Trotze, und machte, als dieser demungeachtet seinen Günstling fast in gewaltsamer Weise in die gewünschte Stelle einschob, gegen den Eindringling bei dem römischen Stuhle einen Proceß anhängig, welchen die stolzen Domherren nach dreijähriger Dauer erst dann fallen ließen, als Mathäus Lang ihren Grimm durch das Versprechen beschwichtigte, ihnen vom heiligen Vater das Recht zu verschaffen, ihre Domprobsteistelle fürder ausschließlich durch eigene Wahl zu besetzen [15]). In dieser Ausschließung Bürgerlicher ist eines der wesentlichsten Hindernisse der sittlichen Reform, wie überhaupt der deutschen, so auch der baierischen Domkapitel im sechszehnten Jahrhundert nicht zu verkennen, was selbst von Herzog Wilhelm IV von Baiern, der bekanntlich nichts weniger als ein Bürgerfreund war, anerkannt wurde [16]), und daher rührte, daß es auch bei dem besten Willen nicht ausführbar war eine Genossenschaft von Männern, die mit den angesehensten und mächtigsten Familien des Landes zusammenhingen, und an denselben einen gewaltigen Rückhalt hatten, durch andere, nachdrücklichere, Mittel als durch gütliche Vorstellung und Ueberredung zu einem sittlichen Lebenswandel anzuhalten. Jene Körperschaften glaubten in dieser Hinsicht allen vernünftigen Anforderungen schon ein Genüge zu thun, wenn sie im Aufsteigen des sechszehnten Jahrhunderts von ihren Gliedern statt größerer Reinigkeit der Gesinnung und des Wandels größere Reinigkeit des adeligen Blutes forderten [17]). Es scheint fast, daß den zu diesem Behufe ergangenen Anordnungen, die fortan nur die ersten Geschlechter des Reiches zu jenen höheren geistlichen Würden zuließen, die Absicht zu Grunde gelegen habe, gegen etwaige reformatorische Anwandlungen der kirchlichen Oberen sich noch sicherer zu stellen wie bisher, so daß bei der baierischen Domkapitel Zusammensetzung gegen Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts ihren Vorgesetzten kaum zu verargen sein dürfte, wenn sie Bedenken trugen ihr Sittenrichteramt über diese einflußreichen fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Sünder nach Pflicht und Recht zu handhaben.

15) Veith V, 32—34.

16) Durch die von seinen Abgeordneten auf der im J. 1549 zu Salzburg abgehaltenen Provincial-Synode vorgebrachte Behauptung: der Hauptgrund des unter der höhern Geistlichkeit herrschenden Sittenfäulnisses sei die strenge Ausschließung Bürgerlicher von den Domherren- und anderen höheren geistlichen Stellen. Zauner Chronik V, 277. Vergl. noch unten S. 103 die Aeußerungen des Jesuiten Peter Canisius.

17) So verlangte das salzburg'sche Metropolitankapitel von seinen künftigen Mitgliedern im J. 1554 nur vier, im J. 1599 aber acht Ahnen. Hübner Salzburg II, 176. — Das regensburg'sche Domkapitel, welches im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts von neu aufzunehmenden Mitgliedern nur die Nachweisung zweier Ahnen begehrte, forderte gegen Ausgang des sechszehnten die von sechszehn. Mayer Thesaur. III, p. 2.

Ueberhaupt war in Baiern, wie in allen katholischen Ländern des heiligen römischen Reichs, die Stellung der Domkapitel zu ihren Bischöfen im sechszehnten Jahrhundert eine so durchaus ungünstige, ja verkehrte, daß diesen nur eine sehr geringfügige Einwirkung auf jene Körperschaften gestattet war, und sie sich fast in größerer Abhängigkeit von diesen, ihren seinsollenden Untergebenen, befanden, als selbige von ihnen. Einen großen, wo nicht den größten, Theil der Schuld hieran trug der apostolische Stuhl, welcher durch die Sucht, Alles in der Kirche seiner unmittelbaren Herrschaft unterzuordnen, zu den in früheren Tagen so freigebig ertheilten Exemtionen der Domkapitel von ihrer Bischöfe Autorität verleitet worden war, und hierdurch die in Rede stehende verderbliche Umwandlung der ursprünglichen Verhältnisse wesentlich gefördert hatte, was auf dem zu Trient versammelten allgemeinen Kirchenrathe bekanntlich zu heftigen Beschwerden der Bischöfe [18]) Anlaß gab. Indessen folgte auch aus der Domkapitel ausschließlichem Wahlrechte dieser Letzteren, daß dieselben in weit höherm Grade im Stande waren, den von ihnen einzig und allein geschaffenen Kirchenfürsten Gesetze vorzuschreiben, als sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sahen, sich solche von diesen vorschreiben zu lassen. In welchem Umfange sie diese Stellung zu ihren seinsollenden Vorgesetzten auszubeuten wußten, veranschaulicht mit ungemeiner Klarheit des salzburgischen Metropolitankapitels Benehmen bei den im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts eintretenden Stuhlerledigungen. Eine jede derselben wurde von den wählenden Domherren, nach dem Vorgange ihrer Amtsbrüder in anderen Bisthümern des Reiches [19]) dazu benützt, mittelst der Wahlkapitulationen auf Kosten der bischöflichen Rechte und Einkünfte ihre eigenen fortwährend zu vermehren [20]), welcher Unfug

18) Menzel III, 170.

19) Posse S. 69 f.

20) Epistol. ad R. D. Nuntium Apostol. Felician. Ninguard., jussu D. Georgii a Kuenburg compos. a Joan. Bapt. Ficklero U. J. D. suo Consiliario et Prothonotario a. 1580: Oefele II, 284—89: Alias derogandi juribus et proventibus Episcopatuum (cum quorum detrimento ac egestate locupletarentur Capitula et bonis pro libitu abuterentur) magna et pernitiosa aperiretur fenestra, quod aliarum quarundam Ecclesiarum, si odiosum non esset demonstrari posset. Cum ergo modis parum aequis pecunia a nonnullis Archiepiscopis per Capitulum Electionis ratione, sub praetextu nescio meliorationis emuncta, ne dicam extorta sit: indignum perinde ac iniquum fuerit me illas exactiones approbare .... Nam primo omnium Archiepiscopus Matthaeus, Cardinalis, — eo a Capitula inductus fuit (vergl. weiter unten S. 102), ut sublato ordine S. Augustini et exuto habitu regularium Canonicorum et Praepositurae proventus translati sint in reditus Capituli: adeo quod ipse Archiepiscopus coactus fuerit eam ex bonis Archiepiscopatus de novo dotare. — Deinde Cardinale mortuo, Ernestum Bavariae Ducem, ejus successorem, *idem Capitulum an-*

im letzten Viertel des genannten Jahrhunderts zu solcher Höhe gediehen war, daß Georg von Kuenburg, als er (J. 1580) zum Koadjutor und Nachfolger des hochbetagten Erzbischofs Johann Jakob erwählt worden, sich außer Stande fühlte den ihm in der Wahlkapitulation abgepreßten Zugeständnissen zu genügen, und sich deshalb an den päbstlichen Nuntius zu München mit der Bitte wandte, den heiligen Vater zu vermögen, jene Kapitulation als gesetzwidrig aufzuheben, oder ihn, weil er unter den Beschränkungen die sie ihm auferlege, das Erzstift nicht würdig verwalten könne, des übernommenen Amtes wieder zu entbinden. Das hinderte die Herren vom Domkapitel jedoch nicht bei der nächsten Stuhlerledigung (J. 1587) dem neugewählten Erzbischofe Wolf Dietrich von Raitenau noch weit lästigere Verpflichtungen aufzubürden, unter andern die, daß die reinweltlichen Stellen des Landeshauptmanns, des Kanzlers, des Hofmarschalls, des Schloßpflegers der Festung, des Oberst-

---

tequam ad Archiepiscopatus administrationem admitterent eo adegerunt, ut ipse Capitulo annuatim mille florenos numeraret. — Eundem exigendi modum exercuere cum Ernesti successore — Michaele, *ex quo pariter mille florenos annui reditus praeter superiores millenos, ante Electionem emunxerunt.* Hoc etiam obeunte *ex ejus relictus* (non contenti duobus millenis illis et annuis quidem florenis) *etiam plus quam sexaginta millia florenorum propria autoritate, clam provincialibus et absque consensu S. D. N. acceperunt, sibique vindicarunt* (vergl. die folgende Seite). Item hunc, nostro adhuc superstite (den Erzbischof Johann Jakob), antequam eum eligerent, *pari pacto impulerunt ut illa duo millia florenorum ab Ernesto ac Michaele exacta, non modo non abrogarit, sed etiam posthac in perpetuum reditum confirmarit.* — Quibus omnibus non satiati, sed consueta tam capiendi cupiditate illecti, amplius progrediuntur, et ex hac mei Electione, non attenta extrema necessitate, qua laborat Archiepiscopatus, *multa alia milkia florenorum, aucupari student,* quam immoderatam petitionem R. Dominationem vestram ex sua illa Inscriptione meaque relatione cognoscere cupio. Sed et ne Leges illae exactoriae in eorum Inscriptione in immensum cumularentur *peculiari quodam et clandestino quasi scripto, ut diem fungente hoc Archiepiscopo singulis ex ejus relinquendis opibus mille florenos distribuam, me astrinxerunt.* At cum in his omnibus privatae suae utilitati egregie prospexerint, ut emolumentum tantum, *nihil vero oneris unquam sentiant, sed id totum in Archiepiscopum rejiciant, cavent ut Coadjutor vel futurus Successor omnia quae ad expedendum attinent, onera in sese suscipiat,* ipsi soli concedendum, hic vero promum agat, annatas, caeterasque omnes expensas vel Romae vel ubicunque locorum, item regalia apud Caesaream Majestatem et alia quaecunque absque vel minimo Capituli incommodo persolvat. Cui etiam hoc addunt, *ut — duos Canonicos Capitulares in regimine adjunctos toleret, qui pari cum confirmato potentia gubernent, disponant atque decernant.* Non deesset mihi animus explicare, quid hic sibi velint qualem libertatem quaerant qualemve laqueum manibus Archiepiscopi injicere meditentur: nisi scirem hoc R. D. V. pro sua sagacitate statim animadversuram . . . . . Breviter eo totum ipsorum studium tendere videtur, ut Summa rerum istius Archiepiscopatus posthac penes ipsos resideat, *adeo ut futurus Archiepiscopus eorum sit asinus, cui onera, quantum volunt, imponant, et quo velint, impellant.*

kämmerermeisters, des Hofmeisters und der Hofräthe fortan nur Domherren zu Theil werden sollten [21]), die in solcher Weise selbst bei Lebzeiten des Erzbischofs die eigentlichen Leiter der Landesregierung wurden. Daneben pflegten diese, während sie über ihre eigene, und sogar über ihrer Diener Hinterlassenschaft den Erzbischöfen jedes Schaltungsrecht entzogen [22]), in unrühmlicher Nachahmung des ehedem von den deutschen Reichshäuptern hinsichtlich der Priesterfürsten gehandhabten und von der Kirche so schwer verpönten Spolienrechtes, sich nicht nur des von den Erzbischöfen hinterlassenen beweglichen Vermögens, sondern selbst der Mobilien des erzbischöflichen Pallastes zu bemächtigen, welcher aus Anlaß dieses selbstgeschaffenen Vorrechtes von ihnen öfters so rein ausgeplündert wurde, daß der Nachfolger ihres aus der Zeitlichkeit geschiedenen Oberhauptes gewöhnlich genöthigt war jenen mit allem Erforderlichen von Neuem zu versehen [23]), welcher Mißbrauch erst im J. 1626 beseitigt wurde gegen eine ansehnliche, von jedem neuen Erzbischofe den Gliedern des Domkapitels zu entrichtende, feststehende Vergütung [24]).

Daß Männer, die in solcher Weise ihre hohe Stellung nur zu den ungeistlichsten Zwecken und vor Allem zur Mehrung ihrer persönlichen weltlichen Vortheile auszubeuten bemüht gewesen sind, nichts weniger als gewillt

---

21) Hübner II, 211.

22) Wahlkapitulation des Erzbischofs Ernst a. 1540: Haslberger Histor. Eccles. Salisburg. (Handschr. im Reichsarchive zu München) III, 121: Item Sein F. G., seiner gnaden nachkhommen, noch auch ir official sollen über der Hern Thumbbrobst, Dechannt, Capitels aller Thumbhern vnd Chorpriestern, auch aller ierer Diener in ierer Verlassenhait, Sy haten Testirt oder nit, was zu sprechen, zu Inventiren, oder zu disponiren haben, sounder soll den Dechannt und des Capitls wegen zu handlen zuesteen.

23) Hübner II, 104.

24) Stelle ex Registratur. Capit. Metrop. Salisburg. Protocoll. de a. 1687. Die 12 Aug.: Haslberger III, 681: Bey disen Erzstift sein zwar die Spolien durch Vhralte Gewohnheit bis zu Erzbischoffen Paridis Seeligster Gedechtnuß Regierungszeit observierlich gewesen, hernach aber Ao 1626 unanimi Consensu abgethan, und Mitls ainen super modo Tempore sedis Archiepiscopalis vacantis observando, ab Urbano octavo erhaltenen Confirmations-Bulla an deren Statt am erzbischöflichen Wahltag für jeden Herrn Capitularn, so der Missa S. Spiritus beygewohnt ain hundert Ducaten *in specie*, nicht minder alle Jahr *in Anniversario Electionis die* ain hundert Reichsthaller ausgewürckhet worden, worbey es noch zu dato ohngeendert verbliben seye. — Aehnliches geschah bis gegen Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts noch von mehreren Domkapiteln des heiligen römischen Reiches, wie aus dem von dem Bischofe Johann Gottfried von Würzburg dem päbstlichen Stuhle im J. 1691 vorgelegten Fragen erhellt. Archiv d. histor. Vereins f. d. Untermainkreis Bd. IV, Heft III, S. 36: An liceat unicuique ex Capitularibus Canonicis meis defuncto Episcopo Herbipolensi de fructibus mensae Episcopalis seu Camerae ipsius *sibi appropriare centum pro veste lucubri et totidem pro spolio, sicut hactenus tum in hac tum in aliis Metropolitanis et Cathedralibus Germaniae fuit practicatum.*

waren den mit jener verknüpften Pflichten nach Gebühr zu genügen, kann nicht befremden. Von nur zu gerechter Würdigung der unpriesterlichen und durchaus verweltlichten Sinnesrichtung dieser Kirchenmänner ist daher jener Rath ausgegangen, welchen Pfalzgraf Richard, des Kurfürsten Friedrichs III von der Pfalz Bruder, einst Kaiser Maximilian II ertheilte. Derselbe schlug nämlich dem Kaiser vor, alle Domherren des Reiches zum Kriege gegen die Türken aufzubieten, weil sie sich auf letztern besser als auf die Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten verstünden, und ja ohnehin in der Heimath zu nichts nütze wären, wie er, selbst ein gewesener Domherr [25]), am besten bezeugen könne [26]). Sogar die leichtesten ihrer geistlichen Obliegenheiten, die äußerlichen gottesdienstlichen Handlungen, sind diesen Würdenträgern der Kirche eine noch allzudrückende Bürde gewesen, weshalb sie sich auch solchen fast durchgängig zu entziehen pflegten [27]), was von Kaiser [28]) und Pabst [29]) öfters, aber wie leicht

25) Er war Domprobst zu Mainz, und Domherr zu Köln gewesen. Brenner S. 167.

26) Stelle aus einem Schreiben des Reichs-Vicekanzlers Dr Seld an Herzog Albrecht V von Baiern v. 7 April 1565: Zeitschrift für Baiern. Jahrg. 1817. Augustheft S. 247: Er (Richard) thuet auch Irer Mtt. fürschlag, ir Mtt. soll allen Thumbherren so in Teutschland sein, aufbieten, das sy in Vngarn ziehen. Do vermaint er, dieweil sy zum gueten tail vast (sehr. Schmeller I, 573) vermüglich, vnd doch sonst dahaim zu nichtem nutz, wie er dann bey ime selbst woll befinden, weil er ain Thumbherr gewesen, so werd Ir Mtt. wol etlich fanen Reutter darvon aufrichten mögen (können).

27) Relation der Abgeordneten des Bischofs von Regensburg über die Verhandlungen des salzburgischen Congregationstages v. J. 1573: Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 31: Item das die Canonici auch weltlichen Hendlen aufwarten, vnnd den Chor selltten *visitieren*, wie es dann der allteglich augenschein nur gar zuvil erweisset. Hatt sich der Herr Metropolitanus erklerett vnd erbotten, er welle sich mit seinem Capitl dises Artickels halben woll vergleichen, vnd solches sollen gleichsfalß die ordinarii auch thun. — Vergl. noch: Archiv des historischen Vereins f. d. Untermainkreis Bd. IV, Heft I, S. 94, woselbst unter andern erzählt wird, daß die Domherren zu Würzburg sich (J. 1535) durch „viel cleine junge Kinder (Knaben), die übel und nit den alten rechten Accent sungen" im Gottesdienste vertreten ließen.

28) Instruction K. Ferdinands I für seine zur Provincial-Synode nach Salzburg abgeordneten Gesandten d. d. 24 August 1549: Acta Concil. Salisburg. a. 1549. Handschr. Cod. Bavar. No 279: Dann wir bei vielen (Dom-) kirchen großen mangel vnnd mißbrauch befinden, nämblich das die hore Canonice mit chainer Andacht vnnd grosser eyl gesungen, vnnd wenig dahin gedacht wirdet, wie Andechtiglich Got gelobet, sonder wie paldt man fertig werden müge. Item das auch solch dienst maist tayls allein durch Vicarien, *Succentores*, vnnd Schueler volnbracht werden, da doch die *Canonici*, als die fürnembsten Glieder, vnnd die khain ander *Function* haben, vnnd also nit gar muessige glider sein, noch sich Ires Stanndts vnnd Ambts, davon sy Ir narung haben, beschemen sollen.

29) Capita XL a. Gregorio PP. XIII Archiepiscopo Salisburgensi et Suffraganeis, ut servarentur, impense commendata a. 1574: Dalham 576: *Septimo decimo.* Cum S. Sanctitas audiverit *in eisdem Ecclesiis multis*

zu erachten, vergeblich gerügt worden ist. Auch das hierin offen dargelegte Streben, sich jedes geistlichen Zwanges möglichst zu entledigen, und im äußern Leben der unbeschränktesten Freiheit zu genießen, beurkundete das mehrerwähnte salzburg'sche Metropolitankapitel im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in recht auffallender Weise. Dasselbe bestand seit vier Jahrhunderten aus regulirten Domherren, oder vielmehr Dommönchen, vom Orden des heiligen Augustin, über dessen Vorschriften man sich zwar schon längst weggesetzt hatte, aber doch immer noch zu gemeinschaftlichem Zusammenleben sich bequemen mußte, was den Mitgliedern dieser Körperschaft eine unerträgliche Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit dünkte. Darum ergriffen sie begierig eine sich ihnen im J. 1514 darbietende Gelegenheit diesem verhaßten Zwange zu entkommen. Mathäus Lang, zu der Zeit Kardinalbischof von Gurk und Kanzler Kaiser Maximilians I, wünschte des damaligen Erzbischofs Leonhard Koadjutor und dereinstiger Nachfolger zu werden; er versprach den Domkapitularen, um dieselben für sich zu gewinnen, ihnen vom päbstlichen Stuhle die sehnlichst gewünschte Umwandlung in Weltpriester zu erwirken. Es kam hierüber zu einem merkwürdigen Vertrage (27 Juni 1514), mittelst welchem Mathäus Lang von dem Kapitel gegen die übernommene Verpflichtung, auf gemeinschaftliche Kosten die Erfüllung jener Zusage durchzusetzen, zum Koadjutor angenommen wurde [30]). Noch ehe drei Monate verflossen, erfolgte (22 Sept. 1514) die päbstliche Säcularisations-Bulle, zu nicht geringem Verdrusse des Erzbischofs Leonhard, der, ein Mann von strengkirchlicher Gesinnung, sich über die unlauteren Motive seiner Domherren nicht täuschen ließ und ihr Vorhaben aus allen Kräften zu hintertreiben suchte. Unterstützt wurde er hierin von den Landständen, die ihn in einer energischen Vorstellung [31]) aufforderten, die im Werke befindliche Umwandlung des Domkapitels nicht zuzugeben, da hierdurch das, ohnehin nur noch auf schwachen Füßen stehende, geistliche Leben aus demselben gänzlich verdrängt werden würde. Erzbischof Leonhard wandte sich sonach in Verbindung mit den Landständen an den Kaiser und die benachbarten Fürsten,

---

Canonicos circa divina officia esse valde negligentes, et in rebus mundanis potius versari, quam chorum frequentare, praecipue vero digniores, qui tamen primi accedere, et abire ultimi deberent. — *Decimo octavo.* Cum S. Sanctitas intellexerit *in multis Ecclesiis Collegiatis etiam Cathedralibus* tempore horarum Canonicarum eo quod Canonici praeter debitum absint, caeteros Presbyteros, Clericos ac scholares *dissolutos esse inter cantandum, cachinnari, rixari ac quandoque ad manus venire.*

30) Hübner II, 170.

31) Hübner II, 172—174 theilt sie ihrem wesentlichen Inhalte nach mit.

sie um ihre Vermittlung bei dem päbstlichen Stuhle bittend, und die Gültigkeit der von diesem erlassenen Säcularisations-Bulle bestreitend, da selbige auf unredliche und nichtige Weise erschlichen worden wäre [32]). Darüber kam es zwischen dem Erzbischofe und dem Domkapitel zum Processe in Rom, welcher nach mehr als fünfthalbjähriger Dauer im Sterbejahre Herrn Leonhards zu dessen Nachtheil beendet wurde, welches Endergebniß die Gegner dieses würdigen Mannes ohne Zweifel nicht durch die lautersten Mittel erlangt haben. Pabst Leo X bestättigte [33]) (12 Mai 1519) die früher erlassene Säcularisations-Bulle, und befahl dem Erzbischofe bei Strafe der Entsetzung und des Kirchenbannes der Vollziehung derselben sich nicht länger entgegenzustemmen.

Schon aus solchen Gesinnungen und Bestrebungen dieser Genossenschaften ist folgerecht zu schließen, daß deren Würdenträger und Glieder sich weder durch Bildung noch durch ächtpriesterlichen Lebenswandel ausgezeichnet haben mögen. Könnte noch ein Zweifel hierüber obwalten, so würde ihn das Zeugniß eines urtheilsfähigen unverdächtigen Beobachters, des, zumal durch seinen Catechismus berühmt gewordenen, Jesuiten Peter Canisius niederschlagen. Der sachkundige Lojolite beklagte nämlich, daß die Glieder der deutschen Domkapitel durchgängig aus dem, ohne Erziehung aufwachsenden verwilderten, Adel des Reiches hergenommen würden, was zur Folge habe, daß sie, in ihre hohe geistliche Stellung eingerückt, nicht eine, würdigen Kirchenmännern geziemende, sondern verwahrlosten Kriegsleuten zukommende Lebensweise zu führen beflissen wären, und bekennt ferner ohne Rückhalt, daß gerade diese Würdenträger der deutschen Kirche durch ihr, aller Welt bekanntes, schmachvolles Sündenleben am meisten dazu beigetragen hätten, die Völker Deutschlands mit Haß und Verachtung gegen die katholische Kirche zu erfüllen [34]). Diese wenig schmeichelhafte aber gerechte Würdigung des scharfblickenden Jesuiten, so wie die Klage aller Besseren unter den Zeitgenossen, und mitunter selbst

32) Zauner Chronik IV, 293.

33) Zauner IV, 305 f.

34) Petri Canisii Epistol. ad Cardinal. Commendonum a. 1568: Reiffenberg I, Mantiss. Diplomat. p. 46: Horum malorum causa ego non minimam esse puto, quod Germanica Nobilitas, *ex qua solum Canonici Cathedrales, — instituuntur* — depravatam fere habeat educationem: *post vero nimia libertate in suis Ecclesiis nobiles hujusmodi residentes gaudeant, ut non Ecclesiastici, sed militares plane homines, et pro caeteris saeculari licentiae prorsus dediti videantur ..... Nec tamen negari potest, morbos Clericorum in Ecclesiis Cathedralibus foedissimos et publicos esse, qui Germanorum oculos et animos passim offendant, totumque ordinem Ecclesiasticum in majus odium et probrum adducant.*

des apostolischen Stuhles [35]), daß nämlich die meisten kirchlichen Würden und Aemter sich in den Händen durchaus untauglicher, höchst unwissender Menschen befänden, ist zumal auf die baierischen Domkapitel jener Tage in größtem Umfange zu erstrecken. In das Innere des Wesens, des Lebens und Treibens dieser führt uns eine aus dem letzten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts herrührende Aufzeichnung [36]) der Gebrechen und Uebelstände, welche bei Gelegenheit einer in päbstlichem Auftrage vorgenommenen Visitation der regensburg'schen Domherren von Felician Ninguarda, dem Abgeordneten des heiligen Stuhles, unter denselben vorgefunden worden sind. Es wird in diesem Aktenstücke unter andern erwähnt, daß der Gottesdienst in der regensburg'schen Kathedrale gräulich vernachlässigt werde, indem von den Domherren, außer an Weihnachten und Ostern, im ganzen Jahre Keiner in der Kirche sichtbar sei; was zum Theil schon daher rühren mochte, daß, wie wir aus diesem Sündenregister erfahren, mehrere derselben sogar des Lesens unkundig und mithin überhaupt außer Stande waren vielen kirchlichen Handlungen obzuliegen [37]).

---

35) Allocution des Pabstes Julius III an das am 10 Merz 1550 versammelte Kardinals-Kollegium, ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt in einem Schreiben des Kardinal-Bischofs Otto v. Augsburg an den Bischof von Freisingen v. 30 Merz 1550: Meichelbeck Histor. Frising. II, 2, 356: Die höchst ermelt Bäbstlich Heiligkait hat auch den ermelten Herrn Cardinälen inn angeregten Consistorio weitter furgehalten, wie Ir Heiligkait fur ain hohe unvermeidenliche notturfft ansehe, ain Reformation furzenemen . . . . . vnd volgennds drey Artikhl, warumb die Reformation furgenommen werden solt erzelt: Erstlich von wegen des übermässigen vnd ungeburlichen Geits der Gaistlichen vom högsten bis auf den nidristen, daraus dan ervolgte die schädlich Ambition, geschwinde Practica, vnd allerlay Simonia vnd anders Ubel. Zum Anndern, von wegen der unwirdigen vnd unbedächtlichen verleihungen der Bistumb vnd Pfruenden sonnderlich der ihenigen die Curam animarum hetten, darinnen ain solcher mißbrauch eingetrungen, das bemelte Bistumb vnd Pfruenden zum thail aus gunst, dan aus furbit, oder andern Practickhen gannz untaugenlichen, ungelerten, vnd unbequemen personen verlichen wurden, vnd dargegen die erbaren, fromen vnd gelerten ausgeschlossen sein muesten. — Hiermit übereinstimmende Klagen Kaiser Ferdinands I bei Bucholtz VII, 432.

36) Dieses undatirte Aktenstück (in der mehrangeführten Münchner Handschrift Cod. Bavar. No 1791. Fol. 60 ff.) führt die Ueberschrift: Defectus Ecclesiae nostrae ante discessum Rev. patris D. Commissarii Apost. obrogandi. Daß dieser apostolische Commissär der im Text Genannte gewesen, daß der vorliegende Aufsatz behufs diesfälliger Berichterstattung nach Rom auf seine Veranlassung abgefaßt worden, so wie daß Felicians Besuch in Regensburg in d. J. 1573 oder 1574 fällt, ist aus dem Schreiben Pabst Gregors XIII an das dortige Domkapitel vom 30 Juli 1574 (Ried II, 1215) zu entnehmen.

37) Quod ad horas Canonici praeterquam Natalitiis Christi et Dominica Resurrectionis *non* veniant. Quod earum personarum *aliquos nec legere possunt lectiones nedum intelligere propter ruditatem.* Quod denique omnia sunt in maxima confusione, negligentia et correptu divini cultus, ex unica culpa quod in choro nemo vigilat.

Ferner wird erwähnt, daß in der Kathedralkirche zwei und dreißig Messen gestiftet wären, von diesen aber nur acht gelesen, und die für die vier und zwanzig übrigen ausgesetzten Erträgnisse von den Domherren unter sich vertheilt würden; daß selbst die wichtigsten Geschäfte und Angelegenheiten des Kapitels, da die Mehrzahl seiner Glieder es zu mühselig finde sich damit zu befassen, von einem oder zweien derselben im Namen Aller allein, und wol nicht selten auch nur zu alleinigem Nutzen, besorgt zu werden pflegten, woraus, wenn die übrigen solch' eigenmächtige Handlungen später nicht gutheißen wollten, unzählige Streitigkeiten und Parteiungen entstünden, welche man eher zu mehren, als gütlich beizulegen trachte. Der Bischof habe während der letztverflossenen vier Jahre das Domkapitel wiederholt und dringend zur Abstellung dieser und anderer Mißstände aufgefordert, dasselbe aber entweder diese Ermahnungen völlig unbeachtet, oder durch selbige veranlaßte Verheißungen der Abhülfe unerfüllt gelassen. Um das unter einem schicklichen Vorwande zu können, behaupte das Domkapitel: es habe vom Bischofe keine Befehle zu empfangen indem es nur unter der Botmäßigkeit des Metropoliten von Salzburg stehe. Träfe es sich nun, daß dieser des ihm eingestandnermaßen gebührenden Oberaufsichtsrechtes sich bediene, und die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche heische, so erzeige sich das Domkapitel gegen ihn nicht minder störrig und ungehorsam, wie gegen seinen Bischof [38]). Es wird in dieser Schrift den regensburger Domherren ferner zur Last gelegt, daß sie die scandalöse Lebensweise ihres Vorstehers, des Dechanten, mit dem größten Gleichmuthe ertrügen, was jedoch nichts weniger als auffallend sein kann. Wenn der Vorstand des Kapitels den Gliedern desselben volle Freiheit ließ, zu thun und zu lassen, was ihnen beliebte, warum hätten diese gegen ein ihnen so willkommenes Oberhaupt eine Strenge beweisen sollen, von welcher dieses hinsichtlich ihrer sich so weit entfernt hielt; war nicht eine Nachsicht der andern werth? Das in dem hier in Rede stehenden Aktenstücke

38) Quod Capitulum per toto quadriennio *persaepe* a Rev.issimo de corrigendis negligentiis et defectibus Ecclesiarum admonitum *non paruerit, imo nec promissis satisfecerit.* Quod rebus perperam gestis praetendunt reliqui se non interfuisse capitulo. Sic unus vel duo tantum nomine Capituli privatim summus actus capitulares celebrant, *sub sigillo Capituli,* quos alii cum praesentes esse noluerunt postremum non ratificant. — Quod 32 missae sint in Cathedrali sed ultra 8 non collatae, unde e defectu personarum non satisfit voluntati fundatorum, *quarum fructus inter se hactenus dividebantur.* Quod Capitulum fovet rixas et partialitates inter suas personas nec eas reducere ad pacem satagit. Quod Capitulum negligentias Decani non correxit, nec alium vel ordinavit vel substituit. *Quod Capitulum se ab omni jurisdictione Episcopali subtrahat, nec quicunque imperatorum ab Ordinario cavet, semper objiciens se habere metropolitanum, cum nec illius mandatis, prout ex litteris patebit, pareat.*

gezeichnete Conterfei dieses Domdechanten, — er hieß Thomas Grosromann v. Eck und war zugleich General-Vicar des Bischofs [39]) —, mag hier nur noch ausgehoben werden, weil es, da man von dem Haupte mit Recht auf die Glieder schließen kann, vollkommen genügt, die Würdigkeit und Lebensweise der gesammten Körperschaft klar zu veranschaulichen. Dieser Herr Domdechant lag seinen priesterlichen Pflichten mit solchem Eifer ob, daß er während der dreijährigen Dauer seiner Amtsverwaltung kaum drei Male in der Kirche gesehen worden war, die er selbst an den höchsten Festen, wie Weihnachten, nicht zu besuchen, und sogar an diesem heiligen Tage nicht einmal zu Hause eine Messe zu hören pflegte. Desto eifriger war er, ein lügenhafter zankfüchtiger Mensch, bemüht unter den Gliedern des Domkapitels die bittersten Feindschaften, die ärgerlichsten Streitigkeiten anzufachen, was guten Theils Werk seiner Konkubine war. Mit dieser, einem hochmüthigen anmaßenden Geschöpfe, hatte er mehrere Kinder erzeugt; denn alljährlich pflegte ein neuer Sprößling dieses tugendhaften Bundes die schöpferische Kraft des Herrn Domdechanten zu beurkunden. Gar häufig wurde er mit diesen Bastarden und ihrer prächtig geputzten Mutter, für welche er der Häuser und Grundbesitzungen mehrere angekauft hatte, auf Spazierfahrten, Hochzeiten und sonst an öffentlichen Belustigungsörtern gesehen; außerdem war der Herr Dechant ein sehr fleißiger Besucher von Trinkgelagen und der Tummelplätze jeglicher Schwelgerei. Bei Besetzung der Pfarreien und anderen geistlichen Aemter pflegte er nicht viel nach Befähigung zu fragen; war der Mann sonst zahlungsfähig und rechtschaffen — freigebig, dann mochte es im Uebrigen mit ihm auch noch so schlecht aussehen, er erhielt unfehlbar die gewünschte kirchliche Stelle, aber ohne Geldspenden an den Herrn Dechanten und General-Vicar auch nicht die geringste. Die von dem Bischofe an ihn öfters ergangenen Aufforderungen zu einer priesterlichern Lebensweise und weniger pflichtvergessenen Amtsverwaltung hatte jener Hochwürdige mit derselben Mißachtung aufgenommen, wie das von den Gliedern des Domkapitels im Allgemeinen zu geschehen pflegte [40]). —

---

39) Zufolge einer Urkunde v. 23 Juli 1572 bei Ried II, 1213. Trotz seiner Ruchlosigkeit bekleidete er diese Würden noch bis zum Jahre 1581. Ried II, 1228, Mayer Thesaur. II, 101.

40) Defectus Decani: Angef. Handschrift Fol. 62 f.: Quod Decanus est causa ruinae cultus divini in Ecclesia et omnis dissolutionis Cleri. Quod Decanus in *triennio non ter* in choro visus est. Quod idem *Concubinam habeat arrogantissimam, quam non raro secum in vehiculo circumferre solet.* Quod idem ex ea liberos habeat, *et quotannis nova prole valetudinem testetur adversam. Quod idem pro illis emerit extra civitatem praedia ad quos aedificandos frequenter solet commorare. Quod idem pro illis in civitatem comparaverit domum ad quam fre-*

Wir brechen dieſe unerbaulichen Charakteriſtiken, die ſich auch über die anderen Würdenträger des Domkapitels mit gleicher Ausführlichkeit verbreiten, hier ab; es genüge die Bemerkung, daß ſie alle ſammt und ſonders dem Herrn Dechanten nur zu ähnlich geweſen ſind.

Wenn uns ſolche ins Einzelne eingehenden Aufzeichnungen über Leben und Treiben der übrigen Domkapitel Baierns vorlägen, wir würden ohne Zweifel in dieſer Hinſicht eine überraſchende Uebereinſtimmung zwiſchen allen wahrnehmen. Darum wollen wir, in Ermangelung derartiger umſtändlichen Aufſchlüſſe, zur Charakteriſtik der baieriſchen Domherren jener Tage nur noch jenes ſaubern eichſtädtiſchen, Philipps von Waldenfels, hier namentlich gedenken, der, ein zügelloſer Wüſtling, aller Schaam in dem Grade vergeſſen konnte, einſt einem Bürger von Eichſtädt einen Schlüſſel, welchen er von deſſen Ehefrau zum beliebigen Ein- und Ausgange erhalten hatte, verhöhnend vorzuweiſen, und den armen Mann noch obendrein zu mißhandeln, was eine Zuſammenrottung der Bürger veranlaßte. Auf offener Gaſſe von den Ergrimmten angefallen, entkam jener Unwürdige nur mit genauer Noth der wolverdienten Strafe [41]).

Geiſtliche Geſinnung, Lauterkeit des Wandels und wiſſenſchaftliche Bildung, welche, wie wir geſehen, von den Biſchofſtühlen und Dom-

---

quenter pervenit. Quod idem aliis voluptatibus et conviviis frequenter indulget. Quod idem Parochiam habeat in Ukofen cum 13 Filialibus Ecclesiis, quibus duos levissimos saltem homines et perfrigos sacerdotes praefecit. Quod idem diebus festis personas ex choro Ecclesie desumit, et ad suas parochias mittit (das ahmten die Domherren natürlich nach, unde — [in der Domkirche] chorus desolatur). Quod idem domum parochialem plane in destructionem venire passus est, *et ex maximis operibus quas ex illa parochia corrasit, suis liberis et concubinae prospicit. Quod eadem Concubina in verecundiam omnium honestarum matronarum incedit tamque nobilis, praecedente se turba liberorum cum aureis catenis e collo dependentibus ad nuptias et alia publica loca cum dicto Decano venit.* Quod Decanus idem nullam rationem habet Serviciorum nec foxis in sua tantum parochia nec in Ecclesia summa, *adeo ut nec Natalis Domini vel Domi suae unam Missam audiat. Quod idem est summus Simoniacus qui nullum beneficium gratis sed magnis inauratis poculis conferat. Quod idem Decanus semper ab Ordinario propter negligentiam et quosdam excessus commonitus nihil emendaret. Quod idem ad sacerdotium propter dignitatem duntaxat et emolumentium persequendum aspiraverit*, sed ultra obligationem in scriptis factam et multas promissiones *per hoc totum triennium primitias nondum celebrare voluit. Quod idem est homo mendax, rixosus, et qui multas discordias inter personas seminaverit suggestioni Concubinae suae*, et lunatici cujusdam Capellani sui, unde et hodie adhuc inter DD. Smendium et Fronhofer Canonicos irreconciliabilis controversia durat. Quod idem despectissimum quendam pellionum pro inspectore et directore chori disposuerit per longum tempus, quem coactus est deponere, unde personarum meliorum in choro summus defectus provenit, quod non patiebantur se a tali proletario regi.

41) Bundſchuh Lexikon v. Franken I, 768.

herrnsitzen Baierns in jenen Tagen fast durchgängig verbannt gewesen, waren diese Erfordernisse eines ächten Kirchenmannes etwa bei den Vorständen der Klöster und Kollegiatstifte anzutreffen? Freilich, wenn man aus den im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts in der salzburgischen Erzdiöcese erlassenen Synodal-Anordnungen eine Vorstellung von dem Wesen der damaligen Klosterobern, wie der höhern Geistlichkeit überhaupt, zu gewinnen suchen würde, so möchte die Antwort auf diese Frage leicht eine befriedigende werden. Denn während sich jene öfters mit großer Ausführlichkeit über die unter der niedern Priesterschaft, und zumal unter den Mönchen, im Schwunge befindlichen Laster und Gebrechen verbreiten und zu deren Abhülfe Vorkehrungen treffen, gedenken sie mit keinem Worte der Vorgesetzten derselben. Sollte man sich hierdurch nicht zu der Meinung versucht fühlen, es sei der Wandel dieser so untadelig gewesen, daß er, wie zu keiner Rüge, so auch zu keinen reformatorischen Gesetzen Anlaß gegeben habe? Die Wahrheit war aber, daß die auf jenen Synoden versammelten Häupter und Würdenträger der baierischen und östreichischen Kirche, — zwischen welchen damals wie überhaupt in den meisten Beziehungen so auch in der hier zunächst in Rede stehenden die vollkommenste Uebereinstimmung herrschte, weshalb, was von der höhern Geistlichkeit im Vorhergehenden erwähnt worden und von den Klosterobern im Folgenden erwähnt werden wird, mit vollem Rechte von der einen wie von der andern gilt —, von sich und ihren Berufsgenossen des Guten so wenig zu rühmen wußten, daß sie es vorzogen, über sich selbst und ihre Amtsbrüder gänzliches Stillschweigen zu beobachten, der Nachwelt die Deutung desselben überlassend. Daß die hier gegebene die richtige ist, folgt zum Theil schon aus dem Vorhergehenden und wird zu deutlicherm Bewußtsein noch gebracht werden durch nähere Kenntnißnahme von dem Leben und Treiben der damaligen Klosterobern Baierns und Oestreichs.

Zur selben Zeit als die bedeutendste salzburgische Provincial-Synode des sechszehnten Jahrhunderts, die im J. 1569 abgehaltene, so umfassende Anordnungen zur Reform des Mönchsstandes erließ, begegnen wir unter den Häuptern desselben mehreren Persönlichkeiten, die nichts weniger als geeignet sein dürften, eine andere Deutung jenes Stillschweigens, wie die vorstehend gegebene, zu begründen. Johann Süß, der vom Jahre 1567 bis zum J. 1580 Abt des Benediktiner-Kloster Michaelbeuern war, wird uns von seinem Nachfolger Martin als ein gemeiner, in weltlichen Bestrebungen aufgelöster Mensch geschildert, der sich lieber unter Bauern umhertrieb als mit würdigen Männern seines Standes verkehrte, sich um Thun und Lassen seiner Untergebenen nicht kümmerte, selbige aber, um seinen strafbaren Gelüsten in desto größerer Ausdehnung

frönnen zu können, an dem Nothwendigsten so empfindlichen Mangel leiden ließ, daß sie bei dem Erzbischofe von Salzburg wider ihn Klage erhoben und auf Untersuchung antrugen [42]). Das Ergebniß derselben förderte die Nichtswürdigkeit dieses Abtes so klar zu Tage, daß er auf erzbischöflichen Befehl seiner Würde entsetzt, und nach Salzburg in das St. Petersklöster (Febr. 1580) zu gefänglicher Haft gebracht wurde. Diesem stand damals (1577—84) Andreas Graser, ein Mann vor, der in jeder Hinsicht ein würdiges Seitenstück des ihm zur Aufbewahrung anvertraueten Johann Süß war; ein arger Spieler und Wüstling, der, zur Befriedigung seiner schnöden Gelüste ein Gut seines Klosters nach dem andern verpfändete oder verkaufte, außerdem noch Schulden auf Schulden häufte, und seine Anstalt an den Rand des Abgrundes brachte [43]). Von dem damaligen salzburgischen Koadjutor, Georg v. Kuenburg, wiederholt aber vergeblich zur Aenderung seines höchst ärgerlichen Lebenswandels und zu gewissenhafter Amtsverwaltung aufgefordert, wurde er endlich (15 Januar 1584), nachdem die vorgenommene Untersuchung seine Vergehen in ihrem ganzen gräulichen Umfange zu Tage gefördert hatte [44]), auf des Koadjutors Befehl seiner Würde entsetzt und in sein eigenes Kloster eingesperrt. Ueberhaupt war die Zahl der Klostersobern bedeutend, über welche in jenen Tagen, aus Anlaß ihres ärgerlichen Wandels und ihrer gewissenlosen Verwaltung, die höchsten kirchlichen und weltlichen [45]) Behörden solche Strafen zu verhängen sich genöthigt sahen, und sie würde noch ungleich größer gewesen sein, wenn nicht eines Theils die Fahrlässigkeit der Mehrzahl der Bischöfe in Wahrnehmung ihrer oberhirtlichen Pflichten, und andern Theils die leidigen päbstlichen Exemtionen so vieler Klöster von der Oberherrlichkeit jener, die auch die wenigen pflichtgetreueren Kirchenhäupter an nachdrücklichem Einschreiten hinderten, es vielen argen Sün-

---

42) Filz II, 457: Erat vir parcus et tenax, *conventum et familiam satis sordide in victu et amictu tractavit, cum rusticis et plebeis magis quam cum viris conspicuis et in dignitate positis conversari consuevit* ..... atque ita in temporalibus dum totus desudaret, et sese ad sola promovenda impenderet, nihil de disciplina et religiosis moribus animo volvens, tales etiam discipulos nactus est, qui deposita religiosa verecundia et obedientia Abbatem apud Ill. principem saepius accusarunt, et denique ut visitatio institueretur, obtinuerunt. Hinc autem experiri licet, quantum sit Seminarium querelarum, quantaque perditio animarum, *si superiores necessaria denegent suis subditis, pro quibus tamen fundationes existunt.*

43) Noviss. Chron. Monasterii ad S. Petrum Salisburgi p. 486.

44) Ebendas. p. 487.

45) Mehrere solcher Verfügungen Herzog Albrechts V z. B. finden sich weiter unten Hauptstück IV, Anmerk. 86 zusammengestellt.

dern unter den Klostervorstehern möglich gemacht hätten, solch' gerechter Ahndung sich zu entziehen.

Daß mit dieser Behauptung den Klosterobern Baierns, und auch Oestreichs, der hier in Rede stehenden Zeit nicht zu viel geschehe, daß die vorstehend ausgehobenen Musterstücke derselben keine vereinzelt dastehenden gewesen, ist zu entnehmen aus den scharfen bitteren Rügen, welche sowol vom apostolischen Stuhle als den höchsten Staatsbehörden über dieselben im Allgemeinen ergangen sind. Wie sehr Kaiser Ferdinand I sich befugt halten durfte die von der Tridentinischen Kirchenversammlung geforderte und von ihm sehr emsig betriebene Reform der Klöster damit zu begründen: „auf daß die großen Reichthümer derselben fürder nicht so ruchlos vergeudet werden möchten“ [46]) enthüllt, mehr noch als seine eigene Jeremiade [47]) über die gräuliche Aufführung jener Hochwürdigen, eine von Doktor Georg Gienger, dem geheimen Rathe seines Sohnes Maximilian II, im J. 1574 verfaßte Schilderung des Wandels und Treibens der damaligen Klostervorstände. Es wird in derselben unter andern hervorgehoben, wie, allen Verordnungen und Gegenvorkehrungen des Kaisers zum Trotze, von diesen Herren eine Pracht, Verschwendung und Unzucht getrieben würden, die allen Glauben überstiegen. Die Herren Prälaten pflegten mit den benachbarten Edelleuten auf äußerst vertrautem Fuße zu leben, selbe sehr oft zu sich in ihre Anstalten zu entbieten, mit ihnen zu spielen und zu schlemmen bis Einer den Andern nicht mehr kannte, so daß man hätte glauben sollen, die Klöster seien ursprünglich zu Trinkhäusern bestimmt worden; in vielen derselben hatte man sogar eigene Tischmusiken eingeführt. Daneben wurden von jenen die Güter ihrer Anstalten auf die gewissenloseste Weise vergeudet, zumal zum Vortheile ihrer eigenen Anverwandten [48]), Hurerei und Buhlschaften so ohne

46) — ne tanta monasteriorum bona ac divitiae tam flagitiose dissipentur. Gaertner II, 292.

47) Artic. reformator. Ferdin. I Imp. ab a. 1562: Gaertner II, 291: Jam vero quid fit? neque ullam divini cultus rationem habent, neque ullam observant regularis vitae disciplinam. Praelati magna ex parte — monastica bona surripiunt, Coenobia vastant . . . . . Hi sane loco Conventualium numerosam inutilium Servitorum, et equorum familiam ad fastum et pompam potius quam ad necessitatem nutriunt, multosque otiosos et vanos faciunt sumptus, omnia vel nimio suo, cui indulgent, luxu audacter decoquentes, vel in privatam suorum amicorum, non publicam Monasteriorum (ut deceret) utilitatem convertentes.

48) Bericht Doktor Giengers an Kaiser Maximilian II v. 24 August 1574 bei Wolf I, 44—45: Es wird auch von etlichen Prälaten mit verbotener, ärgerlicher Verschwendung der Kirchen- und Klostergüter noch dermaßen gehandelt und gehauset, als wenn dieselben ihre eigenen Güter wären, mit welchen sie ihres Gefallens wirthschaften dürften. Ihren Verwandten hängen sie unmäßig viel an; verheyrathen sie, und halten ihnen große köstliche Hochzeiten, auf welchen

alle Scheu getrieben, daß dadurch allgemeines Aergerniß veranlaßt ward. „Das Alles rührt daher", schließt Doktor Gienger diese unerbauliche Schilderung, „daß viele Prälaten die unwissendsten und rohesten Menschen sind, die ihr Lebtage auch nicht das Mindeste gelernt haben, daher auch nichts wissen und verstehen; Menschen, die aus dem Staube der Niedrigkeit plötzlich zu großer Herrlichkeit emporgekommen, sich vor Uebermuth nicht zu fassen wissen, und mehr nach zeitlichen Dingen, nach Pomp, Pracht und Wohlleben streben, als um Erfüllung ihrer Amtspflichten sich kümmern."

Dieses unerquickliche Gemälde, welches übrigens nicht auf die Klostervorstände Oestreichs und Baierns, die der Zeichner desselben allerdings zunächst im Auge hatte, beschränkt, sondern mit vollem Rechte auch auf die der anderen katholischen Länder des heiligen römischen Reiches erstreckt werden darf [49]), findet weitere Begründung und Ergänzung in jener langen Reihe bitterer Rügen, die gleichzeitig von dem apostolischen Stuhle an den Erzbischof von Salzburg und dessen Suffragane gerichtet worden sind. Der heilige Vater, schleunige Abhülfe heischend, beklagt in diesen [50])

---

oft nur am süßen Weine über achtzehn Lägelen (Fäßchen. Schmeller II, 447) getrunken werden. Auf einer solchen Hochzeit hat jüngst ein Prälat öffentlich etliche hundert Stück Goldthaler verspielt.

49) Aus der großen Menge von Belegen, die sich für diese Behauptung beibringen ließen, wollen wir hier nur das allgemeine Zeugniß des sachkundigen Jesuiten Peters Canisius und die specielle Charakteristik des Abtes Christoph von Prüm, eines gebornen Grafen v. Manderscheid, ausheben. Petri Canisii Epistol. ad Cardinal. Commendonum a. 1568: Reiffenberg I, Mantiss. Diplom. p. 46: *Nec dici satis potest, quam pauca, misera et impura nunc apud Germanos supersint monasteria omnium fere Ordinum. Qui praesunt illis, hospitia et tabernas publicas fovere magis, quam monasteriis praeesse et prodesse videntur.* — Status Abbatiae Prumiensis, Rev. Dom. Casp. Groppero S. Sedis Apost. in Germaniam Nuncio, per Visitatores a sua R. Dom. deputatos exhibitus. a. 1574: Hontheim III, 34: Hujus tam abominandae loci sancti desolationis et divinarum laudum contemptus vita abbatis moderni, omnibus modis culpanda, fons est origoque. Adolescens enim in abatiam fuit intrusus (durch seine Anverwandten), *ingenio rusticus, semi morio moribus, nulla christiana pietate praeditus*..... Et quod omnium maxime dolendum, nullum indicium domi forisque ullo tempore ostendit religioni favens. *Omnium enim monachorum testimonio probatum fuit, ipsum in viginti annorum spacio ne semel quidem templum Prumiense fuisse ingressum, quantumvis in summis festivitatibus eo diverteret* .... Habitus vero, quem gessit semper ab assumpta abbatia, quemque gerit etiamnum hodie, nulla ex parte monasticus esse cognoscitur aut religiosus, sed secularis omnino ..... Vita vero et conversatio abbatis, a diebus adolescentiae suae peracta, quam religiosa fuerit et modesta, *testatur illa dies noctesque inveterata potandi consuetudo, quod sobrius nullum somnum capere queat.*

50) Capita XL a Gregorio PP. XIII Archiepiscopo Salisburg, et Suffraganeis, ut servarentur, impense commendata a. 1574: Dalham 576: *Quarto decimo.* Quum S. Sanctitas accepit *plurima esse monasteria ditissima*

unter andern, daß die Vorstände sehr vieler, und selbst sehr begüterter nur von wenigen Mönchen bewohnter, Klöster von der sträflichen Begierde nach einem prunkvollen und üppigen Leben in dem Grade beherrscht würden, daß sie, um ihrem bösen Gelüste in der größten Ausdehnung genügen zu können, kein Bedenken trügen, ihre Untergebenen selbst an dem Nothwendigsten zu verkürzen, so daß diese häufig bittern Mangel leiden, ja sogar an das Siechbett gefesselt, nicht selten der erforderlichen Verpflegung entrathen müßten, damit ihre Vorgesetzten in ihrer schwelgerischen Lebensweise ja keine Beschränkung zu erfahren hätten. Ferner beklagt und rügt der römische Oberbischof, daß viele Klostervorstände die Wahrnehmung ihrer geistlichen Pflichten so ganz und gar vernachlässigten. Energischer noch drückt sich eine, zwölf Jahre später (1586) an den Erzherzog Karl von Oestreich-Steiermark gerichtete, Vorstellung des päbstlichen Nuntius an seinem Hofe über Leben und Treiben der Prälaten seines Landes aus. Der Abgeordnete des heiligen Vaters beschwört in dieser den genannten Fürsten bei Allem was ihm heilig und theuer sei dem gräulichen Verfalle der alleinseligmachenden Kirche in seinem Lande zu steuern, was zu vollbringen dann nur in Aussicht stünde, wenn die geistlichen Würden, und zumal die Prälaturen, nicht mehr, wie das leider! bislang der Fall gewesen, Menschen anheimfielen, deren grausenerregende Lasterhaftigkeit und kolossale Unwissenheit sie zur Verwaltung selbst der geringsten kirchlichen Pfründe unfähig machten; Menschen, die nur dazu nütze sein könnten den Bau der Kirche, zu deren Säulen sie bestimmt wären, immer mehr zu unterwühlen, indem die allgemeine Verachtung, die diese Auswürflinge treffe, nothwendig auf die Kirche zurückfallen müsse, die sie mit hohen Würden bekleidet habe [51]).

Schon aus Anlaß solch' beklagenswerthen Vorganges der Höchstgestellten in der Kirche, auf der Bahn der Pflichtvergessenheit und des

---

in Germania — in quibus licet pauci sint religiosi, a Praelatis tamen, quod nimios sumtus in personas suas faciant, ac nimis laute vivant, necessaria eis non suppeditentur, praecipit Illmae D. V. ut in visitatione suae Dioecesis diligenter quaerat, si qua sint ejusmodi monasteria, in iisque efficiat, ut in posterum Praelati subditis suis abunde suppeditent omnia, quae ad victum, vestitumque necessaria sunt, *et si quando aegrotaverint, ut eis nihil desit, quod ad valetudinem* recipiendam faciat. — *Quinto decimo.* Cum S. Sanctitas rescierit *in multis monasteriis Germaniae Praelatos minores, quales sunt Abbates ac Praepositi, in tanta majestate vivere, quasi sub regula non sint, ac non modo vitam communem monasteriorum, verum etiam chorum et res divinas parvi pendere, atque ea flocci facere, quae ad profectum suorum pertinent.*

51) Wir theilen dieses merkwürdige, unseres Wissens noch ungedruckte, Dokument seinem wesentlichen Inhalte nach in der Beilage II in der Ursprache mit.

Lasters konnten Leben und Treiben der niederern Welt- und Kloster-Geistlichkeit Baierns in jenen Tagen nur gleich unwürdig, gleich verwerflich sein. Ist es doch das, durch alle geschichtliche Erfahrung bestättigte, Gesetz der moralischen Welt, daß der Strom des Sittenverderbnisses, hat er einmal die höheren Kreise kirchlicher oder staatsbürgerlicher Vereine ergriffen, seine schäumenden Wogen nur zu bald auch über die Niederungen derselben wälzt! Es war indessen das böse Beispiel seiner Obern nicht die alleinige Ursache der unter dem niedern Klerus mit solch' furchtbarer Intensität wurzelnden Sittenfäulniß; auch der Geiz und die Habgier, welche die Häupter und Würdenträger der Kirche selbst diesem gegenüber offenbarten, haben, wie wir im Folgenden erfahren werden [52]), nicht wenig dazu beigetragen, den untergeordneten Priesterstand in den Morast des Lasters zu versenken; wen ihr eigenes Beispiel nicht verdarb, den richtete gar oft ihre Habsucht sittlich zu Grunde. Wir müssen hier noch auf die merkwürdige Erscheinung aufmerksam machen, daß, je größere Verbreitung die Grundsätze der Reformation auch in Baiern fanden, die Geistlichen jedes Ranges dort zu Lande nur um so rücksichtsloser dem ausschweifendsten verruchtesten Lebenswandel sich ergeben haben, was vielleicht in dem Umstande seine Erklärung finden mag, daß in ihnen die Furcht vorgewaltet, es möchte auch in Baiern mit ihrer alten Herrlichkeit bald zu Ende gehen, eine, wie zumal etwas nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Verhältnisse in jenem Lande lagen, eben nicht ungegründete Besorgniß, weshalb sie, so lange sie es noch vermochten, die Süßigkeit jener bis zur Nagelprobe zu erschöpfen sich bestrebten. Wir sehen mithin hier die Männer, welche sich des Volkes Seelsorger und Lehrer nannten, welche dazu berufen waren, ihm in tugendhaftem Wandel voranzuleuchten, weit häufiger in Huren- [53]) und Wirthshäusern, am Spieltische, als Ehebrecher [54]), Jungfernschänder,

---

52) S. weiter unten S. 119.

53) Zu Hof, im Bamberger Bisthume, rauften sich einst (J. 1505) zwei Schlüsselbewahrer des Himmelreiches im dortigen Hurenhause um die schönste Hure. Heller S. 138. — Ein anderer gleichzeiger Bericht rühmt von den geistlichen Besuchern der Bordelle, daß einer Schießpulver, ein anderer Pfeffer den Bewohnerinnen derselben auf schändliche Oerter zu streuen pflegte. Büttner I, 91.

54) Die Rathmänner der Stadt Amberg hatten (J. 1523) einen Priester daselbst, Namens Georg Popp, gefänglich eingezogen. Von dem Pfalzgrafen Friedrich aufgefordert, sich wegen dieses Eingriffes in die Privilegien des geistlichen Standes zu verantworten, berichteten die Väter der Stadt dem Fürsten, wie Herr Georg Popp sich mit groben unzüchtigen Worten, „die sich dermaß nicht zymen wollten zu sagen", gegen einen ihrer Bürger, einen Buchhändler, geäußert habe „die Burger wollten Iren Weibern das Ihenige nit thon, darumb so müßten es Inen die briester thon, vnd wo es derselb

Trunkenbolde, Possenreißer und Gaukler sich auszeichnen, als auf der Kanzel und in den Lehrstühlen; wir sehen die gottgeweihten Hände weit häufiger zum Raufen und Streiten mit ihren Amtsbrüdern, oder mit den Gefährten ihrer Schwelgerei und Unzucht, als zum Segnen ihrer Gemeinden erhoben; wir hören den priesterlichen Mund häufiger Gotteslästerungen, Fluchworte und die schmutzigsten Zoten ausstoßen, als Worte der Belehrung und des Segens zu der anvertraueten Heerde sprechen [55]). Und wie ihre ganze Lebensweise die frechste Verhöhnung aller Zucht und Sitte zur Schau trug, so auch nicht selten schon ihre äußere Erscheinung. Denn gar Viele dieser Seelsorger und Volkshirten gingen in solch' unfläthiger Blöße einher [56]), daß man Wilde, nicht Priester eines christlichen

---

puchfürer seinem Weib nit thon wurd, so wolt es Herr Jorg seiner Hausfrauen selbs auch thon." Der hierüber zur Rede gestellte Hochwürdige habe zwar geläugnet, aber eidliches Zeugniß mehrerer Biedermänner und selbst Rathsglieder habe dargethan, daß „sich die Red nit allein als wahr, sondern noch viel gröber befunden, als es einem Rath hinterbracht worden." Dieser habe des Priesters Verhaftung aus dem Grunde verfügt, weil derselbe bei seinem Läugnen beharrt und gegen die Väter der Stadt unziemliche Drohungen ausgestoßen habe. Hormayr Taschenbuch. Jahrg. 1832. S. 361. — Solcher ungebetenen geistlichen Suppleanten in derartigen reinweltlichen Dingen finden sich in der Beilage III, auf welche wir, so wie auf die erste Anmerkung des vierten Hauptstückes, hier noch im Allgemeinen verweisen, eine nicht unbedeutende Anzahl namentlich aufgeführt.

55) Mandat. Conradi III Episc. Herbipol. pro reformatione Clericorum a. 1521: Ludewig Geschichtschreiber S. 869: Sane cognovimus gravi cum dolore cordis, plerosque Deo sacratos *solo inani sacerdotis titulo, cum re nihil sint minus*, gloriantes, se ipsos et alios coinquinata vita commaculare, ac quibus dominicam et odore bonae vitae salutem inferre deberent, exempla mortis afferre ..... Evangelium, quod praedicare circa populum ipsi negligunt, non ingrediuntur, in conventibus eorum, cum adorandum pro dominicae plebis incolumitate et defunctorum salute conveniunt, ipsi genio plus, quam Deo sacrificantes, corda sua crapula et ebrietate gravant, atque ad aequales haustus sese injurgitantes, quod turpiter ingesserunt, turpius egerunt, ludisque illiberalibus a suis conditoribus gravi mulcta interdictis pro sordido quaestu se mancipant; unde mendacia, fraudes, rixae, dissensiones, irae, furor carnis, libido, blasphemiae, verbera et *etiam homicidia plerumque* procedunt .... Potatores et hircones isti — hinc videmus ita excoecati, ut, — coenis et epulis inhient, stipes et oblationes atque lucra desiderent, quibus insaturabiles incubant, *credentes, licitum quod lucrosum et commune multis, comprobantes manifestissime, non se religioni, sed quaestui prophana cupiditate servire.*

Vergl. noch: Concil. Salisburg. a. 1537. c. 18: Dalham 314.
Concil. Salisburg. a. 1549. c. 6: Ebendas. 336.
Mandat. Joan. Jacob. Archiep. Salisburg. ad Clerum a. 1562: Ebendas. 347.
Decret. Synod. Dioeces. August. a. 1567 Pars III, c. 1: Steiner II, 457.
Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. XXVII, c. 6: Dalham 439.
Mandat. David. Episc. Ratisbon. ad Clerum a. 1576: Ried II, 1224.

56) Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. XXVII. c. 3: Dalham 438: Jam pridem enim ex diversorum hominum relatione — accepimus, *nostrorum Clericorum permultos et communiter, domi suae ita nudos versari, ut*

Volkes zu ſehen hätte glauben ſollen. Ein der Schwelgerei und ſinnlichen Genüſſen jeder Art ergebenes Leben, wie dieſe Menſchen es zu führen gewohnt waren, erforderte aber größere Geldvorräthe, als von denſelben auf erlaubtem Wege herbeigeſchafft werden konnten, weshalb ſie keine Scheu trugen der unerlaubteſten Mittel zur Befriedigung ihrer unerſättlichen Geldgier ſich zu bedienen. Daß ſie, wie im Folgenden [57]) noch ausführlicher dargethan werden wird, ihr heiliges Amt zu den unerhörteſten gegen ihre Gemeinden verübten Gelderpreſſungen mißbrauchten, daß ſie die gröbſten Vergehungen ungeahndet ließen, ja deren Vollbringer ſogar in Schutz nahmen, wenn dieſelben ihre Habſucht befriedigten [58]), daß ſie Korn- und Geldwucher, ſo wie Handelsgeſchäfte jeglicher Art trieben, Roßkämme, Viehhändler und dergleichen abgaben, in ihren Pfarrwohnungen Schenken hielten, und dieſe dergeſtalt gar oft zu Tummelplätzen der viehiſchen Ausgelaſſenheit einer betrunkenen Menge machten [59]), — das ſind noch nicht die verwerflichſten Mittel geweſen, deren ſie ſich zu dem genannten Behufe bedienten. Denn auch vor Kirchendiebſtahl, Falſchmünzerei [60]) und ähnlichen Handthierungen bebten dieſe Diener des Altares nicht zurück, wenn ſich eben keine anderen Wege zur Befriedigung ihrer Geldbedürfniſſe ausfindig machen ließen. Wo die Begierde nach Geldgewinn und ſinnlichen Genüſſen die ſeinſollenden Seelſorger und Volkshirten in ſolchem Grade beherrſchte, iſt unſchwer zu errathen, wie mißlich es um die Wahrnehmung der Pflichten ihres geiſtlichen Berufes geſtanden haben mag. Allgemein war die Klage [61]) über ihre gräuliche

---

membra eorum. nihil nisi camisia, thorax et caligae obtegant, et illae non satis quidem, sed tam dissolute, ut vix caligae coxendicem cooperiant, sicque spurce inambulantes non pudere adventantes ad se quoscunque excipere.

57) Im ſiebenten Hauptſtücke.

58) Convent. Müldorff a. 1522: Dalham 282.

59) Concil. Salisburg. a. 1569: Dalham 442: — adeo ut locus ille *hara, porcorum stabulum, omnis spurcitiae et foeditatis lerna, atri denique cacodaemonis latibulum potius, quam domus religiosa, et Christianorum sacerdotum receptaculum videri possit.*
Vergl. noch: Convent. Ratisbon. a. 1524: Steiner I, 216. Concil. Salisburg. a. 1549 c. 6: Dalham 336, Bairiſche Landtsordnung v. J. 1553. Fol. LXXXIV, und, wie hier durchgehends, die Beilage III.

60) Convent. Müldorff a. 1522: Dalham 282.
Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. XXVII, c. 9: Ebendaſ. 442.

61) Inſtructionen, welche Herzog Albrecht V von Baiern und Erzbiſchof Johann Jakob von Salzburg ums J. 1574 aus Anlaß einer beabſichtigten, jedoch nicht zu Stande gekommenen, General-Viſitation der Geiſtlichkeit Baierns für die damit zu Beauftragenden entwerfen ließen: Handſchr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 64: — daneben auch bey den geiſtlichen Selſorgern, Gſellprieſtern, Bene-

Vernachlässigung selbst der leichteren Obliegenheiten desselben; der Priester, der des Morgens noch vom Weine rauchend zum Altare eilte und, zu nicht geringem Aergerniſſe des Volkes, den Dienst desselben eben so unzüchtig als eilig sich vom Halse zu schaffen suchte, that sich schon etwas zu Gute auf seine Pflichttreue und Frömmigkeit. Weil aber selbst eine so mäßige Anstrengung nicht wenigen der vermöglichern Pfarrherren noch viel zu mühsam dünkte, so ist von ihnen sehr häufig das beliebte altherkömmliche Auskunftsmittel ergriffen worden, die Erfüllung ihrer Amtspflichten Vicaren zu übertragen. Da solche Stellvertreter jedoch nicht unentgeldlich zu haben waren, und die sie suchenden Kirchenmänner von ihren Einkünften nur wenigst möglich ihnen abtreten wollten, so war dessen nothwendige Folge, daß ein Geistlicher, der sich in irgend einer andern Weise durchzubringen wußte, zu solcher, so überaus kümmerlichen [62]) Unterhalt gewährenden Stellvertretung sich nicht hergab, mithin nur die Hefe des Klerus dazu verwendet werden konnte. Weil nun, wie gesagt, möglichste Wohlfeilheit nach der Ansicht der einen solchen Vertreter anstellenden geistlichen Herren die wesentlichste Erforderniß war, und vor Allem ein geduldiger Magen und Ausdauer im Hungern [63]) über des seinsollenden Seelsorgers Tüchtigkeit entschieden, so haben sie sogar an der offenkundigsten Ruchlosigkeit und Unfähigkeit, sobald nur diese unum-

---

ficiaten vnnd andern solch vngeistlich vnnd vnpriesterlich Leben, auch so ärgerlich, hinlässig vnnd verächtlich Außrichtung des Dienst Gottes vnnd *Administration* der hochheilligen *Sacramenten* gespühret wird, das zu besorgen, wo nicht zeitlich Einsehen vnnd Wendung geschicht, das solch beschwerliche vnnd hochnachtheilige Mängel, vnd ärgerlichs Wesen vnnd Leben noch ferner einreissen, vnnd nichts anders, als ein heidnisch vihisch Thun darauß erfolgen mechte.

62) Wie erbärmlich diese Vice-Seelsorger des Volkes damals besoldet zu werden pflegten, ist zu entnehmen aus einem Schreiben der Pfarrgeistlichkeit der Diöcese Brixen an den Koadjutor dieses Hochstifts v. J. 1570: Sinnacher VII, 571: Auch wo man sonsten ainem Gesell Priester oder Caplan wochenlich zwölf kreuzer nur geben, das man ietzt ainem ain Gulden geben muß, will ein Pfarrherr anderst ain bekomen.

63) Statut. Dioec. Christophor. Episc. August. a. 1517. c. 7: Steiner I, 180: Et sicut experientia rerum magistra demonstrat, nonnulli Ecclesiarum parochialium et aliorum beneficiorum Rectores et possessores cupiditate nimia laborantes in Ecclesiis et beneficiis suis Vicarios et provisores tales constituunt, *qui de fructibus et proventibus Ecclesiarum et beneficiorum hujusmodi sibi majores absentias tribuunt, et dimittunt, nulla habita consideratione, an docti et pro cura animarum regenda abiles et idonei existant vel ne:* Ipsis quoque Vicariis et provisoribus suis portiones seu competentias valde exiles deputant, ut postposito litterarum studio *rusticis operibus frequenter insistere cogantur, et vix aqua et pane refici possint,* in animarum periculum sacerdotalisque status et Clericalis honestatis opprobrium.

Vergl. noch: Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. XIII, c. 4: Dalham 384.

gänglich nöthigen Eigenschaften sich fanden, keinen Anstoß genommen, und darum gewöhnlich ihnen selbst ganz unbekannte, hergelaufene Individuen ausersehen, meistens ihren Klöstern entsprungene Bettelmönche [64]), — eine wahre Pest [65]) der Gemeinden, in denen sie Anstellung fanden —, mit welchen hinsichtlich der Wohlfeilheit Niemand in die Schranken treten konnte. Dieser alte, schon seit Jahrhunderten eingenistete, Krebsschaden des römischen Kirchenthumes hatte im Zeitalter der Reformation seinen Höhepunkt erreicht [66]), weil damals solch' erbärmliche Miethlinge die überwiegende Mehrzahl der katholischen Pfarrgeistlichkeit bildeten, und wie überall so natürlich auch in Baiern. Denn abgesehen von den vielen Pfarrherren, die sich solche Vicare hielten, wurden auch die unzähligen Pfarreien, welche Domkapiteln, Kollegiatkirchen, Klöstern von dem römischen Stuhle einverleibt worden waren, oder welche Bischöfe und Prälaten als Eigenthum besaßen, von denselben damals durchgängig solchen, oft schlechter als Viehhirten besoldeten [67]), und darum mit diesen meistens

64) Stelle aus einem Schreiben Bischof Christophs von Brixen an die Regierung zu Innsbruck a. 1540: Sinnacher VII, 363: Sein der merer theil fast ausgeloffen Münch, so heut hie, Morgen anderswa vmbwandern.
Concil. Salisburg. a. 1490. c. 12: Dalham 251.
Convent, Müldorff a. 1522. Ebendas. 282.

65) Faxit Deus Opt. Max. ut ita futuris temporibus ista Dioecesis *ab hujusmodi pestilentissimis hominibus, qui tot tantaque mala in multorum corporis et animae perniciem machinati sunt*, purgatissima remaneat. Aeußerung des Brixen'schen General-Vicars Hieronymus Otto Agricola über diese Menschenklasse im Visitations-Protokoll der Diöcese Brixen v. J. 1603: Sinnacher VIII, 41.

66) Consil. Delector. Cardinal. de emendanda Ecclesia Paulo III PP. jub. conscr. et exhib. a. 1538: Le Plat II, 601: *Omnes fere pastores recesserunt a suis gregibus commissi sunt omnes fere mercenariis.*

67) Statut. Dioeces. Christophor. Episcop. August a. 1517. c. 7: Steiner I, 179: *Unde sicut quotidiana experientia in dies edocemur*, nonnulli Praelati, Capitula, conventus Ecclesiarum, et monasteriorum civitatis et dioecesis nostrae Augustensium modum avaritiae non ponentes in Ecclesiis parochialibus curam animarum habentibus et aliis beneficiis Ecclesiasticis mensis eorum incorporatis, *adeo exiles et modicas constituunt porciones, ut custodes pecorum in quibusdam locis praeferantur animarum pastoribus in mercede, easque de anno in annum taliter attenuant, et diminuunt ad eorum libitum*, quod vix inveniantur personae saltem idoneae, quae Ecclesias ipsas velint recipere.
Capita XL a Gregorio XIII PP. Archiepiscopo Salisburg. et Suffraganeis, ut servarentur, impense commendata a. 1574: Dalham 575: *Nono.* Cum S. Sanctitas sciat *per totam fere Germaniam esse multas passim Ecclesias, praesertim parochiales sub cura Canonicorum, ac minorum Praelatorum*, quae id circo male administrantur, ac quodammodo corruunt, quia ab iis minime visitantur, *cum hoc unum agatur tantum, ut pecuniis, ac redditibus inhient, et quod Vicarii et Cooperatores eorum ob rem nimis tenuem, quae illis in stipendium datur, idonei vix inveniantur, vel inventi cogantur multa facere, quae sacerdotes Dei minus decent*, mandat Ill^mus D. V. ut in sua Dioecesi pro munere, quo fungitur, ejuscemodi incommodis provideat.

auch auf einer Sittlichkeits- und Bildungsstufe stehenden, Stellvertretern anvertraut. Die Art und Weise, in der jene geistlichen Herren mit den Letzteren zu verfahren pflegten, ist überhaupt ungemein bezeichnend für ihre Würdigkeit und Gesinnung. Nicht nur suchten sie dem Vicare von seinem kärglichen Lohne so oft wie nur immer thunlich etwas abzubrechen, nicht nur pflegten sie öfters dem von ihnen ohne festen Gehalt Angestellten vor seiner Einsetzung das Versprechen abzunehmen, sich mit dem ihm willkührlich zuzuweisenden Bettelsolde begnügen und nie größere Anforderungen an ihre Großmuth machen zu wollen [68]), sondern sie trugen auch häufig genug kein Bedenken ihn ohne Weiteres wieder zu verabschieden, wenn sich ein Anderer fand, der in der Kunst des Hungerns größere Uebung und Ausdauer zu besitzen vorgab, und die Obliegenheiten seines Vorgängers um einige Gulden wohlfeiler zu übernehmen erbötig war [69]). Gegen diesen Unfug sind die in den Verhandlungen der Synoden wiederholt vorkommenden Verbote des allzu häufigen Wechselns der Vicare gerichtet, so wie denn die dort versammelten Väter ihre kirchlichen Untergebenen sehr oft aufgefordert haben, sich doch nicht durch daß fluchwürdige Laster des Geizes zur Anstellung unwürdiger und ganz untauglicher Vertreter verleiten zu lassen, ja mitunter denselben sogar bei Strafe der Amtsentsetzung einschärften [70]) bessere durch minder armselige Besoldungen zu gewinnen; aber, wie leicht zu erachten, ohne allen Erfolg, da die frommen lehrfertigen Oberhirten es vorkommenden Falles nicht besser machten, und gegen ihre eigenen Vorschriften sich gar oft am schwersten vergingen.

68) Statut. Dioeces. Henrici Episcop. August. a. 1506. c. 7: Steiner I, 140: *Ex quotidiana experientia* sufficienter didicimus, quod nonnulli Praelati, Capitula et conventus tam nostrae majoris quam aliarum Ecclesiarum et monasteriorum nostrae dioecesis in beneficiis et Ecclesiis ipsis incorporatis pro Clericis et Vicariis inibi curam animarum gerentibus adeo exiguas et modicas portiones, et competentias constituant, *et ad ipsorum libitum de anno ad annum taliter attenuent, et accurtent*, quod vix inveniantur personae idoneae, quae hujusmodi Ecclesias velint recipere ..... Inhibemus propterea universis et singulis Ecclesiarum hujusmodi collatoribus, *ne a praesentandis per eos praemium, quod congruam portionem non petant, exigant, sed in his quae illis pro suo libito assignaverint contententur, aliqua juramenta extorqueant, aut aliquas alias desuper recipiant cautiones.* — Vergl. noch die vorstehende Anmerk. 67.

69) Statut. Dioeces. Christophor. Episc. August. a. 1517. c. 8: Steiner I, 183: Praeterea quorundam maliciis, *qui singulis fere annis Vicarios eorum a suis Ecclesiis*, in quibus consensu Dioecesani deputati noscuntur, *et frequenter ob turpem quaestum ammovere non verentur.*

70) Synod. Ratispon. a Rupert. Episc. habita a. 1465 (nach Ried's Berichtigung der irrigen Zeitangabe Würdtweins. Cod. Dipl. II, 1034): Würdtwein Nova Subsid. X, 340.
Statut. Synodal. Othon. Episcop. Augustens. a. 1543: Steiner I, 235.

Die Wirkungen dieſes fortdauernden Mißbrauches ſind in zwieſacher Beziehung die verderblichſten geweſen; einmal, weil in demſelben die weſentlichſte Urſache des, wie in der katholiſchen Kirche jener Tage im Allgemeinen, ſo auch in der Baierns herrſchenden drückenden Mangels an tauglichen Prieſtern, und zumal an Pfarrgeiſtlichen, nicht zu verkennen iſt [71]), — welchen Uebelſtand die Häupter und Wortführer der römiſchen Kleriſei mit rabuliſtiſcher Spitzfindigkeit freilich aus ganz anderen Quellen herzuleiten ſich bemüheten —; dann, weil ſothaner Mißbrauch die Pfarr-Vicare zu Schlechtigkeiten und Verbrechen zwang. Die Hingebung an dieſe war bei der höhern und reichern Geiſtlichkeit jener Tage Ergebniß zügelloſer Herrſch- und Genußſucht, ſo wie des, dieſer entſpringenden, ungemeſſenſten Gelddurſtes, bei den hier in Rede ſtehenden ſo jämmerlich ausgeſtatteten Subſtituten derſelben aber nothwendige Folge des Hungers. Der den Letzteren ausgeſetzte armſelige Sold war faſt durchgängig unzureichend zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe, weshalb ſie ſich genöthigt ſahen anderweitige Mittel zu dieſem Behufe ausfindig zu machen. Bei Menſchen von der Bildungsloſigkeit und ſittlichen Verſunkenheit dieſer Vicare konnten das nur unerlaubte, verbrecheriſche, und um ſo weniger andere ſein, je mehr urſprünglich nichtswürdige Menſchen, durch des Geſchickes Ungunſt verurtheilt am Hungertuche zu nagen, während viele ihrer, oft noch

---

71) Consultatio Imperator. Ferdinand. I jussu instituta de Articulis Reformationis in Concilio Tridentino propositis ac proponendis a. 1562: bei Schelhorn Amoenitates II, 522 und Le Plat V, 239: Quae sane dignitatum beneficiorumque pluralitas eorundemque sive uniones sint, sive incorporationes, sive reservationes, sive commendae ac generis ejusdem similia, profecto non extrema causa sunt, quod tot passim haereses exortae vagantur, totque schismata ubique christianarum gentium ecclesiam Dei miserabiliter vexant atque dilacerant. Quia enim nonnulli partim symoniacis artibus pinguiora ecclesiarum emolumenta ad se rapiunt, ac ipsa ministeriorum onera in vicarios rejiciunt, fit plane, ut mercenarii ita faciant, quemadmodum de eis dixit ipse dominus, hoc est, praeter conducti laboris mercedem nihil spectant, gregem Domini vel negligenter pascunt, vel omnino objiciunt lupis, quos non tam ipsi fugiunt, quam cum eis communem ineunt societatem. *Ac si quidem in tali genere hominum probiores sunt, certe ob tenuitatem assignatae mercedis saepius aut fame coguntur functionem deserere*, aut inviti sese ad sectarios conferre. Interea pingues illi et symoniaci cauponatores nulla cura tanguntur commissi gregis, salvusne hic sit an pereat, bene ne an male pascatur a mercenariis, nihil id putant ad se pertinere, nihilominus sedulo lanam et lac, et si quid praeterea emolumenti est, avide exposcunt, ut sit unde omne generi libidinis ac vitiorum copiae et opes queant suppetere. *Hinc defectus ille ministrorum piorum in ecclesia; hinc neglectus et diminutio praedicationis verbi Dei, omissio cultus divini, prophanatio sacramentorum, desertio ecclesiasticorum officiorum, hinc etiam tantus studiorum bonarumque literarum, et imprimis sacrarum contemptus enatus est*, ut in universis Germaniae Gymnasiis nunc vix tot studiosi adolescentes, quot olim in singulis erant, reperiantur.

nichtswürdigerern, Standesgenossen dem Ueberflusse im Schooße sitzen, ohnehin schon gewillt sind von dieser Stiefmütterlichkeit des Schicksals die Berechtigung herzuleiten, durch mit Lust verübte Missethaten Rache für jene zu nehmen, und selbst zur Begehung der gräulichsten Verbrechen um so geneigter sind, wenn sich mit dieser Süßigkeit der Rache noch die Aussicht verbindet, von den so viel beneideten, und durch die seitherige Entfernung nur um so lockender gewordenen, Genüssen auch etwas kosten zu können. Darum walteten denn auch fast noch ärgere Laster und Scheußlichkeiten, als damals unter der höhern und reichern Geistlichkeit im Schwunge waren, unter der niedern und ärmern, und zumal der ärmsten, den so überaus kärglich besoldeten Pfarr-Vicaren, welchen, wenn auch Noth sie nicht mehr zu Verbrechen und Missethaten zwang, diese aus den angegebenen Gründen lieb und schon dermaßen zur andern Natur geworden waren, daß sie der alten Gewohnheit sich nicht zu entreißen vermochten. Deshalb kann es denn auch nicht befremden, wenn, wie in anderen katholischen Ländern so auch in Baiern, in der hier in Rede stehenden Zeit zumal diese Pfarr-Vicare dem Abschaume der menschlichen Gesellschaft zuzuzählen waren [72]).

Diesem gehörten denn auch fast durchgängig die Bewohner und Bewohnerinnen der Klöster, jener Pflanzstätten sittlicher Verwesung an, welche durch ihrer Orden Vorschriften an eine strengere Lebensweise wie die Weltgeistlichkeit gebunden, hierdurch nur zu dem Bestreben gereizt zu werden schienen, diese an Ruchlosigkeit noch zu übertreffen [73]). Die furchtbare Sittenfäulniß, die unter dem weltlichen Priesterstande jener Tage herrschte, wurde noch in weit höherm Grade bei den damaligen Klosterbrüdern und Klosterschwestern angetroffen, deren Behausungen wahre Höhlen des Lasters und viehischer Ausgelassenheit gewesen sind. Wie hätte dem aber auch anders sein können, da die Obern ihren Untergebenen, wie wir im Vorhergehenden gesehen, so schamlos mit dem verderblichsten Beispiele vorangingen? Es war leicht zu ermessen, und wurde auch von Pabst Gregor XIII bitter gerügt [74]), daß jene Hochwürdigen die Nachsicht, deren sie selbst so sehr bedurften, den Gliedern ihrer Genossenschaften in größter Ausdehnung angedeihen zu lassen nur zu geneigt

72) Wir verweisen hier, statt anderer Belege, nur auf die Beilage III.

73) In summo quanto magis monachi pro suo voto prae aliis a vitiis alieni esse debent, tanto plus versis retrorsum eorum animis, vitiosi existunt, mundano tumultu occupati, incontinentes, dissoluti, inquieti, per loca suspecta discurrentes, ubique evagantes, *ut nil ipsis aeque odiosum sit quemadmodum cella et claustrum, regula et religio*, klagt der wackere Bischof Johann von Chiemsee in seinem Werke: Onus Ecclesiae Kap. XXII, §. 3.

74) Mehrerwähnte Capita XL Gregorii PP. XIII v. J. 1574: Dalham 576.

waren, sich um Leben und Treiben derselben so wenig kümmerten, daß sie die strafbarsten Vergehungen ihnen ungeahndet hingehen ließen. Aber nicht nur was priesterlichen Wandel, auch was Wissen und Bildung betraf, pflegten, — wie Pabst Gregor XIII ferner rügt [75]) —, die Klosterobern jener Tage an ihre Untergebenen die bescheidensten Anforderungen zu machen, so bescheidene, daß ihnen sogar Kenntniß der Ordensregeln und der Kirchen-Ceremonien entbehrlich dünkte, so daß in vielen dieser Gotteshäuser oft kaum ein Einziger angetroffen wurde, der einige nothdürftige Kenntnisse in diesen schwierigen Wissenschaften besaß. Was jenen würdigen Klostervorständen weit nöthiger dünkte, war, daß ihre Untergebenen sie selbst an Würdigkeit nicht überragten, sich die Kunst der hündischsten Unterwerfung gegen ihre Wünsche aneigneten, und vor keiner noch so schmutzigen Verrichtung, vor keinen Schelmenstücken zurückbebten, deren Vollbringung ihrer Obern Vortheil oder Laune heischten. Es war ein von diesen sehr oft ergriffenes Auskunftsmittel, jene Glieder ihrer Genossenschaften, die es in sothanen Wissenschaften nicht so weit zu bringen verstanden, als sie begehrten, oder die ihnen aus andern Gründen unbequem waren, unter dem Vorwande leichter, und nicht selten angedichteter, Vergehungen aus ihren Anstalten zu entfernen, sie einem gefälligen Amtsbruder zu angemessener Correction zuzusenden, mitunter auch sie so lange zu chicaniren und zu quälen, bis sie aus dem Kloster flohen, oder gar, in schreiender, Ueberschreitung ihrer Befugnisse, selbe ihrer Gelübde loszuzählen, d. h. aus dem Orden zu stoßen [76]).

---

75) Ebendieselben: Dalham 575: *Tertio decimo.* Cum S. Sanctitas compertum habeat *infinita propemodum per Germaniam esse monasteria* Canonicorum regularium, aliorumque monachorum, in quibus non sine magno dedecore monasteriorum ac detrimento *propter superiorum negligentiam non modo non sacrae litterae, sed ne regula quidem ipsa doceatur, quam professi sunt, aut caeremoniae, sanctionesque Ecclesiasticae, ita ut vix ullus sit, qui sciat, quid faciendum sit,* quemque sibi scopum in ingressu proposuerit, ac (quod turpius est), *ejusmodi Praelatos, ita uti opera, ac servitio suorum religiosorum, quasi essent abjectissimi famuli et mancipia.* — Hiermit stimmt in bemerkenswerther Weise die angeführte Consultatio Kaiser Ferdinands I v. J. 1562 überein. Le Plat V, 245: Praelati — ut Conventuales habeant, non dant operam, et si quos habent, *eos sic tractant, ut aut Abbatum fiant in omni genere flagitiorum similes, aut si id non placet, aufugere cogantur,* abjecto monastico habitu: unde et hoc evenire videmus, quod *in coenobiis etiam opulentissimis, vix unum aut alterum reperias Monachum, qui vel propter paucitatem confratrum, vel propter rudem imperitiam, peragendo divino cultui sufficere queat.*

76) Statut. Synodal. a Joan. Episc. Ratisbon. a. 1512 edita: Hartzheim VI, 92: Illam vero Abbatum, et Praelatorum *pravam consuetudinem* reprobamus, qua Praelati *pro excessibus levibus, et nonnunquam pro simulatis offensis, passim et indifferenter de Monasteriis ad Monasteria Monachos suos mittunt, et quandoque ab obedientia absolvunt* . . . .

Die liederliche, schwelgerische Lebensweise, welcher demnach in den Klöstern Vorsteher und Untergebene in unrühmlichem Wetteifer fröhnten, bewirkte, daß in vielen, wo nicht in den meisten, dieser Anstalten die Ausgaben die Einnahmen gewöhnlich um ein Bedeutendes überstiegen, so daß selbst reichbegüterte immer tiefer in Schulden geriethen. Das nothgedrungen ergriffene Auskunftsmittel war Verpfändung oder völlige Veräußerung einer Besitzung der Körperschaft nach der andern; in Oestreich zumal ist das so oft und rücksichtslos geschehen, daß die Staatsgewalt, bei fehlender Entgegenwirkung der kirchlichen Oberbehörden, sich veranlaßt fand, wiederholte Verbote, unter Androhung schwerer Ahndung im Uebertretungsfalle, dagegen zu erlassen [77]). Wirthschafteten doch die frommen Herren oft so heillos, daß gar mancher neugewählte Abt, der bei seinem Amtsantritte nichts als leere Kassen, leere Keller und Speicher so wie eine bedeutende Schuldenmasse vorfand, nicht einmal die zu seiner Einsetzung erforderlichen Ausgaben bestreiten konnte, ohne neue Schulden zu machen! [78]) Viele, ursprünglich sehr begüterte, Klöster sind auf diesem Wege in tiefen Verfall gerathen [79]); ja über manche führte die in ihnen eingebürgerte schlimme Wirthschaft endlich so gräuliche Verarmung herauf,

---

Quapropter si necessitas exegerit, ut aliquis Monachus ad alium Monasterium, transmittatur, hoc Praelato non liceat, nisi de licentia nostra speciali.

77) Verordnungen Kaiser Ferdinands I v. 14 April 1545 und 31 Oktober 1552: Guarient I, 402. — Verordnung Kaiser Maximilians II v. 20 Juni 1575: Ebendas. I, 404: im Fall aber jemands herwider thun wurde, so soll derselbe Geistliche nach Ungnad am Leib gestrafft werden.

78) Königsdorfer II, 19.

79) Diesen Gang der Dinge veranschaulichen sehr klar die von Filz II, 417 f. mitgetheilten Rechnungen und sonstigen Angaben (seit d. J. 1531) an dem Beispiele des Benediktinerklosters Michaelbeuern. Gleichzeitige namentlich bekannte Seitenstücke boten dazu unter andern die Probstei Kloster-Neuburg, die unter ihrem Probste Peter Hübner (1558—63) bereits am Rande völliger Verarmung stand (Filz II, 458), so wie die Benediktinerklöster St. Veith, im baierischen Rentamte Landshut, und Priefening, im baierischen Rentamte Straubingen, welche in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts in gleicher Lage sich befanden. Zimmermann Calender III, 471. IV, 106. — Daß die hier und in den zwei folgenden Anmerkungen ausgehobenen keine vereinzelt stehenden Beispiele gewesen, daß noch gar viele andere Klöster Baierns und der Nachbarlande Seitenstücke zu denselben abgegeben haben, ist zwar im Allgemeinen aus den darüber laut gewordenen Klagen bekannt (s. unter andern oben S. 110 den Bericht des Doktor Gienger v. J. 1574), aber nur an den wenigsten speciell nachzuweisen, indem wir über die meisten dieser Anstalten keine unparteiischen Geschichtswerke besitzen. Die vorhandenen sind, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, zu welchen das mehrangeführte von Filz gehört, im beschränktesten Mönchsgeiste abgefaßt, nur Apologien der Genossenschaften, von welchen sie handeln, und gehen mehr darauf aus die tiefe Verderbniß der damaligen Klosterwelt zu verhüllen, als der Wahrheit die Ehre zu geben.

daß in der Person des Abtes Vorstand und Convent sich vereinigt fanden, — indem die Anstalt außer jenem weiter keine Bewohner hatte, weil sie solche zu erhalten nicht mehr im Stande war [80] —, oder gar völlige Auflösung und Verödung [81].

---

80) Ein schlagendes Beispiel solch' gräulichen Verfalles bietet das einst so blühende Schottenkloster St. Jakob zu Würzburg dar. Von diesem klagte schon im J. 1497 Pabst Alexander VI: propter negligentiam et incuriam Abbatum, qui illi pro tempore praefuerunt, seu alias monasterium ipsum ad tantam desolationem devenit, *quod in ipso a longissimo tempore citra solus Abbas sine ullo Conventu aut monacho residet* (Ludewig Geschichtschreiber S. 1000), welche Klage Johann von Trittenheim, der berühmte Geschichtschreiber und nachmalige Abt dieses Klosters, Ebendas. S. 1001, näher erläutert und begründet: A multis etenim annis nulla in monasterio religiosae institutionis observantia viguit, nulla vitae monasticae puritas fuit, *inordinate et carnaliter in eo sine monachis vivebant Abbates, propter suam inobedientiam et reprobam vitam a praesidentibus Capituli provincialis Ordinis, auctoritate apostolica saepius excommunicati, et nunquam absoluti* Deum in oblivionem posuerunt, et ob id non solum in spiritualibus sed et in temporalibus defecerunt. *Miseranda et nimium periculosa fuit eorum conversatio, quippe qui redditus et census pro viginti vel triginta monachis in hoc coenobio quondam sufficientes* eousque desolaverunt, ut hoc tempore duo vix queant ex reliquiis perditorum sustentari. In structuris etiam usque adeo fuit collapsum, ut noviter introductis fratribus, numero duntaxat, ut dictum est, *tribus locus vix esset manendi. Nulla sunt isthic inventa clenodia, nulla praeter duos calices argentea vasa, non vinum, non frumentum, non quicquam ad victum necessarium, coenobium aere alieno gravatum extitit, et nec unus quidem obolus in monasterii promptuario inventus fuit. Omnia enim bona ejus* praeter solam praebendam S. Kiliani canonicam *distracta fuerunt, et muri penes omnes minabantur ruinam*, sicuti videmus in latere ambitus aquilonari, quod cecidit, ut in domo torcularis, quae similiter collapsa ruit. Das Kloster wurde damals, päbstlichem Auftrage gemäß, durch den Bischof v. Würzburg von völliger Auflösung gerettet, und Benediktiner-Mönchen eingeräumt. Aber schon nach wenigen Jahrzehenden war es wieder in denselben Zustand der süchterlichsten Zerrüttung gerathen wie früher, und abermals der Abt dessen einziger Bewohner. Ussermann p. 283: Quod de suis antecessoribus Scotis conquestus est Trithemius, monasterium sub eis fuisse pessumdatum, *aeque de successoribus Germanis dicere potuisset*, si eorum fata praescivisset. Ultimus certe illorum Michael ex Bambergensi coenobio accitus, perinde ac ultimus Scotorum, *nullos habuit fratres tempore sui regiminis, sed solus possedit monasterium, et a. 1547 defunctus nullum post se reliquit monachum.* Unde etiam nullus abbas fuit constitutus, sed coenobio administrator ab episcopo a. 1548 praefectus est. So blieb es bis zum J. 1595.

81) Namentlich bekannt gewordene Beispiele so tief gesunkener klösterlicher Genossenschaften in Baiern sind die Benediktinerklöster Biburg, (von welchem Pabst Klemens VIII im J. 1592 äußerte: Monasterium, *quod jam a triginta septem annis circiter Monachis destitutum reperitur:* Ried II, 1267) und Münchsmünster, sowie das Chorherrnstift Schamhaupten, sämmtlich im Regensburger Sprengel gelegen. Gleich Biburg waren im letzten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts auch die beiden anderen Anstalten von ihren Bewohnern gänzlich verlassen, und die Gebäude schmählichem Verfalle preisgegeben. Niemand kümmerte sich um die verödeten geistlichen Behausungen, bis ihnen Herzog Wilhelm V weltliche Verwalter gab. Verhandlungen des histor. Vereins für Oberpfalz und Regensburg Bd. I, Heft II, S. 354. Agricola II, 243. Zimmermann I, 156.

Wie dieſe arge Zerrüttung des Güterweſens ſo vieler Klöſter von dem wüſten Wandel und Treiben ihrer Obern und Bewohner ſprechendes Zeugniß gibt, ſo offenbarte nicht minder der in jenen Tagen allenthalben fühlbare Mangel an Kloſter-Vorſtänden und ſelbſt an Brüdern beider Laſterleben und Bildungsloſigkeit. So wenig ſtrenge Anforderungen man damals an die Erſtern zu machen auch gewohnt war, ſo iſt doch die Zahl der Kandidaten, die ſelbſt dieſen beſcheidenen Anforderungen zu genügen vermochten, ſo geringe geweſen, daß die oberſten Kirchenbehörden ſich veranlaßt fanden geſetzlich zu geſtatten, daß in Ermangelung tauglicher Kloſterbrüder auch Weltgeiſtliche zu Aebten gewählt würden [82]). Demungeachtet konnten öfters die klöſterlichen Vorſteherſtellen aus Mangel an nur einigermaßen geeigneten Individuen, da dieſe unter dem Säcular-Klerus auch ſehr dünne geſäet waren, lange Zeit nicht beſetzt werden [83]); viele Klöſter mußten nicht ſelten ihre Obern in weiter Ferne ſuchen; gar manchen, für welche ſich trotz aller angewandten Mühe kein tauglicher Abt auffinden ließ, ſogenannte Adminiſtratoren vorgeſetzt werden, die öfters, und nicht zum Schaden der betreffenden Anſtalten, Laien waren [84]). Hielt es aber einer Seits aus Mangel an geeigneten Subjecten ſo ſchwer den Klöſtern nur einigermaßen taugliche Vorſtände zu verſchaffen, ſo hatten anderer Seits die wenigen Beſſeren unter dem ausgearteten Mönchsſtande mit nicht geringen Hinderniſſen zu kämpfen, wenn ſie als Bewerber um eine ſolche Würde auftraten. Denn der laſterhaften Horde der Kloſterbrüder ſagte ein ihr unähnliches Oberhaupt, welches auf Zucht und Sitte zu halten, ihrem wüſten Wandel nachdrücklich zu ſteuern die Abſicht verrieth, ſo wenig zu, daß man nichts unverſucht zu laſſen pflegte, einen ſo unwillkommnen Aſpiranten durch einen andern, der vorausſichtlich ſeine Untergebenen im Fortgenuſſe der ſo liebgewonnenen ſeitherigen Ungebundenheit nicht ſtören würde, zu verdrängen. Bei gar vielen Erledigungen

---

82) Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. IX, c. 1: Dalham 375: Ideo statuimus, et ordinamus, ne Monasteria vacantia maneant, sed electio vel Postulatio Praelati, — Monasteriis sic vacantibus per viam compromissi provideatur, *et etiam de persona alicujus Presbyteri saecularis*, ita tamen, ut ad postulationem hujusmodi saecularis Presbyteri, quam diu religiosus reperiri poterit, non procedatur.

83) Zimmermann II, 79. Huſchberg 372.

84) Noviss. Chron. Monasterii ad S. Petrum Salisburg. p. 506: Cum autem illo tempore (gegen Ausgang des ſechszehnten Jahrhunderts) in monasterio Burano *nullus esset, qui dignus Successor aestimaretur, per annos omnino sex ad varios tutores et Administratores devolutum fuit monasterii regimen, ita quidem, ut etiam ad aliquem laicum*, virum honestum et industrium devenerit, *qui tamen monasterium non male administravit, aliqua debita dissolvit, et plura in meliorem statum ac formam redegit.* — Verlg. noch die vorſtehende Anmerk. 81.

klösterlicher Vorsteherstellen ist dieses verwerfliche Motiv Ursache gewesen, daß der würdigste, nur von wenigen Brüdern unterstützte, Bewerber dem unwürdigsten, von der überwiegenden Mehrheit aufgestellten, nachstehen mußte [85]). Und wenn es auch einem Manne, unähnlich dem großen Trosse der Klosterhäupter, gelungen war, die Abtswürde zu erringen, so vermochte er doch nicht auf die Dauer in ihrem Besitze sich zu behaupten, denn seine Untergebenen pflegten alsdann gegen den gehaßten Obern so lange Ränke jeglicher Art zu spinnen, bis er, des ewigen Haders und Verdrusses müde, sein Amt niederlegte, und jenen die Freiheit ließ, sich einen ihren Wünschen entsprechendern Vorgesetzten zu wählen [86]). Sonach erscheint die, von der Geistlichkeit selbst [87]) mitunter bitter beklagte, Seltenheit tauglicher Klostervorstände in jenen Tagen in dieser doppelten Beziehung als Folge der damaligen gräulichen Verwilderung und Nichtswürdigkeit des Mönchsstandes. Nicht minder offenbarte sich diese in der dürftigen Zusammensetzung der meisten Kloster-Convente, welche eines Theiles daher rührte, daß, Dank der allgemeinen Verachtung die in jenen Tagen auf der Klostergeistlichkeit ruhete, sie nicht leicht Novizen und selbe natürlich bloß unter der Hefe des Volkes fand [88]), indem nur einigermaßen auf Sittlichkeit haltende Jünglinge davor zurückbebten in diese Lasterhöhlen einzutreten, dann, weil die Vorsteher derselben nur eine möglichst geringe Anzahl von Conventualen haben wollten. Diese Hochwürdigen fürchteten nämlich, es möchten die Bedürfnisse und Anforderungen einer zahlreichern Mitgliederschaft ihrer seinsollenden Gotteshäuser ihnen die Mittel zur Befriedigung ihrer eigenen Gelüste allzu empfindlich schmälern! [89]) Ganz natürlich daher, daß sehr viele klösterliche Genossen-

85) Königsdorfer II, 2—3.

86) Ein schlagendes Beispiel bei Gropp Collect. Scriptor. Wirceburg. I, 230.

87) Item, dieweil bei den Clostern regularis vita hatt vast (sehr) ab, vnnd die Freyheit des flaischs zugenomen, so geschicht auch das wenig Rechtschaffner prelaten bey den Clostern befunden werden, demnach hoch von nöten wer, das Inn erkhiesung der prelaten die Ertzbischoff vnd Bischoff guet einsehen thäten. Aeußerung der niederösterreichischen und tirolischen Weltgeistlichkeit auf der zu Salzburg im J. 1549 abgehaltenen Provincial-Synode: Acta Concil. Salisburg. a. 1549. Handschr. Cod. Bavar. No 279.

88) Petri Canisii Epistol. ad Cardinal. Commendon. a. 1568: Reiffenberg I, Mantiss. Diplom. p. 46: Cum essem Moguntiae, non semel audivi ex ore Rever. Archiepiscopi (Daniel Brendel von Homburg), *fieri vix posse, ut monasticus status in sua quidem Ecclesia ultra duraret; tam paucos in illis Religiosos superesse, et eosdem irreligiose vivere, ut se illis Novitius nullus velit adjungere.* Damit stimmt in bemerkenswerther Weise die Klage Herzog Albrechts V von Baiern überein (Schreiben desselben an das Kloster Weihenstephan v. 25 Nov. 1558: Huschberg 372), daß nur einigermaßen taugliche Klosterbrüder so sehr schwer zu bekommen seien.

89) Vergl. oben Anmerkk. 50 und 75 dieses Hauptstückes.

schaften, die ehedem aus einer stattlichen Anzahl von Ordensgeistlichen bestanden, deren jetzt nur noch wenige zählten; in vielen derselben bildeten Laienbrüder und Knaben die Mehrzahl, oder gar die Gesammtheit ihrer Bewohner [90]).

Wenn auch unter so bildungslosen und sittlich verwilderten Menschen, wie damals die Häupter und Glieder der klösterlichen Genossenschaften in ihrer bei weitem überwiegenden Mehrheit waren, die Einfalt der Schaafe häufig anzutreffen gewesen sein mochte, so war doch die Harmlosigkeit, mit welcher die genannten Thiere neben einander zu grasen verstehen, um so seltener eine der jene auszeichnenden Eigenschaften. Nur zu oft waltete vielmehr die Hyder der Zwietracht in diesen sogenannten Gotteshäusern [91]), bald zwischen Abt und Mönchen, bald unter diesen die scandalösesten Auftritte veranlassend, von welchen, zur Charakteristik des innern Klosterlebens jener Tage, hier nur eines einzigen gedacht werden soll. Im Schottenkloster zu St. Jakob in Regensburg waren schon lange Unordnungen jeglicher Art einheimisch, und Zwietracht herrschte zwischen dem damaligen Abte Walther und den vier Schotten, aus welchen der ganze Convent bestand, die ihren Vorgesetzten eines unsittlichen Lebens und großer Verschwendung bezüchtigten. Nun begab es sich im J. 1514, daß dem Abte zu St. Emmeram in jener Stadt ein Klosterbruder mit Hülfe eines Schottenmönchs entsprang. Aus Freundschaft für seinen Amtsbruder warf Abt Walther den Mönch, der dem Entsprungenen Beistand geleistet, ins Gefängniß. Gegen dieses strenge Verfahren machte aber der Convent lebhafte Vorstellungen, und verlangte nachdrücklich des Verhafteten Freilassung. Als selbe verweigert wurde schritten die, durch ihres Prälaten ausgestoßene Drohworte noch mehr gegen ihn erbitterten, Mönche zu Thätlichkeiten, und sperrten an des, von ihnen befreieten, Klosterbruders Statt den Abt selbst ein. Dieser ärgerliche Auftritt wurde ruchbar. Der Emeram'sche Abt nahm sich seines Freundes Walther an und bat den Rath zu Regensburg, welcher des St. Jakobsklosters Schutzherr war, um Hülfe, die ihm auch bewilligt wurde. Ein Abgeordneter des Magistrats eilte mit mehreren Bewaffneten in's Kloster und erlöste den eingekerkerten Abt aus seiner Haft. Mit Hülfe der weltlichen Macht warf jetzt Letzterer

90) Huschberg 371. Dalham 374.

91) Status Abbatiae Prumiensis a. 1574 (vergl. oben Anmerk. 49): Hontheim III, 35: Hujusmodi patrem abbatem non dispares sequuntur monachi fratres. Quia enim nullus in refectoriis ordo tenetur, *potationibus, jurgiis, rixis et intestinis odiis totos dies ducunt et ipsi consumuntur;* studia vero sacra, divinarumque literarum studia, adeo ibi sunt rara, quod nullius rei fratres illos plus pudeat, quam si libraria externis monstretur.

seine Mönche ins Gefängniß. Diese Gewaltthat machte noch größeres Aufsehn, weil Laien dazu mitgewirkt hatten. Der Bischof von Regensburg mischte sich in den Handel, und befahl dem Schottenabte binnen dreier Stunden bei Strafe der Ausschließung aus dem Schooße der Kirche im Weigerungsfalle, seine Mönche wieder in Freiheit zu setzen, und die von ihm zur Untersuchung der Sache Abgeordneten ehrerbietig zu empfangen. Nun war aber das Schottenkloster in geistlichen Dingen dem Diöcesan nicht unterworfen, und nur vom päbstlichen Stuhle abhängig. Darum achtete Abt Walther der Befehle des Bischofs nicht, und die vier Mönche schmachteten wol fünf Wochen lang im Kerker. Auf des Rathes Schutz trotzend, fiel der Schottenabt sogar mit den Stadtknechten in das, von seiner Anstalt abhängige, Klösterlein zu Weih St. Peter ein, riß dort einen Weltpriester, Namens Schütz, der aller zwischen ihm und seinen Mönchen entstandenen Zwietracht Urheber zu sein verdächtig war, vom Altare weg und führte ihn in den Bischofshof. Dort wurde Schütz aber, statt nach des Abtes Verlangen bestraft zu werden, zum Angeber gegen ihn gebraucht. Dessen Aussagen machte der Bischof bei dem römischen Stuhle, dem Kaiser und anderwärts gegen den Schottenabt geltend, und es kam so weit, daß bereits ein kaiserlicher Befehl erfolgt war, der das Schottenkloster dem Hochstifte als Commende inkorporirte. Doch gelang es den Bemühungen vieler deutschen Schottenklöster in Rom, die Ausführung dieser Maßregel zu hintertreiben [92]).

In diesem Vorgange, zu welchem sich noch viele Seitenstücke anführen ließen, ist eine der Hauptursachen der noch ungleich größern Verwilderung der Kloster- als der Welt-Geistlichkeit in der hier in Rede stehenden Zeit im Allgemeinen wahrzunehmen. Das Wenige, was von der, freilich sehr kleinen Anzahl pflichtgetreuer, von wahrhaft geistlicher Gesinnung belebter, Bischöfe zur Verbesserung des Lebens ihrer Untergebenen gethan wurde, gethan werden konnte, aber doch immer etwas fruchtete, beschränkte sich fast nur auf den Säcular-Klerus, und fand keinen Eingang in die Mehrzahl der klösterlichen Genossenschaften. Denn was in dem hier erzählten Falle den Bischof von Regensburg hinderte, den zuchtlosen Abt zu St. Jakob und seine gleichartigen Mönche zur Ordnung zurückzuführen, — die von dem päbstlichen Stuhle in früheren Tagen erfolgte Exemtion des Klosters von der gesetzlichen bischöflichen Obergewalt —, hinderte auch im Allgemeinen, wie schon im Vorhergehenden angedeutet worden, die wenigen besseren Landesbischöfe, ihre reformatorischen Bestrebungen auch auf die Klöster zu erstrecken. Darum fällt der damalige noch gräu-

92) Gemeiner IV, 258 f.

lichere Sittenverfall ihrer Bewohner, als der der Weltgeistlichkeit, größtentheils den Statthaltern Christi zur Last, die ehedem, in dem unrühmlichen Bestreben die altherkömmlichen Befugnisse der Bischöfe zu Gunsten ihrer eigenen zu beschneiden, die meisten Klöster der gesetzlichen Oberherrlichkeit dieser entzogen, und ihrer unmittelbaren untergeordnet, hierdurch aber den nächsten Vorgesetzten derselben die Macht benommen hatten, in solchen von ihnen nicht mehr abhängigen Anstalten verbessernd einzuschreiten [93]), und eine andere, die Bischöfe hierin ersetzende, Behörde war nicht vorhanden. Denn von dem weit entfernten Pabste selbst war in dieser Hinsicht nichts zu hoffen, und die Generale und Provinciale jener Orden, die solche Häupter hatten, pflegten den zu ihrer Kenntniß gelangten Uebelständen so lässig und ungerne zu steuern, daß mitunter sogar des heiligen Vaters ausdrückliche Befehle sie nicht aus dieser strafbaren Sorglosigkeit aufzurütteln vermochten [94]). Um dieser unheilvollen Wir-

93) Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. XXXI, c. 1: Dalham 468: Cum enim antiquitus Monasteria authoritate summorum Pontificum a suis Ordinariis fuissent submota, et Sanctae Sedi immediate supposita, factum est, ut cum procul se a summo Pontifice, sic procul quoque ab ejusdem censura se esse arbitrarentur, et interim quoque ab Episcoporum (quos minime verebantur) visitationibus essent immunes, sua libertate usque adeo perdite sunt abusi, ut bonorum morum consuetudine sensim deficiente, tandem regula et amussis vitae religiosae propemodum conciderit, et in contemptum abierit.

94) Bulle Pabst Leos X v. J. 1516: Greiderer II, 47: Dudum post pro parte — Maximiliani in Romanorum Imperatorem electi — Nobis expositum fuerat, quod tunc Fratres Domus S. Martini oppidi Friburgensis ord. fratr. Minorum Conventualium, seu Claustralium nuncupatorum Constant. Dioec. Provinciae Argentinae multis annis vitam admodum dissolutam et a Religione, et ipsius ordinis regularibus institutis alienam duxerant, et ducebant, ac eorum vita, et mores apud incolas, et habitatores dicti oppidi scandalum generabant, ut multi eorum pernicioso Exemplo ducti illicita committere praesumebant, ac populi devotio, divinusque cultus diminuebatur, nec non bona ipsius Domus dilapidabantur, et illius aedificia ruinam minabantur . . . . . Nos dicti Maximiliani — in ea parte stipulationibus tunc inclinati, Ministro Provinciali dicti Ordinis Provinciae Argentinae — cui dicta Domus immediate subjecta existebat, aliis nostris litteris — dederamus in mandatis, quatenus ad eandem Domum personaliter accedens, — Domum ipsam et illius singulares personas in Capite, et in membris — reformaret, ac illius fratres ad honestam vitam reduceret, ac decreveramus quod si id facere recusarent, seu fratres dictae Domus post reformationem faciendam ullo unquam tempore a Reformatione hujusmodi deviarent, ex tunc dicta Domo perpetuo privati existerent . . . . Pro parte praefati Maximiliani — Nobis postea etiam exposito, *quod licet dictus Minister Provincialis pro parte ejusdem Maximiliani ut Domum praedictam, uti praefertur, reformaret, requisitus fuisset, nihilominus dictus Provincialis, nescitur, quo spiritu ductus, reformationem ipsam facere, et regularem vitam illic introducere neglexisset, et praefatos fratres Conventuales contra intentionem nostram, et dictarum litterarum continentiam — in illorum damnabili ac scandalosa vita ac mala conversatione perseverare permisisset.* Vergleiche noch eine andere Bulle Pabst Leos X v. J. 1514: Ebendas. II, 56.

kung der klösterlichen Exemtionen willen war durch ein von Kaiser Karl V im J. 1530 erlassenes, jedoch nicht zur Vollziehung gediehenes, Gesetz die Aufhebung derselben im ganzen Reiche verfügt, und alle Klöster desselben ihren Diöcesan-Bischöfen wieder untergeordnet worden [95]). Auch auf der zu Salzburg im J. 1569 abgehaltenen Provincial-Synode bemühete man sich, nach dem Vorgange der allgemeinen Tridentinischen, diesen Krebsschaden des Klosterwesens auszureuten, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Daß derselbe von den zu dem genannten Behufe getroffenen Maßnahmen nicht erzielt werden konnte ist indessen weit mehr als dem Umstande, daß selbe von dem apostolischen Stuhle nicht gerne gesehen wurden, dem damaligen furchtbaren Verfalle der Klostergeistlichkeit selbst beizumessen. Diese wollte in ihrer gräulichen Verwilderung von dem längst entwöhnten Sittenrichteramte der Bischöfe im Allgemeinen nichts mehr wissen, weshalb sogar jene wenigen klösterlichen Genossenschaften, die der Autorität dieser gesetzlich noch unterworfen waren, auch die äußersten Mittel nicht verschmäheten, um sich gegen die verhaßten Verbesserungsversuche derselben zu schützen. So trachteten einst Abt und Mönche von Michaelbeuern die von ihrem geistlichen Vorgesetzten, dem Erzbischofe von Salzburg, beabsichtigte Visitation und Reform ihres Klosters mittelst der gewaffneten Unterstützung der benachbarten Edeleute abzuwenden, welche sie durch Aufopferung eines Theiles der Klostergüter zu diesem Behufe erkauften [96]), und von den frommen Bewohnerinnen Klingenthals wissen wir, daß sie die zur Visitation ihres Klosters abgeordneten bischöflichen Kommissäre mit Ofengabeln und Bratspießen in die Flucht jagten, und droheten ihr Gotteshaus, — sit venia verbo! —, anzuzünden, wenn sich welche je wieder in demselben blicken lassen würden [97]). Daß die weibliche Klostergeistlichkeit über-

95) Reichs-Constitution Kaiser Karls V v. J. 1530: Buchholtz III, 659: Ordnen und wellen wir, daß die Exemtiones in allen Clöstern und Gotteshäusern abgeschafft und dieselbigen ihren Erzbischöfen und Bischöfen, wo die General und Provincial lässig wären, mit Gebot und Verbot Gehorsam zu leisten verpflichtet seyn sollen.

96) Urk. des Erzbischofs Matthäus Lang v. Salzburg a. 1533: Filz II, 414: Animadvertentes statum coenobii S. Michaelis in Peurn Ord. S. Bened. nostrae dioecesis a flore primae institutionis, tum in spiritualibus tum corporalibus adeo degenerasse, quod ne eum regularis instituta vitae adverso viventium ritu jam pene oblitterata essent; verum etiam ad excusandas excusationes in peccatis extraneorum, *fratres ipsi cum impigniratione lapidacioneque rei familiaris quaerebant et invocabant adversus nos tanquam loci ordinarium procerum praesidia.* Cui insolentiae oportuno occurrentes remedio, ordinariam instituimus visitationem, *in qua tam Praelatus quam subditi haud mediocriter culpabiles reperti sunt.*

97) Schmid u. Pfister Denkwürdigk. II, 13.

haupt der männlichen auf der Bahn des Lastets rüstig und emsig folgte, ist im Allgemeinen aus den Klagen der Zeitgenossen [98]) bekannt. Kurz, aber treffend genug, charakterisirte schon im fünfzehnten Jahrhundert ein freimüthiger Mönch von Tegernsee die Nonnenklöster durch die Bemerkung: Besser sei, es gebe Jemand sein Kind in ein Hurenhaus als in ein Kloster, diese Aeußerung damit motivirend, daß jenes aus dem erstern, wenn es in späteren Jahren dem dort getriebenen Sündenleben sich entschlagen wolle, doch loskommen könne, während nach abgelegtem Gelübde aus dem Kloster kein Rücktritt möglich sei, und das unglückliche Opfer in demselben verharren müsse bis der Tod es erlöse. In den Nonnenklöstern müßten Alle, — heißt es weiter in diesen Herzenserleichterungen des sachkundigen Mönches —, die Gott nicht mit ungewöhnlicher Seelenstärke und sittlicher Kraft ausgerüstet, unrettbar dem Verderben anheimfallen, weil sie in denselben alltäglich nur Schlimmes sähen, und darum auch nichts anderes lernen könnten, so daß zu wünschen wäre, sie hätten lieber nicht das Licht der Welt erblickt, als ihr Dasein in einem solchen Sündenpfuhle zugebracht [99]).

98) Bischof Johanns v. Chiemsee Onus Ecclesiae Kap. XXII. §. 12: Tandem de moribus monialium perversis, *non audeo imo pudeo, quae suspicor dicere,* ne meis verbis quempiam virginum deo dicatarum caeterum reddam suspectum, attamen pro completionem hujus capituli, istum quoque gradum paucis attingere conor. Sunt namque monialium monasteria, e quibus professas juxta regulae tenorem nunquam exire vel quempiam introire decet, *adeo propatula ut ipsa loca Veneris prostibulo sint similiora quam dei sacrario: hinc procacitas, stuprum, incestus mulierum sacratarum, hinc quoque verenda scandala et offendicula oriuntur quamplurima, quae singula recensere jam nolo.*

99) Es geit (gibt) offt ein edelman sein kind in ein offens kloster, da kein geistliche zucht vnd kein orden in ist, weger (besser) wer ihm vnd seinem Kind, das er es gäbe in ein offen fraunhaus, wann in dem fraunhaus, wenn das kind käm zu seinen iarn vnd die schnodikait der sunde verstunde, es gieng von im selbs her wider auß es möcht (könnte) ledig wern, wenn es wolt. Aber in dem offen kloster, so es die profeß nun hat getan, so mag (kann) es darnach nit mer ledig wern, vnd solich person so sie die genaden gottes nit haben, so mügen (können) si den leiblichen gelusten nit widersteen vnd fallen von ainem vber in das ander, das in wäger wer sie weren nie geporen, vnd verfluochen oft vnd dick iren vater vnd muoter vnd allen den die si in das kloster haben geben, als ich selbs von einer solichen person gehoret han aus irem mund, die da sprach: möcht (könnte) ich meinen vater mit ainem pater nuster aus der helle erledigen, so wolt ich in nit erledigen, er müest ewiklichen verdampt sein ee ich in erledigen wolt, von deswegen das er mich in das kloster hat geben. Vnd we den Fursten weltlichen vnd geistlichen die soliche ofne Kloster in iren landen leiden, wan sie weren an dem negsten tag got schwarlichen darumb antwürten. Wie mag ein jungs mensch aufnemen in tugenthaftigen leben in einem offen kloster, darinnen kain geistliche zucht ist. Es sicht nicht guotz vor im vnd darumb ist es nichtz guotz lernen. Betrachtungen eines ungenannten Mönchs von Tegernsee a. d. 15 Jahrhund.; Handschr. Cod. Germ. No 858. Fol. 180—181.

Mit diesen Aeußerungen eines vorurtheilsfreien Beobachters aus dem fünfzehnten Jahrhundert stimmte in bemerkenswerther Weise das Verfahren des würdigen Lorenz von Bibra überein, der in den ersten Decennien des sechszehnten (1495—1519) auf dem würzburgischen Bischofstuhle saß, und Alle, die ihre Töchter in ein Kloster zu geben die Absicht verriethen, davon abzuhalten suchte. „Gieb Deiner Tochter", pflegte der helldenkende Kirchenfürst zu sagen, „einen Mann und nicht den Nonnenschleier; fehlt es Dir an dem zu ihrer Ausstattung erforderlichen Gelde, so will ich Dir's vorstrecken" [100]). Auch Erzbischof Ernst von Salzburg bekannte auf der von ihm im J. 1549 abgehaltenen Provincial-Synode, daß die Nonnenklöster jetzt Tummelplätze der nichtswürdigsten Menschen wären, und längst aufgehört hätten, Schulen der Tugend und insbesondere der Keuschheit zu sein [101]).

Letztere war überhaupt eine gar seltene Blume im Tugendkranze, wie der katholischen Geistlichkeit des sechszehnten Jahrhunderts im Allgemeinen, so auch der baierischen insbesondere. Mit der in Fleischeslust aufgelösten Sinnesrichtung der sie bildenden rohen unwissenden Menschen fiel jenes widernatürliche Gesetz der römischen Kirche zusammen, welches die Priester derselben zur Ehelosigkeit verpflichtete, um unter diesen ein Uebel zu erzeugen, das, der stürzenden Lavine gleich, im Laufe der Jahrhunderte fort und fort wachsend, von allen im katholischen Kirchenstaate eingebürgerten Verderbnissen am verderblichsten in demselben wüthete — das Konkubinat der Geistlichen. Das von Gregor VII ausgegangene Verbot der Ehe, wodurch die Kirche das Vaterland, die Herrlichkeit derselben die Liebe, und der Pabst der unumschränkte Beherrscher der Kleriker werden sollte, begegnete in Baiern, — woselbst in den Tagen seiner Verkündigung die Ehen der Geistlichen so unanstößig waren, daß ihrer Weiber unter der Benennung der „Frau Priesterin" in öffentlichen Verhandlungen gedacht wird [102]) —, längere Zeit einem Widerstande, wie kaum in einem andern Theile Deutschlands; in der

100) Journal von u. f. Franken III, 578.

101) Acta Concil. Salisburg. a. 1549; Handschr. Cod. Bavar. No. 279: Sed cum olim Monasteria monialium virtutum scolae et pauperum hospitalia fuerint, hodie tamen videmus ipsa facie hanc, quod non sine cordis dolore referimus, *mirum modum mutasse, factaque esse diversoria levius culorum hominum* .... Abusum tamen istum quo in monasteriis monialium uti solent, *ut Convivia illuc rejiciantur et instituantur, ac passim viri et mulieres seculares invitentur, et etiam in locis regularibus quiescantur* omnino tollimus et prohibemus .... *Ut sint rarum Monasteria scolae pudicitiae et virtutum, in quibus filiae nobilium discant non lascivire, non superbire, sed Deum timere.*

102) Hormayr die Baiern im Morgenlande. Anmerkk. S. 24. Buchner III, 311.

zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts waren hier die Prieſterehen noch ſehr gewöhnlich [103]), und ſogar in den letzten Zeiten der Hohenſtaufen finden ſich noch Spuren derſelben [104]). Die Einführung des Cölibats, des unnatürlichſten aller hierarchiſchen Geſetze, welches, bei dem großen Reichthume den die Kirche erworben und nicht im Geringſten gemindert ſehen wollte, nur durch völlige Verläugnung oder Umwandlung der menſchlichen Natur ohne Untergrabung der Sittlichkeit aufrecht zu erhalten geweſen wäre [105]), wurde allerdings auch in Baiern endlich durchgeſetzt, führte aber auch all' jene Uebelſtände mit ſich, die dieſer Zwang in den übrigen Ländern unſeres Erdtheiles zur Folge hatte; Uebelſtände die im Zeitalter der Reformation zu einer Ausdehnung, zu einer Intenſität gediehen waren, welche allen Bewältigungsverſuchen ſpotteten. Auch in Baiern war es an der Tagesordnung [106]), Prieſter jedes Ranges in ſo ſchaamloſem Konkubinate leben zu ſehen, daß ſie ihre, unter dem Namen der Pfaffenköchinnen berüchtigten, Beiſchläferinnen, öffentlich gleich ihren rechtmäßigen Eheweibern zu behandeln, mit ihnen an öffentlichen Beluſtigungsörtern und ſelbſt in den Kirchen wie

---

103) Nimirum eousque ista causa pervenit, ut sacerdos, *unam tantum habens uxorem, sicuti laicus, religiosus et sanctus praedicetur*, ab uxoribus aliorum se continens, fidemque alieni thori non violans . . . . . cujus auctoritate fretus *sacerdos quidam neptes suas sacerdotibus conjugio copulavit*, numerosam prolem ipse habens de muliere, quam sexies coram antecessore meo abjurasse perhibetur. Quid dicam, quod me prohibente — *filii presbyterorum cum uxoribus, quas maritis viventibus abstulerant, manentes, literis Praelatorum quorundam muniti, ad consecrationem veniunt et consecrantur, meque contempto in Archidiaconatu meo missam cantant et ad Parochias aspirant?* So klagte noch ums J. 1178 ein Archidiaconus der Salzburger Kirche: Dalham 80.

104) Hormayr a. a. O.

105) Schreiben Kaiſer Ferdinands I an Pabſt Pius IV v. J. 1562: Buchholz IX, 677: Quo magis enim Ecclesiastici bonis abundant temporalibus, *hoc minus videntur gravandi esse castitatis voto vel lege, aut certe eorum statum ad paupertatem primitivae Ecclesiae redigendum esse. Ecclesiae enim principes, qui deliciis affluunt, ac inter epulas et lascivias pudicitiam se servare credunt*, propheticus sermo describit, quod eiyciendi sint de speciosis domibus lautisque conviviis et multo labore epulis conquisitis; periclitatur namque castitas in deliciis, humilitas in divitiis, pietas in negotiis . . . . Qui vero ampla sacerdotia obtinent, *hii cum in luxum rerum fere omnium effusi sint, an et quomodo castum praestare possint actuque praestent caelibatum, nemo non videt et deplorat.*

106) Stelle aus einem an den Erzbiſchof Matthäus Lang von Salzburg im J. 1524 erſtatteten Berichte nach bewerkſtelligter Viſitation des Archidiaconats Gmund: Zauner Neue Chronik von Salzburg, fortgeſ. von Gärtner II, 37: Inprimis Rev. pater *admodum pauci sacerdotum vel fere nulli concubinas sive ancillas — reliquere, quin immo easdem, filios quoque et filias apud se retinent, vovent et nutriunt, quod ipse, eo quod hoc facinus in Clero valde commune sit*, usque modo emendare non potui.

mit ſolchen zu erſcheinen und umzugehen, ihnen all' jene äußere Achtung und äußeren Ehren ſelbſt zu erzeigen und auch von Andern für ſie zu fordern pflegten, die ihnen geſetzlich angetrauete Lebensgefährtinnen zu heiſchen nur irgend berechtigt ſein konnten [107]), ſo daß das Volk an vielen Orten ſchon gewohnt war, die Courtiſanen ſeiner Seelſorger als deren rechtmäßige Frauen zu betrachten, und ſie dem gemäß auch ohne Weiteres „Frau Dechantin, Frau Pfarrerin" u. ſ. w. zu nennen pflegte [108]). Die mit dieſen in Unzucht erzeugten Baſtarde wuchſen im Hauſe ihrer Väter auf, die, in altherkömmlicher Weiſe [109]), ihrer Kirchen Güter

---

107) Schreiben Pabſt Pius V an den Erzbiſchof Johann Jakob v. Salzburg a. 1566: Dalham 348: Relatum est nobis, a viris, rerum Germaniae peritis, *plerosque eorum, qui beneficia et Dignitates obtinent*, quos oporteret officii sui memores, laicis exempla praebere, recte honesteque vivendi, abjecto Dei timore, et sine ullo hominum verecundia, *concubinas palam habere, easque perinde, ac si legitimae eorum uxores essent, in Ecclesiis et aliis locis publicis conspici, vulgo iisdem, quibus illi vocantur, officiorum et dignitatum nominibus appellatas.*

Capita XL a Gregorio PP. XIII Archiep. Salisburg et Suffraganeis, ut servarentur, impense commendata a. 1573: Ebendaſ. 574: *Quinto.* Quia S. Sanctitas accepit *multos* esse Episcopos in Germania, qui in suis Dioecesibus habeant sacerdotes non solum simplices, ac parochos, verum etiam *Archidiaconos nonnullos; et Decanos rurales, et* (quod absurdius est), *quorumdam etiam monasteriorum Praelatos, concubinarios publicos, filios, ac mulieres quasi uxores domi cum omnium scandalo habentes, quas secum etiam* (quod gravius est) *in itinere vehiculo* (quod Schlitten vulgus appellat) *vel equis suis a tergo insidentes ducunt, ac balnea cum ipsis et tabernas publicas ingrediuntur, easque nominibus suis, vel propriis, vel a dignitate vocant,* qui caeteros id circo reprehendere ac punire non possunt, quia in eadem sint navi, ac sentina.

108) In dem Protokolle der im Hochſtifte Paſſau im J. 1558 abgehaltenen Viſitation (Handſchr. Cod. Bavar. No. 1737) kommen hierauf bezügliche Bemerkungen öfters vor. So wird, Fol. 120, von Johann Pauchinger, Pfarrer zu Eberswang erwähnt: „Hat ein Khöchin, dabei 10 Khinder, iſt nit ſein Eheweib. Ob mans gleich ſein fraw haiß khünde ers nit wenden". Von Stephan Durchenbach, Pfarrer zu Sulzbach wird, Fol. 54, bemerkt: „Hat ein Concubin. Nennts ſein Khöchin nit ſein Weib". — Vergl. noch die vorſtehende Anmerk.

109) Godefrid. Episcop. Pataviens. Constitut. edit. in Synod. ap. S. Hyppolit. a. 1284: Hansiz I, 429: Item statuimus, *ut si quis presbyter de suis filiis et filiabus sollempnes nuptias praesumpserit celebrare.* — Conrad. Episcop. Ratisbon. Statut. Dioeces. a. 1377: Schneller p. 6: Nonnulli — concubinas suas *etiam cum pueris in domibus secum retinere presumunt* — quod heu! tantum inolevit, *quod pauci inveniuntur ab hujusmodi vicio immunes,* propter quod nostrum vituperatur ministerium. — Schreiben Biſchofs Nicodemus von Freiſingen an ſeinen General-Vicar Johann Tulbek, d. d. Basilee die Jovis ante Margarete a. 1432: Handſchr. Cod. Bavar. No. 1585—86: Cum sicut ad nos, quod dolenter accepimus, quorundam relatio fide digna deduxit, quod nonnulli de Clero nobis subjecto, honoris prodigi ac salutis propriae et aliorum contemptores adeo sunt labe libidinis involuti ut jam nedum mulieres nimium suspectas sibi in concubinatu adherentes publice teneant, quinymo, quod valde turpius est, filios et filias quos dampnabiliter ex illis procreant

und Erträgnisse zur Versorgung dieser Lieblinge zu verwenden, die herangewachsenen mit diesen reichlich auszustatten, und sie ohne alle Scheu mit großem Pomp öffentlich zu vermählen pflegten. Viele Priester waren mit ihren Konkubinen heimlich verheirathet [110]), andere hatten, was mittelst der damals unter ihnen häufig vorkommenden [111]) wechselseitigen Verträge und Einsegnungen möglich war, denselben öffentlich vor dem Altare die Hand gereicht [112]) ohne darum im Uebrigen von der alten Kirche abzufallen, und der ferneren Verwaltung ihres Priesteramtes zu entsagen.

Diese Abnormität hatte hie und da ihren Grund in der geflissentlichen Duldung [113]) einiger wenigen Kirchenhäupter, welche, von richtiger Erkenntniß geleitet, so wie einzelnen, freilich nur sehr unlauteren Motiven entstammenden, Vorgängen selbst des apostolischen Stuhles [114]) folgend, es angemessen erachteten in der Beziehung ein Auge zuzudrücken, weil sie nicht länger umhin konnten, bei ihren Untergebenen eine Frau

---

et non sine gravi fidelium scandalo *nutriunt et educant pompatice desponsare non verentur.* — Vergl. hiermit oben S. 106 Anmerk. 40 und die Schilderung eines Zeitgenossen bei Theiner II, 2. 793.

110) In dem erwähnten Visitations-Protokolle der Diöcese Passau v. J. 1558 heißt es unter andern von dem Pfarrer Wolfgang Klainstratl zu Schärding: „Hat ein Khöchin, die hat er zu einem Weib genummen, aber nit Publice. So mans aber bewilliget, wolt ers auch Publice nennen". Und von dem schon erwähnten Pfarrer Stephan Durchenbach zu Sulzbach: „Hat mit seiner Concubin *Sponsalia de futuro contrahirt*". — Cod. Bavar. No. 1737. Fol. 22. 54. — Vergl. noch Conc. Salisburg, a. 1569. Constitut. XXVII, c. 18: Dalham 447.

111) Westenrieder Beyträge VIII, 355.

112) Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. XXVII, c. 22: Dalham 448: Postremo cum nonnulli in sacris constituti — *se mulieribus publice et solemniter jure matrimoniali copulant, atque conjugunt.* — Schreiben Bischofs Otto v. Augsburg an den Pfarrer Konrad Renhart zu Holzkirchen v. J. 1549: Meusel Geschichtforscher VII, 73: — quod cum alias suadente diabolo — uxorem *(ut plerumque sacerdotes fecerunt)* duxeris.

113) In dem mehrerwähnten Visitations-Protokolle der Diöcese Passau v. J. 1558 findet sich in den Bekenntnissen Joseph Guckh's, Pfarrers zu Merlbach und Vicars zu Ried, folgende Stelle: „Helt die Köchin mit der Bewilligung für sein Weib". Cod. Bavar. No. 1737. Fol 85. Vergl. noch Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. XXX, c. 19: Dalham 463 und oben Hauptst. I. Anmerk. 29.

114) Consil. Delect. Cardinal. de emendanda Ecclesia Paulo III PP. jubente conscr. et exhibit. a. 1538: Le Plat II, 603: Abusus alius *in dispensatione cum constituto in sacris ordinibus, ut possit uxorem ducere. Haec dispensatio non esset ulli danda* nisi pro conservatione populi cujuspiam, vel gentis, ubi esset publica causa gravissima, praesertim his temporibus, in quibus urgent Lutherani haud rem maxime. — Es geht aus dieser Aeußerung jener Ehrenmänner unzweideutig hervor, daß man damals in Rom selbst solche Dispensationen für Geld, aber freilich auch nur dafür, zu ertheilen pflegte.

minder anstößig zu finden, als mehrere Beischläferinnen. Zu solch' vernünftiger Nachsicht haben sich jedoch, wie leicht zu erachten, nur äußerst wenige unter den Bischöfen Baierns, wie Deutschlands überhaupt, bewegen lassen, die meisten derselben vielmehr gegen öffentlich verheirathete Priester, deren es auch hier, zumal in den ersten Decennien der Reformation, eine nicht geringe Anzahl gab, eine Strenge offenbart [115]), von welcher sonst in ihrem Verfahren gegen den entsittlichten Klerus nichts zu bemerken war. Denn weit unleidlicher dünkte ihnen die mindeste Abweichung von den altherkömmlichen Kirchensatzungen als die gräuelvollste Lasterhaftigkeit; es war, nach dem Ausspruche des trefflichen Erasmus von Rotterdam, erlaubt zu huren, aber Todsünde eine Frau zu nehmen. „Geistliche, die sich Beischläferinnen halten", äußerte Erasmus, „sind ächtkatholische Priester; wollen sie aber heirathen, werth verbrannt zu werden" [116]). Darum haben die Häupter der römischen Kirche ihren Untergebenen selbst die viehischste Befriedigung dieses unabweislichen Naturbedürfnisses unbedenklich nachgesehen, und gar häufig aus noch verwerflicheren Beweggründen, als in der Absicht sie hierdurch zu vermögen, gegen die Satzungen der Kirche sich nicht zu verfehlen. Die vielbedürfenden Obern der katholischen Priesterschaft haben sich nämlich nicht entblödet, die fleischlichen Gelüste dieser als ergiebige Geldquelle für sich selbst auszubeuten; von vielen Bischöfen ist dem untergeordneten Klerus gegen eine bestimmte jährliche Abgabe die förmliche Erlaubniß ertheilt worden, ungestraft im Konkubinate zu leben, Unzucht jeglicher Art zu treiben, welche Sündensteuer die hochwürdigen Herren, charakteristisch genug!, sogar von jenen Geistlichen als stehende Gebühr zu erheben pflegten, die sich nicht fleischlich vergingen. Das war eine der zahlreichen im J. 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg von den weltlichen Ständen

---

115) Zumal Erzbischof Ernst von Salzburg, Bruder der Herzoge Wilhelm IV und Ludwig. Er fand beim Antritte seiner erzbischöflichen Waltung eine Menge verheiratheter Priester vor, welche er in Eisen geschmiedet einkerkern ließ, bis sie zur Abschwörung ihrer Irrthümer, d. h. zur Trennung von ihren Weibern, sich bequemten. Schelhorn histor. Nachricht S. 197. Winter II, 237.

116) Das gestanden selbst katholische Kirchenhäupter jener Tage ohne allen Rückhalt. So äußerte der päbstliche Legat Campeggi im J. 1524 gegen Abgeordnete des straßburg'schen Magistrats; Sleidan I, 240: — sed tamen id circo non istis (den Priestern) licere matrimonium contrahere: *et quod sacerdotes fiant mariti, multo esse gravius peccatum, quam si plurimas domi meretrices alant: nam illos habere persuasum, quasi recte faciant, hos autem scire et peccatum agnoscere.* — Theiner II, 2. 849 theilt folgende Aeußerung eines Bischofs mit: Dixit aliquando Episcopus quidam alicui conjugato: si voluisses rem habere aut libidines exercere cum diabolo, *scortis masculis, vel brutis, absolveremus te utique a peccatis: sed quoniam uxorem duxisti, cogimur te excommunicare et tradere diabolo.*

gegen die geistlichen vorgebrachten Beschwerden [117]). Diese bezeichneten selbe zwar als so lügenhaft und abgeschmackt, daß sie keine Entgegnung verdiene, das geschah aber nur nach jener alten Taktik der römischen Kirche, die von jeher selbst die gegründetsten Ausstellungen ihrer Gegner geradezu Lüge, Verläumdung zu nennen pflegte, wenn sie dieselben zu widerlegen nicht im Stande war. Daß zumal der hier zunächst in Rede stehende Vorwurf ein nur zu gegründeter gewesen, lehren vorliegende Beispiele und unverdächtige Zeugnisse [118]), die recht augenfällig darthun, wie wenig anstößig den damaligen Bischöfen dieser Lasterzoll dünkte; von den baierischen insbesondere wissen wir durch das eigene Geständniß ihres Metropoliten Ernst v. Salzburg, daß sie, in altherkömmlicher Weise [119]),

---

117) Art. 91. Item in locis plerisque Episcopi et eorum Officiales non solum sacerdotum tolerant concubinatum, *dummodo certa persolvatur pecunia, sed et sacerdotes continentes, et qui absque concubinis degunt, concubinatus censum persolvere cogunt.* Le Plat II, 202. Bucholtz III, 635.

118) Der päbstliche Legat Campeggi selbst äußerte im J. 1524 gegen Abgeordnete des straßburg'schen Magistrats: *scire se, Germaniae episcoporum hunc esse morem, ut accepta pecunia scortationem suis permittant:* fore etiam, ut ejus facti rationem aliquando reddant. Sleidan I, 240. Noch andere, gleich gewichtige Zeugnisse bei Theiner II, 2. 803. 815. 834. 857 und an noch mehreren Stellen. — Wir ergänzen sie mit einigen speciellen Belegen. Bischof Weigand von Bamberg brachte gegen den Markgrafen Georg v. Baireuth im J. 1528 bei dem schwäbischen Bunde unter anderen Beschwerden auch die vor, daß dieser Fürst die Geistlichen seines Landes an die Bezahlung der Hurensteuer hindere. Heller S. 69. Alle seine Amtsbrüder mag jedoch in der Kunst von den Unzuchtssünden der untergeordneten Geistlichkeit klingende Vortheile zu ziehen Hugo von Landenberg überragt haben, der in den Jahren 1496 bis 1529 auf dem Bischofstuhle von Constanz saß. Nicht zufrieden damit von allen Priesterrn seiner Diöcese jenen schändlichen „Milchzins" (so hieß in der Sprache der Zeitgenossen der bischöfliche Hurenzoll, eigentlich Name der für die Erlaubniß ein Bordell zu halten, zu entrichtenden Gebühr. Schmid schwäbisch. Wörterbuch 385) einzutreiben, und die wenigen, die keine Beischläferinnen hielten und sich darum weigerten denselben zu erlegen, mit dem Bescheide zur Zahlung zu zwingen, daß ihn das nichts angehen, und er, wenn die Erlaubniß unbenützt bleibe, deswegen seinen Zins nicht verlieren könne, wußte er auch durch allerlei Kniffe und Pfiffe die daher rührende Besteuerung seines Klerus fortwährend höher hinaufzuschrauben. So hatte er z. B. verfügt, daß ein Priester, der eine noch reine Jungfrau beschlafe, ihm dafür eine Abgabe von sechszehn Gulden entrichten müsse. Jeder vermögliche Priester, der seitdem gegen die Keuschheitsgesetze sich verging, wurde nun besteuert, als sei seine Hetäre ein reines Mädchen gewesen, mochte sie vorher auch schon ein halbes Dutzend Kinder gehabt haben! Daneben belegte Herr Hugo auch alle Pfaffensprößlinge mit einer besondern Steuer, die bis zum J. 1522 vier, seit diesem aber fünf Gulden von jedem solchen Species Facti betrug, indem der Bischof selbe in dem genannten Jahre um einen Gulden erhöhete. Da nun in seiner Diöcese alljährlich etwa fünfzehnhundert Pfaffenkinder das Licht der Welt erblickten, so erwuchs schon allein hieraus diesem würdigen Kirchenhaupte eine baare Jahreseinnahme von 6000, und respective 7500 Gulden! Wirz IV, 1, S. 273 f. Paulus Sophronizon, Jahrg. 1827, Heft VI, S. 98 f.

119) Buchinger II, 101.

gegen jene schmutzige Gebühr ihre Untergebenen nach Herzenslust im Schlamme der Unzucht sich wälzen ließen [120]).

In höherm Grade noch wie von der weltlichen Klerisei ist das von der Klostergeistlichkeit geschehen; in den frommen Behausungen dieser erfolgte das Vollmaß. Hier war nichts gewöhnlicher als die Vorsteher auf der Bahn des Lasters rüstig voranschreiten und ihre Untergebenen ihnen emsig folgen zu sehen, wie das eine in Oestreich im J. 1563 vorgenommene Visitation der dortigen Klöster klar zu Tage förderte. In acht und achtzig dieser Sündenwinkel lebten hier 387 Mönche und 86 Nonnen; die frommen Brüder unterhielten in ihren Gotteshäusern 237 Konkubinen und 49 Eheweiber, und ihre gleich tugendsamen Schwestern hegten in ihren keuschen Zellen 50 selbstgeborene Kindlein; die ganze löbliche Gesellschaft konnte aber deren 412 aufweisen. Im Kloster Kiernberg hatte ein einziger Mönch vierzehn Nachkömmlinge erworben; selbst in den Klöstern der Karthäuser war das ewige Memento mori! nicht im Stande gewesen die Sinnengelüste ihrer Bewohner zu zügeln. Zu Franiz, einem Kloster dieses strengsten aller klösterlichen Orden, hatte der einzige dort vorhandene Mönch eine Frau und eine Konkubine, mit welchen er vier Kinder erzeugt; zu Gerach, einem andern Karthäuserkloster, ein Mönch zwei Konkubinen [121]). Aus Baiern liegen uns zwar keine solche ins Einzelne eingehenden Relationen über die auch hier veranstalteten Untersuchungen des Sittenzustandes der Klöster vor; doch sind uns einzelne klösterliche Genossenschaften namentlich bekannt, deren Vorsteher und Mitglieder den löblichen Wetteifer beurkundeten, hinter ihren östreichischen Amtsbrüdern nicht zurückzubleiben [122]), und aus der Jeremiade, die Herzog Albrecht V von Baiern ums J. 1570 über den tiefen Verfall der Kirche in seinem Lande an den heiligen Vater richtete [123]), so wie aus einigen andern allgemeinen Anzeigen [124]), können wir zur Genüge entnehmen, daß die Seuche des

120) Acta Concil. Salisburg. a. 1549. Handschr. Cod. Bavar. No 279: — *pecuniarios quaestus a Concubinariis percipere non erubescunt, paciendo eos in tali foeditate sordescere.* Vergl. noch: Zauner Chronik V, 274.

121) Meiners und Spittler Magazin I, 470 f. Vergl. noch Bucholtz VIII, 212.

122) Stelle aus den Ordinationes Joannis Jacobi Archiep. Salisburg. pro Monasterio in Gars (im Rentamte Landshut) a. 1577: Schmeller III, 455: Was die gottlosen vnverschambten Concubinen, die man in gemain köchin zu nennen pflegt, belangt . . . . . so ist nit genuegsam zu clagen vnnd zu bewainen, das vast der merer thaill vnnder Euch oder schier alle, auch der Probst selber (das doch Gott zu erbarmen), hindangesetzt alle gottes forcht vnd menschliche Scham — euch mit solchen schäntlichen verworffenen Schleppsseckhen behenckht vnnd mit jnen auch kinder aus verdambter geburth erzeugt.

123) Ranke Zeitschrift. Jahrg. 1832. S. 253.

124) So zumal aus den Instructionen, welche Herzog Albrecht V seinen Inquisitoren im J. 1569 ertheilte (siehe die betreffende Stelle derselben weiter unten Haupt-

Konkubinats unter Baierns Klostergeistlichkeit jedenfalls in nicht geringerer Ausdehnung als unter der östreichischen verbreitet war.

Es hat allerdings unter den baierischen Kirchenhäuptern jener Tage nicht an einzelnen würdigen Männern gefehlt, welche, wie die Einführung besserer Zucht und Sitte unter dem Klerus überhaupt, so zumal die Bewältigung des hier zunächst in Rede stehenden tiefwurzelnden Krebsschadens, des Konkubinats, mit großem Eifer betrieben. Zu diesen Männern gehörte namentlich Otto, geborner Truchseß von Waldburg, der drei Jahrzehende (1543—73) auf dem bischöflichen Stuhle von Augsburg saß, ein entschiedener leidenschaftlicher Widersacher und Verfolger der neuen Religionsmeinungen [125]), aber auch ein Fürst der Kirche, dem es hoher Ernst war um die sittliche Reform seiner verwilderten zügellosen Geistlichkeit [126]). Die gleich in den ersten Jahren seiner bischöflichen Regierung angeordneten Visitationen der Diöcese hatten die unerquickliche Wahrnehmung zu Tage gefördert, daß Konkubinat und Unzucht jeglicher Art unter dem Priesterstande, trotz der Ausreutungsversuche seines Vorgängers,

---

stück IV), und jenen, die er und Erzbischof Johann Jakob von Salzburg ums J. 1574 aus Anlaß einer beabsichtigten, jedoch nicht zu Stande gekommenen, General-Visitation der Geistlichkeit Baierns für die damit zu Beauftragenden entwerfen ließen. Unter der Rubrik: De Praelaturis wird hier nämlich den Visitatoren eingebunden, zu erforschen: Ob der Prelat, oder die Prelatin, Brüder oder Schwestern in keinem Verdacht der Leichtfertigkeit (fleischlicher Vergehungen) vnd wo derselb Verdacht herkhomen? Ob der Prelat, oder die Brüder eigne *Concubinas* in oder auser dem Closter halten? Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 66.

125) Charakteristisch für seine Gesinnungen gegen diese ist Folgendes. Als im ersten Jahre seiner bischöflichen Waltung (1544) auf einer zu Salzburg zusammenberufenen Provincial-Synode über die Entgegnungen, die man auf dem bevorstehenden Reichstage zu Worms den evangelischen Ständen bezüglich der Religion zu ertheilen habe, berathschlagt wurde, äußerte Otto: lieber wolle er zehn Bisthümer, sein ganzes Vermögen, ja sein Leben opfern, als die Lutheraner einer Disputation würdigen. Braun Bischöfe III, 376. — Daß Otto sich der von Pabst Pius IV erfolgten Bewilligung des Nachtmahlskelches mit äußerster Hartnäckigkeit widersetzte ist schon oben (S. 64) erwähnt worden, und hier nur noch hinzuzufügen, daß er auch gegen den augsburgischen Religionsfrieden (23 Merz 1555) energisch protestirte (potius, quam contra hoc in aliquem tractatum consentiamus, corpus et quidquid in terris habemus, constanter derelinquemus, heißt es in seiner Protestations-Urkunde bei Khamm I, 348), und in seinem Gebiete mit äußerster Schonungslosigkeit gegen Alles verfuhr, was auch nur im Entferntesten der Ketzerei verdächtig war.

126) Was Ottos eifrigem Verehrer, Herzog Albrecht V von Baiern, in einem an den Pabst (J. 1566) gerichteten Schreiben, in welchem er sich mit großer Umständlichkeit über dieses Bischofs Verdienste verbreitete, zu großen, und verdienten, Lobsprüchen und Pabst Pius V zu dem Versuche Anlaß gab, denselben bei der im J. 1567 sich ereignenden Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Köln auf diesen Metropolitensitz zu erheben. Er empfahl ihn dem dortigen Kathedralkapitel auf das Angelegentlichste, und suchte dasselbe zur Wahl Ottos zu bewegen, auf welches Anstinnen die Domherren, denen ein solcher Vorgesetzter nicht sonderlich behagte, jedoch nicht eingingen. Reiffenberg I, Mantiss. Diplomat. p. 40. 42 f. Veith IV, 123 f.

Christophs von Stadion, noch allgemein verbreitet waren [127]). Otto hatte daher eine Verordnung erlassen, die über Priester jedes Ranges, welche dieser Verbrechen sich fortan schuldig machen würden, zum ersten Male zeitweiligen Verlust ihrer Einkünfte, und bei wiederholter Betretung völlige Entziehung ihrer Pfründen verhängte [128]). Auf einer neunzehn Jahre später zu Dillingen abgehaltenen Diöcesan-Synode [129]), so wie noch bei manch' anderen Veranlassungen, hatte Bischof Otto jenes Gesetz wiederholt — und mit welchem Erfolge? Das offenbarte ein von seinem Nachfolger auf dem augsburg'schen Bischoffitze, Johann Egolph v. Knörigen, gleich im ersten Jahre seiner Amtsverwaltung (13 Febr. 1574) erlassenes Rundschreiben [130]), in welchem derselbe unverhohlen ausspricht, wie es seinem Vorfahren Otto, trotz der angestrengtesten vielfältigen Bemühungen nicht geglückt, dem hier in Rede stehenden Uebel auch nur in Etwas abzuhelfen, indem das Konkubinat so wie überhaupt das altherkömmliche Lasterleben des Klerus nicht nur in gleicher, sondern in noch größerer Ausdehnung wie früher unter diesem angetroffen werde. Von Bischof Johann Egolph und seinem Nachfolger Marquard sind zwar Ottos Verordnungen wiederholt und sogar verschärft worden, aber mit nicht entsprechendem Erfolge [131]).

Daß dieser selbst den thätigsten Bemühungen jener kleinen Anzahl von Kirchenhäuptern nicht zu Theil geworden, die ihrer untergeord-

---

127) Braun III, 406.

128) Statut. Dioeces. August. a. 1548 c. 10: Steiner I, 271.

129) Decret. Synod. Dioeces. August. a. 1567. Pars III, c. 2: Steiner II, 459.

130) Decret. Vicar. General. d. d. Id. Febr. 1574: Steiner Acta Selecta p. 138: Non sine gravi cordis dolore — Episcopus noster, sub sui statim Episcopatus initium ex multis catholicae Religioni simul, ac publicae honestati probe affectis hactenus accepit, quod, tametsi quondam Ill. D. Cardinalis August. — in Synodo non ita pridem Delingae celebrata — ea praesertim, quae ad vitam ecclesiasticae disciplinae congruam pertinere dignoscuntur, optime constituerit, Statutisque desuper editis serio commendarit, inculcarit, ac toti suo Clero servanda praeceperit, *plerique tamen Clericorum*, quibus etiam animarum cura per hanc Dioecesin concredita est, — nihilominus effraenata licentia et libidine *in omne genus vitia, et scandala indies magis ac magis prolabuntur*, vino nimirum, et crapulae jugiter propemodum, lasciviaeque impudenter dediti, contentionum insuper, rixarumque magis, quam mansueti, et mitissimi Christi Domini sui sectatores, et quod prorsus dicere pudor est, abominabili quoque, ac damnatissimo *concubinatus flagitio adeo immersi, ut omni prorsus deterso pudore, tales esse sese palam et profiteri, et ostentare haud vereantur;* neque conjugatos quidem magis uxorios, quam plerosque Sacerdotes, atque utinam non etiam Monachos, incorporatis Monasteriorum Parochiis praefectos, concubinarios, hoc est, turpissimis concubinis, diaboli scilicet pabulis, plane mancipatos esse; liquido deprehendi queat.

131) Steiner Acta Sel. p. 252. Braun IV, 35—39.

neten Geistlichkeit sittliche Verbesserung aufrichtig wollten, war nothwendige Folge der Pflichtvergessenheit, der fehlenden Mitwirkung der großen Mehrheit ihrer Amtsbrüder. Die Meinung der niedern Klerisei Baierns von ihren Vorgesetzten, so wie ihre eigene durchaus entsittlichte Gesinnung, erscheinen scharf ausgeprägt in jener merkwürdigen Bittschrift, die von einer nicht unbedeutenden Anzahl von Geistlichen an die zu Salzburg im J. 1549 versammelte Provincial-Synode gerichtet worden. In derselben wird ganz unverhüllt das Gesuch ausgesprochen, die Bittsteller doch nicht zur Verabschiedung ihrer Konkubinen zu zwingen, und dieses Ansinnen damit begründet, daß es ja ohnehin nimmer gelingen werde, die alte Gewohnheit auszureuten! [132]) Welche Gewissenlosigkeit müssen nicht Diener der katholischen Kirche, die eine solche Bitte an ihre Obern zu richten wagen, diesen zutrauen! Das Schmerzlichste aber ist, daß jene eines solchen Antrages sich erkühnenden Priester treffender, als es die umfassendste Darlegung vermöchte, die unter ihren Vorgesetzten herrschende Pflichtvergessenheit und durchaus verweltlichte Gesinnung charakterisirten, daß ihre so unumwunden ausgesprochene Meinung: es sei den Häuptern der Kirche nicht Ernst mit ihren Verbesserungsversuchen, und diese wären nur eitel Gaukelwerk, um den ungestümen Anforderungen der Laien wenigstens dem Anscheine nach zu genügen, eine unumstößliche Wahrheit gewesen. Fassen wir, um uns hiervon zu überzeugen, die eigentliche Beschaffenheit der von den Bischöfen Baierns zur Bewältigung des unter dem niedern Klerus herrschenden Sündenlebens getroffenen Vorkehrungen etwas näher ins Auge.

Es ist nicht zu läugnen, daß die in weltlichen Bestrebungen aufgelösten, von weltlichen Gelüsten beherrschten, Häupter der katholischen Kirche im Allgemeinen sich in jenen Tagen in einer schlimmen Klemme befanden. Ihnen selbst lag, wie schon im Vorhergehenden angedeutet worden, vor Allem die Bewahrung ihrer alten zeitlichen Herrlichkeit, desto weniger aber die pflichtgetreue Wahrnehmung ihrer geistlichen Obliegenheiten am Herzen; sie selbst verspürten nicht die geringste Lust, ihrem eigenen unpriesterlichen Wandel zu entsagen, was doch die erste Bedingung der Verbesserung des Lebens in den niederen Kreisen der Kirchengesellschaft gewesen wäre. Denn sollte den in diesen einheimischen sittlichen Gebrechen durch die geistlichen Vorgesetzten gesteuert werden, so war doch zunächst erforderlich, daß die Letzteren, nebst dem Willen und der nöthigen Kraft, auch die Berechtigung besitzen mußten bei ihren Untergebenen auf einen sittlichern Lebenswandel zu dringen, und die nahe liegende Hinweisung

132) Winter II, 160.

auf ihren eigenen nicht zu scheuen brauchten. Wir haben indessen das Leben und Treiben der Häupter und Würdenträger der Kirche Baierns, um bei dieser stehen zu bleiben, im Vorhergehenden kennen gelernt, und dürfen wol kaum einen Zweifel darüber hegen, daß gerade diese unumgänglich nöthige Berechtigung denselben fehlte. Mochte sonach der niedere Klerus sich nicht mit vollem Rechte befugt halten, eine Lebensweise nachzuahmen, die er in den höchsten kirchlichen Kreisen eingebürgert sah? Durften seine Vorgesetzten, ohne aller Vernunft Hohn zu sprechen, an ihm einen Wandel ahnden, der nichts als eine, und zum Theil nur schwache, Nachahmung ihres eigenen war? [133]) Nur wenn die Häupter der Kirche sich dazu hätten entschließen können, ihrem eigenen unpriesterlichen Leben, ihren eigenen von Weltlust beherrschten Strebungen zu entsagen, und ihren Untergebenen auf der Bahn ächtgeistlichen Wandels, ächtgeistlicher Gesinnung mit gutem Beispiele voranzugehen [134]), würden sie die Berechtigung erworben haben, auch in den Niederungen der Kirchengesellschaft den alten Augiasstall zu säubern. Hierzu jedoch gar keine Vorkehrungen treffen, ging Angesichts der immer dringlicher werdenden Forderungen der Laien nach einem minder entsittlichten Priesterstande auch nicht an. Darum suchten jene Säulen und Lichter der Kirche diesem bösen Dilemma dadurch zu entkommen, daß sie anscheinend mit großem Eifer ihr Möglichstes zu thun sich bemüheten, dem ungestümen Verlangen der Weltleute zu genügen, dabei aber in einer Weise zu Werke gingen, die jeglichen Erfolg dieser scheinbar so redlichen Wirksamkeit vereiteln mußte, und ihren Untergebenen keinen Anlaß gab, über allzu große Strenge ihrer Obern Klage zu führen, die ihnen keinen Anlaß gab, zwischen der Le-

---

133) Oratio D. Pelargii Doctor. Theol. in Synodo Trevirensi a. 1548 habita: Hontheim II, 723: Quale autem est obsecro, si ii quorum refert errantes et delinquentes corrigere, objurgare, coercere, atque omnino continere in officio, *sint ipsi omnium corruptissimi moribus?* Qua etiam fronte, qua libertate alios reprehendent, si iisdem aut gravioribus forte vitiis sunt ipsi obnoxii? Quisquis secum ipse reputet, quanto pudore sui nominis delinquant subditi, dum ad ipsius exemplum alius ludat aleam, alius ebrietati ac crapulae est deditus, alius foedis voluptatibus dat operam, alii alia pro sua quisque libidine designant.

134) Diesen Entschluß faßte im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts Erzbischof Leonhard von Salzburg wirklich, und gebot auch seinen Suffraganbischöfen denselben Vorsatz zu fassen. Deliberata, Tractata et Conclusa in Concil. Salzburg. a. 1512: Dalham 279: Primum in se ipsis ea emendantes, quae sacris Canonibus obviare noscuntur, quatenus ipsi praestare possint, quod ab aliis requirere debent, et in se ostendant, qualiter caeteros oporteat in domo Domini conversari. Es braucht wol kaum erinnert zu werden, was übrigens von Dalham 280 ausdrücklich geschieht, daß es wie bei gar vielen anderen heilsamen Entschlüssen der frommen Väter, bei den schönen Worten blieb, und Niemand an deren Ausführung dachte.

bensweise, die ihre Bischöfe selbst führten, und der, welche sie von ihnen forderten, unerbauliche Vergleichungen anzustellen. Die Kirchenhäupter jener Tage waren daher durchaus nicht säumig die zur sittlichen Verbesserung der untergeordneten Geistlichkeit erforderlichen Maßnahmen *anzuordnen*, aber desto lässiger in der gewissenhaften, den Erfolg bedingenden, *Vollziehung* derselben; mit anderen Worten: sie *sprachen* und *verhandelten* viel und emsig, *thaten* aber nichts zu diesem Behufe.

Unter den Vorkehrungen, von welchen damals die katholische Welt die so dringend nöthige Verbesserung des geistlichen Lebens zunächst erwartete, standen die von den Bischöfen von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden *Visitationen* ihrer Sprengel oben an. Und in der That konnte nichts geeigneter sein, die zerrüttete Zucht und Ordnung in der Kirche wieder herzustellen, als eine solche von dem geistlichen Oberhaupte, den Kirchensatzungen und zumal den Bestimmungen der Tridentinischen Synode zufolge, alljährlich vorzunehmende Untersuchung des Thun und Lassens seiner Untergebenen, die alles Unreine und Lasterhafte unter diesen zu Tage fördern mußte, welches dann, fehlte es nur nicht an ernstlichem Willen, wol zu bewältigen gewesen sein würde. Wie sehr aber gerade dieser den kirchlichen Obern entstand, zeigte sich recht augenfällig in der damaligen Beschaffenheit dieser bischöflichen Visitationen. Abgesehen davon, daß selbe von den Bischöfen Baierns, — trotz dem daß diese sich wiederholt zu deren alljährlicher Vornahme gegenseitig verpflichtet hatten [135]) —, so

135) Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. LXII, c. 1: Dalham 533: Quare ut et nostrae consulamus conscientiae — sacrorumque Conciliorum, etiam Salisburgensis Synodi Decreta amplectentes, Antecessorum quoque nostrorum Archiepiscoporum observationes et statuta Provincialia repetentes, statuimus, ut Ordinarii — (cui legi et Nos, atque successores nostros etiam subjicimus) per se, aut si legitime impediti fuerint, per suos Officiales, seu Vicarios generales, aut viros idoneos, graves, prudentes, et in sacris constitutos, ad hoc negotium deputatos, *Dioeceses suas quotannis visitent* . . . . . Visitatores autem informia reforment, iniqua aequent, mala corrigant, vitiosa emendent, et quae reparatione digna fuerint, ea reparent. *Quod negotium, quanto magis est utile, ac necessarium, eo citius in usum ferri, ac reduci oportet.* Quamobrem volumus, atque hortamur, *quod quilibet nostrorum Coepiscoporum hoc praesenti anno*, post octavas Corporis Christi, *prima data occasione huic initium det.* Quod si horum quicumque absque rationabili causa intermiserit, *is poenas sustinebit Canonicas.*

Relation der Abgeordneten des Bischofs von Regensburg über die auf dem salzburgischen, im August d. J. 1573 abgehaltenen Congregationstage der östreichischen und baierischen Bischöfe gepflogenen Verhandlungen: Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 31: De Visitatione singulis annis instituenda: Disser Artickll solle keineswegs (wie bisher, trotz der vorstehenden so bündigen und nachdrücklichen Verordnung, da im Laufe dieser vier Jahre auch nicht in einer einzigen östreichischen oder baierischen Diöcese eine Visitation vorgenommen worden war) vnnderlassen werden, nämlich, daß man *auffs aller wenigest ein mal im Jar visitiere.*

selten veranstaltet wurden, daß Herzog Wilhelm V im J. 1580 darüber heftige Klage führte und den Häuptern seiner Landeskirche das wenig schmeichelhafte Zeugniß ertheilen mußte, sie wären schon seit langer Zeit auch nicht an eine einzige Visitation ihrer Sprengel gegangen, ohne von der Staatsgewalt dazu fast genöthigt worden zu sein [136]), so pflegten diese geistlichen Herren, wenn sie sich nach langem Zögern zur Vornahme einer Untersuchung der Zustände ihrer Diöcesen entschlossen, den Klerus derselben zuvor durch Rundschreiben von dieser ihrer Absicht in Kenntniß zu setzen. Die von dem Eintreffen ihres Vorgesetzten unterrichteten Priester gewannen somit Zeit alles Anstößige zu entfernen, ihre Umgebung wie ihre Pfarrkinder gehörig abzurichten, daß hinsichtlich ihrer nichts Schlimmes zu den Ohren des Bischofs gelangte. Daß eine so ganz verkehrt begonnene Visitation nichts nützen konnte, war so handgreiflich, daß derselbe Herzog Wilhelm V einst voll bittern Unmuthes das einem der höchstgestellten Kirchenmänner seines Landes mit dürren Worten vorrückte [137]). Die Kirchenhäupter sahen auch recht wol ein, daß sie die Sache durchaus verkehrt anfingen, was schon daraus zu entnehmen ist, daß die wenigen Besseren unter ihnen sich von der breiten Heerstraße entfernten und auf einem andern ungleich zweckmäßigern Wege diese Untersuchungen ihrer Sprengel bewerkstelligten [138]), aber demungeachtet beharrte die große Mehrheit derselben in dieser altherkömmlichen vernunftwidrigen Verfahrungsweise, und zwar deshalb, weil den frommen Herren bangte, sie möchten zu viel erfahren, und sich somit ein allerdings nicht

---

136) S. weiter unten Hauptstück IV, Anmerk. 140.

137) Schreiben Herzog Wilhelms V an Doktor Jakob Müller, General-Vicar des Bischofs von Regensburg v. J. 1589: Ried II, 1264: — da nach fürübergangenen Visitationen die letztre Ding oft böser, als die ersten werden, indem sich ain jeder sicher zu sein weis, daß er in langer Zeit nit mer visitirt werde, und ist schier zugedenckhen, da Ir eben visitiren solet, so würde doch ain jeder die Mängel, so er hat, also *coloriren*, indem ain jeder von ainer so grossen *comitia*, als sein würde, etlich Tag zuvor wie auch aus euerm Ausschreiben wissen khönnen, wan Ir an jedem Ort ankhommen würdet, das man den rechten Grundt der Wahrhait bey weitem nit erfahren würde.

138) Angef. Schreiben Herzog Wilhelms V an Doktor Jakob Müller v. J. 1589: Ried II, 1263: Wir hören, der Bischov (Marquard II) von Augsburg hab neulich durch seinen Stift auch visitirt, und vielleicht noch, aber diesen Modum gehalten, das er ainen Decanum, oder Decanat nach dem andern zu sich ervodert, über alle nothwendige Sachen weitläufige und gebürende Examina angestellt hat. Solchen modum visitandi liessen Wir uns im Stift Regensburg auch gefallen, das Ir nämblich ain Decanat oder auch, bei denen es vonnöthen, jeden Pfarrer und Priester nach dem andern zu euch in die Stadt beschribet, und beruffet, da hättet Ir zu jedem Zeit genug, jeden nach Notturft zu besprechen, zu examiniren, zu catechisiren und so fern es vonnötten thätt, stracks mit Gefängknuß oder sonsten zu straffen, oder gar zu priviren.

leichtes Säuberungswerk aufbürden, deſſen Vollführung ſie aus der ihnen ſo lieb gewordenen pflichtvergeſſenen Ruhe höchſt unangenehm aufgeſcheucht haben würde. Mitunter ſind dieſe Kirchenobern ſelbſt ſo offenherzig geweſen, in den, der Viſitation vorangeſchickten, Rundſchreiben an ihren Klerus ohne Rückhalt die Urſache zu nennen, weshalb ſie jene in ſolch' verkehrter Weiſe zu beginnen ſich ſo angelegen ſein ließen — damit keiner ihrer Untergebenen unvorbereitet überraſcht werde! [139]) Wenn aber auch dieſes Mittel, mit der widerwärtigen Unterſuchung ſo ſchnell wie nur immer möglich fertig zu werden und von dem tugendſamen Lebenswandel der ſeinſollenden Seelſorger des Volkes nicht allzu viel zu erfahren, nichts gefruchtet, und, — Dank der überſchwänglichen Nichtswürdigkeit der Schlüſſelbewahrer des Himmelreiches! —, von der Wahrheit mehr als den Herren Biſchöfen lieb war, zu ihrer Kenntniß gelangte, ſo wußten ſich dieſe demungeachtet noch in anderer Weiſe Rath um von der pflichtmäßigen Ausübung des läſtigen Sittenrichteramtes loszukommen. Mochte die gepflogene Unterſuchung noch ſo gräuliche Ergebniſſe zu Tage gefördert haben, mochte das Bedürfniß nachdrücklicher Abhülfe noch ſo dringend ſich geltend machen, Baierns Biſchöfe konnten, wie das Herzog Wilhelm V ihnen (1580) mit großer Bitterkeit vorrückte [140]), ſelbſt durch die mit dem bedeutendſten Koſtenaufwande bewerkſtelligten Viſitationen nicht zu ernſten Maßnahmen zur Abſtellung der entdeckten zahlreichen Gebrechen und Mängel bewogen werden. Sie vereitelten alle Früchte, welche jene Unterſuchungen hätten haben können, dadurch, daß ſie nach deren Beendigung wieder wie zuvor die Hände in den Schooß legten, und glaubten ſchon ungewöhnlichen Pflichteifer zu beurkunden, wenn ſie in einem Rundſchreiben ihren Klerus aufforderten, der zahlreichen übeln Angewöhnungen, welche ſie bei der jüngſt vorgenommenen Viſitation unter ihren lieben Söhnen in Chriſto eingebürgert gefunden, ſich künftig zu entſchlagen. Dieſe legten das unſchuldige Papier natürlich ad Acta, oder überließen es, damit es doch etwas nütze!, ihren Köchinnen zur Anfertigung von Haarwickeln oder zu ſonſtigem Haus- und Küchengebrauche; ſie wußten, daß der Biſchof

---

139) Rundſchreiben Biſchofs Hugo v. Konſtanz an die Geiſtlichkeit ſeiner Diöceſe v. J. 1517: Neue Beyträge v. Alten und Neuen theolog. Sachen u. ſ. w. (Fortſetz. der: Unſchuldigen Nachrichten) Jahrg. 1756. S. 59: Nachdem er derſelben ihr ſchandbares Laſterleben des Ausführlichen vorgehalten: Unde cum *urgente pastorali cura nobis divinitus commissa*, talia conniventibus oculis et surda aure pertransire non valeamus, — ecclesias et capellas, clericosque — civitatis et diocesis nostrarum — visitare intendimus, quod vobis tenore presentium intimamus, *ne vos imparatos et culpabiles, sed vitam et mores vestros probatos, et commendatos — ita inveniamus*, ut inde gaudere et altissimo gratias agere habeamus.

140) S. weiter unten Hauptſtück IV, Anmerk. 140.

ein guter Mann sei, und es seit Menschengedenken, trotz aller Visitationen, Rundschreiben und Drohungen, nicht vorgekommen war, daß ein Pfaffe um seiner Ruchlosigkeit willen Amt und Brod verloren.

Die Bischöfe pflegten auch, um ihren Eifer zur Verbesserung des priesterlichen Lebens handgreiflich darzulegen, von Zeit zu Zeit, — freilich aber, in ungescheueter Verhöhnung der Kirchengesetze, lange nicht so häufig wie diese vorschrieben, so daß die Staatsgewalt sich bisweilen deshalb zu ernster Rüge veranlaßt sah [141]). —, Provincial- und Diöcesan-Synoden abzuhalten, auf welchen man die behufs der kirchlichen Reform zu ergreifenden Maßregeln berieth und Gesetze, oft in großer Menge, erließ, deren Bestimmung angeblich war, den Klerus dem alten Sündenschlamme zu entreißen. Es bedarf aber nur einer flüchtigen Betrachtung dieser Gesetze, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Gesetzgeber selbst unmöglich solche Schwachköpfe sein konnten, sich eines ersprießlichen Erfolges derselben zu getrösten. Denn die auf diesen Zusammenkünften ergangenen Anordnungen ließen jene, für welche sie entworfen worden, über das, was den Gesetzgebern zunächst am Herzen lag, völlig im Dunkeln. Es enthielten dieselben nämlich in wunderlichem Bunterlei eine solche Menge der verschiedenartigsten, wesentlichen und unwesentlichen Vorschriften, daß selbst minder unwissende, minder in Sinnlichkeit aufgelöste Menschen, als damals die ungeheuere Mehrheit der Geistlichen gewesen, sich darüber täuschen konnten, was in diesem Mischmasch von Gesetzen wichtig sei und was nicht. Es wurde den Priestern z. B. mit demselben Ernste eingeschärft sich gegen die altherkömmlichen Verordnungen über Länge und Farbe ihrer Kleidung, über Schnitt des Haares, wegen Vermeidung anstößiger äußerer Geberden und dergl. m. nicht zu verfehlen, als des Ehebruchs, des Hurens und der Völlerei sich künftig zu enthalten. Nun wird selbst bei Menschen, denen das Laster nicht zur andern Natur geworden, bei welchen nicht das Verlangen in demselben zu verharren vorausgesetzt werden muß, nichts geeigneter sein ihre Besserung zu hintertreiben, als ihnen theils wesentliche theils unwesentliche Vorschriften zu ihrer sittlichen Heilung zu ertheilen. Der sittlich Kranke macht es in dieser Beziehung nicht anders als der physische Patient; er wird von mehreren, ihm zugleich verordneten, Heilmitteln das wählen, welches ihm am mindesten bitter und übelschmeckend, wenn auch immerhin von zweifelhafter Wirkung, dünkt.

141) Articul. Ferdinand. I Reg. Roman. ad Concil. Salisburg. illat. a. 1537: Dalham 292: Als nemlich für das Erst: Das die Provincial und Episcopal Synodi *hinfüran geschwaifter gehalten, und volzogen werden.* Dann sovil Wir uns erindern mögen, sein deren nach beschlossen Regnspurgischen (also seit 1524) wenig, oder gar keiner gehalten worden.

Wie stark mußte daher nicht für Menschen, die, wie die damaligen Seelsorger des katholischen Volkes, sich des Lasters nicht entwöhnen wollten, die Versuchung sein, das sich ihnen darbietende sehr natürliche Auskunftsmittel zu ergreifen, und durch Befolgung jener, ohne Anstrengung zu beobachtenden, unwesentlichen Verordnungen ihrer Vorgesetzten die von diesen geforderte Aenderung in ihrer frühern Lebensweise zu beurkunden, und mit dieser theilweisen Folgsamkeit in Unwichtigem den Ungehorsam im Wichtigsten zu verhüllen? Es charakterisirt die in jenen Tagen unter dem katholischen Priesterstande herrschende Gesinnung prägnant genug, daß selbst den nur eine Reform des Unwesentlichsten bezweckenden und leicht zu befolgenden Anordnungen der Kirchenhäupter von ihren Untergebenen nicht durchgehends nachgelebt worden ist, wie aus der öftern Wiederholung jener auf den Synoden hervorgeht; ein Umstand, der minder auffallend erscheint, wenn man erfährt, daß viele Geistliche die schönen, in diesen Versammlungen abgefaßten, Gesetze nicht einmal lasen, oder, Dank ihrer Unwissenheit! nicht lesen konnten [142]). Aber gerade in diesem, die tiefe Verderbtheit des damaligen Klerus beurkundenden, Umstande fanden die Obern desselben eine sehr willkommne Beschönigung ihrer eigenen Pflichtvergessenheit. „Denn", pflegten sie vorzugeben, „wenn wir die uns untergeordnete Geistlichkeit, trotz aller angewandten Bemühungen nicht einmal durchgehends zur Befolgung jener unschwer zu beobachtenden Anordnungen über ihr äußerliches Verhalten vermögen können, wie dürfen wir hoffen die Beachtung von Vorschriften bei derselben durchzusetzen, die eine gänzliche Umwandlung des innern Menschen heischen? Kann übermäßige Strenge in dieser Hinsicht zu etwas Anderm führen, als das Uebel noch zu verschlimmern, da man die Priester, wenn man von ihnen allzu viel fordert, hierdurch nur veranlassen wird, gar nichts zu leisten? Ist daher, bei der leider! nicht zu läugnenden tiefen sittlichen Versunkenheit des niedern Klerus eine weise Milde und Mäßigung der kirchlichen Reform-Maßregeln nicht heilsamer als Strenge, die ohnehin nicht zum Ziele führt?" [143]).

Das war freilich ein Motiv, wie es nur Männer geltend machen konnten, welchen die Nichterfüllung ihrer Pflichten, welchen vor Allem am Herzen lag, von lästigen Obliegenheiten unter irgend einem, wenn auch noch so schlechtem, Vorwande loszukommen. Denn es fehlte denselben durchaus nicht an Mitteln, jenen Gehorsam, den ihre so unzweck-

142) Angef. Articul. Ferdin. I Reg. Rom. v. J. 1537: Dalham 293.

143) So äußerten sich ohne Rückhalt die im J. 1537 zu Salzburg versammelten Bischöfe und Prälaten Baierns und Oestreichs. Dalham 297.

mäßig getroffenen, so lau und läßig vollzogenen reformatorischen Anordnungen nicht fanden, nicht finden konnten, zu erzwingen, und ihre Untergebenen zu nöthigen, jenen guten Willen, jene sittliche Stärke in sich zu finden, die zur Bewältigung ihrer bösen Triebe erforderlich waren. Und man glaube nicht, daß die damaligen Kirchenhäupter keine Kenntniß von diesen Mitteln gehabt hätten; nein!, sie kannten selbe nur zu wol, und vermochten auch nicht deren Anwendung von sich zu weisen, aber, — und hierin tritt eben ihre Gewissenlosigkeit recht prägnant zu Tage —, sie bedienten sich derselben in einer Art und Weise, die jeden ersprießlichen Erfolg vereiteln mußte. Es stand, um nur eins der wirksamsten jener Mittel hervorzuheben, in der Macht der Bischöfe, den nachdrücklichsten und tiefgreifendsten ihrer reformatorischen Anordnungen die gebührende Folgeleistung dadurch zu sichern, daß man unwürdigen Priestern, die sich denselben nicht fügen wollten und welche darum von einem gewissenhaften Obern ihres Amtes entsetzt worden waren, jedes weitere Fortkommen in der Kirche abschnitt. Das hätte ohne sonderlichen Aufwand an Mühe dadurch bewerkstelligt werden können, daß jeder um eine Pfründe sich bewerbende Geistliche aus einer andern Diöcese in der betreffenden nur dann zugelassen worden wäre, wenn er von dem Bischofe, in dessen Amtssprengel er bisher angestellt war, Zeugnisse sowol hinsichtlich der Erwerbung der gesetzlich erforderlichen Kenntnisse als auch insbesondere hinsichtlich seines bislang geführten untadeligen Lebens aufzuweisen im Stande gewesen wäre. Was alle Ermahnungen und Verordnungen der obersten Kirchenbehörden, alle Erinnerungen an die Heiligkeit des priesterlichen Berufes nicht durchzusetzen vermocht haben würden, hätte eine solche consequent durchgeführte Maßregel, der durch sie erzeugte Drang der Nothwendigkeit erzwungen. Der Priester, welcher sich überzeugt halten mußte, daß ihm, wenn er um seines sittenlosen Wandels willen der inne habenden Pfründe entsetzt worden, wegen der in einem solchen Falle ihm natürlich fehlenden, in anderen Sprengeln aber geforderten, Attestate seines bisherigen Vorgesetzten keine Aussicht auf anderweitiges Unterkommen bleibe, würde es ohne Zweifel minder peinlich gefunden haben, der seither selbstertheilten Emancipation des Fleisches, der Völlerei und anderen Laster sich fürder zu enthalten, und z. B. ohne Konkubine in Amt und Brod zu bleiben, als mit derselben am Hungertuche zu nagen. Diese heilsame Wirkung einer solchen Anordnung, ihre dringliche Nothwendigkeit waren so augenfällig, daß Baierns und Oestreichs Bischöfe auch in der That nicht umhin konnten, auf ihrer im J. 1549 zu Salzburg abgehaltenen Provincial-Synode zu verfügen, daß in allen Diöcesen dieser Länder fortan kein Geistlicher aus einer andern eine Pfründe erhalten solle, der

nicht von seinem bisherigen Obern genügende Zeugnisse über Tüchtigkeit und tadellosen Lebenswandel beizubringen vermöchte; alle kirchlichen Behörden und Personen, die ohne solche einen Priester anstellen würden, sollten ihrer Anstellungsrechte und sogar ihres Amtes fürder verlustig und außerdem noch in anderweitige Buße verfallen sein [144]). Gewiß! eine sehr weise, eine sehr nachdrücklich lautende Verordnung, welche unstreitig von den ersprießlichsten Folgen für die Ausscheidung bildungs- und zuchtloser Menschen aus dem Kirchenstaate Baierns und Oestreichs hätte sein müssen, welcher nachzuleben keine sonderliche Mühe, nur Abgehen von dem bisherigen verderblichen Schlendrian, nur einige Gewissenhaftigkeit, nur etwas ernsten Willen für das Gute erheischte. Aber eben diese Gewissenhaftigkeit, dieser Ernst in der Befolgung und unnachsichtlichen Vollstreckung eines so leicht zu handhabenden selbstgegebenen Gesetzes fehlte durchaus, fehlte selbst dann, als Pabst Pius V an den Metropolitten von Salzburg und dessen Suffraganbischöfe die vorwurfsvolle Mahnung richtete, sich doch endlich einmal nachdrücklicher, als bisher geschehen, um Einführung besserer Zucht und Sitte unter den Dienern des Altares, und insbesondere um Bewältigung des so höchst verderblichen Konkubinats, zu bemühen. Zu dieser Aufforderung hatte den heiligen Vater, wie er selbst bekannte, die unerquickliche Wahrnehmung veranlaßt, wie der Priester Lasterleben, und zumal ihr gräuelvolles Konkubinat, selbst die Altgläubigen mit solchem Abscheu gegen sie erfülle, daß in ihm die gegründete Besorgniß rege geworden, es möchte, wenn hierin keine baldige Aenderung erfolge, in kurzer Zeit dem ganzen römischen Kirchenwesen in deutschen Landen zu Grabe geläutet werden [145]). Zwar hatte Erzbischof Johann Jakob die

144) Concil. Salisburg. a. 1549. c. 3: Dalham 333: Hi enim, qui tales peregrinos incognitos, aut vagos presbyteros *sine testimonialibus posthac receperint, carcere unacum pecuniaria poena*, pro arbitriis nostris in pias causas convertenda, *puniantur*. Quod si Officiales, Archidiaconi, vel Decani rurales, et hi, qui ratione talium admissionum a Nobis Ordinariis commissionem, vel mandatum habebunt, sacerdotem sic, ut praemissum est, peregrinum vel extraneum, aliter, quam jam definitum est, ad exequendum officium et ministerium suum admiserint, *priventur statim officiis, et facultate, quam ab Episcopis habuerint*, et nihilominus pro arbitrio Episcopi puniantur.

145) Schreiben Pabst Pius V a. 1566: Dalham 348:— eoque haereses tantopere crevisse, ac multiplicatas fuisse *quod Ecclesiastici tam turpiter et nequiter vivendo, omnem plane existimationem amiserint, et in summam non apud haereticos modo, sed etiam Catholicos contemptionem venerint.* Quo tam gravi scandalo commoti, ad illud tollendum non mediocriter pro nostri officii sollicitudine exarsimus. Nisi enim tam nefandum concubinatus vitium extirpetur, nullam spem reliquam esse videmus, reprimi posse haereses: *sed timentes* (quod Deus avertat) *ne brevi tempore istae, quae supersunt, catholicorum reliquiae amittantur, et omnis prorsus catholicae religionis cultus apud vos extinguatur.*

Stirne in seiner Erwiderung dem heiligen Vater zu versichern, es sei von ihm und seinen Suffraganen bisher alles Mögliche versucht worden, um jenem argen Uebel nachdrücklich zu steuern, welchen Bestrebungen aber, ohne ihr Verschulden, bislang leider! der gewünschte Erfolg entstanden [146]). Der genannte Metropolite vermied zwar klüglich jede Andeutung der Ursache dieser beklagenswerthen Fruchtlosigkeit seines angeblichen Eifers gegen die unter der Geistlichkeit herrschende gräuliche Emancipation des Fleisches; sie ist aber unschwer zu entnehmen aus den Verhandlungen des von ihm im J. 1569 zu Salzburg zusammenberufenen Provincial-Kirchenrathes. Dort [147]), so wie auf einer in demselben Jahre abgehaltenen Diöcesan-Synode des regensburg'schen Sprengels [148]), wurde

---

146) Gaspari Histor. Lutheranismi in Archiep. Salisb. Handschr. Cod. Bavar. No. 280. Fol. 137 (ex Joh. Jacob. Litt. ad Pontif. in Archiv. Consist. Salisb.): Percepta Pontificis voluntate, rescripsit Archiepiscopus, *neque a Se, neque a Provinciae suae Episcopis unquam cessatum, quaesita a se jam dudum fuisse idonea ad malum hoc extirpandum remedia.* Aliter tamen rem excidisse, spemque omnem sperato fuisse eventu destitutam. Infelix enim id lolium invito se, et repugnante repullulasse iterum, cum maxime excisum crederetur. Ne tamen Pontificis imperio nihil tribuere videatur, Episcoporum conventum XVIII a. d. Cal. Febr. a se fuisse habitum, atque ea, quae expedire visa sunt, constituta. Saepius ante eadem de re Edicta a se fuisse proposita, quibus illud ipsum, quod tunc agebatur, inculcaverit.

147) Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. XXIX, c. 1: Dalham 451: *Quantum malum plerisque Ecclesiis nostris hisce temporibus accesserit, ex inordinata, ac nimium licentiosa acceptatione presbyterorum, maxime peregrinorum, et incognitorum, nemo est, qui nesciat.* Quod si antiquissimos Canones, atque sanctorum Patrum traditiones revolverimus, statim inveniemus, quanto labore semper desudaverint, ne hic Episcopus alterius Clericum, eo inconsulto colligeret: vel peregrinis, ignotis, et vagantibus Clericis, inter notos daretur locus: *honestati enim contrarium est, et a Patrum institutionibus alienum, sine consensu Episcoporum, Clericos aliarum dioecesium indifferenter in Ecclesiis admittere.*

148) Synod. Ratisbon. a. 1569: Handschr. Cod. Bavar. No. 1791. Fol. 11: Neben diesen puncten hat auch den herrn Ordinarium vnnd den gantzen Synodum für fruchtbar vnnd rathsam angesehen, dieweil sich täglich vill *Apostata*, außgelauffen *Religiosen* vnnd andere verloffene, verdorbene Priester *surreptive* in die *dioeceses* eindringen, darauß dan ervolgt, das die Ordinarii nit wissen mögen (können), mit was tauglichen oder vntauglichen personen die diöceß besezt, vnnd wie gemaine herd Christi vnnser Seeligkhaitt an der seelen gespeisett würdt, ist derhalben an den herrn Metropolitan Ernants Herrn Ordinarii vnnd des gannzen Synodi gehorsambs vnderthenigs bitten, Ire F. G. wolten gnedigist solche Verordnung thuen, damit kain prister in diser loblichen provinz werde von ainem Vicario, Dechant oder Pfarrer angenomen, es sey dan sach das er sein formata vnnd litteras testimoniales seines Erbarn pristerlichen in anndere Bistumben geübten wandls vnnd lebens habe fürzulegen. Das aber solchs geschehe würdett hoch von nötten sein, das die herren Ordinarii ain steiffe guett Correspondentur gegen ainander hallttten; das will der Ordinarius vnnd der gannz Synodus dioecesana höchst ernanten herrn Metropolitano vnnd der zukünfftigen Convocation gehorsamblich weitter zue bedenckhen haimgestelltt haben.

das Bekenntniß abgelegt, daß jenes bereits vor zwanzig Jahren erlassene Gesetz gegen die Zulassung unbekannter und mit keinen Zeugnissen versehenen Priester zu kirchlichen Stellen bisher auch nicht im Mindesten beachtet worden, und der alte Uebelstand, dem durch jenes begegnet werden sollte, noch vor wie nach im Schwunge wäre. Wie durfte man da gegen den apostolischen Stuhl die lügnerische Behauptung wagen: es sei alles Mögliche zur Bewältigung des Konkubinats, wie des Lasterlebens der Geistlichen im Allgemeinen, versucht worden, wenn man es sogar versäumt hatte, einer so leicht zu handhabenden, und dennoch so wirksamen, selbstgetroffenen Vorkehrung pflichtgemäß nachzuleben? Zwar wurde dieselbe auf der genannten Provincial-Synode wiederholt angeordnet, unter Androhung der nämlichen, durch das frühere Gesetz gegen Dawiderhandelnde ausgesprochenen, Ahndung, aber mit nicht größerm Ernste wie zwei Decennien früher. Denn unter den zahlreichen Rügen, welche Pabst Gregor XIII im Jahr 1573 gegen den Erzbischof von Salzburg und dessen Suffraganen aussprach, hob derselbe [149]), auf den Grund der zu Rom angebrachten Klage einiger gewissenhafteren Bischöfe, namentlich jene fortwährende Zulassung unbekannter Priester aus andern Diöcesen hervor, welche in der eigenen wegen ihres zuchtlosen Wandels ihrer Stelle entsetzt, oder flüchtig geworden um der Strafe begangener schwereren Verbrechen sich zu entziehen, ohne Prüfung, ohne Zeugnisse in den benachbarten Sprengeln eine andere Pfründe erhielten, den wiederholt ergangenen Synodal-Anordnungen zum Trotze. Kurz darauf (J. 1575) hatte sich Pabst Gregor XIII, daran verzweifelnd Baierns und Oestreichs Kirchenhäupter zu nachdrücklichem Zusammenwirken gegen die Gräuel des Priester-Konkubinats zu vermögen, an die Beherrscher dieser Länder mit der Bitte gewandt, der Fahrlässigkeit jener nachzuhelfen, und ihnen zu diesem Behufe volle Gewalt gegeben, nach eigenem Ermessen gegen die zuchtlosen Geistlichen und ihre Beischläferinnen zu verfahren [150]). Das veranlaßte die im J. 1576 auf einer Provincial-Synode zu Salzburg versammelten baierischen und östreichischen Bischöfe, um den heiligen Vater von ihrem Amts-

149) Capita XL a Gregorio PP. XIII Archiep. Salisburg. et Suffraganeis, ut servarentur, impense commendata a. 1573: Dalham 574: *Quarto.* Cum in urbe aliqui Episcopi Germaniae conquesti sunt, *sacerdotes suos, qui ad vitandas patratorum scelerum animadversiones, in alienas Dioeses profugiunt, ab aliis Episcopis suscipi,* S. Sanctitas III^mam D. V. hortatur, si exteri et alieni suscipiendi sunt, ut eos tantum assumere velit, qui nec vagi, nec fugitivi, nec apostatae, nec excommunicati sint, quod facile factu est, si neminem susceperit, nisi litteras tum dimissoriales a suis Ordinariis juxta Synodales Constitutiones habeat, tum etiam testimoniales bonae vitae suae.

150) Vergl. weiter unten Hauptst. IV.

eifer zu überzeugen und ihn hierdurch zu bewegen jene höchst ungerne gesehene, der Staatsgewalt ertheilte Ermächtigung zurückzunehmen, nach seinem Wunsche abermals auf jenes Gesetz zurückzukommen. Um jene Kleriker, die von ihren Konkubinen nicht lassen wollten, durch das ihnen abgeschnittene Fortkommen in der Kirche dazu zu nöthigen, gelobte man sich gegenseitig [151]), fürder mit Eifer darüber zu wachen, daß keinem Geistlichen aus einer andern Diöceſe, ohne genügende Zeugnisse seines seitherigen Vorgesetzten, von einem der versammelten Bischöfe ein kirchliches Amt ertheilt werde, und auch bei den benachbarten Amtsbrüdern dahin zu wirken, daß sie mit gleichem Ernste gegen solche Nichtswürdige verführen. Man sollte wol glauben, daß dieser so ernstlich ausgesprochene, so dringend nöthige Beschluß endlich einmal zur Vollziehung gediehen wäre. Das ist aber auch jetzt nur ein frommer Wunsch geblieben, wie wir aus einem von Herzog Wilhelm V von Baiern dreizehn Jahre später an den General-Vicar des Bischofs von Regensburg, Doktor Jakob Müller, gerichteten Schreiben erfahren. Der Fürst äußert in demselben sein Bedenken, ob die von diesem beabsichtigte Visitation der Geistlichkeit des regensburg'schen Sprengels seinem Lande etwas nützen dürfte, da durch selbe beseitigte untaugliche oder unwürdige Priester in einer andern Diöceſe Baierns nur zu leicht ein anderweites Unterkommen finden würden, und weist auf die Nothwendigkeit hin, daß der Metropolitan und alle Landesbischöfe behufs einer gemeinschaftlich vorzunehmenden Untersuchung ihrer betreffenden Sprengel sich verständigten, vor Allem aber wirksame Vorkehrungen träfen gegen die Zulassung unwürdiger Priester zu kirchlichen Aemtern [152]).

Aus diesen Aeußerungen Herzog Wilhelms V folgt, wie es nicht einmal gelingen wollte, unter den baierischen Bischöfen, der erkannten Nothwendigkeit, dem wiederholt ausgesprochenen Vorsatze zum Trotze, das zur Ausführung einer so unschwer durchzusetzenden Maßnahme erforderliche gemeinschaftliche Zusammenwirken zu Wege zu bringen. Der auffallende, bei diesen geistlichen Herren zwischen Theorie und Praxis obwaltende, Unterschied, der sich hierin offenbart, tritt noch ungleich prägnanter hervor in der Weise, in welcher sie die kirchlichen Gesetze gegen sittenlose, und zumal im Konkubinate lebende, Priester zu handhaben pflegten. Wir sehen nämlich dieselben Männer, die auf den Provincial- und Diöceſan-

151) Recess. Concil. Salisburg. a. 1576: Dalham 585. Vergl. noch Sinnacher VII, 607.

152) Schreiben Herzog Wilhelms V an Doktor Jakob Müller d. d. 27 Mai 1589: Ried II, 1262.

Synoden voll heiligen Ernstes gegen der Geistlichkeit Lasterleben eiferten, die die nachdrücklichsten Anordnungen erließen, um selbe dem alten Sündenschlamme zu entreißen, wenn es sich um die Vollstreckung dieser selbstgegebenen Gesetze handelte, eine Milde, oder vielmehr eine strafbare Pflichtvergessenheit offenbaren, welche in der That den grellsten Gegensatz zum Worte nicht verkennen läßt. Einige Beispiele, einer großen Anzahl ähnlicher entnommen, mögen das zu noch deutlicherm Bewußtsein bringen. Im J. 1524 hatten die zu Regensburg zur Aufrechthaltung des alten Glaubens und zur Verbesserung des kirchlichen Lebens sich vereinigenden Bischöfe Süddeutschlands beschlossen, gegen im Konkubinate beharrende oder sich sonst unsittlich aufführende Priester nach der Strenge der Kirchengesetze unnachsichtlich zu verfahren, von welchem Beschlusse, so wie von den übrigen gleichzeitig erlassenen Anordnungen jener Versammlung ein Rundschreiben des Bischofs von Augsburg den ihm untergebenen Klerus in Kenntniß setzte, der außerdem schon auf einer vier Jahre früher (1520) zu Dillingen abgehaltenen Diöcesan-Synode mit strenger Ahndung aller fleischlichen Vergehen bedroht worden war [153]). Nun traf es sich daß in der Stadt Augsburg im J. 1526 ein Priester, der des Nachts in den Straßen der Hurerei und andern ähnlichen Verrichtungen oblag, von den Wächtern verhaftet, und vom Magistrate dem Bischofe zur Bestrafung überantwortet wurde. Von diesem ward er aber ohne alle Strafe entlassen, weil derselbe sein Vergehen für unbedeutend und nicht strafwürdig erklärte [155]). Je mehr im Aufsteigen des sechszehnten Jahrhunderts die unter dem Klerus herrschende Emancipation des Fleisches wuchs, je nachdrücklicher traten Baierns Kirchenhäupter auf ihren Provincial- und Diöcesan-Synoden diesem Gräuel entgegen. Der im J. 1569 zu Salzburg versammelte Kirchenrath hatte die Entfernung der Konkubinen bei Strafe der Amtsentsetzung geboten; die ebendaselbst sieben Jahre später (1576) zusammengekommenen Bischöfe waren sogar so weit gegangen, die widerspenstigen Geistlichen mit gewaltsamer Wegnahme ihrer Beischläferinnen durch die weltliche Macht zu bedrohen [155]). Wie aber die in der Theorie so unerbittlichen grimmigen Sit-

153) Braun Bischöfe III, 208. 232.

154) Augsburgischer Modus procedendi in Maleſiz-Sachen. Handschr. Cod. Bavar. No 2026: Ao 1526. Ward ein unverschämter Pfaff aus dem Stifft zu S. Morizen, als er der Hurerey und andern Bubenstücken nachgieng, in Layen Kleidung den Wächtern zu Nacht in die Hände gerathen, und in der Stadt Verhafft gebracht, Welchen der Rath des andern Tags als einen Gesalbten dem Bischoff gen Dillingen überschickt. Er kam aber ungestrafft wiederum hieher, dann sie es für ein kindisch und geringes Verbrechen geachtet.

155) Dalham 446. 585.

terrichter demungeachtet fortfuhren in der Praxis gar sanftmüthige Lämmlein zu sein, enthüllt uns ein im J. 1583 an Herzog Wilhelm V von Baiern erstatteter Bericht der Regierung seines Rentamtes Burghausen [156]). Es wird in demselben unter andern erwähnt, daß Willibald Ladmayr, Pfarrer zu Palting, der von der weltlichen Obrigkeit um seines schamlos getriebenen Konkubinats, seiner gräulichen Völlerei, Gotteslästerungen und anderer Verbrechen willen, dem Bischofe von Passau zur angemessenen Bestrafung übersandt worden, von diesem nicht nur ohne alle Strafe entlassen worden sei, sondern auch bei seiner Rückkehr allenthalben höhnend geäußert habe: es käme den geistlichen Herren zu Passau gar seltsam vor, daß die weltlichen Behörden in Baiern so übermäßig strenge in ihren sittlichen Anforderungen an den Priesterstand wären; ihm selbst habe man in Passau (zur Strafe!) eine andere Pfarre verleihen, ihn auch zum Kaplan eines dortigen Domherrn bestellen wollen. Von zwei Hülfspriestern des Pfarrers zu Braunau, die sich während dem Abendgottesdienste in der Kirche mit einander gerauft und in ihrer Wuth das Rauchfaß am Hochaltare zerschlagen hatten, wurde, wie in diesem Aktenstücke ferner berichtet wird, der eine von dem Bischofe von Passau durch Verleihung einer Pfarrstelle daselbst, und der andere durch die ihm übertragene einträgliche Pfarrei Eckenfelden bestraft. Martin Kummer, Pfarrvikar zu Kirchdorf, ein Lasterbold von riesenhafter Verworfenheit, in dessen langem Sündenregister [157]) Todschlag, schaamlos getriebener Ehebruch, — dessen sich der Hochwürdige noch öffentlich rühmte! —, Konkubinat, Völlerei, Gotteslästerung, Entweihung der Hostien und derglichen Verbrechen nach mehrere sich mit einander um den Vorrang stritten, erfuhr von dem genannten Bischofe keine andere Strafe als zehntägiges Gefängniß! Als die herzogliche Regierung zu Burghausen von dem Domdechanten zu Passau die Entfernung des, von dem Kathedralkapitel bestellten, Pfarrers Wolfgang Gansgruber zu Andorf, um seines zuchtlosen Lebenswandels willen begehrte, willfahrte der genannte Würdenträger zwar solchem Ansinnen, versetzte aber diesen argen Sünder zur Strafe auf die weit einträglichere Pfarre Heiligenaich. Eben so wurde der im Konkubinate lebende und noch mit manch' anderen Verbrechen besudelte Pfarrvicar Adam Tiner zu Räb von dem Weihbischofe zu Passau auf die Pfarrei Waldhofen befördert. „Wenn man", heißt es in dem hier in

156) Wir theilen dieses merkwürdige Aktenstück in der Beilage III vollständig mit.

157) S. Martin Kummers Legenda in der Beilage III.

Rede stehenden Regierungsberichte, — der noch viele Seitenstücke zu den vorstehend ausgehobenen enthält —, weiter, „einen Priester um des Konkubinats willen zur Rede stellt, so pflegt er zu antworten: seine geistlichen Vorgesetzten begingen dasselbe Vergehen öffentlich und ohne Scheu, deshalb befürchte er keine Strafe, so daß um der daher rührenden Milde und Nachsicht der kirchlichen Oberen willen der Geistlichen Lasterleben, und zumal das unter ihnen eingebürgerte Konkubinat nimmer wird bewältigt werden können; denn jene sehen es höchst ungerne wenn man sie durch Ueberantwortung solcher Sünder zu deren Bestrafung auffordert, sie an ihre vergessene Pflicht mahnt, und pflegen dieser in dem Grade zu spotten, daß sie solchen Lasterbolden statt Strafe Belohnung zuerkennen, ihnen nämlich statt magerer Pfründen weit einträglichere ertheilen".

Angesichts solcher Gesinnungen, solcher alle Schranken übersteigenden Pflichtvergessenheit der damaligen Kirchenhäupter, — die es darum gerne gesehen haben mögen, daß ihre Untergebenen die gräulichste Verworfenheit offenbarten, damit ihre eigene Nichtswürdigkeit wie Tugend dagegen erscheine —, Angesichts solcher klar zu Tage liegenden eiteln Spiegelfechterei der so oft angeordneten, aber nie vollzogenen, Maßnahmen zur sittlichen Reform des Klerus, klingt es fast komisch, daß von den Bischöfen Baierns auf ihren Provincial- und Diöcesan-Synoden öfters bittere Klagen darüber geführt worden sind, daß die seither erlassenen reformatorischen Gesetze so gar keine Aenderung in der sündhaften Lebensweise des niedern Klerus zu bewirken im Stande gewesen. Konnten jene Heuchler sich denn wirklich eines größern Erfolges getrösten bei derartiger Beschaffenheit der fraglichen Maßnahmen und ihrer Vollziehung? Den wenigen in der Verstellungskunst minder geübten, von absichtlicher Blindheit nicht geschlagenen, oder von augenblicklichem Unmuthe über ihrer Amtsbrüder maßlose Pflichtvergessenheit hingerissenen Kirchenhäuptern ist es denn auch zuweilen begegnet, daß ihnen das Bekenntniß der Ursache dieser Fruchtlosigkeit aller seitherigen Scheinbemühungen entschlüpfte, wie z. B. einst dem Metropoliten Baierns, dem Erzbischofe Ernst [158]) von

158) Wir haben ihn in einer frühern Ausführung als Administrator des Passauer Bisthums, Prätendenten auf die Mitherrschaft in Baiern und eifrigen Ketzerverfolger kennen gelernt. Er war im April d. J. 1540 durch Vermittlung seiner Brüder, der baierischen Herzoge, zum Erzbischofe von Salzburg erwählt worden, welche Würde ihm zu verschaffen diese schon in seinen Kindheitstagen sich bemüht hatten; der Mann, dessen Nachfolger Ernst jetzt wurde, Matthäus Lang, war damals sein glücklicher Nebenbuhler gewesen (Aretin Beiträge VII, 646. Zapf S. 98). Schon zur Zeit des Bauernkrieges im Salzburgischen hatte das Metropolitankapitel sich anheischig gemacht, bei der nächsten Erledi-

Salzburg. Dieſer bekannte in dem von ihm im J. 1549 in ſeinem Metroplitanſitze verſammelten Kirchenrathe ohne Rückhalt [159]), die zur Bewältigung der unter der Geiſtlichkeit immer mehr überhandnehmenden Sittenloſigkeit bisher erlaſſenen Geſetze hätten deshalb ohne Erfolg bleiben müſſen, weil ſie nie ernſtliche Vollſtreckung gefunden. Und vier und zwanzig Jahre ſpäter ſprach der päbſtliche Abgeſandte Felician Ninguarda in einer Anrede, welche er an die, in der genannten Stadt wieder verſammelten, Biſchöfe richtete, es unumwunden aus, wie der den Katholiſchen von den Ketzern gemachte Vorwurf: daß von ihnen wol viele Verbeſſerungen beſchloſſen würden, aber zur Durchführung derſelben ſehr wenig geſchähe, leider! nur zu gegründet wäre, und zunächſt auf die, vielbeſprochene und vielverhandelte aber nie zur Vollziehung gediehene, Reform des prieſterlichen Lebens Anwendung finde und davon herrühre; ohne die ſtrafbare Nachläſſigkeit und Connivenz der Biſchöfe würde das unter dem Klerus herrſchende Verderben nie zu ſolcher Höhe und Intenſität gediehen ſein [160]).

---

gung des erzbiſchöflichen Stuhles Ernſt auf denſelben zu erheben (Zauner Chron. V, 225), ohne Zweifel in der Abſicht, ſeine Brüder hierdurch zu bewegen, dem hart bedrängten Erzſtifte kräftigern Beiſtand zu leiſten. Ernſt, dem geiſtlichen Weſen ohnehin nie aufrichtig zugethan, legte ſein erzbiſchöfliches Amt im J. 1554 (16 Juli) nieder, weil er, obwol von Kaiſer Karl V, deſſen Bruder König Ferdinand I und den öſtreichiſchen Ständen (J. 1550), durch eine eigends abgeordnete Geſandtſchaft, zur Annahme der noch nicht empfangenen Prieſterweihe oder zum Rücktritte von ſeiner hohen kirchlichen Stellung aufgefordert (Bucholtz VII, 417), zu jener ſich nicht verſtehen, und auch der Pabſt die früher bewilligte zehnjährige Dispenſation nicht verlängern wollte. Er trat in den Laienſtand zurück, und ſtarb im J. 1560 (7 December) in ſeiner, aus eigenen Mitteln (1549 für 140,000 fl.) erkauften, Grafſchaft Glatz, über welche er durch ſeinen Zelotismus nicht geringern Jammer wie ehedem über die von ihm regierten geiſtlichen Fürſtenthümer brachte. Nach ſeinem Tode fiel die genannte Grafſchaft ſeinem Neffen, Herzog Abrecht V von Baiern, anheim, von welchem die Stände Böhmens ſie nach mehreren Jahren (1579) zurückerwarben. Zauner Chronik V, 281. 304 f. Falckenſtein III, 547. Huſchberg 470.

159) Statuta Concil. Salisburg. a. 1549 c. 7. Handſchr. Cod. Bavar. No 279: Licet multa super Continentia clericorum sanctorum Patrum atque antecessorum nostrorum manarint statuta salubria, *quia tamen nulla sub sequuta est talium statutorum executio efficax, factum est quod Clerus semper in eodem foetore detestandae libidinis insorduit, donec quasi callum contraxerit, et in perversam deductus sit consuetudinem.*

160) Felician. Ninguard. Oratio ad congregat. Patres a. 1573: Dalham 565—66: Parum enim aut nihil omnino profuturum est, habitum esse Provinciale Concilium — si recte statutis rebus debita executio defuerit . . . . . An ergo paratis, instructisque rebus necessariis ad Provinciae universae reformationem, cum facto opus est, quiescendum vobis, ac dormitandum putabitis? *Habebant equidem haeretici ansam Catholicos eo nomine criminandi, quod multa illi quidem decernant, pauca vero exequantur. Nec immerito* . . . . . Si diutius exspectare et his vulneribus mederi non velitis, cavete, ne culpa vestra insanabilis plaga, et ulcus hujus modi fiat, ut de salute prorsus desperandum sit. *Nam et*

Bei solcher Lage der Verhältnisse mußte Allen, die es redlich mit der Kirche und der sittlichen Verbesserung ihrer Diener meinten, sich immer mehr die Ueberzeugung aufdringen, daß es nur ein Mittel gäbe, die Geistlichkeit dem ihr zur andern Natur gewordenen Sündenleben zu entreißen — die Aufhebung des unnatürlichen Verbotes der Priesterehe. Wie in anderen, dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche im Allgemeinen treu gebliebenen, deutschen Ländern [161]), so hatte auch in Baiern unter den wenigen Bessergesinnten und Hellerdenkenden der niedern Geistlichkeit selbst die Ansicht immer mehr Raum gewonnen, daß der fürchterlichen Entsittlichung des Klerus nicht anders abgeholfen werden könne, und daß die Zulassung der Ehe der herrschend gewordenen Uebertretung unnatürlicher Gelübde weit vorzuziehen wäre [162]). Wenn auch unter den Häuptern der baierischen Kirche sich Niemand fand, der öffentlich eine Billigung solch'

---

quicquid mali hactenus accidit, id non nisi summae praeteriti temporis negligentiae tribui potest. Si enim Praelati in sibi subjectorum sceleribus, atque in maxima vitae licentia, rerumque omnium libertate nunquam connivissent, non ita nunc de religione laboraremus.

161) Besonders freimüthig sprach sich, wenn auch aus anderen Motiven, über diesen Gegenstand die Pfarrgeistlichkeit des tyrolischen Innthales gegen die im J. 1537 zu Salzburg versammelte Synode aus. Extract. Gravamin. parochorum vallis Eni bei Gärtner Unterhaltungen II, 161: Ex eo, quod sacerdotum magna est penuria, ut hoc sacrum concilium de remedio oportuno tractet, quod plures sacerdotes ordinentur, neque in futurum numerus illorum decrescat. Scimus nempe multos pauperes scholarum rectores atque aliorum laicorum uxoratorum multitudinem, *qui sacris Clericorum ordinibus adscriberentur, dumodo lex celibatus in melius commutaretur, et in illa libertate possent manere, quae in primitiva Ecclesia fuerat, etiam tempore concilii Nicaeni, cujus legis Paphnutius incommoda exposuit et conjugalem concubitum digne extulit.*

162) Charakteristische Aeußerungen hierüber kommen in dem Protokolle der im J. 1558 vorgenommenen Visitation des Hochstifts Passau vor. So hatte Sebastian Mainartsöder, Benefiziat und Cooperator zu Schärding, den Untersuchungs-Kommissären ohne Umschweife erklärt, er halte dafür: „Weiber zu nemen ist allen erlaubt, ausgenommen diejenigen, qui castrati sunt. Vota castitatis wern guet, wan mans hielt". Ebenso erklärte Peter Vogelius, ebenfalls Benefiziat und Prediger zu Schärding, er halte die Priesterehe für erlaubt und heilsam; desgleichen Leonhard Reuter, Prälat des Klosters Suben: „Castitatem helt er für guet: so mans halten khündt, sonst maint er *Matrimonium* sei besser". Joseph Guckh, Pfarrer zu Merlbach und Vicar zu Ried, äußerte ebenfalls unverhohlen, seiner Meinung sollten die Priester heirathen dürfen. „Wiewol seine Khinder (er selbst war verehlicht, vergl. oben Anmerk. 113) vor der weldt nit für ehelich gehalten, hoff er doch, sie seien vor Gott Ehelich". Sebastian Maurer, Priester und lateinischer Schulmeister zu Braunau, motivirte dieselbe Ansicht damit: „es wer besser die Priester hetten Weiber, als das sie so böse ergernuß geben mit Iren Concubinen". Handschr. Cod. Bavar. No 1737. Foll. 22. 24. 68. 85. 169. — Gleichlautende Aeußerungen finden sich auch im Protokolle der in J. 1559 veranstalteten Visitation der regensburg'schen Diöcese. So erklärte, um nur eine derselben auszuheben, Sebastian Amman, Primissarius zu Gransdarf: „de matrimonio vermaint er, die Priester Ee wer besser, als mit köchin zu hausen, wurd viel ergernuss vermitten". Träger S. 107.

antihierarchischer Grundsätze gewagt hätte, so haben doch andere in Deutschlands katholischer Kirche hochstehende Männer kein Bedenken getragen, den Forderungen der Vernunft ohne Scheu die Ehre zu geben. Von den Bischöfen Michael Helding [163]) von Merseburg, Julius Pflug von Naumburg, Christoph zu Wienerisch-Neustadt und Friedrich Nausea von Wien ist bekannt, daß sie die dringliche Nothwendigkeit der Aufhebung des Cölibats öffentlich anerkannt haben, worin ihnen vor beiläufig hundert Jahren Pabst Pius II selbst durch die denkwürdige Aeußerung vorangegangen war: wenn die römische Kirche den Priestern ehedem die Ehe aus wichtigen Gründen verboten hätte, so habe sie jetzt noch wichtigere sie ihnen wieder zu gestatten [164]). Friedrich Nausea [165]) insbesondere, obwol doch in allen anderen Dingen ein eifriger Kämpe für die alte Kirche [166]), hat mit großem Freimuthe sich über die verderblichen Wirkungen der erzwungenen Ehelosigkeit der Geistlichen ausgesprochen, und das Bedürfniß der Abschaffung derselben mit entscheidenden Gründen Allen dargethan, die diese Ueberzeugung nicht absichtlich von sich wiesen [167]). Diese Ansicht eines von Kaiser Ferdinand I so hochgeachteten Kirchenfürsten ist sicherlich von großem Einflusse gewesen auf den von demselben gefaßten, freilich auch von der Lage der Dinge [168]) in seinen Erbländern gebieterisch geforderten, Entschluß, von

---

163) Dieser, Sohn eines Müllers zu Langen-Enslingen in Schwaben, war früher in Mainz Domschullehler und Dompfarrer gewesen, im J. 1537 Weihbischof des Kurfürsten Albert II, im J. 1550 Bischof v. Merseburg geworden, sieben Jahre später vom Kaiser zum Mitgliede des Reichskammergerichts zu Speyer, und nicht lange darauf zum Präsidenten des kaiserlichen geheimen Rathes zu Wien ernannt worden. Er starb daselbst im J. 1561. Werner II, 371. Schnurrer S. 308 f.

164) Förstemann I, 404. Sarpi V, 345.

165) Auch er war ein geborner Schwabe, aus Weissenfeld im Würtenbergischen, früher Prediger im Mainzer Dom gewesen, und darauf Rath und Hofprediger K. Ferdinands I geworden. Er zeichnete sich als Schriftsteller in der Geschichte, im bürgerlichen, Staats- und Kirchenrecht, in der Gottesgelehrtheit, der Grammatik, der Dicht- und Redekunst und auch in den Naturwissenschaften aus. Nausea starb plötzlichen Todes auf dem Kirchenrathe zu Trient am 6 Febr. 1551. Hormayr Wien Jahrg. II, Bd. I, S. 148.

166) Bucholz VIII, 161.

167) Schmidt Neuere Geschichte der Deutschen II, 235.

168) Fried. Staphyli Deliberatio de Instauranda Religione in Archiducatu Austriae: Schelhorn Amoenitates Histor. Ecclesiast. et Literar. II, 634: Reperti sunt passim nonnulli, tam in doctrina, quam in ritibus Ecclesiae receptis Parochi caetera Catholici, *nisi quod uxores habent* et communicant populum ita volentem, sub utraque. *Hi duo defectus adeo per hasce omnes Austriae provincias increbuerunt, ut intra centum vix unum reperias, qui caelebs vivat, tamque altas radices egit hoc malum, ut citius una hora expellas omnes, quam unum retrahas ad*

dem Pabſte [169]) und den damals zu Trient verſammelten Vätern wo möglich die Aufhebung jenes unnatürlichen Verbotes zu erwirken; ein Beſtreben, in welchem er, wie ſchon im Vorhergehenden erwähnt worden, von ſeinem Schwiegerſohne, Herzog Albrecht V von Baiern, auf das Nachdrücklichſte unterſtützt wurde. Wir heben aus der von dem Abgeordneten des Letztern, Doktor Baumgartner [170]), (27 Juni 1562) an die zu Trient verſammelten Kirchenhäupter zu dieſem Behufe gerichteten Rede die auf den vorliegenden Gegenſtand zunächſt ſich beziehenden Stellen ihrem weſentlichen Inhalte nach hier aus, da durch dieſe die im Vorſtehenden entworfene Charakteriſtik des baieriſchen Klerus und ſeiner Häupter beſtätigt und ergänzt, auch das unabweisliche Bedürfniß der Geſtattung der Prieſterehe, als des allein wirkſamen Heilmittels gräulicher Uebelſtände, überzeugend dargethan wird.

---

caelibatum. — Vergl. noch das Schreiben des Erzbiſchofs von Gran an den Tridentiniſchen Kirchenrath v. 25 Mai 1563 bei Bucholtz IX, 696 f.

169) An dieſen richtete der Kaiſer im J. 1562 ein energiſches, ſchon oben (Anmerk. 105) angeführtes, Schreiben, in welchem er demſelben unter andern vorſtellte: *Et quum continentiae lex non sit juris divini nec de necessitate salutis*, nec etiam in Clericis secularibus de substantia ordinis, Nimirum si pro bono et salute animarum salubre statutum esset, ut Clerici latini seu Occidentalis Ecclesiae volentes continere, et magis mereri, relinquerentur voluntati eorum, non volentes autem continere possint contrahere, quia experientia docente contrarius prorsus effectus sequatur ex illa lege continentiae, *cum hodie non vivant spiritualiter, nec sint mundi, sed maculentur illicito coitu* — ubi cum propria uxore esset castitas, unde Ecclesia posset facere sicut bonus medicus, *ut si medicina docente experientia potius officit quam prosit eam tollat.* — Quod autem plerique *propter conservanda bona Ecclesiastica caelibatum mordicus retinendum putant, ponderandum venit, an deceat Ecclesiam tanta animarum periclitatione conservandis bonis Ecclesiasticis intendere*, cum eorum indemnitati aliis legitimis ac canonicis cautionibus rectissime provideri queat. Bucholtz IX, 677—78.

170) Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß derſelbe mit den Botſchaftern Venedigs zu Trient in einen Rangſtreit gerieth, weil er im Namen ſeines Gebieters unmittelbar nach den Abgeordneten der Könige und Kurfürſten und vor den venetianiſchen zu ſitzen begehrte. Herzog Albrecht V ſandte ihm den Befehl nach Trient ſogleich abzureiſen, falls das nicht zugegeben werden würde. Das veranlaßte die päbſtlichen Legaten einen Kurier nach Rom abzufertigen, damit der Pabſt durch einen eigenen Geſandten und durch Vermittlung des Kaiſers den Herzog beſtimmen möge, um des Wohles der Chriſtenheit willen hierin ſich nachgiebig zu erweiſen, was auch geſchah, wie wir aus einem Schreiben des franzöſiſchen Geſandten Lanſac zu Trient an ſeinen Amtsbruder zu Rom v. 28 Juni 1562 erfahren. L'ambassadeur du duc de Bavieres, lequel (er war ſchon am 30 April d. J. zu Trient eingetroffen. Le Plat VII, 2, 297) avoit esté retardé jusques à cette heure, pource qu'il pretendoit preceder les Venitiens: mais finalement il leur a cedé avec protestation de ne prejudicier à son maistre, à qui il dit que ladite precedence appartient, sur laquelle protestation les ambassadeurs de Venise protesterent aussi au contraire. Le Plat V, 350. Vergl. noch ebendaſ. VII, 2, 312 und Bucholtz VIII, 431.

„Die in den jüngst verflossenen Jahren im Herzogthume veranstalteten Untersuchungen haben unter der Geistlichkeit dieses Landes eine so allgemein verbreitete Hingebung selbst an die gräßlichsten Laster entdecken lassen, daß die den hier versammelten ehrwürdigen Vätern schuldige Ehrerbietung nicht gestattet, ihre keuschen nnd frommen Ohren mit den eckelerregenden Einzelheiten zu behelligen. Während die gegen die Kirche allenthalben sich aufthürmenden Gefahren ihre Diener tief ergreifen, und mit Ernst in sich zu gehen veranlassen sollten, scheinen sie ihnen vielmehr nur Aufforderung zu größerer Zügellosigkeit, zu dem Bestreben zu geben, Gott und den Menschen zum Hohne, öffentlich darzuthun, wie meisterhaft sie es verstehen, den Lasterkelch bis auf die Nagelprobe zu leeren. Mit frecher Stirne trägt der Priester des Allmächtigen die Schande seiner Verderbtheit zur Schau; während kein weltlicher Fürst es ungeahndet läßt, wenn seiner Unterthanen einer mit unzüchtigen Weibern öffentlich Buhlschaft treibt, wagen und dürfen das die Männer welche der Keuschheit ewige Gelübde geschworen! Unter hundert Geistlichen Baierns sind bei den jüngst gepflogenen Untersuchungen kaum drei oder vier ohne Beischläferinnen gefunden worden; manche sind verehelicht, einige öffentlich, andere insgeheim. Das erzürnt alles Volk, so daß ihm, welches zwischen der Lehre und den Lehrern keinen Unterschied zu machen versteht, welches die Männer, die das Licht des Landes sein sollten, in Dummheit und Laster versunken sieht, mit den Lehrern auch die Lehre so verhaßt geworden, daß es nicht minder die letztere verabscheut und verwünscht, daß es sich lieber den Sekten zuwenden, als in einer Kirche verharren mag, in der die Tugend bis auf den Namen vertilgt zu werden droht. Wol ist von einigen Bischöfen hie und da versucht worden, dem gräuelvollen Lasterleben des Klerus zu steuern, aber ohne allen Erfolg. Wie wäre dieser auch von solch' vereinzelten Bestrebungen zu erwarten gewesen, da die Mehrzahl der Kirchenhäupter in Gleichgültigkeit und Unthätigkeit verharrt; andere, obwol minder sorglos, nicht den Muth besitzen, mit der großen Mehrheit ihrer Amtsbrüder sich zu überwerfen, und deshalb geschehen lassen, was zu ändern sie zu feig sind; die jüngst in Baiern gepflogenen Untersuchungen haben diese traurige Wahrheit vielfach bestättigt [171]). Es ist meinem

171) Reformare mores Cleri saepius a diversis Germaniae Episcopis tentatum est parum feliciter ac sine omni fructu; quemadmodum reipsa compertum est, cum tam ardua negotia non tam singulorum praesulum auctoritas, quam consensio universorum rectissime utilissimeque expediat, *dum alii ne suos capitulares confratres offenderent, connivere visi sunt, alii si quid tentarunt,* (ut fecerunt certe quidam optimi antitistes), *nihil tamen efficere idcirco potuerunt, quod Episcopi caeteri idem non versati sunt reformandi institutum* ..... In visitatione nuper habita,

Fürsten nicht unbekannt, daß von Vielen, welchen eine durchgreifende Abhülfe dieser Uebelstände zu mühselig oder aus anderen Gründen nicht genehm ist, entgegnet zu werden pflegt, es stehe, wenn man die alten Kirchensatzungen mit rücksichtsloser Strenge handhaben würde, zu befürchten, daß unzählige Priester, und zumal alle Pfarrer, die fast durchgängig im Konkubinate leben, den alten Glauben verlassen und zu den Ketzern übergehen möchten, um ihre Beischläferinnen ehelichen zu können. Wenn man nun diese, von entarteten Priestern wol, aber von würdigen keineswegs zu befürchtende, Wirkung der nachdrücklichen Handhabung der kirchlichen Gesetze scheut, warum letztere nicht einer Abänderung unterwerfen, durch welche allein die Quelle des Uebels mit einemmale verstopft werden kann? Warum länger zögern mit der Aufhebung des Cölibatgesetzes, der einzigen Maßnahme, die wirksame Abhülfe zu gewähren vermag? Ist es doch allen, mit der Lage der Dinge im deutschen Reiche vertrauten, Männern bekannt, wie gerade die Besten unter den Geistlichen selbst, Angesichts eines unabweislichen Naturbedürfnisses, weniger Bedenken tragen, einen keuschen Ehebund zu schließen, als zu einem Auskunftsmittel zu greifen, welches den Unterschied zwischen ihnen und der im Schlamme des Lasters sich wälzenden überwiegenden Mehrheit der Diener des Altares in den Augen der Menschen aufheben würde. Deshalb so wie um der verunreinigenden Genossenschaft dieser Unwürdigen sich zu entschlagen haben viele der gelehrtesten und tugendhaftesten Männer es vorgezogen, dem Dienste der Kirche und ihren Pfründen zu entsagen, und sich zu verehelichen, als durch einen Zwang, der ihre Kräfte übersteigt, den Fortgenuß der Letztern zu erkaufen. Von dieser Scheu aller Besseren vor dem Dienste der Kirche, und dem durch selben ihnen auferlegten unnatürlichen Zwange rührt es her, daß so gar wenige würdige Priester angetroffen werden, welchem so bedauernswerthen, so verderblichen Mangel, nach dem Dafürhalten aller urtheilsfähigen und durch keine vorgefaßte Meinung bestochenen, Männer im Reiche nicht anders abgeholfen werden kann, als durch Rückkehr zu der Sitte der ersten christlichen Jahrhunderte, wo gelehrte verheirathete Männer das Wort Gottes verkündeten und auslegten. Denn es ist kein göttliches Gesetz, daß der Priester unverehelicht sein müsse, wol aber aus der Geschichte und aus zahlreichen Denkmälern der Vorzeit erwiesen, daß auch Ehemänner nicht nur zur Würde des Prie-

quanta omnis generis flagitia in moribus cleri comperta sunt, *quanta socordia et supina negligentia in quibusdam proceribus, seu Ecclesiarum praelatis, aurium pudore ne manifestentur prohibemur.* Le Plat V, 337. 339.

sterthums, sondern sogar zur Hoheit eines Bischofs gelangt sind. Darum wünscht und bittet mein Fürst, daß es den Bischöfen gestattet werden möge, bereits verheiratheten Priestern ihre Pfründen und ihre Weiber zu lassen, und verheirathete Männer mit den heiligen Weihen zu versehen, wenigstens so lange bis es gelungen dem allenthalben so drückenden Mangel an tauglichen Priestern abzuhelfen. Zu diesem Behufe dürfte aber vor Allem erforderlich sein, daß die Kirchenhäupter die Heranbildung tauglicher junger Priester sich eifriger als bisher angelegen sein ließen; an ausreichenden Mitteln hierzu fehlt es ihnen nicht. In den Gebieten der katholischen Fürsten sind nämlich große Kirchenschätze vorhanden, die von ungelehrten, unreinen Menschen benützt, oder allmählig vergeudet, wenn nicht gar den Kirchen gänzlich entzogen und zu profanen Zwecken verwendet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch ordentliche Verwaltung der Kirchengüter ein auserlesener und zahlreicher Verein geistlicher Pflanzschulen errichtet werden könne, weshalb mein Fürst nicht unterlassen zu dürfen glaubt, die Aufmerksamkeit der frommen Väter auf diesen passenden Keil zu einem schlimmen Knäul zu lenken".

Herzog Albrecht V, indem er dem Tridentinischen Kirchenrathe durch Baumgartners beredten Mund die Nothwendigkeit zu Gemüthe führte, Vorkehrung zu treffen für die Heranbildung eines würdigern, minder unwissenden Priesterstandes, war hierin einem schon von seinem Vater, Herzog Wilhelm IV, gegebenen Impulse gefolgt. Dieser, der voll inniger Betrübniß die Priesterschaft seines Landes gräulicher Entsittlichung und riesiger Unwissenheit hingegeben sah, hatte lebhaft gewünscht eine Pflanzschule tauglicher Diener des Altares zu Ingolstadt zu gründen, und zu diesem Behufe seinem Bruder, dem Erzbischofe Ernst von Salzburg, (J. 1545) Eröffnungen gemacht. Der hatte selbige zwar beifällig aufgenommen, darauf einzugehen aber aus dem Grunde abgelehnt, weil von der zu Trient eben versammelten allgemeinen Synode umfassende Verordnungen über diesen Gegenstand zu erwarten stünden, und denselben vorzugreifen nicht thunlich wäre. Als aber von der Tridentinischen Versammlung zu diesem Behufe nach drei Jahren noch nicht das Mindeste geschehen war, und Herzog Wilhelm, wie er sich in einem Schreiben an seinen erzbischöflichen Bruder ausdrückte, immer dringender das Bedürfniß empfand, sein Volk nicht länger durch blinde Führer irre leiten und mit denselben in die Grube fallen zu lassen, kam er auf jenen Plan zurück, zu dessen Ausführung er den Metropoliten wie die übrigen Bischöfe Baierns um ihre Mitwirkung und Beihülfe anging (J. 1548). Alle versicherten den Herzog zwar ihrer Bereitwilligkeit, zur Vollziehung eines so löblichen und dringend nöthigen Werkes nach bestem Vermögen

mitzuwirken, stimmten aber auch Alle darin überein bedauern zu müssen, durch den Drang der Umstände sich gezwungen zu sehen, diese ihre Mitwirkung auf solche Versicherungen ihres guten Willens und auf Versprechungen, deren Erfüllung an die Zukunft verwiesen ward, zu beschränken [172]).

Was in den Tagen Herzog Wilhelms IV, seiner Erwartung entgegen, unterblieben war und den Bischöfen seines Landes zur Beschönigung der versagten Beihülfe behufs der Errichtung zweckmäßigerer geistlicher Bildungsanstalten gedient hatte, Erlaß diesfälliger für alle Kirchenhäupter verbindlichen Vorschriften durch die Tridentinische Versammlung, erfolgte jetzt. Diese, so wenig sie sich durch die Freimüthigkeit des baierischen Abgeordneten auch erbaut fühlte, — ihren Aerger verbargen die frommen Väter, zu nicht geringem Befremden Vieler [173]), unter einer für Herzog Albrecht V wie für den Redner gleich höflich lautenden Antwort [174]) —, und obwol sie seine Forderungen im Uebrigen eben so wenig berücksichtigte wie die gleichlautenden und noch dringlicheren Kaiser Ferdinands I [175]), konnte doch die von Doktor Baumgartner hervorgehobene,

172) Winter II, 155 f.

173) Die Franzosen zumal waren über diese Höflichkeit sehr ungehalten, weil die ihnen von der Versammlung gewordene Erwiderung auf minder bedeutende Forderungen lange nicht so milde gelautet hatte. Celuy dudit Bavieres fit son oraison belle et longue et fort libre, tellement que si nous eussions dit la sixième parti d'autan, l'on eust bien crié aprés nous, et toutefois on luy fit plus gratieuse réponse qu'on ne fit pas à la nostre, schrieb gleich am folgenden Tage (28 Juni) der französische Gesandte Lansac zu Trient an seinen Kollegen zu Rom. Le Plat V, 350.

174) Lipowsky Geschichte der Jesuiten in Baiern I, 106.

175) Dieser schrieb (30 Juni 1562) den zu Trient versammelten Vätern unter anderm sed, ut nobis videtur, res ipsa quatenus reformationem concernit in paucis consistit, et propemodum circa duo capita dumtaxat versatur, unum est de defectu Ministerii Ecclesiastici, alterum de corruptis Cleri moribus. *In utroque autem praesentaneis remediis adeo opus est: ut nisi illa omni cunctatione post posita quam citissime adhibeantur, protinus in Germania actum esse de Religione Catholica nemo plane dubitare debeat.* Baluze Misc. IV, 450. — Ferdinands I Söhne, Kaiser Maximilian II und Erzherzog Karl von Steiermark, setzten seine Bemühungen in diesem Sinne, und namentlich die wegen Aufhebung des Cölibatgesetzes, bei dem Pabste eifrig fort. Ersterer schrieb (28 Nov. 1564) Pius IV: Itaque sanctitatem vestram summo studio rogamus, ut hujus modi filialem interpellationem ac petitionem nostram ex integerrimo animo ac propensissimo ad promovendam ecclesiae catholicae unitatem et quietem studio ac zelo profectam, non modo in meliorem partem accipiat, verum etiam absque ulteriore cunctatione paterne atque benevole admittat: quo jam tandem maximus iste ministrorum ecclesiae ac sacerdotum defectus et inopia, qua hoc turbulento seculo Germania, et praecipue regna et dominia nostra, et fratrum nostrorum laborant, sarciri queat; qui nisi hoc modo (durch Gestattung der Priesterehe) sarciatur, ita videlicet, ut populus Christianus habeat pios atque idoneos concionatores, parochos et ecclesiae minis-

durch übereinstimmende Vorstellungen der Abgesandten vieler anderen Fürsten und wol auch durch ihre eigene Erfahrung als unabweislich nachgewiesene, Nothwendigkeit nicht verkennen, für den Unterricht des Priesterstandes in gebesserten Lehranstalten zu sorgen. Es wurde daher von ihr unter andern die Errichtung von Seminarien, zur Heranbildung eines neuen Priesterstammes, in allen Hauptkirchen anbefohlen, auch über den, in denselben zu gebenden, Unterricht Vorschriften ertheilt, außerdem allen geistlichen Vorständen auf das Nachdrücklichste eingeschärft, für die wissenschaftliche Bildung ihrer Untergebenen angelegentlich Sorge zu tragen. Eine so wenig günstige Vorstellung man aus dem Vorhergehenden von

---

tros, a quibus sacra doctrina imbuatur et sacramenta rite administrata percipiat, *nullam sane videmus viam aut rationem, qua diutius in obedientia catholicae ecclesiae, a qua hanc potissimum ob causam in dies magis deficit, retineri, nedum ad eam reduci queat:* cum nec concessio calicis eum fructum afferre possit, quem optamus, nisi clero perinde ac laicis consultum et prospectum sit. Et quo diutius res differetur, eo periculosior futura est tempestas, *ac timendum, ne brevi eo deveniamus, ut ne hoc quidem remedium tam sero adhibitum huic lethali ecclesiae vulneri sanando sufficiat, sed crescentibus in dies magis dissensionibus* (quod Deus avertat) *ad postremum religio catholica in his regnis et provinciis prorsus extinguatur.* — E diverso, si clero hac concessione subveniatur, sperandum est, omnia futura tanquilliora, et ad recuperandam ecclesiae unitatem faciliora. Poterunt enim episcopi tunc juris dictionem suam in uxoratos etiam presbyteros exercere, et indignos amovere et punire; quos cum in hac rerum confusione propter conjugium nihil prorsus curaverint, evenit quod (sicut nobis demonstratum est) omne genus hominum in haec regna et provincias nostras clandestine irrepserit, inter quos non desunt, quos nec Augustanae confessionis principes et status in ditionibus suis tolerare potuerunt, sed eos ejiciendos atque exterminandos censuerunt. Quae omnia ut sanctitas vestra — benigne ac paterne considerare —, ac nobis absque longiore mora certum et optatum responsum dare velit, eandem sanctitatem vestram iterum atque iterum impensissime rogamus et obtestamur. Le Plat VI, 333. — Gleichzeitig (30 Nov. 1564) schrieb Maximilians Bruder, Erzherzog Karl, dem Pabste: Non potui tamen praetermittere, quin et ipse sanctitati vestrae illa eadem affirmarem, nullam nos aliam extirpandarum haeresium, et ecclesiasticae disciplinae et jurisdictionis restaurandae commodiorem rationem invenire, quam si in eam in primis rem omni conatu incumbatur, ut pia ac legitima aliqua forma *conjugatos sacerdotes* conciliandi introducatur .... Quae quidem remedia si non adhibeantur, vestra sanctitas sibi persuasum habeat, *ex omnibus iis, qui in meis dominiis et aetate et pietate, et rerum usu caeteris praestant, nullum esse, qui aliam ullam humanam actionem reperiri existimet, qua labenti et potius pene collapsae jam religioni catholicae subveniri possit.* Ac sane si id queritur, ut ministros habeamus per quos boni conserventur, mali autem doceantur et reducantur, sacramentaque piis fidelibus administrentur, haec vix alio pacto consequi poterunt, quam conciliandis sacerdotibus conjugatis, qui in reliquis catholici sunt, pariter etiam honestis ac doctis laicis assumendis, idque iis in locis, in quibus nulla ordinariorum effici diligentia potuit, ut caelibes sacerdotes habeantur. Le Plat VI, 335. — Daß diese Bemühungen der beiden Habsburger übrigens eben so fruchtlos blieben, als die ihres Vaters, bedarf wol kaum besonderer Erwähnung.

den Kirchenobern Baierns zu hegen auch berechtigt sein mag, man sollte demungeachtet nicht glauben, daß sie, die doch allen Anordnungen der Tridentinischen Versammlung, die ihre Rechte betrafen, die ihnen Vortheil gewährten mit ängstlicher Pünktlichkeit nachlebten und denselben auch von Andern in gleicher Weise nachgelebt wissen wollten, gänzlich versäumt, jenen Vorschriften der genannten höchsten Kirchenbehörde nachzukommen, welche ihnen die Erfüllung lange vergessener Pflichten einschärften. Wozu waren, wie Pabst Pius IV äußerte [176]), die Satzungen dieser Synode, das mühselige Werk so vieler Jahre, nütze, wenn die Bischöfe es sich nicht angelegen sein ließen, dieselben in ihren Sprengeln gewissenhaft zu vollziehen; womit konnte ein Fürst der Kirche, der das unterließ, vor Gott und den Menschen sich rechtfertigen? Und dennoch haben die Häupter und Würdenträger der baierischen Kirche diese schwere Unterlassungssünde nicht gescheuet! Wenn dieselben die nie bewerkstelligte Vollziehung der so viel besprochenen Reform des vorhandenen Klerus mit der, allerdings nicht zu verkennenden, Schwierigkeit eine solche Menge alter eingefleischter Sünder dem ihnen liebgewordenen Lasterpfuhle zu entreißen, einigermaßen beschönigen konnten, wodurch vermochten sie die, den gemessenen Befehlen der höchsten Kirchenbehörde zum Trotze, unterlassene Heranbildung eines neuen, tauglichern, sittlichern Priesterstammes zu entschuldigen? Die im Vorhergehenden entworfene Charakteristik der Hochkirche Baierns jener Tage wird schlagender als durch alles Andere durch diese Unterlassungssünde begründet.

Zwar in der Theorie hüteten sich die Häupter und Würdenträger der baierischen Kirche sorgfältig, gegen jene Vorschriften des Tridentinischen Kirchenrathes sich zu verfehlen; es würde ihnen als Todsünde erschienen sein, das Possenspiel eifriger Verhandlungen und daraus hervorgehender umfassender Anordnungen über die Vollziehung jener nicht aufzuführen; aber desto weniger verriethen sie den Willen in Praxi denselben nachzukommen; die ungeheuere Kluft, welche, wie wir schon früher hervorgehoben, in der Amtsführung der baierischen Kirchenhäupter Wort und That von einander trennte, ist namentlich in der hier in Rede

176) Schreiben Pabst Pius IV an den Patriarchen Johann v. Venedig v. 14 Juli 1563: Cornelio V, 31: — omnes jam Praelatos, pro officio ac munere, quod sustinent, summo studio curare necesse est, ut ea, quae tam sancte et salutariter in eo (Concil. Trident.) constituta fuerunt, — in suis Ecclesiis fideliter exequantur, ac servent: secus enim si fieret, quod absit, inanis et inutilis tantae Synodi, tot annorum labor fuisset; *nec Deo posset, nec hominibus esse purgatus, quisquis tam salubria et tam diu bonorum omnium votis optata sanandis Ecclesiae malis remedia, in usum adducere negligeret, diutiusve differret.*

stehenden Beziehung recht auffallend wahrzunehmen. Zur Ausführung der fraglichen, so wie anderer von der Tridentinischen Synode ausgegangenen, Anordnungen wurde, päbstlicher Aufforderung zufolge [177]), von dem Metropoliten Baierns ein Provincial-Kirchenrath nach Salzburg (J. 1569) berufen, und daselbst über die Errichtung verbesserter Lehranstalten für den Klerus ein Langes und Breites verhandelt. Die dringliche Nothwendigkeit dieser für Baiern insbesondere vermochten die versammelten geistlichen Herren selbst sich um so weniger zu verhehlen, da unter dem Priesterstande des genannten Landes eine Unwissenheit herrschte, die sich nur mit seiner Lasterhaftigkeit messen konnte. War es doch durch die, in den letzten Decennien gepflogenen, Untersuchungen der baierischen Diöcesen zu Tage gekommen, daß es hier selbst Prälaten [178]) gab, die sogar nicht anzugeben vermochten, wie viele Sakramente seien; eine Menge Pfarrer wußten nicht einmal weder die Tauf-, Absolutions- noch Beichtformeln [179]); wird doch in dem Eingange der, den Unterricht des Priesterstandes in gebesserten Anstalten betreffenden, auf der in Rede stehenden salzburg'schen Synode erlassenen, Verordnungen ohne Rückhalt bekannt, daß man sich seither, bei dem offenkundigen Mangel würdiger Subjecte, nur zu oft in der traurigen Nothwendigkeit befunden habe, die Pfarreien mit den verächtlichsten Menschen zu besetzen, die oft noch roher und verbauerter gewesen, als die Bauern, zu deren Seelsorger sie bestellt wurden [180]).

Um nun diesem gräulichen Mißstande abzuhelfen wurde von den, zu Salzburg zusammen gekommenen, Kirchenhäuptern die Errichtung von

---

177) Schreiben des Erzbischofs Johann Jakob v. Salzburg an den Abt des St. Peters-klosters daselbst, d. d. 29 Januar 1569: Noviss. Chron. Monast. ad S. Petr. Salisburg. 479: Cum itaque sacrum oecumenicum nuper Tridenti celebratum concilium nobis, ac caeteris archiepiscopis serio injungat hoc saluberrimum synodorum remedium, quamprimum fieri possit, etiam in nostra provincia celebrare, et indicere, *paucisque elapsis diebus a sanctissimo Domino nostro Papa Pio V per breve apostolicum ad hoc hortati.*

178) So heißt es in dem mehrerwähnten Protokolle der im Oktober des J. 1558 vorgenommenen Visitation im Bisthume Passau (Handschr. Cod. Bavar. No 1737. Fol. 9—10) von dem vor 13 Jahren zum Priester geweihten und am 16 Januar 1555 zum Abte von Fürstenzell erwählten Herrn Lorenz Kalschinger (Zimmermann III, 321): „Hat nit Khunden anzaigen wieviel *Sacramente* seyen." Eine andere Stelle des Protokolls leitet auf die Spur dessen hin, was diesen Hochwürdigen verhindert haben mochte, während der fast vierjährigen Dauer seiner Amtsverwaltung von solchen Lappalien Kenntniß zu nehmen. „Hat ein Tanzhauß vnd Wirtzhauß im Closter. Hat kain Schuel beim Closter."

179) Braun Bischöfe III, 405, nach Visitations-Protocollen der augsburg'schen Diöcese. Vergl. noch die letzte Anmerk. dieses Hauptstückes.

180) Hinc (proh miseria!) fit, ut Ecclesias plane desertas relinquere, *aut vilissimos, et quovis rustico imperitiores homines*, contra nostram voluntatem Ecclesiis praeficere cogamur. Dalham 528.

Priester-Seminarien im erzbischöflichen Sitze, so wie zu Brixen, Passau, Freisingen und Regensburg, und zwar innerhalb sechs Monate nach geschehener Verkündigung der Statuten dieser Synode beschlossen, so wie die Wiederherstellung der eingegangenen, und Verbesserung der vorhandenen Lehranstalten in den Kollegiatstiften und Klöstern angeordnet. Einige Monate nach seiner Heimkehr von der salzburg'schen Versammlung veranstaltete Bischof David von Regensburg (21 Juni 1569) [181]) eine Zusammenkunft der Kirchenvorstände seines Sprengels, um mit ihnen, wie über die Vollstreckung der salzburger Beschlüsse im Allgemeinen, so auch namentlich über die, durch diese vorgeschriebene, Errichtung eines Priester-Seminars in seinem bischöflichen Sitze sich zu berathen. Behagten aber schon jene Satzungen, um des Ernstes willen, mit dem sie, wenn auch nur dem Wortlaute nach, vielen in der Kirche eingebürgerten Gebrechen entgegentraten, den versammelten geistlichen Herren im Allgemeinen nicht sonderlich, so konnten sie sich noch weit weniger befreunden mit der, durch selbige angeordneten, Errichtung eines Priester-Seminars und Verbesserung der geistlichen Schulen. Denn das erheischte Geldausgaben, die, obwol sie von den kirchlichen Genossenschaften der Diöcese gemeinschaftlich bestritten werden sollten und mithin jeder einzelnen nur sehr unbedeutende Opfer auferlegten, den in Rede stehenden Kirchenmännern doch viel zu drückend, und darum unnöthig, erschienen. Deshalb suchte man den unwillkommnen diesfälligen Zumuthungen dadurch zu entgehen, daß man die Verkündigung der salzburger Beschlüsse im regensburg'schen Sprengel überhaupt unter dem Vorwande beanstandete und hintertrieb, daß die päbstliche Bestättigung derselben noch fehle [182]). Diese erfolgte im Jahre 1573 [183]),

---

181) Laut dem bischöflichen, an den Abt von St. Emmeram gerichteten, von Ried II, 1210 mitgetheilten Berufungsschreiben.

182) Synod. Dioeces. Ratisbon. a. 1569: Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 9.

183) Wir können hier nicht unerwähnt lassen, daß das ursprüngliche Original der nach Rom zur Bestättigung gesandten Verordnungen der salzburg'schen Synode v. J. 1569 dort bedeutenden Abänderungen unterworfen wurde, welche, nebst den gänzlich gestrichenen Stellen jenes, Gärtner (Unterhaltungen III, 119—168) ans Licht gestellt hat. Die Varianten zwischen den Original- und den publicirten Statuten sind ungemein charakteristisch, sowol hinsichtlich der Ansichten und Gesinnungen, welche die zu Salzburg versammelten Gesetzgeber hegten, als auch hinsichtlich der zu Rom damals herrschenden, weshalb wir auf einige derselben hier aufmerksam machen wollen. Die in der ursprünglichen Abfassung dieser Statuten vorkommenden zahlreichen Berufungen auf die Beschlüsse der Basel'schen Synode wurden in Rom gestrichen, eben so die Namen aller angeführten alten, heidnischen, Klassiker. So strich man z. B. an einer Stelle die Worte: Cum etiam Cicero, licet gentilis, tamen satis christiane dicat, an einer zweiten: de quo Valerius Maximus gänzlich, und änderte an einer dritten die Ausdrücke: illaque Platonis praecepta in: illaque politica praecepta um. (Gärtner III, 151. 152. 165). Im 22sten Kapitel der 27sten

aber dennoch unterblieb in der regensburger Diöcese die Publikation der Statuten jenes salzburg'schen Kirchenrathes noch längere Zeit [184]), und somit auch jede Vorkehrung zur Errichtung eines Priester-Seminars, trotz dem daß Pabst Gregor XIII Bischof und Domkapitel zu Regensburg wiederholt und dringend dazu aufforderte [185]). Im August d. J. 1573 fand zu Salzburg eine abermalige Zusammenkunft baierischer Kirchenvorstände und ihrer Abgeordneten statt, um wegen der gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßnahmen zur Vollziehung der vor vier Jahren gefaßten Beschlüsse sich zu berathen. In einer feuerigen, sehr ernsten Anrede [186]) führte der päbstliche Bevollmächtigte, Felician Ninguarda, den versammelten geistlichen Herren die gebieterische Nothwendigkeit zu Gemüthe an die Vollstreckung jener Verordnungen, und zumal der die bessere Bildung des

---

Constitution, welches von den über Priester, die sich vermählen würden, zu verhängenden Strafen handelt, folgt in den Original-Statuten nach den Worten: sub poena privationis omnium beneficiorum illico incurrenda, et alia — illis tamquam haereseos labe infectis imponenda die bedeutsame, in Rom gestrichene, Einschaltung: *nisi Ecclesia Catholica aliter disposuerit*, aus welcher zu entnehmen ist, daß jene zu Salzburg versammelten Kirchenhäupter eine Aenderung in den Grundsätzen derselben in dieser Hinsicht damals noch möglich erachteten. Andere Stellen der Original-Statuten geben sprechendes Zeugniß davon, wie sehr jene, fast durchgängig dem Adel angehörenden, Häupter und Würdenträger der östreichischen und baierischen Landeskirchen es sich angelegen sein ließen, die Sonderinteressen ihres Standes zu wahren. So enthielt z. B. das zweite Kapitel der 24sten Constitution ursprünglich folgende, in Rom aber wesentlich modificirte, Bestimmung: Licet sacrum Concil. Trident. statuerit, neminem ad dignitates, vel personatus, quibus etiam nulla animarum subest cura, nisi XXII compleverit annum admitti, *nihilominus ut antiquae (in gratiam nostrae nationis Germanicae nobilitatis, cujus non parva, diversas ob causas habenda est ratio) morem geramus consuetudini*, concedimus (cum approbatione tamen S. Sedis Apostolicae) quod ad titulum sive dignitatem canonicatuum Ecclesiarum cathedralium, *Juvenes*, alioquin in caeteris idonei, *puberes et pubertati proximos, neque minores, juxta decretum superioris Synodi Salisburg. possint assumi.* — Charakteristisch genug ist noch folgende Stelle der Original-Statuten (Const. XXVII, c. 6): Cum itaque canon salubriter praecipiat, ministros altaris, vel quoslibet alios Clericos a spectaculis, quae in nuptiis, aut scenis exhibentur se continere debere, eo magis nos cupimus et serio mandamus, ut a saltationibus illis penitus sint alieni, vel si ad nuptias invitati, *et ad tripudiandum ab honestis viris civilitatis causa fuerint rogati, unicam saltim choream leni ac temporato incessu modestissime ducant, et clericali persona dignos gestus praeseferant.* — Gärtner III, 136. 152. 155. — Noch müssen wir erwähnen, daß für die päbstliche Bestättigung dieser salzburger Statuten eine Gebühr von achtzehn Hundert Gulden an die römische Curie entrichtet werden mußte. Angef. Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 34.

184) Sie erfolgte erst am 6 April 1576, als wiederholte Aufforderungen des Pabstes und des Metropoliten längern Aufschub unthunlich machten. Ried II, 1223.

185) Bullen Pabst Gregors XIII v. 17 Oktober 1573 und 30 Juli 1574: Ried II, 1214—15.

186) Dalham 564 f.

Prieſterſtandes betreffenden, ernſtlich Hand anzulegen. Es war vielleicht nur dem begeiſternden Eindrucke beizumeſſen, den Herrn Felicians wolgeſetzte Rede auf die anweſenden Kirchenmänner machte, daß die Abgeordneten des Biſchofs von Regensburg, als es zu Verhandlungen über die Errichtung von Prieſter-Seminarien kam, mit folgendem glänzenden Anerbieten herausrückten: Zur Herſtellung eines eigenen Seminars könne ſich zwar der blutarme Biſchof und ſein gleich unbemittelter Diöceſan-Klerus, deſſen geringe Einkünfte zum eigenen Unterhalte kaum hinreichten, nicht verſtehen; jedoch wolle man, da man allerdings die Nothwendigkeit einſehe für die Heranbildung würdigerer und minder unwiſſender Geiſtlichen etwas zu thun, und um jeden Zweifel an diesfälligem guten Willen niederzuſchlagen, an der im Biſchoffitze vorhandenen lateiniſchen Knabenſchule einen tüchtigern Schulmeiſter, als bisher dort geweſen, anſtellen und um einen ſolchen zu finden, deſſen Gehalt verbeſſern; auch, was demnach ſeither nicht geſchehen ſein muß, dieſe Schulen von Zeit zu Zeit unterſuchen, die Knaben beſſer als bisher kleiden und verköſtigen. Außerdem wolle man auch noch an einer katholiſchen Hochſchule vier, ſage vier ganze Stipendien für Stiftsangehörige gründen; zu welch' ſchweren Opfern man ſich jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung anheiſchig machen könne, daß alle Kirchenvorſtände ſo wie die geſammte Geiſtlichkeit der regensburg'ſchen Diöceſe zu verhältnißmäßigen Beiträgen ſich verpflichten müßten [187]). — Das war Alles, was die nebſt dem

187) Bedenken (der regensburgiſchen Abgeordneten) auff dem Artickell das Seminarium anlanngennt, auff dem Salzburgiſchen Congregationstag a. 1573 abgegeben: Angef. Handſchr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 35: Der Artickell der Seminarien iſt auff nachvolgende mainung bedacht, das vnnſer genedigiſter Herr auff diſſen artickell inn Jüngſt abgeloffnen Synodo provinciali iſt alſo beanttwortt wurden. Ob wol das einkhomen des armen ſtiffts alſo erwegen (ſich vermindert hat. Schmeller IV, 43), das man Befindt, das ſich an demſelben die iezigenn Perſonen ſchwerlich mit der gebirlichenn notturfft erhalten khönnen, damit aber dennoch J. F. G. (der Erzbiſchof nnd die übrigen Diöceſan-Biſchöfe) ſehen vnd ſpiren mögen, das man in diſſem hochnottwendigen werckh aller müglighait nach dennoch ettwas gethan vnd fürgenommen hab, ſo erbiett man ſich hiemitt, das man mit der particular ſchuel alhie bej ſtifft dahin einſehenn thain woell, das in alweg ein gelerter frummer Beſchaidtner (verſtändiger. Schmeller III, 322) ſchuelmaiſter vnd Cantor gehaltten vnd Innen etwa in Eventum ein addition (des Gehalts) gemacht werde. Dieſe Zween ſollen der ſchuel mit getreuem Fleiß vorſthön, die Knaben nit allein in literis, sed etiam in moribus treulich vnderweiſen, vnnd ſunſt in guetter Disciplin haltten, vnd damit es inß werckh gericht vnnd continuiert alſo bleibe, ſoll ein Erwirdig Thumkapitel neben vnnſerm genedigen Fürſten vnnd Herrn dem Ordinario loco inspectorum et Visitatorum geordnet ſein, auch dero mitl ſol die ſchuel etlich mal im Jar visitiert werden, vnnd dero mangl oder beſchwer fürſtelen per hunc modum abgeſtellt werden. — In auffnemung der knaben ſoll ein Delectus vnnd ſolche ordnung gehaltten werden, das man nit ieden Vaganten oder ſtirtzer (hergelaufener Bube. Schmeller III, 660) ſondern die auffnem, die ires wandel vrkhundt

Bischofe und dem Domkapitel aus zwei Kollegiatstiften, acht und zwanzig Abteien und Prälaturen, neun und zwanzig Rural-Dekanaten und beiläufig vierzehn Hundert Pfarreien und Filialen [188]) bestehende Klerisei des regensburger Sprengels, des reichsten und größten in Baiern, für die als unabweisliches Bedürfniß anerkannte, Heranbildung eines würdigern Priesterstammes zu thun sich bequemen wollte! Und wesentlich mehr ist zu diesem Behufe in dem genannten Hochstifte im Verlaufe von mehr als zwei Jahrhunderten nicht geschehen; denn erst in den letzten Decennien des achtzehnten Säculums wurde dort ein Priester-Seminar gegründet! [189])

Nicht sehr verschieden von dem Benehmen der Vorstände und Würdenträger dieses begütertsten Bisthums in Baiern war in der hier in Rede stehenden Beziehung das ihrer Amtsbrüder in den übrigen Hochstiftern dieses Landes. Alle beurkundeten darin eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung, die dringliche Nothwendigkeit der Errichtung besserer Lehranstalten für den Klerus auf den stattfindenden Provincial- und Diöcesan-Synoden einstimmig anzuerkennen, deren unverzügliche Vornahme zu beschließen, aber auch diesen Beschluß zu vergessen, so bald man auseinander gegangen war. So hatte man auf den in den Jahren 1573 und 1576 zu Salzburg veranstalteten Zusammenkünften allgemein anerkannt, daß

---

haben, bonae Indolis et ingenii mediocris vnnd Catholisch sein vnnd sonderlich der khirche zu dienen Lust haben, disse soll man mit der vnderhaltung alß bißher geschehen besser tractieren, zu zeiten auch mit khlaidten vnnd Buechern ad studium anraitzen, auch in alweg dahin handlen, do man dergleichen ingenia hette, das man dieselbigen in khirchen diensten für anderen dienern fürziehen wollte, welche aber nit ingenia hetten, oder in geistlichen sachen zu dienen sich nit halten wollten, die sollten nit foviert werden sundern abgeschafft werden. — Uber das so erbeutt man sich noch darzue vier Stipendiaten auf einer hochen Catholischen schuel continue zu halten; die sollen dem Stifft vnnd desselben zugewonten stenden zu dienen obligiert sein, darauß man dan iede Zeit zu der notturfft Leutt ad servitia divina nemen (für die ganze ausgedehnte regensburger Diöcese!) vnnd andere an der statt stellen möchte. Do sich dann einer oder mer in der Particular schuel der massen erzaigten, darauß ein Hoffnung aines stattlichen pferr möcht geschöpfft werden, soll derselb oder dieselben zu solchen Stipendia, doch mit vorgehannder Obligation admittiert vnd promoviert werden. Darzue aber vnnd zu erhaltung diser *Stipendiaten* vnd aufrichtung der schuel sollen neben dem *Ordinario* alle Capitel vnndt stenndt diser *Diocoes* zu *contribuiren* schuldig sein.

188) Lexikon v. Baiern II, 730.

189) Zwar war zu Regensburg schon im J. 1650 eine solche Bildungsanstalt errichtet worden, aber nach kurzem Bestehen, wegen mangelnder Unterstützung des Bischofs und des Domkapitels, so wie aus Anlaß der Widerspenstigkeit der Zöglinge, die sich in die eingeführte Disciplin schlechterdings nicht fügen wollten, wieder eingegangen. Man begnügte sich seitdem mit dem Unterhalte von 6 bis 8 Alumnen, bis es im J. 1786 den eifrigen Bemühungen des Exjesuiten Joseph Kugler gelang die Stiftung eines Seminars neuerdings durchzusetzen, zu welcher er aus seinem eigenen Vermögen nicht unbedeutend beisteuerte. Nachrichten vom geistlichen Seminarium zu Regensburg S. 27 f.

die ſchleunige Errichtung prieſterlicher Seminarien um ſo unabweislicheres Bedürfniß wäre, da ſich in denſelben eines der wirkſamſten Mittel zur Bewältigung des gräulichen Konkubinats der Geiſtlichen darböte [190]), und, um den dringenden Aufforderungen des heiligen Vaters ſo wie dem, durch dieſen veranlaßten gleichlautenden Begehr Herzog Albrechts V [191]) zu entſprechen, wiederholt beſchloſſen, mit der Stiftung jener nicht länger zu zögern [192]). Wie aber von dem damaligen Metropoliten Baierns, dem Erzbiſchofe Johann Jakob von Salzburg, trotz der dem Pabſte ſchon im J. 1569 ertheilten Verſicherung: daß er die Gründung von Seminarien in ſeinem Sprengel eifrigſt betreibe [193]), in der ſeitdem verfloſſenen Jahrwoche auch nicht das Mindeſte zu dieſem Behufe gethan worden war, eben ſo wenig entfaltete er in der Folgezeit, ungeachtet ſeiner erneueten diesfälligen Verheißungen [194]), in dieſer Hinſicht größern Eifer.

---

190) Relation der Abgeordneten des Biſchofs von Regensburg über die Verhandlungen des ſalzburgiſchen Congregationstages v. J. 1573: Angef. Handſchr. Cod Bavar. No 1791. Fol. 30: De abrogando Concubinatu. Wan man guette vnnd Rechtſchaffene Seminaria anſtellett, die würden mit der Zeit die Concubinarios Sacerdotes leichtlich removieren, dan an ſolcher ſtatt könnt man allenthalben fromme vnnd gelerde Prieſter subrogieren. — Vergl. noch Dalham 585.

191) Aretin Bayerns auswärt. Verhältniſſe I, Urkk. S. 20. 24.

192) Synodal-Receß v. 2 Sept. 1573: Gärtner Unterhaltungen III, 115: Nemblich, daß die Herrn Mitbiſchöve alsbald zu aufrichtung der Seminarien Innhalt der Tryendtiſchen Concilial-Decreten greiffen, und dieſelben aufrichten ſollen, Wie Sy ſich deshalb mit Iren Thumbkapiteln vergleichen werden, und *in spacio 6 Mensium* ſollen Sy den Herrn *Metropolitan* berichten, Waſmaß und geſtalt ain yeder ſöliche *Seminaria* in ſeiner Diöceß aufgericht habe, doch iſt hiebei erwegen worden, daß dieſelben alſo anzerichten ſeyn, damit Sy nit allein Vorthin erhalten, und continuirt ſonder die Studioſen in der Anzal algemach nur gemert mügen werden, In mitl diſer 6 Monat, weill der Herr Metropolitan das seminarium in Irer F. G. Erzſtifft auch für die Hanndt nemmen, Unnd dieweill das Concilium zu Tryennbt unnd die Bäbſtl. Heyl. den Herrn Ordinariis nit auferlegt, daß Sy ſöliche Seminaria aus Irem algnen einkhommen aufrichten ſollen, des auch Iren F. G. nit erſchwinglich were, So haben der Herr Metropolitan auch Irer F. G. Herrn Mitbiſchöve und Ordinarii Ire geiſtliche, denen ſölche seminaria auch zu guetem khommen, auf daß aller leidenlich iſt, vermög bemelts Concil. Trid. in subsidium zu ziehen. — Die meinten aber ebenfalls, daß auch ihnen „des nit erſchwinglich were“, und da lag eben der Haſe im Pfeffer. Vergl. noch den Synodal-Receß v. J. 1576 bei Dalham 585, und die folgende Anmerk. 195.

193) Stelle aus einem Schreiben des Erzbiſchofs Johann Jakob an den Pabſt v. J. 1569 im Auszuge mitgetheilt von Gaspari Histor. Lutheranismi in Archiep. Salisburg. Handſchr. Cod Bavar. No 280. Fol. 137: Deinde *plurimum se laborare ait, ut nova ubique Clericorum Seminaria exstruantur.*

194) Schreiben dieſes Metropoliten an den Pabſt v. J. 1576 bei Gärtner Unterhaltungen III, 182: Ego vero absentes Coepiscopos per suos ablegatos hortatus sum, ut maturent seminaria; nam et ego meum hic in Metropoli cum primis erectum atque promotum cupio et laboro.

Es geschah vielleicht nur aus jener Rücksichtnahme, die den Untergebenen gegen ihren Vorgesetzten ziemt, daß die anderen Bischöfe Baierns sich wol hüteten, ihren Metropoliten durch ihre Verfahrungsweise zu beschämen; denn sie haben, gleich diesem, es sich sehr angelegen sein lassen, die wiederholt beschlossene Gründung der Priester-Seminarien, wie gesagt, gänzlich zu vergessen [195]).

Da die meisten Nachfolger dieser Männer auf den Bischofstühlen Baierns denselben in schmählicher Verachtung der Pflichten ihres Berufes nacheiferten, so war es nur Werk des seltenen Glücksfalles, der mitunter

---

195) Charakteristisch genug für die Gesinnung, welche diese würdigen Kirchenmänner, so wie den östreichischen und baierischen Klerus überhaupt, in der hier in Rede stehenden Beziehung belebte, ist der Vorschlag, welchen sie dem päbstlichen Abgeordneten Ninguarda auf das im Auftrage des heiligen Vaters (J. 1573) an sie gerichtete wiederholte Ansinnen, mit der Errichtung priesterlicher Seminare nicht länger zu zögern, durch ihre auf dem Congregationstage zu Salzburg versammelten Bevollmächtigten (27 Aug. 1573) machen ließen, da aus demselben erhellt, wie wenig sie in Wahrheit daran dachten, die gefaßten, so trefflich lautenden, Beschlüsse zu vollstrecken, und nur ein, scheinbar genügendes, Auskunftsmittel aufzufinden bemüht waren, durch welches sie den unbequemen Mahner sich vom Halse schaffen möchten, ohne ihren und ihrer Untergebenen lieben Beutel allzu sehr anzugreifen. Gärtner Unterhaltungen III, 169; Ceterum, cum non ignorent R^dmi DD. Ordinarii, Monasteria et aliorum quoque Canonicorum Collegia maximis expensis et oneribus jam gravata, ac modo non exhausta esse, humillime rogant, ne per R. Celsitudines ipsorum, istis alias ferme intollerabilibus oneribus, alia nova accumulenter onera: *quin potius talis erigendi seminaria ratio ineatur, quae ecclesiae utilis nec tamen aliis nec onerosa nec inutilis esse possit.* Talem autem rationem, si negotium hoc diligenter perpendatur et discutiatur, et quidem factu nec difficilem, nec aliis gravem, ecclesiae autem perquam utilem nequaquam defuturam Domni Consultores plane persuasum habent. Et ut DD. Ordinariis gustum aliquem praebeamus: *Quid si scholae istae particulares,* etiam nunc cathedralibus ecclesiis annexae (richtiger: die es sein sollten, aber nur bei den wenigsten wirklich waren), *imposito eis seminarii nomine,* per reformationem aliquam, ad meliorem statum reducerentur, adjecto prioribus Ludimagistris, *uno aut ad summum altero novo Professore,* adjectis etiam prioribus Scholaribus certis aliquibus novis alumnis. Facile hoc sane fieri, *nec quisquam jure merito quaeritari posset, Decretis Concilii Trident. non satis fieri (??). Nam seminarium esset (?) et nuncuparetur:* Ecclesia etiam inde satis emolumenti sentiret, cum per veteres et novos Praeceptores in pietate et artibus liberalibus Juventus optime institui et ad SS. quoque Ordinum susceptionem praeparari potest, iis qui in philosophia et theologia (das war doch die Hauptsache!) majores progressus facere, ac solidius aliquid discere debent, *ad publica Italiae vel Germaniae catholica Gymnasia destinatis.* Haec vero, non ut praescribamus R. DD. Ordinariis modum, sed ut requisiti sententiam nostram, quae nobis et factu facilis et ecclesiae utilis videtur, exponeremus, humillime admonere voluimus, vel si ita videretur, ut collegia erigi deberent, possent R. Ordinarii *ob occurrentes difficultates, quae forte erectionem seminariorum aliquot annis adhuc impedirent,* intermedio tempore hac via uti, uti si non quod voluerunt, saltem quod potuerunt, *ea in usum ecclesiae statim, promptisque animis fecisse, et S. Sedi Apostolicae et toti orbi innotescat.* — Und selbst das unterblieb!

einen Mann, unähnlich dem gewöhnlichen Troſſe der Kirchenhäupter, auf einen dieſer Biſchofſitze führte, daß einige Hochſtifter Baierns, freilich in weit ſpäteren Tagen, angemeſſenere geiſtliche Lehranſtalten erhalten haben. Im Erzſtifte Salzburg iſt zu dieſem Behufe erſt etwas geſchehen, als Markus Sittich auf den erbiſchöflichen Stuhl gelangte; ein Mann, der zwar Alles, was gegen den alten Kirchenglauben ſtritt, mit glühendem Haſſe und darum die in ſeinem Gebiete noch vorhandenen Anhänger der evangeliſchen Lehre mit grauſamer Härte verfolgte [196]), dem aber doch auch der, allerdings nur relativ bedeutende, Ruhm gebührt, Sinn für die ſo höchſt nöthige Verbeſſerung des Klerus und auch den Willen gehabt zu haben, es nicht bei guten Lehren und Ermahnungen allein bewenden zu laſſen. Größere Verdienſte als alle ſeine Vorgänger, von welchen in dieſer Hinſicht gar nichts geſchehen, und die meiſten ſeiner Nachfolger hat er ſich um die Heranbildung eines würdigern unterrichtetern Prieſterſtandes durch Gründung eines Gymnaſiums [197]) zu Salzburg erworben. Noch weit länger dauerte es bis im Hochſtifte Freiſingen die Vorſchriften der Tridentiniſchen und der durch dieſe veranlaßten ſalzburger Synode vom J. 1569, den öfteren dringenden Aufforderungen des päbſtlichen Stuhles zum Hohne [198]), Beachtung fanden, was, allem Vermuthen nach, wie in anderen Hochſtiftern, auch hier gänzlich unterblieben wäre, wenn nicht gegen Ausgang des ſiebenzehnten Jahrhunderts ein ſehr würdiger und gelehrter Mann, Johann Franz von Eckher [199]), den biſchöflichen Stuhl beſtiegen hätte. Ihm verdankt die

196) Schelhorn 286—327. Gecking S. 90 f.

197) Die am 20 Sept. 1617 ausgefertigte Stiftungsurkunde deſſelben findet ſich im Noviss. Chronic. Monast. ad S. Petr. Salisburg. p. 523. — Daß es vor der Gründung dieſer Lehranſtalt hinſichtlich des Unterrichtes der künftigen Seelſorger und der Jugend überhaupt in Salzburg eben ſo traurig wie in Freiſingen (ſ. die folgende Anmerk.) ausſah, wird Ebendaſ. S. 520 nachgewieſen.

198) Meichelbeck Histor. Frising. II, 1. p. 423: Decursu vero annorum eo prolapsae fuere Frisingenses Musae, ut, si capacia caeteroquin adolescentium Frisingensium ingenia *ultra primae latinae linguae rudimenta electuri vellent, magnis sumptibus solum vertere, et alio migrare debuerint*, ingenti sane urbis et publicae ac privatae rei dispendio. Praeterea urgebant Decreta Conciliorum, ac maxime Tridentini, ut in civitatibus Episcopalibus instituerentur seminaria, in quibus juventus et clerus bonis artibus ac scientiis imbuerentur, et ad curam animarum dextere gerendam aptarentur. *Et summi quidem Pontifices id ipsum apud Frisingenses urgebant ab annis fere centum, aut amplius: ast sine fructu, cum vel temporum injuriae, vel etiam hominum incuriae obstitissent.*

199) Er war vor ſeiner, im J. 1695 erfolgten, Erhebung auf den biſchöflichen Stuhl, Domherr und ſeit d. J. 1684 Dombechant zu Freiſingen geweſen, und beſchäftigte ſich in dieſer Zeit viel mit vaterländiſcher Geſchichte, für welche, und zumal behufs der von ihm beabſichtigten Ausarbeitung eines umfaſſenden Werkes über

freising'sche Diöcese, nebst mehreren anderen schon längst dringend nöthigen, Verbesserungen, auch die Stiftung eines Gymnasiums (J. 1697).

Was hatte doch in dem langen Zeitraume von beiläufig hundert und dreißig Jahren die Vorgänger dieses würdigen Kirchenfürsten verhindert, einem so dringlichen Bedürfnisse abzuhelfen? Fehlte es ihnen etwa an den erforderlichen Mitteln zur Gründung und Ausstattung einer solchen Anstalt? Man möchte das zu ihrer Ehre gerne glauben, wenn man nicht wüßte, daß diese Kirchenhäupter selbst in den stürmischen Tagen des dreißigjährigen Krieges ausreichende Mittel fanden zur Anschaffung und zum Unterhalte mehrerer Hunderte von Jagdhunden [200]), deren Pflege und Wohlbefinden diesen Hochwürdigen ungleich mehr am Herzen lagen [201]) als die Wahrnehmung ihrer oberhirtlichen Pflichten; wenn man nicht wüßte, daß sie, wenn es sich um die Erwerbung [202]) einträglicher weltlichen Rechtsame und Gefälle, ansehnlicher Grundbesitzungen handelte, die hierzu erforderlichen Geldmittel herbeizuschaffen nie verlegen waren.

Hinter diesem Vorgange der Höchstgestellten in Baierns Kirche in Verachtung der Tridentinischen Beschlüsse, so wie der selbsterlassenen, die Verbesserung der geistlichen Lehranstalten bezweckenden, Anordnungen sind die Vorstände der Klöster und übrigen kirchlichen Genossenschaften, wie leicht zu erachten, nicht zurückgeblieben. Von den einhundert zwei und

---

die Adelsgeschlechter Baierns, er aus Archiven und Bibliotheken mit dem beharrlichsten Fleiße und großen Kosten sammelte. Die Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt von seinen Sammlungen acht, von ihm selbst sehr enge geschriebene, Folio-Bände (Cod. Bavar. No 2268 und 2271), die ein aus Archiven, Saalbüchern, Urkunden- und Notaten-Werken zu Freisingen, so wie verschiedener Klöster und Pfarreien der Diöcese zusammengetragenes, sehr schätzbares Material für baierische Geschichte und Rechtsalterthümer enthalten. Wenn es mit der von Streber (histor. Abhandlungen der königl. baierischen Akademie der Wissensch. II, 345) geäußerten Vermuthung seine Richtigkeit hätte, so würde der gesammte handschriftliche Nachlaß Eckhers sich auf zwei und vierzig Folianten belaufen. — Seine Wirksamkeit als Bischof und Landesherr charakterisirt Streber (a. a. O. 343 f.) bündig und wahr.

200) Nach vorliegenden Aktenstücken hatte der Bischof Veit Adam in den Jahren 1623—29, also während bereits ausgebrochenem dreißigjährigen Kriege, außer den vielen bei seiner Hofhaltung und dem Jagdpersonale unterhaltenen Jagdhunden, noch jährlich bei verschiedenen Beamten, Pfarrern und wohlhabenden Unterthanen mehr als 150 solcher Lieblinge zur Fütterung einquartiert. Hormayr Taschenb. Jahrg. 1833. S. 153.

201) Bei dem genannten Bischofe Veit Adam (1618—1651) fiel sein sehr verdienter Rath Georg Philipp Finckh deshalb in Ungnade, weil er einen ihm zur Fütterung übergebenen Jagdhund „yhl verpflegt, also zwar, daß dieser sehr abgenommen." Hormayr a. a. O.

202) Eine erstaunliche Thätigkeit in dieser Hinsicht, freilich aber auch nur in dieser, entwickelte zumal des trefflichen Eckher nächster Vorfahr, Bischof Albrecht Sigmund, ein baierischer Prinz. Oberbayerisches Archiv Bd. I, Heft 2. S. 260 f.

dreißig [203]) Abteistiften und Prälaturen, die Baiern damals beſaß, haben nur Baumburg, Ranshofen und Weſſobrunn im Verlaufe der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts neue geiſtliche Pflanzſchulen errichtet, und einige Kloſtervorſtände zu Tegernſee und Benediktbeuern für die beſſere Bildung des Mönchsſtandes in anderer Weiſe etwas gethan, die übrigen aber mit dem größten Gleichmuthe die gräuliche Unwiſſenheit und Entſittlichung deſſelben ertragen [204]).

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß die baieriſchen, wie überhaupt die katholiſchen, Prieſter unſtreitig die tugendhafteſten und gelehrteſten Leute hätten werden müſſen, wenn Tugend und Gelehrſamkeit durch fromme Lehren und Ermahnungen allein unter ihnen zu erzeugen geweſen wären. Denn unter allen Klaſſen der römiſch-katholiſchen Kleriſei herrſchte ungemeſſene Liberalität in Ertheilung von heilſamen Lehren und Ermahnungen. Die Päbſte forderten Erzbiſchöfe und Biſchöfe gar häufig mit großer Salbung auf, den Pflichten ihres heiligen Amtes gewiſſenhaft nachzuleben, gaben ihnen vortreffliche Unterweiſungen über die Bedeutung derſelben und die Art wie ſie am erſprießlichſten wahrgenommen werden könnten; Erzbiſchöfe und Biſchöfe thaten daſſelbe hinſichtlich der ihnen untergebenen Geiſtlichkeit; aber überall waltete der Mißſtand ob, daß dieſelben Männer, die Andere über die ihnen obliegenden Pflichten ſo trefflich zu belehren wußten, die eigenen ſo ſchlecht zu erfüllen verſtanden, und zwiſchen ihren Lehren und ihrem eigenen Thun den auffallendſten Widerſpruch offenbarten. Das iſt von jeher das Grundübel der katholiſchen Kleriſei geweſen, daß es unter derſelben allezeit ſehr viele Tugendprediger, aber ſehr wenige Tugendüber gegeben, weshalb denn auch, was tieferblickende freimüthige Kirchenmänner bisweilen ſelbſt anzuerkennen nicht umhin konnten [205]), die von Oben herab ſo freigebig

203) Nach der Landtafel vom J. 1557, abgedruckt bei Lang und Blondeau Bd. I, Relation I, S. 3—53.

204) Vergl. noch weiter unten Hauptſt. V.

205) Oratio ad Patres in S. Synod. Trident. habita a R. P. F. Conteras, Hispano, Regis Cathol. in eodem Concil. Theologo. a. 1563: Le Plat I, 611: Si quis a me extorquere vellet: cur tantis et tam funestis reipublicae Christianae vulneribus quae toties procurantur adhiberi subsidia, aut parum, aut nihil prosunt, nonnumquam etiam multum nocent? Aptius nihil respondere me posse existimarem: quam vulnera ipsa vehementesque dolores cum acriter sentiamus: *eorum tamen causas et origines penetrare aut nescimus, aut certe nescire simulamus. Quo fit ut nobis ipsi blandientes dum mala funditus eradicare contemnimus: ipsa nostra diligentia et humana quadam sagacitate atque importuna sollicitudine, qua his mederi satagimus, multo magis fovere ea videamur.* — Contra vero, prudentis ac periti medici est, cujusvis morbi curandi fontes radicesque *altius* investigare primum, deinde artis suae vim et energiam illis proscindendis et revellendis strenue applicare.

gespendeten guten Lehren nur als Scheinmittel, über deren Werth kein Unbefangener sich täuschen konnte, anzusehen waren, und natürlich auf einen unfruchtbaren Boden fallen mußten, weil, was diesen allein hätte befruchten können, der Vorgang der lehrfertigen Obern auf der Bahn ächtpriesterlichen Wandels fehlte. — Es folgt aus dem Vorhergehenden ferner, daß, wenn es sich darum handelte die Vollziehung der allseitig mit so großer Freigebigkeit gespendeten guten Lehren und Verbesserungsvorschläge durch einige Opfer zu bewerkstelligen, die Häupter und Würdenträger der alleinseligmachenden Kirche wieder dieselbe bewundernswerthe Uebereinstimmung darin offenbarten, daß Jeder, voll liebenswürdiger Bescheidenheit, sich jetzt eben so sehr um die Ehre stritt, der Letzte sein zu dürfen, als man, so lange es nur um schöne Worte zu thun gewesen, eifrig bemüht war der Erste zu sein. Was Wunder also, daß das Bild des baierischen Klerus, wie es uns gegen Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts aus zeitgenössischen Schriften [206]) entgegentritt, ein nicht minder unerquickliches, Abscheu erregendes ist, wie im Beginne desselben? Die große Mehrheit des Priesterstandes stellt sich uns hier wie dort als Menschen von riesenhafter Verworfenheit und gräulicher Unwissenheit dar.

---

206) Wir verweisen, statt aller anderen Belege, auf das in der Beilage III gegebene reichhaltige authentische Verzeichniß geistlicher Lasterbolde, die in dem Zeitraume weniger Jahre in einigen Gerichten des einzigen Rentamtbezirkes Burghausen, des kleinsten in Baiern, durch ihre Ruchlosigkeit sich hervorgethan hatten. — Daß es an der Gränzscheide des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts auch in den Nachbarländern Baierns mit der Klerisei in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht eben so schlimm stand, wie in diesem, davon zeugen viele Schriften und Urkunden jener Tage, von welchen wir nur folgendes Schreiben des Bischofs Christoph Andreas von Brixen an den Kardinal Paravizini zu Rom vom J. 1602 hier ausheben wollen. In Visitatione generali hujus meae Brixinensis Dioecesis hac aestate majori ex parte jam peracta, *tam miserum tamque deplorandum dictae Ecclesiae meae statum reperi*, ut dignum judicem, qui Ill.mae et Rev.mae Dominationi Vestrae, uti Germaniae Protectori, velociter insinuetur. *Omnis autem Calamitas heu! a Clero promanat; quippe inter centum et plures Sacerdotes hactenus visitatos vix XV vel ad summum XX sufficientes inventi sunt: aut enim Apostatae a Religionibus sunt, sine habitu, literarum sigillorumque falsatores*, quos castigare et abigere necesse fuit, *aut Concubinarii; aut Breviarium non recitant, aut in mortalibus peccatis celebrant, aut Missas celebrare nesciunt, aut — in confessionibus audiendis et in ipsa forma Absolutionis rudes, aut in doctrinae Christianae articulis, praeceptis Ecclesiis et similibus ignorantissimi. Quid multis? Ignorantia magna hic est, pietas exigua, zelus animarum nullus.* Sinnacher VIII, 261 f.

Viertes Hauptstück.

Der Herzoge Stellung zu Rom und zur Landeskirche, und Reform-Versuche dieser.

Daß von den Kirchenhäuptern Baierns im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts so gar nichts zur sittlichen und wissenschaftlichen Verbesserung ihres untergeordneten Klerus gethan worden, ist eine um so ärgere Versündigung gegen die wesentlichste ihrer Berufspflichten gewesen, weil mehr als in einem andern, im alten Kirchenglauben verharrenden, Lande von den Fürsten Baierns das redliche und rastlose Bestreben offenbart wurde, die etwaigen Bemühungen der Kirchenobern zu jenem Behufe auf das Nachdrücklichste zu unterstützen, weshalb bei nur einigem guten Willen der Letzteren Bedeutendes zu dem genannten Zwecke hätte geleistet werden können. Selbst der apostolische Stuhl hatte, im gerechten Anerkenntnisse des ruhmwürdigen Eifers der baierischen Herzoge, die Landesbischöfe wiederholt aufgefordert, auf die wohlwollenden heilsamen Absichten jener ohne Rückhalt einzugehen, und im Voraus seine Zustimmung zu den gemeinschaftlich zu treffenden Maßnahmen erklärt, ohne jedoch das lebhaft gewünschte Zusammenwirken zwischen der weltlichen und geistlichen Macht in Baiern zu dem genannten Behufe je zu Stande bringen zu können. Was ist die Ursache dieser auffallenden Erscheinung gewesen? Aus welcher unlautern Quelle floß der baierischen Kirchenvorstände beharrliche Zurückweisung der ihnen so bereitwillig angebotenen Mitwirkung der Landesherren zur Begründung besserer Zucht und Ordnung unter der niedern Geistlichkeit? Die im Vorhergehenden geschilderte Fahrlässigkeit jener in Wahrnehmung der Pflichten ihres heiligen Berufes reicht nicht aus, diese befremdende Erscheinung genügend zu erklären, da man ja hieraus weit eher folgern sollte, die Bischöfe Baierns hätten es vielmehr gerne sehen müssen, wenn die weltliche Macht zur Durchführung eines Werkes ihnen wirksame Beihülfe leiste, an dessen Vollbringung, wie dargethan worden,

Unwürdigkeit, Unfähigkeit und der verwerflichen Motive mehrere sie selbst verhinderten, ihnen somit die Erfüllung einer Berufspflicht wesentlich erleichtere, welcher sie selbst nicht genügen konnten, nicht genügen wollten. Durch eine solche der Staatsgewalt vergönnte Mitwirkung in der Verbesserung des geistlichen Wesens wäre ohne Zweifel dem unter dem Klerus eingebürgerten Sündenleben am wirksamsten gesteuert worden. Denn jene vielfach verzweigten Interessen, jene kleinlichen Rücksichten, welche die Kirchenhäupter selbst von der gewissenhaften Handhabung des Richteramtes über die lasterhaften Glieder der niedern Geistlichkeit zurückhielten, konnten bei der Staatsgewalt nicht vorhanden sein. Die dringliche Nothwendigkeit, dieser überhaupt größere Einwirkung auf den Klerus zu gestatten, der wohlthätige Einfluß derselben auf den Priesterstand offenbaren sich recht augenfällig in der sittlichen Ueberlegenheit der Geistlichen der Länder, die mit den Grundsätzen der Reformation auch eine Beaufsichtigung des Staates über die Kirche, eine sittenrichterliche Einwirkung desselben auf diese zuließen, über jene derjenigen Länder, die mit der Reformation auch diese von sich stießen. Es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß die überragende Sittlichkeit und Bildung der Priesterschaft jener Staaten der Aufhebung des Cölibats, der Einführung eines geläutertern Kultus und den höheren Anforderungen, die dort demgemäß an den Seelsorger gemacht wurden, nicht allein beizumessen sind, sondern großentheils auch der vermehrten Einwirkung des Staates auf die Kirche, der von jenem über die Glieder dieser gehandhabten Strafgewalt. Denn die weltliche Macht sieht, und der Unterschied der Confession ist hier ohne Bedeutung, in dem geistlichen Uebelthäter nur einen mit der Priesterwürde bekleideten Verbrecher, dessen Vergehungen unnachsichtlich zu strafen sie um so mehr sich veranlaßt findet, je größere sittliche Anforderungen sie an den Mann zu stellen geneigt und berechtigt ist, dem die Bestimmung geworden, Andere über die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens zu belehren, und ihnen als Leitstern auf der Bahn der Tugend voranzuleuchten. Nicht so die Kirche, und auch hier ist der Unterschied der Confession ohne Bedeutung; denn auch die protestantische würde, wenn sie von der Einwirkung des Staates, und zumal von der Strafgerichtsbarkeit desselben in der Art wie die katholische befreit geblieben wäre, die vor dieser sie auszeichnende sittliche Reinheit nicht erreicht und noch weniger behauptet haben. Denn jede Priestergenossenschaft, die katholische nicht allein, hat dem geistlichen Missethäter gegenüber ein Korporations-Interesse wahrzunehmen; sie sieht in diesem ein Mitglied ihres abgeschlossenen Standes, dessen Ansehn bei der Menge bedingt wird durch die aufrecht erhaltene Meinung von der Würdigkeit

aller seiner Glieder, so daß die durch den Spruch des geistlichen Richters von der Kirche selbst über eines ihrer Glieder verhängte Strafe, und somit von der Kirche selbst anerkannte Richtswürdigkeit desselben, nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleiben kann auf die Meinung der Menschen von der Würdigkeit Aller. Darum wird der geistliche Richter die Missethaten des geistlichen Sünders immer zu verkleinern, wo nicht gar zu bemänteln suchen, um das Erkenntniß einer bedeutenden, entehrenden Strafe, im Interesse des gesammten Standes, zu umgehen, indem, wird diese von ihm ausgesprochen, der bei einem gleichlautenden Urtheile der weltlichen Macht noch mögliche Einwand wegfällt, daß diese, von einem andern als dem kirchlichen Standpunkte ausgehend, mit übergroßer, unbegründeter Strenge verfahren wäre.

Es hätten daher, — um auf den eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Ausführung zurückzukommen —, die baierischen Bischöfe des sechszehnten Jahrhunderts, wenn ihnen die sittliche Reform ihres im Sündenschlamme versunkenen Klerus wirklich so sehr am Herzen gelegen hätte, wie sie so oft gleißend versicherten, sich keines wirksamern Mittels zur Durchführung jener bedienen können, als der ihnen wiederholt angebotenen nachdrücklichen Mitwirkung der Staatsgewalt. Deren Zulassung bedingte aber nothwendig, daß man dieser größere Einwirkung auf, größere Gewalt über den Priesterstand einräumte, als man bisher ihr zu vergönnen gewohnt war, und hierin liegt die Erklärung des erwähnten, sonst nicht leicht zu lösenden, Räthsels. Die Bischöfe Baierns wollten in ihrer durchaus verweltlichten Sinnesrichtung eben so wenig von der, durch die Umstände doch dringlich genug gebotenen, gewissenhaftern Wahrnehmung ihrer Amtspflichten etwas wissen, als sich dazu verstehen, der weltlichen Macht mit jener theilweisen Nachhülfe Eingriffe in Befugnisse zu gestatten, die sie als ihre ausschließlichen Rechte zu betrachten gewohnt waren, und so eifersüchtig hüteten, daß es ihnen minder anstößig dünkte, wenn ihre untergeordnete Geistlichkeit, im Falle das überhaupt möglich gewesen wäre, sich aus Anlaß des fehlenden, von keiner Seite erfolgenden, ernstlichen Einschreitens einem noch gräulichern Lasterleben ergeben, wenn die Verachtung, mit der die Seelen so Vieler sich von der so entsetzlich ausgearteten Kirche wandten, noch gesteigert werden würde, als der Staatsgewalt eine derartige Beeinträchtigung jener Rechtsame zu erlauben, trotz dem daß man die Ausübung der von diesen bedingten Pflichten durchaus vernachlässigte. Deshalb, so wie noch aus dem fernern Grunde, daß die Regenten Baierns im Gedränge zwischen der peinlichen Wahl: die Geistlichkeit ihres Landes, zu nicht geringer Herabwürdigung einer Kirche, deren Wohl und Gedeihen sie aufrichtig

wollten, im alten Lasterleben verharren zu lassen, oder jene kleinliche, rücksichts- und vernunftlose Eifersüchtelei der Kirchenhäupter ihres Gebietes durch selbstständiges Einschreiten zu reizen, öfters nicht umhin konnten für das Letztere, als das kleinere Uebel, sich zu entscheiden, erblicken wir sonderbarer Weise die Hochkirche Baierns gerade in einer Zeit, in welcher sie doch hauptsächlich dem Hause Wittelsbach das eigene Fortbestehen dankte, in fast ununterbrochenem Hader mit den Landesherren, deren gewichtige Dienste man sich gerne gefallen lassen, aber auch nicht durch das geringfügigste Zugeständniß vergelten wollte, sobald das die ungeschmälerte Erhaltung der eigenen Rechtsame zu gefährden schien.

Den ersten Anlaß zu jenen das ganze sechszehnte Jahrhundert fortdauernden Streitigkeiten der Bischöfe mit den Herzogen Baierns gab zunächst der apostolische Stuhl durch einige Bewilligungen, die derselbe gleich in den ersten Tagen der Reformation diesen nicht versagen zu dürfen glaubte, in gerechter und kluger Würdigung des bedeutsamen Umstandes, daß nebst dem Hause Habsburg unter allen Fürsten Deutschlands die Regenten Baierns die einzigen waren, welche den ernstlichen Willen zeigten der hart bedrohten Kirche Stützen und Schirmer in diesen stürmischen Zeiten zu werden. Der päbstliche Hof konnte um so weniger die diesfälligen Wünsche der baierischen Herzoge unberücksichtigt lassen, da dieselben zum Lohne der bedeutenden Opfer, welche sie dem Dienste der Kirche zu bringen sich bereit erklärten, nur Mäßiges, nur Billiges, nur Zugeständnisse forderten, welche theilweise auf die, wie zu Tage lag, sehr nöthige, Umbildung des kirchlichen Wesens in ihrem Lande nur günstig einwirken mußten. Im J. 1521 hatten die Herzoge Wilhelm und Ludwig den eifrigsten Gegner Luthers, Doktor Johann Eck, an den Pabst mit dem Auftrage abgeordnet, demselben vorzustellen, wie sie der, aus den verwerflichsten Motiven herrührenden, maßlosen Pflichtvergessenheit ihrer Landesbischöfe in Bestrafung der, so zahlreich vorhandenen, geistlichen Missethäter gegenüber um so weniger länger unthätige Zuschauer zu bleiben vermöchten, da nicht zu verkennen sei, daß der Beifall, mit welchem so Viele in ihrem Lande Luthers Lehren aufnähmen, größtentheils Frucht des Abscheues wäre, den der Geistlichen Sündenleben, und mehr noch ihrer Vorgesetzten Nachsicht selbst gegen die gräuelvollste Ausgelassenheit derselben bei Groß und Klein errege [1]). Darum möchte es dem heiligen

1) Verzaichnuß was Dr Johann Egkius, Sacre Theologie professor, prothonotarius Apostolicus anstat vnnd in Namen Vnserer G. Herrn Herz. Wilhelm vnd Herz. Ludwig in Bairn bei Babstlicher Heiligkheit handlen soll. a. 1521: Handschr. Cod. Bavar. No 376. Fol. 153 f.: Erstlich, nachdem die Erzbischof vnnd Bischof so in vnnd vmb das Hertzogthumb beder vermelter Fürsten ligen,

Vater gefallen, die herzoglichen Brüder zur Aufstellung einer von den Bischöfen gänzlich unabhängigen, obwol aus angesehenen Kirchenmännern bestehenden, Behörde zu ermächtigen, welche über alle, durch die landesherrlichen Beamten verhafteten geistlichen Kriminal-Verbrecher, die bisher den Bischöfen zur Bestrafung überantwortet werden mußten, von denselben aber entweder gar nicht oder doch nur sehr gelinde gestraft wurden, im Namen des Pabstes Degradation zu verhängen, und jene dann den weltlichen Gerichten zu übergeben hätte, die nachher gegen solche, ihrer priesterlichen Würde entkleideten, Missethäter nach Vorschrift der Landesgesetze zu verfahren und sie selbst zum Tode zu verurtheilen [2]) befugt sein sollten. Ferner möchte der heilige Vater [3]) zur unnachsichtlichen

---

nemblich der Erzstift Salzburg, vnnd die Stift Augspurg, Passau, Freising, Regenspurg vnnd Eystet, So Sy die geweihten person die maleficisch Handlung begeen, darumb Sy Leib vnnd Leben verwürcken, Vennclich annemen, oder die durch die Fürsten von Bairn vnnd derselben ambtleut den Bischofen oder Irn Officialen Vennclich presentiert werden, vmb sollich Ir Misshandlung criminaliter ze straffen, vnd ze gradiern Scheuch tragen, auf das denselben *Ordinarien* Irs Vermainens zu vil Mue vnd Costung darauf geet, deßhalben Sy dieselben person allein In Vennclnuß enthalten, vnnd darnach wider ledig lassen. Darauß die Layen wieder die Priesterschafft zu Neid vnnd Haß deß mer bewegt werden, vnd sagen, dieweil khain Ernstlich straff bey der Pfaffheit sei, vnnd alles *malefitz* Ubeles vnnd Poßheit so man erdenckhen khann, *Exempel* tragen, So chann man Ine den Layen nit verargen, daß Sy den Lutterischen Leren in den Artiklen, die Er wider die Geistlichkeit schreibt, anzuhanngen bewegt werden. — Item so werden vil Stationiere vnnd ander geweicht Person, Tonsoriste, Acoliti, Diaconi, Subdiaconi, auch Priester in Stetten vnd aufm Land vmb Ir Vnzucht so Sy merer Tailß mit Weibern, vnnd Trunckenheit auch *Rumorn* vnd Beschebigung der Leut üben, von der Fürsten weltlichen Richtern Vennclich angenomen. Vnnd dieweil sy geweicht Personen vnnd Ir vil zu Zeiten in Layen Claidern betreten werden, vnd Laysch Handlung treiben, So wellen die Bischof vnd Ir Official, das man dieselben geweichten vnnd geistlichen Person In XXIV Stunden Inen in Ir Straff überantworten sull, daß bisshero beschehen, aber kain Ernstlich noch nottürftig straff darine durch die Geistlichen Richter fürgenommen, Sonnder liederlich außgelassen worden, dadurch die Layen, wie vorsteet, deſt mer in Veintschaft vnnd aufrur gegen Inen erwachsen, Ire Pfarrer vnnd Priester vmb Irer pösen Exempl willen deſt Smächlicher hallten, vnnd von Iren Leren vnnd Predigen, ob Sy die gleich geschicklich auf den Cannzlen thuen, nichts hallten.

2) Angef. Instruction für Doktor Eck. Fol. 154: — die maleficzisch verbrecherischen (Priester) so leib vnnd leben verwürcken, wo Inen der Fürsten Richter dieselbigen Vennclich antwürten, alsdann im Namen vnd Auftrag S. B. H. Inn Vannclnuß zu enthalten, zu degradiern vnnd nach sollicher degradation der Fürsten weltlicher Richter zu uberantwurten, damit gegen denselben mit strenger vnd painlicher frag, vnd vmb Ir Excess So die so groß vnd leib vnd leben angehen darnach gegen solchen Malefitz Hanndlern nach Vermüg der Khayserlichen vnd Bairischen Lanndrecht mit Straff Irer leib vnd leben, vnersucht der Ordinarien, müg gehanndlet werden.

3) — nachdem teglich vil *Excessen*, Vnzucht, frauel vnd *Rumor* von der Priesterschaft auſſer den painlichen sachen in den Stetten beschehen. Angef. Instruction Fol. 155.

Handhabung des Richteramtes über geringere Vergehungen des Klerus die Anordnung einer eigenen, ebenfalls von den Bischöfen unabhängigen, aus geistlichen Personen gebildeten, Strafbehörde vergönnen, so wie die unverweilte Vornahme einer Visitation und Reform aller Klöster in Baiern, selbst die eximirten nicht ausgenommen. Zugleich war Doktor Eck angewiesen den herzoglichen Brüdern vom römischen Hofe einige materielle Unterstützung zum vorhabenden Kampfe gegen die Glaubensneuerer auszuwirken, so wie auch die Befugniß die reichbegüterten Hochstifter des Landes zum Unterhalte der Universität zu Ingolstadt, die dazu ausersehen war, mit den Waffen der Wissenschaft gegen das Ketzerthum zu streiten, in Anspruch zu nehmen [4]).

Damals gelangte gerade auf St. Peters Stuhl **Adrian VI**, ein durchaus achtungswerther Mann [5]) und eben darum, charakteristisch genug!, ein der römischen Klerisei unwillkommner und von ihr gehaßter Pabst [6]). Derselbe nahm keinen Anstand auf die meisten der genannten Forderungen der Herzoge Baierns einzugehen in dem Umfange, wie diese es wünschten; er ernannte (31 August 1522) eine aus mehreren baierischen Aebten und dem Prokanzler der hohen Schule zu Ingolstadt bestehende Kommission, die ohne alle Rücksprache mit den Bischöfen, sämmtliche Klöster des Landes beiderlei Geschlechts untersuchen, bessere Zucht und Sitte in denselben einführen, und unwürdige Vorstände absetzen sollte; er bewilligte (1 Juni 1523) den herzoglichen Brüdern den fünften Theil der einjährigen Einkünfte aller geistlichen Genossenschaften ihres Gebietes zur Bekämpfung der Feinde der heiligen Kirche; er ermächtigte sie und ihre Nachkommen (30 Aug. 1523) auch in allen baierischen Kathedralkapiteln über eine Dompfründe zu Gunsten der Universität zu Ingolstadt zu ver-

---

4) — also daß zu erhaltung der Lesenden Doctores der heiligen Schriften vnnd geistlichen Rechten, Corpus ainer gannzen prebend Jerlich von jedem derselben Stiften on abpruch in der Universitet Camer geraicht vnnd solch prebend vnnter die lesenden Doctores nach der Fürsten vnnd der Universitet gefallen distribuirt werd. Angef. Instruction Fol. 157.

5) Stelle aus einem Schreiben Albergati's Vianesio (eines Italieners also, die dem ungeliebten deutschen Pabste gewöhnlich nicht viel Gutes nachzurühmen pflegten, selbst Guicciardini ist auf ihn nicht gut zu sprechen), beider Rechte Doktor an den Senat Bolognas vom 15 Febr. 1522: Fantuzzi I, 137: — meritasse *la sua santissima vita, che certo in questo mondo non ha pari:* da poi ancora è piacciuto alla Divina Clementia, che sia stoto eletto in Sommo Pontefice — di che la Christiana Republica se n'ha da rallegrare, et rendere infinite gratie all' Altissimo, maggiormente li subditi della Santa Apostolica Sede.

6) — haec infelix aetas praesentia ejus non fuit digna, ac ut reor probum ac sanctum papam (praesertim si Germanus et Teuto sit) romana tellus diu sustinere non potest. Chilian Leibii Prior Rebdorff. Annales ad a. 1522: Aretin Beyträge IX. 1030.

fügen; nur jene von den Fürsten begehrte Aufstellung einer von den Landesbischöfen unabhängigen, kirchlichen Strafbehörde über die Weltgeistlichkeit gab er nicht ohne wesentliche Beschränkung zu. Adrian VI fürchtete nämlich durch einen den Herzogen erlaubten allzu auffallenden Eingriff in der Bischöfe, freilich ganz vernachlässigtes, Sittenrichteramt über den, ihrer alleinigen Oberherrlichkeit untergebenen Weltklerus zwischen der geistlichen und weltlichen Macht in Baiern eine, unter den obwaltenden Verhältnissen zwiefach verderbliche, Spannung hervorzurufen. Darum machte er die Wirksamkeit jener, nach dem Verlangen der herzoglichen Brüder (12 Juni 1523) angeordneten Behörde von der Bedingung abhängig [7]), falls die Bischöfe innerhalb einer gegebenen Frist es versäumen würden, zur angemessenen Bestrafung der Missethäter unter ihrem Klerus zu schreiten. Den baierischen Fürsten war diese Klausel, welche den Bischöfen einen Anhaltspunkt bot, die Thätigkeit jener von ihnen unabhängigen Strafbehörde vielfach zu hemmen, im hohem Grade unwillkommen. Sie beauftragten daher [8]) den erwähnten Doktor Eck, ihren Gesandten zu Rom, dem päbstlichen Hofe vorzustellen: wie die fragliche Beschränkung den heilsamen Einfluß der in Rede stehenden Anordnung größtentheils vereiteln müsse, und derselbe nur dann zu hoffen stünde, wenn die neu aufgestellte richterliche Behörde von jedweder Rücksichtnahme auf die Landesbischöfe, so wie der vorherigen Verständigung mit denselben entbunden würde. Zugleich wiesen sie ihren genannten Bevollmächtigten an, von dem apostolischen Stuhle noch ein anderweites Zugeständniß zu begehren.

Die schreienden Mißbräuche, welche von diesem seither mit den Verleihungen erledigter Kirchenpfründen in den sogenannten päbstlichen Monaten getrieben worden, hatten schon vor mehreren Jahren den Prälatenstand, so wie den Adel Baierns veranlaßt an den damaligen Landesherrn, Herzog Albrecht IV, die Bitte zu richten, solch' päbstliche Verfügungen über einheimische Kirchenämter, nach dem Vorgange Würtembergs [9]) und anderer Nachbarländer, fortan nicht mehr zu

---

7) Oefele II, 277, woselbst auch die übrigen hierher gehörenden Bullen dieses Pabstes.

8) Schreiben der Herzoge Wilhelm und Ludwig an Doktor Eck d. d. München 19 Oktober 1523: Handschr. Cod. Bavar. No 376, Fol. 139: Tragen wol Fürsorg, so die Bull de Judicibus Cleri mit der Clausul: In casu negligentia ordinariorum duntaxat, erlanget ist, sy (die Bischöfe) werden Vnnß so vill Ine muglich die Volziehung vnderstenn zu Impedieren, dann wiewol die Bischove In straff der geistlichen vmb merckhlich vnd grossen vberfahrung vnnd Verprechung so teglich vor Augen, hinlesslig seieu, wellen sie doch des khain wordt haben.

9) In diesem Lande zumal trat man bereits im fünfzehnten Jahrhundert dem fraglichen Unfuge auf das Energischste entgegen. Oefters geschah es hier, daß man

dulden [10]). Was von ihrem Vater, aus unbekannten Gründen, unterblieben, suchten die Herzoge Wilhelm und Ludwig jetzt, — die besondere Rücksichtnahme; zu welcher der römische Hof sich gegen sie genöthigt sah, benützend —, von diesem zu erlangen. Sie ließen dem Pabste nämlich vorstellen, wie ihr reger Eifer im Dienste der alleinseligmachenden Kirche, die schweren Opfer, welche sie demselben bereits gebracht hätten, und voraussichtlich noch ferner bringen müßten, ihnen wol noch Ansprüche auf eine weitere Erkenntlichkeit des heiligen Stuhles gebe. Es möge daher dem Statthalter Christi gefallen, sein bislang ausgeübtes Verleihungsrecht erledigter Kirchenpfründen in den päbstlichen Monaten auf die herzoglichen Brüder zu übertragen, welche ohnehin dem gräulichen Unfuge, der mit solchen Verleihungen zu Rom getrieben zu werden pflege, nicht länger dulden könnten, und als Landesherren verpflichtet wären fürder nicht mehr zuzulassen, daß ganz untaugliche und unwürdige Ausländer, nicht selten Schuster- und Schneiderjungen, oder gar Haus- und Stallknechte, den würdigsten Landeskindern die besten kirchlichen Stellen vor dem Munde wegschnappten [11]). Es scheint nicht daß der damalige

---

die päbstlichen Eindringlinge auf eine Dachzinne setzte, bis sie vom Hunger entkräftet herunterfielen, und wenn sie nicht ganz todt waren, vollends ertränkte, oder ihnen mit ihrem Pergament, welches sie hinunter schlingen mußten, ein kräftiges Recipe gegen dergleichen Versuche für die Zukunft eingab. Gieß II, 2. S. 345.

10) Krenner XIII, 25. 173. XVII, 127. aa. 1499. 1501. 1505.

11) Angef. Schreiben der Herzoge Wilhelm und Ludwig an Doktor Eck v. 19 Okt. 1523: a. a. O. Fol. 140: Das ir in Vnser beder Fürsten Namen an den Neuen Pabst supliciert, dieweil wir alſ Cristlich Fürsten Vnnß vmb außreitung vnd Vertilgung der lutterischen vnd derselbigen Nachfolger khezerej so hoch mit mercklichen khosten In Vnnsern Fürstenthum nit mit klainer Nachred etlicher Vnserer Nachparn vnaufhörlich bemüen vnd beflissen, darzue wir auch vil Vnßer gelert vnd geistlich Rethe vnd andere gebrauchen müssen, die nit klain sorg, wagnuß vnd gefärlichkeit ires leibs vnd lebens auf sich nemmen vnd leiden müssen. Damit wir vnd sy des von irer pabstlichen Heiligkait Ergenklikhait empfunden, daß dieselbig Vnß zu gnaden zueließ daß wir alle pfriendt mit vnd an selsorg, so In Vnsern Fürstenthum Bairn in päbstlichen Monat ledig wurden, frei zu leihen vnd die Vnsern damit zu versechen hetten, doch sollen die Bistumben vnd Probsteien, so nit Juris patronatus seien, hierinn dem Pabst vorbehalten sein, vnd daß solche Begnadung auf des Neuen Pabst leben lanng, oder wo es not, erlangt möcht werden, doch auf etlich Jar gestelt wurde. . . . . Laſſen Vnß auch bedinncken päbstliche Heiligkait schluegen Vnß solches vnpillich ab, dann wir tragen sorg, wir müssen Vnß mit gewalt hoch beschwerlichen kosten vnd darstreckung leibs vnd guts solcher verdambten khezerej widersezen, daß wir auch den Vnßern so derhalben bemüet vnd gebraucht werden pillich von päbstlicher Heiligkait recompensam erlangen sollen, so ist es irer Heiligkait nit sunder beschwerlich, dan die obberürten pfründen werden gewonlich in pebstlichen Monat von vngeschickten vnd schlechten Personen, so zu Auffrichtung des Cristlichen Glaubens vnd gemainen Nutz nit zu gebrauchen seien, durch ir Curtisei vnd anderen vnzimlichen Miteln erlanget, daß wir an daß alſ die

Pabst Klemens VII es rathsam erachtet habe, ein so wol begründetes Ansinnen der baierischen Fürsten abzuweisen; doch fehlt die urkundliche Beglaubigung eines von ihm denselben ertheilten diesfälligen Zugeständnisses [12]). Wol aber wissen wir mit Bestimmtheit, daß der genannte Pabst sich nicht allein dazu verstand, nach dem Verlangen der herzoglichen Brüder, die Wirksamkeit der oben erwähnten von seinem Vorgänger angeordneten kirchlichen Strafbehörde nicht länger von der zuvor erwiesenen Nachlässigkeit der Bischöfe abhängig zu machen, indem er (5 Febr. 1526) derselben gestattete, gegen geistliche Verbrecher ohne Weiteres einzuschreiten [13]), sondern auch daß er die von Adrian VI den Fürsten von Baiern ertheilte Bewilligung, den fünften Theil der Einkünfte ihrer Landeskirche *eines* Jahres zur Bekämpfung der Ketzer zu erheben, Anfangs (15 Juni 1524) auf drei Jahre, und später auf noch längere Zeit ausdehnte [14]).

Diese den Regenten Baierns ertheilten päbstlichen Zugeständnisse, die in mancherlei Weise in die Rechte und in den Beutel der Kirchenhäupter dieses Landes tief eingriffen, erregten unter denselben natürlich nicht geringe Unzufriedenheit. Zunächst, und mehr als die übrigen Bewilligungen des römischen Hofes war ihnen die Anordnung jener, ihrem Einflusse entzogenen, kirchlichen Strafbehörde ein Dorn im Auge. Der Administrator Ernst von Passau warf sich, gleich nachdem die betreffende Bulle Adrians VI an ihn gelangt war, zum Wortführer seiner Mitbischöfe auf, indem er seinen Bruder, Herzog Wilhelm IV mit den lebhaftesten Vorwürfen überschüttete, daß er ihn und alle Bischöfe des Landes in Rom so arg verunglimpft, und den heiligen Vater zu einer ihre Befugnisse so sehr beeinträchtigenden Maßnahme verleitet habe. Herzog Wilhelm IV entgegnete, das dürfe die geistlichen Herren um so weniger

---

Landesfürsten nit leiden können noch wellen. Haben selbs vil geschickter gelerter geistlich vnd weltlich personen, welche geistlichen vnd der weltlichen khinder wir billicher in Vnßeren Fürstenthumb zu versehen schuldig *dan fremder vngelehrter schuester vnd schneider Sön, Hauß vnd Stalkhnecht durch selpen practickhes Einkhumen zu lassen.*

12) Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß ein solches den baierischen Herzogen vom päbstlichen Stuhle jedenfalls in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ertheilt wurde, wie schon aus einer bei Ried II, 1193 abgedruckten Urkunde vom J. 1551 zu entnehmen ist. Auch bestättigte Pabst Pius IV am 20 Mai 1563 den Herzogen von Baiern *secundum veterem consuetudinem* das jus praesentandi ad universales parochiales ecclesias etiamsi *mensibus pontificiis* vacantes factae. Freyberg Gesetzgebung und Staatsverwalt. III Vorwort XVIII.

13) Winter I, 229.

14) Winter I, 143. II, 322.

befremden, da ihre eigene Pflichtvergessenheit eine solche Vorkehrung zum dringendsten Bedürfnisse gemacht habe. Ihre strafbare Fahrlässigkeit den gräulichsten Verbrechen des Klerus gegenüber sei ja offenkundig und Ursache gewesen, daß Luthers Lehren so großen Anklang beim Volke gefunden. Denn weil derselbe mit scharfer Rüge der in der Kirche herrschenden Mißbräuche so wie des Sündenlebens der Geistlichen begonnen, habe er hierdurch die schon längst empörten Gemüther so sehr für sich und seine Lehren eingenommen, daß sie ihm jetzt in Allem blindlings Glauben schenkten [15]). Die Bischöfe sollten daher sich ihm weit eher zu Danke verpflichtet fühlen, als mit ihm rechten, indem er nur die Quelle der Ketzerei zu verstopfen, die Mühe der Wahrnehmung ihrer Berufspflichten, welche sie allzu drückend fänden, ihnen zu erleichtern gesucht habe.

In den ersten Jahren nach der, von dem apostolischen Stuhle erfolgten, Einräumung der fraglichen Befugnisse ist indessen von der Hochkirche Baierns der Ausübung derselben durch die Landesfürsten wenigstens kein offenbarer Widerstand entgegengesetzt, und den daher geleiteten Forderungen [16]) dieser eine Zeit lang nachgegeben worden. Denn es waren die bösen Tage, wo rings um Baiern die Flammen des Bauernkrieges emporloderten, wo im ersten Sturme der Reformation das Fortbestehen, wie der Bisthümer anderer deutschen Länder, so auch der baierischen sehr in Frage gestellt schien, und wie nicht zu verkennen war, von dem Entschlusse abhing, welchen die Regenten Baierns fassen würden. Damals, in diesem wichtigen Entscheidungsmomente, gegen diese den vorhandenen bösen Willen rückhaltlos offenbaren, wäre mehr als thöricht gewesen; man griff daher zu dem, von dem katholischen Klerus in solchen Fällen gewöhnlich beliebten, Auskunftsmittel, in weder billigendem noch mißbilligendem Stillschweigen zu verharren, bis die Gunst der Umstände gestatten

---

15) Schreiben Herzog Wilhelms IV an seinen Bruder Ernst a. 1524: Oefele II, 276: — als der Luther den Eingang seiner Ketzerey erstlich von den Misbreuchen vnd ergerlichen Leben der Geistlichen genomen, vnd sich darmit bey meniclich dermassen eingebildet, das ime in nachfolgenten seinen Schriften desto mer Glaubens gegeben worden ist.

16) Hinsichtlich der, zur Verfügung der Herzoge gestellten Domherrnpfründe in jedem der Kathedralkapitel Baierns vertrug sich zuerst das regensburgische mit denselben dahin, daß es jährlich 60 Gulden an die Hochschule zu Ingolstadt zahlte, gegen deren Verzichtleistung auf die eingeräumte Dompräbende. Gemeiner IV, 505. — Wie lange dieser Uebereinkunft nachgelebt worden, und ob dieser Vorgang von Seiten der übrigen baierischen Domkapitel damals Nachahmung gefunden habe, ist nicht und nur so viel bekannt, daß es zwischen den Letzteren und den Herzogen hierüber schon nach einem Jahrzehend und in der Folgezeit öfters viel Streit absetzte. S. weiter unten S. 188 und Winter I, 142.

würde, aus demſelben herauszugehen. Als nun, Dank den aufopfernden Bemühungen der Herzoge Wilhelm und Ludwig!, nach einigen Jahren die dringendſte Gefahr für die kirchlichen Oberhirten Baierns entfernt, und auch jeder Zweifel hinſichtlich der wohlwollenden Abſichten jener gegen dieſe und die katholiſche Kirche im Allgemeinen beſeitigt war, da haben die in Rede ſtehenden Kirchenmänner es unnöthig erachtet, mit ihren Abſichten, mit ihrem Danke für die ihnen erwieſenen wichtigen Dienſte länger hinter dem Berge zu halten. Jetzt erſt, wo das ohne Gefahr geſchehen konnte, gewannen ſie den Muth, den Unwillen thatſächlich zu bezeigen, mit welchem ſie ſeither jene, ihren Beutel und ihre Rechtſame beeinträchtigenden, päbſtlichen Zugeſtändniſſe im Stillen ertragen hatten. Es iſt hierbei noch des merkwürdigen Umſtandes zu gedenken, daß an der Spitze der baieriſchen Kirche damals der eigene Bruder und zwei Vettern der Herzoge ſtanden [17]). Einer der Letzteren, Biſchof Philipp v. Freiſingen, wagte es zuerſt den Fehdehandſchuh hinzuwerfen. Anlaß gaben einige, vermöge jener päbſtlichen Bewilligung eingezogenen Einkünfte des freiſing'ſchen Domkapitels im Pfleggerichte Schwaben. Als die von ihm (J. 1531) [18]) begehrte Freigebung jener Gefälle von den herzoglichen Brüdern verweigert wurde, wandte ſich Biſchof Philipp (J. 1532) an den Pabſt, der ſich ſeiner in ſo ferne annahm, daß er von den Fürſten die freiwillige Verzichtleiſtung auf jene, zur Erhebung eines Theiles der kirchlichen Einkünfte ſie berechtigende, apoſtoliſche Ermächtigung zu erlangen ſuchte. Die Herzoge waren ſchwach genug, um des lieben Friedens willen, dem Anſinnen des römiſchen Stuhles zu entſprechen (J. 1532) [19]).

Die Folgen dieſer unzeitigen Nachgiebigkeit ließen nicht lange auf ſich warten. Wenn die Regenten Baierns ſich der Hoffnung hingegeben hatten, mittelſt jener das ihnen ſehr am Herzen liegende gute Vernehmen mit den Häuptern der Landeskirche zu erhalten, ſo mußten ſie bald inne werden, wie trügeriſch dieſer Glaube geweſen, wie wenig ſie ſich auf

17) Der im Vorhergehenden öfters erwähnte Ernſt war Adminiſtrator des Hochſtifts Paſſau; Johann, Adminiſtrator zu Regensburg (1507—1538), und Philipp Biſchof von Freiſingen (1499—1541), waren Söhne des Kurfürſten Philipp von der Pfalz.

18) Winter I, 284 f.

19) Stelle aus einem Schreiben Pabſt Klemens VII an Biſchof Philipp v. 9 Oktober 1532: Meichelbeck Histor. Frising. II, 1. p. 308: Res igitur juxta desiderium tuae fraternitatis confecta est, non sine magna laude eorum Ducum, qui ad primam statim admonitionen et operam nostram per Legatum nostrum cum eis interpositam, sicut eorum pietate et virtute dignum erat, *de jure suo decedere maluerunt, quam cum tuae Ecclesiae laesione, aut vestrae conjunctionis perturbatione Indultum sibi concessum tueri.*

richtige Würdigung des Geistes derselben verstanden. Wie zu allen Zeiten die katholische Kirche in dem Bestreben durch Nachgiebigkeit gegen ihre Forderungen mit ihr in Frieden zu bleiben nur Muthlosigkeit, nur Schwäche erblickt hat, der sich mühelos noch weitere Zugeständnisse abtrotzen lassen würden, so wurden die baierischen Bischöfe auch jetzt durch diese Willfährigkeit der Landesherren nicht zu dankbarer Anerkennung der freundlichen Gesinnung dieser bewogen, sondern nur zu dem Versuche gereizt, denselben noch Mehreres abzudringen. Anlaß gaben die oben erwähnten anderweitigen Zugeständnisse des päbstlichen Stuhles und vor allen übrigen jene von demselben bewilligte Aufstellung einer unabhängigen richterlichen Behörde über geistliche Verbrechen. Bislang hatten die Landesbischöfe sich damit begnügt, der Thätigkeit dieser so viele Hindernisse wie nur immer möglich in den Weg zu legen, so daß dieselbe zur Bewältigung des unter dem Klerus eingebürgerten Lasterlebens fast nichts zu thun im Stande gewesen war. Jetzt aber, und zwar noch in demselben Jahre (1532) [20]), in welchem die Herzoge Wilhem und Ludwig zu jener unklugen Schwäche sich hatten verleiten lassen, verband sich Bischof Philipp von Freisingen mit den Administratoren der Bisthümer Passau und Regensburg, um in Gemeinschaft mit ihnen die Fürsten zu nöthigen, diese, der baierischen Hochkirche so verhaßte, außerordentliche geistliche Strafbehörde eingehen zu lassen, so wie auch auf die anderen, ihre bischöflichen Rechtsame schmälernden, Verwilligungen des römischen Stuhles zu verzichten. Als die zu dem Behufe mit den herzoglichen Brüdern gepflogenen Unterhandlungen nicht zu dem gewünschten Ergebnisse führten, wandten sich die genannten Kirchenfürsten nach Rom mit einer Reihe von Beschwerden, angeblich veranlaßt durch das seitherige gewaltthätige Verfahren jener gegen die Landeskirche. Obwol dieses in Wahrheit doch nichts anderes gewesen, als Benützung der vom päbstlichen Hofe selbst den Fürsten eingeräumten mehrerwähnten Befugnisse, so nahm sich der heilige Vater der Klagenden dennoch an, beschränkte sich indessen vorläufig darauf, beide Theile zu einem gütlichen Vergleiche zu ermahnen (J. 1533). Die Herzoge ertheilten jedoch auf dieses Ansinnen des römischen Oberbischofs gar keine Antwort; allzu sehr mochten sie sich verletzt fühlen durch dessen Bereitwilligkeit, ungeachtet der namhaften Verdienste, welche sie sich bereits um die katholische Kirche erworben hatten und zu erwerben täglich fortfuhren, ihnen ehedem selbst ertheilte Rechte jetzt hinterher zu schmälern oder gar völlig zurückzunehmen. Die Bischöfe wandten sich darum abermals an den Pabst, der,

---

20) Schreiben Bischofs Philipp v. Freisingen an Herzog Wilhelm IV v. J. 1532, ohne Tagangabe: Ried II, 1150.

empfindlich gemacht durch der Fürsten vieldeutiges Schweigen, (J. 1534) eine Kommission ernannte, die beide Parteien vernehmen und ihm dann die Sache zur Entscheidung vorlegen sollte. Aber so weit ging der Herzoge Nachgiebigkeit und Vergessen ihrer Würde doch nicht, daß sie sich herabgelassen hätten, dieser Vorladung Folge zu leisten. Auch jetzt ließen sie die päbstliche Aufforderung gänzlich unbeachtet, und Klemens VII Nachfolger, Paul III, die Bedeutung der seitherigen Verdienste der herzoglichen Brüder um die katholische Kirche so wie die der Fortdauer ihres guten Willens wol fühlend und auch öfters nach Gebühr anerkennend [21]), fand es nicht gerathen das übel und davon Anlaß zu weiteren Maßregeln zu nehmen, so daß auch jene Bischöfe sich bewogen sahen, ihren Anfangs sehr hochfahrenden Ton gegen die Fürsten herabzustimmen, und dieselben (15 Juni 1535) um eine persönliche Zusammenkunft zu bitten, um wo möglich durch diese ein gütliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen [22]). Die Herzoge gingen, um des lieben Friedens willen, hierauf ein, und erklärten sich bereit am nächsten ersten September (1535) zu Regensburg mit den geistlichen Herren persönlich zusammen zu treffen, was später dahin abgeändert wurde, daß zur anberaumten Frist Abgeordnete beider Theile in Regensburg zusammenkamen. Die wesentlichsten der von den bischöflichen Bevollmächtigten vorgebrachten Beschwerden gingen, in Wiederholung der seitherigen Klagen, von jenen den baierischen Fürsten vom apostolischen Stuhle ertheilten Befugnissen aus. Unter den Eingriffen in die geistlichen Rechtsame, die den Herzogen zur Last gelegt wurden, standen oben an: die kraft päbstlicher Ermächtigung geforderten Einkünfte einiger Dompräbenden zum Vortheile der hohen Schule zu Ingolstadt, die von ihnen, vermöge gleicher Gewaltgebung und unter Zuziehung der mehrerwähnten außerordentlichen kirchlichen Richterbehörde, über einige ketzerische und unsittliche Priester ver-

21) Pauli III PP. Litterae ad Duces Bavariae d. d. XIV Maji a. 1540: Le Plat II, 643: Si quis enim nostrorum praedecessorum vestras nobilitates aut dilexit, aut magni fecit *pro vestris maximis in Deum et apostolicam sedem meritis*, ii certe nos sumus, qui nulli eorum cedimus, cum etiam vestra officia non minus illorum, quam nostris praestita temporibus, ad nostram obligationem remunerationemque pertineant. Utinam aliquando cum catholica fide nostra quoque istic restituatur auctoritas, ut quam pie nobilitates vestrae senserint, quam fortiter se gesserint, quam in commune suis consiliis atque gestis profuerint, cum plena gratiae relatione eis ostendere possimus: sumus tamen interim, ac semper erimus studio ac desiderio incensi erga omnem vestram vestraeque nobilissimae familiae dignitatem, nihilque unquam se nobis offeret tam difficile atque arduum, quod ad vestrum commodum aut honorem pertineat, modo per Deum id nobis liceat, quod non libenter alacriterque faciamus.

22) Winter I, 288 ff.

hängten Strafen und, — was die damaligen Oberhirten Baierns und ihre Strebungen am treffendsten charakterisirt —, die von den Fürsten befohlene Anfertigung von Gebet- und Predigtbüchern. Es gab damals, wie die herzoglichen Kommissäre in ihrer Entgegnung auf die letztere Beschwerde bemerkten, kaum hundert Priester in Baiern, die nur einigermaßen verstanden, wie man das Volk in der katholischen Religion zu unterweisen, und namentlich wie und was man zu beten habe. Es hätte daher weit eher Anerkennung als Klagen von Seiten der Bischöfe verdient, daß die Herzoge es auf sich genommen einer, eigentlich diesen obliegenden, Pflicht nachzukommen, und der Hochschule zu Ingolstadt die Anfertigung deutscher Gebet- und Predigtbücher geboten hatten, die um so mehr dringendes Bedürfniß sei, da in den bislang gebrauchten, unmäßig weitschweifigen, sich das ungereimteste Zeug von der Welt finde [23]). Wenn jene, wurde von den fürstlichen Abgeordneten weiter entgegnet, den

---

23) Derselben Meinung waren nicht nur auch andere katholische Fürsten von anerkannter Rechtgläubigkeit, wie namentlich Kaiser Ferdinand I, (Consult. Imp. Ferd. I jussu instit. de artic. Reform. in Concil. Trident. propos. a. 1562: Le Plat V, 243—44: Cum negari nequeat temporum vitio *multa inepta, apocrypha, parumque ad sincerum cultum pertinentia* in cantiones et preces ecclesiae irrepsisse, sacro concilio enitendum erit, ut libri missales, graduales, antiphonarii, Agendae et breviaria religiose et diligenter recognoscantur et repurgentur.... Et cum isthaec precipitatio maxime *per preces et cantus plus aequo prolixiores causetur, quibus ad fastidium usque clerus gravatur*, expediret utique hanc taediosam prolixitatem habito delectu resecari, cum melior sit quinque psalmorum decantatio cum cordis serenitate et hilaritate spirituali, quam totius modulatio psalterii cum cordis anxietate atque tristitia. — Denique, cum imperita utriusque sexus populi multitudo in cultus divini ac sacramentorum administratione *linguae vernaculae* usum magnopere urgeat, cumque e multorum tam recentiorum quam veterum ecclesiae doctorum et scriptorum monumentis utique constet, eundem aliquando morem in usu ecclesiae fuisse, et etiamnum alicubi, ut pote in regno Granatae et in Croatia esse, posset hic articulus quoque in concilio proponi, atque deliberari an non ecclesia — permittendum existimaret, ut liceret alicubi *Latinis canticis vernaculas pure omnino et fideliter versas intermiscere)*, sondern Baierns und Oestreichs Metropolit, Erzbischof Ernst von Salzburg, konnte selbst nicht umhin jenen Ausstellungen der baierischen Herzoge beizupflichten. Receß über die von demselben zu Salzburg im J. 1548 mit den Abgeordneten des Bischofs von Passau (denn die übrigen baierischen Bischöfe hatten, charakteristisch genug!, sich zu diesem Congregationstage, trotz der dringenden Aufforderungen ihres Vorgesetzten, weder persönlich eingefunden, noch sich dort vertreten lassen) wegen Emendation des Breviers gepflogenen Verhandlungen: Gärtner Unterhaltungen II, 167: Und erstlich ist bedacht, daß ain hohe notturfft sein well daß bei den Breviariis und Petbüchern der Bistumben der Salzburgischen Provinz ain einsehen und gebürlich Emendation gemacht werde, under andern aus den zweyen volgenden Ursachen, nemlich daß vil unlauteres übl ungereimbtes und dem gemainen Priester unverstendigs in die *Breviaria* gebracht worden, und daß in etlichen Bistumben sich viel Priester und sunderlichen, die mit seel sorg oder Haus Wirtschafft beladen sind, der verdrieslichen Leng des täglichen Gepets zum höchsten beschweren.

Bischöfen ungenügend erschienen waren, warum hatten sie nicht dafür gesorgt, den Klerus mit zweckmäßigeren zu versehen? Waren sie dazu nicht dringend aufgefordert, und durch was verhindert worden, dieser Aufforderung zu entsprechen? [24]) Die nicht gegebene Antwort lag nahe — das Hinderniß rührte von der Bischöfe durchaus verweltlichten Sinnesrichtung her, von dem völligen Vergessen ihrer Pflichten gepaart mit der kleinlichsten Eifersüchtelei in Wahrnehmung ihrer Rechte, und dem rastlosen Streben nach Ausdehnung der Letzteren.

Aus Anlaß des grellen Gegensatzes, welchen der baierischen Kirchenvorstände Bemühungen: die Landesfürsten in der Ausübung der ihnen vom apostolischen Stuhle kürzlich verliehenen Befugnisse so wie selbst ihrer altherkömmlichen Rechte in Kirchensachen in jedmöglicher Weise zu behindern, zu dem ernstlichen Willen der Herzoge bildeten, jene wie diese gebührend zu handhaben, und die Bischöfe zu genügenderer Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten zu vermögen, haben gleich den erwähnten, auch die in den folgenden Jahren gepflogenen Verhandlungen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht in Baiern zu keiner gütlichen Vereinbarung führen können. Zwar entsendeten die Herzoge, auf des Erzbischofs von Salzburg Einladung, Abgeordnete zu der, von demselben im J. 1537 nach seinem Metropolitan-Sitze berufenen, Provincial-Synode, um dort, wo möglich, eine endliche Beilegung der seitherigen Streitigkeiten mit ihren Landesbischöfen zu Stande zu bringen. Da aber auch hier von den versammelten Kirchenvorständen [25]) gleich vornherein eine sehr hochfahrende Sprache geführt, und derselbe böse Wille wie bislang offenbart wurde, so verließen die Bevollmächtigten der herzoglichen Brüder die Versammlung kurz nach dem Beginne der Verhandlungen. Zu lebhaft empfanden diese indessen das Bedürfniß einer sittlichen Reform der Priesterschaft

24) Winter II, 36 ff.

25) Wir heben aus den von diesen auf der fraglichen Synode gegen die herzoglichen Brüder namentlich vorgebrachten Beschwerden nur die folgende, für ihre eigene Gesinnung und Würdigkeit ungemein charakteristische, hier aus: Quin imo Principes Bavariae apud Sedem Apostolicam laboraverunt pro indulto sibi concedendo de Visitando Monasteria in eorum ducatu Ordinariis locorum irrequisitis, illa reformando, Praelatos deponendo, Electiones celebrari faciendo, ac etiam desuper supplicationem signatam impetrasse dicuntur, quamvis illa fortasse non fuerit expedita, quae omnino non ad eorum vota signata fuit (Es scheint aus diesen Aeußerungen hervorzugehen, daß die Herzoge Wilhelm und Ludwig sich bei dem damaligen Pabste Paul III um die Erneuerung und theilweise Erweiterung des im J. 1522 von Adrian VI erlangten Indults bewarben, was die Mißstimmung jener geistlichen Herren gegen sie natürlich noch steigern mußte), tamen verendum, ne per nimiam sollicitudinem, et importunitatem *alioquin illius Reformatio obtineretur, quod cederet in diminutionem, enervationem, vilipendium et juris ecclesiastici contemtum, sed etiam in gravem immunitatis et libertatis ecclesiasticae offensam et subversionem.* Gärtner Unterhaltungen II, 140.

ihres Landes, zu sehr mußten sie der Ueberzeugung Raum geben, daß selbige ohne Mitwirkung der Bischöfe nie zu Wege zu bringen wäre, — denn die vom apostolischen Stuhle angeordnete außerordentliche kirchliche Strafbehörde hatten die Fürsten stillschweigend eingehen lassen müssen, da dieselbe um der vielfachen Behinderungen willen die sie von jenen fortwährend zu erfahren gehabt, durchaus nichts Ersprießliches zu bewirken vermochte —, um ihrer Seits nicht Alles aufzubieten, die widerhaarigen geistlichen Herrn von dem seitherigen unpriesterlichen Gezänke über größere oder geringere Ausdehnung ihrer Rechte abzulenken, und zur Wahrnehmung wenigstens der wichtigsten, der dringendsten ihrer Pflichten zu vermögen. Wirklich glückte es ihnen in den ersten Monaten des Jahres 1540 den Landesmetropoliten und dessen Unterbischöfe zu einer abermaligen Zusammenkunft mit ihren Abgeordneten zu Salzburg zu bewegen. In den Beschlüssen, die daselbst gefaßt wurden, finden wir die den Zeitbedürfnissen, wie den dringenden Wünschen der Herzoge, schroff entgegen stehenden Strebungen der baierischen Kirchenhäupter prägnant genug dargelegt. Alles, worüber man sich einigen konnte, war die Ernennung einer gemeinschaftlichen Kommission, die untersuchen sollte, wie es mit dem katholischen Glauben der Laien eines jeden Pfarrsprengels stehe, ob diese den Anforderungen des römischen Kultus gebührend entsprächen, und namentlich ob sie in Entrichtung der altherkömmlichen Abgaben an die Diener der heiligen Kirche nicht säumig, ob diese mit ausreichendem Einkommen versehen wären, — lauter Beschlüsse, welche die Aufrechthaltung der alten Lehre beim Volke, so wie die unverkürzte Bewahrung der Einkünfte und der Rechtsame der Geistlichkeit bezweckten, gepaart mit völligem Vergessen jeglicher, die so dringend nöthige sittliche Verbesserung dieser selbst beabsichtigenden Maßnahmen. Und als die Herzoge, nicht befriedigt durch sothanes Ergebniß der salzburger Verhandlungen, es sich beigehen ließen, dieser Fahrlässigkeit in Wahrnehmung des Wichtigsten ihrer Seits nachzuhelfen, und den von ihnen zu jener gemeinschaftlichen Kommission Abgeordneten die Weisung zu ertheilen, ihre Untersuchungen auch auf Lehre und Leben der Priester jedes Ranges zu erstrecken, zu erforschen, ob dieselben keine Hurer, Spieler und Säufer oder andern Lastern ergeben, ob sie auch in Erfüllung ihrer Pflichten gewissenhaft wären, ob die Pfarrgemeinden wegen Vernachlässigung dieser so wie wegen ungesetzlicher Geldforderungen keine Beschwerden führten, und dergleichen, dem Uebel die Art an die Wurzel legenden Verhaltungsbefehle jenen noch mehrere ertheilten [26]), da war das mühsam zu Stande ge-

26) Freyberg Gesetzgeb. und Staatsverwalt. III, 121. Instruction v. J. 1541.

brachte Einverständniß mit den Landesbischöfen wieder vernichtet. Denn von der Vornahme einer Untersuchung des Zustandes ihres Klerus in diesem Sinne, in diesem Umfange wollten die würdigen geistlichen Herren durchaus nichts wissen; sie strebten daher die beabsichtigte Untersuchung wieder rückgängig zu machen. Zwar forderten die baierischen Fürsten (31 Decbr. 1541) ihren Bruder Ernst, den nunmehrigen Landesmetropoliten, dringend auf, sich der Vornahme derselben in dem von ihnen beabsichtigten Umfange ferner nicht zu wiedersetzen, mit der hinzugefügten Drohung, selbige, da man dem gräulichen Verfalle aller Zucht und Ordnung unter dem Klerus nicht länger unthätig zusehen könne, widrigenfalls allein bewerkstelligen zu wollen. Umsonst! Denn mächtiger selbst als die Bande des Blutes war in jenen Kirchenhäuptern der Kastengeist; — die in Rede stehende Untersuchung ist nur in einigen wenigen Pfarreien vorgenommen nnd dann völlig eingestellt worden, weil Erzbischof Ernst und seine Suffraganen zur Mitwirkung nicht zu bewegen waren, und der von den Herzogen allein versuchten Visitation jedmögliches Hinderniß entgegenstellten [27]).

Es charakterisirt die Denk- und Handlungsweise der damaligen Bischöfe Baierns ungemein bezeichnend, daß selbige, während sie gegen die Landesfürsten so viel bösen Willen offenbarten, und mit ihnen in steter Zwietracht lebten, dennoch gar oft im Falle gewesen sind, des guten Willens derselben zu bedürfen, von ihnen nicht unwichtige Dienstleistungen zu begehren. Die Regenten Baierns haben sich in solchen Fällen in ehrenwerther Weise benommen, die geistlichen Herren ihr feindseliges Verfahren nicht entgelten lassen, sondern sie durch das ihrige zu überzeugen gesucht, wie sehr sie auf die Wünsche derselben einzugehen allezeit bereit wären, so lange diese die Gränzen der Billigkeit nicht überschritten. Eine drückende Bürde für die baierischen Bischöfe, wie für die deutschen Hochstifter im Allgemeinen, sind, — um hier nur eines jener Fälle namentlich zu gedenken —, in jenen Tagen die großen Summen gewesen, mit welchen die päbstliche Bestättigung von den Kirchenfürsten erkauft werden mußten, weil die römische Geldgier sich nicht damit begnügte, daß an alle einflußreichen Personen am päbstlichen Hofe, um sich ihrer guten Dienste zu versichern, ansehnliche Geschenke, an die obersten Beamten der römischen Kanzlei sehr beträchtliche Ausfertigungsgebühren entrichtet wurden, sondern selbst die, wenigstens ihrer äußern Stellung nach, unbedeutendsten Menschen in der Umgebung des heiligen Vaters, die geringsten

27) Lori Sammlungen zum Baier. Kirchenrecht. Handschr. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 834. Winter II, 91—95.

Bedienten der päbstlichen Kanzlei, dem Herkommen gemäß, zu Forderungen berechtigt waren und befriedigt werden mußten [28]). Je nachdem es einem neugewählten Kirchenfürsten glückte sich mit dieser Horde größerer und kleinerer Geldsauger abzufinden, je nachdem einflußreiche Fürsprache ihm zu Theil wurde, wuchs oder verminderte sich, oft in recht auffallender Weise, der Betrag der für seine Bestättigung nach Rom wandernden Summen [29]), die gar häufig nur mit großer Mühe aufzubringen, und in der hier in Rede stehenden Zeit aber immer ungleich bedeutender wie in der frühern waren. Während z. B. der Administrator Johann II von Regensburg im J. 1507 für die päbstliche Bestättigung 1400 Gulden erlegen mußte, hatte sein gleichnamiger Vorgänger auf dem regensburg'schen Stuhle, Bischof Johann I, gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts für jene nicht mehr als zwölf Goldgulden (Dukaten) bezahlt [30]), welche Steigerung im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts noch auffallender wahrzunehmen ist. So mußte z. B. Bischof Wolfgang II von Passau im J. 1556 nicht weniger als 2143 Dukaten, und Bischof Marquard von Augsburg im J. 1575 4017 Gulden [31]) für die päbstliche Bestättigung entrichten, trotz dem daß Beider Sprengel weder ausgedehnter, noch von reicherm Ertrage als der regensburg'sche war. Gegen diese drückenden Gelderpressungen Roms suchten nun Baierns Bischöfe sich öfters durch der Landesfürsten Vermittlung zu schützen, indem sie mittelst deren Verwendung vom päbstlichen Hofe Ermäßigung oder völligen Nachlaß jener für ihre Bestättigung geforderten übermäßigen Summen sich auszuwirken strebten. Die Herzoge haben solchen an sie ergangenen Bitten ihrer Landesbischöfe willig entsprochen, und sich für dieselben öfters zu dem genannten Behufe bei dem apostolischen Stuhle verwendet [32]), der dem vielgeltenden Ansehn dieser Säulen des römischen Kirchenthumes

---

28) Laut mehreren uns überkommenen, ins Einzelne eingehenden, Aufführungen der diesfälligen Ausgaben. Vergl. z. B. die detaillirte Berechnung dessen, was Erzbischof Berthold v. Mainz im J. 1484 und Bischof Wolfgang II von Passau im J. 1556 für ihre Bestättigung an die großen und kleinen Herren zu Rom entrichten mußten bei Aschenberg I, S. 295—301 und Buchinger II, 308—12.

29) So mußte der erwähnte Erzbischof Berthold v. Mainz im Ganzen die ungeheuere Summe von 14,300 Dukaten erlegen, während sein zweiter Nachfolger Uriel v. Gemmingen mit 21,000 Gulden loskam (1508). Aschenberg I, 301.

30) Gemeiner IV, 132.

31) Buchinger a. a. O. Braun Bischöfe IV, 32.

32) So z. B. für den Bischof Pankraz v. Regensburg im J. 1538. Das an den heil. Vater gerichtete diesfällige dringende Bittschreiben der Herzoge Wilhelm u. Ludwig schließt mit der Aeußerung: Quare illustr. Principes Bavariae pro gratia supplicant, *et eam acceptant taliter quasi eis facta fuisset.* Ried II, 1161. — Vergl. noch Braun IV, 62.

in Deutschland auch gewöhnlich zu gewähren pflegte, was er mitunter selbst kaiserlichen Fürbitten versagte [33]).

Die von Baierns Herzogen in solcher und anderer Weise vielfach bethätigte wohlwollende Gesinnung gegen ihre Landesbischöfe verhinderte indessen nicht, daß diese mit ihnen fort und fort haderten, in ihnen weit mehr verhaßte Widersacher, als, wie sie sich doch in Wahrheit bewiesen, Freunde und Stützen erblickten. Das war unvermeidliches Ergebniß jenes grellen Gegensatzes, den, wie aus den oben erwähnten Vorgängen folgt, die Ansichten dieser Kirchenhäupter hinsichtlich dessen, was ihre Pflicht und ihr Vortheil gebiete, zu den betreffenden der Staatsgewalt bildeten, welcher Gegensatz im Laufe der Jahre zu immer größerer Ausbildung gedieh. Die baierischen Fürsten waren der Meinung, es heische der Bischöfe Pflicht und das wahre Wohl der Kirche vor Allem die Quelle, aus welcher der Abfall so vieler von dem alten Glauben floß, zu verstopfen, und forderten, daß diese ernstlich daran gingen, den alten Augiasstall zu säubern, und die ihnen zu diesem Behufe so bereitwillig angebotene Mitwirkung der weltlichen Macht, weil ihre Kraft allein schwerlich ausreichen möchte das schwierige Werk zu vollbringen, zulassen sollten. Die Bischöfe aber, an solch' mühevolles und ihnen, aus Gründen die im Vorhergehenden dargelegt worden sind, durchaus widerwärtiges Unternehmen ohnehin nur mit Grauen denkend, lebten des Glaubens, ihnen liege vor Allem ob, das Ansehn, die Rechte und Einkünfte der Kirche im Sturme dieser Zeiten unverkürzt zu bewahren; ihnen dünkte weit unleidlicher von ihren Befugnissen, von ihrer zeitlichen Habe auch nur das kleinste Bruchtheilchen einzubüßen, als ihrer Untergebenen gräuelvollste Ausgelassenheit. Die Fortdauer dieser haben sie sonach, um ihre eigene Fahrlässigkeit in Ausübung der wesentlichsten ihrer oberhirtlichen Pflichten zu beschönigen, so wie um ihre genannten durchaus verweltlichten Strebungen von einem minder anstößigen Motive herzuleiten, einer ganz andern Ursache beigemessen, als der von der weltlichen Macht bezeichneten wirklichen. Sie sind nämlich mit der, um ihres rabulistischen Unsinnes willen merkwürdigen, Behauptung aufgetreten: es rühre der bedauerliche Abfall vom wahren Glauben lediglich von der vielfachen Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten des Priesterstandes her, die die Staatsgewalt sich erlaube und durch welche des Klerus Ansehn bei dem Volke untergraben, so wie jede, allerdings sehr nöthige, Reform des Erstern verhindert werde, die nur dann mit Erfolg durchgeführt werden könne, wenn man weltlicher Seits von solchen Eingriffen in die kirchlichen Befugnisse

33) Braun IV, 31—32.

abſtehen würde! Dieſe Sprache, die es vergaß und auch von den Laien vergeſſen wähnte, daß die Kirche, je höher ihr Anſehn, ihr Reichthum geſtiegen, immer mehr an würdigen Dienern verarmt war [34]), iſt, wenn auch nicht zuerſt, doch mit beſonderer Heftigkeit in der Verſammlung baieriſcher und öſtreichiſcher Prälaten vernommen worden, welche Erzbiſchof Ernſt von Salzburg im Februar d. J. 1549 in ſeinem Metropolitenſitze eröffnete, und in welcher, nebſt den Abgeordneten Herzog Wilhelms IV, auch Bevollmächtigte des römiſchen Königs Ferdinand I erſchienen waren.

Denn gleich den verwandten Fürſten von Baiern hatte auch dieſer bisher mit der Hochkirche ſeines Gebietes manchen Span beſtehen müſſen, und ebenfalls um einiger Zugeſtändniſſe willen, die der apoſtoliſche Stuhl dem für die Aufrechthaltung des römiſchen Kirchenthumes im deutſchen Reiche ſo unermüdlich thätigen, überdies in ſtetem Kampfe mit den Glaubensfeinden begriffenen, Oberhaupte deſſelben nicht verſagen zu dürfen glaubte, welche aber die Prieſterſchaft der öſtreichiſchen Erblande mit nicht geringerm Unmuthe erfüllte, wie ähnliche Bewilligungen ihn bei ihren Amtsbrüdern in Baiern hervorgerufen hatten. Im J. 1523 war König Ferdinand von Pabſt Adrian VI ermächtigt worden, als Hülfſteuer wider die Türken, von der öſtreichiſchen Geiſtlichkeit den dritten Theil ihrer einjährigen Einkünfte zu erheben, und als ſechs Jahre ſpäter (1529) Sultan Solimans II rieſenhafte Rüſtungen Oeſtreich Vernichtung drohten, hatte Klemens VII dem hart bedrängten, und von den deutſchen Ständen ſo ſchlecht unterſtützten Könige das noch umfaſſendere Zugeſtändniß bewilligt, den vierten Theil aller Grundbeſitzungen und Kleinodien der Kirche nicht nur ſeiner Erblande, ſondern des ganzen heiligen römiſchen Reiches, zu verkaufen oder zu verpfänden, und den Ertrag zum Türkenkriege zu

---

34) Fr. Antonii Pagani, Veneti, Minor. Observant. oratio ad — Trident. Concil. patres habit. a. 1563: Le Plat I, 720: Nam illa sane fidelis Christi sponsa, quae adimitationem capitis et sponsi sui dilectissimi, jam in paupertate ditata fuit, *modo in divitiis egena facta est;* illa, quae in humilitate exaltata fuit, nunc in mundi honoribus deprimitur; et quae jam in Christiana simplicitate proficiebat, modo per carnis prudentiam et inanem tumentemque philosophiam in curiosis multorum quaestionibus evanescit; *atque ipsa, quae perdendo et sustinendo jam diu vicerat, postmodum vincendo multa perdidit: et quae denique in adversitatibus firmabatur, in otio periclitari videtur* . . . . . Sed post quiescentes persecutiones, post mundi conversionem, post populorum concursus, temporalia bona accreverunt et spiritualia defecerunt . . . . . quia tamen in amplo ecclesiae regno complures affluentibus divitiis cor apposuerunt; ideo dum ii auxerunt aurum, minuerunt gentem; dum impleverunt peram, evacuerunt conscientiam; et dum sola mundana prudentia et potentia regnum augere ecclesiae putabant, hic in angulo occidentis restrictam eam viderunt.

verwenden [35]). Hatte schon jenes von Pabst Adrian VI ertheilte Indult den Klerus der Habsburgischen Erblande zu lebhaftem Widerspruche, zu der, auf einer Zusammenkunft zu Salzburg (4 December 1523), auf dem bald darauf eröffneten Reichstage zu Nürnberg und durch mehrere an den Landesherrn abgeschickte eigene Gesandtschaften bis zum Eckel wiederholten, Betheuerung veranlaßt: es gestatte ihre Armuth nicht solch' unerschwingliche Steuer zu erlegen [36]), so erregte die spätere, in das geistliche Vermögen noch ungleich tiefer eingreifende päbstliche Ermächtigung einen wahren Sturm unter der, durch dieselbe zunächst bedroheten, östreichischen Priesterschaft. Wol wies König Ferdinand darauf hin, wie die Gefahr mit jedem Tage wachse, wie die Güter der Kirche, welche ihrer Bestimmung gemäß, zur Ehre und zum Dienste Gottes verwendet werden sollten, dieser Bestimmung in keiner würdigern Weise zu entsprechen vermöchten, wie es unumgänglich nöthig sei, um Alles zu retten, einen Theil zu opfern [37]), wie, wäre das früher von dem reichbegüterten Klerus geschehen, die Gefahr, welche jetzt von dem Glaubensfeinde zu befürchten stehe, nimmer so groß und Verderben drohend hätte werden können, daß ja zudem der heilige Vater seine Einwilligung zu der fraglichen Maßnahme gegeben habe. Umsonst! In diesen Priestern, die sich des Thrones Pfeiler nannten, die denselben unaufhörlich um die nachdrücklichste Beihülfe zur Abwehr der Gefahren angingen, welche im Sturme dieser Reformationstage *sie* umbrausten, in diesen Priestern lebte kein Gefühl für König und Vaterland, in diesen Priestern lebte nicht der Gedanke, das Vollmaß der Wohlthaten, welches Habsburgs Fürstenhaus seit Jahrhunderten über sie ergossen, im Augenblicke der dringendsten Noth nur durch *ein* dankenswerthes Opfer einigermaßen zu vergelten, ja war selbst die sonst zur Schau gestellte überschwängliche Ehrerbietung vor dem Oberhaupte der

---

35) Bucholtz VIII, 142. 147, der aber die päbstliche Concession v. J. 1529 irrthümlich auf die geistlichen Güter der Erblande Ferdinands I beschränkt. Vergl. die folgende Anmerk. 41, Ranke deutsche Gesch. III, 292 und Jäck Jahrb. 248.

36) Sinnacher VII, 197. 200.

37) Erlaß K. Ferdinands I v. 4 Febr. 1530: Guarient II, 364: dieweil aber denselben Unsere Landen und Leuthen insgemein ferner nit möglich seyn wird, die Last wie bißher zu tragen; Ist auch der Nothdurft bedacht, nachdem die Sach am meisten Unserm Heil. Christlichen Glauben betrifft, und die Leute, Zehend, Stuck, Güld und Güter, den Gotshäusern und Clöstern zugehörig, *allein zu Ehr und Dienst deß Allmächtigen gebraucht werden sollen, so sie besser eins Theils derselben Güter und Gülden zu Berechtung Unsers Heil. Christlichen Glaubens, und Erhaltung deß übrigen Theils anzugreiffen*, und zum Widerstand der Türken zugebrauchen, dann daß der Türck überhand nehmen, und nicht allein die Gotshäuser, Clöster und derselben Güter gar in sein Gewalt bringen, und zerstören, sondern auch das Christliche Volck von unsern Heylwärtigen Glauben dringen solt.

katholischen Kirche, — hinter dessen Heiligkeit sie sich doch oft genug zu verkriechen pflegten, wenn das ihrem Vortheile gemäß war —, erloschen, als es sich darum handelte, den Werth der schönen Worte auf dem Prüfsteine der That zu erhärten! Nur der Gedanke beherrschte sie, daß ihrem Allerheiligsten, ihrem Hab und Gut, schmerzhafte Beschneidung drohe, und Himmel und Erde wurden von ihnen in Bewegung gesetzt, um diesen größten aller Schrecken von sich abzuwenden. Gemeinschaftlich mit den Prälaten und der Geistlichkeit seines Sprengels in Ober- und Nieder-Oestreich richtete Bischof Ernst von Passau (J. 1529) an den päbstlichen Nuntius zu Wien, Vincenz Pimpinella [38]) Erzbischof von Rossano, eine merkwürdige Gegenvorstellung, merkwürdig um der Unverschämtheit willen, mit welcher die unsinnigsten, durch die lächerlichste Verdrehung der wahren Sachlage begründeten, Behauptungen als unbestreitbare Wahrheiten hingestellt werden, merkwürdig um der wenig ehrerbietigen Sprache willen, die sie gegen eine, im Interesse der gesammten Christenheit vom römischen Stuhle ausgegangene, Anordnung führt.

Der Abfall vieler Priester von der alleinseligmachenden Kirche, wird in dieser Vorstellung unter andern behauptet, rühre größtentheils daher, daß in der neuesten Zeit den weltlichen Machthabern eine zu ausgedehnte Gewalt über den Klerus und dessen Güter von der höchsten Kirchenbehörde eingeräumt worden. Denn die Geistlichen, welche von dieser sich verlassen und der Willkühr der zeitlichen Staatsgewalt preisgegeben sähen, würden hierdürch veranlaßt, anderwärts jenen Schirm und jene Vertheidigung ihrer Interessen zu suchen, die vom römischen Stuhle ihr versagt werde (!!). Darum hätten sich so Viele derselben in den Schutz der weltlichen Macht geflüchtet, und, um diesen zu erwerben, den neuen Lehren sich ergeben [39]). Päbstliche Heiligkeit, heißt es weiter, möge nicht vergessen, daß gegenwärtig mit der Priesterschaft Deutschlands weit glimpflicher verfahren werden müsse, als noch vor zwei Jahrzehenden; denn

---

38) — omnium scientiarum genere praeclara eruditione illustris. Ughelli IX, 308.

39) Bucholtz IX, 660: — dum modo enim Clerus tantam in se ac bona sua laicorum potestatem viderit, seque ab Ecclesiastica potestate derelictum sentit, imo Ecclesia, contra juris divini dispositionem se per superiores ita in manus laicorum tradi conspicit, petit certe rebus et inopiae suae aliunde consuli, sicque se, competenti suae superioritati subtrahit, atque ad laicorum defensionem et opem confugit. Experti enim sumus, quod maxima pars sacerdotum germanorum, qui se haeresibus submiserunt, inde praecipitati fuerint, quod a superioritate Ecclesiastica viderint suam inopiam relevari non posse, utpote Laicis potestate validioribus existentibus, unde postquam se Laicorum subsidio dedicarunt, jam dicendae veritatis animum amiserunt, atque ita erroribus committere rerum naturali quela compulsi sunt.

erschlafft seien, wie im Volke überhaupt, so auch bei der niedern Geistlichkeit die Bande, welche sie an Rom fesselten, und nur eines Geringen bedürfe es, sie nicht nur vom Gehorsame gegen dieses, sondern auch vom Glauben abtrünnig zu machen. Weit mehr sage es den Priestern zu, den ketzerischen Meinungen, zu welchen Weltlust sie ohnedem hinziehe, sich zu ergeben, als durch Verharren im alten Glauben nebst den härtesten Verfolgungen auch noch den Verlust ihrer Habe zu erleiden Nicht die Sorge um ungeschmälerte Bewahrung ihrer zeitlichen Güter, sondern nur die um Aufrechthaltung der alleinseligmachenden Religion, die aber ohne diese ungeschmälerte Bewahrung jener nicht fortbestehen könne, habe die protestirenden Prälaten und Geistlichen zu diesem Schritte bewogen [40]); eine Versicherung, deren Wahrheit Niemand bezweifeln wird, der da weiß, von welch' geringem Werthe die Güter dieser Welt stets in den Augen der Diener der katholischen Kirche gewesen, welch' geringen Einfluß selbige allezeit auf deren Handlungen ausgeübt haben!

Die in Rede stehende in das geistliche Vermögen allerdings tief eingreifende, und in solchem Umfange bisher noch nicht da gewesene, Bewilligung des apostolischen Stuhles rief auch von Seiten der übrigen geistlichen Stände des Reiches sehr nachdrückliche Remonstrationen hervor, zumal auf der zu Augsburg im J. 1530 zusammengetretenen Reichsversammlung [41]). Am energischsten nahmen sich aber ihrer östreichischen

40) Meminisse etiam debuisset Pontificia Sanctitas, quod jam longe modestius cum Clero germano agendum esset, quam ante annos viginti, quandoquidem ut in populo ita et communi Clero obedientia tepescit, et statim ubi quod nimium eis videtur attentare, non tantum ab obedientia, sed et fide ipsa defeciunt. Satius enim ducunt cum haereticis in pacato pro libidine cujusque vivere, quam apud christianos ultra contumeliosas persecutiones etiam substantiis suis excoriari . . . . . Non est quod in hoc negotio conservationem bonorum temporalium queramus, sed ut fides atque Religio, quae absque illis subsistere nequit, integre custodiatur. Bucholtz 661.

41) Auszug aus einem Erlasse K. Ferdinands I d. d. Augsburg 19 November 1530: Förstemann II, 843: Als wir vergangner Zeit von Babstlicher Heiligchait mit ainer wullen (Bulle) vnnd commission begabt worden sein, das wir der geistlichen gueter vnnd kirchen clainater zum tail verchauffn vnd sölich gelt zu widerstannt dem Turckhen gepraucken möchten Vnd wir darauff ettliche derselben gueter verchaufft, des sich aber Churfursten vnnd Fnrsten auf gegenwirtigen Reichstag zu Augspurg zum höchsten beschwärt, vnnd die Römisch Khayserlich Maiestat, vnnser lieber Brueder, derhalben mit vnns gehandlt, angezaigter Bulla abzusteen, das wir demnach auff Sölich der bemelten Khay. Mt. bescheen hanndlung Irer Mt. zugevallen vnnd aus allerlei vrsachen vnns der bemelten Bulla entschlagen vnnd die genntzlich vallen lassen haben, vnns auch daneben bewilligt, zuegesagt, vnnd versprochen vnnd thun söliches alles wissennlich in Crafft dits briefs. Also das wir den Auslenndischen (nicht östreichischen) prelaten vnnd geistlichen, so auff obgemelte Bulla ettliche gueter verkhaufft haben, die khauffsuma, darumben die gueter verchaufft worden sein, Sy auch sammt vnnd sunder Ire gueter wiederumb erchauffen werden in Sechs Jarn.

Amtsbrüder Baierns Bischöfe an. Beider Länder Metropolit, der Erzbischof von Salzburg, protestirte in Verbindung mit seinen Suffraganen von Freisingen, Regensburg und Anderen gegen das in Rede stehende päbstliche Indult auf das Ernstlichste, dasselbe als einen unerhörten Eingriff in die Rechte des geistlichen Standes bekämpfend [42]). Und in der That erlebten die widerspenstigen Kirchenmänner die Freude ihren Zweck zu erreichen. Denn König Ferdinand, um vor den von allen Seiten auf ihn einstürmenden Klagen und Protestationen Ruhe zu bekommen, und außerdem durch seinen Bruder, Kaiser Karl V, darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht rathsam sein dürfte, die unter der Geistlichkeit herrschende Gährung und Erbitterung durch längeres Beharren auf die, von dem mehrerwähnten päbstlichen Indulte hergeleiteten, Forderungen noch höher zu steigern, gab endlich nach und stand von der bereits begonnenen [43]) Vollziehung der ihm zu Theil gewordenen apostolischen Ermächtigung ab. Der Priesterstand Ober-Oestreichs erlegte für diese Verzichtleistung auf letztere vier und zwanzig Tausend, der Nieder-Oestreichs sechs und dreißig Tausend Gulden.

Wenn es dem Klerus der Habsburgischen Erblande auch gelungen war, solchergestalt eine schmerzhafte Verkümmerung seiner zeitlichen Habe von sich abzuwenden, so vermochte derselbe doch nicht vor den wiederholten Geldforderungen K. Ferdinands I sich zu schützen. Wie vordem öfters [44]) so fuhr dieser auch in den folgenden Jahren, aus Anlaß der großen Türkengefahr, fort den Beutel der Priesterschaft seines unmittelbaren Gebietes in verzehrender Weise in Anspruch zu nehmen, theils, wie im J. 1531, ohne, theils, wie im folgenden, mit Bewilligung des apostolischen Stuhles, den Trotz der Kirchenvorstände öfters durch sehr energische Mittel brechend [45]). Wegen dieser, wie der östreichischen Geistlichkeit dünkte,

---

42) — dieweil das wider gemeine Rechte, der heiligen Concilien Satzungen, auch Fundation vnd Dotation der Kirchen, vnd vnerhörter Sachen ausgebracht, vnd zuvor in deutscher Nation nie erhört, derhalb auch unleidenlich sey. Receß v. 21 November 1530: Bucholtz VIII, 150.

43) S. die vorstehende Anmerk. 41 und Chmel Geschichtsforscher I, 541.

44) So war von den östreichischen Prälaten im J. 1525 ein Anlehn gefordert worden, und auch in den zunächst folgenden drei Jahren hatten sie sich zu beträchtlichen Steuerbeiträgen bequemen müssen, welche sie selbst, aber ohne Zweifel mit Uebertreibung, für das Jahr 1526 auf das Drittel, für das folgende auf das Viertel, und für 1528 auf die Hälfte ihrer Jahreseinkünfte berechneten. Bucholtz VIII, 144. 147.

45) Als gleich vielen anderen Prälaten auch der Probst von Klyster-Neuburg sich widerspenstig bewies, schlug der Hofrath zu Wien dem Könige (6 Juli 1525) vor, demselben, wenn er sich noch länger weigern sollte, das verlangte Darlehn von fünf Tausend Gulden zu erlegen, die weltliche Verwaltung des Stiftes eine

nicht zu rechtfertigenden tiefen Eingriffe in ihr Theuerstes, ihr Vermögen, so wie noch wegen einiger anderen Maßnahmen Ferdinands I, deren Absicht war die Ueberhebung und Entartung der Klerisei zu beschränken, hatte die im J. 1537 zu Salzburg versammelte Provincial-Synode mit den Abgeordneten des Königs lebhafte Verhandlungen gepflogen, um für die Folgezeit solche Willkühr der Staatsgewalt abzuwenden. Die schon früher von einzelnen östreichischen Kirchenhäuptern [45]) vorgebrachte lächerliche Behauptung: der allenthalben zu verspürende Mangel an tauglichen und würdigen Priestern rühre daher, daß der geistliche Stand von dem weltlichen gegenwärtig so arg beeinträchtigt und zumal an seinen Einkünften so sehr verkürzt werde, wurde auch in der genannten Versammlung wieder gehört, und König Ferdinand, um der Erhaltung der Religion willen, dringend gebeten, die kirchlichen Einkünfte und Rechte fortan doch ja unangetastet zu lassen. Der vorsitzende Erzbischof von Salzburg war jedoch so ehrlich, den versammelten Prälaten in Erinnerung zu bringen, wie diese, an die weltliche Macht gerichteten, Vorstellungen wegen Bewahrung der geistlichen Freiheiten wenig nützen dürften, wenn der Klerus sich nicht durch Verbesserung seiner Sitten und seines Wandels des Fortgenusses der ehedem erworbenen Freiheiten und Rechte werth machen würde [47]).

König Ferdinand I war jedoch nichts weniger als gewillt diese Forderungen seiner hochfahrenden Geistlichkeit, die vom Staate nur empfangen, ihm aber selbst in Zeiten des dringendsten Bedürfnisses nichts leisten wollte, zu berücksichtigen, was er unzweideutig durch die bald darauf (J. 1539) [48]), auch ohne päbstliche Ermächtigung, an dieselbe gerichtete Zumuthung abermaliger Steuerbeiträge an den Tag legte. Als diese von vielen Kirchenvorständen und Priestern, den wiederholten Befehlen des Königs zum Trotze, entweder gar nicht, oder doch nur sehr lässig und ungenügend entrichtet wurden, bedrohete [49]) Ferdinand die Geistlichen jedes Ranges,

---

Zeit lang zu entziehen, und einige Laien damit zu beauftragen, um zu erfahren, ob am Ende des Jahres wirklich kein Ueberschuß vorhanden, und was bisher damit geschehen sei. Der Probst zahlte. Mehrere andere Kirchenvorstände wurden durch persönliche Verhaftung in Wien zur Zahlung gezwungen. Bucholtz a. a. O. Vergl. noch die folgende Anmerk. 49.

46) Stelle aus einem Schreiben Bischof Georgs von Brixen an die Regierung zu Innsbruck v. J. 1529: Sinnacher VII, 275: — da yetzt der geistlich Standt Smal gehalten, vnd Jme vil abbrochen wirdet, dardurch man khainer geschickhten briester mer gehaben mag.

47) Sinnacher VII, 320.

48) Bucholtz VIII, 151.

49) Erlaß K. Ferdinands I an die gesammte Geistlichkeit Nieder-Oestreichs d. d. 20 Merz 1548: Guarient I, 408: Nachdem Uns nun ein Zeit her glaubwürdig

die länger in solcher Widerspenstigkeit verharren würden, mit Amtsentsetzung. Das veranlaßte die Prälaten der Habsburgischen Erblande den König mit noch heftigeren Klagen und Beschwerden als seither zu bestürmen. Besonders thätig in dieser Hinsicht waren schon vor der Veröffentlichung des in Rede stehenden königlichen Erlasses jene Kärnthens und Steiermarks gewesen, die im J. 1547 eine eigene Deputation an Ferdinand nach Augsburg abgeschickt hatten, um Einstellung der vielfachen Beeinträchtigungen zu fordern, welche die Kirche bislang an ihren Gütern und Rechten habe erdulden müssen. Diese Gesandtschaft war ferner angewiesen, ihre Beschwerden zunächst an den Erzbischof von Salzburg zu bringen, auch mit den Bischöfen von Passau, Chiemsee und Bamberg, so wie mit noch einigen in Oestreich begüterten baierischen Prälaten Zusammenkünfte zu halten, deren Mitwirkung sich zu sichern, und auch Herzog Wilhelm IV von Baiern um seine Fürsprache bei König Ferdinand anzugehen. Auf dessen Geheiß wurde aber der zu Wien angelangten Deputation die Weiterreise nach Augsburg (19 December 1547) verboten, weil solches Unterfangen den Rechten des Hauses Oestreich zuwider, und den Prälaten nicht erlaubt sei, ohne landesherrliche Genehmigung Conventikel zu halten, auch das beabsichtigte Anbringen ihrer Beschwerden zunächst an den Erzbischof von Salzburg Eingriff in die königlichen Befugnisse wäre, da der Erzbischof nur östreichischer Landstand sei und hierin nichts zu sagen habe. Die beabsichtigte Reise jener Abgeordneten nach Augsburg mußte in der That unterbleiben [50]).

Es ist dieser, die katholische Geistlichkeit jener Tage zudem prägnant charakterisirenden, Vorgänge zwischen König Ferdinand I und den Prälaten seiner Erblande hier deshalb ausführlicher gedacht worden, weil

---

fürkhommen: welchermassen etliche auß euch die Steuren, so euch — zu Widerstand gemeiner Christenheit Erb-Feind dem Türcken, und andern gemeinen der Land Nothdurfften zubezahlen, aufferlegt worden, auß Nachlässigkeit von einem Jahr auff das ander anstehen, die von den Jährlichen Einkommen, nicht wie wohl gebührt, und billich beschehen solle, entrichten und bezahlen, sondern solche Steuren — von Jahren zu Jahren dermassen sich häufen, und auffwachsen lassen, daß letzlich solche Steuren beschwärlich, oder gar nicht bezahlt, sondern der Stifft, Gotts-Häuser, Pfarren und Beneficien Gründ und Gütter — durch die Landverordnete Steuer-Einbringer angesetzt, gesperrt, und die Sachen mit den auffgelegten Strafen und *Poenen* dermassen überhand nehmen sollen, daß also die Gründ und Gütter beschwärlich, oder gar nicht zu den Stifften, Gotts-Häusern, Pfarren und *Beneficien* wider abgelediget werden mögen ..... So befehlen Wir euch allen, daß ihr hinfüro — keineswegs unterlasset die gebührliche aufferlegte Steuren — von denen Jährlichen Nutzungen und Gefällen ordenlich und ohne allen Abgang zu entrichten und zu bezahlen — bey Vermeydung unserer schwären Ungnad und Straff, und Entsetzung eurer inhabenden Bißthumben, Prälaturen, Pfarren und Beneficien.

50) Bucholtz VIII, 172—174.

aus denselben folgt, wie ungleich schonender und nachgiebiger selbst in ihren billigsten Forderungen die Herzoge von Baiern sich gegen ihre Landeskirche benommen haben, wie die Häupter derselben, im Hinblicke auf die vorstehend geschilderte energische Verfahrungsweise des Regenten des Nachbarlandes große Ursache hatten, der Mäßigung und milden Gesinnung ihrer eigenen Fürsten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, da diese, wie wir gesehen, auf zeitliche Vortheile öfters verzichteten, um nur das zur Erreichung ihres großen rühmlichen Zieles, — der sittlichen Verbesserung des Klerus —, nöthige Einverständniß mit den Bischöfen zu Wege zu bringen, wie für diese mithin Aufforderung genug vorhanden war, gegen Baierns Fürsten ein freundliches Benehmen zu offenbaren, denselben willig die Hand zu reichen zur Ausführung eines, vom wolverstandenen Interesse der Kirche selbst gebotenen, Werkes. Der hier hervorgehobene bemerkenswerthe Unterschied zwischen dem Benehmen der Regenten Oestreichs und Baierns gegen ihre Landeskirche ist im Aufsteigen des sechszehnten Jahrhunderts noch auffallender wahrzunehmen. Während König Ferdinand I und seine Nachfolger die Geistlichkeit ihrer Erblande, über die von derselben erhobenen sehr beträchtlichen regelmäßigen Steuerbeiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, noch mit außerordentlichen Anleihen und Bürgschaftsleistungen [51]) in der verzehrendsten

51) Schon im J. 1549 klagte auf der Synode zu Salzburg die Geistlichkeit Nieder-Oestreichs und Tirols: „So werden auch die Prelaten vnnd priesterschafft auch khirchen Spitäl vnnd Gotzheuser vber die vilveltigen Steurn vnnd hilffsgelt mit hohenn vnnd vnerschwinglichen anlehen so offt angesuecht — das Inen solchs Inn die leng zue erschwingen nit wol müglich. Acta Concil. Salisb. a. 1549, Handschr. Cod. Bavar. No 279. Daß diese Anleihen damals wirklich schon sehr beträchtlich gewesen sein müssen, ist daraus zu entnehmen, daß König Ferdinand von dem Kloster St. Florian allein im J. 1541 eine Anleihe von 3200 Pfund erhob. Stülz S. 82. — Die Bürgschaftsleistungen waren eine anderweite, in Oestreich erst seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts neu eingeführte, Besteuerungsart der geistlichen Körperschaften. Der Landesherr nöthigte diese nämlich für von ihm aufgenommene Gelder als Bürgen einzutreten, wie z. B. im J. 1553 die Klöster Kremsmünster und St. Florian für fünf und zwanzig Tausend Gulden, welche der König zu zehn Procent jährlichem Zins geliehen hatte; dieselben Klöster im J. 1556 abermals für zehn Tausend Gulden; ferner mußten zwei Jahre später St. Florian und Waldhausen nochmals für vier Tausend Gulden Bürgschaft leisten, und im J. 1564 diese beiden Klöster und das Stift Lambach gar für vier und vierzig Tausend Gulden. Das Drückende dieser Bürgschaftsleistungen bestand darin, daß die betreffenden Anstalten die, gewöhnlich acht bis zehn Procent betragenden, Zinsen und öfters sogar das Kapital der verbürgten Summe zahlen mußten. Zwar war ihnen gestattet, das in solcher Weise Bezahlte an den ihnen auferlegten laufenden Steuern abzuziehen, aber trotz dem blieb der ihnen aus dieser neuen Besteuerungsart erwachsende Nachtheil sehr bedeutend, da plötzlich beträchtliche Summen zu schweren Zinsen aufgenommen werden mußten, die erst im Verlaufe mehrerer Jahre wieder zurückflossen; zudem wurde gar manche dieser sogenannten Anticipationen nicht zurück erstattet. Stülz S. 86—87. Noch ungleich tiefer als Ferdinand I griffen Maximilian II und Rudolph II in solcher und anderer Weise in das kirchliche Vermögen ein. Stülz S. 87. 96 und die folgende Anmerk.

Weise heimsuchten, und mit den Klöstern zumal gar häufig nicht viel glimpflicher verfuhren als das von protestantischen Fürsten geschah [52]), haben Baierns Herzoge sich von solchen den Klerus an seiner empfindlichsten Seite, an seinem Beutel, tief verletzenden Forderungen im Allgemeinen ferne gehalten; es war eine seltene Ausnahme, wenn sie in dringender Geldnoth einen oder den andern Klostervorsteher um ein mäßiges Darlehn angingen [53]). Eben so ist es nur höchst selten vorgekommen, daß Baierns Regenten ohne ausdrückliche Autorisation des apostolischen Stuhles ihre Geistlichkeit zu außerordentlichen Geldbeiträgen angehalten haben; die von Herzog Albrecht V im Anfange seiner Regierung, trotz der ihm vom apostolischen Stuhle versagten Erlaubniß [54]), auf kurze Zeit vorgenommene Forterhebung des von diesem seinem Vater bewilligten Zehnten der dreijährigen Einkünfte seiner Landeskirche dürfte im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts das einzige Beispiel in Baiern sein. Pabst Paul III hatte nämlich Herzog Wilhelm IV, der ihm klagend vorgestellt [55]), wie er durch die vielfältigen Opfer, welche er Zeit seines Lebens dem Dienste der Kirche gebracht, in eine ungeheuere Schuldenlast sich gestürzt habe, um den zerrütteten Finanzen desselben in etwas aufzuhelfen, die Ermächtigung ertheilt, auf drei Jahre den zehnten Theil der kirchlichen

---

52) Vorstellung des Kardinals Klesel an Erzherzog Mathias v. J. 1607: Khevenhiller VI, 3154: Bey diesem ist es gleichwol auch nit verbliben, sondern durch dergleichen Räth Ihr Mayest. (Maximilian II) dahin persuadirt worden, daß sie in ihren Königreich vnd Landen aller Geistlichen Gütter ein solcher Advocatus et Patronus wären, daß sie mit denselben Crafft Landtsfürstlicher Authoritet, ohne vorwissen vnd Consens Ihrer Heyligkeit vnd derer Ordinarien kundten ihres gefallens *disponiern*, dieselben versetzen, verkauffen, verschencken vnd verwendten, wie sie wolten. Darauff haben Ihr May. alßbaldt etliche Clöster denen Stätten verschenckt, welche darauß Spitäler, Zeughäuser, Schuelen vnd dergleichen gemacht haben. Andere, alß der Landtschafft, Burgern vnd Kauffleuthen vmb ein Summa Gelts solche versetzet, welche vndter dessen, so wol die Clöster, alß dero Einkommen gebraucht, in die zu solchen Clöstern gehörige Pfarrn Sectische Prädicanten eingesetzt, die Vndterthanen aber alle zugleich von dem Catholischen Glauben ab vnd zu der Ketzerey verführt haben. — Was aber für Clöster noch auffrecht gebliben, darein haben Ihr Mayest. auff solcher Räth Guetachten, Hoffmaister, Hoffrichter, Gegenschreiber, welche Ihrer Mayest. vnd der Cammer allein glübt vnd geschworen, die auff die Einkommen achtung geben, der N.(ieder)— O.(estreich.) Cammer Raittung thun (Rechnung ablegen. Schmeller III, 154), vnd was bey denen Clöstern Jährlich erspart worden berührter Cammer vberantworten sollen, gesetzt, zu welchen Ämbten die zur selben Zeit Cammer die abgefiertisten Wittenbergischen *Magistros*, vnd in Religione sonsten verschlaginsten Personen befürdert.

53) Meichelbeck Chron. B. B. I, 239—40. und II, Urk. CCC.

54) Laurent. Hochwart Episcopor. Ratisbon. Catalog.: Oefele I, 237.

55) Vergl. oben Hauptst. I, S. 39.

Einkünfte seines Landes zu beziehen, zu nicht geringem Verdrusse des baierischen Klerus, dessen energische Gegenvorstellungen in Rom Pauls Nachfolger, Julius III zu der erwähnten Verweigerung der von Herzog Albrecht V erbetenen, wegen des eingetretenen Regentenwechsels nöthig gewordenen, Bestättigung und weitern Ausdehnung bewogen haben mögen. Wie sehr jene päbstliche Bewilligung, die doch im Vergleiche zu den Geldopfern, welche die Regenten Oestreichs von ihrer Geistlichkeit heischten, der baierischen nur sehr mäßige zumuthete, diese in Harnisch brachte, ist aus der Aeußerung des zeitgenössischen regensburg'schen Domherrn und Historiographen Hochwart zu entnehmen, daß der Kanzler Leonhard von Eck seinem Herrn wol darum so bald in die Ewigkeit habe nachfolgen müssen, damit derselbe in jener Welt Jemanden habe, der ihm wegen solch' frevelhafter Verletzung der kirchlichen Freiheit vor dem höchsten Richterstuhle das Wort rede! [56]). So wenig wollte Baierns Klerus einem Fürsten gewähren, der sich um denselben, wie um die römische Kirche im Allgemeinen, die ausgezeichnetesten Verdienste erworben hatte! Aber nicht Wilhelm IV allein, auch seine Nachfolger ärndteten zum Lohne der wichtigen Dienste, die sie ihrer Landeskirche zu leisten fortfuhren von dieser, wie im Folgenden dargethan werden wird, nur den schnödesten Undank, begegneten überall einem nicht zu bewältigenden bösen Willen.

Am unverhülltesten offenbarte sich dieser auf der erwähnten, im Februar des Jahres 1549 zu Salzburg zusammengetretenen Provincial-Synode, welche Herzog Wilhelm IV und König Ferdinand I in der Absicht beschickten, mit den dort versammelten Häuptern ihrer Landeskirchen sich wegen der seitherigen Zwistigkeiten gütlich zu vertragen, und dieselben zu bewegen, das so dringend nöthige Werk der Reform des entsittlichten Klerus nicht länger zu verschieben. Denn auch König Ferdinand hegte die Ueberzeugung, daß diese ferner nicht verzögert werden dürfe, sollte das auch in seinen Landen arg erschütterte römische Kirchenwesen von dem ihm sonst drohenden Untergange errettet werden. Darum hatte er früher schon die Bischöfe seiner Stammlande wiederholt aufgefordert, dem unabweislichen Zeitbedürfnisse zu genügen, ihnen mancherlei Vorschläge zu diesem Behufe gemacht, und seine aufrichtige Mitwirkung angeboten. Aber die geistlichen Herren hatten sich bislang immer hartnäckig geweigert, dem Ansinnen des Königs zu entsprechen, und den disfälligen Zumuthungen desselben nur die heftigsten Klagen über die zahllosen Beeinträchtigungen, welche sie seither an ihren Freiheiten und Rechten hätten erfahren müssen, entgegen gehalten. Dem ungeachtet

56) Laurent. Hochwart a. a. O.

trug sich der König Ferdinand noch mit der Hoffnung, es werde ihm gelingen die zu Salzburg versammelten Kirchenvorstände seiner Erblande über das, was ihr eigenes Interesse gebieterich heischte, aufzuklären, und sie zu bewegen von den bisherigen unfruchtbaren Streitigkeiten mit der weltlichen Macht abzusehen, und vereint mit dieser endlich einmal ernstlich Hand anzulegen an das Werk der kirchlichen Reform. Wie sehr der das Wohl der Kirche aufrichtig beabsichtigende Fürst sich hierin aber getäuscht, wie er den Gesinnungen der Männer, die in seinem Lande an der Spitze jener standen, allzu viel Ehre angethan hatte, konnte er schon aus dem Beginne der Verhandlungen der erwähnten Provincial-Synode entnehmen. Denn seinen Gesandten [57]), so wie jenen Herzog Wilhelms IV, wurde von den hier versammelten Kirchenobern gleich im Anfange rund heraus erklärt [58]), man werde nicht eher Hand anlegen an die geforderte sittliche Reform des Klerus, bis man genügende Abhülfe der gegen die weltliche Macht bislang, aber immer nutzlos, erhobenen Beschwerden, so wie die Zusicherung erlangt habe, daß diese sich solcher Eingriffe in die kirchlichen Freiheiten und Rechte fortan enthalten wolle. Denn die mancherlei Gebrechen, welche in der Kirche zu verspüren wären, der arge Abfall vom Glauben, der sich allenthalben zeige, würzelten ja einzig und allein in dieser schmählichen Beeinträchtigung der altherkömmlichen Privilegien der Geistlichkeit, die durch diese um alles Ansehn bei dem Volke gekommen wäre und Angesichts solcher Behandlung von Seiten der Staatsgewalt alle Lust verlieren müsse, den Pflichten ihres Amtes gebührend nachzuleben! Darum wären auch alle Reformversuche ganz unnütz, so lange man diese Quelle des Uebels nicht verstopfe! Und in der That waren jene würdigen Kirchenhäupter nahe daran, die ausgesprochene Drohung buchstäblich zu erfüllen, und auf dieser Synode ihrem untergeordneten Klerus nicht einmal Ermahnungen und Vorschriften, mit welch' unnützer Waare sie doch sonst so freigebig gewesen sind, zur Verbesserung seines zuchtlosen Wandels zu ertheilen. Denn die Anfangs ge-

57) Es waren der Bischof Friedrich Nausea von Wien, Christoph Werthwein, Prediger zu Innsbruck, Doktor Matthäus Alber und Ludwig Kirchberger zu Viechhofen, königliche Räthe. Acta Concil. Salisburg. a. 1549. Handschr. Cod. Bavar. No 279. — Die baierischen Abgeordneten waren der berühmte Rechtsgelehrte Konrad Braun, damals Kanzler der Regierung zu Landshut, ein eifriger Bekämpfer Luthers und seiner Lehre (über ihn, er starb am 20 Juni 1563, und seine Schriften ausführliche Nachrichten bei Veith IV, 176—193 und Mayer III, 115 ff.), und die Doktoren Vitus Tuchsenhäuser, Probst zu Ilmünster und Pfarrer zu Straubing, und Georg Stengl, Dechant an der Frauenkirche zu München. Winter II, 159.

58) Der folgenden Darstellung liegt die, schon im Vorhergehenden öfters angeführte, Handschrift Cod. Bavar. No 279 durchweg zu Grunde.

faßten Synodalschlüsse enthielten nichts als heftige Klagen gegen die weltliche Macht und das an dieselbe gerichtete Verbot der bislang gegen die heilige Kirche verübten schreienden Bedrückungen und Vergewaltigungen. Erst als die östreichischen und baierischen Abgeordneten mit nachdrücklichen Vorstellungen gegen die verletzende Sprache auftraten, die in diesen Beschlüssen gegen ihre Fürsten geführt wurde, und die geistlichen Herren daran erinnerten, sie möchten im Eifer zur Wahrung ihrer zeitlichen Rechte doch nicht ganz und gar die Erfüllung ihrer oberhirtlichen Pflichten vergessen, sind von denselben auch einige, die Verbesserung der Sitten der Klerisei betreffende, Gesetze erlassen worden, aber schlau genug in einer Weise, welche die Staatshäupter, die sie gefordert, durchaus nicht befriedigen konnte. Denn sie kamen zum Vorschein gepaart mit den erwähnten, trotz der Remonstrationen der Gesandten König Ferdinands I und Herzog Wilhelms IV nicht gemilderten, heftigen Anschuldigungen der weltlichen Macht, gepaart außerdem noch mit so anmaßlichen, sogar die Gränzen der alten Freiheiten der Kirche weit überschreitenden, Forderungen, daß diese Beschlüsse die genannten, in ihnen so arg verunglimpften, strenggläubigen Söhne der alleinseligmachenden Kirche und deren Säulen in deutschen Landen mit dem bittersten Unmuthe erfüllten. Herzog Wilhelm IV nahm eine Gesandtschaft des Erzbischofs von Salzburg [59]) und des Bischofs von Regensburg, welche ihm die Beschlüsse jener Synode herausfordernd überbrachte, sehr ungnädig auf, sie mit einem kräftigen Straffermon über ihrer Gebieter ungeistliche Gesinnung begrüßend, welche Mißstimmung er nachdrücklicher noch in einem an seinen Bruder Ernst, den salzburg'schen Metropoliten, (17 Mai 1549) gerichteten Schreiben aussprach. In Erwiderung der in den fraglichen Synodalschlüssen enthaltenen Beschuldigungen gegen die weltliche Macht, ermahnte er diesen Letztern dringend und bitter, seine Zeit doch mit etwas Klügerem zuzubringen als aus der Luft gegriffene Klagen ewig zu wiederholen; ein weit angemessenerer Gegenstand seiner oberhirtlichen Thätigkeit würde unstreitig die endliche Vornahme einer durchgreifenden Reform der so tief gesunkenen Geistlichkeit sein, welche nicht länger zu verschieben er ihn hiermit alles Ernstes auffordere [60]). Weit nachdrück-

---

59) Dieser kam in einem an die baierischen Landstände im April d. J. 1550 gerichteten Schreiben nochmals auf das auf der in Rede stehenden Provincial-Synode mit seinen Amtsbrüdern angestimmmte Lied zurück: Der Verfall der Religion und der Mangel an Geistlichen rühre einzig und allein daher, daß man den Rechten und Freiheiten des Klerus gegenwärtig so vielfach zu nahe träte. Handschrift Cod. Bavar. No 2178. Fol. 53.

60) Winter II, 165 und angef. Handschr. Cod. Bavar. No 279.

licher noch als Herzog Wilhelm wies König Ferdinand die hochfahrenden pflichtvergessenen Kirchenmänner zurecht. Er untersagte förmlich die öffentliche Bekanntmachung der salzburg'schen Synodalschlüsse in seinen Landen, und rügte [61]) gegen den Erzbischof und dessen Suffraganen ernst und bitter die Verunglimpfung, die er und andere weltliche Fürsten durch jene Beschlüsse erfahre, welche zunächst auf ihn den gehässigen Schein würfen, als ob er die Geistlichkeit seines Gebietes unter einem unerträglichen Drucke niederhalte, sie an ihren begründeten Rechten und Freiheiten auf das Schmählichste verkürze, während in Wahrheit doch das Gegentheil Statt finde, da klar zu Tage liege, wie man geistlicher Seits jene immer weiter, und aufs Ungebührlichste auszudehnen, und unter dem Vorwande der Wahrung und Sicherstellung derselben die landesherrlichen

61) Instruction K. Ferdinands I für seine zu Salzburg befindlichen Gesandten, in Erwiderung auf die ihm überschickten Beschlüsse der dort versammelten Provincial-Synode, d. d. Prag 24 August 1549: Angef. handschriftl. Acta Concil. Salisburg. a. 1549. Cod. Bavar. No 279: Das dann der Erzbischove vnnd seine Mitbischoven vermainten, wo Jnen in Jren angezogenen beschwerungen nit wenndung beschehe, das die *Reformation* (des Klerus) Jren furgang beschwerlich erraichen werd, das wär vnnß auch frembd zu hören. Dieweil solch vermainte beschwärungen maists thails alain Jren welltlichen gewalt, obrigkhait, Freyhait vnnd gueter belanngte, derhalben wir nit achten wollten, das sy die heilsam Reformation, so furnemblich auf befurderung der Er Gottes, seiner hailigen Religion, auch erhaltung viler Christlichen Seelen guter Zucht, leben vnnd wanndls beruet, von ainicherlay zeitlichen vrsachen gewallts vnnd gueter wegen einstellen, vnnd also die welltliche sachenn den gaistlichen fürsetzen werden. Wiewol wir daneben nit für vnbillich achten, sondern willig vnnd genaigt weren In Jren billichen beschwärungen billichs einsehen vnnd wenndung zu thuen. Das wir vnns aber nit jederzeit auf Jr vnerheblich beschwärungen willfährig erzaigen, noch Jnen gestatten mügen vnns inn vnnsere hohaiten, Fürstl. Obrigkhait — — Jres gefallens einzugreiffen, deß wären wir billich nit zu verdennckhen, vnnd die schuld nit Vnnß, sonnder Jren vnbefugten anmuetungen zuezemessen. — De Immunitatibus et privilegiis Ecclesiarum (über dieses Kapitel der salzburger Beschlüsse) sollen vnnsere Commissarien dem Metropolitan vnnd seinen mitbischoven von vnnsert wegen antzaigen, das wir mit nit geringer beschwärung vernomen, das wir vnnd anndere welltliche obrigkhaiten diß orths abermals, wie an vil anndren mehr orthen, so hoch angetastet vnd verunglümpft werden sollen, gleich alls ob wir sy aufs ergist von Jren Freyhaiten gedrungen vnnd aller Christlichen gebür an Jnen vergessen hetten..... Das sy sich aber derselben (Freiheiten) zuvil mißbrauchen, vnnd die weitter alls Recht vnnd billich deuten vnnd von vnnß ertzwingen, auch Jm schein Jrer benembten Freyhaiten vnnß in vnnser Lanndsfürstlich obrigkhait greiffen vnnd vnnß dieselb zue ennziehen vndersteen wöllen, deß möchten sy gleichwol bey vnnß weder statt noch Rugkhen funden haben, welliches sy aber niemandt alls Jnen selbs, vnnd Jren vnbillichen anmuetungen die schuld zuemessen sollen .... Vnnd will gannts beschwerlich vnnd gleich verdechtlich sein, das die gaistlichen ob Jren *Canonen* Jr gaistlich ambt, leben vnnd wanndl betreffenndt, so gering hallten, vnnd aber auf die Jhenen *Canones* so hart bringen, die zue erweiterung Jrer welltlichenn obrigkhait, gewallts vnd vorthails raichen.

Rechtsame zu verkümmern trachte. Diesem unlautern Bestreben entstamme denn auch der Eifer, der Trotz mit welchem von den kirchlichen Behörden auf die Beobachtung jener Anordnungen gedrungen werde, die ihre weltlichen Rechte und Vortheile beträfen, während in der Vollziehung aller kanonischen Vorschriften, die des Klerus Lebenswandel und gewissenhafte Pflichterfüllung angingen, die größte Lauheit zu verspüren sei. Lächerlich und wenig ehrenvoll käme ihm die geistlicher Seits ausgesprochene Meinung vor: es möchte, wenn den gegen die weltliche Macht vorgebrachten Beschwerden nicht abgeholfen werde, die von dieser gewünschte Reform des Klerus schwerlich zu Stande kommen; er könne und wolle nicht glauben, daß die Kirchenhäupter seines Landes in ihrer Pflichtvergessenheit so weit gehen würden, eine Maßnahme zu verweigern, welche die Ehre Gottes, die Erhaltung der Religion und des katholischen Kirchenwesens so gebieterisch forderten, weil sie an ihren zeitlichen Rechten und Einkünften sich beeinträchtigt wähnten.

König Ferdinand mußte aber bald inne werden, wie, was sein redliches Gemüth zu glauben sich sträubte, allerdings Absicht der Priesterfürsten seines Landes war. Umsonst waren alle mit diesen gepflogenen Verhandlungen; umsonst war des Königs ernste Vermahnung; die geistlichen Herren möchten, in ihrem eigenen wolverstandenen Interesse, freundliches Vernehmen mit der weltlichen Macht, und deren ihnen doch so nöthige Gunst und Beschirmung, nicht muthwilliger Weise verscherzen durch übertriebene unstatthafte Forderungen [62]). Man stritt hin und her bis zum Oktober dieses Jahres (1549), ohne sich auch nur wegen eines einzigen Punktes vergleichen zu können. Die zu Salzburg versammelt gewesenen Kirchenhäupter beharrten auf ihrem Sinne; nicht eher wollten sie Hand anlegen an das Werk der Reform des Priesterstandes in der von dem Könige gewünschten Weise, bis dieser ihren Forderungen willfahrt habe; und eben so beharrlich versagte Ferdinand den salzburg'schen Beschlüssen seine Zustimmung und die Aufhebung des Verbotes ihrer Bekanntmachung in seinen Landen, weil, wie er den Bischöfen rund heraus erklärte [63]),

---

62) Sonder die Ertz- und bischoven dahin weisen vnnd bewegen, damit sy diß orths von der scherffe Irer zuvil vortailigen (eigennützig, auch in der Bedeutung von inique. Schmeller I, 440) geistlichen Rechten vnnd noch streittigen contentiosen Jurisdiction guetlich weichen, vnnd vnbeschwärt sein, vnnd der weltlichen gunst, liebe, getrewen anhang, beistannd, Schutz vnnd Schirm höher als solchen geringen weltlichen gewaldt vnnd gerichtzwang achten vnnd halten wöllen.

63) Das Ire F. G. vnnd G. als Ertzbischoff vnnd *Coepiscopi* Inen selbst vnnder dem schein der *Religion* allerlai Recht vnnd sachen, so die *Religion* vnnd dienst gottes nit beträffen, zuzugen, vnnd vnns

er nicht zugeben könne noch wolle, daß sie sich unter dem Vorwande der Religion Rechte anmaßten, die mit dieser nichts gemein hätten, daß unter diesem Vorwande die wolbegründeten landesherrlichen auf das Schmählichste beeinträchtigt würden.

Dieses Bestreben trat in den fraglichen salzburger Synodalschlüssen allerdings prägnant genug zu Tage. Denn dieselben gingen unter dem Vorgeben, die angetasteten kirchlichen Rechte aufrecht zu erhalten, wie sich bei näherer unparteiischer Betrachtung ergibt, darauf aus, einen Zu-

---

an den vnnserigen kränken. — Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß, als die Tridentinische Synode (J. 1563) einige Beschlüsse im Geiste jener salzburgischen gefaßt hatte (Le Plat VI, 227 f.), gegen welche auch Kaiser Ferdinand I protestirte (Le Plat VI, 233. 258 f.), die Abgesandten König Karls IX von Frankreich, dagegen Verwahrung einlegend, selbe in ähnlicher und zum Theil noch weit spitzigerer Weise begründeten, als das von dem genannten wackern Habsburger gegen seine Landesbischöfe geschehen. Wir heben einige der charakteristischsten Stellen aus jener Protestation der französischen Gesandten (v. 22 Sept. 1563. Le Plat VI, 234 f.) hier aus: Illum (libellum, der Synodalbeschlüsse) ad regem nostrum expeditissime misimus, qui — nobis rescripsit, gratissimum sibi quidem fuisse quod ad negotium reformationis adeo necessarium toti reipublicae Christianae animum appulissetis: *verum nihil in eo libello inveniri, quo catholici homines in Gallia retineantur in officio, adversarii concilientur, et infirmi confirmentur: pauca enim in eo esse, quae cum antiqua patrum disciplina conveniant: multa vero quae ei adversentur:* non esse in summa illud tanto tempore expectatum Esaiae emplastrum ex massa caricarum confectum, quo reipublicae Christianae vulnera sanarentur: immo magis Ezechielis opus tectorium, quo etiamsi sanata essent vulnera, rebellarent ac recrudescerent .... Deinde totum illud caput, quod de regum et principum reformatione loquitur, nihil tam spectare, quam ut — regum Christianissimorum majestas et auctoritas minuatur et laedatur .... Legibus enim regni aut ecclesiae Gallicanae nihil omnino contineri, quod repugnet dogmatibus ecclesiae catholicae antiquisque pontificum decretis et ecclesiae universalis conciliis. *Non prohiberi episcopos etiam totum annum, si velint, residere in dioecesi,* singulisque diebus verbum Domini annuntiare, nedum octo aut novem menses, diebus festis, quadragesima aut adventu, quemadmodum vos in ultima sessione constituistis: *non prohiberi episcopos sobrie, juste et pie vivere:* et cum usuarii tantum, non usufructuarii sint, omnes ecclesiae proventus, solo nudo usu excepto, pauperibus, qui ecclesiae bonorum veri domini sunt, dare vel potius reddere: — — *non prohiberi episcopum, qui neque sacras litteras docere, neque praedicare unquam didicerit, se episcopatu, se velit, uti debet, abdicare.* — In dem Tone geht es dann noch ein Weilchen fort. Die flachlichte Rede jagte, wie leicht zu erachten, die frommen Väter nicht wenig in Harnisch. Verum cum tua prolabi coepit oratio, et a te quae non sperabantur, neque tanto consessu digna audiri coeperunt, tum vero laetitia in magnum quemdam moerorem coepit mutari. Cumque a te multa sint dicta non solum regis Christianissimi oratore, sed homine quovis Christiano indigna, illa ita sancta synodus accipit, ut ea a te ipso, ac sine ullo regis mandato prolata fuerint. Nam quod esse potest mandatum ut ea, quae a te praeter regis causam parum modeste ac parum Christiane dicta sunt, excusari possint?, heißt es in der, Namens der Versammlung, von dem Kardinal Morone gegebenen Erwiderung. Le Plat VI, 243. Man sieht, wie die frommen Väter sich doch immer zu helfen wußten.

stand der Dinge umzustürzen, der auf einer breiten historischen Basis beruhete, den König Ferdinand I so wie Herzog Wilhelm darum für hinlänglich begründet und unabänderlich hielten, während man geistlicher Seits das historische Recht nur dann anzuerkennen geneigt war, wenn es die eigenen Ansprüche begünstigte, ihm aber keine Geltung zuerkennen, in ihm nur Mißbrauch erblicken wollte, wenn es sich diesen nicht förderlich zeigte. Die in jenen Beschlüssen, unter dem Vorwande: daß sie der kirchlichen Immunität in widerrechtlicher Weise zu nahe träte, zunächst bestrittene Befugniß der Staatsgewalt, die Geistlichen und ihre Güter in Zeiten des Bedürfnisses außerordentlich zu besteuern, war wie in Baiern so auch in Oestreich eine altherkömmliche des Landesherrn. Seit den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts war es, wie an einem andern Orte [64]) ausführlich dargethan werden wird, gleich in vielen anderen so auch in diesen beiden Ländern hergebracht, daß die kirchlichen Genossenschaften immer zu Steuerbeiträgen angehalten wurden [65]), wenn die Landesfürsten in Geldnoth sich befanden; es war eine seltene Ausnahme, wenn sie in solchen Fällen mit derartigen Zumuthungen verschont blieben. Und die Regenten Baierns und Oestreichs haben im Laufe dieser drei Jahrhunderte keineswegs erst eine Ermächtigung des apostolischen Stuhles nachgesucht, wenn sie sich dieses Besteuerungsrechtes zu bedienen gedachten, was, wenn es mitunter vorkam, mehr aus, in der Sitte jener Tage begründeter, Ehrfurcht vor dieser höchsten kirchlichen Stelle zu geschehen pflegte [66]), als in Folge der Anerkennung der geistlichen Ansprüche auf Steuerfreiheit, oder in der Absicht die päbstliche Autorisation eines Rechtes nachzusuchen, welches man als ein altherkömmliches unbestreitbares zu betrachten gewohnt war. Wie weit die Wittelsbachischen und Habsburgischen Fürsten jener Jahrhunderte von der Meinung entfernt gewesen sind, es bedürfe diese, der selbstständigen fürstlichen Landeshoheit innewohnende, Befugniß noch der Billigung der höchsten Kirchenbehörde, wie sie vielmehr, im grellsten Gegensatze, ihr landesherrliches Ansehn dem

---

64) Im zweiten Bande unseres Staatslebens des Klerus im Mittelalter.

65) Ferdinand. I Imper. Epist. ad Cardinal. Moronum a. 1563: Le Plat VI, 205: Quod vero ad nostrum interesse pertinet, res ita se habet: quod praelati S. Rom. imperii *ab immemorabili tempore* per contributiones et collectas non solum contra infideles, verum etiam alios imperii hostes, imo etiam ad alias imperii necessitates — — contulerint, — *et quod id ipsum etiam fecerint praelati nostri provinciales, ac reliquorum principum saecularium, in omnibus iis quae necessitates earundem provinciarum concernunt.* Quae quidem omnia sunt ita clara, ut nemo rerum Germanicarum vel mediocriter peritus, diversum dicere possit. — Vergl. noch die folgende Anmerk. 70.

66) Dalham 166.

päbstlichen gegenüber so nachdrücklich geltend gemacht haben, daß sie dem Statthalter Christi sogar das Recht absprachen, ohne ihre ausdrückliche Genehmigung die Geistlichkeit ihres Gebietes zu besteuern, davon zeugen einige Vorgänge in Baiern [67]) und Oestreich [68]) aus der zweiten Hälfte des vierzehnten und dem Anfange des folgenden Jahrhunderts. Es war daher nichts anderes als Befolgung der Praxis der drei letzten Jahrhunderte, wenn man, wie in Oestreich so auch in Baiern, im Anfange des sechszehnten die Geistlichkeit in Zeiten des Bedürfnisses zu außerordentlichen Geldhülfen anhielt [69]), ohne dazu erst eine Ermächtigung des apostolischen Stuhles nachzusuchen, ohne darum von dem Klerus mit endlosen Klagen über Beeinträchtigung seiner Rechte und Freiheiten heimgesucht zu werden. Wenige Jahrzehende später begegnen wir aber einer

---

67) Freyberg Landstände I, 265: In einem zu Burghausen am Oswaldustage des 1367 Jahres besiegelten Briefe entbietete (Herzog) Stephan (der Ältere) und seine Söhne allen geistlichen Vorständen zu Bayern, „daß ihnen kund gethan seye, daß der Pabst auf des Clerus Renten eine große Steuer gelegt, die den Klöstern Verderben brächte, und es werde ihnen daher ernstlich geheissen, kein Steuer oder Gült zu geben, da ihre Land ein freyes Land sey, und die Fürsten nicht gesinnt jemanden zu gestatten, solche Gewohnheit in das Land zu ziehen, bey Besserung (Ahndung. Schmeller I, 207) an Leib und Gut, **da der Pabst nichts in ihrem Lande zu gebieten habe.**"

68) Schreiben Herzog Friedrichs von Oestreich-Tirol an sämmtliche geistliche Genossenschaften seines Landes d. d. 2 Juli 1407: Brandis Urk. 30: Quum, ut accepimus, Sanctissimus in Christo pater et Dominus noster, D. Gregorius papa duodecimus, universum Clerum suae adhaesionis requirat, et pro caritativo subsidio exhortetur; cum autem hujusmodi extorsio, secundum quod diuturnis angustiis ac gravaminibus crebre nos sentiamus oppressos in non modicum detrimentum ac praejudicium intolerabile nostrum vergere videtur, volumus, et est intentionis nostrae, tales exactiones non admittere, ac intercipere deinceps, quantum possumus cum effectu. Quapropter devotioni vestre precipimus et mandamus, quatenus dicte requisitioni ac postulationi prefate, acquiescentes nullatenus collectori, subcollectori, seu nunciis quibuscunque *in contributione dicti subsidii non pareatis quovis modo. Si quis autem in contemptum nostre voluntatis aliquid contrarii attemptare presumpserit, talem in solutione quadrupli mulctabimus et puniemus,* gravem nichilominus indignacionem nostram se noverit procul dubio incursurum.

69) Meichelbeck Chron. B. B. ad a. 1504. I, 217—18: Cum enim Albertus superioris Bojariae Dux post mortem Ducis Ruperti etiam Bojariae secundae, seu inferioris dominium ex Caesaris sententia sibi deberi contenderet, et eapropter undique infestis Palatini electoris armis premeretur, nervo belli, nempe aere pecuniario opus ei erat. Balthasaro Abbati (v. Benediktbeuern) *imposita fuit summa bis mille florenorum* (diesem einzigen Kloster! die übrigen geistlichen Körperschaften wurden natürlich in gleichem Verhältniß in Anspruch genommen), *quam quantocyus numerare jussus est.* Id novo Abbati utique durissimum accidit, quippe cujus Monasterium ex contracto ob incendium, et secutam restaurationem aere alieno, et venditis praediis, ac aedibus gravissime affligebatur. Demungeachtet mußte er die geforderte Summe erlegen.

bedeutsamen Aenderung des Verfahrens der Regenten Oestreichs, und mehr noch der baierischen, in dieser Hinsicht. Es bequemten sich dieselben nämlich jetzt dazu, vom päbstlichen Stuhle zur Ausübung einer Befugniß sich ausdrücklich autorisiren zu lassen, die von ihren Vorfahren auch ohne eine solche Ermächtigung gehandhabt worden war, was, wie die Folgezeit lehrte, und in einem diesfälligen Gutachten der niederöstreichischen Regierung vom Jahre 1523 warnend hervorgehoben wurde [70]), die landesherrliche Gewalt, das landesherrliche Ansehn in hohem Grade schmälern, und die Geistlichkeit voraussichtlich veranlassen mußte, die bisher nicht angefochtene rechtliche Begründung von Forderungen zu bestreiten, zu welchen der Fordernde selbst die Erlaubniß der höchsten Kirchenbehörde nöthig erachtete, und darum mit desto größerer Hartnäckigkeit auf ihre vorgeblichen Freiheiten zu pochen. Was veranlaßte die Fürsten zu jenem veränderten Benehmen; was gab der Geistlichkeit ihrer Lande den Muth in einer Zeit, wo sie des Beistandes derselben doch so sehr bedurfte, sich ihren Begehren, selbst der ausdrücklichen Billigung des apostolischen Stuhles zum Trotze, mit solcher Hartnäckigkeit zu widersetzen? Es war die veränderte, die nachtheiligere Stellung, in welche die Reformation die im alten Glauben verharrenden Fürsten ihrer Geistlichkeit gegenüber versetzte.

---

70) Als König Ferdinand I den Statthalter und Hofrath der niederöstreichischen Lande davon benachrichtigt, daß er vom Pabste den dritten Theil der einjährlichen Einkünfte der Geistlichen zum Kriege wider die Türken verlangt und bewilligt erhalten habe, erwiderten jene hierauf (8 December 1523) Folgendes: „Weiter nachdem die f.(ürstl.) D.(urchl.) von P.(äbstl.) H.(eiligkeit) erlangt, daß die Geistlichen den dritten Theil Ihres Einkommens auf ein ganz Jahr zu Hülfe wider die Türken geben sollen, darauf geben wir Euch diesen Unterricht, daß die Fürsten von Oesterreich dermaßen mit den Geistlichen in allen Anslägen und gemeinen Hilffen zu handeln herbracht und Gewalt haben, daß Sy alle Prelaten und andere geistliche Personen alweg für und als Ir Cammergut (lediglich von dem Landesherrn abhängig) in solchen Iren Anslägen und anderen nach Irem Gefallen und Nothdurft gehalten, und kein Fürst von Oesterreich bei Menschen Gedächtnuß von solcher Hilff wegen Erlaubniß oder Vergünnung von P. H. verlangt habe, und demnach ist zu besorgen, daß die F. D. Ir und Iren Nachkommen mit sollichem des Pabstes erlangten Willen und Hilff ain Eingang und den Geistlichen Ursach und Gerechtigkeit mache. Wann Ire F. D. oder derselben Nachkommen in dergleichen fürfallenden Nothurfften Hilff begeren, daß Sy sich in solchen setzen und auf die P. H. weigern werden, Inmassen Sy dann vormallen in jüngst bewilligten Anslag wider die Türken, da Inen bei Entsetzung der weltlichen Administration sich in dem gehorsamlich zu halten geboten worden, auch gethan. Und so nun jetzo F. D. solche Hilffe des 3ten Theils der geistlichen Einkommen mit P. H. Erlaubniß und Vergönnung einzubringen untersteen, das dann wie obsteet mit gutem Mitl on ainicherley des Pabstes Erlaubniß wol beschehen het mugen, Ist unser Gutbedünckhen, daß F. D. hiryn wol bedacht sey, damit solch des Pabstes Handlung künftiger Zeit nit ain Eingang Disputation und Nachtheil gebäre." Bucholtz VIII, 142.

Denn in engere Gränzen wie vor dem Erscheinen derselben war jetzt die römisch-katholische Rechtgläubigkeit gebannt, zumal hinsichtlich der Güter und Personen des Priesterstandes. Luther hatte den, seiner Lehre sich zuwendenden, Fürsten über selbige eine ausgedehnte Gewalt eingeräumt, und dadurch jene, die aus Ueberzeugung oder aus Interesse am alten Kirchenthume festhielten, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, der seither über ihren Landesklerus gehandhabten mit weit größerer Mäßigung sich zu bedienen wie ehedem, weil nichts so sehr geeignet war sie in den, immer mißlichen, Verdacht akatholischer Neigungen zu bringen, als ein dem Verfahren der evangelischen Fürsten in dieser Hinsicht sich näherndes, als Antasten des Allerheiligsten der römischen Klerisei, — ihres Beutels, ihrer Güter und Rechte. Seit, und zumal in den ersten Jahrzehenden, der Reformation sind aus diesem Grunde gar manche Maßnahmen und Forderungen der Staatsgewalt in den Geruch der Ketzerei gekommen, die in früheren Tagen selbst von Herrschern, deren treue Anhänglichkeit an die Kirche keinem Zweifel unterlag, ohne Bedenken angeordnet und erhoben werden konnten. Daraus folgte, daß die altgläubigen Regenten Oestreichs und Baierns lebhaft wünschen mußten, wegen der herkömmlichen Ausübung des landesherrlichen Besteuerungsrechtes ihrer Geistlichkeit, welche dem in dieser Beziehung von den neugläubigen Fürsten eingehaltenen Verfahren sehr geähnelt haben würde, bei derselben so wie bei dem orthodoxen Theile des Volkes nicht in den Geruch heimlicher akatholischer Gesinnung zu kommen. Das war am wirksamsten dadurch zu verhüten, daß man von der höchsten Kirchenbehörde eine ausdrückliche Autorisation zur Besteuerung der Klerisei sich zu verschaffen suchte; das der Anlaß jener durch die Beherrscher Oestreichs und Baierns vom apostolischen Stuhle erbetenen Indulte.

Es mußten dieselben jedoch, wie im Vorhergehenden gezeigt worden, bald die Erfahrung machen, daß diese päbstlichen Ermächtigungen nicht ausreichten, den darauf gegründeten Anforderungen in den Augen der Geistlichkeit das Anstößige, das Gehässige zu benehmen, so wie daß diese Unterordnung des landesherrlichen Ansehns unter das päbstliche sehr nachtheilige Folgen mit sich führte. Des Klerus Widerspenstigkeit stieg nämlich je unverkennbarer die Landesfürsten solch' päbstliche Indulte in der Absicht erstrebten, durch selbige jedem böslichen Verdachte zu begegnen, als hätten sie, trotz ihrer äußerlichen Anhänglichkeit am alten Glauben, nicht übel Lust, den Lehren des neuen hinsichtlich der zeitlichen Güter der heiligen Kirche, wenigstens theilweise, thatsächlich zu huldigen. Die Hochkirche Oestreichs und Baierns wollte dieses Dilemma ihrer Landesherren, entweder hinsichtlich des geistlichen Vermögens akatholischer

Lüsternheit verdächtigt zu werden oder ihre altherkömmlichen wolbegründeten Rechte empfindlich beschnitten zu sehen, — wie zumal auf der im J. 1549 abgehaltenen salzburgischen Provincial-Synode —, in der That arglistig dazu benützen, die fürstliche Gewalt in Kirchensachen in immer engere Gränzen einzudämmen, hat aber hierdurch nichts Anderes bewirkt als daß sie, wenigstens in Oestreich, — man erlaube den Ausdruck —, aus dem Regen unter die Traufe kam. Denn weil die Staatsgewalt inne wurde, daß die vom apostolischen Stuhle erbetenen Autorisationen zur Benützung der Kirchengüter unzureichend waren zur Beschwichtigung des Priesterstandes, daß es überhaupt kein Mittel gebe, den Klagen der Klerisei über Beeinträchtigung ihrer vorgeblichen Freiheiten und Rechte vorzubeugen, wenn man so kühn war deren Beutel in Anspruch zu nehmen, so hat dieselbe in der Folgezeit von diesem, das landesherrliche Ansehn der Fürsten herabsetzenden, und darum nur ungerne ergriffenen, Auskunftsmittel abgesehen, und ist zur alten Praxis zurückgekehrt. Das ist zumal von den Regenten Oestreichs in den späteren Decennien des sechszehnten Jahrhunderts geschehen, welche, wie bereits dargelegt worden, in dieser Beziehung ungleich rücksichtsloser als die baierischen verfahren sind, weil sie ungebundener als diese waren. Je mehr nämlich im Aufsteigen des sechszehnten Jahrhunderts die Lehren der Reformation in den Habsburgischen Stammlanden Verbreitung fanden, je mehr die Geistlichkeit sich genöthigt sah, bei den Landesherren Schutz gegen die sie umringenden Gefahren zu suchen, je weniger durfte sie es wagen, den Forderungen und Maßnahmen dieser, die ihr nicht munden wollten, einen allzu entschiedenen Widerstand entgegen zu setzen, je weniger hatten die Fürsten zu besorgen, es möchten die etwaigen Klagen und Anschuldigungen der Klerisei bei dem Volke Anklang finden, ihnen in der Meinung desselben schaden. In einer weit ungünstigern Stellung befanden sich aber in dieser Hinsicht die Herzoge von Baiern, in welchem Lande — Dank den eifrigen aufopfernden Bemühungen seiner Fürsten! — das katholische Kirchenthum in den letzteren Decennien des sechszehnten Jahrhunderts eben so sehr wieder befestigt, als es in Oestreich tief erschüttert war. Daher großentheils das ungleich schonendere Verfahren, zu welchem die baierischen Regenten hinsichtlich der Güter und Rechte ihrer Landeskirche sich genöthigt sahen.

Das erwähnte, von dieser auf der salzburgischen Provincial-Synode des Jahres 1549 offenbarte, Bestreben, die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen eben so sehr zu beschneiden, wie die eigenen Befugnisse zu erweitern, machte sich noch in anderer Weise bemerklich, nämlich in der dem Staate abgesprochenen Ausübung irgend einer richterlichen Gewalt

über die geistlichen Personen und Güter, so wie in der geforderten ungebührlichen Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Laienwelt. Schon in den vorhergegangenen Jahrhunderten war, wie in vielen anderen Ländern, so auch in Oestreich und Baiern hierüber steter Streit zwischen den beiden Gewalten gewesen, von der weltlichen aber doch bereits im vierzehnten Säculum so viel durchgesetzt worden, daß Geistliche jedes Ranges, selbst Bischöfe nicht ausgenommen, in allen Streitsachen und Rechtshändeln, die weltliche Dinge und Angelegenheiten betrafen, vor die weltlichen Gerichte gezogen wurden [71]) und in eigener Person vor denselben erscheinen mußten; es war eine besondere und nur den höchsten Würdenträgern der Kirche selten ertheilte Vergünstigung [72]), wenn man dieselben in solchen Dingen der, für sie mit mancherlei Ungemach verknüpften, Bothmäßigkeit der gewöhnlichen Land- und anderen niederen Gerichte entzog, und nur der unmittelbaren richterlichen Gewalt des Fürsten und seiner höchsten Gerichtsstelle unterordnete, oder aber, wenn man sie von dem lästigen persönlichen Erscheinen vor den ordentlichen Landgerichten befreiete und ihnen gestattete sich vor diesen durch einen Stellvertreter zu verantworten [73]). Mit vollem Rechte konnte

---

71) Urk. Kaiser Sigmunds für die gesammte Geistlichkeit der Erzdiöcese, Salzburg d. d. Passau den nachsten Suntag vor sand Lucien tag (11 Dec.) a. 1418: Handschr. Cod. Bavar. No 1586. Fol. 302: — daz die Bischoff, Prelaten vnd ander geystlich personen fur gevodert vnd furgewendet werden sich vor weltlichen gerichten in den Lanndtschrannen ze verantwurten, dez sy auch willig wären vnd gern täten. In denselben weltlichen schrannen sy auch mit irs selbs leib müssen ze recht steen. Item wenn ein weltlich person, sey merikhlich oder gering, zu einem Prelaten oder andern geystlichen person ze sprechen hat, welcherlay sach daz ist, so vodert die sy nicht fur geistlich gericht, Sunder klaget von denselben geistlichen person mit weltlichem gericht auf der egenant geistlichen person guet vnd gült wo vnder welchend lanndtgerichten die gelegen sind, vnd was sy also daselbs wider sy behalten des vnderwinden sie sich zu iren handen.

72) Urk. Herzog Heinrichs von Baiern-Landshut a. 1406: Monumenta Boica XXXI, 2. p. 64: — Das wir — dem Tumbrobst — vnd dem Capitel der Stift zu Pasaw *dy besunder genad gtan haben — bis auf vnser widerrueffen:* Also wer zu In Irm grunt vnd Poden icht ze sprechen hat mit recht, *das sullen sy Nyndert verantwurten dann vor vns vnserm Hofmeister oder Vicztumb:* Wann sy vns aigenlich erczelt vnd furbracht habend, das sy bis her In vnsern landschrannen mankchveltiklich an geleichen rechten vberfarn sein. — Eine gleiche Vergünstigung erwarb Bischof Albert II von Passau im J. 1367 von Herzog Albert III von Oestreich; der Bischof sollte fortan in allen seine Güter und Gefälle in Oestreich angehenden Rechtshändeln nur vor dem Landesfürsten oder von diesem unmittelbar hierzu ernannten Kommissären belangt werden können. Buchinger II, 65.

73) So mußten die Erzbischöfe von Salzburg und ihre in den östreichischen Erblanden begüterten Suffraganen, so wie die übrigen Kirchenvorstände, ja selbst Aebtissinen nicht ausgenommen, in allen wider sie vor den ordentlichen Landgerichten

daher die Staatsgewalt in der von jener salzburg'schen Synode ausgesprochenen Behauptung: es sei der geistlichen Freiheit zuwider, Kirchenmänner in rein weltlichen Angelegenheiten vor die weltlichen Gerichte zu ziehen, und der hieran geknüpften Forderung, auch in solchen Dingen die Gerichtsbarkeit über jene den geistlichen Richterstellen allein zu überlassen, nur einen argen Eingriff in die herkömmlichen landesherrlichen Befugnisse erblicken, weshalb diese Forderung denn auch, unter Hinweisung auf das langjährige Herkommen, als eine anmaßliche, durchaus unstatthafte zurückgewiesen wurde; am nachdrücklichsten von König Ferdinand I [74]). Mit nicht geringerm Ernste widersetzte sich dieser den eine

---

in Oestreich, Steiermark und Kärnthen anhängig gemachten Rechtshändeln lange Zeit persönlich erscheinen. (Beschwerden des Erzbischofs von Salzburg wider Herzog Ernst von Oestreich c. a. 1423: Chmel Gesch. Kaiser Friedrichs IV I, 459: Zum ersten. Das meines Herren Suffraganien, Aebbt, Pröbst, Prelät vnd pfaffheit von des hertzogen Haubtleuten in Steyr in die Lanndschrannng geladen werden, vnd mussen sich daselbs mit Ir selbs Leib vor weltlichen Recht verantwurten . . . . . Item mein herr von Saltzburg ist hewr ze menigermaln von Hannsen Gäler, vnd etlicher andern wegen von der verweser der Haubtmanschaft zu Gretz in die Lanndschrannng geladen, sich daselbs ze verantwurtten. Vergl. noch Chmel I, 25. 298 und an anderen Stellen. — Gravamin. contra laicae potestatis abusum c. a. 1536 bei Gärtner Unterhaltungen II, 139: Nec parcitur pudori feminarum, quoniam *Abbatissas* in Provinciis Stiriae et Carinthiae compellunt in judicio forensi *personaliter comparere* contra omnem honestatem.) Freilich widersetzten sich diese geistlichen Herren und zumal die salzburg'schen Metropolitane solcher, wie sie meinten, unleidlichen Beeinträchtigung der Freiheiten des geistlichen Standes und es gab deshalb viel Streit zwischen ihnen und den Landesherren. Aber demungeachtet läßt sich die faktische Anerkennung der Berechtigung dieser selbst von Seiten jener Kirchenfürsten aus dem Umstande nachweisen, daß manche derselben sich mitunter zu sehr bedeutenden Opfern bequemten, um für ihre Person von der in Rede stehenden lästigen Obliegenheit befreit zu werden. So zahlte einst (Nov. 1427) Erzbischof Eberhard IV von Salzburg dem Herzoge Friedrich von Oestreich eine erkleckliche Summe für die Lossprechung von dem persönlichen Erscheinen vor den herzoglichen Landgerichten. Chmel I, 30. Kaiser Friedrich IV entband zwar im J. 1458, gegen Abtretung der zwischen dem Erzstifte und seinem Hause bis dahin streitig gewesenen Herrschaften und Schlösser Arnfels, Neumark, Löschenthal und Lavamund, den damaligen Erzbischof Siegmund und dessen Nachfolger von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vor den Landschrannen seiner Erblande, die Stände derselben fuhren aber demungeachtet fort auf das alte Herkommen zu bestehen, und erst im J. 1536 verglich man sich dahin, daß die Landstände den Metropoliten von fothaner Verbindlichkeit auf 101 Jahre lossprachen, und ihm vergönnten während dieses Zeitraums durch seinen Hauptmann zu Friesach vor den Landgerichten sich vertreten zu lassen. Hansiz II, 507. Zauner Chronik III, 95. 105. Dessen Corp. Juris Publ. Salisburg. 80—87.

74) Angef. Instruction K. Ferdinands I für seine zu Salzburg befindlichen Gesandten, d. d. Prag 24 August 1549: Mehrerwähnte handschriftl. Acta Concil. Salisburg. a. 1549. Cod. Bavar. No 279: Aber die vbrigen (in den Synodal-Statuten) angezogenen Sachen wissen wir den Geistlichen (Gerichten) keineswegs einzuraumen, dan ob die gleichwol zum tail dem Geistlichen Gerichtszwang etlicher massen anhengig sein mechten, So sein doch die Geistlichen des gegen vnns, noch vnnsern Land vnnd Leuten nie in gebrauch ge-

ungebührliche Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit über den Laienstand bezweckenden Anordnungen der zu Salzburg versammelten Kirchenhäupter, die darauf ausgingen, diesen alten Krebsschaden der öffentlichen Zustände, über welchen auch Baierns Fürsten schon längst bei dem apostolischen Stuhle lebhafte Beschwerden erhoben hatten [75]), wo möglich noch in größerm Umfange festzuhalten, als das ihnen bisher gelungen war. In Oestreich zumal bestand schon [76]) seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts das Verbot, Laien um anderer Dinge willen als um Kirchenzehnten, Seel-Geräte [77]), und in Ehesachen vor die geistlichen Gerichte zu ziehen, und es war sonach nur treues Festhalten am historischen Rechte, wenn König Ferdinand der kirchlichen Macht jegliche Gerichtsbarkeit über den Laienstand in allen Dingen absprach [78]), die über diese Gränze hinausgingen.

---

wesen, vnd noch nit, Sonder dergleichen sachen, deßgleichen all ander der Geistlichen *reales Litiones* vmb grundt, Pöden, Zehendt, Gült, Gueter, Brief, Sigl Schulden vnd dergleichen, noch bey Zeitten unserer löblichen voreltern, Ertzhertzogen zu Oesterreich vber menschen gedenckhen bisheer alwegen durch vnd vor vnseren nachgesetzten Obrigkaiten gehandlt vnd gerechtfertigt, vnd also damit ain alter langersetzner Rechtmeßiger gebrauch eingefuert worden, des wir vnns dann kaineswegs zuebegeben wissen, Sonder gedenckhen dabei zuebeleiben.

75) Instruction der Herzoge Wilhelm und Ludwig für den, an den Pabst abgeordneten, Doktor Johann Eck a. 1521: Handschr. Cod. Bavar. No 376. Fol. 153: Item so vnntersten sich die Erzbischoff, Bischoff, Erzpriester vnnd Official der Geistlichait die Layen vmb Personnlich Spruch vnd Geltschulden vnnd annder gering sachen für das geistlich Gericht zu citiern, vnnd vmb liederlich sach vnnd Vngehorsam den pann wider die Layen außzegiffen, vnnd also den Fürsten in ihr Juris diction geweltiglich ze greiffen, dadurch teglicher Zank vnnd Hader auch vil aufrur vnd widerwill entsteet, vnd der pan, dieweil der also mißbraucht, veracht wirdet.

76) Die Landesordnung v. J. 1404 verbot nämlich Laien vor die geistlichen Gerichte zu ziehen „vmb kainerlay sach Ausgenomen vmb Zehent, die kirchen angehörend vnnd vmb Selgerette vnnd vmb die Ee, als solch sachen von alter Herkhomen seindt". Merkl, Pfaundler und Röggel Beiträge III, 89.

77) So nannte, und so nennt man auch noch heut zu Tage, in Baiern und Oestreich was von der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen zum Heile seiner Seele einer geistlichen Anstalt (Pfarre, Kloster) für Seelenmessen, Jahrtäge und dergl. vermacht worden, oder gesetzlich zufiel. Schmeller III, 148.

78) Mehrerwähnte Instruction K. Ferdinands I vom 24 August 1549: Cod. Bavar. No 279: — das wir causas defloratonis, **educande sobolis**, vnd dergleichen, darin nit questio oder impetitio matrimonialis mit einfelt, den Geistlichen Gerichten nit einraumen khunden, sonder das die vor den Ordenlichen Weltlichen Gerichten guetlich vnd Rechtlich erörtert werden, deßgleichen auch den Weltlichen zwischen strittigen Eeleutten guetlicher Handlung vnnd vergleichung ze schlagen vnuerpotten sein solle, wie dann von alter herkhomen. — Weitere Instruction, resp. Resolution desselben, für seine zu Salzburg befindlichen Gesandten, d. d. 23 September 1549: Ebendas.: Zum Dritten so sein die Geistlichen solcher ihrer geistlichen

Bei solchen so schroff sich gegenüberstehenden Ansichten und Bestrebungen der beiden Gewalten war natürlich wenig Aussicht vorhanden, das doch so nöthige gemeinschaftliche Zusammenwirken derselben zur Heilung der schweren, im Priesterstande eingebürgerten, Gebrechen zu Stande zu bringen. Wol glückte es König Ferdinand I und seinem Eidam, Herzog Albrecht V von Baiern, mit unsäglicher Mühe den Landesmetropoliten und seine Suffraganbischöfe auf einer gegen Ende des Jahres 1553 zu Müldorf veranstalteten Zusammenkunft zu bewegen, die ungesäumte Vornahme einer, schon seit vielen Jahren nicht mehr stattgefundenen, Visitation ihrer Diöcesen zu beschließen. Aber die Lauheit und Lässigkeit, mit welchen die geistlichen Herren an die Ausführung dieses Beschlusses gingen, der nicht einmal in allen Kirchensprengeln Baierns und Oestreichs zur Vollziehung kam, und in denen, wo das wirklich der Fall war, nur nach

---

Recht, gewaldts vnd gerichtzwangs an vilen, vnd wie wir glauben, den maisten ortten vnd sonderlich in vnsere Erblanden Ires bischoflichen Chrysams gar nit in gebrauch, vnd wo sie sich deren je gebrauchen wollen, ist Inen solches von den weltlichen Obrigkaiten nit gestattet worden, Sonder in alwegen zwischen den geistlichen vnd weltlichen biß orts stritt und Irrrung gewesen, wie wir vns dann zuer Innern wissen, das nahendt vor dreißig Jaren gemaine weltliche Reichsstennde gleich eben disen Articl für strittig, vnd Inen der Geistlichen Vorhaben für vntraglich, vnd vnerleidlich angezogen haben. Derhalben wir dan in dem bedenckhen vnserer Euch gegebenen Instruction das forum poenitentiae a foro contentioso abgesundert, vnd den Articul wie der Buechstab vermag, gestelt vnderschidet vnd limitiert haben, vnd ist diß orts vnser gemuet, vnd mainung dahin gstanden, wie die auch noch also steet, das die Cause Criminales Ecclesiastice ja der Geistlichen Obrigkait zugehoren sollen *in foro poenitentie*, so die Criminosi zu beicht komen, oder so die Ordinarii Ire jarliche Visitationes halten, vnd ainiche adulteros, usurarios, Simoniacos oder dergleichen erfaren, mügen sie die gleichwol zu rede stellen, sie davon abweisen, vnd Inen in baid weg, der Beicht vnd Visitation Canonicam penam doch anderst not weiter nit, dann laut der kaiserlichen Reformation vnder der Rubrickh de Sacramenti penitentie administratione auflegen, sich auch gegen den vngehorsamen vnd verstockhten des gewaldts vnd wegs der Excommunication vnd im Fall der not invocationis Brachii secularis ordenlicher Weise gebrauchen, daran sie dann billich berugig sein sollen. Das sie Inen aber hieruber contentiosam Juris dictionem auch anmassen, vnd in solchen sachen vnd Fällen die Layen für Ire geistliche gericht vnd etwo an ferrn Ort auch gar ausser landts *citiren* vnd mit langem Proceß rechtfertigen (gerichtlich verfolgen, bestrafen. Schmeller III, 25), vmbziehen vnd beschweren wolten, das wissen wir Inen zu abbruch vnserer weltlichen Obrigkait, vnd wider altherkommen vnd gebrauch in vnsern Landen nit zu gestatten. Sonder halten wir für billich, das die Jenigen Laien, so *de crimine heresis, Sacrilegii, Falsi, Simonie, Usurarum, Adulterii, fracte pacis et perjurii* verdacht oder durch Ir selbst bekantnuß, oder kuntschafft vberwunden oder in causa Juramenti in contractibus angezogen werden in foro contentioso niendert (nirgends. Schmeller II, 699) anderstwohin als von der weltlichen Obrigkait gerechtfertigt, vnd gestrafft, vnd kains wegs fur die geistlich Obrigkait gewisen, noch gezogen werden sollen. Inmassen dann diese sachen zum tail ratione notorietatis vnd zum tail als mixti fori jure preventionis sonst von rechts wegen der Weltlichen obrigkait vnd gerichtzwang anhengig, vnd zugehörig, wir auch derselben in vnsern landen in offenbarem vnwidersprechlichem gebrauch seyen.

mehrjährigem Aufschube [79]), und mehr noch der geringe Eifer, welchen sie, nachdem jene theilweisen Untersuchungen die trostlosesten Ergebnisse hinsichtlich des sittlichen und wissenschaftlichen Zustandes der Klerisei zu Tage gefördert [80]), bewiesen, den tiefwurzelnden zahlreichen Uebelständen ernstlich die Art an die Wurzel zu legen, zeugten unwidersprechlich, wie selbst das Geringfügige was geschehen, mehr in der Absicht vorgenommen worden war, die, von den Bischöfen ernstliche Wahrnehmung ihrer Pflichten immer dringender heischende, weltliche Macht zu beschwichtigen, als in der, auf die reformatorischen Wünsche der Letztern aufrichtig einzugehen, und den Obliegenheiten ihres Amtes in der That nach Gebühr, und nicht blos zum Scheine, zu genügen. Recht prägnant zeigten sich dieser böse Wille und diese Pflichtvergessenheit nochmals in der im Maimond des Jahres 1560 zu Salzburg veranstalteten Versammlung östreichischer und baierischer Prälaten, die auf König Ferdinands I Begehr Statt fand, um nach Maßgabe der, aus den jüngst gepflogenen Untersuchungen einiger Diöcesen hervorgegangenen, unerquicklichen Resultate Hand anzulegen an die ernstliche Reform des Klerus. Aber wie vor eilf Jahren so brachen auch jetzt [81]) die versammelten Kirchenhäupter gleich im Beginne der Verhandlungen in die heftigsten Klagen über der weltlichen Macht fortwährende unerträgliche Beeinträchtigungen der geistlichen Rechte aus, so wie über den, den Laien vergönnten Genuß des Abendmahles in beiderlei Gestalt und die stillschweigende Zulassung der Priesterehe, welche von der Staatsgewalt ausgegangenen oder geduldeten Mißbräuche die

---

79) Laurent. Hochwarth. Episcop. Ratisbon. Catal.: Oefele I, 239: Sub finem anni (1553) Metropolitanus Salisburgensis Ernestus suos convocavit Coepiscopos Provinciales ad oppidum suum Muldorfium. Quapropter Episcopus noster Georgius eo personaliter ivit, illicque tractatum est cum Duce Bajoariae Alberto et nuntiis sive Oratoribus Ferdinandi Roman. Regis *de reformatione, visitationeque provinciatim instituenda, resque in deliberationem posita ampliata est.* — Ebendas. I, 240: Ao 1559 (also erst nach sechs Jahren.) Episcopus Ratisponensis Georgius suam dioecesim — visitari fecit, quod eam visitationem Provincialem superiori anno (vergl. oben Hauptst. II, Anmerk. 26) Metropolitanus et Pataviensis jam perfecerant. — Diese drei Sprengel, Salzburg, Passau und Regensburg waren die einzigen in Oestreich und Baiern, in welchen eine Visitation vorgenommen wurde, und im letztern auch nur auf die wiederholte ungestüme Aufforderung Herzog Albrechts V. Schreiben desselben an Bischof Georg v. 11 Januar 1559: Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 98.

80) Joann. Jacob. Archiep. Salisburg. Mandat. ad Clerum a. 1562: Dalham 347: Nam certa relatione percepimus, imo videmus, et non sine summo dolore experimus, quam plurimos a praescripta cognitaque bene vivendi ratione et norma deviare, *praesertim ex ea visitatione, quae superioribus annis habita est, qua plura quam credere potuissemus, vitia cleri nobis innotuerunt.*

81) Bucholtz VIII, 208.

Bei solchen so schroff sich gegenüberstehenden Ansichten und Bestrebungen der beiden Gewalten war natürlich wenig Aussicht vorhanden, dass doch so nöthige gemeinschaftliche Zusammenwirken derselben zur Heilung der schweren, im Priesterstande eingebürgerten, Gebrechen zu Stande zu bringen. Wohl glückte es König Ferdinand I und seinem Eidam, Herzog Albrecht V von Baiern, mit unsäglicher Mühe den Landesmetropoliten und seine Suffraganbischöfe auf einer gegen Ende des Jahres 1553 zu Mühldorf veranstalteten Zusammenkunft zu bewegen, die ungesäumte Vornahme einer, schon seit vielen Jahren nicht mehr ganzgefundenen, Visitation ihrer Diöcesen zu beschliessen. Aber die Lauheit und Lässigkeit, mit welchen der geistlichen Herren an die Ausführung dieses Beschlusses gingen, der nicht einmal in allen Kirchensprengeln Baierns und Oestreichs zur Vollziehung kam, und in denen, wo dies wirklich der Fall war, nur nach

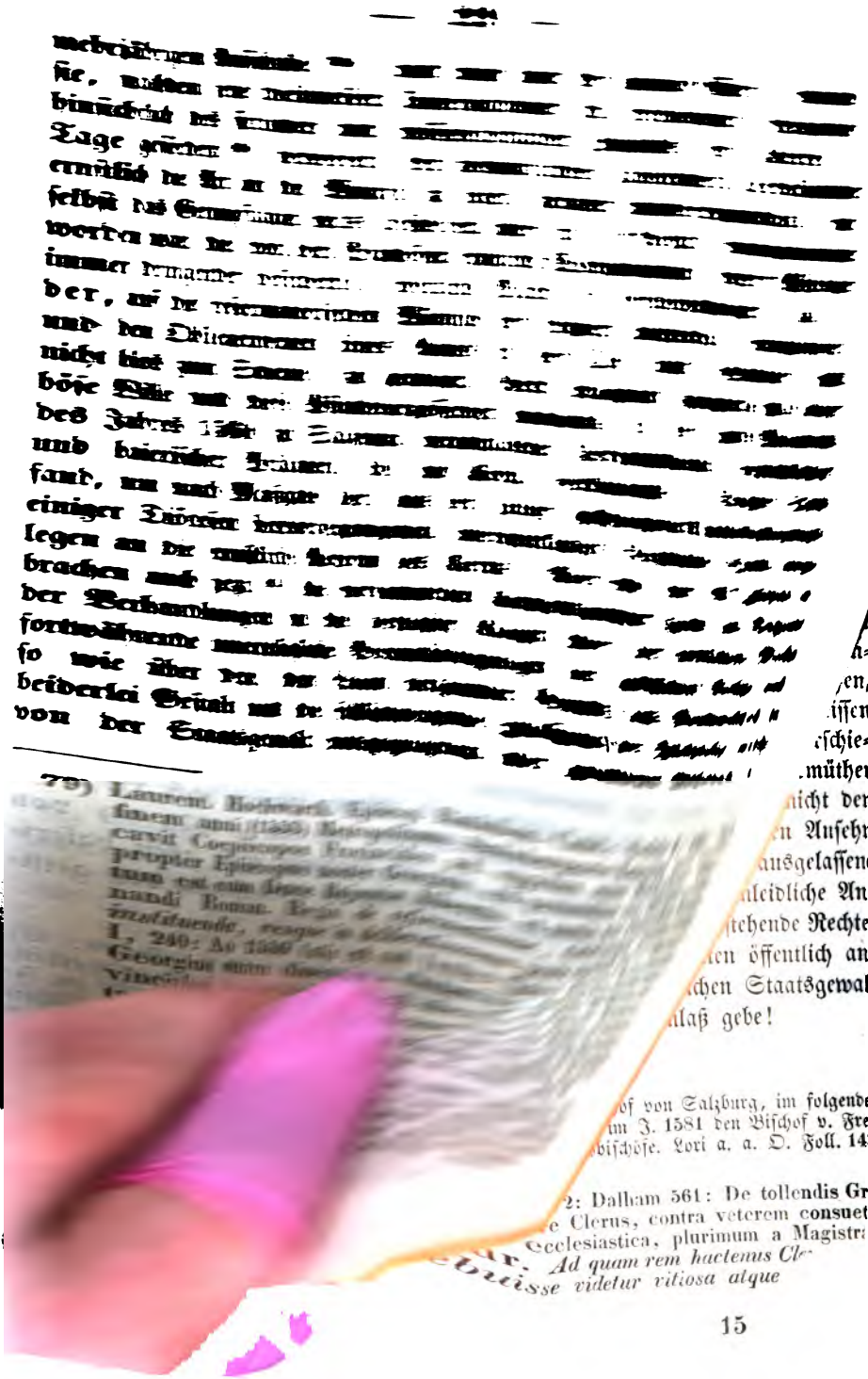

[illegible]

sie, [illegible]

[illegible]

Tage [illegible]

[illegible]

selbst das [illegible]

worden [illegible]

immer [illegible]

der, [illegible]

und den [illegible]

nicht [illegible]

böse [illegible]

des Jahres [illegible]

und [illegible]

fand, [illegible]

einiger [illegible]

legen an [illegible]

brachen [illegible]

der [illegible]

fortwährende [illegible]

so wie [illegible]

beiderlei [illegible]

von der [illegible]

79) Laurent. Hochwart. Episcop. [illegible] finem anni (1553) [illegible] cavit Coepiscopos [illegible] propter Episcopos [illegible] tum est cum [illegible] nandi Roman. [illegible] instituendo, [illegible] I, 240: Ao 1556 [illegible] Georgius [illegible] vinci[illegible]

[illegible] ...en, ...issen ...rschie- ...müther ...nicht der ...n Ansehn ...ausgelassen ...nleidliche An ...stehende Rechte ...en öffentlich an ...chen Staatsgewal ...laß gebe!

...of von Salzburg, im folgende ...im J. 1581 den Bischof v. Fre ...bischöfe. Lori a. a. O. Foll. 14

...2: Dalham 561: De tollendis Gr ...e Clerus, contra veterem consuet ...ecclesiastica, plurimum a Magistr ...r. *Ad quam rem hactenus Cl...* ...*ebuisse videtur vitiosa atque*

größten Hindernisse jeder Reform des Priesterstandes sein sollten! König Ferdinand verwies [82]) zwar auch jetzt den geistlichen Herren aufs Nachdrücklichste ihren Mangel an gutem Willen, ihr stetes Pochen auf ungeschmälerte Bewahrung, ihre unzeitigen Versuche zur Vermehrung ihrer zeitlichen Rechte und Einkünfte; aber mit nicht besserm Erfolg wie in den früheren Jahren. Man trennte sich in Hader, und ohne einen, den Wünschen Ferdinands auch nur im Geringsten entsprechenden, Beschluß zu fassen.

Angesichts solcher unerbaulichen Erfahrungen von der Fruchtlosigkeit aller Versuche, die Landesbischöfe zu einer den bedenklichen Zeitumständen angemessenen Wahrnehmung ihrer oberhirtlichen Pflichten zu vermögen, mußte, wie in Oestreich so auch, in Baiern für die Staatsgewalt immer dringender das Bedürfniß sich geltend machen, so viel wie möglich mittelst aus eigener Machtvollkommenheit getroffenen Maßnahmen den übeln Folgen der Fahrlässigkeit jener abzuhelfen, indem sie durch die ihr zu Gebote stehenden, freilich sehr unzureichenden, Mittel dem ungeheuern Sittenverfalle unter dem Klerus zu steuern suchte. Den Fürsten von Baiern zumal gebührt der Ruhm das, von den obersten Kirchenbehörden ihres Landes so lässig gehandhabte, Sittenrichteramt über die Geistlichkeit öfters mit Nachdruck ausgeübt, und zumal darauf hingewirkt zu haben, die ihnen kund gewordenen, in vielen einzelnen kirchlichen Anstalten ihres Landes, vorhandenen Mängel in der Beziehung zu beseitigen. Den weltlichen Behörden wurde von ihnen in dieser Absicht eingeschärft, der Priester Wandel und Amtsführung eifrig zu überwachen, und zu ihrer Kenntniß gelangte Ungebührlichkeiten in sothaner Hinsicht nach Hofe zu berichten, was öfters, am nachdrücklichsten aber im J. 1575 [83]) von Herzog Albrecht V geschehen ist, der sich überhaupt unter allen baierischen Regenten des sechszehnten Jahrhunderts die Verbesserung des geist-

---

82) König Ferdinand ließ den versammelten Prälaten unter andern vorstellen: Er sei bereit „die Handlung, so vor etlichen Jahren zu Mülldorf begonnen worden, fortzusetzen (es folgt schon aus dieser Aeußerung, daß die zu Mülldolf im J. 1553 beschlossene Vornahme einer Visitation der östreichischen und baierischen Diöcesen nicht in allen Statt gefunden hatte), es möge ein Termin bestimmt werden, um die Commissarien über alle nöthigen Puncte instruiren zu können. Doch möge auch inzwischen das Werk der Reform nit aufgeschoben werden. Ist Irer Mayestät Erachtens unnoth, daß hierin ein Theil auf den andern sehen, oder dem andern in diesem oder jenem vil Schuld aufgelegt, und also die Sachen in Erlengerung oder häßige disputationes gezogen werden solle. Sondern thue ein jeder, was er zu thun schuldig und Ime in Chraft seines habenden Amts bevolen ist, so würde ohne Zweifel der Sachen guter Rat befunden". Bucholz VIII, 209.

83) Lori Sammlungen zum Baier. Kirchenrecht. Handschr. Cod. Bavar. No. 2181. Fol. 157.

lichen Lebens am angelegensten sein ließ. Unter den von ihm zu dem Behufe getroffenen Maßnahmen war wol eine der zweckmäßigsten, daß er, um der in den Klöstern insbesondere furchtbar zerrütteten Zucht und Ordnung wieder aufzuhelfen, im J. 1574 [84]) die Aebte seines Landes veranlaßte, eine Anzahl Novizen in ausländische, wegen der Bildung und Sitten ihrer Glieder in gutem Rufe stehenden Anstalten zu senden, um so einen Nachwuchs würdiger Klostergeistlichen zu erhalten. Neben solchen allgemeinen Anordnungen, denen aber wegen fehlender Unterstützung von Seiten der Landesbischöfe der gewünschte Erfolg gewöhnlich entstand, sind von den baierischen Regenten viele einzelne energische Maßregeln ausgegangen, um die Kirchenvorstände und die Geistlichen ihres Gebietes zu gewissenhafterer Pflichterfüllung und sittlicherer Lebensweise zu vermögen. Es ist oft genug vorgekommen, daß sie nachlässige Prälaten zur Abstellung des ärgerlichen Wandels ihrer Untergebenen, so wie sittenlose zur Aenderung ihres eigenen angehalten [85]), sie wol auch, blieben ihre diesfälligen wiederholten Aufforderungen fruchtlos, durch angedrohte Amtsentsetzung dazu genöthigt haben [86]), wie sie denn auch, wenn sich kein anderes Mittel ausfindig machen ließ, Gehorsam gegen ihre Befehle zu erzwingen, es bei der bloßen Drohung nicht bewenden ließen, und öfters aus eigener Machtvollkommenheit zur Amtsentsetzung, und selbst zur Verhaftung [87]) lasterhafter oder pflichtvergessener Prälaten geschritten sind. Nicht minder erstreckte sich der Herzoge sittenrichterliche Sorge auch auf die Niederungen des Priesterstandes; häufig haben sie die von den geistlichen Vorgesetzten unterlassene Bestrafung einzelner ihrer Untergebenen, deren Aufführung Aergerniß veranlaßte, ohne Weiteres selbst vorgenommen [88]).

84) Ebendas.

85) So Herzog Albrecht V im J. 1558 Dechant und Kapitel zu Häbach und die Häupter der Münchner Klerisei. Ebendas. Foll. 102. 134.

86) Im J. 1569 gebot Herzog Albrecht V dem Probste zu Alt-Oetting, der unzüchtigen Lebensweise seiner Chorherren unverzüglich zu steuern, widrigenfalls er ohne Weiteres seiner Würde entsetzt werden sollte. Der Probst gehorchte, aber schon nach sechs Jahren (1575) war ein ähnlicher Befehl wieder nöthig. Lori a. a. O. Foll. 100. 135.

87) Beides verhängte Herzog Albrecht V im J. 1567 über den lasterhaften Abt und dem ihm gleichenden Prior zu Windberg. Dasselbe widerfuhr im J. 1576 dem, trotz wiederholter Ermahnungen des Herzogs im alten Sündenleben verharrenden, Probste zu Neustift, in demselben Jahre dem Probste zu Baumburg, weil er es versäumt, die von Albrecht V oft begehrte Reform seiner Klosterbrüder vorzunehmen, und gleichzeitig (1576) wurde durch herzoglichen Befehl aus demselben Grunde der Abt von Seon seiner Würde entsetzt und in ein anderes Kloster verwiesen. Lori a. a. O. Foll. 156. 158.

88) So befahl Herzog Albrecht V im J. 1554 der Regierung zu Landshut einen Conventualen und zwei Nonnen, deren Bestrafung von ihren geistlichen Vorgesetzten vergebens begehrt worden war, ohne Weiteres ins Gefängniß zu werfen;

Insbesondere ließen Baierns Fürsten es sich angelegen sein, so viel nur immer möglich unwürdige oder unwissende Priester von der Seelsorge entfernt zu halten. Sie haben daher an die anzustellenden Pfarrer weit strengere Anforderungen gemacht, als die kirchlichen Obern derselben, diese oft und dringend ermahnt, umsichtiger und gewissenhafter bei der Aufnahme der Seelenhirten des Volkes zu verfahren, nicht mehr, wie das leider! bislang so häufig vorgekommen, jeden unwissenden Wicht zum Priester zu weihen, und dieses Ansinnen durch den ausgesprochenen festen Entschluß unterstützt, untaugliche Individuen zu den Pfarreien ihres Landes nimmer zulassen zu wollen [89]), der auch in vielen Fällen von ihnen mit Beharrlichkeit durchgeführt worden ist. Nicht wenige der von der geistlichen Obrigkeit bestellten Seelsorger sind von ihnen zur Besitznahme ihres Amtes nicht zugelassen worden, wenn die Tauglichkeit derselben gegründetem Zweifel unterlag, oder wenn jene schon erfolgt war, entweder sogleich oder später wieder entfernt worden, sobald ihre Untauglichkeit in der Folge sich herausstellte, ohne diesfälliges Einschreiten der kirchlichen Vorgesetzten zu veranlassen, und die Ermahnungen der Herzoge zu gewissenhafterer Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten von ihnen unbeachtet blieben [90]). Auch dem altherkömmlichen Mißbrauche der Besetzung der

---

im J. 1560 dem Verwalter zu Bernried mit einem, dem Trunke allzu sehr ergebenen, Klosterbruder in gleicher Weise zu verfahren. Ebendas. Fol. 156, wo zu den hier ausgehobenen Beispielen überhaupt noch viele Seitenstücke sich verzeichnet finden.

89) So verlangte Herzog Albrecht V im J. 1575 von dem Domkapitel zu Freisingen dringend der Weihe ungelehrter und untauglicher Priester sich künftig zu enthalten; dasselbe Begehr richtete er (1576 und 1577) an die Bischöfe von Passau und Regensburg, sie bedeutend, daß er fortan untaugliche Kleriker, der bischöflichen Präsentation ungeachtet, zu den Pfarreien seines Landes nicht zulassen würde. Gleichzeitig (1575) verfügte derselbe Fürst, daß künftig alle anzustellenden Seelsorger vor der Besitznahme ihres Amtes noch der Prüfung durch eine von ihm eigens dazu bestellten Commission unterworfen sein sollten. Ebendas. Foll. 55. 108. 218.

90) Einem von dem Erzbischofe von Salzburg angestellten Pfarrer wurde (1556) die Besitznahme seiner Stelle verboten, weil er unfähig zur Wahrnehmung der mit dieser verbundenen Pflichten sei; eben so wurde (1581) dem Bischofe von Freisingen bedeutet, daß man einem von ihm jüngst zu einer Pfarrei präsentirten Geistlichen nicht eher zu derselben zulassen würde, bis er größere Kenntnisse erworben habe. Als die Äbtissin zu Hohenwarth einen untauglichen Priester auf die Pfarrei Schrobenhausen befördert hatte, mußte sie auf landesherrlichen Befehl diese Ernennung widerrufen, und eine geeignetere vornehmen (J. 1564). Im J. 1565 befahl Herzog Albrecht V der Regierung zu Straubingen den dasigen untauglichen Stadtpfarrer durch einen andern zu ersetzen; derselbe gebot im J. 1574 den Pflegern zu Mainburg und Vohburg einen anzustellenden Pfarrer mit Entsetzung zu bedrohen, falls er in Wahrnehmung seiner Pflichten sich lässig zeigen würde; sein Sohn, Wilhelm V, forderte im J. 1580 das regensburg'sche Domkapitel auf, einen der Unfähigkeit bezüchtigten Pfarrer zu examiniren, und falls er nicht gut bestünde, ungesäumt durch einen andern zu ersetzen; eben so

Pfarreien durch Klostergeistliche suchten Baierns Regenten, so viel ihnen möglich war, zu steuern; am eifrigsten bemühete sich auch in dieser Hinsicht Herzog Albrecht V. Im Jahre 1569 befahl derselbe [91]) allen Prälaten des Landes die von ihnen abhängigen Pfarreien fortan nicht mehr mit Mönchen, sondern ausschließlich mit Weltgeistlichen zu besetzen, und als diese Anordnung, gleich vielen anderen des genannten, das wahre Wohl der Kirche so aufrichtig beabsichtigenden, Fürsten, nur geringe Beachtung fand, wurden die herzoglichen Beamten (J. 1577) angewiesen [92]) die Befolgung derselben eifrigst zu überwachen. Da demungeachtet dieses, in das Interesse des Mönchsstandes tief eingreifende, Verbot, wegen des beharrlichen Widerspruches, dem dasselbe bei diesem und selbst bei den obersten Kirchenbehörden [93]) begegnete, im Allgemeinen nicht durchzuführen war [94]), so suchten die Herzoge wenigstens einzelne Klostervorstände zur Fügsamkeit zu vermögen, was hie und da auch gelang [95]).

Was den baierischen Fürsten aber mehr als alles Andere am Herzen lag, das wollte durchaus nicht glücken — die Beschränkung des Priester-

---

(J. 1581) den Probst zu Vilshofen, einen Pfarrer bei Strafe der Amtsentsetzung zu gewissenhafterer Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten; gleichzeitig (J. 1580) befahl derselbe der Regierung zu Burghausen den Pfarrer zu Braunau wegen ärgerlicher Aufführung zu verhaften. Im J. 1571 bedeutete Herzog Albrecht V den Erzbischof von Salzburg, daß er einen von ihm entsetzten Pfarrer, ungeachtet der von dem Erzbischofe erlangten Lossprechung von den wider ihn erhobenen Beschuldigungen, in seine frühere Stelle nicht mehr zulassen werde; im J. 1577 gebot derselbe der Regierung zu Landshut einen um seines lasterhaften Wandels willen entsetzten Beneficiaten, trotz dem daß derselbe von dem Bischofe in sein früheres Amt wieder installirt worden war, wegen Fortdauer seiner unpriesterlichen Aufführung zu verhaften. Mehrere Pfarrer ließ derselbe Fürst (J. 1573 u. folg.) wegen ihres sündhaften Lebens des Landes verweisen. Lori a. a. O. Foll. 106. 108—9. 205. 218. 354—56.

91) Lori a. a. O. Fol. 117. — In der, oben (Hauptst. II, Anmerkk. 90. 94, u. folg.) mehrangeführten, Instruction Herzog Albrechts V für seine zur allgemeinen Landes-Visitation verordneten Räthe d. d. 31 Oktober 1569 wurde denselben bezüglich dieser jüngst erlassenen Anordnung aufgetragen: „Sollen (die Räthe) darauf mit Inen den prelaten von vnserns wegen handlen, daß demselben aufs eheſt volziehung beschehe, vnnd im fall sy vrsachen wurden anzaigen, warumben Inen beschwerlich vnnd vnfueglich seyn wolte, die Conventualen, Insonderhaitt die schon lang draußen auf den Pfarrn geweſt weren, widerumb In die Clöster ze nemen, dieselben vleissig verzaichnen vnnd vns anbringen.“ Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 22.

92) Lori a. a. O. Fol. 118.

93) So hatte die im J. 1569 zu Salzburg versammelte Provincial-Synode eine diesen alten Mißbrauch in Schutz nehmende Verordnung erlassen, also zur selben Zeit, als Albrecht V der Fortdauer jenes durch ein besonderes Gesetz zu begegnen suchte. Dalham 461.

94) Wie aus den öfteren Wiederholungen dieser Verordnung hervorgeht. Lori a. a. O.

95) So mußten sich die Pröbste zu Osterhofen und Neustift (1575, 1581) zur Besetzung der von ihnen abhängigen Pfarreien mit Weltgeistlichen bequemen. Lori a. a. O. Foll. 117. 161.

Konkubinats, des Grundübels des römischen Kirchenwesens, welches Geistliche selbst als den eingefleischten innern Türken, als die Ursache bezeichneten, weshalb der Himmel die Christenheit mit sothaner Plage heimsuchte [96]). Der Hoffnung, diesen Krebsschaden vertilgen zu können, hatten Baierns Regenten schon längst entsagt; denn zu klar lag zu Tage, daß ihre vereinzelten, von den kirchlichen Oberbehörden so schlecht unterstützten, diesfälligen Bemühungen das nimmer bewirken konnten; darum war Beschränkung jener Seuche Alles, was sie zu erstreben versuchten. Bereits im J. 1519 hatten die Herzoge Wilhelm und Ludwig zu diesem Behufe ihre Amtleute darauf vereidet, alle Pfarrer, die Beischläferinnen hielten, unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen; das jenen gleichzeitig abgenommene eidliche Versprechen, sich weder durch Verheißungen noch durch Geschenke zur Pflichtverletzung in dieser Hinsicht vermögen zu lassen [97]), weiset auf das Mittel hin, dessen die geistlichen Herren sich zu bedienen pflegten, um solcher unangenehmen Beaufsichtigung durch die fürstlichen Beamten zu entgehen. Zwölf Jahre später [98]) erließen die genannten herzoglichen Brüder eine Verordnung, welche allen Welt- und Klostergeistlichen Entfernung ihrer Konkubinen gebot, unter Androhung der Amtsentsetzung und Landesverweisung im Weigerungsfalle. Bei den, freilich nur sehr spärlich vorgenommenen, Untersuchungen der Kirchensprengel Baierns sind die, den bischöflichen zugeordneten, landesherrlichen Kommissäre angewiesen worden, zumal auf diesen Uebelstand ein wachsames Auge zu haben, ihn in seiner ganzen furchtbaren Ausdehnung zu erforschen [99]); was auch Herzog Albrecht V, als er im J. 1569 eine allgemeine Landes-Visitation anordnete, den damit Beauftragten mit großem Ernste einschärfte [100]). Die baierischen Regenten gaben sich nämlich der Hoffnung hin, es würden die Landesbischöfe, wenn in solcher Weise der

96) Rathschlag der Dominikaner behufs der Bekämpfung der Türken, dem Herzoge von Baiern im J. 1477 ertheilt: Mone Anzeiger. Jahrg. 1839. S. 295: §. 12. Pro ampliando fiscum Christi. Tertio quod *omnes concubinarii publici multentur et expellantur, qui sunt Turci intestini, et demerentur quod Deus permittit talem plagam super christianitatem.*

97) Gemeiner IV, 474.

98) Landgebot der Herzoge Wilhelm und Ludwig d. d. Freytag vor der Auffart Christi a. 1531: Handschr. Cod. Bavar. No 2536. Fol. 177—178.

99) Instruction für die den bischöflichen Kommissären beigegebenen herzoglichen Räthe v. J. 1541 (vergl. oben S. 191): Freyberg Gesetzgeb. und Staatsverw. III, 122.

100) Angef. Instruction Herzog Albrechts V v. 31 Oktober 1569: Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 22: Neben deme allem solle müglichs vleiß, nachforsch vnd erkhündigung gethan werden, welche prelaten *Conventualn* vnd priester insgemein mit *Concubinen* vnd khünter behengt sein, wo sy die erhaltten, Inn oder auesser vnserer Clöster, vnd was sy deßhalben für ain gschray vnd nachred haben.

grausenerregende Umfang, zu welchem insbesondere dieses Laster unter dem Klerus gediehen, zu Tage gekommen, hierdurch ihrer Lethargie entrissen, und wenigstens zu einigermaßen nachdrücklichem Einschreiten bewogen werden. Oft und dringend haben jene daher, wie in den ersten Decennien der Reformation so auch in den späteren des sechszehnten Jahrhunderts, die Kirchenhäupter ihres Landes hierzu aufgefordert [101]), aber, wie sich voraussehen ließ, ohne den geringsten Erfolg. Denn die Bischöfe fühlten sich durch solche Aufforderungen der Landesherren sehr unangenehm berührt; es dünkte ihnen Vermessenheit, daß die weltliche Macht sich um Dinge kümmerte, die nach ihrem Dafürhalten sie nichts angingen; es verletzte die geistlichen Herren zudem auf das Empfindlichste, daß jene sich unterfing sie über ihre Pflichten belehren zu wollen. Mehr noch als durch solche, obwol doch nur wohlgemeinte, Ermahnungen sind Baierns Kirchenhäupter gegen die Fürsten dieses Landes dadurch erbittert und in die feindseligste Stimmung versetzt worden, daß diese es sich beigehen ließen, in der vorstehend geschilderten Weise, in vermeintlich rein geistlichen Dingen so ungebetene weltliche Suppleanten abzugeben. Die Bischöfe erblickten in solcher Einmischung der Herzoge nicht das redliche Bestreben, ihrer eigenen schmählichen Pflichtvergessenheit nachzuhelfen, nicht die dem Landesvater geziemende Obsorge, so viel wie möglich darüber zu wachen, daß die Männer, welche dazu berufen waren, den religiösen Bedürfnissen des Volkes zu genügen, demselben nicht als Musterstücke dessen erschienen, was der Diener des Altares nicht sein dürfe, und die Gemüther Aller mit Entsetzen und Abscheu erfüllten, sie erkannten in jener nicht den wohlwollenden Eifer für das eigene Interesse der Kirche, deren Ansehn bei den Menschen doch unmöglich gewinnen konnte durch die ausgelassene Lasterhaftigkeit ihrer Glieder, sondern sie sahen hierin nur unleidliche Anmaßung, nur frevlerische Eingriffe in ihnen ausschließlich zustehende Rechte, trotz dem daß selbst Geistliche mitunter nicht umhin konnten öffentlich anzuerkennen [102]), wie der Priester Lasterleben der zeitlichen Staatsgewalt zu solchen, vermeintlichen, Eingriffen nur zu viel Anlaß gebe!

---

101) So Herzog Albrecht V im J. 1576 den Erzbischof von Salzburg, im folgenden (1577) den Bischof v. Augsburg; Wilhelm V im J. 1581 den Bischof v. Freisingen, und so öfters auch die übrigen Landesbischöfe. Lori a. a. O. Foll. 143. 144. Braun Bischöfe IV, 36.

102) Synod. Archidiaconal. Garsens. a. 1572: Dalham 561: De tollendis Gravaminibus, quibus hoc tristi tempore Clerus, contra veterem consuetudinem, jura et privilegia nostra ecclesiastica, plurimum a Magistratu civili — divexatur atque gravatur. *Ad quam rem hactenus Clerus certe non parvam occasionem praebuisse videtur vitiosa atque scandalosa sua vita.*

Unbefangener als Baierns Bischöfe würdigte jedoch der römische Hof die Bemühungen der Regenten dieses Landes zur Einführung besserer Zucht und Sitte unter dem verwilderten Klerus. Das war Folge des glücklichen Umstandes, daß im letzten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts einige Männer auf St. Peters Stuhl saßen, welche, unähnlich dem großen Trosse ihrer Vorgänger und Nachfolger, die so überaus nöthige sittliche Reform des Priesterstandes ernstlich wollten, und, nur diesen großen Zweck im Auge habend, nicht in kleinlicher Eifersüchtelei befangen waren, nicht, gleich den Kirchenobern Baierns, darin ein Unglück sahen, wenn die weltliche Macht zu diesem Behufe fördernd einschreite. Zumal Pius V, ein Mann von Achtung gebietendem Charakter und großer Sittenstrenge [103]), die in Handhabung der Kirchenzucht freilich mitunter bis zur Härte ging, und sein ihm gleichender Nachfolger, Gregor XIII, der sich zumal um bessere wissenschaftliche Bildung der Priester seiner Kirche große Verdienste erworben [104]), haben die fraglichen Bestrebungen der damaligen baierischen Fürsten gebührend anerkannt, und gegen dieselben überhaupt ein eben so freundliches gewinnendes Benehmen offenbart, als die einheimischen Bischöfe ein widerhaariges und feindseliges. Die genannten beiden Statthalter Christi hatten aber auch zu einem solchen Benehmen gegen die Fürsten von Baiern noch ungleich gewichtigere Bestimmungsgründe als ihre Vorgänger. Denn gerade in ihren Tagen saß Kaiser Maximilian II auf Deutschlands Thron, ein Mann also, der eben nicht sonderlich Lust bezeigte, der alten Kirche Pfeiler in deutschen Landen zu werden. Wenn nun damals auch Baierns Beherrscher in ihrem frühern Diensteifer gegen dieselbe erkaltet wären, dann würde das römische Kirchenthum seine einzige verlässige Stütze unter den Weltfürsten des Reiches eingebüßt haben, und es wäre mehr als zweifelhaft gewesen, ob sich dasselbe unter solchen Verhältnissen in Deutschland aufrecht zu erhalten vermocht hätte. Daher

---

103) Relazione del Cl. Sign. Michel Soriano Tornato Ambasciatore (Venedige) da Papa Pio V a. 1571: Baluze IV, 170: — il quale (Pius V) essendo di natura rigido e severo, e riconoscendo l'assunzione sua al supremo grado, non da sue prattiche, nè da sua industria, ma dal puro volere di Dio, a esercitato sempre la sua autorità senza paura, e senza rispetto, facendo professione non solamente di non lasciarsi guidare da passioni, nè da interessi, ma ancora di non avere in considerazione niun altro rispetto che quello che tocca alla Religione, o dipende da quello, tenendo che fra Christiani debba sempre esser quest' obbligo di regolar per la Religione tutte le cose . . . . . E si vede, che nel Papato S. S. non à atteso mai a delizie, nè a piaceri *come gli altri suoi antecessori*, che non à alterato la vita, nè li costumi . . . . *Fu di vita esemplare e di costumi irreprensibili con un zelo rigoroso di religione que averia voluto che ognuno l'avesse.*

104) Schröckh III, 276 f.

denn die eigenthümliche Stellung Baierns den genannten beiden Päbsten, Pius V und Gregor XIII, gegenüber, welche selbst auf die mächtigsten Herrscher der katholischen Christenheit nicht so zarte Rücksichten genommen haben, wie auf die Herzoge Albrecht V und Wilhelm V. Während Philipp II, der gewaltigste Monach jener Tage, Frankreich und Venedig wegen verbotener Verkündigung der berüchtigten Nachtmahls-Bulle in ihren Gebieten mit dem römischen Stuhle in sehr ernste Streitigkeiten verwickelt wurden, ließ dieser es ganz ungerügt, als auch in Baiern ein solches Verbot (J. 1576) erfolgte [105]). Eben so schien Rom es nicht zu wissen, daß Herzog Albrecht V (J. 1571) ihm jede Einmischung in die Wahlen der Kirchenvorstände seines Landes verwehrt hatte [106]). Statt um solcher Dreistigkeiten willen, die Andere und zu anderer Zeit auch Herzog Albrecht V selbst schwerlich ungeahndet hätte wagen dürfen, mit diesem zu hadern, bewies sich der apostolische Stuhl gegen denselben in jedmöglicher Weise gefällig, duldete daß sein erst zwölfjähriger Sohn Ernst (1566) zum Administrator des Hochstifts Freisingen erwählt wurde, sieben Jahre später mit diesem Bisthume auch noch das hildesheimische vereinigte [107]), und ging sogar damit um, den Jüngling auch noch (J. 1574) auf den halberstädtischen Bischofstuhl zu erheben, welches Vorhaben jedoch des Domkapitels Widerstand vereitelte [108]). Für diese fehlgeschlagene Hoffnung entschädigte Pabst Gregor XIII den Baierfürsten jedoch reichlich durch die, einige Jahre später, bewirkte Erhebung [109]) seines kaum dreijährigen Enkels Philipp auf den Bischofstuhl zu Regensburg [110]). Freilich hatte der heilige Vater gleichzeitig auf allerlei Anliegen an seinen vielgeliebten Sohn Albrecht. Derselbe sollte ihm unter andern behülflich sein, von den evangelischen Fürsten Deutschlands wenn auch nur einen einzigen in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche

105) Lori a. a. O. Fol. 362.

106) Ebendas. Fol. 232.

107) Meichelbeck Histor. Frising. II, 1. 331. 334.

108) Aretin Bayerns auswärt. Verhältnisse I, Urkk. SS. 25. 32.

109) Daß diese hauptsächlich durch des heiligen Vaters Unterstützung gelungen erfahren wir aus einem Schreiben Herzog Wilhelms V an seine Schwester, die Erzherzogin Maria zu Grätz, v. J. 1597. „Du schreibst mir", heißt es in diesem, „mein Philipp sey auch khein mann geweſt, da er Regensburg bekhommen hab; das ist wahr; Es weiß aber niemandts besser als eben ich, wie hart ich daran sey khommen, daß er noch so jung ein Bistumb haben soll. Pabst Gregor, Gott gnad ihm, vnd vnser herr Vatter seliger habens haben wollen. Zeitschr. für Baiern. Jahrg. 1816. Oktoberheft S. 39.

110) Philipp war am 22 Sept. 1576 geboren, und am 14 Juli 1579 zum Bischofe erwählt worden. Aettenkhover 103. Ried II, 1228.

zurückzuführen [111]); er sollte namentlich mitwirken die sanguinischen Hoffnungen, welche man zu Rom damals aus des Kurfürsten August von Sachsen feindseligem Verfahren gegen die Calvinisten schöpfte, zu verwirklichen [112]), den Kurfürsten nämlich für den Katholicismus wieder zu gewinnen, und gerne versuchte Albrecht V dies fromme Werk nach Kräften zu fördern.

Aber noch ungleich freudiger nahm er das gleichzeitig an ihn ergangene Ansinnen Pabst Gregors XIII auf, gemeinschaftlich mit diesem an die Wiederherstellung der fürchterlich zerrütteten Zucht und Ordnung unter dem Klerus seines Landes Hand anzulegen. Denn Gregor XIII mußte, gleich Jedem der nicht absichtlich Auge und Ohr der Wahrheit verschloß, sich gestehen, daß von den damaligen Kirchenhäuptern allein durchaus nichts Ersprießliches in dieser Beziehung zu erwarten stünde. Wol hatten seine Vorgänger auf St. Peters Stuhl, und namentlich sein nächster Vorfahr Pius V, nicht nur die Landesbischöfe im Allgemeinen, sondern auch die Prälaten der einzelnen Sprengel Baierns [113]), öfters aufgefordert zur Aenderung ihres eigenen Wandels und zu nachdrücklichem Strafverfahren gegen ihre, im Lasterschlamme sich wälzenden, Untergebenen, aber ohne den geringsten Erfolg, so daß Gregor, um diese dem, ihnen zur andern Natur gewordenen, Sündenleben zu entreißen, kein anderes Mittel sah, als den Landesherrn um nachdrückliche Beihülfe anzugehen. Ihm war bekannt, mit welch' redlichem Eifer Herzog Albrecht seither um die sittliche Reform der Geistlichkeit seines Landes bemüht gewesen, wie aber die widerhaarige Gesinnung und Pflichtvergessenheit der Bischöfe seinen, das wahre Wohl der Kirche bezweckenden, Absichten unübersteigliche

---

111) Vorstellung des päbstlichen Nuntius, Bartholomäus Grafen von Portia, an Herzog Albrecht V. Oktober 1573: Aretin I, Urkk. S. 21: Postremum, quod Potif. Max. jussu acquirendum est a Cels. vestra, id est: possitne ullus ex Principibus haereticis ullo modo ad partes nostras trahi, utpote aliquis ex tot filiis, quos Dux Otto Henricus reliquit, aut Dux Wittenbergensis (soll wol Wirtenberg. heißen), dum juvenis est, vel aliquis ex Brunsvicensium Ducum familia? Hoc cum et illustr. Exc. vestrae perhonorificum et Deo gratissimum fore cognoscat, S. S. sperat, ac confidit in eam curam mentem omnem adhibituram, mihique omnia, quae ei occurerint, significaturam. — Pabst Sixtus V erlebte indessen erst die Freude diesen sehnlichen Wunsch Roms verwirklicht zu sehen, durch den Uebertritt des Markgrafen Jakob von Baden zur katholischen Kirche (J. 1590). Schöpflin Histor. Zaringo-Badensis IV, 126 f.

112) Schreiben des genannten päbstlichen Nuntius an Herzog Albrecht V v. 17 December 1574 bei Aretin I, Urkk. S. 26.

113) Eine solche Aufforderung erging von Pius V unter andern im J. 1567 an die Prälaten der freising'schen Diöcese. Lori a. a. O. Fol. 156. Eine gleichlautende erließ Gregor XIII zwei Monate nach seiner Erhebung auf St. Peters Stuhl an das Domkapitel zu Regensburg (15 Juli 1572). Ried II, 1212.

Hindernisse entgegengestellt hatten. Darum entsendete Pabst Gregor [114]) den Grafen Bartholomäus von Portia an Herzog Albrecht V mit der Weisung, denselben aufzufordern, in seinem rühmlichen Eifer nicht zu erkalten, und gemeinschaftlich mit diesem Abgeordneten des heiligen Vaters dahin zu wirken, die Kirchenhäupter Baierns zur endlichen Wahrnehmung ihrer so lange versäumten Pflichten zu vermögen. Namentlich wurde der Fürst ersucht seine Bemühungen mit denen des Nuntius zu dem Behufe zu vereinigen, die Bischöfe zu nachdrücklichem Einschreiten gegen ihres Klerus gräuliches Konkubinat [115]) zu veranlassen. Gerne sagte der Herzog seine eifrige Mitwirkung zu; aber die Bischöfe wußten allerlei Ausflüchte, um seinen und des päbstlichen Abgesandten Zumuthungen die gebührende Folgeleistung zu versagen, so daß Pabst Gregor XIII, als es ihm nach Verlauf zweier Jahre noch nicht geglückt war, die Kirchenhäupter Baierns aus ihrer Lethargie aufzurütteln, sich keine andere Aushülfe wußte, als nochmals an Herzog Albrecht V das dringende Ersuchen zu richten, Alles aufzubieten, um den Erzbischof von Salzburg und dessen Suffraganen doch endlich einmal zu gemeinsamem nachdrücklichem Zusammenwirken behufs der sittlichen Reform der Geistlichkeit, und namentlich der Bewältigung des Konkubinates derselben, zu bewegen. Gleichzeitig hatte der Pabst [116]) auch an Albrechts V Nachbar, den Erzherzog Ferdinand von Oestreich-Tirol, eine gleichlautende Aufforderung erlassen, denn auch in dessen Gebiet war derselbe Uebelstand vorhanden, und Salzburgs Erzbischof auch seiner Landeskirche Metropolitan. Der heilige Vater gab sich der Hoffnung hin, daß den vereinten Bemühungen dieser beiden Fürsten endlich dennoch gelingen werde, was ihm selbst bisher nicht geglückt war, und um den pflichtvergessenen Bischöfen darzuthun, wie er nicht gewillt sei, ihre strafbare Fahrlässigkeit länger zu dulden, ermächtigte er Herzog Albrecht sowol als Erzherzog Ferdinand, falls sie die Bischöfe zur Wahrnehmung ihrer so lange versäumten Pflicht nicht zu bewegen vermöchten, ohne weitere Rücksichtnahme auf dieselben alle ihnen zur Ausrottung des priesterlichen Konkubinates nöthig dünkenden Maßnahmen zu ergreifen. Erzherzog Ferdinand war der Erste, der den Erzbischof von Salzburg von diesem Auftrage des apostolischen Stuhles in Kenntniß setzte, und demselben zugleich ein, gegen

---

114) Dessen Beglaubigungsschreiben für denselben v. 5 Juni 1573 bei Aretin I, Urk. S. 17.

115) — ut clericorum concubinatus, quo nihil foedius dici potest, extirpetur. Ebendas. S. 19—20.

116) Breve desselben d. d. 19 September 1575: Schelhorn Ergötzlichkeiten I, 696 f.

der Priester Konkubinat anzuwendendes Mittel vorschlug, welches sprechend darthut, mit welch' riesiger Kraft — Dank der geistlichen Vorgesetzten seitheriger Connivenz! — dieses Uebel im Boden des kirchlichen Lebens wurzeln mußte, da man nur durch *solche* Mittel es bewältigen zu können glaubte. Der Erzherzog schlug dem genannten Metropoliten nämlich vor, über jene Beischläferinnen der Geistlichen, welche der an sie zu richtenden Aufforderung, binnen einer ihnen zu bestimmenden Frist ihre Buhlen und das Land zu verlassen, nicht Folge leisten, oder sich später in diesem wieder betreten lassen würden, *Einmauern bei lebendigem Leibe* oder eine ähnliche barbarische Strafe zu verhängen [117]), obwol diese

117) Schreiben Erzherzogs Ferdinand an den Erzbischof von Salzburg d. d. Inspruggk 26 Oktob. 1575: Schelhorn a. a. O. I, 699 f. und korekter in der Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 90—91: Welcher massen die Bäbstl. Heyl. vnns vmb abstellung des ergerlichen Briesterlichen Lebens in vnnsern Landen, vnd gebietten, Auch abschaffung derselben Concubinenn, vnd das wir solches gleichssals an E. L. sowol auch an sein L. hertzog Albrechten in Baiern gelangen lassen, vnd vnns aines fuegsamen mitls vnd wegs solcher Außschaffung halber mit Eur beeden Liebden nachbarlichen vergleichenn sollen, durch ain preve genedigst ermont, vnd angesucht, das haben E. L. auß beygelegter Abschrifft freundtlich zu vernemen. Vnnd ob gleich wol den Briestern selbst Ire Concubinen von Inen zu thuen, vnnd sich deren gentzlich zuenteussern durch Ire Ordinarios offtermals ernstlich aufferlegt worden, So ist doch dasselbige von wenig Briestern beschehen, auch noch zu besorgen, daß es fürohin wenig beschehen werde, sondern das sy die Briester viel eheender von Iren pfarren, vnnd pfründen abtretten, von Iren allten vnnd Catholischen Religion apostatiern, das Lanndt raumen vnnd sich an dergleichen ortt vnnd ennden, alda Innen nit allain die Beiwonung der Concubinen sondern gar die verehelichung derselben vergünnet, begeben, Als das sy die Concubinas verlassen werden. Darauß dan also in vnsern Landen vnnd gebietten nit geringe außödung des Christlichen Gottesdiensts vnnd Mangl der Briesterschaft, die Numer ohne das nit Leichtlich zu bekhumen, ervolgen und entsteen möchte. Vnnd damit aber dannocht diser sach, sovil mueglich abgeholffen würde, so lieffen wir vnns disen weg für andern wolgefallen, auch weren wir denselben (da es anderst E. L. also auch seiner Liebden dem herzog in Bayrn nit bedenckhlich noch zuwider) an die handt zu nemen, vnd volnziehen zu lassen entschlossen: Nemblich daß wir drey vnnß hierinnen mit einander freundtlich vergleichen, das durch Jeden in seinen Landen vnnd gebietten gleich lauttende offne Mandat außgeferttigt, vnnd publiciert wurden, das sich alle Concubinen in ainer benantten Zeitt, die Inen in bemeltem Mandat zu bestimen, auß vnser Jedes Lanndt und gebiet hinweckh thuen, vnd nimer darein khumen sollen, mit angehengter Lautterer erkhlerung, vnnd betrouung, wann Sy die Concubinen deme nit nachkhumen, sonder darüber lenger verbleiben, oder aber in vnser aines gebiett widerumb khumen, vnnd dar Innen betretten wurden, *das alß dann dieselben Lebendig vermaurt oder andere dergleichen Ernstliche Straff fürgenumen werden solle*. Doch wirden wir zu allen thaillen solche steuffe vnnd Ernstliche ordnung fürnemen, darob halten, vnnd an einander die handt pietten muessen, wan solche Personen, die auß vnnser aines gebiett außgeschaffen in des andern Landt vnnd gebiett khumen, das volgundt durch vnser Jeden gegen denselben mit der Außschaffung, vnnd da sy darüber betretten mit Ernstlicher Straff fürgangen, vnnd das diffals khain färlessigkheit gebraucht werde. Des Versehens, Es würde hierdurch nit allain den Jenigen, so an Jetzo Briesterlicher beywonung zuegethon, sich von Innen abzuziehen, zu sündern, vnnd in ainem Erbarn wandtl zurichten, sonnder auch andere Frauen Personen sich khunfftiglich von Irer der Briester Gemainschafft zuenthalten vrsach gegeben werden.

Geschöpfe doch immer nur die weit minder Schuldigen waren. Auch Herzog Albrecht V setzte einige Wochen später den Erzbischof von dem erhaltenen päbstlichen Auftrage in Kenntniß, seine thätigste Beihülfe zur Ausführung eines so höchst nöthigen Unternehmens anbietend [118]). Aber vermöge der seither gemachten Erfahrung voraus sehend, daß von dem genannten Metropoliten und seinen Unterbischöfen ernstliches Zusammenwirken zur Bewältigung dieser Priesterseuche wol schwerlich erfolgen werde, bediente sich Albrecht zugleich der ihm vom apostolischen Stuhle ertheilten Ermächtigung, und gebot seinen Beamten, alle Geistlichen Baierns zur Entfernung ihrer Beischläferinnen zu nöthigen [119]). Daß des Herzogs Voraussicht nur zu begründet war, zeigte sich bald; Salzburgs Kirchenfürst erwiderte auf seine und des Erzherzogs Aufforderungen, er müsse, bevor er in dieser Angelegenheit etwas unternehmen könne, erst mit seinen Suffraganen sich hierüber verständigen. Diese Verständigung erfolgte, auf der im Januar des folgenden Jahres (1576) zu Salzburg zusammenberufenen Provincial-Synode [120]), dahin, daß man die gegen

---

118) Schreiben Herz. Albrechts an den Erzbischof v. Salzburg d. d. 27 Nov. 1575. Schelhorn a. a. O. I, 703.

119) Lori Sammlungen z. Baier. Kirchenrecht. Handschr. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 143.

120) Schreiben des Erzbischofs Johann Jakob an den Pabst v. J. 1576: Gärtner Unterhaltungen III, 181—84: Sed ne nunc quidem in hoc malo declinando cunctari, vel paternae adhortationi S. V. segnius parere viderer, accepto Brevis primo exemplo, et Archiducalibus litteris statim omnibus meis Coepiscopis congregationem ad 15 diem praeteriti mensis Januarii indixi, missis ad singulos singulis exemplis, tum Brevis apostolici, cum literarum D. Archiducis, ut interim ea de re, quid et quomodo factu opus esset, mature deliberarent. Habita itaque congregatione inter alia, quae ex usu fuerunt, deliberatum, consultatum ac decretum est: Ordinarios repetere debere constitutiones sacrorum Conciliorum — — et poenas decretas super improbitate concubinatus sacerdotum renovandas esse. Itaque ut dexterius succedat, quisque ordinariorum ante Dominicam Laetare synodum celebret dioecesanum (das unterblieb jedoch in den meisten Diöcesen), et sub poenis non solum in conciliis et statutis nominatis, sed etiam meis Ao 62 ex officio publicatis mandatis, concubitu serio interdicant. Quod si concubinae semel expulsae in eundem vel proximum locum, unde iteratae malitiae suspicio exoriri queat, redeant, mox invocatione Brachii secularis, justis poenis subjiciantur. — Von der, gleich zu erwähnenden, Protestation dieser Provincial-Synode gegen die vom Pabste der Staatsgewalt ertheilten Ermächtigung schwieg der Erzbischof in diesem Schreiben jedoch gänzlich, und suchte vielmehr den heiligen Vater in der Meinung zu bestärken, daß er mit jener im Einverständnisse zu handeln gesonnen sei. — ut quicunque hac macula contaminatus, se quantocius purum reddat, concubinam procul abigat, et meliori frugi sese restituat, sententiam Brevis S. V. *una cum secularium Principum hortatoriis* inculcando praecepimus dato ad hoc termino trium mensium ad summum, adjectis tamen poenis debitis inobedientibus infligendis.

der Priester Konkubinat von dem Tridentinischen Kirchenrathe und den früheren Provincial-Versammlungen erlassenen Verordnungen, — von deren Wirkungslosigkeit die bisherige Erfahrung genügend zeugte —, wiederholt einschärfte, die Beischläferinnen der Geistlichen auch durch die Drohung: man werde im Falle der Widerspenstigkeit den Beistand der weltlichen Macht gegen sie zu Hülfe rufen, zur Entfernung von ihren Buhlen zu bewegen suchte, diese aber, die Hauptsünder, gegen allenfalsiges Einschreiten der Staatsgewalt dadurch faktisch in Schutz nahm, daß man gegen jene, von dem Pabste den Fürsten eingeräumte Ermächtigung, als einen nicht zu duldenden Eingriff in die bischöflichen Rechtsame protestirte [121]), und den heiligen Vater bat, mit solch' ausgedehnter Vollmacht die weltlichen Gewalthaber nicht versehen zu wollen [122]). Selbst jene angedrohete Einschreitung der Letzteren gegen die widerspenstigen Konkubinen der Priester ist im Allgemeinen von den Bischöfen nicht zugelassen, dahingegen in einem, von dem Erzbischofe von Salzburg an den Pabst (16 August 1577) gerichteten Schreiben die eben so dreiste als bodenlose Behauptung ausgesprochen worden: daß er und seine Suffraganbischöfe nur durch die ungebührliche Einmischung der weltlichen Macht an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, an die Ausführung der längst beschlossenen Reform des Klerus sich verhindert gesehen hätten, und auch fürder, trotz allem Eifer ihrer Seits wenig Ersprießliches zu Wege gebracht werden dürfte, wenn jene fortdauere, und die hierdurch, so wie überhaupt durch die vielfache Ungebühr, welche die Geistlichkeit in Baiern von der Staatsgewalt zu erdulden habe, gestörte Eintracht zwischen dieser und der Kirche nicht wieder hergestellt werden würde [123]). Gleichzeitig übermachten die baierischen Bischöfe dem apostolischen Stuhle eine lange Reihe von Beschwerden, zu welchen sie jene,

---

121) Bericht des nach Salzburg abgesandten General-Vicars, Adams v. Arzt, an das Domkapitel zu Brixen, über die dort gepflogenen Verhandlungen, erstattet d. 6 Febr. 1576: Sinnacher VII, 606: Erstlich wegen der Concubinen. Nachdem die Bäbstlich Heylligkhit den Weltlichen Herren gwalt geben, einsehung zu thuen, damit das Unkhraut vnd laster werde außgereit; dieweil aber solliches den Geistlichen Fürsten vnd Bischoven ain groß *praejuditium* geben wurd, daß die Weltlichen den Geistlichen in Ir *Jurisdiction* greiffen sollen, Ist beschlossen worden.

122) Synodal-Receß v. 21 Jan. 1576: Schelhorn Ergötzlichk. I, 710: Dieweill sich auch in dieser Versamblung befunden, daß die Bäbstl. Heyl. — daß negotium der Concubinen halben, vnbewist der Herrn Ordinarien, der weltlichen Obrigkhait, die doch ohne daß ye lenger ye mehr den Geistlichen in Irer Jurisdiction eingrif thuet, bevilcht, so solle Ir Bäbstl. Heyl. durch den Herrn Metropolitan bericht werden, was anyetzt des Concubinats halben alhie bedacht worden, daß Ir Bäbstl. Heyl. dergleichen *executiones*, die den Herrn *Ordinariis* zustendig sein, den welttlichen hinfuran nit bevelchen wollten.

123) Zauner Chronik VI, 420.

angeblich vom Landesherrn ausgehende, vielfache Beeinträchtigung ihrer Rechte veranlasse, mit der Bitte, bei demselben deren Abstellung, und sowie den so sehr nöthigen Frieden zwischen der geistlichen und weltlichen Macht zu vermitteln.

So geringes Vertrauen Pabst Gregor XIII auch in den vorgeblichen Eifer des salzburg'schen Metropoliten und seiner Suffraganen zur Einführung besserer Zucht und Ordnung unter ihrem Klerus setzen mochte, so sehr war er doch von der Nothwendigkeit überzeugt, dem seitherigen Gezänke zwischen diesen und der Staatsgewalt ein Ende zu machen, da klar zu Tage lag, daß in diesem ewigen Streiten über beiderseitige Befugnisse ein wesentliches Hinderniß jeder Verbesserung des geistlichen Wesens vorhanden war. Der heilige Vater hoffte, es möchte, wenn erst eine, bis jetzt noch fehlende, bestimmte Abgränzung jener beiderseitigen Rechte in Baiern zu Stande gekommen, den unaufhörlichen Klagen der Kirchenhäupter dieses Landes und ihrer unfreundlichen Gesinnung gegen die Staatsgewalt hierdurch ein Ende gemacht, und so ihrer Lauheit, ihrem bösen Willen der Vorwand abgeschnitten worden, das Werk der kirchlichen Reform gedeihlicher wie bisher fortschreiten, und ließ es sich deshalb sehr angelegen sein, jene zu Wege zu bringen. In dieser Absicht entsendete er den, von ihm kürzlich (J. 1577) [124]) zum Bischofe von Scala ernannten, bisherigen salzburg'schen Rath Felician Ninguarda [125]) nach Baiern [126]).

Im Oktober des Jahres 1578 eröffnete dieser päbstliche Abgesandte seine Verhandlungen mit Herzog Albrecht V. Im Eingange seiner ersten, an denselben gerichteten, Eingabe, mittelst welcher er diesen in Kenntniß setzte von den wider ihn bei dem apostolischen Stuhle angebrachten sieben und zwanzig Beschwerden der Landesbischöfe, motivirte Herr Felician

---

124) Zauner VI, 420. — Felician war ursprünglich Dominikaner-Mönch, einer der im J. 1562 von dem Erzbischofe von Salzburg an den allgemeinen Tridentinischen Kirchenrath abgeordneten Bevollmächtigten gewesen, von jenem, namentlich zu Verhandlungen mit Rom, außerdem viel verwendet, und in den letzteren Jahren (seit 1573) auch von dem Pabste selbst zur Besorgung mancherlei Aufträge an die Geistlichkeit der salzburg'schen Erzdiöcese gebraucht worden. Schelhorn Histor. Nachricht S. 215 und oben Hauptst. III, SS. 104. 167.

125) Felicianus Dei et Apostol. Sedis gratia Episcopus Scalensis, ad partes Germaniae Superioris SSmi Domini nostri D. Gregorii — papae decimi tertii, ac praedictae Apostolicae Sedis nuntius *cum potestate legati a latere* nennt er sich in einer Urkunde v. J. 1579: Feyerabend III, 741.

126) Pabst Gregors XIII, an Herzog Albrecht V gerichtetes Beglaubigungsschreiben für Felician v. 3 Mai 1578 bei Aretin I, Urk. S. 42. — Auch an die baierischen Bischöfe und Domkapitel brachte Felician besondere päbstliche Beglaubigungsschreiben mit, wie aus dem bei Ried II, 1227 abgedruckten, an das regensburger Domkapitel gerichteten, hervorgeht.

seine Sendung durch den, uns schon bekannten, Umstand, daß der heilige Vater sowol schriftlich als durch besondere Abgeordnete die Kirchenhäupter Baierns öfters aufgefordert habe, an die so dringlich nöthige sittliche Verbesserung der niedern Geistlichkeit ernstlich Hand anzulegen, und auch den Herzog selbst wiederholt angegangen wäre, jene zu veranlassen, die Erfüllung dieser wesentlichsten ihrer Pflichten nicht länger von sich zu weisen. Aber alle diesfälligen Bemühungen des apostolischen Stuhles sowol als des Regenten Baierns seien fruchtlos geblieben, indem die Bischöfe fort und fort sich des Vorwandes bedient hätten, daß sie durch die landesherrlichen Beamten, wie an der freien Ausübung ihrer Rechte, so auch an der der Pflichten ihres Amtes verhindert würden. Da nun der heilige Vater mit tiefem Schmerze den gräulichen Verfall aller kirchlichen Zucht und Ordnung in Baiern wahrnehme, und lebhaft wünsche, daß die von den Bischöfen zur Wiederherstellung derselben längst und wiederholt gefaßten, auch vom römischen Stuhle bestättigten aber bisher noch immer nicht vollzogenen, Beschlüsse endlich einmal zur Vollstreckung gediehen, so wie nicht minder daß eine sorgfältige Untersuchung der unter dem Priesterstande eingerissenen Mißbräuche und Laster nicht länger aufgeschoben werde, so habe er ihn abgesandt, um jene, von den genannten Kirchenfürsten vorgeschützten, Hindernisse, wenn solche wirklich vorhanden wären, aus dem Wege zu räumen, zwischen ihnen und der weltlichen Macht freundliches Vernehmen herzustellen, gemeinschaftliches Zusammenwirken der beiden Gewalten zu dem erwähnten Behufe, so wie auch endlich eine feste Abgränzung der beiderseitigen Rechte zu Stande zu bringen [127]).

127) Schreiben Felician Ninguardas an Herzog Albrecht V v. 16 Oktober 1578: Handschr Cod. Bavar. No 2173. Fol. 1: Summus Pontifex — Serenitatem vestram adhortans, ut non solum ita Ecclesiae opitulari pergat, *sed etiam interdum ordinarios officii admoneat, excitet, ac inflammet ad visitationem et reformationem serio intuendam ac cum fructu perficiendam*, a quae Ecclesiae universae bonus status, ac tranquillitas maxime pendeat, necessaria eis auxilia per ditionem suam quoque praestando. Nam cum Sanctitas sua *eosdem saepe cum per litteras, tum per Nuntios suos diligenter de eadem re admonuerit*, ac paterne rogaverit, *parum tamen, imo nihil apud eosdem hactenus*, cum piorum omnium scandalo, et summa Catholicae religionis jactura, *profecisse videtur, ut qui semper hanc excusationem praetenderint, quod a Ministris*, hoc est Praefectis, Rectoribus atque aliis Officialibus *Principum Saecularium impediantur, quominus jurisdictione atque officio suo libere fungi possint.* Quare mandavit mihi Sua Sanctitas, ut quaerelas, ab Ordinariis ad suam Beatudinem delatas, Principibus saecularibus proponam, et cum iisdem agam, quatenus omnia hujusmodi impedimenta, *si quae erunt,* tollenda procurent, et Ordinariis visitantibus ac reformantibus, quibuscunque poterunt modis, praesto esse, atque auctoritate etiam sua negotium tanti momenti promovere velint . . . . . Nam cum Sua Sanctitas magno animi dolore consideret in Provincia Salisburgen. et locis finitimis una cum abusibus et scandalis, haereses

So willkommen Herzog Albrecht V auch die Sendung des päbstlichen Abgeordneten war, indem sie das Zustandekommen eines Werkes in Aussicht stellte, dem er selbst so lange und so vergeblich nachgestrebt hatte, so übel empfand er doch der Landesbischöfe böswilliges arglistiges Verfahren. Hatten diese doch, um ihre strafbare Pflichtvergessenheit zu beschönigen, ihn der Veranlassung derselben bezüchtigt, und bei dem heiligen Vater angeschwärzt, als sei er bislang nur darauf ausgegangen, die wolbegründeten Rechte der Kirche seines Landes zu schmälern, die Häupter derselben in der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten in jeder Weise zu behindern! Der so arg verunglimpfte Fürst machte seinem gerechten Unwillen in einer energischen Entgegnung an den Nuntius Luft, in der es unter andern hieß, die von den Bischöfen gegen ihn bei dem apostolischen Stuhle vorgebrachten ungegründeten Anschuldigungen sollten wol die Vergeltung der gewichtigen Dienste sein, die er Zeit seines Lebens der Landeskirche und ihren Häuptern erwiesen habe, welche [128]) doch nur einzig und allein ihm zuschreiben müßten, daß sie in Baiern noch ein Ansehn, eine Macht besäßen, die sie in den Nachbarländern schon längst eingebüßt hätten.

Die in diesem Sinne abgefaßte Erwiderung Albrechts V auf des päbstlichen Nuntius Eingabe blieb jedoch nur Entwurf und wurde dem Letztern nicht zugestellt, wahrscheinlich aus Anlaß des, nicht lange nachher (24 Oktober 1579) erfolgten, Todes des Herzogs.

Seinen Nachfolger, Wilhelm V begrüßte gleich in den ersten Monaten seiner Regierung [129]) der päbstliche Abgeordnete mit einer Denkschrift, in welcher er Klage darüber führte, daß die seinem Vorfahr überreichte, trotz wiederholtem Ansuchen, bislang noch ohne Erwiderung geblieben, wovon er Anlaß nehme, noch eine weitere Reihe von neun und zwanzig Beschwerden, welche die Bischöfe und die Geistlichkeit Baierns seitdem zu seiner Kenntniß gebracht hätten, einzureichen, und um deren, so wie der ehedem vorgebrachten, Erledigung zu bitten. In seiner, bald [130])

---

quoque incrementum sumere, maxime necessarium existimat, ut Ordinarii hujus Provinciae *Synodum Provincialem a Sanctitate Sua approbata jam pridem, et ab eis promulgatam ac receptam executioni mandent*, nec non instituant diligentem, et accuratam visitationem, vitia cleri extirpando, abusus et scandala tollendo, ac (Deo adjuvante) cursum haeresum adeo periculosum reprimendo.

128) — quod sola Seren. Ducis authoritate ac fortitudine per Bavaricas Provincias vere adhuc sunt et habentur, quod apud alios vicinos Principes atque status vendicare aut usurpare sibi nulla ratione possunt. Ebendaſ. Fol. 10.

129) in festo S. Joannis Apost. (27 December) 1579: Ebendaſ. Fol. 30 f.

130) in festo Purificationis (2 Febr.) 1580.

erfolgenden, merkwürdigen Entgegnung drückte Herzog Wilhelm [131]) dem päbstlichen Nuntius zuvörderst sein großes Befremden darüber aus, daß die Bischöfe sich mit so zahlreichen Klagen wider den Landesfürsten geradezu an den apostolischen Stuhl gewendet, und jenen so gänzlich umgangen hätten, daß sie derselben gegen ihn auch nicht mit einem Wörtlein gedacht. Schicklichkeit, ja die Pflicht der Bischöfe hätte erfordert, daß selbige sich mit ihren vorgeblichen Beschwerden zunächst an den Landesherrn gewendet, und erst, wenn ihnen von diesem Abhülfe derselben versagt worden, wäre es zulässig gewesen, solche vor den apostolischen Stuhl zu bringen. Wäre München ihnen nicht näher als Rom, wären Baierns Fürsten denn so entschiedene Gegner der Geistlichkeit, daß selbe von ihnen befürchten müßte, sie würden ihren gegründeten Klagen gerechte Abhülfe versagen? Aber es sei unschwer zu errathen, was die Bischöfe veranlaßt habe, den gewählten Weg einzuschlagen. Die Grundlosigkeit der meisten und wesentlichsten ihrer Beschwerden, die man am Herzogshofe besser als in Rom zu würdigen wisse, das böswillge Streben sei es gewesen, sich selbst in den Augen des heiligen Vaters rein zu waschen, und die Quelle der eigenen Pflichtvergessenheit in Andern nachzuweisen, diesen die Schuld der eigenen strafbaren Fahrlässigkeit aufzubürden.

Was zunächst die wesentlichste und böswilligste der zu diesem Behufe gegen den Landesfürsten vorgebrachten Beschuldigungen beträfe, daß dieser nämlich bislang das größte Hinderniß der, von den Bischöfen angeblich so eifrig betriebenen, sittlichen Reform des Klerus gewesen, so liege die Grundlosigkeit derselben klar zu Tage. Wenn die Bischöfe den Landesherrn bezüchtigten, daß die von ihm geforderte Anwesenheit seiner Kommissäre bei den Visitationen der Kirchen und Klöster jeden ersprießlichen Erfolg derselben zu nichte mache, indem diese fürstlichen Beamten sich auf

---

131) Vehementius Ill. Dux Guillelmus miratur, quo consilio Ordinarii per Bavariam has inauditas querelas ad sedem Apostolicam, ad quam nisi gravissima quaeque deferri consueverunt, retulerint, Serenissimo suo Parente, Duce Alberto — ne uno quidem verbulo prius admonito, quod sane pro muneris sui ratione — facere debebant . . . . . Nemo enim illorum est, qui non interdum, imo saepius ad suam Celsitudinem ventitarit, cui — si rem serio et candide agere voluissent, gravamina haec coram diffuse et libere exponere debebant . . . . . Quod si auditi non essent, debebant et poterant vel scriptis suam Celsitudinem commonefacere, cum Monachium illis proprius esset, quam Roma. Facile autem odoratur, cur hanc potissimum ingressi sint viam. Metuebant nimirum, ne si aliquando Ser. D. N. innotesceret, quo pacto in Germaniam in locis adhuc Catholicis Ecclesiasticae Jurisdictioni immediate subjectis, haereses, nemine obstante, paulatim serperent, et turpitudo vitae novis subinde accessionibus invalesceret, id ipsorum somnolentia tribueretur, quare praeoccupandam sibi S. Sedem, et in alios culpam mirabili astutia conjiciendam statuerunt. — Ebendas. Fol. 87.

die verderblichste Weise einmischten, sich durch Geschenke von den lasterhaften Priestern gewinnen ließen den geistlichen Vorgesetzten gegenüber ihre Vertheidiger zu werden, weshalb diese mit ihren reformatorischen Bestrebungen nie durchzudringen vermöchten [132]), so sei es fast unbegreiflich, wie sothane Kirchenhäupter zu solch' ehrrüriger Entstellung der Wahrheit sich erdreisten könnten. „Männiglich ist ja bekannt", heißt es in dieser Entgegnung Herzog Wilhelms V unter andern, „mit welch' redlichem, rastlosem Eifer mein Vater, der zur Aufrechthaltung und Befestigung der alleinseligmachenden Kirche in seinem Lande allein mehr gethan hat als seine Ankläger insgesammt, bemüht gewesen, diese zur Wahrnehmung ihrer geistlichen Obliegenheiten zu vermögen, wie er sie oft und dringend dazu aufgefordert, und zu jedmöglichem Vorschub sich erboten. Wann ist den Bischöfen Baierns die Vornahme auch nur einer einzigen Untersuchung des beklagenswerthen Zustandes ihrer Diöcesen, oder selbst die Bestrafung eines einzigen verbrecherischen Geistlichen je zu Sinne gekommen, ohne von dem Landesherrn dazu aufgemahnt, und gewissermaßen genöthigt worden zu sein? Durch welche, selbst mit dem größten Kostenaufwande veranstalteten, Visitationen der Kirchensprengel Baierns sind die Bischöfe denn je bewogen worden, gegen das, auf diesem Wege zu ihrer Kenntniß gelangte, ungeheuere Sittenverderbniß des Priesterstandes mit Ernst und Nachdruck einzuschreiten? Dank ihrer Pflichtvergessenheit finden sich jetzt im Herzogthume Heere lasterhafter, im Konkubinate lebender Pfaffen, welche außerdem noch die gräulichste Unwissenheit zur Schau tragen, und doch von jenen vorgeblich so pflichtgetreuen Oberhirten in das, durch sie geschändete, heilige Amt eingesetzt worden sind

---

132) Angef. Schreiben des päbstlichen Nuntius an Herzog Albrecht V v. 16 Oktober 1578. Ebendas. Fol. 2—3: Haec ipsa vero ita sunt in instructione, quam habui a Sua Sanctitate de verbo ad verbum ut a me proponantur.... Art. XX. Monendus est Dux, Ordinarios graviter conqueri, quod impediantur, ne visitare et Ecclesiis pro necessitate providere possint, tum quia Ordinariis haec facere non liceat, nisi prius accedat consensus Principis, ac certum tempus praescribatur, tum etiam quia nihil illis permittatur, nisi assistant Principis officiales, quod quidem jurisdictionem Ecclesiasticam multum imminuit, et Ecclesiis ipsis in damnum cedit, quia impensis ac sumptibus Ecclesiarum adveniunt, et assistunt, viatica exigunt, omnia, quae tractantur scire voluntur, et interdum discolis occulte favent, acceptis muneribus, ac pravam vitam illorum excusationum velo tegentes apud principem commendant, interdum etiam bonis detrahunt, et apud Principem in offensionem adducunt, si nullum munus dederint. Dicuntur autem praetendere hanc potestatem eo praetextu, quod cognitionem rerum temporalium non ad Ordinarios, sed ad Ducem spectare affirment. Quo fit ut captata occasione etiam spiritualia inspicere, ac scire velint. Quare comonefaciendus Dux, ut ab hoc imposterum abstineat, cum non spectet ad ipsum visitatio, neque ut sui assistant visitationi, nisi Ordinarii ejus auxilium requirant.

und fortwährend in demselben geduldet werden. Und daß solcher Auswürflinge nicht noch ungleich mehrere im Lande angetroffen werden, verdankt man lediglich der Obsorge jenes so arg verunglimpften Fürsten, der diesem Uebelstande, so viel er nur immer vermochte, abzuhelfen sich bemühete. Fürwahr! hätte Herzog Albrecht V zuwarten wollen, bis von den Landesbischöfen diesfällige Vorkehrung getroffen worden, es würde schon längst um das ganze katholische Kirchenthum in Baiern geschehen sein." [133]).

„Diese Hochwürdigen", — fährt Herzog Wilhelm V in seiner Widerlegung fort —, „brüsten sich gar sehr mit ihrem Eifer zur Bewerkstelligung der kirchlichen Reform; ein Streben, welches, wäre es wirklich zu verspüren, alle frommen Gemüther mit Jubel erfüllen müßte. Der von ihnen vorgebrachten ehrrürigen Anschuldigung: der Landesherr und seine Beamten seien es, die sie an der Wahrnehmung dieser wesentlichsten ihrer Pflichten bislang verhindert hätten, sei jedoch erlaubt eine allgemein bekannte Thatsache in der Frage entgegen zu halten: Warum haben diese so verbesserungslustigen geistlichen Herren in den ihrer weltlichen Bothmäßigkeit unmittelbar untergebenen Bezirken, wo doch keines andern Landesherrn böser Wille, keiner fremden Beamten Ruchlosigkeit sie zu behindern vermögen, bis jetzt so ganz und gar nichts gethan den alten Augiasstall zu säubern? Wenn sie wirklich von solchem Reformeifer glühen, warum dulden sie denn in ihren eigenen Domkapiteln so viele im Konkubinate lebende Kirchenmänner, so viele Trunkenbolde, so Viele, die größern Ruhm darin suchen, geübte Faustkämpfer und Kriegskumpane, leidenschaftliche Jäger und Tänzer, als pflichtgetreue Diener des Altares zu sein? Warum dulden sie, daß in den ihrer unmittelbaren fürstlichen Hoheit untergebenen Städten die Mehrzahl der Bürger bis auf den heutigen Tag dem Ketzerthume anhängt? Warum lassen sie die Ehen

133) Circa Visitationem nemo non miratur, quod per Celsit. suae parentem Ser. Ducem Albertum, qui religioni constituendae plus impedit unus, quam accusatores fere omnes, stetisse conquerantur Ordinarii, quo minus hactenus in effectum deducta sit, cum de contrario manifeste constet, nimirum hoc tam sanctum, utile ac necessarium opus Celsit. suam anxie semper sollicitasse et urcisse. *Quando enim Ordinarii de ulla visitatione vel reformatione, imo vel unius delinquentis Clerici punitione, nisi prius a sua Celsitudine admoniti et requisiti cogitarunt? Aut quam visitationem etiam maximis sumptibus institutam executioni mandarunt?* Habebamus jam ipsorum incuria per Bavariam agmina partim Concubinariorum et haereticorum, partim vero indoctissimorum Sacerdotum ab ipsis investitorum et ordinatorum, et haberemus utrimque plures, nisi singulari Dei beneficio, principis vigilantia his malis opportune occurrisset. Quod si voluisset respicere et expectare ad tempus ab Ordinariis definiendum, jampridem de religione Catholica his in partibus actum esset. Ebendas. Fol. 94.

der Akatholischen ohne Anstand, ohne daß diese von ihren Irrthümern sich losgesagt, gotteslästerlicher Weise einsegnen? Warum befinden sich Schulen und Klöster ihres unmittelbaren weltlichen Gebietes in so gräulichem Verfalle? Solcher schmählichen Sorglosigkeit der Bischöfe haben die Fürsten von Baiern bislang allerdings mit Beharrlichkeit sich widersetzt; aber es mögen dieselben nur darthun, daß jener pflichtgetreue Eifer, den sie so oft im Munde führen, auch ihre Handlungen bestimme, und sie werden fortan in dem Landesherrn einen eben so willigen Förderer ihrer Strebungen finden, als er bisher entschiedener Bekämpfer ihrer Pflichtvergessenheit gewesen. Dann werden sie auch über die Beihülfe, über die Einmischung der Beamten desselben ferner keine Klage führen, sich ihrer Mitwirkung vielmehr freuen, da selbige die reformatorischen Maßnahmen der Bischöfe nur erleichtern kann. Diese müssen sie aber damit beginnen, daß sie voll heiligen Ernstes dem Uebel rücksichtslos die Art an die Wurzel legen. Dazu dürfte vor Allem erforderlich sein, daß sie die Kirche säubern von jenen Priestern, die mit dem Unflathe des Konkubinats sie besudeln, daß sie die in tiefem sittlichem Verfalle hinwelkenden klösterlichen Genossenschaften zu Sitte und Ordnung zurückführen, daß sie, statt wie bisher Spiel- und Tanzsäle und Harems für ihre Beischläferinnen zu erbauen, Bildungsanstalten für ihren Klerus gründen“ [134]).

---

134) Plurimum itaque in domno laetantur pii omnes et ex animo illis gratulantur, quod tandem ad reformationem animum adjecerint Episcopi. Quia vero culpam intermissae visitationis et impeditae reformationis in suam Celsitudinem transferunt, non immeritò quis obstiterit quaeritur, quo minus hactenus in territoriis Jurisdictioni ipsorum immediate subjectis visitarint? Si tanto reformandi zelo flagrant, cur tot in collegiis suis ferunt concubinarios, tot saltatores, tot venatores, tot ebriosos, tot Canonicos militari habitu incedentes? Cur in ipsorum Oppidis haeretici libri publice veneunt? Cur multi reperiuntur Calixtini? Cur libri haereticorum non submoventur et comburuntur? **Cur nuptiae haereticorum sine ulla revocatione erroris, sine praevia confessione sacrilego ausu benedicuntur?** Cur languent scholae? Cur frigent Monasteria? Cur suam familiam, suumque sanguinem, quibus cum quotidie conversantur, ad saniorem mentem non reducunt, aut revocant? Cur connivent, ut in urbibus ipsorum, ubi merum et mixtum habent Imperium suasque residentias, major pars civium sit in hunc usque diem ex professo haeretica? Edant aliquod specimen. A summo incipiant: ejiciant concubinarios: expellant haereticos: instaurent disciplinam monasticam: fundent prius collegia quam sphaeristeria et Gynaecea, et studium ipsorum sua Celsitudo non modo non impediet sed commendabit, adjuvabit, quantum poterit promovebit, quin in coelum usque tollet. Nec est quod de Commissariorum principis assistentia conquerantur, cum illi eo potissimum nomine adsint, ut refractarios, si qui inveniantur, compescant et executionem, quae lentissima ferè esse solet, urgeant. — Ebendas. Fol. 94—95.

Wenn in den damaligen Kirchenhäuptern Baierns nicht alles Pflichtgefühl erstorben, wenn ihre Sinnesrichtung nicht eine durchaus verweltlichte gewesen wäre, diese Vorwürfe Herzog Wilhelms V, die um so verletzender für sie sein mußten, da sie doch nur der Wahrheit die Ehre gaben, hätten sie wol veranlassen müssen, den redlichen Bemühungen desselben zur Wiederherstellung besserer Zucht und Sitte unter dem Klerus sich aufrichtig anzuschließen. Auch in der Anwesenheit dieses Abgesandten des heiligen Vaters wäre für sie ein anderweiter gewichtiger Beweggrund vorhanden gewesen, aus ihrer seitherigen Sorglosigkeit herauszutreten: gebot ihnen nicht die Ehre, den Pflichteifer, mit welchem sie gegen den apostolischen Stuhl geprunkt, unter den Augen seines Abgeordneten zu bethätigen? Hierdurch hätten sie ja auf das Ueberzeugendste darthun können, daß jene gegen die Staatsgewalt vorgebrachte schwere Beschuldigung keine böswillig erfundene gewesen! Aber selbst dieses, aus ihrem eigenen Interesse hervorgehende, Motiv konnte die Kirchenobern Baierns nicht bewegen, den Anforderungen der Pflicht und der Ehre zu genügen; sie gaben vielmehr dem päbstlichen Nuntius Gelegenheit genug sich selbst zu überzeugen, an wem die Schuld der seitherigen Verzögerung der kirchlichen Reform in Wahrheit liege; was gegen den Herzog wiederholt auszusprechen jener auch nicht umhin konnte [135]).

Wilhelm V war, im grellen Gegensatze zu den pflichtvergessenen Kirchenhäuptern seines Landes, eifrigst bemüht, des päbstlichen Abgesandten Anwesenheit zu dem Behufe zu benützen, mit seiner Beihülfe die, von den Bischöfen so schlecht unterstützten, Versuche seines Vaters zu erneuern, dem unter der Geistlichkeit eingebürgerten Lasterleben, und vor Allem dem Konkubinate derselben, Schranken zu setzen. Die dringliche Nothwendigkeit, daß zumal in dieser letztern Hinsicht etwas geschehe, lag nur zu klar zu Tage. War es doch bereits dahin gekommen, daß die Allgemeinheit dieses Gräuels demselben in den Augen der Mehrheit des Landvolkes seine Schande benommen hatte; war es doch dem großen Haufen der mit selbigem befleckten Priester schon gelungen, im Volke die

135) Replik des päbstlichen Nuntius v. 5 Februar 1580: Ebendas. Fol. 105: Circa vigesimum, *in negocio visitationis summa Ordinariorum negligentia, quae commemoratur, effectu ipso satis superque nota est.* Etsi illos Summus Pontifex saepius admoneri, immo etiam multis aculeis stimulari curaverit, quos etiamnum indies sollicitare non desistit, ut optatam, necessariam, et maxime salutarem futuram, visitationem instituant, peragant, conficiantque, *ad quam Ser.mi Bavariae Principes quanto semper zelo, ac studio propensi, et intenti fuerint, verbis assequi pro dignitate non possum; nec me etiam fugit, quam alte hujus negotii cura Serenitatis vestrae animo insideat, si modo Ordinarii desideratum expectatumque Officium afferant.*

Meinung zu erzeugen, das sündhafte Verhältniß mit ihren Beischläferinnen sei ganz unanstößig; in manchen Theilen des Landes wollten sich die Gemeinden gar nicht mehr dazu verstehen, von der uralten Gewohnheit abzuweichen, und einen die Cölibatgesetze beobachtenden Seelsorger zuzulassen! [136]) Wol hatte Herzog Albrecht V noch in den letzten Zeiten seines Regiments jene im J. 1575 erlassene Verordnung wiederholt [137]) eingeschärft, welche den Priestern Trennung von ihren Hetären gebot. Wie wenig aber die Diener des Altares sich verpflichtet glaubten, der von der weltlichen Macht einseitig ausgegangenen Anordnung Folge zu leisten, wie sie vielmehr, auf den Schutz ihrer kirchlichen Vorgesetzten bauend, ihr ohne Scheu Hohn zu sprechen wagten, ist schon aus dem bedeutungsvollen Umstande zu entnehmen, daß ein Pfarrer (J. 1576), kurz nach Verkündigung des fraglichen herzoglichen Befehles sich seine Konkubine öffentlich antrauen ließ! [138]) Darum ging denn Herzog Wilhelm V den päbstlichen Nuntius dringend an, durch seine Mitwirkung die fehlende der Landesbischöfe zu ersetzen; der Fürst hoffte, es würden seine Bestrebungen von entsprechenderm Erfolge gekrönt werden, wenn der Stellvertreter des heiligen Vaters sie unterstütze, weil sie dann nicht mehr vereinzelte einseitige Maßnahmen der Staatsgewalt waren. Willig ging der päbstliche Abgeordnete auf des Herzogs Wünsche ein; er ermächtigte ihn [139]), durch seine Beamten die Beischläferinnen der Geistlichen jedes

136) Urkundl. Stelle a. 1583: Handschr. Cod. Bavar. No 2176. Fol. 268: Et quoniam major pars rusticorum a Concubinariis fuit ita decepta, *ut non solum non esse peccatum existimet, sed eorum mulieres Concubinis in ecclesia et alibi existentibus primum locum et primas Sedes concedere debere, et hujusmodi opinio in aliquibus locis adeo crevit, et radices fixit, ut incolae ad coelibem et castum Parochum admittendum se difficiles praebeant.*

137) In jedem der drei auf einander folgenden Jahren 1576, 77 und 78. — Lori Sammlungen z. Baier. Kirchenrecht, Handschr. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 143.

138) Ebendas. Fol. 143. — Der Herzog verfügte die Verhaftung des Frechen.

139) Indultum Felician. Episc. Scalen. pro Ser. Duce Guillelmo d. d. Monachii Calend. Januar. a. 1580 im Auszuge in der Handschr. Cod. Bavar. No 381. Fol. 124: Serenissimae Celsitudinis vestrae in omnibus temporalibus Dominiis suis, tam per se, quam per suos praefectos, officiales et Ministros hujusmodi Concubinas Clericorum, et alias mulieres, de quibus possit haberi suspicio, etiam in domibus et cubiculis eorum Clericorum, cujuscunque illi Dignitatibus et praeeminentiae fuerint capi, et in vincula duci, ac prima vice virgis caesas exulatum inde ad ali quot milliaria abire, et secunda gravius punitas ex toto Bavariae dominio ejici, vel etiam aliis poenis, prout juris fuerit castigari faciendi, auctoritate Aportalica nobis concessa, et qua in hac parte fungimur, tenore praesentium potestatem facimus. Clerici vero, apud quos praedictae mulieres repertae fuerint, apud Ordinarios accusentur, ut ab illis debitas poenas luant.

Ranges in den eigenen Behausungen dieser, oder wo sie sich sonst betreten ließen, verhaften, in angemessener Weise bestrafen, so wie aus ihrem seitherigen Aufenthaltsorte entfernen, und falls sie zu ihren Buhlen zurückkehren würden, mit geschärfter Züchtigung belegen so wie des Landes verweisen zu lassen; auch sollte der Herzog befugt sein, alle Priester, die dieser Anordnung entgegenhandeln und ihre Konkubinen fortwährend hegen würden, den Bischöfen zur gebührenden Strafe zu überantworten.

Die Auftritte, welche die, von den herzoglichen Beamten versuchte, Vollziehung dieser Verfügung des päbstlichen Abgeordneten veranlaßte, enthüllt überzeugender als Alles wie die tiefe Verderbtheit der damaligen niedern Klerisei Baierns so auch die Quelle, aus welcher sie floß, indem sie uns recht sprechend veranschaulichen, wie weit die Vorgesetzten derselben in ihrer Pflichtvergessenheit, in ihrem bösen Willen gegen die Staatsgewalt zu gehen wagten. Es ereignete sich nicht selten, daß Priester, deren Hetären von den fürstlichen Beamten aufgehoben worden waren, ohne Scheu die Rückgabe derselben begehrten, und die verweigerte gar in gewaltsamer Weise zu erzwingen suchten; Andere widersetzten sich mit gewaffneter Hand der beabsichtigten Verhaftung ihrer Beischläferinnen. Wenn es den landesherrlichen Bevollmächtigten aber auch gelungen war, ohne solche scandalöse Auftritte die Entfernung jener Geschöpfe aus den Pfarrhöfen zu bewerkstelligen, was nützte es viel? Entweder kehrte die Dirne, — wie aus dem Umstande hervorgeht, daß die Konkubine eines und desselben Geistlichen öfters zwei-, oder gar dreimal ihm entrissen werden mußte —, nach einiger Zeit wieder zu ihrem Buhlen zurück, oder dieser bereitete ihr in der Nähe eine, mit allen Bequemlichkeiten versehene, sichere Zufluchtsstätte, woselbst das alte Sündenleben fortgeführt wurde [140]). Noch ungleich größeren Hindernissen begegneten die landesfürstlichen Beamten aber, wenn sie zu unmittelbarem Einschreiten gegen die Hauptsünder, die Geistlichen selbst, sich genöthigt sahen. Obwol sie doch strenge innerhalb den Gränzen der, ihrem Gebieter vom päbstlichen Nuntius gewordenen Ermächtigung blieben, indem sie sich darauf beschränkten, jene Lasterbolde den Bischöfen zur Bestrafung zu überantworten — welch' schnöde Behandlung mußten sie nicht trotz dem von den Letzteren erfahren! Aus Anlaß der versuchten Vollstreckung der erwähnten, vom Abgesandten des heiligen Vaters angeordneten, Maßnahme gegen im Konkubinate beharrende Priester waltete zwischen Baierns Hochkirche und den Beamten Herzog Wilhelms V ein wahrer Kriegszustand ob. Die Bischöfe wollten

140) Mehrere Belege zu diesen allgemeinen Andeutungen finden sich in der Beilage III zusammengestellt.

es durchaus nicht dulden, daß jene ihnen, dem herzoglichen Befehle gemäß, auf einem Karren zur Bestrafung zugeführt würden, weil das eine unleidliche Verunglimpfung des geistlichen Standes wäre, obgleich sie selbst in den seltenen Fällen, wenn sie die Verhaftung eines kirchlichen Verbrechers verfügten, doch ganz in derselben Weise zu verfahren pflegten! Es nützte nichts, daß die fürstlichen Bevollmächtigten, um des lieben Friedens willen, von diesem Landesgebrauche absahen, und die verhafteten priesterlichen Sünder auf schonendere Art ihren Vorgesetzten überlieferten [141]); der gewöhnliche Bescheid, welchen diese ihnen, anstatt pflichtgemäß zur Bestrafung der Schuldigen zu schreiten, die, wie schon früher erwähnt, durchgängig unterblieb, zu ertheilen pflegten, lautete: wenn sie sich nicht ungesäumt trollten, würde man sie selber in den Kerker werfen! [142]) Und nicht zufrieden mit solch' schnöder Vernachlässigung der wesentlichsten ihrer oberhirtlichen Pflichten, mit solch' frecher Verhöhnung des Landesherrn in der Person seiner Diener, haben Baierns Kirchenhäupter [143]) den Herzogshof zu München mit den heftigsten Jeremiaden bestürmt über die schreienden Vergewaltigungen, welche die Beamten desselben nicht nur in der hier zunächst in Rede stehenden Beziehung, sondern im Allgemeinen gegen den armen Priesterstand sich angeblich erlaubten [144]).

---

141) Bericht der Regierung zu Burghausen an Herzog Wilhelm V v. J. 1583: Handschr. Cod. Bavar. No 392. Fol. 177: So wellen wir zuforderist den Maurnpergerischen Gesellbriester Joan. Bart fürnemen. Dann als derselb vmb sein verprechen, im Extract (s. Beil. III) angezogen, zur Correctur vberschickht werden sollen, hat man sein fenncklich annemung vnnderlassen, vnnd allein dem Pfarrern zuegeschriben, ernanntem Gesellbriester anzuzaigen bey Gericht (alda ime dann vnnser Regiments Bevelch seiner vberschickhung halber angefüegt worden) zu erscheinen. Vnnd ob wol vnnsers genedigen Fürsten vnnd herrn außgannger bevelch, das vberschickhen auf einem Kharren expresse vermöcht, welliche *praxis* auch bey dem *Officialat*, wie mit dessen Schreiben bescheint wirdet, wol bekhannt, vnnd gebreichig ist, so befindt sich doch aus deß Scherdingers Lanndtrichters Bericht, das er khainen Priester niemals dergestalt auf einen Kharrn verhafft, sonnder eintweders Reittendt oder zu Fueß, wie es des Briesters gelegenhait gewest, neben einem Gerichtsdiener vberschickht hab. — Allso seyen gar vil in anndern Gerichten nit allain deß Kharrns, sonnder auch gar der Zuevordnung enntlassen, vnnd Inen Ir legenda selbs in Puesen gegeben werden.

142) „So beklagen sich alle Gerichts-Amtleuth, wenn sie mit den Priestern hinabkommen, und auf übergebene Schreiben fragen, ob man sie abfertigen und Schein der Überantwortung geben werde, folgen ihnen die Trutzwort zum Beschaid: da sie sich nit Alsbald weg zur Stadt und dem Thor aus packen, so sollen sie gefänglich eingezogen werden." Beilage III.

143) Jede der Diöcesen Baierns reichte in den Jahren 1582—83 eine lange Reihe Gravamina ein.

144) In Summa es werden die Briester vnnder der Pfleger vnnd Ambtleuth vnndterthanen gezogen, vnd denselben vast gleich geachtet. Dann sy mit Inen Ires gefallens nach schaffen, bietten vnnd verbietten, vnnd Im fahl sy nit in Con-

Herzog Wilhelm V, wiewol er sich über die unlautere Quelle nicht täuschte, aus welcher diese grundlosen Klagen flossen, nahm doch, um völlig unparteiisch zu verfahren, hiervon Anlaß, die Regierungsbehörden seines Landes, welche sie zunächst angingen, mit denselben bekannt zu machen, theils in der Absicht, wenn sie sich wirklich einige, ihm unbekannt gebliebene, Ungebühr gegen den Klerus hätten zu Schulden kommen lassen, sie zur Verantwortung zu ziehen, theils um die gutachtliche Meinung dieser Stellen, die, in täglichem Verkehre mit der höhern und niedern Geistlichkeit, die wahre Sachlage noch genauer kannten, als die ferner stehenden Centralbehörden seiner Hauptstadt, über den Inhalt jener Beschwerdeschriften zu vernehmen.

Das veranlaßte eine Reihe von Eingaben jener Verwaltungsstellen an den Fürsten, in welchen die schmutzigen Motive der in Rede stehenden Anschuldigungen klar dargelegt, und das damalige unerfreuliche Verhältniß des Regenten und seiner Beamten der Landeskirche gegenüber gründlich erörtert wurden. Mit besonderer Auszeichnung und Ausführlichkeit ist das von den Oberbeamten des Rentamtes, oder vielmehr Regierungsbezirkes, Burghausen [145]) geschehen, die in einigen merkwürdigen, an Herzog Wilhelm V gerichteten Denkschriften [146]) jene Beschuldigungen energisch zurückwiesen, und, zugleich über die obschwebenden Streitigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Macht in Baiern im Allgemeinen eintretend, ihres Fürsten so wie ihre eigene Sache gegen die Anmaßungen und den bösen Willen der Klerisei mit Geschick vertheidigten.

„Wir sollen", heißt es unter andern in diesen Denkschriften, „Urheber der Verachtung sein, welche jetzt hier zu Lande alle Welt gegen die Geistlichkeit erfüllt, indem wir ihr Ansehn bei dem Volke dadurch untergraben hätten, daß wir gegen die vielen mit dem Konkubinate

---

tinenti da sy erfordert erscheinen, wird aller vngunnst auf sy geworffen vnnd ernnstlich verhabt, das sy wider die hochen Lanndtfürstl. Obrigkhait gehanndlet haben. Passauische Gravamina v. J. 1583: Handschr. Cod. Bavar. No 392. Fol. 146. — Gleichlautende Aeußerungen enthalten auch die Gravamina der übrigen baierischen Diöcesen.

145) Es war das kleinste der vier Rentämter, oder richtiger Regierungsbezirke, in welche damals das Herzogthum Baiern eingetheilt war; nämlich: München, Landshut, Straubingen und Burghausen. Schmeller III, 114. Hauptmann (nach der heutigen Terminologie: Regierungspräsident) zu Burghausen war damals (v. 1574—1591) Wolf Wilhelm von Maxelrain, Freiherr zu Waldeck. Oberbayer. Archiv Bd. II, Heft 1, S. 136.

146) Bericht der Regierung zu Burghausen über die passauischen Beschwerden v. J. 1583: Handschr. Cod. Bavar. No 392. Fol. 166—193.
Bericht derselben über die salzburgischen Beschwerden, ebenfalls v. J. 1583: Handschr. Cod. Bavar. No 2178. Fol. 208—226.

befleckten Priester nach den Vorschriften unseres Fürsten verfahren [147]). Diese Beschuldigung ist so lächerlich, daß es kaum der Mühe lohnt, sie abzuweisen. Weil aber die unterlassene Widerlegung derselben leicht als Eingeständniß der Wahrheit dieser albernen Verläumdung angesehen werden möchte, müssen wir darüber umständlicher eintreten. Wir haben eine übersichtliche Zusammenstellung [148]) der in einigen wenigen Aemtern unseres Regierungsbezirkes nur in den jüngst verflossenen Jahren von Dienern des Altares begangenen Verbrechen und Missethaten anfertigen lassen, die wir hiermit vorlegen. Aus derselben wird zur Genüge erhellen, wie es wahrhaft himmelschreiend ist, daß solch' gräuelvolle Ruchlosigkeit unter Christen, und gar unter den Lehrern und Vorbildern des Volkes, angetroffen werde. Entsetzlicher aber noch ist das Verfahren der geistlichen Oberen solchen Schandsäulen des Priesterthumes gegenüber. Nicht zufrieden damit gegen ihre, mit dem Unflathe der grausenerregendsten Laster besudelten, Untergebenen eine Nachsicht zu offenbaren, die allen Glauben übersteigt, werfen sie sich gar noch zu deren Sachwaltern auf, nehmen sie in Schutz gleich unschuldig Verfolgten. Die Berichte, welche wir über der verhafteten und den Bischöfen zur Bestrafung überantworteten Priester Sündenleben diesen zu erstatten pflegen, werden gewöhnlich nicht einmal gelesen, und nicht selten sogar vernichtet. Und um solche maßlose Pflichtvergessenheit zu beschönigen, tritt man mit der Anschuldigung auf, daß wir die Vergehen der Geistlichen aufs Uebertriebenste auszumalen gewohnt seien. Wir wollen über diese unsinnige Behauptung nicht weiter eintreten, und nur auf die vorliegenden Thatsachen verweisen. Das glauben wir indessen noch erwähnen zu müssen, daß wir keinem Laien, selbst dem rohesten Bauer nicht, solche Missethaten ungestraft hingehen lassen, wie sie tagtäglich von den Priestern, ohne ihnen von den geistlichen Vorgesetzten auch nur die geringste Ahndung zuzuziehen, begangen werden dürfen [149]). Dieses, unter dem Klerus eingebürgerte Lasterleben, diese

147) Vber das Coralarium, Nemblich das wegen vberschickhung der verprechunden ergerlichen Briester aller vnchristlicher vngehorsam auch verachtung der Geistlichait bey dem gemainen Mann volgen solle, ist vil zu tractirn, vnnd hierunder sollicher nichtiger lecherlicher schlus abzulegen, dagegen die rechte quellen abfalls vnd verachtung zu proponirn. Handschr. Cod. Bavar. No 392. Fol. 183.

148) Sie wird in der Beilage III vollständig mitgetheilt.

149) Bericht über die passauischen Beschwerden: Cod. Bavar. No 392. Fol. 175 f.: Vnd dieweil Jnen Ordinarien aus der Gericht neben zuegewendten Information das schennbtlich nit allein vnpriesterlich, sonnder vil mehr vnchristlich hochergerlichs leben, deren die Jnen zur Correction vberanntwort worden hievor stattlich bericht sein sollen, So müessen wir doch schier darfür halten, dergleichen (Berichte) werden aintweders nit ersehen, oder gar vernichtet....

strafbare Connivenz seiner Häupter erfüllen alles Volk mit Abscheu und Entsetzen; diese beklagenswerthen Uebelstände, welchen das Ketzerthum Ursprung und Verbreitung dankt, sind die Quellen, welchen in Wahrheit auch unseres noch katholischen Volkes Verachtung gegen seine seinsollenden Seelsorger entstammt".

„Ferner werden wir beschuldigt, die frommen Diener des Altares in der Verrichtung des Gottesdienstes, so wie in der Ausübung ihrer sonstigen geistlichen Pflichten zu behindern. Lüge über Lüge! Findet doch erweislich gerade das Gegentheil Statt! Denn wie die alltägliche Erfahrung lehrt, wird der Gottesdienst von den Priestern entweder auf das Unwürdigste versehen, oder völlig vernachlässigt. Nur zu oft sind die versammelten Gemeinden genöthigt im Gotteshause ihrer säumigen Pfarrer ungebührlich lange zu harren, nicht selten trifft es sich, daß diese ganz und gar ausbleiben, und ihre Pfarrkinder deshalb, ohne die

---

Wir haben was nur in den negsten Jaren heer in ettlichen wenigen Gerichten fürgannngen, einen Summarischen Extract machen lassen. Dar Innen wirdet sich sovil befünden, das es warlich in Gott zuerparmen, das solliches lassterlichs leben vnnd wesen vnnder den Christen, geschweigs von den gesalbten des herrn sollen gehört werden. Noch erpärmlicher aber ist, das die *Officiales*, die Inen die straff zueschreiben, alls Plinde zu sollicher Gotlosigkhait für sich selbst *ex debitio officio* weder zue noch einsehen, vnnsere heillige Religion apud Infideles allso denigiern, vnnd den Khetzern, deren schwirmerey fürnemblich durch der *Clerisei Impietet* gewachssen, sovil gelegenhait lassen, dem vnuerstenndigen gemainen Pofel noch verrer zum abfal zu bringen. Abermal vil vnnd vil erpermlicher ist, das man solliche offenbare lanndkhündige ergernuß *(de ocultis quae coelari possent non loquimur)* ohne offne ernstlich Straff nit allain zu widerbringung viller sonnder auch in terrorem aliorum frey an (ohne) scheuch nit allein begert vnnderzutruckhen, Sonnder zu noch höheren *Scandalo* gleichsam zuuerthetigen, wie es dann khain annders ansehen haben khann, weiln man nur den Fuchsschwanntz dagegen bis daheer gebraucht hat, auch noch vil mehr gebrauchen, dahin wie der Verprechund gar nit, oder sine rubore et dolore gestrafft wurde. Vnnd ob wol bey Inen der gemain gegenwurf, alls sollen die Layen in exagerandis peccatis Clericorum perspicacissimi, an Irem selbstwanndel aber talpis caeciores sein, darwider wellen wir fir bißmal, alls wol füeglich wehr, nit anntworten, aber das wirdet sich dannocht in evidentia befinden, das durch vnns vnd vnnsere nachgesetzten khainem Layen, und gemainen groben Paursman, das was bey der Briesterschafft gemain ist, gestattet, vnnd an hohe Exemplarische Straff hingelassen werde.

Bericht über die salzburgischen Beschwerden: Cod. Bavar. No 2173. Fol. 221: Erfordert gleich woll die noth zu vorderist der höchsten ergernuß der Clerisei zu gedennckhen; wem ist aber dieselb vnbekhanndt? Vnnd wem ist auch hierin die noch ergerliche Conniventia der Officialn verporgen? Wo ist so lanng heer die Execution des Tridentinischen Concilii in puncto reformationum steckhen bleiben? Wo thun Sy hierin die geistlichen Censuren (der man sonnst bißweiln in gannz geringen Sachen gebreichig ist) fünden? Warumb werden die Augen zu dem, dadurch die Catholisch Religion auffs eifferiste geschweckht wirdet, vnnderschlagen vnnd nit aufgethon? Warumb will man das, so bey menigelich erschollen, nit wissen? Oder soll sich ein ordentlicher Wechter vnnd Speculator, prout merentur dici Episcopi, auf annder Obrigkhait Wechter, die Sy monirn müesten, petten vnnd verlassen?

erſehnte geiſtliche Speiſe empfangen zu haben, die Kirche wieder verlaſſen müſſen. Wenn aber jene Hochwürdigen ihre Pflichtvergeſſenheit auch nicht ſo weit treiben, ſo iſt doch nichts gewöhnlicher, als ſie des Morgens noch voll von den Dünſten der Weinſeligkeit, deren ſie ſich in der verfloſſenen Nacht bis zum Uebermaße hingegeben, oder aus den Armen ihrer Beiſchläferinnen, zum Altare eilen zu ſehen. Wie nach ſolcher Vorbereitung dem Dienſte deſſelben gewartet werden mag, iſt unſchwer zu errathen. Dazu kömmt, daß gar häufig Weinkannen neben den Beichtſtühlen ſtehen, und das Volk, zu ſeinem nicht geringen Aergerniſſe, einem ſchon beſoffenen, und ſich fortwährend immer mehr berauſchenden, Prieſter beichten muß [150]); dazu kömmt ferner, daß die Herren Geiſtlichen, wenn ſie Kindern die Taufe geben, Sterbenden das heil. Sacrament bringen ſollen, das nur zu oft ungebührlich verzögern, indem ſie ſich nicht entſchließen können um ſolcher Lappalien willen ihren dringenderen Beſchäftigungen in den Wirths- und Spielhäuſern, wo man ſie gewöhnlich aufſuchen muß, zu entſagen, ſo daß ſchon mancher Todtkranke ohne den letzten Troſt des Chriſten aus der Zeitlichkeit ſcheiden mußte, wie das Alles mehrere, in der Anlage [151]) zuſammengeſtellte erbauliche Exempel des Ausführlichern darthun. Solchen Gräueln ſuchen wir nun nach Vermögen zu ſteuern, und die Diener des Altares zu gebührender Wahrnehmung der Obliegenheiten ihres heiligen Amtes anzuhalten. Allerdings laſſen wir es uns daneben auch angelegen ſein, unſeres Fürſten altherkömmliche Rechte gegen die Anmaßungen der Prieſter und ihrer Häupter pflichtgemäß zu vertreten. Geht doch das ganze Dichten und

---

150) Bericht über die paſſauiſchen Beſchwerden: a. a. O. Fol. 174: Alls man ſich aber weitter beſchwerd, wie das die Pfarrherrn durch vns an verrichtung des Gottſdiennſts abgehalten werden, iſt gleich das widerſpil, vnnd erweislich wahr, das in verrichtung des Gotteſdiennſts vaſt aller orthen augenſcheinlicher vnfleis vnnd wol gefunden werde, das nit allain die gemain auf die Brieſter vber die ordentlich Zeit gar lanng verwarten, ſonnder wol gar offt vnuerricht, sine pabulo verbi Dei zu haus kheren müeſſen. So geſchehen zu mehrern Zeiten die Predigen mit ſollichem verſtanndt, nachdem ſy ſich zu Nacht in den Schlafdrünnckhen verſeſſen, oder zu Morgens im Peth vergeſſen haben, Wie wir dann aller erſt einen Prieſter bey wenig Tagen, der am Feſſt *Jacobi* von ſeiner Khöchin, vnd derſelben bekanntnuß nach mit ihr gepflogener Leichtfertigkeit *ad Sacra* gangen, nach Paſſau vberſchickht haben. Vnnd wurde ſich in erfarung gewislich befünden, das ſy vil mehr zu zeitlicher verrichtung vermannt werden müeſſten, dann das ſy daran aufgehalten worden, wie ſolliches des Lanndtrichters zu Scherding bericht mit mehrerm zu erkhennen gibt, vnnd laider nur gar vil geſchicht, das Weinkhanndten neben dem Peichtſtuel ſteen, vnnd das volckh mit höchſter ergernuß einem vollen Prieſter Peichten müeſſen.

151) S. die Rubrik: „Von der Prieſtern Fleiß und Andacht in Verrichtung des Gottesdienſts“ in der Beilage III.

Trachten derselben unverkennbar dahin, nicht nur die geistliche sondern auch die weltliche Gewalt im Lande an sich zu reißen! Wollte man ihnen in all' ihren Forderungen nachgeben, so müßte es ohne Zweifel, zumal da des Klerus Vermögen ohnehin groß genug ist den ganzen Grundbesitz im Herzogthume an sich zu bringen, bald dahin kommen, daß nicht die Fürsten aus dem erlauchten Hause Wittelsbach, sondern jene des Landes wirkliche und alleinige Herren sein würden [152]). Daß wir nun diesen Strebungen der Pfaffen uns aus allen Kräften wiedersetzen, daß wir, wie gesagt, auf angemessenere Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten dringen, — das ist in ihren Augen eine unleidliche Anmaßung, das unsere große Sünde, das die Ursache, weßhalb wir als Priesterfeinde und muthwillige Störer des Gottesdienstes angeschwärzt, so wie noch mit anderen dergleichen ungegründeten Anschuldigungen heimgesucht werden".

„Aus der langen Reihe derselben wollen wir hier nur noch die Klage namentlich ausheben, die uns bezüchtigt Urheber des Verfalles so vieler Kloster- und Kirchengebäulichkeiten im Lande zu sein durch die Verwahrlosung, welche wir uns hinsichtlich derselben hätten zu Schulden kommen lassen. Wir haben dieser, uns tief verletzenden, Verläumdung nur die Bemerkung entgegen zu halten, daß es offenbar nicht zunächst unsere, sondern Sache der Geistlichkeit ist über die Erhaltung der Kirchenbauten zu wachen. Wie wenig aber von derselben dieser Pflicht nachgekommen wird, davon kann sich jedermann durch eine nur flüchtige Kenntnißnahme von dem Zustande gar vieler Kirchen- und Klostergebäude des Herzogthums überzeugen. Die geistlichen Herren, nicht zufrieden damit selbst die nothwendigsten Reparaturen zu unterlassen, entweihen die

152) Mehrerwähnter Bericht über die passauischen Beschwerden: a. a. O. Fol. 188 f.: Wiewol man nun wie verstanndten in Spiritualibus Inen khain sperr thuet, so wehren sy doch gestissen dem Lanndtfürsten vnnd schutzherrn wider dessen wol hergebracht Recht vnnd gerechtigkhait in Temporalitate, vnnd wer Ir *intent* neben dem Geistlichen Gehorsamb auch deß Lanndtsfürsten *Jus* (wo sy mechten) an sich zu ziehen. — Dann wann aller hoch vnnd mündern Stifft, Closter, Pfarrn, Beneficien, piorum locorum vnnd in Summa der ganntzen Geistlichait güeter diß Rennbtambts gelegen, beschrieben, vnnd Inen jure ordinarij alles das darnach sy zutringen khainen scheuch tragen, darauf gestattet werden, allso das sein Fürstl. G. khain lanndtsfürstliche Obrigkhait, khain gehorsam, Steur von schutz wegen, deren khaines was sy in obgesetzten Articln allen von Puncten zu Puncten gestritten, haben soll, So ist noch darüber der Hochstifft, geschweigens der ganntzen Clerisey, im Lanndt aufgelichen gelt vnnd wissenntlich vermügen gar wol das sy ye lennger ye mehr nach güettern stellen, sein Fürstl. G. in khürtz aus disem Renntambt khauffen, zuersteen das derselb ausser dem Namen des Lanndtsfürstens sonnst anndere gerechtigkhaiten noch gehorsamb *propter allegatam exemptionem* nit mehr haben wurde.

Gotteshäuser noch häufig genug durch den unwürdigsten Gebrauch, indem sie die, nicht selten von Schmutz starrenden heiligen Orte in Rumpelkammern und Speisemagazinen verwandeln, welcher Unfug so allgemein verbreitet ist, daß erst vor wenigen Jahren ein landesherrliches Verbot dagegen erlassen werden mußte [153]). Wie darf man unter solchen Umständen die Stirne haben, die Staatsgewalt und ihre Beamten anzuschuldigen, dieses argen Mißstandes Urheber zu sein? Ist es doch weltkundig, daß ohne der Fürsten von Baiern und ihrer Beamten redlichen Eifer und rastlosen Bemühungen zur Aufrechthaltung des katholischen Kirchenwesens im Allgemeinen und der geistlichen Stiftungen insbesondere, das jetzt vorhandene Geschlecht von katholischen Bischöfen, Priestern, Stiftern und Klöstern nicht nur in diesen, sondern auch in allen deutschen Landen wol kaum mehr Etwas wissen würde" [154]).

Gerechter als Baierns Bischöfe würdigte der Abgesandte des heiligen Vaters Herzogs Wilhelms V und seiner Beamten redliche Bestrebungen, das Sündenleben der Geistlichkeit so viel nur immer möglich zu beschränken. Als nach Verlauf von achtzehn Monden die von ihm angeordneten Maßnahmen zur Vertilgung des priesterlichen Konkubinats, um der Hemmnisse willen, welche sie von den Landesbischöfen erfahren mußten, sich als durchaus ungenügend und erfolglos erwiesen, gebot der päbstliche Nuntius den Letzteren, im Namen des apostolischen Stuhles, gegen ihre im Konkubinate verharrenden Untergebenen nach Maßgabe der Tridentinischen Beschlüsse unverzüglich einzuschreiten. Entziehung des dritten Theiles, dann ihrer sämmtlichen geistlichen Einkünfte, Amtsentsetzung und den Kirchenbann befahl Herr Felician stufenweise und ohne

153) Landgebot Herzogs Wilhelms V d. d. 20 Oktober 1580: Handschr. Cod. Bavar. No 2536. Fol. 785: Als wir — wargenommen, wie durch eingerüssen böse misbrauch an vielen Orthen bey den Clöstern nit allein geweichte orth vnd statt, als Freithöve, Creutzgang vnd vorheuser, sonnder auch die khirchen selbs vast (sehr) vnsauber vnd nit, wie sich gebürt, in ehren gehalten, etwa vonn mehrerlaj Haufrath, gerumpel vnnd Fahrnuß, dann mit prettern, stainen, Zimerholtz, vnd anderm Bauzeug vberlegt, vnd eingenommen — alſo die Tempel Gottes vnd der Christlichen Gemain Betheuſer gleichſam alß paw- vnd Zimmerhütten, rumpelchamern, vnd Zeergaden (Speisemagazine. Schmeller II, 16) gebraucht werden.

154) Mehrerwähnter Bericht über die passauischen Beschwerden: a. a. O. Fol. 186: Allain thuet vnns der klaglich Lament, das die vralten herrlichen Stifftungen vnnd der Geistlichen Gebey im Lanndt durch vnnsern genedigen Fürsten vnnd Herrn vnnd derselben Officirn verwahrlosung zu grundt geen sollen, billich schmertzen, weil niemandt als menigelich im Römischen Reich wais, wann Bayern ob den Stifften, Geistlichen Stifftungen, vnnd allem was die Geistlichait vnnd wahre Religion betrefft aus Catholischem Eifer nit so treulich vnnd hoch gehalten, das die hergewachsen Jugennt vielleicht nit vil mehr weder von Bischofen, Stifft, Clöstern, Priestern noch *Religiosen* in Teutschen Zungen zu sagen wissen wurde.

Säumen gegen jene Priester anzuwenden, die sich von ihren Hetären nicht trennen würden, und ermächtigte Herzog Wilhelm, falls die Bischöfe seines Landes in ihrer bisherigen strafbaren Connivenz beharren sollten, an deren Stelle über die widerspenstigen Geistlichen Suspension von ihren Pfründen und sogar Einkerkerung zu verhängen [155]). Gegen dieses, ihnen übergroß erscheinende Zugeständniß machten aber die Landesbischöfe so nachdrückliche Einwendungen, daß der päbstliche Nuntius sich genöthigt sah, dasselbe später dahin zu beschränken, daß Herzog Wilhelm nur zur Eintreibung der angedroheten Geldbußen befugt sein sollte [156]).

Während dieser Versuche des Herzogs und des päbstlichen Abgesandten der unter dem Priesterstande Baierns herrschenden sittlichen Verwilderung Schranken zu setzen und die Bischöfe zu vermögen, sich diesen Bemühungen anzuschließen, wurden von dem Letztern jene Verhandlungen mit dem Münchner Hofe lebhaft fortgeführt, deren Zweck war, dem bisherigen Hader zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt in Baiern wegen der Ausdehnung ihrer beiderseitigen Befugnisse ein Ende zu machen, und eine feste, beide Theile befriedigende, Abgränzung dieser zu Stande zu bringen. Verriethen doch die Kirchenhäupter des Landes deutlich genug den Willen, die Reformversuche des Herzogs und des Nuntius nicht eher zu unterstützen, bis *ihren* Anforderungen entsprochen worden, lag doch nicht minder klar zu Tage, daß jene so lange Stückwerk bleiben würden, als die ordentlichen Vorgesetzten des niedern Klerus deren Durchführung nicht nur nicht förderten, sondern selbst in jedmöglicher Weise zu behindern suchten! *Das* war das wesentlichste Motiv, welches Bischof Felician bei Wilhelm V geltend machte, um ihn zu einiger Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Landesbischöfe zu bewegen. Auch der (J. 1581) [157]) neu ernannte päbstliche Nuntius am Kaiserhofe, Johann Franciscus Buonhuomi, Bischof von Vercelli, suchte Wilhelm V in diesem Sinne zu bearbeiten, und ihn zu einigen Zugeständnissen zu

---

155) Memoriale eorum quae per R. D. Nuncium Apost. cum Consiliariis Ecclesiasticis Ser. Ducis Bavariae tractata definitaque sunt Monachii a die 28 a Junii usque ad 4 am Julii a. 1581: Handschr. Cod. Bavar. No 2173. Fol. 74: Poenae Cleri Concubinarii ex Conciliis generali Tridentino, ac Provinciali Salisburg. rectissime petentur. Quod si negligant hanc rem Episcopi, admoneantur a Ser. Duce, et si ne tum quidem faciunt officium, *ipse Serenissimus procedat usque ad incarcerationem. Pecuniam porro ex suspensorum a proventibus sacerdotum poenis*, cum Episcopi, tum Princeps piis applicabunt usibus, in iis maxime Ecclesiis, penes quas Sacerdotum ista scandala fuerint perpetrata.

156) Feliciani, Episc. Scalen., Nunt. Apostol. Decret. contra Clericos concubinarios d. d. 20 April. 1583: Ried II, 1240.

157) Ughelli IV, 813.

vermögen [158]). Denn solcher, und zwar sehr bedeutender, bedurfte es um die weite Kluft auszufüllen, welche zwischen den Ansichten des Fürsten und denen der Bischöfe Baierns hinsichtlich der Ausdehnung ihrer beiderseitigen Rechte bestand. Es war nicht zu verkennen, daß letztere, wie früher [159]) so auch jetzt, das lebhafte Verlangen der Staatsgewalt, sie zu thätiger Theilnahme an dem Werke der Reform, zur Einführung besserer Zucht und Sitte unter dem verwilderten Priesterstande zu vermögen, zu dem Behufe auszubeuten beabsichtigten, die seitherigen landesherrlichen Rechte in Kirchensachen arg zu beschneiden und, zu Gunsten ihrer eigenen Befugnisse, in möglichst enge Gränzen einzudämmen, somit einen verjährten Zustand der Dinge völlig umzukehren. Jene zahlreichen Beschwerden, die Baierns Bischöfe bereits gegen Herzog Albrecht V in Rom erhoben, so wie die noch zahlreicheren Zusätze zu denselben, welche sie dem päbstlichen Abgesandten während seiner Anwesenheit am Herzogshofe zugestellt hatten, tragen das leicht zu erkennende Gepräge dieser Strebungen.

Die Bischöfe klagten zunächst auf das Heftigste darüber, daß die kanonische Freiheit der Wahlen der Kirchen- und Kloseroberen in Baiern von der Staatsgewalt völlig umgestoßen werde [160]), dadurch, daß selbe sich die ungebührlichste Einmischung erlaube, die Wahlen verzögere, die Wähler durch Drohungen einschüchtere und sie nöthige nicht nach eigenem, sondern nach des Fürsten Willen abzustimmen, welch' letzterer zudem öfters gar keine Wahl gestatte und aus eigener Machtvollkommenheit neue Prälaten ernenne, übrigens auch nicht selten drückende Bestättigungsgebühren von den neuernannten erpresse. Was die erste Hälfte dieser Beschwerde betrifft, so waren Baierns Herzoge schon seit langer Zeit [161]) im unbestrittenen Besitze eines nicht unwesentlichen Einflusses auf die Wahlen der Kirchenvorstände ihres Gebietes. Wie zu jeder beabsichtigten Veränderung in den Personen dieser, wie zumal zu deren Abdankung oder Entsetzung [162]), so war auch zu den Wahlen derselben

158) Schreiben desselben Herzogs an Wilhelm V d. d. 19 August 1581: Aretin I, Urkk. S. 43.

159) Vergl. oben S. 204 f.

160) Mehrerwähntes Schreiben des päbstlichen Nuntius an Herzog Albrecht V v. 16 Oktober 1578: Handschr. Cod. Bavar. No 2173. Fol. 3.

161) So befahl, um von vielen aus früherer Zeit vorliegenden Beispielen nur eins auszuheben, Herzog Albrecht IV im J. 1486 seinem Pfleger zu Abensberg der bevorstehenden Prälatenwahl zu Wäßring beizuwohnen, und dem Convente zu bedeuten, daß, falls nicht ein würdiger Probst erwählt werde, der Herzog selbst einen solchen ohne Weiteres ernennen werde. Lori Sammlungen z. baier. Kirchenrecht, Handschr. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 232.

162) So ertheilte Herzog Albrecht V im J. 1559 der Aebtissin zu Nieder-Schönfeld die nachgesuchte Erlaubniß zur Resignation ihrer Würde; im J. 1578 schlug

die Genehmigung des Landesfürsten erforderlich, ohne welche weder von den Bischöfen noch von den Genossenschaften selbst eine derartige Handlung vorgenommen werden durfte [163]). In Gegenwart landesherrlicher und bischöflicher Kommissäre mußten die Glieder der geistlichen Körperschaften zu den Wahlen ihrer Vorsteher schreiten, und die herzoglichen Beamten waren angewiesen, strenge darauf zu achten, daß keine Prälatenwahl von den Bischöfen einseitig, ohne Zuziehung landesfürstlicher Bevollmächtigten, angeordnet werde, welche, wenn sie demungeachtet in solcher Weise vorgenommen worden, als ungültig angesehen ward [164]). Daß die Ernennungen der Kirchen-, und zumal der Klostervorstände des Herzogthums in solcher Weise von Baierns Regenten so viel nur immer möglich beaufsicht wurden, daß selbe ihre Kommissäre anwiesen, die Erkiesung Unwürdiger nicht zuzulassen, daß sie die von den Mönchen, — welche der großen Ungebundenheit, deren sie sich in den Tagen eines Interregnums erfreueten, nur ungerne entsagten —, oft übermäßig lange verschobene Wahl eines neuen Oberhauptes mitunter durch die Drohung zu beschleunigen suchten, ein solches bei längerer Zögerung selbst zu ernennen [165]) — dafür hätten die Landesbischöfe, wenn es ihnen um das wahre Wohl jener Anstalten zu thun gewesen wäre, der Staatsgewalt eher Dank wissen, als das zum Gegenstande einer Anklage derselben bei dem apostolischen Stuhle machen sollen. Denn zu welcher Zeit ward das Bedürfniß der Ueberwachung und Leitung der Wahlen der Klosterobern durch die weltliche Macht von Allen, die es mit diesen Körperschaften

---

derselbe Fürst diese einem Prälaten ab. Als der Erzbischof von Salzburg im J. 1559 den Probst zu St. Zeno seines Amtes entsetzen wollte, bedeutete ihn Albrecht V, daß solches ohne Einwilligung des Landesherrn nicht geschehen dürfte. Lori a. a. O. Foll. 244. 276, woselbst dergleichen Beispiele noch mehrere angeführt werden.

163) Erlaubniß Herzog Albrechts V, dem Convente zu Wessobrunn zur Wahl eines Abtes ertheilt. a. 1571. — Erlaß desselben an die Regierung zu Straubingen, die gestattete Prälatenwahl zu St. Mangold betreffend. a. 1575. — Verbot desselben an die Nonnen zu Chiemsee, ohne Genehmigung des Landesherrn zur Wahl einer Aebtissin zu schreiten. a. 1575. Ebendas. Fol. 232.

164) Befehl Herzog Albrechts V an Sebastian Riedler, Rath zu Burghausen, die im Werke befindliche Prälatenwahl zu Seon, in Abwesenheit der landesherrlichen Kommissäre durch die des Erzbischofs von Salzburg allein nicht vornehmen zu lassen. a. 1576. — Erlaß desselben an Prior und Convent zu Fernbach, daß der in Abwesenheit herzoglicher Kommissäre erwählte Abt von ihm als solcher nicht anerkannt werde. a. 1576. Ebendas. Foll. 235. 244.

165) Befehl Herzog Albrechts V an seine Kommissäre, falls zu Chiemsee eine Untaugliche zur Aebtissin gewählt werden würde, selbe nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur als provisorische Verwalterin zu bestättigen. a. 1575. — Befehl desselben an das Stift Bilshofen unverzüglich zur Wahl eines Probstes zu schreiten, oder er selbst werde einen ernennen. a. 1578. Ebendas. Foll. 232. 233, woselbst dergleichen Beispiele noch viele verzeichnet sind.

redlich meinten, lebhafter empfunden, als gerade in der hier in Rede stehenden? Wir haben sie im Vorhergehenden kennen gelernt, die Bewohner dieser sogenannten Gotteshäuser, auch ist des unter ihnen herrschenden Widerwillens gegen die Zulassung würdiger Männer zum Vorsteheramte derselben bereits gedacht worden. Es konnte daher, im Hinblicke auf diese gräuliche Entartung der Klostergeistlichkeit, von den Wortführern Herzog Wilhelms V [166]) gegen die diesfälligen Beschwerden und

166) Nachdrücklicher und umständlicher noch als die geistlichen Räthe Herzog Wilhelms V in ihrer, dem päbstlichen Nuntius am 2 Febr. 1580 zugestellten, Entgegnung auf die Beschwerden der Landesbischöfe traten hierüber die Oberbeamten des Rentamtes Burghausen in dem mehrerwähnten Aktenstücke v. J. 1583 ein. Sie ließen sich unter andern wie folgt vernehmen: Derohalben odio repetitionis sagen wir in khürtz, das diß Rentambts allsbalbt ein Prelat verstorben, den Herrn Ordinarius gestrackhs der Todtfal zuegeschriben, daneben vmb fürderliche widersetzung vnnd pro assignatione diei Electionis angehalten worden. Demnach thuet sich vngezweifelt der Aufschub bey Inen selbst finden, vil vngüetlicher aber wirdet vnnserm genedigen Fürsten die verhinderung libere Electionis zuegelegt, dann ob gleich sein F. G. alls Patronus, Was taugliche vnnd qualificirte Conventuales verhanndten yemals ad partem erforschen lassen hetten, So wehr doch solliches animo liberam electionem impediendi gar nit, sonnder vil mehr dem Gottshaus zum bessten, vnnd darumb beschehen, das nit allain aller hanndt simoniacae practicae fürkhomen, sonnder auch bedacht werde, ob nit villeicht processus postulationis noth sein welle. Der hessig vngegrundt anzug der scharpfen Troeworth wirdet an (ohne) vnnser Zuethuen Annworth haben, vnnd halten für gewis dergleichen vorhaben sey den hochvorstennbigen Fürsten nie zue gedannckhen khomen. Aber das haben sy zwar mit höchstem schmertzen wissen vnnd greiffen müessen, das die Religiosen, gleich sowol alle die Geupriester (Landgeistlichen: Schmeller II, 2) ohn alle khunst vnd geschicklichait, heiligkhait vnd Geistlichait, ohn tugent vnnd Zucht zue Briestern ordiniert, aus wellichen hernach die Prelaten sollen hergenomen werden. Aus sollicher der Ordinarien, den Rechten widerwärtiger vnnd S. F. G. Lannde höchst nachtailliger vnachtsambkhait mues allsdann wol volgen, wie vor augen ist, das laider vil Clöster, so bej allten Zeitten durch heillige Gottforchtige gelerte eingezogene sytsame, der Regl verstennbige Münch gewachsen vnnd aufgenomen, bej dergleichen vngeschickhten vnuerstennbigen, aller Püebereyen, Sünden vnnd lasster volsteckhunden, derowegen gannz vblberüefften, vnnd vnbillich ordinierten Religiosen zue abnemen gelangen, wie dann, do ein sollicher *Idiot ex defectu magis qualificatorum* zum Prelaten stanndt erhebt, so wol die vnterweisung der *novitien (vel ex invidia ne quis plus prelato sapiat)* alls auch *observatio regularis disciplinae quam vix intelligit* gannz vnnd gar vnnderlassen wirdet, wie diß *ipsa experientia* bey ettlichen Clöstern geben. Daheer wirdet der Zweifl vnnd Treuhertzige schuldige Fürsorg der Landtsfürsten alls Stiffter vnnd Patronen verursacht vnnd haben die Herrn Ordinarij das dannocht die Clöster vnnd Stiffter noch bey gegenwertigen vnnd nit noch ergerm stanndt, vnnd vor genntzlichem abganng erhalten Inen (sich selbst) eben nit vil, das es aber mit allen vngaistlichen Wesen daheer geratten, Inen gannz vnnd gar die schuldt selbst zuezeschreiben. Wehr hat aber herenndgegen, wie Lanndtkhündig vnnd aller sowol der Religiosen alls Irreligiosen geschray ist, mehr auf Steiffe Regeln vnnd auf Geistliche Zucht dann eben der Lanndtsfürst selbst getrungen, vnnd das Zuesehen ye bisweiln bey Iren Ordinarien angetrieben? Hetten S. F. G. zue des Cleri aller stanndts vblhausen vnzichtiges vnnd hochergerlichs leben geschwigen, was wurde es im Lanndt damit auf dise stundt für einen gübl vnnd ansehen haben? — Allso mag wol seyn, das man der orthen da ein billichs

Ausstellungen der Bischöfe mit vollem Recht die gebieterische Nothwendigkeit, die Pflicht des Landesherrn geltend gemacht werden, so viel nur immer thunlich darauf zu achten, daß die Heerde der zuchtlosen Mönche sich, der Neigung ihres Herzens folgend, nicht einen ihr gleichenden Obern gäbe. Wenn es bisher, trotz aller Bemühungen der Fürsten, nicht gelungen, die Wahlen ganz unwürdiger Individuen zu verhindern, wenn schon jetzt, ungeachtet jener und bei dem leider! allenthalben zu verspürenden Mangel tauglicherer Bewerber, so oft sittenlose Einfaltspinsel an die Spitze der Klöster und Probsteien gestellt wurden, war da nicht mit Recht zu befürchten, es möchte, wenn erst alle Einwirkung, alle Beaufsichtigung von Seiten des Landesherrn fehle, wie bereits die überwiegende Mehrzahl, so bald die Gesammtheit der Prälaten Baierns aus solchen Wichten bestehen? Denn die alleinige Anwesenheit bischöflicher Kommissäre bei den Wahlen bot durchaus keine Bürgschaft. Wenn, nach dem eigenen Geständnisse einiger baierischen Synoden jener Tage [167]), die Wahlverhandlungen von jenen so wenig mit dem gebührenden Ernste geleitet, die Bestättigung den neuernannten Prälaten von ihnen so leichtsinnig ertheilt zu werden pflegten, daß man eher glauben sollte, die geistlichen Herren seien Zuschauer einer Volksbelustigung oder einer theatralischen Aufführung als Lenker eines wichtigen kirchlichen Akts, so ist wol kaum zu bezweifeln, daß der von Seiten der Staatsgewalt gegen die Bischöfe ausgesprochene Vorwurf: die Anwesenheit ihrer Kommissäre bei den Prälatenwahlen sei eitel Gaukelwerk und der eigentliche Zweck der Absendung derselben nur, durch sie die übermäßigen Bestättigungsgebühren von den Neuerwählten eintreiben zu lassen, auf Wahrheit beruhete. Es war

---

bedennckhen sein mügen, mit der herrn Ordinarien abgesanndten vertreilich von einem vnnd anderm weeg der widererfetzung conversiert, das man aber der directen Electionis nachgetrungen, vnnd dar Inn ordnung fürgschriben hab, dar Inn ist man mit der Federn auf vngleichen bericht vil zu milt gewest, wie dann S. F. G. in dem Punkt der fürgeschlagnen Administrattion, welliches doch das laittfail zue fürstenndiger Hauswirthschafft sein khönndten, auf das sy sich gegebner Ordnung, alls man dannocht S. F. G. vngüetlich beschuldiget, nit zuebeschweren, villmals gewichen, welliches doch bey vilen Gottsheusern rebus ita stantibus groß schedlich gewest, Inen aber (den Bischöfen) gleichwol *principaliter* vnd fürnemblich nur vmb die wol gesalzen Bezalung der *Confirmation* zuthun gewest ist, dordurch im Lanndt das Verderben der Gottsheuser, auch dero vnnderthonen, die man darnach heernehmen mues, befürdert werden. — Bericht über die passauischen Beschwerden. Handschr. Cod. Bavar. No 392. Fol. 186 f.

167) Acta Concil. Salisburg. a. 1549: Handschr. Cod. Bavar. No 279: Cum deprehenderimus quod in Confirmationibus Electionum Praelatorum *saepius negligenter admodum actum sit, ita ut magis ludus, aut spectaculum aliquod quam actus Ecclesiasticus visa fuerint exhiberi.* Vergl. noch: Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. XI, c. 1: Dalham 378.

daher, wie in der an den päbstlichen Nuntius gerichteten Entgegnung Herzog Wilhelms V hervorgehoben wird, die zweite Hälfte der hier zunächst in Rede stehenden Klage die arglistigste Anwendung einer Beschuldigung auf den Landesfürsten, die weit eher von den Bischöfen selbst gelten mochte [168]).

Nicht minder als über des Landesherrn Einmischung in die Besetzung der höheren kirchlichen Aemter klagten die Bischöfe darüber, daß derselbe die ihm kraft apostolischer Vergünstigung in den päbstlichen Monaten [169]), oder vermöge seines Patronatrechtes zustehende Verleihung der niederen geistlichen Stellen seines Gebietes in der unwürdigsten Weise vornehme, und gewöhnlich ganz untaugliche Menschen mit denselben bekleide, woher es denn auch komme, daß so viele unwissende Lasterbolde in den Besitz der Pfarreien des Landes sich einschlichen. Mit Recht wurde aber dieser argen Verunglimpfung von Seiten Herzog Wilhelms V entgegengehalten, daß es mehr den Bischöfen als ihm obliege, genaue Kenntniß von der Tauglich- oder Untauglichkeit der zu den kirchlichen Stellen präsentirten Individuen sich zu verschaffen. Wenn es, wie jene behaupteten, vorkäme, daß Unfähige mit kirchlichen Pfründen bekleidet würden, so falle das ohne Zweifel mehr den Häuptern der Landeskirche, als dem Fürsten zur Last. Denn wer hindere Erstere ihres Amtes wahrzunehmen, die angeblich von der weltlichen Macht präsentirten unfähigen Individuen gehörig zu prüfen, und die als untauglich erkannten vom Dienste der Kirche auszuschließen? Die arge Verläumdung liege aber klar zu Tage; denn die weltliche Macht

168) Die Wahrheit dieser Behauptung wird Folgendes noch anschaulicher darlegen. Instruction Bischofs Georg von Regensburg für seine an den Tridentinischen Kirchenrath abgeordneten Bevollmächtigten d. d. 24 December 1551: Ried II, 1193: Quam enormes vero excessus circa Ecclesiarum et beneficiorum possessiones dandas hodie contingant, neminem existimamus ignorare. Illud tamen novum atque nuperrimum inventum est, quod saeculares triplicem pecuniam pro possessione reali danda exigunt: prima datur principi terrae, secunda praefecto, sub cujus jurisdictione temporali jacet Ecclesia, et tertia alteri praefecto, sub cujus praefectura est domus dotis; — — quo fit, ut expensa unius Ecclesiae pro possessione accipienda *ad 30 aut 40 et plures florenos assurgat, quae non minima causa videtur, cur tam pauci hodie ad sacros Clericorum ordines aspirare velint.* — Womit ließ sich's nun entschuldigen, wenn unter andern die Priorin des blutarmen Nonnenklosters Imbach im Lande ob der Enns im J. 1561 dem Bischofe von Passau für die Bestättigung ihrer Wahl nicht weniger als vierzig Gulden zahlen mußte? Chmel Geschichtsforscher I, 541.

169) Diese (Mensae Papales) waren: Januar, Merz, Mai, Juli, September und November. Alle in diesen Monaten in Baiern zur Erledigung kommenden Pfarreien, Präbenden und sonstigen Beneficien wurden früher durch den apostolischen Stuhl, und in der hier in Rede stehenden Zeit durch die Herzoge vergeben, da derselbe ihnen diese Befugniß übertragen hatte. In den übrigen sechs Monaten des Jahres waren die Landesbischöfe zur Verleihung jener berechtigt. Wagner III, 660. Vergl. noch oben S. 183—184.

habe bislang nicht nur solch' argen Mißbrauches ihres Verleihungsrechtes sich enthalten, sondern die Bischöfe auch oft genug aufgefordert, mit Eifer darüber zu wachen, daß kein Unwürdiger sich in den Dienst der Kirche eindränge. Wenn demungeachtet so viele mit dem Schmutze der gräulichsten Laster besudelte Menschen in diesem angetroffen würden, wer anders könne Schuld daran sein, als die pflichtvergessenen geistlichen Oberhirten des Landes? [170]).

Großen Anstoß gab diesen ferner die fortwährende Ausübung der dem Landesherrn zustehenden Befugniß auf Kirchenpfründen seines Patronats Anwartschaften zu ertheilen, so wie die des Rechtes der ersten Bitte [171]) und der Ausstellung sogenannter Panisbriefe. Die geistlichen Herren erblickten hierin nur unleidliche Mißbräuche, obwol diese Rechtsame sämmtlich doch altherkömmliche der Fürsten von Baiern waren. Wir sehen diese nämlich seit der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts [172]) das, dem päbstlichen nachgebildete, Recht zur Ertheilung jener Anwartschaften handhaben; nicht so weit, sondern nur bis in die ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts, läßt sich das der ersten Bitte [173]) und der Panisbriefe [174]) urkundlich zurückführen, wiewol es kaum einem Zweifel unterliegt, daß diese Rechtsame von den Herzogen Baierns, wie von anderen Fürsten des deutschen Reiches [175]), schon in einer weit frühern Zeit ausgeübt worden. Die der ersten Bitte stand denselben nicht nur in allen geistlichen Anstalten ihres unmittelbaren Gebietes, sondern

---

170) Erwiderung Herzog Wilhelms V an den päbstlichen Nuntius v. 2 Februar 1580: Handschr. Cod. Bavar. No 2173. Fol. 98: Quis unquam mandavit Episcopis, ut eos qui titulum mensis Ducalis habent, absque praevio examine ordinarent? Ipsorum interest scire, qui ad sacros Ordines habiles et idonei sint. Cur non faciunt officium suum? Cur per suos examinatores non vigilant? Cur ineptos, minorennes, et aliis multis sceleribus notorie deditos a Clericatu non repellunt? Nemo quo minus id fiat, impediet, quinimo Ser. parens, foel. record., ne tanta temeritate quibus vis sine examine morum et doctrinae ordines conferant, cum videret, quantum damni ex hac negligentia in suas redundaret provincias, graviter saepe ordinarios monuit.

171) Vergl. des Verfassers Staatsleben des Klerus im Mittelalter I, 170. (Berlin 1839).

172) Im J. 1456 versprach Herzog Ludwig der Reiche von Landshut dem Kollegiatstifte zu Mosburg Anwartschaften auf Chorherrnstellen desselben mit größerer Einschränkung als bisher geschehen zu ertheilen. Lori Sammlungen z. Baier. Kirchenrecht. Handschr. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 209.

173) Das erste uns bekannt gewordene urkundliche Beispiel einer solchen ist Herzog Ludwigs erste Bitte um eine Chorherrnpfründe zu Wilshofen v. J. 1523. Ebendas. Fol. 212.

174) Der älteste uns überkommene Panisbrief eines baierischen Fürsten ist vom J. 1514: Meichelbeck Chron. B. B. II, Urk. CCXCIX.

175) Vergl.: Staatsleben des Klerus im Mittelalter I, 182 f.

auch in den Domkapiteln zu Salzburg, Regensburg, Passau und Freisingen zu [176]). Ungleich gehässiger und lästiger noch als diese ersten Bitten sind, und zwar schon deshalb weil sie weit häufiger [177]) vorkamen, den geistlichen Anstalten, und zumal den Klöstern, die Panisbriefe [178]), d. h. jene Verfügungen gewesen, vermöge welcher die Landesherren ausgediente Glieder ihres Beamten-, Haus- und Hofpersonals den genannten Körperschaften zu lebenslänglicher Verpflegung zuwiesen. Es war das die damals in Baiern, wie noch in vielen andern Ländern, gebräuchliche Pensionirungsart abgedankter Fürstendiener, welche sich hier nebst den genannten beiden anderen landesherrlichen Befugnissen bis ins achtzehnte Jahrhundert erhalten hat [179]), da es dem baierischen Klerus nicht glückte die Herzoge zur Verzichtleistung auf selbe zu bewegen. Die noch heut zu Tage [180]) in Baiern übliche Benennung: Freßzettel für jede unwillkommne schriftliche Notificierung scheint ursprünglich die, sehr bezeichnende, eines solchen Panisbriefes gewesen zu sein.

Ferner klagten Baierns Bischöfe mit großer Bitterkeit über die, wie sie meinten, unleidlichen Eingriffe, welche die weltliche Macht in die geistliche Gerichtsbarkeit sich erlaube. Diese geistlichen Herren verstanden darunter zunächst, daß die fürstlichen Beamten sich erkühnten, Störungen der öffentlichen Ruhe durch die Diener des Altares, so wie andere polizeilichen Vergehen derselben, den Vorschriften der Landesgesetze und uraltem Gebrauche gemäß, durch Geldbußen oder in sonst angemessener, aber doch immer sehr gelinder, Weise zu strafen. Freilich wurde da geflissentlich übersehen, aber von der Staatsgewalt gegen diese Beschwerde geltend gemacht [181]), daß die Schlüsselbewahrer des Himmelreiches, welche

---

176) Nach den von Vacchiery, Handschr. Cod. Bavar. No 1986. Fol. 58a, gesammelten Urkundenauszügen, zumal aus den Jahren 1555—1588.

177) *Saepe contingit*, ut personas quasdam saeculares jussu Principis Monasteriorum Praelati recipere, eisque quoad vixerint, victum et amictum dare cogantur, lautet die zehnte der, durch den päbstlichen Nuntius im December d. J. 1579 Herzog Wilhelm V zugestellten weiteren 29 Beschwerden der Bischöfe und Geistlichkeit Baierns. Handschr. Cod. Bavar. No 2173. Fol. 33.

178) Vergl.: Staatsleben d. Klerus im Mittelalter I, 368.

179) Wie aus den von Lori a. a. O. Fol. 209—213 zusammengestellten Beispielen hervorgeht.

180) Schmeller IV, 292.

181) Bericht der Regierung zu Burghausen über die passauischen Beschwerden v. J. 1583: Handschr. Cod. Bavar. No 392. Fol. 173: Demnach auch die Rumorenden (die öffentliche Ruhe störenden. Schmeller III, 89) Briester durch gleichen vnfürbenncklichen gebrauch bey den Weltlichen Gerichten bis anheer nit in der Person, sonder vel poena pecunaria vel amissione armorum mulctirt, vnnd denen, die sy vnbillich beschediget zue abtrag gehalten worden, haben wir daselb auch also geordnet..... Dann weil die Ordinarij

die fleißigsten Besucher aller öffentlichen Belustigungsörter, der Wirths-, Spiel- und Tanzhäuser waren, gewöhnlich auch die Ersten gewesen sind, die, voll Uebermuths, mit den Genossen ihrer Schwelgerei und Ausgelassenheit Händel und Schlägereien anfingen, und so Allen mit dem ärgerlichsten Beispiele in Störung der öffentlichen Ruhe vorangingen; daß ferner die Seelsorger des Volkes, denen doch die Satzungen der Kirche die Führung jeglicher Waffen strenge untersagten, Tag und Nacht nicht anders als mit Schuß- und Stichwaffen ausgerüstet gesehen wurden, die sie in ihrer Zügellosigkeit nur zu oft mit dem Blute jener befleckten, mit welchen sie in Streit geriethen, was bei ihrer Trunk- und Raufsucht doch so leicht war. Mußte unter solchen Umständen die weltliche Obrigkeit, die von der geistlichen auch nicht die geringste Vorkehrung zur Verhütung und Bestrafung solcher Gräuel getroffen werden sah, sich da nicht nothgedrungen veranlaßt finden selbst einzuschreiten, und ihre Unterthanen so viel wie möglich gegen den Uebermuth jener Menschen zu schützen? Wo wäre es am Ende mit der öffentlichen Sicherheit hingekommen, wenn den zügellosen Dienern des Altares gestattet worden, unter dem Schutze ihres heiligen, so gräulich geschändeten, Amtes gegen Leben und Eigenthum des Volkes nach Willkühr straflos sich zu vergehen? — Weiter wurde es von den Landesbischöfen als frevelhafter Eingriff in ihre ausschließlichen Befugnisse hingestellt und bitter beklagt, daß in Baiern so viele Dinge, die offenbar der geistlichen Gerichtsbarkeit allein unterworfen wären, vor die weltlichen Gerichte gezogen würden, und dabei die arglistige beleidigende Ansicht ausgesprochen, es dürfte das von den fürstlichen Beamten guten Theils um der schönen Gerichtsgebühren willen geschehen. Gegründet war, daß damals in Baiern, wie über Testaments- so auch über Ehesachen und Ehestreitigkeiten von den weltlichen Gerichtsbehörden erkannt zu werden pflegte [182]), altem

---

den Pfarrern zu weit enndsessen, wo khonden sy die Briester, welliche laider bey allen Tenntzen, Roßlaiffen, Khugelpletzen, vnnd in den Tafernen, bey Spilen, Fressen vnnd Sauffen auch hernach in den Rumorn (Schlägereien, Raufhändel. Schmeller a. a. O.) gemainclichen die anfennger, vnnd die forderisten an spitzen seien, die auch mit Iren Paar Püchsen vnnd vngeheuren scharffen vnd Praiten Wöhrn (Schwerter. Schmeller IV, 129), so Tag vnnd Nacht vmblauffen, zu sicherhait vnnd fridt anhalten.

182) Was schon die zu Salzburg im J. 1537 versammelte Synode zu heftigen Beschwerden veranlaßte. Gärtner Unterhaltungen II, 157—158: Item conjuges, id petentes, propria auctoritate ab invicem re et corpore separant, vulgariter: Scheidens von einander mit Leib und Gut. — Ex Bavaria nulla amplius causa testamentaria hic (vor den geistlichen Gerichten) ventilatur. — Unter den vielen, von den baierischen Bischöfen zu Rom gegen Herzog Albrecht V angebrachten Klagen kam auch die vor: Item, quod *causae ma-*

Gebrauche gemäß, der ja selbst in benachbarten geistlichen Fürstenthümern längere Zeit im Schwunge [183]) gewesen. Das möchte aber auch der einzige Gegenstand sein, hinsichtlich welchem das von der weltlichen Macht behauptete Spruchrecht zweifelhaft sein konnte; im Uebrigen ist es nicht zu verkennen, daß diese Beschwerde der Bischöfe eine böswillige und ungegründete war. Denn Alles, was sie der Staatsgewalt vorwerfen konnten, reducirte sich darauf, daß selbe nicht zugeben wollte, daß ihre Unterthanen um rein weltlicher Dinge, wie um Geldforderungen an Priester und dergleichen, willen der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen würden, da die Berufung vor die kirchlichen Gerichtsstellen in solchen, gar häufig vorkommenden, Fällen wie für den beklagten Diener des Altares, so auch für den klagenden Laien mit großem Ungemache verknüpft gewesen wäre. Denn die meistens sehr beträchtliche Entfernung jener mußte bei etwaigen, von denselben ausgehenden Vorladungen nicht nur für den Kläger sondern auch für den Beklagten ungleich bedeutendere Kosten und Versäumniß in seinen Berufsarbeiten mit sich führen, als solche Ladungen vor die, in der Nähe befindlichen, weltlichen Gerichte verursachten. Die Staatsgewalt, indem sie der ungegründeten Klage der Bischöfe diese Darlegung der wahren Sachlage entgegenstellte [184]), konnte sich, voll gerechter Entrüstung über die erwähnte verunglimpfende Insinuation, nicht entbrechen, die geistlichen Herren darauf aufmerksam zu machen [185]), daß solch' ehrrüriges Motiv wol weit mehr ihren Stre-

---

trimoniales coram magistratibus saecularibus transigantur, praesertim Arcium et Oppidorum Praefectis. — Handschr. Cod. Bavar. No 2173. Fol. 3.

183) Im Erzstifte Salzburg zumal wurden bis zum Jahre 1527 über Ehestreitigkeiten öfters von den weltlichen Gerichtsstellen der Erzbischöfe erkannt, und von denselben sogar Ehescheidungen ausgesprochen. Erst in dem genannten Jahre (am Sonntag nach Corporis Christi) verfügte der Erzbischof Matthäus Lang, daß die Pfleger, Landrichter und Amtleute „sich hinfüran keineswegs unterstehen sollten, in Sachen, welche die Ehe berühren, weder mit Schaiden von einander, noch darinnen zwaidingen, noch in anderweg, was und sovill der Ehe anhängig ist, nichts ausgenommen, zu handeln", sondern daß sie alle diese Sachen an das erzbischöfliche geistliche Gericht zu verweisen hätten. Zauner Landesgesetze II, 313.

184) Mehrerwähnter Bericht der Regierung zu Burghausen v. J. 1583: Handschr. Cod. Bavar. No 392. Fol. 166 f.

185) Hat derohalben gar nit die mainung, das dieß der diener besoltung, vnnd der Gerichts accidentalien halber verfochten werde, wie man vnnserm genedigen Fürsten vnnd herrn vill mehr, dann den Officiern zu schimpf einfüern darf, dann im Gegenspiel, weil man vasst zue allem dem, so *ad applicandam religionem* diennstlich, hennd vnnd Füeß fallen lesst, der *Jurisdiction* auch in *Temporalibus* mehr dann in *mere Spiritualibus* nachtringet, groß vermuetet werden möcht, das man eben disem, was zur Khuchel fürtreglich sein soll, nachzufechten gedacht sey. — Ebendaselbst Fol. 172.

bungen, als dem Verfahren des Landesfürsten und seiner Beamten in der hier in Rede stehenden Beziehung unterstellt werden dürfe. Liege doch klar zu Tage, daß man allerwärts, wo es sich um die Erfüllung der geistlichen Amtspflichten handle, gar lässig und faul, aber ungemein thätig in allen Dingen sei, die den Beutel füllten, weshalb mit Grund anzunehmen sei, daß man wol auch darum nur sich einen Gerichtszwang in reinweltlichen Angelegenheiten mit so großem Eifer anzumaßen strebe, während man die pflichtmäßige Handhabung des Richteramtes in geistlichen Dingen, zumal was die Aufrechthaltung der Zucht und Sitte unter dem Klerus betreffe, so schmählich versäume.

Nicht minder klagten die Häupter der baierischen Kirche darüber, daß die Geistlichkeit und zumal die klösterlichen Genossenschaften von dem Landesherrn willkührlich mit schweren Steuern belegt und zu Anleihen gezwungen würden, was lauter unverantwortliche Eingriffe in das kirchliche Vermögen seien. Nun hatte es allerdings damit seine Richtigkeit, daß der geistliche Stand in Baiern, uraltem Herkommen gemäß, zur Mitbestreitung der laufenden Staatsbedürfnisse zugezogen wurde, aber nicht nach willkührlichem Belieben des Fürsten, sondern nach Maßgabe der von seinen Vertretern auf den Landtagen, gemeinschaftlich mit den übrigen Ständen, geschehenen Bewilligungen. Zu dem traf die Erlegung dieser ordentlichen Steuerbeiträge, — die mit den früher erwähnten außerordentlichen, zu deren Erhebung jedesmal von den Fürsten Baierns die specielle Erlaubniß des apostolischen Stuhles nachgesucht wurde, nicht verwechselt werden dürfen —, nicht sowol die kirchlichen Genossenschaften, als vielmehr fast ausschließlich deren Unterthanen, indem sie sich größtentheils darauf beschränkten, daß die geistlichen Grundbesitzer, gleich den adeligen, dem Herzoge die Ermächtigung ertheilten, wie von seinen eigenen Kammerbauern, so auch von ihren Grundholden eine selbst bestimmte Steuerquote zu beziehen, welche altherkömmliche Verbindlichkeit mithin das eigene Vermögen der Kirche ganz unberührt ließ, und den geistlichen Herren auch nicht einen Deut kostete. Nur in den nicht häufigen Fällen, wenn auf den Landtagen eine sogenannte Ständeanlage bewilligt worden, mußten die Kirchenmänner, gleich den übrigen dort vertretenen Ständen, grundgesetzlich aus dem eigenen Beutel einige, aber nie sehr beträchtliche, Opfer bringen [186]). Daß Einzelne aus dem höhern Klerus mitunter, aber, wie schon früher erwähnt worden [187]), nur in den seltenen Fällen besonderer

186) Vergleiche noch die weiter unten, im sechsten Hauptstücke, folgende nähere Auseinandersetzung.

187) S. oben S. 203.

Geldnoth von den Herzogen um ein Darlehn angegangen wurden, — darüber hätte die Hochkirche Baierns mit dem Hause Wittelsbach wol nicht rechten, und vielmehr eingedenk sein sollen, daß deren Bewilligung immer nur eine sehr geringfügige Vergeltung der eminenten Verdienste bleibe, welche selbiges, wie um das römische Kirchenthum im Allgemeinen, so insbesondere um die Aufrechthaltung und Bewahrung des einheimischen Kirchenstaates sich erworben hatte. Aber auch abgesehen hiervon war diese, der Staatsgewalt zur Last gelegte, übermäßige Besteuerung der Geistlichkeit, wie manch' andere der gegen jene vorgebrachten Beschwerden, die argliſtigste Anwendung einer Bezichtigung auf den Landesherrn, die mit weit größerem Rechte auf die klagenden Bischöfe selbst erstreckt werden durfte. Denn in ungleich verzehrenderer Weise als die Fürsten von Baiern haben die Kirchenhäupter dieses Landes den Beutel ihres untergeordneten Klerus in Anspruch genommen. Schon die gewöhnlichen regelmäßigen Abgaben, welche die Bischöfe damals von diesem, und zumal von der Pfarrgeistlichkeit, zu erheben pflegten, waren drückend genug, so drückend, daß unter den zahlreichen Beschwerden, welche die deutsche Nation auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1522 gegen die in der römischen Kirche herrschenden Mißbräuche vorbrachte, auch die Klage gehört wurde, daß viele Pfarrer, um der schweren Steuern willen, die sie an die Bischöfe entrichten müßten, von den gesetzlichen Erträgnissen ihres Amtes nicht mehr zu leben vermöchten [188]). Nebst dem suchten die geistlichen Oberhirten ihre Untergebenen aber noch gar häufig mit außerordentlichen Forderungen, sogenannten Liebessteuern [189]), heim, so oft sie nämlich, was bei diesen schwelgerischen vielbedürfenden Kirchenmännern eben nicht selten der Fall war, in Geldnoth sich befanden; wie sie denn auch in ihrer Eigenschaft als weltliche Regenten in die zeitlichen Güter und Rechte des untergeordneten Klerus, und namentlich der Klöster, sich mitunter die willkührlichsten Eingriffe erlaubten, und überhaupt sich gegen diese Letzteren bisweilen in einer Weise benommen haben, zu welcher in dem Verfahren der katholischen Weltfürsten Deutschlands gegen dieselben schwerlich Seitenstücke aufzufinden sein möchten [190]).

---

188) Cent. Gravamin. Norimberg. ab a. 1522. Art. 46: Gaertner Corp. II, 187.

189) Subsidia Charitativa.

190) Ein recht auffallendes Beispiel der schreienden Willkührlichkeiten, welche die Bischöfe gegen die in ihrem weltlichen Gebiete gelegenen oder begüterten klösterlichen Genossenschaften sich zuweilen erlaubten, zeigt das Verfahren des Bischofs Johann Georg von Bamberg gegen den Abt Magnus Hoffmann von Langheim. Diese Anstalt war eigentlich reichsunmittelbar, aber schon seit zwei Jahrhunderten vielfachen Eingriffen und Anfeindungen von Seiten der bamberg'schen

Gegen jene aufreibende Begehrlichkeit der Bischöfe strebten nun Baierns Regenten den Klerus ihres Landes mit nicht geringerm Eifer zu schützen, als sie sich der Bischöfe selbst gegen die allzu drückenden Geldforderungen Roms öfters angenommen haben. Das hatte schon in früheren Tagen viel Streit veranlaßt zwischen den baierischen Fürsten und den Häuptern der Landeskirche, welch' letztere es als unleidliche Anmaßung betrachteten, daß die weltliche Macht ihnen wehren wollte, ihren Untergebenen nach Belieben — man erlaube den Ausdruck! — das Fell über die Ohren zu ziehen. Aber trotz dem fortwährenden Widerspruche der geistlichen Herren hielten die Herzoge, und zwar schon seit den letzten Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts [191]), mit nicht geringerer Beharrlichkeit den Grundsatz

Bischöfe, die diese Reichsunmittelbarkeit nicht anerkennen und das Kloster auch in weltlichen Dingen ihrer Bothmäßigkeit untergeordnet wissen wollten, ausgesetzt gewesen. Der genannte, im J. 1572 erwählte, Abt Magnus hatte (J. 1574) von Pabst und Kaiser die Bestättigung aller alten Rechte und Freiheiten seiner Körperschaft erlangt, Ersterer noch überdem (1575) den Erzbischof Daniel von Mainz beauftragt, den Abt und Convent gegen jede Verletzung derselben, von wem sie auch ausgehe, mittelst des unnachsichtlich zu verhängenden Kirchenbannes und der Suspension zu schützen, dadurch aber den Bischof Johann Georg so sehr gegen sich aufgebracht, daß er (J. 1578) die, dem Kloster ohnehin nicht holden, Bewohner von Staffelstein und Lichtenfels veranlaßte, unter Anführung ihres Amtmannes die Anstalt nächtlicher Weile zu überfallen. Der Abt und mehrere Klosterbrüder wurden, bischöflicher Weisung gemäß, als Gefangene nach Bamberg geschleppt, die wichtigsten Dokumente, die Stützen der klösterlichen Freiheiten und Rechte, geraubt, nebenbei auch noch die Weinvorräthe der Anstalt geplündert, selbst die Kirchengeräthe zum Theil entwendet und die Klosterdiener fürchterlich mißhandelt. In Bamberg wurden Abt Magnus und seine Conventualen in die alte Burg eingesperrt, und nicht eher in Freiheit gesetzt, bis sie sich dazu bequemt 5000 Thaler, als Strafe für die versuchte Vertheidigung ihrer alten Reichsunmittelbarkeit und sonstigen Rechte, zu erlegen, und auf diese (9 Juli 1578) schriftlich verzichtet hatten. Und selbst damit nicht zufrieden setzten Johann Georgs Nachfolger die früheren Plackereien gegen die Anstalt fort, und suchten ihr selbst die, den übrigen ihrer weltlichen Hoheit unterworfenen Klöstern nicht bestrittene, niedere Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden zu entreißen. Jäck Pantheon S. 475. Dessen Jahrbücher S. 276 f. und Materialien I, 122 f. — Und unter allen Bischöfen Deutschlands nahm sich, eben so wenig als der doch dazu vom apostolischen Stuhle ausdrücklich beauftragte Erzbischof von Mainz, auch nicht ein Einziger dieser so schändlich mißhandelten Anstalt an! Welch' furchtbares Geschrei würden dieselben geistlichen Herren, welche den untergeordneten Klerus selbst gegen die billigsten Forderungen der Staatsgewalt zu vertreten sich so sehr angelegen sein ließen, aber erhoben haben, wenn ein weltlicher Fürst sich auch nur halb so empörende Vergewaltigungen erlaubt hätte, die, selbst in solcher Ausdehnung von einem Amtsbruder verübt, ihnen ganz unanstößig erschienen?

191) Als Erzbischof Johannes III von Salzburg im J. 1487 von allen Prälaten und Geistlichen seines Sprengels, bei Strafe der Excommunikation im Weigerungsfalle, eine solche außerordentliche Liebessteuer begehrte, verbot Herzog Georg der Reiche von Landshut der Geistlichkeit seines Gebietes selbe zu entrichten, und drohete derselben mit der Entziehung all' ihrer Einkünfte, wenn sie diesem Verbote zuwiderhandeln würden. In der That beschlossen auch alle Prälaten seines Herzogthums, die zur salzburg'schen Diöcese gehörten, dem Befehle des Landesherrn zu gehorchen, und dem Erzbischofe die geforderte Steuer insgesammt zu verweigern. Hansiz II, 536. Filz II, 394.

feſt, daß ohne ihre ausdrückliche Genehmigung den Landesbiſchöfen jede außerordentliche Beſteuerung des Klerus verboten ſei. Gleich Herzog Wilhelm IV [192]) ließen auch ſeine Nachfolger ſich durch Nichts von dieſer Anſicht zurückbringen, was zumal mehrere Vorgänge aus der, den hier in Rede ſtehenden Verhandlungen zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Macht in Baiern zunächſt vorhergegangenen Zeit beurkunden [193]), und ein weiterer Anklagepunkt der Biſchöfe gegen die erſtere abgab. Die geiſtlichen Herren, indem ſie darüber bittere Beſchwerde führten [194]), daß die Staatsgewalt ihrem untergeordneten Klerus die Entrichtung der von demſelben geforderten außerordentlichen Steuerbeiträge verbiete, enthüllten damit ein nicht zu verkennendes anderweites Hauptmotiv ihrer feindſeligen Stimmung gegen jene, und der vielen vorgebrachten grundloſen Klagen über deren Benehmen gegen die Geiſtlichkeit.

Beſſer begründet als die vorſtehend ausgehobenen Beſchwerden der Hochkirche gegen die Regenten Baierns ſcheinen einige andere zu ſein, die bei Gelegenheit dieſer Verhandlungen zwiſchen den beiden Gewalten von der geiſtlichen gegen die weltliche vorgebracht wurden, indem ſie wirkliche Mißbräuche berührten, welche damals in den Verhältniſſen der Kleriſei, und zumal der klöſterlichen Körperſchaften zu den weltlichen Machthabern dieſes Landes noch obwalteten. Wir ſagen mit Bedacht: ſcheinen zu ſein, denn bei genauer parteiloſer Prüfung ergibt es ſich, daß, wiewol

---

192) Biſchof Georg von Regensburg berief im J. 1549 die Prälaten und den Klerus der Diöceſe nach ſeinem Biſchoffitze, mit denſelben wegen der Bewilligung einer Liebesſteuer unterhandelnd. Viele erklärten ſich zur Entrichtung dieſer bereit: *solum Praelati per Bojoariam constituti perlatis inhibitoriis litteris a Wilhelmo Duce Bojoariae emissis, se id spondere posse negarunt.* — Hochwart. Episcop. Ratispon. Catal. l. III, c. 30: Oefele I, 236.

193) Im J. 1556 verordnete Herzog Albrecht V, daß die von den Biſchöfen auf die Pfarreien eigenmächtig gelegten Penſionen nicht entrichtet werden dürften; im J. 1578 verbot derſelbe dem Biſchofe von Regensburg die Penſionen der Pfarrer zu ſteigern; im J. 1577 den geiſtlichen Genoſſenſchaften ſeines Gebietes ein von dem Biſchofe von Augsburg eigenmächtig gefordertes Subsidium Charitativum an denſelben zu entrichten (Meichelbeck Chron. B. B. I, 262: A. D. 1577 Marquardus Episcopus Augustanus a Monasteriis et Clericis suae Dioecesis subsidium, quod vocant, charitativum exegerat, *cui petitioni Bojoriae Dux acriter se opponebat);* in demſelben Jahre befahl der genannte Fürſt der Regierung zu Landshut darüber zu wachen, daß eine ſolche von dem Biſchofe von Regensburg ohne landesherrliche Erlaubniß, begehrte Liebesſteuer von den betreffenden Geiſtlichen nicht erlegt werde; jenen gleichzeitig ernſtlich auffordernd ſich ſolcher Anmaßung zu enthalten. Als der geiſtliche Herr demungeachtet über jene Prieſter und Körperſchaften, die dem herzoglichen Befehle gemäß, die Entrichtung der geforderten Steuer verweigerten, Excommunication verhängte, ſetzte ihm Herzog Albrecht ſo lange zu, bis er dieſelbe wieder aufhob. Lori Samml. z. baier. Kirchenrecht, Handſchr. Cod. Bavar. No 2181. Foll. 306. 312. 362.

194) Vergl. noch: Freyberg Geſetzgeb. u. Staatsverwaltung III, 58.

jene Uebelstände wirkliche Mißbräuche waren, der Klerus Baierns demungeachtet nicht die Berechtigung besaß, sie als solche zu betrachten und wegen der Fortdauer derselben Klage zu führen. Denn dazu wäre er ohne Zweifel nur dann befugt gewesen, wenn er vom Standpunkte des Vernunftrechtes aus seine Forderungen an die Staatsgewalt hätte bemessen dürfen. Wir haben aber im Vorhergehenden öfters Veranlassung gehabt wahrzunehmen, mit welch' ungestümer Hartnäckigkeit die Klerisei, wie namentlich durch das ewige Pochen auf die ungeschmälerte Bewahrung ihrer altherkömmlichen Rechte und Freiheiten, in all' jenen Fällen auf die Unverletzlichkeit des historischen Rechtes sich berief und stützte, wo dasselbe ihren Ansprüchen an die weltliche Macht, wie an die Laienwelt überhaupt, günstig oder gar deren einzige Grundlage war, so daß nicht abzusehen ist, wie die Geistlichkeit sich befugt halten konnte, demselben historischen Rechte Geltung abzusprechen, in ihm nur Mißbrauch zu erblicken, wenn selbiges Zuständen zur Stütze und Begründung diente, die ihrem Vortheile, ihren Wünschen nicht entsprachen. Unverkennbar besitzt die römisch-katholische Kirche am wenigsten die Berechtigung in der Regulirung ihrer Verhältnisse zur Staatsgewalt auf den Boden des Vernunftrechtes sich zu flüchten, weil, sollten die daher geleiteten Principien, — was in diesem Falle, indem was dem Einen recht ist, dem Andern billig sein muß, doch unerläßlich wäre —, im Allgemeinen eben so sehr gegen als für dieselbe geltend gemacht werden dürfen, ihre ganze Herrlichkeit, wo nicht gar ihr Dasein, sehr in Frage gestellt zu werden droht. Es war daher eine arglistige Verirrung von dem ihnen allein zukommenden Standpunkte, dem des historischen Rechts, wenn die Bischöfe Baierns Mißbräuche in der Fortdauer von Verhältnissen erblicken wollten, die auf einer breiten geschichtlichen Grundlage beruheten, mithin dieselbe historische Berechtigung besaßen wie gar viele, mit den Anforderungen und Principien des Vernunftrechtes noch weit weniger zu vereinigende, Befugnisse und Bräuche der katholischen Kirche. Darum waren denn auch die geistlichen Herren nicht befugt darüber Klage zu führen, daß die Herzoge von Baiern in altherkömmlicher Weise fortfuhren, für ihre Jäger, Falkner, Jagdhunde, und anderes derartiges Gesinde und Gethier von dem Klerus, und zumal von den Klöstern des Landes, unentgeldlichen Unterhalt und unentgeldliche Fütterung zu fordern, wiewol vom Standpunkte des Vernunftrechtes aus es allerdings unzulässig erscheinen muß, Kirchengut zu Hunde- und Vögelfutter oder dergleichen zu verwenden. Denn das war [195]) schon im dreizehnten Jahrhundert eine anerkannte Rechtsame der baierischen Fürsten gewesen, deren Nach-

195) S. Staatsleben des Klerus im Mittelalter I, 375.

kommen im sechszehnten, sonach auf ihr gutes historisches Recht sich stützend, in dem Bestreben der geistlichen Macht, die fortdauernde Handhabung jener ihnen zu entreißen, nur rechtswidrige Anmaßung gewahren durften, und das um so mehr, da sie in der Ausübung dieser Befugniß immer noch ungleich glimpflicher zu Werke gingen als die Beherrscher mancher Nachbarstaaten [196]), in welchen, wie namentlich in den Habsburgischen Erblanden [197]), damals dieses Recht des Landesherrn noch fortbestand. Freilich vermochten Baierns Regenten nicht die Fortdauer manches mit dieser altherkömmlichen Uebung verknüpften Unfuges zu verhüten, indem, wie früher [198]) so auch jetzt, die landesfürstlichen Jäger und übrigen dergleichen Bediensteten sich öfters als gar schlimme, übermüthige Gäste der kirchlichen Anstalten erwiesen [199]). Zwar sicherten die Herzoge auf der Priesterschaft diesfällige Beschwerden ihr wiederholt Abhülfe zu, aber selbst ihre nachdrücklichsten Verordnungen und Maßnahmen waren nicht im

---

196) In Tirol z. B. mußte die Geistlichkeit bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts das sogenannte Jägergeld, nämlich die in früherer Zeit eingeführte Abfindungssteuer für die den landesherrlichen Jägern, Jagdhunden u. s. w. zu gewährende „Atzung" erlegen, und demungeachtet jene verköstigen und diese füttern! Vertrag zwischen dem Erzherzoge Maximilian v. Oestreich-Tirol und dem Bischofe von Brixen v. J. 1605: Sinnacher VIII, 61: Da die Pfarrer neben dem daß Sy das Jägergelt bezahlen, noch durch die Jägerey vnd mit Hundten vntzher (bisher: Schmeller I, 88) beschwährt worden, alß sollen sye der Einkherung vnd Haltung der Jäger vnd Hundt für diß mahl vnd biß auf ferern Entschluß befreyet sein, jedoch behalt ihm ain Herr vnd Landtsfürst das Jägergelt bevor.

197) Bericht der nieder-östreichischen Regierung an Kaiser Ferdinand I v. J. 1563: Buchholtz IX, S. 715. — Vergl. noch: Staatsleben des Klerus im Mittelalter I, 376. Anmerk. 79.

198) S. Staatsleben d. Klerus I, 377.

199) Landschaftliche Beschwerden v. J. 1543: Landtag von diesem J. S. 36: Sonderlich sind auch Beschwerung fürgetragen, welchermassen die Klöster durch Jäger, Falkner, Unterknecht, und ander dergleichen Diener vielfältig beschwert werden; dann wiewohl die Prälaten dieselben fürstl. Diener allzeit nach ihrem Vermögen, ihres Achtens nur genugsamlich, und wohl mit Essen und Trinken mehrmals, als sie's die Prälaten selbst gut haben, fürsehen thun, will doch solches bei denenselben nicht angesehen, oder benügig seyn, sondern richten vielmalen über das alles in den Klöstern Innzücht und Unwillen an, der Meynung, man müß ihnen nicht allein sondern auch denjenigen, so sie oftsmals mit ihnen ohne alle Noth in die Klöster bringen, Tag und Nacht ihres Gefallens nach dem allerbesten zu essen und zu trinken geben.

Denkschrift des päbstlichen Nuntius unterm 15 December 1579 Herzog Wilhelm V zugestellt, die Beschwerden des baierischen Klerus betreffend: Handschr. Cod. Bavar. No 2173. Fol. 32: Venatores Monasteria et Parochias, ibidem ad libitum victitando, praeter modum frequentant, ac molestant, in quibus etiam imperiose versantur, *et quae volunt potius immoderate extorquent quam petant.* Quae res personarum regularium non solum bonis, sed etiam instituto et professioni plurimum obest, *maxime quod per eosdem Venatores etiam Mulieres aliquando introducuntur.*

Stande [200]) auf die Dauer der Ueberhebung jener rohen Gesellen zu steuern, welche, ebenfalls auf das historische Recht sich stützend, nicht begreifen wollten, warum ihnen verwehrt sein sollte, was unter ihren Berufsgenossen seit Jahrhunderten hergebracht gewesen. Denn es ist eine tiefwurzelnde uralte Eigenthümlichkeit des baierischen Volkscharakters, das Altherkömmliche, einmal Bestehende, mit zäher Beharrlichkeit festzuhalten, weshalb denn auch eingeschlichene Mißbräuche in Baiern, wie wir im Folgenden noch öfters wahrzunehmen Veranlassung haben werden, von jeher so schwer zu bewältigen waren, und es noch sind. — Fehlte nun schon dem Klerus dieses Landes im Allgemeinen aus dem angeführten Grunde die Berechtigung über die fortwährende Ausübung der hier in Rede stehenden landesherrlichen Befugniß Klage zu führen, so kam das noch weit weniger den Bischöfen Baierns zu. Denn sie selbst haben ja damals [201]), wie überhaupt gar manche ihrer Amtsbrüder im heiligen römischen Reiche [202]), den ihrer unmittelbaren Landeshoheit unterworfenen geistlichen Genossenschaften dieselbe Verpflichtung aufgebürdet, gegen deren Fortbestehen in den baierischen Herzogslanden sie so sehr eiferten!

---

200) Schreiben der Herzoge Wilhelm und Ludwig an den Abt von Benediktbeuern a. 1528: Meichelbeck Chron. B. B. I, 229: Uns ist in nechstgehaltner Lanndtschafft von dem Standt der Prelaten — angelangt, das etlich unnsere Jäger Uberreuter und derselben Diener und Rüdnknecht, so sy auf unnseren Bevelch waid-werchs halben, *auch fur sichs selbs* in unsere Closter zu euch und anderen chomen, mit Liferung essens und trinckhens sich fast (sehr) ungeschickt halten, und sonderlich mit dem tranck ains grossen Yberfluss gebrauchen, und nit ersetigen lassen, *auch daneben vill muetwillens und strafflicher Hanndlung in den Clostern treiben. Unnd wiewoll wir inen solchs vergannguen Jars — unntersagt* und in etliche unnsere Closter geschriben und Befelch ausgeen lassen, wie man sy mit Lifferung füran halten, *so soll doch solchs bey etlichen in Verachtung gestellet werden,* das unns lenger nit zugedulten ist..... Demnach an euch unnser ernstlich beger, das Ir unns *in sonder geheym* die Jeger Yberreuter derselben Diener Rüdenknecht oder ander die sich vorberüerter massen Uberfluss mit essen oder trincken oder anderer fraflicher Red Lesterung und muetwillens bey euch bisher gebraucht haben, und zugebrauchen unttersteen, *mit anzaygung irer namen und ungeschickten Handlung aigentlich berichten wellet.*

Beschеid derselben Fürsten an den Prälatenstand: Angef. Landtag v. J. 1543. S. 37.

201) S. oben Hauptst. III, S. 173. Anmerk. 200.

202) So pflegten namentlich die Bischöfe von Würzburg und Bamberg im sechszehnten Jahrhundert und noch viel später von den Klöstern ihres unmittelbaren fürstlichen Gebietes für ihre Amtleute, Jäger, Wildhäzer und Hunde unentgeldliche „Atzung" zu verlangen. Im J. 1560 begehrte das würzburgische Domkapitel von dem Bischofe Friedrich von Wirsberg daß diese „Atzung" abgeschafft, und für selbige eine Geldablösung eingeführt werden sollte. Stumpf Denkwürdigkeiten III, 14. Jäck Materialien I, 131.

Nicht minder bekämpften [203]) dieſe geiſtlichen Herren die fortdauernde Ausübung des Rechtes der Regalie durch den Landesfürſten. Wie in vielen anderen deutſchen Landſchaften war es nämlich auch in Baiern uralter Gebrauch [204]), daß die Staatsgewalt nach dem Tode eines Prälaten oder Pfarrherrn die Hinterlaſſenſchaft deſſelben verzeichnete und verwahrte, die Vollziehung eines etwa vorhandenen Teſtaments beſorgte, und die Verwaltung der Güter ſeiner Anſtalt durch ihre Beamten bis zur Ernennung des Nachfolgers führen ließ. Schon in früheren Tagen hatte das, wie in Oeſtreich [205]), ſo auch in Baiern [206]) mancherlei Streit zwiſchen der weltlichen Macht und der Landeskirche veranlaßt. Von der erſtern wurde die fortwährende Ausübung dieſes Rechtes damit begründet, daß es dem Landesherrn, dem oberſten Vogt und Patron der kirchlichen Genoſſenſchaften ſeines Gebietes, ohne Zweifel zukomme darüber zu wachen, daß der Nachlaß des abgeſchiedenen Kloſtervorſtandes oder Pfarrers nicht verſchleudert werde, und die Güter der verwaiſten Anſtalt dem künftigen Oberhaupte unverſehrt überantwortet würden. Es war aber nicht in Abrede zu ſtellen, und eben darum auch Hauptanlaß der heftigen Proteſtationen der Geiſtlichkeit, daß dieſes löbliche Motiv ſolcher, von der Staatsgewalt in Anſpruch genommenen, zeitweiligen Verwaltung der Kirchengüter von den damit betraueten Beamten öfters völlig verkannt ward, und daß von ihnen vielmehr, in unrühmlicher Nachahmung der Unſitte früherer Tage [207]), ſolche Verweſerſchaften dazu benützt wurden, auf

---

203) Schreiben des päbſtlichen Nuntius an Herzog Albrecht V v. 16 Oktober 1578: Handſchr. Cod. Bavar. No 2173. Fol. 2.

204) Erwiderung Herzog Wilhelms V auf des Nuntius Eingaben d. d. 2 Febr. 1580: Ebendaſelbſt Fol. 87: Principio, quod ad relicta defunctorum Clericorum — bona attinet, cum aedes parochiales multorum saepe injuriis sint expositae, sua Celsitudo ab obitu Pastoris *ex consuetudine immemorabili et praescripto legum Bavaricarum* officiali cuipiam curam illarum commendare solet partim ne bona defuncti dissipentur, partim ut quae ad successorem spectant, in ipsius usque adventum sarta tecta conserventur. Quod quidem ab officio Patroni et Principis Catholici, cum omnia ad defensionem Cleri et bonorum ab ipsis relictorum pertineant, haud alienum reputatur.

205) S. Dalham 294 und weiter unten Anmerk. 217.

206) Winter II, 37.

207) Urk. Kaiſer Siegmunds für die geſammte Geiſtlichkeit der ſalzburg'ſchen Erzdiöceſe gegeben zu Paſſau am 11 Decbr. 1418: Handſchr. Cod. Bavar. No 1586, Fol. 303: Item wenn ein prelat, Pfarrer oder ander geiſtlich perſon mit dem Tod abget, mit geſchäft (Teſtament. Schmeller III, 331) oder an (ohne) geſchäft, ſo vallendt der furſten vnd herren ambtlewt mit gewalt in dieſelb prelatur vnd pfarrhof vnd vnderwinden ſich derſelben gewär (Obhut. Schmeller IV, 126) vnd auch des güts daz ſy dar Innen vinden, vnd rawment auch da ſelbs nicht dhainem (keinem) künftigen prelaten noch pfarrer, ſy müſſen ee

Koſten des Klerus ſich gütlich zu thun, und allerlei Unfug zu verüben. Die, mitunter in großer Ueberzahl abgeordneten, landesherrlichen Verwaltungsbeamten begnügten ſich nämlich keineswegs mit den ihnen geſetzlich zukommenden Gebühren, ſondern verlangten und erzwangen, und das öfters ſogar noch unter den Augen des hinſterbenden Kirchenmannes, die köſtlichſte Bewirthung, ſo daß ſchon hierdurch die Hinterlaſſenſchaften der geiſtlichen Herren eine nicht unbeträchtliche Schmälerung, ſo wie die Anſtalten ſelbſt mitunter nicht unbedeutenden Schaden erlitten [208]). Weil nun, um auf ungerechte Koſten ſich recht lange gütlich thun und möglichſt hohe Sporteln verlangen zu können, die fürſtlichen Beamten zudem die Vollziehung vorhandener Teſtamente der verſtorbenen Prieſter gar oft über die Maßen zu verzögern pflegten, ſo hatten die Erben und Gläubiger der Letztern ſchon von Glück zu ſagen, wenn aus Anlaß der koſtbaren Gegenwart jener im Pfarrhofe und der ſchweren Gebühren, die ſie für ihre Bemühungen forderten, der ganze Nachlaß nicht in deren

---

(zuvor) mit Jn vmb gelt abtätigen (ſich abfinden. Schmeller I, 429) vnd ſich föblichs (jenes) guts vor aus verwegen (darauf verzichten. Schmeller IV, 43), daß ſy dar Jnn vertzert vnd daraus gefürt haben. — Bulle Pabſt Sixtus IV an den Biſchof von Paſſau a. 1477: Monumenta Boica XXXI, 2, p. 538: Vacantes praeterea Ecclesias, et illarum domus ac bona *sub gravissimis et inutilibus expensis in crapulis et commessationibus aliisque scandalosis actibus custodire* (sc. Advocati, Precones et alii Officiales seculares diocesis Patav.) *contendunt, ac temerarie pretextu custodie domus vacantium beneficiorum occupant, donec eis expense hujusmodi unacum aliis muneribus et exenniis persolvantur, ab eo cui pro tempore de illis fit provisio: qui etiam adipiscende possessionis causa, easdem actiones indebitas, magnis quandoque pecuniarum summis redimere cogitur.*

208) Gravam. contra laicae potestatis abusum in Synod. Salisb. exhib. a. 1537: Gärtner Unterhaltungen II, 144: Item contra Praefectos et officiales Principum, qui dotes ecclesiarum et domus beneficiatorum in extremis laborantium expoliant, et quidquid ultra asportata in esculentis et poculentis reperiunt, absumunt. Et graves expensas in dotibus Ecclesiarum faciunt, quas futurus successor solvere cogitur, quae quandoque ad tantam summam se extendunt, quod fructus Primi anni ad eas persolvendas non sufficiunt. — Gravamina der Geiſtlichkeit der Diöceſe Paſſau v. J. 1583: Handſchr. Cod. Bavar. No 2175. Fol. 111: Ebenmeſſig iſt nit wenig beſchwerlich, da ein Pfarrherr auff dem Land mit Todt abgehet, daß alſbaldt nach abſterben deſſelben, ja auch wohl zuvor ehe einer verſchieden, der Pfarrhof mit Weltlichen Gerichts Dienern beſezt, alda ein Tag etliche übermeſſige Zerungen und *Pangethern* alſ auf einem Kürchtag beſchehen, und deſſ Verſtorbenen Pfarrherrns Verlaſſenſchaft alſo geſchmelert würd, daß offt kaum der Herr *Ordinarius* ſeine gebihrende *Portionem Canonicam*, noch die Glaubiger von ſolcher Verlaſſung mogen (können) bezalt werden, und dörffen auch über das wohl die Amtleuth den Pfarrherren offentlich mit frohlockhen zuverſtehen geben, wann ſie die Pfarrherren einmahl ſterben, wollen ſie ein gütes Müetl im Pfarrhof haben.

Magen und Tasche fiel, was häufig genug vorgekommen [209]). Daneben vermochten die landesherrlichen Beamten auch nicht immer der Versuchung zu widerstehen, von der Hinterlassenschaft des Verstorbenen sich dieses oder jenes anzueignen, oder doch wenigstens, fand sich baares Geld vor, um ein Darlehn zu bitten, um dessen Rückerstattung es freilich oft sehr mißlich aussah. Gegen diese Uebelstände, und zumal gegen solche Wiederauffrischung des alten, in Baiern ehedem, wie überall im heiligen römischen Reiche, von dem Landesherrn gehandhabten, Spolienrechtes sind hier seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sehr nachdrückliche Verbote erlassen worden [210]), welche aber um so weniger im Stande waren [211]) in den herzoglichen Beamten den Hang zu dergleichen Ungebühr zu bewältigen, theils weil man, wie gesagt, dort zu Lande von alten Mißbräuchen überhaupt nur schwer zurückzubringen war, dann weil die hier in Rede stehenden von einer andern Seite her noch in größerm Umfange verübt wurden. Der Adel Baierns, der damals noch, gleich dem Oestreichs [212]), mit den Pfarrkirchen, über welche er Vogtei- oder Patro-

---

209) Landständische Gravamina v. J. 1579: Schmeller I, 373: Treg sich dann zu, das ain Pfarrer oder Anndere Priester nach Irem absterben was vbrigs hinderlassen, So reissen und bringen es die weltlichen nachgesetzten Oberigkhaiten inn Ere Handt, lassen derselben Creditores, erben unnd anndere, dennen es Billich zustennde, hinnach lauffen, geben Inen für Bericht vill dag vnnd für beschaidt Gerichtz Cösten vnnd anders hoch genueg Bezallen, und wirdet die sach so lanng aufgezogen, bis offtmals die gannz verlassenschaft im dampff bleibt. — Vergl. noch die folgende Anmerk. 211.

210) Bairische Lanndtsordnung (Herzog Albrechts V) v. J. 1553; Buch II, Tit. XI, Art. 2. Fol. XLVI[b]: Es sollen auch dieselben hinein verordneten Person bey vermeydung vnser schwärn vnerläßlichen straff vnd vngnad, vnd sonderlich, wo es vnser Ambtleut ainer wär, bey entsetzung seines Ambts, von des abgestorbnen Priesters verlaßner varnuß, wie vns dann bißher an etlichen orten beschehen ze seyn, angezaigt ist, nichts nemen noch auftragen, Sonder sich an der zerung, die jnen auff ain Person vnd pferdt, tag vnd nacht, Nemlich sibentzig pfenning vnser Werung, vnd nit mer gegeben soll werden, benügen lassen .... Auch soll in allweg das außgetragen vnd genomen güt den erben oder wem es züsteet, on schaden wider gegeben werden.

211) Herzog Maximilians I Erneuerte Mandata vnnd Landtgebott v. 13 Merz 1598. Fol. VIII: Ob nun wol solcher schädlicher mißbrauch im 2 Artickel deß 11 Titls vnserer Landtßordnung gäntzlich abgeschafft, so vernemmen wir doch, daß obbemelter Landtßordnung noch zur Zeit nit allein keine schuldige vollnziehung beschehen sey: Sonder das auch vnsere Pfleger vnnd Richter, auch die Gerichtschreiber zu noch gefährlicherm Mißbrauch, gemainiglich das beste Roß, vnd was jhnen tauglich vnnd gefällig, wie auch der Schörg die beste Kueh, oder Rock auß vnuerthailtem guet (des verstorbenen Pfarrherrn) zu sich nemmen, auch offtmals die execution (seines Testaments) so lang auffziehen biß das maiste verzehrt, vnd im Rauch auffgangen.

212) Acta Concil. Salisburg. a. 1549: Handschr. Cod. Bavar. No 279: Quod licet nonnulli seculares sub spe defensionis Ecclesiarum sint in illarum Advocatos assumpti, certisque stipendiis, et servitiis sponte ab eisdem Ecclesiis sint dotati, fit tamen ut, cum hominum et possessionum ad

natrechte beſaß, im Allgemeinen ſehr unglimpflich verfuhr [213]), pflegte nämlich, nicht minder als ſeine Standesgenoſſen im genannten Nachbarlande, auch mit dem alten Unfuge der Spolie hinſichtlich jener ſich zu beſudeln, indem er die ihm geſetzlich zuſtehende Befugniß, die Hinterlaſſenſchaften der Pfarrer ſeiner Vogtei- und Patronatkirchen zu inventiren und zu verwahren, ſo wie die verwaiſten geiſtlichen Häuſer und deren Güter bis zur Ernennung des Nachfolgers zu hüten und zu verwalten, in altherkömmlicher Weiſe [214]) noch immer dazu mißbrauchte, jenes

---

Ecclesias pertinentium debeant esse defensores, *offensores illis magis facti sint*, nec antiquitus constitutis stipendiis contenti esse volunt, *sed quotidianis oneribus Ecclesias mirum in modum gravent, adeo ut Ecclesiarum redditus annuos necesse sit minui et tandem etiam Ecclesias perdi.*

Frid. Staphylii Consult ad Ferd. I Imper. de Instauranda in terris Austriacis Relig. Roman. Catholica. c. a. 1560: Schelhorn Amoenit. II, 640: Audent enim ii, qui se Parochiarum aut patronos, aut advocatos esse arbitrantur, omnium parochialium bonorum haeredes et Dominos venditare. Idque non verbis sed re ipsa exercent Dominium in Parochiis. *Videmus enim quotidie, non solum Parochis mortuis, omnia relicta bona tyrannice diripi: sed etiam vivis parochis vix tantum relinqui Ecclesiasticarum facultatum, ut quotidianae famis inediam explere queant.* Querelae miserabiles subinde de ista injuria in Consistoriis nostris frustra audiuntur. Aliud genus hostium est eorum, qui se jura patronatus habere existimant. Sed hi non minore injuria molestant parochias, quam faciunt Ecclesiarum falso — advocati: quanquam alio praetextu hi, alio illi. Paciscuntur enim plerique parochiarum patroni cum novitiis parochis de aliquo certo annuo censu, tanquam de diurni laboris mercede. *Interea patroni illi parum fideles agros, prata, sylvas caeterosque pecuniarios census ac decimas ad sese pertrahunt,* antiquis fundatorum donariis perpetua oblivione extinctis.

213) Vorſtellung des Adminiſtrators der regensburg'ſchen Diöceſe, Sbinko Berka, Herrn von Duba und Leippa an Herzog Wilhelm V v. J. 1582: Handſchr. Cod. Bavar. No 1749. Fol. 295: Experientia docet, plerosque nobiles — contra conscientiam et justitiam, non modo quaedam beneficia simplicia et Capellanias, tam in Castris, quam extra, violenter usurpare et occupare, quibus multi cooperatores parochorum sustentari, et cura animarum melius promoveri posset, quinimo et ea conferre in plurimos annos differre, sicque Ecclesias ipsas sive Capellas desolatas relinquunt, *sine tectis et fenestris collabi, altaria destrui, in quibusdam canes alunt et oves, in quibus Lacticinia conservant, in quibusdam supellectilia et id genus alia. Quidam Civiliores paucas aliquas pecunias in reparandis et ornandis Capellis exponunt, interim multis annis redditus et proventus ad se pertrahentes, Fundationes et Registra vulgo* Salbücher *comburunt, vel occultant, postea agros, sylvas, decimas, domos, census pecuniarios etc. libris et Registris suis ad arces et castra pertinentibus immiscent, atque ita confundunt, ut perpetuo ab Ecclesia alienentur, et oblivione hominum pereant.* Quidam Lictoribus suis, cauponibus, vel aliis servitoribus, quasdam domos, prata vel agros in locum salarii deputant, et Ecclesiam iis spoliant. Neque hoc tantum faciunt Domini Hofmarchiarum et praediorum, ut fecerunt et adhuc faciunt D. Joannes Arnoldus a Zebix in Alten-Eglofshaim, D. de Märelrain cum Ecclesia Traubling; und noch viele andere Beiſpiele werden namentlich aufgeführt.

214) S. Staatsleben des Klerus im Mittelalter I, 280.

fremde Eigenthum ganz oder theilweise an sich zu reißen. Umsonst eiferten die Synoden jener Tage [215]) gegen die Fortdauer dieses Unfuges; umsonst bemüheten sich die Landesherren durch die nachdrücklichsten Verordnungen deren häufige Wiederholung [216]) schon von ihrer Wirkungslosigkeit zeugt, demselben zu steuern. Die feindselige Stimmung des, damals größtentheils, heimlich oder öffentlich, den neuen Glaubenslehren ergebenen, Adels der genannten beiden Länder gegen die alte Kirche und deren Diener vereitelte jeglichen Erfolg dieser Bewältigungsversuche. Es setzte daher die Zumuthung: der Ausübung sothaner Mißbräuche sich gänzlich zu begeben, bei den landesfürstlichen Beamten einen ungewöhnlichen Grad der Enthaltsamkeit und Uneigennützigkeit voraus, zu welchen sie sich um so schwerer zu entschließen vermochten, da ihnen durchaus nicht einleuchten wollte, warum ihnen verwehrt sein sollte, was der Adel des Landes fortwährend sich erlaubte. Die Großmuth ihrer Gebieter, — die Fürsten von Baiern hatten nämlich, gleich den Oestreichischen [217]),

---

215) Acta Concil. Salisburg. a. 1549; Handschr. Cod. Bavar. No. 279: Ex majorum ac antecessorum nostrorum ordinationibus instruimur, quod contra Patronos Ecclesiarum et beneficiorum, Item advocatos, Judices et praecones qui bona decedentium Clericorum occupaverant, volentes ipsis vel ab intestato succedere vel alio modo pro voluntatis suae arbitrio de eisdem disponere, ad excommunicationis poenam sit processum. Cum igitur iste abusus apud nonnullos seculares potestates, Advocatos Patronos et illorum praecones nostris miserabilibus temporibus *ita excreverit, et auctus sit, ut nedum apud bona defunctorum sacerdotum, qui ab intestato decesserunt, sed et eorum qui Canonico more testati moriuntur, tam inique atque inhumane, nulla ne specie quidem Juris, justitiae vel aequitatis deducta haud secus, ac si furto aut bello injusto talia bona quaesita vel ob delicta defunctorum fuerint confiscanda invadunt, usurpant et auferant.* — Darum bei Strafe des Bannes und Interdikts verboten. Was das nützte erhellt schon aus dem wiederholten Verbote, zu welchem die zwanzig Jahre später zu Salzburg abermals versammelte Provincial-Synode sich veranlaßt fand. Dalham 480.

216) Kaiser Ferdinand I zumal verließ gegen diesen Mißbrauch gerichtete Verbote unterm 11 Febr. 1544, 16 Januar 1545, 20 Merz 1548, 17 Febr. 1552 und 6 Juli 1562. Guarient I, 291. 408—9. — Vergl. noch die Baierische Landesordnung v. J. 1553. Fol. XLVII.

217) Instruktion Kaiser Ferdinands I für seine auf den Provincial-Kirchenrath nach Salzburg abgeordneten Gesandten d. d. 24 August 1549: Acta Conc. Salisburg. a. 1549. Handschr. Cod. Bavar. No 279: Nachdem vnsere Lobliche voreltern vor vil Jaren in gebrauch gehapt, alle Priester so Inen in *temporalibus* vnderworffen gewesen, zu erben, vnd biß orts meniglich außgeschloßen, sich aber volgendts solcher gerechtigkait aus genaden begeben, vnd doch die Execution der verstorbnen Priester Testament auch disposition vnd Inventirung Irer verlaßnen Gueter alzeit vnder Irer Jurisdiction vnd verordnung erhalten, vnd die mit Ihrem wissen vnd willen den Geistlichen nit gestattet, auch also biß auf vns transmittirt haben, wie wir des auch in gebrauch vnd vebung sein, So khunden wir in diß Statut (der in Rede stehenden salzburg'schen Synode), sovil die Execution der Priester Testament, vnd Disposition Irer gueter nach Irem todt belanngt, nit willigen.

schon längst auf die Handhabung des Spolienrechtes verzichtet, und nur das der Regalie in der oben geschilderten Ausdehnung sich vorbehalten —, erschien ihnen den reichen widerhaarigen Priestern gegenüber als eine sehr übertriebene und thörichte.

Und in der That waren diese nicht, am wenigsten aber Baierns Bischöfe, befugt sich über solche, obwol sehr tadelnswerthe, Mißbräuche zu beschweren. Denn jene Wahrnehmung, die sich uns im Vorhergehenden schon öfters dargeboten, daß nämlich die Geistlichen, und insbesondere ihre Häupter, dieselben Ungebührlichkeiten, um derentwillen sie mit den weltlichen Machthabern so sehr haderten und sie ihnen zur größten Versündigung an der heiligen Kirche anrechneten, sich selbst zu Schulden kommen ließen, tritt uns auch bei dem hier zunächst in Rede stehenden Gegenstande entgegen. Wenn die fortwährende Ausübung des Spolienunfuges durch den Adel und mitunter auch durch die Beamten des Landesherrn wirklich, wie geistlicher Seits behauptet wurde [218]), großen Antheil an der Mißachtung des Priesterstandes bei dem Volke haben sollte, so gaben die Bischöfe nicht geringern Anlaß als jene dazu, indem sie, in altherkömmlicher Weise, noch immer fortfuhren, die Hinterlassenschaften der ohne Testament aus der Zeitlichkeit geschiedenen Priester, mit Ausschließung der gesetzlichen Erben, sich anzueignen, trotz dem daß sie selbst sich dazu anheischig gemacht hatten, solchem Unfuge zu entsagen [219]). Nicht minder sehen wir dieselben geistlichen Herren, die so bittere und so heftige Beschwerden darüber führten, daß die mit der Ausübung des landesherrlichen Rechtes der Regalie beauftragten Beamten selbe mitunter dazu mißbrauchten, auf Kosten des verstorbenen Kirchenmannes zu schwelgen und ihren eigenen Beutel zu füllen, ganz dieselbe, wo nicht noch größere Ungebühr in dieser Hinsicht im Kreise ihrer Befugnisse dulden und auch selbst verüben. Abgesehen davon, daß in den Fällen, wo die Hüterschaft des priesterlichen Nachlasses ausnahmsweise dem geistlichen Vorgesetzten zufiel, dessen Abgeordnete sich nicht geringere Vergeudung zu schulden kommen ließen als die

---

218) Angef. Gravamina der Geistlichkeit der Diöcese Passau v. J. 1583: Handschr. Cod. Bavar. No 2175. Fol. 114: Auf solchen volgt bey dem gemainen Mann aller Vnchristlicher Vngehorsam und Verachtung der Geistlichkait, und sein der Zeit die Priester unter allen Ständen deterrimae conditionis, so zum allerverächtlichsten gehalten werden.

219) Constitut. edit. in Convent. Ratisbon. a. 1524: Steiner I, 221: *Inhibemus insuper, ne in posterum Episcopi* Clericis legitimis ab intestato decedentibus in patrimonialibus bonis, ac industria propria acquisitis *succedere possint ac debeant.* — Vergl. noch Dalham 294 und Freyberg Gesetzgeb. und Staatsverw. III, 55.

landesfürstlichen [220]), daß die geistlichen Testamentsvollstrecker sich gar oft die schamlosesten Uebervortheilungen der rechtmäßigen Erben und entsetzliche Betrügereien gegen dieselben erlaubten, war es damals auch allgemeine Klage, daß die Amtsbrüder des verstorbenen Priesters, die sich zur Verrichtung der vorgeschriebenen kirchlichen Handlungen im Sterbehause einfanden, es sich nicht so sehr angelegen sein ließen, diese zu vollziehen, als sich hier auf Kosten des Abgeschiedenen gütlich zu thun, und zu nicht geringer Verkürzung der Erben und zu großem Aergernisse alles Volkes, einen guten Theil des Nachlasses ihres Collegen gewöhnlich in bacchantischen Schmausereien verprahten [221]).

Noch weit mehr aber als die fortdauernde Handhabung dieser, vorstehend aufgeführten, landesherrlichen Rechte in Kirchensachen war die Behörde, von welcher jene ausging, den Bischöfen Baierns ein Dorn im Auge, nämlich der, größtentheils aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte, geistliche Rath der Herzoge. Albrecht V war [222]) durch den, im J. 1557 auf dem Landtage sehr lebhaft geäußerten, Wunsch des Prälatenstandes, es möchte eine, bislang in Baiern noch fehlende eigene landesherrliche Behörde errichtet werden, an welche man sich in allen kirchlichen Angelegenheiten wenden könne, zur Aufstellung einer solchen (J. 1557), des sogenannten Religionsrathes [223]), veranlaßt worden. Dieses, schon nach zwei Jahren wieder außer Wirksamkeit gesetzte, Collegium trat neuerdings im J. 1570, unter der Benennung des Religions- und geistlichen Lehn-Raths, ins Leben, und wurde drei Jahre später

220) Stelle aus einem Berichte der Regierung zu Burghausen an Herzog Wilhelm V v. J. 1583: Handschr. Cod. Bavar. No 2176. Fol. 124: Im Ganzen Land ist vorhero unerhört, dessen sich Probst zu Paumburg mit Gwalt unterstanden; dann er hatt dem Pfarrherrn zu Peterskirchen — seinen Pedell im Pfarrhof gesetzt; derselb hat ungeacht seiner überflüssigen Unterhaltung bey zween Würthen zu Engertsham und Peterskirchen in die 10 fl. unnützlich verschwendt, und dannoch im Pfarrhof einiges Aufsehn nicht gehabt.

221) Statuta Synodal. a Joan. Episc. Ratisbon. a. 1512 edita: Hartzheim VI, 82. Decret. Synod. Dioeces. August. a. 1567. Pars III, c. 1: Steiner II, 458. Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. LI, c. 8: Dalham 505. Constit. et Decret. Dioeces. Ratisbon. a. 1588, p. 50.

222) Freyberg Gesetzgeb. und Staatsverwaltung III, 181. Kreittmayr Staatsrecht Thl. III, S. 359.

223) Instruktion Herzog Albrechts V für denselben v. 3 Oktober 1557: Lipowsky Argula von Grumbach Beil. XII: So haben Wür berürte Religions Sachen, und waß derselben anhenngig, in ainen abgesönderten Rath zu Tractiren und zu erledigen fürgenumen, und also zu demselben Religions Rath Verordnet: Wilhelm Leschen, Hofmaister, alls Pressidenten, Volgennds auch *Wigileusen Hund* Doctor, Georgen von Gumppenberg, Christophen Selden Doctor, *Onofferen Perbinger* Doctor, und Hainrichen Schweigkher Secretarien.

in den geistlichen Rath umgetauft. Allzu lebhaft empfand nämlich Herzog Albrecht selbst das Bedürfniß, sowol in seinen Bemühungen zur Ausreutung der, im Herzogthume noch immer verbreiteten, ketzerischen Lehren von einem Vereine gelehrter und glaubenseifriger Männer unterstützt zu werden, als auch die Wahrung seiner, von den Bischöfen so vielfach angefochtenen, Rechte in kirchlichen Dingen kräftigen und erfahrnen Händen anzuvertrauen. Darum bildete er diesen geistlichen Rath aus Personen, deren lautere katholische Rechtgläubigkeit eben so wenig einem Zweifel unterlag, als ihre unbestechliche Redlichkeit und ihr fester Wille, die altherkömmlichen Befugnisse ihres Gebieters gegen die Anmaßungen der Kirchenhäupter des Landes mit Nachdruck zu vertheidigen. Weil er aber die insbesondere zu dem letztern Behufe erforderliche Festigkeit von Priestern nicht erwarten durfte, wählte er den Präsidenten und die meisten Mitglieder dieses geistlichen Rathes aus dem Laienstande; den glaubenseifrigen Landhofmeister, Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg, bestimmte er zum Vorsitzenden, seinen Kanzler Simon Eck, die Hofräthe Erasmus Vendt und Georg Ligsalz, so wie noch einige seiner weltlichen Beamten, aber nur zwei Theologen, zu Mitgliedern der in Rede stehenden Behörde. In den, dieser ertheilten, Verhaltungsbefehlen [224]) erschien die Tendenz, jeglichen Uebergriffen der Bischöfe mit Ernst zu wehren, so wie der Fahrlässigkeit derselben in Wahrnehmung ihrer oberhirtlichen Pflichten, so viel nur immer thunlich nachzuhelfen, besonders scharf ausgeprägt; kein Wunder daher, daß die jene bildenden Männer es sich sehr angelegen sein ließen, den geistlichen Herren auf die Finger zu sehen, zu nicht geringem Verdrusse derselben. Darum herrschte auch schon seit der Errichtung dieses geistlichen Rathes zwischen ihm und den Häuptern der Landes-

---

224) Urkunde Herzog Albrechts V v. 5 Oktober 1573: Lipowsky a. a. O. Beil. XIII: Die Priester so zu der Sellsorg Verordnet sind, so wohl die Ordensleut als Lay Priester, so wohl die Coperatores alß die Prediger und Pfarrer, sollen durch ainen aus den *Religions* Räthen Järlich *visitiret*, die Kirchen, Ornath, die *Clinodia*, und anders mit Fleiß besichtiget, die Mengl gewendet, und die Hailloſen Vnnuzen Priester alß die, so *publice in Scandalo* leben, alsdann angezaigt, damit sie mögen gestrafft, oder *amovirt*, oder in anderweg *castigirt* werden. Die auch um Pfarren, oder um *Possess* derselben anhalten, mit Fleiß *examiniren* und wo vonnethen, ihrer qualitet halben bericht, und erfahrung einziehen, und alsdann erwegen, ob er zu *admittiren* seye, oder nit..... Was die Electionen und visitationes der Clöster belangt, ist wol aufzusehen, daß das Geistlich und Weltlich nit *confundirt* werde, und weill die Cloſter vnſer Camer Gut (d. h. einzig und allein dem Landesherrn unterworfen sind, durch welche Maxime Herzog Albrecht den Bischöfen alles Recht der Einmischung in den Haushalt dieser Anstalten absprach), so sollen darumen *in Temporalibus* die Chamer Rath, und die *Religions* Räth *in Ecclesiasticis disponiren.*

kirche eine lebhafte, stets wachsende, Spannung; die Letzteren bemüheten sich auf das Eifrigste dem rein-geistlichen Elemente in demselben das Uebergewicht zu verschaffen, d. h. es dahin zu bringen, daß die Mehrzahl der Glieder dieser Behörde aus dem Priesterstande genommen werde [225]). Alles aber, was sie in dieser Hinsicht durchzusetzen vermochten, beschränkte sich darauf, daß Herzog Albrecht sich bereit erklärte, und es gewissermaßen als eine Gunst vom apostolischen Stuhle und den Landesbischöfen erbat, aus jedem baierischen Kathedralkapitel einen Domherrn in München beständig residiren zu lassen. Eingehen auf dieses Verlangen des Fürsten wäre eigentlich nur Erneuerung einer schon Albrecht dem Weisen vom römischen Hofe ertheilten Vergünstigung gewesen. Pabst Sixtus IV hatte nämlich diesen bereits im J. 1483, und Klemens VII dessen Söhne Wilhelm und Ludwig im J. 1530, ermächtigt [226]), aus jedem der Domkapitel Baierns ein Mitglied in der doppelten Eigenschaft eines Geschäftsführers des betreffenden Bischofs und eines herzoglichen Rathes in geistlichen Dingen an den Fürstenhof zu ziehen, dergestalt, daß die Besoldung derselben von den Körperschaften, zu deren Gremium jene Individuen gehörten, bestritten werden mußte, indem jeder der fortan in München weilenden Domherren im Fortgenusse der bisher inne gehabten Pfründe verbleiben sollte. Nun wäre es den Bischöfen allerdings sehr willkommen gewesen, wenn Albrecht V die Wiederauffrischung dieser, in den letzten Decennien außer Uebung gekommenen, Einrichtung in dem Sinne zugelassen hätte, daß die, zum bleibenden Aufenthalte in seinem Fürstensitze bestimmten, Domherren dort die Lenker der kirchlichen Angelegenheiten, die Gebieter des ungeliebten geistlichen Raths geworden wären. Davon wollte aber der Herzog, wie leicht zu erachten, nichts wissen; er begehrte dieses Zugeständniß nur in der Absicht die häufig vorkommenden Streitigkeiten mit den Bischöfen durch unmittelbare Verhandlungen mit diesen ihren bleibenden Geschäftsträgern an seinem Hofe schneller geschlichtet zu sehen; Alles, was er Letzteren noch einzuräumen sich erbot, war eine berathende Stimme in vorkommenden reingeistlichen Angelegenheiten [227]).

---

225) „Sie (die Bischöfe) wusten nämlich, daß Leute vom Clericate sich nicht getrauen dürften, dem Bischofe, als Herrn über ihre Präbenden, zu widersprechen", heißt es in der merkwürdigen Vorstellung des geistlichen Raths an den Kurfürsten Karl Theodor v. 12 Mai 1782, — im Rückblicke auf die hier in Rede stehende Zeit —, aus welcher Denkschrift an einem andern Orte (Staatsleben des Klerus im Mittelalter I, Vorr. XV) bereits ein Bruchstück ausgehoben worden, und welche im folgenden Bande dieses Buches vollständig mitgetheilt werden wird.

226) Oefele II, 258. 266. gibt die betreffenden Bullen.

227) Denkschrift Herzog Albrechts V an den Kardinal-Legaten Morone v. J. 1576 bei Aretin Bayerns auswärt. Verhältnisse I, Urk. S. 39 f.

Das war aber nicht nach dem Geschmacke jener geistlichen Herren, die darum auch die Bewilligung des herzoglichen Gesuches, welches nicht ihnen, sondern nur dem Landesherrn Vortheil gewährt haben würde, in Rom zu hintertreiben wußten. Ihre feindselige Gesinnung gegen das geistliche Raths-Collegium zu München machte sich aber in einer langen Reihe der ehrrürigsten Beschuldigungen Luft, die sie bei dem apostolischen Stuhle wider dasselbe anbrachten [228]); Beschuldigungen, von deren Grundlosigkeit wol Jeder überzeugt sein mochte, der den durchaus unbescholtenen Charakter der damaligen ehrenwerthen Mitglieder dieser Behörde kannte; Beschuldigungen, die zudem in ihren Einzelheiten die unlautere Quelle, aus der sie flossen, pfäffische Anmaßung und Herrschsucht, deutlich genug verriethen.

Demungeachtet bemühete sich der Abgesandte Pabst Gregors XIII, Herr Felician Ninguarda, der seine Kenntniß der betreffenden Verhältnisse lediglich aus dem Verkehre mit den baierischen Prälaten schöpfte, und außerdem kein Interesse hatte der Wahrheit die Ehre zu geben, sehr angelegentlich in Herzog Wilhelm V Zweifel sowol über die Competenz seines, der Mehrzahl nach aus Laien bestehenden, geistlichen Rathes zu erregen, als auch im Allgemeinen über die Zulässigkeit mehrerer, bisher ausgeübten, wesentlichen Rechte in Kirchensachen. Der überfromme, ängstlich gewordene, Fürst sah sich hierdurch veranlaßt, zur Wahrung seines Seelenheiles, dem Nuntius eine Reihe von Fragen [229]) vorzulegen, ihn um seine gutachtliche Meinung darüber bittend, ob es unanstößig sei, daß die darin erwähnten Gegenstände fürder von einer, größtentheils aus Laien bestehenden, Behörde behandelt und entschieden würden, so wie ob

---

228) In seinen Eingaben an Herzog Wilhelm V v. 15 December 1579 u. 10 Januar 1580 bezüchtigt der päbstliche Nuntius, auf den Grund der zu Rom von den Bischöfen angebrachten und ihm selbst während seines Aufenthaltes in Baiern noch ferner insinuirten Beschwerden, den Geistlichen Rath dieses Fürsten unter andern: Quandoque personae Ecclesiasticae aliqua de re accusatae apud Consiliarios Ducales Ecclesiasticos, *muneribus et pecunia absolvuntur et justificantur.* Assumpti et approbati ab Episcopis ad beneficia Ecclesiastica, iterum a praedictis consiliariis examinantur, *et prout illis visum fuerit vel denuo approbantur, vel privantur beneficiis suis.* Consiliarii Ecclesiastici absque Sedis Apostolicae, aut Ordinariorum auctoritate, *Monachos aliosque Sacerdotes etiam Praelatos minores interdum per aliquot menses in aresto detinent. Hi aliquando etiam Ministros minime utiles Monasteriis obtrudunt, qui postea etiam contra Praelatos insurgunt, multumque eorum auctoritati detrahunt,* aientes se non esse ministros ipsorum, sed Principis. Ineptissimi quandoque et indocti ad parrochias promoventur a Consiliariis ecclesiasticis *largitione pecuniae* u. dergl. mehr. — Beweise oder Einzelheiten zur Unterstützung dieser Anschuldigungen werden jedoch nicht aufgeführt! — Handschr. Cod. Bavar. No 2173. Fol. 33—36.

229) Freyberg III, 331 f.

die Fortdauer der in denselben aufgeführten landesherrlichen Befugnissen in Kirchensachen zulässig wäre? Wie leicht zu erachten lautete des päbstlichen Bevollmächtigten Erwiderung durchaus verneinend und auch von Rom kamen so dringende unmittelbare Ermahnungen [230]), die vieljährigen, einem gut-katholischen Fürsten so wenig geziemenden Zwistigkeiten mit der Landeskirche zu beendigen, und die obwaltenden, Aergerniß gebenden, Streitpunkte, zum Heile seiner Seele!, endlich einmal auszugleichen, daß Herzog Wilhelm sich einschüchtern, und, nach fünfjährigen Verhandlungen, zum Abschlusse eines Concordats [231]) mit seinen Landesbischöfen (5 September 1583) bewegen ließ, welches im Wesentlichen Folgendes festsetzte:

Zuvörderst wurde durch dasselbe die dem Landesfürsten bisher zugestandene Befugniß bei allen, von den geistlichen Vorgesetzten vorgenommenen, sowol allgemeinen als besonderen, Visitationen der klösterlichen Anstalten und der Pfarrkirchen seines Gebietes eigene Kommissäre nach seiner Wahl mitwirken zu lassen, für die Folge dahin beschränkt, daß solche Theilnahme der herzoglichen Abgeordneten nur dann stattfinden sollte, wenn von den Bischöfen allgemeine Visitationen ihrer Sprengel, sowol hinsichtlich der Priester als auch der Laien, angeordnet werden, oder rein-weltliche Angelegenheiten dabei zur Verhandlung kommen würden. Wenn von den Bischöfen aber solch' allgemeine Visitationen bloß hinsichtlich der gesammten Geistlichkeit ihrer Diöcesen, mit Ausschluß der Laien, veranstaltet würden, so sollten zwar auch landesfürstliche Bevollmächtigte, die aber alsdann geistlichen Standes sein mußten, zugezogen werden, selbige jedoch in ihrer thätigen Einmischung nicht weiter gehen, als von den bischöflichen Abgeordneten für zweckdienlich erachtet werde, d. h. mit anderen Worten: sie sollten als Strohmänner und Jaherren figuriren. Und selbst diese Scheintheilnahme herzoglicher Commissäre sollte wegfallen wenn von den Bischöfen, wie das zumeist geschah, nur theilweise Untersuchungen ihres Diöcesan-Klerus vorgenommen werden würden. Von diesem außerordentliche Steuern zu erheben, sollte den Kirchenhäuptern fortan unverwehrt sein, jedoch nach Maßgabe der alten Verträge. Ferner wurde in dieser Uebereinkunft stipulirt, daß zu den Wahlen der Prälaten künftig zwar auch herzogliche und bischöfliche Commissäre abgeordnet werden, die ersteren sich aber jeglicher Einwirkung

230) Schreiben Pabst Gregors XIII an Herzog Wilhelm V v. 29 Januar 1583: Hund I, 63.

231) Dieses, die Grundlage des baierischen Staatskirchenrechts des Folgezeit, in lateinischer Sprache und gleichzeitiger deutscher Uebersetzung abgefaßt, ist häufig abgedruckt, unter andern bei Dalham 596 f., Zauner Corp. Jur. Publ. Salisb. 96 f. u. Freyberg III, 375 f.

auf dieſelben enthalten, und zumal bei dem Wahlakte nur dann perſönlich zugegen ſein ſollten, wenn ſie von den verſammelten Kirchenmännern, — was vorausſichtlich nur höchſt ſelten ſich ereignen mochte —, zu Schiedsrichtern etwaiger Streitigkeiten, oder zu Stimmzählern erkohren würden. — Geiſtliche Verbrecher ſollten nach den Beſtimmungen dieſes Concordats in Zukunft einzig und allein von ihrem Biſchofe beſtraft werden; Alles was in dieſer Beziehung der Staatsgewalt eingeräumt wurde, beſchränkte ſich darauf, daß ſie Prieſter, die ſehr ſchwere Miſſethaten begangen hatten, verhaften und jenem zur gebührenden Ahndung überantworten durfte. Ferner ſollte es den Staatsangehörigen weltlichen Standes fortan unverwehrt ſein den Ladungen der geiſtlichen Gerichte in allen geiſtlichen Dingen Folge zu leiſten, und namentlich in allen Eheſachen. Bei der Beſetzung der Pfarreien ſollte die, bislang üblich geweſene, Prüfung der Aſpiranten durch Bevollmächtigte des Landesherrn künftig wegfallen, und ſelbe lediglich durch Abgeordnete des Biſchofs der Diöceſe vorgenommen werden. Eben ſo wurden durch dieſen Vertrag der weltlichen Macht auch die Befugniſſe entzogen: erledigte Kirchenämter unabhängig von den Landesbiſchöfen nach eigenem Ermeſſen zu vergeben; neuernannte Pfarrherren vor der erfolgten biſchöflichen Beſtättigung einſeitig in ihr Amt einzuſetzen; Reſignationen geiſtlicher Würden und Beneficien ohne jener Kirchenobern Zuſtimmung gutzuheißen. Auch den, kraft ſpecieller Ermächtigung des apoſtoliſchen Stuhles den Fürſten von Baiern gebührenden, Verleihungen erledigter Kirchenpfründen in den päbſtlichen Monaten wurden engere Gränzen geſetzt. Ferner ward durch dieſes Concordat dem Landesherrn das, bisher gehandhabte, Recht der Regalie thatſächlich, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, entzogen; denn er ſollte fürder nicht befugt ſein einer verwaiſten klöſterlichen Anſtalt oder Pfarrei ohne Zuſtimmung des Diöceſan-Biſchofs, die ja unter allerlei Ausflüchten bis zur Wiederbeſetzung leicht verzögert werden mochte, einen Verwalter zu geben. Auch ſollte die Vollziehung der vorhandenen Teſtamente verſtorbener Prälaten und Prieſter, ſo wie die Verzeichnung ihres Nachlaſſes, künftig nicht mehr durch Beamte des Landesherrn, ſondern durch biſchöfliche geſchehen. Falls ein Kirchenmann aber ohne letzwillige Verfügung aus der Zeitlichkeit geſchieden wäre, ſo ſollte die Verzeichnung ſeiner Hinterlaſſenſchaft, die Befriedigung ſeiner Gläubiger, ſo wie die Ueberantwortung jener an die rechtmäßigen Erben durch gemeinſchaftlich abgeordnete Bevollmächtigte der weltlichen und geiſtlichen Macht vollzogen werden.

Es folgt hieraus, daß Herzog Wilhelm V bei dem Abſchluſſe dieſes Concordats mit den Landesbiſchöfen ſich arg übervortheilen ließ, daß er

bislang behauptete wichtige Rechte seines Hauses opferte, daß er sich zumal jeglicher, doch so nothwendigen, unmittelbaren sittenrichterlichen Einwirkung auf den zuchtlosen Klerus, für die Zukunft begab. Das Schlimmste aber war, nicht daß so wesentliche Rechtsame des Landesherrn in Kirchensachen verloren gingen, sondern daß die Wahrnehmung der diesem noch verbleibenden weder den treuesten, noch den geschicktesten Händen für die Folge anvertraut wurde. Herzog Wilhelm ließ sich nämlich von seiner Sehnsucht nach endlichem Frieden mit den Kirchenhäuptern seines Landes noch zu dem wichtigen Zugeständnisse der Umbildung seines geistlichen Rathes, nach dem Wunsche jener verleiten, indem er zugab, daß die Mehrzahl der Glieder desselben, und namentlich dessen Präsidenten fortan geistlichen Standes sein, und nicht mehr als zwei Laien in demselben Sitz und Stimme haben sollten.

Baierns Bischöfe hatten mithin nach vieljährigem Hader mit der weltlichen Macht, Dank der guten Dienste des heiligen Vaters und seines Abgesandten!, mehr erlangt, als sie früher wol selbst kaum hoffen mochten. Der Landesfürst hatte dem lebhaften Verlangen, die seitherige Zwietracht zwischen den beiden Gewalten beseitigt und den Bischöfen somit jeden Vorwand benommen zu sehen, zur längern Verweigerung ihrer aufrichtigen Beihülfe zu der, von ihm so sehr gewünschten, Reform des im Lasterschlamme versunkenen Klerus seines Gebietes sehr bedeutende Opfer gebracht. Ob aber Herzog Wilhelm V hierdurch seinen Zweck erreicht habe, ob seit dem Abschlusse dieses Concordats Einigkeit zwischen der weltlichen und geistlichen Macht in Baiern herrschte, ob die Bischöfe dieses Landes jetzt williger wie ehedem auf die reformatorischen Wünsche seiner Regenten eingingen, ob sie fortan minder lässig in der Handhabung der wichtigsten ihrer oberhirtlichen Pflichten gewesen sind? — das Alles werden wir aus der Schilderung der betreffenden Verhältnisse zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt in Baiern in den nächstfolgenden zwei Jahrhunderten erfahren, die der zweite Band dieses Buches bringen wird.

Fünftes Hauptstück.

Die Jesuiten.

Als Herzog Wilhelm IV die neuen Religionslehren, seinen eifrigen Gegenbemühungen zum Trotze, in Baiern immer größere Verbreitung gewinnen, als er alle Versuche, die Landesbischöfe zu wirksamen Vorkehrungen behufs der sittlichen und wissenschaftlichen Reform der so gräulich entarteten Geistlichkeit seines Landes zu vermögen, an der Pflichtvergessenheit derselben scheitern sah, da empfand er auf das Lebhafteste das Bedürfniß, sowol dem schwer bedroheten alten Glauben in seinem Lande eine neue Stütze zu gewinnen, als auch für die Heranbildung eines würdigern Priesterstandes auf anderm Wege Vorsorge zu treffen. Zur Ausführung der zwiefachen Absicht dünkte ihm Niemand tauglicher als der eben damals aufkeimende Jesuitenorden. Diese Meinung ist ohne Zweifel durch eines der Mitglieder des letztern selbst in dem Herzoge hervorgerufen worden. Im Jahre 1540, auf dem Reichstage zu Regensburg, und im Anfange des folgenden, während dem damals zu Worms Statt findenden Religionsgespräche, hatte Wilhelm die persönliche Bekanntschaft des Paters Peter Faber, des Stubengenossen Lojolas und eines der ältesten Glieder seiner Gesellschaft, erworben und war durch diesen ersten Apostel derselben in deutschen Landen von den Grundsätzen und Zwecken des neuen Ordens des Nähern unterrichtet worden. Der Fürst fühlte sich plötzlich von einer unbeschreiblichen Sehnsucht nach den frommen Jüngern Lojolas ergriffen, welches Gefühl auch die einflußreichsten Männer in seiner nächsten Umgebung, sein Kanzler Leonhard von Eck, der Hofmeister Graf Christoph von Schwarzenberg, die Räthe Augustin Lösch, Wiguleus Hund und Franz Burckhard, mit ihm theilten. Es ist, obwol die vorhandnen Quellen darüber schweigen, dennoch kaum zu bezweifeln, daß Pater Faber, welcher in der Absicht nach Deutschland gekommen war, dem entstehenden neuen Orden daselbst Eingang zu verschaffen, mit jesuitischer Schlauheit bald erkannte, wie die Erreichung

seines Zweckes durch Niemanden leichter als durch den glaubenseifrigen Baierfürsten durchzusetzen sein dürfte, weshalb er denn diesen und seine Umgebung für sich und seine Mitbrüder einzunehmen sehr angelegentlich strebte, und dabei jene höfischen Künste mit gutem Erfolge angewendet haben mag, in welchen die ersten Väter von der Gesellschaft Jesu wol nicht geringere Gewandheit besessen haben mögen, als ihre Jünger in späteren Tagen. Im Jahre 1542 sandte, auf Herzog Wilhelms Bitte, Vater Ignaz seine geliebten Söhne Faber und Le Jay oder Jajus, wie er seinen Namen lieber latinisirte, nach Baiern. Die Anwesenheit dieser Beiden dort zu Lande war jedoch damals nur von kurzer Dauer [1]), und ihre Erfolge beschränkten sich darauf [2]), daß Le Jay einige Zeit zu Ingolstadt theologische Vorlesungen hielt. Daß diese neuen Vorkämpfer des Katholicismus damals noch nicht recht Wurzel in Baiern zu fassen vermochten, mag daher rühren, daß sie sowol bei dem Volke, welches sich zur alten Kirche nicht zurückführen lassen, als auch unter der Geistlichkeit selbst, die von einer Reform nichts wissen wollte, vielen Feinden und Wiedersachern begegneten; dem Pater Le Jay soll sogar nach dem Leben getrachtet worden sein [3]). Auch der Jesuit Bobadilla, ein Spanier von Geburt und ebenfalls einer der ersten Genossen Lojolas, welcher damals an den Herzogshof nach München kam, mußte diesen und Baiern bald wieder verlassen. Denn er benützte den großen Einfluß, welchen er auf Herzog Wilhelm IV zu gewinnen wußte, dazu, denselben gegen das von Kaiser Karl V ausgegangene Augsburgische Interim, weil selbiges dem römischen Stuhle so sehr zuwider war, in hohem Grade einzunehmen, so daß Wilhelms beharrlicher Widerstand gegen die Verkündigung jenes unglückseligen Einstweilen in seinem Gebiete dem Pater Bobadilla zur Last gelegt wurde. Darum ward dieser denn auch (J. 1548) durch des Kaisers Machtgebot nicht nur aus Baiern, sondern auch aus dem ganzen Reiche verwiesen [4]).

Zu sehr hatte indessen in Herzog Wilhelm einmal die Ueberzeugung

---

1) Faber verließ Baiern bereits wieder im Anfange des Jahres 1543, sich nach Speyer, Mainz und dann nach dem Niederrheine begebend, woselbst er gegen die Neugläubigen und im Interesse seines Ordens ungemein eifrig wirkte. Le Jay entfernte sich aus Baiern wieder im Jahre 1545. Reiffenberg I, 6 f. Agricola I, 14.

2) Winter II, 110 berichtet, nach Finsterwalds unbeglaubigter Erzählung, diese beiden Jesuiten hätten damals schon die Säuberung der hohen Schule zu Ingolstadt, von jeglicher Ketzerei bewerkstelliget. Dem stehen aber die, den obigen zu Grunde liegenden, aktenmäßigen Angaben Mederers I, 188 entgegen.

3) Adlzreitter II, 259.

4) Winter II, 152.

Raum gewonnen, daß nur von den Jesuiten das Heil des arg erschütterten alten Kirchenthums in seinem Lande zu erwarten stehe, um sich durch das Mißlingen dieser ersten Bemühungen, die frommen Väter daselbst anzusiedeln, von ferneren abschrecken zu lassen. Der fortwährend zunehmende Abfall seines Volkes vom alleinseligmachenden Glauben, die schon bedeutend wankende Rechtgläubigkeit sogar der Vorkämpferin desselben, der hohen Schule zu Ingolstadt [5]), die nach des Zeloten Johann Eck Tode nur noch einen tauglichen und zumal glaubenseifrigen Lehrer der Theologie in dem Prokanzler Balthaser Fannemann besaß [6]), bestimmten Wilhelm kurz nach Bobadillas Entfernung (1548) den Pabst und den Vater Ignaz um drei Jesuiten für die theologischen Lehrstühle zu Ingolstadt, und namentlich um den Pater Le Jay, zu bitten. Gerne ging man zu Rom auf den Wunsch des frommen Fürsten ein; die Jesuiten Le Jay, Alphons Salmeron und Peter Canisius kamen im November d. J. 1549 nach Ingolstadt, und eröffneten daselbst auch unverzüglich (26 Nov.) ihre Vorlesungen; Le Jay über die Psalmen, Salmeron über die Pauliniſchen Briefe an die Römer und Canisius über Lombards Lehrbuch. Da es aber diesen Lehrern sehr an Zuhörern fehlte, welche die zum Verständnisse ihrer Vorträge erforderlichen philosophischen Vorkenntnisse mitbrachten, so wurden sie bald inne, daß sie ohne ein eigenes Kollegium, in welchem sie die theologischen Lehrlinge durch einen philosophischen Cursus vorbereiten könnten, nichts Ersprießliches zu wirken im Stande sein würden. Das stellten sie Herzog Wilhelm IV vor, der auch sich sogleich bereit erklärte, den Vätern ein eignes Kollegium zu erbauen. Aber noch ehe er Hand an die Ausführung dieses Vorhabens legen konnte, rief ihn der Tod von der Schaubühne dieser Welt ab, und ihm folgte nach eilf Tagen (17 Merz 1550) sein Kanzler Leonhard von Eck, der Lojoliten großer Gönner und Beförderer, in jene bessere Welt nach.

Die Milde, welche Wilhelms IV Sohn und Nachfolger in der ersten Zeit seines Regiments gegen die neuen Glaubenslehren und deren Bekenner offenbarte, ließ ihn die Jesuiten und deren Grundsätze mit weit minder günstigen Augen betrachten, als das von seinem Vater geschehen war. Darum störte dieser Wechsel in der Person des Regenten auch den zweiten Ansiedelungsversuch der Lojoliten in Baiern, welches Land sie nicht lange nach Albrechts V Regierungsantritt abermals verließen [7]). Sie waren

---

5) Adlzreitter II, 266.

6) Agricola I, 17. Mederer I, 207.

7) Le Jay und Salmeron entfernten sich aus Baiern schon im J. 1550, nach

jedoch bedacht mit den einflußreichsten Männern am Münchner Hofe fortwährend in Verbindung zu bleiben, so wie selbe in ihr Interesse zu ziehen, suchten auch noch in anderer Weise auf Herzog Albrecht V einzuwirken, um sich die Rückkehr nach Baiern wieder anzubahnen. Dieses Fürsten Schwiegervater, Kaiser Ferdinand I, war nämlich der Lojoliten, die er kürzlich in sein Land berufen hatte um dem dort immer bedenklicher sich gestaltenden Abfalle vom alleinseligmachenden Glauben zu steuern, eifrigster Gönner geworden [8]), und die frommen Väter wußten es von der Gunst, die der Habsburger ihnen widmete, zu erlangen, daß er sich angelegentlichst bemühete, seinen Eidam zu ihrem Vortheile einzunehmen. Bereits im J. 1551 (10 Oktober) forderte der Jesuiten kaiserlicher Freund den Letztern förmlich auf ihnen ein eigenes Collegium zu Ingolstadt zu gründen, zur Erhaltung und zum Besten der katholischen Religion in seinem Lande [9]); ein Ansinnen, welches dadurch wesentlich unterstützt wurde, daß Herzog Albrecht, welcher seines Klerus sittliche und wissenschaftliche Reform nicht minder lebhaft als sein Vater wünschte, sich bald selbst gestehen mußte, daß der neu aufgekommene Orden wol der einzige sein möchte, von dem in dieser Hinsicht Etwas zu erwarten wäre; denn die vorhandenen älteren Orden wie die Weltgeistlichkeit waren, das lag klar genug zu Tage, gleich unfähig ohne fremde Beihülfe, ihrem tiefen Verfalle sich zu entreißen.

Es dürfte dem ungeachtet den Freunden und warmen Wortführern der Lojoliten in der nächsten Umgebung des neuen Fürsten, dem Hofrathspräsidenten und verdienstvollen Geschichtforscher **Wiguleus Hund** [10]),

---

Italien zurückkehrend. Der Erstgenannte wurde bald nachher (Juni 1551) auf Kaiser Ferdinands I Gesuch, vom Ordensstifter nach Wien entsendet, und zum Rektor des daselbst neu gegründeten Collegiums ernannt. Die an dieser beiden Stelle nach Ingolstadt gekommene Vätern Nicolaus Gaudanus und Peter Schorichius wanderten nebst ihrem noch dort gebliebnen Genossen Canisius im J. 1552 ebenfalls nach Wien. Socher I, 24 f. Agricola I, 23 f.

8) Zumal der mehr erwähnte Pater Le Jay stand bei Ferdinand I in großem Ansehn und übte auf denselben nicht geringen Einfluß aus. Socher I, 25: At enim praecipua apud Regem gratia, atque auctoritas Claudii (Le Jay) fuit Rectoris — — *ita se penetravit in animum Regis, ut in familiaris pene amicitiae traductum jura, gravibus de rebus in consilium adhibens, plures nonnunquam secum horas tenuerit.*

9) Freyberg Gesetzgebung und Staatsverwaltung III, 225.

10) Ausführliche Nachrichten über denselben und seine Schriften in: Finauers Bibliothek zum Gebrauch der baierischen Staats-, Kirchen- und Gelehrten-Gesch. I, 197 f. (München 1772), und seine Selbstbiographie im dritten Theile seines baierischen Stammbuches, den Freyberg (Sammlung histor. Schriften und Urkk. Bd. III) ans Licht gestellt hat (S. 182 f.). — Geboren im J. 1514 war er, um seiner ausgezeichneten Kenntnisse, zumal in der Rechtsgelehrsamkeit willen, im J. 1538 zum Rektor der hohen Schule zu Ingolstadt erwählt und zwei Jahre

und dem geheimen Sekretär Schweigger, nicht so bald gelungen sein, denselben zu Gunsten ihrer Schützlinge umzustimmen, wenn Albrecht V nicht noch durch ein anderweites gewichtiges Motiv bewogen worden wäre, sich zur Wiederberufung des Ordens zu entschließen. Durch die Milde und Nachsicht, die er seit dem Antritte seiner Regierung gegen die Anhänger und Bekenner der neuen Glaubenslehre bewiesen, und mehr noch durch die versöhnliche Mäßigung, welche er bei dem Abschlusse des zu Augsburg im J. 1555 zu Stande gekommenen, für die Zukunft entscheidenden, Religionsfriedens, also in einer Angelegenheit offenbart hatte, wo der Vortheil Roms heischte Alles aufzubieten um die gesetzliche Anerkennung der Gewissensfreiheit im Reiche zu hintertreiben, — was von seinem Vater in solcher Lage auch sicherlich geschehen sein würde —, war Herzog Albrecht bei allen Zeloten und zumal zu Rom selbst in den Geruch gekommen, als begünstige er heimlich die Neugläubigen [11]). Dieser Verdacht war dem Fürst unangenehm, weil derselbe seine ohnehin nicht erquickliche Stellung zur Landeskirche noch schwieriger machte, er auch außerdem der Erfüllung eines Wunsches hindernd im Wege stand, auf welche er nicht gerne verzichtet haben würde. Er bewarb sich nämlich damals bei dem römischen Hofe um Erneuerung der seinem Vater ertheilten, ihm selbst aber bis lang noch verweigerten, Autorisation zur Erhebung einer nicht unbeträchtlichen außerordentlichen Geldhülfe von der Geistlichkeit seines Gebietes, angeblich zur Verbesserung der hohen Schule zu Ingolstadt, in der That aber zu der seiner gänzlich zerrütteten Finanzen. Auffallende Begünstigung der Jesuiten, dieser Schooßkinder des apostolischen Stuhles, erschien dem Herzoge als

später (1540) von Herzog Wilhelm IV zum Hofrathe ernannt worden. Im J. 1552 wurde er Präsident desselben und geheimer Rath und starb als solcher den 18 Februar 1588.

11) Agricola I, 31—32: Uti hac publica contra pacificationem Passaviensem (Augsburger Religionsfrieden) contestatione magnum Othoni (Kardinal-Bischof von Augsburg) ad famam incrementum Romae est additum, *ita ibidem Alberti nomen ex iisdem Comitiis offuscari coepit .... Albertus prae reliquis vapulabat, tanquam a Parentis constantia recedere, quam iniquis Augustani Conventus molitionibus pactisque audacter refragari maluisset.* — Schreiben des Ordensstifters Ignaz an Albrecht V Sekretär Heinrich Schweigger d. d. 8 Juni 1556: Ebendas. I, 34: Inter alias autem causas, cur properavimus Collegium Ingolstadium mittere ante fervorem aestatis, illa etiam fuit, *ut sinister quidem rumor, qui post Augustanam Diaetam in urbe* (Rom) *coepit increbescere, ac suspiciones non vulgarium hominum, contrario veritatis experimento statim sopirentur: qui enim nostrae Congregationis homines evocari, Collegiumque eis ab illustrissimo Principe Ingolstadii constitui audiunt, quantum a scopo aberraverint, cum nescio, quae prius suspicarentur, ac dictitarent, facile intelligunt.*

die wirksamste Widerlegung der auftauchenden bösen Zweifel hinsichtlich seiner aufrichtigen Anhänglichkeit an Rom und dessen Sache, und zunächst darum ließ er sich endlich durch die genannten Fürsprecher derselben bewegen mit Peter Canisius, dem Manne der mehr als alle übrigen Lojoliten durch seine Predigten, seine Schriften, zumal durch seinen so berühmt gewordenen Catechismus, und seinen Einfluß an den Höfen der fernern Verbreitung der neuen Lehren in Süddeutschland gewehrt hat, gegen Ausgang des Jahres 1555 einen Vertrag abzuschließen, welcher dem Orden die Gründung eines eigenen Kollegiums zu Ingolstadt, zum Unterhalte desselben, einen landesherrlichen Jahresbeitrag von 800 Goldgulden, nebst einer Quantität Cerealien [12]) zusicherte, jenem dahingegen die Verpflichtung auferlegte, ohne des Herzogs Genehmigung keinen, von diesem dem Studium der Theologie gewidmeten, Stipendiaten zum Mitgliede aufzunehmen, auch in allen die Religion betreffenden Angelegenheiten dem Landesherrn nach dessen Begehr zu dienen, so wie die Gesetze der Universität anzukennen und den Behörden derselben Gehorsam zu leisten.

Als diese Uebereinkunft dem Ordensstifter zur Bestättigung vorgelegt wurde, entgegnete derselbe: er müsse solche verweigern, weil die Gesellschaft Jesu vermöge ihrer Satzungen sich in keine Verträge einlassen könne, durch welche ihr irgend eine besondere Verbindlichkeit auferlegt werde; was man ihr anbiete, müsse freiwillig und ohne ihr eine Gegenverpflichtung zuzumuthen, dargebracht werden. Man sieht, wie wenig Herzog Albrecht V als er die Jesuiten nach Baiern berief, von dem Geiste und den wahren Grundsätzen ihres Ordens unterrichtet war; sonst hätte er wissen müssen, daß dieser sich nie an anderweitige Vorschriften binden ließ, sondern selbst überall der Alleinbindende werden wollte. Daß Albrecht jedoch durch diesen unerwarteten verfänglichen Bescheid des Vaters Ignaz sich von der Ausführung seines Vorhabens nicht abschrecken ließ, ist ohne Zweifel demselben gewichtigen Motive beizumessen, welches ihn überhaupt zur Berufung der Lojoliten zunächst bestimmte. Er fügte sich der hochfahrenden Forderung des Ordensstifters, ließ die demselben anstößigen Bedingungen des erwähnten Vertrages fallen, und hatte die Freude im Julimonat d. J. 1556 achtzehn Jesuiten in Ingolstadt eintreffen zu sehen, die vorläufig an der dortigen

12) — octingentos florenos Renenses, sex Schaffas (das baierische Schaff, verschieden von Schäffel, oder Scheffel, welch' letzteres von jenem nur ein Theil ist. Schmeller III, 327) tritici, duas Schaffas siliginis, duas Schaffas avenae mensurae Ingolstadianae. Vertrags-Urk. v. 7 Decbr. 1555: Mederer IV, Urk. XLI.

Hochschule einige Lehrstühle übernahmen, und für den niedern Jugendunterricht eine eigene Gymnasial-Anstalt eröffneten. Denn die den frommen Vätern verhießene Gründung eines Kollegiums am Sitze der Universität selbst mußte vor der Hand noch unterblieben, aus Gründen, die wir später kennen lernen werden; Herzog Albrecht entschädigte sie jedoch durch die einige Jahre nachher (November 1559) bewerkstelligte Errichtung eines solchen in seiner Hauptstadt, in einem ihnen eingeräumten Theile des dortigen Augustinerklosters. Theodor Canisius, Stiefbruder des zum Provincial der oberdeutschen Jesuiten-Provinz vorgerückten, Peter Canisius, wurde Vorstand dieser ältesten Anstalt der Lojoliten in Baiern.

Zur Zeit als Herzog Albrecht V denselben eine dauernde Ansiedlung in seinem Lande gewährte, war er noch, wie wir aus einer der früheren Ausführungen wissen, weit entfernt von jener rücksichtslosen Härte, die er in den späteren Tagen seiner Regierung gegen die Anhänger der neuen Glaubensmeinungen offenbarte. Er neigte sich damals noch zu jener gemäßigten Ansicht hin, die allerdings die Aufrechthaltung der katholischen Kirche ernstlich wollte, aber doch auch einige Zugeständnisse im Sinne der Neugläubigen für unerläßlich hielt, theils um wirklich schreiende Gebrechen jener zu heilen, theils um die in seinem Lande vorhandene große Zahl der Anhänger und Freunde der neuen Lehre zufrieden zu stellen, und mit der alten wieder zu versöhnen. Albrecht V wünschte lebhaft hierin von den Jesuiten unterstützt zu werden, und hoffte es um so mehr, da ja diese neu entstandene Gesellschaft in ihrem Paniere die Wiederherstellung des Urzustandes der Kirche [16]) überall zur Schau trug. Wenn aber Baierns Fürst, schon bei dem Abschlusse der oben erwähnten, mit dem Pater Canisius getroffenen, Uebereinkunft augenfällig genug bewiesen hatte, wie wenig er mit dem wahren Geiste, und den wirklichen Tendenzen des neuen Ordens vertraut war, so legte er das noch überzeugender dar, indem er sich dieser Hoffnung hingab, die aus dem guten Glauben hervorgegangen war, es würden sich die schlauen Väter als Werkzeuge zur Durchführung fremder Absichten gebrauchen lassen, die keine Ahnung davon hatte, daß diese allenthalben nur die Herrschenden, nirgends aber die Dienenden sein, überall nur Andere als willenlose Werkzeuge zur Durchsetzung ihrer Zwecke gebrauchen wollten. Wie weit diese aber von den seinigen entfernt lagen, mußte Herzog Albrecht schon in den ersten Jahren der Niederlassung der Lojoliten in seinem Lande erfahren. Zwar wagten es dieselben

16) pristinus status ecclesiae.

damals noch nicht der vorwaltenden Volksstimmung und der mehr zur Nachgiebigkeit als zur Strenge sich neigenden Gesinnung des Fürsten allzu entschieden entgegenzutreten, aber dennoch ließen sie es sich damals nicht nur schon sehr angelegen sein, im Stillen auf eine Sinnesänderung des Letztern hinzuwirken, sondern sie wagten es auch bereits in einer sehr wichtigen Angelegenheit dem ausdrücklichen Willen Albrechts zu widerstreben und seine Absichten zu durchkreuzen. Dieser hatte, wie im Vorhergehenden erwähnt worden, den wackern Doktor Baumgartner im J. 1562 an den Tridentinischen allgemeinen Kirchenrath zu dem Behufe abgeordnet, von demselben die Bewilligung des Nachtmahlskelches und der Priesterehe zu erwirken, und diesem Gesandten, der Aufforderung des päbstlichen Nuntius gemäß [14]), — der dazu seine leicht zu errathenden Gründe haben mochte —, den Jesuiten Johann Couvillon beigegeben, der ein Flamländer von Geburt und seit dem J. 1556 Professor der Theologie an der Hochschule zu Ingolstadt war. Dieser Lojolite, anstatt im Geiste der vom Herzoge erhaltenen Instructionen, die Bemühungen seines Mitgesandten zu unterstützen, ließ es sich ungemein angelegen sein, dieselben so viel nur immer möglich zu durchkreuzen; [15]) er ging in seiner Mißachtung der herzoglichen Weisungen so weit, in einer (28 Juli 1562) an die Tridentinische Versammlung gerichteten Rede, dieselbe im Allgemeinen zu ermahnen, sich ja nicht zu der mindesten Abweichung von den Lehren der alten Kirche, zu dem geringsten Zugeständnisse verleiten zu lassen. Die Forderungen im Sinne der Ketzer seien gottlos, deren Einwürfe gegen die alleinseligmachende Kirche schon hinlänglich wiederlegt worden (!?), wenn sie das aber auch nicht wären, so genüge es schon, daß sie von Abtrünnigen herrührten, um sie für lauter Sophistereien zu erklären (!). Die frommen Väter möchten fürder nicht gestatten, daß die Gründe der Ketzer über irgend eine Materie ohne gleichzeitige tüchtige Widerlegung derselben vorgebracht würden; es sei Pflicht jedes guten Katholiken, die Ausstellungen der Protestanten überhaupt keiner Erwähnung zu würdigen, wenn man nicht schon vorher die Gemüther der Zuhörer gegen dieselben eingenommen und gezeigt habe, daß man auf jene überhaupt nicht eingehen könne, ohne einen auffallenden Mangel an Beurtheilungskraft zu verrathen. Trüge man dann die Gegengründe der Ketzer vor, so müsse das in Kürze und mit Weglassung jeglichen Beweises geschehen, die Widerlegung aber ausführlich und schlagend gehalten werden, und falls das nicht möglich sein sollte, so müsse man unverzüglich auf einen andern

14) Mederer I, 273.

15) Zeitschr. f. Baiern Jahrg. 1817. Novemberheft S. 239.

Gegenstand übergehen, um ja keinen Zweifel in den Gemüthern der Zuhörer aufkommen zu lassen. So sehr auch diese ächtjesuitische Rede die versammelten Väter erbauete, so wenig behagte sie dem Mitgesandten des Paters Couvillon, dem guten Doktor Baumgartner, der vor wenigen Wochen in einem ausführlich motivirten Vortrage von der Synode im Namen seines Herrn die Gestattung des Nachtmahlskelches und die Aufhebung der priesterlichen Cölibatgesetze begehrt hatte, und, zu seinem nicht geringen Erstaunen, den Mann, der ihn in seinen diesfälligen Bemühungen unterstützen sollte, selben so unverholen entgegenwirken sah. Er konnte sich nicht enthalten, den Pater hierüber zur Rede zu stellen, und gegen ihn ohne Rückhalt zu äußern: er verdiene freilich großes Lob, da er treffliche Unterweisungen darüber zu ertheilen verstünde, wie man sophistische Künste mit der Einfalt der christlichen Lehre vermengen müsse [16]).

Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Lojoliten den ferneren Bemühungen Herzog Albrechts V und seines kaiserlichen Schwiegervaters, die erwähnten beiden Zugeständnisse von den höchsten Kirchenbehörden zu erwirken, mit nicht geringerm Eifer entgegengestrebt haben mögen, als den Wünschen des Baierfürsten bei dem hier erwähnten Anlasse. Die Begründung dieser Ansicht folgt zunächst schon aus der Thatsache, daß der Jesuiten-General Lainez und sein Genosse Alphons Salmeron auf der Tridentinischen Synode den Forderungen der genannten Fürsten sich am heftigsten widersetzten, so wie aus der weitern, daß die Jesuiten, als von dem apostolischen Stuhle die beschränkte Gestattung des Nachtmahlskelches dennoch erfolgt war, die von Kaiser Ferdinand befohlne Verkündigung der betreffenden päbstlichen Bulle in ihrer Kirche zu Wien hartnäckig verweigerten, unter dem Vorwande, daß sie von ihrem Oberhaupte zu Rom keine diesfälligen Weisungen erhalten hätten. Erst als der Kaiser, über solche rücksichtslose Widersetzlichkeit nicht minder als die Bürger Wiens erbittert, von dem General Lainez den Befehl erwirkte, dem seinen sich zu fügen, bequemten sich die widerspenstigen Väter hierzu [17]), welche in Baiern bei dieser Gelegenheit wol in gleicher Weise sich benommen haben mögen, was sich indessen nur aus der nicht zu bezweifelnden Analogie

16) Sarpi IV, 474 f. — Dem trefflichen Historiker Lang (Gesch. d. Jesuiten in Baiern S. 103), und überhaupt allen baierischen Geschichtschreibern, ist dieser Umstand unbekannt geblieben, und nur hierdurch wird begreiflich, wie jener, der den Jesuiten überhaupt viel zu protestantische Tendenzen zuschreibt (vergl. noch seine Aeußerungen: Hermes XXIX, 60), sich zu einer so völlig grundlosen Ansicht von dem Zwecke der Sendung Couvillons nach Trient verleiten lassen konnte.

17) Raupach Erläut. Evangel. Oesterreich. Erste Fortsetz. S. 156.

der Strebungen ihrer Genossen dort zu Lande folgern, aber wegen fehlender specieller Nachweisungen nicht mit Bestimmtheit behaupten läßt.

Daß die nach wenigen Jahren erfolgte beklagenswerthe Aenderung der Verfahrungsweise Herzog Albrecht V gegen die Anhänger der neuen Glaubensmeinungen großentheils Werk der Jesuiten gewesen ist bereits im Vorhergehenden [18]) erwähnt worden. Jetzt erst, nachdem es ihnen durch schlaue Benutzung der unseligen Händel des Herzogs mit dem Ortenburgischen Grafenhause gelungen war, sich seines Gemüthes in religiösen Dingen völlig zu bemeistern, hatten sie volle Muse gleich dem Fürsten auch das Volk geistig zu unterjochen. Da des Letztern Wiederbefestigung in seiner tief erschütterten Anhänglichkeit an das alte Kirchenwesen erste Bedingniß ihrer Herrschaft über dasselbe war, so mußte jene natürlich zunächst Ziel ihres rastlosen Strebens sein, dessen Erreichung ungemein gefördert wurde, durch die, den Lojoliten eigenthümliche, hohe Meisterschaft in der Kunst, in der Neigung der Menschen sich einzunisten. Schon in den ersten Tagen ihrer bleibenden Ansiedlung in Baierns Hauptstadt wußten sie mit ungemeiner Gewandtheit das Volk zu bearbeiten. Wie jede neue Erscheinung reizte auch die der Lojoliten die Begierde sie kennen zu lernen; die, bald ruchbar gewordene, entschiedene Vorliebe des Hofes für die neuen Ankömmlinge nahm schon viele Gemüther im Fürstensitze zu ihren Gunsten ein. So kam es daß bereits im ersten Jahre ihrer Niederlassung daselbst die öffentlichen Vorträge der schlauen Väter viele Zuhörer fanden; ihr einschmeichelndes Wesen verschaffte ihnen schon damals in vielen Familien Zutritt; der mächtige Hebel des Beichtstuhles konnte schon damals von ihnen in Bewegung gesetzt werden, um auf den Geist des Volkes zu wirken, indem es bald Mode wurde seine Beichtväter aus den Jesuiten zu wählen [19]), weil man erfuhr daß der tonangebende Hof sie aus diesen nahm. So sehr beschäftigt waren bereits im ersten Jahre nach ihrer Erscheinung zu München die Väter von der Gesellschaft Jesu, daß Herzog Albrecht sich veranlaßt fand von ihrem Oberhaupte zu Rom eine Verstärkung dieser rüstigen Arbeiter im Weinberge des Herrn (27 Juni 1560) sich zu erbitten. Gerne entsprach dieses dem

---

18) S. Hauptst. II, S. 70.

19) Schreiben Herz. Albrechts an den Jesuiten-General Lainez d. d. V Kal. Jul. a. 1560: Adlzreitter II, 276: Cum enim vero credentium subinde augescens numerus id efficiat, ut praeter quotidianos in scholâ docendi labores, plurimum sit in templis quoque declamando, offerendo, *et infinitas piorum confessiones audiendo*, parumque confirmatos fideliter informando, desudandum, valde veremur, ne pauci isti tui operarii tanto oneri diu non sint ferendo.

willkommnen Gesuche; zehn neue Ankömmlinge vermehrten noch in demselben Jahre die Zahl der Lojoliten in Baierns Hauptstadt.

Diesen seinen Menschenkennern war nur zu wol bekannt, daß nichts so sehr geeignet ist auf die Massen zu wirken, als das Wunderbare, Außerordentliche, Unbegreifliche und die Zurückführung der Religion auf rein-sinnliche Uebungen und Gefühle, zumal in Baiern, wo von jeher, wie auch noch heutigen Tages, das Volk mehr von letzteren, als vom Verstande beherrscht wird, und so sehr geneigt ist, was ihm als des Lebens Höchstes erscheint, sinnlichen Genuß, wie überall so auch in seinem Glauben zu suchen. Dieses mächtigen Hebels haben die katholischen Priester im Allgemeinen, so weit unsre Kenntniß ihres Treibens reicht, sich bedient, um zur Herrschaft über den Volksgeist zu gelangen, aber keine anderen Streiter im Dienste Roms verstanden es denselben mit solcher Vollendung zu handhaben, wie die schlauen Väter von der Gesellschaft Jesu. Zur Begründung ihres Ansehns bei dem großen Haufen ließen sie schon in den ersten Zeiten ihrer Ansiedlung in Baiern zahlreiche Wunderwerke spielen, die bei der leichtzutäuschenden Menge unschwer Glauben fanden. Bald trieben sie aus einer Besessenen den Teufel aus, bald halfen sie Weibern, an welchen sie überhaupt am liebsten die Kraft ihrer Mirakel zur Schau zu stellen pflegten, in schweren Geburtswehen, bald vollbrachten sie erstaunenswerthe Heilungen Todtkranker, oder bezwangen Gespenster, befreieten ganze Gegenden von der Plage der Heuschrecken und setzten der Wuth furchtbarer Waldbrände Schranken; — welche Wunderwerke alle [20]) sie mit den Reliquien ihres Ordensstifters, mit Ignaziuspulvern, Ignaziuswassern, Bildern und dergleichen Sächelchen, selbst mit den Constitutionsbüchern ihrer Gesellschaft, vollbrachten. Daneben nisteten sich die schlauen Väter in der Gunst des Volkes ein, bestachen dessen grobe Sinnlichkeit zu ihrem Vortheile durch allerlei Schaugepränge, durch theatralische Aufführungen [21]), mit großem Pompe ausgestattet und

---

20) Der Jesuit Agricola verzeichnet eine Menge derselben mit behaglicher Ausführlichkeit.

21) — „Dieweil die Patres Societatis (Jesu) gemainklich alle Jar ein Comedi vnd etliche Dialogos anrichten", heißt es in des Licenciaten Ludwig Müller Beschreibung der Frohnleichnamsprocession v. J. 1580 bei Westenrieder Beytr. V, 148. — „Die Jesuiten gaben sich alle Mühe, um sowohl durch schöne Dekorationen und prächtige Kleider, als auch durch gute Musiken ihre Schauspiele in Aufnahme zu bringen, und verfehlten hierbei um so weniger ihren Zweck, als sie jedermann freien und unentgeldlichen Zutritt gewährten." Lipowsky Almanach Jahrg. 1814 S. 15. — Agricola schildert mehrere theatralische Aufführungen der Jesuiten aus den ersten Zeiten ihrer Ansiedlung in Baiern mit breiter Ruhmredigkeit, so erzählt er z. B. I, 151 von einer im J. 1574 zu München durch seine Ordensbrüder aufgeführten Tragödie, Constantin

begleitet vom vollen Zauber der Tonkunst, die freilich größtentheils nichts Anderes als Gemisch fader Posse mit Heiligem, aber schlau darauf berechnet waren, in solch' ansprechender einschmeichelnder Weise Zuhörer und Zuschauer von der hohen Vortrefflichkeit der alleinseligmachenden Kirche, und vor Allem der Gesellschaft Jesu, zu überzeugen. Auch Baukunst, Malerei und Bildnerei wurden zu Hülfe gerufen, um das Volk zu blenden und zu fesseln; herrlich erhoben sich des Ordens Kirchen, einfach groß in der Bauart, geschmückt mit schönen Statuen und zahllosen bildlichen Darstellungen, die theils den Triumpf der Himmelskönigin und des heiligen Ignaz über die Glaubensneuerer schilderten, theils durch gräßliche Henkers- und Todesscenen auf den Pöbel wirkten. Viele zur Zeit der Ankunft der Lojoliten in Baiern fast vergessene [22]) Bräuche und Uebungen des katholischen Kultus wurden von ihnen mit großem Eifer wieder eingeführt, namentlich Wallfahrten und Processionen [23]), der Bilderdienst, die Verehrung der Reliquien und der heiligen Jungfrau. Die zumal mit dieser Letztern getriebene Abgötterei war zu keiner Zeit größer, und nirgends allgemeiner als in Baiern, seitdem die Lojoliten dort Hof und Volk zu beherrschen anfingen. Schon gleich in den ersten Tagen ihrer Niederlassung in diesem Lande [24]) ließen die frommen Väter es sich ungemein angelegen sein den Dienst der himmlischen Jungfrau neu zu beleben; überall waren sie emsig bemüht neue wunderthätige Bildnisse derselben aufzurichten; bald prangte in allen Zimmern, an den Häusern und

betitelt: Inter alia literarum exercitamenta memorabilis omnino venit magnifica tragoedia, Constantinus, Principum jussu, Civitatis ac totius viciniae oblectamento exhibita. Biduum tenuerunt haec Augustalia, Theatrum imprimis erectum, amplitudine visendum et artificio, subsellia Nobilitatis, quae primaria plurimaque spectatum aderat, sericis pannis instrata: Plures quam mille fuerunt, qui personas in hoc spectaculo egerunt, vestium splendore insigni: Quadringenti ex his equites veteri Romanorum armatura instructi: Cum devicto ad pontem Milvium Maxentio victor Constantinus Quadrigâ sublimis per triumphales arcus Urbem inveheretur, triumphalis etiam pompae caeterae, qualis olim Romae, species fuit repraesentata, stupescente primum, qui spectabat populo, postea etiam tenere prae sancto gaudio complorante, cum Diva Helena inventam Servatoris Crucem, stipatione ad pietatem juxta, et magnificentiam ad ornata, Monachio, velut alteri Jerosolymae, inferret. Tantum apparatum ludis, sed plane religiosis, impensum, nunquam eatenus Monacenses viderant. — Die Lojoliten beschränkten sich jedoch bald nicht mehr auf die Aufführung von Trauer- und Schauspielen, sondern gaben auch Lustspiele und Opern dem Volke zum Besten. Das erste Lustspiel wurde von ihnen zu München im Karneval d. J. 1585, und die erste Oper zwölf Jahre später aufgeführt. Lipowsky a. a. O. S. 11.

22) S. oben Hauptst. II, S. 51 f.

23) Bucher Werke III, 17.

24) Lipowsky Gesch. d. Jesuiten in Baiern I, 185.

Thoren der Städte ihr Conterfei. Zu den wunderwirkenden gnadenreichen Muttergottes-Bildern in Altöttingen, Duntenhausen und Ingolstadt fanden bald wieder die in den letzteren Jahrzehenden ganz außer Uebung gekommenen Wallfahrten, in früher nicht da gewesener Ausdehnung, Statt, seit Herzog Albrechts V Erstgeborner Wilhelm, von seinem Beichtvater, dem Jesuiten Mengin, sich hatte (J. 1571) bewegen lassen, bei strengster Sommerhitze zu Fuß in grober Pilgertracht diese heiligen Stätten, und zumal Duntenhausen, heimzusuchen, durch reiche Spenden die Glut seiner Andacht zu bethätigen, und solche Pilgerungen seitdem gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin und seinen Schwestern öfters zu wiederholen [25]). Das von oben herab gegebene Beispiel fand um so eifrigere Nachahmung in allen Kreisen der Gesellschaft [26]), da die schlauen Väter den Einfluß des Hofes und der Mode zu diesem Behufe geltend zu machen, die wohlthätige Wirkung jener Pilgerfahrten auf das Leben [27]) mit blendender Geschicklichkeit anschaulich zu machen verstanden, auch für die Belustigung der frommen Wallfahrer an Ort und Stelle, nach vollbrachtem Gelübde, zu sorgen wußten. Neben solchen Uebungen kam auch die Verehrung der Reliquein bald wieder zu großen Ehren in Baiern; schon der erste Jesuiten-Provincial, Peter Canisius, brachte deren eine große Menge

25) „Item — als unser Gnädige Fürst Herzog Wilhalm, und sein Frau Gemahel zu Altnöting Kirferten (wallfahrten. Schmeller I, 566) gewest seyn. Item als der gnädige Herr Herzog (Wilhelm) mit seiner Frau Gemahel und schwester Herzoginn Maximiliana zu Duntenhausen Kirferten gewest seyn." Alte Hofrechnungen z. J. 1577: Westenrieder histor. Calender Jahrg. 1788. S. 199.

26) Agricola (dessen Erzählungen dem hier entworfenen Bilde überall zu Grunde liegen) I, 133: Videri possit ita Guilielmum in hac peregrinatione coelestibus deliciis inescatum fuisse, ut quo frequentius iis refeci posset, per omnem deinceps vitam *quam creberrimas hujusmodi pias excursiones tum ipse institueret, tum a Subditis fieri procuraret*, more, in hoc usque aevum propagato. Cum dies Verni aliquas in agrorum cultura inducias permittunt, nihil solennius Rusticanae Bojorum Plebi, quam has Ferias deducendis ad varia Templa suplicantium agminibus transigere. *In solam certe Aedem Duntenhusianam quovis Anno centenis minimum processibus ordinatae phalanges inter sacros cantus et sublime volantia vexilla Divinam Matrem veneraturae ex remotis etiam locis adveniunt.* — Ferner II, 57: Quamquam haud ruricolarum solummodo, sed nobilium etiam virorum, faeminarumque animis impendendae curae occasio est oblata, et quidem tanto efficacius, quanto paratiores advenerant. *Accedebant* (nach Altöttingen) *non raro stemmate et officijs illustres, sed aut peregrinatorum, vel mendicorum etiam habitu, vili sub ralla, aut tunicâ, nudis insuper pedibus*, ut expurgata penitissime conscientia, tanto ardentius vota sua sacro in Sacello depromerent, quanto liberius aliena, et despicabili sub persona id agerent.

27) Agricola weiß davon viele Beispiele aufzuführen, so unter andern ein recht schlagendes I, 120. Seine Erzählung ist jedoch zu lange, und läßt sich nicht gut abkürzen, weshalb wir sie hier nicht ausheben können.

dorthin. Da wurden mit einer Emsigkeit, wie kaum in den finsterſten Tagen des Mittelalters, Windeln, in welchen Chriſtus eingehüllt geweſen ſein ſollte, der Blutſchweiß, den er am Oelberge geſchwitzt habe, die Nägel, womit er ans Kreuz geſchlagen worden, Stücke von dem Schleier und den Kleidern der himmliſchen Jungfrau, und neben dieſen uralten Heiligthümern, auch moderne: Bekleidungsſtücke und Blutstropfen neugebackner Heiligen der Geſellſchaft Jeſu, in den Kirchen zur öffentlichen Verehrung ausgeſtellt, und alles Volk mit unermüdlichem Eifer und verlockender, einſchmeichelnder Beredtſamkeit zu derſelben ermahnt.

Daneben waren die ſchlauen Väter in der Kunſt die ſchlechten Seiten der menſchlichen Natur ihren Zwecken dienſtbar zu machen unübertreffliche Meiſter. Obwol das katholiſche Volk wegen übergroßer Strenge der ſittlichen Anforderungen ſeiner Prieſter ſich bis dahin eben auch nicht zu beklagen gehabt hatte, ſo kamen ihm doch die Jeſuiten mit einer Milde und Nachſicht entgegen, die bislang ohne Beiſpiel geweſen. Ihnen war es durchweg ſtatt um die Tugend nur um den Schein derſelben zu thun, ſie erfanden daher eine ungemein leichte Art äußerer ſtatt innerer Heiligung, lehrten demüthige Scheinheiligkeit und predigten offen: der Beſuch der Kirche und das Hören der Meſſe, die Verehrung der heiligen Jungfrau, ja ſelbſt ſchon das Tragen ihres Bildniſſes verſchaffe die himmliſche Seligkeit. Und dazu ihre Pflichtenlehre — wie gewinnend, wie ſchlau darauf berechnet jeder böſen Neigung, ſelbſt den entſetzlichſten Laſtern und Verbrechen das Anſtößige wegzuvernünfteln, und ſo die menſchlichen Gewiſſen, indem ſie die Macht des Sittengeſetzes in ihnen nach Bedürfniß abzutödten verſtand, in die unbedingteſte Abhängigkeit von den Apoſteln ſolch' bequemer Moral zu verſetzen! Führwahr! Man ſollte kaum glauben, daß Grundſätze, wie die Jeſuiten ſie gelehrt haben, je von Menſchen, geſchweige denn gar von chriſtlichen Prieſtern, verkündet werden konnten, wenn nicht ihre eigenen zahlreichen Druckwerke deß Zeugniß gäben! [28]) Schieden die frommen Väter die Sünden doch nach

28) Da umfaſſende Erörterung der Moralprincipien der Jeſuiten nicht in den Bereich der gegenwärtigen Ausführung gehört, der Gegenſtand auch ſchon oft genug von Anderen beſprochen worden, ſo müſſen wir uns damit begnügen auf deren Schriften zu verweiſen. Die älteren hat Wolf (Allgem. Geſch. der Jeſuiten IV, 381 f.) ziemlich vollſtändig verzeichnet, und von den neueren wollen wir nur des, von einem ungenannten aufgeklärten Katholiken verfaßten, Catechismo de' Gesuiti (Lipsia. Brockhaus 1820. 688 S. 8) hier gedenken, da in demſelben, wie das ganze Weſen des Ordens, ſo auch ſeine Sittenlehre trefflich beleuchtet wird. Für eine kurze überſichtliche Kenntnißnahme von der letztern genügt indeſſen ſchon was ſich in (Muſſons) Pragmat. Geſch. der vornehmſten Mönchsorden, in der deutſchen Bearbeitung von Crome (Leipzig 1774—83. 10 Bde. 8.) X, 159 f. findet. — Wie übrigens die vergiftenden Lehren der Lojoliten ſelbſt noch zu jener Zeit im Leben fortwirkten, als der Orden ſchon

Klassen und Verhältnissen, erlaubten sie doch Alles, was man in guter Absicht that, waren nach ihren Lehren unter Umständen Mord und Ehe-

---

längst aufgehoben und seine Wiederherstellung mehr als zweifelhaft war, davon wird in Feuerbachs aktenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen II, 86 f. ein schlagendes Beispiel erzählt, dessen hier in Kürze zu gedenken wir, da dasselbe in mehrfacher Hinsicht merkwürdig ist, nicht umhin können. Franz Sales Riembauer, katholischer Pfarrer zu Priel und später zu Nandelstadt im Königreiche Baiern, hatte, wie mit mehreren anderen Mädchen, so auch mit Anna Maria Eichstädter ein Kind erzeugt, und die Mutter desselben, weil sie sein Vergehen zu offenbaren drohete, wenn er sie nicht als Köchin zu sich nehme, durch eigenhändig an ihr vollführten Meuchelmord aus dem Wege geschafft (November 1807). Die Gräuelthat wurde später (1813) verrathen, und der Mörder verhaftet. Vier Jahre lang läugnete er aber hartnäckig, bis er endlich durch die Hinrichtung eines andern Mörders erweicht das Geständniß ablegte, er habe nach einem, aus des Jesuiten Benedikt Stattler Ethica Christiana (§. 1889—93) geschöpften Grundsatze die Eichstädter ohne Bedenken ermorden zu dürfen geglaubt! Denn Pater Stattler lehre ausdrücklich, es sei erlaubt, einem Andern das Leben zu nehmen, wenn man seine eigene Ehre und seinen guten Ruf nicht anders zu retten vermöge; denn die Ehre sei doch ein noch höheres Gut als das Leben, und gegen denjenigen, der unsere Ehre angreife müsse uns gleiches Recht der Nothwehr zustehen, wie gegen einen Räuber!! Die Eichstädter habe ihn mit Zerstörung seiner Ehre und seiner ganzen bürgerlichen Existenz bedroht, daher sei seine That nur Nothwehr gewesen. In seiner gerichtlichen Vertheidigung machte Riembauer den bekannten trefflichen Lehrsatz der Jesuiten-Moral, nach welchem das Mittel durch den Zweck geheiligt wird, zu seinem Vortheile geltend, um die Richter zu überzeugen, daß er nur zu edlen und guten Zwecken gemordet habe, folglich seine That unmöglich ein Verbrechen sein könne. „Ich hatte keine andere Absicht", erklärte er, „als den öffentlichen Skandal zu verhüten, den vielen Sünden und Uebeln vorzubeugen, welche aus dem Aergerniße des Volkes hätten entstehen müssen, die Achtung gegen meinen ehrwürdigen Stand, die Ehre des Klerus aufrecht zu erhalten. Hätte ich bei dem Volke nicht in so hohem Ansehn gestanden, so hätte ich mir eine Diffamation eher gefallen lassen können. So aber konnte ich voraussehen, daß die Entdeckung meiner Gebrechen eine Menge Uebel zur Folge haben werde.... Da ich nun diese meine Absicht auf keine andere Weise, als durch Hinwegräumung der Eichstädter zu erreichen wußte, so räumte ich sie hinweg; diese Hinwegräumung war nur das Mittel zur Erreichung meines guten Endzwecks. Ich kann daher unmöglich glauben, daß meine Absicht ein Verbrechen sei, indem ich nur meinen öffentlichen Kredit, so wie die Achtung des Klerus zu erhalten, und das öffentliche Skandal zu vermeiden suchte". — Und eine Gesellschaft, die durch solche und ähnliche Lehren aller Moral und aller Vernunft Hohn spricht, hat Christi Statthalter in unseren Tagen wieder ins Dasein gerufen; einer solchen sittenmörderischen Bande ist auch jetzt wieder die Affenliebe aller katholischen, und leider! auch mancher akatholischen, Frömmlinge zugewendet, die in derselben die eifrigsten Stützen und Förderer ihrer Zwecke zu erkennen glauben. Führwahr! es müssen saubere Strebungen sein, die solche Menschen zu Apostel und Handlanger sich erkiesen! — Noch mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß des gedachten Jesuiten Stattler (er starb 1797 als Geistlicher Rath zu München. Ausführliche Nachrichten über ihn und seine Schriften gibt Baaders Lexikon II, 2. S. 176 f.) im J. 1772 und in den folgenden cum permissu superiorum erschienene, und in der Folge öfters neu aufgelegte, auf sechs dicke Bände angeschwollne Ethica Christiana, ein Buch von welchem Feuerbach a. a. O. S. 87 ganz richtig bemerkt, es sei nichts so schändlich und gräulich, wofür sich in demselben nicht eine Rechtfertigung finden ließe, in unsern Tagen wieder das beliebte Handbuch der Moral bei einem großen Theile der alten und jungen katholischen Geistlichkeit geworden ist!

bruch, Unzucht und Verläumdung, Diebstahl und Betrug entweder gar keine oder doch nur geringfügige Vergehen!

Weil das Alles aber den Lojoliten noch nicht ausreichend dünkte, um alle Stände mit ihren Netzen zu bestricken, bedienten sie sich zu dem Behufe noch einiger anderen Mitteln von tief eingreifender praktischer Wirksamkeit. Zunächst waren sie bemüht durch ihre Rural-Missionen [29]) ein förmliches apostolisches Amt über alle Landgemeinden auszuüben, zu nicht geringem Verdrusse der ordentlichen Pfarrer derselben, die, wollten sie sich anders mit dem mächtigen Orden nicht überwerfen, das stillschweigend dulden und dessen Absichten gar noch fördern mußten. Alljährlich erschienen in allen Gegenden des Landes auf einige Wochen Einer oder Mehrere aus der Gesellschaft Jesu, die unter veranstaltetem öffentlichen Gepränge in freiem Felde Buße predigten, Alt und Jung in den Glaubenslehren unterrichteten, die Gefangenen und Hospitäler besuchten, und fremde Glaubensgenossen zur Bekehrung aufforderten. Erfolgreicher noch als diese, größtentheils auf das Landvolk sich beschränkende, Einwirkung war ein anderer Kunstgriff, dessen die Lojoliten sich bedienten, um alle Klassen der Gesellschaft in eine allgemeine Verbrüderung mit ihrem Orden zu bringen, und gleichsam in einen gewissen äußern Grad desselben aufzunehmen, — die Gründung ihrer marianischen Sodalitäten oder Brüderschaften nämlich. Diese Erfindung war keine neue, sondern nur eine den älteren Mönchsorden, und zumal den Dominikanern, nachgeahmte aber wesentlich vervollkommnete, da letztere sich derselben lange nicht in solchem Umfange, nach solch' tief angelegtem, durchdachtem Plane bedient hatten. Des heiligen Ignaz Jünger waren kaum inne geworden wie die listigen Predigermönche durch Verbreitung ihrer Rosenkranz-Gesellschaften unter dem vornehmen und nicht vornehmen, der Andächtelei ergebenen, Pöbel nicht geringes Ansehn erlangt, und nebenbei auch bedeutende klingende Vortheile davon getragen hatten, als sie dem löblichen Beispiele zu folgen beschlossen. Unscheinbar waren [30]) die Anfänge dieser, in der Folgezeit so überaus wichtig und einflußreich gewordenen, Kongregationen; ein Magister der untersten Klasse zu Rom, Johann Löw, ein Niederländer, versammelte nach beendigter Schulzeit die kleinen Kinder, welche er unterrichtete, zu besondern gottesdienstlichen Uebungen, um diesen Auserwählten einen vorzüglichen Grad christlicher Frömmigkeit anzueignen. Das hochverdienstliche Unternehmen blieb natürlich nur kurze Zeit auf den engen Kreis beschränkt, für welchen es angeblich ursprünglich bestimmt war; denn

29) Lang Gesch. d. Jesuiten S. 73.

30) Bucher Werke I, 91 f.

bald wurden gottesfürchtige Erwachsene aus allen Klassen der Gesellschaft, und zumal der einflußreichsten, von einer unbeschreiblichen Sehnsucht ergriffen, ähnliche Vereine zu bilden, deren Mitglieder, nach der Lehre der Jesuiten, in religiöser Hinsicht weit über gewöhnliche Sterbliche erhaben waren. Der vorgegebne nächste Zweck dieser, denselben Versicherungen zufolge unter dem besondern Schutze der heiligen Jungfrau stehenden und darum auch nach ihrem Namen (marianische) genannten, Brüderschaften war der Dienst und die Verherrlichung ihrer himmlichen Patronin; der eigentliche aber, die Menschen für jede höhere Erkenntniß, für alles geistige Leben abzustumpfen; den Staat nicht mit selbstdenkenden und selbstthätigen Bürgern, sondern mit Chören betender, von den Jesuiten beherrschter, Mönche ohne Ordenstracht zu bevölkern. Denn die Beschäftigungen dieser Sodalitäten bestanden in unaufhörlichen Bußübungen und Gebeten, in häufigem Beichten (fürwahr! ein treffliches, ungemein scharfsinnig ausgedachtes Mittel der Gründer und Lenker um in die innersten Geheimnisse des Staats- und Familienlebens einzudringen!), und in anderen dergleichen frommen Werken. Um es allen Klassen möglich zu machen der eminenten Verdienste solcher Brüderschaften theilhaftig zu werden, gründeten die Jünger Lojolas neben den eigentlichen marianischen Sodalitäten, welche für die studirende Jugend und Standespersonen bestimmt waren, auch andere, ebenfalls der Schmerzensmutter gewidmete, für Weiber, wieder andere, nach der heiligen Dreieinigkeit benamsete, für Bürger und Landleute; selbst ledige Handwerksbursche gingen nicht leer aus; auch für sie wurden solche, von Jesuiten geleitete, Brüderschaften gestiftet. Ueberall, wohin der Orden kam, sorgte er mit ungemeinem Eifer für die schnelle Verbreitung dieser Sodalitäten. Die ersten marianischen in Baiern wurden [31]) (1576—1577) zu Ingolstadt und München gegründet; sie gelangten, da die damals am baierischen Hofe weilenden päbstlichen Nuntien Bartholomäus, Graf von Portia und Felician Ninguarda, Bischof von Scala, sich sogleich als Mitglieder derselben aufnehmen ließen, auch Herzog Albrecht V so wie sein Erstgeborner Wilhelm selbst ihrem Vorgange unverzüglich folgten, in diesem Lande bald zu großem Ansehn; die bedeutendsten Männer geistlichen und weltlichen Standes wetteiferten Mitglieder jener Brüderschaften zu werden. Zum Präfekten aller in Deutschland befindlichen erkohren Lojolas schlaue Jünger bereits im J. 1584 [32]) Herzog Wilhelms V Erbprinzen, Maximilian, um dem überfrommen Vater, ihrem großen Gönner, zu schmeicheln, und schon jetzt

31) Lipowsky Gesch. d. Jesuiten in Baiern I, 188 f.

32) Lipowsky I, 227.

auf den Geist seines Nachfolgers Einfluß zu gewinnen. — Kann es nun noch befremden, daß derselbe Kirchenglaube, der so lange nur rohe, verbauerte Weltgeistliche und schmierige Mönche, ohne Sitte und wissenschaftliche Bildung, seine Apostel gewesen, so tief in der Achtung des Volkes gesunken war, bald wieder zu Ansehn, und in Baiern namentlich noch zu größerm wie ehedem, gelangte, so bald die gesellig und wissenschaftlich gebildeten, auch in ihrer äußern Erscheinung sehr anständigen Jünger Lojolas, sobald Männer, die mit solch' ungewöhnlicher Meisterschaft alle möglichen Hebel in Bewegung zu setzen verstanden, um die menschlichen Gemüther zu unterjochen und sie wieder zur alten Dummgläubigkeit zurückzuführen, als dessen Lehrer und Verfechter aufgetreten sind? Da denselben zudem die unbeugsame grausame Härte, mit welcher hauptsächlich auf ihr Anstiften, Herzog Albrecht V in den späteren Jahren, und sein Nachfolger während der ganzen Dauer, seiner Regierung, Alles, was von dem alleinseligmachenden Glauben sich nur im Mindesten entfernte, verfolgten, hülfreich und mächtig fördernd zur Seite stand, so begreift es sich leicht, wie ein mehr vom Gefühle und sinnlichen Begierden, als vom Verstande beherrschtes Volk, wie das baierische, in der peinlichen Wahl zwischen Landesverweisung, Verlust seiner zeitlichen Habe und allem möglichen Elende des Lebens einer Seits, und einer vergnüglichen, so leicht zu übenden, außerdem von so ansprechenden, einschmeichelnden Aposteln gepredigten Religion anderer Seits nicht lange schwanken konnte. Daher denn die, im Vorhergehenden [33]) bereits angedeutete, Erscheinung, daß am Ende des sechszehnten Jahrhunderts Baierns Volk in noch größere Dummgläubigkeit versenkt war, als im Beginnen desselben, und die Herzoge Albrecht V und Wilhelm V die Freude erlebten, ohne sonderlichen Aufwand an Mühe und Geld ein Werk vollendet zu sehen, dessen Vollbringung ihrem Vorgänger, dem vierten Wilhelm, trotz der größten Anstrengung und Opfer, nicht gelungen war.

Viel, sehr viel hat zu diesem, alle Römlinge so sehr erfreuenden, Resultate der Bemühungen der Lojoliten mitgewirkt, daß diese, nach ihrem tief durchdachten Plane, sich nicht darauf beschränkten, in der vorstehend geschilderten Weise zur Herrschaft über den Volksgeist zu gelangen und die Anhänglichkeit an den alten Kirchenglauben im Volke wieder aufzufrischen, sondern auch gleich in den ersten Tagen ihrer Ansiedlung in Baiern, in diesem Lande, wie überall wohin sie kamen, sich des öffentlichen Unterrichtes zu bemeistern suchten, wodurch sie ihrem Ansehn bei den nachwachsenden Geschlechtern, ihrem künftigen Einflusse

33) S. oben Hauptst. II, S. 89.

auf das gesammte Volksleben eine nicht leicht zu erschütternde Grundlage zu geben hofften und mit Recht hoffen durften. Aber nicht so mühe- und kampflos, wie des Predigt- und Beichtstuhles, weil es ihnen hier an tüchtigen Mitbewerbern fehlte, konnten die frommen Väter des Lehrstuhles sich bemächtigen, indem ihr Streben auch diesen an sich zu reißen mit entgegenstehenden Interessen in Streit gerieth. Denn so arm Baiern zur Zeit der Niederlassung der Jesuiten an tauglichen Bildungsanstalten für den Klerus war, so wenig fehlte es ihm doch, und insbesondere den Städten des Herzogthums, an zweckmäßigen Unterrichtsanstalten für die Jugend des Bürgerstandes, weil die damals auch hier zu Lande allgemeine religiöse Gährung das Bedürfniß verbesserter wissenschaftlicher Unterweisung der Letztern bei der Bürgerklasse zumal lebhaft angeregt hatte. Nicht nur München, Ingolstadt, Straubingen, sondern auch die kleineren Städte Baierns, wie z. B. Neuöttingen, Landsberg, Schrobenhausen und Burghausen, besaßen vortreffliche Schulen, gegründet und unterhalten von ihren Bürgerschaften, und geleitet von Männern, die unter den Gelehrten jener Tage sich sehr vortheilhaft auszeichneten, und mitunter zu den berühmtesten Schriftstellern ihrer Zeit gehörten [34]). Diese Anstalten insgesammt bedrohete der Jesuiten bald kund gewordne Absicht sich des Jugendunterrichtes ausschließlich zu bemeistern, mit Vernichtung, weshalb jene mit denselben erst einen hitzigen Kampf zu bestehen hatten, bis es ihnen gelang, sie zu verdrängen. Am leichtesten wurde der Sieg zu München errungen, wo der mächtige Einfluß des Hofes den Lojoliten fördernd zur Seite stand. Hier wurden gleich im ersten Jahre der Ansiedlung dieser dem bestehenden, wie wir im Folgenden darlegen werden, trefflich organisirten, städtischen Gymnasium eine so große Anzahl Schüler entzogen, daß dessen Vorsteher darüber (J. 1560) bei dem Stadtrathe bittere Klage führte [35]). Nicht so leicht glückte es den Jesuiten in den anderen Städten des Landes, und in Ingolstadt zumal kostete es ihnen viel Mühe bis sie ihr Ziel erreichten. Denn hier hatten die schon vorhandnen Jugendlehrer an der Universität einen mächtigen Rückhalt.

Diese hatte gerade zur Zeit, als die Lojoliten nach Baiern kamen, den Gipfel ihres Ruhmes erreicht. Seit des Zeloten Johann Eck Tode und unter dem wohlthätigen Einflusse der milden Grundsätze, welchen Herzog Albrecht V in den früheren Jahren seines Regiments in religiöser Hinsicht folgte, war die hohe Schule zu Ingolstadt zu einer Blüthe ge-

---

34) Günthner I, 193. 200 f. II, 69 f. Lipowsky Almanach Jahrg. 1817. S. 144. Westenrieder Beytr. V, 215.

35) Westenrieder V, 227.

diehen, die ihr unter den berühmteſten nicht nur des heiligen römiſchen Reiches, ſondern des ganzen Welttheils, eine Stelle anwies. Ausgezeichnete Lehrer in allen Fächern, durch wahrhaft fürſtliche Beſoldungen gewonnen, zogen eine ſolche Menge lehrbegieriger Jünglinge nach Ingolſtadt, daß nur wenige Hochſchulen des Auslandes deren eine gleiche Anzahl aufzuweiſen hatten [36]), und die Miethpreiſe der Studentenwohnungen ſo enorm geſteigert worden waren, daß Herzog Albrecht dagegen wiederholt einzuſchreiten ſich veranlaßt fand [37]); ſelbſt aus evangeliſchen Ländern ſendeten gar Manche ihre Söhne dorthin [38]), und konnten das um ſo unbedenklicher, weil damals zu Ingolſtadt ein freier unbefangener Geiſt waltete, und unter den Lehrern ſogar ſich einige offen zum evangeliſchen Glauben bekannten, ohne deshalb irgend einer Anfechtung ausgeſetzt zu ſein. Einem ſo erleſenen Vereine hochgebildeter Männer, wie er damals zu Ingolſtadt verſammelt war, konnten die Abſichten und Tendenzen der Jeſuiten nicht lange Geheimniß bleiben. Zwar vermochten die Profeſſoren der Hochſchule nicht, dem entſchiedenen Willen des Fürſten gegenüber, zu verhindern, daß ein Lehrſtuhl der Theologie und zwei philoſophiſche Lehrſtühle dem Orden eingeräumt, und er von Herzog Albrecht V auch zur Errichtung einer neuen Gymnaſial-Anſtalt für die ſtädtiſche Jugend ermächtigt wurde; aber dem weitern Umſichgreifen deſſelben ſtrebten ſie aus allen Kräften entgegen. Zu dieſem Behufe vereinigten ſie ſich mit den in Ingolſtadt ſchon vorhandenen Jugendlehrern, den ſogenannten Artiſten, die den akademiſchen Grad eines Magiſters der freien Künſte und damit die Berechtigung erworben hatten dem Unterrichte der Jugend ſich zu widmen [39]), und dem Stadtmagiſtrate [40]). Während die Profeſſoren dem fernern Einniſten der Lojoliten alle nur möglichen Hinderniſſe ent-

---

36) Im J. 1551 zählte die Ingolſtädter Hochſchule z. B. 660 Studenten. Mederer I, 224.

37) Mederer I, 253 ad a. 1558: Hoc ipso anno cum habitationes Studiosorum, vt reor, ciuium avaritia ad intolerabile locationis et conductionis pretium ascendissent, adeo vt Serenissimi Principis Alberti de ea re mandatum, et constitutiones iam olim factae, pene viderentur exolevisse, idem Serenissimus Princeps pro suae Celsitudinis inata erga Studiosos benignitate, atque etiam officio et justitia, destinatis ad eam rem commissariis, iterum et de novo singularum aedium habitationes, quae vel iam essent locatae, vel locari alias solitae, inspici et perlustrari mandavit, tolerabilique taxari pretio.

38) Wolf I, 95.

39) Agricola I, 38. Im Jahre 1562 erhielten dieſe Artiſten noch das weitere Privilegium, ſich des Titels und der Rechte der Doctoren zu bedienen. Mederer I, 274.

40) Lipowsky Geſch. d. Jeſuiten in Baiern I, 89.

gegenstellten [41]), bestürmten die Artisten, von ihnen und dem Stadtrathe unterstützt, den Herzog mit den heftigsten Klagen über die eben so schmerzliche als ungerechte Beeinträchtigung, welche ihnen durch den unentgeldlichen Unterricht, den die Jesuiten in ihrer Anstalt ertheilten, widerführe, indem sie hierdurch ihre Schüler und somit den bisherigen Erwerb einbüßen müßten, auf welchen allein sie doch sowol zur Fristung ihres Lebens, als zu ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung angewiesen wären. Der den Jesuiten holde Fürst entschied, daß es dem eignen Ermessen eines Jeden frei gegeben bleiben müsse, seine Kinder den neuen Ankömmlingen, oder den alten Lehrern anzuvertrauen.

Seitdem waltete zwischen den Lojoliten und dem gesammten höhern und niedern Lehrstande zu Ingolstadt die bitterste Feindschaft. Die Ersteren richteten die ganze Wucht ihrer Angriffe zuerst gegen die Professoren der Hochschule, um sich an denselben für deren entschiedene Ungunst und den Eifer zu rächen, mit dem sie sich ihrer nächsten Gegner, der Artisten, die den Herzogshof zu München mit heftigen Klagen zu bestürmen fortfuhren [42]), annahmen. Die schwache Seite der Verhaßten war, wie leicht zu erkennen, deren ziemlich verdächtige Rechtgläubigkeit, weshalb denn auch von den Jesuiten zunächst dieser Hebel in Bewegung gesetzt wurde, um den Lehrern der Hochschule am Herzogshofe zu schaden. Schon im J. 1562 erwirkten sie von Albrecht V eine Verordnung, deren vorgegebner Zweck die Beseitigung einiger an der Universität eingerissenen Mißbräuche, deren eigentliche Absicht aber war, den freien Geist, welcher in kirchlichen Dingen seit dem Regierungsantritte des Fürsten dort waltete zu beschränken [43]), die Rechte der Professoren zu beschneiden, die sogar

---

41) Mederer I, 258 ad a. 1559: M. Petrus Sylvius Jesuita ex pago Hauten prope Gandavum oriundus, cum superiori iam anno in Collegium artisticum recipi petiisset; ac responsum tulisset, moris non esse, ut quis illico recipiatur, nisi sit et maneat in gremio, donec Magisterium suum, si advena sit, atque etiam natales suos probet, et praeterea publice disputet: vehementius hoc anno eidem petitioni institit, testificans se ac suos hoc priuilegii ac Facultatis habere a summo Pontifice, recta Collegiis academicis adjungi vt possent. Quod cum existimarent Patres Facultatis adversari optimis suis constitutionibus, auctoritate ipsorum Pontificum romanorum, ac Ducum Bauarie comprobatis, *prioris anni responsis constanter inhaesere.*

42) Mederer I, 292. 306.

43) Verordnung Herzog Albrechts V v. 3 Febr. 1562: Mederer IV, 295—317. — Es heißt in derselben unter andern S. 300: Septimo prohibemus, nequis vel Professorum, vel auditorum extra Theologicum Collegium, et citra ejusdem voluntatem de fidei rebus disputet, declamet, aut peroret. Ritus etiam, decreta, et ceremonias sanctae Religionis Christianae, ac veram Catholicam nostram doctrinam nemo neque publice neque privatim in conventiculis, conviviis, commessationibus etc. in dubium re-

mit Schmälerung ihrer reichen Besoldungen bedroht wurden [44]). Noch unverhohlner und nachdrücklicher konnten die Jesuiten ihren Gegnern zu Leibe gehen, als es ihnen gelungen war, Herzog Albrecht V zu den von seinem Vater befolgten unduldsamen Grundsätzen in Glaubenssachen zurückzubringen. Sie vermochten den Fürsten (Merz 1568) zu dem Gebote, daß das von Pabst Pius IV (J. 1564) den Lehrern aller katholischen Universitäten und sonstigen Unterrichts-Anstalten vorgeschriebene Glaubensbekenntniß [45]) auch von den zu Ingolstadt angestellten öffentlich beschworen werden sollte. Dieser Befehl des Herzogs verbreitete Schrecken und Bestürzung unter den Professoren der hohen Schule, denn, wie schon erwähnt worden, bekannten sich unter denselben manche öffentlich, noch mehrere heimlich, zu den neuen Religionsmeinungen; diesen oder ihrem seitherigem Wirkungskreise an der Universität zu entsagen, — das war die peinliche Alternative, welche ihnen eine weitere herzogliche Verfügung [46]) bereitete. Zum Ruhme dieser Männer [47]) darf nicht unerwähnt bleiben, daß sie in ihrer Wahl nicht lange schwankten; sie ließen lieber von ihrer angenehmen, einträglichen Stellung zu Ingolstadt, als von ihrem Glauben, und suchten anderwärts jene Duldung, die ihnen fortan in Baiern versagt war. In ihnen verlor aber der genannte Musensitz seine gefeiertesten Lehrer, und zumal den berühmtesten von Allen, Philipp Bienewitz, — oder Apian, nach der damaligen Gewohnheit der Gelehrten

---

vocet, laceret, contemnat, rejiciat, vel etiam irredeat . . . . . Ad minimum semel circa Paschales ferias juxta sanctae Catholicae Ecclesiae statuta sua peccata confiteantur ac sacrosanctam Eucharistiam sumant (die Professoren). Si vero fuerint, qui horum aliquid praetermiserint, aut prorsus neglexerint, hos Rector atque Senatus ad nos deferri curent, ut nos in eos singulari quadam ratione animadvertamus, ne reliqua Universitatis membra, quae debitam obedientiam praestant, pietatemque colunt, offendantur, atque seducantur.

44) Ebendas. S. 298: Tertio, quanquam hactenus salaria Professorum in immensum excreverint, nihilominus hoc tempore salvum suum cuique salarium relinquemus. Posthac tamen ejusmodi quaedam illa distribuendi moderatio instituetur, ne Universitatis nostrae aerarium ultra annuos census praegavetur, atque oneretur.

45) Schröckh IV, 202 f.

46) Rundschreiben des Rektors an den akademischen Senat v. 10 April 1568: Westenrieder Beyträge VII, 255: Litterae ex Aula serenissimi nostri ducis ac principis clementissimi hodie ad me allatae sunt, quibus a sua seren. Cels. serio jubemur, vt omnes eos et professione et Salario privemus, qui a professione fidei Catholicae abhorreant, eo quod inutiles videantur scolae catholicae, qui ecclesiae catholicae temere reclamare ausint.

47) Nebst Apian werden unter den damals aus Ingolstadt Vertriebenen noch die Professoren Tradel und Leonhard Pröbstl namentlich aufgeführt. Westenrieder VII, 258. 262.

ihre Namen zu latiniſiren —, den größten Mathematiker ſeiner Zeit. Auch von ihm, dem zu Ingolſtadt (14 September 1531) gebornen [48]) Sohne Peters Apian, eines ebenfalls ſehr ausgezeichneten [49]) Mathematikers und Profeſſors an der dortigen hohen Schule, war Beſchwörung der erwähnten päbſtlichen Glaubensformel gefordert worden. Philipp verſagte dieſe aber gradezu, ohne Rückhalt erklärend (8 April 1568), daß er der augsburgiſchen Confeſſion anhänge, dem Herzoge und der Hochſchule wol mit Leib und Gut, aber nicht mit ſeinem Glauben und ſeiner Seligkeit zu dienen verpflichtet und bereit wäre [50]). Herzog Albrecht, die Wichtigkeit dieſes Mannes, der ſich durch ſeine, auf den Grund der genaueſten mathematiſchen Vermeſſung in vierundzwanzig Blättern ausgearbeitete, große Karte Baierns [51]), ein Werk, wie es damals kein anderes Land beſaß, um daſſelbe unſterbliche Verdienſte erworben, innig fühlend, bemühete ſich auf's Angelegentlichſte ihn von ſeiner Widerſetzlichkeit zurückzubringen; er gab ihm zu verſtehen, es ſei ja nur um äußeres Bekenntniß zu thun, er werde ſich doch wol mit dem zufrieden geben können, womit ſo viele andere gelehrte Männer ſich beruhigten. Und als Apian jegliche heuchleriſche Nachgiebigkeit in einer ſo heiligen Sache mit Ernſt zurückwies, erbot ſich der Fürſt, um den gefeierten Mann ſeinem Lande zu erhalten, hinſichtlich ſeiner eine Ausnahme zu machen, und ihm den fernern Aufenthalt im Herzogthume, wenn auch nicht die Beibehaltung ſeiner Stelle zu Ingolſtadt, unter Belaſſung einer ihm ehedem ausgeſetzten Leibrente

---

48) Kobolt S. 52.

49) Zumal um ſeiner trefflichen kosmographiſchen Werke und mehrerer von ihm erfundenen ausgezeichneten aſtronomiſchen Inſtrumente willen ward Peter Apian auch außerhalb Deutſchland hochgeachtet, und ſelbſt von Kaiſer Karl V ſehr geſchätzt, und mit Gunſtbezeugungen überhäuft. Für die Zueignung ſeines Astronomicum Caesareum ſchenkte ihm derſelbe dreitauſend Goldgulden, erhob ihn und ſeine drei Brüder (J. 1541) in den Adelſtand, ernannte ihn zu ſeinem Hof-Aſtronomen, verlieh ihm gleichzeitig (24 Juli 1541) vollkommene Zoll- und Geleitsfreiheit im ganzen Reiche für ſeine Perſon, Angehörigen und Habe, und gab ihm einen noch ſchmeichelhafteren Beweis ſeiner perſönlichen Zuneigung dadurch, daß er um ſeinetwillen das Städtchen Leißnigk, Apians Geburtsort, auf ſeinem Kriegszuge gegen den Kurfürſten Johann Friedrich von Sachſen, mit der Plünderung verſchonte. Peter Apian ſtarb am 21 April 1552 zu Ingolſtadt. Weſtenrieder Calender Jahrg. 1801. S. 295. Veeſenmeyer S. 158 f. — Ueber Peter Apians Schriften, die zum Theil ins Franzöſiſche und Spaniſche überſetzt wurden, vergl. noch: Käſtner Geſch. d. Mathematik II, 548 f.

50) Weſtenrieder Beyträge VII, 253.

51) Apian bediente ſich zur Anfertigung derſelben ſtereotypiſcher Platten, welche, obgleich ſie von den heutigen Stereotypen verſchieden waren und ihnen zumal an Vollkommenheit weit nachſtanden, dem trefflichen Manne doch den Ruhm der erſten Erfindung, wenn auch nicht der glücklichſten Anwendung, dieſer Kunſt ſichern. Aretin Beyträge Bd. II, Stück 1. S. 71. — Apians „Beſchreibung des Lands vnd Fürſtenthumbs Obern- vnd Nidern-Baiern" erſchien im J. 1566.

zu erlauben. Aber Apian, nicht wankend in dem einmal ausgesprochenen Entschlusse, führte dem Herzoge (24 Febr. 1569) [52]) zu Gemüthe, wie er bei der Ausarbeitung seines erwähnten Werkes aus eigenem Vermögen so viel zugesetzt und sich außerdem noch in so drückende Schulden gestürzt habe [53]), — wofür Albrecht die nachgesuchte Vergütung ihm jetzt beharrlich verweigerte —, daß es ihm unmöglich sei [54]) mit jener spärlichen Pension allein seine Bedürfnisse zu bestreiten, er auch nicht abzusehen vermöge, was er ohne eine, seinen Fähigkeiten entsprechende, Anstellung und Wirksamkeit nützen könne. Er bat darum den Fürsten ihn in seinem Glauben und in seiner bisherigen Stellung ungekränkt zu lassen, oder ihm zu gestatten, in fremden Landen Amt und Brod zu suchen. Der durch so viele Beharrlichkeit erbitterte Herzog gebot ihm jetzt (10 Merz 1569) [55]) binnen einer anberaumten kurzen Frist das Herzogthum zu verlassen. Apian begab sich zunächst nach Wien, wo Kaiser Maximilian II ihn zwar mit vieler Güte aufnahm und reich beschenkte, aber aus Rücksicht gegen den verwandten Baierfürsten nicht anstellte [56]), von da auf den Rath seiner Freunde nach Tübingen, woselbst er eine liebevolle Aufnahme fand und noch zwei Jahrzehende als Professor der Mathematik wirkte [57]).

Was Herzog Albrecht V selbst ahnend gefürchtet [58]), — weshalb er

---

52) Westenrieder Beytr. VII, 263—277 theilt die ergreifende Vorstellung Apians an den Herzog vollständig mit.

53) Angef. Vorstellung Apians an den Herzog: Westenrieder VII, 266: dermassen, das neben darsezung meiner Barschafft vnd Vermögens, auch ein schwerer Schuldenlasst daher auf mich erwachsen ist, allein disem werk Zu guetem, Wellichs mit verleihung Göttlicher Hülff vnd Beistandts, nunmehr zu endtschafft, vnd verhofflichen ersettlichkeit gebracht, darumb ich dan (wie E. F. G. zweifels one, selbst gnediglich erkhennen) jetzt gebürliche Ergetzlichkeit, vnd weit mehr gnad, als woluerdient, billig verhofft, auch finden, spüren vnd erlangen solte.

54) Ebendas. S. 272: „Das Ich aber von wegen des nit gelaisten Juraments von der Vniversitett gesundert, vnd alda, do ich gleichwol niemanden geärgert, nit mehr gedult werden solle, Vnnd ob ich wol mit sonderer mass In E. F. G. lande, an was ortt es mir, aufferhalb Ingolstat, gefellig sei, zu wohnen mir gnedig vergönnet worden (dessen gegen E. F. G. ich mich vnterthenigklich bedanke) khan ich wegen vorbestimbts meines herkhommens, profession vnd studien (weil ich zu der Schuel etwa mehr, als zu anderem, tauglich vnd geneigt) sollich gelegenhait (nützlich zu werden), anderer ortten in E. F. G. Obrigkheit noch auff dise stundt nicht ersehen oder befinden, Vnnd wurde mir, zu diesen geschwinden Zeitten, zumal schwerlich fallen, meine gleichwol geringe Haußhaltung, one Condition oder salarium, allain von E. F. G. Leibgeding, an Zurichten vnd zu erschwingen. Will geschweigen, ainichen nutz zuschaffen, wie E. F. G. sich sollichs gnediglich zu ermessen haimstellen thue.

55) Westenrieder VII, 277.

56) Westenrieder Calender Jahrg. 1801. S. 314.

57) Er starb zu Tübingen an einem Schlagflusse den 14 November 1589. Kobolt S. 53.

58) Schreiben desselben an den Bischof Martin v. Eichstädt d. d. den Sontag Reminiscere a. 1568: Mederer IV, 320: *wiewol wir Sorg tragen, es werd*

denn auch, trotz seinem finstern Glaubenseifer, nur ungerne und zögernd, zu solcher Strenge gegen seine bis dahin so blühende Hochschule sich verstanden hatte —, erfolgte jetzt. Seitdem auch hier der Gedanke knechtisch in die Fesseln kirchlicher Satzungen geschlagen, seitdem mehrere berühmte Lehrer um ihrer religiösen Meinungen willen aus dem Musensitze vertrieben worden, schwanden sichtlich Glanz und Ruhm desselben. Denn auch die zurückgebliebenen Professoren fühlten sich durch den Zwang und die Unduldsamkeit in Glaubenssachen, die von da an auch auf die Hochschule drückten, in ihrer Wirksamkeit vielfach beengt; sie verloren mit der Fähigkeit der freien Bewegung auch den Muth die Fülle ihrer Kraft geltend zu machen; viele lehrbegierige Jünglinge flohen vor dem engherzigen Geiste, der jetzt in Ingolstadt waltete. Man konnte sich dort um so weniger über die Urheber des empfindlichen Schlages täuschen, da dieselben nicht zögerten den errungenen Vortheil noch weiter auszubeuten. Denn bereits im J. 1571 (30 Januar) erschien eine landesherrliche Verordnung [59]), welche den Lojoliten Lehrstühle der Weltweisheit an der Hochschule einräumte. Zwar nur versuchsweise, wie Herzog Albrecht V versicherte, der es sich bei diesem Anlasse ungemein angelegen sein ließ, die übrigen Professoren darüber zu beruhigen [60]), daß ihnen aus sothaner neuen Begünstigung der frommen Väter keinerlei Verkürzung ihrer eigenen Rechte erwachsen würde, indem es keineswegs die Absicht dieser sei, ihren Kollegen im Lehrfache in irgend einer Weise zu nahe zu treten. Aber schlecht stimmte diese Versicherung des Fürsten mit der Jesuiten Benehmen überein, indem selbe ihr schon jetzt entschiedenes faktisches Uebergewicht an der Hochschule auf das Unverschämteste mißbrauchten. Den Professoren aus dem Laienstande begegneten sie mit verletzendem Hochmuthe und auffallender Mißachtung; ihre Facultät, die philosophische, sollte nicht nur, was sie wirklich war, die erste, sie sollte auch die einzige sein; denn

---

an Besuechung unsrer Schul nit allein von Studirens, sonder auch Promovirens, und Rathschleg wegen, ettwass Abbruch geben.

59) Mederer IV, 326 f.

60) Mederer IV, 330: Dann es auch bey den Vättern der Gesellschafft Jhesu mit Uebernemung diser Purden des Cursus und Paedagogii *die Mainung gar nit hat, dass sy dardurch anders oder mehrers, was dem ordentlichen Magistrat der Schuelen, und den höhern, oder auch der Artisten Faculteten zugehördt, und also das Schuelregiment an sich bringen wollten:* sonder mit denen allen bleibts durchaus bey der Universitet haylsamen Statuten, Reformationen, alten gueten Herkhomen und Gebrauch, also, dass Rector und Rathe der Hohenschuel Ir Jurisdiction, Ehr und Ansehen, sowol gegen denen in Cursu und Paedagogio als andern imatriculirten Scholaren, wie vor Alter löblich hergebracht worden, ungeschwecht behalten.

die Ordensmänner verboten ihren Zuhörern förmlich neben ihren Kollegien auch noch andere zu hören. Daneben maßten sie sich eine, nach den akademischen Gesetzen nur dem Rector zustehende, Gerichtsbarkeit über die Studenten an, nahmen von dem Senate abgestrafte liederliche Jungen in ihren besondern Schutz, und begünstigten, um sich der Studirenden Gunst und Zulauf zu erwerben, unter denselben eine bisher in Ingolstadt noch nicht gesehene Sittenlosigkeit [61]). Um solcher Uebergriffe und schmählicher Ungebühr willen bestürmten die weltlichen Universitätslehrer den Herzogshof zu München (J. 1572) mit den heftigsten Klagen [62]); die Gährung stieg unter ihnen und selbst unter der Bürgerschaft, die es noch nicht vergessen konnte, wem sie den zunehmenden Verfall der Universität und die daher rührende Schmälerung ihrer Einnahmen zu verdanken habe, bald zu solch' bedenklicher Höhe, daß der Jesuiten-Provincial Paul Hoffäus, um den Schein zu retten, dem Herzoge selbst vorschlug, die philosophischen Lehrstühle und den Gymnasial-Unterricht wieder den weltlichen Professoren und den Artisten zu überlassen. Es geschah; die Lojoliten entsagten freiwillig gezwungen beiden und zogen (Sept. 1573) [63]) nach München, nur noch zwei theologische Lehrstellen an der hohen Schule beibehaltend.

Aber von kurzer Dauer war die Siegesfreude ihrer Gegner. Denn auf der Universität lastete seit dem Abzuge der Jesuiten eine so entschiedene Ungunst des Hofes, daß der akademische Senat, für diese noch Schlimmeres befürchtend, sich genöthigt sah, schon nach zwei Jahren bei Herzog Albrecht V auf die Rückkehr der Vertriebenen selbst anzutragen (J. 1575). Sie erfolgte im J. 1576 in der Art, daß den Jesuiten die philosophischen Lehrstühle und der Gymnasial-Unterricht wieder eingeräumt wurde, erstere jedoch nicht ausschließlich, indem es den Studirenden anheimgestellt blieb die philosophischen Kollegien der genannten Väter oder die der beibehaltenen weltlichen Professoren zu besuchen, so wie auch von den Ersteren zu denen der Letzteren überzutreten, vorbehaltlich der Zustimmung des Lehrers, aus dessen Zuhörerschaft sie auszuscheiden gedachten [64]). Dasselbe Mittel, dessen die Lojoliten sich bedient, um diesen Sieg über ihre Gegner an der Hochschule zu erringen, des Hofes entschiedene Gunst, mußte ihnen auch die Alleinherrschaft an derselben überbrücken. Herzog Wilhelm V, noch in ungleich höherem Grade ihr Gönner, als sein Vorfahr,

61) Wolf I, 96.

62) Wolf I, 97.

63) Agricola I, 147.

64) Mederer II, 29.

räumte ihnen im J. 1585 versuchsweise, und drei Jahr später für ewige Zeiten, die gesammte philosophische Facultät ein [65]), mit völliger Ausschließung aller übrigen Professoren, denen der Muth zu fernerem Widerstande gebrach. Seitdem waren die Jesuiten, welche auch die theologischen Lehrerstellen fast ausschließlich, mithin die wichtigsten Lehrstühle, inne hatten, Herren und Meister der Universität, die von da an eine rein jesuitische wurde. Gleichem Loose, und zum Theil noch ungünstigerem, entgingen auch die niederen Unterrichts-Anstalten nicht; entweder mußten sie den neu entstehenden der Lojoliten weichen, oder den Händen dieser überantwortet werden [66]), zu nicht geringem Nachtheile für des baierischen Volkes Bildung auf Jahrhunderte hinaus. Denn während Franken, Schwaben, Brandenburg, Sachsen und alle übrigen deutschen Länder, wo die frommen Väter von der Gesellschaft Jesu nicht zu solch' ausschließlicher Beherrschung des Jugendunterrichtes gelangten, seit der Reformation unsterbliche Weltweise, Dichter, Forscher und Eroberer in jedem Gebiete des menschlichen Wissens hervorbrachten blieb Baiern Jahrhunderte lang verwaist an großen Namen, und gab der Welt nicht Einen, welcher aller Deutschen Stolz oder der Menschheit ewige Zierde geworden [67]). Es bedarf nur einer kurzen übersichtlichen Kenntnißnahme von dem Geiste der Unterrichtsmethode der Lojoliten um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß diese traurige Erscheinung ihr Werk gewesen.

In ihren niederen [68]) Studienanstalten, den Gymnasien, lernte der

---

65) Urk. Herzog Wilhelms V v. 27 Januar 1588: Mederer IV, 362: — haben wir mit vorgeender Berathschlagung und damit hinfüro dise Facultet desto besser aufneme und florier, *Ihnen den Patribus Artisticam Facultatem allein ganz völlig eingeantwortet und übergeben*, wie wir Inen dann solche hiemit wissentlich und wolbedechtlich in Crafft diss Briefs übergeben und einantwortten, also und dergestalt, *dass fürterhin von nun an zu ewigen Zeiten sy die Patres allain und nimandts anderer neben Inen Artes und Philosophica*, das ist alle zu gemelter Facultet gehörige Lectiones sowol in Literis humanioribus, tam graecis quam latinis und Rhetoricis, als in Philosophicis, bey welchem auch Ethica, Mathematica verstanden werden, *nach Ihres Instituti Weis und Gestalt bey vilermelter hohen Schul Ingolstatt lesen und profitiren sollen*, und in allen als Lectionibus, Promotionibus, Literariis exercitationibus, disciplina et moribus, was zu Ehr und Nuz, Wolstand und Aufnemen der Facultet gedeyen mag, ohne menigelichs Verhinderung zustellen und zu administriren Macht haben sollen.

66) Günthner I, 199.

67) Zschokke III, 142.

68) Das Folgende nach Langs (Gesch. der Jesuiten in Baiern S. 83 f.) ausführlicher Charakteristik, der gediegenen Skizze Söltls (Gesch. d. Deutschen Bd. III, Buch XVIII, S. 62 f.) und der im J. 1569 veröffentlichten, von den Jesuiten entworfenen, Baierischen Schulordnung bei Bucher I, 34 f. und Westenrieder Calender Jahrg. 1801 S. 29 f.

Schüler in fünf Klassen, in welchen der Fähigste vier, jeder Andere sechs Jahre ausdauern mußte, die lateinische Sprache, aber selten nach den alten und doch verstümmelten Mustern, sondern meistens nach Lehrbüchern, die von Jesuiten mit jesuitischem Latein geschrieben waren; Griechisch oberflächlich und die Anfangsgründe des Hebräischen. Von den Klassikern der Römer wurden die Zöglinge nur mit Horaz, Virgil, Ovids Elegien, mit Cäsar, Sallust, Livius, und Cicero bekannt gemacht, namentlich aber mit den Schriften des Letztern, der um seines Reichthumes an Listen und Kniffen willen bei den Jesuiten in großer Gunst stand, weil sie derselben in ihren Streitschriften sich mit großem Vortheile bedienen konnten. Alle übrigen Schriftsteller des alten Roms wurden den Schülern strenge vorenthalten, und selbst die genannten kamen nur in von Jesuiten gereinigten, d. h. ungeheuer castrirten, ihres Geistes möglichst beraubten, Ausgaben in ihre Hände. Daneben wurde mit peinlicher Aengstlichkeit darüber gewacht, daß die Lektüre der erlaubten alten Dichter, was trotz ihrer gräulichen Verstümmelung doch immer möglich war, die Schüler nicht zur „Poeterei" verführe, d. h. kein unter ihnen etwa vorhandenes Talent wecke; in Baiern zumal war vorgeschrieben heidnische Dichter, deren man ja ohnehin nur um ihres zierlichen Lateins, also nur um der Form nicht um ihres Geistes willen sich bediene [69]), möglichst wenig zu lesen und durch ächt katholische Scribenten [70]) zu ersetzen. Zu dem Studium dieser, und namentlich der von Jesuiten verfaßten Schriften, wurden die Zöglinge auf das Eifrigste angehalten; die Letzteren insbesondere pries man ihnen als unübertreffliche Muster. Gesprochen und geschrieben wurde in diesen Anstalten nur in lateinischer Sprache, deren Kenntniß und Fertigkeit, wenn auch mit schlechtem und barbarischem Ausdrucke, für das Höchste galt. Die Muttersprache wurde ganz vernachlässigt, schon deshalb weil in kräftiger deutscher Rede zuerst der entscheidende siegreiche Angriff auf das Pabstthum geschehen; durch die streng abgeschlossene lateinische Sprache gedachte man jedwede unbequeme Geistesentwickelung zu bannen, während sie für die Gesellschaft selbst, das Band der Vereinigung durch alle Länder war. Erdbeschreibung, Zahlen- und Größenlehre wurden ebenfalls gänzlich übergangen, desgleichen die

69) „Da es dieser Authorn halben allein um das schöne zierliche lathein zu thun, welches bei den christlichen Poeten und Scribenten nit weniger zu finden, und zu lernen ist". Schulordnung der Fürstenthumb Obern und Niedern Bayerlands v. J. 1569; Westenrieder a. a. O. S. 30.

70) So schrieb die angeführte Baierische Schulordnung v. J. 1569 vor, daß z. B. statt des Virgils Hieronymus Vida und Baptista Mantuanus, statt des Horaz, Prudentius Flaminius und Johann Pedioneus, statt des Ovids Ambrosius Novidius, gelesen werden sollten. Westenrieder a. a. O. S. 29.

politische und Kultur-Geschichte [71]), dahingegen die Schüler zur fleißigen Lektüre geistlicher Historien angehalten [72]). Mit religiösen Uebungen wurde außerordentlich viel Zeit vergeudet; der Unterricht täglich mit dem Hersagen des Vaterunsers, des englischen Grußes und des katholischen Glaubensbekenntnisses eröffnet, welchen ein Kirchengesang folgte; in der Vesperandacht wurden Psalmen abgeleiert, meist nach albernen, oft selbst nach anstößigen [73]) Melodien; dazu kamen noch vor Schlafengehen mehrere Gebete für Lebende und Verstorbene, häufiges Beichten und noch allerlei anderere Andachten und Ceremonien; an Sonn- und Feiertagen in den Nachmittagsstunden Lobreden auf die Heiligen. Unaufhörlich wurde den Schülern eingeschärft, fein altgläubig, einfältig, demüthig und gehorsam zu sein, daß es in der katholischen Religion nicht um Eigenwillen sondern um Gehorsam zu thun, daß demüthige Einfalt mehr werth sei, als spitzfindige, freche, vermeinte Wissenschaft, daß der Mensch mehr mit gefangenem Herzen und Verstande glauben und bekennen müsse, als in Religionssachen selbst grübeln und forschen dürfe [74]). Zudem befand sich zur Verbreitung größerer Frömmigkeit unter den Zöglingen bei jedem Gymnasium, wie auch bei allen höheren Lehranstalten eine marianische Sodalität, unter einem eigenen Präses.

Aus den Gymnasien kamen die Schüler der Jesuiten, in die Liceen, ihren höheren Schulen, oder besuchten ihre philosophischen Hörsäle an der Landes-Universität. Hier wie dort waren in einem gewöhnlich zweijährigen, sogenannten philosophischen, Kursus Logik, Methaphysik, Ethik, Physik und Mathematik die Unterrichtsgegenstände, nach einem eben so engherzigen, mit peinlicher Aengstlichkeit festgehaltenen, die selbstständige

71) Nämlich bis zum Jahre 1725 in welchem der Orden sich erst entschloß in seinen Lehranstalten in Deutschland auch die Geschichte unter die Unterrichtsgegenstände aufzunehmen, nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur auf das dringende Verlangen mehrerer katholischen Fürsten des Reiches, die es endlich doch gar zu anstößig fanden, daß die Schüler der Jesuiten noch länger aller geschichtlichen Unterweisung entbehren sollten. Wie nicht anders zu erwarten stand wurde diese jedoch nur höchst unzweckmäßig und höchst parteiisch ertheilt; man beschränkte sich darauf dem Gedächtnisse eine Reihe, großentheils arg entstellter, Thatsachen einzuprägen, d. h. man gab den Zöglingen die von einem Mitgliede des Münchner Kollegiums, dem Pater Maximilian Düfrene, nach Art eines Katechismus in deutscher und lateinischer Sprache verfaßten, Rudimenta Historiae zum Auswendiglernen. Diese Compilation machte zu ihrer Zeit viel Aufsehen, denn wegen der darin enthaltenen groben Ausfälle und Schmähungen wider die Protestanten erhoben diese bei dem Reichstage wiederholt Beschwerden dagegen. Rixner SS. 39. 99.

72) Bucher I, 50.

73) In Baiern noch bis gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts oft nach der Melodie: Gredel in der Butte, die die Faßbinder bei ihren Tänzen sangen, und nach welcher der Zapfenstreich des Militärs komponirt war. Bucher I, 38.

74) Angef. Baierische Schulordnung v. J. 1569: Bucher I, 38.

Denkkraft ertödtenden Plane. Das Hauptbestreben ging immer dahin, die einmal, besonders von Jesuiten angenommenen, Meinungen zu begründen und dem Geiste der Lernenden als unumstößliche Wahrheiten einzuprägen, die von der Gesellschaft einmal verworfenen auf immer zu verdammen und dieses Verdammungsurtheil im Geiste der Zöglinge zum Evangelium zu erheben. Welches einmal angenommene, nie mehr zu bestreitende Meinungen seien, bestimmte der Studienpräfekt, zu diesem gehörte z. B. der abentheuerliche Satz, daß die Erde sich bewegen und das Firmament stille stehen soll. Keine Neuerungen durften aufkommen, da man in ihnen nur den Ruin alles Bestehenden erblickte; Vaterlandskunde und das Andenken an die Vorwelt, an die ganze erfahrungsreiche deutsche Geschichte, wurden auch in diesen höheren Lehranstalten geflissentlich unterdrückt; die Phantasie ward niedergehalten, der Geist mit Formenwerk, Schlüssen im Labyrinthe von Beweisübungen gemartert und für jede höhere Erkenntniß abgestumpft, der ganze Unterricht lediglich dem Ordenszwecke untergeordnet. So durfte Mathematik nicht weiter getrieben werden, als sie für diesen zu brauchen war; die Philosophie nur in so fern daß sie der Theologie als Magd diente, um mit wahren und mit Trugschlüssen die Gegner zu wiederlegen oder zu verwirren. Daneben gingen die Lojoliten in ihren höheren wie in ihren niedern Lehranstalten recht geflissentlich darauf aus das sittliche Gefühl zu erwürgen, schon deßhalb weil der sittlich kräftige Mensch kein gefügiges Werkzeug in fremder Hand ist. Mit der durchaus vergifteten casuistischen Moral der frommen Väter, welche die menschlichen Gewissen, wie bereits erwähnt worden, riesenhaft erweiterte und selbst den grausenvollsten unnatürlichsten Verbrechen ihre Verwerflichkeit und Schande wegzuklügeln wußte, fiel zu jenem Behufe ihr eigenthümliches Strafsystem zusammen. Diesem gemäß wurden kleine Vergehen, um den guten Schein vor der Welt zu bewahren mit kleinlicher Wichtigkeit und großer Strenge geahndet, während man größere und schändliche straflos bemäntelte, um den guten Ruf nicht zu gefährden. Nicht minder entsittlichend als dieses System waren ihre Strafen; die Ruthe, — das Rekrutirungsmittel für Zuchthäuser und Bordelle —, spielte eine große Rolle in den Schulen der frommen Väter. Sie straften Alles mit derselben, die Böcke im Argumente wie jeden sonstigen in ihren Augen ahndungswerthen Fehltritt, unterwarfen ihr sowol den Knaben, als den zwanzigjährigen Jüngling, den Faulen, den Säufer und Schläger, den Dieb und den Weichling [75]).

So zugeritten verließen die Zöglinge die nicht in den Orden traten, —

75) Bucher I, 40.

die deſſen Mitglieder werden wollten hatten noch einen mehrjährigen theologiſchen Kurſus durchzumachen —, die Schulen der Jeſuiten als geiſtig verkrüppelte, ihrer ſittlichen Würde beraubte Weſen, welchen alles rein Menſchliche, alles Väterländiſche fremd war. Deſto beſſer verſtanden ſie ſich aber darauf für jedes böſe Gelüſte eine Beſchönigung zu finden, das Anſtößige jeder Nichtswürdigkeit wegzuvernünfteln, ſowie auf Spitzfindigkeiten und Disputirkünſte jeglicher Art. Dieſe, in vieljährigen Studien mit ſo großer Mühe und Anſtrengung errungenen Kenntniſſe wurden im Leben natürlich auch praktiſch angewendet; ſie waren ihren Beſitzern ein unſchätzbares Kleinod, welches in ihnen nicht geringe Selbſtzufriedenheit erzeugte, ſie ihrer Meinung nach berechtigte, auf andere Menſchenkinder, die nicht ſolch' ſchnöde Weisheit erworben, mit Verachtung herabzuſehen. Was ihnen in der Schule als das Höchſte, als das Verdienſtvollſte gelehrt worden, Förderung der Geſellſchaft Jeſu, ihrer Intereſſen und Zwecke, blieb es auch im Leben. Denn die in das empfängliche Gemüth des Knaben, des Jünglings gepflanzten Meinungen und Grundſätze verwiſchen ſich auch bei dem gereiften Manne nicht, zumal wenn ſie auf einer ſo bequemen, vortheilhaften Moral ruhen, wie die der Jeſuiten war. Die Zöglinge dieſer blieben auch nach ihrem Eintritte in das Leben unter dem Einfluſſe und der gewohnten Vormundſchaft ihrer Lehrer, blieben was ſie in der Schule geweſen — Affiliirte des Ordens, in welchem ſie den Träger des Heiles der Menſchheit zu erblicken gewohnt waren; denn nicht für den Staat, nicht für die menſchliche Geſellſchaft, nur für die jeſuitiſche hatte man ſie erzogen und gebildet. Daher großentheils der Lojoliten mächtiger Einfluß auf das geſammte Staats- und Familienleben aller Länder, in welchem ſie des Jugendunterrichtes ſich bemeiſtert hatten. Kann es nun noch befremden, daß Baiern, wo ihnen das in größtem Umfange gelungen, an menſchlich tüchtigen Männern ſo ſehr verarmte?

Wie viel die Jugendbildung in dieſem Lande dadurch daß ſie den Jeſuiten ausſchließlich überantwortet wurde, ſelbſt gegen die der frühern Zeit verloren läßt ſich ſchon aus einem vergleichenden Rückblicke auf die Unterrichtsmethode entnehmen, wie ſie in den, durch jene verdrängten, Lehranſtalten, zumal der größeren Städte, eingeführt geweſen. Zur Zeit der Niederlaſſung der Jeſuiten zu München beſaß dieſer Fürſtenſitz eine ſogenannte Poeten-Schule, ihrer Natur nach ein Gymnaſium, deren Vorſteher, — Gabriel Caſtner hieß der wackere Mann —, im J. 1560 dem Münchner Magiſtrate ſeinen Lehrplan ausführlich ſchilderte [76]).

76) Weſtenrieder Beyträge V, 218 f.

Die moraliſche Bildung der Zöglinge war die Grundlage des Unterrichts; Anhänglichkeit an Gott und ſein Geſetz, Pflichttreue gegen den Staat und ihre Mitmenſchen wurden frühe ſchon dem Gemüthe der Lernenden eingeprägt. Zweckmäßig waren dieſe in verſchiedene Klaſſen eingetheilt, mit großer Umſicht, nach Maßgabe der Fähigkeiten der Schüler, die Lehrgegenſtände beſtimmt. Mit den beſten lateiniſchen und griechiſchen Klaſſikern wurden ſie bekannt gemacht, nicht ſowol, wie bei den Jeſuiten, um der Sprache, ſondern um des Geiſtes willen, der in ihnen waltet, und beſonders dahin ward gewirkt, daß die Schüler an demſelben die eigene Geſinnung erkräftigten. Daneben wurde auch die Mutterſprache gepflegt, und ganz beſonders getrachtet die ſelbſtſtändige Denkkraft, die von den Jeſuiten gefliſſentlich unterdrückt wurde, indem bei ihnen Alles nur auf mechaniſchem Auswendiglernen beruhete, zu wecken und auszubilden. Zu dieſem Behufe mußten die Schüler bald in gebundener, bald in ungebundener Rede eigene Arbeiten liefern, aus dem Deutſchen ins Lateiniſche, oder aus dieſem in jenes überſetzen. Nicht unerwähnt mag noch bleiben, daß es des wackeren Vorſtehers Grundſatz war, Zöglinge, von deren Unfähigkeit er ſich überzeugen mußte, nicht lange mit vergeblichen Anſtrengungen zu martern, ſondern ſie zu veranlaſſen, ſich einem andern Lebensberufe zu widmen [77]). So zweckmäßig organiſirter Gymnaſialanſtalten, wie dieſe Caſtneriſche und die damals in ähnlicher Weiſe eingerichteten der anderen größeren Städte Baierns geweſen, hat [78]) dieſes Land in dem ganzen langen Zeitraume der zwiſchen der Einniſtung und der Entfernung der Jeſuiten verſtrich, ſich nicht mehr zu erfreuen gehabt.

Am Herzogshofe zu München gelangten dieſe, wie bereits im Vorhergehenden angedeutet worden, ſchon in den Tagen Albrechts V zu überwiegendem Einfluſſe. Wer verſtand auch ſo wie dieſe Männer die Kunſt, den Neigungen der Großen zu ſchmeicheln, ihren Schwächen das Wort zu reden, ihren Laſtern das Anſtößige wegzuklügeln, welch' andere Gewiſſensführer waren ſo nachſichtig und gefällig wie ſie? Freilich wurden ſchon in den erſten Jahren nach der Berufung der Lojoliten in der unmittelbaren Umgebung des Fürſten Klagen über den Stolz und die Herrſchſucht der neuen Ankömmlinge laut, die Hofleute und Regierungsmänner jammerten, daß die frommen Väter ſich gar zu breit machten, und allzu augenfällig darnach ſtrebten Hof und Staat zu beherrſchen, die ſeitherigen Günſtlinge ſowol als die verdienten Diener des Fürſten, die ſich nicht

77) Weſtenrieder V, 221: Quos hebetes ingenio, et studiis minus aptos cognouero, *eos diu frustra laborare nolo, vtque aliis discendi generibus adjungantur, et ipsos, et parentes commonebo.*

78) Weſtenrieder V, 217.

schmiegsam genug bewiesen, zu vertreiben und durch gefügigere zu ersetzen [79]). Diese Klagen drangen bis zu den Ohren Herzog Albrechts V, was denselben jedoch nicht veranlaßte seine Lieblinge zu ermahnen sich auf die vermöge ihres geistlichen Berufes ihnen zukommende Wirksamkeit zu beschränken, sondern sich derselben gegen ihre Widersacher auf das Entschiedenste anzunehmen. Er erklärte, daß er nach den Principien der alleinseligmachenden Religion sein Volk zu regieren gedenke, und sich deshalb auch in dieser Hinsicht keine tauglicheren Räthe wüßte, als die frommen Väter von der Gesellschaft Jesu; wie leicht könne es nicht geschehen, daß er selbst, so wie seine Beamten von Irrthümern bestrickt würden, von wem dürfte dann Rückführung auf den rechten Pfad eher erwartet werden, als von den erleuchteten Jüngern des heiligen Ignaz? Nur zu wol wisse er, welch' gefährliche, mißliche Sache es um das Regiment sei, wenn dem Fürsten nicht Männer zur Seite stünden, die mit der Erkenntniß der Wahrheit auch den Muth besäßen, diese zu des Regenten Ohr gelangen zu lassen. Niemanden traue er diese Einsicht, diesen Muth in solchem Grade zu als den Jesuiten, und nur von dem Standpunkte aus wolle er deren Stellung an seinem Hofe angesehen wissen, die nur von der Verläumdung als ungehörige Einmischung in politische Angelegenheiten verschrieen werden könne, während sie doch in der That nichts anderes sei, als Ueberwachung und Lenkung der Gewissen der Staatsführer zum Vortheile des Staates [80]).

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Lojoliten sich sothaner Lenkung der regierenden Gewissen zum Vortheile des Staates angelegentlichst unterzogen. Ueberzeugt, daß die erste Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt ihre eigene sei, gingen sie mit großem Eifer daran dieses Fundament der Glückseligkeit des baierischen Volkes aufzuführen. Zu dem Behufe wurde der Beutel des Fürsten zum Vortheile der Gesellschaft sauber gefegt; ihr Kollegium zu München von jenem (J. 1573) ansehnlich erweitert und mit einer Jahreseinnahme von 1500 Gulden dotirt, Albrecht V auch, sintemalen den guten Vätern der Unterricht der armen unwissenden Jugend so absonderlich am Herzen lag, von seinem Hofprediger, dem Jesuiten Johann Baptist Confluentius vermocht, ihnen noch (J. 1574) ein besonderes Seminar, das sogenannte Georgianische, zur Erziehung armer Knaben und Kostgänger herzustellen und aus seinen Mitteln zu unterhalten. Daneben wurde auch die Gründung eines eigenen Kollegiums zu Ingolstadt eifrigst betrieben, und nachdem es, in der

79) Bucher I, 16.

80) Bucher I, 17—18.

im Vorhergehenden geſchilderten Weiſe, gelungen war, die widerhaarige Geſinnung der dortigen hohen Schüle und Bürgerſchaft zu bewältigen, das auf Koſten des Fürſten von dem italiſchen Baumeiſter Stella aufgeführte herrliche Gebäude den Jeſuiten im J. 1576 überantwortet, und mit einer Jahreseinnahme von 4,000 Gulden ausgeſtattet. Weil aber dieſe Stiftungen alle dem bethörten Fürſten noch nicht zureichend dünkten, gründete er dem Orden gleichzeitig auch noch für Adelige beſtimmte Convicte zu Ingolſtadt (1576) und München (J. 1577) [81]). Des Herzogs Beiſpiel weckte eifrige Nachahmung; wer ſich in ſeine Gunſt ſicher einniſten wollte, verſchleuderte Hab und Gut an ſeine Lieblinge; Graf Schweikhard von Helfenſtein, ſein andächtiger Pfleger zu Landsberg, gründete dieſen daſelbſt (J. 1576) mit großen Koſten ein eigenes Kollegium, welches, von ſeiner überfrommen Gemahlin Maria, einer gebornen Gräfin von Zollern, mit ihrem ganzen Vermögen dotirt, von den Jüngern des heiligen Ignaz zwei Jahre ſpäter bezogen wurde (J. 1578). Andere Reichbegüterte aus dem Adel und Bürgerſtande überwieſen den Jeſuiten ſehr anſehnliche Schenkungen [82]). Und nicht allein im eigenen Lande, auch in fremden Gebieten, wie zumal in den von dem Hauſe Habsburg beherrſchten, woſelbſt die mit dieſem ſtattfindenden verwandtſchaftlichen Beziehungen ſeinem Fürworte große Geltung verſchafften, bewies ſich Herzog Albrecht V als des Ordens eifriger Gönner und Fürſprecher. So war zumal die von ſeinem Eidam, dem Erzherzoge Karl von Oeſtreich-Steiermark zu Grätz im J. 1573 vollzogene Gründung eines Jeſuiten-Kollegiums hauptſächlich Albrechts V Werk [83]).

Ein noch weit glänzender Stern ging den Loyoliten nach dem Tode dieſes Fürſten in ſeinem Sohne und Nachfolger, Wilhelm V, auf. Der war ſchon als Erbprinz ein ausnehmender Verehrer der Geſellſchaft Jeſu geweſen, ſeitdem er mit Renaten, der Tochter des Herzogs Franz I von Lothringen (22 Febr. 1568) vermählt worden. Die junge Fürſtin ſetzte es nämlich durch, daß ihr Landsmann und Beichtvater, der Jeſuit Dominicus Mengin, auch Hofprediger und Beichtvater ihres Gemahles

81) Lang 107. Lipowsky I, 156. Günthner II, 102.

82) Lipowsky I, 157. 177 f.

83) Socher I, p. 175: Jamque ardentem inflammaverat vehementius Albertus Bojorum dux, filia Maria praestantium ornamentorum ac pietatis Virgine in matrimonium data, generum admonens: si conservatam Religionem, ac restitutam vellet; domicilia Societati (sc. Jesu) non Graecii (Grätz) tantum, sed quam posset multa, suis in terris statueret. Id consilii bellissime sibi adhuc cecidisse. Ergo impatiens morarum Carolus amplam continuo fabricam molitur.

wurde, der zu Landshut seine eigene Hofhaltung aufschlug. Mengin, ein stolzer hochfahrender Mensch, aber ein überaus geschmeidiger Hofmann [84]), gewandter Redner und Gesellschafter, gewann bald das innigste Vertrauen des Erbprinzen, welchem er schon jetzt die Gesinnungen ungemessener Bewunderung und eifriger Beförderung seines Ordens angelegentlichst einimpfte. Wilhelm V ließ sich bald von seinem Beichtvater wie ein Kind leiten, er und die junge Fürstin wetteiferten, wie schon im Vorhergehenden erwähnt worden, mit einander in Wallfahrten und anderen derartigen Werken der Gottseligkeit, vor Allem aber in Bereicherung der Gesellschaft Jesu, deren Kirchen zumal sie um die Wette mit goldenen Kelchen, reichen Meßgewändern und anderen kostbaren Sächelchen überschütteten. Die frommen Väter waren nicht undankbar; denn als Wilhelm, zur Regierung gelangt, eine ansehnliche Schuldenmasse vorfand, lehrte der Provincial Hoffäus (J. 1580) während der vierzigtägigen Fasten von der Kanzel herab, daß alles Zinsennehmen ein Gott mißfälliger Wucher sei, und mithin der Staat auch seinen Gläubigern keine Zinsen zu zahlen brauche. Obwol diese treffliche Moral dem Fürsten ungemein einleuchtete [85]), so wollte es doch nicht gelingen, sie praktisch anzuwenden, da sie unter dem Volke allzuheftiges Mißvergnügen erregte. Größeres noch weckte die unsinnige Vergeudung des neuen Fürsten, an dessen Hof der Beichtvater Mengin sehr bald mit einer, selbst seinen Ordensbrüdern furchtbaren Allmacht herrschte, zum Vortheile seiner Lieblinge. Da die Ausführung des Anfangs gehegten Planes, denselben Kloster und Kirche der Augustiner in der Hauptstadt ganz und gar zu überweisen, an der Festigkeit dieser, — auf ihre Veranlassung bedrohte der Pabst Wilhelm V mit dem Kirchenbanne, wenn er von solchem Vor-

---

84) Agricola I, 245.

85) Doktor Johann Wolf Freymanns von Oberuhausen (eines Zeitgenossen) Haus-Chronica z. J. 1580: Lipowsky Urgeschichten II, 642: Aber auch durch die HH. Jesuiter ein anderes vnd außträglicheres mittl mit anderer Leith schaden reich zu werden auf die pan gebracht worden, vnd die frag, ob man mit guten Gewissen das landläuffig interesse sp. cento nehmen vnd geben könne, auf offentlicher Canzl die ganze fasten diss 80 iahrs den leuthen wohl vnter die nasen geriben, sonderlich aber dem fromen landesfürsten dermassen eingebildt worden, dass ihr Frstl. Gdn. diss frag nit allein durch etlich fürneme Juristen berathschlagen, sondern auch heimlich am Kayserl. Cammergericht desswegen nachfragen lassen, vnd haben etliche Weltvögel diss vnzeitige Disputation dahin verstanden, daß die Jesuiten den frommen landsfürsten dadurch bereden worden, er seye nit schulbig einigs interesse zu bezallen, sondern mögen das gereichte von der haupt summa defalciren, gleichwohl aber, weil solches Geld auß einem Wucherischen Contract herkommen, nit für sich brauchen, sondern *ad pios usus*, (d. i. den HH. Jesuiten noch mehr *Palatia* zu bauen) verwenden. Ist aber nit angangen.

haben nicht ablassen würde — [86]), scheiterte, so entschloß sich der Herzog den Lojoliten eine neue großartige Kirche mit einem prächtigen Pallaste zu erbauen. Dieses Unternehmen wurde im J. 1582 begonnen, nachdem man von dem Kloster Scheftlarn die Besitzung Konradshofen für 2700 Gulden, und sechsundzwanzig daranstoßende Bürgerhäuser mit verhältnißmäßig gleich großen Summen zum Bauplatz erworben hatte. Selbst die Höflinge, doch sonst nicht die kühnsten Vertreter der Wahrheit und Volkswohlfahrt, gewannen den Muth zu Gegenvorstellungen, als Wilhelm V ihnen den, vom geschickten Steinmetzen Wolfgang Müller entworfenen, Bauplan nebst dem enormen Kostenüberschlage mittheilte; einige erklärten dem bethörten Fürsten rund heraus: das Land vermöge solche Ausgaben nicht zu bestreiten und müsse durch selbe mit noch drückenderer Schuldenlast bebürdet werden. Die Landstände jammerten (J. 1583), und stellten noch eindringlicher vor, wie die Ausführung des begonnenen Werkes die Kräfte des ohnehin erschöpften Herzogthums bei weitem übersteige; Klöster nicht Palläste zu bewohnen gezieme den Jüngern Lojolas; welche große Verdienste sich diese um die katholische Religion auch immer erworben haben möchten, so heiße es doch dieselben allzu überschwänglich durch eine Belohnung vergelten, welche die armen Unterthanen vollends zu erdrücken drohe [87]). Selbst Wilhelms Mutter, die verwittwete Herzogin Anna, führte diesem zu Gemüthe, er könne leicht Land und Leute verbauen. Alles vergebens! Die Stände brachte der Herzog zum Schweigen, indem er mit den einzelnen Gliedern derselben persönlich verhandelte; seine Mutter beschwichtigte er in einem merkwürdigen Schreiben, in welchem er sich zuvörderst gegen die Verdächtigung verwahrte, als ob Ehrgeiz, Verschwendungssucht und übermäßige Frömmigkeit ihn zu dem begonnenen Werke veranlaßten, dessen unumgängliche Nothwendigkeit er durch die große Beschränkung der bisher von der Gesellschaft bewohnten Räumlichkeiten und die täglich wachsenden Beschäftigungen jener zu begründen suchte; er glaube für das Wohl seiner Unterthanen nicht zweckmäßiger sorgen zu können, als wenn er den Jüngern des heiligen Ignaz eine behagliche Wohnung und geräumige Kirche erbaue, wodurch sie erst recht in den Stand gesetzt würden, den Segen ihrer gottgefälligen Wirksamkeit über ihn und sein Volk auszugießen. Welche Barbarei sei es zu begehren, diese heiligen Männer sollten, wenn sie Abends, nach angestrengter Thätigkeit in der Schule, auf der Kanzel und im Beichtstuhle, erschöpft heimkehrten, in enge Winkel kriechen, in welche weder Luft noch Sonne zu

86) Lipowsky Urgeschichten II, 363.

87) Lipowsky Gesch. d. Jesuiten I, 202. 207.

bringen vermöchten; seien doch ihre bisherigen Wohnungen so elend und erbärmlich (worüber die frommen Väter indessen seit ihrer Niederlassung in München nie Klage geführt), daß es Niemand glauben würde, der nicht durch eigene Ansicht sich davon überzeugt habe. Auch erfordere die Ausführung des beschlossenen Baues keineswegs so übermäßige Summen, als von Böswilligen behauptet werde; aber, wenn dem auch wirklich so wäre, sei Gott nicht mächtig genug hundertfach das zu ersetzen, was zu seiner Ehre aufgewendet werde? [88]).

Trotz dieser warmen Schutzrede des Fürsten für seine Lieblinge, die man, obwol sie angeblich nur an die herzogliche Mutter gerichtet war, unter dem Volke zu verbreiten sich sehr angelegen sein ließ, fanden jene es Angesichts der, durch selbe keineswegs beschwichtigten, allgemeinen Unzufriedenheit, doch nöthig Wilhelm V mit heuchlerischer Demuth selbst zu bitten seinem Wohlwollen gegen sie Schranken zu setzen, und von dem beschlossenen kostbaren Bau abzulassen [89]). Der Bitte der frommen Väter wurde, wie sie vorausgesehen, Gewährung versagt, und an dem Werke thörichter Frömmelei und Verschwendung rüstig fortgefahren. Fünfzehn Jahre (1582—1597) erforderte die Vollendung desselben [90]); die Kosten beliefen sich auf Millionen [91]); eine Summe, deren wahnsinnige Verschleuderung sich dann erst in ihrer ganzen Größe darstellt, wenn man erfährt, daß die gesammten jährlichen Einkünfte eines Herzogs von Baiern in Wilhelms V Tagen, trotz aller von den Ständen erpreßten Erhöhungen derselben höchstens 450,000 Gulden betrugen, die zudem von den laufenden jährlichen Ausgaben um ein Bedeutendes überstiegen wurden [92]). Freilich erlebte dieser Fürst dafür auch die Freude, seinen Lieblingen einen Pallast und eine Kirche hergestellt zu sehen, welche im ganzen Welttheil nur ein einziges modernes Bauwerk an Glanz und Größe überragte, — Hispaniens Escurial. Kein Fürst in Deutschland, ja außer König Philipp II, kein Fürst des Welttheils, bewohnte damals eine Residenz an Größe und Pracht gleich oder sich nur nähernd dieser Behausung der sogenannten Nachfolger Jesu zu München; der Pallast, den Herzog Wilhelm V dort für sich selbst erbauete, erschien als eine Bettlerhütte dagegen. Es charak-

88) Bucher I, 71 f. Agricola I, 315 f.

89) Agricola I, 315.

90) Der Grundstein wurde gelegt am 18 April 1583; die Kirche am 29 Septbr. 1591 eingeweiht, die Hauptweihe des Ganzen am 6 Juli 1597 mit ungeheuerer Pracht vollzogen.

91) Mannert II, 68.

92) Freyberg Landstände II, 448. 456. Die laufenden jährlichen Ausgaben betrugen aber 635,000 fl.! Ebendas. 425.

terisirt nichts so sehr die ungeheure Bethörung dieses Letztern als die Thatsache, daß derselbe, als er sich einst noch während des Baues jenes baierischen Escurials so weit erniedrigte bei den Jesuiten selbst einige Abhülfe seiner größtentheils daher rührenden drückenden Geldnoth zu suchen, sogar durch die kaltsinnige Weigerung der frommen Väter ihm auch nur im Mindesten auszuhelfen [93]), aus seiner blinden Vorliebe nicht aufgestört wurde! So fest wußten ihn die Lojoliten umgarnt, daß sie solch' herbe Demüthigung ihm zu bieten ungescheut wagten; keine Ahnung dämmerte, trotz derselben, in dem befangenen Gemüthe des Fürsten auf, daß er die besten Kräfte seines Landes nur an Undankbare vergeude!

Und als ob das durch die Aufführung dieses Prachtbaues zu München und die überreiche Ausstattung seiner Bewohner [94]) noch nicht genugsam geschehen sei, war Wilhelm V unermüdlich darin, auch noch in anderer Weise für seine ihm über Alles theueren Schützlinge zu sorgen. Abgesehen von den beträchtlichen Summen die er ihnen zufließen ließ zur Erweiterung ihres Profeßhauses zu Rom und zur Stiftung eines neuen Kollegiums in Köln [95]), gründete und dotirte er ihnen (J. 1591) zu Altöttingen [96]) ein solches ausschließlich, und ein anderes zu Regensburg (J. 1589) größtentheils auf seine Kosten. Eben so übernahm er einen großen Theil der Ausgaben, welche die Unterhaltung des zu Ingolstadt neu errichteten, von den Jesuiten geleiteten Priester-Seminars erheischte; von all' seinen geistlichen Stiftungen unstreitig die vernünftigste und zweckmäßigste.

Heranbildung eines minder unwissenden und sittenlosen Priesterstandes war, wie im Vorhergehenden angedeutet worden, eines der wesentlichsten Motive, die Herzog Albrecht V zur Berufung der Lojoliten nach Baiern bestimmten; ein Ziel, dem dieser Fürst Zeit seines Lebens mit rastlosem

---

93) Der Rektor des Jesuiten-Kollegiums zu München erwiderte dem herzoglichen Kammerpräsidenten: „So hoch und gerne er sähe, daß Sr. Durchlaucht in Allem geholfen werden mögte, so wenig könnte er sich mit diesen Sachen beladen. Denn, wenn er darin einmal einen Anfang machen würde, müßte er fortfahren, und folglich seinen Beruf verabsäumen, auch seinem Kopfe zu viel aufladen!" Wolf I, 176.

94) Es wurde denselben ein baares Jahreseinkommen von 2675 Gulden nebst den Zehnten zu Ainling und Edenhausen, deren jährlicher Ertrag sich auf 3000 Gulden berechnete, ausgesetzt, ihrem Kollegium außerdem noch das Kloster Ebersbersberg mit all' seinen Besitzungen und Einkünften einverleibt, und noch einige Landgüter überwiesen!

95) Wolf I, 175.

96) Das hier errichtete Kolleg stattete Wilhelm mit Tausend Gulden, einem Zentner Wachs, fünf Schaff Waizen und freiem Brennholze jährlicher Bezüge aus. Lang S. 114.

Eifer nachstrebte. Schon gleich in den ersten Tagen nach der Ansiedlung des neuen Ordens in seiner Hauptstadt richtete er (J. 1560) an die Klostervorstände seines Landes die Aufforderung, ungesäumt junge Glieder ihrer Genossenschaften in das zu München gegründete Kollegium der Jesuiten zu senden [97]). Gleichzeitig unterhandelte Herzog Albrecht (J. 1560—63) [98]) mit den Landesbischöfen, um sie zu bewegen eine Anzahl dem geistlichen Stande bestimmter Jünglinge die theologischen Hörsäle der Jesuiten zu Ingolstadt besuchen zu lassen. Es ist kaum glaublich, aber dennoch wahr, daß Albrechts V Ansinnen hier wie dort zurückgewiesen wurde; von den Aebten und Prälaten seines Landes hauptsächlich deshalb, weil es den Stolz derselben verletzte, die wissenschaftliche und sittliche Bildung ihrer Klosterbrüder einem fremden Orden zu übertragen; das hierin liegende Geständniß, daß sie selbst unfähig seien dieser Pflicht zu genügen, dünkte ihnen eine unverdiente allzu herbe Demüthigung [99]). So sehr waren diese geistlichen Herren noch in der Kenntniß ihrer Selbst zurück! Die Bischöfe, die auf ihren Synoden so kläglich über die Bildungs- und Sittenlosigkeit des Klerus jammerten und das Bedürfniß, sothanem Uebel abzuhelfen, so einstimmung anerkannten, nahmen großen Anstoß daran, daß der Herzog durch Berufung der Jesuiten wol für, ihren Wünschen entsprechende, Lehrer, bislang aber noch nicht für den Unterhalt der Zöglinge gesorgt hatte, welchen zu bestreiten er ihnen zumuthete. Ein solches Opfer dünkte ihnen viel zu groß; sie glaubten sich in ihrem Gewissen nicht dazu verpflichtet, und um unter einem schicklichen Vorwande sich demselben zu entziehen, brachten sie die Einwendung vor, daß der Jugend auf den hohen Schulen zu viel Freiheit vergönnt werde, und man allerlei Beispiele habe, wie Jünglinge dort eher verdorben als gebildet worden seien! [100]) Um den widerhaarigen Kirchenhäuptern seines Landes diesen Vorwand zu benehmen, entschloß sich Herzog Albrecht, als er überdem bald inne wurde, daß die durch die Tridentinischen und Salzburg'schen Synodal-Schlüsse v. J. 1569 verfügte Gründung priesterlicher Seminare in den einzelnen Bischoffitzen Baierns wol noch eine geraume Zeit auf sich warten lassen werde, eine lediglich dem Klerus, mit Ausschließung aller weltlichen Elemente, gewidmete allgemeine Bildungs- und Lehranstalt, unter Leitung der Jesuiten, zu errichten. Der apostolische

---

97) Meichelbeck Chron. B. B. I, 247. II, Urk. 332.

98) Freyberg Gesetzgeb. u. Staatsverwalt. III, 232 f.

99) Günthner II, 99.

100) Freyberg III, 233.

Stuhl billigte (J. 1574) des Herzogs Vorhaben [101]), welches demungeachtet bei den Kirchenvorständen so wenig Anklang fand, daß Albrecht V Zeit seines Lebens dessen Ausführung nicht durchsetzen konnte. Auch sein Nachfolger Wilhelm V mühete sich in den ersten Jahren seiner Regierung zu diesem Behufe vergeblich ab; den wesentlichsten Stein des Anstoßes gab, nebst dem bereits erwähnten vom Eigendünkel der Prälaten herrührenden, noch der Umstand, daß Wilhelm V von diesen verlangte, die Gründung und Unterhaltung dieser Anstalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Das erregte unter jenen geistlichen Herrn eine solche Antipathie gegen sothanes Unternehmen, daß sie der Ausführung desselben aus allen Kräften widerstrebten, und auch den Herzog davon zurückzubringen sich bemüheten [102]). Wiewol der zu München gerade anwesende päbstliche Nuntius Felician Ninguarda den Prälaten angelegentlich ins Gewissen redete [103]), dürfte doch sehr zu bezweifeln sein, ob dieses Werk zur Vollziehung gediehen wäre, wenn Wilhelm V sich nicht endlich dazu bequemt hätte, einen beträchtlichen Theil der Unterhaltungskosten jenes Priester-Seminars zu übernehmen. Jetzt erst willigten die baierischen Klostervorstände vom Benediktiner-, Augustiner-, Cisterzienser- und Prämonstratenser-Orden ein; im J. 1583 wurde für diese vier klösterlichen Gesellschaften das neue Priester-Seminar zu Ingolstadt eröffnet. Die Leitung überkam den Jesuiten, die Vorsteherschaft jedoch dem Benediktinermönch Augustin Strobl aus dem Kloster Niederaltaich.

---

101) Freyberg III, 256.

102) Meichelbeck Chron. B. B. I, 264: A. Chr. 1581 Abbas noster ab omnibus totiae Bavariae Abbatibus ordinis nostri (Benedictiner) electus fuit, ut omnium nomine ageret cum Duce in negotio Seminarii, pro Religiosis junioribus, ad studia mittendis, Ingolstadii erigendi. *Ei molimini plerique Coenobiarchae acriter sese opponebant* . . . . Verum Abbas noster, qui Duci et Aulae mentem penitius habebat perspectam, mitius eidem Duci respondendem esse censuit. Unde rescripsit quibusdam vicinis Praesulibus, sibi non probari ea, *quae ad principis animum a concepto praeposito distrahendum ex quorundam mente fuissent conscripta.* Offensum haud dubie iri Principem, si videret, *Bojariae Praesules assensum suum absolute denegare,* cum nondum fuisset plane propositum, atque expositum, *quid quivis Praesulum denique contribuere juberetur?* — Um ihren beharrlichen Widerstand gegen des Herzogs Vorhaben minder anstößig erscheinen zu lassen, brachten die baierischen Prälaten jetzt eine ähnliche Einwendung vor wie schon früher die Bischöfe. Sie äußerten nämlich die Besorgniß, die jungen Klostergeistlichen möchten in dem zu Ingolstadt neu zu gründenden, und von den Jesuiten zu leitenden, Seminar mehr „Unzucht und Leichtsinnigkhait als Wissenschaft lernen“ und dann nicht mehr „in die Klöster tauglich sein. Weil viel Exempla zu erkhenen geben daß die (jungen Klosterbrüder) offtmalen nit besser haimkhomen, voraus von Ingolstatt, welche hohe Schul in *Cancro* gestifft ist“. Handschr. Cod. Bavar. No 2176. Fol. 262.

103) Meichelbeck Chron. B. B. II, Urk. 346.

Wenn es den Prälatenstand Baierns schon verdroß, daß er in dieser Weise das beschämende Geständniß thatsächlich ablegen mußte, wie er selbst unvermögend sei, die Heranbildung eines tauglichern Priesterstammes, — ob selbige durch die Jesuiten bewerkstelligt wurde, werden wir in der, im zweiten Bande dieses Buches folgenden, Charakteristik, der baierischen Geistlichkeit der nächsten zwei Jahrhunderte erfahren —, zu bewirken, so wurde die bereits hierdurch erzeugte unfreundliche Gesinnung gegen die Lojoliten noch durch die bald gemachte Erfahrung gesteigert, wie dieser neue Orden es sich ungemein angelegen sein ließ, auf Kosten der längst bestehenden immer weiter um sich zu greifen. Die damalige ungeheuere sittliche und öconomische Zerrüttung mehrerer Klöster Baierns hatte den Jesuiten nämlich einen schicklichen Vorwand gegeben, dem Herzoge vorzustellen: es dürfte wol am gerathensten sein, selbe ihrem Orden zu überantworten, da jene in ihrem dermaligen Zustande ohnehin nichts nütze wären, und kaum durch ein anderes Mittel demselben entrissen werden möchten. Wilhelm V, dem es nie einfiel die Zweckmäßigkeit der Vorschläge seiner Lieblinge zu bezweifeln, zögerte nicht auf dieses Ansinnen einzugehen. Zuerst kam an die Reihe die seit einigen Jahrzehenden verödete [104]) Benediktinerabtei Biburg; sie wurde (25 Juli 1589) dem Jesuiten-Kollegium zu Ingolstadt mit all' ihren Gütern einverleibt, und diesem dadurch eine Rentenvermehrung von 2400 Gulden zugewendet. Nachdem die päbstliche Bestätigung [105]) (1592. 2 Okt.) erfolgt war, wurde das neue Residenzhaus der Lojoliten zu Biburg eröffnet. Gleichzeitig [106]) wußten sie Herzog Wilhelm V bedeutenden Einfluß auf die damalige Verwaltung der Diöcese Regensburg zu dem Behufe zu benützen, das Pauliner Nonnenkloster in dieser Stadt ebenfalls an sich zu bringen. Einige Jahre später (1595) erfolgte mit päbstlicher Zustimmung [107]) auch die Ueberantwortung des Benediktinerklosters Ebersberg an die Lojoliten, und drei Jahre später (1598) kaperten sie endlich noch ein drittes Kloster dieses Ordens, Münchsmünster, unterhalb Vohburg an der Donau. Auch ein viertes, Weihenstephan, gedachte Herzog Wilhelm seinen vielgeliebten Jesuiten zuzuwenden [108]), woran ihn nur sein Rücktritt vom Regimente verhindert haben mag.

---

104) Vergl. oben Hauptst. III, S. 123. Anmerk. 81.

105) Die betreffende Bulle bei Ried II, 1266.

106) S. weiter unten Anmerk. 120.

107) Bulle Pabst Klemens VIII d. d. XIV Cal. Jun. 1595: Hund Metr. Salisburg. II, 197.

108) Meichelbeck Hist. Frising. II, 1, p. 354. Lang 115.

Mit Schrecken gewahrte Baierns Prälatenstand, welch' geräumigen Magen die demüthigen Söhne Lojolas besaßen, und wie angelegentlich sie bemühet waren, während der, durch die Affenliebe Wilhelms V erzeugten, fruchtbaren Jahre Vorräthe zu sammeln für etwa später kommende Zeiten des Mißwachses — auf Kosten der übrigen Klerisei des Herzogthums. Es war um so weniger abzusehen, wann der gesunde Appetit jener frommen Väter nach dem Vermögen ihrer geistlichen Brüder befriedigt sein werde, da dieselbe Rechtfertigung, deren man sich hinsichtlich der, in weniger als einem Jahrzehend bewerkstelligten, Verschlingung dreier Benediktinerklöster und eines Nonnenklosters bedient, nämlich der furchtbare sittliche Verfall sothaner Anstalten, eben so gut bezüglich der großen Mehrheit der klösterlichen Genossenschaften Baierns überhaupt geltend gemacht werden konnte. Angesichts solcher Erfahrungen mußte denn unter dem baierischen Klerus natürlich sehr bald die Meinung Raum gewinnen, daß die von den Jesuiten viel im Munde geführte Reform und Vertheidigung der alten Kirche, eigentlich mehr Aushängeschild, und lange nicht so ernstlich gemeint sei, als die sorgfältig versteckte, aber dennoch durchschimmernde Absicht: die Herrschaft über das ganze Kirchenwesen an sich zu reißen, und namentlich auf Kosten der bestehenden geistlichen Orden und Anstalten sich selbst zu bereichern und zu erhöhen; man ward bald inne, daß der eigentliche Sinn des Wahlspruches der neuen Gesellschaft: Alles zur größern Ehre Gottes, kein anderer als der war: Alles zu *unserer* alleinigen Ehre und zu *unserem* alleinigen Vortheile. Die Stimmung, welche, nachdem man in solcher Weise die Wölfe im Schaafspelze kennen gelernt hatte, unter den Prälaten Baierns gegen dieselben waltete, war daher eine entschieden feindselige, die man aber laut werden zu lassen sich klüglich hütete aus Rücksicht gegen den, von den Lojoliten völlig beherrschten, Hof, und darum viel mehr eine so ausnehmende Verehrung gegen dieselben heuchelte, daß die angesehensten Klostervorstände des Landes es nicht verschmäheten, sich in die Behausungen jener auf einige Zeit zu begeben, um daselbst den, von ihrem Ordensstifter vorgeschriebenen, geistlichen Uebungen und heiligen Betrachtungen in beschaulicher Zurückgezogenheit obzuliegen [109]). Jene Häupter und Würdenträger der baierischen Kirche aber, die sich einer unabhängigern Stellung als die, der Landeshoheit des Wittelsbachischen Hauses unterworfenen, Klostervorstände erfreueten, mithin durch solche Rücksichtnahme nicht gebunden wären, die Bischöfe und Domkapitel Baierns, die selbst mit völlig unabhängiger

109) So namentlich die Aebte der Benediktinerklöster Thierhaupten und Scheiern. Lipowsky I, 198. 290.

landesfürstlicher Gewalt über beträchtliche Gebiete schalteten, haben kein Bedenken getragen, ihre wirkliche Gesinnung gegen den neuen Orden unverhüllt darzulegen, weil auch sie, obwol nicht dieselben doch nicht minder gewichtige, Gründe hatten diesem abhold zu sein. Es ist sehr zu bezweifeln ob es den Jesuiten überhaupt je gelungen sein möchte, in den an die Wittelsbachischen Stammlande gränzenden geistlichen Fürstenthümern sich dauernd anzusiedeln, wenn nicht auch hier der, wiewol nicht Alles beherrschende aber doch immer gewichtige, Einfluß des baierischen Hofes ihnen fördernd zur Seite gestanden hätte, da sie trotz dem längere Zeit mit vielfachen Hindernissen zu kämpfen hatten, und nicht überall im Stande waren selbe zu bewältigen.

Dem Bisthume Augsburg stand zur Zeit der Ansiedlung der Lojoliten in Baiern der Kardinal Otto Truchses von Waldburg vor, ein enthusiastischer Verehrer des neuen Ordens, welchem er (J. 1564) die Leitung der von ihm früher (J. 1549) zu Dillingen gestifteten Hochschule übertrug, daselbst auch ein eigenes Kollegium gründete, und in seinem Bischoffitze ihm ebenfalls Aufnahme zu verschaffen suchte. Schicklichen Anlaß schien dazu der im J. 1558 erfolgte Tod des Dompredigers Johann Fabri zu geben; Otto berief seinen Liebling Peter Canisius auf die Domkanzel, und beabsichtigte, als einige Jahre später (1561) der Probst des St. Georgenklosters zu Augsburg aus der Zeitlichkeit schied, und der ganze Convent daselbst nur noch aus vier Mönchen bestand, diese Anstalt in ein Jesuiten-Collegium zu verwandeln, weshalb er jenen die Wahl eines neuen Vorstehers verbot. Die Klosterbrüder wandten sich aber (19 August 1561) an das Domkapitel, welches sich ihrer annahm und die Ausführung des Planes vereitelte [110]). Nicht lange nachher gerieth Letzteres selbst in Streit mit den Lojoliten; Canisius und einige seiner Ordensbrüder hatten schon in diesen ersten Tagen ihrer Einführung in Augsburg, pochend auf des Bischofs Gunst, sich gegen die Domherren mit großem Uebermuth benommen, in der Domkirche geschaltet, als wären sie dort die eigentlichen Gebieter, jene aber nur aus Gnade geduldet, zudem mancherlei Befugnisse der Stadtpfarrer sich angemaßt, und so auch diese gegen sich erbittert. Die Folge war, daß das Domkapitel den Jesuiten befahl, sich künftig solcher Anmaßungen zu enthalten, und das Predigtamt in der Domkirche lediglich durch den Pater Canisius, dem es doch allein übertragen worden, versehen zu lassen. Eine durch den Bischof (22 Okt. 1564) vermittelte Uebereinkunft, vermöge welcher

110) Braun Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg S. 5, auch zum Folgenden.

die Lojoliten dieſer Verfügung des Domkapitels ſich im Weſentlichen unterwarfen, beſeitigte auf einige Jahre wenigſtens äußerlich fernere Reibungen, bis die Erſteren, denen die Gründung eines eigenen Kollegiums zu Augsburg ſehr am Herzen lag, das Abſterben des Probſtes des heiligen Kreuzkloſters daſelbſt (J. 1572) zu benützen ſuchten, um ſelbes zu dieſem Behufe ihrem Orden zuzuwenden. Ihr großer Gönner Otto war das zufrieden, und verbot den Kloſterbrüdern die Wahl eines neuen Vorſtehers. Aber auch jetzt nahm ſich das Domkapitel der mit Aufhebung bedroheten Anſtalt eifrig an [111]); unter ſeinem Schutze ſchritten die Mönche zur Wahl eines neuen Probſtes, was den Domherren einen ſcharfen Verweis ihres Biſchofs (10 Jan. 1573) zuzog, der außerdem die vorgenommene Probſtwahl annullirte. Sein bald darauf (2 April 1573) erfolgter Tod veranlaßte die Jeſuiten und ihre Freunde die Sache an den Pabſt zu bringen. In einer von mehreren katholiſchen Bürgern Augsburgs (Mai 1573) an dieſen gerichteten Vorſtellung wurde die dring-

111) Eben ſo auch Augsburgs Magiſtrat, an welchen die Mönche ſich ebenfalls mit der Bitte um Schutz gewendet hatten. Schelhorn Ergötzlichkeiten I, 533 f. theilt ein von einem Unbekannten, höchſt wahrſcheinlich indeſſen von einem augsburgiſchen Rathsherrn, an den Magiſtrat erſtattetes Gutachten mit, in welchem die Motive entwickelt werden, die denſelben beſtimmen müßten, ſich jener Kloſterbrüder anzunehmen und der Anſiedlung der Jeſuiten nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Es wird darin dem Rathe unter andern zu Gemüthe geführt: Fürs dritt, ſteet inſonderhait zu erwägen, das diſer Orden Jesuitarum meins empfangenen Berichts allſo fundirt, das er ohne Mittel dem Röm. Stuel underworffen ſeyn ſoll, Allſo wo ſie diſes Cloſter bekommen, ſo wurde ohn Mittel der Stul zu Rom ain fürnemb, ihm immediate zugethon Glid, und vermittelſt deſſelben, in diſer Statt ain zimblich Stuck der Superiotet erlangen; iſt nun einem Ehrſamen Rhat biß anher bedencklich geweſen, allein die ſingenden Knaben ihrer Jurisdiction entziehen zu laſſen, ſo hat man billich vielmehr zu verhüten, das biß orts ain ſolcher neuer Orden kain Underſchlaiff, oder Neſt allhie erlangen möge, in Anſehung, das eines E. Rhats alte Acta wol zu erkennen geben, was es etwa dieſe Statt für Mühe, Koſten und Verdruß geſtannden, das ſich der Röm. Stuel allerhand Superioritet alhie angemaſt, welches durch einen ſolchen eintringenden Orden mit der Zeit wohl in mehr Weeg beſchehen khündte. — So wurde es auch (zum vierdten) bey gemeiner Bürgerſchaft ein ſeltzam Anſehen gebehren, welches ohne ain widerwillen nit kunte abgehen, wann den Jeſuitern allhie ein ganzer Stifft und Cloſter zu ewiger Bewonung eingeraumbt werden ſollte, in Betrachtung, das diſe Statt ſich je und allwegen zu den Ständen der Evangeliſchen Augſpurgiſchen Confeſſion bekennt, deren ſich diſe Ordensleut für andern mit Ernſt opponieren. — Nun iſt es gleichwol in eines E. Rhats Macht nit, dem Röm. Stul zu verwöhren, der Jeſuiter Begehren zu bewilligen, weil aber daſſelb, wo es erfolgte, diſer Statt hochbedenklich ſeyn wurde, ſo hat ain E. Rhat Urſach mit einem E. Thum-Capitul alhie, ſo ferr es ſich hierinnen mit eines E. Rhats Bedencken vergleicht, oder ohne daſſelb an die Röm. Kay. M. derwegen die Nottdurft zu ſchreiben, und Ihr M. mit unterthenigſter Beſchaidenheit der Beſchwerden, ſo aus dieſer Neuerung folgen möchten, gehorſamſt zu bitten, durch ihren Oratorn zu Rom darin zu ſeyn, das diſes Vorhaben verhindert, eingeſtellt, und gemainer diſer Statt hierdurch bey jezigen ſchweren Leuffden, kein ſolliche ſorgliche Neuerung aufgetrungen werde.

liche Nothwendigkeit der Berufung der Lojoliten damit motivirt, daß die dort vorhandene Priesterschaft im höchsten Grade unwissend, verderbt und so entsittlicht sei, daß die meisten Domherren die zügellosesten Soldaten an Ausgelassenheit überträfen, und unter ihnen kaum ein Einziger vorhanden sein möchte, der sich zum Nachfolger des verstorbenen Bischofs eigne. Ganz dieselbe Bewandtniß habe es mit der Pfarrgeistlichkeit, die, wie überall im heiligen römischen Reiche, dermaßen in Unzucht und Völlerei versunken wäre, daß sie ihr armes Völkchen weit eher zur Gottlosigkeit als zur Religion anhalte [112]). Darum sei für die augsburgische Diöceſe nur von den Jesuiten die Heranbildung eines würdigern Priesterstammes zu erwarten; nur aus ihrer Schule könnten Seelsorger hervorgehen, die fähig wären die tief erschütterte Anhänglichkeit an den alten Glauben im Volke wieder zu befestigen, und dem weitern Einbruche der neuen Lehre Schranken zu setzen; wozu von allen jetzt vorhandenen Geistlichen der ganzen Diöceſe kaum ein Einziger tauglich sein möchte. Deshalb möge es dem heiligen Vater gefallen, die Ueberantwortung des Klosters zum heiligen Kreuze, dessen neugewählter Probst ein übel berüchtigtes Individuum sei, an jenen ruhmwürdigen Orden zu verfügen, und den zu erkiesenden Bischof nicht eher zu bestättigen, bis er solche Ueberweisung genehmigt habe.

Die großen Freunde und Gönner der Jesuiten, Herzog Albrecht V von Baiern und sein Sohn Wilhelm, selbst Kaiser Maximilian II und Erzherzog Ferdinand von Oestreich-Tirol, unterstützten dieses Gesuch auf das Angelegentlichste, und Pabst Gregor XIII säumte in der That nicht den neuerwählten Bischof, Johann Egolph von Knöringen und das Domkapitel zu Augsburg (14 Juli und 10 August 1573) aufzufordern, Probst und Convent des Kreuzklosters um Christi willen zu bitten, ihre Anstalt und ihre Kirche zur größern Ehre Gottes den Lojoliten zu überlassen. Aber eben so wenig als die Klosterbrüder gewillt waren, diesen Eindringlingen Platz zu machen, bezeigten Bischof und Domkapitel Lust denselben Vorschub zu leisten. Letztere sandten statt dessen eine energische Gegenvorstellung nach Rom, in welcher sie die ehrrührigen Anschuldigungen der Jesuiten und ihrer Freunde als böswillige Verläumdungen zurückwiesen, die vorgebliche Nothwendigkeit der Berufung derselben nach Augsburg in Abrede stellten, obwol sie die Stiftung eines Kollegiums für

112) Quod ad communem clerum, praesertim parochos spectat, *ii comuniter in tota fere Germania ita luxuria diffluunt, ita vino addicti miseri debachantur*, vt interim miseram plebem, quam in religione confirmare et instruere deberent, magno bonorum omnium luctu et lachrymis in atheismum pene in dies prolabi videre liceat. Braun Bischöfe IV, 13.

selbige zuzulassen sich nicht abgeneigt bezeigten; nur dürfe jene nicht mit einer so schreienden Ungerechtigkeit begonnen und auf Kosten unschuldiger Opfer durchgeführt werden. Demungeachtet wiederholte (6 März 1574) der Pabst das frühere Begehr, und gebot seinem Legaten am Münchner Hofe, dem Grafen Bartholomäus von Portia, Augsburgs Bischof und Domkapitel zur Fügsamkeit zu vermögen. Diese hielten dem, sie persönlich heimsuchenden, päbstlichen Abgeordneten jedoch so gewichtige Gründe entgegen, daß derselbe von der geforderten Ueberlassung des Kreuzklosters abstand, und sich mit der Forderung eines passenden Bauplatzes für das neuzuerrichtende Jesuiten-Kollegium in Augsburg begnügte. Die weiteren diesfälligen Unterhandlungen mit dem Bischofe und dem Domkapitel führte, päbstlichem Auftrage zufolge, der Lojoliten eifriger Freund, Herzog Albrecht V, der, hartnäckiger als der heilige Vater, auf die Einräumung des Kreuzklosters selbst dann noch bestand, als Pabst Gregor XIII bereits davon zurückgekommen war, und selbe durch die Drohung zu erzwingen suchte, er würde es, im Falle längerer Weigerung, bei dem Kaiser durchzusetzen wissen, daß dieser die fragliche Anstalt mit all' ihren Einkünften und Besitzungen seinen Schützlingen zuspreche. Bischof und Domkapitel ließen sich indessen nicht einschüchtern, und dem Baierfürsten durch besondere Abgeordnete das Ungebührliche seines Begehrens vorstellen, indem ja der apostolische Stuhl selbst jetzt die Ueberlassung des Kreuzklosters nicht mehr, und nur einen schicklichen Bauplatz für die Jesuiten fordere. Aber auch diesen wüßte man nicht abzutreten, da die dem Domkapitel zu Gebote stehenden Räumlichkeiten äußerst beschränkt seien, und man sich überhaupt noch immer nicht von der angeblichen Nothwendigkeit der Einführung der Lojoliten zu überzeugen vermöge, indem die von diesen und ihren Freunden vorgeschützten Motive durchaus grundlos und nur von böswilliger Verläumdung ersonnen seien. Wahrhaft empörend sey es, wie weit man in letzterer zu gehen wage; die Söhne Lojolas erdreisteten sich nicht nur fortwährend auf den Kanzeln, sondern sogar in vielen, Pasquillen nur gar zu ähnlichen, Schreiben an die höchsten Potentaten des Reiches Bischof und Domkapitel so wie den ganzen Klerus der Diöcese auf das Schmählichste zu verunglimpfen, der Unwissenheit, Pflichtvergessenheit und sittlichen Verwilderung zu bezüchtigen, davon den Verfall der Religion unter dem Volke und die dringliche Nothwendigkeit ihrer Aufnahme im Bischofsitze herzuleiten. Solches Benehmen könne doch unmöglich freundliches Entgegenkommen von Seiten des Bischofs und seines Kapitels veranlassen. Darum möge der Herzog nicht weiter in sie dringen, und sowol selbst bedenken als auch dem heiligen Vater zu geneigter Erwägung vorstellen lassen, daß es wol nützlich sei, den

Jesuiten in Deutschland einige Kollegien zu errichten, aber nicht überall [113]).

Trotz den eifrigen Bemühungen Herzog Albrechts V Augsburgs Bischof und Domherren günstigere Gesinnungen gegen seine Schützlinge einzuflößen, wollte das doch nicht gelingen, und es dürfte wol noch eine geraume Zeit verstrichen sein bis diese ihre Absicht erreicht hätten, wenn nicht ein unvermutheter Glücksfall für selbe eingetreten wäre. Unter den Gönnern der Jesuiten in Augsburg standen die reichen Fugger oben an; Christoph, der begüterteste dieser Crösus-Familie, starb im J. 1579 (2 April) [114]) kinderlos. Unter seinen letzwilligen Verfügungen war auch die, daß von seinem, auf mehr als zwei Millionen Gulden sich belaufenden, Nachlasse [115]) dreißigtausend Gulden zu einer milden Stiftung verwendet werden sollten. Kaum hatten die Söhne Lojolas von dieser Bestimmung Kunde erhalten, als sie den Erben des reichen Herrn so lange zusetzten [116]), bis diese sich nicht nur dazu verstanden die genannte Summe ihrem Orden, zur Gründung eines Kollegiums in Augsburg (29 Sept. 1579) urkundlich zuzusichern, sondern auch die aus Christophs Hinterlassenschaft ihnen anheimgefallenen acht Häuser [117]) auf dem Frauengraben der Gesellschaft zu überlassen (2 Mai 1580). Nachdem auch die Einwilligung des Magistrats erlangt worden, Bischof und Domkapitel sich unter solchen Verhältnissen nicht länger widersetzen konnten, wurde an den neuen Bau rüstig Hand angelegt, bereits im Merz d. J. 1582 das Kollegium bezogen, und sieben Monate später das damit verknüpfte Gymnasium eröffnet.

Es ist dieser, der Ansiedlung der Lojoliten zu Augsburg vorhergegangenen, Vorfälle und Verhandlungen hier deshalb ausführlicher gedacht worden, weil in denselben sowol die zunächst liegenden Motive scharf ausgeprägt erscheinen, welche die baierischen Bischöfe und Domkapitel veranlaßten dem Aufkommen des neuen Ordens in ihrem unmittelbaren Gebiete so viel wie immer möglich zu widerstreben, so wie nicht minder die Mittel und Umtriebe, deren dieser sich bediente, um die aus solch' widerhaariger Gesinnung jener Kirchenmänner ihm erwachsenden Hinder-

---

113) Instruction für die nach München gesandten Abgeordneten des Bischofs und Domkapitels vom 4 Sept. 1574: Braun Gesch. d. Kollegiums S. 19 f. und Gesch. d. Bischöfe IV, 20 f.

114) Stetten I, 628.

115) Braun Gesch. d. Koll. S. 25.

116) Stetten I, 630.

117) Im Gesammtwerthe von 19,950 Gulden. Braun Gesch. d. Koll. S. 26.

nisse aus dem Wege zu räumen. Obwol für die Zulassung der Jesuiten der immerhin sehr empfehlende Umstand sprach, daß sie dem Unterrichte der, zumal dem Priesterstande bestimmten, Jugend sich unentgeldlich unterzogen, mithin die Anstellung besoldeter Lehrer in den geistlichen Schulen entbehrlich machten, so reichte derselbe doch nicht aus den Widerwillen der Machthaber in den mit Baiern in kirchlicher Verbindung stehenden, an dasselbe gränzenden, geistlichen Fürstenthümern zu bewältigen; die Domkapitel zumal waren durchweg ihre entschiedenen Gegner. Es war indessen neben den Motiven, die wir im Vorstehenden kennen gelernt haben, noch ein anderer, tiefer liegender Beweggrund wirksam, um diese geistlichen Herren mit solch' lebhafter Abneigung gegen den Orden zu erfüllen. Herzog Wilhelm V trug sich nämlich im Beginne seiner Regierung mit dem Plane ein neues Bisthum zu gründen, dessen Sitz in seiner Hauptstadt München sein sollte, dem jedoch nur auf Kosten der schon bestehenden Hochstifte ein Kirchensprengel ausgemittelt werden konnte. Eifrige Förderer dieses Vorhabens des Herzogs waren die Jesuiten, weil sie dadurch noch mehr in seiner Gunst sich zu befestigen hoffen durften. Obgleich man sich zu Rom keineswegs abgeneigt zeigte auf des Fürsten Wünsche einzugehen, obwol dessen Bruder Ernst damals Bischof zu Freisingen und mit demselben in dieser Angelegenheit einverstanden war, führten die vier Jahre lang (1580—84) schwebenden Unterhandlungen dennoch nicht zu dem von Wilhelm V ersehnten Resultate [118]). Ursache dieser Erfolglosigkeit seiner und seiner jesuitischen Fürsprecher Bemühungen war der beharrliche Widerstand der anderen, bereits vorhandenen, Hochstifte gegen die Gründung eines neuen Bisthums. Die Häupter und Würdenträger derselben konnten es den Jesuiten lange Zeit nicht vergessen, daß selbe in einer sie so nahe berührenden Angelegenheit ihnen am entschiedensten entgegengewirkt hatten. Es war daher immer nur das Werk besonderer Gunst der Umstände, die es den großen Gönnern der Söhne Lojolas, den Wittelsbachischen und Habsburgischen Fürsten, möglich machte auch hier zum Vortheile ihrer Schützlinge zu wirken, wenn dieselben in jenen geistlichen Herrschaften endlich dennoch Aufnahme fanden. Im Hochstifte Regensburg glückte ihnen das nur Dank dem überwiegenden Einflusse, welchen Herzog Wilhelm V Zeit seines Regiments in demselben ausübte. Sein unmündiger Sohn Philipp war nämlich, wie wir aus dem Vorhergehenden wissen [119]), damals Bischof von Regensburg. Allerdings leitete ein vom apostolischen Stuhle aus dem Gremium des Domkapitels

118) Geöffnete Archive. Erster Jahrg. Heft I. S. 94.

119) S. oben Hauptst. IV. S. 227.

bestellter Administrator die Verwaltung der Diöcese während des Knaben Minderjährigkeit; aber unter steter nothgedrungener Rücksichtnahme auf die Wünsche des Münchner Hofes. Darum war es auch ohne Zweifel nur diese, die das Domkapitel bestimmte in die von Wilhelm V begehrte Ueberlassung des, freilich arg zerrütteten, Pauliner Nonnenklosters [120]) an die Jesuiten zu willigen [121]), nachdem der genannte Fürst, wie schon erwähnt worden, sich dazu verstanden hatte die Einrichtung des, in selbigem zu stiftenden, neuen Kollegium so wie dessen Unterhaltung größtentheils aus eignen Mitteln zu bestreiten. — Eben so gelang es den Lojoliten erst dann sich in Passau einzunisten, als Erzherzog Leopold, Kaiser Ferdinands II Bruder, und gleich diesem ein entschiedener Gönner des Ordens, den dortigen Bischofstuhl bestieg (1598). Der kaum zwölfjährige Knabe [122]) hatte die zwei ersten Lojoliten nach Passau gebracht; der eine war sein Beichtvater und Hofprediger, der andere sein Lehrer in den theologischen Wissenschaften [123]). Diesen beiden folgten nach und nach mehrere Väter von der Gesellschaft Jesu, welcher Leopold

120) Es hatte damals nur noch zwei Bewohnerinen, „Frau Barbara Stainerin, die in das Stifft Ober-Münster ist kommen, und Frau Margareth von Parsperg, die in der Stadt ihr Leben zugebracht hat". Coelestin Ratisbona Monastica p. 466.

121) Die Gründung eines Jesuitenkollegiums zu Regensburg wurde bereits in einem zwischen Herzog Wilhelm V und dem Domkapitel am 22 Juni 1587 abgeschlossenen Vertrage ausgesprochen; die urkundliche Ueberweisung des genannten Nonnenklosters an die Gesellschaft erfolgte von dem Letztern unterm 27 Febr. 1589, die Eröffnung dieser neuen Anstalt im nächsten Jahre. Ried II, 1249, 1270. — Der Magistrat der, größtentheils protestantischen, Stadt Regensburg, welcher über den nächsten Zweck dieser neuen Stiftung, bei der es auch in der That auf die Bekehrung seiner Angehörigen insbesondere abgesehen war (Lang Gesch. d. Jes. S. 111), sich nicht täuschte, war derselben spinnefeind, und strebte ihr aus allen Kräften, wiewol vergeblich, entgegen. Coelestin Ratisb. Monast. p. 466—67 erzählt: „Die gemeine Stadt allhie ware denen Patribus Societatis gantz zuwider, und weil sie erstlich dero Introduction nit verhinderen oder abstellen kunten, haben sie ihnen zu dem Ao 1589 vorgenommenen, und angefangenen Bau keine Bau-Materialien, auch um pares Geld folgen, und was sie anderwärtig bekommen, nit wollen herein passiren lassen. Den von den Patribus aufgestellten Welschen Maur- oder Bau-Meister haben sie aus der Stadt geschafft. Als sie (die Jesuiten) Ao 1590 zu Unterweisung der Jugend in dem Guttenstainer Hoff die Schulen angefangen, haben sie denen Burgern verbotten, nit allein kein Kind ihnen zu unterweisen zu geben, sondern sogar niemand in die Kost oder Herberg zu nehmen, der bey ihnen studiren wolte. Es ware ihnen zuwider, daß die Patres bey S. Cassian, und in S. Catharinae Spital Meß lasen, und Kinder-Lehr hielten, noch mehrer aber dero Predigen; dahero sie denen Burgern scharff verbotten, selbigen beyzuwohnen. Ja sie haben Stadt-Knecht und Wacht-Birtl bestellt, die solch Gebotts Ubertretter notiren, und dem Rath nahmhafft machen sollen. Sie nennten die Patres Land-Verräther, Kundschaffter, des Pabst Aufseher, unruhige Leuth, Sectarios ꝛc."

122) Geboren den 9 Oktober 1586. Hansiz I, 665.

123) Hansiz I, 694.

als er zum Manne herangereift war, in seinem Bischoffitze aus eigenen Mitteln ein Kollegium gründete (22 Decbr. 1615) [124]). Gleichzeitig führte Eichstädts Bischof, Johann Christoph von Westerstetten die Lojoliten in dieses Hochstift ein. Schon als Probst zu Ellwangen des Ordens besonderer Freund, versuchte er sogleich (J. 1613) nach seiner Besteigung des bischöflichen Stuhles denselben in Eichstädt anzusiedeln. Lebhaft stemmte sich dem aber das Domkapitel längere Zeit entgegen [125]) und nur durch Kaiser Ferdinands II und Herzog Maximilians I von Baiern eifrige Unterstützung [126]) gelang es dem Bischofe den Widerstand dieser Körperschaft zu bewältigen, die, in dem ungleichen Kampfe unterliegend, in der Urkunde, mittelst welcher sie ihre abgedrungene Einwilligung gab, die ausdrückliche Verwahrung einrücken ließ, daß nicht sie sondern der Bischof allein die Verantwortlichkeit für alle Uebel, die aus der Zulassung des Ordens der Diöcese erwachsen möchten, zu tragen habe [127]). Und als die Gesellschaft an dieser ehrrührigen Klausel keinen Anstoß nahm, erhob das Domkapitel neue Schwierigkeiten [128]); aber eben so nutzlos wie vordem; der Grundstein zur neuen Jesuitenkirche wurde vom Bischofe bereits im J. 1616 gelegt, und nach einem Jahrzehend war der Bau des Kollegiums und der damit

---

124) Buchinger II, 356. Dotirt wurde dasselbe von Bischof-Erzherzoge mit einem Kapital von 50,000 fl., zu sechs Prozent aus den Oestreichischen Salinen verzinslich.

125) — consensu obtestati sunt enixe omnes: ut Jesuitas ne adduceret in dioecesin: alia omnia potius experiretur: provinciae rebus aliter consuleret. Kropf IV, 55.

126) Lipowsky Gesch. d. Jesuiten I, 192. Dessen Almanach Jahrg. 1811. S. 82.

127) Kropf IV, 56: Siquid aliquando incommodi, vel detrimenti a Societate nostra, seclusis iis, quas proposuissent, conditionibus, in dioecesi existeret: *eam se culpam non suam velle, sed unius Praesulis esse totam: velle item, sua haec ut exceptio conceptis verbis insereretur ei instrumento, quod monumentum decretae, confectaeque rei esset futurum:* sic demum, ut sedem haberet Eustadii Societas, consensuros; secus in perpetuum refragaturos.

128) Kropf IV, 56: Claudius Aquaviva, Societatis Praepositus, quamquam exceptionem illam Canonicorum, haud sane nomini nostro decoram, cupiebat expunctam; tamen multiplicis, maximique spe boni, per nostros in dioecesin tam nobilem inferendi, potestatem fecit Sociis, Eustadium commigrandi, initiumque collegio Societatis faciendi. Ergo Princeps, ut legitime Socios introduceret, rite ab se confectum, signatumque conventae rei instrumentum consignandum Canonicis, in concilium vocatis, mense iterum Quintili proposuit. *At illi, qui persuaserant sibi fortasse, suum illam exceptionis formulam, instrumenti appendicem, tam fore Claudio Praeposito invisam, ut Eustadium suos introductos eo pacto nollet, delusi opinione, quaerebant novas rescindendi decreti causas. Verba quaedam instrumenti tum trahunt in controversiam, tum omnino improbant.* Inde summam ipsam rei convellere, et retractare nituntur.

verbundenen Gymnasial-Anstalt vollendet [129]). — Im Erzstifte Salzburg aber konnten die Jesuiten sich nie dauernder Aufnahme erfreuen. Großen Antheil an der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen, hier bleibende Ansiedlung zu gewinnen, hat ohne Zweifel der Umstand gehabt, daß nach dem, im Vorhergehenden öfters erwähnten, Wittelsbacher Ernst kein baierischer oder östreichischer Fürstensohn auf diesen Metropolitensitz mehr gelangte. Ein zu Anfang d. J. 1607 von dem Erzbischofe Wolf Dietrich und dem Domkapitel feierlich beschworenes, für ewige Zeiten geltendes, Gesetz [130]) schloß die Prinzen beider Häuser von der höchsten Würde des Erzstiftes aus, und obwol Pabst Paul V dieses, beiden Herrscherfamilien gleich widerwärtige, Statut annullirte (9 März 1607) [131]), so wurde es doch von dem Domkapitel seitdem factisch befolgt. Dazu kam noch daß die Wahlkapitulationen, welche die neuernannten Erzbischöfe beschwören mußten, denselben unter andern die ausdrückliche Verpflichtung auferlegten, keinen neuen kirchlichen Orden ohne Zustimmung der Domherren im Erzstifte anzusiedeln [132]); der in diesem geistlichen Fürstenthume überwiegende Einfluß der Letzteren auf die gesammte Landesverwaltung selbst bei Lebzeiten der Erzbischöfe [133]) hinderte, mehr noch als die Scheu vor einem Eidbruche, die Uebertretung dieser Zusage. Darum blieben denn auch alle Versuche des großen Jesuitenfreundes Herzog Wilhelms V, seinen Lieblingen im Salzburgischen Eingang zu verschaffen, völlig fruchtlos; er mochte dem Erzbischofe Wolf Dietrich [134]) die Söhne Lojolas noch so sehr als musterhafte Kanzelredner und unübertreffliche Jugendlehrer empfehlen, der genannte Kirchenfürst weigerte sich stets standhaft denselben in seinem Gebiete bleibenden Aufenthalt zu gestatten [135]); Alles, was der eifrige Jesuitenpatron durchzusetzen vermochte, beschränkte sich darauf, daß es den beiden Prinzen seines Hauses, Ferdinand und Philipp, welche Domherren zu Salzburg waren, gestattet wurde, während der Dauer ihres zeitweiligen Aufenthaltes daselbst einige Lojoliten als Beichtväter um sich zu haben. Ueber solchen beharrlichen Widerstand des genannten Erzbischofs ergrimmte Herzog Wilhelm V in dem Grade, daß

129) Lipowsky Almanach a. a. O.

130) Hansiz II, 666.

131) Wolf III, 143.

132) Schon die Wahlkapitulation des erwähnten Erzbischofs Ernst vom J. 1540 enthielt diese Bestimmung. Haslberger Histor. Eccles. Salisburg. Tom. III, Fol. 120. Handschr. im Reichsarchive zu München.

133) Vergl. oben Hauptst. III, S. 100.

134) Er regierte v. 1587—1612.

135) Wolf III, 46.

er denselben der heimlichen Begünstigung der Protestanten beschuldigte; sehr mit Unrecht, denn Wolf Dietrich hatte gleich im Anfange seiner Regierung (Sept. 1588) alle Einwohner seiner Hauptstadt, deren katholische Rechtgläubigkeit nur im Mindesten zweifelhaft war, zur Auswanderung gezwungen [136]), und überhaupt eine solche Glaubenswuth entfaltet, daß selbst Kaiser Rudolph II sich veranlaßt fand, ihm Mäßigung zu empfehlen [137]). Die Hindernisse, welche Herzog Wilhelm V zu bewältigen sich vergeblich abmühete, rührten weit mehr als von dem Erzbischofe von dem Domkapitel her, welches von den Jesuiten durchaus nichts wissen wollte, die darum denn auch in der Folgezeit, wie gesagt, sich im Salzburg'schen, trotz mancherlei Versuche [138]), nie einnisten konnten. — Eben so wenig im Hochstifte Freisingen. Auch hier war des Domkapitels unüberwindlicher Widerwille gegen die Lojoliten Ursache der bleibenden Ausschließung derselben; welcher Widerwille guten Theils auch daher rühren mochte, daß Letztere, wie bereits erwähnt worden, das Benediktinerkloster Ebersberg, mit welchem das Kapitel seine eigenen Besitzungen gar zu gerne ergänzt hätte [139]), trotz dem lebhaften Widerstande desselben [140]), durch des Pabstes und Herzog Wilhelms V Gunst an sich gebracht hatten.

Der Affenliebe, die Letzterer diesem Orden widmete hatte er es denn auch größtentheils zu danken daß er endlich im J. 1598 (4 Febr.) die Zügel der Regierung in die Hände seines Sohnes Maximilian niederlegen mußte. Allerdings ist die gewöhnliche Meinung, das sei freiwillig geschehen, seine Schönredner, die Jesuiten, suchten diesen Schritt des Herzogs gar von der überschwänglichen Frömmigkeit desselben herzuleiten [141]); aber abgesehen davon daß so plötzliche Verzichtleistungen auf das Regiment in der Regel niemals freiwillig zu erfolgen pflegen,

---

136) Den diesfälligen Erlaß des Erzbischofs vom 3 Septbr. 1588 bei Hübner II, 70 f. u. Dückher Salzburg. Chron. S. 268 f., welch' letzterer, obwol Hof- und Kammerrath unter dem dritten Nachfolger Wolf Dietrichs, Erzbischof Guidobald, doch die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß durch diese erzwungene Auswanderung „die gröste Vermügen zu merklichem Abbruch deß gemeinen Manns- vnd Lands-Kräfften auß dem Land kommen".

137) Wolf a. a. O.

138) Lang Gesch. d. Jes. 144.

139) Lang 115.

140) Meichelbeck Hist. Fris. II, 1, p. 353.

141) Agricola II, 183: Dudum praeter ultimam quasi curam de Michaeliis sui et Colegii, (d. Münchner) cui Michaelium attribuerat perficienda fundatione, pleraque publici, policitique regiminis negotia a se removerat. Nunc ubi absoluta vidit, quae ad Supremi Numinis gloriam exequi mente destinaverat, *indignum censuit, ad temporarias post hac res curandas sese ulterius demittere.*

so bezeugt auch ein Zeitgenosse Wilhelms V ausdrücklich, daß er durch die Jesuiten um die Liebe seines Volkes und endlich gar um sein Land gekommen sei [142]). Dieser Rücktritt Herzog Wilhelms ging mithin gewiß nicht aus zwangloſem Entschlusse hervor, der Fürst wich vielmehr nur dem Gebote einer herben Nothwendigkeit, welcher sich zu fügen er ohne Gefahr nicht länger säumen durfte. War doch unter allen Ständen die Unzufriedenheit mit seinem Regimente und zumal die Erbitterung gegen seine leitenden Lieblinge, die Jesuiten, bereits aufs Höchste gestiegen! Die Prälaten waren gegen diese in hohem Grade eingenommen aus Gründen, die wir im Vorhergehenden kennen gelernt haben; den Adel verdroß es, daß die Lojoliten in kurzer Zeit mehrere ritterschaftliche Güter entweder käuflich oder durch landesherrliche Schenkungen, und damit Sitz und Stimme auf den Landtagen so wie eigene Gerichtsbarkeit erworben hatten, ihm hierdurch auch in reinweltlicher Hinsicht gleichgestellt und mit ihm gleich berechtigt worden; der Bürger und Bauer grollte dem Orden wegen der täglich wachsenden Last unerschwinglicher Abgaben, die nach seinem, nur zu begründeten, Dafürhalten größtentheils von der maßlosen Freigebigkeit des Fürsten gegen jene herrührte. Kurz allgemein und immer rückhaltloser wurde die Klage laut: die Habsucht der Jesuiten würde am Ende noch ganz Baiern verschlingen [143]). Es drohete sich gegen dieselben auch in diesem Lande ein ähnlicher, wo nicht noch heftigerer Sturm zu erheben, wie vor mehreren Jahren im Hochstifte Würzburg, woselbst (J. 1582) die Landstände, von dem Bischofe Julius, ebenfalls einem großen Jesuitenfreund, die Vertreibung dieses Ordens aus der ganzen Diöcese begehrt [144]), wenn auch nicht durchgesetzt hatten. Wilhelm V, der seine Lieblinge um Alles in der Welt nicht aufgeben wollte, sah ein daß seine Stellung dem vereinigten Unwillen aller Stände gegenüber nicht länger haltbar sei; er gab nach und vertauschte den Glanz des Fürstenstuhles mit der Zurückgezogenheit eines Waldbruders. So erfüllte sich endlich dennoch seiner Mutter warnende Weissagung! Daß sie sich aber erfüllte ist, wenn auch größtentheils, doch nicht ausschließlich Werk seiner unvernünftigen Vorliebe für die Gesellschaft Jesu gewesen; es waren noch andere Motive vorhanden die mitwirkten Wilhelm V zu dem fraglichen Entschlusse zu drängen; Motive, die wir später kennen lernen werden.

142) Lang 118.

143) Lipowsky Gesch. d. Jesuiten I, 269.

144) „Dass die Jesuwiter ganntz vnnd gar abgeschafft werden". Chmel Handschriften I, 368.

Sechstes Hauptstück.

Hof und Stände.

Landesherren, in der umfassenden Bedeutung dieses Ausdruckes, welche die Folgezeit kennen lernte, sind Baierns Fürsten im Mittelalter eben so wenig gewesen als ihre deutschen Mitfürsten überhaupt. Wie hätte sich auch in jenen Tagen in den vielfach zersplitterten deutschen Herzog- und Fürstenthümern die Gewalt der Regierenden zu einer Höhe erheben können, die ihren Besitzern gestattete in ihren Gebieten als unumschränkte Herren zu walten? Was ihre Kraft nach Außen hin lähmte, — die Zersplitterung der Länder unter mehreren, öfters sich gegenseitig befehdenden, Theilfürsten —, verhinderte sie natürlich auch im Innern mit absoluter Gewaltfülle zu schalten; sie hießen des Landes Herren, während die Stände, und zumal die Adeligen, es in der That waren. Es folgt hieraus, daß die der absoluten Fürstenherrschaft von ihren Wortführern vindicirte Basis uralter historischer Berechtigung, wenigstens für Deutschland, auf einer argen Versündigung gegen alle geschichtliche Wahrheit beruht; denn diesem vorgeblich uralten historischen Rechte der Fürsten steht das ungleich ältere der Stände, freilich nicht in der modernen Bedeutung dieses Ausdruckes, entgegen, deren überwiegender Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten aller deutschen Länder in einer weit fernern Vorzeit wurzelt, als die eigentliche Herrschaft der deutschen Fürstengeschlechter in ihren Landen. Diese ist die Erscheinung einer ungleich jüngern Zeit, und somit eine Neuerung im deutschen Staatsrechte gewesen, deren Ursprünge in keinem Theile des ehemaligen heiligen römischen Reiches weiter als in das sechszehnte Jahrhundert hinaufreichen. Damals erst begannen die deutschen Weltfürstenthümer allmählig aus ihrer bisherigen Zerrissenheit herauszutreten, und die hierdurch erwachsende Kräftigung der in denselben regierenden Herren weckte in diesen natürlich die Lust die gewonnene Machtfülle nicht nur nach Außen hin, sondern auch im Innern geltend zu machen, auch hier in der That zu werden, was

sie bislang mehr dem Namen nach gewesen, — wirkliche Landesherren, Beherrscher ihrer Länder mit unumschränkter Machtvollkommenheit. Sehr förderlich war diesen Bestrebungen die damals in Deutschland vollbrachte allgemeine Einführung der römischen Juristerei, die in ihren dickleibigen Gesetzbüchern kein Wörtlein von landständischer Verfassung und landständischen Rechten enthielt, und durch ihre, die unbegränzte Gewalt der Regierenden überall vertretenden, Lehren den uralten ständischen Rechten in deutschen Landen eine tödtliche Wunde schlug; des Bulgarus verlornes Roß [1]) war bis auf die neueste Zeit herab gar vielen deutschen Rechtsgelehrten eine schreckende Mahnung, die Wahrheit nicht höher als die Wünsche der Gebietenden zu achten. Erst durch das Zusammenwirken dieser Umstände gelang es im deutschen Staatsrechte den bis dahin aus ihm verbannt gewesenen Grundsatz einzuschwärzen: es gezieme den Landesherren mit unumschränkter Macht, unter Ausschließung aller landständischen Mitwirkung, über Land und Leute zu schalten, welche Lehre, da solche Autokraten nicht immer mit Salomons Weisheit und einem Titusherzen ausgestattet waren, über Deutschlands Volksstämme des Unheils gar viel heraufführen mußte, und in der That auch heraufgeführt hat. Darzulegen, wie die Geltendmachung derselben in Baiern bewerkstelligt worden, von welcher Wirkung sie auf des Volkes Zustände gewesen, gehört mit zu der Aufgabe der gegenwärtigen und der ihr zunächst folgenden Ausführung.

In den beiden ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts hatte es in Baiern freilich nicht das Ansehen, als ob des Fürsten Macht hier so bald die vorwiegende werden möchte. Denn gerade damals stand die Gewalt, der aus den Prälaten, adeligen Herren und den Abgeordneten der Städte und Märkte zusammengesetzten, Landstände in ihrer üppigsten Blüthe; ohne ihre Zustimmung konnte keine Steuer erhoben, kein Gesetz, auch nicht das geringfügigste, erlassen, kein Beschluß über Krieg und Frieden gefaßt werden. Das Ueberkommen der Herrschaft nach Herzog Albrechts IV Tode an seinen unmündigen Sohn Wilhelm IV und der nach wenigen Jahren ausbrechende Zwist desselben mit seinem Bruder Ludwig verhieß den Landständen noch glücklichere Tage. Sechs Männer aus ihrer Mitte

1) Otto Moren. Histor. Laud. ad. a. 1158: Muratori SS. VI, 1018: Quum dominus Imperator (Friedrich I) semel equitaret super quodam suo palafreno in medio DD. Bulgari et Martini exquisivit ab eis, utrum de jure esset dominus mundi; et dictus dominus Bulgarus respondit, quod non erat dominus, quandum ad proprietatem; dominus vero Martinus dixit, quod erat dominus et tunc Imperator, quum descendisset de palafreno, super quo sedebat, fecit eum praesentari dicto Martino: Bulgarus autem hoc audiens dixit haec elegantia verba: *Amisi equum, quia dixi aequum, quod non fuit aequum.*

führten bis zu Wilhelms Volljährigkeit, der letzwilligen Verfügung Herzog Albrechts IV gemäß, gemeinschaftlich mit dessen Bruder Wolfgang die vormundschaftliche Regierung, und zwar in der Art, daß Letzterer jenen völlig gleichgestellt und nicht höher als sie berechtigt war [2]). Stimmenmehrheit entschied über die zu fassenden Beschlüsse; sollte einer der sieben Vormünder sterben oder am Regimente thätig Theil zu nehmen verhindert werden, so waren die übrigen Sechs befugt aus den Ständen den Abgehenden zu ersetzen.

Ein gleich in den ersten Tagen dieser vormundschaftlichen Regierung sich ereignender Vorfall offenbart recht augenfällig, welcher Geist unter den Ständen Baierns in jenen Tagen waltete, wie schwierig und beschränkt damals des Regenten Stellung ihnen gegenüber war. Die Vormünder hatten einen Landtag nach Landshut berufen (15 August 1508), um die gebräuchliche Erbhuldigung der Stände entgegenzunehmen. Sie begehrten, daß solche vor der herkömmlichen Bestättigung der landständischen Rechte und Freiheiten geleistet werde, da es in der natürlichen Ordnung der Dinge begründet sei, daß der Gehorsam der Unterthanen gegen ihren Erbherrn voraugehen müsse, und die Gnade des Letztern gegen sie als gehorsame Unterthanen erst nachfolge und solcher Gehorsam durch Bestättigung ihrer Freiheiten belohnt werde [3]). Die Stände aber, welchen es etwas ganz Neues war, von einer Bestättigung ihrer Freiheit aus bloßer Gnade zu hören, hielten die Ansicht fest, daß die Anerkennung der ständischen Rechte die erste Bedingung der des Regenten sei; ihnen dünkte die Bestättigung der Landesfreiheiten gegen die Erbhuldigung weder eine Belohnung noch eine Gnade, sondern nur ein gegenseitiger Vertrag zwischen Fürst und Volk zu sein, ohne welchen sie sich zu keinem Gehorsam verpflichtet glaubten. Darum wiesen sie, auf ihre verbrieften altherkömmlichen Rechte sich berufend, das Ansinnen der herzoglichen Vormünder beharrlich zurück, und wollten nicht eher von der Erbhuldigung etwas wissen, bis man sich dazu verstehe die Bestättigung ihrer alten Freiheiten gleichzeitig mit jener zu vollziehen [4]). Die Vormünder mußten sich fügen;

2) Vertrag zwischen Herzog Wolfgang und seinen Mitvormündern v. 10 April 1508: Krenner Landtags-Handlungen XVII, 164: — wo dann seine fürstliche Gnade je zu Zeiten nicht entgegen (zugegen) sein wird, so mag sie einen oder zween aus ihren Räthen, so Landleute sind, an ihrer statt verordnen, und zu Uns, den andern Mitvormundern setzen, die in ihrer Gnaden Abwesen Uns unsers Pflegsohnes und gnädigen jungen Herrn Sachen, zum Besten verrichten und darin rathschlagen helfen; doch daß dieselben seiner Gnaden Räthe deshalb gebührliche Pflicht thun, und nicht mehr dann eine Stimme haben. — „vordrister Vormunder“ nennt sich Herzog Wolfgang jedoch in einer Urk. v. J. 1510: Mon. Boica XV, 364.

3) Vortrag der Vormünder an die Landstände v. 28 August 1508: Krenner XVII, 26.

4) Entgegnung der Landstände v. demselben Tage: Ebendas. XVII, 29—30.

ſie ertheilten die geforderte Freiheitsbeſtättigung, und jetzt erſt (4 Septbr.) gelobten die Prälaten und die Herren vom Adel, den Vormündern, während der Dauer ihrer Vormundſchaft, und nach Ausgang derſelben Herzog Wilhelm IV, ſofern er beim Antritte ſeiner Regierung ihre Freiheiten ſammt und ſonders beſtättigen würde, treu und gehorſam zu ſein. Die Abgeordneten des Bürgerſtandes, der Städte und Märkte, aber weigerten ſich auf dem Landtage zu Landshut zu huldigen, da ſie, altem Herkommen gemäß, nicht verpflichtet wären, dem Fürſten ihren Eid der Treue entgegenzubringen, ſondern dieſer ſelbigen bei ihnen perſönlich oder durch Bevollmächtigte, d. h. in jeder Stadt und in jedem Markte beſonders, einholen müſſe [5]). Und ſo mußte es auch jetzt geſchehen; Beauftragte der Vormundſchaft reiſeten im Lande umher, in jeder einzelnen Stadt und jedem Markte die Erbhuldigung einnehmend [6]).

Die damals zu Landshut verſammelten Stände ſäumten nicht ihre vortheilhafte Stellung der fürſtlichen Gewalt gegenüber zu benutzen, um ihre Rechte und Freiheiten gegen etwaige Uebergriffe dieſer für kommende Zeiten geſetzlich zu ſichern, indem ſie darauf beſtanden, daß man ſich über eine Freiheitserklärung, eine Art Staatsgrundgeſetz, vereinbare. Denn die geſchriebenen Handfeſten und Urkunden, auf welche jene beruheten, waren theils veraltet und ungenügend, indem ſie mancher Befugniſſe, die man im Laufe ſpäterer Zeiten erworben oder den Fürſten abgedrungen, gar nicht gedachten, theils unbeſtimmt und dunkel, ſo daß Rechte die in ihnen ausgedrückt waren, vielſeitiger Deutung unterlagen, und ſomit über die Gränzen der Herrſchaft wie über die des Gehorſams gleiche Ungewißheit obwaltete. So ungerne die herzoglichen Vormünder ſich auch dazu verſtanden, auf die Forderung der Landſtände einzugehen, weil durch ſolch' urkundliche Anerkennung und Abgränzung beiderſeitiger Rechte ſpäterer Willkühr des Fürſten eine ſehr unbequeme Schranke geſetzt wurde, ſo konnten ſie doch nicht umhin den Wünſchen der Landſtände zu entſprechen. Dieſen gemäß ertheilten ſie denſelben eine ſogenannte Erklärung [7]) der Landesfreiheiten, die, obwol kein ſyſtematiſches Staatsgrundgeſetz, — denn was keiner Beſtättigung oder Erläuterung bedurfte, wie z. B. das Steuerverwilligungsrecht der Stände, blieb, weil es von Niemand bezweifelt oder angefochten wurde, in derſelben ganz unberührt —, einem ſolchen doch ſehr ähnlich war, indem ſie, nach Maßgabe der Bedürfniſſe jener Tage alle Rechte ſowol des Fürſten als der Stände, die

5) Kreßner XVII, 48.

6) Ebendaſ. XVII, 184 f.

7) Ebendaſ. XVII, 73 f.

bis dahin zwischen beiden streitig gewesen, gesetzlich feststellte, und auf beiden Seiten künftiger Willkühr wehrte. Die wichtigsten dieser gesetzlichen Bestimmungen waren jene über die bislang fehlende bestimmte Abgränzung der landesfürstlichen hohen Gerichtsbarkeit der niedern, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, des Adels, und der Besitzer adeliger Rittergüter gegenüber, welche seither zu vielem Streit Anlaß gegeben; über die Besetzung der Aemter, und zumal der Gerichtsstühle des Herzogthums mit Einheimischen, die des Landes Rechte und Freiheiten genau kannten, durch welche Bestimmung man sich zunächst gegen die ausländischen Rechtsgelehrten zu schützen gedachte, von welchen man schon aus Erfahrung wußte, wie geneigt sie waren, an dem vaterländischen Rechte nach den Wünschen des Fürsten ihre Dreherkünste zu versuchen. Ferner wurde in dieser Freiheits-Erklärung festgesetzt, daß der Landesherr, habe er gegen einen seiner Unterthanen in Dingen die Mein und Dein beträfen, zu klagen, gegen denselben nicht eigenmächtig verfahren dürfe, sondern nur nach dem Ausspruche des ordentlichen Richters des Beklagten. Der von den Fürsten bislang öfter geübte Heirathszwang an den Kindern edler Häuser so wie des Bürgerstandes wurde für ewige Zeiten abgeschafft [8]), damit hinsichtlich des Adels die letzte Erinnerung an die alte Ministerialität vertilgt, und endlich bestimmt, daß künftig jeder Herzog von Baiern beim Antritte seiner Regierung, noch ehe ihm von den Ständen die Erbhuldigung geleistet worden, diese Erklärung der Landesfreiheiten bestättigen müsse, so wie daß alle Richter und Amtleute, sobald sie in ihre Stelle einträten, deren pünktliche Befolgung eidlich angeloben müßten, widrigenfalls Niemand ihren Ladungen zu folgen verpflichtet wäre, und ihre Erkenntnisse oder sonstige Verfügungen kraftlos sein sollten.

Mit nicht geringem Unmuthe gewahrte Herzog Wilhelm IV, als er nach erlangter Volljährigkeit zur Selbstregierung gelangte (Nov. 1511), in welch' enge Gränzen seine fürstliche Gewalt durch diese Vorgänge der letzteren Jahre eingedämmt worden. Ihm war, nach der Art feuriger Jugend, jede Schranke gehässig; unerträglich dünkte es ihm bei jeder nur einigermaßen bedeutenden Angelegenheit an die Einwilligung der Landstände gebunden zu sein. Darum, und mehr noch weil er seine ordentlichen Einkünfte unzureichend fand zur Befriedigung der in ihm

8) Ebendas. XVII, 96: Desgleichen soll der Landesfürst durch sich selbst noch jemand andern keine Frau oder Jungfrau ohne ihren und ihres Vatters und Mutter, oder ob die nicht im Leben wären, ohne ihrer nächsten Freunde und Gerhaben (Vormünder. Schmeller II, 61) Willen verheurathen. Wo es aber vorher geschehen, und noch mit der Ehe nicht bestättet wäre, dieselben Heurathen sollen hiemit auch abgeschafft seyn.

rege gewordenen Begierde nach äußerem Glanze, er mithin voraussah, daß er öfters seine Zuflucht zu den außerordentlichen Bewilligungen der Landstände werde nehmen müssen, die aber solche gar kärglich zuzumessen pflegten, war größere Machtfülle Gegenstand seines heißen Verlangens, welches nichtswürdige Speichellecker, mit denen er sich umgab, recht geflissentlich schürten. Deshalb versuchte er gleich in den ersten Tagen seiner Selbstregierung sich über die ihm verfassungsmäßig bestimmten Schranken wegzusetzen, indem er die Bestättigung der neuesten Freiheitserklärung, die er doch der ausdrücklichen Bestimmung dieser gemäß gleich bei dem Antritte seines fürstlichen Amtes hätte ertheilen sollen, unterließ, so wie auch die vorgeschriebene Berufung der gesammten Landschaft zur Erbhuldigung. Statt dessen versammelte er (5 Okt. 1512) nur Einige aus dieser zu Landshut, unter dem nichtigen Vorwande, den Ständen überflüssige Kosten zu ersparen [9]), in der That aber, weil er hoffte mit diesen Wenigen leichter fertig zu werden, als mit der Gesammtheit. Die Gerufenen verweigerten aber jede Verhandlung mit dem Fürsten, weil sie dazu nicht befugt seien, sondern das Sache der gesammten Landstände wäre. Wol versprach Herzog Wilhelm, diese um sich zu versammeln, verschob das aber von einem Tage zum andern, und erlaubte sich gleichzeitig einen auffallenden Eingriff in die ständischen Rechte. Er war nämlich als Mitglied des schwäbischen Bundes von diesem im Herbste des J. 1513 zum Heerzuge ins Frankenland wider die Straßenräuber und Friedbrecher aufgeboten worden. Weil aber seine eigenen Mittel unzureichend waren, die erforderliche Mannschaft aufzubringen und zu unterhalten, so suchte er Hülfe bei den Landständen, aber nicht in der gesetzlichen Weise durch Berufung eines Landtages und von diesem erlangte Autorisation zur Aushebung der nöthigen Streiterzahl aus den Grundholden der Stände, sondern indem er aus eigener Machtvollkommenheit diese verfügte, und von den Prälaten und Städten die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte der aufzubringenden Krieger begehrte. Gegen den Adel, den mächtigsten unter den Ständen, solche Willkühr selbst allzubedenklich findend, ergriff er das schlaue Auskunftsmittel, mit Einzelnen seiner Glieder zu unterhandeln um sie zur Willfährigkeit gegen sein Ansinnen zu vermögen; den Weigerungen vieler adeligen Herren hielt er die kecke Lüge entgegen: daß die Angesehensten ihrer Standesgenossen sich bereits gefügt hätten; Andere suchte er durch die Drohung seiner Ungnade kirre zu machen.

Solche in die Rechte der Landstände tiefeingreifende Willkühr des jungen Fürsten erregte allgemeine Unzufriedenheit im Lande, weshalb auch

9) Landtag v. J. 1514. S. 6.

seinen Befehlen von den Meisten Folgeleistung versagt wurde. Selbst sein Ohm, Herzog Wolfgang, mißbilligte sie höchlich und weigerte sich gleichfalls in dem ihm zur Apanage bestimmten Landestheile den Anordnungen Wilhelms nachzukommen, weil selbige ohne Zustimmung der Landstände erlassen worden, mithin gesetzwidrig und für Niemand bindend seien [10]). Herzog Wilhelm mußte sonach bald inne werden, daß er zu weit gegangen und das Geschehene einer Rechtfertigung bedürfe; zu dem drängte noch mancherlei, was die Einberufung sämmtlicher Landstände nicht länger zu verzögern gestattete; Wilhelms Geldnoth, der er anfänglich durch eigenmächtig auszuschreibende neue Auflagen abzuhelfen gedachte, von diesem Vorhaben aber bald wieder zurückgekommen war, als erfahrne Diener seines Vaters das als allzu gefährlich widerriethen [11]); dann der Zwist mit seinem Bruder Ludwig. Darum entschloß sich der junge Fürst endlich, nachdem er länger als zwei Jahre ohne Huldigung, ohne Freiheitsbestättigung, ohne Zuratheziehung der Landstände regiert hatte, diese nach München (1 Jan. 1514) zu berufen.

Mit Gewandtheit suchte er hier die Verfassungsverletzungen, die er sich jüngst erlaubt [12]), zu beschönigen, die Stände zu versöhnen, und zu bewegen seinen schwindsüchtigen Kassen durch Bewilligung neuer ausgiebiger Steuern aufzuhelfen. Die Landstände aber, durch Wilhelms seitherige Willkühr nicht eingeschüchtert sondern nur erbittert, begrüßten ihn mit einer gar scharfen und kühnen Philippica. Es sei kein Wunder, sprachen sie [13]), daß sein Beutel leer und im Lande allgemeine Klage über sein schlechtes

10) Freyberg Landstände II, 106.

11) Rudhart II, 41.

12) Die auffallendste, die eigenmächtig verfügte Aushebung von Kriegsvolk, suchte er dadurch zu entschuldigen daß „khürze der Zeit, darinn die Pundshilff allso eilend beschlossen vnnd zethun fürgenommen war, solchs (Berufung eines Landtages) mit erleiden, noch ain Landschaft so bald mögen erfordert vnnd versamblet werden, dann so man sich im Lannd erst nach Enndung der Landschafft sollt gerüsst haben, were die Zeit zu khurz worden, vnnd vnnser genediger Herr mit Sr. Gdn. hilff zu spath khommen, dann die sach ist von dem Pundt dermassen geordnet gewest, wo der Zug sollt seinen fürganng gehabt, Vnnd vnnser genediger Herr sein aufferlegte anzal auf den gesetzten tag vnnd Malstatt nit geschickt haben, So weren nichts weniger die Pundtischen verfaren, vnnd hetten Sr. Gdn. aufferlegte anzal selbs bestelt vnnd verfoldent, vnd darnach Irs darlegens sambt den schaden nach vermög Pundischer ordnung, auf seiner Gnaden Lannden vnd Leutten mit der zwispild (im doppelten Betrage. Schmeller III, 563) bekhommen, vnd die darumb mit Gewallt angreiffen, vnnd sich Irs schadens daruon erholen mögen (können), Es were auch S. frtl. Gdn. dardurch in Kay. Mt. schwere Vngnad, alßdann Se. Gdn. des dazemal gewarnt, gefallen, Auch den verwohnten des Punds vrsach geben worden, Sr. Gdn. und derselben Lannden vnnd Leutten in der noth, alßdann auch nit zehelffen". — Landtag v. J. 1514. S. 19.

13) Angef. Landtag v. J. 1514. S. 92 f.

unordentliches Regiment sei; denn er habe sich seit seinem Regierungsantritte gar grobe Mißgriffe zu Schulden kommen lassen. Die alten erfahrnen Räthe seines Vaters habe er verachtet und liederlichen Gesellen seine Gunst zugewendet. Diese, deren Umgang schon ein schlichter Edelmann unter seiner Würde erachten müsse, seien seine täglichen Gesellschafter; mit ihnen schlemme und saufe er vom frühen Morgen bis in die tiefe Nacht hinein; mit ihnen treibe er allerlei Unzucht, was sich von Niemanden, am wenigsten aber von einem Fürsten, gezieme. Und wie sein Privatleben, so sei auch die Verwaltung des Landes bisher liederlich und unwürdig gewesen, was daher rühre, daß er mehr um die Befriedigung seiner Wollust, als um die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten sich kümmere, und selbe seinen Günstlingen überlasse, die bereits zu solcher Allmacht gediehen, daß Niemand wider sie Klage zu führen wage, weil man von deren Fruchtlosigkeit zum Voraus überzeugt sein müsse. Die Stellen am Hofe und die Aemter der Landesregierung würden von diesen schlechten Gesellen und ihren Gesippten, deren mancher zwei ja gar drei Aemter zugleich verwalte, usurpirt, oder den Meistbietenden für Geld überlassen, welches die Käufer mit Wucher von den armen Unterthanen wieder zu „erschinden" suchten [14]). Kein Wunder, daß ein Fürst in solcher Umgebung des Landes Freiheiten, wie bislang leider! geschehen, mit Füßen treten lerne, und nach dem Vorgange des Fürsten das auch tagtäglich von seinen Dienern geschehe, die ja darum keinerlei Ahndung zu befürchten hätten. Die Landstände habe man bisher völlig ignorirt, als ob sie gar nicht in der Welt wären, und nicht undeutlich die Absicht verrathen, diese unbequemen Hüter der Rechte des Landes gänzlich bei Seite zu schieben. Freilich jetzt, wo es bei Hofe an den Moneten zu fehlen beginne, da müsse man sie nothgedrungen berufen, bei ihnen Rath und Hülfe suchen, die aber, wenn sie auch noch so freigebig geleistet werde, bei solch' liederlicher Wirthschaft wenig frommen möchte [15]), weshalb sie vor der Hand, keinen andern Rath und keine andere Hülfe wüßten als Herzog Wilhelm auf die Quelle seiner gegen-

---

14) „Der Ambtmann so vmb erlanngung des Ambts gellt schenckhen hat müessen, dem thuet noth, daß Er dasselb gelt wiederumb von den armen Vnnderthanen erschindt". — A. a. O. S. 95.

15) „So aber nun dem jungen Fürsten an seiner narung abgeen will, Erst so beruefft man ain Landschafft, Erst will man deren Rhats pflegen, Erst spricht man der Landschafft zu, man soll helffen vnnd rathen, vnnd so wirs yetzo mit groffen hauffen thätten (dann ain schlechte hilff ergibt nichts) so wäre es doch bey ainer solcher vnordnung alles umbsonst, ehe vnnd ain Jar sich verliffe, wer es alles vergebenlich geschehen, vnnd khämen gleich die alten nötten herwider, wie yetzt vor augen gegenwärtig die anch seindt". — A. a. O. S. 95.

wärtigen Verlegenheiten aufmerksam zu machen, und ihm ins Gedächtniß zu rufen, wie der köstlichste Juwel in jeder Fürstenkrone, des Fürsten kräftigster Hort in allen Nöthen seines Volkes Liebe sei; denn ein Volk, welches seinen Fürsten liebe, strecke willig Gut und Blut für ihn dar. Solcher Liebe Grundlage sei, daß in dem Volke der Glaube an seines Fürsten landesväterliche Gesinnung lebe, welcher Glaube aber nur dann vorhanden sein könne, wenn der Fürst Achtung vor den Rechten des Volkes zeige [16]).

So mißtönig diese harte, aber verdiente, Strafrede auch den Ohren Herzog Wilhelms klang, er würde sich in seinem jugendlichen Leichtsinne ohne Mühe darüber getröstet haben, wenn die Stände es bei den bloßen Worten hätten bewenden lassen. Aber diese, nach den Vorgängen der letzten Jahre sich von ihm nicht viel des Guten versehend, schritten, um fernern Eingriffen in ihre Rechte vorzubeugen, zu Handlungen, die den Fürsten mit ernstlichen Besorgnissen erfüllen mußten. Den Landständen von Baiern gebührte verfassungsmäßig die Befugniß der Selbsthülfe gegen etwaige Uebergriffe des Fürsten in ihre Rechte, und dieser Befugniß bedienten sie sich jetzt gegen Herzog Wilhelm. Sie erneueten (1 Febr. 1514) die in früheren Tagen geschlossenen Bünde, vermöge welcher Prälaten, Adel und Bürger sich gegenseitig verpflichteten, künftigen Eingriffen in ihre Gesammtrechte, so wie in die Rechte jedes einzelnen Standes, mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht zu wehren. Sie ernannten daher aus ihrer Mitte acht Verordnete, bei welchen jede Klage der Angehörigen der Landschaft gegen den Fürsten und dessen Diener anzubringen sei. Erfolge von diesem auf Begehr der Acht, die zu dem Behufe alljährlich zweimal, und nach Bedürfniß auch öfters [17]), an den Hof kommen sollten, keine Abhülfe, so seien die ihnen zugeordneten sechszehn Landschaftsmitglieder zu gemeinsamer Verhandlung mit diesen zu entbieten. Erweise sich letztere auch jetzt fruchtlos, so sollten diese Vierundzwanzig, wenn kein anderes Auskunftsmittel vorhanden wäre, befugt sein, selbst gegen den Willen des Herzogs einen Landtag zu berufen, der dann unverzüglich sich zu versammeln, und mit „gesammtem Rath“ die Abstellung der obschwebenden Beschwerden zu bewirken habe.

So klug und löblich diese Verbindung der Stände zur Wahrung ihrer Rechte, so genügend sie auch motivirt gewesen durch die Willkühr die Herzog Wilhelm sich bisher erlaubt, so wenig war das doch der Gebrauch,

16) Ebendas. S. 117 f.

17) — „auf ein jeden Sanct Jörgen, vnd Michels tag . . . Es were denn, das zwischen der zeit so dapfer (wichtige) hendel einfielen, vnd die partheyen so hart sie anhielten, so söllen die acht, so offt es die hendel erfordern werden im Fürstl. hof reiten, vnd fleiß thun, vnd die beschwerde abbringen“. Ebendas. S. 112.

welchen jene von der Stärke machten, die ihnen aus dieser engen Verbrüderung erwuchs. Sie vergaßen, was zumal im Verkehre zwischen Fürst und Volk nie ohne großen Nachtheil für den Schuldigen vergessen wird, — Mäßigung; denn ihres Strebens Ziel war offenbar nicht sowol Wiederherstellung ihrer verletzten Rechte und Verhütung künftiger Eigenmacht des Fürsten, als Erweiterung jener auf Kosten der fürstlichen. Anstatt nämlich Alles mit ruhiger Festigkeit auf den letzten sichern Grund des Staatsrechtes, auf jene Erklärung der Landesfreiheit, die zwischen ihnen und den Vormündern Herzog Wilhelms jüngst vereinbart worden, zurückzuführen, und nur die Verletzungen derselben abzustellen, wollten sie diese Freiheitserklärung selbst ungebührlich ausdehnen und Zusätze zu ihrem Vortheile in derselben aufgenommen wissen. Als Herzog Wilhelm sich dessen weigerte, ließen die Stände gar bedenkliche Worte fallen von der Strafe [18]), deren sie sich, nach Maßgabe ihrer alten Privilegien, gegen ihn, als einen muthwilligen Verletzer der Landesfreiheiten, bedienen könnten, sich nämlich einem andern Herrn zuzuwenden; eine Drohung, die unter den gerade obwaltenden Verhältnissen von ganz besonderer Bedeutung war. Denn Herzog Wilhelm haderte damals, wie schon im Vorhergehenden angedeutet worden, mit seinem jüngern Bruder Ludwig [19]), der die Mitregierung oder einen Theil des Landes, zum selbstständigen Fürstenthume begehrt, und Vortheil ziehend von der Lage der Dinge, sich an die zu München versammelten Landstände mit der Bitte gewendet hatte, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Welche Verlegenheit für Wilhelm; wie mißlich seine Lage! Die Stände benützten sie mit schlecht verhehlter Schadenfreude und wider alles Recht, — denn Herzog Albrechts IV Primogeniturgesetz war mit ihrer Zustimmung gegeben und unter ihre Garantie gestellt worden —, um dem mißleiteten Jünglinge das ganze Gewicht ihrer Macht und ihres Zornes empfinden zu lassen. Die Entscheidung des brüderlichen Zwistes hing um so mehr lediglich

18) „So seyen den Stenden in zeitten Sr. frtl. Gdn. obernannten Regiment vilfeltig beschwerden wider Ire Freyhaiten vnnd declaration zugefüegt worden, deßhalben ain Lanndschafft mit gueten fueg sich der Peen, in den alten Freyhaiten verleibt, wider S. Gdn. zu gebrauchen hetten". — Ebendas. S. 129.

19) Der Brüder Oheim mütterlicher Seits, Kaiser Maximilian I, hatte Ludwig an seinen Hof und unter seine unmittelbare Aufsicht genommen, weil, wie wir aus einer Mittheilung desselben an die Stände Baierns erfahren, seit Wilhelms Regierungsantritt „hat angehebt ain vnlust zu erwachsen zwischen Hertzog Wilhelmen vnnd Hertzog Ludwign, noch zu schäzen Jünglins weis, welcher vnlusst vnns bewegt hat, Sy von ainannder zeschaiden, vnnd haben nemlichen Herzog Ludwign zu vnns in vnnser Zucht vnnd Regierung genommen, vnnd dieselb Zucht vnnd Regierung allso in hanndt gehabt in das dritt Jare bis yezo auf den gehalten Lanndtag". — Ebendas. S. 306.

von ihnen ab, da sie auch von Kaiser Maximilian I mit derselben betraut worden waren. Und sie gaben solche in einer Weise, die ihren Strebungen und ihrem Ansehn eben so förderlich, als der fürstlichen Gewalt nachtheilig war. Den Brüdern wurde persönliches Erscheinen vor den Ständen geboten und ihnen durch deren Sprecher, den ritterlichen Rechtsgelehrten Dietrich von Plieningen [20]), eröffnet: die Landschaft wisse kein anderes Mittel ihren Zwist, dem Herzogthume und ihnen selbst unbeschadet, zu vertragen, als daß Wilhelm seinen Bruder zum Mitregenten annehme, beide Fürsten eine Hofhaltung führten, und deren Einrichtung so wie die Besetzung ihrer obersten Regierungsbehörden und überhaupt aller Aemter, bis sie Beide das vierundzwanzigste Jahr erreicht haben würden, den Ständen überließen. Wollten sie in diesen Vorschlag willigen, den vorgelegten Entwurf der Freiheitserklärung nebst den neuen Zusätzen bestättigen, so seien die Stände bereit die Erbhuldigung, die sie Herzog Wilhelm IV bisher beharrlich versagt hatten, weil derselbe ihre gesetzlich vorgeschriebene Zusammenberufung so wie die Bestättigung der Landesfreiheiten unmittelbar nach dem Antritte seiner Selbstregierung unterlassen, zu leisten, und den schwindsüchtigen landesherrlichen Kassen durch neue Steuerverwilligungen wieder aufzuhelfen. Sollte aber einer der Brüder sich weigern, auf dieses Ansinnen einzugehen, so müsse die Landschaft mit ihm jede weitere Unterhandlung abbrechen und die Sache mit dem Folgsamen allein zu einem ersprießlichen Ende führen [21]).

Das war deutlich genug! Herzog Ludwig, dem durch diesen gebieterischen Vorschlag der Stände mehr eingeräumt wurde, als er Anfangs selbst gehofft haben mochte, nahm denselben gleich ohne Bedenken an; Wilhelm aber, der sich durch jenen gar unangenehm überrascht fühlte, zögerte und suchte allerlei Ausflüchte um der bitteren Nothwendigkeit nicht

---

20) Ein ächtdeutscher Kernmann, derb und kraftvoll, offen und redlich, dabei geschäftserfahren und gelehrt. Früher in pfälzischen Diensten war er bei Errichtung des Reichskammergerichts von dem Kurfürsten als Beisitzer präsentirt worden, nachmals Herzog Albrechts IV orator praecipuus in der leidigen Erbschaftssache Georg des Reichen v. Landshut. Er ist Herausgeber der zu München im J. 1514 erschienenen ersten Sammlung der landständischen Freiheitsbriefe und Bündnisse, die er mit einer merkwürdigen Vorrede begleitete. Trotz dem Eifer, mit welchem er sich dem Dienste seiner Fürsten und seines Landes hingab, wußte er dennoch Muse zu finden mehrere Klassiker, wie Sallust, Seneca, Theile von Plinius u. a., zu übersetzen, und mit Anmerkungen herauszugeben. Er starb ums J. 1520. Koch-Sternfeld üb. d. Graf. v. Preysing S. 56.

21) „Welcher Fürst aus Inen sich aber des weigern wurd, so müesst ain Lanndschafft mit dem geuolgigen Fürsten laut der Lanndsfreyhait verrer hanndlen, vnnd mit dem willigem vnnderthenigklichen dem gemesse fürnemung thuen." Angef. Landtag v. J. 1514. S. 152.

weichen zu müssen. Umsonst! Die Stände beharrten um so hartnäckiger auf ihrem Beschlusse, da sie in der verwittweten Herzogin Kunigunde [22]) eine immer bedeutende Stütze gegen Wilhelm IV fanden. Diese, Kaiser Maximilians I Schwester, vom mütterlichen Gefühle und von dem Streben ihre Frauenehre zu wahren mehr als von richtiger Erkenntniß des Staatsvortheils beherrscht, war von jeher dem Primogeniturgesetze Albrechts des Weisen entschieden entgegen und eifrig bemüht gewesen, ihrem zweiten Sohne Ludwig ein minder bescheidenes Loos auszumitteln, als ihm die väterliche Verfügung bestimmte. Einmal war Ludwig, der sich ungleich kindlicher gegen sie benahm, als sein älterer Bruder, welcher, seitdem er regierender Herr geworden gegen die der Mutter schuldige Ehrerbietung gar auffallend verstoßen [23]), ihr Liebling, dann die in Deutlands Fürstenhäusern damals ungewöhnliche und auffallende Bevorzugung des Erstgebornen nur zu geeignet in der Meinung der Zeitgenossen Zweifel an die eheliche rechtmäßige Geburt des zurückgesetzten jüngern Bruders zu wecken; man wußte damals noch nicht anders als daß gleiche Brüder auch gleich berechtigt sein müßten [24]). Darum hatte Kunigunde noch bei

---

22) Sie hatte sich gleich nach dem Tode ihres Gemahls (a. 1508, Martii 18 — obiit Albertus Dux bavariae subito, et *post octo dies* ejus uxor Kunegundis — ingressa coenobium sanctarum virginum apud Bittrich Monachii est. Aventins Haus- und Hand-Kalender in den Verhandlungen d. histor. Vereins f. d. Regenkreis Jahrg. III, Heft I, S. 19) in das, von der Münchner Patricierfamilie der Pütriche daselbst ums J. 1284 gegründete, Kloster (über dasselbe und die reiche Familie seiner Stifter Ausführliches in Lipowskys Urgeschichten I, 267 f. II, 244 f.) der Fanziskanerinnen begeben: Adfirmavit se non posse videre ac inspicere haec loca in quibus habitavit cum marito charissimo ac jucundissimo. Aventin a. a. O. Obwol sie hier bis an ihres Lebens Ende, — sie starb am 5 August 1520 (Aettenkhover 85) —, ein, frommer Beschaulichkeit und Mildthätigkeit gewidmetes Leben führte Quidquid ei pecuniae datum pauperibus distribuit et templis reddidit. Aventin a. a. O.) hatte sie doch der Welt nicht in dem Grade entsagt, daß sie bei diesen Vorgängen in Baiern unthätige Zuschauerin geblieben wäre.

23) Er wollte ihr unter andern nicht erlauben von dem wenigen ihr gehörenden Silgeräthe Etwas dem Pütricher Kloster zu überweisen, und hatte sich sogar, um seinen kleinlichen Eigensinn durchzusetzen, an den Kaiser mit dem Ansuchen gewendet, die Mutter durch sein Ansehn davon abzuhalten. Zeitschrift f. Baiern. Maiheft 1816. S. 137. — „Denn mir von meinem vngehorsamen Son. H. Wilhelm khain trost oder ainige khindtliche Lieb noch trew, vnnd wie Er allweeg gethan hat, widerfert", klagte Kunigunde ihrem kaiserlichen Bruder. Landtag v. J. 1514. S. 493.

24) Dieses letztere Motiv der Bestrebungen Kunigundens wird ausführlich dargelegt in einer durch einige Abgeordneten derselben Kaiser Maximilian I überreichten Vorstellung Es heißt in dieser unter andern: „Zudem erfordert auch meiner gnedigisten frawen Eer vnnd fueg, Dieweil baid Fürsten eelich aus Ir geborn, daß Sy vngleichait der Erbschafft oder der Titl zwischen Inen nit gestatte, wiewol Ir Herr und Gemahel löblicher gedechtnus Herzog Albrecht ain vermainte ordnung, die in Teutschen Lannden vnerhört, auch in diesem Fürstenthumb ain news ist, aus etlichen Anweisern für-

Lebzeiten ihres Gemahls eifrig dahin zu wirken gesucht, denselben zur Rücknahme seiner Primogenitursanction zu bewegen, und die sich jetzt darbietende Gelegenheit, ihrem Lieblinge Ludwig zur Mitregierung zu verhelfen, mit freudiger Hast ergriffen. Sie trat zu diesem Behufe entschieden auf die Seite der Stände, und in der That mußte Wilhelm sich endlich fügen (3 Merz 1514). Er nahm seinen Bruder zum Mitregenten an, bestättigte die Freiheitserklärung nebst den neuen Zusätzen, und duldete, daß die Landstände die gemeinschaftliche Regierung und Hofhaltung nach ihrem Ermessen neu ordneten und besetzten. Viele seiner alten Günstlinge und Räthe, die jenen verhaßt oder dem Lande schädlich waren, wurden von ihnen beseitigt; sogar die Entfernung einiger seiner schönen Freundinnen [25]) vom Hofe mußte der gedemüthigte Fürst sich gefallen lassen, so wie auch, daß dort eine strenge Ordnung eingeführt wurde [26]). Zur Vollstreckung all' dieser Maßnahmen ernannten die Stände einen zu München verbleibenden Ausschuß von vierundzwanzig ihrer Glieder, und bewilligten, voll Freude so Großes durchgesetzt zu haben, beiden Fürsten eine reichliche Geldhülfe [27]).

Ein willkommner Rettungsanker aus solcher Erniedrigung unter der Landstände verhaßter Vormundschaft, die ihm weit unerträglicher dünkte, als die Theilung des Regiments mit seinem Bruder Ludwig, bot sich Herzog Wilhelm dar, als Kaiser Maximilian I die bei ihm nachgesuchte Bestättigung der jüngst getroffenen Uebereinkunft und landschaftlichen Anordnungen versagte, angeblich weil er nicht dulden könne, daß von den Ständen, welchen er doch selbst die Entscheidung des brüderlichen Zwistes übertragen hatte, die landesherrliche Gewalt so sehr herabgewürdigt werde,

---

genommen vnnd auffgericht, vnnd die wider die Natur vnd billichait wol zeachten geweſt, So hab Jr Gdn. doch nie als die Muetter darein willigen wellen, on Zweiffel, wo Jr Herr seliger gedechtnus lennger im leben bliben, sy wolt enderung wol erlanngt haben, Er sey Jr aber zu frue gestorben." Mehrerwähnter Landtag v. 1514. S. 456. — Daher denn auch Kunigundens energische Aeußerung gegen den Bischof von Eichstädt, den Gesandten Maximilians I: „Herr von Aychstett, Ich bin ain gebornne Fürstin von Oesterreich, vnnd hab ainen Fürsten von Baiern genommen, vnnd bej demselben Jung Fürsten, vnnd nit Grauen erworben, oder Pastard, darumb Jr das schmählich geacht vnnd darfür gehalten werden möcht, als solt die sach nit recht zugeen, das mag Ich nit erleiden, vnnd bin der Zuversicht, Kay. Mt. vnnser Herr vnnd brueder solt mir der schmach, die Jr Mt. auch berürt, nit gonnen." — Ebendaſ. S. 299. — Vergl. noch die folgende 31ſte Anmerk.

25) Der „Aufmuſſterzedel" nennt unter den vom Hofe Verwieſenen die „Cunzin Schneiderin" und die „Cunz Kellnerin." Ebendaſ. S. 187—88.

26) „Item dem gannzen Hofgeſindt, Edlen vnnd vnedlen zu ſagen das Zuetrinkhen gannz zu meiden" verordnet unter andern der „Capittzedel." Ebend. S. 187.

27) Einhundert und fünfzig Tauſend Gulden, in drei jährlichen Raten zu erheben.

und diese die wirkliche Herrschaft an sich rissen, während den Fürsten nicht viel mehr als der Schein derselben verbleibe [28]), in der That aber, weil es ihm nicht genehm war, die Zwietracht im Wittelsbachischen Hause, die er zum Vortheile seines eigenen auszubeuten gedachte, so schnell beendet zu sehen. Wilhelm war verblendet genug in seinem Hasse gegen die Landstände die wahre Absicht des Kaisers nicht zu durchschauen; schärfer sahen aber jene, als sie sich nach kurzer Trennung zu München (8 Mai 1514) abermals versammelten, um die durch Maximilians I Widerspruch neu entstandene Verwickelung zu lösen. Daß dieser selbst es nöthig erachtete, den Landständen durch seine Gesandten versichern zu lassen [29]), man beschuldige ihn mit Unrecht mittelst der erhobenen Anstände Privatvortheile erringen zu wollen, zeigt sprechend genug wie wenig sich jene über seine wahren Absichten täuschen ließen. Darum widersetzten sie sich denn auch beharrlich der Zumuthung des Kaisers, die jüngst bewerkstelligte Uebereinkunft aufzuheben und ihm die Ausgleichung zwischen den Brüdern zu überlassen. Ludwig und die Herzogin Wittwe unterstützten die Stände; die letztere zumal erklärte ihrem Bruder rund heraus: die Landschaft habe nur gethan wie recht und billig gewesen und was, wie dem Lande so auch ihren Söhnen vortheilhaft sei; sie wolle nimmer dulden daß die Sache wieder rückgängig gemacht werde, und so ihre Kinder wie Wortbrüchige vor aller Welt dastünden, weshalb sie ihn angelegentlichst bitte die zu Stande gekommene Einigung nicht weiter zu stören [30]); Wilhelm aber, um von der verhaßten Bevormundung durch die Stände loszukommen und auch seines Bruders Mitregierung nicht gerne duldend, willigte ein, die Entscheidung der Sache dem Kaiser anheim zu stellen. Nicht ohne Grund scheint seiner Mutter Argwohn, daß er dessen Dazwischenkunft zu diesem Behufe selbst veranlaßt habe [31]). Zwar betheuerte Ma-

28) Angef. Landtag v. J. 1514. S. 246.

29) „Dabei meniglich wol versteen mag, daß wir vnnser aigen nuz noch newe Interesse nit suechen, als vns von ettlichen zugemessen, vnnd in die gemain Lanndschafft gebildet worden sein sollt.“ Ebendas. S. 316.

30) Schreiben Kunigundens an Kaiser Maximilian I v. 16. Mai 1514: Ebendas. S. 436 f.

31) „Mich will bedünnckhen, Herzog Wilhelm hab E. Kay. Mt. erbetten, bey der Lanndschafft ze hanndeln, damit Herzog Ludwig aus der mitregierung entsetzt werde; wo Ich das warlichen erlern, So will Ich das Herzog Wilhelmen zu vngueten bis in meinen tod nit vergessen, daß Er mich sein Muetter allso schmecht, als ob Herzog Ludwig vneelich geborn sollt sein, vnnd vntugenlich zu Mitregierung were, wo mich dann Herzog Wilhelm für die haben will, die vneeliche khinnd geborn hab, so ist er auch nit gewiß, ob Herzog Albrecht oder ain annder sein Vatter ist, wo das auch von der Lanndschafft glaubt wolt werden, wurd Inen nit zuerweisen, wann sy sich dem Pfalentzgrafen vnd seinem brueder Vnnderthan machten, als eelichen Herrn von Bayrn.“ Ebendas. S. 438.

ximilian I, es sei keineswegs seine Absicht, Ludwig von der Mitregierung auszuschließen; nur der übergroßen Gewaltsanmaßung der Stände, die, bleibe sie ungerügt und unbehindert, leicht anderwärts Nachahmung finden und alles Ansehn der Fürsten und des Reichsoberhauptes untergraben möchte, müsse und wolle er Schranken setzen [32]); aber dennoch lag seine Absicht den Bruderzwist im Wittelsbachischen Hause zum Vortheile seines eigenen zu nähren so klar zu Tage, daß die Herzogin Mutter nicht abließ, ihn mit Bitten zu bestürmen, sich jeglicher fernern Einmischung zu enthalten. Demungeachtet mußte sie, gleich Ludwig und den Landständen endlich einwilligen, die definitive Ausgleichung dem Kaiser zu überlassen, der dazu eine Tagfahrt nach Innsbruck auf den 14 September bestimmte. In der Zwischenzeit, erlaubte sich Herzog Wilhelm aber, auf den Schutz Maximilians I, mit dem er viel und heimlich verkehrte, pochend, die Stände ohne Scheu zu verhöhnen, und dem beschwornen Vertrage entgegen unverholen nach Alleinherrschaft zu streben. Er ergab sich abermals der alten Schlemmerei, machte ungeheuern Aufwand und viele Schulden [33]), versammelte seine alten, von den Ständen entfernten, Günstlinge und Räthe wieder um sich und verrieth die Absicht fremdes Kriegsvolk in das Herzogthum zu ziehen, um durch selbes seinen Bruder und die Landschaft zu Paaren zu treiben. Diese, oder vielmehr der permanente Ausschuß der Sechszehn, welchem als sie sich, kein baldiges Ende der Sache absehend, nach mehrwöchentlichem Beisammensein wieder getrennt hatten, von ihnen die Fortführung der Verhandlungen übertragen worden war, setzte solchem Trotze wiederum Trotz entgegen, Wilhelm bedeutend, wenn fremdes Kriegsvolk in das Herzogthum käme so dürfte es leicht geschehen, daß man den Wirth sammt den Gästen fortjage. Und als Wilhelm, hierdurch nur noch mehr erbittert, eigenmächtiger noch verfuhr, und gar seine, von den Ständen eingesetzten, Räthe, die er zu entfernen sich doch nicht getrauete, mit Schmähworten

32) Schreiben des Kaisers an seine Schwester v. 2 Juni 1514: Ebendas. S. 441: sonnder sein geursacht worden, solch obberüert Ersuechen zethun, dann wo durch vnns als regierenden Röm. König nit darein gesehen wurde, so möcht solches bey anndern Fürstenthumben ain böß Exempel bringen, vnnd die gemainden allenthalben Irn Fürsten vnnd Obern ain Regiment nach Irem gefallen stellen, dadurch mit der Zeit ain Römischer Kaiser vnnd all Oberkhait veracht, vnd am letzten den gemainden vnderwürffig sein müesten, vnnd ist vnnser Mainung nit, daß damit vnnser Vetter Herzog Ludwig von der Mitregierung soll getrungen werden.

33) Schreiben Kunigundens an den Kaiser v. 8 August. Ebendas. 493: „Er tregt auch khain sorg, wie es mir, seinem brueder, noch Lanndt vnd Leutten gee, sonnder Er ligt zu Burckhausen mit ainem sondern hofhallten, vnnd verthuet ain tausent gulden nach dem andern, vnd macht groß schuld, zudem, daß das Landt vor vasst versetzt vnd in verderben khommen ist."

und Drohungen verumglimpfte, da war es auch um die Gelassenheit des landständischen Ausschusses geschehen, der jetzt an den hitzköpfigen Fürsten gar spitze Worte richtete. Ihm, einem unerfahrnen jungen Manne, äußerte jener unter andern, zieme es nicht alte erfahrne würdige Männer, die schon seinem Vater mit Ehren gedient hätten, und von welchen er Land und Leute mit Geschick zu regieren lernen sollte, so schmählich zu verunglimpfen [34]). Man sehe mit großem Bedauern wie er so gar eigenwilligen störrigen Gemüthes sei, daß er von Niemanden Rath annehmen wolle, der doch grade ihm am nöthigsten sei. Denn er könne doch unmöglich in Wahrheit glauben, daß er jetzt bei seiner großen Jugend schon einen solchen Grad von Weisheit erworben habe, daß er im Stande wäre, Land und Leute ganz allein zu regieren; habe doch sein Vater, der zweiundvierzig Jahre lang über Baiern ruhmwürdig gewaltet, es nicht verschmäht, auf die Meinung seiner Räthe und Stände zu hören! So sei kein Fürst auf Erden gefreit, daß er Macht habe nach seiner Willkühr die Unterthanen zu bedrücken. Selbst der Kaiser, der höchste Herr im Reiche, bekenne ja durch einen Eid verpflichtet zu sein, Jedem seine Rechte und Freiheiten ungeschmälert zu belassen. Das müsse auch jeder Fürst. Kein Pabst oder Kaiser könne den Unterthanen ihre natürlichen Rechte rauben, und wenn sie das versuchen wollten, so seien die Unterthanen nicht schuldig es zu dulden. Vertheidigung stehe diesen in solchem Falle von Natur und Rechtswegen zu, denn wenn ein Würmlein gedrückt werde von einem noch so gewaltigen Thiere, so wehre es sich; das Recht stehe auch den Menschen zu. Herzog Wilhelm möge daher, um seine fürstliche Ehre zu wahren und um bösem Ende vorzubeugen, nicht

---

34) „Es steen auch E. Gdn. als ainem jungen Fürsten gegen alten frommen getrewen Rhäten solch Wort zugebrauchen nit zu, vnnd wären dergleichen wortt von E. Gdn. Herrn vnd Vatter lobl. Gedechtnus wol vertragen gewesen, Es ist auch nit zimblich so einem jungen Fürsten, ja ob E. Gdn. auch sechzig Jare geregiert hetten, dergleichen wortt zesagen. — Solch trowortt soll man gegen jungen vnuerstendigen khindern oder vnuernünfftigen leutten gebrauchen. Aber gnediger Herr gegen Rhäten, die verstennding, vnnd E. Gdn. lernen sollten, will es sich nit füegen, solch Rhät, die der mehrer tail bey E. Gdn. Herrn vnnd Vatter gedienst haben, werden geacht, vnnd billig selbs fürsichtig, vnnd vermuett, daß sy handlen wie from leutt, vnnd sy Irn Pflichten nach zethun schuldig seind, Sy seind auch bißher nit annderst erfunden. Es hette auch khain Rhat von E. Gdn. Herrn vnd Vatter solche wortt für guett aufgenommen, noch vil minder geziemmen solche zornige wortt E. frtl. Gdn. als einem jungen Fürsten zeüeben, der noch der erfahrung oder der geschickhligkait nit ist, wie E. Gdn. Vatter gewesen ist, oder zu gebrauchen, E. Gdn. Vatter hat Ire Rhäte von verrem herzu mit gnedigen vnnd guetten wortten auch guetter belohnung gebracht, dieselben yezt von E. Gdn. mit dergleichen wortten zu übergeen, haben E. G. wol zu ermessen, daß es nit zu gedulden ist, wo es E. Gdn. Herr vnd Vatter gethan, die Rhäte wären Im alle wie schneiderkhnecht aufgestanden. Ebendas. S. 466 f.

ferner gegen die mit den Landständen vereinbarte Uebereinkunft, von deren Erfüllung ihn weder Kaiser noch Pabst lossprechen könnten, handeln und auf vernünftigen Rath hören [35]).

Dazu war aber der junge Fürst um so weniger gewillt, da es in seiner nächsten Umgebung nicht an Menschen fehlte, deren Einflüsterungen darauf ausgingen seinen verletzten Stolz noch mehr aufzustacheln. Zumal Hieronymus von Stauff [36]) Freiherr zu Ehrenfels, der ihm und seinem

---

35) „Also aus grosser nottdurfft werden der Ausschuß vnnd die Rhäte zu nachuolgender verrer Red geursacht: Alß sy finden bej Herzog Wilhelm ain streittigs vnnd aigenwillig gemüeth, des sy sich nit wenig beschwern, gehör khainem Regierer zu, dann der soll mit Rhat hanndlen. Er sey ain junger Fürst, nit menschlich, oder möglich, daß in Sr. Gdn. verstenndtnuß oder vernunfft in solchen jungen Jaren noch solche weißhait beywohn, ain Fürstenthumb on Rhat zu regieren, vnd ob sein Herr vnnd Vatter Herzog Albrecht, löblicher gedechtnus, der zwai vnd vierzig Jar löblichen geregiert, noch im leben wäre, hett Er sich nit geschambt, seiner frommen Landleuth vnd der Rhäte Rath zeuolgen, als Er auch bis an sein End vleißlichen gethan hat. — Item so sey khain Fürst oder Herr auf erden gefreyt, daß Er macht hab, nach seinem willen wider Recht, vnnd die billichait die vnderthanen zu beschweren. Item Se. Gnad hab negst in der vbergebnen Kay. Instruction im anfanng vermerckht, wie der Röm. Kaiser bekhenn, daß Er ain hartten Aid dem Reich hab thun müessen, ainen yeden bey seinen Rechten gewonhaiten vnnd freyhaiten beleiben zelassen. Ist nun ain Kayser das oberst Haupt in der weltlichkait aller Christenhait das zethun schuldig, der directus Dominus vber das Reich ist, noch vilmehr E. Gdn. vnnd annder Fürsten, den allain vtile Dominium das ist, die nuzbarliche Herrlichait, von den Kayserrn beuohlen ist, schuldig seind, den Leutten recht vnnd billichait vnbeschwerdt mitzetailen. — Der Babst vnnd Kayser mögen den vnderthanen Jus naturale et Jus gentium, das nattürlich Recht vnnd das menschlich Recht, das aus der nattur genommen, nit benemmen, ob sy es aber vnnderstuenden, so seind die vnnderthanen solches zu gebulden nit schuldig. Defensio ist den vnderthanen von nattur zugelassen, vnnd mögen sich dagegen sezen. So ain klain würmlein von ainem gewaltigen Thier gedruckht wirdet, so thrymbt es sich von nattur, das ist dem menschen auch zugelassen. — Die Fürsten mögen in Iren Fürstenthumben handlen so vngebürlichen, sy verlieren Ire fürstliche gerechtighait, sind nur Administratores oder Verweser, als sich der Babst schreibt ainen Knecht aller Knecht. Der Kayser bekhennt, Er sey schuldig, yedermann Recht widerfahren zelassen, noch vilmehr E. Gdn. sollen recht thun, das sey Se. Gdn. schuldig zu wissen, vnnd sich selber zu erkhennen". Ebendas. S. 470 f.

36) Sein Geschlecht war eines der angesehesten, und gehörte zu den drei sogenannten großen Hansen in Baiern. Im J. 1465 ließen sich nämlich ganz gleichzeitig die baierischen Edeln von Aichberg, von Degenberg und von Stauff, die alle drei Johann vorbenamset waren, in den Reichsfreiherrnstand erheben. Als sie darauf an des Kaisers Tafel speisten, machte dessen Hofnarr auf sie folgende Verse:

Allergnädigster Kaiser!
Dieses sein drey groß Hannsen aus Bayern zwar,
Aber über hundert Jahr,
Wird ihr seyn weder Haut noch Haar.

Seitdem blieb ihren Geschlechtern der Spitznahme. Das der Stauffer besaß, nebst der genannten Herrschaft Ehrenfels, auch noch den Markt Beratshausen, das Schloß Köfering, fünfzehn Hofmarken im Gerichte Haidau, so wie noch mehrere andere Güter in Baiern. Lang Acta Apostol. 14. 73. Schmeller II, 215.

Bruder von den Ständen zum Hofmeister bestellt worden, der als Mitglied des landschaftlichen Ausschusses ehedem wesentlich dazu beigetragen hatte, den jüngsten Vertrag zwischen jenen und den Brüdern zu vermitteln, dessen unverbrüchliche Aufrechthaltung er eidlich angelobt, war, von dem Verlangen getrieben Wilhelms alleingebietender Günstling und Lenker zu werden, recht geflissentlich bemühet diesen in seinen bösen Gelüsten zu bestärken [37]). Auf seinen Rath entwich (Juli) der unbesonnene Fürst von München nach Burghausen, unter dem Vorwande der landständische Ausschuß gehe damit um sich seiner Person zu bemächtigen, richtete sich daselbst eine neue Hofhaltung auf großem Fuße ein, entzog (18 August) den zu München zurückgebliebenen Räthen ihre Vollmachten, suchte die Bürger dieser Hauptstadt zum Abfalle von seinem Bruder zu vermögen, zwang, so weit sein Arm reichte, die herzoglichen Beamten und Diener, ihm als Alleinherrscher zu huldigen, trotz der Abmahnungen seines Bruders und der Stände. Im ganzen Lande entstand die größte Verwirrung; einer der Herzoge handelte ohne den Andern und wider ihn, jeder verbot des Andern Befehl zu vollziehen. Kaiser Maximilian I spielte, den Verdacht der Herzogin Mutter und aller Tieferblickenden rechtfertigend, eine häßliche, unwürdige Rolle in diesen Tagen wild durcheinander fluthender Leidenschaften. Er, den Alle als obersten Schiedsrichter anerkannt und von dem sie einen gerechten vermittelnden Spruch erwarteten, nahm ins Geheim für Herzog Wilhelm Partei, suchte ihm unter dem Adel des Landes Anhänger zu werben, munterte ihn auf von seinem Widerstande gegen Herzog Ludwig und die Landstände nicht abzulassen [38]). Und als in Baiern endlich der Ausbruch eines Bürger- und Bruderkrieges drohete, indem Wilhelm in seiner Verblendung schon zum Streite rüstete und viele, in den benachbarten Ländern geworbene, Söldner im Herzogthume versammelte, da begünstigte ihn der Kaiser in so auffallender Weise, daß für ihn in Böhmen allein zehn tausend Mann zum Losschlagen bereit waren [39]), was offenbar ohne Maximilians Unterstützung rein unmöglich gewesen wäre. Diese Umtriebe konnten Herzog Ludwig und den Landständen nicht unbekannt bleiben; sie trafen Gegenvorkehrungen, boten überall des Herzogthums wehrhafte Mannschaft zum Streite auf, und ernannten endlich, um jedem Verrathe

37) S. Dietrichs von Pheningen Anrede an den Herrn v. Stauff: Angef. Landtag v. J. 1514. S. 561 f.

38) Schreiben der kaiserlichen Räthe an Herzog Wilhelm v. 24 Juli 1514 im Auszuge bei Freyberg Landstände II, 142.

39) Freyberg II, 146.

vorzubeugen im ganzen Lande neue Statthalter, Hauptleute, Räthe und Verordnete der Landschaft, Männer von unbestechlicher Treue und Redlichkeit.

Schon drohete das durch Herzog Wilhelms Herrschsucht und des Kaisers Ränke heraufbeschworne Ungewittter des Bürgerkrieges all' seine Schrecken über Baiern zu entladen, als die von Maximilian I anberaumte Tagfahrt nach Innsbruck herannahete, und das bereits gezückte Schwert vorläufig noch in die Scheide zurückbannte. Wie wenig der Kaiser gesonnen war die Beendigung des ihm willkommnen Haders im Wittelsbachischen Hause zu fördern ist daraus zu entnehmen, daß er die Sache in die Länge zu ziehen strebte und sich deshalb anfänglich weigerte zu Innsbruck einen Spruch zu fällen. Er suchte die Parteien zu bereden die Entscheidung dieser Angelegenheit an die Kurfürsten des Reiches zu bringen, oder aber sich eine neue, nach Augsburg oder München anzusetzende, Tagfahrt gefallen zu lassen [40]). Zu Innsbruck waren erschienen die Herzogin Mutter, die beiden Brüder und auch einige Abgeordnete der Landstände. Es scheint, denn Verlässiges ist darüber nicht bekannt, zunächst das Verdienst jener fürstlichen Frau gewesen zu sein, daß des Kaisers arglistige Absicht vereitelt wurde. Kunigunde, die mit Schrecken gewahrte, bis zu welchem Aeußersten die Dinge bereits gediehen waren, säumte ohne Zweifel nicht ihrem Bruder ins Gewissen zu reden, der denn auch nach vierzehntägiger Zögerung seinen schiedsrichterlichen Spruch (29 Sept. 1514) fällte. Dieser lautete dahin, daß Ludwig den vierten Theil des Landes als selbstständiges Fürstenthum besitzen, die übrigen drei Viertheile aber Wilhelm erhalten, und zwischen beiden Brüdern eine Erbeinigung errichtet werden sollte. Allfallsige Mißverständnisse, zu welchen diese Entscheidung Anlaß geben möchte, sollten lediglich durch den Kaiser beigelegt werden. Die Beschwerden der Fürsten gegen ihre Landstände und dieser gegen jene wollte Maximilian I noch vor der Theilung des Herzogthums schlichten, die jüngst geschlossenen Bündnisse und Verträge völlig aufgehoben, und dem Primogeniturgesetze Albrechts IV durch diesen Schiedspruch, obwol durch selben dieses thatsächlich umgestoßen wurde, nichts vergeben wissen! Wer sich vorstehendem Spruche, der Herzog Ludwig doch unmöglich zufrieden stellen konnte, nicht fügen würde, ward in des Reiches Acht und in eine Buße von zweitausend Mark löthigen Goldes verfällt!

Auch dem Blödsinnigsten mußte jetzt klar werden in welcher Absicht Kaiser Maximilian I sich in den Streit der Brüder gemischt hatte, — um Baierns ehemalige Zersplitterung und daraus hervorgehende politische

40) Mehrerwähnter Landtag v. J. 1514. S. 735.

Entkräftung, zum Vortheile seines eigenen Hauses, festzuhalten, welchen Uebeln Herzog Albrechts IV Primogeniturgesetz und die Vermittlung der Landstände für kommende Zeiten glücklich abgeholfen hatten. Darum war denn auch die Wirkung seines schiedsrichterlichen Ausspruches eine ganz andere, als er erwartet haben mochte. Beide Herzoge erkannten ihres kaiserlichen Ohms schlimme Absicht, erkannten, wie dessen Vergrößerungssucht nichts Anderes bezwecke, als den Bruderzwist zu nähren und zu verlängern, um wieder dabei, wie ehedem im Kriege um das Landshuter Erbe, Beute für Oestreich zu machen [41]); auch mochten sie sich nicht länger verhehlen, daß nur ihr bisheriger Zwiespalt sie in solche Abhängigkeit von den Ständen gebracht habe, die im Grunde Herzog Ludwig nicht minder zuwider war, als seinem ältern Bruder. Darum leuchtete beiden Fürsten die Nothwendigkeit der Versöhnung, und der Beseitigung fernerer Einmischung des Kaisers ein. Der Herzogin Kunigunde gebührt das Verdienst, jene zu Stande gebracht zu haben. Mit mütterlicher Wärme schilderte sie ihren Kindern die Nachtheile welche ihrer Zwietracht längere Dauer bei des Kaisers Arglist mit sich führen müsse, Wilhelm zumal inständig bittend, dem Hausfrieden ein kleines Opfer zu bringen, über den vierten Theil hinaus noch einige Gebiete mehr seinem Bruder abzutreten, und so den bösen Hader mit diesem, der Wittelsbachs kaum befestigtes Ansehn im Reiche von Neuem zu untergraben drohe, zu enden. Der Mutter Flehen, und des Bruders freundliches Entgegenkommen besiegten endlich Wilhelms Trotz; er gab nach, und noch während ihres Aufenthalts zu Innsbruck einigten sich die Brüder, (14 Oktbr. 1514) über die Grundlagen ihrer Versöhnung. Ludwig sollte demzufolge statt dem ihm vom Kaiser zuerkannten *vierten* den *dritten* Theil des Herzogthums, mit eigner Hofhaltung, empfangen.

Diese Uebereinkunft war, wie ohne Zuziehung des Kaisers so auch ohne die der Landstände verabredet worden, indem zur Zeit ihres Abschlusses sich kein Bevollmächtigter derselben zu Innsbruck befand. Denn die früher dorthin gekommenen landschaftlichen Abgeordneten waren von dem zu München residirenden Ausschusse wieder abberufen worden, weil selber den Verdacht hegte, es möchten jene sich bereden lassen, Vorschlägen des Kaisers oder Herzog Wilhelms ihre Zustimmung zu ertheilen, die dem Ansehn der Stände nachtheilig wären. Denn gerade in diesem wichtigen Entscheidungsmomente waltete Uneinigkeit zwischen den Gliedern des landständischen Ausschusses, hervorgerufen durch die Ränke Herzog Wilhelms, der einige derselben auf seine Seite gebracht hatte. Weil die herzoglichen Brüder aber besorgten die völlige Schlichtung ihres Zwistes ohne

41) Angef. Landtag v. J. 1514. S. 768—70.

alle Zuziehung der Landstände dürfte leicht zu neuen Zerwürfnissen mit den ob solcher Zurücksetzung Erbitterten führen, so fanden sie, als sie nach einigen Wochen in München zu jener schritten, es gerathener das unter den Auspicien der wichtigsten Männer des auf den Landtagen vorherrschenden Standes, des Adels nämlich, zu bewerkstelligen. Acht der angesehensten Edelleute des Landes wurden von den Brüdern zu Vermittlern erkoren, und unter deren Mitwirkung an die Stelle des zu Innsbruck getroffenen Vergleichs (20 Nov. 1514) ein neuer gesetzt, der sich dem von den Ständen ehedem vorgeschriebenen mehr näherte. Die Brüder sollten dieser neuen Vereinbarung zufolge, vorläufig auf drei Jahre, gemeinschaftlich das Regiment führen, aber so daß diese Gemeinschaft durch Trennung in Vielem wesentlich modificirt wurde. Wilhelm bekam München zur Residenz und die unmittelbare alleinige Herrschaft über die Rentämter München und Burghausen; sein Bruder aber Landshut zum Fürstensitze und gleiche Rechte über die beiden andern Rentämter des Landes. Jeder der Brüder hält seine eigene Kanzlei, seine eigenen Räthe, seinen eigenen Hof, er vergibt alle Lehen in seinem Antheile, jeder zahlt nach dem Verhältnisse seiner Einnahmen zur allmähligen Tilgung der Landesschulden. Gemeinschaftlich müssen sie dahingegen alle Verordnungen und Gesetze erlassen, nur gemeinschaftlich mit dem Auslande verkehren, eben so nur vereinigt über Krieg und Frieden beschließen, nur vereinigt die Landstände berufen, mit denselben oder ihrem Ausschusse verhandeln. Auf den Fall daß Herzog Ludwig nach Verlauf dreier Jahre sich dieser Anordnung nicht länger fügen wollte, wurde ihm der dritte Theil des Herzogthums zum unabhängigen Fürstenthume bestimmt. Der Fall trat jedoch nicht ein; denn noch ehe jener Termin zu Ende ging wurde (12 Febr. 1516) von den Brüdern der in Rede stehende Vertrag auf weitere fünf und kurz nachher (7 April 1516) gar auf zehn Jahre verlängert, und dahin abgeändert, daß Beide fortan gemeinsame Hofhaltung und Regierung haben sollten [42]). Obwol in dieser Uebereinkunft vorgesehen wurde, daß Ludwig, wenn sie nach verflossenem Jahrzehend ihm nicht mehr behage, sein früher bestimmtes Landesdrittheil erhalten sollte, so hat derselbe von dieser Bestimmung doch niemals Gebrauch gemacht, und von da an nichts mehr die Eintracht der Brüder gestört. Denn Wilhelm, der sich ehedem mit solcher Hartnäckigkeit geweigert Ludwigs Mitregierung zu dulden, ließ selbe jetzt um so williger zu, weil dieser eine Ver-

42) — „damit Wir uns und dieselben (Landen) aus solchen schweren Obliegen und Schulden beststattlicher möchten (könnten) entheben." Landtage v. d. JJ. 1515 und 1516. S. 348.

pflichtung eingegangen war, die den ältern Bruder der Sorge enthob, es möchten einst die Nachkommen des jüngern mit den seinigen die Herrschaft theilen wollen. Ein geheimer Artikel des brüderlichen Vertrags, welchen man in der Urkunde desselben freilich vergeblich suchen würde, eben weil er ein geheimer bleiben sollte, dessen Inhalt aber ein gut unterrichteter zeitgenössischer Geschichtschreiber [43]) uns enthüllt, bestimmte nämlich, daß Ludwig unvermählt bleiben sollte; Wilhelm konnte sonach dem jüngern Bruder unbedenklich große Vortheile einräumen, weil diese sich nur auf dessen Lebzeiten erstreckten, und jedenfalls seinen Nachkommen Baierns Alleinbesitz gesichert war.

So freudig das Land die glückliche Beilegung der Zwietracht seiner Fürsten begrüßte, so wenig fühlten sich doch die Landstände durch selbe ergötzt. Denn diese waren in ihrer damaligen Zusammensetzung nicht sowol Vertreter des gesammten Volkes als vielmehr der bevorrechteten Volksklassen, und zumal jene des Adels, wie schon angedeutet, vorherrschend und tonangebend auf allen Landtagen. Daraus folgte nothwendig, daß gar manche Ereignisse und Maßnahmen, die dem ganzen Lande Vortheil brachten, seinen Ständen nachtheilig waren; die schlagendste Widerlegung Aller, die dem Fortbestehen des mittelalterlichen Ständewesens das Wort reden, obwol, wie wir im Folgenden erfahren werden, nicht geläugnet werden kann, daß sich, zumal in Baiern, auch unter diesen so unzweckmäßig zusammengesetzten Landes-Vertretern bisweilen patriotisch gesinnte Männer gefunden haben, die, von dem engherzigen Standpunkte ihrer Genossen absehend, als warme Verfechter der Bedürfnisse und Rechte des gesammten Volkes aufgetreten sind. Das blieb jedoch immer nur seltene Ausnahme, jenes aber die Regel, was denn insbesondere in dem hier vorliegenden Falle sich recht augenfällig offenbarte. Der baierischen Stände Ansehn und Gewalt war, wie wir gesehen haben, unter dem begünstigenden Gewirre der jüngsten Vergangenheit zu früher nicht da gewesenem Umfange erwachsen, aber mit der Beseitigung der Ursache dieser Machtvergrößerung drohete der Fortdauer derselben natürlich nicht unbedeutende Gefahr. Das erkannten die Stände nur zu wol; daher ihr nicht geringer Verdruß über die Ausgleichung des brüderlichen Zwistes. Seitdem waltete in Baiern ein bleibender innerer

---

43) Sleidan ad a. 1545. II, 387: Ad hoc tempus e vita decessit Ludovicus Bavarus, Guilielmi frater, non relictis liberis: *nam ita convenerat, ne duceret vxorem, haereditatis coagmentandae causa.* — Diese Angabe Sleidans ist den baierischen Historikern, selbst dem gründlichen Forscher Lang (Hermes XXIX, 198), unbekannt geblieben; nur der scharfsinnige Mannert (II, 17) errieth den Inhalt jenes geheimen Artikels.

Kampf zwischen jenen und den Fürsten, indem die Ersteren bemüht waren, das Errungene zu sichern, während diese nicht minder eifrig strebten, die eingebüßten Rechte zurückzuerwerben. Dazu kam, daß in Herzog Wilhelm, der doch immer die Seele der Regierung war, durch der Stände Verfahren gegen ihn während des Zwistes mit seinem Bruder eine nachhaltige Erbitterung gegen dieselben zurückgeblieben, die während der ganzen Dauer seines Regiments sich von nicht geringem Einflusse auf sein Benehmen gegen sie erwies.

Zwar in der ersten Zeit nach der Beilegung des brüderlichen Haders wagte Wilhelm es noch nicht mit der Gesinnung, die ihn beseelte, allzu unverhüllt hervorzutreten, aber dennoch machte er damals schon, in Verbindung mit Ludwig, Versuche die Gewalt der Stände in engere Gränzen einzudämmen, und nicht ohne Erfolg. Gleich auf dem ersten Landtage [44]), welchen die Fürsten nach ihrer Aussöhnung (30 Novbr. 1515) beriefen, oder vielmehr berufen mußten, weil sie neuer Geldhülfen der Stände benöthigt waren, erklärten sie auf der Letzteren Begehr: die im vorigen Jahre gegebene Bestättigung der erweiterten Landes-, oder vielmehr landschaftlichen, Freiheitserklärung, gegen Leistung der noch nicht erfolgten Erbhuldigung nochmals zu bekräftigen, daß selbe viel Neues, Ungebührliches, den fürstlichen Rechten Nachtheiliges enthalte; die Stände sollten sich mit der von der vormundschaftlichen Regierung gegebenen Freiheitserklärung begnügen. Als diese davon nichts wissen wollten, suchte Herzog Wilhelm arglistig unter ihnen Zwiespalt zu erregen; er verhandelte persönlich mit den Vertretern des Prälaten- und Bürgerstandes, um sie zu vermögen, sich bei der von seinen Vormündern ehedem gegebenen Freiheitserklärung zu beruhigen; die Edelleute aber bat er, — wie schlau! —, bei den zwei anderen Ständen seine Fürsprecher zu werden. Doch alle erkannten des Fürsten Absicht, und erklärten beharrlich: gebunden durch seinen Eid, könne kein Stand ohne den andern hierüber beschließen; doch sei man bereit vereint mit den herzoglichen Brüdern deshalb zu verhandeln. Nach längerm Hin- und Herreden gaben diese ihre Zustimmung; es wurde aus den drei Ständen ein Ausschuß von sechszehn Männern zu dem Behufe erkoren; und so ging der Landtag auseinander, ohne daß in der Hauptsache irgend eine Entscheidung erfolgt wäre.

Um selbe zu Wege zu bringen, veranstalteten die Fürsten am letzten Merztage d. J. 1516 eine abermalige Zusammenkunft der Landstände zu Ingolstadt. Es war ein großer Fehlgriff, daß diese Versammlung gleich

44) Dem Folgenden liegen überall, wo keine besonderen Quellen angeführt werden, Rudharts (II, 89 f.) und Freybergs (II, 155 f.) aktenmäßige Darstellungen zu Grunde.

in den ersten Tagen ihres Beisammenseins, von Leidenschaft verblendet, eine Willkührhandlung Herzog Wilhelms schweigend geschehen ließ, gegen welche mit aller Macht sich zu stemmen, ihre Pflicht wie ihr Vortheil gleich gebieterisch heischte. Hieronymus von Stauff, Freiherr zu Ehrenfels, dessen oben gedacht worden, hatte schon längst Herzog Ludwigs, den er persönlich beleidigt, der Herzogin Mutter und auch der Stände Haß auf sich geladen, weil er ehedem, wie wir gesehen, geflissentlich bemüht gewesen, Wilhelms Streben nach Alleinherrschaft zu fördern und dessen Aussöhnung mit dem Bruder zu hintertreiben. Denn der eben so schlaue und gewandte als charakterlose Mann hatte bald erkannt, daß die Allgewalt, mit der er Herzog Wilhelm beherrschte, nur durch dessen fortwährende Entzweiung mit Ludwig und den Ständen fortbestehen könne, weil auf selbe seine Unentbehrlichkeit beruhete. Darum hatte er selbst nach der Aussöhnung der Fürsten viele böse Ränke gesponnen, um Wilhelm gegen die Stände zu verhetzen, und die Brüder neuerdings zu entzweien. Dem Erstgenannten ließ er (Decbr. 1515) durch Dritte hinterbringen, er solle den zu Landshut versammelten Landtag nicht besuchen, weil die Stände damit umgingen, sich seiner Person zu bemächtigen; und einem Jeden der Brüder steckte er mit sorglich vertrauter Heimlichkeit, der Andere habe vor, ihn zu vergiften. Demungeachtet möchte ihm das böse Spiel noch nicht sobald gelegt worden sein, wenn er in seinem Uebermuthe sich nicht gegen Herzog Wilhelm selbst gröblich vergangen hätte. Denn als dieser Anstand nahm der maßlosen Habgier seines Günstlings, der ihm ein Schloß und Gut nach dem andern wider Fug und Recht, da die baierischen Staats- und Wittelsbachischen Hausbesitzungen gesetzlich unveräußerlich waren, entlockte, ferner zu genügen, stieß der Herr von Stauff gegen ihn unkluger Weise gar heftige Drohungen aus. Der Fürst wurde jetzt die schmähliche Abhängigkeit inne, in welcher Hieronymus ihn bislang gehalten, wurde inne, daß der Mann zu groß und gefährlich geworden, um ihn länger zu dulden, und als Herzog Ludwig nicht minder, als die Herzogin Mutter und die Stände ihr Möglichstes beitrugen, Wilhelm vollends die Augen zu öffnen über des Stauffers Allen gleich verderbliche Umtriebe, da entbrannte jener gegen ihn in eben so bittern Haß, als er vordem ihm übertriebene Gunst geschenkt. Weil Alles was in Baiern groß und einflußreich war, sich nunmehr zu des Mannes Sturz verschwor, war dieser auch entschieden. Wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt, wurden, um den Verhaßten völlig zu verderben wider ihn jetzt noch weit gröbere Beschuldigungen erhoben als ihm in Wahrheit zur Last gelegt werden konnten; er wurde bezüchtigt, während dem Streite der Brüder diese und die Landschaft zugleich dem Kaiser verrathen, ferner dem pfälzischen

Kurfürsten Friedrich versprochen zu haben, ihm gegen angemessene Erkenntlichkeit das baierische Städtlein Wemdingen zu verschaffen, nach dessen Besitz jener trachtete, und noch mehrerer anderen todeswürdigen Verbrechen. Auf Herzog Wilhelms Befehl ins Gefängniß geworfen, entriß ihm die Folter alle Eingeständnisse, welche die Rachgier seiner Feinde bedurfte, um über ihn ein Todesurtheil zu fällen Es geschah das, auf Herzog Wilhelms Befehl, mit übermäßiger Eile durch den Magistrat von Ingolstadt unter Zuziehung fürstlicher Räthe; mit gleich ungebührlicher Hast wurde der Blutspruch nach wenigen Tagen (8 April 1516) vollzogen.

Das war weder die rechte Art des Gerichtes, noch das rechte Gericht selbst. Denn Hieronymus, als Mitglied baierischer Landschaft, hätte gesetzlich nur durch diese gerichtet werden dürfen. Aber so verblendet war selbe von ihrem Rachedurste, daß sie sich jeder Einmischung enthielt, und selbst durch die flehendlichen Bitten der Anverwandten des Stauffers dazu nicht vermocht werden konnte. Damit begingen die Stände aber einen zwiefachen Fehler, einmal, weil sie sich eine Gelegenheit, wie sie nur selten kam, entschlüpfen ließen, ihr Ansehn dem fürstlichen gegenüber auf dem Boden des strengsten Rechtes geltend zu machen und zu kräftigen; dann, weil die Ursache ihrer Theilnahmlosigkeit sehr leicht zu ihrem Nachtheile gedeutet werden konnte. Denn es war nicht leicht zu entscheiden, ob die Stände sich so benommen, weil sie sich des Stauffers nicht annehmen wollten, oder sich seiner nicht annehmen konnten, um so mehr, da sie selbst, um das beschämende Bekenntniß zu vermeiden, daß sie aus Rachgier die Wahrnehmung ihrer Pflichten versäumt, nichts thaten, diese Ungewißheit zu beseitigen, die Herzoge aber ganz natürlich die ihnen günstigste Deutung zu verbreiten suchten, um männiglich zu überzeugen wie sehr ihre Gewalt der der Stände bereits überlegen sei. Und in der That beseelte während der ganzen Dauer des so blutig eröffneten Landtages dieses Gefühl die Fürsten nicht minder, als das peinliche einer muthlosen Gedrücktheit unverkennbar auf den Ständen lastete. Umsonst müheten sich letztere ab, ihren vor zwei Jahren zu München erneueten Bünden zur Abwehr fürstlicher Eingriffe in ihre Rechte die Anerkennung der Herzoge zu verschaffen, umsonst waren alle Versuche, von diesen die Bestättigung der erweiterten Freiheitserklärung zu erwirken; sie mußten sich nach langwierigen Verhandlungen endlich damit begnügen, daß die Fürsten sie mit der Schmach verschonten, die geschlossenen Bünde selbst wieder förmlich aufheben zu müssen, selbe dem Wortlaute nach fortbestehen ließen, während sie ihnen in der That jede rechtliche Geltung versagten, und ihnen eine Freiheitserklärung ausfertigten, die zwischen der erweiterten, vor zwei Jahren durchgesetzten, und der von den Vormündern Herzog

Wilhelms erhaltenen, die Mitte hielt. Selbst das wäre schwerlich erlangt worden, wenn die herzoglichen Brüder der ständischen Geldhülfen nicht so sehr bedurft hätten. Eine solche wurde ihnen jetzt erst verwilligt, und auch jetzt erst die bislang noch nicht erfolgte Erbhuldigung geleistet.

Mit großer Beharrlichkeit, wenn auch nur schrittweise, verfolgten die herzoglichen Brüder ihre auf Beschränkung der landständischen Gewalt hinzielenden Entwürfe; der ältere, Wilhelm, insbesondere entfaltete in diesem stillen Streite ungemeine Gewandtheit. Die, schon oben angedeutete, unzweckmäßige Zusammensetzung der Stände gewährte den Fürsten den bedeutenden, von ihnen listig ausgebeuteten, Vortheil jene in eine falsche Stellung zu bringen, und für ihre Angriffe auf die Rechte derselben von der allgemeinen Landeswohlfahrt den beschönigenden Vorwand zu borgen. Die kostbarste Perle im Kranze der landständischen Befugnisse, und der Eckstein der ganzen landständischen Verfassung, war das Steuerverwilligungsrecht der Stände, mit welchem das Steuererhebungs- und Verwaltungsrecht derselben zusammenhing. In größerm Umfange als in anderen Theilen Deutschlands haben in der hier in Rede stehenden Zeit Baierns Stände diese Rechtsame gehandhabt. Ohne ihre Bewilligung konnte von den Fürsten keinerlei Art von Staatsabgaben erhoben werden, selbst nicht einmal von ihren eigenen Kasten- oder Kammerbauern, d. h. von den auf ihren unmittelbaren Hausgütern ansässigen Grundholden, so daß selbst diese in jener Befugniß der Stände sich einer wirksamen Schutzwehr gegen willkührliche Erpressungen der Herzoge in der Hinsicht erfreueten. Mit dieser Lichtseite der landständischen Verfassung Baierns fiel aber die arge Schattenseite zusammen, daß die von den Ständen bewilligten Steuern größtentheils von einer auf den Landtagen nicht vertretenen Volksklasse, von dem Landmanne, entrichtet werden mußten. War nämlich den Herzogen eine Landsteuer bewilligt worden, die gewöhnliche Art ihren Geldverlegenheiten abzuhelfen, so war das keineswegs in dem Sinne zu nehmen, daß die bewilligenden Stände sich zur Aufbringung der versprochenen Summe aus ihrem eigenen Vermögen anheischig machten, sondern nur in dem, daß sie die Fürsten ermächtigten von ihren eigenen Kammerbauern, so wie von den Grundholden der Geistlichkeit und des Adels eine genannte Summe zu beziehen. Diese beiden Klassen zahlten dann gar nichts aus ihrem eigenen Vermögen; der Bürgerstand allein machte eine Ausnahme; er brachte das von seinen Vertretern auf den Landtagen übernommene Steuerquotum durch Beiträge der Bewohner der Städte und Märkte zusammen. Nur in den seltenen Fällen, wo die Stände sich zur Bewilligung eines sogenannten allgemeinen Pfennigs, oder einer Ständeanlage willig finden ließen, entrich-

teten Geistlichkeit, Adel und Bürgerstand aus ihrem eigenen Beutel, unter Verschonung der Nichtstände, der Bauersleute, die den Fürsten zugestandenen Summen. Um indessen zu verhüten, daß bei der Erhebung der von ihnen bewilligten Landsteuern und Ständeanlagen Willkühr mitunterlaufe, daß z. B. die Herzoge im erstern Falle von ihren eigenen Kammerbauern verhältnißmäßig geringere Beiträge, und von den Grundholden des Adels und Klerus größere, als ihnen von Rechtswegen aufzuerlegen gewesen wäre, erheben möchten, hatten die baierischen Stände es schon in früheren Tagen [45]) durchgesetzt, daß die von ihnen bewilligten Steuern nicht durch landesherrliche, sondern nur durch von ihnen ernannte Beamte eingesammelt werden durften. Jeder der drei verwilligenden Stände bestimmte einen Ober- und mehrere Unter-Steuereinnehmer, denen die Vertheilung und Eintreibung des ausgeschriebenen Quotums, nicht allein von den Grundholden der Prälaten und Edelherren, sondern auch von den herzoglichen so wie von den Bewohnern der Städte und Märkte ausschließlich zukam, welche Einrichtung freilich öfters den entgegengesetzten Mißbrauch veranlaßte, daß die landständischen Steuererheber bei der Repartition nicht unpartheiisch zu Werke gingen, und, um die Grundholden ihrer landschaftlichen Gewaltgeber zu schonen, den herzoglichen öfters einen größern Theil der betreffenden Steuer aufbürdeten, als denselben eigentlich zukam. Die Rechnungsablage über die so zusammengebrachten Summen geschah durch die Untereinnehmer vor den „Obersten Steurern" der Stände. Die empfangenen Beträge lieferten diese Obereinnehmer in die von einem landständischen Ausschusse verwaltete landschaftliche Kasse, aus welcher durch den genannten Ausschuß die auf dem Landtage den Fürsten zu einem bestimmten Zwecke verwilligte Summe denselben entweder zugestellt, oder, nach Maßgabe der Umstände, zu diesem Zwecke selbst verwendet wurde; ergaben sich allfalsige Ueberschüsse so blieben diese in der Verwahrung des landständischen Ausschusses.

In ungemein lästige Abhängigkeit von den Landständen wurden mithin die herzoglichen Brüder durch diese Befugnisse derselben versetzt; eine Abhängigkeit, die sich ihnen um so fühlbarer machte, da die Einkünfte ihrer Kammergüter gewöhnlich nicht hinreichten den fortwährend steigenden Erfordernissen der Staatsführung zu genügen, sie demnach sehr oft genöthigt waren, zur Bewilligung von Geldhülfen von Seiten der Stände ihre Zuflucht zu nehmen. Je häufiger das geschehen mußte, je lebendiger regte sich in den Fürsten das unbehagliche Gefühl der Unterordnung, in

45) Die erste urkundliche Erwähnung der wirklichen Ausübung dieses Rechtes ist v. J. 1463. Panzer S. 208. — Vergl. noch Schmeller III, 653.

zu welchen ihre eigenen Kammerbauern einen so großen Theil beigesteuert, so werde ihr Ansehen und Leumund unter der Stände Ansehn und Leumund gestellt, was ihnen zu nicht geringem Schimpf und Spott gereichen müsse.

Damit war unverhüllt genug ausgesprochen, was die Fürsten eigentlich bewog sich des armen unvertretenen Landvolkes gegen die bevorrechteten Stände so lebhaft anzunehmen. Daß diese, vor Allem dahin strebten sich von Opfern möglichst frei zu halten, und nur ihre Grundholden aber nicht sich selbst belastet wissen wollten, hatten sie schon früher dargethan, und es war vorauszusehen, daß sie aus allen Kräften jeglicher Neuerung widerstreben würden. Die Herzoge waren aber darum so eifrig bemüht eine solche in Anregung zu bringen, weil sie hierdurch den Landständen die peinliche Alternative zu bereiten gedachten, entweder ihren eigenen Beutel anzugreifen, oder, um eine so schmerzliche Operation zu vermeiden, auf die anderweitigen fürstlichen Vorschläge einzugehen, d. h. ihnen die Mitverwahrung der durch eine Landsteuer von den Bauersleuten zusammengebrachten Gelder zu gestatten. Führten die Herzoge doch bereits eine Sprache, als ob sie den Ständen durch die zugegebene Ausschreibung einer Landsteuer einen nicht geringen Gefallen erwiesen, und als ob ihnen das Bewilligungsrecht dazu gebühre! Vor der Hand blieb es indessen bei der bloßen Sprache; denn noch waren die Fürsten zu Mehrerem nicht stark genung. Selbst den an die Stände gerichteten Antrag: Dieselben möchten einen kleinen Ausschuß ernennen mit der Vollmacht in vorkommenden dringenden Fällen über Anträge der herzoglichen Brüder zu beschließen ohne vorherige Rücksprache mit der gesammten Landschaft, vermochten jene jetzt noch nicht durchzusetzen. Erkennend daß diesem Begehr die Hoffnung zu Grunde liege, mit den Wenigen leichter fertig zu werden als mit der Gesammtheit der Stände, wiesen diese der Fürsten Ansinnen beharrlich und mit der Erklärung zurück, daß falls selbe sich künftig beikommen ließen von einer berufenen Minderzahl landschaftlicher Verordneten im Namen gesammter Landschaft wider Fug und Recht Verwilligungen zu verlangen, diese für die Abwesenden nicht bindend sein könnten. Die Herzoge mußten sich das nicht minder gefallen lassen, als daß der Landshuter Landtag, unter Beseitigung ihrer erwähnten anderweitigen Zumuthungen, mit der Bewilligung einer gewöhnlichen Landsteuer endete.

Tausend Hintersässen in den Landgerichten haben" im auffallendsten, und sonderbarer Weise von den Ständen nicht gerügten, Widerspruche. Landtage v. d. J. 1515 und 1516. S. 169—170.

Nicht lange darauf wurde das ganze Reich, und Baiern insbesondere, in Schrecken gesetzt durch der Türken reißende Fortschritte. Diese hatten bereits ganz Ungarn erobert, gegen Oestreich, Steiermark und Krain verheerende Züge begonnen, und Baiern selbst schien in naher Zukunft von einem Besuche der fürchterlichen Gäste bedroht. Da beriefen die Herzoge die Landstände eilends nach Ingolstadt (Oktober 1526) um die zur Unterhaltung einer hinlänglichen Kriegsmacht erforderlichen Geldmittel von ihnen zu erhalten. In den Verhandlungen dieses Landtages traten die Bestrebungen der Fürsten, das außerordentliche Motiv seiner Berufung zum Nachtheile der ständischen Rechtsame auszubeuten, so wie die der Stände dem zu wehren, wieder in dem Vordergrund und einander recht prägnant gegenüber; sie bildeten mehr als die gegen die drohende Gefahr zu treffenden Vorkehrungen die Axe, um welche sich der Verkehr zwischen Herzoge und Stände drehete. Gleich im Beginne heischten jene, es solle ein kleiner Ausschuß gebildet werden, um mit ihren Räthen zu verhandeln. Deß' weigerten sich die Stände aber, einstimmig beschließend, daß solches nur durch den großen, aus vierundsechszig ihrer Glieder bestehenden, Ausschuß geschehen könne. Dann begehrten die Fürsten eine ungeheuere durch eine Ständeanlage aufzubringende Geldhülfe, um 20,000 Streiter acht Monate lang im Felde zu unterhalten. Weil aber der vorliegende Fall, setzten sie arglistig hinzu, ein außerordentlicher sei, wollten sie in dieser allgemeinen Landesnoth sich den Ständen gleich stellen, und nach ihrem Vermögen beisteuern; freilich müßten dann die so zusammengebrachten Gelder nicht von den landschaftlichen Verordneten allein, sondern unter Zuziehung einiger fürstlichen Räthe verwahrt und verausgabt werden. Dieses Ansinnen war den Ständen noch weit mehr als die übermäßige Forderung der Fürsten zuwider. Denn allzu sehr scheueten sie auch den kleinsten Finger dieser in der Landschaftskasse. Schon darum, und weil sie auch zu Opfern aus ihrem eigenen Beutel sich nicht gerne bequemen mochten, wollten die Stände von der vorgeschlagenen Anlage nichts wissen, und die zum Unterhalte von 5,000 Streiter auf sechs Monate, — denn ein Mehreres, betheuerten sie hoch und theuer, aber mit arger Versündigung gegen die Wahrheit [47]), übersteige des Landes Kräfte —, erforderlichen Mittel auf dem gewöhn-

47) Denn z. B. im J. 1434 stellte und unterhielt Niederbaiern allein 16,400 Mann, mitinbegriffen 1400 Fuhrknechte, und eben so viel mochte damals auch auf Oberbaiern kommen. Lang Acta Apost. 142. — Nun waren allerdings seitdem, durch den unglückseligen Kölner Spruch Kaiser Maximilians I, beträchtliche Gebiete von Baiern abgerissen worden, die aber doch immer nicht so bedeutend waren, um obige Versicherung der Stände nicht als argen Verstoß gegen die Wahrheit erscheinen zu lassen.

lichen Wege, nämlich durch eine von den Bauersleuten zu erhebende Landsteuer, herbeischaffen. Als sich aber die herzoglichen Brüder, mit ungemeiner, jedoch unlauterer, Wärme des armen Landvolkes annahmen, und unter den Ständen selbst Zwiespalt hervorzurufen suchten, — und nicht ohne Erfolg, denn die Prälaten und den Adel hatten sie schon zur theilweisen Nachgiebigkeit vermocht, nur die bürgerschaftlichen Abgeordneten blieben beharrlich im Widerspruche —, da einigte man sich endlich über einen Vergleich. Die Fürsten ließen etwas von ihrer Volksfreundschaft [48]), die Stände etwas von ihrem Eigennutze und der eifersüchtigen Bewahrung ihrer Rechte nach. Es wurde den Herzogen eine Ständeanlage von 100,000 Gulden, nämlich 50,000 Gulden von den Prälaten, 10,000 vom Adel und 40,000 von den Städten und Märkten, und außerdem noch die Erhebung einer Land- oder vielmehr Türkensteuer bewilligt. Jeder Bauersmann sollte von einem Pfunde seines Vermögens acht Pfennige [49]), und die sonst befreieten Stände [50]) ausnahmsweise dießmal auch in ähnlichem Verhältnisse zur allgemeinen Landesvertheidigung beitragen. Aber der Versuch zur Miterhebung und Mitverwaltung dieser Hülfsgelder zu gelangen scheiterte abermals, wenn auch nicht in der Theorie, doch in der Praxis. Denn als die Fürsten gar ungestüm darauf bestanden, wenigstens bei der Erhebung und Verwaltung der Türkensteuer, die ja keine gewöhnliche Landsteuer sei, mitwirken zu dürfen indem ihre Ausschließung selbst in dem Falle gar zu schimpflich wäre, willigten die Stände endlich ein, daß die Herzoge den landschaftlichen Verordneten einen ihrer Räthe in dem vorliegenden besondern Falle zugesellen möchten, wenn sie nämlich die urkundliche Zusicherung ertheilen würden, daß solches nur Ausnahme und den landständischen Rechten unnachtheilig sein sollte. Diese Bedingung verwandelte das erpreßte Zuge-

48) Wie sehr es mit dieser eitel Spiegelfechterei gewesen, ist schon daraus zu entnehmen, daß die Herzoge noch gegen den Schluß der Verhandlungen darauf bestanden, das Landvolk nicht mit acht, sondern mit zwölf Pfennige vom Pfunde des Vermögens zu besteuern. Freyberg II, 212.

49) Da 240 Pfennige ein Pfund gewöhnliche Landesmünze gaben (Schmeller I, 318), so betrug diese Steuer mithin $3^1/_3$ Procent vom Vermögen.

50) So mußten die Stifter und Klöster z. B. den sechsten Theil ihrer einjährigen Einkünfte, die ausländischen Besitzer baierischer Kirchenpfründen, zwei Drittel ihrer Jahreseinkünfe, die in Rom wohnenden gar ihr ganzes Jahreseinkommen beisteuern; die herzoglichen Amtleute und Diener den zehnten Theil desselben. Selbst die Bettler wollte der große Ausschuß der Landstände mit einer Steuer belegt wissen, was jedoch nicht zur Ausführung kam; eben so wenig dessen weiteres Begehr, alles Silbergeschirr der Klöster nach München und Landshut in Verwahrung der Landschaft zu bringen, als einen im höchsten Nothfall zu benützenden Schatz. Da die Prälaten sich dem beharrlich widersetzten, mußte man davon abstehen. Freyberg II, 210 f.

ständniß in ein rein illusorisches; die Herzoge würden sich durch eine solche urkundliche Anerkennung der ständischen Rechtsame die Hände in weit höherm Grade gebunden haben, als sie es ihnen jetzt waren. Sie bedienten sich daher der ihnen ertheilten Bewilligung um so weniger, da sie beabsichtigten, die verhaßten landständischen Rechte hinsichtlich der Landschaftskasse in Bälde offen zu bekämpfen.

Das geschah schon auf dem nächsten, im Januar d. J. 1529 zu München eröffneten, Landtage, wie alle vorhergegangenen und folgenden in der Absicht zusammenberufen, dem schwindsüchtigen Beutel der Fürsten durch ständische Verwilligungen wieder aufhelfen zu lassen. Denn nur höchst selten geschah es, daß die Herzoge ihre getreuen Landstände versammelten, um sich mit ihnen über die Erfordernisse der allgemeinen Landeswohlfahrt zu berathen; ihres Rathes konnten sie gar lange Zeit entbehren, aber nur sehr kurze ihres Geldes, oder vielmehr des Geldes ihrer Grundholden. Wenn es daher, der Schicklichkeit halber, bisweilen geschah, daß sie die Stände angeblich zu dem Behufe beriefen, in wichtigen Angelegenheiten sich bei ihnen Rathes zu erholen, so war das doch ein, nur Wenige täuschendes, Aushängeschild; denn, nachdem man die Weisheit der Versammlung vernommen, kamen hinterdrein gewöhnlich die Bitten um Geld. Auf dem erwähnten Landtage steuerten die Fürsten indessen ohne weitere Umschweife ihrem Ziele zu; sie begehrten wieder Geld, und zwar viel Geld, was den Ständen, die schon im Voraus wissen konnten, was man wollte, wenn man sie berief, zwar nicht angenehm, aber auch nicht befremdend war. Sehr unerwartet und widerwärtig klang es ihnen jedoch als die herzoglichen Brüder mit der Behauptung auftraten, daß ihnen das Recht zustehe, ihre Kammerbauern auch ohne der Stände Einwilligung zu besteuern, diese aber rechtlich nicht befugt wären, die Erhebung und Verwaltung der Landsteuern ausschließlich zu besorgen, und daß selbe fortan unter Zuziehung fürstlicher Abgeordneten vorgenommen werden müßten. Es war nicht schwer zu erkennen, was die Herzoge reizte mit der letztern kecken Behauptung zumal gerade jetzt hervorzutreten. Die Landschaftskasse war damals nämlich ungemein reichlich versehen, denn die Erträgnisse der auf dem vorhergegangenen Landtage ausgeschriebenen Türkensteuer waren den Herzogen, da die beabsichtigten Rüstungen gegen den Glaubensfeind noch nicht zur Ausführung gekommen, weil die anfänglich gefürchtete Gefahr sich später als nicht so nahe herausstellte, auch noch nicht ausgehändigt worden, mithin fortwährend im Gewahrsam der Stände, auch waren von früher erhobenen Auflagen, die öfters einen reichern Ertrag geliefert, als die den Fürsten

verwilligten Summen, noch ansehnliche Ueberschüsse vorhanden. Diese Schätze reizten der Fürsten Lüsternheit um so mehr, je weniger sie ihnen zugänglich waren; denn die Stände hielten mit solch' unerschütterlicher Festigkeit an dem alten Herkommen, dem gemäß die auf den Landtagen verwilligten Summen auch lediglich nur zu dem dort bestimmten Zwecke verwendet werden durften, daß sie jetzt, trotz der gefüllten Landschaftskasse, wol eine abermalige Landsteuer bewilligen, aber den herzoglichen Brüdern durchaus nicht gestatten wollten von der zusammengebrachten Türkensteuer auch nur das Geringste zu einem andern Behufe, als zu den später wol noch nöthig werdenden Rüstungen gegen die Glaubensfeinde zu verwenden. Es war daher nicht sowol das Verlangen an der Verwaltung der künftig eingehenden landschaftlichen Gelder Theil zu nehmen, als vielmehr die Begierde, zu der Mitverwahrung der bereits vorhandenen zu gelangen, hinsichtlich dieser freiere Hand zu erhalten, und die allzu lästige Controle der Stände sich erträglicher zu machen, was die Fürsten zu jener Forderung veranlaßte. Sie begründeten selbe damit, daß der Stände angebliches Recht auf einem Mißbrauch beruhe, indem in früheren Zeiten die Landsteuern durch fürstliche Beamte, unter jeweiliger Zuziehung einiger Verordneten des Adels und der Städte, aber keines geistlichen, erhoben, und dieser alte Gebrauch erst in den Tagen ihrer Minderjährigkeit widerrechtlich durch die jetzige Uebung verdrängt worden. Um diese Behauptung zu begründen, legten sie den Ständen ein Unzahl alter Steuerbücher und Register vor, aus jener Zeit nämlich, wo es überhaupt noch keine bestimmten Regeln hinsichtlich der Erhebung der Landsteuern gegeben, selbe bald von fürstlichen und ständischen Verordneten gemeinschaftlich, bald von diesen oder von jenen allein bewerkstelligt worden, oder wo es nicht einmal gemeinsam bestellte Steuereinnehmer gab, sondern jeder Prälat und Edelherr die Beiträge seiner Grundholden selbst eintrieb und die Erträgnisse selbst ablieferte. Natürlich ließen sich von solchem Schwanken der Verhältnisse in früheren Tagen für die entgegengesetztesten Behauptungen Belege herleiten, und es zeugt von einer nicht geringen Unkunde der hier in Rede stehenden landschaftlichen Versammlung hinsichtlich dieser früheren Zustände ihres Vaterlandes, daß sie diese Entgegnung geltend zu machen, und die Herzoge dergestalt mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen nicht verstand. Daß unter dieser Körperschaft damals überhaupt gar wenig Bildung und gesunde staatsrechtliche Begriffe vorhanden gewesen, zeigte sich recht augenfällig in der durchaus verkehrten Weise, in welcher sie gegen den fraglichen Angriff der Fürsten ch zu wahren suchte. Statt die wesentlichste Begründung ihrer angefochtenen Rechtsame darin nachzuweisen, daß, wer berechtigt sei,

Steuern zu verwilligen, auch befugt sein müsse die Art ihrer Erhebung und Verwaltung zu bestimmen, welcher Behauptung die Fürsten wol nur wenig Stichhaltiges entgegenzuhalten vermocht haben würden, wußten die Stände zur Vertheidigung ihrer bestrittenen Befugniß nichts anderes geltend zu machen, als das Herkommen, wodurch sie den Herzogen aber gegen sich selbst die Waffen in die Hände gaben. Denn diese läugneten das behauptete Herkommen, und begehrten von den Ständen den Beweis desselben. Deren traurige Unwissenheit hinsichtlich der früheren Verhältnisse kam jetzt klar zu Tage; sie vermochten diesen Beweis nicht zu liefern, und mußten um Aufschub bis zum nächsten Landtage bitten, um mittlerweile die geforderten Belege herbeizuschaffen. Die herzoglichen Brüder waren nicht lässig ihren Vortheil geltend zu machen; sie versagten jenen Aufschub, begehrend daß innerhalb fünf Monden die verlangten Beweise vorgelegt würden, und gaben, nach längerer Verhandlung erst nach, als die Stände sich zu folgenden Zugeständnissen bequemten. Die bewilligte abermalige Landsteuer von 100,000 Gulden sollte von den landschaftlichen Verordneten in Beisein der herzoglichen Pfleger und Landrichter erhoben, und die Rechnungsablage von den ständischen Obersteuereinnehmern unter Zuziehung eines herzoglichen Bevollmächtigten entgegengenommen, die Hälfte des sich etwa ergebenden Ueberschusses den Fürsten zugestellt, und selben außerdem von der in der Landschaftskasse noch unberührt verwahrten Türkensteuer 40,000 Gulden zu beliebiger Verwendung überlassen werden [51]).

So groß war jedoch die bedauerliche Unkenntniß der Landstände hinsichtlich der geschichtlichen Begründung ihrer angefochtenen Rechtsame, daß sie die von den Fürsten geforderten Beweise nicht beizubringen vermochten, was zur Folge hatte, daß Letztere, ihren Vortheil ersehend, auf den nächsten Landtagen eine zunehmend herausfordernde Sprache führten. So ließen sie, als die Stände in ihrer im November d. J. 1531 zu Landshut eröffneten Versammlung die angesonnene Revision der gesammten Land-, Polizei- und Gerichts-Ordnung abgelehnt hatten, und solche nur hinsichtlich einiger Artikel derselben vorgenommen wissen wollten, die bedenkliche Aeußerung fallen: Sie hätten als Landesfürsten ohne Zweifel das Recht auch ohne Zuziehung der Stände Gesetze zu erlassen, und würden daher, weil selbe ihre Mitwirkung, die man nur aus freundlicher Rücksicht zu allem Ueberflusse begehrt, versagt hätten, zu den ihnen nöthig erscheinenden Abänderungen aus eigener Machtvollkommenheit schreiten. Und als die Stände gegen eine solche einseitige Aende-

51) Freyberg II, 220 f. Panzer 211. Feßmaier 739.

rung der bestehenden Gesetze protestirten, und die herzoglichen Brüder daran erinnerten, daß solches Unterfangen den ständischen Rechten und Freiheiten, die von ihren Vorfahren erkauft und redlich erworben worden, zuwider sei, da lautete die Gegenrede der Fürsten: Von erkauften Freiheiten und Rechten der Stände wüßten sie nichts, sondern nur von solchen, die ihnen ehedem aus Gnade bewilligt worden. Das war jenen doch etwas zu bunt, und um diese theoretische Behauptung der Herzoge praktisch fühlbar zu widerlegen, verweigerten sie, zum ersten Male nach langer Zeit!, die Bewilligung der von denselben begehrten abermaligen Landsteuer, und die Herzoge, noch nicht stark genug den hochtrabenden Worten den erforderlichen Nachdruck zu geben, mußten sich diese handgreifliche Widerlegung schweigend gefallen lassen.

Dieser, die frühere Niederlage ausgleichende Sieg ermuthigte die Stände auf dem nächsten, am Neujahrstage 1535 zu Ingolstadt zusammengetretenen, Landtage zu dem Versuche ihr bestrittenes ausschließliches Erhebungs- und Verwaltungsrecht der Steuern thatsächlich und nachdrücklich zu wahren, trotz dem daß sie die von den Fürsten geforderten Beweise hinsichtlich des behaupteten Herkommens nicht vorzulegen vermochten. Denn sie bewilligten die von den herzoglichen Brüdern geforderte Geldhülfe nur unter der Bedingung, daß die Erhebung und Verwaltung der auszuschreibenden Landsteuer wie herkömmlich einzig und allein durch ihre Verordneten bewerkstelligt würden, und als die Herzoge daran erinnerten, daß die Stände die versprochenen Beweise dieses angeblichen Herkommens noch nicht vorgelegt hätten, da lautete, freilich etwas spät, die spitze und treffende Antwort: Die Stände bewilligten nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Liebe die geforderten Steuern. Wer schenke, sei auch befugt, Maß und Ordnung seiner Gabe zu bemessen [52]). Die Fürsten mußten sich fügen, unter Verwahrung ihrer Rechte.

Seit dem Schlusse dieses Landtages ist in der gegenseitigen Stellung der herzoglichen Brüder und der Landstände eine bedeutsame Aenderung wahrzunehmen. Bisher hatten die Ersteren, wie wir gesehen, allerdings Mancherlei versucht um die Rechte der Stände zu beschränken, zu dem Behufe gegen diese mitunter eine herausfordernde Sprache geführt, und die rechtliche Begründung einzelner ständischen Befugnisse angefochten, sich aber doch keine Handlungen erlaubt, wodurch sie letztere thatsächlich verletzt hätten. Ebenso waren die Stände allen Machinationen der Fürsten mit ungemeiner Festigkeit entgegengetreten, und, wie aus den Resultaten der letzterwähnten beiden Landtage folgt, gegen selbe entschieden im Vor-

52) Rudhardt II, 154. Panzer 218.

theile. Ganz das Gegenstück zeigen die Verhandlungen zwischen den beiden Gewalten in den drei Lustren, die seit der Beendigung des eben genannten Ingolstädter Landtages bis zum Tode Herzog Wilhelms IV verstrichen. Nicht zufrieden damit gegen die Stände ein höchst herrisches, gebieterisches Benehmen zu offenbaren, erlaubten sich die herzoglichen Brüder auch die schreiendsten thatsächlichen Eingriffe in die unbestreitbarsten Rechte derselben, ohne daß diese solchen Handlungen mit jener Energie zu begegnen gewagt hätten, mit welcher sie vordem der verletzenden Sprache, den theoretischen Anfechtungen der Fürsten sich entgegengestemmt hätten. Der bleierne Druck einer tief empfundenen Ohnmacht, einer unüberwindlichen Schüchternheit schien jetzt eben so sehr auf den Ständen zu lasten, als das Gefühl einer sich selbst nur zu sehr bewußten Ueberlegenheit den Muth der Herzoge zu stählen. Woher diese plötzliche, befremdende Umwandlung?

In den, nur unvollständig vorliegenden, Verhandlungen der baierischen Landtage aus jener Zeit würde man vergeblich nach den letzten Gründen derselben forschen; diese sind, wie uns bedünken will, auch nicht dort, sondern lediglich in dem religiösen Schreckenssysteme zu suchen, welches damals in Baiern waltete. Es ist der Fluch, oder wie vielleicht Andere meinen der Segen, den jeder Terrorismus, welcher Art er auch immer sei, mit sich führt, daß die, die ihn ausüben, nicht nur zu dem offen bekannten, sondern auch zu jedem andern Zwecke zur Willkühr eben so sehr geneigt, als die, die ihn in einer Beziehung dulden, daran gewöhnt werden, auch in anderer unter seinem Einflusse sich zu beugen. Denn allzu nahe liegt z. B. dem Gewalthaber, der angeblich im Dienste der Religion die Freiheit der Gewissen unter eisernem Drucke niederhält, die Versuchung auch keine andere Freiheit, wie zumal keine politische, zu dulden; hat doch alle Willkühr, so verschieden ihre äußeren Erscheinungsformen auch sein mögen, eine und dieselbe gemeinschaftliche Wurzel — Verachtung der Rechte Anderer und Ueberschätzung der eigenen! Wie mag daher erwartet werden, daß ein Fürst, der kein Bedenken trägt die religiöse Freiheit seiner Unterthanen zu beirren, Achtung vor ihren anderweitigen Rechten hegen werde! Eben so wird auch ein Volk, welches nicht Kraft und Einsicht genug besitzt, seine angefochtene Freiheit in einer Hinsicht, wie beispielsweise in religiöser, zu wahren, deren Geltendmachung auch in anderer, in diesem Falle in politischer, sehr bald verlernen, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil, wie alle Willkühr, so auch alle Freiheit eine und dieselbe Wurzel hat, — in dem wolverstandenen eigenen Rechte nämlich und dem richtig gewürdigten fremden, so wie in der Kraft jenes zu bewahren, und in der Mäßigung dieses nicht zu verletzen.

Baierns Landstände hatten sich zu keinem Widerstande gegen jenen übertriebenen Eifer veranlaßt gesehen, mit dem die fürstlichen Brüder dem Einbruche der neuen Glaubensmeinungen im Herzogthume wehrten, und die Gewissen ihrer Unterthanen in des alten Kirchenthumes Fesseln festzuhalten suchten. Wir mögen die Ursache dieser Gleichgültigkeit der Stände gegen die Glaubenstyrannei der Herzoge nicht sowol in dem Mangel an Muthe erblicken, denn an diesem fehlte es ihnen bisher, wie wir im Vorhergehenden erfahren, durchaus nicht, auch nicht in orthodoxer Anhänglichkeit des auf den Landtagen vorherrschenden Standes, des Adels, an die alte Kirche, sondern vielmehr in dem Mangel an klarer Erkenntniß, richtiger Würdigung der unvermeidlichen Rückwirkung religiösen Druckes auf die politischen Rechte und die bürgerliche Wohlfahrt aller Beherrschten, in dem Kaltsinne des Adels gegen allgemeine Menschen- und Volksrechte, in jenem Egoismus desselben, der nur Sinn hatte für Bewahrung der eigenen Standesvortheile, und sich wenig darum kümmerte, wenn die natürlichen Rechte Anderer mit Füßen getreten wurden. Auf dem Adel Baierns lastet der größte Theil der Schuld, daß die Herzoge Wilhelm und Ludwig ihr unduldsames Glaubenssystem so ungestört durchzuführen vermochten, — denn von den Prälaten hatte dieses natürlich nur Unterstützung zu erwarten, und der Bürgerstand allein war zu schwach zu etwaigem Widerspruche —; dieselbe Gesinnung, die ihn hieß die allgemeinen Lasten fast durchgängig den Bürgern und Bauern aufzubürden und sich selbst von jeglichem Opfer frei zu erhalten, ließ es ihm auch ganz unanstößig erscheinen, wenn Tausende aus diesen niederen Klassen um ihrer religiösen Meinungen willen verfolgt, Viele durch Feuer und Schwert hingerichtet wurden. Glaubte er sich selbst doch vermöge seiner Stellung vor Aehnlichem hinlänglich gesichert; glaubte er in seiner kurzsichtigen Beschränktheit doch nicht, daß dem Ansehn und den Rechten des eigenen Standes hieraus irgend ein Nachtheil erwachsen würde! Aber hierin täuschte er sich gröblich. Die Gewaltschritte, welche Baierns Fürsten bereits seit mehreren Jahren sich gegen die Gewissensfreiheit ihrer Unterthanen erlauben durften, hatten ihnen in dieser Beziehung die Ausübung einer früher nicht gekannten Machtfülle gestattet; die Verordnungen, welche sie zur Unterdrückung der auftauchenden Ketzerei erließen, waren ohne Zustimmung, aber auch ohne Widerrede, der Stände ins Leben getreten, dadurch schon vornherein ein bedeutender Eingriff in die Befugnisse derselben geschehen, der in seinen Folgen um so nachtheiliger für selbe sich erweisen mußte, da es ja zweifelhaft war, ob die Stände sich nicht widersetzt hatten, weil sie mit den Maßnahmen der Fürsten einverstanden waren, oder weil es ihnen an dem Muthe, an der Kraft gebrach, solche

Eigenmacht dieſen zu wehren. Die oben erwähnte, ſchon auf dem Landshuter Landtage im J. 1531 von den Herzogen ausgeſprochene, bislang unerhörte, Behauptung, ſie ſeien befugt auch ohne Zuſtimmung der Stände Geſetze zu geben, ſtand augenfällig in nahem Zuſammenhange mit der ihnen von dieſen nicht beſtrittenen, ſeit einiger Zeit gehandhabten, Befugniß in religiöſen Dingen als eigenmächtige Geſetzgeber aufzutreten. Jedenfalls mußte die in einer, in religiöſer, Hinſicht von den herzoglichen Brüdern ausgeübte Willkührherrſchaft in denſelben immer mehr die Begierde entzünden, auch in anderer, in politiſcher, Beziehung zu gleicher Gewaltfülle zu gelangen, und in die politiſchen Rechte der Unterthanen eben ſo rückſichtslos einzugreifen, wie ſie das ſeit einiger Zeit in ihre religiöſen gethan hatten, welcher Reiz um ſo größer ſein mochte, da von der Religion ſich leicht mancherlei Vorwände zur Beſchönigung derartiger Strebungen borgen ließen, und die religiöſe Einſchüchterung der Gemüther vorausſichtlich nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte auf deren Fügſamkeit und Entmuthigung auch in weltlichen Dingen. Ganz natürlich daher, daß die Herzoge Wilhelm und Ludwig, als ſie inne wurden, daß ihre ſeitherigen verdeckten Verſuche die Rechte der Landſtände zu beſchneiden, ohne den gewünſchten Erfolg blieben, kein Bedenken trugen ſich offenbare Gewaltſchritte zu erlauben, und eben ſo natürlich daß die Stände, welche die religiöſe Freiheit des Landes, und damit auch die ihrige, bislang ſo ſchlecht gewahrt, ſich ſelbſt unbewußt immer mehr den Muth und die Fähigkeit verloren, ihre politiſchen Rechte mit größerem Nachdrucke gegen die Uebergriffe der Fürſten zu vertheidigen [53]).

Dieſe eröffneten ihre gewaltthätigen unverdeckten Angriffe auf die landſtändiſchen Rechte damit, daß ſie bald nach dem Schluſſe des erwähnten Ingolſtädt'ſchen Landtages ohne Wiſſen und Willen der Stände zwei Landſteuern und eine Ständeanlage kurz nach einander eigenmächtig ausſchrieben, und auch durch ihre Beamten ſelbſt erhoben [54]). Der Vorwand zu dieſem Gewaltſchritte

53) Es collidirt mit der hier ausgeſprochenen Anſicht keineswegs, daß uns auch in proteſtantiſchen Ländern in dieſer Beziehung dieſelben Erſcheinungen entgegentreten, wie in dem katholiſchen Baiern. Denn auch die Fürſten jener bekannten ſich leider! nur zu oft zu einem entſchiedenen Zelotismus und Glaubenszwange, und nicht befremden kann es daher, daß hier wie dort dieſelbe Urſache dieſelben Wirkungen mit ſich führte, daß der proteſtantiſche Glaubenszwang die politiſchen Rechte der Unterthanen in nicht geringerm Grade untergrub, wie der katholiſche. Iſt doch jede Beeinträchtigung der religiöſen Freiheit, von welcher Seite ſie auch kommen mag, der politiſchen immer gleich verderblich; iſt es doch von jeher der gewöhnliche Kunſtgriff der Machthaber, die auf Verkümmerung der politiſchen Rechte der Unterthanen ausgehen, ſelbe unter dem minder anſtößigen, die Menge ſo leicht täuſchenden, Paniere des Glaubenseifers zu bewerkſtelligen!

54) Rudhart II, 154. — Eine der von ihm erwähnten drei Landſteuern war offen-

wurde von der Religion geborgt; die herzoglichen Brüder, selbst zugebend, daß derselbe eine auffallende Verletzung der landständischen Rechte sei, entschuldigten ihn damit, daß sie in großer Eile gegen die Türken, — von welchen aber, wie sie selbst zu bekennen nicht umhin konnten [55]), keine ernstliche Gefahr zu befürchten stand —, und andere Glaubensfeinde sich waffnen müßten, und darum, wie sie wol sollten und auch gerne gewollt, mit den Ständen zuvor nicht rathschlagen könnten. Die von den Fürsten bei der Erhebung der letzten dieser drei Steuern ertheilte Zusicherung: sie würden den nach Bestreitung der Rüstungskosten sich etwa ergebenden Ueberschuß der in solcher Weise erhaltenen Gelder unberührt lassen, bis sie auf dem nächsten Landtage sich wegen deren Verwendung mit den Ständen berathen und mit ihnen ein Uebereinkommen getroffen hätten [56]), sollte die Gemüther einigermaßen beschwichtigen, war aber offenbar mehr schlecht verhehlter Spott, als dazu geeignet, dieser Eigenmacht das Gehässige zu benehmen. Und was thaten die Stände auf dem nächsten, im April d. J. 1537 zu Straubingen eröffneten, Landtage gegen dieses gesetzwidrige Verfahren der Herzoge? Sie beschränkten sich darauf einige sehr schüchterne Beschwerden vorzubringen, und gaben sich zufrieden als Letztere ihnen die urkundliche Verheißung ertheilten, daß das Geschehene ihnen an ihren Rechten unnachtheilig sein sollte [57]); nicht einmal auf die anfangs begehrte Zusicherung, daß solche Willkühr künftig unterbleiben

---

bar eine Ständeanlage, denn die Herzoge sprechen in einem ihrer diesfälligen Ausschreiben v. 11 Merz 1536 von einer „anlag der geistlichen, Stifft, Prelätn von Clößter, Hofmarchen, Auch ire vnd der Pawrn sambt andern leuten, vnd derselben Gülte Zinsen prouisionen, oder pensionen in vnd ausser Lannds wonhaft." Seyfried Urkk. u. Beilagen S. 323.

55) Steuerausschreiben derselben v. 26 Januar 1537: Seyfried S. 325. „Demnach, vnnd dieweil vnns aber vorbeschehen anzaigen täglich khuntschafften, vnnd warnungen zuekomen, das wir vnns obgleich des Türkhen an vnnd vberzug halben, den wir für gewiß achten gar nichts wäre, dannoch von anndern ortten aines vberzugs besorgen müessen; Auch die Eyle, vnd kürtze der zeit nit erleiden wil, söllich beschwärlich obliegen mit vnnser Lanndschafft, wie wir gern thun wölltn, stattlich zu berathschlagen, vnd weg zu suechen, demselben, der notturfft nach zu begegnen.

56) Steuerausschreiben der Herzoge v. 26 Januar 1537 bei Seyfried S. 329. „Nit dergestallt, Das vnnser will oder maynung sey, vnser lanndschafft in dissem fall, noch in annder wege, an jren Freyhaiten ettwas zu schmelern, Sonnder, damit (wie vorgemellt) der obliegennden und dringenden nottürfft nach, nichts versaumbt werde. Vnnd damit du, vnd annder sölichs scheinbarlich erkhennen, Wöllen wir söllich gellt, Souerr wir des vberzugs vnd der gegenwärlichen hilff (wie obsteet) vber haben sein mügen, nit angreiffen, noch zu anderm vnnserm nutz brauchen, Sonnder allso vnangegriffen liegen lassen, bis wir vnns mit vunser Lanndschafft, die wir nach gelegenhait der zeit, vnd leuff, zum allerfürderlichisten eruordern wöllen, Deßhalben verrer vnntterredt, enntschlossen, vnnd fueglich wege gesuecht haben.

57) Urk. der Herzoge Wilhelm und Ludwig d. d. 6 Mai 1537: Panzer Urkk.-Anhang S. 73 f.

solle, hatten die Stände den Muth zu beharren! Denn als sie sich mit der ihnen zugestellten Urkunde, weil diese Klausel in derselben fehlte, unzufrieden bezeigten und die Aufnahme dieser begehrten, droheten ihnen die Fürsten mit ihrer Ungnade, ohne Umschweife erklärend, sie würden diese Zusage niemals ertheilen, und falls die Stände mit der gegebenen sich nicht beruhigen zu können glaubten, *selbe heimschicken und schon Mittel finden auch ohne Stände zu regieren und bei Land und Leuten zu bleiben* [58]). Diese, durch solche Sprache nicht mehr, wie ehedem, erbittert und zu nachdrücklicher Geltendmachung ihrer gesetzlichen Befugnisse gereizt, sondern nur erschreckt und eingeschüchtert, wagten nicht nur keinen weitern Widerspruch, sondern bewilligten den Fürsten auch zwei abermalige Landsteuern, immer eine in jedem der zwei folgenden Jahre zu erheben, bewilligten, was sie früher beharrlich versagt, gegen das bisherige Herkommen, daß ein *kleiner*, aus wenigen Personen bestehender, Ausschuß die Erhebung jener Steuern überwachte, bewilligten endlich, daß die durch selbe zusammengebrachten Gelder von den landschaftlichen Verordneten und herzoglichen Beamten *gemeinschaftlich* verwaltet würden.

Die auf diesem Landtage gemachte Erfahrung, daß es nur eines festen energischen Auftretens der Fürsten bedürfe, um die Stände zu Paaren zu treiben, daß von den Letzteren der alte Muth, die alte Stärke schon zu weichen begonnen hatten, war für die herzoglichen Brüder natürlich nicht verloren. Daher auf den folgenden Landtagen neue übermäßige Geldforderungen der Fürsten, abermalige kühne Angriffe auf die ständischen Rechte. In der zu Ingolstadt am 1 November d. J. 1542, eröffneten Versammlung, — in welcher sich einzufinden die einzelnen Ständeglieder bei *schwerer Ungnade und Strafe* im Nichterscheinungsfalle aufgefordert wurden, eine bislang in den herzoglichen Landtags-Ausschreiben nicht gesehene Formel —, begehrten die Fürsten, da das Landvolk durch die häufigen Steuereintreibungen der jüngst verflossenen Jahre allzu sehr erschöpft sei, um es nochmals ausschließlich zu belasten [59]), die Einführung einer neuen Besteuerungsart in Baiern, einer Trankſteuer nämlich, eines sogenannten *Aufschlages* auf allerlei Getränke, die jeder Consument, ohne Unterschied des Standes, zu entrichten gehalten sein sollte. Den nächsten Anlaß zu dieser abermaligen Steuerforderung gab, daß der tiefverschuldete [60])

58) Freyberg II, 242 f.

59) Landtag v. J. 1542. S. 21.

60) — „unßer schuldenlasts halben, darjnn Wir so beschwerlich, und uns selbs vnerschwinglich dermassen behafft, das uns vnuerkaufft unßer Landt, und Leuth daraus zu Komen vnmöglich gewest", äußert er selbst in einer Urk. v. J. 1554 bei Lipowsky Gesch. d. Landstände v. Pfalz-Neuburg S. 199.

Pfalzgraf Otto Heinrich von Neuburg, der Herzoge Schwager [61]) und Stammvetter, einige Aemter seines Gebietes zu veräußern sich genöthigt sah, und deren Erwerbung diesen angeboten hatte, um Wittelsbachisches Hausgut nicht in fremde Hände kommen zu lassen. In der Begründung jenes an die Stände gerichteten Ansinnens äußerten die Herzoge [62]): Obwol sie die Erhebung der geforderten Trankſteuer und dergleichen zur Mehrung ihres Kammergutes und zu des Fürſtenthums Wohlfahrt allezeit aus eigener Machtvollkommenheit anzuordnen befugt wären, ſo ſeien ſie doch aus gnädigem Gemüth erbötig, jene für diesmal unter Beirath und Zuziehung der Landſtände zu verfügen, denſelben auch die Eintreibung dieſer neuen Steuer durch ihre Verordneten zu überlaſſen. So tief war demnach schon die Achtung der Fürsten vor den ständischen Rechten gesunken, daß sie es wagten die zugegebene Ausübung der unbestreitbarsten derselben als Gnadensache hinzustellen; so groß schon der Stände Schwäche und Entmuthigung, daß unter ihnen keine Stimme gegen die neue gefährliche Theorie von fürstlicher Machtvollkommenheit laut wurde! Sie gaben die angesonnene Einführung eines Aufschlages auf Wein, Bier und Meth ohne weiteres zu, vorläufig bis zur völligen Abtragung der für jene Neuburg'schen Aemter zu erlegenden Kaufsumme, und unter der Bedingung, daß jener durch ihre Verordneten erhoben und verwaltet werde.

Sie war ein zwiefacher Mißgriff die auf diesem Landtage von den den Ständen bewiesene Muthlosigkeit, einmal, weil solche voraussichtlich die Fürsten zu noch kühneren thatsächlichen Angriffen auf die landständischen Rechte reizen mußte, dann, weil die von jenen geäußerte und von Niemanden bestrittene, mithin stillschweigend als richtig anerkannte, neue Ansicht: sie seien zur Erhebung indirekter Auflagen auch ohne Zuziehung der Stände befugt, dem Ansehn derselben einen gewaltigen Stoß versetzen mußte. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Herzoge die Einführung dieser neuen Besteuerungsart zunächst in der Absicht durchzusetzen versuchten, ihrer Abhängigkeit von den Ständen, die doch größtentheils daher rührte, daß die Bewilligung der direkten Steuern denselben gesetzlich zustand und andere bislang in Baiern unbekannt gewesen, zu entkommen. War es einmal gelungen indirekte Auflagen einzuführen und

61) Er war vermählt (seit 1529) mit Susannen, der Schwester der Herzoge Wilhelm und Ludwig. Diese Fürstin starb kinderlos am 12 Merz 1543. Lipowsky a. a. O. S. 35.

62) Angef. Landtag v. J. 1542 S. 30.

deren Erhebung von der Willkühr der Regenten abhängig zu machen, dann war das Steuerverwilligungsrecht der Stände, weil die Fürsten in dem Falle nur höchst selten sich genöthigt sehen möchten zur Erhebung direkter Steuern ihre Zuflucht zu nehmen, nur ein illusorisches, und mit jener Neuerung die Grundsäule der ganzen landständischen Gewalt untergraben. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig waren in der Geltendmachung der einmal errungenen Vortheile keineswegs säumig. Schon wenige Monate nach Beendigung jenes Ingolstädt'schen Landtages beriefen sie (1 Mai 1543) einen nur aus 32 Personen bestehenden Ausschuß der Stände nach Landshut, von demselben, unter Hinweisung auf die vor einiger Zeit zu Speyer und Nürnberg durchgegangenen Beschlüsse des Reichstages, welche die Erhebung des sogenannten „gemeinen Pfennings" behufs der Vertheidigung gegen die Türken in allen Reichslanden verfügten, die Bewilligung einer Ständeanlage begehrend. Die zweiunddreißig Berufenen [63]) weigerten sich zwar anfänglich auf der Fürsten Zumuthung einzugehen, weil selbe verfassungswidrig war und sie von den übrigen Ständegliedern keine Vollmacht hatten, etwas zu bewilligen, was gesetzlich diesen allein zukam, besaßen aber nicht den Muth und die Kraft bei der erkannten Pflicht unwandelbar zu beharren; denn als die herzoglichen Brüder auf ihrem Ansinnen bestanden, waren jene Männer, in schreiender Uebertretung ihrer Befugnisse, schwach genug ihnen, wenn auch nicht den gemeinen Pfenning, doch ein von den drei Ständen zu erhebendes Anlehen von sechszehn Tausend Gulden [64]) zu bewilligen. Die verwilligte Summe war klein, aber das gegebene Beispiel wichtig und folgereich, weil es bislang in Baiern unerhört gewesen, daß einige Wenige von den Ständen sich erkühnt, den Fürsten zu Gefallen, so auffallend in die ausschließlichen Befugnisse ihrer Mitstände einzugreifen, weil jetzt klar zu Tage lag, was die Regenten, wenn sie wollten, durchzusetzen vermochten. Zeugt schon die Pflichtvergessenheit jenes landschaftlichen Ausschusses von der Uebermacht der Herzoge und der kläglichen Muthlosigkeit der Stände, so offenbarte sich diese wie jene noch auffallender darin, daß die Fürsten nicht nur die Verwilligung der Zweiunddreißig überschritten, indem sie größere Summen als die ihnen zugestandenen erhoben [65]), sondern auch darin, daß die Mehrheit der Stände gegen den verfassungswidrigen Beschluß

63) Acht aus dem Prälaten-, Sechszehn aus dem Ritter-Stande und acht aus dem der Städte und Märkte. Landtag v. J. 1543 S. 241.

64) Die Prälaten sollten 6,000, der Adel 4,000, Städte und Märkte 6000 Gulden, und zwar binnen 10 Tagen erlegen. Ebendas. S. 254.

65) Von den Prälaten nämlich 6,997; von den Städten und Märkten aber gar 7,346 Gulden. — Die detaillirte Berechnung: Ebendas. S. 268 f.

jener sich nicht zu widersetzen wagte; der Prälaten- und Bürgerstand zahlten ohne Widerrede, nur der Adel weigerte sich. Es war ganz natürlich, daß solche Pflichtvergessenheit des zu Landshut versammelten landschaftlichen Ausschusses die herzoglichen Brüder reizte demselben noch eine umfassendere zuzumuthen. Sie begehrten von ihm nämlich sie zu ermächtigen, falls die Verhandlungen wegen dem Erwerbe jener Neuburgischen Aemter sich zerschlagen sollten, den doch nur zu diesem Behufe bewilligten Aufschlag demungeachtet erheben zu dürfen, zur Tilgung der Landesschulden nämlich. So weit ging indessen die Gewissenlosigkeit des genannten Ausschusses doch nicht; er verweigerte jene Autorisation und verwies die Fürsten deshalb an einen vollständig versammelten Landtag.

Ein solcher wurde demgemäß von den Herzogen zu Landshut (26 Juni 1543) eröffnet. Die Stände offenbarten gleich vornherein dadurch die kläglichste Kraftlosigkeit, daß sie wegen des jüngst erhobenen Anlehns sowol gegen die Fürsten, als auch gegen die Zweiunddreißig, die es eigenmächtig bewilligt, nicht die geringste Rüge wagten. Die fürstlichen Brüder begehrten abermals die Verwilligung des gemeinen Pfennings, unter Berufung auf die erwähnten Reichstagsschlüsse und unter, schon stehend gewordener, Vorspiegelung naher Türkengefahr, begehrten auch zu wissen, wie lange der Aufschlag, falls der beabsichtigte Ankauf jener Neuburg'schen Pertinenzien rückgängig werden sollte, zu anderen Zwecken verwendet werden dürfe. Das Ende der deshalb gepflogenen Verhandlungen war, daß die Stände in die Erhebung des Aufschlages willigten bis aus seinen Erträgnissen die auf 600,000 Gulden [66]) sich belaufenden Schulden der Herzoge getilgt seien, oder aber, wenn das diesen besser zusage und sie auf die Eintreibung der fraglichen Trankſteuer verzichten wollten, 300,000 Gulden mittelst Ausschreibung einer Landsteuer und Ständeanlage aufzubringen sich erboten [67]). Dieser Beschluß des Landtages war wol keines Mißverständnisses fähig; die Fürsten aber erlaubten sich nach Beendigung desselben die arglistige Vergewaltigung, daß sie den Aufschlag und die Ständeanlage und Landsteuer zugleich erheben ließen [68]) durch ihre und die landschaftlichen Verordneten, — und

66) Unter den Gulden, von welchen hier und im Folgenden die Rede ist, werden durchweg rheinische Goldgulden verstanden, die damals in Baiern gebräuchliche Rechnungsmünze. Da aus der feinen Mark Goldes, vermöge der Eßlinger Münzordnung v. J. 1524, $94^{10}/_{11}$ Stück solcher Goldgulden geprägt wurden so berechnet sich der Werth des Letztern nach dem jetzigen Vierundzwanzig Gulden-Fuße, auf drei Gulden vierunddreißig Kreuzer und drei Heller. Westenrieder Beyträge VI, 208 f. — Die hier in Rede stehenden 600,000 Gulden betrügen sonach in heutiger Währung über zwei Millionen Gulden.

67) Angef. Landtag v. J. 1543 S. 159 f. und S. 171.

68) Freyberg II, 265. Angef. Landtag v. J. 1543 S. 203. 211 f.

doch hatten die Stände ausdrücklich bedungen, daß Eins oder das Andere lediglich durch ihre Bevollmächtigten geschehe! —, ohne daß darüber von jenen auch nur eine Klage auf dem nächsten Landtage vorgebracht worden wäre!

Kein Wunder daher daß Herzog Wilhelm, als er nach dem Tode seines Bruders alleiniger Regent wurde, seine von jeher feindselige Gesinnung gegen die Stände noch unverhüllter offenbarte. Er erlaubte sich nicht nur wiederholt (1546 und 47), ohne Wissen und Willen der Stände, eigenmächtig Landsteuern zu erheben [69]), sondern verschmähete es selbst nicht zum Ansehen des Kaisers seine Zuflucht zu nehmen, um wie diesen Handlungen der Willkühr so auch seiner Absicht, der Landstände Macht völlig zu vernichten und der lästigen Abhängigkeit von ihnen sich gänzlich zu entschlagen, den Schein gesetzlicher höherer Autorisation zu leihen. Er erwirkte (8 Juni 1546) ein Machtgebot Kaiser Karls V an die Landstände, mittelst welchem diesen befohlen wurde, zur Tilgung der von Herzog Ludwig hinterlassenen ansehnlichen Schuldenmenge [70]) zwei Landsteuern auf zwei nach einander folgende Jahre zu verwilligen, worauf hin Herzog Wilhelm, den kaiserlichen Befehl im weitesten Umfange mißbrauchend, die erwähnten Steuern eigenmächtig einforderte; er erwirkte kurz darauf (26 Juli 1546) eine abermalige Verfügung Kaiser Karls V, die den Ständen gebot den jüngst eingeführten Aufschlag nach bewirkter Tilgung der Landesschulden nicht wieder abzuschaffen, sondern dem Herzoge die fortdauernde Erhebung desselben zu vergönnen, wozu er ihn aus der Fülle kaiserlicher Gewalt ermächtigt habe! Der Vorwand zu diesen schnöden Eingriffen in die landständischen Rechte wurde von der Religion geborgt; der Kaiser begründete selbe nämlich damit, daß Herzog Wilhelm seit vielen Jahren zur Erhaltung des alleinseligmachenden Glaubens und zur Bekämpfung der Erbfeinde desselben, der Türken, große Opfer habe bringen müssen und noch zu bringen genöthigt sei, weshalb Billigkeit gebiete, ihm und dem Fürstenthume von der hierdurch erwachsenen Schuldenlast zu helfen, so wie die ihm noch nöthig werdenden Geldmittel zu verschaffen [71]). Wilhelm IV übersah in seinem blinden Eifer, Ansehen und Rechte der Stände möglichst tief herunterzubringen, völlig, daß die unerhörte Neuerung, dem Reichsoberhaupte Einfluß auf die Finanz-Gesetzgebung seines Herzogthums zu gestatten, ihm oder seinen Nachkommen selbst dereinst verderblich werden dürfte; indem

69) Freyberg II, 282 f. Rudhart II, 179.

70) Sie belief sich auf mehr als 100,000 Gulden. Freyberg II, 272.

71) Freyberg II, 280. Geöffnete Archive. Erster Jahrg. Heft VIII, S. 309. Landtag v. J. 1568. S. 43.

dieselbe kaiserliche Machtvollkommenheit, die sich jetzt erkühnte zu seinem Vortheile in ein ihr fremdes Gebiet hinüberzugreifen, leicht versucht werden konnte dasselbe später zu eigenem Nutzen sich zu erlauben [72]). Freilich glückte es jetzt noch nicht die Landstände zu vermögen, der Vorschrift Karls V hinsichtlich der Verewigung der neu eingeführten indirekten Steuer Folge zu leisten. Aber auch nicht eine Klage über die versuchte Einführung solch' verderblicher verfassungswidriger Neuerung wurde von ihnen gewagt!

Es kann nicht befremden, daß in dieser Zeit, die in Baiern die fürstliche Macht so schreiende Eingriffe in die bestbegründeten Befugnisse der Gesammtheit der Landstände ungerügt sich erlauben sah, auch die einzelnen Rechte eines jeden Standes von jener nicht geachtet wurden. Alte Mißbräuche, die man längst gesetzlich beseitigt hatte, waren wieder an der Tagesordnung. So verübten die Fürsten gegen die Töchter des Adel- und Bürgerstandes neuerdings den ehemaligen Unfug der Ehepressung [73]), so geschahen von ihren Amtleuten wieder vielfache Eingriffe in die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Adels [74]) und der Prälaten und dergleichen Willkührlichkeiten viele. Wagten nun die Stände darüber Beschwerden vorzubringen, so wurde zwar Abhülfe zugesichert, aber nie wirklich geleistet, wie aus der öftern Wiederholung derselben Klagen hervorgeht; erkühnten sie sich aber gar schüchterne Bemerkungen über willkührliche Steuererhebungen und dergleichen vorzubringen, oder begehrten sie bei der Erlassung neuer Gesetze mitzuwirken, dann wurde ihnen von Herzog Wilhelm gar ungnädig heimgeleuchtet. Sie sollten, hieß es da, sich nicht um Dinge kümmern, die sie nichts angingen, ihre Befugnisse nicht überschreiten und sich keine Eingriffe in die ausschließlichen des Landesherrn erlauben! [75])

Diese Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit mögen nicht ohne bedeutenden Einfluß geblieben sein auf die kirchliche Opposition, die nach dem Tode Herzog Wilhelms IV von dem Adel- und Bürgerstande Baierns auf den Landtagen so energisch offenbart wurde. Man hatte

72) Geöffnete Archive a. a. O. S. 310.

73) „Dergleichen — Unser gnädig Fürsten und Herrn unterthäniglich zu bitten daß J. F. G. der von Adel, auch anderer Töchter und Freundinnen nicht J. F. G. selbst Gefallen nach, sondern nach Rath und mit Bewilligung der Freundschaft zu verheurathen." Landtag v. J. 1543. S. 50. Dieselbe Beschwerde wurde wiederholt auf dem Landtage d. J. 1550: Panzer S. 363.

74) Worüber namentlich dieser in den Jahren 1544, 1545 und 1550 lebhafte Beschwerden vorbrachte. Beurkundete Abhandl. üb. d. Edelmannsfreyheit in Baiern S. 11.

75) Freyberg II, 275. 278.

einsehen gelernt, daß die Willkühr und Härte, mit welchen dieser Fürst gegen die Freiheit der Gewissen verfahren durfte, von der verderblichsten Rückwirkung auch auf die politischen Rechte der Stände gewesen, und daß die politische Freiheit in der religiösen ihren wesentlichsten Stützpunkt habe. Wirklich gedieh auch so lange die adeligen und bürgerschaftlichen Abgeordneten in den ersten Zeiten der Regierung Herzog Albrechts V auf den Landtagen der, wie unter dem Volke so auch unter ihnen erwachten, Sehnsucht nach kirchlichen Reformen und freier Religionsübung kühn und kräftig das Wort redeten, das Ansehn und die Geltung der Stände im Allgemeinen wieder zu größerer Blüthe und Ausdehnung. Herzog Albrecht V durfte sich in dieser Zeit nicht nur keinerlei Eingriffe in ihre altherkömmlichen Rechte erlauben, sondern mußte sich auch, um die Stände zu bewegen von ihm in kirchlichen Dingen nicht allzuviel zu begehren, zu mancherlei Zugeständnissen in politischer Hinsicht verstehen. Er mußte es sich ohne Widerrede gefallen lassen, daß jene ihm die geforderten Geldhülfen lange nicht in dem Umfange zukommen ließen, wie er solche begehrte [76]), und dabei noch allerlei lästige Bedingnisse stellten, wie zumal auf dem Landtage des Jahres 1553 geloben, sich ohne ihre Einwilligung in keinen Krieg wie auch in kein Bündniß einzulassen. Daneben durften die verwilligten Steuern nur durch die landschaftlichen Verordneten erhoben und verwaltet, Gesetze nur nach ihrer erfolgten Zustimmung erlassen werden; ja selbst dazu mußte sich Herzog Albrecht V auf dem im December d. J. 1557 zu Landshut eröffneten Landtage bequemen, — was unter der vorhergehenden Regierung nie geschehen —, einem Ausschusse der Stände umständliche Nachweisungen zu ertheilen über den Zustand seiner Finanzen, über die Größe der Schulden, was von selben durch die Bewilligung der Stände getilgt worden, und wie er sein ordentliches Einkommen verwendet habe. Die in Herzog Wilhelms IV Tagen vorgekommenen vielfachen Eingriffe in die besonderen Rechte eines jeden, auf den Landtagen vertretenen, Standes mußten nicht nur abgestellt, sondern auch dem einflußreichsten, dem Adel, eine neue, und zwar sehr wichtige Rechtsame eingeräumt werden, die sogenannte Edelmannsfreiheit. Die Ausübung der den adeligen Rittergutsbesitzern in Baiern zustehenden Patrimonial- oder Hofmarks-Gerichtsbarkeit, d. h. fast der vollen Civil-Jurisdiktion, indem nur wenige Ausnahmen zu Gunsten des landesherrlichen Gerichtszwanges

76) So hatte Albrecht V auf dem im Merz 1552 zu Ingolstadt eröffneten Landtage eine Ständeanlage bis zum Betrage von 80,000 Gulden verlangt; es wurden ihm aber nur 40,000 verwilligt, und er mußte sich damit zufrieden geben. Freyberg II, 309. — Und so öfters.

ſtattfanden, ſo wie der Strafgerichtsbarkeit hinſichtlich untergeordneter Vergehen war bislang auf die eigentliche Hofmark derſelben beſchränkt, d. i. auf ihren zuſammenhängenden Güter-Complex, da ihnen über die einzelnen Gehöfte, Häuſer und ſonſtigen Grundſtücke, die ſie anderwärts noch im Herzogthume beſaßen, und die nicht unmittelbar an die Hofmark anſtießen, zwar allerlei obrigkeitliche Rechte aber nicht jene volle hofmärkiſche Nieder-Gerichtsbarkeit, zuſtanden [77]). Dieſe letztere über ſolche „einſchichtige Güter" mußte Herzog Albrecht V jetzt (22 Decbr. 1557) dem geſammten baieriſchen Ritterſtande verleihen, und zwar nicht allein jenen Geſchlechtern deſſelben, die damals ſchon dergleichen einſchichtige Güter beſaßen, ſondern ſelbſt denen die ſolche in Zukunft erwerben würden [78]), da der auf dem Landtage verſammelte Adel nicht undeutlich durchblicken ließ, er würde nur, wenn der Fürſt dieſes von ihm geforderte Zugeſtändniß den adeligen Grundeigenthümern einräume, ſich ſeiner Seits bereit finden laſſen, der dringenden Geldnoth deſſelben durch Verwilligung neuer Steuern abzuhelfen.

Es iſt ſchon im Vorhergehenden [79]) erwähnt worden, daß dieſe größere Abhängigkeit von den Ständen, und zumal von dem Adel, von Herzog Albrecht V nur mit Unmuth ertragen wurde, und nicht ohne Einfluß geblieben iſt auf deſſen Rückkehr zu dem, in den Tagen ſeines Vaters in Baiern herrſchend geweſenen, gehäſſigen Glaubenszwange und Verfolgungsſyſteme um religiöſer Meinungen willen. Sobald dieſe beklagenswerthe Umwandlung erfolgt, und ſeitdem der einflußreichſte der Stände, der Adel, durch ſeine allzu eifrige Einmiſchung in die unſeligen Ortenburgiſchen Händel bedeutend compromittirt, hierdurch, ſo wie durch deren immer bedenklicher werdenden Ausgang, auch in religiöſer Hinſicht eingeſchüchtert worden war, iſt in den Verhältniſſen der Landſtände zum Fürſten abermals eine beklagenswerthe Aenderung wahrzunehmen. Auf dem im Jänner d. J. 1568 zu München eröffneten Landtage machte ſich dieſer, in der beiderſeitigen Stellung erfolgte, Umſchwung zuerſt prägnant bemerklich. Schon auf dem nächſt vorhergegangenen, im J. 1565 zuſammengetretenen, Landtage hatte Herzog Albrecht Verſuche gemacht die Stände zu einer ſogenannten Kammergutsverbeſſerung zu vermögen, ſo wie nicht minder das Kammergut von dem Staats-

77) Beurkundete Abhandl. über d. Edelmannsfreyheit in Baiern S. 15. Wirſchinger S. 108. 115.

78) Daß dies der eigentliche Sinn des ſogenannten 60ſten Freiheitsbriefes geweſen wird in der angef. Abhandlung S. 28. 34 f. überzeugend dargethan. Vergl. noch: Wirſchinger S. 157 f.

79) S. oben Hauptſt. II, S. 66 ff.

finanzwesen zu trennen. Unter Kammergut verstand man [80]) damals in Baiern alles landesfürstliche Einkommen aus den verschiedenen Regalien oder Hoheitsrechten sowol, als aus der Lehnherrlichkeit und dem herzoglichen, aus ganzen Herrschaften, einzelnen Grundstücken und Rechtsamen bestehenden, Familien-Privateigenthum. Die Erträgnisse dieses Kammergutes waren die Herzoge grundgesetzlich verpflichtet [81]) zur Bestreitung der Hof- Verwaltungs- und Staatsausgaben zu verwenden; da jene aber bei den fortwährend steigenden Bedürfnissen hierzu schon längst unzureichend waren und es immer mehr wurden, so mußten die Steuerverwilligungen der Stände das Fehlende ersetzen. Es ging darum Albrechts V Absicht: die Gefälle aus seinem Kammergute fortan lediglich zur Bestreitung der Hof- und Regierungsausgaben nicht aber auch zu der der Staatsausgaben zu verwenden, diese vielmehr ganz allein durch die von den Ständen verwilligten Steuern zu decken, auf eine völlige Umkehr der seither in Baiern in dieser Hinsicht bestandenen Verhältnisse aus. Ebenso war die begehrte Kammergutsverbesserung, das heißt [82]) der von den Ständen begehrte Zuschuß zu dem unmittelbaren fürstlichen Einkommen, wegen dessen Unzulänglichkeit zur Bestreitung der Hof- und Regierungsausgaben, eine bislang unerhörte Neuerung. Weder mit dem einen noch mit dem andern Ansinnen hatte Herzog Albrecht indessen auf den genannten, im J. 1565 versammelten, Landtage durchzudringen vermocht; beide waren von den Ständen entschieden zurückgewiesen worden. Die Zeit, die zwischen dem Schlusse dieses und der Eröffnung des nächsten Landtages verstrich, benützte der Fürst, um die Durchführung seiner Entwürfe, nach dem Vorgange des Vaters, mittelst eines Machtspruches der höchsten Reichsbehörde sich zu erleichtern. Er vermochte seinen kaiserlichen Schwager Maximilian II (7 Februar 1566), — der doch kurz zuvor (14 August 1565) [83]) die Rechte und Freiheiten der baierischen Stände und somit auch die altherkömmliche Befreiung derselben von allen nicht selbst verwilligten Steuern bestättigt hatte! —, ihm ein Privilegium auszustellen [84]), welches ihn und seine Nachkommen ermächtigte, den von den Ständen auf dem jüngsten Landtage (1565) zur

80) Panzer S. 147. „Domainen, als Grundstücke, welche dem Fürsten vom Volke zur Bestreitung der Regierungsunkosten überlassen wären, gab es in Bayern gar nicht". Rudhart II, 89.

81) Rudhart II, 169. 196. Panzer 146. Lang Acta Apost. 138.

82) Westenrieder Glossar. 278. Kreittmayr Staatsrecht III, 407.

83) Freyberg II, 373.

84) Landtag v. J. 1568. S. 29 f.

Schuldentilgung und anderen Staatsausgaben zeitweilig bewilligten „Aufschlag" nicht nur zu verdoppeln und auf ewige Zeiten zu erheben, sondern auch die Erträgnisse desselben lediglich für sich selbst zu verwenden, d. h. zur alleinigen Bestreitung der Hof- und Verwaltungsausgaben.

Mit dieser, in ihre Rechte so tief eingreifenden, kaiserlichen Autorisation ausgerüstet trat Herzog Albrecht V vor die im J. 1568 in seinem Fürstensitze versammelten Stände. Eine eigene, von dem Kaiser auf sein Ersuchen [85]) abgeordnete, Gesandtschaft ermahnte selbe dringend, dem Machtgebote des Reichsoberhauptes den gebührenden Gehorsam nicht zu verweigern. Es kam zu lebhaften Verhandlungen zwischen Herzog Albrecht V und den Ständen, welchen ein solcher ungeheuerer Eingriff in ihre Rechte doch zu viel war. Mit nicht erwarteter Energie stellten sie jenem das Gehässige [86]), Gesetzwidrige und Unrechtliche seines Verfahrens vor [87]), begehrten daß er davon abstehe, im Weigerungsfalle mit der

---

85) Albrechts V diesfälliges Bittschreiben an den Kaiser v. 5 Decbr. 1567: Ebendas. S. 69.

86) Dieses tritt erst dann recht prägnant zu Tage, wenn man Albrechts V Verfahren mit gleichzeitigen Vorfällen im benachbarten Würtemberg zusammenhällt. Hier hatte eben damals Herzog Christoph auf ein ähnliches Privilegium, wie jener von Maximilian II zu erlangen wußte, freiwillig und ohne die geringste Gegenleistung zu Gunsten seiner Landstände verzichtet. Freilich war Christoph auch ein Fürst, der seinen Söhnen in seiner letzten Willensverfügung dringend ans Herz legte, „sich stets zu erinnern, wie sie von Gott, dem Herrn, Land und Leuten für Väter des geliebten Vaterlandes fürgestellt und gegeben werden, auch ihnen Land und Leuten vertraut seyen, nicht darum, daß sie ihren eigenen Wollust, Pracht und Ueppigkeit suchen, sondern als gottesfürchtige, getreue und sorgfältige Fürsten den gemeinen Nutzen vor ihrem eigenen zu befördern, dabei auch zu Herzen zu führten daß sie für ihr Amt Gott dem Herrn an dem großen und herrlichen Tag schwere Rechenschaft zu thun haben". Pfister Verfassung S. 305. 309.

87) „Daß nun Ew. Frtl. Gdn. wider uns deren getreue Landständ, welcher Vorältern, und Wir bey E. F. G. und derselben Vorfordern in allen Nöthen, und Gefahr unser Gut und Blut jederzeit dargestreckt haben, solches Privilegium zu gebrauchen, und uns damit also zurückzuschlagen vorhabens, und im Werk seyn sollen, das haben Wir mit beschwerten Herzen, und sonderer Entsetzung unserer Gemüther verstanden, auch nie besorgt, daß Wir die Zeit erleben sollen, darinn uns unsere lang hergebrachte Freyheiten wollten also geschwächt, und abgenohmen werden, auch das begegnen, welches unsern lieben Vorältern vierhundert Jahr her in diesem Fürstenthum nie begegnet, noch sie je angemuth worden ist. — Und wiewohl Wir uns in eine Disputation nit einzulassen noch auszuführen gedenken, ob diese Ew. Frtl. Gdn. erlangte Kaiserliche Freyheit bey Kräften bestehn mög, oder ob sie nit billich wiederum aufgehebt, und cassirt werden soll; so ist jedoch offenbar Ew. Frtl. Gdn. selbst bewußt, und kann unser unvermeidenlicher Nothdurft noch unvermeldt nit bleiben, daß Wir die Ständ gemeiner Ew. Frtl. Gdn. Landschaft für solches Ew. Frtl. Gdn. Vorhaben, auch alle neue Mäuth, Zöll und Ungeld nit erst neulich, noch von wenigen, sondern von unfürdenklichen Jahren her in höchster und bester Form gefreyt und priviligirt seyn. Solche Freyheiten seyn

völligen Suspention des Aufschlages und der Verweigerung aller künftig zu fordernden Steuern drohend, und daran erinnernd, daß sie gesetzlich befugt seien, sich zur Handhabung ihrer Freiheiten unter einander zu verbinden. Herzog Albrecht V entgegnete: wenn die Stände sich nicht gutwillig fügen wollten, so möchten sie es ihm nicht verargen, wenn er das von ihnen Verlangte ohne sie, aus eigener Machtvollkommenheit ins Werk setze, und sie ob

---

mit Ew Frtl. Gdn. Voráltern, und Ew. Frtl. Gdn. selbst eignen anhangenden Secreten, und unterschriebenen Handzeichen befestigt, dieselben haben alle regierende Herrn in Baiern von einem auf den andern im Eingang ihrer Fürstlichen Regierung wiederum bestätt, und verneut, auch sie zu halten, und ihre getreue Landschaft dabey handzuhaben, bey Ehren und Fürstlichen Würden, und Worten zugesagt; um deren wegen seyn uns jeder Zeit zierliche Schadlosbrief aufgericht und zugestellt, solche unsere Freiheiten seyn durch vorige Röm. Kaiser, sonderlich aber durch weiland Kaiser Karl, Kaiser Ferdinand, hochseligster Gedächtnuß, und die jetzig Kais. Mt. selbst unter ihrer Mt. angehängter guldener Bull allergenädigist confirmirt, und bey der Straf 100 Mark löthiges Gold uns die Landständ dawider nit zu beschwerrn ernstlich gebothen. Wir haben auch Macht, und vollkommen Gewalt, uns bey diesen unsern Freyheiten selbst handzuhaben, und da uns dieselben wollten gekränkt werden, uns dawider zusetzen, und zusammen zu verbinden, nach Aussag unserer Brief. Auf solche Freiheiten thun Wir die Erbhuldigung, und seyn der regierenden Fürsten Räth, und andern Diener schuldig, nit allein Ihren Frtl. Gdn. sondern auch der Landschaft zu ihren Rechten und Freyheiten zu schwören, und ehe solches geschieht, sollen sie zu ihren Aemtern und Diensten nit gebraucht werden. Diese unsere Begnadungen und Immunitaeten seyn uns bey vorhergehenden unsern gnädigen Herrn, und Landsfürsten bisher steif, und Fürstlich gehalten, dann sie wohl bewußt, wie an ihme selbst auch wahr und kundbar ist, daß Wir und unsere Vorfordern dieselben nit vergebenlich, oder ohne Mühe an uns gebracht, sondern daß Wir sie mit Darstreckung Leib und Guts auch Aufsetzung alles unsers Vermögens von unseren Landsfürsten theuer erworben, und wie redliche Landleut zu Ergötzung unserer getreuer Dienst, und vielfältiger Hülfleistung empfangen haben. — Müste derhalben wohl zu erbarmen seyn, Wir auch als die getreuen Landleut trügen mit Ew. Frtl. Gdn. unterthänigs und gutherzigs Mitleiden, da Ihrer lieben und fürstlichen Voráltern, auch ihr selbst gegebene bestätte, und verneute Freyheiten erst jetzt sollten zurückgestellt, und derwegen Ihrer Frtl. Gdn. bey In- oder Ausländischen nit recht nachgeredt werden, welches dann unsers Besorgens anders nit abgehen möchte. — Dann es wär ja seltsam und beschwerlich zu hören, daß ein neu ausgebracht Rescript, dazu wir nie erfordert, dagegen unsere hochbefugte Einreden nie gehört sein, unsern uralten wohl hergebrachten Freyheiten jetzt derogiren soll. So haben Kaiser. Mt. einige Ursache nit, uns dieselben aufzuheben, dann wir sie nit verworcht sondern haben uns gegen Ihre Mt. auch dem H. R. Reich allerunterthänigister, schuldigister Gehorsam jeder Zeit beflissen, dieselb auch im Werk mehrmals erzeigt, dessen Ihre Kais. Mt. in Ihren Confirmationen selbst uns reiche Zeugniß geben; und zweiflen derhalben gar nit, die Kais. Mt. als ein genedigister und gerechter Herr, noch aus des heil. Reichs Churfürsten, da sie der Sachen zum Grund bericht seyn, sie werden dasjenig, so Ihre Kais. Mt. uns zuvor, auch aus Rechtem Wissen, unter anhengender goldener Bull, mit allen zierlichen Clauslen bestätt, und zu halten so hoch verpönt haben, nit mehr abnehmen, noch widertreiben wollen noch vermögen, wie auch der Churfürst am Rhein unseres Bedenkens vielleicht auch dieser Ursachen halben Sr. Churfl. Gdn. Consens darein nit gegeben haben wird." Angef. Landtag v. J. 1568. S. 59—62.

ihrer Widersetzlichkeit bei dem Reichsoberhaupte verklage [88]). Diese einzige Aeußerung beurkundete mehr als Alles den plötzlich eingetretenen Umschwung der Verhältnisse; sie würdigte die ständische Verfassung des Herzogthums zum leeren Schattenwerk und feierlichen Nichts herab. Nach langwierigen Verhandlungen ließ sich Herzog Albrecht zwar die Geltendmachung seines kaiserlichen Privilegiums abkaufen durch reichliche Steuerverwilligungen und die ihm zugestandene Kammergutsverbesserung mit 40,000 Gulden jährlich, ohne daß ihm dabei die Verbindlichkeit auferlegt worden wäre, davon auch Etwas zur Bestreitung der Staatsausgaben zu verwenden. Hirmit war deren Trennung von dem Hof- und Verwaltungsausgaben faktisch ausgesprochen, so wie nicht minder daß die Bestreitung jener fortan lediglich dem Volke zur Last fallen sollte, des Fürsten Absichten also im Wesentlichen erreicht. Er konnte darum auch, ohne sich Etwas zu vergeben, den Ständen leicht die geforderte Gegenversicherung ertheilen, sich des fraglichen kaiserlichen Privilegiums ohne ihre Bewilligung nicht bedienen zu wollen; denn welcher Gewinn erwuchs diesen dadurch? Was konnte das unbewehrte Pergament ihnen nützen, Angesichts der vorliegenden thatsächlichen Beweise, daß der Fürst der Alleinmächtige im Lande sei, sobald er nur wollte? Wodurch vermochten sie ihn zu verhindern, mit einem neuen kaiserlichen Machtspruche gegen sie aufzutreten, sobald er das seinem Vortheile gemäß fand? Besaß er nicht in dieser Lage der Dinge ausreichende Schreckmittel, um sie zur Fügsamkeit selbst gegen die ausschweifendsten seiner Forderungen zu nöthigen?

Eine von uns im Vorhergehenden [89]) ausgesprochene Behauptung: daß nämlich die über die Alpen herübergekommenen, damals in Deutschland herrschend gewordenen, Rechtsbegriffe wesentlich dazu beigetragen hätten, die landständischen Verfassungen desselben zu untergraben, findet in den, auf dem genannten Landtage zwischen Herzog Albrecht und seinen Ständen gepflogenen Verhandlungen die schlagendste Begründung. Jener, um für seinen schreienden Eingriff in die landständischen Befugnisse scheinbar eine rechtliche Grundlage zu gewinnen, stellte nämlich den, auf das altdeutsche Staatsrecht so wie auf die alten Landesrechte sich stützenden, Remonstrationen der Stände von der römischen Juristerei gegebene An-

88) „Dann einmal können und wöllen sich Se. F. G. desselben nit begeben, und da es die Ständ gutwillg nit thun wöllen, alsdann sollen sie Sr. Frtl. Gdn. nit zu Ungut halten, daß Sie es selbst ins Werk stellen, und dann ihr Widersetzigkeit der Kais. Mt. unterthänigist anbringen; zu was Gnaden und Glimpfen es ihnen gereichen werde, des haben sie leichtlich zu ermessen." Ebendas. S. 100.

89) S. oben S. 334.

sichten und Begriffe entgegen. Er machte geltend, daß der kaiserlichen Machtvollkommenheit, der höchsten im Reiche, unbestreitbar die Befugniß inne wohne, früher erworbene Privilegien aufzuheben und neue zu ertheilen; der Stände Vorgeben daß der vom Kaiser erlangten Befugniß als einer ungesetzlichen keine Folge gegeben werden könne, hieße nichts anderes als das kaiserliche Ansehen dem ständischen unterordnen, was unverkennbar nur unleidliche Anmaßung sei. Zudem gehöre der Aufschlag ohne Zweifel [90]) in die Klasse der Mauthen und Zölle, welche bekanntlich ja fürstliche Regalien seien, mit deren Erhebung nach Maßgabe des jedesmaligen Bedürfnisses der Landesherr, nicht aber die Stände, von Kaiser und Reich belehnt werde. Gehörten doch schon längst in anderen deutschen Ländern, deren Stände fürwahr! nicht geringere Rechte und Freiheiten besäßen als die baierischen, Trank- und sonstige Consumtions-Steuern zu den fürstlichen Gefällen; mit welchem Rechte könne man daher die Gültigkeit einer solchen Forderung in Baiern bestreiten? [91])

Es muß hier, zu noch weiterer Begründung jener von uns im Vorhergehenden ausgesprochenen Ansicht, ferner des Umstandes gedacht werden, daß es neben dieser versuchten Geltendmachung der aus den römischen Gesetzbüchern hergeleiteten Principien gegen die unbestreitbarsten Rechte der Gesammtheit der Landstände in Baiern auch schon früher vorgekommen war, daß man unter dem Schutze jener die Rechtsame der einzelnen Ständeklassen zu Gunsten der fürstlichen Macht, ohne Widerspruch zu erfahren, beschnitten hatte. Im J. 1553 war hier nämlich eine neue Erklärung der Landesfreiheit d. h. der Rechte jedes besondern, auf den Landtagen vertretenen Standes, zwischen dem Herzoge und der Landschaft vereinbart worden, bei welchem Anlasse mehrere, der fürstlichen Gewalt günstige, neue Bestimmungen eingeschwärzt, so wie ihr nicht vortheilhafte ältere ausgemerzt wurden [92]), Dank der Begriffsverwirrung die damals in den Köpfen waltete. Die eingeführten neuen Rechtsformen und Rechtsausdrücke paßten nämlich so wenig zu den alten Rechtsverhältnissen, die lediglich deutschen Ursprungs waren und von dem römischen Rechte, wie von den römischen Gebräuchen himmelweit entfernt

---

90) Welche Verkennung und Verdrehung seiner eigentlichen Beschaffenheit! Ganz richtig bemerkte dagegen schon Panzer 183: „Es ist hinlänglich bekannt, daß die Aufschläge größtentheils nur Auflagen theils von dem Genuße oder Verschließe inländischer Producte, theils von der Einfuhr ausländischer, und von der Ausfuhr inländischer Artikel, folglich ihrer wahren Natur nach von den übrigen Steuern nur dem Namen, und dem Objecte nach verschieden seien".

91) Angef. Landtag v. J. 1568. S. 95 f.

92) Rudhart II, 188.

lagen, daß es bei dem Versuche letztere den Ersteren anzupassen nicht schwer hielt, den eigentlichen Sinn und die eigentliche Bedeutung jener zu verwischen, was um so eher durchzusetzen war, weil die Stände selbst, unter dem Einflusse des in den Köpfen der Zeitgenossen herrschenden Gemengsels von römischen und altdeutschen Rechtsbegriffen, nicht immer für die alten Verhältnisse den genau bezeichnenden neuen Rechtsbegriff und Ausdruck zu finden, vermochten, und oft garstig im Dunklen herumtappten [93]).

Seit Herzog Albrecht V auf dem erwähnten, im J. 1568 abgehaltenen, Landtage seine Macht und der Stände Muthlosigkeit und Schwäche kennen gelernt hatte, zeigen die Verhandlungen zwischen ihm und diesen in den folgenden Jahren seines Regiments das unerfreuliche Bild der gewaltigsten Ueberhebung auf der einen und entsetzlicher Verzagtheit auf der andern Seite. Der gewöhnliche Verlauf der Landtage war fortan: stets wachsende Zumuthungen des Fürsten an die Stände, Klagen derselben über Beeinträchtigung ihrer Rechte und der Unterthanen Erschöpfung durch die immer unerträglicher werdende Wucht der Steuern, und schließlich Bewilligung aller Forderungen Albrechts. Nicht nur blieb die Trennung des Kammergutes von den Staatsfinanzen seitdem entschieden, die Stände mußten sich auch, bei der Unzulänglichkeit der Erträgnisse desselben zur Bestreitung der stets wachsenden Bedürfnisse des Hofes, zu wiederholter Kammergutsbesserung, d. h. zu wiederholten Zuschüssen [94]) aus ihrem und dem Beutel des Volkes, bequemen; die zu den Staatsausgaben erforderlichen Mittel mußten fortan lediglich durch die auf das Volk und die Landschaft gelegten Steuern und Ständeanlagen herbeigeschafft werden, an Wiederaufhebung der indirekten, des Aufschlages, war gar nicht zu denken; der Herzog setzte vielmehr deren fortwährende Steigerung durch. Noch unerfreulicher gestalteten sich die Verhältnisse unter Albrechts V Nachfolger, Wilhelm V. Der kannte in seiner Verachtung der landständischen Rechte, wie in seinen Geldforderungen oder richtiger Erpressungen, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden, vollends keine Gränzen; ihm dünkte das ganze Land nur fürstliches Privat-Eigenthum, mit welchem er schalten dürfe, wie jeder Edelmann über seine Grundbesitzungen und

93) Wie Krenner in seiner Abhandl. über Land- Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern S. 37 f. nachgewiesen hat.

94) So wurde die im Jahre 1568 mit 40,000 Gulden bewilligte Kammergutsbesserung im Jahre 1570 auf 60,000, zwei Jahre später auf 100,000 Gulden jährlich, und zwar vorläufig auf zehn Jahre, im J. 1577 gar auf 150,000 Gulden auf des Herzogs Lebenszeit erhöht. Freyberg II, 375. 387. Panzer Urkk. Anh. S. 77. Feßmaier 786.

über seine eigenen Leute, dessen Erträgnisse so hoch als möglich zu steigern er Fug und Recht habe; alle Rechtsame und Freiheiten der Stände waren in seinen Augen nur Unfug, durch welchen der fürstlichen Hoheit zu nahe getreten werde; er selbst nannte sich obersten Vormund des Volkes, welches er gegen seinen eigenen Unverstand schützen und auf die rechte Bahn leiten müsse! Kein Wunder daher, daß Herzog Wilhelm V während seiner Regierung nicht nur die Gesammtrechte der Landschaft, sondern auch die besonderen jedes einzelnen Standes buchstäblich mit Füßen trat. Die einst so hoch gehaltene Befugniß jener, die dem Landesherrn verwilligten Steuern lediglich durch ihre Verordneten einsammeln und verwalten zu lassen, gerieth immer mehr in Vergessenheit; als Gewinn war es schon zu betrachten wenn das durch ständische und fürstliche Beamten gemeinschaftlich und nicht von den Letzteren, unter völliger Beseitigung der Ersteren allein geschah, was auch öftets vorgekommen [95]); willkührliche Steuererhebungen, ohne der Stände Wissen und Willen waren nicht selten, wie denn Herzog Wilhelm namentlich im J. 1588 von allem Getreide, welches in das Ausland verkauft wurde, eigenmächtig eine Abgabe erhob; die Kammergutsbesserungen mußten fortwährend, und endlich (1593) gar bis auf 250,000 Gulden jährlichem Zuschusse, gesteigert werden, welche die Stände nur dadurch herbeizuschaffen wußten, daß sie den Aufschlag auch auf das unentbehrlichste Lebensbedürfniß, auf das Salz, ausdehnten, und somit auch die ehedem so heftig bestrittene unmittelbare Verwendung der indirekten Steuern zu den Hof- und Verwaltungsausgaben zuließen. Unter keiner der vorhergehenden Regierungen wurden auf den Landtagen so viele Klagen laut über des Fürsten schreiende Eingriffe in die gesetzlichen Freiheiten der einzelnen Ständeklassen; die alten gräulichen Ehepressungen, verübt an den Kindern der Edelleute wie des Bürgerstandes, mannichfache Eingriffe in die Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Adels wie der Prälaten, scheußliche Kabinetsjustiz und zahllose andere Mißbräuche waren wieder an der Tagesordnung; die oft gegebenen Versprechungen baldiger Abhülfe eitel Gaukelwerk, da selbe stets unerfüllt blieben. Das Vollmaß landständischer Schwäche und Nachgiebigkeit gegen fürstliche Willkühr erfolgte aber auf dem unglückseligen, im November d. J. 1593 zu Landshut eröffneten, Landtage. Die Stände, muthig so lange es sich nur um Worte handelte, feig und verzagt jedoch, wenn es galt diesen die männliche That folgen

95) Die Steuer-Instruction für d. J. 1594 und die folgenden übertrug das „Einbringen" der verwilligten Steuern lediglich den fürstlichen Pflegern und Landrichtern. Seyfried Urkunden und Beilagen S. 452.

zu lassen, führten Wilhelm V zwar in kühnen und kräftigen Zügen den bejammernswerthen Zustand seines durch die seitherigen unaufhörlichen Steuererhöhungen ausgesogenen Landes und Volkes zu Gemüthe [96]), ließen sich aber am Ende der Verhandlungen nicht nur herbei, ihm auf zwölf Jahre hinaus die abermals geforderten Geldhülfen zu bewilligen, sondern vergaßen, — um dem Fürsten selbst im Falle des dringendsten Bedürfnisses die, immer unbequeme, Berufung eines Landtages zu ersparen! —, ihre Rechte in dem Grade einem landschaftlichen Ausschusse die Ermächtigung einzuräumen „im Falle unvermeidlicher Nothdurft" dem Herzoge die Erhebung noch anderweitiger Steuern und Ständeanlagen, außer den verwilligten, zu gestatten. Damit entäußerten sie sich der ihnen noch gebliebenen wichtigsten Rechtsame; damit läuteten sie ihrem Ansehn vollends zu Grabe! Denn wozu bedurfte der Landesherr jetzt noch der vollen Versammlung der Stände, wenn die einzige Befugniß, um derentwillen er eine solche zu berufen sich genöthigt sah, in den Händen einiger Wenigen ruhete? Wie leicht fiel es nicht diese, die von menschlichen Gebrechen nicht frei sein konnten und darum für ihren eigenen Vortheil leicht mehr Sinn haben mochten als für ihre Pflicht und des Vaterlandes Wohl, zu gewinnen und zur Fügsamkeit selbst gegen die ausschweifendsten Wünsche des Fürsten zu vermögen? Wie vieldeutig war nicht schon die Klausel „im Falle unvermeidlicher Nothdurft", bei der fehlenden Bestimmung, worin diese bestehen sollte?

Es war ein Unglück für Baiern daß seine Stände, deren Ansehn im Beginne des sechszehnten Jahrhunderts in so üppiger Blüthe prangte, gegen den Ausgang desselben dergestalt faktisch todtgeschlagen wurden; denn sie waren, trotz ihrer unzweckmäßigen Zusammensetzung und dem Kastengeiste, der sie beherrschte, immer eine heilsame, nicht zu verachtende Schutzwehr gegen fürstliche Willkühr gewesen; schon deßhalb weil, wie wir im Folgenden erfahren werden, eigener Vortheil den Prälaten und Edelherren, den Mächtigsten unter ihnen, gebot dem Fürsten allzutiefe Eingriffe in das Vermögen ihrer Grundholden möglichst zu wehren, sie damit aber, indem die Sache der Letzteren, — welchen freilich, wie sich später zeigen wird, solche Bemühungen ihrer Herren eigentlich weit weniger als diesen selbst zu Gute kamen —, von der der anderen Volksklassen nicht zu trennen war, auch diesen Schutz gegen jene gewährten; dann weil sich unter ihnen doch mitunter auch patriotisch gesinnte Männer gefunden,

96) Ihre diesfälligen Aeußerungen siehe weiter unten am Ende des siebenten Hauptstückes.

die nicht allein was die bevorrechteten Stände, sondern auch was das Volk überhaupt drückte, zur Sprache gebracht und vertreten haben. Die Schilderung der Nachtheile, die dem baierischen Volke im Allgemeinen aus dieser thatsächlichen Vernichtung der ständischen Gewalt erwuchsen, bleiben der Ausführung über die einschläglichen Verhältnisse der Folgezeit vorbehalten, welche der zweite Band dieses Buches bringen wird; die aber welche schon ihre Abschwächung im letzten Drittel des sechszehnten Jahrhunders mit sich führte, werden wir bereits in der nächsten kennen lernen.

Siebentes Hauptstück.

Staatshaushalt; Hofleben und Volksleben; Einwirkung der Geistlichkeit auf Letzteres.

Jene fürchterliche Seuche, die im sechszehnten Jahrhundert fast alle fürstlichen Hofhaltungen Deutschlands ergriffen hatte [1]), die unsinniger Verschwendung und Prunksucht, war in der ersten Hälfte desselben am Herzogshofe zu München noch nicht einheimisch. Zwar hatte Wilhelm IV, wie wir im Vorhergehenden erfahren, in den Tagen seiner Jugend, von lockeren Gesellen mißleitet, dem Hange nach äußerem Glanze zu fröhnen begonnen, aber gewitzigt durch die bitteren Früchte, die er davon geärndtet, dieser verderblichen Leidenschaft sich bald wieder entschlagen. Das fiel ihm um so leichter, war zudem um so unerläßlicher, da Verschwendungslust und Prachtliebe ursprünglich nicht in seiner Natur lagen, und die Noth der Zeiten gebieterisch Einschränkung des fürstlichen Aufwandes heischte. Die Geldhülfen, welche von den, im größten Theile seiner Regierungszeit in bedeutendem Ansehn stehenden, Landständen nicht ohne Mühe erlangt wurden, reichten nebst den nicht allzu reichlich fließenden Gefällen des herzoglichen Kammergutes kaum hin den dringendsten Anforderungen des Hof- und Staatshaushaltes zu genügen, so daß er und sein Mitregent Ludwig es als Gewinn betrachten mußten, wenn sie die erforderlichen

1) Wir geben hier, statt aller anderen Belege, — und es ließen sich deren gar viele anführen —, eine Stelle aus der einschläglichen Schilderung Ulrichs von Hutten die sich in seinem 1519 erschienenen Dialoge: Aula findet. Hoc tempore, heißt es dort, omnes fere per Germaniam Principes egent, propter luxum et vanitatem, quibus dediti, plurima inutiliter absumunt. Vides enim, ut multa scurris, ludionibus, mimis, parasitis ac musicis largiantur? Vides ut in aulis noctu dieque bibatur et edatur? ut pavimenta vino madeant? ut plus ebrii isti perfundant, quam ingurgitent? plus ingurgitent, quam ferre possunt? tum ad emulationem usque dantur vestes. *Atque is est Principum tumor, quanto magis egent, tanto minus egere volunt, et id circo nihil de apparatibus remittunt, imo in alterius invidiam alter prodigit, ne perdendo inferior sit.* Moser Mannigfaltigkeiten I, 145—146.

Mittel zur Bestreitung des Nothwendigen ohne Anstrengung zusammenbrachten, und schon darum an Ueberflüssiges nicht denken konnten. Höher verstiegen sich auch ihre Anforderungen an die Stände selbst in jenen Tagen nicht, in welchen sie ein entschiedenes Uebergewicht über selbe geltend zu machen vermochten; so mancherlei Klagen damals auf den Landtagen auch laut geworden sind, die über Verschwendung und Prunksucht in dem Privatleben und am Hofe der Fürsten wurde dort doch nie vernommen. In der That bewiesen die Brüder im Allgemeinen, — nur der jüngere, Ludwig machte in der letzten Zeit seines Lebens in der Beziehung eine Ausnahme —, in dieser Hinsicht [2]) auch eine anerkennungswerthe Mäßigkeit und Ordnung; Feste wurden an ihrem Hofe sehr selten und nur bei außerordentlichen Anlässen, wie z. B. als Kaiser Karl V sie in ihrer Hauptstadt (J. 1530) heimsuchte, gesehen [3]). Die im Vorhergehenden erwähnte, obwol nicht allzu beträchtliche, Schuldenmenge [4]), welche sie demungeachtet zu contrahiren nicht umhin konnten, war daher auch keineswegs übertriebenen Gepränges, sondern nur der schweren Opfer Frucht, die sie der Bekämpfung der neuen Lehre und ihrer Anhänger gebracht hatten.

Auch in der ersten Hälfte der Regierungszeit Albrechts V hatte Baiern sich wegen übertriebenen Aufwandes seines Fürsten nicht zu beklagen, trotz

---

2) Doch erhielten sich die herzoglichen Brüder nicht frei von bedauerlichen Ausschweifungen in der Geschlechtsliebe. Der ältere Wilhelm zumal hinterließ mehrere natürliche Kinder; von einem derselben, Georg Dux genannt, der sich in den Feldzügen Kaiser Karls V rühmlich auszeichnete, stammen die früheren Freiherren und nunmehrigen Grafen von Hegnenberg ab, darum auch Dux zubenamset. Herzog Wilhelm stattete Georg mit Schloß und Herrschaft dieses Namens bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der Hofdame Wandula Paulstorffer aus. Lang Adelsbuch S. 31.

3) Zschokke III, 73. Lipowsky Argula v. Grumbach S. 26. — Als eines charakteristischen Zuges aus dem Fürstenleben jener Tage mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Herzoge Wilhelm und Ludwig auf einem im J. 1523 zu Bruchsal stattgefundenen Armbrustschießen mit ihren dort anwesenden pfälzischen Stammvettern, den Markgrafen Kasimir von Brandenburg und Philipp von Baden, so wie mit den ebenfalls gegenwärtigen Bischöfen von Freisingen, Regensburg, Straßburg u. A. sich dahin verabredeten: „alle jahr soll einem dieser Fürsten das Kränzlein, ein (Armbrust-) Schiessen zu halten, aufgesetzt werden, zur Zeit als ihm beliebig ist; er soll die andern Fürsten drauf laden, und damits lustig zugeh, und viel Schützen komen, soll er 50 fl. aussetzen, darum 28 Schuß zu thun sind. Ein Fürst nimmt 26 Pferd und darunter meist Schützen mit, die er mit Futer und Mahl so langs daurt versehen soll, jedoch soll die tafel nur aus 8 Gerichten bestehen, und kein Schlaftrunk noch Stallmut gegeben werden, auch kein Zutrinken dabey statt haben.“ Reisach Journal f. Baiern Bd. I, Heft V, S. 467 f.

4) Die Gesammtsumme der zur Zeit des Hintrittes Herzog Wilhelms IV auf dem Lande lastenden Schulden betrug 368,760 Gulden, von welchen noch im Laufe des Jahres 1550 aus den Erträgnissen der von den Ständen bewilligten Trankſteuer 111,895 Gulden abgelöst wurden. Freyberg Landstände II, 296.

dem daß dieser von einem nur zu lebendigen Sinne für äußern Glanz und Prunk beherrscht wurde. Er hatte nämlich in den Tagen seiner Jugend öfters an den üppigen Höfen zu Madrid und Wien verweilt, daselbst neue Begriffe von den Erfordernissen eines der Herrscherwürde angemessenen Haushaltes eingesogen. Das Ceremoniel und der Luxus, welche die Majestät dort umgaben, dünkten ihm bald wesentliche Bedingnisse der standesgemäßen äußern Erscheinung jedes Fürsten; den Unterschied, der zwischen den damals gewaltigsten Monarchen des Erdtheils und einem Herzoge von Baiern vorhanden war, und auch wol in der äußern Erscheinung wahrgenommen werden durfte, war Albrecht V um so geneigter zu übersehen, da es ihm noch an anderweiter Aufforderung hierzu, als die von seiner Eitelkeit und Nachäffungssucht des Gesehenen herrührende, nicht gebrach. Denn er war vermählt mit Anna, der prunksüchtigen Tochter Kaiser Ferdinands I, die, nicht gewillt, der köstlichen üppigen Lebensweise zu entsagen, welche sie am väterlichen Hofe zu führen gewohnt war, die in ihrem Gemahle rege gewordene Prachtliebe zu nähren recht geflissentlich sich bemühete, um dann der eigenen desto unbeschränkter fröhnen zu können. Daß diese jeglichem Lande, und einem kleinen insbesondere, höchst verderbliche Leidenschaft seines Beherrschers von Albrecht V in den früheren Zeiten seiner Regierung noch nicht in auffallender Weise offenbart werden konnte, verdankte Baiern der damals nicht geringen Geltung seiner Landstände, deren gebietendes Ansehn und kärgliche Zumessung der von dem Fürsten geforderten Geldhülfen denselben nöthigten, den in ihm rege gewordenen unseligen Hang vorläufig noch zu zügeln. Sobald es ihm aber geglückt, der lästigen Bevormundung durch die Landstände in dieser wie in anderer Hinsicht sich zu entschlagen, und deren Ansehen so tief herunterzubringen, daß sie selbst gegen die schreiendsten seiner Willkührlichkeiten wie gegen die größten seiner Verirrungen kein ernstliches nachdruckvolles Einschreiten mehr wagten, und er dergestalt in der That geworden, was er und seine Vorfahren früher nur geheißen, Landesherr d. h. Alleinherrscher im Lande, da war die einzige Schranke beseitigt, die sich seiner Leidenschaft bislang entgegengestemmt hatte, und Baierns Volk mußte jetzt, und im Laufe der Jahre in immer größerm Anschwellen, all' das Weh' kennen lernen, welches die zügellose Befriedigung fürstlicher Begierden über die Beherrschten allezeit heraufführt.

Die ersten Klagen über die am Herzogshofe einheimisch werdende Verschwendung wurden in der, im December d. J. 1565 zu München eröffneten, Ständeversammlung laut. Auf den vorhergegangenen Landtagen waren dem Herzoge die zur Tilgung seiner Schulden erforderlichen Mittel bewilligt worden, und die Stände daher nicht wenig erstaunt, als der-

Mittel zur Bestreitung des Nothwendigen ohne Anstrengu
verbrachten, und eben darum an Ueberflüssiges nicht denke
Hofer verstießen sich auch ihre Anforderungen an die Stände
jenen Lagen nicht, in welchen sie ein entschiedenes Uebergewicht
gelaufen zu machen vermochten; so mancherlei Klagen damals
Landtagen auch laut geworden sind, die über Verschwendung un
nicht in dem Privatleben und am Hofe der Fürsten wurde dort
vernommen. In der That bewiesen die Brüder im Allgemeinen,
der jüngere, Ludwig machte in der letzten Zeit seines Lebens in
sicherung eine Ausnahme —, in dieser Hinsicht [2]) auch eine anerke
werthe Mäßigkeit und Ordnung; Feste wurden an ihrem Hofe sel
und nur bei außerordentlichen Anlässen, wie z. B. als Kaiser K
sie in ihrer Hauptstadt (J. 1530) heimsuchte, gesehen [3]). Die in
hergehenden erwähnte, obwol nicht allzu beträchtliche, Schuldenme
welche sie demungeachtet zu contrahiren nicht umhin konnten, war
auch keineswegs übertriebenen Gepränges, sondern nur der schweren
Frucht, die sie der Bekämpfung der neuen Lehre und ihrer Anh
gebracht hatten.

Auch in der ersten Hälfte der Regierungszeit Albrechts V hatte B
sich wegen übertriebenen Aufwandes seines Fürsten nicht zu beklagen.

2) Doch erhielten sich die herzoglichen Brüder nicht frei von bedauerlichen A
fungen in der Geschlechtsliebe. Der ältere Wilhelm zumal hinterließ
natürliche Kinder; von einem derselben, Georg Dux genannt, der
Feldzügen Kaiser Karls V rühmlich auszeichnete, stammen die
Herren und nunmehrigen Grafen von Hegnenberg ab, darum
nannte. Herzog Wilhelm stattete Georg mit Schloß und Herrschaft
mens bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der Hofdame Wandu
aus. Lang Adelsbuch S. 31.

3) Zschokke III, 73. Lipowsky Argula v. Grumbach S. 26.
heidlichen Zuges aus dem Fürstenleben
bleiben, daß die Herzoge Wilhelm und
Gottesfundenen Armbrustschießen mit
wetten, den Markgrafen Kasimir
vor mit den ebenfalls gegenwär
Straßburg u. A. sich dahin ver
das Schießen, ein Armbrust
als ihm beliebig sei, er soll
gesetzt, und viel Schüsse
ihm sind. Ein Pfeil
mit Federn und Metall so
in Gestalten bekleben
Pfeil Zuschauer schon
E. 407.

4) Die
Jahre
Jahren
Bruder

daß dieser von einem [illegible]
Prunk beherrscht wurde. [illegible]
d öfters an den üppigen Höfen [illegible]
e Begriffe von den Erfordernissen [illegible]
en Haushaltes eingezogen. [illegible]
Majestät dort umgaben [illegible]
ndesgemäßen äußern Erscheinung [illegible]
ischen den damals gewaltigen [illegible]
erzoge von Baiern verhandelt [illegible]
heinung wahrgenommen [illegible]
übersehen, da es [illegible]
le von seiner Eitelkeit [illegible]
ht gebrach. Denn [illegible]
Kaiser Ferdinands I. [illegible]
weise zu entsagen, [illegible]
le in ihrem Gemahle [illegible]
sentlich sich bemühen [illegible]
zu können. [illegible]
höchst verderbliche [illegible]
früheren Zeiten [illegible]
hart werden [illegible]
seiner Landstände, [illegible]
[illegible]

ch
wir
mit
.....
der-
und
r, als
ratsam
iern zu
endigen.
das, was
ns darauf
Reputation
dan forthin
nsern Abge-
nmen werdet,
aim und still
rten aufmerig
auen sezen, und
arung verhoffen.
der Landts-Fürst)
gegen euch und ge-
zu erkennen, dass
. — Gleichlautende Bet-
er des Herzogthums, wie
ediktbeuern, von welchem
24 Sept. 1569 (Meichel-
are seines Vaters an sämmt-
unten Jahres (gleichlautend an
Boica III, 386 und Meichel-
heißt es unter andern: Wir seint
Vnnser freuntlicher lieber Son
dern Vnsern Clöstern nit langest
Wein, Vieh, und Schmalz, zu
ung suechen und begern lassen, *als*
eruolgt, aber von etlichen allein be-
nd von Ettlichen aus fürgewendten Vr-
nd anderer obligen halben, gar gewaigert
nser gnediger und ernstlicher will meinung
y zaiger diz, eindweders von aigner oder
guetter geheim zu Vnsern aignen Handten
und Wieuil Vnnser Son von gelt und anderm,
Ime zu raichen begert hab, und durch wem
chen, vieuill Ir allberaith von gelt und andern
geben bewilligt, was Ir auch dem gs
r er doch Ime für sein Person zu g
r durch andere weg von Euch gebr
ll Ir Unns aber hieryber was wissenli
s *mit entsezung von der Prälatur.*
gegen euch anden. Im fa
yedoch was zugeben Im
b jnnhändig behalten, un
nden geben. — Die geistli
zwischen der unwürdigen Begeh
Befehlen des Vaters. Die mei

selbe ihnen jetzt eröffnete, wie er diese alten Schulden nicht nur nicht getilgt, sondern auch im Laufe zweier Jahre neue bis zum Betrage von 400,000 Gulden [5]) contrahirt habe. Die Quelle des Uebels errathend, drangen die Stände auf Beschränkung des fürstlichen Hofhalts, Albrechten daran erinnernd, daß ehedem mehrere Fürsten, die zugleich über Baiern geherrscht, mit ungleich geringern Einkünften doch anständig ausgekommen wären. Der Herzog erwiderte aber kurz, daß sein Rang, seine Autorität und Reputation eine merkliche Beschränkung des Hofhaltes nicht zuließen, und die Stände mußten sich zur Uebernahme der neuen Schuldenlast und deren Verzinsung bequemen, wobei sie jedoch die Bitte auszusprechen sich nicht entbrechen konnten, es möchte mit fernerm Schuldenmachen jetzt ein Ende haben [6]). Es war aber weit leichter die schüchterne Bitte auszusprechen, als Albrecht V zur Berücksichtigung derselben zu vermögen. Der war dazu auch so wenig gewillt, daß er die nächste Ständeversammlung mit der unerquicklichen Botschaft begrüßte, er habe sich abermals mit einer ansehnlichen Schuldenmenge bebürdet, deren Uebernahme er natürlich wieder von den Ständen begehrte. Um deren Remonstrationen gleich vornherein zu begegnen, eröffnete er ihnen, wie er allerdings beabsichtigt habe, seine Hofhaltung etwas einzuschränken, davon aber durch die Erwägung zurückgehalten worden wäre, wie viel die anständige äußere Erscheinung des Landesherrn und seines Hofes, der Glanz der an diesem herrsche, dazu beitrage, sein Ansehn in den Augen auswärtiger Potentaten zu erhöhen, wodurch die Anknüpfung ersprießlicher freundschaftlicher Beziehungen zu denselben nicht wenig gefördert werden müsse, was unverkennbar dem ganzen Lande zu großem Ruhme und Nutzen gereiche [7]). Hauptsächlich deshalb habe er die auf dem vorhergegangenen Landtage ausgesprochenen Wünsche seiner getreuen Stände, obwol er gerne dazu bereit gewesen, nicht berücksichtigen zu dürfen geglaubt! Diese, durch solch' sonderbare Logik von der Nothwendigkeit einer prunkvollen Hofhaltung keineswegs überzeugt, nahmen sich die Freiheit Albrechten vorzustellen, wie, ihres Erachtens, eines Regenten Ruf und

5) Das heißt rheinische Goldgulden, wie immer im Folgenden. Vergl. oben Hauptstück VI, Anmerk. 66.

6) Freyberg II, 359 f. Feßmaier 772.

7) „— Daß unser ehrliche und ansehnliche Erhaltung euch den Ständen, und gemeinem Land bey andern In- und Ausländischen nit zu geringer Authoritaet und Reputation, uns auch zu weit ausgebreiter Freundschaftmachung gereicht, die so wohl euch, als uns in viel Weg zu gutem kommen kann; dann je wahr, wo ein Fürst bey Potentaten, Fürsten und Herrn in einem hohen Ansehn und vertraulicher guter Verständnuß steht, daß es auch des Landes Lob, Ehr, Ruhm und Nutz ist." Landtag v. J. 1568. S. 19.

Ansehen im Auslande nicht durch Schaustellung übermäßiger Pracht, nicht durch Aufführung unnützer und überflüssiger Bauwerke, sondern lediglich durch die ihm innewohnenden fürstlichen Tugenden erhöhet würden, vor Allem aber durch den Segen des Allmächtigen, der doch unmöglich dadurch gewonnen werden könne, daß man auf die Unterthanen unleidliche Bürden wälze, weil deren hierdurch erzeugte Noth zum Himmel schreie und dort gewiß Erhörung finden müsse. Auch sprachen sie die Ueberzeugung aus, daß sich, wenn man nur wollte, ohne Schmälerung des landesherrlichen Ansehens, im fürstlichen Hof- und Haushalte ganz erkleckliche Ersparungen einführen ließen, und mit den ordentlichen Einnahmen ein standesgemäßer Hofstaat recht gut zu bestreiten wäre [8]).

Da Baierns Stände aber damals schon nicht mehr stark genug waren, dieser kühnen Sprache, durch gleich kräftiges thatsächliches Einschreiten, den erforderlichen Nachdruck zu geben, so kann es nicht befremden, daß jene ernsten Worte ungehört und machtlos verklangen. Die Stände mußten sich nicht nur zu dem schon erwähnten, bedeutenden Zuschusse zu dem fürstlichen Privateinkommen, sondern auch zur Uebernahme der neuen Schuldenlast bequemen, ja sogar zur Bestreitung der Kosten die Wilhelms, des Herzogs Erstgebornen, bevorstehende Vermählung mit Renaten von Lothringen verursachte. Albrecht hatte die Stände dazu freundlich eingeladen, um sie darauf aufmerksam zu machen, wie es ziemlich sei zu den Ausgaben des Festes beizusteuern; sie erboten sich Anfangs zu einem Beitrage von 12,000 Gulden; man handelte hin und her; die Stände boten 50,000; Albrecht verlangte aber 100,000 Gulden, und erhielt sie auch [9]).

Und trotz dieser und anderweitiger reichlicher Verwilligung der Stände, trotz der von denselben erlangten ansehnlichen Vermehrung seiner jährlichen

---

8) „Und obwohl die Zeiten itzt beschwerlicher seyn, dann sie vor Jahren gewesen, daß auch Ew. Frtl. Gdn. ein mehrere Ausgab, dann Derselben Vorfordern obliegt, also stellen wir doch in keinen Zweifel, wo man die Sachen und ganze fürstliche Hofhaltung zu rechter guter Ordnung und Moderation angetragen, und der Ueberfluß, welcher bey Ew. Frtl. Gdn. Vorfordern nit allein nit gewesen, sondern auch nach Gestalt jetzt gegenwärtiger Zeit, und Läufen ohne einige Verletzung Ew. Frtl. Gdn. Reputation und Authoritaet in viel Weg wohl erspart werden möcht, nnd zu Verhütung daraus wachsenden Unraths billig erspart werden soll, es wurden die jährlichen Intrada den fürstlichen Staat wohl erhalten, ... So ist die fürstliche Reputation nit an dem übermäßigen Pracht, Gebäuen, Zier, und dergleichen, sondern vielmehr an den fürstlichen Tugenden (mit welchen Ew. Frtl. Gdn. vor andern ohne das von Gott hoch begabt seyn) fürnehmlich aber an dem Seegen des Allmächtigen gelegen, welcher bey den großen Exactionen und Beschwerung der Unterthanen nit seyn kann, dieweil das Klagen und Seufzen der armen Untergedruckten gen Himmel schreyt, und gewißlich erhört wird." Ebendas. S. 62—63.

9) Freyberg II, 366. 370—71.

Einkünfte, war Herzog Albrecht, nach Verlauf zweier Jahre (1570), mit einer neuen Schuldenlast von 610,000 Gulden bebürdet! Die Stände mußten wie immer, so auch jetzt zu deren Uebernahme sich bequemen, d. h. zu deren allmähliger Abzahlung und Verzinsung [10]) bis selbe erfolgt war, da man wegen dem hohen Betrage der auf dem Lande bereits ruhenden Schuldenmenge nicht daran denken konnte die Kapitalien selbst durch auszuschreibende Steuern mit einem Male abzulösen, weil zu befürchten stand, man würde das Volk hierdurch zur Verzweiflung und Empörung treiben. Und zwei Jahre später (1572) begrüßte Albrecht den wiederum versammelten Landtag mit der Botschaft, er habe abermals 515,000 Gulden neuer Schulden contrahirt! Ganz natürlich daß die Stände auch diese übernehmen mußten. Zwar verbaten sie sich damals fernere Zumuthungen der Art, was nützte das aber? Nach Verlauf eines Lustrums (1577) hatte der Herzog, ungeachtet der beträchtlichen Erhöhung seiner Einkünfte durch die fortwährend gesteigerten landständischen Zuschüsse, schon wieder neue Schulden, die sich auf mehr als eine halbe Million Gulden beliefen [11]). Auch sein Erstgeborner, Wilhelm, der seit seiner Vermählung eigene Hofhaltung führte, wartete dem Landtage mit einem solchen Sündenregister im Betrage von nahe an 300,000 Gulden auf, und selbst der Zweitgeborne Albrechts V, Ferdinand, hatte sich auch schon in der Kunst versucht Schulden zu machen, es aber darin freilich, — weil man ihm nicht mehr borgen wollte! —, nur bis zu achttausend Gulden gebracht! Wenn auch nicht über die eigene liederliche Wirthschaft, fühlte Herzog Albrecht doch über die seiner Söhne, und zumal über die seines Aeltesten [12]) einige Beschämung; er bekannte dem Landtage offen,

---

10) Dazu brauchte man bereits im J. 1577 nicht weniger als 180,000 Gulden jährlich. Freyberg II, 391. Der gewöhnliche Zinsfuß war damals fünf vom Hundert, nach der Meinung vieler Geistlichen, die doch selbst öfters noch weit unchristlichere Procente nahmen, indessen ein den Weltkindern unerlaubter, wucherischer, weshalb unter andern Bischof Johann Egolph v. Augsburg (J. 1575) so hohe Zinsen zu nehmen den Laien bei Strafe der Verweigerung der Absolution verbot. Steiner Acta Selecta p. 114.

11) Nach einem den Ständen vorgelegten Verzeichnisse betrugen die neuen Schulden des Vaters 548,556, die des Sohnes 299,109 Gulden. Freyberg II, 391.

12) Dieser charakterisirt sich selbst, so wie die Weise, in welcher er die ihm von seinem Vater ausgesetzten reichlichen, aber zu seinem Aufwande außer allem Verhältniß stehenden, Mittel zu ergänzen suchte, sehr prägnant in einem an den Probst zu Ranshofen unter'm 25 Merz 1569 gerichteten Schreiben: Monum. Boica III, 385: Nachdem euch one Zweiffel wol bewust, dass — Wir uns mit — unserer — Gemahel — hieher gen Landshuet begeben, und nunmer für uns selbst ain neues Haus haben angericht; wie uns dan von — unsern geliebten Herrn und Vattern alberait ain benants ierlichs an Gelt vaetterlich gemacht und zuegestellt wirdet. *Ob mn wol sich solche Summa auf ein zimlichs erstrekht*, so besorgen wir doch, wie

daß Wilhelm noch nicht hauszuhalten verstehe (war er selbst etwa ein größerer Meister in dieser Wissenschaft?), daß ihn solches sehr schmerze,

---

wir — auch schon zum tail in Werkh erfaren, wir werden als noch ain junger Haushalter, der iczigen uberteurten Zeit halb, und da wir unsern fürstlichen Standt nur ein wenig gemäs halten wollen, damit ierlich, wie genau wirs angreiffen, beschwerlich künen auskomen..... Dieweil wir aber unsern geliebten Herrn und Vattern verrer mit dergleichen Begern, und übrigen Anlauffen nit gern behelligen — — und aber uns so balt in ybrige Schulden ze stossen, noch uns merer, als wir tragen können, aufzubinden auch nit wol thienlich oder ratsam sein will: Können wir nit umbgeen euch solches, unsern sondern zu euch habenden genedigen Vertrauen nach in der gehaim zu verstendigen. Und gelangt an euch unser ganz genediges gesinnen, ir wellet das, was oben anzaigt, bei euch selbs, verstendiglich erwegen, und uns darauf zu zimlicher erhaltung berierter unserer Hofhaltung, und Reputation auf dises Jar, *und nur yzmals mit ainen Zörpfening, und dan forthin ierlich mit ainer Kuchen und Keller Hilff*, wie ir von unsern Abgesandten unsern Fuetermaister — underschidlich vernemmen werdet, *diemietig zu Steur kommen; auch solches in höchster gehaim und still bei euch beleiben lassen, damit es nit an Tag und Orten aufmerig werde;* wie wir dan deswegen auch gar kain Mistrauen sezen, und uns in hierin vermelten hiten aller underthenigen Wilfarung verhoffen. *Da entgegen sind wir (als — zuekonfftiger regierender Landts-Fürst) des genedigen Erbietens solch eur Wilfarigkeit — gegen euch und gemainen Convent dermassen mit Genaden hinwider zu erkennen, dass irs inskonfftig im Werk spuren und erfaren sollet.* — Gleichlautende Bettelbriefe richtete Wilhelm auch an die übrigen Klöster des Herzogthums, wie aus einem Schreiben desselben an den Abt von Benediktbeuern, von welchem er „einen Zerpfening" von 300 Gulden erhielt, v. 24 Sept. 1569 (Meichelbeck Chron. B. B. II, 235) und einem Circulare seines Vaters an sämmtliche Prälaten des Landes v. 10 Aug. des genannten Jahres (gleichlautend an die von Ranshofen und Benediktbeuern: Mon. Boica III, 386 und Meichelbeck a. a. O. II, 236) erhellt. In diesem heißt es unter andern: Wir seint In glaubliche Erfahrung khommen, Wie Vnnser freuntlicher lieber Son Herzog Wilhelm, *bey Euch und andern Vnsern Clöstern nit langest ein hilff und Haus-Steur, von gelt, Wein, Vieh, und Schmalz*, zu seiner L. neu angefangenen hofhaltung suechen und begern lassen, *als die ihme von etlichen allberayth eruolgt*, aber von etlichen allein bewilligt, doch noch nit gelaist, Vnd von Ettlichen aus fürgewendten Vrsachen Irer Vnmöglichkheit, und anderer obligen halben, gar gewaigert worden sey. Demnach ist Vnser gnediger und ernstlicher will meinung und beuelch, das Ir Vns bey zaiger diz, eindweders von aigner oder ains vertrauten Hand, *In guetter geheim zu Vnsern aignen Handten schrifftlich*, berichtet, was und Wieuil Vnnser Son von gelt und anderm, für yez und in könfftig, Ime zu raichen begert hab, und durch wem sollich anbringen beschechen, vieuill Ir allberaith von gelt und andern gegeben, oder noch zu geben bewilligt, was Ir auch dem gsandten Insonderheit verert, oder er doch Ime für sein Person zu geben oder zu leichen gebetten, oder durch andere weg von Euch gebracht oder erpracticiert hab. Im fall Ir Unns aber hieryber was wissenlich verhallten sollt, wurden wür das *mit entsezung von der Prälatur*, und in ander Weg ganz Vngnedig gegen euch anden. Im fall Ir auch Vnserm Son noch nichts geben, yedoch was zugeben Im willen, oder euch erbotten hett, sollt Ir dasselb jnnhändig behalten, und vor Vnserm weitern Beschaidt nit von handen geben. — Die geistlichen Herren kamen sonach in ein arges Gedränge zwischen der unwürdigen Begehrlichkeit des Sohnes und den, dieser steuernden, Befehlen des Vaters. Die meisten fanden jedoch gerathener

und er seinem Herrn Sohne deshalb ernstliche Verweise ertheilt habe [13]). Und wiederum mußten sich die Stände willig finden lassen alle diese neuen, nahe an 900,000 Gulden sich erstreckenden, Schulden zu übernehmen. Freilich wurde von ihnen, wie vordem so auch jetzt, lebhaft auf Beschränkung des Hofhalts, auf Anstellung getreuerer und klügerer Personen in der unmittelbaren Umgebung des Fürsten, wie im Staatsdienste überhaupt, gedrungen, auch Einstellung der vielen unnützen Bauwerke und der eingerissenen Geldverschleuderungen an ausländische Günstlinge begehrt, aber damit nichts weiter erwirkt, als daß Albrecht das früher gegebene aber nie erfüllte zweideutige Versprechen; in der Hinsicht Alles zu thun was in seinen Kräften stehe und mit seiner Würde verträglich sei, wiederholte, den Ständen aber auch den bei diesem Anlasse gegen ihren Landesfürsten bewiesenen Mangel an Ehrerbietung ernstlich verwies, und sie ermahnte künftig nicht mehr so gröblich gegen die ihm schuldige Achtung zu verstoßen [14]).

Dafür, daß Herzog Albrecht V in solcher Weise auf sein armes Land Schulden über Schulden häufte, genoß er aber auch des, freilich sehr zweideutigen, Ruhmes daß mit seinem Hofe kein anderer deutscher Fürstensitz an Glanz, Pracht, königlichem Aufwande und schimmerndem Ueberflusse wetteifern konnte. Die Hofhaltungen früherer Fürsten von Baiern, die in der Hinsicht doch auch nicht allzu genügsam zu sein pflegten, erschienen fast bettelhaft, verglich man sie mit der seinigen. Jene

---

es mit der aufgehenden, als mit der untergehenden Sonne zu halten, weshalb der künftige Regent sich denn auch selbst durch des Vaters ernstes Einschreiten von dergleichen Forderungen in der Folge nicht abhalten ließ. Schreiben Wilhelms an den Probst zu Ranshofen v. 31 Okt. 1573: Mon. Boica III, 388: — ir werdet euch — wol zu erinneren haben, was massen ir vor der Zeit — von wegen einer klainen Haussteur scid angelangt worden. Darauf ir euch dan ganz willfärig ersaigt —, ja ir habt euch (trotz dem Verbote Herzog Albrechts V!) auch damalen weiters guetwillig erboten, uns curm Vermögen nach hinfürter auch nit zu lassen. Und ob wir gleichwol wissen, *was seithero desselben fürgangen*, so können wir doch nit umbgeen, euch nochmalen ganz genedig zu ersuchen, und begeren hierauf genedigklich, und vertreulich, ir wellet uns allain auf 5 Jar jerlich mit etlich Gulden — zu ainer Haussteur willfärig erscheinen, uns also dismals aut nit lassen.... Mit dem Anhang, *dass auch in höchster Gehaim und Still zu halten, auch nach Verlesung des Schreiben alsbald zu verbrennen.*

13) Freyberg II, 389. Feßmaier 785.

14) Honoratus Kolb, Abts zu Seon, Excerpte aus den baierischen Landtagsakten v. 1556—1656; Handschr. Cod. Bavar. No 2490. Fol. 206. — Wir führen diese Handschrift darum so selten an, weil sie nur sehr Weniges enthält, was nicht schon von Freyberg aus den Landtagsakten mitgetheilt worden wäre; zu der kleinen Anzahl von Landtagsverhandlungen, von welchen sie vollständigere Auszüge als Letzterer gibt, gehören die hier in Rede stehenden d. J. 1577.

thörichte Meinung der Zeitgenossen, die die wesentlichste Erforderniß eines standesgemäßen fürstlichen Haushaltes in der Ueberzahl der in des Regenten Umgebung angestellten Beamten und Diener erblickte, mochte damals kaum an einem andern deutschen Hofe solche Geltung erworben haben, wie an dem Herzog Albrechts V. Wie in der Zusammensetzung der Verwaltungsbehörden seines Landes überhaupt, so fröhnte dieser auch in der seines Hofstaates der kostspieligen Eitelkeit, durch zwanzig oder gar noch mehr Hände vollbringen zu lassen, was eben so gut, wo nicht, vermöge der größern Einheit, noch vortheilhafter und schneller, durch zwei bewerkstelligt werden konnte. Vorliegende Rechnungen weisen nach, daß dieser Fürst für Besoldung und Unterhalt seiner Beamten und Diener allein mehr als 72,000 Gulden jährlich bedurfte [15]), während sein Großvater, der weise Albrecht IV, deren kaum 3,800 in dem gleichen Zeitraume nöthig hatte [16]). Nimmt man auch darauf Rücksicht, daß aus Anlaß des seitdem bedeutend gestiegenen Preißes aller Lebensbedürfnisse, die einzelnen Besoldungssätze in den Tagen des fünften Albrechts das Doppelte von dem betrugen, was sie in der Zeit des vierten gekostet hatten [17]), so ergibt sich schon aus der vergleichenden Zusammenstellung dieser Summen beiläufig die angedeutete Verzehnfachung des Hofpersonals, was sich auch durch fernere Vergleichung seiner einzelnen Bestandtheile näher nachweisen läßt. So zählte z. B. das gesammte Küchen- und Kellerpersonal des Großvaters nicht mehr als sieben Individuen, während der Enkel deren einundsechszig in diesem Departement angestellt, so unterhielt dieser eilf Kaplane, während jener sich mit einem begnügt hatte.

Albrechts V Hofleben glich einer fortwährenden Verkettung von Festen. Dieses Fürsten ausschweifende Prachtliebe, sein unseliger Hang nach äußerm Schimmer strebten jeden Anlaß zu benutzen, um sich blendend zu entfalten. Wenn er selbst Gäste hatte, oder an fremde Höfe, in benachbarte Reichsstädte zu Gaste zog, wenn er Kirchen besuchte, wenn er eine Wallfahrt vornahm, in Allem suchte sich seine verderbliche Leidenschaft zu verjüngen. Wer von den Großen des Landes sich in seine Gunst einschmeicheln, wer von den Nachbarn in obschwebenden schwierigen

---

15) Nach den von Freyberg II, 395 f. mitgetheilten Rechnungs-Auszügen über Albrechts V Hofstaat v. J. 1573.

16) Westenrieder histor. Calender Jahrg. 1801. S. 241 f. gibt die detaillirten Berechnungen, welchen zufolge die Gesammtsumme sich auf 3,786 Gulden belief.

17) So empfing z. B. ein reitender Bote unter Albrechts IV Regierung 12 Gulden, unter der seines Enkels aber 24 Gulden Jahressold. Westenrieder a. a. O. 243. Freyberg II, 397.

Verhandlungen das Verständniß mit ihm erleichtern, oder vortheilhafte Verbindungen mit ihm pflegen wollte, brauchte ihn nur zu Festgelagen, Ehrenschießen und dergleichen Ergötzungen öfters zu laden, um sicher zu sein, seines Zweckes nicht zu verfehlen, weil solche Gelegenheiten ihm besonders erwünscht waren, sich im vollen Prunke seiner fürstlichen Hoheit zu zeigen, weil seine geliebte, nicht minder glanzbegierige, Gemahlin Anna dann die Freude genoß, durch die Pracht ihres in Haaren und Gewändern zur Schau getragenen Geschmeides, — oft eine, aber gewöhnlich noch unbezahlte, halbe Million an Werth —, alle anderen fürstlichen Frauen zu überstrahlen. Das ketzerische Augsburg sogar stand bei Herzog Albrecht sehr in Gunst, weil es dieser Schwäche desselben schmeichelte, ihn öfters zu Freudenmahlen, Waffenspielen und dergleichen Festlichkeiten lud [18]). Die von ihm selbst an seinem Hofe nicht selten veranstalteten [19]) wetteiferten mitunter an Pracht und unsinniger Verschwendung mit den von den ersten Fürsten des Welttheils gegebenen, besonders bei feierlichen Anlässen und freudigen Ereignissen in seiner Familie, wie zumal bei der Vermählung seines Erstgebornen Wilhelm mit der lotharing'schen Herzogstochter Renata (22 Febr. 1568). Die Stände hatten, wie schon erwähnt worden, 100,000 Gulden zur Bestreitung der Kosten dieser Hochzeitsfeier gewährt, die sich aber, wie ihnen später eröffnet wurde, auf das Doppelte beliefen! [20]) Kein Wunder! War das doch ein Fest, oder vielmehr eine Reihe von Festen, gewesen, von welchen man weit und breit in allen Landen sprach, wie sie in Baiern noch nie gesehen worden! Schon lange vor ihrem Beginne zogen Herzog Albrechts Boten gen Wälschland, Spanien, Polen und durchs ganze heilige römische Reich, um den Pabst, Kaiser, Könige und Fürsten einzuladen. Die Menge der gekommenen hohen Herrschaften, — auch protestantische, mit welchen der streng-

18) Gassar. Annal. August. bei Braun Notit. Histor.-Liter. IV, 39—40: A. 1567. Albertus Bavariae dux oppiparo convivio, ad quod argentea utensilia fuerunt comparata, est honoratus. In demselben Jahre: Ludus arcubalistarius in Bavariae ducis honorem fuit institutus. Ao 1572. Bojarii Duces et Augustenses invicem convivio se honorarunt und so öfters. Vergl. noch: Stetten I, 577. 599 f. — Herzog Albrecht V bewies sich erkenntlich. Nicht nur entbot er die Augsburgischen Patricier öfters zu sich an seinen Hof, sie dort köstlich bewirthend, sondern er gewährte der Stadt auch manche Gunst. So z. B. A. 1570. Fruges ex Bavaria advehi prohibetur, *sed precibus Augustanorum motus dux suam revocavit prohibitionem.* Moehner (Monach. S. Ulric.) Annal. August.: Braun Notit. V, 38.

19) Welche Summen er oft auf eine einzige derartige Belustigung verwandte davon nur ein Pröbchen. „Item auf dem Turnier so hier (zu München) auf dem jägerbüchel zu roß und Fuß gehalten worden 2199 fl." Alte Hofrechnungen z. J. 1572 bei Westenrieder. Calender. Jahrg. 1788. S. 194.

20) Freyberg II, 379.

gläubige Wittelsbacher doch sonst nicht gerne verkehrte, waren geladen und fanden sich ein, wie z. B. Würtembergs Herzog, die Kurfürstin von der Pfalz —, ihrer Abgesandten und deren Gesindes war so groß, daß sie in München kaum untergebracht werden konnten; die einzige Thatsache, daß während der Dauer dieses Hochzeitsfestes nicht weniger als 521 ungarische Ochsen verspeist [21]) wurden, veranschaulicht zur Genüge die Anzahl der damals in Baierns Hauptstadt zusammengeströmten fremden Gäste. Und Alles, Alles was diese während ihres Aufenthaltes daselbst bedurften, so wie die Kosten ihrer Hin- und Rückreise, bestritt Herzog Albrecht V aus seinem, oder vielmehr aus seines armen Volkes, Beutel! [22]) Ein Tag des Festes war glanz- und lustreicher als der andere; die Ring- und Scharfrennen, die Kron- und Kübelstechen, die Tänze und Feuerwerke nahmen fast kein Ende! Alles wurde aber von der verschwenderischen Pracht und Fülle der Hochzeitstafel übertroffen, die der Sonderbarkeiten gar manche zeigte [23]).

Am verderblichsten für sein armes Land war indessen, daß Albrecht V Freund und Förderer der Künste und Wissenschaften, ein zweiter Lorenzo von Medicis sein wollte, durch die Art und Weise nämlich, wie er nach diesem Ruhme strebte. So ersprießlich und heilbringend solch' edle Begierde dem Herzogthume hätte werden müssen, wenn ihr Ziel gewesen wäre unter dem Volke der Baiern ein reges Geistesleben anzufachen und zu nähren, es in der Kenntniß des Wahren, Nützlichen und Schönen einzuweihen und großzuziehen, so schädlich wurde sie jenem aber dadurch,

21) Westenrieder Beyträge III, 78.

22) Wie aus dem von Westenrieder Beyträge III, 76 f. mitgetheilten gleichzeitigen, aber nicht vollständigen Ausgabenverzeichnisse (da dasselbe von dem „was über der Hochzeit erloffen" nur 125,604 fl. verrechnet) erhellt. Wir erfahren daraus unter andern daß „Den wirthen alhie (zu München) für Auslösung (Verköstigung. Schmeller II, 502) der Fürsten und herren gesind, Suppen, Abend- und schlafftrunkh, je für ein person des tags 48 kr, in Summa 31,774 Gulden" bezahlt wurden. „Item für auslösung des herz. Eberhardt von wirtenberg anher und abweg 1496 fl."

23) Die meisten der in zahloser Menge aufgetragenen „Schauessen" bestanden in bildlichen Darstellungen aus der biblischen Geschichte und Aehnlichem „seind vast alle von Wachs vnd essender Speiß aufs künstlich vnd natürlichst gemacht gewest." Unter andern kamen auch „ain Pankhet, in ainem Lustgarten mit allerley essender speis, ain gebachener (gebackener) Wagen mit Weinfässern, so voller Wein, auch daran ain Zäpfflein gewest, daraus man den Wein ablassen mögen; ain Pasteten, darinnen der F. D. Erzherzogen Ferdinand zwerglein, in ainem ganz wohlgeputzten Kirls, vnnd seinem habenden Neunfahnen verborgen vnd sehr lustig zesehen. Welcher Zwerg aber vber drey span lang nit gewesen ist. Als nun solchen Pasteten auf die fürstlich Preut (Braut) Taffel gesezt vnnd eröffnet worden, ist vorermelt Zwerglein herausgesprungen, auff der Taffel umbgangen, gesungen, vnnd den Fürsten Personen mit gar gebürender vnd sittsamer Referenz die hand geboten" Lipowsky Urgesch. von München II, 614, aus einer gleichzeitigen Beschreibung

daß sie Ergebniß ganz anderer Tendenzen, nämlich nur der, auch in dieser Richtung sich lebhaft äußernden, Eitelkeit und Prunksucht des Fürsten war. Denn die viel gepriesenen Verdienste Albrechts um Pflege der Wissenschaft und Kunst in Baiern reduciren sich, von ihrem täuschenden Schimmer entkleidet, auf ausschweifende Vorliebe desselben für jene Uebungen und Fertigkeiten, die seine Sinne ergötzten, auf die Sucht als tiefeingeweihter Kenner in mehreren Fächern des menschlichen Wissens zu glänzen und in dem, die Majestät der Wissenschaft verhöhnenden, bettlerischen Weihrauche kriechender Schriftgelehrten [24]), welchen er durch ausschweifende Freigebigkeit gegen dieselben erkaufte, sich zu berauschen. Diesen unseligen Leidenschaften opferte er Summen, welche er von seinem armen Volke mühsam erpreßte, dessen beste Kräfte die gefräßigen Harpyen verschlangen, ohne ihm auch nur den geringsten Ersatz zu gewähren, während er für Alles, was eines Volkes Wohlfarth wirklich fördern, was Bildung und Wissen zum Gemeingute Aller machen kann, keinen Sinn hatte, keinen haben wollte. Denn was nützte es dem Volke der Baiern daß Albrecht, von einer unsinnigen Bauwuth besessen, nicht nur seine Hauptstadt sondern auch die fürstlichen Wohnungen zu Landshut, Dachau, Starenberg und anderwärts mit neuen Gebäuden, Anlagen, mit Thiergärten, Bildsäulen und Gemälden verschwenderisch verschönte? Was nützte es ihm, daß Albrecht ein leidenschaftlicher Verehrer der Malerei, Ton- und Schauspielkunst, an die Jünger und Werke derselben Tonnen Goldes vergeudete? Was nützte es ihm, daß der Fürst Dichter und Schriftsteller gerne an seinem Hofe sah, und verschwenderisch belohnte? War die Bestimmung dieser wie jener doch nur den fürstlichen Verschwender zu verherrlichen und zu vergöttern, so wie ihn angenehm zu unterhalten; war den um ihn versammelten gelehrten Männern doch keine Einwirkung auf das Volk und dessen bessere Bildung gestattet, ward dieses doch geflissentlich unter einem so ungeheuern Geistesdrucke, in solch' fürchterlicher Rohheit niedergehalten, daß es den wohlthätigen Einflüssen, die Wissenschaft und Kunst auf dasselbe hätten ausüben können, schon völlig unzugänglich geworden!

Die Hauptstadt München allein ärndtete Vortheile von dieser Lei-

---

24) An der Tagesordnung war daß diese ihre werthlosen Producte, in welchen entweder des Herzogs und seiner Ahnen Ruhm bis in den Himmel erhoben oder die katholische Religion verherrlicht wurde, jenem widmeten, um dafür mit einem Geschenke bedacht zu werden. Permulti id generis Scriptores, certi, se bono Mecoenati gratum facturos, Alberto suos libros dedicabant, erzählt Adlzreitter II, 283. Die erwähnten, von Westenrieder veröffentlichten, alten Hofrechnungen führen dergleichen Beispiele mehrere namentlich auf. Beyträge III, 75. 82 f. und Calender Jahrg. 1788. S. 200 so wie noch an anderen Stellen.

denschaft des Fürsten, nicht nur, weil sie der Fremden gar viele in ihren Mauern versammelte, große Summen unter den Bürgern in Umlauf brachte, sondern mehr noch dadurch, daß es Albrechts Lieblingsidee war sie zur schönsten Stadt Süddeutschlands, zu einem zweiten Palmyra in rauher unfruchtbarer Sandgegend zu erheben. Mit zahlreichen neuen Bauwerken schmückte sie sein Wille, auch mit kostbaren Sammlungen aus dem Reiche der Kunst und Wissenschaft. Der alten Griechen und Römer unübertroffene Werke des Meißels, Bildnisse der Götter und Helden aus Marmor und Erz wurden von der Tiber und aus andern Gegenden Wälschlands nach München geführt; dazu ein Schatz geschnittener Steine, köstlicher Gemälde und Zeichnungen wie er nur in wenigen Ländern diesseits der Alpen zu schauen war [25]). Die von Albrecht neu angelegte Kunstkammer verwahrte in kaum zu schildernder Menge werthvolle Sammlungen von Münzen des hohen Alterthums, von Rüstungen und Hausgeräthe der Vorzeit und dergleichen Dinge mehr. Auch was die Natur Außerordentliches hervorbrachte, zumal seltene wilde Thiere, Löwen [26]), Tiger, Leoparden, Elephanten [27]), und andere versetzte Herzog Albrecht aus entfernten Welttheilen nach seiner Hauptstadt. Die verdienstlichste seiner Schöpfungen mochte aber wol die von ihm veranstaltete Sammlung eines Bücherschatzes sein, welcher der erste Keim der gegenwärtigen Hofbibliothek war, und schon in den Tagen seiner Entstehung zu den vorzüglichsten gesammten Deutschlands gehörte. Grundlage desselben bildeten [28]) die von dem Fürsten erkauften Handschriften- und Bücher-Nachlässe des berühmten Nürnbergischen Arztes und ungemein schreibseligen Chronisten und Philologen Hartmann Schedel [29]), des Oestreichischen Kanzlers

25) Quae rarissima conquiri potuere penicilli, reique statuariae miracula, ex ipsis Antiquitatis reliquiis *immenso sumptu* Monachii visenda composuit. Adlzreitter II, 291.

26) Eines „Lehmeisters" (Aufsehers der Löwen) Herzog Albrechts V wird in den alten Hofrechnungen schon seit d. J. 1564 öfters gedacht. Westenrieder Calender Jahrg. 1788 SS. 187. 193. 199. — Von einem zahmen Löwen, der einem Hunde gleich in dieses Fürsten Gemächern weilte, ihn überall hin begleitete, wissen gleichzeitige Schriftsteller viel zu erzählen.

27) Einen solchen verehrte auch Kaiser Maximilian II dem Herzoge im J. 1572. Westenrieder a. a. O. S. 194.

28) Westenrieder Gesch. der Akademie II, 169 f.

29) Geboren zu Nürnberg am 13 Febr. 1440, starb daselbst am 28 November 1514. Außer einer, bis zum J. 1492 reichenden, freilich sehr unkritischen und planlosen aber als Materialien-Sammlung zumal für die Geschichte seiner Zeit doch werthvollen, Chronik schrieb er eine Menge historischer und medicinischer Aufsätze. Seine Bibliothek enthielt einen Schatz lateinischer Handschriften und der ältesten Druckwerke. Ausführliches über ihn und seine Schriften bei Will und Nopitsch III, 499 f. VIII, 56 f.

und ausgezeichneten Orientalisten Johann Albrecht Widmannstad [30]), und seines eigenes Kammerpräsidenten Johann Jakob Fugger [31]).

Die Tonnen Goldes, welche für all' diese Werke und Sammlungen aufgewendet wurden, trugen dem Volke der Baiern aber damals, und noch lange nachher, keine Früchte. Waren sie ihm doch nur verschlossene todte Schätze, weil es zu deren Gebrauch und Verständniß nicht den Schlüssel besaß, weil ihre Bestimmung nicht war Bildung und Wissen unter ihm zu fördern, sondern nur zur Privatergötzlichkeit des Fürsten und seiner Familie zu dienen, Zeugniß abzulegen von dem freigebigen Protectorate, welches der Kunst und Wissenschaft so wie ihren Jüngern zu widmen Herzog Albrecht so gerne den Ruf haben wollte. Mit der Begierde dieses Fürsten, mit solch' eitelm Ruhme zu prunken, die ihm von seinen Höflingen und Schönrednern gegebenen Ehrennamen des Vaters der Musen, des Prächtigen, des Goldbrunnen, der alle Gebiete des Wissens überströmend

---

30) Ueber diesen, seine Schriften, Bücher- und Manuscripten-Nachlaß, welch' letzterer unter andern über 330 hebräische, syrische und arabische Handschriften, darunter auch ein von Widmannstad selbst ausgearbeitetes syrisch-arabisches Wörterbuch, enthielt, Ausführliches bei Schelhorn Amoenit. Literar. XIII, 223 f. XIV, 468 f. und Schelhorn Sammlung f. d. Gesch. I, S. 1—13.

31) Derselbe war, gleich vielen Andern aus diesem alten Krösusgeschlechte, eifriger Freund der Wissenschaften und ihrer Jünger, und zeichnete sich selbst durch umfassende Gelehrsamkeit, zumal durch gründliche Kenntniß der älteren und neueren Sprachen so wie der Geschichte und deren Hülfswissenschaften aus. Durch allzu freigebige Unterstützung vieler Gelehrten so wie durch die großen Summen, welche er auf die Bildung seiner allerdings, und namentlich wegen ihrer zahlreichen und werthvollen griechischen Manuscripte, höchst schätzbaren Bücher- und Handschriften-Sammlung verwendet hatte (Quod sane magnanimi Viri Johannis Jacobi Fuggeri, propositum atque institutum fuisse non dubito, *dum ingentem auri summam in suam illam amplissimam bibliothecam exponit: et multos jam annos, in ommis generis libris congerendis, atque in illam comportandis, magna animi alacritate ac studio elaborat;* bezeugt von ihm sein Zeitgenosse, der Arzt und Philosoph Donzellin von Brixen: Veith VII, 39), war er indessen in seinen Vermögensumständen so zurückgekommen, daß er im J. 1565 zur Befriedigung seiner Gläubiger, seine sämmtlichen Güter, mit alleiniger Ausnahme der in Baiern gelegenen Herrschaft Taufkirchen, veräußern mußte. Er trat seitdem in der oben genannten Eigenschaft in Herzog Albrechts V Dienste, und starb am 14 Juli 1575 im 59 Lebensjahre (geb. den 20 December 1516.) Veith VII, 17 f. — Johann Jakob Fugger ist bekanntlich Verfasser des, von Sigmund von Birken im J. 1668 unter dem Titel: „Spiegel der Ehren des Erzhauses Oestreich" herausgegebenen, oder richtiger gräulich verstümmelten, wichtigen Geschichtswerkes Denn da Birken dasselbe auf kaiserlichen Befehl, und unter kaiserlicher Censur veröffentlichte, so mußte er viele wichtige Angaben und Aufschlüsse, die nicht nach dem Geschmacke des damaligen Wiener Hofes waren, weglassen, wie denn auch alle im zweiten Bande der Handschrift befindlichen, zum Theil wichtigen Urkunden, beim Abdrucke ausgefallen sind, und die einfach kräftige Schreibart Fuggers durch seinen Editor gewaltig abgewässert wurde. Die Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt eine ausgezeichnet prachtvolle Handschrift dieses interessanten Werkes, über welches sich nähere Angaben in Aretins Beyträgen Bd. I. St. IV. S. 49 f. finden.

befruchte [32]), auch in den Augen der Welt, — jener Welt nämlich die den blendenden Schimmer von der Wahrheit nicht zu unterscheiden vermag —, zu verdienen, fiel die ausschweifende, mit seinen Mitteln außer allem Verhältniß stehende, Vorliebe desselben für jene Künste, deren vergängliche Schöpfungen nur die Sinne kitzeln, zusammen, um die Kräfte seines armen, und immer mehr verarmenden, Landes bis zum Brechen anzuspannen. Kaum an einem andern Hofe Deutschlands, ja vielleicht Europens, fand sich damals ein solcher Verein erles'ner Meister der Ton- und Gesangeskunst wie an dem Albrechts V. Neben Orlando de Lasso [33]), seinem Kapellmeister [34]), dem Orpheus seiner Zeit, glänzten noch viele andere ausgezeichnete, fast durchgängig aus Italien und den Niederlanden [35]) berufene Talente, theils durch des zu diesem Behufe ungemein thätigen Lasso Vermittlung [36]) gewonnen, theils durch öfters ausgesandte Werber [37]) des Herzogs. Schwere Summen verschlang die Unterhaltung dieser Künstler; nicht viel geringere die der wälschen und

---

32) Fontem Auri Menzelius (sein Leibarzt) eum appellavit; in ommes nobilitum studiorum campos exundantem, rigandemque, quicquid fuit usquam eruditionis et eruditorum. Adlzreitter II, 290.

33) Geboren im J. 1532 zu Bergen im Hennegau wurde er, wegen seiner überaus lieblichen Sopranstimme, schon als Kind öfters der Schule entführt, und kam als zwölfjähriger Knabe an den Hof Ferdinands von Gonzaga, Vicekönigs von Sicilien. Herzog Albrecht, der ihn im J. 1557 nach München berufen, wußte ihn, den viele europäische Fürsten, unter andern auch König Karl IX von Frankreich, um die Wette zu gewinnen strebten, durch verschwenderische Geschenke und Gunstbezeugungen an seinen Hof zu fesseln. Dasselbe geschah auch von seinem Nachfolger Wilhelm V. Von Kaiser Maximilian II wurde Orlando (1570) in den Adelstand erhoben, und von Pabst Gregor XIII (1574) zum Ritter des goldnen Spornordens ernannt. Er starb zu München am 3 Juni 1595. Umständlichere Nachrichten über ihn und seine Werke bei Lipowsky Musik-Lexicon S. 172 f. — Beauvais (Dictionn. Histor. Ausg. von Barbier p. 1640. Paris 1826) äußert die sehr wahrscheinliche Vermuthung Orlandos ursprünglicher, später italienisirter, Familienname sei van Müde gewesen.

34) Unterkapellmeister war Johann a Fossa, Orgelschläger Joseph de Luca. Außer diesen hatte Albrecht V noch in beständigem Solde „11 Pusauner, 9 Trumetter, 1 Paukher, 7 Geiger, 7 Bassisten, 7 Tenoristen, 3 Altisten." Alte Hofrechnungen bei Westenrieder Beytr. III, 83.

35) Diese, und zumal die belgischen Provinzen, sind im sechszehnten Jahrhundert überhaupt Europens musikalische Pflanzschule gewesen; man nannte die Belgier damals die Patriarchen der Musik. Lipowsky a. a. O. S. 177. nach Forkels Gesch. d. Musik II, 479.

36) Musicam nemo Principum rectius intellexit, nemo liberalius excoluit. Hoc Mecoenate Orlandus Lassus, sui Saeculi Orpheus, ad famae fastigium ascendit, traxitque ad Albertum, quicquid faciendis modis, voce, manuque excelluit. Adlzreitter II, 291.

37) „Item dem Francisco Venerolo, Bassisten, für Unkösten und Zehrung etliche Singerleut aus Italien zu hollen 300 fl." Alte Hofrechnungen z. J. 1573 und so öfters. Westenrieder histor. Calender Jahrg. 1788. S. 194.

deutschen Schauspieler [38]), Seiltänzer, Gaukler und ähnlicher Gesellen, die Jahr aus Jahr ein am Münchner Hofe weilten.

Albrechts V Sohn und Nachfolger Wilhelm V trat rüstigen Schrittes in die Fußtapfen desselben, nur in veränderter Richtung. Im Charakter des neuen Fürsten paarten sich zwei, sonst selten vereinigte, Leidenschaften: Hang zur verschwenderischsten Pracht und ungemessene Andächtelei; jener war ihm zur zweiten Natur geworden durch den Aufenthalt am Hofe des Vaters und das dort gesehene Beispiel; diese in ihm erwachsen durch eine mönchischfromme Erziehung. Und meisterlich verstand es Wilhelm V diesen beiden Leidenschaften dergestalt zu fröhnen, daß die Befriedigung der einen zugleich die der andern mit sich führte. Denn er machte seine Prunk- und Glanzbegierde der Andächtelei dienstbar, und borgte von dieser die beschönigenden Vorwände um jenen zügellos zu genügen. Hatte der Vater im Dienste einer unsinnigen Bauwuth, um sinnlicher Genüsse, um eines Mäcenas-Ruhmes willen seines armen Volkes Mark vergeudet, so zog der Sohn diesem zur Verherrlichung Gottes, — man erlaube den Ausdruck! —, das Fell über die Ohren!

Der an seinem Hofe getriebene Aufwand trug ein vorherrschend kirchliches Gepräge. Nicht mehr wie in Albrechts Tagen sah man dort den Fürsten in häufigen Festgelagen, Waffenspielen und dergleichen Ergötzungen eitler weltlicher Lust nachjagen; nur für die höhere, welche die Verherrlichung Gottes und seiner heiligen Kirche einem gläubigen Gemüthe gewähren kann, schien Wilhelm Sinn, aber auch den Willen zu haben, in der Hinsicht weder Maß noch Ziel zu kennen. Eine Angelegenheit die ihn im Beginne seines Regiments vor allen anderen beschäftigte, mit welcher er sich Tag und Nacht trug, war seiner Hauptstadt den Ruhm zu sichern daß die glanzvollste Feier der katholischen Kirche, das Frohnleichnamsfest, daselbst mit einem Aufwande und einem Gepränge begangen werde, wie in keinem andern rechtgläubigen Fürstensitze. Zu dem Behufe setzte er gleich in den ersten Monden nach seinem Regierungsantritte eine aus Theologen, Hof- und Kammerräthen, anderen Beamten, Mitgliedern des Münchner Magistrats, Künstlern und Bauleuten gebildete Commission nieder, mit dem Befehle, eine neue, der hohen Bedeutung des Festes entsprechendere, Ordnung als bisher befolgt

38) Wie viel oft auf eine einzige theatralische Darstellung von Herzog Albrecht verwendet wurde davon nur einige Beispiele. „Item dem Licentiat Ludwig Miller von wegen seiner Dirigiererey der Komödie Constantini 301 fl. Darnach von wegen dem Turnier, so dabey aufgeführt und 42 kleine Rößlein gemacht worden seyend 143 fl. Ferner dem Ludwig Miller Licentiat und Doktor Johann Lichtenauer für einer Komödia 2769 fl." Alte Hofrechnungen z. d. JJ. 1575 und 1577. Ebendas. S. 199. 202.

worden auszuarbeiten [39]). Der fromme Eifer des Herzogs begeisterte seine treuen Diener wie seine ganze Umgebung ihren Witz und Geschmack aufs Aeußerste anzuspannen, und so gelang es den vereinten zahlreichen Kräften ein Werk zu schaffen, das lange Zeit jedes gottesfürchtigen Baiern Stolz geblieben. Die herrliche prunkvolle Frohnleichnamsprozession, — denn sie ist's von der wir hier sprechen —, setzte, so lange Wilhelm V Baierns Herzogshut trug, alljährlich [40]) nicht nur die ganze Hauptstadt sondern auch das ganze Land in Bewegung. Von nah' und fern wurden Prälaten, Ritter und fürstliche Beamte nach München beschieden, um in Verbindung mit dem Hofe, dem Magistrate, den Zünften, der Stadtgeistlichkeit, Kriegsleuten zu Pferde und zu Fuß und was sonst Hände und Füße in der Hauptstadt hatte, zur Verherrlichung des „großen Antlasses", — so hieß diese Feierlichkeit im Munde des Volkes —, mitzuwirken. In dem prunkvollen Feierzuge, der an dem hehren Tage durch Münchens Straßen wogte, erschienen Schwadronen von Heiligen des alten und des neuen Bundes, Adam und Eva, Gott Vater selbst, Gott Sohn, sechszehn Gottesmütter, Alle in bewundernswerther Eintracht neben Schaaren heidnischer Götter, Riesen, Pharaonen, Pharisäern und viel andern dergleichen Volkes, Alle dargestellt von stattlich herausgeputzten Männern, Frauen und Jungfrauen. Trotz der Dummgläubigkeit, die damals, gleich einem bösen Alp, wieder auf Baierns Volk lastete, fanden sich doch selbst im Fürstensitze Wilhelms V gar Manche, die an den schweren Summen, welche auf diese Feier verwendet zu werden pflegten, Anstoß nahmen, und wol auch den Muth hatten,

---

39) „Erstlich haben Ir Frstl. Durhl. diese sachen welche aigentlich die Eer und lob Gottes antrifft nit also obenhin vnd curiose fürgenommen, sonnder durch dero darzue deputirten fürnemmen Theologen, hoff- und Cammerrethen, officier und erfarne werkhleut, Inn beysein der fürnembsten des Innern Stadtraths alhie, wolbedechtlich ponderiren, vnd von Puncten zu Puncten berathschlagen lassen, wie alle ding aufs zierlicheſt, andächtigeſt, vnd beste in gueter ordnung der heilligen schrifft, nemblich dem Alten vnd Neuen Testament gemes möchte angericht vnd zu werkhgezogen werden" heißt es in der von dem herzoglichen Rathe, Licentiaten Ludwig Müller (welcher als geschickter Anordner theatralischer Aufführungen schon bei Herzog Albrecht V in großer Gunst gestanden; dieser Fürst bedachte ihn in seinem Testamente mit einem ansehnlichen Legate. Westenrieder Beytr. III, 87.), dem „generalen directoren diſes werkhs" verfaßten Schilderung der Frohnleichnamsprozession in Herzog Wilhelms V Tagen (Westenrieder Beytr. V, 83—181) die den folgenden Angaben durchweg zu Grunde liegt. Die hier ausgehobene Stelle findet sich a. a. O. S. 85.

40) Daß diese Festlichkeiten während Wilhelms V Regierung Jahr aus Jahr ein in derselben Weise veranstaltet zu werden pflegten erhellt aus mehreren Stellen der erwähnten Müller'schen Beschreibung; z. B. S. 86: „daß auch solche Festa, processiones vnd Kirchen Ceremoni oder Triumph *continuirt* von einem Jar zu dem andern erhalten, vnd nit abgen sollen." Vergl. noch: Schmeller II, 495.

es auszusprechen, daß das schöne, dem Beutel eines Volkes, welches froh sein mußte wenn es aus Kleien und Baumrinde bereitetes Brod zur täglichen Nahrung hatte, entnommene Geld wol eine nützlichere Bestimmung erhalten könne. Diese wußten Herzog Wilhelms V Diener und Hofleute aber durch allerlei schlagende Beweisgründe von der Gottlosigkeit solcher Meinungen zu überzeugen, so unter andern durch das vorgehaltene Beispiel eines Nürnbergers, der, obwol nur ein Ketzer, diese Frohnleichnamsprozession doch so überaus herrlich und rühmlich gefunden, daß er sich hoch und theuer vermaß Zeit seines Lebens ihr mit den Seinigen alljährlich beiwohnen zu wollen, sei das für ihn auch mit noch so großen Unkosten verknüpft. Wie dürfte nun, ward daraus ganz richtig gefolgert, ein guter Katholik an den Ausgaben, die jenes, zur Verherrlichung Gottes dienende, Werk verursache Anstoß nehmen, wenn selbst ein Ketzer sich darüber wegsetze und die hohe Verdienstlichkeit solcher Feier anerkenne!! [41]) Die hinsichtlich dieser überhaupt in manchen schwergläubigen Gemüthern sich regenden Zweifel niederzuschlagen und die Schöpfung, auf welche Herzog Wilhelm V sich nicht wenig zu Gute that, in des Volkes Meinung recht hoch zu stellen, ließen die Frommen an seinem Hofe sich sehr angelegen sein. So machten sie darauf aufmerksam, daß selbe augenfällig unter Gottes unmittelbarem Schutze stehe, indem es ja öfters vorgekommen, daß Regenbäche die am Morgen des hehren Feiertages sich über München entladen, sobald der Zug sich in Bewegung gesetzt, plötzlich aufgehört aber nach dessen Beendigung von

41) „Und is heur ein ansechlicher Niernberger alhie gewesen, welcher do er die Processionen gesehen, offentlich im Wiertshaus gegen fürnemen personen vermeldt, er Hab vil vnd offt von diser schönen Processiön sagen hören, aber Ime nit Souil vnd was Stattlichs alls er anyetzt augenscheinlich gesehen imaginiren khünen, do er gewist das es so ein Herrlich fürtrefflich Ding sein soll, wollt er sein weib khünder vnd meres thails seiner befreunten mit Ime Hierher gefuert Haben, es wurde khainer derselben gewest sein, der sich wurde den Vncosssten wann er noch dreymal so gros gewesen thauren Haben lassen, dann er gewißlich dafür Hallt, das dergleichen Ding in der ganzen welt nit gehalten noch gesehn wert, Er welle auch nit vnterlassen, allemal vnd so offt man diesen Vmbgang hält, do er anderst leibskhrefften Halben nit verhindert werdt, denselben vleissig zu besuechen, vnd alle die seinigen mit ze bringen auch andere guete leut mit Ime Zekhommen bewegen, welches wol etlichen vnnserer leiten ein Spiegl vnd ebenpilt sein soll die sich stellen alls wellen Sy vnnsern lieben Herr Gott vor andacht die füeß abbeissen, vnd dannocht biß gottselig werkh vor Irem Lannds fürsten wol verklienern vnd verachten vnd gleichsam mit Irem gesellen dem Juda sagen durfften, ad quid perditio haec, Es sey ein grosser Vnkhosten, vnd geste (koste) vil vnd derfften also diß was man Gott dem allmechtigen aus schuldigen gehorsam, erzaigt, der es auch hundert tausend feltig auf einen augenplikh wider vergelten khan, für ein unnüzen vnnöthigen vnnd gleichsam verderblichen Vnkosten Halten." Angef. Müller'sche Beschreibung: Westenrieder V, 149—150.

Neuem begonnen hätten [42]); so erinnerten sie daran, daß eine niedere Dienstmagd, die bei diesem einst mitgewirkt habe, dadurch zu Ehre und Reichthum gelangt sei [43]), was ja Alles unverkennbar darthue wie höchst verdienstlich dieses schönes Werk des Fürsten in den Augen des Allmächtigen, wie ersprießlich es sogar für die irdische Wohlfarth sei, dessen Ausführung in jedmöglicher Weise zu fördern.

Je länger Wilhelm V Baierns Herzogshut trug, je entschiedener offenbarte sich die Doppel-Leidenschaft seiner Seele: Prachtliebe und Andächtelei in verderblicher Wechselwirkung. Ehe er regierender Herr geworden, und auch noch in den ersten Jahren seiner fürstlichen Waltung war sein Gemüth weltlicher Lust nicht ganz verschlossen gewesen; in Waffen- und andern Spielen [44]) hatte er damals sich mitunter ergötzt. Sobald aber seine Lieblinge, die Jesuiten, sich seines Gemüthes völlig bemächtigt und die ausschließlichen Lenker seines Gewissens geworden, wurde er selbst solchen Ergötzungen entschieden abhold, und nur jenen zugänglich, welche die, ungleich kostspieligere, äußere Verherrlichung der Kirche ihm gewährte. Die Zahl der an seinem Hofe beschäftigten Maler, Bildhauer, Baumeister, Kristal- und Rubinschneider, Kupferstecher, Gießer und anderen dergleichen Diener des Aufwandes und der Prunkbegierde war ungleich beträchtlicher als sie in den Tagen Herzog Albrechts V gewesen; eben so die seiner Hofsänger und Tonkünstler, welch' letztere

---

42) Westenrieder V, 134 f.

43) Jene war „ein froms, zichtigs wollbettendes schönes Mensch", und stellte im Feierzuge d. J. 1586 die Rebecka vor. „Do ersicht sie ongefär ein ansechlicher reicher Wittiber von Pozen, vnd fragt die vmbsteenden personen, Lieben, wer weis mir Zesagen wer das Mensch sey, vnd ob Sy schon Yemant versprochen oder nit, darauf antwort ainer: Mein Herr es is nur ein Arme wirts Kechin, doch erlich vnd frum, vnd is niemandt meines wissens versprochen; darauf sagt er mit disen worttes; Sy sey so arm als Sy well vnd do Sy nit mer als ein par schuech hat, so will Ich aus der Statt nit, bis Sy mein weib wiert, get nach Mittag von Stund an Zum Gaißhouer begert mit In zu reden, vnd begert Sy zu der Ee, Sie vnd Ir Herrschafft bewilligen gern darein, vnd wirt also am freitag Hernach die Stuelfest vnd halt nachher die Hochzelt gehalten vnd leben auf den Heuttigen tag zu Pozen, fridlich schön vnd wol miteinander vnd is ein gemachte frou, dann er Ir vil tausend gulden Zuegebracht, Sye aber in all Irem vermögen vber 20 gldn nit gehebt. Darous wol zeschliessen das Gott der Allmechtig solche personen welche diser Ime wolgefelligen Procession andechtig beywohnen vnd sich diemittigen, nit vnbegnadet auch Inen Ir andacht gottsforcht vnd diemut weder hie noch dort vnbelont lafft, die halsterrigen vnwilligen vnd truzigen aber wol strafft, dessen wol wahrhaffte augenscheinliche Exempel mechten eingefiert werden, sed aliquanto Exempla sunt odiosa." Westenrieder V, 146.

44) „Ao 1579 item auf dem Fußturnir, so den 3 Marzi Herzog Wilhelm auf dem Jägerbüchel gehalten, aufgangen. Ao 1583. Item der Herzog, der schlueg je zuweilen ballon einstmal 80 baare fl. sauber verspielt hat." Alte Hofrechnungen bei Westenrieder Calender Jahrg. 1788. S. 200, und Beyträge III, 91.

noch aus erlesenern Meistern bestanden, als der Vater sie um sich versammelt hatte. Und Alle, Alle besoldete Herzog Wilhelm ungleich reichlicher [45]) als dieser, sie zudem mit außerordentlichen Geschenken oft bedenkend [46]). Das that er aber nicht, um mit noch größerem Rechte als sein unmittelbarer Vorgänger, mit eitlem Mäcenatenruhm zu prunken und in noch süßerm Weihrauch sich zu berauschen, sondern weil die höhere Bestimmung, welche er diesen Männern gab, ihm auch höhern Lohnes werth schien. Denn er verwandte sie alle nur zur äußern Verherrlichung der heiligen Kirche; die Maler, die er mit dem Schweiße seines armen Volkes fütterte, mußten ihm herrliche Altarblätter anfertigen, mit welchen er die Kirchen seines Landes schmückte; die Hofkapelle so wie die Hofsänger waren ausschließlich dem Kirchendienste geweiht; die ausgezeichneten Baumeister und Bildhauer nur mit der Ausführung neuer kirchlicher Anlagen so wie mit größerer Ausschmückung der bereits vorhandenen beschäftigt. Nur darin trat Herzog Wilhelm V völlig in die Fußtapfen seines Vaters, daß er an seinem Hofe eine gleiche und mitunter noch größere Ueberzahl von Beamten und Dienern jeglicher Art unterhielt. Zwar hatten die Vorstellungen der Stände ihn im Beginne seines Regiments veranlaßt die Zahl der am Hofe Angestellten etwas zu vermindern, aber nur auf kurze Zeit; denn schon nach wenigen Jahren herrschte in der Zusammensetzung von Hofstaat und Hofdienerschaft wieder die nämliche, und in manchen Zweigen derselben noch größere, Ueberfüllung wie vordem [47]).

---

45) So empfingen z. B. Bildhauer, Steinmetze und dergleichen Leute unter Herzog Albrechts V Regierung zwischen achtzig und hundet und zehn Gulden jährlicher Besoldung; Wilhelm V bewilligte ihnen aber zwei bis dreihundert Gulden und noch darüber. Mancher Maler, der sich unter der vorigen Regierung mit 110 bis 150 Gulden jährlichen Gehalts begnügen mußte, erhielt jetzt zwischen 4 bis 600 Gulden. Eben so viel, oder doch nicht viel weniger, bekamen Kristallschneider, Goldschmiede und andere derartigen Künstler. Westenrieder Beyträge III, 74. 103—111. — Erwägt man daneben, daß Herzog Wilhelms V Anwalt am Reichskammergerichte, woselbst er für diesen Fürsten mehrere Rechtshändel zugleich führen mußte, Doktor Vomelius, von ihm nicht mehr als fünfzig Gulden an jährlicher Besoldung empfing (Huschberg S. 457), so wird man erst recht inne, wie überreich die der vorstehend genannnten Künstler war.

46) „Item dem Friedrich Systris Baumeister unndt Maler von wegen daß er sein liebes töchterlein ausgeheurathet gehabt 150 fl., hernach auch dazu dem Töchterlein zur Hochzeit ain vergulbten Becher per 28 fl. Item Jacob Sandtner dem Maller auf seine Hochzeit verehrt 20 fl. Item des Melchior Lachmair Mallers hausfrauen zur Kindbett verehrt 6 fl. Desgleichen des Blasius Fistulators hausfrauen zur Kindbett 60 fl." Alte Hofrechnungen z. d. JJ. 1589 und 1590 bei Westenrieder Beytr. III, 102—104; und so gar häufig.

47) Das erhellt aus der Vergleichung der von Freyberg II, 451 f. gegebenen Specification des Hofpersonals v. J. 1588 mit der fünfzehn Jahre ältern (v. J. 1573, bei demselben II, 395 f.). So hatte Herzog Albrecht V z. B. nur

In Uebung und Ausführung sogenannter frommer Werke flossen Herzog Wilhelms V Tage hin. Aber welcher Werke! Dasselbe Gepräge, das alle Handlungen seiner leitenden Lieblinge, der Jesuiten, trugen, die Alles, selbst das Kleinste was sie thaten, mit glänzender geräuschvoller Demuth ins Leben treten ließen, so daß alle Welt dadurch geblendet wurde und dennoch ihre Heiligkeit bewunderte, zeichnete auch die hier in Rede stehenden Wilhelms V aus, vor allen aber jene Wallfarth nach Loretto, welch' heiligen Ort er schon früher mit kostbaren Geschenken reich bedacht hatte [48]), die er im J. 1585 unternahm. Zwar nur vier Personen begleiteten den, gleich einem schlichten Pilger, über die Alpen nach Wälschland ziehenden Fürsten; aber selbst wenn dieser in üppigster Herrlichkeit kaiserlicher Majestät die Hin- und Rückreise vollführt hätte, würde der dadurch verursachte Aufwand bei weitem nicht solche Schätze verschlungen haben, wie diese mönchisch-demuthvolle Wallfahrt, so ausschweifend groß waren die Gaben, mit welchen der fürstliche Pilgersmann die weltberühmte Andachtsstätte bei diesem Anlasse bereicherte. Darunter befanden sich ein vierundzwanzigarmiger Hängeleuchter, achtzig Pfund Silbers schwer von bewundernswerther Arbeit; die Flucht Josephs und Marias nach Aegypten von Ebenholz und Silber; die Auferstehung Jesu von Gold und Diamanten und noch viele andere Kleinode [49]).

Nicht weniger verschwenderisch als bei diesem Anlasse bewies sich Herzog Wilhelm V in dem, was er zur Bereicherung seines, mit geistlichen Gebäuden ohnehin schon überreich gesegneten, Landes mit neuen Kirchenbauten so wie zur Verschönerung der bereits vorhandenen that. Daß diese Leidenschaft seiner Seele zunächst den Jesuiten, seinen Lieblingen, zu Gute gekommen, welch' ungeheuere Summen er zum Vortheile dieser verschleuderte, wissen wir bereits aus dem Vorhergehenden [50]). Jene sind jedoch nicht die einzigen gewesen, die er auf kirchliche Bauwerke verwandte, da er deren noch mehrere andere aufführte [51]). Nebst dem war es Wilhelms V liebste Beschäftigung, die schon vorhandenen Kirchen

---

sechs Kammerdiener und Thürhüter, sein Sohn aber deren zwölf; in der sogenannten Silberkammer waren in den Tagen des Erstern nur sechs Personen angestellt, Wilhelm V aber unterhielt dort deren neun.

48) Bucher I, 61. 65.

49) Adlzreitter II, 312 beschreibt sie alle ausführlich. Der von Wilhelm V geschenkte Armleuchter erhellte noch Jahrhunderte nachher die Finsterniß jener Andachtsstätte; zur Bestreitung der Wachskerzen bestimmte dieser Fürst die Zinsen einer von ihm daselbst niedergelegten bedeutenden Baarsumme.

50) Vergl. oben Hauptst. V, S. 316 f.

51) Falkenstein III, 570. 580. Lipowsky Urgesch. v. München II, 260.

und Klöster des Herzogthums mit neuen kostbaren Kelchen, goldreichen Meßgewändern und anderen Prunkgeräthschaften zu schmücken, zu welchem Behufe ihm keine Summe zu groß dünkte. Doch darf nicht verschwiegen werden, daß er auch den Spitälern reiche Gaben zufließen ließ, unstreitig das Zweckmäßigste von Allem, wozu seine Frömmelei ihn veranlaßte.

Die Tonnen Goldes, die diese größtentheils auf steinigem Boden versäete, konnten natürlich nur durch außerordentliche Steuern, mit welchen man das Volk bebürdete, aufgebracht werden; reichten doch Wilhelms V gewöhnliche, obwol von den Ständen fortwährend beträchtlich vermehrte, Einkünfte nicht einmal zum Unterhalte seines Hofwesens aus! Wenn das Volk der Baiern schon in Herzog Albrechts V Tagen große Ursache gehabt hatte, die Abschwächung seiner Landstände bis zur entschiedensten Ohnmacht zu beklagen, so mußte es jetzt in noch größerem Umfange all' das Weh' kennen lernen, welches Fürstenwillkühr, durch gar keine Schranke eingedämmt, über ein Land heraufführt. Welch' schwere Opfer Wilhelms V verschwendungssüchtige Frömmelei dem Herzogthume kostete, darüber geben die zwischen ihm und den Ständen gepflogenen Verhandlungen Aufschluß. Obwol diese seinen Vorgänger Albrecht V wenige Jahr vor dessen Tode, durch Uebernahme der sämmtlichen Schulden desselben, von aller daherrührenden Last befreit hatten, war bei Herzog Wilhelms V Regierungsantritt doch eine abermalige Schuldenmenge von 616,000 Gulden vorhanden. Zwar wagte der zu München (Decbr. 1579) versammelte Landtag, als Wilhelm die Tilgung derselben, so wie ausreichende Zuschüsse zur Bestreitung seines Hofhaltes begehrte, dem Fürsten die Erschöpfung des Herzogthums mit ernsten Worten ans Herz zu legen, es ohne Rückhalt aussprechend, die Kräfte des armen Volkes seien schon jetzt bis zum Brechen angespannt; so sehr auch die Bürde der auf demselben lastenden Steuern seither immer gesteigert worden, so seien doch deren Erträgnisse kaum hinreichend den gegenwärtigen Bedarf für die Unterhaltung des fürstlichen Hofstaates, so wie für die Interessenzahlung der schon vorhandenen Schulden aufzubringen; es sei himmelschreiend, daß trotz dem täglich wachsenden Elende des Volkes so ungeheuere Summen auf leidige Hoffarth und unnütze Bauwerke verwendet, an Schmeichler und Schmarotzer vergeudet würden [52]); wozu frommte das aber? Wilhelm V gönnte seinen lieben Getreuen, den Ständen des Landes, die Freude solcher Herzenserleichterung zum Lohne ihrer unfreiwilligen Willfährigkeit gegen seine Forderungen, auf welche sie natürlich, so sehr sie sich auch sträubten, am Ende dennoch eingehen mußten. Vier Jahre

52) Freyberg Landstände II, 402 f.

später (Novbr. 1583) berief der Fürst die Stände des Landes zu einem abermaligen Geldtage nach seiner Hauptstadt, sie daselbst mit der sehr erbaulichen Eröffnung begrüßend, er habe zwar, die auf dem jüngsten Landtage an ihn gerichteten Vorstellungen der Stände nach Gebühr berücksichtigend, seinen Hofstaat ansehnlich eingeschränkt, aber demungeachtet sei es bei seinem ärmlichen Einkommen und vielen unvermeidlichen Ausgaben nicht zu umgehen gewesen, daß seit der jüngsten Versammlung der Stände ein abermaliges Schuldensümmchen von 731,000 Gulden aufgelaufen [53]). Obwol Herzog Wilhelm es sich sehr angelegen sein ließ, die eigentlichen Ursachen solch' ungeheuern Aufwandes zu verhüllen, selbe in wirklichen Bedürfnissen, in nicht zu beseitigenden Anforderungen des Staatshaushaltes, in mißlichen Zeitumständen nachzuweisen, so ließen die Stände sich doch nicht täuschen, und hatten auch den Muth, ihre Meinung rückhaltlos auszusprechen. Sie erkannten zwar an, daß der Hofstaat eingeschränkt worden sei, aber noch lange nicht nach Bedürfniß; sie rügten es nachdrücklich [54]), daß so ungeheuere Summen für ganz entbehrliche kirchliche, und zumal jesuitische, Neubauten und zu anderen geistlichen Zwecken verausgabt, daß so schweres Geld an Günstlinge und Künstler verschleudert worden, und begehrten daß der Fürst fortan sich bestrebe, seine Ausgaben nach seinem Einkommen zu bemessen. Aber eben so fruchtlos wie auf dem vorhergegangenen Landtage. Wilhelm V verwies den Ständen ernstlich das letztere unvernünftige Ansinnen; von einem Privatmanne könne man wol fordern, daß er seine Ausgaben mit seinen Einnahmen in Einklang bringe, aber ein von Gott zur Regierung von Land und Leuten bestellter Fürst sei es seiner Würde schuldig, zu erfüllen, was seines Amtes sei, ohne nach den Kosten zu fragen; die Aufführung mehrerer kirchlichen Gebäude, und zumal der den Jesuiten bestimmten, geschehe zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der katholischen Religion, dürfte also von guten Katholiken nicht beanstandet werden, und in dieser sündigen Zeit um so nöthiger sein, um den Zorn Gottes zu beschwichtigen [55]). So unhaltbar diese Gegengründe den Ständen auch erschienen [56]), sie

53) Rudhart II, 224.

54) Vergl. oben Hauptst. V, S. 315.

55) Freyberg II, 408 wörtlich nach den Landtagsakten.

56) In ihrer Entgegnung stellten sie dem Herzoge zumal bezüglich des zuletzt erwähnten Motives ohne Rückhalt vor: „Wollen wir Gnad und Huld von Gott erlangen, so sollen wir vor allen Dingen denjenigen (den Bauern) Gnade und Milderung erzeigen, die unter uns sind, und in nicht geringen Bedrängnissen leben. Denn die Allmächtigkeit Gottes sein stätes väterliches Aug auf die Armen wendet." Rottmanner Beytrag z. Gesch. der Frone I, 129.

mußten sich dennoch fügen, nicht nur die neue Schuldenmenge [57]) übernehmen, sondern auch, durch Besserung des Kammergutes, des Herzogs jährliche Einkünfte abermals bedeutend erhöhen.

Noch war kein Lustrum verstrichen, als dieser sich schon wieder in die Nothwendigkeit versetzt sah, die Stände in die Presse zu nehmen (Januar 1588). Er eröffnete den neuen Geldtag mit einer langen Reihe officieller Lügen [58]); der Hofstaat, wurde den versammelten lieben Getreuen entboten [59]), wäre zwar ganz entsetzlich verringert worden, so daß in des Regenten Umgebung, in welcher ehedem Fürsten und Grafen gesehen worden, nur wenige Personen anzutreffen seien, Küche und Keller wären jämmerlich bestellt, das Stall-, Jagd- und Hoffänger-Personal nur äußerst schwach besetzt, in der „Schneiderei" sei gar nichts Gutes, viel weniger Seide oder Silber zu finden, Ankäufe von Kostbarkeiten hätten nicht stattgefunden, — und dennoch sei es, theils aus Anlaß der bösen Zeiten, theils wegen unumgänglicher Ausgaben zur Aufrechthaltung der fürstlichen Autorität, so wie wegen vieler anderen nicht zu vermeidenden dahin gekommen, daß der Herzog, trotz seinem erhöheten Einkommen, sich abermals habe in Schulden stürzen müssen, die, nach den vorgelegten Rechnungen, das artige Sümmchen von 1,992,736 Gulden betrugen! Dieser schlagende Beweis von des Fürsten Sparsamkeit und landesväterlichem Haushalte erfüllte die Stände mit schmerzvollem Erstaunen, welchem Worte zu leihen sie, ungeachtet allem Respect, nicht umhin konnten. Sie führten dem Herzoge zu Gemüthe, daß, obwol man seither wegen übermäßiger Ersparnisse sich gerade auch nicht zu beklagen gehabt habe, ein solcher Kostenzettel für Erhaltung der fürstlichen Autorität und andere „unvermeidliche" Ausgaben doch noch keinem Landtage vorgelegt worden; woher man die Mittel zur Abzahlung und bis dahin zu leistender Verzinsung der ungeheuern neuen Schuldenmenge nehmen solle, möchte etwas schwer anzugeben sein, denn Bürger und Bauer seien bereits, um die zu den früher verwilligten Vermehrungen des herzoglichen Einkommens so wie die zur allmähligen Tilgung und Interessenzahlung der bislang von den Ständen übernommenen Schulden, — welch' letztere allein selbst in dem günstigen Falle daß keine neuen hinzukämen voraussichtlich Millionen verschlingen würde ehe die noch vorhandene Schuldenlast

57) Die im J. 1583 auf der Landschaft zur Verzinsung noch ruhende alte Schuldenmasse betrug 2,336,400 Gulden. Freyberg II, 408.

58) Man vergleiche nur die, bereits erwähnte, von Freyberg II, 451 f. gegebene Specification des herzoglichen Hofstaates v. J. 1588 um diese Bezeichnung der herzoglichen Eröffnungen nicht zu hart zu finden.

59) Freyberg II, 412 f.

abzutragen gelingen dürfte —, erforderlichen Gelder herbeizuschaffen bereits dermaßen mit Steuern überbürdet, daß neue den völligen Ruin dieser beiden Klassen zur unausbleiblichen Folge haben müßten; die Stände selbst hätten, um die Noth der letzteren zu mildern, seither aus ihrem eignen Beutel, durch bewilligte Ständeanlagen, so große Opfer gebracht, daß weitere auch ihnen unerträglich seien; Herzog Wilhelm möchte doch gnädigst erwägen, daß Fürst und Land einen einzigen Körper bildeten, dessen Wohlsein nothwendig an die Bedingung geknüpft wäre, daß nicht allein das Haupt, sondern auch die Glieder in leidlichem Zustande sich befänden, weil, würden die letzteren von unheilbarer Krankheit verzehrt, jenes am Ende von ihr auch ergriffen werden dürfte [60]) Wilhelm V, ungerührt und unbewegt durch diese ernste, ergreifende Mahnung der Stände, bemühete sich nur diese selbst als die eigentlichen Urheber seiner ewig wiederkehrenden Geldbedrängnisse hinzustellen, weil sie es nämlich bisher versäumt hätten durch ausreichende Zuschüsse zu dem fürstlichen Kammergute seine Einkünfte mit seinen Ausgaben in Einklang zu bringen! Nachdem man neunzehn Streitschriften [61]) gewechselt hatte, war das Ende vom Liede, daß die Stände nicht nur die Verzinsung und Tilgung der gesammten neuen Schuldenmenge des Fürsten übernehmen, sondern demselben auch noch eine Baarsumme von hunderttausend Gulden behändigen mußten. Noch auffallender enthüllt aber der Stände damalige klägliche Ohnmacht, daß, als Herzog Wilhelms V Bruder Ferdinand, welcher von der Erbsünde der Abkömmlinge Albrechts V, von ausschweifender Prunk- und Verschwendungssucht ohne Berechnung ob ihre Lage denselben zu fröhnen auch erlaube, ebenfalls in hohem Grade beherrscht wurde, jenen zumuthete auch ihm von seinen auf zweimalhundert und zwanzig Tausend Gulden sich belaufenden Schulden zu helfen, sie sich glücklich priesen, daß er mit sich dingen, und mit einer baaren Summe von 78,000 und der übernommenen Verzinsung von 40,000 Gulden Schulden sich abfinden ließ.

Die Landstände hatten zu den vorstehend angeführten Verwilligungen gegen Herzog Wilhelm nur unter der Bedingung sich verstanden, daß der Fürst ferneres Schuldenmachen vermeide. Wenn das mehr als leere Formel gewesen, wenn sie wirklich gehofft hatten, dieser werde Scheu tragen die seiner Verschwendungssucht und verzehrenden Frömmelei hierdurch gesetzten Schranken zu durchbrechen, so mußten sie nur zu bald inne werden, wie eitel solche Hoffnung gewesen. Denn nach dem Verlaufe

60) Handschr. Cod. Bavar. No 2490. Fol. 239. Freyberg II, 414 f.

61) Feßmaier 793.

einiger Jahre (Novbr. 1593) sah der Herzog sich genöthigt sie zu einem abermaligen Geldtage zu berufen, weil er in dem kurzen Zeitraume, der seit dem Schlusse des zuletzt versammelten verstrichen, eine neue Schuldenmenge von 1,500,000 Gulden contrahirt hatte! Wol führten die Stände, wie früher so auch jetzt, dem Fürsten das allgemeine Elend des Landes nachdrücklich zu Gemüthe, wol erinnerten sie ihn daran, daß dieses im Laufe der letzten drei Jahrzehende über zehn Millionen Gulden zur Tilgung der landesherrlichen Schulden aufgebracht und verausgabt habe, daß trotz der fortwährenden, mit äußerster Anstrengung bewirkten, Abzahlungen noch eine Schuldenlast von 3,200,000 Gulden auf dem Herzogthume ruhe, deren jährliche Verzinsung 160,000 Gulden erheische [62]), wol sprachen sie es ohne Rückhalt aus, Baiern würde, wenn die seitherige heillose Wirthschaft auch nur noch kurze Zeit fortdauere, von völligem Verderben, an dessen Rand es bereits stehe, heimgesucht werden, — wozu konnte das Alles aber frommen? Zu ohnmächtig und muthlos ihren Vorstellungen den erforderlichen thatsächlichen Nachdruck, durch welchen sie doch allein dem Herzogthume hätten nützlich werden können, mittelst Verweigerung jeder fernern Willfährigkeit gegen des Fürsten, einem Danaidenfasse nur allzu ähnliche, Verschwendungssucht zu geben, mußten sie auch jetzt sich dazu bequemen seinen Forderungen unverkürzt zu genügen. Wieder übernahmen sie die erwähnte bedeutende Schuldenmasse zur Tilgung und Verzinsung, bewilligten außerdem Wilhelm V beträchtliche Zuschüsse zu seinem Jahreseinkommen, und behändigten demselben noch obendrein eine Baarsumme von 50,000 Gulden. Und als sei das noch zu wenig für die Kräfte des armen ausgesogenen Fürstenthumes mußten die Stände sich auch noch zu ansehnlichen Verwilligungen für die gleich wenig haushälterischen Brüder des Landesvaters bequemen. Für Ferdinand, den schon erwähnten zweiten Sohn Albrecht V, übernahmen sie die Tilgung und Verzinsung seiner sämmtlichen auf 292,000 Gulden sich belaufenden Schulden, ihm nebstdem noch 25,000 Gulden zustellend, und Ernst, dem Jüngsten des vergeudungssüchtigen Trifoliums, welcher, obwol Erzbischof von Köln und Oberhaupt noch drei anderer deutschen geistlichen Fürstenthümer [63]), es trotz seinen reichen Einkünften unanstößig fand von dem Marke seines armen, ohnehin zum Erdrücken belasteten, vaterländischen Volkes zu zehren, mußte aus dem schwindsüchtigen Beutel desselben ein Geschenk — des Bettlers an den überreichen Prasser! — von 25,000 Gulden zugestanden werden! [64])

62) Wolf I, 121.

63) Nämlich der Hochstifter Freisingen, Hildesheim und Lüttich.

64) Freyberg II, 426 f. Feßmaier 794 f.

Es war das letzte Mal, daß Herzog Wilhelm V mit Geldforderungen vor die Stände seines Landes trat. Denn er selbst mußte sich endlich bekennen, daß dieses durch die bislang gebrachten Opfer schon allzu sehr erschöpft sei, um fernere von ihm verlangen zu dürfen, auch war seine Seele nicht in dem Grade verhärtet, daß er ohne Mitgefühl den schweren Druck gewahrt hätte, unter welchem sein beklagenswerthes Volk schmachtete, und seines Landes-Reichthum klar zu Tage liegende fortwährende Abnahme. Aber unvermögend seiner, die besten Kräfte des Herzogthums verzehrenden, Andächtelei Schranken zu setzen, unvermögend sich von Begriffen loszuringen, die er seit seiner frühesten Jugendzeit eingesogen, Begriffe die ihm in der Verherrlichung und Bereicherung der Kirche die ruhmwürdigste Aufgabe eines rechtgläubigen Fürsten erblicken ließen, unvermögend seine, sogenannten frommen Werken ausschließlich gewidmete, Aufmerksamkeit mit Ernst anderen Dingen zuzuwenden, konnte er es nicht über sich gewinnen die eigentliche Quelle des Uebels zu verstopfen, trotz dem daß er selbe nur zu wol erkannte. Denn die wiederholten Vorstellungen der Landstände mußten diese selbst dem Blödsinnigsten, mithin auch Wilhelm V, entschleiern; es verletzte aber den Stolz und die Eigenliebe des verblendeten Fürsten allzu sehr in dem vorgehaltenen Spiegel der Wahrheit sich selbst als den alleinigen Urheber des Elendes zu erkennen, welches auf seinem Volke drückte, es gebrach ihm an der moralischen Kraft, die dazu erforderlich ist begangene Fehler einzusehen und künftig zu vermeiden, — eine Fähigkeit, die freilich nur wenigen im Purpur Gebornen inne wohnt —, um nicht Auge und Ohr der erkannten Wahrheit absichtlich zu verschließen. Daß diese in Herzog Wilhelms V Gemüth schon im J. 1586 sich Bahn zu brechen begonnen, daß er aber auch, unrühmlich genug, solch' unbequeme, wenig schmeichelhafte Erkenntniß los zu werden strebte, zu dem Behufe sich selbst zu täuschen suchte und auch Andere aufforderte ihn zu täuschen, tritt in einem Schreiben, welches er damals [65]) an seinen Kammerpräsidenten und Vertrauten, Christoph Neuburger, richtete, recht augenfällig zu Tage. Er fordert in diesem den Genannten auf, ihm doch die eigentlichen Ursachen der steigenden kläglichen Verarmung des Landes gründlich auseinanderzusetzen, da die, welche die allgemeine Stimme bezeichne, nämlich seine und seines nächsten Vorgängers schlechte Wirthschaft und leichtsinnige Schuldenanhäufung, ihm allzu unwahrscheinlich vorkämen, weil, im Falle dem doch so wäre, er und sein in Gott ruhender Herr Vater dann ja als

65) d. d. Holzkirchen 12 Aug. 1586; im Auszuge bei Wolf I, 176 und Freyberg II, 447.

die eigentlichen Urheber dieſes beklagenswerthen Uebelſtandes erſcheinen müßten! Mit anderen Worten — der Fürſt begehrte von dem Höfling die in ihm aufſteigende Erkenntniß einer ihn beängſtigenden bittern Wahrheit, durch eine minder peinliche, wohlſchmeckendere, Lüge wieder zu verdrängen. Es fehlte am Hofe Herzog Wilhelms V in der That auch nicht an Leuten die, gehorſam ſeinen Winken, eifrig danach ſtrebten ihm ſolchen Liebesdienſt zu erzeigen, und demgemäß die Hauptquelle des Uebels in anderen, untergeordneten Mißſtänden nachzuweiſen ſich ſehr angelegen ſein ließen. Bald erblickte man in den in der Hofhaltung und bei den Hofämtern eingeriſſenen vielfältigen Betrügereien und Verſchleuderungen, bald in dem leidigen Umſtande, daß der Fürſt für ſein ſchweres Geld gewöhnlich nur ſchlechte und viel zu theuere Waare empfing, — was daher rührte, daß derſelbe bei der ſtehend gewordenen Erſchöpfung der landesherrlichen Kaſſen alle Bedürfniſſe für ſich und ſeinen Hof nicht gegen baare Bezahlung, ſondern auf Borg anſchaffen mußte —, die Urſache des fortwährend ſteigenden Mißverhältniſſes zwiſchen Einnahmen und Ausgaben. Andere minder gewandte, minder gefällige, Männer in der nächſten Umgebung des Regenten hatten ſchon den Muth der Wahrheit etwas näher zu rücken, und in der Ueberfüllung des Hofperſonals die Quelle des Uebels nachzuweiſen. Und ſelbſt dieſe Mißſtände, die allerdings zu Wilhelms V finanziellen Bedrängniſſen beigetragen hatten, aber doch, verglichen mit den eigentlichen Veranlaſſungen derſelben, offenbar viel zu geringfügig waren, um als die Wurzel ſeiner und des Landes Noth erſcheinen zu können, zu beſeitigen beſaß der Herzog nicht moraliſche Kraft genug; er klagte wol häufig darüber; ſchlug man ihm aber zweckdienliche Maßnahmen, wie z. B. die Verringerung des Hofperſonals, vor, ſo wußte er unter allerlei Ausflüchten die Befolgung des guten Rathes abzulehnen [66]).

Weil er nun in den ſpäteren Jahren ſeiner fürſtlichen Waltung immer mehr die Unmöglichkeit einſah, ſein armes ausgeſogenes Volk noch ferner in die Preſſe zu nehmen, verſuchte er allerlei andere Mittel zur Befriedigung der Doppelleidenſchaft, die ſeine Seele beherrſchte; und es waren nicht immer ehrenwerthe, deren er ſich zu dem Behufe bediente. Denn er verſchmähete es z. B. keineswegs von ſeinen Amtleuten, Pflegern und ſonſtigen Beamten beträchtliche Zwangsanlehen zu erheben [67]), oder die

66) Wolf I, 179 f.

67) So verſchaffte ſich Herzog Wilhelm z. B. im J. 1595 in ſolcher Weiſe von ſeinem Pfleger zu Kranzberg 6,000 Gulden, von dem zu Abensberg 5,000, eben ſo viel von dem zu Roſenheim. Die Meiſten jener Beamten ſahen ſich, unvermögend den Forderungen des Fürſten zu genügen, genöthigt um Schonung zu

Richterstellen und sonstige öffentliche Bedienstungen den Meistbietenden zu verkaufen, wie er denn auch mitunter sogar in die bei den Stadt- und Landgerichten des Herzogthums deponirten, oder von denselben verwalteten, Gelder der Wittwen und Waisen [68]) Eingriffe sich erlaubte. Minder verwerflich, aber auch leider! durchaus eitel, waren Wilhelms V Versuche durch Schatzgräberei [69]) und die trügerische Kunst des Goldmachens, — welch' letzterer Thorheit damals an allen deutschen Höfen, und insbesondere an den östreichischen, brandenburgischen und sächsischen, mit Leidenschaft gefröhnt wurde [70]) —, seinen Verlegenheiten in Etwas abzuhelfen, da diese hierdurch vielmehr nur gesteigert wurden, indem er, wie leicht zu erachten, Betrügern in die Hände fiel, die seiner geldgierigen Leichtgläubigkeit große Summen zu entlocken wußten. Keiner verstand sich darauf besser als der schlaue Kandiote Marco Bragadino, Mamugna zubenannt, welchen Wilhelm V, da sein Ruf als Schwarzkünstler und Goldkoch auch zu ihm gedrungen war, mit großen Kosten aus Wälschland, dem frühern Schauplatze seiner Betrügereien [71]), nach München (J. 1590) übersiedelt hatte [72]). Dort lebte der listige Glücksjäger fast ein Jahr lang, herrlich wie ein Graf, mit einem Gefolge von sechsunddreißig Dienern, auf Kosten des Fürsten, bei dem er eine Zeit lang in großer Gunst stand, weil er Queckſilber in Goldstangen zu verwandeln ihm verhießen. Als aber dieses Experiment dem Herzoge bereits Tonnen wirklichen Goldes gekostet hatte, und er noch immer auf ein Resultat der angeblichen geheimen Wissenschaft Bragadinos

---

bitten. Da wurde nun lange hin und her gefeilscht wegen der Summe, welche der Diener dem Gebieter vorstrecken sollte. Wilhelm V brachte im genannten Jahre (1595) auf diesem Wege nicht weniger als 296,500 Gulden zusammen. Freyberg Gesetzgeb. und Staatsverwaltung I, 10.

68) Wolf I, 177—178. Mannert II, 90.

69) Wolf I, 175.

70) Möhsen S. 523: „Die Alchymisten gehörten damals zum Hofstaat der teutschen Fürsten, und man wird wenig königliche und fürstliche Höfe finden, die nicht in diesem sechszehnten Jahrhundert Alchymisten gehalten hätten . . . . In Teutschland waren die Fürsten zu begierig, die Alchymisten in ihre Dienste zu ziehen: sie suchten sie sich einander abspenstig zu machen." Kurfürst August von Sachsen rühmte sich in einem an den italischen Goldkoch Forrense gerichteten Schreiben, daß er aus acht Unzen Silber drei Unzen Gold zu machen verstehe; selbst seine Gemahlin Anna gab sich mit chemischen Manipulationen ab, und erfand ein weißes Magenwasser. Hasche Magazin der Sächsisch. Gesch. VII, 261. Vergl. noch: Beiträge z. Gesch. d. Wissensch. in Sachsen S. 86 f.

71) Zu Venedig zumal hatte er längere Zeit sein Wesen getrieben, dort viel Wind und im Hause des Nobile Contareno aus Queckſilber auch etwas Gold gemacht, nämlich durch den von solchen Künstlern oft angewandten Kniff, wirkliches Gold in den Tiegel zu werfen. Murr S. 53.

72) Abraham Kerns von Wasserburg Tagebuch z. J. 1591: Westenrieder Beyträge I, 154.

vergeblich wartete, da wurde er des ihm von diesem gespielten Betruges endlich inne, ließ den Goldmacher verhaften und öffentlich enthaupten [73]) (26 April 1591).

Als Wilhelm V die Beschwerden der Staatsführung sich tagtäglich mehren, und die Bürde derselben für seine Schultern allein nachgerade zu schwer werden, auch der von allen Seiten sich aufthürmenden Verlegenheiten kein Ende sah, suchte er sich und dem Lande dadurch Erleichterung zu verschaffen, daß er gegen Ausgang des Jahres 1594 [74]) in der Person seines Erstgebornen Maximilian, aus eigener Bewegung, sich einen Mitregenten erkor; er hoffte dieser werde Mittel und Wege finden, der tief gewurzelten Zerrüttung der Staatsfinanzen abzuhelfen. Freilich war Maximilian [75]) ein vielverheißender Jüngling, ausgestattet mit seltenen Geistesgaben; aber wie hätte er vermocht, die Quelle des Uebels zu verstopfen, da das nur möglich gewesen wäre, wenn er den thörichten Vater von seiner ausschweifenden Andächtelei und Verschwendungslust hätte zurückbringen können? Weil daran nun leider! nicht zu denken war, so bewirkte das von Herzog Wilhelm ergriffene Auskunftsmittel nur das Siechthum des Staatshaushaltes noch zu verschlimmern. Die Nachtheile, die mit jeder Herrschaft Mehrerer von ungleichartiger Gesinnung gewöhnlich verknüpft sind, traten hier besonders auffallend hervor [76]); beide Fürsten erließen die widersprechendsten Befehle und Verordnungen; die Maximilians suchten größere Ordnung im Staatshaushalte und Beschränkung des kostspieligen Hofstaates einzuführen; gerade das entgegengesetzte Gepräge trugen die seines Vaters, der es, trotz des verzweifelten Zustandes seiner Finanzen, schlechterdings nicht über sich gewinnen konnte, Einschränkungen eintreten zu lassen; er fuhr in seinen Bauunternehmungen und Schenkungen an die heilige Kirche, und zumal an seine vielgeliebten Jesuiten fort, und Ordnung im Regierungs- und Hofwesen einzuführen, darauf verstand er sich auch jetzt nicht. Dazu kam, daß der Hofstaat zweier regierenden Herren natürlich mehr kostete als der eines einzigen Fürsten, die Ausgaben somit noch gesteigert wurden. Kein Wunder daher, daß der Sohn, der nirgends durchzugreifen und überhaupt fast Nichts anzuordnen vermochte, ohne mit dem Vater in Collision zu gerathen, gar bald von finsterer Schwermuth beschlichen wurde; erblickte er doch überall

73) Kern a. a. O. Agricola II, 20. — Zugleich mit ihm wurden zwei ungeheuere schwarze Bullenbeißer, die er mit sich führte durch Büchsenschüsse getödtet. Man hielt sie für Höllengeister erster Größe. Murr a. a. O.

74) Wolf I, 183.

75) Geboren zu München am 17 April 1573. Wolf I, 49.

76) S. die folgende Anmerk. 82.

nur Verwirrung und Unordnung und keine Mittel der Abhülfe! Wilhelm V, dem der Tiefsinn und Kummer seines wackern Sohnes nicht entging, wußte, um ihn zu erheitern und zu trösten, nichts Anderes als ihm den Rath zu ertheilen, die Sache leichter zu nehmen, da mit Kümmernissen ja ohnehin nicht geholfen werden könne! [77])

Daß angesichts der täglich wachsenden Unzufriedenheit aller Stände mit seiner heillosen Verwaltung, daß angesichts der Ausbrüche des Volksunwillens und Volkselendes, welche, wie wir weiter unten erfahren werden, zum Vorscheine kamen, eine durchgreifende Aenderung nicht länger zu verschieben sei, mußte Herzog Wilhelm V sich endlich selbst bekennen. Er setzte daher (19 Juni 1597) eine, aus den höchsten Regierungs- u. Hofbeamten [78]) gebildete, Kommission mit dem Auftrage nieder, die Lage des Staatshaushalts und Hofwesens gründlich zu untersuchen, ihm ohne Rückhalt und Menschenfurcht, auf Pflicht und Gewissen, Bericht zu erstatten, und Mittel vorzuschlagen, wie dem drohenden Staatsbankerott [79]) vorgebeugt werden könne.

Denn so weit war es — Dank der Frömmelei und Verschwendungssucht Wilhelms V so wie seines nächsten Vorfahren! — jetzt gekommen, daß die fernere Zahlungsfähigkeit nicht nur des Herzogs, sondern auch des Herzogthums selbst in den Augen des Erstern gegründeten Zweifeln unterlag! Der Bericht [80]), den jener Ausschuß an den Fürsten erstattete, rechtfertigte diese nur zu sehr; wir lernen aus demselben die verzweifelte Lage, in der sich gegen Ausgang der Regierungszeit Wilhelms V der baierische Staat und Hof befanden, in ihrer ganzen Ausdehnung kennen, weshalb wir seines wesentlichen Inhaltes hier in Kürze gedenken müssen.

Zuvörderst stellen die Glieder jener Kommission dem Herzoge vor, daß sie, nach sorgsam gepflogener Untersuchung, gefunden, wie er, das Haupt des hochlöblichen Hauses Wittelsbach nicht nur von allem baaren Gelde und sonstigen Vorräthen, „womit ein Potentat sammt seinem unter-

77) Wolf I, 186.

78) Es waren der Oberhofmarschall Rudolph von Pollweiler, der Geh. Rath und Landschaftskanzler Doktor Johann Georg Hörwart, der Hofkammerpräsident Christoph Neuburger, die Hofkammerräthe Andreas Amaßmeyer und Gregor Stengel, und der Rentmeister Johann Schrenk. Wolf I, 188. Lang Acta Apost. 43. 60.

79) „General-Anstand" ist der Ausdruck, dessen Herzog Wilhelm und auch die von ihm niedergesetzte Commission in ihrem, gleich zu erwähnenden Berichte sich bediente. Anstand erklärt Schmeller III, 643 mit: Stillstand, Einstellung, was sonach hier obigen modernen Ausdruck ergibt.

80) Wolf I, 189 f.

gebenen Land und Leuten in zufallender Landesnoth aus Verderben und Untergang sich retten mag", ganz und gar entblößt, sondern auch trotz dem, daß die Landstände bereits so viele alte Schulden zur Tilgung und Verzinsung übernommen, wieder mit neuen [81]) überbürdet sei. Da man nun aus Anlaß der gänzlichen Erschöpfung der fürstlichen Kassen seither selbst die Interessen der neuerdings geborgten Gelder, so wie ferner die laufenden Schulden bei Kaufmann und Krämer, den Arbeitslohn der Handwerker, ja sogar die Besoldungen der Hofdiener entweder gar nicht oder nur stückweise getilgt und bezahlt habe, so sei dadurch „von Sr. Fürstl. Durchl. Kammerwesen aller Kredit, Treue und Glauben fast ganz gewichen, so daß man jetzt auf beschwerliche und verderbliche Mittel und Geding, hochgespannte Interessen, oder präjudizirliche Nebenkonditionen keine erkleckliche ansehnliche Summe Geldes aufbringen könne." Die Landstände hätten bereits eine so enorme fürstliche Schuldenlast übernommen, daß auch sie um alles Vertrauen gekommen, ein Gläubiger nach dem andern ihnen die dargeliehenen Kapitalien kündige, die sie, trotz der unmäßigen Besteuerung der Unterthanen, nicht zusammenzubringen vermöchten, „so daß sich eines General-Anstandes wohl sobald, oder noch bälder bey der Landschaft selbst, als bey Sr. Fürstl. Durchl. Kammer, fast unausbleiblich zu besorgen sey." Sonach liege klar zu Tage, daß es wie bisher nicht länger fortgehen dürfe; schleunige Abhülfe sei unerläßlich. Um diese zu bewirken riethen jene wackeren Männer ohne Säumen das einzige Mittel zu ergreifen, welches eine dauernde gewähren konnte: Beschränkung der Ausgaben auf das Unentbehrlichste, empfahlen demgemäß durchgreifende Einschränkung des Hofstaates und Hofpersonals, Verkürzung der starken Besoldungen der Hofkünstler und insbesondere Entlassung der kostspieligen Hofkapelle, Einstellung der vielen überflüssigen, und zumal kirchlichen, Bauwerke, der verschwenderischen Geschenke an geistliche Anstalten und Günstlinge. Uebrigens spielten sie verständlich genug darauf an, wie es in hohem Grade rathsam sein möchte, daß Herzog Wilhelm die Zügel der Regierung völlig niederlege und sie seinem ältesten Sohne allein überlasse [82]).

---

81) Deren Gesammtsumme damals schon wieder über 1,300,000 Gulden betrug! Freyberg Gesetzgeb. und Staatsverwalt. I, 10.

82) „Wie und in welcher Gestalt nun die Hauptsache anzugreifen sei, fänden sie ihres Ermessens, daß die jetzt bestehende und gewissermassen fast gesammte Regierung und Administration von Sr. Fürstl. Durchl. und Ihrem geliebten ältern Sohne, Herzoge Maximilian, eben deswegen, weil beyde Fürstl. Durchlauchten in Kammer- und andern Regierungs-Sachen Befehle und Verordnungen abgehen lassen, weder der Kammer, noch dem ganzen Regimentswesen nützlich oder fürständlich, sondern vielmehr, und besonders den Kammersachen, hoch nachtheilig und ab-

Was diese Biedermänner zunächst zu der letzten Andeutung vermochte, erräth sich leicht; sie traueten Wilhelm V nicht die Kraft zu, die von ihnen gerügten Mißstände zu beseitigen. Er selbst sah ein, daß dieses Werk zu vollführen ihm allzu schwer und peinlich fallen werde, da er sich selbst und Andern endlich gestehen mußte [83]), daß er die Hauptursache der furchtbaren Erschöpfung seines Staates und Volkes sei. Er befolgte daher, dem Drange der Umstände nachgebend, den erhaltenen wohlmeinenden Wink, indem er sich zu jenem Schritte bequemte, dessen im Vorhergehenden schon gedacht worden [84]), — die Zügel der Gewalt nämlich seinem Sohne Maximilian völlig überließ, und nicht nur dem Fürstenstuhle, sondern der Eitelkeit der Welt überhaupt Valet sagte. Er zog sich mit seiner Gemahlin Renata, von deren Bett er sich, nachdem sie ihm zehn Kinder [85]) geboren, schon vor mehreren Jahren (1587) mit freiwilligem Gelübde getrennt hatte, in den Pallast zurück, welchen er neben dem seiner theuern Lieblinge, der Jesuiten [86]) zu München sich erbauet. Die Lebensweise, der er dort achtundzwanzig Jahre hindurch [87]) mit seltener Beharrlichkeit sich ergab, kann einigermaßen versöhnen mit den groben Fehlern seiner Staatsführung. Er und seine Gemahlin [88]) erschienen nie öffentlich; sie, wie ihre sämmtlichen Hofbedienten, waren stets schwarz gekleidet, so daß Alle Chorherren und Nonnen glichen, und die Diener von den Gebietern kaum zu unterscheiden waren. Auf der beiden Gatten Tisch glänzte nie Gold und Silber; sie speiseten nur auf irdenem Geschirr, selbst wenn sie fürstliche Gäste hatten, was jedoch nur

---

brüchig, auch an aller Anstellung vorsichtiger, guter Hauswirthschaft bey so weit eingerissenem Unwesen und Geldmangel, da sowohl die Einnahme als Ausgabe, auch in den geringsten Summen, auf die Waage gelegt, und jeder Zeit zu den nothwendigsten und einträglichsten Posten angewendet werden sollten, fast (sehr) verhinderlich sey. Die Geschichte aller Völker weise genugsam aus, daß alle, auch der nächsten Blutsverwandten, gesammte doch einigermassen abgetheilte Regierungen, wie einträglich auch dieselben an sich beschaffen sein mögen, doch unterschieblichen Affektionen der Herrschaften, und aber auch besonders der Diener und Unterthanen halben nicht wohl ersprießlich seyen." Wolf I, 191.

83) Wie zumal in seinen, an die mehrerwähnte Kommission gerichteten Rückäußerungen. Wolf I, 201.

84) S. oben S. 331.

85) Ihre Namen und Schicksale verzeichnet kurz Aettenkhover S. 102 f.

86) Um mit diesen zu jeder Zeit leicht Verkehr pflegen zu können ließ Wilhelm V seinen Pallast mit dem der Jesuiten durch einen bedeckten Gang in unmittelbare Verbindung bringen. Lipowsky Gesch. d. Jesuiten II, 21.

87) Er starb erst am 7 Februar 1626, seine Gemahlin aber schon am 22 Mai 1602.

88) Zschokke III, 172 f.

selten vorkam. Weit häufiger aber als Fürsten saßen arme Leute an Wilhelms V Tisch, Bettler die er von der Straße aufnahm, ihnen den Ehrenplatz einräumte und sie selber bediente. Alljährlich kleidete er zwei- und siebenzig unvermögliche Männer, und eben so viele Frauen, nach Zahl der Jünger Jesu. Im Pilgerhause, das er zu München ehedem gegründet, bewirthete er jeden Betfahrer drei Tage lang, trug ihm selbst die Speisen auf, wusch ihm die Füße, und gleich wie er ihn mit einem Kusse empfangen, entließ er ihn wieder mit reichlichem Zehrpfennig. Häufig sah man Herzog Wilhelm in Spitälern und Wohnungen der Armuth die eckelhaftesten Kranken mit frommer Selbstüberwindung abwarten, ihnen Trost einsprechen und vorbeten; vielen Unbemittelten bezahlte er Arzt und Arzneien und ihren Leichenbegängnissen wohnte er nicht selten in eigener Person bei. Mit solchen Uebungen thätiger Menschenliebe wechselten freilich die minder rühmlichen mönchischer Andacht unaufhörlich ab; häufige Wallfahrten und Fasten, Gebete und Bußwerke. Gar oft vollzog Wilhelm an seiner Person schmerzvolle, in Rücksicht der Bedrängnisse die er ehedem durch übertriebene Andächtelei und Verschwendungssucht über sein armes Volk heraufgeführt wolverdiente, Selbstgeißelungen; ein grobhärenes Gewand trug er auf bloßem Leibe. Nur Eines war es, was ihn mit der Welt der Großen bisweilen noch in Verbindung brachte — sein unermüdlicher Eifer für die Sache des Katholicismus. Auch in seiner einsiedlerischen Abgeschiedenheit spähete er, wie ein wahrer Wächter Zions, nach Ketzern und Feinden seiner Kirche. Sobald er nur etwas Verdächtiges witterte, war er rastlos bemüht, den römischen Hof, seinen Sohn und ihm befreundete Potentaten dagegen aufzustacheln [89]).

Die baierischen Herzogslande hatten in dem hier in Rede stehenden Zeitraume eine Bevölkerung von nicht viel weniger als Einer Million Seelen [90]). So bedeutend nun auch, unter Berücksichtigung des damals ungleich höheren Geldwerthes [91]), die im Vorhergehenden aufgeführten

---

89) Zeitschrift f. Baiern. Jahrg. 1816. Heft I, S. 21.

90) Es sind uns zwar aus jenen Tagen keine genauen Angaben über die damalige Volkszahl Baierns überkommen — selbst die Landtafel v. J. 1557 läßt darüber im Dunkeln —, daß die hier genannte indessen annähernd die richtige ist, folgt aus der auf dem Landtage d. J. 1593 vorgekommenen Bemerkung der fürstlichen Räthe, die Gesammteinwohnerschaft des Herzogthums habe 120,816 Feuerstellen inne. Freyberg Landstände II, 426.

91) Das Verhältniß desselben zu dem heutigen wird Folgendes klar veranschaulichen. Im J. 1539 bezahlte man in München die baierische Maß guten Ungarweines mit $11^1/_2$ Pfenning (also mit 11 Kreuzer, $2^1/_2$ Pfenning jetziger Währung, den damals gebräuchlichen (Gold-) Gulden zu drei Gulden $34^3/_4$ kr. des heutigen

Summen erscheinen mögen, welche die Verschwendungssucht der beiden Fürsten Albrecht V und Wilhelm V dem Lande kosteten, so bleibt doch immer sehr auffallend, wie durch solche pecuniäre Opfer, die, im Ganzen genommen, immer noch nicht so beträchtlich waren, wie sie heutigen Tages von dem Volke gefordert werden, das baierische gegen Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts dergestallt erschöpft und ausgesogen war, daß von allen Seiten und selbst von dem Fürsten anerkannt wurde, es sei unmöglich ihm noch fernere zuzumuthen. Diese, auf den ersten Anblick so befremdende, Erscheinung erklärt sich aber leicht aus der damaligen Lage der die Bedürfnisse des Hofes und Staates zumeist bestreitenden Klassen der Landesbewohner, des Bürger- und Bauernstandes, indem Adel und Geistlichkeit, trotz dem daß sie die vermöglichsten waren, wie im Vorhergehenden bereits erwähnt worden [92]), nur selten sich zur Mitbestreitung der allgemeinen Lasten verstanden. Jene schmachteten damals nämlich unter einem so herben vielseitigen Drucke, ihr mühseliger Erwerb war aus Anlaß ihnen obliegender anderweiter Pflichten und Leistungen ohnehin schon so hoch besteuert, wurde ihnen schon durch letztere so vielfach verkürzt, daß Steigerung derselben aus Anlaß vergrößerter Anforderungen des Staates ihren auch ohnedem unmäßig angespannten Kräften bald zu viel werden mußte. Es bedarf nur einer nähern Kenntnißnahme von den Verhältnissen, in welchen damals Baierns Bürger- und Bauernstand lebte, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die in jenen, und zumal in Herzog Wilhelms V, Tagen so vielfach laut gewordenen Klagen über allgemeine Volksverarmung keine eitelen und übertriebenen, sondern nur zu gegründete gewesen.

Vierundzwanzig-Gulden-Fußes berechnet. Vergl. oben Hauptst. VI. Anmerk. 66); dieselbe Maß Oestreichischen Weines mit 3 Pfenning; die Elle feinster Leinwand, wie man sie bei Hofe trug, bezahlte man damals mit 22 Pfenning; der Haushofmeister Herzog Ludwig erhielt in dem genannten Jahre 100 (Gold-) Gulden jährlicher Besoldung, eben so viel sein Kammer-Secretär, sein Hofmarschall 200, sein erster Hofjäger 32 Gulden. Ein Maurer und Zimmermann erhielt damals 35 Pfennige Taglohn; ein Handlanger bei diesen Gewerben 14 Pfenninge. Westenrieder Beyträge VI, 208—211. 225. Ein Pfund Kalbfleisch kostete (J. 1543) drei Pfenninge, ein Pfund Schaaffleisch einen Kreuzer, ein Pfund Rindfleisch (J. 1553) 6 Pfenninge ($1^1/_2$ Kreuzer), ein Paar Ochsen 26, 27 und 30 Gulden; ein Paar Schweine $5^1/_4$ Gulden; für 46 Gulden kaufte man in demselben Jahre (1553) 10 Kühe, 100 Schaafe und 38 Lämmer. Ein vollständiges Sommer- oder Winterkleid für einen adeligen Herrn kaufte man im J. 1573 zu München für sieben Gulden und 40 Kreuzer; ein Paar „klatte cordobanische (Pracht-) Stifl" für Herzog Albrechts V Sohn Ferdinand kosteten (J. 1576) zwei Gulden und sechszehn Kreuzer; ein Haus nebst Garten in den Landstädten des Herzogthums bezahlte man damals (J. 1585) mit vierzig Gulden. Lang Acta Apost. 130. Freyberg Landstände II, 395. Westenrieder Calender Jahrg. 1788. S. 197. Verhandlungen d. histor. Vereins f. d. Regenkreis Jahrg. I, Heft IV, S. 327. Jäck Jahrbücher S. 263—64.

92) S. oben Hauptst. VI, S. 358.

Handel und Wandel, jeglichen Landesreichthums Lebensnerv, kränkelten in Baiern schon seit dem zweiten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts an unheilbarem Siechthume. Zwar entbehrten die wittelsbachischen Erblande von jeher bedeutender Handelsstädte, aber darum, im Beginne des Zeitalters der Reformation, doch nicht eines gewinnreichen kaufmännischen Verkehres. Schon der glückliche Umstand, daß die Haupthandelsstraße Mittel- und Süd-Deutschlands, die von Nürnberg und Augsburg nach Italien führende, eine gute Strecke durch baierisches Gebiet zog, brachte dem Herzogthume bedeutenden Transithandel mit allen Vortheilen desselben. Noch beträchtlichere erwuchsen demselben überhaupt schon aus der Nähe der genannten beiden Beherrscherinnen des süddeutschen Handels, so wie aus der von Regensburg und Ulm. Nicht nur war die dort, und zumal in Augsburg und Regensburg, meistens durch baierische Unterthanen bewerkstelligte, Fortschaffung der daselbst fabricirten Waaren zu Wasser und zu Lande selben eine reiche Erwerbsquelle, sondern sie fanden dort auch leichten und vortheilhaften Absatz jener Produkte, die Baiern in so großer Fülle erzeugte. Für sein Getraide, Vieh, Salz, Flachs und Holz waren die genannten Städte die gewöhnlichen Märkte; auch von einem andern, in unseren Tagen nur noch spärlich gewonnenen, Landeserzeugnisse, dem vielbespöttelten Baierweine [93]) fand noch bis in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nach den in Rede stehenden Städten beträchtliche Ausfuhr statt; die Regensburger namentlich hielten große Lager von baierischen rothen Weinen [94]). Diese, dem Lande so ersprießlichen, Verhältnisse erfuhren aber eine beklagenswerthe Umwandlung, seit seine Fürsten als entschiedene Vorkämpfer des römischen Kirchenthumes aufgetreten sind, und von ihrem übertriebenen Eifer für dasselbe sich zu Maßnahmen verleiten ließen, die dem Verkehre ihrer Unterthanen

93) Daß der Weinbau noch im sechszehnten Jahrhundert in Baiern lebhaft betrieben wurde, ist aus der landständischen „Aufschlags-Instruction den Baier-Wein betreffend" v. J. 1544 zu ersehen; es werden in derselben beiläufig hundert Orte der Gerichte Landshut, Teyspach, Straubing, Deggendorf, Digolfing, Kelheim, Hof bei Regensburg und Donaustauf namentlich aufgeführt, deren Bewohner sich damals mit der Weinkultur beschäftigten. Landtag v. J. 1543. S. 231 f. — Wenn wir auch der Meinung Zierngibls (histor. Abhandl d. königl. baier. Akad. d. Wissensch. IV, 515), daß der baierische Wein dem östreichischen gleich gekommen und von den Regensburgern oft sogar als Rheinwein verkauft worden wäre, als einer von allzu patriotischer Gesinnung herrührenden, nicht beipflichten können, so mag derselbe doch auch nicht durchgehends so unschmackhaft gewesen sein, wie er oft verschrien wurde. (Schmeller IV, 86. 87). Denn im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert kam das Gewächs aus den besseren Lagen, zumal um Donaustauf, selbst in den Hofkeller nach München, und der sogenannte Kirschnerwein aus Schwäbelweis war sogar der Herzoge Ludwig und Albrecht V Lieblingsgetränk. Schmeller IV, 86. Zierngibl a. a. O. S. 518.

94) Schmeller IV, 87.

mit diesen, für letztere so wichtigen, Nachbarstädten tödtliche Wunden schlugen. Wir haben im Vorhergehenden [95]) bereits der strengen Absperrung gedacht, welche die herzoglichen Brüder Wilhelm IV und Ludwig gegen Regensburg verfügten, sobald diese Stadt sich der neuen Lehre zugewendet. Aehnliche Maßnahmen ergriffen sie auch [96]) hinsichtlich der anderen vorstehend genannten Reichsstädte, nach dem Uebertritte derselben zu der Lehre der Reformatoren. Daraus erwuchsen aber ihren eigenen Unterthanen, und zumal den Handeltreibenden, unberechenbare Nachtheile. Denn gerade der Verkehr mit diesen Städten, war, wie angedeutet, des baierischen Handels Lebensnerv, die dorthin verbotene Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens und Fleißes jener beraubte selbe der nächstgelegenen, vortheilhaftesten Absatzquellen; die in gleicher Weise untersagte Einfuhr der Waaren und Kunstproducte der in Rede stehenden Städte eines gewinnreichen Zwischenhandels. Zwar hörte diese gewaltsame Unterbrechung des mehrhundertjährigen Verkehrs mit den Letzteren nach dem Tode Wilhelms IV, während der ersten Hälfte der Regierung seines Nachfolgers, eine Zeit lang auf; sobald aber Albrecht V zu den strengeren Glaubensansichten seines Vaters sich hatte zurückführen lassen, befolgte er auch in dieser Hinsicht ein ähnliches Verfahren, und eben so Wilhelm V. Wenn diese Herrscher den Verkehr mit den benachbarten protestantischen Reichsstädten und Fürstenthümern ihren Unterthanen auch nicht bleibend wehrten, so geschah das doch oft genug auf längere oder kürzere Zeit, wenn sie meinten, daß gegründeter Anlaß dazu vorhanden wäre. Ein solcher war ihnen schon z. B. das bloße Auftreten eines ausgezeichneten protestantischen Predigers in dieser oder jener der genannten Reichsstädte; sobald das zu ihrer Kenntniß gelangte untersagten sie ihren Staatsangehörigen flugs jeglichen Verkehr mit derselben. Ihnen blieb das Streben, ihr Volk vor ketzerischer Ansteckung zu bewahren, immer Hauptsache; ob dessen Wohlstand, ob Handel und Gewerbe darüber zu Grunde gingen, kümmerte sie wenig. Selbst gegen das befreundete Oestreich scheinen aus Anlaß der dort fortwährend weiter um sich greifenden Glaubensneuerungen öfters solche Verbote ergangen zu sein [97]).

Baierns auswärtiger merkantilischer Verkehr war sonach in den zwei letzten Dritteln des sechszehnten Jahrhunderts höchst unbedeutend, und der Handelsbetrieb seiner Bewohner auf den im Lande beschränkt. Aber selbst dieser unterlag vielfachen Beeinträchtigungen und Hemmnissen. Selbe

95) S. oben Hauptst. I, S. 27.

96) Winter II, 303. Schelhorn Ergötzlichkeiten II, 278.

97) Winter II, 304. Lipowsky Gesch. d. Landst. v. Pfalz-Neuburg S. 26.

Handel und Wandel, jegliche Industrie in Bayern schon seit dem zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, mit unbedeutenden Stichthume. Zwar erhob sich das Land, wenn auch bedeutender Handelsblüthe, durch die Reformation, doch nicht einen Verkehr. Schon der glückliche Umstand, daß Mittel- und Süd-Deutschlands, die von Italien fürderhin, eine gute Strecke durch das Herzogthum bedeutenden Transithandel den. Nach beträchtlicherer erwuchsen demselben Nähe der genannten beiden Beherrscherinnen so wie aus der von Regensburg und Ulm, und zumal in Augsburg und Regensburg, meist verthanen bewerkstelligte, Fortschaffung der daselbst Waaren zu Lande selben eine reiche Gewerbsquelle dort auch leichten und vortheilhaften Absatz jener in so großer Fülle erzeugte. Für sein Getraide, und Holz waren die genannten Städte die gewöhnlichen von einem andern, in unseren Tagen nur noch Landestrzeugnisse, dem vielbespöttelten Baierweine in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nach bieten große Lager von baierischen rothen Weinen [94]). Verschämtheit erfuhren aber eine beklagenswerthe Hemmung, seit jene Fürsten als entschiedene Vorkämpfer des stimmen aufgetreten sind, und von ihrem übertriebenen Eifer zu Maßnahmen verleiten ließen, die dem Verkehre ihr

---

93) Daß der Weinbau noch im sechszehnten Jahrhundert in Baiern wurde, ist aus der landständischen „Aufschlags-Instruction von treffend" v. J. 1548 zu ersehen; es werden in derselben beispielsweise der Gerichte Landshut, Teisbach, Straubing, Degendorf, Hof bei Regenstauf und Donaustauf namentlich aufgeführt. lich damalit mit der Weinkultur beschäftigten. Landtag v. J. Wiesenich, IV, 515), daß der baierische Wein Wiens wie auch der Meinung Zierngibls (siehe Abhandlungen und von den Regensburgern oft sogar als als einer von allzu patriotischer Gesinnung nen, so mag derselbe doch auch wie er oft verschrien wurde, und Lobsprüchen Jahrhundert zum Donaustauf, selbst in den Hof nerwein aus Schwabenweis war lungsgetränk. Schmeller IV, 87.

94) Schmeller IV, 87.

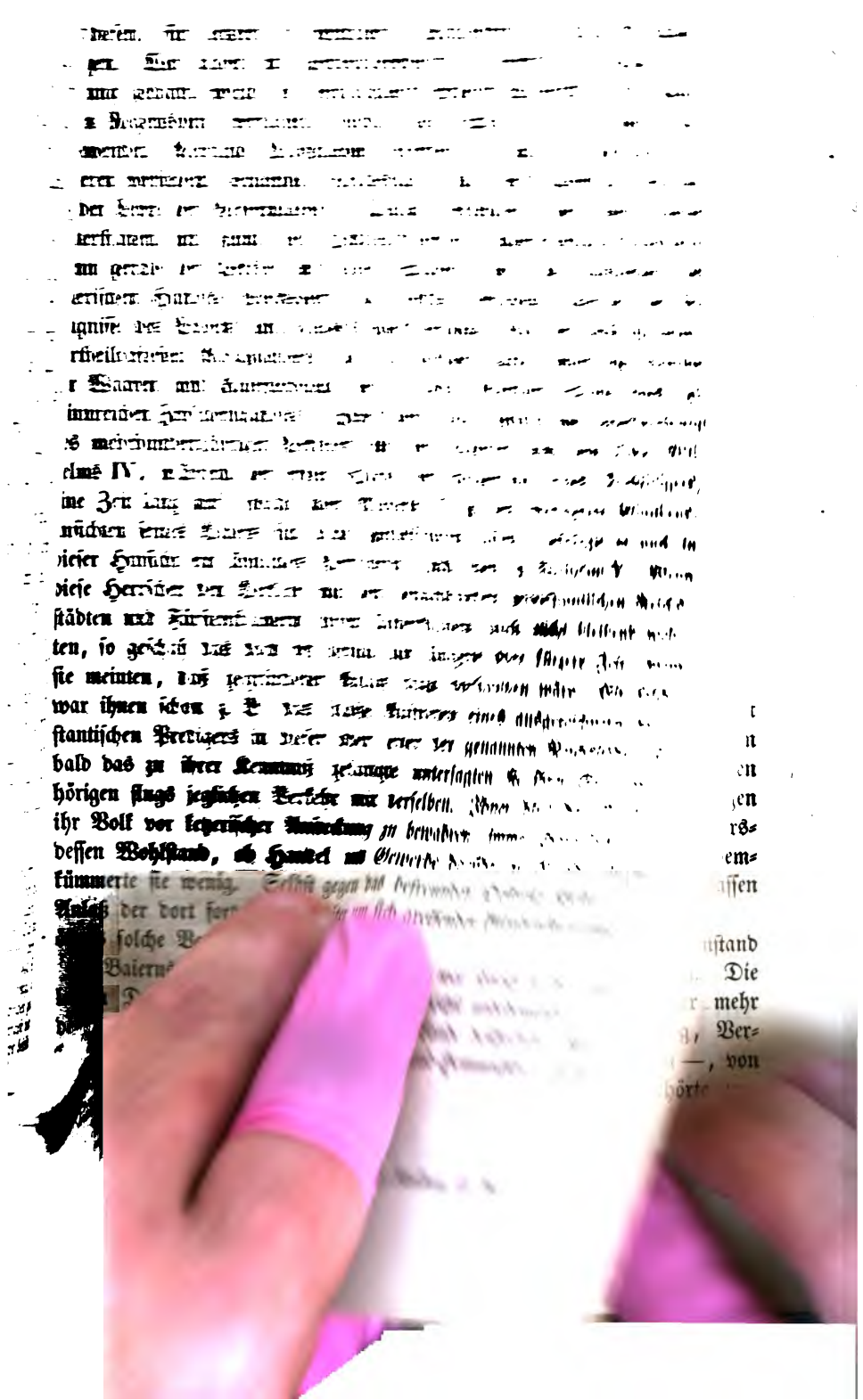

rührten zum Theil von der Fortdauer jenes alten Mißbrauches her, daß landesfürstliche Beamte, adelige Grundbesitzer so wie Diener des Altares gleich dem Bürger Handelsleute waren, und die Vortheile ihrer Stellung und ihres größern Geldbesitzes geltend machten um den inländischen Verkehr, zumal mit Lebensbedürfnissen, an sich zu reißen. Umsonst waren die auf den Landtagen laut gewordenen Klagen des Bürgerstandes über die daher rührende empfindliche Schmälerung seines Erwerbes; umsonst der Fürsten strenge Verbote dieses Unfuges [98]); die herzoglichen Pfleger und Amtleute, die adeligen Grundherren, die Seelsorger der Gemeinden besaßen, allen Vorkehrungen zum Trotze, immer Mittel und Einfluß genug das Volk zu veranlassen seinen Bedarf an Landesprodukten und Waaren lieber von ihnen, als von den bürgerlichen Krämern zu kaufen, schon dadurch, daß ihre größeren Geldkräfte, so wie die Steuerfreiheit, die sie theils gesetzlich besaßen theils wider Fug und Recht erlisteten, sie in den Stand setzten, den Käufern billigere Preise zu bewilligen als Letztere. Anderweite Verkürzung ihres inländischen Erwerbes erwuchs den bürgerlichen Handeltreibenden Baierns aus der übelberathenen volkswirthschaftlichen Gesetzgebung seiner Regenten. Bald untersagten diese, freilich in der wohlmeinenden Absicht, der Vertheuerung der Landesprodukte für die Insassen des Herzogthums vorzubeugen, Aufkauf derselben in ihrem Gebiete durch Ausländer, und selbst durch Inländer für ausländische Committenten; bald dämmten sie, zur vermeintlichen Begünstigung einheimischer Tuchmacherei und sonstiger Gewerke, selbst den inländischen Verkehr mit Wolle, Garn, Leder und dergleichen Erzeugnissen in ungemein enge Gränzen ein [99]); oder verboten, um die Jahr- und Wochenmärkte emporzubringen, jeden, selbst den unbedeutendsten, Handelsbetrieb außerhalb derselben;

---

98) „Es sind auch Beschwerung von wegen der Kaufmannschaft, Handthierung, und Gewerb, so nicht allein wider der Städt und Märkt Freyheiten, und alte Herkommen, sondern auch die ausgangen Landsordnung offentlich gebraucht werden, fürtragen, Innhalt nachfolgender Schriften. — Erstlich unterstehen sich unserer gnädigen Herrn Amtleut, neben andern vom Adel, auch die Gerichtschreiber, und die Unteramtleut, auch die Hauspfler bey denen vom Adel Kaufmannschaft, und Gewerb zu treiben, auch andere auf dem Land darzu mit ihrer Hilf, und Darstreckung auf ihren Gewinn zu befördern. — Darzu auch an den Landgränitzen die Pfleger den Fürkauf auch mit Schenken, und anderen Gewerb zu treiben um Geld zu erlauben. — Neben dem gebrauchten sich die Pfarrer an viel Orten des Schenkens, und bey den kleinen Pfarrhöfen mit Verkaufung ihres Getreides gleicher Weis, wie bey den großen Pfarrhöfen, wöllen sich des Artikels, so in ausgangner Landsordnung allein auf die großen Pfarrhöf verstanden, anmassen, der doch von ihnen nicht Meldung thut." Landtag v. J. 1543. S. 46. — Vergl. noch: Bairische Lanndtsordnung v. J. 1553. Foll. LVIII. LXX. LXXXIIII. und Freyberg Gesetzgeb. und Staatsverw. II, 77.

99) Angef. Lanndtsordnung v. J. 1553. Foll. LXVII. LXX. LXXIIII.

anderer zum Vortheile einzelner Stände verfügter Beschränkungen [100]) des freien Verkehrs nicht zu gedenken. Solch' mißverstandenes Hineinherrschen selbst in das Kleinste konnte dem Binnenhandel des Herzogthums natürlich nur höchst schädlich sein; kein Wunder daher, daß selbst diese Erwerbsquelle des Bürgers im Laufe der Jahre immer mehr versiegte, und aus Anlaß eines derartigen Zusammenflusses der widrigsten Verhältnisse unter Baierns Handelsstand in den späteren Decennien des sechszehnten Jahrhunderts Bankerotte über Bankerotte ausbrachen [101]). Erwägt man daneben, daß die Bürgerschaften des Herzogthums gewöhnlich doppelt, öfters gar dreifach besteuert wurden, indem sie [102]) neben der hergebrachten, dem Fürsten zu entrichtenden, bedeutenden jährlichen Schutzsteuer zu den allgemeinen Landsteuern und den Ständeanlagen beitragen mußten, daß außerdem noch manche der auf den Landmann gewälzten Bürden auch ihnen zur Last fielen, so begreift sich's leicht, daß unter dem Drucke *solcher* Verhältnisse der einstige Wohlstand immer sichtbarer von den Städten und Märkten Baierns wich, und selbe unaufhaltsam zu unbedeutenden Oertchen herabsanken [103]).

Und doch ist ihre Lage, so unerquicklich sie sich auch darstellen mochte, noch beneidenswerth gewesen verglich man sie erst mit der des Landvolkes! *Arme Leute* war die in jenen Tagen gemeinhin übliche Benennung des Letztern, und einer treffendern könnte man sich auch fürwahr nicht bedie-

---

100) Z. B. „Wir wölln auch das fürterhin vnser Landsässen, Ambtleüt vnd diener, so der Roß zü jrer reüterei bedurfftig, *alwegen an den Wochen vnnd Jarmärckten, vor den Roßkeuffeln den vorkauff haben sollen*, Also zünersteen, Wo dieselben vnser Landsässen, Ambtleüt oder diener, vmb ain Roß im kauff weren, das sy von den Roßkeüffeln, sy seien in oder außlendig, darin vnuerhindert gelassen werden, ob auch derselben Roßkeüffeln ainer ain Roß zü weiterm verkauff fürkauft (vorhergekauft. Schmeller II, 284) het, dessen sy die Landsässen, Ambtleüt oder diener, noch auff werendem Wochen oder Jarmärckten zekauffen begerten, *So soll der Roßkeüffl jnen dasselb vmb die außgegeben kauffsumma, vnd nit höher, verfolgen zelassen vnd zegeben schuldig sein*, Doch sollen gedachte vnsere Landsässen, Ambtleüt vnd diener, vnder dem schein solchs vorkauffs, kain gfar (keinen hinterlistigen Vortheil. Schmeller I, 550) süchen, noch ainichen fürkauff treiben." Ebendas. Fol. LXV.

101) — „der *vielen Pankrute* wegen ist aber mit dem Handl (in Baiern) nicht viel mehr zu machen gewest", heißt es in den handschr. Aufzeichnungen eines Straubing'schen Bürgers v. J. 1580. Hist. Abhandl. d. Kön. baier. Akad. d. Wiss. V, 330.

102) Freyberg Landstände II, 276. 286. 317.

103) Schon im J. 1568 klagte der zu München versammelte Landtag: „Also geht es auch bey Städten und Märkten zu, bey welchen alle Gewerb, und burgerliche Nahrung abnehmen, ja etliche hievor gewesste vermögliche Flecken seyn jetzt also gewerblos, daß man sie kaum gegen dem, so sie vor wenigen Jahren gewest seyn, mehr erkennen mag." Landtag v. J. 1568. S. 54. Vergl. oben Hauptst. II, SS. 72. 77.

nen, um mit einem Worte die ganze Trostlosigkeit des Zustandes dieser Menschenklasse zu bezeichnen; denn ein in jeder Hinsicht beklagenswerther armer Mann war damals der Bauer.

Freie Landleute mit unabhängigem eigenem Besitzthume wurden bereits im Beginne des hier in Rede stehenden Zeitraumes in Baiern nur noch sehr wenige [104]) angetroffen. Der bei weitem größte Theil derselben war untergegangen in den stürmischen Tagen der letzten zwei Jahrhunderte. Durch die unaufhörlichen Kriege der großen und kleinen Gewalthaber, und den daher rührenden schutz- und rechtlosen Zustand im Innern des Herzogthums war [105]) das Streben der Fürsten, so wie der adeligen und geistlichen Grundherren, den freien Bauernstand des Landes so viel nur immer möglich aufzureiben, ungemein gefördert worden. Was die Ersteren dadurch zu bewerkstelligen suchten, daß sie [106]) die eines unabhängigen Besitzthumes sich noch erfreuenden Landleute mit Leistungen aller Art gräulich überbürdeten, bis selbe sich dazu bequemten ihr den Regierenden so verhaßtes freies Eigenthum in ein unfreies, diesen grundrechtlich übertragenes und von ihnen zur Bewirthschaftung unter mehr oder minder drückenden Bedingnissen zurückempfangenes zu verwandeln, erreichten Adel und Geistlichkeit durch gleich unrechtliche, mitunter auch durch gleich gewaltthätige, Mittel. Gegen den Bauersmann mit freiem Besitzthum erlaubte sich der benachbarte mächtige Gutsherr nämlich so lange Plackereien und Tücken jeglicher Art, bis derselbe, um diesen zu entkommen, sich keine andere Aushülfe wußte, als mit seinem Gut seines Drängers Grundhold zu werden; andere freie Bauern hatten, unvermögend sich selbst zu schützen im Gewirre jener blutigen rechtlosen Zeit, bei dem nächsten mächtigen Edelherrn Schutz und Schirm gesucht, und den ihnen gewährten vergolten durch einige freiwillig übernommene Leistungen und Abgaben. Diese nur zeitweilige waren aber im Laufe der Jahre in erbliche verwandelt [107]), und allmählig dermaßen ausgedehnt und gesteigert worden, daß sie nicht geringer waren als die, welche Leibeigenen gegen ihre Grundherren oblagen. In die Klasse dieser sanken

---

104) „Der Baurn aufm Land eignen Güter, der gar wenig sind." Aeußerung der Herzoge Wilhelm und Ludwig auf dem Landtage d. J. 1515: Landtage v. d. JJ. 1515 und 1516. S. 175.

105) Rottmanner Beytrag z. Gesch. der Frone I, 96. 148. Unterricht über d. Hofmarksrecht I, 43. Freyberg Gesetzgeb. und Staatsverwalt. II, 223. Westenrieder Glossar. 498.

106) Lang Gesch. Herzogs Ludwig des Bärtigen. S. 259.

107) Schmeller III, 80 aus einer Münchner Handschr. v. J. 1440, deren Verfasser noch bemerkt: „Der (Edelherren) layder vil ist die das haben getan."

solche Freibauern aber um so unrettbarer hinab, da die schriftlichen Besitztitel, welche ihnen anfänglich ausgestellt worden, bei der Unbelesenheit und Unkenntniß späterer Inhaber über solche Dinge, von Generation zu Generation durch allerlei Kunststücke um so leichter zum Vortheile der Grundherren umgewandelt und verkürzt werden konnten, da es diesen nicht schwer fiel die Behauptung durchzusetzen, daß Gleichheit der Leistungen auch Gleichheit der rechtlichen Stellung bedinge. Die spärlichen Ueberbleibsel eines freien Bauernstandes, welchen es dennoch geglückt so vielseitigen Nachstellungen bis zum Beginne des sechszehnten Jahrhunderts zu entgehen, wurden im Laufe desselben völlig aufgerieben durch die ungeheuern Leistungen, mit denen man sie in fortwährend steigendem Verhältnisse bebürdete. Denn die steuerverwilligenden Stände wälzten, theils um ihre eigenen Grundholden zu schonen, theils auch um die noch vorhandenen Freisassen zu nöthigen ihr unabhängiges Besitzthum in abhängiges zu verwandeln, auf diese einen solch' übermäßigen Antheil an den öffentlichen Lasten, daß selbe nicht länger im Stande waren ihre alte Freiheit zu bewahren. Der freie Bauersmann, der gewöhnlich mit der vollen Hälfte des Gesammtertrages seiner Grundstücke besteuert wurde, wußte sich, um solch' verzehrendem Drucke zu entgehen, keine andere Aushülfe als dem Vorgange vieler seiner Standesgenossen zu folgen, und sein freies Eigenthum einem weltlichen oder geistlichen Rittergutsbesitzer zu verkaufen, mit selbigem, welches er als unfreier Bewirthschafter zurückempfing, in die Klasse der übrigen Grundholden desselben zu treten, wodurch er doch wenigstens der Wohlthat theilhaftig wurde, fortan nicht höher besteuert zu werden als Letztere [108]). Die Herzoge fühlten sich um so weniger versucht solchen, von den bevorrechteten Ständen zur völligen Vertilgung eines freien Bauernstandes angewandten, Kunstgriffen entgegen zu treten, da auch sie davon Vortheil ärndteten, indem mancher Bauersmann, wenn das auf bessere Bedingungen geschehen konnte, aus demselben Grunde sich veranlaßt fand, der Zahl ihrer hörigen Grundsassen sich anzuschließen.

Aus solchen bestand mithin fast durchgängig Baierns Bauernstand im sechszehnten Jahrhundert, jedoch nach zahlreichen Abstufungen. Die Stufenleiter reichte, — je nachdem die ehemalige Freiheit unter mehr oder minder günstigen Bedingnissen aufgegeben oder durch Krieg, Verbrechen, Heirath und andere dergleichen Anlässe verloren worden —, von dem Leibeigenen der mit Haut und Haar seinem Gutsherrn gehörte, von

108) Rottmanner Beytrag I, 58. 69. II, 12 f. und Bemerkungen S. 129. 163. Seyfried Urkunden und Beilagen S. 433. 435.

ihm verkauft, verschenkt, verpfändet werden konnte, ohne alles Eigenthum ja selbst ohne Hoffnung ein solches je zu erlangen war [109]), bis zu dem sogenannten Erbrechtler, der auf Grund und Boden seines Herrn mit der Befugniß saß, das von ihm bewirthschaftete Gut auf seine Nachkommen zu vererben. Zwischen diesen beiden, der höchsten und niedersten, Sprosse standen abwärtsgehend mitten inne der Leibrechtler, der seines Grundherrn Gut auf Lebenszeit benutzte, und der Freistifter, welcher, besaß er eine bloße oder sogenannte unveranlaitete Freistift, von seinem Grundherrn von Jahr zu Jahr ohne weiteres vom Gute entfernt werden konnte [110]), hatte er aber mittelst Verabreichung einer Anlait, d. h. gewisser, gewöhnlich fünf [111]), Procente vom Schätzungswerthe des Letztern, bei Uebernahme desselben eine veranlaitete Freistift erworben, so konnte ihm nur nach vorgängiger Rückerstattung dieser Gebühr vom Grundeigenthümer nach Gefallen alljährlich aufgekündigt werden [112]). Obwol die Bewirthschaftung ihres Grund und Bodens durch Erb- und Leibrechtler, weil nur diese hoffen durften das ihnen auf längere Zeit gesicherte Besitzthum nicht zum alleinigen Nutzen des Gutsherrn, sondern auch zum eigenen zu bebauen, dem Vortheile der Herrschaft im Allgemeinen am meisten zu entsprechen scheint, so waren doch gerade diese Klassen von Grundholden in der hier in Rede stehenden Zeit die wenigst zahlreichen in Baiern. Das rührte eines Theils von der Mittellosigkeit seiner „armen Leute" her, die ihnen nicht gestattete das Erb- und Leibrecht zu erkaufen. Denn nur gegen Erlegung ansehnlicher Gebühren wurden diese Gerechtigkeiten von den Gutsherren bewilligt; Gebühren, welche die Wenigsten aufzutreiben im Stande waren. Andern Theils sagte es dem Streben der Gutsbesitzer ihre Grundsassen in möglichster Abhängigkeit von sich zu erhalten allzu sehr zu, um sie nicht zu veran-

---

109) Westenrieder Betrachtungen über d. XVI Band d. Monum. Boica. S. 38.

110) Urkundl. Stelle v. J. 1511 bei Krenner XVIII, 222: Es müssen auch die armen Leute (des Klosters Baumburg) jährlich die Güter in der Stift frey aufgeben; Welcher dann das Gut bäulich und wesentlich hält, und ein guter Hintersesß ist, dem überläßt man das Gut wieder, wo nicht, so stiftet man ihn ab (jagt ihn weg); und deßwegen muß jeder einen Revers ausstellen.

111) Doch begnügten sich vor und in dem sechszehnten Jahrhundert manche Grundherren noch mit zwei, oder doch weniger als fünf vom Hundert, andere mit einer geringen feststehenden Gebühr (so z. B. sol zu Anlaid geben vierzig Pfening Landes Werung. Urk. v. J. 1480. Mon. Boica IV, 392; so geit man davon sechzig pfenning zu anlait. Urk. v. J. 1489. Meichelbeck Hist. Fris. II, 2. 300); die durchgängige Steigerung bis zu dem genannten Betrage wurde erst durch das baierische Landrecht v. J. 1616 gesetzlich eingeführt. Rottmanner Bemerkungen. S. 3. Schmid Commentar. III, 120 f.

112) Schmeller II, 416. 512. III, 29. 620. Kreittmayr Anmerkungen IV, 1617 f.

lassen denselben die Erringung einer minder gebundenen Existenz so viel nur immer thunlich zu erschweren; daher ihre vorherrschende Abneigung Andere als Freistifter auf ihren Gütern anzusiedeln. Solche bildeten denn auch [113]) im sechszehnten Jahrhundert die bei weitem überwiegende Mehrheit des baierischen Bauernstandes, thatsächlich nichts Anderes als Knechte, welchen ihr Herr, statt Kost und Unterhalt im eigenen Hause, ein Stück Grundes zur Bewirthschaftung gab, und die Erträgnisse desselben mit ihnen theilte. Weil nun, was dem Gutsherrn von diesen, wie wir sogleich erfahren werden, zufiel sehr bedeutend war, so sah der Grundhold, — um von dem ihm Verbleibenden seinen und seiner Familie Unterhalt bestreiten zu können —, sich genöthigt, möglichst viel zu erringen, so daß sein Vortheil mit dem des Grundherrn zusammenfiel, und Letzterer sich bei diesem Verhältnisse auch in pecuniärer Hinsicht nicht übel, und mitunter noch besser stand, als wenn er seine Ländereien auf Erb- oder Leibrecht ausgethan [114]). Nebst dem spornte die Hoffnung dieses oder jenes mit der Zeit von der Gunst des Herrn zu erlangen, den Freistifter zur möglichsten Anspannung seiner Kräfte, welche Hoffnung auch öfters in Erfüllung gegangen sein mag, indem, als Folge derselben, mitunter der Fall eintrat, daß solche Freistifter, die eine Reihe von Jahren hindurch eine Hofstatt mit ihren Grundstücken inne gehabt hatten, Schwierigkeiten erhoben [115]), wenn sie später selbe, der Verfügung des Gutsherrn zufolge, Andern überlassen sollten.

Das volle Drittheil der gesammten Erträgnisse des ihnen zur Bewirthschaftung überlassenen Stück Landes, entweder natural oder in Geld nach Normal-Preisen, war die gewöhnliche Abgabe, welche die Grundholden, sie mochten Erb-, Leibrechtler oder Freistifter sein, ihrem Gutsherrn jährlich zu entrichten hatten [116]). Es war viel, aber im Vergleiche mit der Gesammtsumme der übrigen Abgaben und Leistungen, die jenen gegen diesen oblag, doch nur ein Geringes. Denn erstlich war ein ganzes Heer ursprünglich freiwilliger Liebesgaben, welche die Grundsassen ihrer Herrschaft dargebracht, um in deren Gunst sich zu befestigen, im Laufe der Zeit zu stehenden Rechten der Letztern erwachsen. So besaß z. B., wie in vielen andern deutschen Ländern, auch in Baiern der adelige

113) Seyfried ständische Gerichtsbarkeit I, 192. 207. Zierngibl Gesch. der Probstey Hainspach. S. 100. 253. Hazzi Aufschlüsse II, 1. 105.

114) Westenrieder Betrachtungen über den XVIII Band d. Monum. Boica. S. 45—49.

115) Bairische Landtsordnung v. J. 1553. Fol. LXXVII. Schmid Commentar. III, 63 f.

116) Westenrieder a. a. O. S. 45. Zierngibl 99. 258. Lang Acta Apost. S. 152 f.

Gutsherr, altem Herkommen gemäß, die Berechtigung wenn er eines seiner Kinder verehelichte, von seinen „armen Leuten“ eine Heirathsteuer oder wenn er selbst die Ritterwürde empfing, eine sogenannte Rittersteuer zu fordern; oder der neu antretende Klostervorstand von den Grundholden seiner Anstalt eine Weih- oder Infulsteuer, zur Bestreitung der Kosten seiner Einsetzung, zu erheben [117]), anderer nach Zeit und Ort sehr verschiedener Lasten [118]), die den „armen Leuten“ aufgebürdet wurden, nicht zu gedenken. War es doch das durchgängige Bestreben der Gutsherrschaften jener Tage selbst die geringfügigsten ihrer Bedürfnisse aus dem Beutel ihrer Unterhanen zu nehmen! Darum fanden es denn auch die Herren Edelleute und Prälaten keineswegs unter ihrer Würde sich für ihr armes Hauswesen von ihren, wie leicht zu erachten unmenschlich reichen, Grundsassen von Zeit zu Zeit allerlei Geschenke an Korn, Heu, Flachs, Eier und dergleichen mehr auszubitten, welcher Mißbrauch zwar schon durch Kaiser Ludwigs Rechtbuch (J. 1346), und seit dem öfters, verboten, aber demungeachtet allmählig zu einem sogenannten Rechte ausgebildet worden war [119]).

Ungleich verzehrender aber als diese seiner Grundherrschaft zu entrichtenden Abgaben sind für den armen Landmann die Menge anderer Leistungen und Pflichten gewesen, die von jener ihm aufgebürdet wurden. Zu den bedeutendsten und drückendsten derselben gehörten die Frohndienste, — in Baiern Scharwerke [120]) genannt —, zu welchen jeder Grundsasse seinem Gutsherrn verbunden war. Gleich den meisten übrigen auf die „armen Leute“ gewälzten Lasten beruhete auch diese verderblichste von allen nur auf verjährtem Mißbrauche. Die baierischen Rechtsbücher des Mittelalters enthalten keine Bestimmung, welche die Grundherren ermächtigt hätte von ihren Unterthanen Frohndienste zu fordern, selbst die Magna-Charta Herzog Otto's, des kläglichen Magya-

---

117) Zauner Chron. IV, 387. Schmeller IV, 51. Westenrieder Glossar. 660. Monum. Boica II, 86.

118) So mußten z. B. dem Kloster Baumburg von jedem in seiner Hofmark Truchtlaching geschlachteten Stück Rindvieh die zwei Vorderfüße, die Zunge, so wie das „Fotzenmaul“ (Eßbare am Rindsmaul. Schmeller I, 581), und den Edeln von Bichler zu Arget an der Isar von jedem zu Schrobenhausen geschlachteten Ochsen das Bruststück und der Schwanz eingeliefert werden. Lang Acta Apost. 20.

119) Schmeller III, 243.

120) Die Schar hieß und heißt noch jetzt in der Volkssprache Baierns eine Verrichtung oder Arbeit, zu welcher, unter Mehreren, jeder der Reihe nach verbunden ist, von dem altdeutschen scara, gleichbedeutend mit dem mittelalterlichen Angaria, also hier eine sehr passende Bezeichnung. Schmeller III, 381. Vergl. noch Potgiesser p. 475.

renkönigs, v. J. 1311, die den Besitzern adeliger Rittergüter die Nieder-Gerichtsbarkeit in denselben einräumte, enthält kein Wort von einem damit zugleich verliehenen Scharwerksrechte, wie denn überhaupt dieses, was auch von den rabulistischen Vertheidigern [121]) alter Mißbräuche zu dem Behufe vorgebracht worden sein mag, in Baiern wenigstens ursprünglich außer allem Zusammenhange mit der Gerichtsbarkeit stand, welche Adel und Geistlichkeit über ihre Grundholden handhabten, und keineswegs Ausfluß derselben gewesen ist [122]). Das Herkommen war die einzige Basis dieser Forderungen der Gutsherren, in der Meinung der Machthaber jener Tage freilich die gültigste von allen; denn so geringes Gewicht Recht, Gesetz und Schwur in ihren Augen hätten, so heilig und hoch wurde doch das Herkommen von ihnen gehalten, mochten die Mittel und Wege, durch welche es ursprünglich eingeführt worden, auch noch so ungerecht oder schändlich sein, eben weil dasselbe die alleinige Begründung vieler angemaßten Vorrechte der privilegirten Stände gab. Gleich wie von vielen anderen, „wolhergebrachten Gewohnheiten" des Mittelalters läßt sich auch für Baiern zumal von diesem Herkommen der gutsherrlichen Frohndienste die eigentliche Entstehung nicht mit Bestimmtheit nachweisen; es bildete sich höchst wahrscheinlich im Laufe der Jahre theils durch Ueberredung und List, theils durch rohe Gewalt, indem ein Gutsherr seine Grundsassen beredete ihm über das Maß der vertragsmäßig festgestellten Leistungen hinaus noch einige besondere Dienste zu erzeigen, die einmal bewilligt, nicht mehr verweigert werden durften, durch die wiederholte Erweisung verjährten, und endlich durch das Herkommen Rechtskraft erhielten; ein anderer Gleiches von seinen Grundholden erzwang, was ihm in den Zeiten des Faustrechtes um so leichter fiel, da Niemand vorhanden war, der den Letzteren Schutz gegen solche Vergewaltigung gewährt hätte.

Die in Baiern üblichen gutsherrlichen Frohndienste sind in der hier in Rede stehenden Zeit gar mancherlei Art gewesen; es gab sogenannte Hand-, Menat- [123]) und noch mehrere andere Scharwerke, als da wa-

121) Zumal von Kreittmayr, dem hartnäckigen Verfechter altherkömmlicher Bedrückungen der privilegirten Stände gegen die unprivilegirten, welchem um seiner mit Blut geschriebenen Criminal-, um seiner aus dem Sauerteige der härtesten Lehen- und Hofmarksgrundsätze zusammengekneteten, mit den lächerlichsten citationibus obscurorum virorum aufgestutzten, gerichtlichen und Civil-Jurisprudenz willen in unsern Tagen in Baiern ein Denkmal errichtet wird!

122) Wie Rottmanner Beytrag I, 3—31 und Hellersperg über Gerichtsbarkeit und Scharwerke in Baiern S. 72—83 überzeugend dargethan haben.

123) Menat heißt in der Volkssprache Baierns überhaupt jede Fuhr, in dieser Zusammensetzung mithin: Frohndienste mit Zugvieh. Schmeller II, 591.

ren: Weg machen, mähen, schneiden, dreschen, Hopfen zopfen, Flachs brechen, spinnen, Holz hacken, auch s. v. die Abtritte räumen, Botengänge, pflügen, eggen, Getreide-, Holz-, Salz-, Mist- und andere Fuhren, u. dergl. m.; ferner Jagdscharwerke, die darin bestanden, daß die „armen Leute" die Wälder umstellen, ihren gnädigen Herren, oft mit eigener Lebensgefahr, das Wild in den Schuß jagen, ihnen das Jagdzeug und die Hunde nachführen, diese überdem noch bei sich einquartieren und füttern mußten [124]), welch' letztere Verpflichtung eine besonders lästige und verhaßte war [125]). Was all' diese Leistungen, die natürlich völlige Versäumniß der eigenen Geschäfte bedingten, zu einer so verzehrenden Bürde für den armen Landmann machte, war die Willkührlichkeit derselben, war, daß es ganz von dem Belieben des Grundherrn abhing wie oft und in welchem Umfange er sie begehren wollte. Gar manches Bäuerlein mußte ein volles Drittheil, mitunter selbst die Hälfte des Jahres seinem Grundherrn „scharwerken" [126]), konnte mithin eben so lange den Anforderungen der eigenen Wirthschaft nicht genügen. Es wurden von den Herzogen öfters gesetzliche Bestimmungen darüber erlassen, wie viel in dieser Hinsicht der Gutsherr von seinen „armen Leuten" zu fordern berechtigt sein sollte; aber was konnte das diesen nützen? Da die bei weitem große Mehrheit derselben aus Freistiftern bestand, so besaßen die Grundherren schon, anderer Zwangsmittel nicht zu gedenken, in der Befugniß sie alljährlich von ihren Gütern zu jagen, ausreichende Macht jene Bedauernswerthen selbst zur Fügsamkeit gegen ihre ausschweifendsten Forderungen in dieser Hinsicht zu zwingen [127]). Zwar sollten auch die gutsherrlichen Frohnfuhren von den dazu Verpflichteten nicht auf eigene Kosten geleistet werden, d. h. der Grundherr war verbunden auf die Dauer derselben dem Wagenführer Kost und den Pferden Futter oder eine entsprechende Vergütung dafür zu geben; weil aber über das Maß derselben kein allgemein gültiges Regulativ, keine landesherrliche Vorschrift vorhanden war, so hing dieses ausschließlich von der

---

124) Schmid Comment. III, 184 f. Schmeller III, 382. Kreittmayr Anmerkungen II, 747. 819 f. Rottmanner Beytrag I, 113 f.

125) Selbst Kreittmayr, der doch sonst, wie eben erwähnt worden, nicht zu den Vertretern des armen Bauernstandes gehört, kann sich (Anmerkungen II, 822) der Bemerkung nicht enthalten: „welches aber für den armen Unterthan, der oft kaum für sich selbst und die Seinige, geschweigens für die Hund, Brod gnug hat, gewiß recht hart und in der That so ist, wie Frischlinus in Comoedia Rebecca sagt: Quasi vero miseri in hoc nati sint rustici venaticos ut alant canes, quibus domi, quod ipsi edant, nihil est."

126) Hazzi Aufschlüsse IV, 2. S. 89.

127) Rottmanner Beytrag I, 102 f. 115.

Großmuth der Grundherren ab, die jedoch auf so schwachen Füßen stand, daß bereits in den letzten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts jene dem armen Bauersmann gebührende Entschädigung auf Nichts zusammengeschrumpft, nämlich ganz außer Uebung gekommen war [128]). Mit solch' schreienden Vergewaltigungen fielen noch zahlreiche andere Mißbräuche der Grundherren zusammen, deren Habgier und Härte sich unerschöpflich in der Kunst bewies, die Frohndienste zu einer immer unerträglicher werdenden Last für ihre „armen Leute" zu steigern. Zur gleichförmigen Vertheilung der Frohnden unter den Letzteren verstanden sich die Wenigsten; selbe hing vielmehr völlig von ihrer Laune und Gnade ab. Wehe! dem Bedauernswerthen, der bei seinem Gutsherrn nicht gut angeschrieben stand; er konnte mit Sicherheit darauf rechnen mit Frohndiensten überbürdet zu werden, während ein Anderer, der sich in seine Gunst eingeschlichen, eben so unverhältnißmäßig verschont blieb. Viele Gutsherren quälten ihre Grundholden durch fortwährende Aufführung neuer, nicht selten ihnen ganz unnützer, oder Umänderung vorhandener Gebäude bis aufs Blut, oder ließen sie Holz, Stroh und dergleichen in so weite Entfernungen verführen, daß die Kosten die jenen darüber erwuchsen häufig den Werth der geführten Gegenstände überstiegen, oder zwangen sie täglich mit leeren Wagen nach einer mehrere Meilen entlegenen Stadt und eben so leer wieder zurückzufahren. Der gewöhnliche Zweck solcher und anderer Hudeleien war, die Unterthanen zu nöthigen durch eine bedeutende Geldprästation sich von den Frohndiensten überhaupt loszukaufen, was auch von den Vermöglicheren öfters geschah, die Lasten der ärmern Mehrzahl aber, welche die dazu erforderlichen Mittel nicht aufzutreiben vermochten, natürlich nur noch erhöhen mußte, indem der Gutsherr die von Einigen abgekauften Frohndienste wieder auf die Uebrigen repartirte. Es blieb daher diesen, um nur von der Bürde muthwillig ersonnener Frohndienste loszukommen, kein anderes Auskunftsmittel, als ihren Grundherrn durch eine übernommene jährliche Abgabe zu vermögen sie wenigstens mit den Letzteren zu verschonen, während sie den Frohnden, deren derselbe wirklich bedurfte, ihm zu leisten fortfuhren [129]).

Gegen solche Bedrückungen der Gutsherren entbehrten selbst jene Grundsassen derselben, die von ihnen nicht nach Willkühr von Haus und Hof gejagt werden konnten, die Erb- und Leibrechtler, jeglicher Schutzwehr,

128) Worüber unter andern auf dem Landtage d. J. 1579 von dem Bürgerstande, der sich der armen vielgeplagten Bauern in den landschaftlichen Versammlungen noch am meisten annahm, und zumal von den Vertretern Ingolstadts, heftige Beschwerden erhoben wurden. Rottmanner Beytrag I, 109.

129) Rottmanner Beytrag II, 56 f. Schmid Commentar. III, 193 f.

und zwar deshalb weil ihre Grundherren zugleich auch ihre Gerichtsherren waren. In der, wie bereits erwähnt worden, schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts erfolgten und durch Herzog Albrecht V Verleihung der Edelmannsfreiheit [130]) noch weiter ausgedehnten, Erwerbung der niedern Gerichtsbarkeit [131]) über sämmtliche auf ihrem Grund und Boden ansässige „arme Leute" ist die Quelle der schreienden Vergewaltigungen, welche diese von ihren Gutsherren erfuhren in der That nicht zu verkennen. Mittelst der ihnen zustehenden richterlichen Gewalt waren die Letzteren im Stande von ihren Grundholden Alles zu erlangen, was sie wollten; sie waren deren nächste, allezeit gegenwärtige, Götter, die sie nach Belieben quälen, strafen, verjagen, schützen oder zu Grunde richten konnten, gegen deren Willkühr thatsächlich gar keine Schutzwehr vorhanden war. Denn die „armen Leute" mußten allfallsige Klagen gegen ihren Grundherrn zunächst vor dem Patrimonial-Gerichte desselben anbringen, der mithin in eigener Sache Richter war, und seiner Seits den Grundsassen gegen welche er Ursache zu Beschwerden zu haben vermeinte, ohne Weiteres einkerkern, oder sonst nach Gutdünken strafen durfte [132]). Zwar stand den Armen die Berufung an die höchsten landesherrlichen Gerichtsstellen offen [133]), was ihnen aber wenig Trost gewähren konnte. Denn einmal eröffnete die jämmerliche Rechtspflege jener Tage, welche wir weiter unten kennen lernen werden, ihnen nur die Aussicht durch einen langwierigen Proceß, wenn die fast durchgängig armen Grundholden auch wirklich die erforderlichen Mittel aufbringen konnten um einen

130) Vergl. oben Hauptst. VI, S. 378.

131) Die Patrimonial-, oder wie sie in Baiern hieß Hofmarks-Jurisdiktion umfaßte in dem hier in Rede stehenden Zeitraume, so wie noch viel später, dort zu Lande folgende Befugnisse. Der adelige oder geistliche Grund- und Gerichtsherr hatte Diebstähle bis zu 80 Pfennige Landesmünze (betrugen sie darüber, so waren sie Vizedom-, d. h. Criminal-Verbrechen, und unterlagen alsdann der Cognition der landesfürstlichen Gerichte), Schlägereien, Verwundungen, so wie überhaupt alle Injurien abzuurtheilen, sofern nur kein peinliches Verbrechen damit verknüpft war. Außerdem stand ihm, wenn ein solches auf seinem Grund und Boden begangen worden, gleich viel ob der Thäter sein eigener Insasse oder ein Fremder war, die Verhaftung und Auslieferung desselben an die nächste landesherrliche Gerichtsstelle, die innerhalb dreier Tage geschehen mußte, zu. Ferner umfaßte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit fast die volle Civil-Jurisdiktion, indem nur Streitigkeiten über Grundeigenthum, und dessen öffentlicher gerichtlicher Verkauf vor die herzoglichen Gerichte gehörten, so wie ziemlich ausgedehnte polizeiliche Befugnisse, unter welchen namentlich das Aufsichtsrecht über den Verkauf der Viktualien, über die Bettelei so wie deren Bestrafung, die Handhabung der Gesinde- und Luxus-Polizei, und das Recht sicheres Geleit zu geben oben an standen. Wirschinger S. 127 f.

132) Rottmanner Beytrag I, 98 und Bemerkungen S. 66. Kreittmayr Anmerkungen II, 832.

133) Landtage v. d. JJ. 1515 und 1516. S. 504.

solchen gegen die reiche Grundherrschaft zu führen, aus dem Regen unter die Traufe zu kommen, d. h. um den Quälereien des Gutsherrn zu entrinnen, einem Heere juristischer Blutsauger in die Hände zu fallen; dann war mit Gewißheit vorauszusehen, daß jener noch vor Ausgang des Rechtshandels sie zu Grunde gerichtet haben würde. Lagen doch der Beispiele genug vor, wie Gutsherren jene ihrer Unterthanen, die in ihrer Verzweiflung an den höhern Richter sich gewendet, Tag für Tag mit Frohnden dermaßen überbürdet, und sie selbst an Feiertagen, an welchen die gewöhnlichen von ihnen nicht gefordert werden durften, mit Botengängen über Land so geplagt hatten, daß die Bejammernswerthen, denen keine Zeit zur Besorgung ihrer eigenen Wirthschaft blieb, in Kurzem an den Bettelstab gebracht und somit außer Stande waren, den begonnenen Proceß fortzuführen, in dem glücklichen Falle nämlich, daß der Guts- und Gerichtsherr nicht den kürzern Weg eingeschlagen und den vorlauten Kläger, unter einem leicht aufgefundenen Vorwande, nicht gleich anfangs in den Kerker geworfen, ihn, sein Weib und seine Kinder dergestalt gequält hatte, daß der Arme es schon als Gewinn betrachten mußte, durch Zurücknahme der Klage seinen Peiniger versöhnen zu können, wie das oft genug vorgekommen [134]).

Dank der, dem Gerichtszwange der Gutsherren über ihre Grundsassen entstammenden, schrankenlosen Uebermacht jener war es in dem hier in Rede stehenden Zeitraume in Baiern bereits dahin gediehen, daß jeglicher Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der Letzteren thatsächlich aufgehoben, und der Erb- oder Leibrechtler, der doch nur dinglich unfrei war, dem Leibeigenen, der mit Haut und Haar einem Andern angehörte, in Wahrheit völlig gleichstand, d. h. dieselben Fesseln wie dieser trug, Fesseln, wie sie in früheren Jahrhunderten selbst die härteste Leibeigenschaft nicht geschmiedet hatte. Diesem unseligen Verhältnisse erwuchsen neben den aufreibenden Frohndiensten noch eine Menge anderer Bedrückungen, von welchen wir nur der wesentlichsten hier gedenken können. Da war zunächst das verhaßte Vorkaufs- oder Anfallungsrecht [135]), — wie es in der Volkssprache hieß, — der Grundherrschaft, demgemäß jeder Unterthan derselben verpflichtet war seine Feldfrüchte, sein Vieh, Schmalz und dergleichen jener erst zum Kaufe anzubieten, ehe er sie anderwärts absetzen durfte, wozu die ausdrückliche Ermächtigung des Gutsherrn erforderlich war. In der Befugniß diese zu versagen besaß letzterer ein ausreichendes Mittel, dem armen Landmanne sein Getreide, oder was

134) Rottmanner Beytrag II, 59. 166 f.

135) Schmeller I, 524.

ihm sonst beliebte, um einen Spottpreiß abzufeilschen, welcher Mißbrauch in Baiern um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bereits in so hohem Grade eingebürgert war, daß Herzog Albrecht V, indem er das Uebermaß desselben beschränken wollte, ihn im Wesentlichen gesetzlich zu sanctioniren nicht umhin konnte [136]). Mit diesem grundherrlichen Zwangsrechte standen noch allerlei andere in Verbindung, von welchen der Mühlen-, Schmiede-, Bade- und Tafernzwang die bedeutendsten waren [137]). Die geistlichen und weltlichen Grundherren Baierns hatten nämlich schon seit Jahrhunderten [138]) die einer bäuerlichen Gemeinde unentbehrlichsten Gewerbe in Monopole umgewandelt, d. h. sie selbst oder die von ihnen dazu ausdrücklich privilegirten Individuen waren allein berechtigt jene auszuüben [139]), und allen Grundsassen war untersagt ihren einschläglichen Bedürfnissen anderwärts zu genügen. Der Mühlenzwang war sonach die den Letzteren aufgebürdete Verpflichtung, ihr Getreide um einen von der Gutsherrschaft bestimmten Preiß ausschließlich auf der eigenen Mühle derselben, oder des von ihr privilegirten Müllers, mahlen zu lassen; eine besonders für die entfernter Wohnenden sehr lästige Verbindlichkeit [140]). Durch den Schmiedezwang wurden jene genöthigt, alle einschläglichen Arbeiten nur durch das von ihrer Herrschaft dazu privilegirte Individuum verrichten zu lassen, und durch den Badezwang, vorkommenden Falles der privilegirten Anstalt des Grundherrn sich ausschließlich zu bedienen. Dafür mußten an die Inhaber dieser Monopole

---

136) Bairische Landtsordnung v. J. 1553. Fol. LXVIII: Es soll auch niemandts was standts der ist, seine Underthanen von fürkauffs wegen, jme das Schmaltz oder ander pfenwerd vor andern züuerkauffen benöttigen, abermaln bey vermeydung vnser vngnad vnnd schwären straff. — Was aber dieselben Vnderthanen züuerkauffen haben, das sollen sy jr herrschafft anzebieten, vnn zu der hausz notturfft vmb gebürliche bezalung, wie sy das sonst hingeben möchten, vor andern verfolgen zelassen schuldig sein.

137) Schmeller I, 6. II, 639. Kreittmayr Anmerkungen II, 731 f.

138) Die Existenz dieser „Ehaftsgewerbe" läßt sich bis z. J. 1346 urkundlich zurückführen. Unterricht üb. das Hofmarksrecht I, 59.

139) Monum. Boica VIII, 112: Item — in der Hofmarch Raittenbuech sein dem (gleichnamigen) Gotzhaus zugehörig alle — Schenkampt, Schmitten, und Schmidstet, Mül und Mülschleg, alle Eehafft und Hantwerch, — die sol und mag ain yedlicher Prelat besezzen, und entsezzen, sie stellen und storren, den schaffen und bietten nach seinen Willen.

140) „— darauß dann nicht allein erfolgt, daß die armen Leuth die Zufuhr öffters mit höchsten Nachtheil, und Schaden, und bey Hauß-Versaumnuß deß Ihrigen weit, und viel Meil Weegs suchen müssen: sondern auch wegen Verführung deß Mahlters oder Mangel deß Wassers (zumahlen Winters-Zeiten) lange Zeit aufgehalten werden." Urk. Kais. Rudolphs II v. J. 1591: Guarient II, 16.

alljährlich gewisse Reichnisse, gewöhnlich ein Quantum Getreides oder dergleichen [141]) entrichtet werden, man mochte sich ihrer bedienen oder nicht [142]). Der verhaßteste von allen aber war der sogenannte „Tafernzwang", weil er selbst in die, dem armen Landvolke so spärlich zugemessenen, Genüsse desselben herrisch eingriff und sie wesentlich verkümmerte. Es bestand dieses Zwangsrecht darin, daß, gleich dem Landesfürsten, Edelleute, Klöster und Städte auf ihrem Grund und Boden Schenken und Trinkstuben, in der Volkssprache Tafernen genannt, allein zu halten, d. h. an ihre Unterthanen ausschließlich Wein und Bier zu verzapfen, befugt waren. Da die Eigner solcher Wirthschaften, die sie entweder durch ihre Diener für eigene Rechnung betreiben ließen oder Andern in Pacht gaben, fast durchgehends Landstände, mithin auch Alleingesetzgeber waren, so ermangelten sie nicht sie durch das sogenannte Tafernrecht, d. h. durch den Zwang zu unterstützen, der ihren Grundholden auferlegte, in keiner andern als eben in ihres Herrn Schenke sich zu ergötzen, Verlöbnisse, Hochzeiten, Tauf- und Todten-Mahle zu halten, ein Zwang, der doppelt gehässig war, um der Mißbräuche willen, die er veranlaßte. Denn der grundherrliche Tafern-Inhaber, auf welchen der arme Landmann so oft er sich eine Güte thun wollte, so wie bei allen freudigen und traurigen Anlässen seines Lebens sich ausschließlich hingewiesen sah, setzte dem Nothgaste natürlich nur ein sehr mittelmäßiges Getränke vor, welches selbem um so weniger munden konnte, da er es meistens unverhältnißmäßig theuer bezahlen mußte. Den vollen Druck dieses verhaßten Zwangsrechtes empfanden aber erst die von den herrschaftlichen Tafernen entfernter wohnenden Grundholden. Wollte einer von diesen z. B. eine Hochzeit veranstalten, so mußte er sich zuvörderst mit dem privilegirten Tafernwirth über die Anzahl der zu ladenden Gäste verständigen, die dieser theils dem eigenen Beutel, theils der Herrschaft zu Liebe möglichst hoch anzusetzen ihn drängte. Jene zusammenzubringen fiel aber dem armen Bäuerlein

---

141) So bestimmte z. B. das Chaft-Recht der Gemeinde Ebenhausen: Erstlich ist ihme Pader (dem Inhaber der „Badtstuben") ein ieder baur ein ganz Jahr lang zu geben schuldtig: khorn 1 Mezen, Gersten 1 Mezen, hochzeitgeld 6 dl. Dargegen soll Er Pader einer allgemeinen nachbaurschaft zu Ebenhausen einen gemessen, vnd tauglichen badtkhnecht, so schrepfen vnd scherren khan halten vnd haben. Er Pader soll auch an einen ieten badttag neben den kheffel ein prenten mit warmen wasser haben, darzue iedten, Er seye armb oder reich, in gmain ain badthuet geben . . . . . Ein ieder schmidt ist schuldig einen jeden baurn, wan Er in der haber sath erstl. gen akher fährt einen pflueg mit aller zuegeher in das velt zuefertigen. Dagegen ist ihm ein ieder paur von einem pflueg ain Leib brodt, vnd nach Ehrn ein ausfertigung zu geben verfallen. Welsch Reichertzhofen S. 200 f.

142) Unterricht über das Hofmarksrecht I, 60.

gewöhnlich sehr schwer, da die Meisten der Eingeladenen, theils um des Herrn Wirths bekanntes miserables Gesöff nicht verschlucken zu müssen, theils um aus Anlaß der weiten Entfernung ihren Berufsarbeiten nicht allzu lange entzogen zu werden, auszubleiben pflegten. Für jeden an der einmal bestimmten Anzahl Fehlenden mußte dem Wirthe aber Entschädigung geleistet werden, die meistens im vollen Betrage des für jeden Gast vereinbarten Zehrgeldes bestand. So wurden dem bejammernswerthen Lastthiere, Landmann genannt, selbst die wenigen freudigen Anlässe seines Lebens vergällt und ihm nur Quelle neuer Erpressungen! Diese und andere, dem fraglichen Zwange entstammenden, Mißbräuche waren bereits in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zu solcher Höhe gediehen, daß Herzog Albrecht V im Anfange seines Regiments sich veranlaßt fand, jenen im Allgemeinen gesetzlich zu untersagen [143]), was aber keineswegs das Aufhören desselben zur Folge hatte, da dieses Verbot nur bei den wenigsten Grundherrschaften Beachtung fand. Besaßen sie doch trotz demselben immer Mittel genug ihre Unterthanen zu nöthigen diesem Tafernzwange sich auch fürder zu fügen! [144])

Zu Gunsten ihrer angemaßten Monopole waren die privilegirten Klassen, in deren Händen die landständische Gesetzgebung ruhete, eifrigst

143) Bairische Landtsordnung v. J. 1553. Foll. LXXXIII und C: Es sollen auch füran die Gerichtsleüt, oder jemand ander, nit mer getrungen werden, in vnser Landsässen Tafern von zerunng vnnd trinckens wegen zegeen, oder den Wein von denselben zenemen, auch dieselben Gerichtsleüt oder ander, so sie in ander Tafern giengen darumb nit gestrafft werden, noch des, in andern handlungen gegen jrer herrschafft entgelten, bey vermeydung hernach geschribner straff vnnd peen, Deßgleichen soll es in den Hofmarchen, Pfandtafernen vnd allen andern Schenckstetn, auch gehalten werden, vngeuerlich. — Weiter ist Vns gleüblich angelangt, wie sich vnsere Pfleger, Landrichter, Castner vnd andere Gerichts- auch die Hofmarchßherrn Geistlich vnnd Weltlich vnderstanden haben ain jeder die seinigen vnd seinem (Gerichts-) zwang vnderworffen, mit der straff zetringen vnd zenötigen, jre Heyratßtäg, das Hafftlwein, Tagwerch, (alle drei Ausdrücke sind nur verschiedene Bezeichnungen einer und derselben Sache, nämlich des nach vollzogenem Eheverlöbniß gebräuchlichen Festmahles. Schmeller I, 435. II, 131. 161.) oder wie sie genennt werden, sambt der Hochzeit, oder dero ains, bey jren zugehörigen Tafernen, oder doch auffs wenigst, nachhochzeit vnnd zechen zehalten, welchs von kainer guten ordnung vnd policey wegen, sonder aigennützig von jnen fürgenommen, Derwegen Wir solchs abzestellen, auß billichen vrsachen bewegt sein, hiemit allen vnd yeden Prelaten, Ambtsuerwaltern, Hoffmarchsherrn vnd Landsässen vnsers Fürstentumbs ernstlich gebietend, fürohin ainen yeden, er sey jhrer verwaltung oder zwang vnderworffen oder nit, seine Häfftlwein, Hochtzeit auffer oder in jrer verwaltungen, Hoffmarchen vnnd Obrigkaitn, aufm land, in Stetn oder Märckten, wo es jme gefellig vnd gelegen ist, vnuerhindert vnd frey haltn zelassen, vnd jne weder vor, noch darnach zü ainicher Zech, Zerung oder Landschafft mit nichte zetringen oder zenöttigen, auch derhalber nichts von jme zübegern oder zenemen, bey vermeydung vnser schwären straff vnd vngnad.

144) Rottmanner Bierzwang S. 162 f.

bemühet das Aufkommen neuer Schenken, Mühlen und dergleichen zu hintertreiben [145]). Weil das aber, schon wegen der Neigung der landesfürstlichen Oberbeamten, Eingriffe in die von jenen behaupteten Rechtsame entweder sich selbst oder Anderen, — diesen freilich nicht unentgeldlich —, zu erlauben [146]), nicht überall zu verhindern war, bedienten die geistlichen und weltlichen Grundherren sich eines sehr sinnreichen Mittels, um den ihnen daraus erwachsenden Nachtheilen vorzubeugen. Der Prälat oder Edelmann, der trotz aller angewandten Mühe seine Unterthanen von dem Besuche einer sogenannten Winkeltaferne nicht abzuhalten oder diese nicht zu beseitigen vermochte, versprach dem Unternehmer derselben, gewöhnlich sein Grundhold, einen beträchtlichen Theil der demselben bislang aufgebürdeten Frohndienste ihm zu erlassen, wenn er sich anheischig mache, seinen Bierbedarf einzig und allein aus dem Brauhause seiner Gutsherrschaft zu beziehen. Die Aussicht, eine so drückende Last wie die Frohndienste waren, sich wesentlich zu erleichtern, war lockend genug, um die Eigenthümer solcher Schenken zu vermögen, auf dieses Ansinnen einzugehen. War das nun eine Zeit lang, wenn auch nur während einiger Jahre geschehen, so fiel es dem Inhaber einer solchen Schenke unmöglich dieses Verhältniß wieder zu lösen, denn die Herrschaft trat mit der Behauptung auf: jener sei altem Herkommen gemäß verpflichtet sein Bier aus ihrer Brauerei allein zu nehmen, und da das Herkommen, — wirklich begründet oder auch nur von einem Mächtigen vorgegeben machte in der That kaum einen Unterschied —, in jenen Tagen ein Gemeinsattel war, von welchem Jeder, dem er einmal aufgebürdet worden, umsonst loszukommen suchte, so wurden in dieser Weise fast alle ursprünglichen Freiwirthe in

---

145) Neue Erklärung der Landes- (landständischen) Freiheit v. J. 1516: Landtage v. d. JJ. 1515 und 1516. S. 528: Es sollen auch all Neuerung der Eehafft, Nemlich der Tafern vnd schenckens, Auch schmidt, Mül, vnnd gemains failpad, abgeschafft vnd der aufzurichten für an nit mer gestat werden.

Landesfürstliche, mit den Ständen verabschiedete, Brau- und Schenk-Ordnung v. J. 1542: Landtag v. J. 1542. S. 131: Weiter ordnen und wöllen Wir, daß vermög unserer vorangeregten aufgerichten Landsordnung die neuen Bräuhäuser und Tafernen, so von Alter nit Bräuhäuser, oder Ehetafern gewest seyn, und den Städten, Märkten, und andern Landsässen zu Nachtheil und Schmälerung von neuem aufgericht sind, gar und ganz abgethan, und sonderlich das Bierschenken in den Winkeltafernen auf dem Lande bey Vermeidung vor angezeigter unser Straf und Ungnad weder durch unser Amtleut, noch Landsässen keineswegs mehr gestatt oder erlaubt werden.

146) Landständische Beschwerden v. J. 1501: Krenner XIII, 175: Item so haben Ew. f. G. mehr dann einst alle neue Tafernen auf dem Lande abzuthun schwerlich verboten, dem aber nicht nachgegangen will werden, sondern die es von Ew. f. G. wegen handhaben, strafen und wehren sollten, die treiben es selbst, und so es von einem verboten wird, so erlaubt es der andere von ihres Eigennutzes wegen.

Roth- oder Mußwirthe [147]), wie sie der Volkswitz taufte, umgewandelt, von welchen manche sogar noch der anderweiten drückenden Verpflichtung sich unterwerfen mußten, jährlich eine bestimmte Quantität von dem Gebräu ihrer Gutsherrschaft, so gut oder schlecht es auch immer sein mochte, zu beziehen [148]). Sonach gab es für die „armen Leute" der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften kein Mittel der herben Nothwendigkeit zu entrinnen einzig und allein an dem von diesen gebrauten erbärmlichen Getränke [149]) sich zu erquicken, ein Zwang, dessen Gehässigkeit in ihrer ganzen Ausdehnung nur zu erkennen vermag, wer da weiß, daß, wie heutigen Tages so auch in der hier in Rede stehenden Zeit, Bier fast das einzige Labsal der arbeitenden Klassen in Baiern gewesen.

Wir sind noch nicht zu Ende mit der Aufführung der wesentlichsten Zwangsrechte, welcher in diesem Lande die Grund- und Gerichtsherren gegen ihre armen Unterthanen sich zu bedienen gewohnt waren. Den Kindern der Letzteren, welche als Knechte und Mägde bei Andern Dienste suchen wollten, war die Freiheit benommen, das nach eigener Wahl zu thun; sie mußten sich [150]) zuvörderst bei der väterlichen Gutsherrschaft melden, und dieser mehrere, die sogenannten Waisel-Jahre gegen einen gewöhnlich geringern Lohn [151]) dienen, als sie von Andern em-

147) Schmeller II, 639.

148) Rottmanner Bierzwang S. 74 f.

149) Die Landstände selbst konnten bisweilen, — was freilich nur in den sehr seltenen Fällen vorkam, wenn Männer von humaner Gesinnung die Mehrzahl der Landtagsmitglieder bildeten —, nicht umhin die „armen Leute" wegen des gar zu schlechten Bieres zu beklagen, welches selbe zu trinken gezwungen waren, wie das z. B. auf dem zu Ingolstadt im J. 1542 versammelten Landtage geschehen. Landtag v. J. 1542. S. 64—65: — Sonderlich, daß an etlichen Orten ein Zeit her solch Bier gebrauet, das Niemand genieſſen, noch wohl brauchen mögen, davon auch etlich Personen grosse Krankheiten, Gefährlichkeit und Nachtheil ihres Leibes erlangt. Dieweil dann Männiglich, und sonderlich dem gemeinen Handwerksmann, und armen Unterthan Manns- und Weibs-Personen zum allerhöchsten daran gelegen, in Erwägung, daß dieser Zeit aller Wein so hochgültig, und aus fürgenohmenen Aufschlag nur höher steigen wurde, dem armen zu gebrauchen unvermöglich, schädlich und verderblich wäre, die auch hie kein mehrere Ergötzlichkeit gehabt, dann daß sie ein gut Bier ihrer Nothdurft nach zu kaufen gefunden, welches ihnen jetzt abgeschnitten, und allein zum Wasser gedrungen wurden. Aus diesen und viel mehr gegründeten wahrhaftigen Ursachen solches dieser Zeit in Ew. fürstl. Gnaden Lande unter allen andern Beschwerungen, die also Männiglich berührt, und antrifft, der meisten, und höchsten Beschwerden eine ist. — Ueberhaupt muß man in der Bierbrauerei damals in Baiern noch sehr zurück gewesen sein, da bei Hofe meist ausländisches, und zumal Eimbecker, Bier getrunken wurde. Westenrieder Calender Jahrg. 1788. S. 195.

150) Schmeller I, 293. IV, 173. Kreittmayr Anmerkungen IV, 1543.

151) Bairische Landtsordnung v. J. 1553. Fol. CLX. Löwenthal 118.

pfangen haben würden, und mitunter sogar unentgeldlich. Der von den bäuerlichen Landwirthen jener Tage oft beklagte Mangel an Dienstboten wurzelte großentheils in dieser eigenthümlichen, damals freilich auch anderwärts [152]) eingeführten, Gattung von Leibeigenschaft. Auch der härtesten und verhaßtesten der dieser überhaupt entstammenden Bedrückungen, dem sogenannten Todfalle unterlagen damals in Baiern alle Klassen der Grundholden. Tod- auch Leibfall hieß hier zu Lande jenes, ehedem in allen Theilen des christlichen Europas und zumal in jedem Winkel Deutschlands, unter einer Menge nach Ort und Zeit wechselnder Bezeichnungen [153]) bekannte, Recht des Herrn von dem Nachlasse seines Leibeigenen einen Theil, oder ein bestimmtes einzelnes Stück, wie z. B. das beste Pferd, den besten Ochsen und dergleichen [154]) sich anzueignen. Es war dieses eine ursprünglich aus den Zeiten des Heidenthumes stammende Gewohnheit, welches selbe jedoch in einer ganz andern, in einer wohlmeinenden Absicht [155]) zugelassen hatte; die katholische Kirche, nie verlegen selbst für die gehässigste Erpressung einen beschönigenden Vorwand aufzufinden, motivirte die hier in Rede stehende damit, daß sie selbe als nachträgliche Ergänzung der von dem Grundholden bei seinen Lebzeiten etwa nicht vollständig entrichteten gutsherrlichen Leistungen und Gefälle darstellte! [156]) Jene war aber deshalb die härteste und gehässigste der

---

152) Namentlich in Sachsen, in der Lausitz und in Westphalen. Potgiesser p. 886.

153) Lang (Steuerverfassung. S. 71 f.) zählt nicht weniger als achtunddreißig deutsche Benennungen dieser Rechtsame auf, der lateinischen nicht zu gedenken! Vergl. noch Bodmann S. 3 f. und Schottel S. 33 f.

154) „Des armen Manns ganze Habe bestand in seinem Viehe, Kleidung und Naturalienvorrathe; das Vieh blieb immer das beträchtlichste Stück; was Wunder also wenn die Verbesthauptung des Viehstandes und der Kleider die älteste und ausgebreitetste Art ist?" Bodmann S. 160, der noch S. 20, beiläufig bemerkt, diesen Gebrauch der Grundherren „dem verstorbenen Fuchse den Balg über die Ohren zu ziehen, und aus Gnade und Nachsicht sich wenigstens mit einem bestimmten Theile seines Vermögens zu begnügen", charakteristisch genug!, eine Familiensitte der Gutsherrschaften nennt!

155) Reynitzsch Anlagen S. 18: „Der Haupt- und Gewandfall — hat seinen Ursprung aus den Zeiten des Heydenthums und dem damaligen sinnlichen Begriff vom ewigen Freudenleben in Gimmle und Wahlhalla. Die Anfen, Hannßen, Herren, nahmen nehmlich nach dem Tod ihres Lehnmanns oder Leibeigenen das beste Pferd, Streitroß, oder Vieh, von den Weibern das beste Gewand und Leinzeug, in der guten Absicht, solches bey ihrem eigenen Ableben mit in Wahlhalla zu bringen, um auch im ewigen Leben seine Kriegs-Gesellen mit Pferden, Spieß und Lanze, und die Leibeigenen mit allem, zum Dienst Nöthigen versehen zu können. Sie liessen sich solche nebst ihrem eigenen Leibgaul, Streithorst oder Trauerpferd, mit ins Grab geben und glaubten, daß die mitbegrabne oder verbrannte Fahrniß mit der Seele des Verstorbenen in Wahlhalla aufsteigen werde."

156) Urk. v. J. 1015 bei Reynitzsch Anlagen S. 16: Censum autem ultimum, *per quem utique obmissa vel neglecta subpleantur servicia*, jus vide-

an den Grund- oder Leibherrn zu entrichtenden Abgaben, weil derselbe sie gerade in einem Augenblicke erhob, wo die Hülfsbedürftigkeit der ihres Ernährers beraubten Wittwen und Waisen ihm besondere Schonung dieser gebieten sollte; statt solche zu gewähren, beraubte sie der Grundherr noch des besten Stückes der, gewöhnlich kargen, väterlichen Hinterlassenschaft! [157]) Daher der ingrimmige Haß des gesammten Bauernstandes [158]) gegen diese unmenschliche Steuer. Obwol nun auch nicht einmal der Anschein eines Rechts vorhanden war selbe, als eine wesentlich durch die Leibeigenschaft bedingte, von persönlich freien Menschen zu fordern, hatten die Grundherren Baierns, — Dank der vermöge ihres Gerichtszwanges begründeten Allgewalt über ihre Grundsassen! —, doch schon früher auf alle Klassen derselben sothane Forderung ausgedehnt [159]), welche in diesem Umfange in dem hier in Rede stehenden Zeitraume bereits zu einer durch das Herkommen geheiligten Berechtigung gediehen war. Sie wurde auch hier in der gemeinhin üblichen Weise ausgeübt, daß nämlich die Herrschaft das beste Roß, den besten Ochsen, oder die beste Kuh des männlichen, so wie das beste Bekleidungsstück eines weiblichen, aus der Zeitlichkeit geschiedenen, Grundholden, oder dafür eine Abfindung in

---

licet capitale a viris decedentibus optimum equum, vel si equo caret, optimum caput pecorum, et a feminis induvias optimas et exuvias transmitti ordinamus.

157) „Wie viel tausend Thränen und Seufzer", kann sich der alte ehrliche Schottel S. 44 auszurufen nicht enthalten, „der Wittwen und Weisen dadurch erpresset, und mit in die Register durch dieses Traur-Recht (eine sehr passende Benennung!) geschriben werden, ist wol zu ermessen; unterdessen bleibt die arme Wittwe und Kinder in ihrem vorigen onere, Beschwerden und Contributions-Last, nach wie vor; der Mann, so es erwerben müssen, ist dahin; das beste Pferd oder die gute Kuh, woher ein Pfennichen noch zu hoffen, nimt der Vogd weg, und siehet gemeiniglich der Beamte nur auf die rubric seiner Baulebung (Benennung dieses Rechts in einem Theile Deutschlands), es mag recht oder unrecht, süß oder sauer, möglich oder unmöglich sein."

158) Energisch ausgesprochen in einem der bekannten zwölf Bauernartikel v. J. 1525: „Wollen wir, heißt es dort, „den Brauch, genandt den Todfall gantz vnd gar abgethon wissen, vnd nymmer leyden noch gestatten, das man Wittwen vnd wayfen Das ihre wider Gott vnd Eeren, also schendlich nemen vnd berauben sol, wie es an vilen orten mancherley gestalt geschehen ist, vnd von denen, so sie beschitzen vnd beschyrmen sollen, haben sie (die Grundherren) vns geschunden und geschaben, vnd wenn sie wenig Fug hetten gehept, hetten sie dies gar genomen." Bodmann S. 48.

159) Vadian. († 1551) de Colleg. Monasteriisque German. lib. II: Goldast SS. III, 61: His enim oneribus plane servilibus in multis Alemanniae (et Bavariae) locis *non servi modo, sed etiam liberti, maxime Ecclesiastici distriguuntur:* Nam, ut diximus, et vestes auferuntur ex humanis excedentibus, quod Gwandfäll, et pecus abigitur, quod Hauptfäll vocatur: nisi sint, qui aliis modis dominum devinciant. Saepiuscule enim pecunia transigitur. Vergl. noch: Rottmanner Bemerkungen S. 167.

Gelde [160]), nahm, welch' letztere jedoch, um der Willkühr willen die dabei häufig mit unterlief [161]), sich für die Hinterbliebenen der „armen Leute" nicht selten noch verzehrender erwies als jene Naturalsteuer. Eben so waren in Baiern dem berüchtigten Erstenachtrechte (Jus primae noctis) der Gutsherren die Töchter aller, auch der persönlich freien, Grundholden derselben unterworfen; doch war es hier zu Lande seit langer Zeit nicht mehr üblich dasselbe an „Haut und Haar" auszuüben. Man hatte es schon längst in eine Geldabgabe, oder in eine andere, bisweilen nach einem lächerlichen nicht allzu appetitlichen Maßstabe zu entrichtende [162]), Gebühr verwandelt.

Baierns Bauernstand zerfiel damals in Grundholden des Landesfürsten, der Geistlichkeit, des Adels und der Städte; doch war die Anzahl der „armen Leute" der Letzteren nur von geringem Belang, da sie unter allen Ständen das kleinste Quantum Grund und Bodens eigenthümlich besaßen. Fragt sich: Welche dieser verschiedenen Klassen des Landvolkes litt am wenigsten von der Wucht der, im Vorstehenden kurz charakterisirten, grundherrlichen Bedrückungen, und welche am meisten? Die erste Hälfte dieser Frage läßt sich mit Bestimmtheit dahin beantworten, daß das Loos der sogenannten Kastenbauern [163]), d. h. jener Landleute die auf unmittelbarem Grundeigenthum des Landesfürsten saßen, deren alleiniger Grund- und Gerichtsherr mithin dieser war, noch das erträglichste gewesen. Man könnte sich zwar auf den ersten Anblick leicht zu der entgegengesetzten Meinung und zwar deshalb versucht fühlen, weil, wie schon früher [164]) angedeutet worden, die fürstlichen Kastenbauern gegen die Grundholden der privilegirten Stände insofern

160) Nach dem Urbarium des Gerichts Hohenschwangau v. J. 1611 betrug diese von einem halben Herrnhofe (einer Bewirthschaftung v. 9 bis 12 Juchert Landes) 24 bis 30 Gulden für den Mann und die Hälfte für die Frau, und halb so viel für beyde von einem sogenannten Viertelhofe (Bebauung von 4 bis 8 Juchert Landes). Hazzi II, 1, 105. 108.

161) — „Daß also offt, da man ain Gueth auf 1000 fl. oder 1200 fl. schäzt, von 60. 70. Ja gar biß in die 100 fl. Todtenfahl, vnnd vom Schergen Jederzeit noch darzue der 4. Pf. Nachrecht begert werde, vnnd das beschecheh nit allein bey den Lanndtgerichtischen sondern auch hofmarchischen vnderthonen. So man auch die Erben nit verschaffen will, werde Innen gethroet, wo man sie bethrette, aufgefangen, vnnd so lang befeunkhnußt werden sollen, bis sie waß gefordert worden, bezallen." Landtag v. J. 1612. S. 246.

162) An mehreren Orten durften die Töchter dem Grundherrn ihre Jungfrauschaft abkaufen mit so viel Käse und Butter, als dick und schwer ihr Hintertheil war. Hormayr die Bayern im Morgenlande. Anmerkk. S. 38.

163) Schmeller II, 339.

164) S. oben Hauptst. VI, S. 359.

im Nachtheile waren, daß ihnen bei der Vertheilung der, von den Letzteren auf den Landtagen bewilligten und durch ihre Beamten eingetriebenen, Landsteuern öfters eine größere Quote aufgebürdet wurde als von Rechtswegen hätte geschehen sollen. Daß diese größere Schonung den „armen Leuten" der Edelleute und des Klerus in Wahrheit jedoch nicht zu Gute kam, ist schon aus der Absicht zu entnehmen, die ihr unverkennbar zu Grunde lag; man wollte die Kräfte der eigenen Unterthanen zum Vortheile des Landesherrn nur deshalb möglichst wenig in Anspruch nehmen lassen, um sie zum eigenen desto höher anspannen, desto mehr in die Presse nehmen zu können. Zudem erstreckte sich selbst diese aus der parteiischen Vertheilung der Landsteuern den ständischen Grundholden erwachsende, freilich mehr scheinbare als wirkliche, Bevorzugung nicht über die ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts hinaus; denn je mehr im Aufsteigen desselben das fürstliche Ansehen zum vorherrschenden gedieh, je größern Einfluß die Herzoge zumal auf die Repartition und Erhebung der Landsteuern errangen, desto mehr vermochten sie auch dafür zu sorgen, daß die ehemalige Benachtheiligung ihrer Kastenbauern in der fraglichen Beziehung aufhörte. Aber auch schon vordem waren die Letzteren gegen die Grundholden des Adels und der Geistlichkeit dadurch entschieden im Vortheile, daß einmal auf den herzoglichen Kammergütern eine ungleich größere Anzahl Erb- und Leibrechtler angesiedelt war, als auf den Besitzungen jener, indem die Herzoge sich im Allgemeinen weit geneigter zeigten ihre Ländereien auf Leib- und Erbrecht auszuthun, ihren „armen Leuten" mithin auch eine minder abhängige Existenz zu gönnen, als die adeligen und geistlichen Gutsherren; dann weil die Last der Frohndienste auf sie minder drückte als auf die der Letzteren. Auf den meisten fürstlichen Kammergütern bestand nämlich [165]), wenigstens im größten Theile des hier in Rede stehenden Zeitraumes, die Einrichtung der sogenannten „gemessenen Scharwerke", d. h. die herzoglichen Kastenbauern waren nur verpflichtet eine bestimmte Anzahl von Frohnden zu leisten, was, mochte selbe auch noch so hoch angesetzt sein, obwol sie in der That größtentheils nicht übermäßig war [166]), sich immer als ein nicht

165) Hellersperg über Gerichtsbarkeit und Scharwerke in Bayern S. 106 f.

166) — „sollen gedenken, daß Sie eine genedige Scharwerkh *respective aliorum* (der adeligen und geistlichen Grundholden) haben", führte der herzogliche Pfleger zu Dachau im J. 1604 den dortigen Kammerbauern zu Gemüthe; als ihm viele Klagen gegen „Scharwerkher" vorgekommen waren, „daß sie nit komen, sich spören und ausbleiben." Hellersperg a. a. O. S. 129. — Aus dem ebendaselbst abgedruckten Verzeichnisse der im Gerichte Dachau den herzoglichen Grundholden auferlegten „Scharwerke" erhellt zur Genüge daß jener landesherrliche Beamte keine Unwahrheit sprach.

zu verachtender Gewinn erwies, verglichen mit der Willkühr, welche die große Mehrheit der adeligen und kirchlichen Grundherrschaften in der Hinsicht übte. Daneben kam es auch öfters vor, daß von den Fürsten ganze auf ihrem Grund und Boden seßhafte bäuerliche Gemeinden [167]) völlig oder theilweise von den Frohndiensten auf dem Wege der Gnade befreit, so wie daß andere grundherrliche Rechtsame, wie zumal der verhaßte Todfall, hie und da auf ewige Zeiten abgeschafft wurden [168]), während solche aus eigenem Antriebe eingeführte Milderungen bei den geistlichen und adeligen Guts- und Gerichtsherren ganz unerhört gewesen, da diese, im grellen Gegensatze, stets eifrig bemüht waren, die Leistungen ihrer „armen Leute" fortwährend nur zu steigern.

Die zweite Hälfte der hier aufgeworfenen Frage läßt sich mit nicht minderer Sicherheit dahin beantworten, daß es vor allen anderen die Grundholden der Geistlichkeit, und zumal die der Klöster, waren, welche damals in Baiern unter dem härtesten Drucke schmachteten [169]), in schneidender Widerlegung des alten sinnlosen Sprüchwortes: „Unter'm Krummstab ist gut wohnen" [170]). Zum Theil schon deshalb, weil Niemand weniger als diese geistlichen Körperschaften Neigung bezeigte dem armen Landmanne

167) Rottmanner Beytrag I, 30 und Hellersperg S. 58 führen deren mehrere namentlich auf.

168) Urk. Herz. Albrechts IV v. J. 1479: Tom. Privilegiorum, Handschr. im Reichsarchive zu München. Bd. I, Fol. 120: — Als bej vnnsere vordern, Fursten zu Baiern, von alter mit gewonhait lanng Zeit auch bej vnns herkomen, vnd gehaltten worden ist, das von allen vnnsern leibaigenlewten die wir in dem lannde zu Swaben haben durch vnnser vorderen vnd vnnser Ambtlewt todfäll genommen worden sein, vnd wann vns aber solich todfäll zu nemen nicht recht, noch billich bedunckен, hierumbe so haben wir all vnd yeglich vnnser leibeigenlewt in dem benannten lannd zu Swaben gesessen vnd all ir erben, solicher todfäll — yetzo vnd hinfür zu ewigen Zeiten ledig vnd frey gelassen.

169) „Ueberhaupt haben sich", äußert Rottmanner Bemerkungen S. 24 f., „die Klöster und Geistlichen in Baiern durch Bedrückungen der Unterthanen allzeit vorzüglich ausgezeichnet . . . . . Die alten baierischen Landtage zeigen, wie sehr die Klöster und die Geistlichen seit einigen Jahrhunderten ihre grundherrlichen Rechte zu erweitern trachteten. Wenn sich der Unterthan an seine ordentliche Obrigkeit hielt, und diese ihren ungerechten Anmaßungen Einhalt that, so schrien sie über Eingriffe in ihre Rechte, und verlangten nichts weniger als eine unumschränkte Gewalt über ihre Unterthanen. Wenn die Herzoge Albert (V) und Wilhelm (V) Geld brauchten, so bewilligte der Prälatenstand nebst den übrigen Ständen die Steuern der Unterthanen, aber mit dem ausdrücklichen Geding, daß die Herzoge zuvor ihre Beschwerden abthun, die meistentheils wider die fürstlichen Beamten und Regierungen gerichtet waren, welche die Rechte der Unterthanen unterstützten, und den vorgeschützten Observanzen und landverderblichen Mißbräuchen Einhalt thaten. Leider! mußten die Herzoge in ihrer größten Verlegenheit manchmal einwilligen, und so mußten die Unterthanen ihre letzten Pfenninge hergeben, um dadurch die Rechte der Grundherren über sie zu vermehren."

170) „Gut mögen", sagt Lang, der tüchtige scharfblickende Kenner der deutschen, und zumal der baierischen, Vorzeit, „zum Theil unter'm Krummstab gewohnt haben

eine gesicherte Existenz zu gönnen; bei ihnen war es, um ihre Grundsassen hierdurch in möglichster Abhängigkeit von ihrem eigenen guten Willen erhalten und mit ihnen ganz nach Willkühr verfahren zu können, fast durchgehends eingeführt die Ländereien nur an Freistifter auszu-

---

die Vettern und Basen, die Kanzler, die Klosterrichter und die Leibkammerdiener der hochwürdigen Herren, die Stiftskirchner, die Wachszieher, die Wirthe auf den Wallfahrten, die Vaganten, welche sich eine Klostersuppe erpreßten, die Diebe und Mörder, welche sich am sichersten in der Nähe einer geistlichen Freiung hielten; (der von Lang unbegreiflicher Weise übersehenen, Huren nicht zu vergessen, welche sich wol nirgends behaglicher fühlen und nirgends bessere Geschäfte machen mochten, als eben in den geistlichen Gebieten. Von der alma mater Rom erzählt Jakob Heerbrand, der im J. 1600 als Kanzler der Universität Tübingen starb: Tridenti cum essemus in Concilio a. 1552 ex Argentinensis Episcopi D. Erasmi, Magistro equitum, qui tunc una cum suo Episcopo Roma redierat, audivimus, bona fide nobis recitante, *quod Romae essent ultra 24 millia scortorum publicorum*, quae pro portione mercedis meretriciae, menstruum solverent Romano Pontifici censum. Wolf Lection. II, 908. Und in dem Consil. de emendanda Ecclesia, welches der edle Caspar Contarini und noch einige andere Kardinäle im J. 1538 an Pabst Paul III richteten, wird hervorgehoben: In hac etiam urbe [Rom] meretrices ut matronae incedunt per urbem, *seu mula vehuntur, quas affectantur de media die nobiles, familiares Cardinalium clericique.* Nulla in urbe videmus hanc corruptionem, praeterquam in hac omnium exemplari, *habitant etiam insignes aedes.* Le Plat II, 604. — Wie ergiebig dieses saubere Gewerbe auch in den deutschen Krummstabländern, schon aus Anlaß der einträglichen Kundschaft der dort besonders zahlreichen und zahlungsfähigen geistlichen Herren, gewesen sein muß, ist aus einer von dem Bischofe Rudolph von Würzburg zur Beschränkung des Luxus der öffentlichen Lustdirnen im J. 1494 erlassenen Verordnung zur Genüge zu entnehmen. Supradicte namque, heißt es in derselben, suspecte mulieres pepla earum in capitibus, nimis voluptuosa *et pretiosa*, in altitudinem tendencia deferre solent, quorum extremitates ample, *auroque* et mire pulchritudinis contexte, cernuntur. Colla namque earum circumdant colleria *ex volute, seu alio panno sericeo, argento deaurato contexta.* Induunt eciam se tunicis, togis sive camisiis, non mediocribus, *sed preciosioribus pannis autve lineis factis, et in pectoralibus fibulas deauratas, gemmisque et berlinis intermixtis* deferre non erubescunt; quarum tunice, seuve camisie aut toge, nec non mantella sive pallia earum mirum in modum prolixa, ut in stratis, sive plateis platearum lutum exterminant; ecclesias vero dum ingrediuntur, eas cum caudatis earum vestibus purgare, mundareque videntur. Habent eciam in extremitatibus tunicarum *subducturas de variis aut serico factas, in digitis quoque earundem annulos preciosos deferunt.* Precingunt eciam se *cincturis plurimum expolitis.* Archiv d. histor. Vereins f. d. Untermainkreis Bd. IV, Heft 3. S. 127 f.); das übrige Gutwohnen der Krummstabs-Unterthanen kann nur im Wohlbefinden der Sklaven, ein Vergleichungs-Maßstab der elenden Knechtschaft gewesen seyn .... Im Süden von Deutschland, wo man den Zustand der geistlichen Unterthanen noch mit eigenen Augen hat vergleichen können, ist man wohl über einen solchen Ammenglauben an das besondere Glück des Krummstabs, und das alte Sprüchwort längst schon hinweggewesen. Meistens aber, und seit einiger Zeit recht häufig, kommt es nur aus dem Munde unerfahrner oder überstudirter Norddeutscher, die sich von allen diesen, in ihrer Heimath schon längst, und (so Gott will) auf immer und ewig verdorrten, Anstalten nur ganz wunderbar bunte poetische und theatralische Vorstellungen zu machen mögen." Paulus Sophronizon Jahrg. X, (1828), Heft 5. S. 60.

thun [171]), weil, wie schon im Vorhergehenden angedeutet worden, von diesen armen Teufeln, die man alljährlich von den Gütern jagen durfte, am meisten erpreßt werden konnte. Dann weil in dieser leidigen Kunst ihre „armen Leute" in die Presse zu nehmen Niemand größere Meisterschaft offenbarte als gerade die Klöster [172]). Diese zumal waren es, die die Last der Frohndienste zu einer so verzehrenden Bürde für ihre Unterthanen steigerten [173]), daß das im J. 1672 in Baiern erlassene Verbot der fernern Erwerbung adeliger Landgüter durch kirchliche Genossenschaften größtentheils aus der menschenfreundlichen Absicht des damaligen Kurfürsten Ferdinand Maria hervorging, so viel in seinen Kräften stehe zu verhüten daß das Loos des armen Landmannes durch dessen Ueberkommen an geistliche Grundherrschaften künftig noch verschlimmert werde [174]).

---

171) Wie unter andern aus mehreren von Krenner XVIII, 220 f. auszugsweise mitgetheilten Aktenstücken v. J. 1511 (hier zumal S. 227—28 die Klage: „die Prälaten wollen auch ihren armen Leuten kein Erbrecht oder Gerechtigkeit auf ihren Gütern auch nicht gestehen. Und wo gleich der Bauer dem Prälaten um solches Geld gegeben, so nennen sie ietzt solches eine Weyhsteuer", d. h. selbst wenn die „armen Leute" in früheren Tagen mittelst bedeutender pecuniärer Opfer von ihren geistlichen Grundherrschaften Erbrecht erworben hatten, wußten selbe sie und ihre Nachkommen um diesen Vortheil durch das Vorgeben zu betrügen, jene Summen seien zu einem andern Behufe, z. B. als Weihsteuer, erlegt worden) und der eigenen Aussage des baierischen Prälatenstandes auf dem Landtage des Jahres 1605 erhellt. „Sein nit wenige vnder vnß (den Prälaten) deren Vnderthanen durchaus khein gerechtigkheitt als nur blosse (also nicht einmal eine sogenannte veranlaitete. Vergl. oben S. 430) freystifft haben, die auch vnnd Ire vorfahren auf den güettern von vielen Jahren hero Jederzeit Revers von sich geben, daz sie ainiche gerechtigkheiten beim guet nit haben." Landtag v. J. 1605. S. 216.

172) Worüber die Ritterschaft des damaligen Landshut-Ingolstädt'schen Herzogthums bei Georg dem Reichen schon im J. 1499 heftige, motivirte, Beschwerden anbrachte. Krenner XIII, 24. 35. — Manches Kloster, wie z. B. Rot, war naiv genug bei der Ansiedlung von Grundholden sich in den Verträgen ausdrücklich Alles vorzubehalten, was etwa künftig über das Maß der festgesetzten Abgaben und Leistungen hinaus noch erpreßt werden könnte; quod a quocunque potest extorqueri. Lang Acta Apost. S. 155.

173) Schmid Comment. III, 211: Quod *saepius* factum esse meminimus *a Praelatis, et Ecclesiasticis personis, quae — suos subditos tam immensis operis fugalibus et manualibus — gravant, ut impossibile sit, illas sufferre,* nec facile mitigationem admittunt dicendo, *quod oppressis integrum sit, mansum suum pro lubitu dimittere.* — An anderen Stellen gibt Schmid frappante specielle Belege, z. B. III, 159: Habuimus aliquando casum, quod totum aliquod Monasterium comparaverit aliquam *mediocrem* hoffmarchiam, cujus nomine a subditis tot vecturae lignorum requisitae fuerint, *quot pro toto Monasterio erant necessariae, cum tamen prius dominus hoffmarchiae nec tertiam illarum partem exigeret.* Et sane hoc iniquum esse, nemo dubitavit, cum jus alicujus privati in totam communitatem extendi non debeat. *Et sane mirati sumus, quod homines religiosi contrarium tam pertinaciter propugnaverint,* (Dergleichen Fälle kamen mithin häufig vor.)

174) Schmid Commentar. III, 159.

Daneben suchte dieser Letzteren erfinderische Gewinnsucht aus allen anderen ihnen über ihre Unterthanen zustehenden Rechtsamen die größtmöglichen Vortheile zu ziehen; Niemand wachte gleich ihnen mit solch' eifersüchtiger Strenge darüber, daß der arme Bauersmann die Erzeugnisse seiner Wirthschaft so wie sein Vieh und Sonstiges, vermöge des herkömmlichen Vorkaufsrechtes, welches manche Klöster bereits seit mehreren Jahrhunderten, mithin schon zu einer Zeit eingeführt hatten in der die weltlichen Grundherren dasselbe noch nicht handhabten, vor allen Anderen ihnen zum Kaufe anbieten mußte [175]). Niemand verstand sich so wie sie darauf diese Gegenstände, der „armen Leute" einzige Habe, denselben um einen Spottpreiß abzudringen [176]); Niemand übte den gebräuchlichen Dienstzwang gegen die Kinder der Grundholden mit größerer Härte als die Klöster, weshalb dieselben öfters durch sehr beträchtliche Geldopfer Stellvertreter zu gewinnen suchten [177]); Niemand verfuhr rücksichtsloser in der Ausübung des verhaßten Todfallrechtes und behandelte die Hinterbliebenen so erbarmungslos als gerade die Klöster [178]); Niemand

175) Meichelbeck Chron. B. B. I, 234—35 ad a. 1536: Tolzensis oppidi Magistratus eo tempore coram Serenissimo Duce Bavariae contra nostrum, et Tegernseensem Abbates conquesti sunt, ab utroque Abbate colonis factam esse inhibitionem, ne quid amplius Toelzium deferrent, aut civibus venderent, sed ea, quae vellent vendere, ad Monasteria sua portarent. Porro ejusmodi esculenta ab Abbatibus coacervari, et, cum ipsi non indigeant, extra Bojariam distrahi ac vendi. — Respondit Abbas noster, vigere in Monasterio nostro *a multis centenis annis consuetudinem, qua coloni nostri omnes circa Divi Georgii festum convocentur, iisque liberi territorii nostri privilegia* Caesarea, Regalia, ac Ducalia publice promulgentur, in quibus etiam contineatur, non licere iisdem colonis quidquam extra territorium nostrum exportare, nisi prius fuerit Officali ad id constituto exhibitum: *cui postea liberum sit illud comparare* (d. h. zu dem ihm beliebigen Preise), *si pro Monasterii necessitate indigeat, sin minus, omnibus dari facultatem,* res suas vendendi Monacensibus, Weiheimensibus, Wolfratshusianis, vel aliis quibusvis emptoribus. *Eam antiquissimam consuetudinem semper apud nos fuisse observatam, et esse statutis provincialibus, ac juribus conformem.* Extare insuper literas Ducum, quibus jubeantur coloni nostri ejusmodi merces Monasterio nostro ceu Domino proprietario fundi *aliquantulum viliori pretio vendere.*

176) Unter den Klagen, welche die armen Jachenauer bei dem Hofrathe in München gegen ihren hartherzigen Grundherrn, den Abt von Benediktbeuern, im J. 1574 anbrachten, war unter andern auch die: Boves, quos Jachenaugienses quot annis Abbati vaenum exponerent, *nimis exiguo pretio iis solvi. Item esse de vitulis.* Meichelbeck Chron. B. B. I, 257.

177) So zahlten die Söhne und Töchter der erwähnten armen Jachenauer einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin oft zwanzig Gulden und darüber (gewiß für die armen Menschen eine nicht geringe Summe!) für jedes der (gewöhnlich drei) Jahre, die sie im Kloster Benediktbeuern statt ihrer als Knechte und Mägde dienten. Hazzi II, 1. S. 43.

178) Lang in Paulus Sophronizon Jahrg. VII, Heft 3. S. 11. und Jahrg. X. Heft 5. S. 61.

endlich verstand es gleich diesen die Abgaben und Zinse der „armen Leute" unter schlau ersonnenen Vorwänden unmerklich zu einer am Ende kaum mehr zu erschwingenden Last zu steigern, wovon wir nur ein einziges schlagendes Beispiel hier ausheben wollen. Es war damals allgemein üblich daß die Grundholden ihren Guts- und Gerichtsherren zu gewissen, besonders festlichen Zeiten, als Weihnachten, Faßnacht, Ostern und Pfingsten, bestimmte kleine Gaben, in Hühner, Eier und dergleichen oder auch in Gelde bestehend, oder aber an deren Stelle einmal im Jahre ein Festgesetztes an dergleichen Naturalien darbrachten, was in der Sprache jener Tage eine Ehrung hieß [179]). Eine solche Ehrung hatte nun ein Grundsasse des, im Rentamte Landshut gelegenen, Klosters Formbach demselben vertragsmäßig alljährlich mit einem Hahne zu erzeigen. Von dem Namen dieses Reichnisses nahm man bald Anlaß dem Bäuerlein vorzustellen, daß es nicht schicklich sei einen magern Hahn zur Ehrung des Herrn Prälaten darzubringen. Das Bäuerlein verstand sich also zu einem fetten Kapaunen. Weil das Jahr aber vier hohe Zeiten und Ehrungsfristen hatte, so wurde besagtem Grundholden nicht lange nachher begreiflich gemacht, daß er dadurch stillschweigend zur Einlieferung von vier Kapaunen verpflichtet werde. Nachdem man nun während einiger Jahre an diesen Kapaunen immer etwas auszusetzen gefunden, zumal daß sie bei weitem nicht fett und groß genug seien, geschah dem Bäuerlein der Vorschlag, um mit diesen ewigen Ausstellungen verschont zu werden und seinem Weibe das mühsame Stopfen der Kapaunen zu ersparen, alle Jahre dafür lieber ein Kalb zu geben. Das Bäuerlein, in der Meinung damit wirklich einen guten Tausch zu machen, willigte ein, kam dadurch aber nur aus dem Regen unter die Traufe, weil man, wenn der Arme ein rothes Kalb brachte, ein schwarzes, oder statt eines Ochsenkälbleins ein Kuhkalb oder auch das verlangte, er solle das Kalb wieder mit nach Hause nehmen und noch ein halb Jahr an der Mutter trinken lassen. Um sich jedoch eines solch' unverschämten Gastes im Kuhstalle zu entledigen und den Herrn Prälaten, der sich noch immer un-

179) Urk. v. J. 1489 bei Meichelbeck Hist. Fris. II, 2. p. 300: Item zu Trautmansperg ain lehen, dient — zwo Vaschang Hennen oder für ietzt vier pfenning, zu Weynachten zwelff pfenning. Item von ainer Hoffstatt daselbst — vier pfund Nuss oder zwelff pfenning zu Weynacht *Ehrung*, und ain Vaschang Hennen oder vier pfenning, zu Ostern dreissig ayr oder 3 pfenning, ain Käs oder vier pfenning, ain schnitter oder siben pfenning. — Auch nannte man in Baiern diese Sitte: dem Gutsherrn weisen, und daher die Weisat (schon in einer Urk. v. J. 1299. Mon. Boica II, 460), die damals dort zu Lande noch gebräuchlichere Benennung jener Gaben zu Küchendiensten. Schmeller IV, 179—180. Löwenthal 117. Reynitzsch Anlagen S. 16.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

endlich [illegible] und Zinse der „armen Leute" [illegible] unmerklich zu einer am Ende kaum [illegible] steigern, wovon wir nur ein einziges [illegible] wollen. Es war damals allgemein [illegible] ihren Guts- und Gerichtsherren zu [illegible] Zeiten, als Weihnachten, Faßnacht, Ostern und [illegible] kleine Gaben, in Hühner, Eier und dergleichen [illegible], oder aber an deren Stelle einmal im [illegible] vergleichen Naturalien darbrachten, was in der [illegible] Ehrung hieß [179]). Eine solche Ehrung [illegible], im Rentamte Landshut gelegenen Klosters [illegible] alljährlich mit einem Hahne zu erzeigen. Von dem Namen dieses Reichnisses nahm man bald Anlaß dem Bäuerlein vorzustellen, daß es nicht schicklich sei einen magern Hahn zur Ehrung des Herrn Prälaten vorzubringen. Das Bäuerlein verstand sich also zu einem fetten Kapaunen. Weil das Jahr aber vier hohe Zeiten und Ehrungsfristen hatte, so wurde besagtem Grundholden nicht lange nachher begreiflich gemacht, daß er dadurch stillschweigend zur Einlieferung von vier Kapaunen verpflichtet werde. Nachdem man nun während einiger Jahre an diesen Kapaunen immer etwas auszusetzen [illegible] zumal daß sie bei weitem nicht fett und groß genug seien, [illegible] Bäuerlein der Vorschlag, um mit diesen ewigen Ausstellungen [illegible] zu werden und seinem Weibe das mühsame Stopfen der [illegible] ersparen, alle Jahre dafür lieber ein Kalb zu geben. [illegible] in der Meinung dann wirklich einen guten Tausch [illegible] ein, kam dadurch aber nur aus dem Regen unter die [illegible]

wenn der Arme ein rothes Kalb brachte, ein [illegible] Ochsenkälbleins ein Kuhkalb oder auch das [illegible] wieder mit nach Hause nehmen und noch ein [illegible] trinken lassen. Um sich jedoch eines solch' [illegible] stalle zu entledigen und den Herrn Prälaten [illegible]

179) Urk. [illegible] 1490 [illegible]

t
ut
um
1524
e Ori-
stumben
gehallten
rrleutten
sorger vil
Pfarrleutt
nott wider-
of in den negsten
ht gesatz vnd Ord-
, Rate, machen vnd
r vermügen, wider die
ß: Ebendas. II, 121 f.
Dalham 505. 506. und
588. p. 47.
opo Salisburg. et Suffraga-
a. 1573: Dalham 577: *Vi-*
pit multis in locis Germaniae
arios esse, qui in administrandis
confessionibus audiendis *pecuniae*
lis signis ostendunt plus petentes,
ant, exigentes aut pactis etiam ante
entes. — Landständische Beschwerden v. J.
183: — Dann ist die beschwerdt mit den
bzuestellen, weil sie vber die massen so ho
ten) die verstorbene nit wöllen b
nn zuvor ein gewisses gelt [illegible]
Jemandt clagen so gehet dann [illegible]
ueßte auch wol bey etliche [illegible]

gnädig zeigte, zu begütigen, verstand sich allerletztens besagtes Bäuerlein dazu, künftig statt eines Kalbes einen Ochsen einzuliefern, sintemal das Kloster zu allem Ueberfluß auch noch einen Jahrtag für die alte Großmutter als Dreingabe versprach [180]). So war denn in einer wahrhaft Ovidischen Verwandlung aus einem magern Hahn ein fetter Ochs geworden!

Aber auch jener Theil des Landvolkes, der nicht so unglücklich war in den Kirchenlichtern seine Grund- und Gerichtsherren verehren zu müssen, hatte, — und nicht er allein, sondern in mehrfacher Beziehung auch der Bürgerstand —, gar viel zu leiden von der unersättlichen Habsucht der Klerisei; diese drückte gleich einem bösen Alp auf ohnehin schon sehr beklagenswerthe Menschen. Da war zunächst, — um nur der wesentlichsten Bedrückungen und Erpressungen hier in Kürze zu gedenken, die der Klerus gegen das arme Volk sich erlaubte —, das Zehntrecht desselben, welches er in der drückendsten Ausdehnung geltend machte. Abgesehen davon, daß die geistlichen Herren den Zehnten von allen, auch den geringfügigsten Gegenständen des landwirthschaftlichen Betriebes erhoben [181]), waren sie unbillig genug zu fordern, der Landmann solle seine Garben so lange auf dem Felde stehen lassen, bis sie den ihnen gebührenden Zehnten an Ort und Stelle davon genommen hätten, was jenem zu nicht geringem Nachtheile gereichte, schon wegen der Menge kleiner, von der Wohnung des zehntberechtigten Priesters weit entfernter, Dörfer und einzelner Gehöfde, die es in Baiern gab. Der Bauer, der mit der Abführung seiner Feldfrüchte warten mußte bis es dem Herrn Pfarrer beliebte den Zehnten auszuscheiden, verlor durch nasse Witterung oder andere widrige Zufälle häufig einen beträchtlichen Theil derselben [182]). Auch bestand die baierische Geistlichkeit mit unbeugsamer Härte darauf, daß jeder Bauersmann den rohen Ertrag seiner Wirthschaft verzehnten müsse, und da sie auch dieser Forderung die Anerkennung der Staatsgewalt zu verschaffen wußte, so wurde es durch selbe allen Landleuten ausdrücklich untersagt [183]), das, was von den Erträgnissen ihrer Felder für Bezahlung der Schnitter und sonstige Kosten wegfiel, in Abzug zu bringen. Daneben waren diese geistlichen Herren in der leidigen Kunst

180) Lang Acta Apost. S. 155 f.

181) Wagner V, 528.

182) Bairische Lanndtsordnung v. J. 1553. Fol. CXV. Rottmanner Beytrag I, 54. und Bemerkungen S. 27.

183) Bairische Lanndtsordnung v. J. 1553. Fol. CXV. — Vergl. noch Kreittmayr Anmerkungen II, 806.

das arme Volk, bei allen freudigen und traurigen Anläſſen des Lebens, bei allen Vorfällen, die den Menſchen weich und freigebig ſtimmen, in die Preſſe zu nehmen unübertroffene Meiſter. Alt iſt, wie anderwärts ſo auch in Baiern, die Klage wegen der unmäßigen Stollgebühren, welche die Geiſtlichen für Taufen, Trauungen und zumal bei Begräbniſſen forderten; es herrſchte hier zu Lande ſchon längſt [184]) die Unſitte, daß namentlich wegen der Letzteren zwiſchen den Prieſtern und ihren Pfarrkindern förmliche Verträge abgeſchloſſen wurden; ja hie und da mußte man den geiſtlichen Herren ſogar das Stückchen Land noch beſonders abkaufen, deſſen man zur Einſcharrung der Todten bedurfte [185]). Ueberhaupt war um der mancherlei Anforderungen willen, mit welchen die geiſtliche Habgier die Hinterbliebenen heimſuchte, ſchon wegen der dadurch nothwendig werdenden pecuniären Opfer ein Todesfall damals, für das arme Landvolk zumal, immer ein großes, ein zwiefaches Unglück. Denn die Herren Seelſorger begnügten ſich bei ſolch' traurigen Anläſſen keineswegs damit, für das Begräbniß möglichſt hohe Stollgebühren zu erpreſſen, ſondern ſteigerten die ihnen geſetzlich beſtimmten „Seel-Geräte" [186]) nach Belieben oft bis zur höchſten Ungebühr, forderten daneben auch noch bei

---

184) Godefrid. Episc. Pataviens. Constit. edit. in Synod. ap. S. Hyppolit. a. 1284: Hansiz I, 434: Item Clerici qui Sacramenta Ecclesiae vendunt, *et super remediis decedentium conventionem faciunt, antequam sepeliatur defunctus.*

Udalrici Episc. Patav. Constit. Synodal. a. 1470: Ebendaſ. I, 569: Item advisatum est, quod plebanus S. Pauli hujus Patavie, *antequam funera ecclesiastice tradantur sepulture, de peragendis vigiliis, officio, sepultura, septimi et tricesimi paciscatur*, ac alia hujusmodi gravamina inferat. Item contrahentes matrimonia *ad celebranda officia compellat, pro eis recipiendo pecunias ex pacto etiam valde pauperibus.*

Gleichzeitige, im Erzſtifte Salzburg (Decbr. 1525) promulgirte, Ueberſetzung der regensburg'ſchen Conſtitutionen v. J. 1524: Gärtner Unterhaltungen II, 85: Es ſollen auch die Seelſorger — vmb der todten begrebnüſſen, auch umb raichung der Sacrament, vnnd anndern geiſtlichen ſachen mit nyemandt ſonder geding machen, noch wider ains willen ichts einpringen.

185) Conrad. Episc. Ratisbon. Statut. Dioeces. a. 1377: Schneller p. 16: Abolende consuetudinis peruersitas in quibusdam ecclesiis inoleuit, vt decedentes et morientes non permittantur perfodi, *nisi prius pro terra, in qua sepeliendi sunt, certum ecclesie precium persoluatur.*

186) Das Sel-Gerät, auch Seel-Recht, hieß, wie ſchon früher bemerkt worden (ſ. oben S. 217. Anmerk. 77) weiland, und heißt auch noch heut zu Tage, in Baiern jene aus dem Nachlaſſe eines Verſtorbenen der Kirche überwieſene Gebühr, gegen welche durch dieſe, mittelſt Seelenmeſſen u. dergl., der verſtorbenen armen Seele gerathen oder geholfen werden ſoll, aus dem Fegfeuer nämlich. „Und wird eben daher in allegirter (baieriſcher) Policey-Ordnung (v. J. 1616) auch Todfall genannt, dann die Geiſtlichkeit eignet ſich die Seel faſt eben ſo, wie der Herr den Leib zu, und es heißt auch keiner andern Urſach wegen auf latein Remedium, als weil es pro Remedio animae iſt." Kreittmayr Anmerkungen II, 345. — Vergl. noch Reynitzſch Anlagen SS. 7. 20.

Gelegenheit der für den Verstorbenen abzuhaltenden verschiedenen Seelengottesdienste [187]) von den Erben und Verwandten eine reichliche Mahlzeit, oder eine angemessene Geldentschädigung für selbe. Weigerte man sich ihrer Habsucht zu genügen, so wußten sie dadurch daß sie dem Todten geradezu ein Begräbniß in geweihter Erde verweigerten, mitunter gar durch die ihnen zu Gebote stehenden geistlichen Strafmittel, Nachgiebigkeit zu erzwingen. Die heftigen Klagen und bittern Vorwürfe, in welche die von der deutschen Nation im J. 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg gegen die Geistlichkeit gerichteten zahlreichen Ausstellungen auch wegen dieser Mißbräuche im Allgemeinen ausbrachen [188]), sind von den Landständen Baierns ebenfalls wiederholt gehört worden [189]). Da solche Erpressungen durch die Kirchengesetze [190]) strenge untersagt wurden,

---

187) Damals, wie in Baiern auch noch heutigen Tages, in der Volkssprache der Erste, Siebente und Dreißigste genannt. Die nähere Erklärung giebt Schmeller I, 411. III, 186.

188) Cent. Gravam. Norimberg. ab a. 1522. Art. 86; bei Gaertner Corp. II, 209 und Le Plat II, 200: Postquam enim altaris baptismique sacramenta, administranda sunt, Primus, Septimus, Tricesimus, Anniversariusque dies peragendus, auricularis confessio audienda, mortui sepeliendi et quicquid denique reliquum est, quod ad vita functorum ceremonias observandas operae pretium arbitrantur, id gratuito faciunt nequaquam, *sed tantum exigunt, extorquent, exugunt, quantum misera plebecula, vel cum summo suo dispendio praestare difficulter potest talesque exactiones usque ad summum indies augent atque accumulant, nonnunquam quoque excommunicationis fulmine ad solvendum adigunt, plerosque etiam, quibus per inopiam non licet, ad celebranda vita functis obsequia, anniversarios et alias eius farinae ceremonias compellere conantur.*

189) Beschwerden der Stände des Landshut-Ingolstädt'schen Landesantheils vom J. 1501: Krenner XIII, 173: Item man wird auch merklich beschwert, und ist ein großes gemeines Landesbrechen, das sich nur mehrt, von vielen Pfarrern mit den Seelgeräthen, das sie nach ihrem Willen haben wollten, und halten es nicht nach alter löblicher Gewohnheit, wollen zu Zeiten die Todten nicht begraben, es sind dann die Freunde vorhin mit ihnen um das Seelgeräthe vertragen. Sie wollen auch, daß ihnen die armen Leute, als oft sie einen Menschen besingen, Gräbniß, Siebenten oder Dreissigsten begehren, wo man ihnen nicht ein Mal giebt, daß man ihnen das besonders bezahlen soll, und andere Stück, die sie fürgeben und nicht begehen, und wollen doch nichts minder Geld davon haben, oder aber die armen Leute von Stund an, und unersucht ihrer Herrschaft darum mit geistlichen Gericht fürnehmen.

Landständische Beschwerden v. J. 1550; im Auszuge bei Panzer S. 364.

190) Consult. Imp. Ferdinand. I jussu instituta de Artic. Reform. in Concil. Trident. propos. a. 1562: Le Plat V, 241: Cumque ab ipsa catholica ecclesia graviter sancitum sit, mysteria Dei gratis absque ullo pretio dispensari debere sub excommunicationis poena, magnopere desiderandum videtur, ut horum canonum antiquus rigor in ecclesiam revocetur. Non enim a baptizandis vel consignandis fidelibus, non pro chrismate vel eucharistia, non pro conferendis sacris ordinibus, non pro dedi-

so konnten die geistlichen Oberbehörden Baierns nicht umhin, öfters nachdrückliche Verbote dagegen zu erlassen [191]), deren häufige Wiederholung jedoch schon sprechendes Zeugniß von ihrer Fruchtlosigkeit geben würde, wenn selbe auch nicht aus späteren Rügen der Landstände und sogar des apostolischen Stuhles [192]) ersichtlich wäre. Kann sie indessen befremden, diese Erfolglosigkeit der Bemühungen der baierischen Bischöfe

candis basilicis, non pro benedictionibus nubentium, non pro sepultura, non pro exequiis mortuorum, non pro investituris ecclesiarum, vel aliis id genus spiritualibus, pretia vel praemia ulla exigenda, atque adeo gratiam Spiritus Sancti pro nullo pretio vendendam esse, canones antiqui veterunt, et ipsa ecclesiae majestas postulare videtur, non obstante quacunque consuetudine in contrarium introducta, cum diuturnitas temporum non minuat, sed augeat peccata, prout haec omnia conciliorum decreta et sacri canones testantur. Quorum auctoritate jam pridem violata, coeperunt pene omnia sacra et profana in ecclesia pretio venire, non absque turpissimi quaestus avaritia.

191) Convent. Müldorff a. 1522. Dalham p. 284: Sacerdotes insuper curati, seu illorum vicarii, non quae sua, sed quae Jesu Christi sunt, quaerere studeant, ac sibi subjectos in remediis et aliis juribus parochialibus, ultra ea, quae sibi de jure debentur, gravare aut exactionare, nec eos ad peractiones peragi faciendas coërcere, aut praeter oblationes diebus solemnibus festivis fieri solitas et consuetas ad offerendum (cum illa pro arbitrio fieri debeant) compellere. *Neque de sepultura, aut pro administratione sacramentorum, aut aliis spiritualibus pacisi, aut ob ea a parochianis neglecta, cuiquam ex eis aliquod sacramentorum denegare praesumant.*

Angef. gleichzeit. Ueberſetzung der regensburg'ſchen Conſtitutionen v. J. 1524 (ſie drückt ſich über manche Dinge unumwundener aus, als das lateiniſche Original) bei Gärtner Unterhaltungen II, 86: Nachdem aber in den Biſtumben (hinſichtlich der Begräbnißgebühren u. dergl) ain vngleicher gebrauch gehallten wirdet, darauß dann zwiſchen den Seelſorgern vnd pfarrleutten vil vnd manigerlay ſpenn entſteen; Dann ettlich Seelſorger vil zu erfordern begirlich vnd genaigt, deß ſich aber die Pfarrleutt vnd Vnnderthann auß Irer armuet vnd obligender nott widerſetzen; Demnach ſo ordnen wir hiemit, daz ain yeder Biſchof in den negſten ſechs Monadten — in obvermeldten händdeln ain außgedruckht geſatz vnd Ordnung, mit der weltlichen Fürſten, ſo diſe hanndlung betrift, Rate, machen vnd aufrichten, damit die wittwen, waiſen vnd armen über Ir vermügen, wider die billichait vnd zuvil, nit beſwärt werden. — Vergl. noch: Ebendaſ. II, 121 f. Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. LI u. LII: Dalham 505. 506. und Constitutiones et Decreta Dioec. Ratisbon. a. 1588. p. 47.

192) Capita XL a Gregorio P. P. XIII. Archiepiscopo Salisburg. et Suffraganeis, ut servarentur, impense commendata a. 1573: Dalham 577: *Vigesimo primo.* Cum S. Sanctitas accepit *multis in locis Germaniae multos Parochos, Cooperatores, ac Vicarios esse,* qui in administrandis Sacramentis, ducendis funeribus, et confessionibus audiendis *pecuniae nimium cupidos sese verbis et apertis signis ostendunt plus petentes, quam accipiant; aut si non accipiant, exigentes aut pactis etiam ante exequias, ac sepulturam convenientes.* — Landſtändiſche Beſchwerden v. J. 1605: Landtag v. J. 1605. S. 183: — Dann iſt die beſchwerdt mit den Seelgeräden vmb deſtomehr bölder abzueſtellen, weil ſie vber die maſſen ſo hoch khommen, das auch an etlichen (orten) die verſtorbene nit wöllen begraben werden, man gebe dann zuvor ein gewiſſes gelt, 6 Thaler oder dergleichen; will dann Jemandt clagen ſo gehet dann nit allein mer Bucoſten auf, ſondern es müeßte auch wol bey etlichen Pfarrherrn

das arme Volk vor der Geldgier ihrer Untergebenen zu schützen? Lag die Quelle des Uebels gutentheils doch ungleich höher, und in Wahrheit gar oft in der Habsucht der gesetzgebenden Obern selbst! Es ist im Vorhergehenden bereits des damals, wie in allen katholischen Ländern so auch in Baiern, auf seinen Höhepunkt gediehenen Uebelstandes gedacht worden [193]), daß nämlich die Mehrzahl der Pfarrgeistlichkeit aus höchst ärmlich besoldeten Vicaren bestand, so wie [194]) des fernern, daß die Bischöfe ihren untergeordneten, und zumal den in der Seelsorge stehenden, Klerus nicht selten mit so schweren Abgaben und Steuern heimzusuchen pflegten, daß derselbe von den gesetzlichen Einkünften seines Amtes, gleich den genannten Vicaren, häufig sich nicht zu erhalten vermochte. Ganz natürlich daher, daß, sowie die armselig besoldeten Vicare, auch die von ihren Obern übermäßig besteuerten Pfarrer in unerlaubter Weise wieder zu gewinnen suchten, was die Habgier der geistlichen Vorgesetzten ihnen entzog, und was natürlicher als daß sie das arme Volk in gleichem Maße wider in die Presse nahmen, als das hinsichtlich ihrer von den Bischöfen und anderen Würdenträgern der Kirche geschah? In der unersättlichen Habgier dieser Letzteren konnte daher die deutsche Nation, in ihren im J. 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg vorgebrachten Beschwerden, mit Fug und Recht die wesentlichste Quelle der simonistischen Erpressungen nachweisen [195]); welche die Seelsorger des Volkes sich gegen dasselbe erlaubten.

---

der verstorbene ob erben bleiben, an deme sie noch nit ersettiget, wellen gewisse opfer *ex debito* haben, Buetter, Mehl, prodt, Wein, schmalz, Ayr vnnd die Gesöllpriester Mahlzeiten oder für jede 40 kr.

193) S. oben Hauptst. III, S. 117,

194) Hauptst. IV, S. 261.

195) Cent. Gravam. Norimberg. ab a. 1522. Art. 46 und 86: Gaertner Corp. II, 187. 209. Insuper nimiumque pro viribus, illicitis exactionibus gravant episcopi beneficia, subsidiis nimirum, nullae licet subsint urgentes, aut illud sibi admodum postulantes causae, hoc est, quod jura vocant, manifestae et rationabiles, ultra etiam modum, quem jura communia in casibus evidentibus et necessariis praescribunt. Illis nempe casibus, quibus solis jura subsidium ab ecclesiasticis erogari permittunt, fitque ejus rei immodico usu, ut presbyteris vitae necessaria vix, aut certe ne illa quidem relinquantur. Demum et in totius populi caput hoc redundat onus, quando ita praemuntur sacerdotes, ut respirare eis non liceat, ne vicissim subditam plebeculam arrodant. Ita ex onere seritur onus, eousque ut nullum gratis, nisi numeretur semper aliquid, ministrent sacramentum, ecclesiaeque Christianae donum, ad quod tamen praecipuum gratis ut facerent, darentque ea gratis, quae nullo aere redimi possunt, atque ipsi gratis accepissent, sacrosancti Evangelii attestantibus literis tenebantur. At illud res ipsa fecit notorium. — Pleraeque item parochiales ecclesiae, monasteriis, praelatis, aliisque eccle-

Es sind die vorstehend genannten jedoch keineswegs die einzigen gewesen, welchen zumal die „armen Leute“ von Seiten des Priesterstandes bloß gestellt waren. Die jährlichen sogenannten freiwilligen Geschenke an Getreide, Flachs und sonstigen Naturalien, welche die Herren Seelsorger von ihren Pfarrkindern sich zu erbitten pflegten [196]), und die man, ohne sich mit denselben für immer zu überwerfen, um so weniger verweigern durfte, da sie auch nur ein Mal gegeben, nach dem beliebten Systeme des Herkommens sehr bald in fixe, von Rechtswegen darzubringende, Gaben verwandelt wurden, die man nöthigenfalls durch kirchliche Strafmittel erzwang, waren obwol im Ganzen nicht unbedeutend, doch immer noch die geringste der anderweitigen Bürden, welche die geistliche Habgier auf das arme Volk wälzte. Die drückendste blieb immer der verschiedenen Bettelorden [197]) verzehrende „Sammlungen“, mit

---

siarum curatarum rectoribus, incorporationis (ut vocant) seu alio quopiam jure, subditae sunt: quas etsi ipsi juxta canonum constitutiones, per sese providere teneantur, ubi aliis elocant gubernandas, beneficiorum dotem, ac decimas, plerumque sibi ipsis reservant, et praeterea tam enormibus absentiarum pensionibus gravant atque onerant ut conductitii isti parochi, eorumque vicarii, viceplebani sacellani, coadjutores, caeterique conductarum ecclesiarum administratores, competentem sustentationem, decentiaque alimenta inde habere nequeant. *Quo fit*, (nam unde conductitii isti pastores et mercenarii vivant, habeant oportet), *ut illicitis exactionibus locatas sibi oviculas misere depraedent, dilanient, omnemque substantiam tantum non obsumant.*

196) Schmeller II, 108. III, 243. IV, 35.

197) Da die eigentliche Blüthezeit dieser in Baiern, — der bedeutendste derselben, der Kapuzinerorden, nistete sich erst seit dem J. 1600 dort ein —, in das 17te und 18te Jahrhundert fällt, so bleibt die umständlichere Schilderung ihres Wesens und Treibens dem zweiten Bande dieses Buches vorbehalten. Nur über eine, minder bekannt gewordene, in Baiern aber schon in früheren Tagen einheimische, Bettelbrüderschaft mögen, um der eigenthümlichen Art ihrer Bettelei willen, hier einige Notizen Raum finden. Wir meinen den Antonierorden, der im J. 1093 zu Vienne im südlichen Frankreich gestiftet wurde, aus Anlaß einer damals heftig wüthenden Seuche, deren Heilung in ihren Hospitälern der ursprüngliche Zweck der Antonier-Mönche war (Schelhorn Ergötzlichkeiten I, 237 f.). Angeblich zum Vortheile ihrer Kranken trieben sie bald in allen Theilen des christlichen Europa die unverschämteste Bettelei, und zwar von einer ganz besondern Art. Sie hatten nämlich vom apostolischen Stuhle das Privilegium erworben, in allen Städten und Orten Schweine, erbetteln, und, was in Baiern namentlich zu München und Regensburg geschah, unter Aufsicht eines zu diesem Zwecke exponierten Antonier-Mönchs auf Kosten der Gläubigen mästen und dann zu ihrem eigenen Vortheile verkaufen zu dürfen. (Gemeiner Chronik IV, 90. Schmeller I, 86. In einem merkwürdigen Ausschreiben des, wegen seiner übeln Aufführung von dem Bischofe aus Regensburg verbannten, Antoniers Jakob Ziegelmaier v. J. 1506 heißt es unter andern: „hierum will ich und mein Helfers Helfer ein yglichen insundertheit bitten und gewarnet haben, geistlich und weltlich, daß keiner mehr sie wolle einlassen in mein Amt, kein Schwein sammeln oder ander Ding kaufen oder verkaufen, niemand nit. Wo aber ich oder mein Helfer, ein oder mehrere erfahren, die Schwein kaufen oder verkaufen, der Feind will ich seyn mit samt mein Helfers Helfern, und alle die

welch' vornehm verhüllendem Ausdrucke selbe ihre, gewöhnlich mit der

---

ich auf den Schaden vermag und bringen mag bei Tag und bei Nacht, und wie der Schad Namen gewinnt, und wie sich Menschen Sinn erdenken kann, es sey mit Mord oder mit Brand, wie die That Namen gewinnt." Gemeiner IV, 113). Um eine möglichst große Anzahl dieser Thiere, — die dem Orden gehörigen wurden St. Antoni- und in der baierischen Volkssprache Tönl-Schweine genannt (Schmeller I, 86) —, zusammenzubringen, bedroheten die Antonier-Mönche Alle, die sich ihrer unverschämten Begehrlichkeit nicht fügen wollten, mit der Seuche, — sie hieß im Munde des Volkes das wilde Feuer, auch St. Antons Feuer, und St. Antons Plage (Schelhorn Ergötzl. I, 241) —, deren Heilung ihrer Anstalten Zweck war. (Wolf Lection. II, 871: Mendicitate sua importuna, contra Antonii exemplum, hominibus sunt molestissimi: ignem Antonii continuo non contribuentibus aliquid minantur: quo fit, ut superstitiosi homines singuli singulis annis porcellum dent, ut hoc pacto gratiam eorum et preces ad Deum promereantur, tutique sint ab illorum diris. Alte Reime v. J. 1526 bei Schelhorn Ergötzl. II, 606:

Anthoni herrn man dise nennt
In alle landt man sie wol kent,
Das macht jr stetes terminiren,
Das arm volck sie schentlich verfüren
Mit trauung sanct Anthoni Peyn.

Bettlen sehr, auch lerns jre schweyn). Da das arme Volk sich vor dieser begreiflicher Weise entsetzlich fürchtete, so gingen die zudringlichen Bettler natürlich auch nur höchst selten leer aus. Durch die ungemein reichlichen Erndten, die sie überall hielten, erregten sie aber in hohem Grade den Neid der übrigen Bettelorden (Bulle Pabst Calixt III v. J. 1455 bei Schelhorn I, 244; Nuper Abbatis et Conventus ac Preceptorum Monast. S. Antonii gravem querelam accepimus continentem, quod nonnulli Predicatorum, Minorum, Heremitarum Carmelitarum et b. Marie Servorum aliorumque mendicantium ordinum diversarum mundi partium religiosi — ausu nephando — — nonnunquam personas officiarios Nuntios et questores Monasterii Abbatis et Preceptorum predictorum — — *nedum in ipsorum ad populum predicationibus publice sed etiam in confessionibus privatim et occulte populo detestari et improbare non verentur, Questores ipsos Ceratanos* [Charlatane] *seu aliis detestabilibus et ignominiosis nominibus appellando,* sicque ab eisdem personis Officiariis Nuntiis et Questoribus elemosinas et fidelium devotionem retrahunt et diminuunt, ac in ipsorum prejudicium *variis et conflictis coloribus etiam quandoque elemosinas hujusmodi ad semetipsos — diverti faciunt.* Im J. 1477 riethen die Dominikaner dem Herzoge von Baiern: *quod omnes porci, qui nutriuntur in honore S. Antonii in terra, arrestari debent,* quia nullus inde fructus provenit ecclesiae, nec inde sustentantur pauperes Christi, nisi fortassis paucissimi ad sanctum Antonium, ad quod hospitale sustendandum Abbas Antonii habet civitates plures, castra ac villas, — tum etiam, quia non videtur talis ac tantus fructus in ecclesia, quo merito tanto eleemosyna ipsis ministranda sint, *cum plus in quadruplo mendicent, quam omnes ordines mendicantium, quos et destruunt sua mendicatione ac inordinata indulgentiarum pronuntiatione.* Mone Anzeiger Jahrg. 1839. S. 293). In Baiern erhoben sich schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts gar manche Stimmen gegen jene unverschämte, und mitunter selbst gewaltthätige, Schweinebettelei der Antonier-Mönche. So kommen in dem merkwürdigen Notizenbuche eines alten Ritters, Ludwigs von Eyb, z. J. 1504 hierüber folgende Aeußerungen vor: — „daß man hinfür verbieten sol Sanct Antony Väckel und Schwein, darumb, daß die Kirch S. Antony vor manchen Zeiten ist gebaut worden, zu welchem Gebäu solche Allmosen bisher gefallen, also, daß in dieser Zeit nit not ist, wann der Abt zu St. Antony hat Städte, Schlösser und Dörfer damit gekauft, und solt sich billig be-

größten Schamlosigkeit [198]) getriebene, Handthierung zu bezeichnen pflegten. Von all' ihren geistlichen Mitbrüdern verstanden es keine so wie sie den Aberglauben aller alten Weiber beiderlei Geschlechts zu benützen, um von dem armen Landvolke zu erpressen, was es nur irgend geben konnte. Das jüngere Geschlecht, bei welchem dieses Mittel nicht immer ausreichte, pflegte man zu demselben Behufe durch rüstige wolgebildete Mönche, die sich als gewandte Lustig- und Spaßmacher in die Gunst der Männer, und noch durch anstößigere Künste in die der Frauen, einnisteten [199]), bearbeiten zu lassen. Darum waren denn auch nach dem Abzuge eines Bettelmönchs die Vorrathskammern der Bauersleute gar oft so rein gefegt, als ob ein Heuschreckenschwarm darin gehaust hätte, und da die Herren, welche die Erlaubniß zu diesem einträglichen Gewerbe, falls sie ihnen fehlte, oft um hohen Preiß erkauften [200]), mit ihren Besuchen gerade nicht sparsam waren, des Jahres gewöhnlich mehrere Male bei ihren Gönnern vorsprachen, so läßt sich daraus leicht ermessen, welch' verzehrende Last die von ihnen eingetriebenen freiwillig-erzwungenen Gaben für das Volk gewesen sind. Am meisten litten auch in dieser Hinsicht die Grundholden der Klöster und anderen geistlichen Gutsherrschaften, welche den in Rede stehenden „Sammlungen" natürlich größern Vorschub angedeihen ließen [201]) als die weltlichen.

---

gnügen lassen auf diſe Zeit. Ist dann, daß sie sich berühmen der Hospital der kranken Menschen, so ist wissentlich, daß der hundertst Pfennig nit gefallt in die Spital für die Armen. Item wir sein nit schuldig zu nähren die Spital in fremden Landen, nachdem wir armer Leut genug haben in unsern Landen zu nähren." Gemeiner IV, 90.

198) Aventin de causis foedisque abusibus, tam in civili, quam Eccles. Republ. bei Wolf Lection. II, 277. 282: Ipsi etiam mendicantes Monachi, ascoperam suam fundo carentem implere studentes, quasi jure suo, plura, quam regula et ordo permittat, ab afflictis istis hominibus (den Landleuten) exigunt . . . . Audivi, quendam istorum, qui se de observantia profitentur, in Boiaria *palam* de suggesto concionatum fuisse: *ascoperam sibi esse, non qua verborum excipiat convitia, sed farcimina, sumina, et scriblitas* . . . . Etiam praedicatorum, qui sanctissimi esse volunt — tota vita ostendunt, eos fastuosos esse homines, *rabidosque canes.*

199) Hazzi IV, 2. S. 72. Heftige Beschwerden wegen solch' scandalöser Buhlschaft der Bettelmönche um die Volksgunst sind auf der Tridentinischen Synode bekanntlich von vielen, und zumal von den spanischen, Bischöfen vorgebracht worden. Sarpi II, 253.

200) Angef. gleichzeitige Uebersetzung der regensburg'schen Constitutionen v. J. 1524: Gärtner Unterhaltungen II, 91: Daz auch dieselben Samler, das Almusen zu aignem wollust nit mißbrauchen, vnd bey gesworen Ayden bekennen, daz Sy den Gewallt vnd Erlawbnuß zu sameln, weder vmb ainen noch gannzen tayl, noch ainich Summa gellts bestanden oder an sich kauft haben.

201) Das veranlaßte unter andern im J. 1574 bittere Klagen der armen Jachenauer gegen ihren Grundherrn, den Abt von Benediktbeuern, bei dem herzoglichen Hofrathe zu München. Meichelbeck Chron. B. B. I, 258.

Glücklich jedoch der arme Landmann, wenn diese zudringlichen Mönche die einzigen Bettler gewesen wären, die seine erzwungene Mildthätigkeit in Anspruch nahmen! Nebst jenen stellten sich aber noch eine solche Menge anderer derartigen Gäste ein, daß schon sie allein dem ohnehin so sehr beklagenswerthen Bauer zu einer verzehrenden Bürde wurden. Die hier in Rede stehende Periode war das eigentliche goldene Zeitalter der Bettelei nicht nur in Baiern, sondern in Deutschland überhaupt, wie schon daraus zu entnehmen ist, daß in keinem Jahrhundert, gleich der allgemeinen Gesetzgebung des Reiches, auch die besondere der einzelnen Theile desselben sich so häufig und so angelegentlich mit Vorkehrungen [202]) zur Abwehr derselben beschäftigte, als gerade im sechszehnten. Der Uebelstand, gegen welchen damals diese vereinten Anstrengungen gerichtet wurden, war jedoch nicht etwa übermäßige Zudringlichkeit wirklich Bedürftiger, welch' letzteren man zumal in Baiern, wie wir weiter unten erfahren werden, eher Vorschub als Behinderung angedeihen ließ, sondern [203]) jene verruchte Industrie, die den Bettel nicht aus Bedürfniß, aus wirklichem Mangel, sondern als Gewerbe, als eine Art freier Kunst betrieb, welche nur die Maske des Elendes vorhielt, um ihre Zwecke möglichst ungestört erreichen, d. h. das Volk, und insbesondere den armen Landmann, auf die bequemste Weise ausbeuteln zu können. Ohne Zweifel haben, nebst den vielen Kriegen, die Zigeuner, welche seit der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in größeren Haufen [204]) in Deutschland erschienen, zur Ausbildung jener Gauner-Industrie wesentlich beigetragen. Sie zeigten ganze wandernde Stämme frei wie die Vögel der Luft, sich zerstreuend und wieder findend, sich da niederlassend, wo Dummheit und Aberglaube lockten; nichts besitzend, und doch von dem

---

202) Zu diesen gehörte auch, beiläufig bemerkt, die Einführung der Pässe, welche ehedem in Deutschland unbekannt waren. Die früheste Erwähnung derselben in einer deutschen Gesetzgebung findet sich in der Stadtordnung Bischof Konrads III von Würzburg für Münnerstadt v. J. 1527: Archiv des histor. Vereins f. d. Untermainkreis Bd. III, Heft 3. S. 144: Vnnd als sich jnn diessenn Jaren durch vill offenntlichen geschicht, Vrgichtenn, vnnd andere Handlungen clerlich ertzaigt, was beschwerlicher vnnd seltzamer prackticken durch die Landstreicher vnnd Bethler ausgericht worbenn, Wollenn wir — das vnnbekannte schweyfende keßler, kremer, Haustrer, Landferer, Zigeuner, Jacobsbruder, Freiheitsbubenn, vnnd dergleichenn streicher, die sich vnnsern amptleuthen zuvor nit angetzaigt, vnd baßport von jnen habenn, nit gedult, vnd wa die gesehenn — Fengklich angenommen werden. — Es war dieses mithin für das ganze Fürstenthum geltendes Gesetz.

203) Schreiber Taschenbuch Jahrg. 1839. S. 331 f.

204) Die früheste Erwähnung einer Zigeunerhorde in Baiern, und wol auch in Deutschland überhaupt, fällt in d. J. 1414. Münchens Magistrat verfuhr damals gegen diese Fremdlinge mit besonderer Strenge. Lipowsky Urgeschichten II, 103.

Eigenthume Anderer, nach Umständen durch List oder Gewalt, gar Vieles sich zueignend; ganz natürlich daß hierdurch in der großen Menge von Taugenichtse, die es damals aus Anlaß der so gräulich vernachlässigten Bildung und sittlichen Verwilderung des Volkes in allen Theilen des heiligen römischen Reiches gab, der Trieb der Nacheiferung mächtig angeregt wurde.

In Baiern, — um bei diesem Lande stehen zu bleiben —, trieben damals zunächst Schaaren von Betrüger ihr Unwesen, die von der Religion und von frommen Werken die Vorwände für ihr sauberes Gewerbe borgten. Zu der Menge wirklicher bettlerischer Priester und Mönche, die das Herzogthum durchstreiften, gesellten sich nicht Wenige, die sich fälschlich als Geistliche, welche ihre ketzerisch-gewordenen Gemeinden vertrieben hätten, und Ordenssammler ausgaben, und unter dem Schutze des priesterlichen Gewandes die Landleute ausbeuteten [205]). Zu ihnen gesellten sich in Menge vorgebliche Jakobsbrüder [206]) und andere Pilger, angebliche Türkensklaven, die im Orient mit schwerem Gelde, jetzt durch freiwillige Beiträge zusammenzubringen, losgekauft worden, und dergleichen Gauner mehrere. Andere präsentirten sich als durch Krieg, Brand und sonstige Unglücksfälle herabgekommene Edelleute, verdorbene oder vertriebene Schulmeister und andere gelehrte Bettler, oder als von schweren Krankheiten Befallene [207]), zumal als sogenannte Sondersiechen [208]). Da all' diese verschiedenen Gattungen unverschämter Industrieritter sich, nach Zigeunerart, nicht vereinzelt sondern haufenweise [209]) einzustellen pflegten, und das ihnen nicht gutwillig Gegebene zu erzwingen keine Scheu trugen, so war natürlich nicht daran zu denken, sie mit leeren Händen zu verabschieden; sie erlangten darum auch gewöhnlich Alles was sie begehrten. Eine noch ungleich größere Bürde aber als alle anderen Klassen der der ehrsamen Bettelei Beflissenen sind für den armen Landmann in jenen Tagen die sogenannten gartenden [210]),

---

205) Lipowsky Kirchen- und Sitten-Polizey S. 201.

206) Wallfahrer nach St. Jakob de Compostela in Gallicien. Schmeller II, 263.

207) Schreiber a. a. O. S. 333 f. Bairische Lanndtsordnung v. J. 1553. Fol. CLXXV. Westenrieder Beyträge VIII, 297.

208) Die damals, und in Baiern noch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts, gebräuchliche Bezeichnung aller mit einer ansteckenden oder unheilbaren Krankheit, namentlich der Lepra, Behafteten. Schmeller III, 268.

209) Mandat Herzog Albrechts V v. 27 Juli 1565; im Auszug bei Westenrieder a. a. O.: nachdem fremde Bettler vnd Sondersiechen an vilen Orten hauffenweis im Fürstenthumb Bayern haufieren vnd vmbziehen.

210) Von Garten: müssig sein, umherschwärmen, betteln. Schmeller II, 68. Schmid Schwäbisch. Wörterb. 220.

das ist herren- und dienstlosen, Kriegsknechte gewesen, mit welchen noch allerlei andern Sorten Landstreicher, als da waren Zigeuner, Schüsselbinder, Kesselflicker, hausirende Savoyarden, Kaminfeger, Pfeifer, Geiger und sonstige Gaukler, Tiriakskrämer und dergleichen Gesindels mehr [211]) zusammenhingen. Die Landsknechte, das gegen Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts in Deutschland aufgekommene Sold-Fußvolk, erwiesen sich schon während ihres Verweilens unter den Waffen selbst in dem Gebiete des Fürsten in dessen Diensten sie standen häufig als gar schlimme Gäste für dessen arme Unterthanen [212]), wurden aber diesen so wie den Bewohnern der angränzenden Länder noch ungleich schlimmere, wenn sie nach beendigtem Kriege abgedankt wurden, und sich dann auf die „Gart" begaben. Diese „gartenden" Knechte sind im sechszehnten Jahrhundert nicht nur in Baiern, sondern in allen Theilen des heiligen römischen Reiches [213]), eine wahre Landplage gewesen, furchtbarer als Theuerung und Pest, indem sie, um, selbst mittellos, auf Kosten Anderer ein lustiges Leben führen zu können, in hellen Haufen, Räuberbanden gleich, durch das Land zogen, und das arme Volk mit Diebstahl, Raub, Brand, Verwundung, Nothzucht und Mord in der fürchterlichsten Weise heimsuchten [214]). Oefters ging dieses Gesindel in seinem Muthwillen und

---

211) Westenrieder VIII, 303. Freyberg Landstände II, 274.

212) Bittschrift der Einwohner des Marktes Teisendorf an den Erzbischof von Salzburg v. J. 1558: Koch-Sternfeld Beyträge III, 365: Demnach Ew. F. Gnaden gnädigst Wissen tragen, daß wir ausgedrungener Nothdurft zu mehrmalen an Ew F. G. supplicirt; nämlich aus denen Ursachen, daß uns die Landknecht des 57sten Jahrs jüngst verschienen, als man dieselben zu Waging und Teisendorf gemustert; so in die drey Wochen lang in dem Markt Teisendorf gelegen, und alles das wir gehabt, auch was wir anderer Orten herausgebracht, daß wir dann noch unzther (bisher) Gelder (Schuldner) seyn, und täglich um Zahlung angehalten werden, verzehrt haben. Zudem uns, und unsere Weib und Kind, Gott erbarms! fast (sehr) schmählich gehalten, geschlagen, eines Theils des unsrigen mit ihnen tragen. Etlich Burger gar von den Häusern entfliehen müssen. Söhne und Töchter, deren wir selber bey Haus bedurft, überredt, daß sie mit ihnen zogen.

213) Vergl. des Zeitgenossen Sebastian Frank Aeußerungen bei Oechsle S. 16.

214) Landgebot Herzog Georgs v. Landshut v. J. 1501: Krenner XIII, 227: Nachdem Wir berichtet sind, daß itzt etwa viele Landsknechte in unserm Fürstenthum hin urbaren und bettlen gehen, und die gewöhnlichen Straffen nicht besuchen, sondern die armen Leute in den Dörfern und auf den Riedern und Einöden benöthigten, ihnen ihres Gefallens Geld und Essen zu geben, auch in andere Weg viel Muthwillen mit Mörderey und Räuberey treiben, wird doch durch dich (den Richter) noch die Amtleute gegen denselben Leuten unser Landbot, derhalb vergangener Zeiten ausgegangen, nichts gehandelt, dessen Wir nicht wenig Mißfallen tragen. — Auf dem im J. 1545 zu München versammelten Landtage stellten die Stände Herzog Wilhelm IV vor, der arme Bauersmann werde durch die Menge der „gartenden Knechte" und anderer Bettler auf

in seiner Bosheit so weit ganze Dorfschaften abzubrennen [215]); welchem Hange zu Gewaltthätigkeiten jeglicher Art es denn auch die Benennuug Landzwinger verdankte [216]). Umsonst waren die nachdrücklichsten, von den Herzogen zur Beseitigung dieser Landplage jährlich, und in manchem Jahre wiederholt [217]), erlassenen Verordnungen; umsonst die, nach der bald gemachten Erfahrung daß mit bloßen Gesetzen dem Uebel nicht zu steuern sei, anfänglich (August 1565) von Jahr zu Jahr, und später (Mai 1568) jeden Monat angeordneten Streifjagden auf dieses Gesindel; auch die (J. 1569) angedrohete, und an den Eingefangenen wirklich vollzogene, Versendung auf die Galeeren [218]), und andere auf das bloße Betreten im Herzogthume [219]) gesetzte grausame Strafen, ja selbst die endlich getroffene Verfügung, daß jedes auf der „Gart" ergriffene Individuum, wenn ihm auch sonst nichts als diese zur Last gelegt werden konnte, ohne Weiteres aufgeknüpft werden sollte, so wie die fernere, daß Jedermann dergleichen Landstreicher ohne Verantwortung sollte niedermachen dürfen, frommten nichts. Denn diese hatten überall ihre Schlupfwinkel und Hehler, Landsknechtväter [220]) geheißen,

---

das Unerhörteste bedrängt, und drohe das nicht länger ertragen zu wollen. Freyberg Landstände II, 273. Vergl. noch Bairische Lanndtsordnung v. J. 1553. Fol. CLXIX.

215) So unter andern im J. 1565 vier große schöne Dörfer in den Landgerichten Pfaffenhofen und Schrobenhausen. Westenrieder Beyträge VIII, 296.

216) Schmeller IV, 306. Westenrieder VIII, 304.

217) So sind unter andern vom Jahr 1565 vier, v. J. 1569 drei, und vom folgenden eben so viele hierher gehörende herzogliche Mandate bekannt. Westenrieder VIII, 298—299.

218) Nach Genua nämlich, welcher Freistaat damals von Zeit zu Zeit Abgeordnete (z. B. im J. 1571 Ambrosio Spinola) nach Süddeutschland, und zumal nach Baiern zu senden pflegte, um aus den dort verurtheilten Verbrechern die Zahl seiner Ruderknechte zu ergänzen. Siebenkees II, 597.

219) Ein Mandat Herzog Wilhelms V v. J. 1584 bestrafte schon dieses: „mit dem Strang, Verschickung auf Galleen, öffentlicher Fürstellung auf dem Pranger, Abschneidung und Beschnitzung der Ohren, Ruetten außhawen vnnd in ander scharpffe weeg." Westenrieder VIII, 301.

220) Bairische Lanndtsordnung v. J. 1553. Fol CLXXI: Vnd nachdem solch Gartend knecht, an vil orten, in Stetn, Märckten, vnd auff dem Land, jr sonder herberg vnnd vnderschlaipff haben, dahin sie, was durch sie den armen leüten abgenommen wirdet, zesamen tragen, verzern vnd außpeuten. Sollen vnsere Ambtleüt vnnd andere Obrigkaitn, in Stetn, Märktn vnd auffm Land, mit allem ernst vnnd fleiß darob sein, das solch jr vnderschlaipff abgestelt, vnd dieselben Wirt, oder (wie sie genannt werden) Landßknecht Vätter fenglich angenommen, Vnnd nach gelegenhait jrs verprechens: nachdem solchs mermaln in hieuor außgangen offen Mandatn verbotn ist gestrafft werden. Es soll auch niemand in vnserm Fürstenthumb, solchen Gartknechten, was sie in oder auffer Lands auff der Gart erobert haben, es sey essende speiß oder anders, weder wenig noch vil, bey vermeydung der straff abkauffen.

konnten mithin den Streifern leicht aus dem Wege gehen, und nach verschwundener Gefahr wieder zurückkehren. Waren doch selbst der Amtsknechte viele aus dem lüderlichen Gesindel genommen, traulich mit ihm, oder ihm ähnlich, so daß sie nicht selten von Weinseligkeit bestrickt lagen, wenn Noth war [221]). Selbst die fürstlichen Oberbeamten zeigten wie früher [222]), so auch jetzt, theils aus Eigennutz theils weil sie an der Möglichkeit verzweifelten diese Landplage zu vertilgen, öfters die strafbarste Fahrläßigkeit [223]), so daß es nicht befremden mag, wenn trotz aller Bemühungen der Herzoge den armen Landmann von diesem Uebel zu befreien, solches am Ende des sechszehnten Jahrhunderts noch in gleicher Ausdehnung auf denselben drückte [224]), wie im Beginne dieses Zeitraums.

Auf den Fürsten des Landes selbst, und zumal auf Herzog Albrecht V, lastete indessen ungleich mehr als auf den öffentlichen Beamten die Schuld, durch *eine* verkehrte Maßnahme jenen Strolchen wesentlich Vorschub

---

221) Eine Verordnung Herzog Albrechts V v. J. 1567 schrieb daher den landesherrlichen Pflegern vor: „wöllen ernstlich, das du den ambtsknechten, bey schwerer straff einbindest, das sie Jezigerzeit, biß der lauff von landtknechten ein wenig vergeht, vleissig bey Gericht, vnd Iren heußlichen wonungen bleiben, vnd sich nicht vberweinnen (im Weine berauschen) damit sie, da Jemanndts vnnser vnterthanen vergewelttiget oder betrancht werden wolte, an der Hand seyen, vnd die thäter zu verhafft nemen." Westenrieder VIII, 299.

222) Vergl. die vorstehende Anmerk. 214.

223) Wie aus einem herzoglichen Mandate v. J. 1579 zu entnehmen ist, in welchem mit großer Bitterkeit gerügt wird, daß die fürstlichen Oberbeamten: „vngeachtet der vielfällig ausgangnen Mandaten den herrnlosen gartenden Knechten, Sterzern, Pettlern vnd Landstreichern *wissentlich gestatteten*, sich des verbottnen Gartens, Bedrangens vnd beschwerens der armen vnderthanen one scheuch zu gebrauchen." Westenrieder VIII, 300. Vergl. noch die folgende Anmerkung.

224) Erneuerte Mandata vnnd Landtgebott Herzog Maximilians I v. 13 Merz 1598. Fol. XXVII: Was ferner der gemaine arme Bawrßmann, sonderlich in den Weilern, vnd auff den Ainöden ein zeithero *für gewaltthettige nächtliche vberfäll, betrangnuß, plünderung, vnd etwo auch gefahr leibs vnd lebens*, von den Herrnlosen gartenden Knechten, Störtzern, Betlern, Stationiren, Zigeinern, vnd dergleichen müssig gehenden hailloſen gesindel hat außstehn müssen, ist kuntlich am tag, *welches zwar allermaist auß hinläſſigkeit viler vnser nachgesetzten Obrigkeiten vnnd Beampten hergeflossen*, Darob wir dann ein sonders befrembden, vnd vngenedigs mißfallen tragen, ihnen hiemit nachmals schaffendt vnd gebietendt, daß sie das garten vnd Stationieren inn krafft dieß, *von newem bey Henckensstraff* mit allem ernst verbieten, vnd da sie einen, oder mehr hinfüro betretten, den nechsten zu gefängcknuß bringen, nach gelegenheit mit vnnd ohne gewicht auf alle böse thaten besprechen, vns vnd vnsere Regiment förderlich berichten, vnd biß auff weitern beschaidt wolwerwarth enthalten. Gleichsfals sollen sie auch die Winckel- vnd Heggenwirth, so dergleichen vnnütz gesindel beherbergen, gefängklich einziehen, vnnd vns dessen berichten, dann wir auch gegen denselben, nach befindung ihrer verbrechn mit hievben getroeter straff deß strangs verfahren zu lassen gedencken.

geleistet, und dadurch allen auf deren Ausrottung gerichteten Bemühungen vornherein in der verderblichste Weise entgegen gearbeitet zu haben. Es war nämlich [225]) gerade zur Zeit als das platte Land von räuberischem Gesindel jeglicher Art wimmelte, in Baiern eine allgemeine Entwaffnung des Bauernstandes, mit alleiniger Ausnahme der Gränzdörfer, angeordnet worden, mittelst der wiederholt gebotenen Wegnahme des Schießpulvers, mithin dem armen Landmanne jede Möglichkeit benommen, sich selbst, was doch am wirksamsten gewesen wäre, gegen die in Rede stehenden gefährlichen Horden zu schützen, welche kaum begreifliche Verfügung einer Leidenschaft der Regierenden ihr Dasein verdankte, die über das Landvolk jener Tage überhaupt des Jammers gar viel heraufgeführt, und darum auch von allen Besseren unter den Zeitgenossen den heftigsten und bittersten Tadel [226]) erfahren hat — der ausschweifenden Liebe der Fürsten zur Jagd. Diese war damals die vorherrschende Belustigung aller deutschen Höfe [227]). Alle Vergnügungen und Festlichkeiten wurden hier mit der Jagd verknüpft, aber von keinem [228]) ward das arme Land-

225) Zschokke III, 124.

226) Besonders eiferte gegen diese unmenschliche fürstliche Belustigung der wackere Bischof Johann von Chiemsee. Onus Ecclesiae Kap. XXV, §. 5. 6: Illi insuper potentes in terris sius venationibus iniquis crudeliter angustant subditos . . . . . Sed his nostris locis et temporibus, pauperes sunt pascua divitum, sicut onager est venatio leonis in eremo, ubi leo insequitur onagrum ad devorandum. Ita cupidi potentes venantur pauperes, eorum bona, suis laboribus acquisita, rapiendo vel deturpando. Sicut enim semper leo insidiatur venationi, sic principes, sui venatores semper student subditos in laqueum damnorum injicere. Venandi quippe voluntate ac injuria, qua colonos in venationibus offendunt, non contenti, quinetiam post exarationem segetum vinearum, aliorumque frugum extirpationem exiles incolas, qui priora damna ab eis vel ferris passi sunt, nihilominus ad persolvendum canonem atque censum angariantur, quibus potius ad restitutionem aestimandorum damnorum de jure sunt obligati. Atque id est gravissimum, quod principes libidine vindictae vel cupidine venandi nituntur *occidere, vel exoculare, vel mutilare,* vel aliter punire et graviter offendere subditos qui tentaverint carpere aut vulnerare animalia sylvestina quae de jure naturali omnibus sunt communia. In hoc principes damnabilia incidunt peccata, neque excusantur ulla consuetudine aut statuto aut lege, si quam in capientes feras inique tulerint. Nam vae illis qui condunt leges iniquas.

227) Rommel I, 580. II, 632. Langenn II, 155.

228) Vielleicht mit alleiniger Ausnahme mehrerer geistlichen Landesväter, unter welchen zumal einige Erzbischöfe von Salzburg sich als gewaltige Nimrode auszeichneten, und das Landvolk diesem Vergnügen noch schonungsloser opferten als Herzog Albrecht V. Von dem salzburg'schen Erzbischofe Michael, einem intimen Freunde und überaus fleißigen Jagdkumpan des genannten Wittelsbachers (Hansiz II, 621), erzählt ein Zeitgenosse Folgendes: Michael enim Episc. Salisburgensis cum in proximo luco ad insaniam usque venaretur, cervus autem quidam ictus extra saltam curreret, et in pauperis cujusdam segetem deveniret, ibidemque veniente morte concideret: eum vere

volk mit solcher Rücksichtslosigkeit dieser fürstlichen Lust aufgeopfert als von dem baierischen, und zumal von Herzog Albrecht V, der trotz seiner überschwänglichen Frömmigkeit und seines rastlosen Eifers, seinem Volke durch Festhalten am alleinseligmachenden Glauben die himmlische Wolfarth zu sichern, kein Bedenken trug dessen irdische buchstäblich mit Füßen zu treten, und die der Menschen jener des lieben Viehes unterzuordnen. Schon unter seines Vaters und Oheims Regierung waren auf den Landtagen wiederholt [229]) heftige Beschwerden erhoben worden

---

conspicatus inops ille (cui domi soboles esset plurima, vix tamen interim panem haberet, quem ederet) tanquam divinitus oblatum sibi domum deferret, excoriaret, ederet, seque ita suosque sustentaret: at episcopus id tandem exploratum haberet, hunc miserum hominem in carcerem acerbissime detrusit, ereptumque inde judici suo, qui illi vitam adimeret, tradidit. Qui ubi tam indignam sententiam ferre recusavit: *ipse tribunal ascendit, hominemque ad mortem longe deterrimam damnavit, illumque corio devorati cervi insui, canibusque suis interimendum dari mandavit: hoc tamen poenae mitigatione*, vel potius nequissima illusione, *ut, si quando evaderet quemadmodum illa bestia, plane liber esset.* Ita impactum cervina pelle virum innocentem in foro venatus est, *et ipse coram*, animi sui declarandi gratia, quam id sibi arrideret, *cornu in manus sumsit, eoque inflato, canes, et molossos atrocissimos in hunc incitavit, qui eum undique aggressi, miserrime in morem ferae dilaniaverunt.* At clamante in coelum innocente sanguine, Deus haud impunem illum nefarium Episcopum habuit, quem venationi postera die indulgentem ab equo repentino morbo praecipitavit, et justissime interemit (Rov. 1560). Wolf Lection. II, 919.

229) Landständische Beschwerden v. J. 1543: Landtag v. J. 1543. S. 26—28: Erstlich beschwert sich gemeine Landschaft von allen Ständen zum höchsten, und meisten, daß sich die Wildfuhren (Bezirke, in welchen das Wild seinen freien Gang und Spielraum hatte. Schmeller I, 556) allenthalben im Land zu Baiern so gar groß von Tag zu Tag mehren, und erweitern, also daß an viel Orten dem gemeinen Baursvolk grosse Schad und Verderben, sondern auch allen Grundherrschaften an ihrer jährlichen nothdürftigen Gült daraus merklicher Nachtheil, und Abbruch erfolgt; dann es ist an mehr Orten offentlich, daß den Armen durch das Wildpret ihr Gewächs des Getreids, auch ander ihr Nothdurft in den Gärten, bey ihren Häusern, so mit grossem Schaden abgeözt wird, daß nachfolgend nicht allein dieselben Armen sammt ihren Weib und Kindern an ihrer täglichen Unterhaltung großen Mangel leiden, sondern auch alsdann die Grundherrschaften an ihren jährlichen Gülten Nachtheil leiden müssen, daraus zu lezt nichts anders noch gewissers entstehen wurde, dann daß die Güter gar zu Erodigung gebracht, und solch arm Leut, wo nicht gnädiglich darein gesehen sollt werden, davon verlaufen müsten; dann ob sich gleich etlich arm Leut vor solchem Wildpret stattlich zu befrieden, und etwo mit Hunden, dasselbig allein ab ihren Gründen und Schaden zu treiben, versehen, will ihnen doch dasselbig nicht gestattet, sondern zum höchsten verwehrt werden, unbedacht, daß der arm Baursmann, sobald er den Saamen in das Feld gebracht, bis zum Schnitt schier nächtiglich sammt aller anderer seiner harten Arbeit wachen, und sein Treidl verhüten muß, das ihn dannoch nit fürtragen, noch vor Schaden verhüten will. — Zudem ist nicht einmal, sonder mehrmalen beschehen, daß aus Anzeigen der Ueberreiter, Jäger und Forstknecht etlich arm Bauersleut Wildprets halben, wie sie der Jägermeister, und derselben Verwohnten in Ingicht gefast, in harte Gefängnuß gelegt,

über die vielfachen Bedrängniſſe, welche den armen Bauersleuten aus dem übermäßigen Hegen des Wildes durch die Fürſten erwuchſen. Die Stände fühlten ſich um ſo mehr gedrungen, in der Hinſicht zu Wortführern des Landvolkes ſich aufzuwerfen, da die für dieſes hieraus hervorgehenden Leiden auf ſie zurückwirkten, man ſich auch, zum Vortheile fürſtlicher Jagdluſt, mancherlei Eingriffe [230]) in die ihnen ſelbſt geſetzlich zuſtehenden Jagdrechte erlaubte, welche unverkürzt zu bewahren die geiſtlichen nicht minder als die weltlichen Grundherren ſich überhaupt allezeit ſehr angelegentlich bemüheten [231]). Die Herzoge Wilhelm und Ludwig waren menſchlich genug jene Klagen endlich zu berückſichtigen; ſie verhießen Minderung des Wildes und geſtatteten den Bauern daſſelbe durch Hunde von ihren Feldern abzuhalten [232]). Ganz anders Albrecht V, der zwar ſo lange er in heilſamer Abhängigkeit von den Ständen lebte, es nicht wagen durfte, ſeiner Leidenſchaft für die Jagd den armen Landmann ſchonungslos aufzuopfern, deſſen aber kein Bedenken trug, ſobald er dieſer unbequemen Vormundſchaft ſich entſchlagen. Nebſt der Wegnahme des Schießpulvers, die er, wie bereits erwähnt worden, hinſichtlich des Landvolkes verfügte, gebot er (Okt. 1567) dieſem auch die zum

---

darinnen lang gehalten, unangeſehen, daß dieſelbig unſchuldig gefunden, haben ſie dannoch, wo ſie anderſt auskommen wöllen, die Atzung bezahlen müſſen, hindangeſetzt, was darunter weiter mit ihnen gehandelt. — Dieſelben Klagen waren ſchon in den JJ. 1526 und 1542 auf den Landtagen vorgebracht worden. Panzer 362. Landtag v. J. 1542. S. 58.

230) Angef. Landſtändiſche Beſchwerden vom J. 1543: a. a. O. S. 30: Weiter ſo wird nicht allein an etlichen Gränzen, ſondern faſt durchaus im Land durch Jägermeiſter, Pfleger, Richter, Ueberreiter, und ihre Unterknecht aller kleiner Wildbahn und Voglwayd wider altes Herkommen, und obgemelbte Lands-Erklärung gar in etlichen Hofmärken auf denſelben Gründen verlaſſen, und daneben denjenigen, ſo es die gemeldt Lands-Erklärung ohne Mittel frey zuläßt, die Säu, Rehe, Haaſen und Füchſe zu jagen, und fahen, ſammt den Voglheerden, es wollt dann einer wider alts Herkommen, und die obgemeldt Lands-Erklärung in Gleichheit eines Baursmanns Zins davon geben, verbothen. — Vergl. noch Freyberg Landſtände II, 274.

231) Ein charakteriſtiſcher Beleg dieſer eiferſüchtigen Wahrung ihres Jagdrechtes, zumal Seitens der geiſtlichen Grundherren, findet ſich in der Aufzeichnung der Rechtſame der Aebtiſſin von Chiemſee v. J. 1462: Monum. Boica II, 512: So öffent man euch, dass mein Fraw ir freyes Gejaid hat von hyn hintz gen München an die Mawr: und ob das geschäch, dass meiner Frawen Hunt und der Herschafft (Herzoge) Hundt an Gevär mit einander über ein Huntasz kämen, *so sol man der Herschafft Hundt hindan schlahen, hintz dass meiner Frawen Hundt des ass geniessen, und darnach erst der Herrschafft Hundt nyessen lassen.*

232) Freyberg Landſtände II, 214. 245. — Auf die Dreſſur der Jagdhunde muß man ſich damals in Baiern beſonders gut verſtanden haben, indem fremde Fürſten, wie z. B. die ſächſiſchen, ſich ſolche von dort kommen ließen; desgleichen auch Jagdmeſſer und Jagdhörner aus München. Langenn II, 156 f.

Schutze seiner Felder aufgeführten hohen, mit spitzen Pfählen versehenen, Zäune durch ganz niedere, die das liebe Vieh ohne große Anstrengung überspringen konnte, zu ersetzen. Weil der thierfreundliche Fürst indessen hierdurch der Sorge, es möchte das liebe Vieh bei dem Ueberspringen selbst solch' niederer Umzäunungen sich beschädigen, noch nicht enthoben wurde, so befahl er gleichzeitig daß auch an diesen Letzteren vier Oeffnungen, nach den vier Hauptwinden, angebracht werden sollten, groß genug den Hirschen, Rehen und anderm Gethier bequemen Durchgang und müheloses Abfressen der Feldfrüchte zu gönnen. Daneben ließ er die Hunde, mittelst welcher die Bauern der Waldthiere sich zu erwehren suchten, durch seine Jäger niederschießen [233]), und verhängte die schwersten Bußen über den Armen, der ein Stück Wild erlegte; im Wiederholungsfalle wurde derselbe des Landes verwiesen oder gehenkt. Folge dieser barbarischen Gesetzgebung war, daß wegen des Wildes Uebermenge viele Landleute ihre Felder nicht mehr anbaueten, daher die Güter auffagten, und zur Verfügung der Grundherren stellten. Die dadurch hervorgerufenen dringenden Klagen und Bitten der Stände [234]) wies Herzog

---

233) Rottmanner Beytrag I, 122.

234 Landschaftliche Beschwerden v. J. 1568: Landtag v. J. 1568. SS. 122—123. 152: Daneben aber mögen wir nit umgehen, unser und unserer armen Unterthanen unvermeidentlicher Nothdurft nach, Ew. Frtl. Gdn. nachfolgende Beschwerde unterthäniglich fürzutragen, und um genädige Wendung zu bitten, nämlichen haben Ew. Frtl. Gdn. im verschienen Oktober des Wildprets und Weidwerchs halben ein Mandat ausgehen, und publiciren lassen, so ist uns Ew. Frtl. Gdn. getreuer Landschaft hoch beschwerlich, daß in demselben, den armen Unterthanen verwehrt seyn soll, ihre angebaute Felder vor dem Wildpret nothdürftiglich zu verfrieden, dann Ew. Frtl. Gdn. mögen gnädiglich ermessen, zu was Schaden und Verderben dem Armen erfolge, da ihm sein Getreid, welches er im Schweiß erbauen, davon er sich, sein Weib und Kind ernähren, auch Herrngült und Steuer bezahlen muß, durch das Wildpret erödigt und abgefrezt wirdet, welches dann, da ihme die hohen Zäun abgeschaft seyn, und so viel Lucken schier allenthalben offen stehen müssen, sonderlich, wo es enge Felder hat, dermassen geschieht, daß auch jetzt etliche Bauern über Winter nit mehr anbauen, etliche die Güter gar auffsagen, und ihren Grundherrn die Gründ heimschlagen wöllen, dieweil sie (ob sie gleich Tag und Nacht mit schweren Unkosten hüten lassen) dannoch nit verfriedt seyn mögen, sondern müssen ihren verderblichen Schaden, und wie ihnen ihr Getreid, wann weich Wetter ist, verwüst, oder sonst durch die Menge des Wildprets, welches allenthalben in die Felder durch die offenen Lucken eingehen, oder doch über die niedern Zäun einspringen mag, abgefrezt wirdet. Zudem, daß auch durch die weit und viel gemachten Lucken auch das Kloh- und ander Vieh allenthalben durchlauft, und nit errett werden kann. Und wiewohl die Landruck (Wildgasse. Schmeller III, 43) offen stehen sollten, so seyn doch derselben hievor so viel nit gewesen, als jetzt, seyn darzu, so viel es sich leiden mögen, durch die Trad und dergleichen Ort, da man der Felder und Wiesmath zum Besten verschonen mögen, gemacht, aber jetzt werden sie allenthalben gemehret, sollen auch die Lucken auf die kleinen Löchlein

Albrecht V mit der schnöden Entgegnung ab: man werde ihm doch nicht zumuthen zu Gunsten der Bauern seiner fürstlichen Jagdlust ganz und gar zu entsagen! [235]) Um indessen darzuthun, daß er die Leiden dieser bejammernswerthen Menschenklasse, so viel er seiner eigenen Lust unbeschadet vermöge, zu lindern bereit sei, ordnete er (Decbr. 1571) zum Schutze der Saaten in allen Kirchen Gebete wider die Feldmäuse an! Auch sein noch frömmerer Nachfolger Wilhelm V bewies daß ihm das Vieh höher galt als die Menschen, und seine eitle Lust mehr als das Recht und Glück des Volkes, indem er, trotz der wiederholten Klagen der Stände, die unmenschlichen Jagdgesetze seines Vorgängers in nichts milderte [236]).

Dieses, von Fürst, Grundherr, Geistlichkeit und wer sonst die Macht dazu hatte so vielseitig geplagte und aufgetriebene Lastthier, Land-

---

offen seyn, und das Wildpret allenthalben die vier Wind frey haben..... Allein haben wir des armen Bauersmanns hoher Nothdurft halben unterthänig gebeten, ihm genädiglich zu gestatten, daß er seine harte Arbeit, auch seiner selbst, und Weib und Kinder einige Nahrung der Nothdurft nach verfrieden mög, welches aber je nit seyn kann, da ihnen die hohen Zäun abgeschafft, und auferladen wirdet, solche Zäun zu machen, darüber nit allein das Wildpret, sondern auch ander Vieh überspringen, auch den Feldsamen und Getraid ertreten und erödigen kann, viel weniger, da schier allenthalben Lucken durchgebrochen, und offen gelassen werden, dardurch das Wildpret seinen offnen Gang auf alle Felder gehaben mag, und auf die vier Wind frey seyn soll, da auch das Klohvieh eben so wohl als das Wildpret zu Schaden durchlauft. Zu was Verderben solches allenthalben geräth, sonderlich aber an denen Orten, da enge Felder seyn, da auch das Wildpret der Mööser halben gar nahend zusammen geht, das giebt die offenbare Erfahrung, und werden Ew. Frtl. Gdn. gnädiglich befinden, daß an vielen Orten die Bauern ihre verlaßnen Gründ und die Gült nit mehr anbauen wöllen, dieweil ihnen mit der Tag- und Nachthut viel darüber gehet, und sie dannoch das Getreid nit eretten mögen, müßten die Grundherren an ihrer Gült viel nachsehen, oder gar entrathen. Und da nit genädigs Einsehen beschieht, folgt hieraus nichts, dann im Getraid eine gewisse Steigerung, zu Ew. Frtl. Gdn. selbst, auch deren ganzen Fürstenthums ansehnlichen Schaden. Dieweil wir dann mit dem armen Bauersmann, dessen Verderben unser Nachtheil auch ist billigs Mitleiden tragen, und da ihm hierin mit Gnaden nit geholfen wirdet, unsere Güter zu Abschleipf, und Erödigung gebracht werden, wögen wir gehorsamlich nit umgehen, bey Ew. Frtl. Gdn. derwegen nochmals unterthänig anzulangen.

235) Ebendas. S. 138 f. — Als die Stände auf dem im J. 1572 zu Landshut versammelten Landtage dem Herzoge wegen seiner barbarischen Jagdgesetze abermalige Vorstellungen machten, wies sie dieser mit dem Bescheide zur Ruhe: „die Jagd und die Kantorey seyen die zwey einzigen Stücke, dabey S. fürstl. Gnaden Ergötzlichkeit suchten. Es versehen sich S. fürstl. Gnaden, daß Ihnen die Stände dieselben zu entziehen nicht begehren; dieweil die Jagd gemeine Landesnothdurft (!!), damit das Wildpret aufgefangen werde, und die Kantorey zum Dienst und Ehre Gottes gebraucht werde." Rottmanner Beytrag I, 121.

236) Auf dem Landtage d. J. 1579 kam unter andern die erbauliche Klage vor „daß man den armen Unterthanen Ihre Zein und Fridt mit gewalt eingerissen." Schmeller I, 556. Vergl. noch: Ebendas. III, 43. Rudhart II, 222. Zschokke III, 169 und Landtag v. J. 1605. SS. 159. 197.

mann [237]) genannt, war es um welches mit dem, aus Gründen die wir im Vorhergehenden dargelegt haben, immer mehr verarmenden Bürgerstande des Herzogthums nebenbei auch noch die Hauptbürde der Staatslasten zu tragen hatte; welches mit seinem sauern Schweiße, mit seinem Blute den Bedürfnissen eines verschwenderischen Hofes, den Anforderungen einer übelverstandenen Frömmelei genügen mußte! Was Wunder daß die durch zahllose anderweitige Belastungen schon so sehr in Anspruch genommenen Kräfte dieser beklagenswerthen Menschenklasse bereits nach einigen Jahrzehenden nicht mehr vermochten jene Opfer noch fürder zu bringen, die der Herzoge Albrecht V und Wilhelm V verderbliche Leidenschaften heischten? Daß es übrigens, auch bei erfreulicherer Gestaltung der sonstigen Lebensverhältnisse der Zumeistbesteuerten, für selbe kein Geringes gewesen wäre jene Steuern zu erschwingen, die aus Anlaß der in den Tagen dieser Fürsten im Staatswesen und Hofhalte eingebürgerten Vergeudung, und mehr noch der vielen sogenannten frommen Werke, in deren Vollbringung namentlich Wilhelm V seinen Ruhm suchte, unaufhörlich und in immer steigendem Maße von den Ständen den Regierenden bewilligt werden mußten, ist schon aus der Thatsache zu entnehmen, daß ein Bauernhof, der im J. 1501, zur Zeit des weisen sparsamen und menschenfreundlichen Albrecht IV, jährlich nur achtundzwanzig Kreuzer an Staatsabgaben zu entrichten hatte, im J. 1595 für selbe nicht weniger als Einhundert Gulden erlegen mußte! [238]) Welch' furchtbare Steigerung, welche Bürde aber gar für Menschen, die noch so viele andere Lasten zu tragen hatten, so vielen Bedrängnissen bloßgestellt waren! Das ist die Vergeltung gewesen, die dem Landvolke

237) Schon der edle Aventin (vergl. oben S. 24) konnte sich nicht enthalten, über die Zustände des Landvolkes zu seiner Zeit in die bittersten Klagen auszubrechen; und doch waren jene damals in Baiern wenigstens, welches der treffliche Geschichtschreiber dabei wol vorzüglich vor Augen hatte, noch lange nicht so trostlos als in den späteren Decennien des sechszehnten Jahrhunderts! De causis foedisque abusibus, tam in civili, quam Eccles. Republ. bei Wolf Lection. II, 282: Pauperibus sane incumbit, ut ipsi sustentent armenta, pecudes, homines, principes, magnates, Caesares, oppida, civitates, sacris initiatos, prophanos, imo feras in agris, volucres coeli, mures in terra meatibus delitescentes. Nec tamen modus est gravaminum, dum pro sua libidine in eos grassantur vilissimi etiam lictores Monachi, sacrificuli. Nunquam ipsis quies a laboribus datur, nihil minus quam cuticulam curare, ipsis licet: genium defraudant, calamitas saepe ingens in fruges, in jumenta, pecora, ovilia incidit. Nec quicquam illud movet carnifices istos, hiantesque lupos. Nihil jam dicam de graviminibus illis, quibus per venationes Principum misere torquentur. Nemo est omnium, quotquot vivunt, qui deleniendis istis miserorum gravaminibus solicitus est.

238) Schmeller III, 236.

Baierns für die große Treue ward, welche daſſelbe zur Zeit des Bauernkrieges ſeinen Fürſten und Grundherren erwieſen! [239]) Wenn die anderer Länder den damaligen Aufſtand ihrer „armen Leute“ als, freilich nur in ihren Augen gültige, Beſchönigung der im Laufe des ſechszehnten Jahrhunderts noch höher getriebenen Preſſung derſelben [240]) geltend zu machen vermochten, womit konnten in Baiern die Herzoge, wie die Gewalthaber überhaupt, die Leiden auch nur ſcheinbar rechtfertigen, welche ſie auf dieſe Bejammernswerthen häuften? Was Wunder, daß Letztere, die trotz aller Anſtrengung kaum ſo viel erringen konnten um das nackte Leben nothdürftig zu friſten [241]), am Ende verzweiflungsvoll die Hände in den Schooß legten und lieber müßig gehen, oder ihren Unterhalt in ſonſtiger, freilich wenig ehrenwerther, Weiſe gewinnen, als ſich für Andere aufopfern wollten, die nur dazu vorhanden zu ſein ſchienen, die Früchte ihres ſauern Schweißes zu vergeuden? Hungersnoth und Theuerung, die in jenen Tagen Baiern oft heimſuchten und faſt ſtehend gewordene Klagen auf den Landtagen veranlaßten, ſind ohne Zweifel zunächſt Folge dieſes, von vielen Bauern gefaßten, verzweifelten Entſchluſſes geweſen. Daß daneben endlich auch andere Verſuche der Vielgeplagten, einem täglich wachſenden Drucke zu entrinnen, zum Vorſcheine kamen, wen mag das befremden? Hat doch ſelbſt die Geduld des Geduldigſten ihr Ziel! Schon im J. 1584 und nochmals zwölf Jahre ſpäter (Januar 1596) [242]) ereigneten ſich, neben einzelnen gewaltthätigen Ausbrüchen des Haſſes der Beklagenswerthen gegen ihre unmenſchlichen Bedrücker [243]), in einigen Theilen Baierns Aufſtände des geſammten Landvolkes, die nicht ohne Mühe, aber ſo blutig und grauſam unterdrückt wurden, daß jenes überall mit Schrecken erfüllt und dadurch von jeglichen ferneren Verſuchen, ſeine Lage in ſolcher Weiſe zu verbeſſern, zurückgeſcheucht wurde.

Wir beſchließen dieſe Schilderung der troſtloſen Lage, in der die große Mehrheit des baieriſchen Volkes im dem hier in Rede ſtehenden

---

239) Vergl. oben Hauptſt. I, Anmerk. 21.

240) Oechsle SS. 203 f. 225 f. 242 f.

241) Schon im J. 1570 klagten die Stände auf dem Landtage daß die Bauern, die ehemals wohlhabende Leute geweſen, jetzt größtentheils nur aus Habermehl, Kleien und Baumrinden bereitetes Brod zur gewöhnlichen Nahrung hätten. Rottmanner Beytrag I, 74.

242) Weſtenrieder Beyträge I, 155. III, 93.

243) So ward z. B. im J. 1581 der Letzte des alten Geſchlechts der Grünbecke zu Niederhauſen von ſeinen eigenen verzweifelten Bauern jämmerlich umgebracht; um dieſelbe Zeit wurden auch ein Günzkofer zu Heybach und ein Preyſinger zu Berg im Gäu von ihren bis aufs Blut gequälten Grundholden erſchlagen. Lang Acta Apost. 36—37. Koch-Sternfeld über d. Graf. v. Preyſing S. 34.

Zeitraume sich befand, mit dem Schauderbilde, welches die Stände des Herzogthums, trotz ihrer tiefen Unterordnung unter die landesherrliche Gewalt, auf dem zu Landshut im November d. J. 1593 eröffneten Landtage, Wilhelm V entgegen zu halten sich nicht entbrechen konnten. „Die Unterthanen, äußerten sie [244]) unter andern, haben allein seit dem J. 1577 zwölfmal den zwanzigsten Theil ihres sämmtlichen Vermögens dem Fürsten an Steuern hingeben müssen; das Landvolk kann sich im Allgemeinen kaum länger des Bettels erwehren; Viele nagen schon jetzt mit Weib und Kind am Hungertuche. Bei den Gerichten kommen fast täglich nur Schuldprocesse vor; stirbt ein ehedem vermöglicher Bauer so hinterläßt er seinen Erben jetzt selten etwas Anderes als Schulden. Nicht viel besser sind die Bewohner der Städte und Märkte daran, da in diesen aller Handel und alle Gewerbe in so tiefen Verfall gerathen, daß der Bürger, wie sehr er sich auch einschränkt, kaum die nothwendigsten Bedürfnisse ferner zu bestreiten vermag. Dieses Verderben der niederen Stände, — und das mag freilich das wesentlichste Motiv der bevorrechteten gewesen sein sich derselben anzunehmen! —, drückt auch schwer auf die höheren, da Adel und Geistlichkeit die ihnen gebührenden Abgaben und Leistungen von ihren Grundholden jetzt entweder gar nicht mehr oder nur theilweise zu erlangen vermögen. Fürwahr! es ist bei dem Versiegen aller Nahrungsquellen, bei der täglich wachsenden Last unerschwinglicher Steuern und der seit längerer Zeit eingerissenen leichtsinnigen Vergeudung der besten Kräfte des Landes keineswegs zu verwundern, daß dieses so sehr verarmt und jetzt an den Rand des Abgrundes gekommen ist, wol aber, daß es bis auf den heutigen Tag hat bestehen können. Wehe! denen, die dieses Resultat ihres Wirkens einst vor dem Richterstuhle des Höchsten zu verantworten haben werden, der an solch' furchtbarer Pressung der Armen kein Gefallen haben kann, und schon um dieser willen allen Segen und alles Gedeihen von dem Lande nehmen wird."

So sah es aus in Baierns Volksleben in jener guten alten, frommen Zeit! Auch hier findet sich mithin die, aus allen Jahrhunderten der Geschichte uns überkommene, Erfahrung bestättigt, daß Herrscher, von allzu rastloser Sorge um das himmlische Wohlergehen ihrer Unterthanen erfüllt, sehr bald daran zu vergessen pflegen, daß Förderung der bürgerlichen Wohlfarth und des irdischen Gedeihens dieser die nächste und wesentlichste Aufgabe ihrer Wirksamkeit in unserer sublunarischen Welt sein müsse. Fürsten, welche ihren Völkern durch sorgfältige

244) Wolf I, 112 f.

Bewahrung dieser oder jener Glaubensreinheit vermeintlich vollgültige Anweisung auf die jenseitigen Wonnen zu ertheilen sich bemühen, sind stets nur zu geneigt, davon die Berechtigung herzuleiten, die diesseitigen ihnen möglichst karg zuzumessen. Natürlich! haben sie doch dem Himmel die Abtragung einer Schuld aufgebürdet, welche selbst zu tilgen böser Wille oder Unfähigkeit sie verhindert! Volksbeglückung war und ist niemals des Zelotismus Strebeziel. Wie viele Jahrhunderte werden noch verrinnen müssen, bis diese Erkenntniß das Bewußtsein aller Erdenbürger durchdrungen?

Achtes Hauptstück.

Rechts- und Sitten-Zustände; Einfluß der Kirche auf diese.

Auch Recht und Gericht, wie beide im sechszehnten Jahrhundert in Baiern gestaltet waren, bieten ein nichts weniger als erfreuliches Bild. Im Beginne dieses Zeitraumes waltete im Herzogthume ein lebhafter Kampf zwischen dem alten einheimischen und dem über die Alpen herübergekommenen fremden Rechte, veranlaßt durch die Bemühungen der Fürsten jenes durch dieses zu verdrängen und die entgegenstehenden der Stände, welche, wenn auch ohne nähere Kenntniß der Rechts-Institutionen, die man ihnen aufdringen wollte, doch, von sicherm Instinkte geleitet, sehr bald gewittert hatten, daß selbe nicht nur dem Volke, sondern auch ihren eigenen Rechtsamen eben so nachtheilig als der Ausdehnung der landesherrlichen förderlich sein würden. Schon die letzten Decennien des vorhergegangenen Jahrhunderts hatten diesen Streit der einander so schroff entgegengesetzten Rechtssysteme, wie in vielen anderen deutschen Reichsgebieten [1]), so auch in Baiern sich entspinnen sehen. Dieses Land, damals noch nicht unter einem Herrscher vereinigt, theilte sich zu der Zeit auch in seinen rechtlichen Verhältnissen in zwei Hälften. In Oberbaiern hatte das von Kaiser Ludwig seinem Volke im J. 1346 gegebene Rechtbuch gesetzliche Geltung, nicht aber in Niederbaiern; hier waren die älteren Gewohnheitsrechte die allein anerkannten Rechtsnormen. Die Zurückweisung jener kaiserlichen in dem Theile des Landes rührte [2]) ursprünglich daher, daß Herzog Albrecht I von Straubingen die Bestättigung der während seiner Minderjährigkeit promulgirten, freilich für ganz Baiern bestimmten, Gesetzsammlung unterlassen hatte; ob absichtlich oder zufällig ist ungewiß. Nun wünschten die Herzoge Georg der Reiche und Albrecht IV,

1) Vergl. Maurer S. 311.

2) Freyberg über d. histor. Gang d. bayer. Landes-Gesetzgebung S. 28. Lang Acta Apost S. 91.

Beherrscher gesammten Baierlandes gegen Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts, diese Ungleichheit der Gesetzgebung aufgehoben zu sehen, und machten zu dem Behufe ums Jahr 1487 einen Versuch, das Ludwig'sche Rechtbuch auch in Niederbaiern einzuführen. Es dürfte dieses Unternehmen der Fürsten kaum bedeutenden Hindernissen begegnet sein, wenn sie sich darauf beschränkt hätten der in Rede stehenden Gesetzsammlung in ihrer unveränderten Gestalt dort Geltung verschaffen zu wollen. Denn Grundlage derselben bildeten altehrwürdige volksthümliche Bräuche und Rechte, und zumal die im Schwabenspiegel enthaltenen kerndeutschen Satzungen, ungetrübt durch römische Rechtsnormen und Begriffe [3]). Die Herzoge aber, auch ergriffen von der unmäßigen Vorliebe, die damals schon viele Fürsten Deutschlands für römisches Recht hegten, hatten jenes kaiserliche Rechtbuch, wie sie sagten, nach den Bedürfnissen der Zeit umarbeiten, d. h. in dasselbe so viel Römisches einschwärzen lassen, daß die Stände und zumal die Edelleute, gleich ihren Standesgenossen in anderen deutschen Ländern [4]), sich ihrem Projekte lebhaft widersetzten, indem sie, von einer Gesetzgebung, die von Professoren des römischen Rechts abgefaßt worden, durchaus nichts wissen wollten. Die Herzoge Georg und Albrecht mußten deshalb von der Ausführung jenes Vorhabens abstehen, was sie, und vorab den Erstgenannten nicht hinderte, fortwährend eifrig darauf hinzuwirken die einheimischen Rechtsgewohnheiten und Verhältnisse durch jene fremden zu verdrängen. Eine Reihe von Klagen, welche des reichen Georg Ritterschaft im vorletzten Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts (1499) an denselben richtete, enthüllt die Mittel und Wege, deren insbesondere dieser Fürst zur Durchführung solchen Vorsatzes sich bediente. Die Gerichte, klagten die Beschwerdeführer, würden nicht mehr mit Männern aus dem Adel-, Bürger- und Bauernstande, sondern fast durchgängig mit Lehrern des römischen Rechts besetzt, die entweder jeglicher Kenntniß des einheimischen entbehrten, oder, wenn sie davon auch einige Wissenschaft besäßen, dasselbe als altes ungereimtes Herkommen verachteten, was zur Folge hätte, daß selbes fast alle Gesetzeskraft verloren und durch fremde, oft ganz entgegengesetzte, Normen bereits verdrängt worden [5]).

Dieser Streit zwischen den beiden einander so grell gegenüberstehenden Rechtssystemen dauerte in den zwei ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts, wie schon angedeutet, in Baiern lebhaft fort. Zwar hatte

3) Freyberg a. a. O. S. 13 f. Lang Gesch. Ludwig des Bärtigen S. 237.

4) Wie namentlich in Sachsen. Vergl. Langenn II, 43 f.

5) Buchner Gerichtsverfahren S. 187. Krenner XIII, 8. 34.

es während der Periode des vorwiegenden Einflusses der Stände, in den Tagen der Minderjährigkeit und den ersten Zeiten der Selbstregierung Herzog Wilhelms IV, nicht das Ansehen, als ob das von dem Fürsten mit Vorliebe gehegte fremde Recht den Sieg über das einheimische davon tragen würde; die in der Erklärung der Landesfreiheiten v. J. 1508, und selbst in der acht Jahre später zwischen den Herzogen und den Ständen vereinbarten [6]), enthaltene Bestimmung, daß die fürstlichen Rathsstellen so wie die Richterstühle des Landes fortan nur durch Inländer, die von dessen Rechten und Freiheiten genaue Kenntniß besäßen, eingenommen werden sollten, schien gegen das Eindringen der ungeliebten fremden Juristen und ihrer Rechtsnormen eine kräftige Schutzwehr zu gewähren. Demungeachtet war schon nach einigen Jahren der Sieg der Letzteren über die alten volksthümlichen entschieden und zwar, sonderbar genug, unter Zustimmung der Stände. Diese, auf den ersten Anblick so sehr befremdende, Erscheinung, daß selbe, welche bislang die Principien jener fremdländischen Gesetzgebung so beharrlich zurückgewiesen, jetzt einwilligten ihnen vorherrschende Geltung zu gönnen, läßt sich indessen dadurch genügend erklären, daß es während der mehrjährigen Verhandlungen zwischen ihnen und den Fürsten, die diesem folgereichen Entschlusse vorangingen, denselben gelang die Befürchtungen jener zu beschwichtigen, indem man der, allerdings auch gegründeten, Meinung bei ihnen Eingang zu verschaffen wußte, daß die besorgten Nachtheile dieser Aenderung des Rechtssystemes nicht so wol sie selbst als vielmehr die Masse des Volkes treffen, sie selbst wol aber manche Vortheile, die dem Fürsten hieraus erwüchsen, mit diesem theilen würden, demnach, da man auch die seitherigen Bestimmungen wegen Besetzung der herzoglichen Raths- und Richterstellen in alter Kraft fortbestehen zu lassen, mithin die Inländer durch ausländische Rechtsgelehrte nicht zu verdrängen verhieß, ohne Anlaß wären, dem Willen der Regierenden sich länger zu widersetzen. Aus dem Vorhergehenden wissen wir bereits, daß Baierns Stände in ihrer damaligen Zusammensetzung nichts weniger als Vertreter des Volkes, vielmehr nur die der Sonderinteressen der bevorrechteten Klassen waren; sehr natürlich daher, daß sie kein Bedürfniß empfanden, den Wünschen der herzoglichen Brüder noch länger zu widerstreben, sobald es selben gelungen war, ihre selbstsüchtigen Besorgnisse niederzuschlagen, durch Gründe, die jedoch näher betrachtet, zum Theil auf einer argen Täuschung beruheten. Denn obwol es allerdings damit seine Richtigkeit hatte, daß Adel und Geistlichkeit, welche im Besitze der niedern Gerichtsbarkeit über ihre

6) Landtage v. d. JJ. 1515 und 1516. S. 533. und oben Hauptst. VI, S. 337.

Grundholden waren, durch die Einführung jener neuen Rechtsprincipien und Rechtsformen zugleich mit dem Fürsten, wie wir weiter unten nachweisen werden, gewinnen mußten, so war doch auch nicht zu verkennen, daß selbst diesen Klassen, und zumal dem Adel, aus solchem Umsturze der seitherigen Rechtsverfassung mit der Zeit nicht unbedeutende Nachtheile erwachsen würden. Der Letztere insbesondere übersah nämlich, daß das Versprechen: die fürstlichen Räthe und Richter auch fürder lediglich aus Einheimischen, also größtentheils aus seiner Mitte zu nehmen, ein illusorisches war, indem doch nur sehr wenige seiner Mitglieder ausreichende Kenntnisse jener ausländischen Juristerei besaßen, es mithin nicht zu vermeiden war, daß er, wenn auch nur allmählich, von den fürstlichen Rathsstellen wie von den Richterstühlen des Landes, deren seitheriger fast ausschließlicher Besitz für den gesammten Stand ein wesentliches Bollwerk gegen allzu kühne Eingriffe der Regenten in seine Rechte gewesen [7]), durch gelehrte ausländische Juristen verdrängt würde [8]), die in den neuen Rechtsnormen besser Bescheid wußten. Er zumal übersah ferner, daß der neuen Gesetzgebung Principien zu Grunde lagen, deren Anwendung gegen die bevorrechteten Klassen der Landesbewohner nur so lange nicht zu fürchten stand, als deren Stellung zum Fürsten dieselbe blieb, welche sie zu der Zeit war, die diese neue Gesetzgebung ins Leben treten sah, daß aber, sobald hierin ein Umschwung erfolgt, das heißt sobald es dem Fürsten gelungen war jener bevorrechteten Klassen Ansehen dem seinigen unterzuordnen, die Geltendmachung jener ohne Zweifel versucht werden würde, was auch, wie im Vorhergehenden gezeigt worden, nicht ausgeblieben ist.

Ein arger Mißgriff war mithin diese Zustimmung der Stände, und zumal des Adels. Entschuldigen läßt er sich indessen einigermaßen durch dasselbe Motiv, welches nicht nur die Herzoge Baierns, sondern Deutschlands Fürsten überhaupt, guten Theils mit veranlaßt haben mag, so eifrig auf die Verdrängung der alten einheimischen Rechts- und Gerichtsverfassung durch die fragliche fremdländische hinzuwirken — der Wunsch näm-

7) „Diese durch Stellung und Geltung im Lande ausgezeichneten (adeligen) Räthe hatten das, was ihnen und ihren Standesgenossen, ja der ganzen Landschaft nachtheilig zu sein schien, durch ihren Rath und Einfluß abwenden können, nicht leicht mochte der Fürst eine der Landesaristokratie nachtheilig erscheinende Maßregel wider den Willen jener vertrauten Räthe ins Werk setzen." Langenn II, 8, freilich nur in Beziehung auf Sachsen, dieselbe Wirkung hatte jenes Verhältniß indessen natürlich auch in Baiern.

8) Daß solches schon nach wenigen Decennien und im Aufsteigen des sechszehnten Jahrhunderts in immer größerm Umfange versucht wurde, erhellt aus den auf den Landtagen öfters, und stets heftiger, laut gewordenen diesfälligen Klagen des Adels. Rottmanner Beytrag I, 52.

lich die mancherlei Gebrechen, die im Laufe der Zeit sich in jener eingeschlichen, zu beseitigen. Der Wille der damaligen Machthaber mag, — glauben wir das zu ihrer Ehre immerhin —, gut gewesen sein, aber die Wahl der Abhülfe war es sicher nicht; denn sie versahen es darin gröblich, daß sie allerdings damals nicht fehlerfreie Institutionen durch noch ungleich mangelhaftere ersetzten, wie es denn gar häufig zu geschehen pflegt, daß der Mensch im ungestümen Drange gegenwärtige Uebel los zu werden weit größeren Thür und Thor öffnet. Der bislang in Baiern herrschende, zunächst auf das Herkommen und örtliche, in einem kleinen Bezirke oft sehr verschiedene, Gewohnheiten basirte Rechtszustand führte allerdings die nicht unbedeutenden Nachtheile mit sich, daß diese Ungleichheit der Rechtsnormen zuweilen so große Verwirrungen veranlaßte, daß selbst die „Rechtsprecher", die nach dieser ältern Gerichtsordnung im Wesentlichen das waren, was heutzutage in England und Frankreich die Geschwornen sind und mitunter auch so genannt zu werden pflegten [9]), nicht immer wußten, was in dem gerade vorliegenden Falle Rechtens sei [10]); es kam ferner öfters vor, daß jene, von den Geschäften ihres Berufes festgehalten, das Gerichtspersonal und die Parteien nicht selten ungebührlich lange warten ließen, ihnen hierdurch unnütze Zeitversäumniß und Kosten verursachten, daß ihr ungelehrter Verstand, zumal in späteren Zeiten bei zunehmender Verwicklung der Verhältnisse, aus Anlaß der durchgängigen Mündlichkeit der Verhandlungen und des völligen Mangels [11]) eines schriftlichen Vorverfahrens, mitunter wichtige Entscheidungsmomente übersah [12]). Es begreift sich, daß diese und andere Uebelstände,

---

9) Buchner Gerichtsverfahren 386. 402. Schmeller III, 25. Vergl. noch die folgende Anmerk. 15.

10) Daher enthalten die älteren baierischen Rechtsbücher gewöhnlich auch eigene Artikel bezüglich derer „die ain vrtail vor gericht nicht vinden mügen (können). Ein handschriftliches v. J. 1453 bestimmte unter andern: „Wer vor dem gericht ainer vrtail gefragt wirt und er ir nicht vinden kan, der sol swern zu den heiligen, daz er ir nicht wiß, was darüber recht sey; ez ist vil manig man der nicht wissen kan, was vmb ain ygleich ding recht sey." Schmeller I, 441.

11) Die hieraus erwachsenden Nachtheile haben Feuerbach I, 305 f. und Maurer S. 295 f. entwickelt.

12) Diese und noch einige andere wesentliche Rügen des alten Gerichtsverfahrens finden sich in einer, aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts herrührenden, bei den baierischen Landtagsakten befindlichen, Aufzeichnung, die Krenner XVI, 379 f. mittheilt. Es heißt hier: Und dem mehrern Theil so wird nichts mehr aufgeschrieben, weder Rede, Gegenrede, Rechtssätze, oder anderes; und geben die Rechtssitzer nichts destoweniger ihr Urtheil, wie sie für gut ansieht. Zu besorgen es habe mancher auf die Klage, Antwort, Rede und Gegenrede, dazu auf den Rechtssatz nie gedacht; Daraus grosse Irrthum, Kosten und Schäden erstehen ..... Dazu, so giebt sich

die jedoch, Alles ohne Haß und ohne Vorliebe erwogen, weit mehr Ergebniß der in den späteren Zeiten des Mittelalters sich eindrängenden fremdländischen Formen und Begriffe als diesem altherkömmlichen Gerichtsverfahren ursprünglich innewohnende gewesen sind [13]), und welchen man zudem, wie wir sogleich erfahren werden, zum Theil unschwer abzuhelfen wußte, den damaligen Zeitgenossen so unleidlich erscheinen konnten, daß sie derselben um jeden Preis loszuwerden suchten. Wie geringfügig waren sie jedoch gegen jene, mit welchen man sie vertauschte!

Die im J. 1518 in Baiern promulgirte, „Reformation der Bayrischen Landrecht" und die, ihr zwei Jahre später folgende, „Gerichtsordnung im Fürstenthumb Obern- vnd Niedern Bayrn", beide durchaus auf den Grund römischer Rechtsprincipien aufgeführt, ließen zwar formell die alte Gerichtsordnung noch fortbestehen, aber unter Beschränkungen, die schon allein hinreichten ihr jeglichen Werth zu benehmen, wenn das durch die veränderten Rechtsnormen auch nicht geschehen wäre. Denn sie führte [14]) die in die Rechte des Volkes tief eingreifenden Neuerungen ein, daß zuvörderst nicht mehr dieses die „Rechtsprecher" wählte, sondern die Herrschaft, der das Gericht gehörte, also bei vielen niederen Gerichtsstellen, den Dorf- und Hofmarkgerichten, die adeligen oder geistlichen Grundherren, — und das war der wesentlichste der oben angedeuteten Vortheile die selben aus dieser Aenderung erwuchsen —, oder deren Richter einzig und allein; dann daß die Zahl dieser Geschwornen, die fortan mindestens sieben und höchstens dreizehn betragen sollte nach Belieben des vorsitzenden Gerichtsbeamten, bedeutend beschränkt und das umstehende Volk von jeder Theilnahme an dem, von jeder Einwirkung auf den Urtheilspruch künftig ausgeschlossen wurde. Die älteren baierischen Gerichtsordnungen gaben hinsichtlich der Anzahl [15]) der „Rechtsprecher" eigentlich

---

gar viel und oft, daß der Richter so er und Gerichtschreiber gesessen sind, allererst auf die Rechtsprecher harren müssen, bis dieselben kommen, einer vom Pflug, der andre vom Mad, der dritte von seinem Handwerk, und dergleichen viele andre Nachtheile mehr, daraus den Partheyen Kosten und Schäden erstehen.

13) Selbst Feuerbach I, 309 kann nicht umhin zuzugeben, daß die von ihm behauptete Unzweckmäßigkeit des ausschließlich mündlichen Verfahrens sich dann erst fühlbar machte „nachdem italienisch-gebildete Fürsprecher (Anwälte) vor den deutschen Schrannen mit zu reden pflegten, und hier die Kunst übten, durch Redekniffe den Gegner zu überlisten und die Richter irre zu führen." Vergl. noch Maurer S. 291.

14) Buchner S. 197. Schmeller III, 26.

15) Hie und da hatte indessen die Normalzahl: zwölf, Jahrhunderte lang gesetzliche Geltung behauptet. So heißt es z. B. in der Aufzeichnung der Rechte und Gewohnheiten der Hofmark Pillersee v. J. 1466: da komen die *12 Gesworn*ten

gar keine allgemein bindende Vorschriften, die auch um so entbehrlicher waren, da sich hier zu Lande durch alle Jahrhunderte der uralte Gebrauch erhalten, dem gemäß gar häufig das gesammte zum Gerichtsbezirke gehörende Volk, welches nach altdeutscher Sitte diesen Verhandlungen anzuwohnen berechtigt [16]), aber auch verpflichtet [17]) war, um sein Urtheil gefragt, d. h. zum Rechtsprecher aufgerufen wurde [18]), in den Fällen nämlich, wo die Rechtskenntnisse der zuerst ernannten Geschwornen sich als unzulänglich erwiesen. Es galt schon die, im letzten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts (1474), in einem Theile des Landes getroffene Anordnung [19]), daß nicht über einundvierzig und nicht unter fünfzehen urtheilfähige Männer zu „Rechtsprechern" gewählt werden sollten, als nicht unwesentliche Beschränkung jener altherkömmlichen Theilnahme des gesammten Volkes an den gerichtlichen Verhandlungen, die jedoch eben wegen der so sehr schwankenden Abgränzung das Interesse desselben an

---

Rechtsprecher, die zu der Schranen Gesworn gesezt sein, und sassen da selben an die Schranen nider, *in massen das von alter herkomen ist.* Mon. Boica II, 102. — In der, dem gleichnamigen Kloster gehörenden, Hofmark Raitenbuch war es eingeführt, daß *„zwelf Rechtsprecher* aus einer gemainen Nachpaurschafft *nach altem Herkomen"* gewählt wurden, und zwar „sex enhalb Wassers, und sex herdishalb Wassers, und geen alle Jar die eltern sex aus, und ander sex new wider ein." Mon. Boica VIII, 113.

16) Eine Berechtigung, die sich indessen nicht auf Jedermann der Lust hatte sich ihrer zu bedienen, sondern nur auf den Theil des Volkes erstreckte der in dem obschwebenden Rechtsstreite stimm- und zeugnißfähig war, also da diese Fähigkeit nur die Standesgenossen (Pares) der abzurtheilenden Parteien besaßen, bei den baierischen Hofmark- und Dorfgerichten z. B. alle in der Hofmark, oder im Dorfe angesessenen Bauersleute. Vergl. Maurer S. 182—185.

17) Aus der Berechtigung den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen floß nämlich für Alle, welche sie besaßen auch die Verpflichtung nicht auszubleiben, die sogenannte Dingpflichtigkeit, deren Uebertretung gewöhnlich mit nicht unbeträchtlichen Bußen geahndet wurde. So bestimmte z. B. das Ehaft-Recht (d. i. die Sammlung aller örtlichen Satzungen, Rechte und Pflichten einer städtischen oder bäuerlichen Gemeinde und ihrer Glieder als solcher. Reynitzsch 207. Schmeller I, 5) der baierischen Hofmark Greilsberg hierüber: Zu welchen den Hofmarks- und Ehehaft Personen zeitl. verkündigt, alsdann dieselben alle gehorsamlich erscheinen, und keiner außer Erlaubniß, oder andern hochnothwendigen Ursachen, als Leibsschwachheit und Herrngeschäft nicht ausbleiben, welcher aber das, so oft es geschäh, tun würde, der oder dieselben sollen iedesmal in die Ehehaft achthalben Pfennig, und der Hofmarksherrschaft einen Schilling Pfennig zur Pöen und Strafe alsobald verfallen, und zu bezalen schuldig sein. Seyfried Gesch. d. ständischen Gerichtsbarkeit I, 231. Nach anderen solch' örtlicher Satzungen trat bei wiederholter Versäumniß dieser Pflicht Verdoppelung der betreffenden Geldbußen ein. So verfügte z. B. das Aspach'sche Ehaft-Recht: und wer kumbt dem Pott nicht nach, so ist er um VI Pfening, zu dem andern Pott um XII, die darnach allweg zwispilt es sich bis auf XII Schilling dn. Mon. Boica V, 221. — Vergl. noch: Feuerbach I, 67 und Maurer 209.

18) Feuerbach I, 77 f. Buchner 160.

19) Feuerbach I, 79. Buchner 425.

dieſen nicht ſchwächen konnte; ließ ſich doch nicht vorausſehen, ob nur die geringere oder die größere, oder welche zwiſchen beiden liegende Anzahl von Gemeindegliedern zu Urtheilfindern niedergeſetzt werden würde, da das lediglich von der Beſchaffenheit der zur Entſcheidung vorkommenden Fragen abhing. Dieſe ſo erſprießliche Einrichtung hoben nun jene neuen Vorſchriften völlig auf, indem ſie feſtſetzten, daß von den einmal ernannten „Rechtſprechern“ fortan einzig und allein Urtheile gefällt werden ſollten, mit gänzlicher Ausſchließung des umſtehenden Volkes.

Durch dieſe Neuerungen wurde das ganze Gebäude des bisherigen öffentlichen Gerichtsverfahrens in ſeinen Grundfeſten erſchüttert. Denn dadurch, daß man den Gemeinden die Wahl der Geſchwornen entzog und ſie den Gerichtsherren einräumte, machte man ſelbe zu deren Kreaturen und gehorſamen Augendienern; hob ſomit alle Bürgſchaften auf, die dieſe altehrwürdige Inſtitution bisher dem Volke geboten; dann bewirkte die den Gemeindegliedern entzogene aktive Theilname an den Gerichtsverhandlungen und deren Umwandlung in müßige Zuſchauer, daß dieſelben, weil ſie ſich überflüſſig fanden, bald ganz und gar ausblieben, mithin die noch einige Zeit fortbeſtehende Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ſchon hierdurch zu einem bedeutungsloſen Nichts herabſank. Vollendet wurde dieſe beklagenswerthe Metamorphoſe aber durch die Rechtsnormen, welche man an die Stelle der bislang geltenden ſetzte. Bei all' den Mängeln, welche den Letzteren inne wohnen mochten, war ihnen doch der große Vorzug der Verſtändlichkeit im Allgemeinen nicht abzuſprechen. Auf Gewohnheiten und Anſchauungen beruhend, die mit dem geſammten Leben des Volkes innig verwachſen waren, lagen ſie dem geſunden, obwol ungelehrten, Verſtande deſſelben nicht zu hoch, welch' leidigen Uebelſtand aber die neuen geſetzlichen Vorſchriften, Begriffe und Formen in hohem Grade mit ſich führten. Wie war zu erwarten, daß der gemeine Bürger und Bauersmann Baierns, wie Deutſchlands überhaupt, der zwar ſehr wol wußte was nach ſeinem mehrhundertjährigen örtlichen Herkommen in einem vorliegenden Falle Rechtens war, aber dem Studium der römiſchen Rechtsterminologie und Rechtsvorſchriften, ſo wie der, bei den gerichtlichen Verhandlungen bald vorherrſchenden, lateiniſchen Sprache nicht obliegen konnte, ſich in jenen werde zurecht finden können? Daraus folgte nothwendig, daß die geſchwornen Urtheilſprecher auf die Frage des vorſitzenden Gerichtsbeamten in den meiſten Fällen entweder gar keine oder doch nicht die richtige Antwort zu geben vermochten, daher mit Widerwillen gegen ein Geſchäft erfüllt wurden, bei welchem ſie eine ſo unerquickliche, traurige Rolle ſpielten. Bürger und Bauer ſtrebten daher um ſo eifriger von demſelben loszukommen, da

sie Andern nichts mehr nützen konnten, sich selbst aber viel schadeten, wegen der großen Zeitversäumniß, die jetzt mit ihrer Obliegenheit verknüpft war. Denn ein Rechtshandel, der ehedem in einem halben Tag beendet werden konnte, erforderte nunmehr Wochen, wenn nicht gar Monate, bis es nur gelungen, den Proceß zu instruiren, da die Parteien und ihre Anwälte gar häufig eben so wenig als die „Rechtsprecher" in den neuen gesetzlichen Bestimmungen Bescheid wußten. Da nun Jedermann einem so peinlichen und zeitraubenden Geschäfte, welches zudem nichts eintrug, wie das Urtheilfällen nach Normen war, die man nicht zu handhaben verstand, sich zu entziehen strebte, so folgte daraus sehr bald daß sogar jene kleinere Zahl von Rechtsprechern, welche die neue Gerichtsordnung erforderte, selbst in dem ganzen Umkreise eines großen Landgerichtes nicht mehr aufzutreiben war, und natürlich noch viel weniger bei den niederern, den Dorf- und Hofmarkgerichten. Man griff zwar, um solchem Uebelstande zu begegnen, zu dem verzweifelten Auskunftsmittel, daß man die erforderlichen Rechtsprecher aus den benachbarten Landgerichten zusammenzubetteln erlaubte; da das aber auf Kosten der streitenden Parteien geschah, so erwuchsen diesen hieraus so bedeutende Ausgaben, daß sie deren sehr bald überdrüssig wurden, und damit dieser letzte Rest der alten volksthümlichen Gerichtsordnung erstarb. Dahin war es in Baiern, nur mit äußerst wenigen Ausnahmen, schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gekommen, und seitdem auch hier zu Lande das, der richterlichen Willkühr so weiten Spielraum öffnende, heimliche Gerichtsverfahren, mit seiner verderblichen Schreibseligkeit eingebürgert [20]).

Es war, wie schon damals aufrichtige Vaterlandsfreunde erkannten [21]), ein großes, in mehr als einer Hinsicht nicht genug zu beklagendes, Unglück für das Volk, — und nicht für das baierische allein, sondern für das deutsche im Allgemeinen, da auch in allen anderen Theilen des heil. römischen Reiches, hier etwas früher dort etwas später, Gleiches erfolgte —, daß seiner Fürsten Sehnsucht den mancherlei Gebrechen des seitherigen Rechtszustandes abzuhelfen, — denn lassen wir immerhin

---

20) Lipowsky Materialien S. 36. Buchner S. 197 f. Letzterer schließt seine lichtvolle Auseinandersetzung (S. 199) mit der Bemerkung: „Zwar kommt in den neuen Auflagen der baierischen Gerichtsordnung in den Jahren 1553, 1558 (muß 1588 heißen) das vierte (die „Rechtsprecher" betreffende) Gesetz immer noch unverändert zum Vorschein; es gleicht aber den Ruinen eines alten Ritterschlosses, welches man neben den modernen Gebäuden noch stehen läßt, nicht wegen seiner Bewohnbarkeit und Brauchbarkeit, sondern weil es ein anschauliches Denkmal der Vorzeit ist."

21) Wie zumal der edle Ulrich von Hutten. S. die folgende Anmerk. 23.

dieſe günſtigſte Deutung ihres diesfälligen Eifers gelten —, daß das Verlangen ein allgemein gültiges deutſches Recht zu gewinnen, ſie dazu verleitete ihre Unterthanen in rechtlicher Beziehung buchſtäblich aus dem Regen unter die Traufe zu bringen. Das iſt um ſo mehr zu bedauern, weil es damals mit weit geringeren Schwierigkeiten verknüpft geweſen wäre ein gemeines kerndeutſches Recht zu ſchaffen, als in unſeren Tagen, weil man damals noch nicht nöthig gehabt hätte, erſt das Joch [22]) einer heilloſen fremdländiſchen, alle Rechtsverhältniſſe beherrſchenden Juriſterei abzuſchütteln, — fürwahr kein geringes Stück Arbeit! —, ſondern auf der Grundlage der im Volksbewußtſein lebendigen, mit den geſellſchaftlichen Zuſtänden innig verwachſenen, einheimiſchen Rechtsverfaſſung eine verjüngte, von ihren Schlacken gereinigte, aufzuführen vermocht haben würde, deren Ausbildung nach den jemaligen Zeitbedürfniſſen nicht ſchwer geweſen wäre. Jenen unſeligen Mißgriff, der da veranlaßte daß man das Kind mit dem Bade ausſchüttete, verdankte man offenbar zunächſt der Bequemlichkeitsliebe der damaligen Machthaber, die es allzu mühſam fanden, auf den Grund der altherkömmlichen Ordnungen und Normen, unter Ausſcheidung des Mangelhaften, neue aufzubauen, und deshalb um ſo lieber zu ſchon vorhandenen griffen, weil die, ſeit der Stiftung von Univerſitäten nach dem Zuſchnitte der italiſchen aufgekommene, und im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts bereits ſehr einflußreiche [23]) aber auch ſchon damals im Volke ſehr verhaßte [24]), neue

22) Ganz aus der Seele geſchrieben ſind uns einige, dieſe Bezeichnung begründende, Aeußerungen Maurers SS. 262 und 290. „Und in der That, erſt nachdem wir uns aus dieſem gelehrten Recht wieder losgewunden, erſt nachdem wieder jeder im Volke ſich des Beſitzes wenigſtens einiger Rechtskenntniß erfreuen wird, können wir ſagen, daß wieder Vernunft und Gerechtigkeit in das Recht zurückgekehrt ſey! Erſt dann wird wieder die Juſtiz ihren wahren Namen justitia verdienen!! . . . . . Allein bedenkt man auf der andern Seite auch wieder das Unheil, welches daſſelbe (das römiſche Recht nämlich) geſtiftet, wie ſehr es alles Nationale, Inſtitutionen, wie Verfaſſung, und Sitte vernichtete, wie unzweckmäßig daſſelbe doch, neben allen ſeinen Vorzügen als Uebungsbuch, als Geſetzbuch noch bis auf den heutigen Tag iſt, — ſo wird man den Ausdruck Joch für daſſelbe keineswegs allzu hart finden."

23) Stelle aus Ulrichs von Hutten Vorrede zu ſeinem Gedichte: Nemo bei Tittmann S. 223: At Bartholistas redeo. Tales sunt, qui nunc in auribus Principum quasi spongiae haerent, quibus consultoribus res publicae gubernantur, ad quorum praescriptum omnia domi forisque geruntur, qui soli docti sunt, solique doctrinae pretium inveniunt, quibuscum suum isti divites aurum commune habent, quos solos benignius salutant. *Ac nescio, an uspiam manifestius stultitiae suae documentum, quam in demerendis pabulis praebeant.* Quos cum reddunt purpuratos, ipsi aliquando egent inepti homines, quasi non melior fuerit Germaniae status, antequam isti invaderent, tot voluminibus instructi, tunc cum plus valerent hic boni mores, quam usquam scriptae leges.

24) Zu welcher Höhe bereits zur Zeit des Bauernkrieges der Haß gegen dieſelbe im Volke gediehen war, iſt zu entnehmen aus folgenden charakteriſtiſchen Aeuße-

Juristensekte, die von dem alten einheimischen Rechte nichts verstand, es darum als ungereimt und barbarisch verschrie und verachtete, von Eifer brannte, ihre mühsam erworbene römische Rechtsgelahrtheit zur allein geltenden zu erheben, den Fürsten demgemäß vorspiegelte, ein zweckmäßigeres könne schwerlich geschaffen werden, als das bereits vorhandene römische Recht, welches für die ganze Menschheit passe. Wenn dem auch in der That so wäre, — für die deutsche Menschheit paßte es bestimmt nicht. Denn wie konnten jene Rechtsbegriffe und Rechtsnormen, herstammend aus den Zeiten des höchsten Sittenverfalles der Römerwelt, einem Volke zusagen, welches von jeher den Ruhm eines wesentlich sittlichen behauptet, in dem die Moralität, trotz der Reihe von Jahrhunderten während welcher es unter der Zucht der römischen Kirche gestanden, immer noch stark genug war, gerade zu der Zeit, in der man ihm jenes fremdländische entsittlichte und entsittlichende Recht aufzwang, eine allgemeine Empörung gegen römische Sittenfäulniß auf kirchlichem Gebiete zu veranlassen? War die Reformation denn etwas Anderes als Auflehnung des, in der Natur der germanischen Stämme tief begründeten, Sittlichkeitsgefühles gegen die moralische Verderbtheit der katholischen Kirche? Unseliges Geschick, welches da wollte, daß Deutschlands Völker zu derselben Zeit als sie in ihrer Mehrzahl auf kirchlichem Gebiete sich von den Fesseln Roms losrangen, auf dem des Rechtes sich von neuem unter das Joch desselben schmiegen mußten! Das führte nicht allein, wie wir sogleich erfahren werden, in den rechtlichen Verhältnissen des Volkes die entschiedensten Nachtheile mit sich, sondern war auch von der verderblichsten Rückwirkung auf die sittlichen Principien, die das germanische Leben bis dahin beherrscht hatten. Daß deutsche Treue und deutscher Biedersinn, — was selbst die Besseren unter den Zeitgenossen mit tiefer Betrübniß

---

rungen und Bestimmungen in der, von einigen Häuptern des aufgestandenen schwäbischen Landvolkes (J. 1525) entworfenen, Verfassungsreform für das deutsche Reich. Zum vierten sollen alle Doctores gaistlich und weltlich In kains fursten Rath auch an kain gericht Zu sitzen, Zu reden, Zu Rathen oder handlen erlitten, sonder gantz abgethon werden, — — dann vil person durch Ire vsztug verderbt werden . . . . . Item dieweyl die doctores nit erbdiener des Rechten, sonder besolt knecht die vmb Ires aigen nutz willen lang vffhalten vnd langsam Zu ende Rathen oder dienen, So sollen sie an kaim gericht sitzen, vrthail Zu machen oder vsztusprechen. Item dieweil offenlich am Tag, das Zu merermal Zwo partheien durch die doctores offt X Jar auch mer vnd minder durch aigens nutz willen werden vmbgefurt, derhalben sie stieffvetter vnd nicht recht erben des rechten mogen genant werden, darumb sollen sie alle In kaim gericht gebrawcht oder gelassen werden. Item ob aber ain herschafft oder stat Je ain oder merh doctores haben wollt, so sol derselb In kain Rath gesetzt, sonder allein In Rathschlegen gebrawcht werden. Oechsle S. 285—86.

wahrzunehmen nicht umhin konnten [25]), ohne jedoch die eigentliche Quelle des Uebels zu ahnen —, immer mehr verkommen sind, nachdem man dem Privatleben des Volkes alle römischen Kniffe und Pfiffe, alle römischen Ausflüchte gegen Treue und Glauben mit jenem fremdländischen Recht eingeimpft hatte, — wie kann das befremden? Nicht weniger schlimm war, daß durch letzteres die deutschen Stämme in den wesentlichsten Verhältnissen des Familienlebens buchstäblich romanisirt worden sind. Die deutschen Ehefrauen wurden aus Eigenthums-Genossinnen in Gläubigerinnen ihrer Gatten verwandelt [26]); die Kinder aus dem Mitbesitze gegen Anweisung auf einen römischen Pflichttheil gestoßen, damit aber auch in das Innere der Familien entsittlichende Selbstsucht und Trennung der Interessen eingeführt.

---

25) Consilium Georgii (des Bärtigen), Ducis Saxoniae, qua ratione Ecclesia sit reformanda (höchst wahrscheinlich zwischen d. J. 1533—39 abgefaßt, Herzog Georg starb am 17 April 1539, jedoch damals nicht veröffentlicht; vergl. die Bemerkungen des Herausgebers): Stäudlin und Tzschirner Archiv II, 406: Facundia etiam fraudulenta quaedam inter saeculares jam emergit, ita vt plurimi ore erudiant et promittant, ancipiti et blando verborum ambitu, aliud tamen corde gerant, quae dicendi fraus omnium prope fidem etiam bonorum virorum suspectam facit, *adeo vt nullus alteri jam fidem dare audeat,* tamque ea fraus toleratur, vt etiam prudentioris habeatur, qui ambiguis verbis et blandis promissis, quae postea in contrarium sensum vertere potest, plures decipere nouit. Accedit, quod perfidis atque perjuris tanta jam est auctoritas, vt summi quique viri sese prudentes et videntes in extremam corporis et animae perniciem ab eis praecipitari sinant. Nimirum igitur omnipotens Germaniam tam variis plagis quassat, *quod reiecta veteri honestate, constantia et fide germanica ex honestis in sceleratos, ex fide dignis in perfidos, ex constantibus viris in mutabiles semper feminas tanquam in monstra se transformari abjectissimis impostoribus permittant. Ex hoc euenit, vt omnia foedera, omnes humani contractus, actiones et societates inanes reddantur dissoluanturque prorsus, ita vt veritas prorsus extinguatur, eoque haec aetas Germanica est redacta, vt litterae et sigilla jam tantam fidem non habeant, quanta veteris Germaniae nuda promissa:* tam constanter vetus Germania hoc Euangelium seruabat, est, est, non, non.

26) Auf die Häufigkeit der kaufmännischen Fallimente, über welche zumal in Baiern schon in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts geklagt wurde (s. oben Hauptst. VII, Anmerk. 101), ist dieser Umstand gewiß nicht ohne wesentlichen Einfluß geblieben. Es mag, beiläufig bemerkt, gegen die heut' zu Tage sich so sehr mehrenden betrügerischen oder leichtsinnigen Bankrutte wol kaum eine wirksamere Abhülfe geben, als Wiederherstellung der altdeutschen Vermögensverhältnisse der Ehegatten. Denn der Schuldner, wenn er die Zukunft seiner Lebensgefährtin bloßgestellt weiß, wird ohne Zweifel vor Betrug und übler Wirthschaft sich weit mehr hüten, als wenn jene unter seinen Gläubigern die erste Stelle einnimmt, und somit hinlänglich gesichert ist; auch dürfte die schönere Hälfte unseres Geschlechtes, dessen Leichtsinn und Verschwendung an der Zahlungsunfähigkeit des Mannes öfters den wesentlichsten Theil der Schuld haben, zu größerer Vorsicht und Sparsamkeit veranlaßt werden, wenn ihm im Voraus bekannt ist, daß es die Folgen mitzutragen habe.

Das Schlimmste blieb aber freilich immer, daß das Volk durch jenen Umsturz der seitherigen Rechtsverhältnisse in die fürchterlichste Unwissenheit, und damit nothwendig verknüpfte Unbehülflichkeit hinsichtlich seines Rechtes versetzt wurde, dasselbe, in der weitesten Ausdehnung dieses Begriffes, gar nicht mehr zu finden wußte, dadurch aber unter die ewige Vormundschaft der fürstlichen Beamten und in völlige Abhängigkeit von jenen heillosen, seitdem unentbehrlich gewordenen, Vampyren, den römischen Juristen gerieth, von welchen man nur zu wissen braucht, daß es noch immer unentschieden ist, ob die römischen Rechts- oder die römischen Gottesgelehrten dem deutschen Volke tiefere Wunden geschlagen haben, um sie nach Verdienst würdigen zu können. Diese Rechtsbrechsler, welche die besten Jahre ihres Lebens darauf verwendet hatten sich die Wissenschaft einer Juristerei anzueignen, der keine gesunde Philosophie, keine Kenntniß der vaterländischen Geschichte und Verhältnisse wie des Menschen überhaupt zu Grunde lag [27]), die voll rabulistischen Henkerwitzes aber mit verrostetem Herzen von der Hochschule in das Leben zurücktraten, sind sehr bald zu einer Landplage gediehen, die verderblicher als Pest und Hungersnoth, weil diese nur vorübergehend jene aber bleibend gewesen, das arme Volk heimsuchte. Denn meisterlich verstand sich diese Menschenklasse darauf den einfachsten Rechtshandel, welchen der schlichte, in den Irrgewinden römischer Rechtsgelahrtheit ungeübte, Sinn eines Bauers in einem Tage beendet hätte, aufs ungemessenste zu verwirren und Jahre lang hinauszuspinnen [28]), was ihnen durch die entsetzliche Fruchtbarkeit jener Tage an Auslegungen und Erklärungen der dunkelen oder zweifelhaften Stellen dieser fremdländischen Gesetzgebung, die gleich einer Sünd-

27) Pütter histor. Entwickelung I, 334.

28) Wogegen schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die höchsten Reichsbehörden nachdrückliche, jedoch wie leicht zu erachten durchaus fruchtlose, Vorkehrungen zu treffen nicht umhin konnten. Caroli V Imp. Reform. Polit. Imper. in Comit. August. a. 1548 promulg. c. 32: Goldast Constitut. I, 559: Cum *et saepe* contingit, ut inter partes litigantes coram judiciis in litibus et justificatione agentes non absque magnis gravaminibus et incommodis, *quandoque per Judices, ac saepenumero per Advocatos et Procuratores dolose ac fraudulenter ex proposito lites differantur:* Volumus itaque ob id omnibus Magistratibus injunctum esse, ut huc attendant, et dent operam apud Judices eorum, ut quovis tempore ad requisitionem et interpellationem partium expedite eis, et absque remoratione justitiam administrent. Advocatos item et Procuratores acriter commonefaciant, ne lites et causas maligno proposito aut fraudulenter protelent ac remorentur, atque ab injuriis et contumeliis caveant, et sese abstineant, in exhibendis productis propositionibus et scriptis, sub gravibus evitandis poenis et mulctationibus irremissibiliter pendendis et praestandis de jure, et secundum qualitatem et conditionem personarum et causarum. Vergl. noch die Visitationsakten des Reichskammergerichts v. J. 1556: Ebendas. II, 361 f.

fluth Deutschlands Völkerstämme überschwemmten, ungemein erleichtert wurde [29]). Denn dessen nothwendige Folge war, daß in den Gerichtshöfen selbst über jeden Gegenstand nur zu bald die verderblichste Meinungsverschiedenheit herrschte, so daß gegen den hierdurch erzeugten Rechtswirrwarr, gegen die hieraus hervorgehende Rechtsunsicherheit die bei den alten Schwurgerichten hie und da vorgekommenen Uebelstände nur höchst geringfügig erscheinen konnten [30]). Kein Wunder daher, daß seit den ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts in allen deutschen Ländern die heftigsten Beschwerden über die neueingeführte erbärmliche Justizverwaltung, und namentlich über die Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Processe [31]) laut geworden sind, die dem unvermöglichen Theile

29) Aeußerungen Heinrichs Corn. Agrippa von Nettesheim († 1535) bei Wolf Lection. II, 1039: Huc spectant etiam vastissimi illi gigantes, qui nobis, contra Justiniani edictum, tot glossarum, commentariorum, expositionum, ingentia innumeraque volumina, unoquoque illorum aliter et aliter interpretante, genuerunt. Praeterea tot opinionum procellas, tot vaferrimorum consiliorum ac Cautelarum sylvas infelicissima foecunditate parturierunt, quibus Advocatorum instruuntur nutriunturque nequitiae, qui tam celebri illorum Jurisperitorum per singulas periodos et (ut vocant) paragraphos nomenclatura pudorem suum obstringunt, ac si non potius rationibus constet veritas, quam confusis testimoniis, ex tam nugantium opinatorum colluvie adductis, penes quos tanta laus est contentioni atque discordiae, ut qui non dissenserit ab aliis, qui nescierit novis opinionibus aliorum dictis contradicere, ac judicata omnia in dubium revocare, et bene inventas leges per ambiguas expositiones ad sua figmenta adaptare: is parum, vel nihil doctus habeatur.

30) „Auch die schlechteste aber g'nüglich bestimmte Entscheidung der vorigen teutschen Urtelsfinder und Gesetzwächter, war Wohlthat gegen das große Übel, welches durch so vielerley Gesetze und die Ungewißheit des Rechts in allen Gerichtshöfen sich nun verbreitete, — Heute so, Morgen aber ganz anders erkannt wurde, und ein Irrthum erzeugte immer den andern" Reynitzsch S. 224.

31) Trefflich wurden diese, so wie die damalige trostlose Justizverfassung überhaupt, von dem deutschen Volkswitze charakterisirt in einem an der Himmelspforte gepflogenen Dialog Franzens von Sickingen mit dem heiligen Petrus und dem heiligen Georg. Auf die Frage des Letztern: Was ist dz. Kammergericht? Antwortet Franz: Es ist ain solch Ding, wer von dem vndergericht als dem fegfeur erlediget ist, der kommpt erst in die hell gar mit einander, dann ich main warlich das kain seel in der hell von den theuffeln harrter geblagt müg werdenn, dann wann ain armer den Procurator, den Aduocaten, vnnd dem selben Rostigen hauffen zu tail wirt, dann da seynd so vil action, Exception, Replict, Duplict, Triplict, quadriplict, dilation, peremtoriales, ferie in nonis, prefaris, vnd ordinarijs, also das kain entledigung ist, es muß blut, vnd flaysch, alles verzert werden; kompt vnder hunderten ayner zum endurtail, so muß er die Execution vnnd vollstreckungen bey der von Ochssenstayn kuchenmayster suchen, der was so gewaltyg, so er aynem ain Supp schuff (gab), so warff man ihn die styegen ab. Oechsle S. 23. — Wie der Volkswitz hier den Nagel auf dem Kopfe traf ist zu entnehmen aus folgender, in dem Abschiede des zu Eßlingen im J. 1522 abgehaltenen Städtetags der Reichsstädte Schwabens und der Nachbarländer aufgenommenen, Beschwerde: Soll einer in offenbaren Sachen und sonderlich mit dem Rechten, das jetzt langsam ausgehet, seinen Handel mit Recht anfangen, und

des Volkes zumal, schon wegen der heillosen Beutelschneidereien seiner Rechtsanwälte [32]), oft noch weit verderblicher wurden als es weiland das leidige Faustrecht gewesen, weil es ihm aus Anlaß derselben fast durchgängig rein unmöglich fiel gegen den Reichen sich Recht zu verschaffen. Nur zu gegründet war daher die Klage [33]) der Besseren unter den nichtjuristischen Zeitgenossen, daß niemals so viele Gesetze, Rechtsinstitute, Rechtsprecher und Rechtsvertheidiger, und dennoch eine so jämmerliche Justizverwaltung, so wenig wirkliche Gerechtigkeit in Deutschland angetroffen worden, als seit der erfolgten Einschwärzung des römischen Rechts. Die Menge jener Menschen, die sich von den Rechtshändeln und was damit zusammenhing, nährte, zählte wie in allen Theilen Deutschlands so auch in Baiern, sehr bald nach Legionen; in jedem Winkel des Landes schossen sie, auch hierin Giftpilzen gleich, mit unerhörter Productivität empor [34]). Das Wenige, was dem armen Volke nach Befriedigung der,

---

erst Urtheil Deklaration halb darüber ergehen lassen, so muß er nur dazu noch desto mehr Kosten und Schäden leiden und ausgeben, und mag dennoch zuletzt über das alles keine Vollstreckung erlangen. Ebendas. S. 26.

32) Recess. Visitation. Judicii Camerae a. 1556: Goldast Constit. II, 365: Et quia *nimiis* interdum *subarrhationibus ac salariis partes contendentes onerant, vel etiam exactionantur, postmodum Advocatos quoque forensium rerum inexpertos ignorantibus adeoque nolentibus etiam subtendunt*, quo facile fit, ut litigantes defraudentur, dispendiumque patiantur maxime quidem si producta et acta a recentioribus junioribusque composita ipsi Procuratores non diligenter revideant, ac sicuti res postulat, examinent atque perpendant: Idcirco statuimus, ne de caetero Procuratorum aliquis immoderatis subarrhationibus salariisve litigantes praegraret, aut iis ignorantibus Advocatos alios praestituat, quin magis multo Procuratores ipsi suarum partium causas advocent, aut si qua omnino recentibus junioribusve Doctoribus uti maluerint, praesciis id tamen ac consentientibus partibus faciant . . . . . *Procuratores quoque et Advocati ne onerent partes annuis stipendiis aut expectatis salariis, aut quibusvis comminationibus de non inserviendo, tandum abest, ut alia pacta de quota litis remuneratoria, aliasve iniquas conventiones ullas faciant.*

33) Fr. Antonii Pagani, Minor. observ. oratio ad Patres Concil. Trident. habita a. 1563: Le Plat I, 723: Nam ubi umquam tot fuerunt in saeculo tribunalia, et minor justitia? Ubi umquam tot senatores et magistratus, et minor cura reipublicae? Quando plures fuerunt leges et statuta et constitutiones, et causae secundum juris ordinem minus absolutae? Et ubi tot judices et doctores et advocatorum et notariorum turmae, et tumultus et minus accepta causa viduae et pupilli et pauperis agricolae et idiotae jura minus defensa?

34) Eine besondere arge Plage für den armen Landmann in Baiern wurden sehr bald die sogenannten „Stuhlschreiber" (Scribenten und andere dienstbare Geister der eigentlichen Advocaten, auch Procuratoren und Memorialisten genannt. Schmeller III, 505), dort die niederste Gattung juristischer Schmarotzerpflanzen. Ihr Treiben und Wesen enthüllt folgende sie betreffende Klage der Stände vom J. 1605: — „so ist bewuefft, wie viel Unkhundtliche Stuelschreiber heuffig auf-

wie wir im Vorhergehenden erfahren haben fürwahr! nicht geringen, Anforderungen des Landesfürsten, seiner Grundherren und der anderen Machthaber, die sich von seinem Schweiße zu mästen gewohnt waren, übrig blieb, verschlangen diese gefräßigen Harpyen und die mit ihnen enge verbundenen Gerichtsbeamten. Die Leiden, die aus diesen Mißständen dem beklagenswerthen Volke erwuchsen, waren bereits in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zu solcher Höhe gediehen, daß in Baiern Herzog Albrecht V, um diesem einigermaßen Linderung zu verschaffen, die Einführung des sogenannten summarischen Processes verfügte [35]), welcher indessen der richterlichen Willkühr so wie den Spitzfindigkeiten der neuaufgekommenen Juristenzunft noch immer zu viel Spielraum gewährte [36]), so daß es nicht befremden kann, wenn die wohlmeinende Absicht des Gesetzgebers unerreicht blieb. Daß dem in der That so gewesen davon giebt sprechendes Zeugniß die von Baierns Ständen im J. 1605 auf dem Landtage vorgebrachte erbauliche Klage: daß solche summarische Processe oft zwanzig Jahre und darüber hinaus gesponnen würden [37]).

---

genommen worden, die ihr Lebenlang nichts gestudirt, Ja sogar der Landrechten khein Wissen haben, also durch sie sonderlich den armen partheyen nit geholffen, sondern entholffen würdet, vnnd weil sie sonsten die hauptsachen halben khein grundt vnnd fundament wissen, fangen sie an die gegen Theill mit hizigen höhnischen auch offtermahls mit ehrnrüriegen anzügen anzutasten vnnd vermainen alsdann die unverstendtige partheyen, die sach sey eben wol getroffen so doch derselben hiedurch Im Wenigisten nit geholffen sondern der *Client* vergebentlich vmb das gelt gebracht vnnd vmb die Weeg gesprengt würdet. Landtag v. J. 1605. S. 151.

35) Durch die im J. 1553 promulgirte „bairische Lanndtsordnung" Fol. XIX f.

36) Freyberg üb. d. histor. Gang d. bayer. Landesgesetzgebung S. 40.

37) Landtag v. J. 1605. S. 152: — Vierttens wirdt der Summarische process viel zu weith extendirt sowoll quo ad causas als ad tempus wie dann offenbahr, das alle sach die ex natura sua nit Sumarisch ad petitorum gehörig vnnd altioris indagiis dannoch in den Summarischen procss gezogen vnnd solche *process* Offtermahls 10: 12. vnnd bis über 20. Jar weren, in welcher Zeit die partheyen Im ordinario wol Dreymahl zu endt gelangen mögen, vnnd obgleich bißweillen beuelch abschiedt, vnnd gar gefertigte Recess ergehn, so bleibt es doch nit dabey sondern man hört die partheyen wider darüber ertheilt Commissiones zu vergleich vnnd in ander Weeg oder es würdet de nouo ein anderer Summarischer process angefangen, es ergehen auch in eadem causa vilmahl widerige beuelch, also dz bey solchem Summarischen process, wo er nit in ein bessere ordnung gestelt, etlicher massen restringirt vnnd intra certos limites cohibirt wurdet khein gewißheit zuhaben zugeschweigen dz solche Vnordnungen ein Deckhmantl vieller *partialiteten* (deren wir gleichwoll niemandt beschuldigen wöllen) sein khan. Fünftens vnnd obwohlen solcher process Summarisch sein soll vnnd den Nammen darumben hat das die sachen darinnen baldt expedirt werden sollen, so beschicht doch mit grosser beschwerdt der partheyen in viel Weeg, das widerspil, dann weil man kheine gewisse terminos et dilationes hat, werden sie lang aufgezogen vnnd da etwann gar beschlossen, khann man doch zue bescheidt nit khommen.

Mit den Rechtsdrechslern wetteiferten, wie schon angedeutet, die landes- und grundherrlichen Gerichtsbeamten aus ihrer, seit der neuen Ordnung der Dinge errungenen, bleibenden Bevormundung des Volkes die größtmöglichen Vortheile zu ziehen. Schon vordem, als dieses sich noch ungleich größerer Unabhängigkeit von ihnen erfreuete, hatten sie mancherlei Bedrückungen gegen dasselbe verübt, für welche sich jetzt natürlich ein noch ungleich größerer Spielraum entfaltete, weil seit der thatsächlichen Beseitigung der aus der Mitte der Gemeinden von diesen selbst gewählten „Rechtsprecher" die fürstlichen und gutsherrlichen Richter die eigentlichen Urtheilfäller, damit buchstäblich des armen Volkes Herren und Meister geworden waren, und dasselbe jetzt jeglicher Schutzwehr gegen die Erpressungen und die Willkühr jener entbehrte. Schon aus dem völligen Fehlschlagen aller Bemühungen der Landesfürsten dieser wie jenen zu steuern, geht sprechend genug hervor, zu welcher Höhe die Uebermacht und der Uebermuth der damaligen Gerichtsbeamten gediehen waren. Dem Mangel einer, auf Grundsätzen der Billigkeit basirten, Bestimmung der richterlichen Gebühren, der in früheren Tagen zu öfteren Beschwerden [38]) selbst den Landständen Anlaß gegeben, hatten zwar schon die Herzoge Wilhelm IV und Ludwig abgeholfen, und ihre Nachfolger die Beobachtung der diesfälligen Vorschriften wiederholt eingeschärft, ohne jedoch im Mindesten die Absicht derselben erreichen zu können. Denn die Richter trugen kein Bedenken das Maaß der ihnen gesetzlich bewilligten Gefälle nach Willkühr zu überschreiten; waren sie doch sicher daß der Uebervortheilte es nicht so bald wagen würde höhern Orts sich deßwegen zu beklagen [39]), weil sie ja der Mittel genug besaßen ihm solche „Bosheit" reichlich zu vergelten. Und nicht allein durch eigenmächtige unmäßige Steigerung der richterlichen Gebühren, sondern mehr noch durch gleich

---

38) Item inhibeat Dux ipse, *ne sui officiales ita taxent in judiciis suis pauperes suos aut subditos, ut faciunt communiter illi administratores et praecones maxime in ducatu isto*, heißt es in dem, schon im Vorhergehenden (S. oben SS. 224 und 458) angeführten und in mehrfacher Hinsicht merkwürdigen, Consilium quomodo Turcis sit resistendum, welches die Predigermönche dem Herzoge von Baiern (es wird nicht gesagt welchem) im J. 1477 ertheilten. Mone Anzeiger Jahrg. 1839. S. 295. Vergl. noch Maurer S. 301.

39) Ernewerte Mandata vnd Landtgebott Herz. Maximilians I v. J. 1598. Fol. XV: Ferner werden wir glaubwirdig berichtet, daß vnsere Pfleger, Richter vnd Casstnern, sampt den Gerichtschreibern, vnsere Vnterthanen mit dem Abschidt: Sigel: Beschaw: Inuentur vnd Schreibgelt, vnserer Landtsordnung zu wider, gar hoch vnd vilfeltig beschweren, dessen sich aber der arme Mann, von besorgenden vngunsts wegen nicht wol beklagen darff, darob wir dann ein vngenediges mißfallen tragen. — Vergl. noch Freyberg Landstände II, 214. Panzer 364. Bairische Landtsordnung v. J. 1553. Fol. XXV. Landtag v. J. 1543. S. 33.

willkührliche Erpressungen bezüglich der eigentlichen Strafgelder und Gerichtsbußen, drückte die Habsucht der damaligen Richter schwer auf das arme Volk. Zwar ließen es Baierns Fürsten nicht an einschläglichen genauen Bestimmungen fehlen, welche die Unterthanen gegen der Richter Willkühr jedoch um so weniger zu schützen vermochten, da die Regierenden selbst diesen gleichzeitig mächtigen Reiz und Anlaß gaben sich über jene wegzusetzen. Es bestand nämlich damals, wie in vielen andern deutschen Ländern so auch in Baiern, die vernunftwidrige Einrichtung daß die Fürsten und sonstigen Gerichtsherren aus den Erträgnissen der eingehenden Strafgelder die Besoldungen ihrer Gerichtsbeamten größtentheils bestritten [40]), indem sie letzteren entweder gar keine weiteren Bezüge aussetzten, oder bei erwiesener Unzulänglichkeit jener sich nur zu sehr spärlichen Zuschüssen verstanden, so daß die Richter durchgehends zur Bestreitung ihres Unterhaltes wesentlich auf die von ihnen erkannt werdenden Gerichtsbußen angewiesen waren [41]). Dessen unvermeidliche Folge war daß sie, allen Verordnungen der Fürsten zum Trotze und ihrem eigenen Beutel zu Liebe, die Letzteren meistens nach Gutdünken und weit über das erlaubte Maß bestimmten.

Daneben verstanden sie sich, gleich ihren Genossen im heiligen römischen Reiche überhaupt, meisterlich darauf, auch den geringfügigsten Rechtshandel endlos in die Länge zu spinnen, nicht nur um der schönen baaren Sporteln willen, die das eintrug, sondern weil jede Vorladung, jede gerichtliche Verhandlung diesen Dienern der Themis ungemein erwünschten Anlaß bot sich auf „ungerechte Kosten" gütlich zu thun. Es bestand in Baiern nämlich, wie fast in allen Theilen Deutschlands, die

---

40) Wie die Herzoge Wilhelm IV und Ludwig auf dem im J. 1515 zu Landshut versammelten Landtage selbst bekannten. Die Stände bemüheten sich dort, die Zahl der, dem Spruchrechte der herzoglichen Landgerichte allein unterliegenden Streitfragen zum Vortheile ihrer eigenen grundherrlichen Gerichtsbarkeit zu beschränken, welchem Vorhaben sich die Fürsten jedoch beharrlich widersetzten, und diesen Widerstand unter andern damit begründeten: „Es könnt auch (wenn sie nämlich auf der Stände Zumuthungen eingehen würden) der Landsfürst keinen Landrichter mehr erhalten, denn es hätt keiner nichts mehr, dann so viel das Malefiz berührte, zurichten, darüber mehr Darlegens und Kostung lauft, dann es Nutzung ertragen mag. So sind ob den hundert Landgerichten und Pflegen im Land, die müßten füran all aus der Fürsten Beutel und Kammergut, so von seinen Urbarsleuten, Zöllen und Mäuthen gefällt, unterhalten und besoldet werden, der einer in den andern mit hundert Gulden Nutz und Gelds nicht mag ausgehalten werden, das ob 15000 Gulden betreffen wurde, die dieser Zeit von den Gefällen der Gerichtsfäll und Amtsnutzung mehrer Theils erhalten werden. Landtage v. d. JJ. 1515 und 1516. S. 180.

41) Bericht des Landrichters zu Hirschberg, Rudolphs von Haßlang an Herzog Albrecht V v. J. 1574. Ickstatt geschicht- und actenmäßiger Unterricht. Beylagen S. 81.

altherkömmliche Unsitte fort, daß während der Dauer einer richterlichen Verhandlung nicht nur der Richter sondern auch das gesammte untergeordnete Gerichtspersonal freie Verköstigung im Wirthshause von den streitenden Parteien forderte, welcher Mißbrauch ursprünglich Bestechung der Richter Seitens der Klagenden gewesen und zunächst dadurch entstanden sein mag, daß auf dem Lande zumal größtentheils in Schenken amtiert zu werden pflegte [42]). Umsonst hatte sich schon die ältere Gesetzgebung abgemüht, diesem Unfuge zu steuern, der natürlich in dem hier in Rede stehenden Zeitraume, wo es lediglich von der Willkühr der Richter, der alleinigen Urtheilsprecher, abhing, die Zahl der Rechtstage in einer Streitsache zu bestimmen, dem armen Volke zu einer noch ungleich verzehrendern Bürde als ehedem erwuchs. Mit nicht besserm Erfolge wie vormals strebten Baierns Fürsten auch jetzt der daher rührenden Bedrückung der Unterthanen abzuhelfen; die Gerichtsbeamten setzten sich über ihre diesfälligen Verbote entweder ohne alle Scheu weg, oder bedienten sich des arglistigen Auskunftsmittels, die alte Erpressung unter einem neuen Namen zu üben [43]).

Nebst dieser mußte das arme Volk noch manche andere von Seiten

---

42) Schmeller I, 494. 633. II, 303. Reisach Journal Bd. I, Heft V, S. 466. Monum. Boica X, 369. XV, 235.

43) Verordnung Herzog Wolfgangs und der übrigen Vormünder Wilhelms IV v. J. 1510: Mon. Boica XV, 366: Zum viertten solen die *Voder Kandl wein*, laut der erclärung (der Landesfreiheit v. J. 1508), vnd ausgangen Landpot, *abermals, wie hievor ernstlich geschehen ist*, abgeschafft, vnd die ambtleut darzue gehalten werden, die kains wegs mer zu nemen: Wir wellen auch die ambtleut, so dawider handlen, wo vns die angezeigt werden, darumb der nottdurfft nach straffen. — Bairische Landtsordnung v. J. 1553. Fol. XXI: Wiewohl vnsern Pflegern, Richtern, Castnern vnd andern Ambtleüten mermals verpottn ist, das sy von den Partheien, so sy die zü sy beschaiden, kain vorder viertel wein, als sy es nennen, noch ainich ander zerung darumb nemen sollen, So sind vns doch hierüber von den armen leüten auffm Land, klag für komen, das solchem verpot wenig bißher gelebt sey, Vnd jr etlich diser zeit nit allain von der vorderung die vorderfandl, sonnder auch abschiedwein begern vnd nemen, vnn dannoch die sachen vnnd jrrung zwischen den Partheien, züzeiten gütlich nit verhörn, vnd noch vil minder in der gütigkait richten, sonder auffschieben, vnd also mit fleiß mer täg darin machen, dardurch vil vnnützer zerung, kostung vnd vorderwein, den Partheien vber die hendel lauffen, vnnd dannoch vnuertragen bleiben. Man nenne auch solchen wein yetz nimmer vorderwein, sonder täding oder Eeruirtel, das Vns nit vnbillich befrembt, Vnnd seien demnach mit vnser Landtschafft zü rath worden, Ordnen vnnd setzen darauff festigklich, das nun füran kainer vnser Ambtman, noch derselben Vndterambtleüt vnn verwonten, von ainicher vorderung, abschieds oder vertrags wegen, ainichen vorder noch abschiedwein, Ehr- noch täding virtel mer nemen, noch an stadt desselben ainich schanckung, noch ichts anders, wie das erdacht oder genannt mag werden, darumb eruordern noch begern, oder darumb ainich verhör oder vorderung, genarlich erlengern vnd auffschieben sollen. — Vergl. noch: Reformation d. Bayr. Landrecht v. J. 1588. Tit. I, Art. 6.

der Handhaber der Gerechtigkeit erfahren. Allzu verführerisch war nämlich für diese Blutsauger der Reiz die entschiedene Abhängigkeit, in welche die Unterthanen seitdem sie sich nicht mehr selbst Recht zu sprechen vermochten, von ihnen gekommen waren, in größtmöglicher Ausdehnung zu ihrem Vortheile zu benützen, um nicht noch vielerlei sonstige Ungebühr sich gegen dieselben zu erlauben. Gleich den Grundherren und der hochwürdigen Geistlichkeit pflegten auch sie, unter dem Namen freiwilliger Geschenke, von den „armen Leuten" zu erpressen, was diese nur immer zu geben vermochten, zumal zur Zeit der Erndte, von welcher oft ein nicht geringer Theil in die Scheunen dieser Diener der Themis wanderte. Daneben heischten selbe von den ihrem Gerichtszwange Unterworfenen auch noch unentgeldliche Frohndienste jeglicher Art sowie kostenfreie Bewirthung und Herberge [44]), selbst wenn sie auch nur in Privat-Angelegenheiten sich auf der Reise befanden. Und Alles, Alles, wonach diesen seinen Herren und Meistern gelüstete, mußte das arme Volk ihnen gewähren, ohne auch nur eine Klage wagen zu dürfen, die dem Tolldreisten, der sich zu einer solchen erkühnte, selten was genützt und nur den unversöhnlichen Haß jener Gewaltigen zugezogen haben würde [45]). Solche Bedrückungen übten aber nicht die eigentlichen Richter allein, sondern auch das untergeordnete Gerichtspersonal, und namentlich die Gerichts-Diener und Boten. Diese Menschenklasse zumal verstand sich noch meisterlicher als ihre Vorgesetzten darauf das Volk in die Presse zu nehmen;

---

44) Reformation d. Bayr. Landrecht v. J. 1588. Tit. I, Artt. 7. 8. Es sol kain Richter, Castner, Schreiber, Fronpot, Scherg, oder jr Diener noch anders jemand in dem Land, wider alt herkomen, Füeter pitten, noch sameln, Sie söllen auch füran, im Schnitt oder in der Sat, noch sonst zů ainicher zeit, im Jar, nit mehr Garb oder Kom pittn, noch sameln, auch kain nachtzil in dem Land haben, dann vmb jren pfenning. Es wäre dann des Lands not, das sol man als dann fürbringen, wer das vberfert, der sol dem, von dem er gesambelt hat, was er jm geben hat, mit der zwispil widerkehrn, vnd dem Landsfürsten die straff vorbehalten sein. — Wir wellen vnd gebietn auch allen vnsern Richtern vnd Ambtleuten, wie die genant sein, das sy niemand nötten noch pieten, weder vmb pflůg, wägen, fert, meyen, schneiden, zeünen, noch vmb keinerley ander arbait oder tagwerch, hyndangesetzt was die Herrschafft angehört. Welcher Ambtman das vberfert, ist in des Landsfürsten vngnad vnd straff gefallen.

45) Landständische Beschwerden v. J. 1612: Landtag v. J. 1612. S. 244: Es seindt offt die Arme Leith so einfeltig, oder so erschrockhen, daß Sie Jr Notturfft fürzuebringen, nit verstandts oder herz genueg haben, auch gedenkhen, wann Sie mit ainem Frtl. Officier wöllen khriegen, haben sie ainen schweren gegenthail, mieſſen wol souill vncosſten daran streckhen, alß vill die geclagte ybermaß ist, vnnd weil man Jnen beuorab in solchen fählen, wann gleich Jr clag billich, den vncosſten nit wider erstattet, ist Jnen anderst nichts geholffen, weder daß Sie nichts desto weniger vmb das gelt khommen, vnd ainen vngunst darzue erlangen.

daher auch der allgemeine Haß, den daſſelbe ihnen widmete, und die gehäſſigen Nebenbegriffe, welche mit dem vormals ehrenwerthen Namen „Scherge", — in Baiern die landesübliche Benennung dieſer Individuen —, bereits in der hier in Rede ſtehenden Zeit verknüpft zu werden pflegten [46]). Auch die grobe Ausartung derſelben war größentheils unmittelbare Folge der durch den Umſturz der alten Rechtsverhältniſſe ſo ungebührlich erweiterten Gewalt der Richter. Denn während unter der ehemaligen Ordnung der Dinge die Anſtellung der Schergen nach dem Rathe und unter Zuziehung der Gerichtsbeiſitzer, der Geſchwornen, vorgenommen werden mußten, hing ſie jetzt lediglich von der Willkühr des oberſten Gerichtsbeamten ab, was ſich für das arme Volk um ſo verderblicher erwies, da dieſe Stellen nicht ſelten den Meiſtbietenden verkauft wurden [47]), und, gleich den eigentlichen Richtern, auch dieſe Handlanger derſelben ſich faſt durchgängig von einem ihnen beſtimmten Antheile an den Strafgeldern und den ihnen ausgeſetzten Gebühren zu erhalten hatten, indem auch ſie von dem Fürſten und Gerichtsherrn entweder gar keine, oder doch nur eine ſehr geringfügige Zulage empfingen [48]). Kein Wunder daher, daß ſie, ſo wie die Gehülfen welche ſie in größeren Gerichtsbezirken ſich zugeſellten, ſo unerſättliche Blutſauger geworden ſind, indem ſie ſich mit den ihnen geſetzlich zukommenden Reichniſſen und Sporteln durchgehends nicht zu begnügen, ſondern weit höhere zu erpreſſen und überhaupt den armen Landmann zumal, ſo viel ſie nur immer konnten, zu „ſchinden" pflegten [49]).

Einen noch weit düſterern Anblick als die bürgerliche gewährt indeſſen die peinliche Rechtspflege jener Tage. Denn von ungleich verderblichern Folgen als hinſichtlich jener iſt bezüglich dieſer der Umſturz der alten Gerichtsverfaſſung begleitet geweſen. Freilich trug die Criminal-

---

46) Maurer S. 140. Schmeller III, 400.

47) Landtage v. d. JJ. 1515 und 1516. S. 536.

48) Bericht des Landrichters zu Hirſchberg, Rudolphs v. Haßlang an Herzog Albrecht V v. J. 1574: Ickſtatt a. a. O. Beyl. S. 81: Des Landpottens (jährliche) Beſoldung iſt 1. Schaf Korn Ingolſtätter Maß, und an Geld 2. fl. das würd Ime von E. Fürſtl. Gn. Caſten zu Ingolſtatt geben, aber ſeine Accidentia, ſo Ihme ohn E. Fürſtl. Gn. Entgelt von den Partheyen geraicht werden, ſeynd von jedem Fürbott zu legen 10. pf. (Pfenning) und von der Meill 14. pf. Von einem Verueff über einen Kauf-Brief zu fertigen, jeden 10. kr. Von einem Compaß-Brief zu legen 10. pf. darzue von der Meill 14 pf. und von den Straffen, ab jedem ß pf. (Pfund Pfenning) Nachrecht 21. pf. Von ſolchen Beſoldungen muß ſich ein jeder in Vereuthung des Land-Gerichts ſelbs verzeren.

49) Panzer 363. Landtag v. J. 1543. S. 49. Bairiſche Lanndtsordnung v. J. 1553. Fol. XXV.

Gesetzgebung der frühern Zeit nicht minder als die des sechszehnten Jahrhunderts das Gepräge blutdürstiger Grausamkeit, aber der Anwendung ihrer barbarischen Vorschriften war ein schützender Damm in der Offentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, so wie in dem glücklichen Umstande gesetzt, daß Männer aus dem Volke, die ihres Amtes unentgeldlich warteten, mithin kein Interesse hatten Jemanden schuldig zu finden, die eigentlichen Urtheilsprecher waren. Mit dieser Verfassung der älteren Criminal-Gerichte vertrug sich natürlich weder Inquisition noch Tortur, denn Versammlungen von Bürgern und Bauern die da gewohnt waren über die wichtigsten Anklagen auf Leib und Leben in einigen Tagfahrten zu erkennen, konnten begreiflich nicht Monate auf die bloße Inquisition der Missethäter verwenden; auch verstand sich ihr ungelehrter Sinn nicht darauf durch Henkerskünste Bekenntnisse zu erpressen, man bediente sich einfacherer, menschlicherer Mittel zur Ueberführung der Verbrecher durch Zeugenbeweis und dergleichen. Seitdem aber mit dem Umsturze altehrwürdiger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welche Umwandlung in Baiern auch hinsichtlich der Criminal-Justiz schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts vollendet war [50]), die Handhabung der peinlichen Rechtspflege ebenfalls gelehrten Juristen ausschließlich überkommen, erwies es sich bald als nicht genug zu beklagendes Unglück, daß der Unverstand der damaligen Gesetzgeber die alten strafrechtlichen Bestimmungen nicht nur fortbestehen ließ, sondern zum Theil auch noch verschärfte. Dieser ungeheuere Mißgriff rührte daher, daß damals, wie leider! in allen Theilen Deutschlands so auch in Baiern, Regenten und Gesetzgeber keines wirksamern Mittels zur Bewältigung der Rohheit und sittlichen Verwilderung des Volkes sich bedienen zu können vermeinten, als schaudererregender Martern und qualvoller Hinrichtungen, die man über Verbrecher verhängte. Waren nun schon die, auf Abschreckung allein ausgehenden, Strafbestimmungen gräßlich, so sind das in noch ungleich höherm Grade die Menschen gewesen, welche mit der Handhabung derselben betraut wurden. In der Brust der damaligen gelehrten Diener der Themis lebte kein menschliches Gefühl; ein Uebelstand, zwiefach verderblich, weil der Eifer der Regierenden, Verbrechen an das Licht des Tages zu bringen, in die Hände solcher Fühllosen jene Ausgeburt der Hölle, die Folter [51]), als Ergründungs-

50) Maurer 357.

51) Diese kam bekanntlich in Deutschland erst gegen Ausgang des Mittelalters allmählig auf, seitdem die römischen Juristen und deren Ansichten dort zu vorherrschender Geltung gelangten, und war sonach ohne Zweifel eine der Segnungen,

mittel [52]) der Wahrheit legte, und dabei noch den fürchterlichen Fehlgriff be ging, die Art der Anwendung desselben größtentheils von der Willkühr dieſe Unmenſchen abhängig zu machen, da diesfällige geſetzliche Beſtimmungen fai durchgängig mangelten [53]). Der Ruhm eines talentvollen Inquirenten war bald des Richters höchſter Stolz, das Foltern ihm eine Wiſſenſchaft auf deren Verſtändniß er ſich nicht wenig zu Gute that. Beruhete in ihr doch die ganze Unterſuchungskunſt jener Tage! Schon der eckelhafte höhniſche Galgenwitz der damaligen Gerichtsſprache enthüllt zur Genüge die Härte und Entmenſchung der Richter. So benamſeten ſie z. B. die Strafe des Staubbeſens: die erſte Weihe zum Galgen geben, über den Beſenmarkt jagen, Fitz Fetz machen, einen Wettlauf anſtellen mit Passomezzo, noch Einsmal verfahren und wol anhalten. Den Scharfrichter nannte man in Gerichtsakten: den Meiſter Auweh, Meiſter Hämmerlein, Meiſter Stoffel, Meiſter Fix, Kurzab, den Knüpfauf, das Schnürhänslein; man gebot ihm dem Sträfling das Gröbſte herunterzunehmen, ihm vom Brod zu helfen, den Kopf abzuſchlagen und ihn ſelbſt dann wieder laufen zu laſſen; man empfahl bei der Folter: gut Geſchirr zu machen, den Verbrecher gut geigen zu lernen, gut Beicht zu hören, zum guten glückſeligen neuen Jahr ein gutes Züglein zu machen. Zumal in der Umſchreibung des Aufhängens bewies ſich der höhniſche Humor der Richter unerſchöpflich; ſie befahlen: ein luſtiges Ginkele Gankele zu veranſtalten, die Strattacordi anzuziehen, den Wicht etliche Spannen höher zu machen, ihn mit einer Pfenning Semmel aus einem Seilersladen zu vergeben, an der Herberge der drei Säulen als Bierzeichen auszuhängen, u. dergl. m. [54]).

So gerne wir auch, um das Gefühl unſerer Leſer zu ſchonen, über die Schreckniſſe der damaligen Criminal-Juſtiz wegeilen möchten, ſo verbietet das doch die Aufgabe des Hiſtorikers, dem es leider! nicht vergönnt

---

welche die deutſchen Stämme denſelben zu verdanken hatten. Das älteſte Geſetzbuch der Baiern ließ zwar ſchon die, in der Folgezeit jedoch wieder außer Uebung gekommene, Folter zu, jedoch nur gegen Leibeigene und Knechte, die man damals als Sache anſah und behandelte, und ihnen darum auch keine Menſchenrechte zuerkannte. Lipowsky Materialien S. 102. Deſſ. Kriminalrecht S. 9.

52) Wie untrüglich daſſelbe war, davon nur ein Beiſpiel. Ums Jahr 1518 hatten vier Böſewichter in Pommern viele Kirchen beſtohlen, und auch einige Menſchen umgebracht. Ehe es gelang der wirklichen Verbrecher habhaft zu werden, hatte man drei Prieſter, ſiebenzehen Küſter, achtzig Männer, achtzehn Frauen und ſechs Jungfrauen, alſo in Summa Summarum einhundert vier und zwanzig Menſchen, die alle unſchuldig waren, durch die Folter zum Geſtändniß gebracht, und als Räuber und Mörder durch grauſame Todesſtrafen, nach Urtheil und Recht, hingerichtet! Möhſen S. 510.

53) Lipowsky Materialien S. 90.

54) Jahresber. d. hiſtor. Vereins im Rezat-Kreis II, 22.

ist, was seiner Leser Gemüth, wie sein eigenes, mit Wehmuth, Entsetzen und Abscheu erfüllen muß, zu umgehen, wenn die Kenntniß solcher Erscheinungen zur richtigen Würdigung früherer Zeiten und ihrer Verhältnisse unerläßlich ist. Darum müssen wir hier, wenn auch mit widerstrebendem Herzen, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf eines der gräßlichsten Ergebnisse menschlicher Verirrung, Entartung und Ruchlosigkeit lenken, auf die Hexenprocesse nämlich. Denn diese, welche wie in allen deutschen Ländern [55]) so auch in Baiern vor dem Umsturze des alten öffentlichen Gerichtsverfahrens unbekannt geblieben [56]), entschleiern

55) Sogar in jenen, in welchen später die Raserei der Hexenschnüffler ihren Gipfel erreichte, in den geistlichen Fürstenthümern nämlich, wie beispielsweise im Erzstifte Trier und im Bisthume Bamberg, findet sich so lange das alte öffentliche Gerichtsverfahren bestand, auch nicht die geringste Spur dieses Gräuels, obwol Eindringen der kirchlichen Ansicht hier doch zunächst zu erwarten gewesen wäre. Zöpfl S. 121. Reisach und Linde Archiv I, 43 f.

56) Das heißt die eigentlichen Hexenprocesse, nämlich die gerichtliche Verfolgung der im Verdachte der Hexerei Stehenden durch die Staatsgewalt, der Hexenglaube aber hatte sich durch alle Jahrhunderte des Mittelalters im Volke fortgepflanzt. Es ist hier jedoch zwischen den früheren und späteren Zeiten desselben ein auffallender, unsere Ansichten von dem Einflusse der römischen Juristerei auf diesen traurigen Auswuchs menschlicher Verkehrtheit bestättigender, Unterschied wahrzunehmen. In den früheren Tagen des Mittelalters beherrschte der, von den Römern so wie aus den Zeiten des Heidenthumes ihm überkommene Glaube an Hexen und Zauberer das Volk lange nicht in dem Grade, wie in den späteren, und zwar schon deshalb, weil mitunter nicht nur die höchsten Staatsbehörden, sondern auch in der Kirche hochgestellte Männer, jenem zu steuern, und die Ungereimtheit desselben darzuthun sich bemüheten. So hatten, um nur einige Beispiele auszuheben, schon der weise Longobardenkönig Röthar (J. 643) in seinen Gesetzen, Kaiser Ludwig der Fromme und Erzbischof Agobard von Lyon, im neunten Jahrhundert, den Hexenglauben als etwas Abgeschmacktes bekämpft. Cauz 131 f. 138 f. Seit dem dreizehnten Jahrhundert aber ist eine immer weiter um sich greifende Verbreitung desselben eingetreten (Horst Dämonomagie I, 91 f., Semler II, 51 f.), ohne daß ihm von der Staatsgewalt in irgend einer Weise gesteuert worden wäre. Dazu hat allerdings beigetragen, daß die Kirche Ketzer und Zauberer gewöhnlich mit einander vermengte, und ihre gegen jene gerichteten Verfolgungen gemeinhin auch auf diese erstreckte, der wesentlichste Grund der in Rede stehenden beklagenswerthen Erscheinung dürfte jedoch in der damals beginnenden Herrschaft des römischen Rechts zu suchen sein, wie schon Cauz richtig erkannte. Notum est, äußert dieser 154, a seculo XII jus civile Romanum revixisse in Italia, juventutem vero illuc omnem ejus discendi caussa confluxisse. Doctores hi Jurium ex Italia reduces praeclaram quamdam mentientes sapientiam auctoritate maxima supra alios efferebantur. Jam vero textus Jurium quotidie in utroque foro, in omnibus responsis adfectantes, quidni solo obtutu omnia effascinarent? Adlegabant jura et leges, quas ipsi non intelligebant, neque intelligere absque eruditione ad curatissima poterant, audiebant alii aeque ignorantes, sed praejudicio auctoritatis ita capti, ut Jovem lapidem jurarent Magiae diabolicae (von welcher bekanntlich in den römischen Rechtsbüchern oft die Rede ist. Vergl. Cauz 327), crimen totam saltem Europam jam olim invasisse, omniaque nunc Sagis et Magis plena esse pacto daemoni adstrictis, per quos homines omnia in orbem mala veniant, rursum scilicet legum et romanarum et ecclesiasticarum sancitis, quae nos in superioribus explicavimus, cum fabulis vulgi confusis.

mehr als alles Andere den ungeheuern Jammer, den das entgegenstehende heimliche über die Völker brachte, die unsäglichen Gräuel, welche unter dem Schutze der Heimlichkeit in der Justizpflege Jahrhunderte hindurch verübt worden sind, den kaum glaublichen Grad der Entmenschung und Verruchtheit der hinter verschlossenen Thüren waltenden Diener der Gerechtigkeit, — sit venia verbo! —, so wie die entsetzlichen Folgen des wahnwitzigen Mißgriffes, die Folter als ausschließliches Ergründungsmittel der Wahrheit zu gebrauchen.

Allerdings lastet auf der römischen Kirche die Schuld erste Urheberin der gerichtlichen Hexenverfolgungen gewesen zu sein, es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, daß es ihr gelungen sein dürfte Deutschlands Völkerstämme mit diesen Gräueln heimzusuchen, ohne jene unglückselige Umwandlung des richterlichen Verfahrens. Wir stützen diese Ansicht auf die vorliegende Thatsache, daß wie in anderen deutschen Ländern so auch in Baiern Hexenprocesse erst seit dem Umsturze der alten Gerichtsverfassung gesehen worden, trotz dem daß die heilige Kirche sich schon vordem abmühete auch hier zu Lande mit diesen Scheußlichkeiten das öffentliche und Privat-Leben des Volkes zu vergiften. Die von Pabst Innocenz VIII, dem ersten gesetzlichen Begründer und Verbreiter des Hexenprocesses in Deutschland überhaupt [57]), (J. 1484) erlassenen Anordnungen gegen Zauberer und Hexen veranlaßten zunächst einige Bischöfe von Regensburg [58]) Verfolgungen gegen dieselben einzuleiten. Zu noch nachdrücklicherer Betreibung dieser kam im J. 1497 ein eigens abgeordneter päbstlicher Hexenrichter nach Baiern, der sich, weil er dort nicht immer zugegen sein konnte, in der Person des Probstes zu Rohr, Wolfgang Hainstöckl, einen Stellvertreter erkor [59]). Eine von diesem an den Pfarrer zu Abensberg zwei Jahre später (2 Juli 1499) gerichtete donnernde Aufforderung [60]), aus seiner bisherigen Gleichgültigkeit hinsichtlich der bösen Hexen, deren in seinem Pfarrsitze eine große Menge vorhanden sei, herauszugehen, und ihrem Unwesen mit aller Macht zu steuern, gibt sprechendes Zeugniß davon, einmal wie wenig damals noch die weltlichen Gerichtsbehörden von einer Verfolgung dieser eingebildeten Ungethüme

57) Daß er das gewesen hat Horst (Dämonomagie II, 4 ff.), gegen die Reinigungsversuche befangener katholischer Schriftsteller, überzeugend dargethan. Vergl. noch: Schwager S. 40.

58) Erlaß Bischof Heinrichs v. 10 Merz 1491: Dalhammer 89. Verfügung seines Nachfolgers Rupert v. 18 Febr. 1493: Ebendaselbst 90.

59) Laut Notariats-Instrument v. 4 Juli 1497 bei Dalhammer 90—92.

60) Dalhammer 92.

etwas wissen wollten [61]), weil in dem entgegengesetzten Falle jener eifrige Hexenschnüffler sich wol zunächst an sie gewendet und überhaupt schwerlich Ursache gehabt haben würde, wegen des Ueberhandnehmens der Hexen so kläglich zu thun; dann, wie sehr es selbst den geistlichen Herren, aus Anlaß der fehlenden Unterstützung der weltlichen Macht, an der Lust gebrach, jenem Geschäfte sich zu unterziehen. Selbst nachdem die im J. 1518 zu Tage gekommene „Reformation der Bayrischen Landrecht" sothanem Unsinn die gesetzliche Anerkennung der Staatsgewalt gewährt, und die Hexerei mit dem Feuertode zu strafen geboten hatte, zeigt sich in Baiern noch längere Zeit keine Spur gerichtlicher Verfolgungen solch' vermeintlicher Gesippten des Bösen, von welchen hier zu Lande erst nach gänzlicher Beseitigung altehrwürdiger Oeffentlichkeit auch in der Criminal-Justiz, und nachdem deren Handhabung ausschließlich gelehrten Juristen überkommen, gehört wurde. Denn die älteste Kunde eines Hexenprocesses reicht hier nicht weiter als bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hinauf.

Mit welch' schaudervoller Ruchlosigkeit, mit welcher gräulichen Mißachtung aller gesetzlichen Formalitäten diese fürchterlichen Proceduren fast durchgängig gepflogen wurden [62]), welch' weiter Spielraum der richterlichen Willkühr bei denselben verstattet war möchte der Nachwelt zu glauben schwer fallen, wenn nicht die unwidersprechlichsten Beweise und Zeugnisse ihr in Menge vorlägen. Es war für die Gültigkeit der Proceßlei-

---

61) Ueber dieselbe Erscheinung im Erzstifte Trier und die dadurch veranlaßten Klagen der päbstlichen Hexenrichter vergl. Reisach und Linde I, 35 f.

62) Selbst die oberste Inquisitionsbehörde zu Rom konnte sich nicht enthalten in ihrer, im J. 1657 promulgirten, auch an die Hexenrichter in den katholischen Theilen Deutschlands gerichteten (Horst III, 83), Instructio pro formandis processibus in causis Strigum, Sortilegiorum et Maleficiorum hierüber in die bittersten Vorwürfe auszubrechen. Horst Zauber-Bibl. III, 115: Experientia rerum magistra aperte docet *gravissimos quotidie committi errores* in formandis Processibus contra Striges, sive Lamias et Maleficas—, ita ut in S. Romanae et Universalis Inquisitionis adversus haereticam pravitatem generali Congregatione *longo tempore observatum fuerit, vix unquam repertum fuisse aliquem processum similem recte et juridice formatum, imò plerumque necesse fuisse quamplures Judices reprehendere ob indebitas vexationes, inquisitiones, carcerationes, nec non diversos malos, et impertinentes modos habitos in formandis processibus, reis interrogandis, excessivis torturis inferendis,* ita ut quandoque contigerit injustas, et iniquas proferri sententias, etiam ultimi supplicii, et re ipsa compertum est, *multos Judices ita faciles, et proclives fuisse* ob leve, aut minimum inditium credere aliquam mulierem esse Strigem, et ideo nihil omnino praetermisse, ut ab hujusmodi muliere, etiam modis illicitis talem confessionem extorquerent, cum tot tamen, tantisque inverisimilitudinibus, varietatibus, et contrarietatibus, ut super tali confessione nulla, aut modica vis fieri posset.

tung durchaus ohne Bedeutung, ob bei einem Verhöre, einer Recognition, Confrontation oder Folter *ein* Richter oder mehrere gegenwärtig, ob die Protokolle von ihnen und den Verhörten unterschrieben waren oder nicht. Die Anwesenden wurden in den Protokollen nur höchst selten vollständig angezeigt, bei vielen sogar das Datum weggelassen; die Verhandlungen, vom ersten Verhöre angefangen bis zur Hinrichtung, liefen alle in *einem* Protokolle fort, und bildeten ein einziges Aktenstück [63]). Das Schicksal eines Angeklagten hing um so mehr gar häufig lediglich von der Willkühr und Laune *eines* Richters, nicht selten sogar von der eines einzigen Schreibers [64]) ab, da, wie schon angedeutet worden, nicht nur über die Art und Weise der Folter, der ein Unglücklicher unterliegen sollte, sondern auch über die Dauer [65]) derselben durchaus keine gesetzlichen Vorschriften vorhanden waren, Aerzte zu diesen barbarischen Verhandlungen überdem gar nicht zugezogen wurden. Eben so fehlte es auch thatsächlich [66]) an jeder Bestimmung, *wie oft* bei einem Inquisiten die

---

63) Lamberg Criminal-Verfahren S. 10 f. Zu der in diesem ungemein lehrreichen Büchlein S. 17, aus einer aus dem Bambergischen ums J. 1630 an Kaiser Ferdinand II gerichteten Beschwerdeschrift, vorkommenden Klage: daß bei den Untersuchungen wegen Hexerei die strenge vorgeschriebenen, und bei völliger Nullität des Verfahrens zu beobachtenden gesetzlichen Formalitäten durchgehends nicht im Geringsten beachtet würden, wird ebendas. S. 38 ein schlagender specieller Beleg mitgetheilt. In einer bei dem Zentgerichte zu Zeil (im Bisthume Bamberg) ums J. 1628 wegen Hexerei geführten Untersuchung sagte einer der Meistangeschuldigten auf einen angeblichen Mitschuldigen, der sich damals zu Kronach aufhielt, aus. Das Zentgericht, unter dem Vorwande die Transportkosten zu ersparen, übertrug die Untersuchung gegen den Letztern, der doch kein Soldat war, der Kommandantschaft zu Kronach mit dem ausdrücklichen Auftrage, im Läugnungsfalle sogleich zur Folter zu schreiten, und da die Grade der Anwendung derselben von verschiedenen Umständen abhingen, so werde die Anwendungsart ganz dem Ermessen des Kommandanten anheimgestellt!

64) Lamberg SS. 11. 17.

65) Davon nur *ein* schaudervolles Beispiel. Zu Suhla im Henneberg'schen wurde einst (2 April 1662) eine vermeintliche Hexe von Mittags 11 Uhr bis zum folgenden Morgen gegen 5 Uhr, *in einem fort gefoltert*, und man hörte mit der Tortur nur deshalb auf, weil sie — unter dieser starb. Bibra Journal Jahrg. 1786. Bd. I, S. 523.

66) Wenn auch nicht nach dem Wortlaute der damaligen Criminal-Gesetzgebung. Denn diese schrieb vor, daß die Folter nur dann wiederholt werden sollte, wenn während der Untersuchung neue erschwerende Inzichten gegen den Angeklagten vorgebracht worden wären. Der kannibalische Henkerwitz der Richter jener Tage wußte jedoch diese, von den Gesetzgebern selbst ihren bejammernswerthen Opfern gewährte, Schutzwehr gegen das Uebermaß der Willkühr dadurch faktisch zu nichte zu machen, daß sie, hierin freilich nur dem Vorgange der ersten vom apostolischen Stuhle nach Deutschland entsandten Hexenschnüffler folgend, die von ihnen gesetzwidrig vorgenommenen Erneuerungen der Folter *Fortsetzung*, welcher Ausdruck sich in den betreffenden Gesetzesstellen nicht vorfand, nicht *Wiederholung* derselben nannten, nach dem Zeugnisse des sachkundigen Lojoliten *Friedrich Spee* bei Cauz p. 156: Juvabit, erzählt dieser, hunc praetextum repetendae torturae autoritas Jacobi Sprengeri et Henrici Institoris,

Tortur angewendet werden dürfe, mit welcher denn auch in der erbarmungslosesten, schauderhaftesten Weise [67]) fortgefahren wurde, bis die Gepeinigten sich zu Allem bekannt hatten, was die Richter ihnen in den

---

qui a sede Apostolica quondam (1484) in Germaniam missi fuerunt. Nam hi expresse docent saepius torqueri posse non fatentem per modum non quidem *repetitionis sed continuationis*. Quis jam judicum malevolorum non apertum habet ostium faciendi quod velit? Non *repetemus, inquient, torturam*, absit sane, ut id sine novis maximisque indiciis faciamus; *continuabimus* solum alio die, dum veritas elucescat: scimus repeti non posse, est id contra leges ac rationem, nolumus tam esse inhumani et crudeles, *continuabimus* duntaxat; continuari enim posse didicimus, et Autores sequimur viros in hac materia versatos, Inquisitorum munere per Germaniam functos Theologos et religiosos: sic igitur illi se tuebuntur.

67) Zur Charakteristik derselben entheben wir, um den Jammer, welchen diese empörenden Proceduren über die einmal darin Verwickelten heraufführten, in seiner ganzen unnennbaren Größe sprechend zu veranschaulichen, einem bei Horst (Zauber-Bibl. II, 408 f.) abgedruckten Aktenstücke (v. J. 1664; der Schauplatz war zu Lindheim, im jetzigen Großherzogth. Hessen) folgende Stellen: „Daß", heißt es in demselben, „die armen Leuthe, wann sie zuvohr alle ihre Glieder im Hexenthurn gantz erfröhret, herausgezogen vndt von dem Scharffrichter vnd Henkersknecht auff die Folter gespannt, ihnen Hölzer in die Mäuler gelegt, auff eine Leiter jämmerlichst angebunden, vndt darauff so lang an Händen vndt Füßen vnd allen Gliedern gemartert, tormentirt vndt gepeinigt würden, biß sie aus vnerträglicher Pein alles, was der Scharffrichter ihnen *suggeriret* vnd vorgesaget, bejahen müßten ..... Haben sie inzwischen in seiner (eines genannten Inquisiten) Abwesenheit sein armes vnschuldiges Haußweib zur Tortur gravsamlich geführet, vndt also jämmerlich übermenschlich zermartert vnd zerpeiniget, daß sie, wie man ihr vorgesaget, aus größten Peinschmertzen alles bejahen vnd bekennen müssen, sie hette es (das Hexen) im Kindbett gelernt vnd hette deßwegen auch ein Zeichen vnd Mahl vom Teuffel am Bein, da doch mit der gantzen Burgerschafft zu Lindtheimb vnd mit dem Balbierer von Hanaw, der diesen Schaden geheilet, klar beweißlich, daß sie 7 oder 8 Wochen vor ihrem Kindbett gefallen, vnd an dem Bein davon diesen Schaden bekommen habe ..... Ist er (der in Rede stehende Inquisit) gleich den 5ten Tag hierauff mit unzimblichen, gantz unbekannten vnd newen Instrumenten also unmenschlich zerfoltert, am gantzen Leibe zermartert, zerquetschet vnd gepeiniget, vnd ehnder nicht aus der grawsamen, an ihm verübten Pein-Qual vnd gräwlichsten Schmertzen gelassen worden, Er sollte dann so offt vnd vielmahl Er von gemeldten Richter Geißen der Antwordt zuvor selbsten wohl unterrichtet vnd ihme solche vorgesaget worden, einiges Zeichen allein mit Kopffnicken von sich geben, daß er des verdammblichen Zauberey Lasters schuldig seye. Nachdem er aber sich wiederumb recolligiret, hat er mit Bestandt widersprochen vnd wie recht revociret, so ist Er darauff unmenschlicherweise zum zweytenmahl hingeriffen vnd von dem Schindersknecht weit elendiger alß zuvor zerfoltert vnd gequälet, auch ihme so viel vorgesagt worden, daß er in der Angst vnd Tortur-Qual, weiß selbsten nicht was mag ausgestoßen haben, worauff besagter Oberschutheiß Geiß ihne vor einen bösen Menschen der Zauberey erkanndt. Deßwegen er auch dabey nicht verpleiben können, sondern zur Salvirung seines Gewißens mit Grund der Wahrheit alles nochmahlen wiederumb *revociret*, biß er von newen erweißlich betrohet worden, nehmlich wann er sich nicht vor einen Zauberer selbsten bekennen vndt das Vorige eingestehen würde, daß alsdann er des andern Tages in der Folter in Stücke zerrissen vnd zerquetschet, vnd heiß Oehl auff ihn vnd in ihne gegoßen werden sollte.

Mund legten, oder unter den Martern starben. Der Anblick dieser gewährte den damaligen Dienern der Themis nicht geringen Spaß, das Foltern war darum auch ihre höchste Lust, und ihre erfinderische Grausamkeit unerschöpflich in dem Ersinnen neuer Qualen [68]).

Und nicht minder formlos und rechtlich ungültig als die Untersuchungen geführt zu werden pflegten, erfolgten in der Regel auch die Verurtheilungen. In demselben Verhör, in demselben Protokoll, in fortlaufender Verhandlung wurde unmittelbar auf das freiwillige, oder durch die Folter erpreßte Geständniß, ohne Vortrag noch Stimmensammlung, oft auf den Grund einer einzigen Aussage, das Urtheil gefällt. Noch empörender ist aber die kaum glaubliche Unvorsichtigkeit der Richter bei solchen Aburtheilungen. Denn in den häufig vorkommenden Fällen, daß mehrere Individuen durch einen und denselben Spruch zum Feuertode verdammt wurden, pflegte man in diesem gar oft nicht einmal die Namen der Unglücklichen auszuwerfen, sondern sie nur mit Nummern aufzuführen! Es hieß also in einem solchen Erkenntnisse z. B. nicht: „Joseph Weber, Veit Moriz, Joseph Schlör u. s. w., sondern Nro 1, 2, 3, werden zum Tode verurtheilt. Wie leicht waren da nicht Verwechselungen möglich? Wie leicht konnte z. B. nicht Einer, der in einem solchen Blut-

---

68) Von einem solchen Scheusale, welches sich sogar an den höchsten Feiertagen das an diesen gesetzlich untersagte Vergnügen zu foltern zu verschaffen pflegte, hat Lamberg S. 12 die entsetzliche, von jenem oft ausgesprochene, Aeußerung aufbewahrt: „sein größtes Vergnügen sei, wenn seine Inquisiten recht schreien und jammern, Er habe allein über siebenhundert beiderlei Geschlechts verbrennen lassen, und hoffe, es über tausend hinauszubringen.“ — Um an einem Beispiele überzeugend darzulegen, welch' weiter Spielraum der Willkühr und Ruchlosigkeit der Richter in jenen Tagen vergönnt war, sei es erlaubt bei diesem Ungeheuer noch etwas zu verweilen. Sein Name war Balthasar Voß, und der Schauplatz seiner Schandthaten, die der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts angehören, das Fuldaische. Sich über die maßgebenden Vorschriften der peinlichen Halsgerichtsordnung völlig wegsetzend, pflegte er ohne alle Förmlichkeiten, öfters sogar ohne vorhergegangenes Verhör, foltern zu lassen. Selbst hochschwangere Frauen unterwarf er der Tortur; eine, die während dieser geboren, ließ er sammt ihrer Leibesfrucht, nach erpreßtem Geständnisse, sogleich verbrennen. Die Beisitzer des Gerichts bedrohete er mit harter Ahndung, wenn sie bei ihren Urtheilen auf irgend einen im Laufe der Untersuchungen wahrgenommenen Formalitätsfehler, Rücksicht nehmen würden. Auch durften sie bei der Aburtheilung, und zwar bei höchster Strafe, die von der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeschriebene, Frage: an adsit confessio legitima ad bancum juris confirmata? nie stellen, sondern sie mußten ohne weitere Rücksicht das Urtheil eröffnen, und die Processirten zum Feuertode verdammen. Kaum hatte Balthasar Voß einen „Brand“, wie er seine Justizmorde nannte, vollendet, so holte er sich in Landstädten und Dörfern neues Material, indem er dort die angesehensten, unbescholtensten Leute, gegen welche auch nicht der geringste Verdachtsgrund vorlag, überfiel und in seine Kerker schleppte. Und dieser Auswurf der Menschheit trieb sein gräuelvolles Unwesen ungestraft fast zwei Jahrzehende hindurch, da alle bei dem geistlichen Landesvater wider ihn vorgebrachten Klagen von diesem unberücksichtigt blieben! Lamberg S. 11 f. und Beil. S. 6 f.

spruche in dieser Weise bezeichnet war, mit glühenden Zangen gezwickt werden, während dieser barbarische Zusatz von den Richtern eigentlich einem andern sogenannten Mitschuldigen zugedacht worden? [69])

In welchem Grade jene bei den Hexenprocessen sich über alle Rücksichten der Menschlichkeit wegsetzten, mit welcher Blutgierde sie dem Scharfrichter in die Hände arbeiteten, gränzt fürwahr ans Fabelhafte. Alter, Geschlecht, Stand und Würde bedingten durchaus keinen Unterschied wie in ihrer Verfahrungsweise so auch in ihren Urtheilen. Zehn- und zwölfjährige Kinder [70]), achtzig- und neunzigjährige Greise und Matronen [71]) wurden von den damaligen Dienern der Themis nicht geringeren Qualen, demselben schauderhaften Tode unterworfen, wie Männer und Frauen in der Blüthe der Jahre; selbst Gebrechen wie Blindheit [72]) und dergleichen bewirkten keine Milderung des Verfahrens noch des Urtheils. Sogar die große Geltung, welcher in jenen Tagen hervorragende gesellschaftliche Stellung sich sonst erfreuete, war ohne alle Bedeutung in den Augen dieser gräßlichen Justizmänner, die, vorab in katholischen Ländern, selbst auf die Heiligkeit des geistlichen Standes keine größere Rücksicht nahmen [73]).

---

69) Lamberg SS. 18. 21 f. und Beil. SS. 10 f. 26 f.

70) Unter den zu Würzburg in den Jahren 1627—29 gefolterten und verbrannten Zauberern und Hexen befanden sich z. B. mehrere 9, 10, 11, 12 und 14jährige Kinder. Horst Zauber-Bibl. II, 152.

71) Zahlreiche Belege bei Lamberg Beil. S. 21 f., wo unter andern erwähnt wird, daß eine 95jährige Frau mit Peitschenhieben, Daumstock und Beinschrauben (im Bamberg'schen) gefoltert wurde. Eine andere 93jährige Greisin wurde zu Minden (J. 1671) noch gräßlicher gefoltert, dann, nach erpreßtem Bekenntnisse, mit glühenden Zangen gezwickt; und lebendig verbrannt. Schwager S. 91.

72) Unter den in den genannten Jahren zu Würzburg zum Feuertode verurtheilten Hexen befand sich auch ein blindes Mädchen. Horst a. a. O., woselbst aus Prozeßakten v. J. 1621 noch einer andern Blinden, die überdem mit der fallenden Krankheit behaftet war, gedacht wird, die ebenfalls gefoltert und verbrannt wurde.

73) Zu Würzburg wurden in dem genannten Triennium unter andern gefoltert und zum Scheiterhaufen verurtheilt: mehrere Adelige beiderlei Geschlechts, vier Chorherren, vierzehn Domvikare, die Bürgermeisterin, einige Rathsherren, ja sogar der nächste Anverwandte des Fürstbischofs Philipp Adolph und letzter Sprößling seines Stammes, Ernst von Ehrenberg, ein an Geist und Körper gleich ausgezeichneter Jüngling (moribus ita suavis et affabilis, ut ab omnibus amaretur; commendabat illum etiam sublime ingenium, et singularis in litteris profectus. Et vero illa ipsa elegans forma, quae juvenes commendat, praecipitat. Quamobrem si quis egregium juvenem nominare vellet, Ernestum nominabat, bezeugt von ihm der Jesuit Georg Stengel, seines tragischen Schicksals Erzähler. Gropp SS. Wirceb. II, 287—88). Unter den dreißig Jahre später (1659) zu Würzburg und Bamberg abermals in Masse Hingemordeten waren ebenfalls wieder mehrere Adelige, Rathsherren, Priester und Kinder. (Die Schulen wurden, beiläufig bemerkt, damals in diesen beiden Städten geschlossen, weil man dafür hielt, daß selbst ganz kleine Kinder in denselben so wie auf der Straße sich in der Hexerei gegenseitig Unterricht gäben!)

Auf seine Spitze wurde der namenlose Jammer, den die Hexenschnüffler über die Menschheit brachten, aber durch die Leichtigkeit getrieben, mit der man wegen vermeintlicher Hexerei in ihre Hände gerathen konnte, so wie durch die, zum Theil schon aus dem Vorhergehenden sich ergebende, fast durchgängige Unmöglichkeit für die von diesen einmal umkrallten Unglücklichen ihren entmenschten Richtern zu entrinnen. Zur Einleitung eines Hexenprocesses war schon das elendeste bodenloseste Geträtsche vollkommen hinreichend. Hatte z. B. Jemand den gravirenden Umstand zur Kenntniß eines Justizmannes gebracht, die Berbel habe gehört, daß die Kathrine gehört habe, die Lehne habe von der Margareth gehört, die Lisbeth habe zu der Ursel gesagt, daß Die und Die von der Der und Der der Hexerei bezüchtigt worden, so wurde darauf hin die Bezeichnete unverzüglich in Untersuchung gezogen [74]). Da den Richtern mithin nichts zu geringfügig oder zu unsinnig [75]) war, um zu einer solchen zu schreiten, so entfaltete sich natürlich der Verläumdung, der menschlichen Bosheit und Rachsucht in jener trostlosen Zeit ein entsetzlich weiter Spielraum, wodurch denn auch der Einfluß der Hexenprocesse auf das gesammte Volksleben ein höchst demoralisirender werden mußte. An der Tagesordnung war, daß ganz gewöhnliche Krankheiten und Zufälle in Palläſten und Hütten von Hexereien hergeleitet wurden, und von den Betroffenen die erste beste alte oder junge Frau, der sie übel wollten, als Hexe und Urheberin jener angeklagt ward [76]). Kein noch so unbedeutender, harmloser Umstand war so unschuldig, um nicht zum Verderben eines Gehaßten oder Beneideten ausgebeutet zu werden; konnte doch selbst ein besonderer Grad äußerer Frömmigkeit die Beschuldigung der Hexerei motiviren! [77]) Jeder Betrüger und Beutelschneider, der sich über eine

---

Horst Z.-B. II, 152. Archiv d. histor. Vereins f. d. Untermainkreis Bd. II, Heft 3, S. 8. Gropp SS. II, 283. Semler III, 435 f. Vergl. noch die folgende Anmerk. 91.

74) Horst Z.-B. IV, 206.

75) So wurden z. B. zu Nördlingen in den JJ. 1590—94 mehrere Weiber deshalb als Hexen zum Feuertode verurtheilt, weil sie angeklagt worden und auf der Folter bekannt hatten, sie hätten ungetaufte Kinder mittelst zauberischer Künste mit Haut und Haar verschlungen; andere im J. 1659 zu Bamberg, weil sie beschuldigt und durch die Tortur zum Geständnisse gebracht worden, *sie hätten die Sonne behext, damit sie nicht scheine!* Aus den anderweitigen von den damals zu Bamberg abgeurtheilten Zauberern und Hexen erpreßten Bekenntnissen heben wir nur noch aus, daß Einige durch diese überführt wurden die Weideplätze des Viehes vergiftet, mit Hülfe teuflischer Geister das crepirte in die Stadt geschleift, und die Leute dann dergestalt verblendet zu haben, daß sie ihnen dieses für lebendiges abgekauft. Weng und Guth VI, 24—60. VII, 6—28. Semler III, 436—37.

76) Horst Z.-B. I, 180 f. IV, 205 f.

77) Stelle aus Friedrich Spees Cautio criminal. bei Cauz 181: Audire nuper

mißlungene Prellerei ärgerte, jeder entsprungene Sträfling, oder sonstige Bösewicht, der aus irgend einem Grunde dazu Lust verspürte, konnte, weil den Richtern alle Angebereien, von wem sie auch immer herrühren mochten, willkommen waren, die unbescholtensten angesehensten Personen [78]) stündlich in die tiefsten Tiefen des Elendes stürzen durch die Beschuldigung der Zauberei. Wie mächtig überhaupt, aus Anlaß der großen Leichtigkeit ihr zu genügen, in den Menschen jener Zeit die, dem Hasse, Neide oder dergleichen Motiven entstammende, Versuchung war, Andere unrettbar zu verderben, ist aus der oft vorgekommenen Thatsache zu entnehmen, daß selbst auf dem Sterbebette, an der Schwelle des Jenseits, wo der Tiger in der Menschenbrust doch sonst verstummt, Anklagen wegen jenes Verbrechens erfolgten [79]). Noch ungleich betrübender und entsetzlicher aber ist, daß sogar die heiligen Bande des Blutes in jenen gräuelvollen Tagen erschlafften, daß der Gatte gegen die Gattin, — wozu es bei Eifersüchtigen zumal oft nur einiger unwillkührlichen Bewegungen im Schlafe bedurfte, da diese als Handlungen verrätherischer Liebe mit dem Teufel angesehen wurden [80]) —, daß Kinder gegen Eltern, Geschwister gegen Geschwister die Beschuldigung der Hexerei selbst vorzubringen keine Scheu trugen, so wie die von Anderen Angeklagten von sich stießen

---

debui a viris magnis nonnullibi eo esse malevolentiae descensum, ut jam si quis ibi more pientissimorum Catholicorum sertum suum precarium studiosius volvere ac deferre secum audeat, si aspergere aqua benedicta se frequentius, si orare in templo studiosius, ac tantillum genuinae devotionis prae se ferre, *is continuo incurrat in suspicionem magiae, tamquam ita scilicet prae ceteris relligiosiores velint esse, qui eo crimine tenentur, aut, ut alii dicunt, tamquam alioqui quiescere eos daemon non sinat.* Unde factum est, ut in quodam nobis vicino tractu sub optimo et laudatissimo Principe quisque sibi quam diligentissime caveat ab omni specie pietatis; ac Sacerdotes quidam antea indies celebrare soliti, nunc vel penitus id intermittant, vel si faciant non nisi privatim id audeant occluso templo, ne incipiat vulgus de magia famam commovere.

78) So wurde z. B. zu Ansbach im J. 1592 die 70jährige Erbmarschallin Cäcilie von Pappenheim dadurch in einen Hexenproceß verwickelt, daß sie einem Schäfer den Gulden, um welchen sie dieser unter dem Vorgeben sie sei ihm solchen noch schuldig, prellen wollte, verweigert hatte. Denn jener klagte sie jetzt als Hexe an, und zwar auf den Grund der von ihm behaupteten Thatsache, daß er in vergangener Nacht, wo sie bei dem Teufel zu Gevatter gestanden, geblasen habe. Nur durch die angestrengtesten Bemühungen ihrer einflußreichen Familie gelang es der Erbmarschallin, nach dreijährigem Processe und eben so langer Einkerkerung, gegen einen Reinigungseid und Bezahlung aller aufgelaufenen Gerichtskosten, dem Scheiterhaufen zu entrinnen. Lang Gesch. v. Baireuth III, 339 f. — Vergl. noch Horst Z.-B. II, 233 f. und Friedr Spees Aeußerungen bei Bibra Journal Jahrg. 1785. Bd. I, S. 216.

79) Horst Z.-B. I, 184.

80) Lang Gesch. v. Baireuth III, 337.

und sie mit der empörendsten Fühllosigkeit ihrem traurigen Schicksale überließen [81]).

Diesem, gewöhnlich dem Feuertode, zu entgehen war, wie angedeutet worden, den einmal Angeschuldigten fast alle Aussicht benommen. Theils schon deshalb, weil man ihnen, unter dem Vorwande: die Hexerei sei ein so gräuliches Verbrechen, daß sie der Vertheidigung nicht fähig sei, beinahe durchweg Rechtsbeistände nicht gestattete, die übrigens auch kaum aufzutreiben waren, indem es gar viel wagen hieß, sich zum Anwalte eines solchen Angeklagten aufzuwerfen. Denn die Richter huldigten fast immer der Maxime, daß wer sich der Hexen und Zauberer annehme, hierdurch den nur zu gegründeten Verdacht eines Einverständnisses mit dem Teufel und seinen Gespippten auf sich lade; es war mithin nicht geringe Gefahr vorhanden, aus Anlaß der versuchten gerichtlichen Vertheidigung eines solchen Inquisiten selbst in Untersuchung gezogen zu werden [82]). Wenn aber auch Einem oder dem Andern die seltene Gunst, sich einen Anwalt zu wählen, und das noch seltenere Glück zu Theil wurde, einen solchen zu finden, was konnte ihm das nützen? Ob er die wider ihn erhobenen Anschuldigungen auch noch so triftig widerlegt hatte, oder nicht, war durchaus ohne Bedeutung und die unvermeidliche Folge solcher Reinigungsversuche, daß man zur Folter schritt, um seine Verstocktheit zu brechen, und die zu seiner Verurtheilung erforderlichen Bekenntnisse zu erpressen [83]). Und welch' gewöhnlich menschliche Kraft war, was die damaligen Richter ja selbst öfters anerkennen mußten [84]), stark genug

---

81) Belege bei Lamberg S. 2 und Beil. S. 17 f.

82) Friedr. Spee bei Bibra a. a. O. I, 212. Schwager S. 186.

83) Stelle aus Fr. Spees Cautio criminal. bei Cauz 276: Vocat ad se inquisitor captivam: ait non ignorare eam, ob quam caussam capta sit, haec atque ista contra eam indicia produci: purget se igitur et respondeat. Ubi respondit, tum etsi singula, *ut ipse saepissime expertus sum*, accuratissime diluerit, sic ut replicari nec tantillum possit, tangaturque manibus accusationis totius futilitas, nihilominus nulla amplius responsionis discussione facta, nec subjuncto verbo, quasi in ventos mulier locuta sit, aut saxo narrarit fabulam, hoc solum ei dicitur, ut in carcerem redeat, et melius apud se perpendat, an in negatione velit persistere, decerniturque, ut igitur torqueatur. Cum deinde revocata est, haec tantum audit: Stitimus te hodie coram nobis, et negasti, concessimusque tempus, ut melius perpenderes, et a pervicatia respirares. Quid ais igitur? An adhuc persistis et negas? Quodsi negare pergis, ecce tibi protocollum; factum est contra te decretum torturale. Sic enim loquuntur, post quae verba, si adhuc negat, ducitur ad torturam, nec quae attulit ad indiciorum purgationem vel tantilla eorum fit mentio, quasi ea omnia solo silentio retusa sint, ac tantumdem plane fuerit, seu defenderit se mulier, seu oscitarit.

84) Sic saepe mecum ratiocinari soleo, quod non omnes nos Magi sumus hanc unicam esse rationem, quod tormenta ad nos non attin-

den fortwährend gesteigerten Graden der Tortur nicht zu erliegen? Es ist darum bei den Hexenprocessen auch gar häufig vorgekommen, daß die Inquisiten gleich vornherein sich erboten, die Wahrheit aller gegen sie vorgebrachten Bezichtigungen, seien dieselben auch noch so grundlos, anzuerkennen, um nur den Qualen der Folter zu entrinnen [85]). Nicht minder häufig war die entsetzliche Erscheinung, daß der Schmerzen Uebermaß und die klar zu Tage liegende Unmöglichkeit den barbarischen Richtern zu entkommen, die Gefolterten in die jammervollste Selbstverzweiflung stürzten, daß sie ihren Peinigern zuriefen, sie möchten mit ihnen machen, was sie wollten; oder, daß sie selbst auf der Folterbank auf keine Frage mehr antworteten, und Richter und Henker nur um den Tod, als um eine Wohlthat, baten [86]). Nur die äußerst wenigen Glücklichen, die der Himmel mit herkulischer Körper- oder ungewöhnlicher Seelenstärke ausgerüstet, so daß der Henkerwitz der damaligen Diener der Themis sich erschöpfte, ohne ihnen ein Bekenntniß entreißen zu können, oder welche ihr guter Stern minder entmenschten in die Hände führte, gingen als Sieger aus solch' entsetzlichen Kämpfen hervor [87]).

So gerne man auch, zur Ehre der Menschheit, sich der Meinung hingeben möchte, daß eine so entsetzliche, mit solcher Allgemeinheit in

---

gunt: verissime quidam nuper inter Scyphos et ipse magni Principis inquisitor jactare ausus est, si sub suas manus et tormenta vel ipse Pontifex veniret, sine dubio tandem se maleficum quoque esse confessurum. Friedr. Spee bei Cauz 182.

85) „Denn haben Wir schon öfter von den Gefangenen, ehe sie noch bekannt, gehört, wie sie wohl einsehen, daß keiner mehr, der Hexerei halber eingefangen ist, mehr heraus kommt, und ehe sie solche Pein und Marter ausstehen, wollten sie lieber zu Allem, was ihnen vorgehalten werde, Ja sagen; wenn sie es auch entfernt nie gethan, noch jemals daran gedacht haben", äußerte selbst der Fürstbischof Johann Georg II von Bamberg, den man wegen seiner unbarmherzigen Hexenverfolgungen noch lange nach seinem Tode den Hexenbischof nannte, in einem Aktenstücke v. J. 1630 bei Lamberg S. 14. Vergl. noch: ebendas. Beil. S. 8 und Horst Z.-B. III, 356.

86) Horst Z.-B. I, 193.

87) Bei Lamberg Beil. S. 21 f., Bibra Journal Jahrg. 1790, Bd. II, S. 227, Horst Z.-B. IV, 336 und Weng und Guth VII, 10 f. finden sich einige Beispiele solcher Helden (oder richtiger Heldinnen, da sie fast durchgehends dem weiblichen Geschlechte angehörten, welches, wie schon Lamberg S. 36 bemerkte, überhaupt die Tortur in der Regel weit standhafter aushielt als das männliche), die jedoch gewöhnlich an den Folgen der erlittenen Martern nicht lange nach ihrer Entlassung starben. — Selbst die damaligen Richter, so verhärtet sie auch waren, konnten sich eines Gefühles der Schaam über die gräßlichen Peinigungen, welchen sie solche entkommene Schlachtopfer, deren Unschuld man nunmehr anerkennen mußte, unterworfen hatten, nicht erwehren. Denn sie nahmen denselben einen feierlichen Eid darauf ab, über die erfahrne Behandlung und namentlich über die ausgestandenen Folterqualen Zeit ihres Lebens gegen Männiglich die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Lamberg S. 21 und Beil. S. 24.

allen deutschen Ländern, in katholischen sowol als protestantischen, verbreitete, mit solcher Festigkeit im Boden des öffentlichen Lebens Jahrhunderte hindurch wurzelnde Erscheinung, wie die Hexenprocesse waren, ausschließlich eines traurigen Wahnes giftige Frucht gewesen, so würde doch eine solche Annahme allzusehr gegen die geschichtliche Wahrheit streiten. Denn es sind bei diesen schauderhaften Proceduren nicht nur Umstände wahrzunehmen, welche auf tiefer liegende, höchst verwerfliche, Motive der Richter hinweisen, sondern auch diese in hohem Grade verdächtigende Zeugnisse einiger scharfblickenden Zeitgenossen vorhanden. Zunächst tritt uns in allen Hexenprocessen die bedeutsame Thatsache entgegen, daß es den Inquirenten weit weniger darum zu thun war, von den ihrer Willkühr Anheimgefallnen nur die zur Verurtheilung dieser erforderlichen Bekenntnisse zu erpressen, als vielmehr darum selbe zu nöthigen ihre vermeintlichen Genossen und Mitschuldigen anzugeben. Es möchte hierin vielleicht kein Grund zu besonderer Verdächtigung erblickt werden können, wenn es nicht erwiesen wäre [88]), daß jene Unmenschen, um die Hexenprocesse und damit die Anzahl ihrer Opfer ins Unabsehbare zu vervielfältigen, durchgehends den wahnwitzigen Grundsatz aufgestellt hatten und mit eiserner Beharrlichkeit festhielten: die, durch der Folter Höllenqualen erzwungene, Aussage einiger oder auch nur eines einzigen Inquisiten sei genügend um auch die unbescholtensten und angesehensten Personen vor ihr fürchterliches Tribunal zu ziehen. Mehr noch als durch die, im Vorhergehenden hervorgehobene, Begierde, mit welcher sie alle, auch die unzuverlässigsten, von den übelberüchtigtesten Individuen herrührenden, Angebereien zur Einleitung eines Processes aufgriffen, muß der Hexenhaß der damaligen Justizmänner durch dieses Verfahren auf eine höchst unlautere Hauptquelle zurückgeführt werden. Denn es folgt hieraus unwidersprechlich, daß Letzteren die Sorge ungemein am Herzen gelegen habe, sich fortwährend hinlängliches Material zu jenen schauererregenden Verhandlungen zu verschaffen. Es ist aber doch nur dann das Bestreben der Menschen, die Arbeitsaufgabe sich selbst fort und fort zu häufen, wenn damit Gewinn, persönlicher Vortheil verbunden ist, da im entgegenstehenden Falle Adams Söhne in ihrer großen Mehrzahl sich von jeher die Arbeit wol lieber erleichtert und vermindert, als erschwert und vergrößert wissen wollten.

88) Und zwar nicht nur durch das Zeugniß des sachkundigen Jesuiten Friedrich Spee (Cauz 279 f.), sondern auch durch alle uns überkommenen Akten jener gräßlichen Verhandlungen. Man vergl. z. B. die aus den JJ. 1590—94 bei Weng und Guth VI, 5—60. VII, 3—28 und die vielen in Horst's Zauber-Bibliothek abgedruckten.

Ferner tritt uns bei den Hexenprocessen häufig die Thatsache entgegen, daß, sobald für die Inquirenten keine Aussicht auf Gewinn mehr vorhanden, wenn z. B. durch Jahre des Mißwachses, oder durch die Kosten vorhergegangener Untersuchungen das Vermögen der Unterthanen in dem Grade erschöpft war, daß sie diese voraussichtlich fürder nicht mehr zu erschwingen vermochten, der Eifer und die Blutgier der Hexenrichter auffallend nachließen, ja nicht selten aus dem Grunde völlige Einstellung der fraglichen Proceduren erfolgte [89]). Eben so ist bei diesen der nicht minder bedeutsame Umstand wahrzunehmen, daß man die früheren Verfolgungen von Neuem mit Hast aufnahm, sobald die Unterthanen wieder zu Kräften gekommen, mithin die Aussicht vorhanden war, daß sie die Gerichtskosten, und wol auch Etwas darüber, zu erlegen vermöchten [90]).

Das wesentlichste Motiv des Hexenhasses der damaligen Diener der Gerechtigkeit, auf welches solche Thatsachen hinweisen, wird aber vollends enthüllt durch die Zeugnisse [91]) einiger hellsehenden muthvollen Zeitge-

---

89) Lamberg S. 15. Vergl. noch die folgende Anmerkung 91.

90) Zu Lindheim, im jetzigen Großherzogthume Hessen, waren die in den JJ. 1631—33 daselbst lebhaft betriebenen Hexenprocesse ins Stocken gerathen, ohne Zweifel nur deshalb, weil dieser Ort kurz nachher von feindlichen Truppen geplündert, zur Hälfte abgebrannt und dann von der Pest heimgesucht wurde. (Horst Z.-B. I, 181). Im J. 1661, als sich das Städtchen von den ausgestandenen Leiden wieder erholt hatte, forderte der dasige Oberschultheiß Geiß die Regierung auf, ihn zur Einleitung neuer Hexenprocesse zu ermächtigen, weil dadurch „könnte die Herrschaft auch so viel bey denen bekommen, daß die Brügk wie auch die Kirche (!!) kendten widerumb in guten Stand gebracht werden. Noch überdaß so kendten sie auch so viel haben, daß deren Diener inskünfftige kendten so viel besser besuldet werden, denn es dürffte vielleicht gannze Häusser vndt eben diejenigen, welche genung darzu zu thun haben, infociret seyn." Horst Dämonomagie II, 370. — Wie gewöhnlich und unanstößig mußten damals solche Motive der Hexenverfolgungen sein, wenn ein höherer Justizbeamte so ohne alle Scheu es wagte, sie bei den Regierenden geltend zu machen!

91) Wir begnügen uns die einschläglichen bedeutsamen Aeußerungen des wackern zeitgenössischen Rechtsgelehrten Johannes Linden (*Juridicae* apud Treviros *facultatis Decanus* et ad S. Simeonem Canonicus, vir spectate eruditionis. Hontheim III, 991. Er setzte die Gest. Trev. bis z. J. 1627 fort) hier auszuheben. Gesta Trevirorum III, 53 f. Quia vulgo creditum est, multorum annorum continuatum sterilitatem a strigibus et maleficiis diabolica invidia causari; tota patria (die Erzdiöcese Trier im J. 1585) in extinctionem maleficarum insurrexit. *Hunc motum juvabant multi officiati, ex hujusmodi cineribus aurum et divitias sperantes.* Unde tota dioecesi in oppidis ac villis per tribunalia currebant selecti accusatores, inquisitores, apparitores, scabini, judices, lictores, qui homines utriusque sexus trahebant in causam et quaestiones, ac magno numero exurebant. Vix aliquis eorum, qui accusati sunt, supplicium evasit. Nec parcitum fuit Magistratibus in urbe Trevirensi. *Nam Praetor cum duobus Consulibus, Senatoribus aliquot et Scabinis incinerati sunt.* (Unter ihnen auch Doktor Flaet, Stadtschultheiß und des Kurfürsten Geheimer Rath, so wie vormals selbst Mitglied des Hexentribunals. Ausführliches über ihn und

noſſen. Dieſe haben deſſen kein Hehl daß ſchnöde Habgier der hauptſächlichſte Hebel jenes glühenden Hexenhaſſes, daß ſie zunächſt es geweſen, die Deutſchlands Juſtizmänner veranlaßte, Jahrhunderte hindurch dieſelben Gräuel zu verüben, welche ſie den Wilden ferner Zonen als Gipfel der Gottloſigkeit und Barbarei anrechneten, — zahlloſe Hinſchlachtungen von Menſchenopfern zu Ehren eines ſcheußlichen Götzen. Und daneben iſt noch der bedeutungsvolle Unterſchied hervorzuheben, daß dieſe heidniſchen Kannibalen doch meiſtens nur gefangene Feinde ihren Göttern in dem aufrichtigen Wahne zu opfern pflegten, ſich um ſelbe hierdurch wirkliche Verdienſte zu erwerben, während Deutſchlands Richter ihre Mitbürger jeglichen Alters, Standes und Geſchlechts durch Höllenqualen zwangen, ſich erträumter Verbrechen ſchuldig zu bekennen, um ſomit dem noch gräßlichern Götzen, der in ihrer eigenen Bruſt wohnte, unerſättlicher Habſucht, zu opfern.

Es bedarf nur einer flüchtigen Kenntnißnahme von den mancherlei Vortheilen, welche die Hexenproceſſe den gräßlichen Juſtizmännern jener Tage gewährten, um zu der Einſicht zu gelangen, wie lockend für dieſelben die Verſuchung zu ſolch' entſetzlichem Mißbrauche ihrer Befugniſſe ſein mußte. Denn einmal brachten jene ſehr erkleckliche Sporteln ein, da die Regierenden den Richtern, ſo wie den übrigen Handlangern der Gerechtigkeit, um ihren Eifer anzuſpornen, nicht nur bedeutende Gebühren ausſetzten, — welche dieſelben überdem gar oft noch willkührlich auf das Ungebührlichſte ſteigerten —, ſondern den Erſteren häufig auch einen gewiſſen Antheil des confiscirten Vermögens der Hingerichteten überwieſen [92]);

ſein trauriges Geſchick bei Reiffenberg I, 241 f.). *Canonici diversorum Collegiorum Parochii, Decani rurales in eadem fuere damnatione.* Tandem eousque furentis populi et Judicum insania processerat sanguinem et *praedam* sitientium, *ut vix inventus fuerit, qui non aliqua hujus sceleris macula notaretur. Interim Notarii, Actuarii et Caupones ditescebant. Carnifex generoso equo instar aulici nobilis ferebatur, auro argentoque vestitus, uxor ejus vestium luxu certabat cum Nobilioribus. Supplicio affectorum liberi exulabant; bona publicabantur. Deficiebat arator et vinitor, hinc sterilitas. Vix putatur saevior pestis aut atrocior hostis peragrasse Trevirensium fines, quam hic immodicae inquisitionis et persecutionis modus.* — Durabat haec persecutio complures annos, et nonnulli, *qui justitiae praeerant, gloriabantur in pluralitate palorum, ad quorum singulos singula humana corpora Vulcano tradita. Tandem cum haec sentina assiduo Vulcano non exhauriretur, depauperarentur autem subditi; leges inquisitionibus et inquisitoribus eorumque quaestui et sumptibus latae et exercitae sunt; subitoque sicut in bello deficiente pecuniae nervo, cessavit impetus inquirentium.* — Observatum fuit, paucos opes ex hac laniena corrasas ad tertios haeredes transtulisse. — Vergl. noch die Aeußerungen Friedrich Spees, bei Semler III, 427 f. und Bibra Journal Jahrg. 1785, Bd. I, S. 211.

92) Möhſen S. 439. Lamberg S. 17.

dann gewährten sie dem gesammten Gerichtspersonale ungemein erwünschten Anlaß auf Kosten der bejammernswerthen Schlachtopfer sich gütlich zu thun. Jede Gerichtssitzung, jeder zur Ermittlung eines Thatumstandes unternommene Ritt über Land, jede Verfolgung einer vermeintlichen Hexe wurde nämlich mit Schmausereien verknüpft, da die damit beauftragten Gerichtsbeamten zur glücklichen Vollbringung ihres schwierigen Werkes natürlich sehr der Stärkung [93]) bedurften, welche sie sich denn auch nicht selten in dem Grade angedeihen ließen, daß schon die, wie gesagt durchgängig aus dem Beutel der unglücklichen Inquisiten zu bestreitenden, dicsfälligen Ausgaben die Erträgnisse der verfügten Vermögens-Confiscationen oft bei weitem überwogen [94]). Aus Anlaß dieser Letzteren, welche fast allent-

93) Das Uebermaß, mit dem die fraglichen Herren sich diese zukommen ließen, so wie ihre anderweitigen abscheulichen Erpressungen, durch ganz willkührliche Bestimmung ihrer Sporteln u. dergl., veranlaßten selbst manche eifrigen Hexenverfolger unter den damaligen Fürsten zu diesfälligen Vorkehrungen, wie z. B. den Erzbischof Johann VII von Trier. In seiner, im J. 1591 erlassenen, Ordinatio de modo procedendi adversus sagas et maleficos gesteht derselbe ohne Rückhalt: Und aber *die tägliche erfahrung geben, dass viel nullitaeten und unrichtigkeit so wohl der process als der execution halben vorgangen; dahero den armen underthanen untregliche uncosten zur handt gewachsen, dass viel gemeinden und underthanen, ja wittwen und weisen ins eusserst verderben gesetzt worden* . . . . . Was sonsten die ubrige uncosten bey dem peinlichen process belangen thut, *dieweil dieselbig hiebevorn bei den wirten mit grossen unordlichen gläcber, essen und trincken,* in diesen ohne das schweren theuren zeitten *übermessig gefallen,* wollen wir dieselbe hiemit durchauss cassirt, uffgehoben und gentzlich verbotten haben. Hontheim III, 170—73. — Eben so sah sich Bischof Johann Gottfried von Würzburg durch die vielen bei ihm eingelaufenen Klagen zu dem, freilich ganz fruchtlosen, Versuche veranlaßt (J. 1618), der Ungebühr seiner Beamten in der hier in Rede stehenden Hinsicht Schranken zu setzen. Einer derselben, der Centgraf (Criminalrichter) Hausherr zu Gerolzhofen, der sich gar zu grobe Prellereien und Erpressungen erlaubt, wurde (7 Juli 1618) gefänglich eingezogen und nach Würzburg abgeführt, woselbst er sich (28 Nov.) im Kerker erhängte. Archiv d. histor. Vereins f. d. Untermainkreis Bd. II, Heft 3. S. 29. — Einige Rechnungsauszüge bei Horst (Dämonomagie II, 437 f.) geben sprechende specielle Belege wie die damaligen Justizbeamten bei diesen Processen auf Kosten ihrer bejammernswerthen Opfer loszuwirthschaften pflegten. So brachte z. B. der oben (Anmerk. 90) erwähnte Oberschultheiß Geiß für einen Ritt von Lindheim nach dem, zwei Stunden entfernten, Städtchen Ortenberg fünf Thaler (nach dem jetzigen Geldwerth mindestens das Fünffache!) in Rechnung, weil das Wetter „dazuemahlen gahre schlimb war, vndt er bey der eiffrigen Verfolgung der Teufelß-Heren sein arm Gesundheith, Leib vndt Leben daran wagen mußte." Zu Gedern vertranken die einige Hexen verfolgenden Gerichtsbeamten und Büttel aus Lindheim zwölf Thaler und 15 Albus; zu Bleichenbach „versoff der Ausschuß bey der Herenjagt in zwey Täg" acht Thaler.

94) So z. B. bei dem großen (vergl. die folgende Anmerk. 99) in der bischöflich freising'schen Herrschaft Werdenfels in den Jahren 1589—92 vorgekommenen Hexenprocesse, besage eines darüber vorhandenen Akten-Faszikels, der die Aufschrift führt: „Hierein lauter Expensregister, was verfressen und versoffen worden, als die Weiber zu Werdenfels im Schloß in Verhafft gelegen, und hernach als Heren verbrannt worden." Hormayr Taschenbuch Jahrg. 1831. S. 333.

halben die wegen Hexerei Hingerichteten, oder vielmehr ihre unschuldigen Nachkommen und Erben trafen, und hie und da mit solch' schmutziger Habgier betrieben wurden, daß sogar das Reichsoberhaupt dagegen einzuschreiten sich veranlaßt fand [95]), unterliegen denn auch selbst die Fürsten jener Tage, mit Bedauern sprechen wir es aus, dem nur zu gegründeten Verdachte gutentheils aus Eigennutz das Uebermaß solcher Justizmorde zugelassen zu haben.

Mit besonderer Schwere lastet derselbe auf die Fürsten der katholischen Theile des heiligen römischen Reiches und ihre Gerichtsbeamten. Wenn die protestantischer Confession ihre verwerflichen wirklichen Motive noch eine geraume Zeit in den breiten Deckmantel religiösen Eifers hüllen konnten, da es in den dieser angehörenden deutschen Ländern sehr lange dauerte, bis eine kirchliche Autorität dem mörderischen Treiben der Hexenschnüffler Schranken zu setzen suchte, so durften doch katholische Regenten und Justizmänner eine daher zu leitende Beschönigung bald nicht mehr geltend machen. Denn es haben in der katholischen Kirche nicht nur schon frühe, zu einer Zeit, wo noch kein protestantischer Theolog den Muth hatte gegen den Hexenwahn anzukämpfen [96]), einige würdige Gottes-

---

95) Stelle aus einem Schreiben Kaiser Ferdinands II an den Fürstbischof v. Bamberg v. J. 1631 bei Lamberg S. 20: Was aber die höchst schmutzige Confiscation in diesem Crimine (der Hexerei) anbelangt, können wir diese der Andacht (dem Bischofe) durchaus nicht, und unter keinerlei Vorwand mehr gestatten. — Vergl. noch: Möhsen S. 439 und Bodmann Abhandl. v. Besthaupte S. 198.

96) Demungeachtet gebührt den Protestanten der Ruhm, daß aus ihrer Mitte der erste Bekämpfer des Hexenglaubens in Deutschland hervorgegangen ist. Es war jedoch kein Theolog, sondern ein Arzt, Johann Wier, Herzog Wilhelms IV, des Reichen, von Kleve und Jülich Leibmedikus, welcher schon im J. 1563 in seinem unsterblichen Werke: De praestigiis daemonum et incantationibus et veneficiis (vergl. über dasselbe und seinen Verfasser: Sprengel Vers. e. pragmat. Gesch. d. Arzneikunde III, 275 f. und die Biographie Universelle L, 539 f.) sich der vermeintlichen Hexen auf das Wärmste annahm. Daß Wier protestantischen Glaubens gewesen, ist aus nachstehender Notiz zu entnehmen, welche sich bei Foppens Bibl. Belg. II, 754 über ihn findet: sepultus illic (zu Tecklenburg) in aedeprimaria, mendaci hoc encomio a filiis in memoriam *parentis Lutherani* apposito. Charakteristisch für die Ansichten der belgischen Geistlichkeit (Foppens war bekanntlich Kanonikus und später Archidiakon zu Mecheln, wie auch Professor der Theologie zu Löwen) über den hier in Rede stehenden Gegenstand noch im zweiten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts ist das Urtheil, welches über Wiers erwähntes Werk ebendaselbst gefällt wird. Sed quae, heißt es dort, de praestigiis daemonum, veneficis et sagis scripsit, *ad Atheismum vergunt*, hominemque ingeniosum quidem, sed audacem ac praesumptuosum fuisse demonstrant, *qui a solis haereticis laudetur*. Ideoque inter authores damnatos primae Classis (ut vocant) rejicitur in Indice Concil. Tridentini. — Der erste Protestant, der den Muth gewann in Wiers Fußtapfen zu treten, war Johann Georg Godelmann, Professor der Rechte an der hohen Schule zu Rostock, im J. 1559 zu Tuttlingen im Würtemberg'schen geboren. In seiner, im J. 1601 erschie-

gelehrten [97]) die Verwerflichkeit und Grundlosigkeit desselben auf das Eifrigste dargethan, sondern sogar die höchste Autorität in jener, der apostolische Stuhl, — zu seiner Ehre sei es gesagt! —, entschloß sich auch die Bemühungen dieser muthigen Menschenfreunde theilweise zu unterstützen. Pabst Gregor XV hatte nämlich nicht sobald wahrgenommen, welche Gräuel die von einem seiner Vorgänger in das Leben der abendländischen Völker eingeführten gesetzlichen Hexenverfolgungen hervorgerufen, als er dem Uebermaße derselben Schranken zu setzen suchte durch das im J. 1623 erlassene Verbot: Jemanden wegen Hexerei mit dem Tode zu bestrafen, wenn nicht über allen Zweifel nachgewiesen worden wäre, daß der Beschuldigte selbst durch seine böse Kunst einen Andern getödtet habe [98]). Sollte man sich nun nicht zu der Meinung versucht fühlen, daß der dem kirchlichen Oberhaupte der katholischen Christenheit in solchen Dingen schuldige Gehorsam in den dieser Confession angehörenden Theilen Deutschlands Fürsten und Justizmänner vermocht habe seitdem in ihrer Hexenschnüfflerei sich zu mäßigen? Und doch erfolgte notorisch gerade das Gegentheil! Denn fast noch ein Jahrhundert nach der Veröffentlichung jenes päbstlichen Verbotes dauerten bekanntlich im katholischen Deutschland, und vorab in den Krummstabgebieten desselben, die mörderischen Hexentreibjagen in großer, und selbst später noch obwol in minderer, Ausdehnung fort. Solche Entmenschung, solch' hartnäckiges Sträuben gegen die bessere Erkenntniß — aus welch' anderer Quelle als der verwerflichsten, schnödem

---

nenen, Schrift: De magis et veneficiis, lamiis recte cognoscendis et puniendis erhob er Zweifel gegen die Wirklichkeit der Hexerei, erklärte die Hexen für Gemüthskranke und empfahl den Richtern dringend größere Vorsicht und Menschlichkeit. Horst Zauber-Bibl. I, 333 f. Stepf Gallerie aller juridischen Autoren III, 258.

97) Neben dem edeln, im Vorhergehenden öfters erwähnten, Jesuiten Friedrich Spee ist hier noch seines wackern baierischen Ordensbruders Adam Tanner, zu gedenken, die beide, im ersten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts, den Hexenverfolgungen muthig und nachdrücklich zu steuern sich bemüheten. Auch ein menschenfreundlicher Weltpriester zu Mainz, mit Namen Cornelius Loos, hatte schon in den letzten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts in diesem Sinne zu wirken gesucht. Semler III, 425. Horst Dämonomagie I, 193. 201 f.

98) Sammler für Gesch. und Statistik v. Tirol III, 286. Nicht minder ist es rühmlicher Anerkennung werth, daß selbst die oberste Inquisitionsbehörde zu Rom (J. 1657) dem Uebermaße der bei den Hexenprocessen vorfallenden Gräuel, und namentlich der leichtsinnigen und schonungslosen Anwendung der Tortur, so wie dem allgemein verbreiteten Unfuge der Einleitung eines Processes auf das bloße Bekenntniß einer oder weniger in Untersuchung befindlichen Hexen hin (Et quatenus tales mulieres fateantur apostasiam, et accessus ad ludos, et nominent complices in hujusmodi ludis, nullo modo procedatur contra hujusmodi complices, quia, cum talis accessus plerumque per illusionem contingere possit; justitia non postulat, quod contra complices cognitos et visos per illusionem procedatur. S. 126) Schranken zu setzen suchte. Horst Zauber-Bibl. III, 115 ff.

Eigennutze, konnten sie herfließen? Führwahr! hätten die römischen Juristen, so wie das durch dieselben in Deutschland eingeschwärzte heimliche Gerichtsverfahren auch weiter nichts zu verantworten als diese schaudererregenden Proceduren, die in allen Winkeln Deutschlands während zweier Jahrhunderte zahllose Unschuldige dem qualvollsten Tode opferten, es wäre schon hinreichend über jene wie über dieses den Stab zu brechen.

Wenn in den baierischen Herzogslanden, wenigstens in dem hier in Rede stehenden Zeitabschnitte, Justizmorde in Masse, wie sie in anderen Theilen des heiligen römischen Reiches, und zumal in den Krummstabländern [99]) desselben, damals an der Tagesordnung gewesen sind, durch die Hexenprocesse auch nicht veranlaßt wurden, so war doch die Anzahl ihrer Opfer auch dort immer bedeutend genug. Wie weit auch in Baiern die Hexenschnüffler sich mitunter verirrten, ist schon aus der von dem

---

99) So wurden allein in der zum Bisthume Freisingen gehörenden, nur aus wenigen Flecken und Dörfern bestehenden (Lexikon von Baiern III, 613) Herrschaft Werdenfels in den Jahren 1589 bis 1592 nicht weniger als achtundvierzig Weiber, natürlich nach zuvor ausgestandenen grausamsten Torturen, lebendig verbrannt. Nach der eignen naiven Bemerkung des vorsitzenden Richters, des Pflegers Kaspar von Poysl (in seinem Berichte v. 18 Januar 1592) dürften in der ganzen Herrschaft nur wenige Weiber der Tortur und dem Feuertode entgangen sein, wenn die Untersuchungen mit demselben Eifer, der ihren Anfang und Fortgang in den genannten Jahren leitete, auch in den folgenden fortgesetzt worden wären. Hormayr Taschenb. Jahrg. 1831. S. 333. — Gleichzeitig wurde auch im Gebiete des deutschen Ordens in Franken, dem sogenannten Deutschmeisterthume, eine fürchterlich eifrige Hexenjagd angestellt. In dem einzigen Städtlein Ellingen mußten allein im J. 1590 nicht weniger als einundsiebenzig vermeintliche Hexen den Feuertod sterben. Journal v. u. f. Franken I, 194. — Die im J. 1585 im Erzstifte Trier ausgebrochenen Hexenverfolgungen führten so viele weibliche Schlachtopfer auf den Scheiterhaufen, *ut in duobus pagis duae tantum mulieres superstites fuerint*, nach dem Zeugnisse eines Zeitgenossen: Gest. Treviror. III, Animadvers. et Additam. p. 18. Kein Wunder! Betrug doch die Gesammtzahl der in diesem und den nächstfolgenden Jahren in sothanem geistlichen Fürstenthume wegen Hexerei durch den Feuertod Hingerichteten sechs Tausend fünf Hundert Personen beiderlei Geschlechts! Möhsen S. 436. — Durch die im Hochstifte Bamberg in den Jahren 1624—30 vorgekommenen Hexenprocesse wurden (1627—30) nur in der Hauptstadt und im Städtlein Zeil 285 Menschen hingemordet, und ihre Anzahl würde, — da die Hexenrichter, gleich dem Tiger, in dem Maße als sich ihre Schlachtopfer mehrten gewöhnlich auch um so blutdürstiger wurden —, in den folgenden wol noch größer gewesen sein, wenn nicht Kaiser Ferdinand II den Doktor Anton Winter nach Bamberg entsendet hätte, um der Wuth der dortigen Machthaber Schranken zu setzen, was ihm jedoch nicht auf die Dauer gelang, denn in dem einzigen Jahre 1659 wurden in diesem Bisthume wieder über zwölf Hundert Menschen wegen Hexerei verbrannt. Gleichzeitig (1659) mußten im angränzenden Hochstifte Würzburg, woselbst man schon früher solcher Justizmorde nicht wenige, — in dem Triennium 1627—29 allein zwei Hundert und neunzehn —, begangen hatte, mehr als neun Hundert Personen wegen desselben Verbrechens den Scheiterhaufen besteigen; eben so im Salzburgischen in dem einzigen Jahre 1678 siebenundneunzig Individuen. Cauz 185. Lamberg S. 19 und Beil. S. 21. Hauber III, 441. 444. Gropp Wirtzburg. Chronik I, 402 f. Horst Z.-B. III, 375.

Ingolstädt'schen Juristen Eberhard, — er starb im J. 1585 —, berichteten Thatsache zu entnehmen, daß in seinen Tagen selbst eine Wittelsbachische Prinzessin und einige adelige Damen der Hexerei angeklagt, und wirklich auch auf die Folter gebracht wurden! Nur das Einschreiten ihrer Anverwandten [100]) rettete sie von dem Feuertode.

Von der „Pestbeule" der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, welche sonach bei den Hexenprocessen wahrzunehmen ist, wußte man in jener guten alten Zeit in Baiern, wie überhaupt in allen deutschen Ländern, sonst eben nicht viel. Verbrechen, die an dem Bürger und Bauer mit grausamen Todesstrafen geahndet wurden, zogen dem Edelmann nur eine Geld- oder sonstige gelinde Buße zu [101]). Ungemein bezeichnend für die Ansichten welche damals in dieser Hinsicht die Diener der Themis beherrschten, ist ein von der Juristen-Fakultät zu Ingolstadt im J. 1534 erstattetes Gutachten. Der Ritter Hanns von Feilitsch, Amtmann zu Selb, hatte eines Egerer Bürgers Weib entführt und die diesfälligen Ermahnungen seines Pfarrers mit riesigen Maulschellen abgefertigt. Als er deshalb verhaftet wurde, appellirte seine Familie ans Kammergericht und brachte von der genannten Juristen-Fakultät ein Gutachten bei, des Inhalts: Herr Hanns sei eines hohen Adels und trefflichen Geschlechts, gegen welchen eine peinliche Untersuchung durchaus nicht eingeleitet werden dürfe, da der Kläger nur bürgerlich sei. Nicht einmal seines Amtes möge man ihn entsetzen. Darum, daß er Einen oder den Andern aufs Maul schlage, oder nicht allen Befehlen gleich Folge leiste, könne ein Edelmann noch nicht angefochten werden, wie die hochgelahrten Herren auf etlichen Bogen in Latein bewiesen. Dem Pfarrer zu Selb hätte als einem Priester (!) geziemt, wenn ein Mann so hohen Adels ihn auf einen Backen geschlagen, ihm auch noch den andern Backen darzubieten, und um ein Criminal-Verfahren einzuleiten wegen des Ehebruchs eines Rittersmannes mit einem bloßen Bürger-

---

100) Westenrieder Calender Jahrg. 1801. S. 225 f. Hormayr a. a. O. S. 333.

101) So wurden z. B. nach der Reformation des baierischen Landrechts v. J. 1518 dreimaliger Ehebruch an dem Bürger und Bauer mit dem Tode, am Edelmanne aber nur mit einer Buße von 50 bis 100 Pfund Pfenninge, an Kirchen oder fromme Stiftungen, bestraft. Lipowsky Kriminalrecht S. 78. — Noch ungleich weiter als die baierische ging in der guten alten Zeit in dieser unsinnigen Unterscheidung (da der höhere Stand und die größere Bildung des Verbrechers nur erschwerende Umstände sein dürfen) die Gesetzgebung anderer deutschen Länder, wie z. B. Oestreichs. Wurde hier doch selbst jene fürchterliche Gräfin Elisabeth Nadasdy, die mehrere hundert Jungfrauen grausam hatte ermorden lassen, weil sie im Blute derselben sich zu waschen pflegte um die Schönheit ihrer Haut zu erhalten, nur mit lebenslänglicher Einsperrung in einem sehr leidlichen Gefängnisse bestraft! Hormayr a. a. O. S. 330.

weibe, müsse die Schuld so klar erwiesen werden, wie die Butter an der Sonne, was sie wiederum auf etlichen Bogen in Latein bewiesen [102]).

Daß eine Strafgesetzgebung, deren Zweck keineswegs war den Keim der Laster zu ersticken, die Verbrechen an ihrer Wurzel auszureuten, und die Menschen sittlich zu veredeln, sondern nur an dem Sünder die blutigste Rache zu nehmen, — denn dieses Gepräge ist, wie an der deutschen überhaupt, so auch an der baierischen des sechszehnten Jahrhunderts nicht zu verkennen —, daß eine Strafgesetzgebung, deren schaudererregende, oft außer allem Verhältniß zu der Missethat stehende, Strafen, als da waren Lebendigbegraben, Lebendigsieden in Oel, Durchbrennen der Wangen und dergleichen, einer Herausforderung an die Verbrecher nur zu ähnlich sahen, ob sie es jetzt noch wagen würden, nicht geeignet war, die edle Pflanze der Sittlichkeit in den Sterblichen großzuziehen, wen kann das befremden? Wenn die wahnwitzige Idee, nur die barbarischste Strenge könne den Hang zum Bösen in des Menschen Brust bewältigen, sich der Köpfe der Regierenden bemächtigt hat [103]), wenn sie den Henker [104]) zum wesentlichsten Volksbildner bestellen, was kann

---

102) Lang Gesch. v. Baireuth II, 126. Hormayr Taschenbuch Jahrg. 1834. S. 244.

103) In welchem Grade Baierns Fürsten von dieser unglückseligen Ansicht beherrscht wurden, zeigen recht augenfällig die Verhandlungen des im J. 1516 zu Ingolstadt abgehaltenen Landtages. Der Ausschuß der Stände widersetzte sich dort dem Ansinnen der herzoglichen Brüder Wilhelm und Ludwig einmalige Diebstähle, die nicht über 15 Schillingen betrügen, künftig peinlich zu bestrafen. Die Fürsten bestanden aber auf ihrem Begehren, und machten unter anderen Motiven auch das geltend „Es wurd auch dadurch (wenn sie der Ansicht der Stände beitreten würden) das Laster und Uebel des Diebstahls bey dem gemeinen unverständigen Mann allenthalben im Land nur gemehret, und ohne Furcht einiger Leibstraf, als Ohrenabschneiden, durch Backenbrennen, mit Gertenausstreichen und anders, vielfältiglich begangen werden, das aber Ihre Frtl. Gdn. keineswegs dergestalt könnten oder möchten leiden." Landtage v. d. JJ. 1515 und 1516. S. 369. — Ebendas. S. 378 noch die für die damalige Criminal-Justiz im heiligen römischen Reiche überhaupt charakteristische Aeußerung der Herzoge: „auch dergleichen Gebrauch (hinsichtlich der Bestrafung des Diebstahls nach dem Dafürhalten der Stände) im heil. Reich nindert gehalten, wie im Baierland, daß doch unerhört seyn wurd, dann viel minder Sachen täglich bey Fürsten, Grafen, Herrn, und Communen, die Halsgericht haben, im heil. Reich peinlich (in oben genannter Weise) gestraft werden."

104) Dessen Gewerbe damals, beiläufig bemerkt, eines der einträglichsten war, da die Regierenden die Bemühungen dieses ihres Hauptgehülfen in der moralischen Erziehung des Volkes sehr splendid zu honoriren pflegten. Von Baierns Herzogen liegen uns aus der hier in Rede stehenden Zeit zwar keine detaillirten Henker-Taxen vor, wol aber aus einem benachbarten geistlichen Fürstenthume, und da mit Grund anzunehmen ist, daß die Beherrscher des Erstern in gebührender Anerkennung der Verdienste des „Meisters Auweh" (s. oben S. 496) um die sittliche Bildung ihrer Unterthanen hinter jenen des fraglichen Krummstablandes nicht zurückgeblieben sein werden, so mag jene vom Bischofe Julius von Würzburg im J. 1584

da anders erfolgen, als fortwährend steigende sittliche Verwilderung der Menschen? Denn gleich der Religion darf auch die Gesetzgebung, soll sie anders eine wahrhaft veredelnde sein, von den Grundsätzen der Humanität sich nicht entfernen; sie muß auch im Verbrecher noch den Menschen achten, die Missethat nicht härter ahnden, als sie es vernunftgemäß verdient, und namentlich die Todesstrafe nur dann eintreten lassen, wenn das Wohl der Gesellschaft ihr selbe aufdringt, jene mithin um so mehr ohne marternde Zusätze verhängen, da doch die Wegschaffung des schadhaften Gliedes Hauptsache bleibt, und der Anblick der Qualen die gaffende Menge weder bessern noch abschrecken, sondern nur noch mehr verhärten, nur das sittliche Gefühl in ihr vollends erwürgen kann. Bedürfte diese Ansicht von den Erfordernissen einer zweckmäßigen Strafgesetzgebung noch anderweiter Begründung, so wäre sie schon durch die einzige Thatsache gegeben, daß seitdem man in Baiern dreimaligen Diebstahl, wenn dessen Werth über zehn Schillinge betrug, mit dem Tode bestrafte [105]), die Todtschläge und andere grobe Verbrechen sich dort von Jahr zu Jahr in der fürchterlichsten Weise mehrten [106]). Ganz natürlich! Wer schon

---

festgesetzte Scharfrichter-Taxe, welche auch die damals in Deutschland im Allgemeinen gebräuchlichsten Strafarten kurz zusammengestellt, hier ein Plätzchen finden. Archiv d. histor. Vereins f. d. Untermainkreis Bd. III, Heft 3. S. 198: „Item von einer gütlichen Frag (Vorschmack der strengen Folter, der peinlichen Frage. Die gütliche, bei der es begreiflich schon etwas unsanft zuging, bestand in niederdrücken, auf eine Leiter ausstrecken, jedoch ungebunden und ohne Gewichte. Jahresber. des histor. Vereins im Rezat-Kreis II, 22) einer Person ein Orth (ein viertel Gulden, 15 Kreuzer. Schmeller I, 113) aber von der peinlichen Frag, die Person werde gleich ein- zwei- drei- oder viermal aufgezogen, ein halben Gulden; dann von einer Person mit dem Strang, Schwerd oder Wasser zu richten, drei Gulden, aber zu Viertheilen, Radbrechen, mit Zangen zerreissen, schleifen, verbrennen, spiesen, lebendig zu begraben und zu pfahlen, weilen er zu solchen mehr Arbeit brauchen muß, vier Gulden, deßgleichen auch von andern Leibsstrafen, als: Augen ausstechen, Zungen und Ohren abschneiden, Löcher durch die Stirn und durch die Backen brennen, Hand und Finger abhauen, Ruthen ausstreichen und dergleichen, von jeder Person insonderheit anderthalb Gulden und dann seinem Knecht, dem gemeinen Ankläger, von Jeder Person, die also peinlich am Leben gestraft wird, ist geschehen gleich wie es wolle (soll man) ein Beschreigulden zu bezahlen schuldig seyn."

105) Nach der Reformation d. baier. Landrechts v. J. 1518. Lipowsky Kriminalrecht S. 75. Um wie viel höher als die damalige baierische Strafgesetzbung stand doch in richtiger Schätzung des menschlichen Lebens das im siebenten Jahrhundert, aber freilich nicht von römischen Juristen, verfaßte älteste Gesetzbuch Baierns! Nur den Mord des Herzogs und offenbaren Verrath am Vaterlande strafte dasselbe mit dem Tode, die übrigen Hauptverbrechen aber mit Knechtschaft, körperlichen Verstümmlungen oder mit Geldbußen. Lipowsky Kriminalrecht S. 7 f. Mannert I, 44.

106) „— alls wir in teglicher erfarung befinden das sich die Todschleg in unserm Fürstenthumb ye lenger ye mer zu tragen vnd begeben." Urkundliche Aeußerung Herzog Albrechts V v. J. 1557 bei Lipowsky a. a. O. S. 77. —: Im J

wegen der unrechtmäßigen Aneignung einer so geringfügigen Summe mit dem Leben büßen muß, erhält dadurch mächtigen Anreiz zu noch viel größeren Missethaten, die ihm höheren Gewinn bringen, ihn aber keiner härtern Ahndung aussetzen können; denn mehr als tödten kann man ja doch einmal die Uebelthäter nicht!

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß in Baiern die damalige durchaus verfehlte Strafgesetzgebung nicht die alleinige Ursache der sittlichen Verwilderung gewesen, die dort im Volke immer tiefer Wurzel schlug, sondern daß noch einige andere bedeutsame Fermente mächtig dazu mitgewirkt haben, selbe auf die entsetzlichste Höhe zu treiben. Da war zunächst das materielle Elend der großen Masse des Volkes, welches wir im Vorhergehenden kennen gelernt haben. Denn welch' fürchterliche Sittenzerrüttung übermäßiger Reichthum unter den höheren, bevorrechteten Ständen auch hervorrufen mag, die sittlichen Verheerungen, die durch Härte des Geschickes, durch unheilbare, immer wachsende, Verarmung in den Niederungen der Gesellschaft angerichtet werden, sind doch noch ungleich größer. Wenn ein Volk einmal dahin gekommen ist, — und wir wissen daß das baierische in dem hier in Rede stehenden Zeitraume, und vorab in der zweiten Hälfte desselben, in diesem grausenvollen Stadium sich befand —, nichts anderes als das Lastvieh seiner Fürsten und einer Minderzahl Privilegirter zu sein, wenn es durch alle Arbeit und Anstrengung nicht einmal so viel erringen kann, als es zu einem erträglichen Dasein bedarf, so werden sehr bald die Harpyen der Verzweiflung es umkrallen, allgemeine Muthlosigkeit und Arbeitsscheu wird sich seiner bemächtigen, und es in Kurzem zu einem Haufen müßigen Gesindels herabsinken, welches jede Anspannung seiner Kräfte in redlichem Erwerbe scheut, weil die Früchte derselben doch nicht ihm zu Gute kommen, also durch Betrügen, Stehlen und Niederträchtigkeiten jeglicher Art sein elendes

---

1600, am 29 Juli, wurden zu München fünf Männer und ein Weib (diesem zuvor „beide Brüst abgeschnitten, und sowol ihr selbst, als zweyen ihrer Söhne ums Maul geriben") unter gräßlichen Qualen hingerichtet, die zusammen 74 Mordthaten, unzählige Diebstähle und räuberische Einbrüche begangen, „auch etliche Dörfer vnd Märkt angezündet hatten, fürnemblich darum, daß sie unter dem retten vnd außtragen, ihren theil mit stelen bekommen mögen." Kurz darauf (27 Nov. 1600) starben zu München abermals zwei Weiber, zwei Männer und ein zwölfjähriger Knabe (welch' letzterer allein „acht handtthätige Mordt" verübt) in gleich fürchterlicher Weise durch Henkers Hand, die zusammen 62 Mordthaten, und eine entsprechende Anzahl anderer grober Verbrechen begangen hatten. Der größte damals durch den Arm der Gerechtigkeit ereilte Mordvirtuose war jedoch ein gewisser Peter Niers, der im J. 1581 zu Neumarkt hingerichtet wurde. Dieser hatte nicht weniger als fünfhundert vierundvierzig Menschen getödtet! Westenrieder Calender Jahrg. 1801. S. 228 f. Löwenthal S. 155.

Dasein zu fristen suchen. Richtigen Blickes haben Baierns Landstände dieses unausbleibliche Ergebniß allzu großer Pressung des Volkes gewürdigt, als sie Herzog Albrecht V (J. 1565) von derselben durch die Vorstellung abzuhalten suchten, übermäßige Besteuerung mache den Landmann, wie die Erfahrung zeige, roh und arbeitsscheu, da er, habe Verzweiflung sich einmal seiner bemächtigt, lieber müßig bleibe, als seinen Schweiß für Fremde vergieße [107]).

In der völlig vernachläßigten Volksbildung tritt uns die zweite der anderweiten Ursachen der in Baiern fortwährend steigenden sittlichen Zerrüttung entgegen. Wie wenig der in den Händen der Jesuiten ruhende Unterricht der höheren Klassen der Gesellschaft auf eigentliche Bildung und sittliche Erziehung derselben berechnet war, wissen wir bereits aus einer frühern Ausführung [108]). Die Kenntnisse, welche die Jünglinge in den Anstalten dieses Ordens erwarben, waren, von dem Standpunkte ächter Humanität und Moral betrachtet, so durchaus eitel und werthlos, daß von einer durch sie bewirkten wahrhaften Bildung selbst der höheren Stände gar nicht die Rede sein kann. Noch weit gräulicher sah es aber hinsichtlich der der niederen Klassen, der großen Masse des Volkes, und zumal des Landmannes, aus. Die Dorfschulen, die es in Baiern ehedem gegeben, hatte man völlig eingehen lassen [109]), seitdem mit dem Einnisten der Lojoliten in den Köpfen der Gewalthaber die Ansicht immer mehr Raum gewonnen, daß bei der großen, nur zum Dienen und Gehorchen bestimmten, Menge vieles Wissen nicht nur höchst überflüssig, sondern sogar gefährlich sei. Wenn die Machthaber dafür Sorge trugen [110]), daß schon der lernenden Jugend der höheren Stände unaufhörlich eingeprägt wurde, wie demüthige Einfalt mehr werth sei denn alle spitzfindige, freche Wissenschaft, so läßt sich leicht vermessen, wie angelegentlich sie jene Eselstugend erst im großen Haufen zu üppiger Blüthe zu bringen sich bemüht haben mögen, wie sehr ihnen alle Wißbegierde nur als schädlicher Vorwitz, nur als Zeichen eines sündhaften Hochmuthes erschien, Unwissenheit ihnen darum die wesentlichste Erforderniß eines guten Unterthans dünkte. Deswegen haben sie sich denn auch so sorgfältig gehütet, das Gedeihen dieser edeln Pflanze in irgend einer Weise zu behindern, und zu dem Behufe das Landvolk zumal auf die Bildung und auf den Unterricht beschränkt, welche es von seinen Seelsorgern empfangen konnte.

107) Freyberg Landstände II, 362.
108) S. oben Hauptst. V, S. 307 f.
109) Westenrieder Calender Jahrg. 1801. S. 37. Wolf I, 407.
110) S. oben Hauptst. V, S. 308.

In der Einwirkung derselben auf ihre Gemeinden enthüllt sich uns das dritte der hier in Rede stehenden, die Demoralisation des baierischen Volkes fördernden, Fermente. Wir haben sie im Vorhergehenden genugsam kennen gelernt diese Hochwürdigen, und können sonach leicht ermessen, welche Bildung unter dem Volke zu verbreiten, Menschen von solch' bodenloser Unwissenheit wie diese überhaupt im Stande gewesen sein mögen. Aber selbst das Wenige, welches die damaligen Machthaber von ihnen begehrten, und deren überaus bescheidenen Anforderungen in der Hinsicht zu entsprechen sie, wenn auch nicht durchgängig doch großentheils, fähig gewesen wären, dünkte diesen geistlichen Herren noch zu mühsam, weshalb sie denn auch die sogenannte Kinder- oder Christenlehre [111]), das ist die Unterweisung der Jugend im A. B. C. des katholischen Glaubens, und einige andere derartige Bildungsmittel, von welchen die Machthaber jener Tage das sittliche Heil des Landvolkes erwarteten [112]), so schmählich versäumten, daß die oberste Staatsbehörde

111) Erlasse Herzog Wilhelms V an die Landesbischöfe v. d. JJ. 1587 und 1597: Lori Samml. z. baier. Kirchenrecht: Handschr. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 12.

112) Schreiben Herzog Albrechts V an Bischof David von Regensburg v. 17 Nov. 1570; Handschr. Cod. Bavar. No 1791. Fol. 96; So haben wir alhier nit vmbgeen wellen E. F. G. ettlicher Puncten halber freundtlich zuer Innern, vnnd anfangs achten wir hochnottwendig, vnnd auch vast (sehr) ersprieſslich sein, das Sacrament der heyligen Firmung nit so lang mer zuuerschieben, Sonder öffter als bißheer, vnnd allenthalben mit andacht vnnd Ererbiettung fürnemen zelassen, dardurch meniglich Göttlicher genaden Tailhafftig gemacht, vnnd zue hailwerttiger bestendigkhaitt In vnser Heyliger Religion gesterkht wirdet, sonderlichen auf die Jetzige Geistliche Visitation, In deren so vil vnnserer vnderthonen von Irriger verfüerischer Leer geledigett, vnnd zu Cristlicher seligmachenden ainigkhaitt widerpracht seindt, darunder auch wol gefunden worden, die ein Zimblich Allter, vnd doch diß Heilig *Sacrament* weder selbst angenomen, noch andern mittailen gesehen haben, bey deme die Junge Rauche Weldt also erwachsen das der meiste thail gesorgt oder gefragt hatt, ob er mit seinem glauben vnnd Religion recht daran seien oder nicht. Hiegegen wirdet nun die Ertznej sein, das E. F. G. vnnd andere Ordinarij die heilig Firmung mit aller Ehistem anstellen, vnnd hinnach ernstlich darob halten, das die in gebürlicher Zeitt wider für handt genommen werde, vnd so lang nit mer verbleibe — Dann vertner ist der groß mengl einer, das mit den Peichtheren so nachläſsig vnnd vnaufmerkhig gehandltt. In deme ein gantze Dorffmenig in ettlichen wenigen tagen wie sich nicht wol gezimett, aufgewartt wirdett, dem were zu fürkhomen, wan die Pfarrer vnnd seelsorger zeitticher darzue thätten, vnnd Iren beichtkindern die gantz vasten außtailten, damit sy nit hauffenweiß vberfallen, vnnd zu vnaufmerkhiger eilender verhörung genrsacht wurden. Weil aber auch in denen Baiden Puncten so wol die gemain priesterschafft alls der Lay schlecht genung vnderricht ist, So haben wir an Jetzt mit dem wirdigen hochgelertten vnnserm Rathe vnnd hofprediger Martin Eisengrein Brobste vnsers stifts Ötting durch schreiben gehandlett, das er hieuon ettwas außfüerlichs in Teutsch verferttige, wie wir vnß furderlichen zu geschehen getrösten. Da nun in disen fällen bey briefern vnnd Layen Einsehen beschicht, wellen wir gar nit zweifeln, es solle sich die frucht auch bald spüren lassen, vnnd die welldt In kürtz vil gwissenhaffter vnnd gottseliger werden, wie dan dis eben die Mitl

zu wiederholten diesfälligen Rügen sich veranlaßt fand. Noch ungleich verderblicher aber als diese von dem Priesterstande ausgehende negative Verwahrlosung des Volkes, erwies sich die damit zusammenfallende positive Förderung der Verwilderung desselben, durch der Geistlichkeit eigenen zügellosen Vorgang auf der Bahn der gräulichsten Laster. Denn nur höchst entsittlichend konnte es auf die große Masse des, ohne Bildung und Erziehung herangewachsenen, Volkes wirken, wenn es die Männer, die seines Glaubens Vorschriften als Wesen höherer Gattung, als Schlüsselbewahrer des Himmelreiches zu verehren befahlen, deren eigentliche Bestimmung war ihm als Muster eines ächtchristlichen Wandels voranzuleuchten, derselben durch ihr ganzes Wesen und Treiben so frech Hohn sprechen, so ungescheut mit den gräuelvollsten Sünden sich besudeln sah, daß ihnen nur das Verdienst blieb lebendige Blattweiser alles dessen zu sein, was der Mensch, der Christ nicht thun darf! Welch' mächtiger Reiz für die Heerden, den entsetzlichsten Lastern zu fröhnen, wenn die Hirten sich selbst in moralische Wölfe verwandelt, alle göttlichen und menschlichen Ordnungen so schamlos mit Füßen traten, daß mit Recht gefragt werden konnte; wer ist der Gott, was das Gesetz dieser Schandsäulen der Menschheit? [113]).

Zu diesem sittenmörderischen Einflusse des priesterlichen Lebens auf das des Volkes, gesellten sich noch einige Eigenthümlichkeiten der katholischen Glaubenslehre und des katholischen Kultus, die in der hier in Rede stehenden Zeit besonders scharf ausgeprägt erschienen, um der Moralität der Laien vollends den Gnadenstoß zu versetzen. Bekanntlich übt die katholische Kirche für die mancherlei Ausstellungen, welche die Welt von jeher an ihr zu machen wußte, schon lange die arglistige Vergeltung, daß sie eben diese sublunarische Welt, obwol sie die Freuden und Genüsse, welche selbe zu bieten vermag nicht verschmähet ihnen vielmehr in weit höherm Grade als sich so recht geziemen will nachstellt, als ein wahres Jammerthal und ihre Bewohner als verworfene Wesen schildert, die da nichts wollen und können, als sündigen und die Rache Gottes

---

seindt die Leuth bey Gott in hulden vnnd gnaden vnnd auch hie auf Erden bey Cristlicher forcht vnnd zucht zuhallten. Gesinnen also hiemit an E. F. G. nachbarlichs vleiß die welle dise vnser guettherzige anmanung dermassen freundtlich versteen, vnnd zu werckhrichten, wie das vnser Heiligen Religion Eer vnnd wolfarth fürdersam, vnnd des gemainen armen Mans hail vnnd seligkhaitt aller höchst notturfftig ist.

113) Consult. Imper. Ferdin. I jussu instituta de Artic. Reformat. in Concil. Trident. prop. a. 1562: Schelhorn Amoenitates Histor. Eccles. et Liter. II, 535: — Stat apud Clericos omne vitium in praecipiti, versus, scilicet in laqueum tortuosum, et in omnibus locis ponentes scandalum, *ut non immerito quaerere et dicere liceat, ubi est Deus Clericorum?*

herausfordern. Da nun die Anfechtungen, welche die Alleinseligmachende von der Welt zu erdulden hatte, zu keiner Zeit größer als im sechszehnten Jahrhundert gewesen sind, so war dessen sehr natürliche Folge, daß auch eben damals der Haß, den selbe dieser in ihrer Lehre, wenn auch nicht in ihrem Leben, widmete, mit jenen gleichen Schritt hielt. Auf jeder Seite der uns aus diesen Tagen überkommenen Lehrbücher und Kanzelreden der katholischen Kirche tritt uns diese Wahrnehmung entgegen, mit der denn die fernere zusammenfällt, daß letztere die einzige Tugend, welche die große Mehrheit ihrer Diener zu üben noch fähig war, als den Gipfel menschlicher Vollkommenheit, als das Ideal eines frommen, gottesfürchtigen Menschen anpries, — nämlich die Lebensweise eines dummgläubigen, in beschaulichem Müßiggange hindämmernden, sogenannten gottseligen Werken sich widmenden Tropfes. Das war die wesentlichste, wo nicht gar die einzige Moral, welche (nur?) damals dem katholischen Volke, und zwar mit ganz besonderm Eifer, eingeprägt wurde, eine Moral, die auf das Leben der zur Arbeit und Thätigkeit bestimmten Erdenbürger den verderblichsten Einfluß üben mußte. Wenn Menschen, deren Beruf es ist unter tausend Mühseligkeiten den Anforderungen des bürgerlichen Daseins zu genügen sich und Andern zu leben und nützlich zu werden, ihre seinsollenden Lehrer und Seelsorger eben dieses Leben und seine Pflichten unaufhörlich in den Koth treten sehen, ihm jegliche Verdienste absprechen hören müssen, wo sollen sie den Muth hernehmen, den Bedrängnissen desselben kühn die Stirne zu bieten? Wie können Menschen, die Zeit ihres Lebens nichts weiter getrieben haben, als mit dem Pfluge, mit dem Hammer, im sauern Schweiße ihres Angesichtes die Ihrigen zu ernähren und ihren Mitbürgern nützlich zu werden, Trost und Erhebung in diesem Bewußtsein finden, ermuthigt werden auf der Bahn fortzuschreiten, wenn man ihnen ohne Unterlaß vorplärrt: das sei nicht der rechte Weg sich Gottes Wohlgefallen und wahre Verdienste um ihre Brüder zu erwerben, daß dazu ganz andere Werke vonnöthen wären? Mit welcher Zuversicht kann der pflichtgetreue Erdenbürger das Auge zum Allvater erheben, wenn er sich gestehen muß, daß er niemals nach jenen Verdiensten getrachtet habe, welche, nach der Lehre seiner Seelsorger, die einzigen sein sollen, die ihn berechtigen, auf Gottes Huld und Gnade zu hoffen, wenn er sich gestehen muß, daß er niemals ein schmutziges Kleid, worin s. v. Läuse und Flöhe nisteten, und noch viel weniger ein härenes auf bloßem Leibe getragen, sondern sich stets mit saubern Gewändern und frischer Wäsche versehen habe, daß er niemals, ad majorem Dei gloriam!, Haare, Bart und Nägel habe wachsen lassen, daß er während seines Gebetes nie sich hundertmal bis zur Erde verbeugt,

hundertmal die Erde geküßt, daß er niemals seine Füße, seine Kniee an den Stätten der Heiligen wund gerutscht habe; daß er niemals ein Scheit Holz sich unter den Kopf gelegt, nie bis aufs Blut sich gegeißelt, nie durch unnatürliche Kasteiungen seine Gesundheit untergraben, sie vielmehr in aller Weise zu erhalten und zu befestigen gesucht habe?

Lehren wie diese, die darauf ausgingen die menschliche Gesellschaft in Chöre von Klosterbrüdern aufzulösen, die so ganz verkehrte Begriffe von den Pflichten des menschlichen Daseins in die Köpfe der Sterblichen säeten, wie entsittlichend mußten sie nicht auf diese wirken! Zerstörten sie doch, indem sie der Liebe zur Arbeit, zur nützlichen Thätigkeit jeglichen Werth in den Augen des Höchsten absprachen, die wesentlichste Grundlage aller Volksmoralität! Was konnte sie anders bewirken, als daß jener giftige Auswuchs eines zerrütteten Staats- und Volkslebens, der Hang zur Bettelei, mit immer größerer Kraft im Boden desselben Wurzel schlug? Das ist denn auch damals in Baiern in stets wachsendem Maße um so mehr erfolgt, weil nicht allein die Kirche auch noch in anderer Weise, sondern selbst die Staatsgewalt, es sich sehr angelegen sein ließ Pflegemutter träger Bettelei zu werden. Jene nämlich durch ihrer Spenden prangende Wohlthätigkeit und vor Allem durch der Klöster unheilvolle, verruchte Barmherzigkeit. Wir nennen sie eine unheilvolle, diese Klosterbarmherzigkeit, weil nichts einer geordneten Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, den Grundbedingungen der Wohlfahrt aller, insbesondere aber der niederen, Volksklassen so sehr im Wege steht, nichts tiefere und wegwerfendere Armuth erzeugen kann, als die Aussicht, des Lebens Bedürfnisse und wol auch dessen Genüsse ohne eigene Anstrengung aus fremder Hand zu empfangen; wir nennen sie eine verruchte, diese Klosterbarmherzigkeit, weil nicht fremder Noth gezolltes Mitgefühl sie im Wesentlichen erzeugt hatte [114]), sondern nur die argliſtige Absicht über Haufen müßiggängerischen Gesindels, dadurch daß man es in steter Abhängigkeit von den schlauen Gebern erhielt, mit unbegränzter Machtfülle zu herrschen,

---

114) Was selbst schon damals tieferblickende Zeitgenossen recht gut eingesehen haben. Vadian. († 1551) de Colleg. Monasteriisque Germ. I. I: Goldast SS. III, 26: Durat quidem multis in coenobiis pinguioribus minime vulgaris hospitalitas *sed quae parum egentibus, ac non raro vel indignis impertitur, quum eorum interea, qui vere sunt pauperes, postrema ratio habeatur*, exutis alicubi et spoliatis egenis, qui indiu tamen in Christi nomine et eleemosyna donari debuissent . . . . . Religionis enim severitatem, non assentatione modo levi, sed etiam dissimulatione et palpatione, ab illis, qui eam profitentur, contaminatam esse videmus, omnium animis eum ad modum affectis, ut rebus praesentibus, quo jure quave injuria partis conquisitisque longe magis quam aut religioni aut pietati consultum esse cupiant.

und sich seiner im Falle des Bedürfnisses nach Gefallen bedienen zu können. Die Landesfürsten aber hatten aus mißverstandener Frömmigkeit nicht unwesentlich dazu beigetragen, die Hinneigung zum Müßiggange und zum Bettel im Volke zu nähren. Sie gestatteten nämlich Allen, welche von ihrer Obrigkeit schriftliches Zeugniß aufzuweisen vermochten, daß sie wirklich in dürftigen Umständen wären den Bettel nicht nur in ihrem Wohnorte, sondern sogar im ganzen Umfange des Landgerichtes, zu welchem dieser gehörte, und befahlen noch überdem den Pfarrern ihre Gemeinden zur Mildthätigkeit gegen diese autorisirten Bettler zu ermahnen [115]); Anordnungen, um so verderblicher und überflüssiger, da zum Vortheile wahrhaft Hülfsbedürftiger schon anderweitige ausreichende Vorkehrungen getroffen waren [116]). Das jenen hinzugefügte Gebot, die fraglichen Zeugnisse nicht leichtsinnig oder aus Gunst zu ertheilen [117]), weiset schon darauf hin, daß die dazu befugten landes- und grundherrlichen Beamten nicht allzu gewissenhaft bei der Ausstellung derselben zu Werke zu gehen pflegten; auch war Täuschung leicht möglich, die unvermeidliche Folge so verkehrter Einrichtungen aber, daß wer nur irgend eine solche Autorisation zum Bettel zu erlangen vermochte, nur dieser müheloſen Handthierung sich widmen wollte. Die von Gemeinden, Stiftungen und reichen Privaten gemeinhin an bestimmten Tagen geschehende öffentliche Austheilung von Almosen führte zudem den Uebelstand mit sich, daß der wahrhaft Bedürftige, welchen jedoch Scham- und Ehrgefühl zurückhielten seine Noth an die große Glocke zu hängen und dem Haufen bettlerischen Gesindels sich zuzugesellen, sehr häufig übergangen ward, oder daß ältere und schwächere Personen von den jüngeren und rüstigeren verdrängt wurden und leer ausgingen, während diese mit den errungenen Gaben sich gütlich thaten, schwelgten und schlemmten [118]).

---

115) Baierische Landtsordnung v. J. 1553. Fol. CLXXV f.

116) Es bestand nämlich schon damals in Baiern die menschenfreundliche Einrichtung, daß Alle, die sich durch ihrer Hände Arbeit wegen hohen Alters, Mangel des Augenlichtes oder sonstiger körperlichen Gebrechen nicht selbst ernähren konnten, in einem eigenen Kranken- oder Armenhause verpflegt, und wo dieses nicht möglich war, aus den Lokal-Armenkassen unterstützt wurden. Lipowsky Kirchen- und Sitten-Polizey S. 210.

117) Angef. Landtsordnung v. J. 1533. Fol. CLXXVI: Es sollen auch vnser Pfleger vnd Richter, darzue die Landsässn in iren Obrigkaiten, in Stetn, Märckten vnnd auff dem Land, mit allem fleiß vnd ernst d rob sein vnd in achtung haben, damit solch vrkunde nit auß gunst oder nachlässigkait, denen gegeben werden, die sich mit arbait oder dienſten wol erneren möchten.

118) Diese und die anderen verderblichen Folgen solch' mißverstandener Mildthätigkeit werden in der verbesserten, sehr zweckmäßigen, Almosen-Ordnung, welche Bischof Konrad III v. Würzburg im J. 1533 in seiner Hauptstadt einführte, mit

Diese Ertödtung der Arbeitsliebe im Volke, diese Hingebung desselben an einen verpestenden Müßiggang ist durch einige dem katholischen Kultus eigenthümliche Bräuche und Uebungen mächtig gefördert worden, welche überdem noch ein Großes dazu beigetragen haben vorab unter den niederen Klassen desselben die Gluth der Sinnlichkeit zu schüren, und diesen somit vollends die Fähigkeit zu benehmen die in ihnen besonders starke Bestialität zu bändigen. Wenn schon der gebildete Mensch, in dem Ver-

---

rühmlicher Unbefangenheit enthüllt, weshalb wir uns nicht entbrechen können die betreffenden Stellen derselben hier auszuheben. Archiv d. histor. Vereins f. d. Untermainkreis Bd. V, Heft 3. SS. 136 f. und 149: Nachdem sich unter den Bettlern und armen Leuten, so das Almosen fordern, und namentlich in unserer Stadt Würzburg bisher große Unordnung zugetragen, auch in diesen theuern geschwinden Läuften, darin eine Zeitlang gewest und noch sind, viel mehr Leute, den zu andern Zeiten, nach dem Almosen laufen, unter welchen mancher starke junge Mann, Frauen, Knaben und Maidlein befunden, die ihr Brod und Nahrung (wo sie arbeiten wollten) mit der Hand wohl verdienen und gewinnen könnten, und sich aber ohne rechte Noth aus lauter Faulkeit und auch darum auf das Betteln gelegt, dieweil das Brod am Kauf hoch ist, und dennoch hie in Unserer Stadt Würzburg hin und wieder manch Almosen gegeben worden, daß ihrer eines etwa einen Tag mehr an Brod ersammeln, denn es sonst erarbeiten möge, daraus allerley Beschwerde gefolgt: Erstlich, daß viele starke Personen mit ihren Kindern sich des Bettlens beholfen und die Handarbeit verlassen, dadurch an den Taglöhnen, die man des Jahrs in den Weingarten und sonst gebrauchen muß, merklicher Mangel erschienen, und demnach dieselben oftmals übermäßig gestiegen, — Zum Andern, daß dieselben starken Bettler dem Almosen und Betteln baß ausgewartet haben, denn diejenigen, die deß recht nothdürftig gewesen, aber aus Scham, Alter, Krankheit oder andern Ursachen nit nachkommen, noch ihre Nothdurft erlangen mögen, so daß die starken Bettler sammt ihren Weibern und Kindern nit allein ihre Nothdurft sondern etwa mehr und so viel zu wegen gebracht, daß sie manchmal Andere davon zu kaufen gegeben haben; — Zum Dritten, daß das jung Volk in solchem Bettel, Müßiggangs und Trägheit gewohnt, derowegen zu besorgen, ob es gleich mit der Zeither zu wachsen und zu Handwerken oder anderer Arbeit in Dienst gethan werde, daß es sich daran entweder ungeschicklich und ungehorsamlich halten oder schändlich austretten und hinweg laufen, auch, Dieweil es nichts gelernet, damit es sich enthalten und behelfen konnte, sich des Bettlens schämen oder sonst im Bettlen nit mehr gelitten wurde, von dem zu einem boesen als zur Unzucht zu greifen und anderm kehren werde, wie dann solches offentlich am Tag, mehr denn eines gefunden und dahin gereicht hat . . . . . Dieweil Wir denn auch glaublich berichtet wurden, daß etliche arme Personen, so durch das Almosen nit wenig Geld erbettelt, folgends in die Wirthshäuser, Kochhütten, und sonderlich an die Orte, da man den Wein zum Zapfen schenkt, gekrochen, daselbst den Bettel übermäßiger Weise versoffen, verspielt, und sonst auch andere Unzucht getrieben haben, daß etwan die andern armen Leute haben entgelten müssen. — Sehr zweckmäßige Verordnungen zur Beschränkung des Bettelunfuges wurden auch im Bisthume Bamberg in den JJ. 1546, 69, 71, 78, 88 und 1591 erlassen, unter welchen besonders die Anordnung merkwürdig ist, daß die Armen von Geistlichen unentgeldlich beerdigt, die mit Almosen unterstützten Bettler aber dieser Vergünstigung verlustig sein sollten. Jäck Jahrbücher S. 255.

nunft und reges Pflichtgefühl zur Herrschaft über das auch in ihm wohnende Thier gelangt sind, Ursache genug hat, Aufreizungen der Sinnlichkeit zu fliehen, um wie viel mehr muß diese Nothwendigkeit nicht bei rohen, solchen Zügels entbehrenden Menschen vorwalten! Das hat aber die katholische Kirche, deren Gewalt über die Gemüther nicht in den Eigenschaften derselben wurzelt, die von der Höhe, sondern nur in denen, die aus der Tiefe stammen, natürlich geflissentlich übersehen, und darum auch kein Bedenken getragen den Erdenbürgern, der niederen Stände zumal, so viele Anlässe zu geben, den in ihnen vorwaltenden grobsinnlichen Begierden in größter Ausdehnung zu fröhnen. Denn daß diese (nur?) in der hier in Rede stehenden Zeit unter dem Landvolke Baierns insbesondere in so scheußlicher Nacktheit zu Tage treten, im Leben desselben mit solch' ungeheuerer Intensität wurzeln konnten, ist unausbleibliche Folge einiger sogenannten frommen Werke und Uebungen gewesen, die den Feiertagsmüßiggang zu einer wesentlichen Glaubensvorschrift machten, indem die römische Kirche bekanntlich deren Vollbringung und Beachtung mit ungleich größerem Ernste forderte, als Befolgung der eigentlichen Moral-Gesetze, nämlich ihrer Wallfahrten, Processionen, Kirchweihfeste, so wie der Unzahl ihrer Feiertage. Indem man die Uebung solcher Werke, die Beobachtung solcher Vorschriften an die Spitze der christlichen Tugenden stellte, verrückte man hierdurch zunächst die ganze sittliche Anschauungsweise der großen Volksmasse, welche hiervon natürlich sehr bald Anlaß nehmen mußte in jenen das Wesentlichste der Religion, in den so sehr selten eingeprägten Anforderungen des Sittengesetzes aber nur Nebendinge zu erblicken, und von der Befolgung jener Gebote ihrer Priester die Berechtigung herzuleiten in moralischer Hinsicht alle Schranken zu durchbrechen. Ferner raubte man dem Volke hierdurch den bei rohen Menschen allein wirksamen Zügel der Sinnlichkeit, die Gewöhnung an anhaltende Arbeit, die da böse Gelüste nicht sobald aufkommen läßt, und steigerte in ihm, durch die gegebenen häufigen Anreizungen, die Gluth der Genußsucht, diese sittliche Harpye die alle besseren Empfindungen aus der Menschenbrust wegfrißt, zu einer Höhe, auf welcher sie aller Bewältigungsversuche spottete, den materiellen Wohlstand des Volkes zerrüttete, und das ohnehin verwilderte vollends in ein reißendes Thier verwandelte. Wir dürfen es ohne befürchten zu müssen, gehässiger Uebertreibung beschuldigt zu werden, aussprechen, das katholische Landvolk war (nur?) damals an Werktagen ein halbes Thier, an Feiertagen, so wie zu jener Zeit, welche es der Vollbringung der genannten frommen Werke widmete, aber ein ganzes. Denn es haben nicht nur schon im Mittelalter selbst einsichtige Kirchenmänner die verderbliche Rückwirkung der vielen dem

Müßiggange geweiheten Tage auf das Volksleben anerkannt [119]), es waren nicht nur im sechszehnten Jahrhundert schon alle Unbefangenen und Tieferblickenden im deutschen Vaterlande hierüber einverstanden [120]), sondern die Besseren unter den deutschen Kirchenfürsten dieser Zeit haben sogar kein Bedenken getragen rückhaltlos das motivirte Geständniß auszusprechen: daß die sittliche Verwilderung des Volkes durch die genannten

---

119) Concil. Terraconense a. 1329 c. 12: Mansi Collect. Concilior. XXV, 841: Item, *cum otium et desidia fomentum pariant vitiorum, festivitatum multitudinem duximus separandam; cum in illis eo quod non laborant, pauperes aggraventur et otiosi et desidiosi ad illicita provocentur.*

Constitut. Dom. Simonis Cantuariensis Archipiscop. a. 1332. Mansi XXV, 976: Dum videlicet exercitia illicita, diebus hujusmodi potissime ingeruntur; *quod vero ad devotionis parabatur compendium, in dissolutionis exigitur cumulum, dum in ipsis festivitatibus taberna potius, quam ecclesia, comessationes et ebrietates uberius abundant, quam lacrymae et orationes, lasciviis insistitur et contumeliis, magis quam otio contemplationis.*

120) Cent. Gravam. Norimberg. ab a. 1522. Art. 37: Gaertner Corp. II, 182: Insuper et feriarum, festorumque dierum tanta copia laicorum vulgus non mediocriter urgetur. Nimirum, quum tot sint religiosi facti dies, ut vix aegre tempus agricolis suppetat, quo fructus agri, tot sudoribus e terra pellectos, aliquando aqua, pluvia, immodicove aestu, non raro etiam grandine, aliave tempestate periclitantes, in horrea conferant, quos tamen fructus, si non feriarum solennibus praepediti forent, commode, ac citra jacturam ex agro legere, domumque ferre potuissent. Adde, quod feriatis quoque diebus, qui dubio procul bono consilio, ac in Dei Opt. Max. honorem, primum bene sunt feriati, *innumera perpetrantur delicta, peccataque et scelera potius, quam his omnipotens colatur venereturve. Id quod res ipsa notorium facit, tantum abest, ut testibus hoc egeat.*

Georg. Wicelii, S. Theol. Dr. et Ferdinand. I Imper. Consil., Via Regia a. 1564: Wolf Lection. II, 374—75: De *feriis* — vereor, ne nos hic quoque Judaismum superaverimus, et Pharisaeismum justificaverimus nimis superstitiosi facti, dum nimis religiosi videri voluimus, praesertim in severe exigendo feriarum ocio ab invita plebe, quippe cui tota ocia non perinde prosunt, ac clero. Nimium est, tanta austeritate postulare, quod nec prium, nec necessarium est, nec utile, nec legi etiam naturali, nec fidei, nec dilectioni conveniens est, sed quod plurimis dispensiosum, et quod ad malefaciendum invitat ociosos, juxta tritum illud vulgo: Ocia dant vitia. *Nihil addam durius, et ignavis semper feriae sunt. Nullus septimanae dies latius patet ebrietatibus, crapulis, commessationibus asoticis, impudicis garritibus, jurgiis, convitiis clamoribus, caedibus, prostibulis, quam dies feriatus.* Frendunt tamen, ac stridunt, mordentque prae sanctitate quidam crassuli, quoties aliquis pauperior aristas fricat, aut bovem puteo eximit die divis sacro: hoc est, quoties parandi victus gratia vel unam tantum manum admovet absolvendis operis etiamsi calceum consutum reficiat. Judaei solum Sabbathum suum tanto rigore observandum urgebant, nos praeter Sabbatha nostra Dominica, tot divorum etiam ferias, majore fere religione observare cogimur, ut plus peccetur, et ad illorum imagines procumbatur, et statutae adorentur, et illae seu adjutores Dei invocentur, et oenopolia frequententur, et orchestra sudent.

Einrichtungen des katholischen Kultus mächtig gefördert werde [121]), und deßhalb Beschränkung derselben angeordnet. Daß in Baiern ebenfalls ähnliche, zwar angedeutete jedoch nicht so unumwunden öffentlich ausgesprochene, Erfahrungen vorgelegen haben müssen, ist einmal daraus zu entnehmen, daß auch hier zu Lande das Bedürfniß der Verminderung der Feiertage sogar von einigen Provincial-Synoden des sechszehnten Jahrhunderts anerkannt [122]) und selbe demgemäß von ihnen bisweilen

121) Mandat. Adolphi Archiep. Coloniens. a. 1550: Hartzheim Concil. German. VI, 777: — Cumque — rei experientia manifesta fiant, ex hoc malo (Völlerei) gravissima quaeque flagitia agminatim profluere: Qualia sunt horribiles blasphemiae, immanes caedes, homicidia, pugnae, contumeliae in proximum, rixae, contentiones, conflictationes et dissentiones, ac multiplex inobedientia tam liberorum erga parentes, quam subditorum, servorum, et familiae adversos Principes, Dominos, Magistratus et Patres familios: Qualia sunt adulteria, fornicationes, impudicitia et omnis immunditia, stultiloquium, scurrilitas et sensus hebetudo . . . . . *Jam vero ita usuveniat, quod ejusmodi vitia per nostram Dioecesim, quae maxime diebus Festis, et praesertim cum Dedicationes Ecclesiarum celebrantur, et solemnes processiones fiunt — publico cum Ecclesiae Scandalo committantur* . . . . . Nos igitur, — vos omnes et singulos, cujuscunque status vel conditionis fueritis, in Domino exhortamur — et requirimus, ut post hac omnem perditum luxum, omnesque commessationes, ebrietates, et ciborum, potuumque intemperantias, quae nostra deplorata *aetate diebus Festis, et potissimum annuae Ecclesiarum Dedicationi consecratis, et cum processiones, et circumlationes Venerabilis Sacramenti, et Sanctarum, Reliquiarum, et imaginum peraguntur, abominando abusu inoluerant*, ob Dei timorem — penitus aboleatis . . . . . Caeterum *quoniam abusionibus istis deterrimis non modicam ansam praebuisse videtur, quod singulae Ecclesiae per nostram Dioecesim constitutae, singulos per annum Dedicationis Ecclesiae dies anniversarios hactenus celebrarunt; ad quos* vicinorum oppidorum, pagorum et vicorum inhabitatores et incolae, *commessandi gratia*, magna frequentia confluere consueverant, *non quidem ob Dei cultum, sed magis ob symposia: Id circo ad praescindendam hanc ansam malorum, Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes*, statuimus — mandamus, ut deinceps omnes omnium Parochialium Ecclesiarum per nostram Dioecesim universam Dedicationes *uno anni die*, nemque proxima Dominica post diem Cosmae et Damiani Martyrum, quo Festum Dedicationis Ecclesiae nostrae Majoris in Civitate nostra Coloniensi celebratur — ubique celebretur. — Auch in Belgien hatte zwei Decennien später auf einer zu Mecheln versammelten Provincial-Synode ein einsichtiger Kirchenfürst Beschränkung der Ablässe, Wallfahrten und Processionen, wegen der dabei vorkommenden Mißbräuche, angeregt, ohne jedoch durchzudringen. (Memoriale Compos. a. R. D. Francisco Sonnio, Sylvaeduc. Episc. pro reformat. cleri et populi Belgici propon. episcopis in Concil. provinc. Mechliniensi a. 1570: Le Plat VII, 1. p. 209: An placeat de indulgentiis, peregrinationibus, veneratione et circumlatione imaginum et sacrarum reliquiarum, *et de abusibus qui incidunt*, aliquid amplius quam decrevit S. Synod. Tridentina ordinare?) — Verminderung der Anzahl der Feiertage wurde um diese Zeit auch im Erzstifte Trier verfügt. (Decret. Provinc. Concil. Trevirens. a. 1549: Hontheim II, 746), und war schon viel früher (im J. 1466) im Mainzer Erzbisthume angeordnet worden. Häberlin Kleine Schriften II, 487.

122) Gleichzeitige, im Erzstifte Salzburg (Decbr. 1525) promulgirte, Uebersetzung

auch verfügt wurde; dann aus der fernern Thatsache, daß selbst Herzog Wilhelm V, ein so großer Freund von dergleichen Uebungen er auch war, sich doch veranlaßt fand, hinsichtlich der Processionen und Wallfahrten beschränkende Verordnungen ergehen zu lassen. So gebot er unter andern im J. 1580 die Abschaffung aller bei den Klöstern des Herzogthums eingeführten Processionen, forderte sechs Jahre später die Landesbischöfe auf den bei den pfarrkirchlichen vorkommenden Ausschweifungen zu steuern, befahl ferner im J. 1590 der Regierung zu Landshut Sorge zu tragen, daß die bei den Wallfahrten nach Wildsteig gebräuchlichen Tänze und sonstigen Ausgelassenheiten künftig nicht mehr vorkämen [123]); aus welchen Anordnungen dieses Fürsten, so wie aus einigen gleichlautenden seines Nachfolgers [124]), schon zur Genüge zu entnehmen ist, daß es nichts weniger als Andacht gewesen sein müsse, was diese Bräuche dem Volke werth machte, und weshalb sie so entsittlichend auf dasselbe wirkten. Es wird wol kaum der Bemerkung bedürfen, daß alle diese Verfügungen der genannten Fürsten völlig wirkungslos blieben, indem die Geistlichkeit nicht im Mindesten daran dachte denselben die gebührende Folge zu leisten, weil das begreiflich ihrem Vortheile nicht gemäß war.

Was Wunder nun, daß unter dem Zusammenflusse so vieler die Sittlichkeit des Volkes in ihren Grundfesten zerstörenden Einwirkungen das baierische im letzten Drittel des sechszehnten Jahrhunderts zumal, wo diese entsittlichenden Momente in besonders hohem Grade das Leben desselben beherrschten, so unrettbar im Schlamme der gräulichsten Laster versunken war, und immer tiefer in selben versank? Das einzige Tröstliche ist, daß offenbar nicht auf dem Volke, sondern auf seinen absichtlichen Verderbern die Schuld dieser entsetzlichen Erscheinung lastet; auf den damaligen weltlichen und geistlichen Machthabern nämlich, welche um mit den im Ebenbilde Gottes Erschaffenen wie mit einer Viehheerde schalten zu können, es sich sehr angelegen sein ließen jene einer solchen gleich-

der regensburg'schen Constitutionen v. J. 1524: Gärtner Unterhaltungen II, 93: Wir haben auch, nit on redlich vnd eehafft (gewichtige) vrsachen, für nutz vnd guet bedacht, vile der Feyertäg abzestellen. — Auf der im J. 1549 zu Salzburg versammelten Provincial-Synode: Nimium esse festorum numerum, censebantque Patres horum quaepiam esse abolenda. Dalham 328. Doch kam es zu keinem diesfälligen Beschlusse.

123) Lori Samml. z. baier. Kirchenrecht, Handschr. Cod. Bavar. No 2181. Fol. 74. Vergl. noch weiter unten S. 543.

124) Erlaß Herzog Maximilians I an den Pfarrer zu Wasserburg wegen Abschaffung der bei den Processionen vorkommenden Mißbräuche v. J. 1606. — Verfügung desselben die Einstellung des bei den Wallfahrten üblichen Zechens und Schlemmens betreffend, v. J. 1611: Ebendas. Fol. 74.

zustellen. Das Bild der sittlichen Zustände des baierischen Volkes zu dieser Zeit ist ein so eckelhaftes und grausenerregendes, daß wir unsere Leser, welchen ohnehin im Verlaufe dieser Ausführung so viele Nachtseiten menschlicher Verhältnisse, ohne daß es möglich gewesen wäre sie durch einige, leider! nicht aufzufindende, Lichtseiten zu mildern, vorgeführt werden mußten, uns zu verpflichten glauben, wenn wir sie mit der umständlichen Ausmalung desselben verschonen, und uns darauf beschränken einige seiner Hauptzüge hier hervorzuheben.

Gräuliches Gotteslästern, Schwören und Fluchen sind damals, gleich wie in anderen katholischen Ländern [125]), auch in Baiern im Munde Aller, der Reichen wie der Armen, gängige und vielbeliebte Redensarten gewesen; nicht minder war maßlose Völlerei an der Tagesordnung, das Gräßlichste dabei aber, daß diese Laster nicht nur das männliche, sondern selbst das weibliche Geschlecht [126]), ja sogar ganz kleine Kinder,

---

125) Verordnung Bischofs Julius v. Würzburg v. J. 1602: Sammlung d. wirzb. Landesverordnungen I, 41: — welcher Gestalt das abscheuliche und überaus schröckliche Gotteslästern, Schwören, Vermaledeyen und Fluchen bey hohen und niedern Standspersonen, Geist- und Weltlichen, Jungen und Alten — dermaßen im Schwang gerathen und überhand genommen: indeme nicht allein die hochheiligen Sacramente, sondern auch Gott der Allmächtige, vorsetzlich und muthwilliger Weis gelästert wird . . . . . Und ob wohl hiebevor Ihro F. G. an dero Stift Herren vorfordern dieses — Laster, sowohl auf offener Kanzel, als auch bey namhaften zeitlichen Strafen, durch sonderbare ausgangene, auch gar durch Züchtigung des Nachrichters exequirte Mandata verbothen; so wird doch aus täglicher Erfahrung so viel, und dieses gespüret, daß demselbigen im geringsten gelebt, sondern das so hochverbothene Uebel dagegen je länger und mehr wachsen und zunehmen thue. — Vergl. noch die früheren diesfälligen Verordnungen v. d. JJ. 1561 und 1572. Ebendas. I, 19, 23. Auch im Bisthume Bamberg erginge in den JJ. 1516. 24. 45. 71. 84. 87. 97. 1605. 7. und 1610 nachdrückliche, und eben so fruchtlose, Verordnungen zur Beschränkung dieses Gräuels. Jäck, Jahrbücher S. 254.

126) Von dessen damaliger, mit der des männlichen Geschlechts überhaupt gleichen Schritt haltenden, Verwilderung in Baiern gibt sprechendes Zeugniß ein von der Edelfrau Maria von Wallenroth an ihre armen Schwestern, von welchen sie sich übervortheilt glaubte, im J. 1595 gerichteter Fehdebrief (selbst aus den finstersten Zeiten des Mittelalters ist uns kein solcher von einem Weibe herrührender bekannt), der zu merkwürdig ist, um nicht einige der charakteristischsten Stellen desselben hier auszuheben. „Hört Ir zwo Jungfrauen Helena vnnd Kunigund, weil Ir euch so vnbarmhertzig gegen mir erzeigt, wollet mir auch weder helffen noch rathen, vnnd mir nichts verfolgen lassen, so lang die Mutter im leben ist, Wie ir euch dann berumbt habt, ehe mir etwas sollte folgen, ehe wolt Ir die Maden aus mir lassen wachsen. Weil Ir aber darauf vmbgeht mich vmb leib vnnd lebenn zu bringen, vnnd mich zu todt zu hungern entschlossen, es soll euch doch, ob Gott will, nicht gelingen. Wie du dich denn Helena von Wallenrot ausdrücklich vernemen laßen, mir ein Meßer im Leib vmzukehren, das magstu aber, wann dichs gelust wol thun, allein Leib vnd Leb, Kopf vnd Kopf, Blut vmb Blut, Gut vmb Gut mit einander aufgehoben . . . . . So Ir mich in kurtzer Zeit nicht von meinem Theil entricht, — so will ich, so war als ich Maria von Wallenrot geboren bin, soll euch auch ein Kreutz in

in der fürchterlichsten Ausdehnung beherrschten [127]). Die Trunksucht zumal ist, wie einheimische Schriftsteller ausdrücklich versichern [128]), nicht früher als seit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts in Baiern sehr in Schwung gekommen, in den späteren Decennien desselben aber erst zu einer wahren Pest, zu einer tief wurzelnden allgemeinen Gewohnheit erwachsen. Daß diese mit unbesiegbarer Gewalt damals alle Klassen der Gesellschaft beherrschte, rührte zum Theil daher daß die höheren keinen Sinn für edlere Ergötzungen hatten, die niederen, und die „armen Leute" insbesondere, aber allzu lebhaft das Bedürfniß empfanden das Bewußtsein ihres materiellen Elendes wegzuschwemmen, um nicht in hohem Grade auf diesen traurigen Genuß erpicht zu sein. Dieselbe schon angedeutete Wahrnehmung, welche uns bei Betrachtung der Sittenzustände des baierischen Volkes in dem hier in Rede stehenden Zeitraume im Allgemeinen entgegentritt, daß nämlich im letzten Drittel desselben, als es gelungen die Herrschaft der alleinseligmachenden Kirche in Baiern auf dauerhaften Grundlagen wieder herzustellen, daselbst eine fremdländische, entsittlichende Rechtspflege einzuführen, als der Volksunterricht gräulich vernachlässigt und die Noth der großen Mehrheit seiner Bewohner auf ihren Gipfel getrieben war, daß damals auch die Demoralisation dieser überströmte, und ihre Lasterhaftigkeit sich durch nichts mehr bändigen ließ, drängt sich uns denn auch namentlich bei diesen sittlichen Gebrechen auf. Daß sie in den letzten Jahrzehenden des sechs-

---

den Himel geschworn sein, verschaffen, das euch haus vnnd hoff abgebrandt, vnd — ein rother han aufs Dach gesetzt werden soll, wenn Ir gleich tag und nacht wachen laßet, soll es doch wunderbarlicher weis gescheen. Wie mir dann ettliche starcke kriegshelden mir darzu zuhellfen, bei der Hand zugesagt haben, das es alles von grunt ausgebrend vnnd gesengt werden soll, denn ich bin kein hur." Geöffnete Archive. Erster Jahrg. Heft V, S. 78. f.

127) Mandat Herzog Albrechts V v. 19 April 1566: Westenrieder Beyträge VIII, 352: Nachdem layder zu disen vnnsern Zeitten, Allerley Synndt vnnd Laster Innsonnderhait aber die greulichen Vncristlichen zwey Laster der Gottsleßterung vnnd Trunckenhait gantz vnd gar vberhannt genommen, das nit allain die erwachsnen vnnd betagten Mannß Personen, sonnder das zuuor nie erhört, die Weybs Personen, denen doch aus angeborner Natur, vnd Aygenschafft ain merere scham vnnd furcht gebürt, Ja auch die Jungen vnerwachsnen Khünder damit behafftet sein, Allso das soliches groß Vbl vnnd Gräul vor Gott dem Allmechtigen, gleich Alls mit Ainer gemainen gewonhait enndtschuldigt werden will, Vnnd ob man wyll beede die Gottsleßterung vnnd Trunckenhait in außgangnen Policeyen, dann auch sonnst durch Mandat vnnd Beuelch zum höchsten verpoten, so sein doch soliche verpot nit allain zu Abstellung difer Laster (nicht) ersprießlich, sonnder vielmer zu ainer Verachtung vnnd gespöt gezogen worden.

128) Chilian Leibii Prior. Rebdorff. Annales z. J. 1519: Aretin Beyträge VII, 642.

zehnten Säculums zu einer wahrhaft gräßlichen Intensität gediehen waren, ist aus den Maßnahmen zu entnehmen die man zu deren Bewältigung ergriff, von welchen allein man sich damals noch einigen Erfolg versprechen zu können glaubte. Während die Herzoge Wilhelm IV und Albrecht V sich noch dem Glauben hingeben durften durch mäßige Geld- und Gefängnißstrafen diese im Volke eingerissenen Laster zu zügeln [129]), war es als Maximilian I die Regierung des Herzogthums antrat, bereits dahin gekommen, daß derselbe nur angedroheten grausamen Verstümmelungen [130]), ja der Todesstrafe selbst, Kraft genug zutrauete, die viehische Völlerei, welche alle Stände seines Volkes beherrschte, so wie das allgemein übliche gräuliche Gotteslästern und Fluchen zu bändigen. Und selbst diese furchtbaren Abschreckungsmittel erwiesen sich zu dem Behufe nicht einmal stark genug, wie aus der in der Folgezeit öfters wiederholten Androhung solcher Strafen, und mitunter sogar eingetretenen Verschärfung derselben hervorgeht [131]).

Ehebruch, fleischliche Vergehungen mit dem andern Geschlechte, ja selbst die unnatürlichste Befriedigung des Geschlechtstriebes, Sodomiterei [132]), sind in jenen Tagen, wie in anderen katholischen Ländern [133]), so auch in Baiern in nicht geringerem Grade im Schwunge gewesen. Daß auch diese Laster der zahlreichen, im Laufe

129) Landgebot Herzog Wilhelms IV v. 5 Mai 1546: Handschr. Cod. Bavar. No. 2536 Fol. 4. — Baierische Landsordnung v. J. 1553. Fol. CLXXIX.

130) „Ernewerte Mandata vnnd Landgebott Herzog Maximilians I v. 13 Merz 1598. Fol. IV: — mit einschlagung in eysene Springer, mit auffstellung auf den Pranger, mit schmählichen fürstellen vor den Kirchen, mit abschneydung etlicher glieder, außreissung oder durchbrennung der Zungen, oder anderer dergleichen leib- vnd schandstraffen. Ja wol auch am leben vnnachläßig, vnd ohne alle genad gestrafft werden sollen, alles nach vnserer selbst, oder unserer Räthe discretion vnnd erkandtnuß.

131) Westenrieder Beyträge VIII, 354.

132) Lipowsky Kriminalrecht S. 78. Schmeller II, 346. Zauner salzburg. Landesgesetze II, 109.

133) Urk. Bischofs Anton v. Gurk v. J. 1537: Gärtner Unterhaltungen II, 158—154: So ist bey hohen und niedern Stand yz laider der Ehebruch gemain. Also derselben etliche Eheweiber, sonst offentlich bey inen im Hauß Köpsen Weiber hallten. Darinn dann ihre Eheweiber dnöttet zu bewilligen, auch etlich bej den Kyebsweibern testes iniquitatis offennlich haben . . . . Nichts weniger ist die Schwächung der Junglediqfrauen bey unns gemain, auch vil der ledigen Personen, Mann und Frauen sich mit Unkeuschait offenlich erhalten, und hierinnen kain Schannt, Spot, noch sunst ansehen. Verordnung Bischofs Friedrich v. Würzburg v. J. 1572: Sammlung d. wirzb. Landesverordnungen I, 24: — weil die immerdar aufgewachsene schändliche Unzucht und Buderey so hoch in Schwang gerathen, daß sie schier nicht mehr für Sünde will gehalten werden.

des sechszehnten Jahrhunderts von den Landesfürsten zu ihrer Zähmung angestellten, Versuche spotteten, daß auch sie mit nicht zu brechender Kraft im Boden des damaligen Volkslebens wurzelten, alle Stände beherrschten ist ebenfalls von Herzog Maximilian I in den letzten Jahren dieses Zeitraums, so wie von den obersten Regierungsbehörden in den nächstfolgenden, urkundlich ausgesprochen worden [134]). Es war unter solchen Umständen ein unseliger Mißgriff Herzog Wilhelms V das in seiner Hauptstadt bestehende gemeine Frauenhaus [135]) aufzuheben. Dasselbe war im J. 1433 zu München auf Befehl der Herzoge Ernst und Wilhelm III [136]) errichtet worden, weil diese Fürsten von der richtigen Ansicht ausgingen, es sei besser der schon in jener, wie auch leider! in unserer, Zeit unter allen Ständen in Baierns Hauptstadt grell zu Tage tretenden Hinneigung zu den Lüsten des Fleisches [137]) eine beschränkte Anzahl von Opfern zu gestatten, als durch mißverstandene Strenge in

---

134) Angef. Mandata vnnd Landtgebott Herzog Maximilians I v. 13 Merz 1598. Fol. XXII. Ferner das hochsträfflich laster der vnzucht, inner vnd ausserhalb der Ehe, vnd desselben außreitung betreffent, wöllen wir abermals die löbliche Constitutiones offtgedachter declaration de Anno 78. hieher erholt haben, Dieweil aber solches lasster, vngeacht der scharpffen einuerleibten straffen, je lenger je mehr vberhand nemmen wil, werden wir daher hoch verursacht, bene daselbsten determinirten straffen, nachfolgende weitere erklärung zu addiern. — Stelle aus einem Memoriale des Münchnerischen Rentmeisters v. J. 1605 bei Wolf I, 222. „Es ist zum Erbarmen daß das Laster des Ehebruchs so sehr überhand nimmt. Es sind in meiner heurigen Amtsrechnung über dreyhundert unehliche Kinder vorgekommen, derjenigen nicht zu erwähnen, die nicht angezeigt wurden. Es wollen sich aber auch sehr viele Adels-Personen in diesem Laster finden lassen."

135) Die im Mittelalter in allen deutschen Ländern, und in Baiern zumal noch gegen Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts, allgemein verständliche Bezeichnung eines Bordells. Schmeller I, 597.

136) Urk. derselben v. 29 Mai 1433 bei Westenrieder Glossar. p. 162 u. Buchner Gesch. v. Bayern VI, 272: *Vnnd das alle Zucht uud Erbarkheit an mannen vnnd frauen in vnnser fürstl. Stadt München gefürdert werde*, so haben wir mit dem Rath vnser mergenannten Statt geschafft vnnd schaffen ernstlich in Krafft diess Briefs für Vns, all vnnser Erben und Nachkommen, das si auch ein Frauenhaus machen sollen den gemainen Töchterlein, auch daz besezen vnnd zuerichten, damit die gemainen Töchterlein hie bei der Stadt dester baz bleiben mygen, daraus aber der Statt kein Gült noch Zins fallen soll, dann allain was es ze bauen vnnd ze bessern costet, *sondern nenr* (nur) *hierinn anzesehen, das dadurch vil Vbls an frauen vnnd iungckfrauen vnnderstanden* (verhindert) *werde.*

137) In welchem Umfange ist zu entnehmen aus der charakteristischen, von den bürgerlichen Frauen und Jungfrauen Münchens an den dortigen Magistrat im J. 1423 gerichteten, Bittschrift, in welcher sie begehrten ihnen das (bis dahin nur Edelfrauen erlaubt gewesene) Tragen von Schleiern zu gestatten, um damit auf der Straße wegen der herrschenden Licenz das Angesicht verhüllen zu können, weil jedes leibliche den Zudringlichkeiten des andern Geschlechts ausgesetzt sei. Schmeller III, 606.

dieser Hinsicht weit größeren Uebeln Thor und Thür zu öffnen. Schon Herzog Albrecht V hatte, auch hierin von den Jesuiten ihre geleitet und in völliger Mißkennung der sittlichen Zustände seines Fürstensitzes, die Abschaffung dieses nothwendigen Uebels versucht [138]), aber die aufgehobene Anstalt bald wieder herstellen müssen, weil nur zu bald die Erfahrung gemacht war, daß man einer solchen durchaus nicht entbehren konnte [139]). Demungeachtet trieb kurzsichtiger religiöser Eifer seine Nachfolger (J. 1579) zu einem abermaligen Versuche, welchen auch in so fern durchzusetzen ihm glückte, daß seitdem ein autorisirtes öffentliches Bordell in München nicht geduldet wurde, aber, wie sich voraussehen ließ, bald unzählige heimliche Tempel der Wollust entstanden, und die Anzahl der Opfer, welche der Moloch jetzt verschlang, gegen die frühere nur zu bald außer allem Verhältniß stand und sich fort und fort in wahrhaft erschreckendem Maße mehrte [140]).

Daneben herrschten damals in Baiern Diebstahl und Mord in grausenerregender Ausdehnung, wie immer, wenn unter einem armen, und aus Anlaß von den Gewalthabern ausgehender übermäßiger Pressung täglich mehr verarmenden, Volke die Arbeitsliebe erwürgt, die Tugend frömmelnden Müßigganges förmlich gelehrt, und die Gluth der Sinnlichkeit durch Uebungen des Kultus geschürt wird. Denn diese heischt Befriedigung, und der rohe, sittlich verwilderte und immer mehr verwildernde Müßiggänger trägt natürlich kein Bedenken, die Mittel welche er in erlaubter Weise nicht erwerben will oder nicht erwerben kann, sich in unerlaubter, verbrecherischer zu verschaffen. Darum war denn der Diebssinn, der Hang zur gewaltsamen Aneignung fremden Eigenthumes, dazumal unter dem baierischen Volke in so hohem Grade ausgebildet; gewaltsame Einbrüche in wohlverwahrte Häuser, ja selbst in Kirchen waren an der Tagesordnung, so daß selbst Kirchengut sich nicht größerer Sicherung als das Eigenthum der Privaten erfreuete. An Festtagen mußte man die Altäre sogleich nach beendigtem Gottesdienste ihrer Zierden entkleiden; denn ließ man sie jenen auch nur noch eine kleine Weile, so war mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß sie bald verschwunden sein würden. Da die zu solcher Höhe gediehene Gier nach fremdem Besitzthums vor keinem Verbrechen zurückscheuet, so war es ganz natürlich, daß auch die Anzahl der Mordthaten sich so

138) „Weil", wie er äußerte, „die erfarung zeigt, daß durch ein Frauenhaus die gehofte Zucht vnd ehr keineswegs bewirkt werde." Westenrieder Glossar. p. 163.

139) Lipowsky Urgesch. v. München II, 308. Dessen Kirchen- und Sitten-Polizey S. 108.

140) Lipowsky aa. OO. Westenrieder Beyträge VI, 186.

sehr häufte, und nicht nur auf offener Straße, sondern selbst in den Wohnungen keine Sicherheit mehr war vor den Anfällen habsüchtiger Mordbuben [141]).

Angelangt am Ende einer unerquicklichen Wanderung durch eine kirchliche, bürgerliche, rechtliche und sittliche Wüste, wie sie Baierns Zustände, zumal in den späteren Decennien, des sechszehnten Jahrhunderts zeigen, legen wir mit der schmerzlichen Ahnung die Feder nieder, daß auch in der Folgezeit auf diesem Gebiete uns nur wenig tröstlichere Bilder entgegentreten werden. Denn welche Aussicht zu einer fröhlichern Gestaltung des Volkslebens in Kirche, Staat, Schule und Haus gewähren *solche*, mit so großer Emsigkeit gepflanzte, Keime? Der Geschichtschreiber, der sich nicht aller menschlichen Empfindung entkleiden will, der nicht mit absichtlicher Blindheit seine Aufgabe zu lösen sucht, fühlt sich von einer unbeschwiblichen Wehmuth beschlichen, wenn er fort und fort fast nur *solche* Erscheinungen in ihren Ursachen und Wirkungen zergliedern muß. Nur *die* Erinnerung vermag ihn dabei einigermaßen zu trösten, daß die Vorsehung in ihrer Weisheit es wol nöthig erachtet, in den, Jahrhunderte hindurch im Wesentlichen unverändert bleibenden, Lebensverhältnissen einiger wahnbestrickten, ihrer Menschenwürde wie ihrer Menschenrechte darum auch leicht zu beraubenden, Völker, — zu welchen sie das baierische Volk insbesondere ausersehen zu haben scheint —, anderen die schreckende Mahnung recht eindringlich vorzuführen, wie unerläßlich es sei, um jene nicht einzubüßen, die köstlichste ihrer Gaben, die *Vernunft*, vor jeder religiösen und politischen Verdunkelung zu bewahren, und allezeit nur dem *dieser*, nicht aber den verrosteten Einrichtungen einer so sehr mit Unrecht gepriesenen Vorzeit, entliehenen Maßstabe in der Fortbildung aller Verhältnisse des öffentlichen wie des Privat-Lebens Geltung zu gönnen.

---

141) Gemeiner Chronik IV, 444. Westenrieder histor. Calender Jahrg. 1801. S. 32. Vergl. noch oben Anmerk. 106 dieses Hauptstückes.

Beilagen.

I.

Schreiben des Domdechanten Rupert von Mosham an den Administrator Ernst und das Domkapitel zu Passau d. d. Dinkelsbühl d. 25 Oktober 1539 [1].

Hochwirdiger, durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst!

Ich hät mich auf mein redlich vnnd christlich erynnerung vnnd ermanung Inn den Artickeln vnnd vrsachen meines hinwegtziehenns eur f. G. vnd ainem Capitl daselbst Intimirt vnnd Insinuirt, gannzlichen getrost vnnd versehen, E. F. G. hetten sambt Irem Capitl Ir leer vnnd leben, Auch Ir vngenedig hayß vnnd hitzig gemüet gegen mir vnnd meinem Euangeli, welches doch nicht mein, sonnder Christi vnnd der Apostl leer vnnd Euangeli ist, gebessert vnnd gemildert. Dieweil sich aber E. F. G. vnnd ir Capitl villeicht ob dem ergern mochten, das ich aus dem Bistumb, vnnd von den Babstischen Inn das Lutherthumb vnnd zu den Lutherischen getzogen vnnd geflohen bin, gleich als ob ich von der Christlichen kirchen zu ainer verfüerlichen, ergerlichen secte abgefallen vnnd gewichen were; Darauff sollen eur F. G. vnnd ain Capitl wissen, das ich vnnd mein leer (wie ich mich dann bey euer F. G. vnnd bey menigklich allzeit berüembt) nicht Lutherisch ist, Sonnder wie Christus vnnd die Apostl geleeret, vnnd geprediget haben, Vnnd das ich auch nicht darumb mich zue Nürnberg zu den Lutherischen gethon vnnd getzogen, das ich Inn

1) Nach dem in der Münchner Handschr. Cod. Bavar. No 386. Fol. 242 f. befindlichen Originale, welches auf der Außenseite die Aufschrift führt: „Dem hochwirdigen durchlauchtigen hochgebornen Fürsten vnnd Herren, Herr Ernesten Administratorn des stifts Passaw, pfaltzgrauen bey Rheyn, hertzogen im obern vnd nydern bayern, vnd ainem E. Thumbcapitel meinem Chorbruedern zu Passaw ze hannden"; und am Rande von einer gleichzeitigen Hand die Bemerkung trägt: „ist nicht darauf geantwurt."

ainerlay weis oder weg ir leer oder leben dem Euangeli vnnd wort Gottes anngemess bestatten oder gnet hayssen wollt, Sonnder das Ir gottlos leer vnnd leben, nicht weniger als eur F. G. vnnd irer pfaffen vnnd des gantzen Babstumbs, als Inn ainer hochberümbten vnnd weit bekannten stadt als nemblich Nürnberg ist, gestrafft, durch das wort angegriffen, vnnd durch mein leer zur bues vnnd besserung gerayzt vnnd gefordert würden.

Vnnd damit E. F. G. maines anzaigens vnnd dargebens ainen bestendigen grundt haben vnnd erfaren mogen, So bin ich wol zufriden, hab auch lust vnd gefallen daran, Achte es auch nütz, redlich, christlich vnd güet sein, das eur F. G. ainem erbarn Rath zu Nürnberg schreiben lassen vnnd begern, damit derselb E. F. G. aller vnnd ieder hanndlung, so ich Inn der Religion vnnd Glaubens sachen Inen fürgetragen vnnd mit Inen gehanndelt hab, ainen lautern bericht mit vberssendung aller meiner eingelegten geschrifften, Copeien thuen vnnd zuschicken wollen. So werden eur F. G. vnnd derselben Capitl vnnd allermenigklichen mit ainem warhafftigen grundt erinnert, das ich nie Lutherisch gewest, noch an ietz worden bin, Sonnder das ich nicht weniger bey denen von Nürnberg, als bey E. F. G. zu Passau ain guets gottselligs christlichs vnnd buesfertigs werck gefürt, geübt vnnd got lob zum thail volbracht, oder auffs wenigst gelücklich angefanngen habe. Dann gleich wie ich mit E. F. G. Irem Capitl vnnd Doctor Rosin ainen Microsynodum, das ist ain clains sonnders particular Passaurisch Concilj gehalten, Also hab ich auch mit dem Rath der stadt Nürnberg vnnd derselben predicanten ainen gleichformigen Microsynodum, ain clains particular Nürnbergisch Concili wider ir leer vnnd leben celebrirt vnnd gehalten, Vnnd derhalben Inn meinen abschidt nicht weniger hessftige vnnd straffliche, doch aus der leere Christi vnnd der Apostl gegrundte schrifften, als E. F. G. vnnd derselben Capitl hinter mein zut letz vnnd zu getreuer christlicher warnung ermanung, eylünder bueß vnd besserung gelassen. Das werden E. F. G. In der warhait also befinden.

Dieweil ich dann nicht allain wider die christlich kirchen mit meinen vnuersehenen vnnd vnuerhofften wegkziehen von Passau ichte verhanndelt vnnd verbrochen, Sonnder das aller hochst vnnd grost, auch nutzlichst vnnd diennstlichst werck (Nemblich frid vnnd ainigkait Inn der Religion vnnd glaubens sachen, mit hilff gottes vnnd Inn der krafft des geists Christi aufzerichten vnnd zemachen, mit grosser meiner geferlickait meines leibs vnnd lebens, Auch mit verlassung aller meiner hab vnnd güeter, mit einem rechten grundt der heiligen geschrifft) fürgenomen habe, Vnnd ferner darinnen verharren vnnd, ob gott will, zu glücklichem endt bringen, vnnd auf fuern will

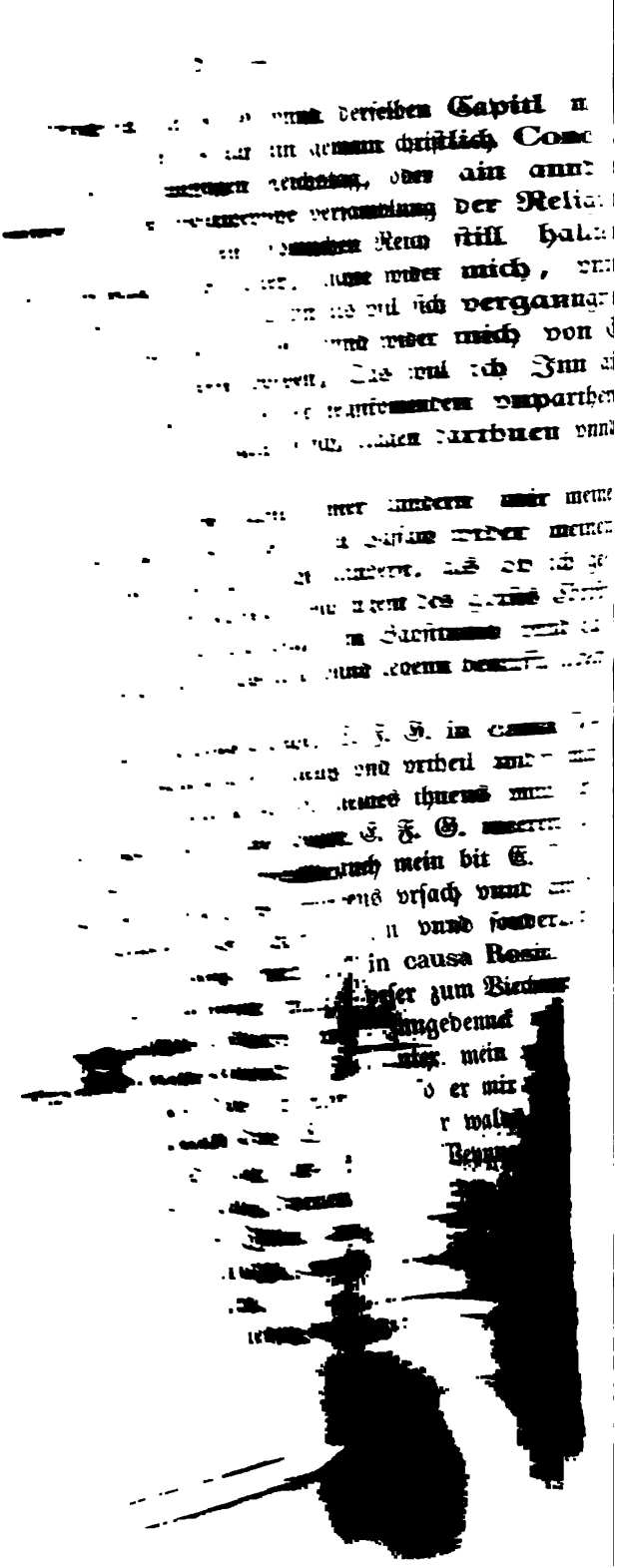

das er hat, geholffen, vnnd zu einem Junckherrn gemacht. Des gibt er mir yetz den lohn. Wo aber nun solches auch mit E. F. G. beuelch vnnd hayffen geschiecht, so wirdet es darumb nicht recht sein. Will gegen E. F. G. Jnndem vnnd anderm ob gott will auch woll ainen richter finden. Will auch derhalben alle vnnd iede maine vorbeschechne protestation in causa Rosini vnnd sunst E. F. G. vnnd ainem Capitl furgebracht, hiemit repetirt, vnnd alle vnnd Jede Jniuri freuel vnnd gewalt, mir von E. F. G. vnnd ainem Capitl biß hieher begegnet, ad animum, reuocirt haben, Dieselben zu seiner Zeit vnnd stadt zuuolfuern, wie recht ist. Das habb ich E. F. G. vnnd derselben Capitl, meiner grossen vnuermeidlichen notturfft nach nicht künnen bergen, noch wellen verhallten. Erwarte hierauff von E. F. G. vnnd derselben, bei diesem meinem botten, geschrifftliche anntwort, meinem wirt zum gülden Creutz zu Nürnberg durch den gemelten botten zuetzstellen vnnd zu antwortten. Dat. Tynckhlspüehl den 25 October. Jm 1539 Jare.

E. F. G.

aus grundt der heiligen geschrifft vngehorsamer, Aber
jnn dem Herrn vntrutheniger

R. von Mosham,
Thumbtechaint zue Passaw.

II.

Epistola Joannis Andreae Britonoriensis Episcopi, Nuntii Apostol., ad Carolum Archiducem Austriae, Ducem Styriae d. d. Goritiae die 21 Julii a. 1586 [1]).

. . . . . Et quoniam ad haec praestanda (Aufrechthaltung der [ch]en Religion) nihil magis accomodatum, nihilque magis ex [e] videtur, quam ut boni, doctique Pastores cura anima[rum] [ef]icerentur, Celsitudinem vestram Serenissimam hortari [at]que etiam rogare, et obsecrare, ut rejectis impe[ri]que sacerdotibus peritissimos quosque nulla vitae [ra]tos ad Ecclesiastica beneficia vel deligeret, vel

[1]) Consistor. Salisburg. bei Gaspari Historia Lutheranismi in [Ar]chi Salisburgensi, Handschr. Cod. Bavar. No 280. Fol.

vnd wirde; So ist demnach an eur F. G. vnnd derselben Capitl mein sonder bit vnnd beger, Sie wollen biß auf ain gemain christlich Concili, oder aufs wenigest auff den negstkünfftigen Reichstag, oder ain andere vnnd iede negstkommende gemaine vnpartheyische versamblung der Religion vnnd glaubens sachen Inn dem heilgen Romischen Reich still halten, vnnd gegen mir mein Beneficia vnnd güeter, nichte wider mich, vnnd mir zugegen weitter furnemen vnnd üben. Dann als vill sich vergangner Zeit vnnd nach meinem hinwegtziehen begeben, vnnd wider mich von E. F. G. vnnd derselben Capitl gehanndelt worden, Das will ich Inn ainem gemainen christlichen Concilj, oder ein der negstkomenden vnpartheyschen versamblung, wie gemelt Im heiligen Reich, clagen darthuen vnnd auffüern, wie recht ist.

Eur F. G. haben sambt ainem Capitl vnnter anndern mir meine verschlossene Zymer Inn meinem Hauß vnnd hof zu Passaw wider meinen willen eroffennt vnnd Inuentiren lassen, Nicht anderst, als ob ich gestorben were, So ich doch erst Inn der crafft vnd tugent des geists Christi hab angefaungen zu leben, Vnnd ob gott will, dem Babsttumb vnnd Lutherthumb, als vill die falsch Irrig gotlos leer vnnd lebenn betrifft, leben will vnnd wierde.

Es haben auch, wie ich vergebens bericht, E. F. G. in causa Rosini mein vnngefordert vnnd vncitiert ain sentenz vnd vrtheil wider mich gegeben, Vnnd dieweil ich dann euern F. G. meines thuens vnnd fürnemens ainen lauttern Bericht thue, Vnnd woher E. F. G. meerern bericht nemen mogen, anzaige, So ist derhalben auch mein bit E. F. G. wollen auch mir sambt Irem Capitl Ires furnemens vrsach vnnd grundt anzutzaigen vnnd zue enntdecken nicht scheuch tragen vnnd sonderlichen mir glaubwirdige Copey des sentenz vnnd vrtls in causa Rosini zueschicken vnnd ordnen. Auch bey meinem pflegsverweser zum Viechtenstain Lorentzen Hamos, welcher seines Reuers wenig Inngedennck mir biß hieher nicht geschriben, Noch mein beuelch, Ime hinter mein verlassen, volzogen, darob vnnd daran sain, das er von dem, so er mir aus verkaufften wein, vnnd von den gesellen des Viechtenstainer walds, an ietz schon zuthuen [2]) schuldig ist, vnnd auf ietz künfftige Weynnachten noch meeres zethuen schuldig wirdet, dy leut, denen Ich Inn der stadt Passau zethuen schuldig bin, Vnnd die ich Ihme angetzaigt vnnd vertzaichent, hinter mein gelassen, förderlichen entrichte vnnd betzalle, vnnd mich derhalben on clag vnnd on nachred hallte.

Ich hab den obgedachten leckersbueben ertzogen, vnnd zu allem dem,

2) zahlen, entrichten. Schmeller I, 429.

das er hat, geholffen, vnnd zu einem Junckherrn gemacht. Des gibt er mir yetz den lohn. Wo aber nun solches auch mit E. F. G. beuelch vnnd hayssen geschiecht, so wirdet es darumb nicht recht sein. Will gegen E. F. G. Inndem vnnd anderm ob gott will auch woll einen richter finden. Will auch derhalben alle vnnd iede maine vorbeschechne protestation in causa Rosini vnnd sunst E. F. G. vnnd ainem Capitl furgebracht, hiemit repetirt, vnnd alle vnnd Jede Iniuri freuel vnnd gewalt, mir von E. F. G. vnnd ainem Capitl biß hieher begegnet, ad animum, renocirt haben, Dieselben zu seiner Zeit vnnd stadt zuuelfuern, wie recht ist. Das habb ich E. F. G. vnnd derselben Capitl, meiner grossen vnuermeidlichen notturfft nach nicht künnen bergen, noch wellen verhallten. Erwarte hierauff von E. F. G. vnnd derselben, bei diesem meinem botten, geschrifftliche anntwort, meinem wirt zum gülden Creutz zu Nürnberg durch den gemelten botten zuetzstellen vnnd zu antworten. Dat. Tynckhspühl den 25 October. Im 1539 Jare.

E. F. G.

aus grundt der heiligen geschrifft vngehorsamer, Aber inn dem Herrn vntrutheniger

R. von Mosham,
Thumbtechaint zue Passaw.

II.

Epistola Joannis Andreae Britonoriensis Episcopi, Nuntii Apostol., ad Carolum Archiducem Austriae, Ducem Styriae d. d. Goritiae die 21 Julii a. 1586 [1]).

. . . . . Et quoniam ad haec praestanda (Aufrechthaltung der katholischen Religion) nihil magis accomodatum, nihilque magis ex usu esse videtur, quam ut boni, doctique Pastores cura animarum praeficerentur, Celsitudinem vestram Serenissimam hortari non destiti, atque etiam rogare, et obsecrare, ut rejectis imperitis, impurisque sacerdotibus peritissimos quosque nulla vitae turpitudine notatos ad Ecclesiastica beneficia vel deligeret, vel

1) Ex Archiv. Consistor. Salisburg. bei Gaspari Historia Lutheranismi in Archiepiscopatu Salisburgensi, Handschr. Cod. Bavar. No 280. Fol. 969—978.

deligendos curaret. Hinc factum est, ut, cum Ejus jussu in mores et doctrinam, nescio quorum Zachariae et Sebastiani, quorum ille in Vorau, iste in Stanz Praepositum se rite electum diceret, diligentius inquirerem, quod utrumque indoctum et ineptum, et totius Ecclesiasticae ac regularis disciplinae prorsus rudem deprehendissem, et praeterea istum ipsum Zachariam omnibus vitiis et libidinibus contaminatum haud obscuris indiciis tenuissem; hinc factum est, inquam ut ad Celsitudinem vestram retulerim, minime dignos videri, quibus non modo dignitates hujusmodi, quae Episcopatus instar sunt, sed ne tenues quidem Parochiales Ecclesiae committerentur. Quod quidem judicium meum cum scriptum Celsitudini vestrae reliqui; — satis mirari non possum, quam ob rem ex integro eadem in re mea exquiratur sententia, quandoquidem divertissimis verbis et Zachariam, et Sebastianum, quos supra nominavi, indignissimos censuerim, quibus tam praecipua in Ecclesia munera crederentur.

Praeterea vero, cum pro mea authoritate apostolica interdixissem Rev. Domino Epicopo Seccoviensi, ne ullo pacto Sebastianum semel a me rejectum recipieret, neve illi manus cito imponeret, atque idem ille. R. D. Episcopus Seccoviensis interdictum nostrum non modo libenter agnoverit, verum etiam testatus sit, illum ipsum Sebastianum minus rite, parumque ex sacrorum canonum praescripto, se nescio et invocato, electum (quae res ex ejus ipsius R. D. Episcopi Seccoviensis epistola ad nos apertissime comprobatur), non possum non dupliciter mirari eum ipsum R. D. Episcopuum tam oblitum sui, tamque dignitatis suae immemorem esse, ut et Apostolica interdicta contemnat, et inconstantiae notam non reformidet, praesertim cum quatuor epistolis meis — a turpissimo, levissimoque incepto ejusmodi acerrime hominem deterruerim . . . . . .

. . . . . At dicet aliquis, et ex eorum praecipue numero, qui re vera quaestus sui causa, specie autem assimulatae religionis *hos inertissimos canes mutos in monasteriis alunt, et fovent:* non sunt alii in conventu, qui regularem vitam sint professi, et omnino convenit, imo necesse est, ex regularibus quempiam praeponi, ne religio pereat. Siccine agimus? quasi vero parietes aedium sacrarum, et vestitus diversitas; non probati mores, non humanarum et Divinarum rerum notitia, non veteris disciplinae cultus, non pietas, non integritas, non sanctitas religiosos faciat? *Quin imò, si ejusmodi stipides aut truncos coenobiis praeficimus, quid*

aliud agimus, quam ut radicitus catholicae fidei, et veri Dei cultus fundamenta evellamus? Quam ut Te, quam ut omnia, Princeps optime et sanctissime! nudum et inermem, et a bonis Praelatis prorsus inopem furentibus haereticis objiciamus? Adhaec quid dici, cogitarive potest absurduis, *quam eos homines, qui propter vitae foeditatem et rerum omnium inscitiam a minimo quoque ministerio Ecclesiastico per sacros Canones repelluntur, sine delectu aliquo ad praecipuas dignitates et praefecturas adspirare, eosque in maximis Ecclesiae tempestatibus ad gubernacula sedere, qui ne remum quidem tractare norint,* quibus rectoribus et gubernatoribus maxima, et miserrima animarum naufragia fiant. Postulat hic locus, ut sub hunc discessum meum pro mea perpetua fide, proque meo singulari studio atque observantia in Celsitudinem vestram Serenissimam illud nequaquam silentio involvam, neque praetermittam, *multos esse, atque eos maxime, quos minime decuit, qui sub specie simulatae sanctitatis Celsitudinis vestrae facilitate et humanitate immoderate abutuntur, qui blandis et fallacibus verbis illam circumveniant, qui cleri depravatos mores turpis lucri gratia ad antiquum officium, veterenque disciplinam confirmari minime velint, qui Praeposituras et reliqua beneficia ecclesiastica pretio distrahant, qui honestos et doctos viros, quod parum pecuniosi sunt, ab honoribus et dignitatibus arceant, qui libidinosos locupletes gratia et favoribus juvent.* Nam si vera sunt, quae ad me Graetio proxime allata sunt, in Pella et Rottenmann opinor jam nunc *regnare nequissimos duos fratres dudum jam totius intemperantiae reos, atque adulterii, incestus et Sacrilegii non in suspicionem, sed in crimen vocatos,* quid aliud dicemus, quid conjiciemus, nisi istos ipsos, quos in extremas orbis regiones exactos oportuit, *pecunia et sordibus se ipsos redemisse, ea loco occupasse, a quibus propter eorum peccata, et scelera vel dejecti jam erant, vel certe dejiciendi? Et quid significant? quid sibi volunt tam vehementes, tam acres commendationes, quibus Zacharias et Sebastianus, homines propemodum rusticani et per se ignotissimi, in aulae Celsitudinis vestrae nituntur, nisi pecuniarum intercessione, nisi egregios illorum patronos pretio fuisse conductos?* Pigebit et putebit me perpetuo, Serenissime Princeps! tam infelicem Legatum apud Celsitudinem vestram egisse, si meo tempore, et me inspectante, et reclamante illud videro: *quatuor viros omnibus notis turpitudinis insignes inter Patres et Praelatos Styriae fuisse annumeratos, et per malas artes majoribus, et opulentioribus dignitatibus fuisse*

praepositos, quibus perinde nequiter incubabunt, et abutentur, ut turpiter acquisierunt, eruntque et Ecclesiae Dei, et reipublicae, et Celsitudini vestrae prorsus inutiles. Quid? horum ne consilio et authoritate Celsitudo vestra in Conventibus Provincialium jus suum, et dignitatem, ut paresset, contra haereticorum impressiones retinebit? Et non potius ad dedecus, et ignominiam nostram redundabunt? horum constantia et eruditione Ecclesiastici ordinis status fulcietur, et stabilietur? horum pudore et pudicitia populum fidelem ad omnem vitae honestatem provocabimus? . . . Nihil horum, Serenissime Princeps, nihil horum ab ignavissimis et teterrimis sacerdotibus expectandum est. — Cum itaque permagni intersit tum ad exemplum posteritatis, tum ad praesentis temporis corruptam, et vitiosam consuetudinem emendandam, tum ad honorem et dignitatem ac salutem Celsitudinis vestrae Serenissime, ut in tribuendis beneficiis Ecclesiasticis delectus aliquis, et is quidem perdiligens, habeatur, hortor, oro atque obtestor Celsitudinem vestram per ex omnia, quae sibi in vita charissima sunt, ne sibi in ea re verba dari facile patiatur, sed multo antea, quam beneficia vacua fiant, et post etiam advigilet, et imprimis consulto Deo sese ad ea conferenda praemuniat, provideatque sedulo, ne oves lupis concredantur, imo bonis et doctis viris vel ex suis provinciis, vel aliunde evocatis, quid honestati conveniat, quid Ecclesiae decori par, quid fideli populo ad aeternam salutem magis congruum, et consentaneum sit, id probatissimo cuique committat.

III.

Bericht der Regierung des Rentamtes Burghausen an Herzog Wilhelm V von Baiern über der Priester Wandel und Treiben v. J. 1583 [1].

Wasserley Verbrechen und unchristlich Leben sich bei vielen Priestern dieser Zeit befinden.

Herr Vigilius Gesellpriester [2] zu Veldkirchen hat mit des Meßners ehhafftigen Dirn, als dieselb Mittag geleut, in der kleinen Kapellen der

1) Aus der Münchner Handschrift Cod. Bavar. No 2176. Fol. 105—143. Einige Bruchstücke dieses merkwürdigen Dokuments hat zwar schon Wolf. Gesch. Maximilians I, I, 427 f. veröffentlicht; wir glauben jedoch deshalb keiner Entschuldigung zu bedürfen, daß wir dasselbe hier vollständig mittheilen.

2) Eines Pfarrers Gehülfe. Schmeller III, 228.

Kirchen daselbst unter dem vordern Altar Unzucht und Leichtfertigkeit [3]) gepflegt. Ist dem Würth zu Veldkirchen bey nächtlicher Weil vielmahls in das Haus gestiegen, und daselbst eine ledige Dirn gefelt und übergangen [4]). Hat eines Tagwerchers Weib zu Appach lange Zeit an Ihme gehabt. Mit derselben, so oft im Jahr Kirchfährten oder mit dem Kreutz gangen jedesmals auf solchen Kirchfährten, und Kreuzgängen [5]) Leichtfertigkeit getrieben, und dieselb wohl gar zu ihme an sein Beth gelegt, diese hat er hernach, als er entloffen, ihren Mann entführt. Ist ein grosser Gottslästerer gewest, der Trunkenheit ergeben. Seiner Rumoren wär kein Zahl.

Herr Hannß, ein Gsellpriester zu Sigerhöfft, hievor ein Kriegsmann, hat ein jung Mensch übergangen, und dieselb den Ihren entführt, hat sich der Zauberey und Teufels-Bannens kündig ausgeben, wie er dann ein übel Gestalt gehabt, und beyweilen zerkratzt gewest, daß niemand gewisst, wo es ihme herkommen.

Herr Hannß und Herr Martin zween Gsellpriester in der Stadt Braunau haben unter gehaltener Vesper einander geraufft, und gar übel bey den heyl. Sacramenten gefluchet, und als hernach Herr Hannß das Rauchen verrichten sollen, hatt er alsbald bey dem Hochaltar das Rauchfaß aufm Altar zerschlagen, daß die Koln und ein Draum vom Rauchfaß dort und dahin gesprungen; was Straf man wider diese zu Passau fürgenommen ist unter derselben Rubrique [6]) zu lesen. Als dieser Herr Hanß die Pfarr Eckerfelden bezogen, hat er von Braunau aus ein gar jung Mensch heimlich mitgenommen, als er aber dieselb geschwengert wieder von sich gesagt.

Herr Pfarrer zu Eckelsperg hat seine geschwengerte Dirn von des Gerichts Handen mit einen langen Rohr und dem Entreiben schutzen wollen.

Vicari zu Seiberstorf Abraham Thürhamer ein Concubinarius und Vollsäuffer hat, das Gericht zu betrügen, sein Köchin in einem andern Rentamt Pfarrkircher Gerichts, da er nahend zu Ihr gehabt, aufgehalten.

Vicari zu Reith Abraham Neutauer, ein sehr ungelahrter ärgerlicher Priester, ein Roßdäuscher, Spiler, Kugler, Renner, der zu den Paurn in der Pfarr an die Aepfelschelln und Rockenraisen [7]) geloffen, welches

---

3) In der baierischen Gerichtssprache noch bis gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts die gemeinhin übliche Bezeichnung für fleischliche Vergehungen mit dem andern Geschlechte. Schmeller II, 429.

4) geschwängert. Schmeller I, 522.

5) Wallfahrten und Prozessionen.

6) S. weiter unten.

7) Zusammenkünfte des weiblichen Geschlechts auf dem Lande mit dem Spinnrocken oder vielmehr Spinnrade. Da auch die junge Männerwelt, und, wie das vor-

alles zu Passau wohl bewust, dannoch lieb gehalten ist, dessen Rumorn (daß er wohl den Leuten bey nächtlicher Weil die Hofthür auffreissen, und sie beschädigen wöllen) wär zu erzehlen zu lang. Hat ein Zeitlang selbst ein Concubin gehabt, die er geschwängert, von Ihme Abgefertigt, und sich hernach an des Vicarien zu Seiberstorfs Concubin gehengt, zu der er, wenn er gewust, daß ihr Vicari einen Gottesdienst an Werchtägen zuverrichten gehabt, hinabgangen, und Unzucht mit ihr begangen, letzlich an der heyligen Christnacht Anno (15)81 weil er die Kirchen zu Reut zu versorgen gehabt, hat er um 9 uhr vor Mitternacht stracks zur Metten läuten lassen, dieselb in einer halben Stund ungeuer verricht, alsdann auf sein verordnet Roß gesessen, berührte des Vicarius zu Reuth Concubin hinter sich aufs Roß genommen, und mit ihr bey Nacht entritten, sich ein Zeitlang im Stift Salzburg aufgehalten, ihr einen grossen Leib angehengt, sich hernach alsdann heimlich wieder in das Land zu seinem Vatern, dem Pfarrherrn zu Maurperg gethan; er hat auch in seinem Wegraisen zwo geladene und gespannte Büchsen mit ihme geführt, und offentlich geredt, wann ihme die kummen, darauf er solche Büchsen zugericht, wollte er sie gleich niederschiessen; der Erfahrung nach hat er die Gerichtlich Obrigkeit gemeint.

Herr Paulus Vicarius zu Reut, ein Concubinarius und versoffener Priester hatt, über daß er ad Ordinarium seiner Concubin halber geschickt gewest, dieselb wieder seithero geschwängert, wo sie niderligt, ist noch nit erfahren.

Pfarrherr zu Kirchberg, Vicari zu Eckstetten seyn baide Concubinarien; kündten sy ihren aus dem Land geschafften Concubinen nit entschlagen, laufften auf Lauguen von und zu einander, die seyen auch beed dem Trunck ganz ergeben, ziehen in Bier- und Würtshäusern herum wie gemeine Handwerks Pursch.

Wann die Priesterschafft mit ihren Pfarr-Volkeu mit den Kreutz gehen [8], lassen sie das Volk vorhinein, sie bleiben dahinten, trinken sich voll an, daß ihr 2 oder 3 an einen zu weisen [9] haben, ist bey denen ein Gemeins Käs und Brod [10].

---

liegende Beispiel zeigt, selbst mancher Herr Pfarrer sich bei denselben einzufinden pflegte, dadurch aber vielerlei Unfug veranlaßt ward, so sind diese Rokkenraisen in Baiern wiederholt verboten worden. Schmeller III, 44.

8) Processionen oder dergleichen abhalten.

9) führen. Schmeller IV, 177.

10) Etwas Alltägliches.

Der Gſellprieſter zu Körch Hanns Simon hat ſich faſt täglichen in der Stadt Braunau angezecht, eblich Rauffen und Schlagen alda angefangen, wann er dann für die Stadt kommen, mit bloſſer Wehr auf der Brucken und ſonſten am herumgange hin und wider gefuchtelt, in die Brucken Geländer, Fehlber [11]), Stain und Zeun gehauen, bey dem hochheilligen 7000 Sacramenten geflucht, viel Perſohnen bisweilen ohn Urſach beſchädigt, hierunten ſich einsmals bis auf die 10 Uhr in die Nacht in Simpach verhalten, und als er gewiß, daß der Legat Schneider bey 14 Tägen darvor Tod verſchieden geweſt, hatt er ein Ladthern [12]) genommen, die an der Schneiderin Hauß gelanit, und oben zu einen Fenſter zu ihr eingeſtiegen, und die Leichtfertigkeit an ſich begehrt, des ſie ihne nit ſtatt gethan, ſonder Nothzucht zu entfliehen ein Geſchrey im Dorf gemacht, derohalben er in Glib und Porgſchaft [13]) zu dem Gerichtshauß zuſtellen genommen, ihme wären aber viel billiger alle Viere gebunden, dann er iſt Glibloß [14]) und Landflüchtig worden, und ſich nit mehr betretten laſſen.

Vicari zu Taubenpach, Hanns Jacob, ein Vollſäuffer und Concubinarius, als er zweymal des Concubinats ad Ordinarium geſchickt, hat er ſich leztlich in dem Land ob der Enß und zu der lutheriſchen Religion begeben.

Ein ander Vicari zu Taubenpach, Herr Leonhardt genannt, iſt vielmals in die Stadt Braunau kommen, ſich vollanzecht, in die 6 und mehr täg nach einander in Würthshäuſern verblieben, ſich dermaſſen angetruncken, daß er ſich gleich auf dem Platz niederlegt, reverendo, die Hoſen aufgeneſtelt, und wider zuzuneſtln vergeſſen, daß er je alſo das Hoſengeſäß auf die Bain hinabkommen, daß er nit mehr aufſtehn mügen, und etlich Stund gleich bloß, und unſauber auf der Gaſſen vor meniglich gelegen.

Gſellprieſter zu Kirchberg Herr Ulrich hat ſich faſt täglich zu Braunau angezecht, nachmals übel bey den hochheilligen Sacramenten, die er nach etlich tauſend Ausgeben, Geflucht; als ihm ſein Concubin in der Stadt erwiſcht und aufgehalten worden, iſt er für das Gerichtshauß kommen, bey den 1000 geflucht, ihme ſein Concubin zu laſſen begehrt, als er aber gemerkt, daß man auch ihne angreiffen welle, iſt er entlauffen, und Landsflüchtig worden.

---

11) Weidenbäume. Schmeller I, 525.

12) Leiter.

13) Gelübde und Bürgſchaft. Schmeller II, 419.

14) eidbrüchig.

Herr Melchior Gsellpriester zu Kirchberg, ein jung, starker, roher unerfahrner Priester warth den Würtshäusern in der Stadt fleissig aus mit Sacramentirn, täglichen Volsauffen, Rauffen und Rumoren.

Herr Abel Kumpfmüller Pfarrherr am Wasen oder Moßbach hat des Kestlmanns zu Hindern Dochter geschwängert, nit weniger sein eigene Concubin, die er über ernstliche Verboth wieder zu sich genommen, und ihr im Pfarrhof zu Niderligen zu höchst des Pfarrhofs auf den Kästen [15]) ein Stübel neu erzimmern lassen hat, als man aber dasselb erfahren, ist sie samt dem Kinnd flüchtig worden. Bey diesen Pfarrherrn seyen etliche Concubinarii zu Gsellpriester wissentlich angenommen worden, darunter einer, Gabriel genannt; als man dessen Concubin nachgestelt, ist er mit ihr, so schwangern Leibs gewest, und wenig Tag zu Niderkunfft gehapt, heimlich entloffen. — Herr Benedict auch ein Herrn Abels Gsellpriester hat sich mit Personen, die ein Kind tauffen lassen, voll gesoffen, und alsdann dem Meßner im Meßnerhauß die Fenster eingeschlagen, die Prechel [16]) bey dem Freythofe zerhackt, Gott greulichen gelästert, dem Hofmarchs-Herrn mit blosser Wehr über die Brucken an das Thor kommen; ehe solches dem Gericht fürkommen ist er entloffen gewest. Herr Hanns Pürkl auch Gesellpriester zu Moßbach hat samt seiner Concubin und Kündern bey Gedachten Herrn Abel sein Unterkommen gehabt; als von solchen *Concubinats* wegen *ad Ordinarium* verschickt worden, und kürzlich wiederkommen, hat er sich gleich desselben Abends, und Morgens früh in dem Brandwein toll angesoffen, bey hellen liechten Tag ein Gassen auf die ander ab (dem Gericht zum Truz) gangen, zu etlichen Mahlen zu Boden gefallen, sich überwalzet, also nit wie ein Priester, sonder wie ein Schwein mit aller Ungebühr Herabfallung der Hosen, und offentlicher vor den Leuthen geschehener Unsäuberung, davon nit zu schreiben grob genug, also bald hernach in Aufnehmung der Kirchen-Rechnung zu Rospach sich abermals bezecht, gar ärgerlich gehalten, und zu einer Zeit zu Roßbach in der Kirchen unter Einsegnung einer Hochzeit ein Greinhandel [17]) angehebt. So ist er nit

---

15) Der Raum unter dem Dache des Hauses, sonst auch der Boden genannt. Schmeller II, 339.

16) Eine in Baiern ehedem, und zwar hie und da noch bis gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, eingeführte, gewöhnlich in der Nähe der Kirche oder des Friedhofes befindliche Vorrichtung, in welcher Personen, die sich gewisse Vergehungen gegen die Sittenpolizei hatten zu Schulden kommen lassen, zur Strafe der öffentlichen Beschämung ausgestellt wurden. Schmeller I, 245.

17) Zänkerei.

unlengst jetzigen Pfarrherrn zu Roßbach in dessen Abwesen in seinem Pfarrhof kommen, ein Groß Schreyen und Fluchen angefangen, Ihme das Gesind nicht einreden dörffen, sonst ohne Streich nit blieben wären. Bey wenigen Tagen verschienen hatt er mit Abrahamen Neidauer um daß demselben zu Passau die Alhartspeckist Meß verlihen worden, auch ein Rumor angefangen, der hat ihme aber mit Maulstreichen wohl abgefertigt, derhalben wiederum Straf fürzunehmen wäre.

Hanß Hardt Gsellprieſter zu Maurnberg ist nur im dritten Jahr Prieſter, zuvor ein Breuknecht geweſt, hat ein jungs frembt unbekant Mensch, so mit dem Hinfallenden behafft geweſt, und zu ihme kommen, begehrend ihr auf der Kanzel das Allmosen zu verkünden, ein Zeitlang bey ihm aufgehalten, sie geschwengert, alsdann mit grossen Leib von ihme gestossen, kan nit erfragt werden, wie ihr beschehen seyn mag. Unter solchem aber hatt er nichts desto weniger des Orgelmüller Dienerin auch geschwengert, deßgleichen hatt er eines erlebten alten 90jährigen Manns, Hansen zu Rathstedts Enigkl, die er 16 Jahr gleich von Jugend auferzogen übergangen und auch geschwengert, auch sich sonst voll und toll ganz ärgerlich und unprieſterlich verhalten. Wiewohl man Ursach genug gehabt hett, ihn gleich im Pfarrhof gefänglich anzunemen, und verhaft zu Gericht zu bringen, hatt man doch den Glimpfen gebraucht, und dem Pfarrherrn zu Maurnperg geschrieben, ihme bey Gericht zu erscheinen aufzuladen, hatt, als er in sehr wenig Tagen von Passau, dahin man Ihne verschickt wiederkommen, des angeregten Alten Enickl entführt, und wie die Sag, dieselb in Oestereich zur Ehe genommen.

Herr Georg Gsellprieſter in Aspach hatt Mehlharttens auf der Schrandt Hausfrau etlichmals zu ihme gehen [18]) Aspach beschieden, und Leichtfertigkeit mit ihr geübt, ist mit andern mehr Weibspersohnen gleichmessig berichtiget, und als dieses bey Gericht fürkommen geweſt, hatt er sich Landsflüchtig gemacht. Herr Wolfgang Essinger Gsellprieſter zu Aspach ist dem Ordinario seines Concubinats halber zugeschickt worden, von dessen Straf weiß man nichts gewisses.

Herr Augustin Fürtner Gesellprieſter zu Maurkirchen ein ganz ärgerlicher Prieſter, ist daselbst bey hell liechten Tag den Platz mit entblößten Waffen, als wöhr und Waidner [19]), als ob er seiner Sinn beraubt, auf- und abgeloffen, die Leuth aus den Häusern mit ihm zu schlagen gefordert, hierunter greulicher als ein Landsknecht das heil. Sacrament

18) gen, nach.

19) Hirschfänger. Schmeller IV, 27.

nur nach den 7000 geläſtert, wider eines andern Tags, als er gleichermaſſen umgeloffen, zu einem Burger zu Maurkirchen, der Krazinger genannt, in deſſen Behauſung kummen, gegen dem vermeldt, wie er ein loſes verruffen Weib hab, wäre ſei Rath, er ſoll gegen Paſſau reiſen, und ſich von ihr ſcheiden laſſen, well mit ihme gehen, und daß es geſcheh, guten Beſtand thun, hierunter mit dem Weib zu wertln [20]) angefangen, und nit mehr aus der Stuben wellen, darumb daß die Dierne in der Stube gelegen, mit der er vieleicht ſein Gelegenheit zu haben vermeint, als ihne aber Krazinger mit Gewalt aus dem Haus gebracht, iſt er dieſelb Nacht als ein unrichtiger [21]) auf der Gaſſen um, und die Ehehalten [22]) mit ſchändlicher, und leichtfertiger Ungebühr angeloffen, alſo daß ſie kein Ehehalt nit mehr ausſchicken laſſen wellen. — Dergleichen hat er wiederum eines andern Tags, dann als den verſtorbenen Fürſten des Haus Bayrn hochſtſeligſt zu Maurkirchen der gewöhnlich Jahrtag gehalten worden, auf den Abend mit bloſſer Wöhr und Waidner faſt alle Wirthsheuſer abgeloffen, die Leuthe von ihren Zöchen vertrieben, und in Summa mit Fluchen, Schreyen und Schelten ein ſolche Ungebur, die von keinem lang nie erhört, vollbracht, hinunter gar für dem Pfarrhof kommen, dem Pfarrherrn geläſtert, und zu mehrmalen zu ihm hinaus gefordert, hatt, da kein übel geſchehen ſoll, mit groſſer gewalt zu haus gebracht werden müſſen. Unter deſſen allen hat er ein gar jung Menſch eines Tuchmachers Dienerin zu ſeiner Leichtfertigkeit untergangen; auf ſein ſelbſt Bekennen iſt er dem Ordinario zugeſchickt, von ſeiner Straf aber iſt nichts wiſſentlichen. Darüber aber hatte er ſich in Geſellenſtand gehn Hohenzell begeben, daſelbſt wiederum ein Concubin an ſich gehengt, und ſie geſchwengert, und wie ſie bekennt, hab er ihr Andeutung geben die Frucht des Kindes von ihr zu vertreiben, ihr die darzu dienſtliche Stück gar genannt, und iſt, wie dieſelb zu Ried einkommen, flüchtig worden.

Herr Kaspar Buchberger, Pfarrer zu Maurkirchen, iſt ſein Concubin weggeſchafft, und als die wieder gehn Maurkirchen kommen, des Gerichts verwiſen worden, als ſie ſich aber mit einem in Eheverſpruch eingelaſſen, hat ſie ſich mit demſelben ihren verſprochenen Ehevogt [23]) wider in den Pfarrhof begeben, haben ſie die Münchneriſchen Amtleuth betretten, derhalb man ihr das Land verbotten, er Pfarrer iſt aus dem

20) ſpitze Reden zu wechſeln. Schmeller IV, 166.

21) Wahnſinniger. Schmeller III, 31.

22) Mägde.

23) Ehemann. Schmeller I, 625.

Land flüchtig worden, daß kein Mensch gewist, wo er hinkommen, Alles offen hinter sein [24]) verlassen, derohalb man speren müssen, über ein Zeit hat sich Pfarrherr selbst gegen Passau gestellt, sein Sach beglimpft, und er wider zur Pfarr *restituirt* worden. — Dieser Pfarrer und Herr Veit Neidauer Pfarrherr zu Maurberg haben sich zu Maurkirchen bezechterweiß entzweyt, und wohl aneinander abgerauft, sich gleichwohl wider verglichen, und unter Arme Leuth 3 ℔ D. [25]) auszutheilen geben.

Hanß Scherer, Pfarrer zu Münzkirchen hat bey Apolonia des Staindls daselbst Dochter ein Kind erworben, widerum bey Barbara, Chunzen von Kirchhambs Hausfrau, ein Kind ehebrüchig erzeugt, darunter auch bey seiner aignen Köchin Elspeth 3 Kinder erworben, hatt auch des Lackenschmidts Enickl geschwängert, hierüber sein Köchin von ihme geschlagen, und ein andere, als des Schmidts von Stainzaun tochter Ursula an sich gehengt. Als man seiner Sachen bericht, und dies also offenbar worden, hat er den Pfarrhof geraumt, sich in das Pistum Passau gehn Wegschaid begeben, daselbst seinen Pfarrleuth, vel sub una, vel sub utraque, wie es jeder begehrt, providirt, helt sich aber jezt gar in Oesterreich aus.

Wolfgang Gansgruber, davon im Geistlichen Extract meldung geschicht, ist dazumahl Pfarrherr zu Andorf, und nit zu Münzkirchen gewest, hat mit seinem Gesellpriester im Pfarrhof gespielt, und als sie darob zu Unfrieden worden, seinen Gesellpriester mit dem Waidner zugestochen, wie sein, Pfarrers, Concubin schwangers Leibs untergeloffen, fried nemen wellen, hierunter Gesellpriester im Zorn sie mit einem Brodmesser zum Rücken ein, und also Mutter und Kind mit einander in der Stuben erstochen. Derhalben er auf beschehener Degradation zu Schärding enthaupt worden.

Dieser Gansgruber war ein ungeschickter unkünder Priester, hat seinen Namen nicht *declinieren*, weniger die Meß verstehen können, dannoch vom Thumkapitl daher geordnet. Nach seiner Köchin laidigen Fahl nam er ein andere zur Concubin, hatt mit derselb zu Andorf nö [26]) der Tafern ein Mahlzeit, und dazu Sackpfeiffer einer Hochzeit gleich gehalten. Als die Fürstl. Regierung dem Herrn Thum *Dechant* zugeschrieben, ihn von der Pfarr wegzuthun, ist es wohl beschehen, aber ihm wurde ein bessere Pfarr zu heilligenau in Oesterreich ver-

---

24) sich.

25) Pfund Pfennige.

26) bei.

liehen, alda er die Diern gar zur Ehe genommen, da ihme auch dieselb verstorben, hat er ein Naterin zu Eisenbirn an sich gehengt, da ihm bey Gericht nachgestellt worden, ist er mit derselben nach Passau entloffen, und soll mit ihr bey dem Freylinger Würth alda ein Tagwerk [27]) gehalten, und sie in Oesterreich geführt haben, davon die Geistlich Obrigkeit ungezweifelt gut wissen gehabt haben wirdet.

Herr Johann Doll Pfarrherr zu Münzkirchen hatt ein Concubin gehabt, nach ihrem Tod hatt er sein Kindswartherin Anna geschwängert, die ist zu Passau niedergelegen man hälts noch immer daselbst auf, Pfarrherr reißt zu und ab, gibt ihr auch ihr Nahrung.

Hans Hirschbeck, dessen auch in Gravaminibus gedacht, hatt sein Concubin gehn Obernberg verheurath, dagegen ein andere Dirn geschwengert, als man die gefangen, hatt er dieselb von dem zehenden Tag ledig gemacht, seyen aber beyde zu Ried einkommen, ihr das Land verbothn, er ad Ordinarium geschickt worden, folgends sie sich mit einander ins Osterreich begeben, er sie zur Ehe genommen, alda er jetzt Sectisch ist, und wiewohl man schreiben darf, die Pfarrherrn hatten in den Zehend Schrein [28]) kein Gewalt noch Vertrauen, hatt er doch den fundations Brief, und andere Brisliche Urkunden über die Gottshaus Stiftungen lauttend, mit dem Fürgeben, er müße die zu Gericht schicken, herausgenommen, aber die Hauptbrief heimlich dem Pfleger in Erlett, und dem Pfleger zu Marsbach in Oesterreich auffer Lands, die andere Brief unter denen von Adl hinnud wiedertragen, welche Brief schwerlich wiederum zum Gottshaus gebracht worden.

Georg Fischer Farnbachischer Vicarius zu Antisenhofen hatt sein *Concubin* zum Drittenmal über das Ausschaffen wider zu sich genommen. Als ihr letztlich mit dem Peck ausgepaukt und das Land verbothen worden, hatt er sich seiner Vicarey aber der Köchin nit begeben, sonder heimlich mit ihr davon, niemandweiß wohin gezogen.

Tobias Haltenspiel ist auch einer der in Gravaminibus angezogen, hatt ein Köchin mit dem Fürgeben sie sei seiner Schwester Dochter, gehalten, als er die aber geschwengert, hatt er dieselb in den Stift Passau verschickt, er sich selbst auch Landsflüchtig von der Pfarr begeben, derhalben er bey der Mauth Schärdig bis auf Fürstl. Regierung Bescheid aufgehalten, ist aber im Pisthumb Passau auf die Pfarr Wegschaidt befördert worden.

---

27) Dieses Ausdruckes Erklärung siehe oben S. 440, Anmerk. 143.

28) Aufbewahrungsort der kirchlichen Gelder und Urkunden. Schmeller III, 516.

Herr Augustin Gsellpriester zu Taißkirchen hat ein Concubin mit ihme dahin gebracht, zu der man griffen, er hat aber die ab der Ketten gelediget, und samt ihr flüchtig worden.

Augustin Angermayr Conventual zu Sueben Vicari zu Zell, hat dabey wohl etwas erspart, aber sein verwegne Fetl hat ihme den Pfarrhof wohl geraumt, also daß er seine Glaubiger nit mehr bezahlen können, er ist auf Befehl wider in das Kloster genommen worden, aber vor wenigen Wochen vorn Hofthor seinen Habitum über einen Zaun in den Garten geworffen, einen darvor durch seinen Sohn bestellten Mantel angelegt, und samt seiner Concubin Osterreich zugelöffen, alda er bey einem Sectischen Predicanten Helfer worden.

Ambrosius Conventual zu Suben, der ein Zeitlang bey des Klosters incorporirten Pfarr Raab geholfen, hat daselbst bey dem Vicario die Leichtfertigkeit gesehen, und alsbald auch eine an sich gehengt, mit derselben in Oesterreich entloffen und apostatirt.

Georg Heckmayr Pfarrer zu Sulzbach, alda er Schulden halber entloffen, und zu Samerskirchen Vicarius worden, hat ein Concubin gehalten, als man ihme die aufheben wellen ist er dem Amtmann mit einem Stecken zugeloffen; unterdessen sich derhalb sein zu verwehren gehabt, ist die Köchin übern Pfarrhof abgesprungen, und entloffen; er hat sein Varnus [29]) auch alsbald auf den Innstrom gebracht, die ihme aber sein Schuldner im Land, als sie die bey Suben am Uhrfer [30]) ergriffen, aufhalten lassen, und als er die seinem Successori per 25 fl. verkaufft, hatt officialis zu Passau dem Käuffer zu Erlegung des Gelds gedrungen, von demselben die Baierischen keinen Heller bekumen, sondern hat dieselben gezielet, da er davor schon das Geld unter andern ausgetheilt gehabt, galte also der Schuldner im Land Vigilantia und Kunst so viel nit, Gunst war besser.

Adamus Tiner, Vicarius zu Räb hatt einsmals zu Enzkirchen im Würthshauß mit einem Baurn gespielt, und demselben Leibsschaden zugefügt, ward gegen Passau zur Correction geschickt, dem gab Georg Strauß Pfarrherr zu Osternberg freywillig das Glait hinein, sie beed in einem Wirthshaus einkehrt, unterdessen Amtmann beym Officiale ist, kommen alsbald ihrer baiden *Concubinen* denen sie sonderbare Haushaben und Ehehalten in der Stadt Passau gehalten zu ihnen, mit denen sie fröhlich gewest seyn. Dieser *Adamus* hatt dem Herrn Weichbischofen so hocherbarmt, daß er ihnen

29) bewegliche Habe. Schmeller I, 548.

30) Ufer, Landeplatz. Schmeller I, 547.

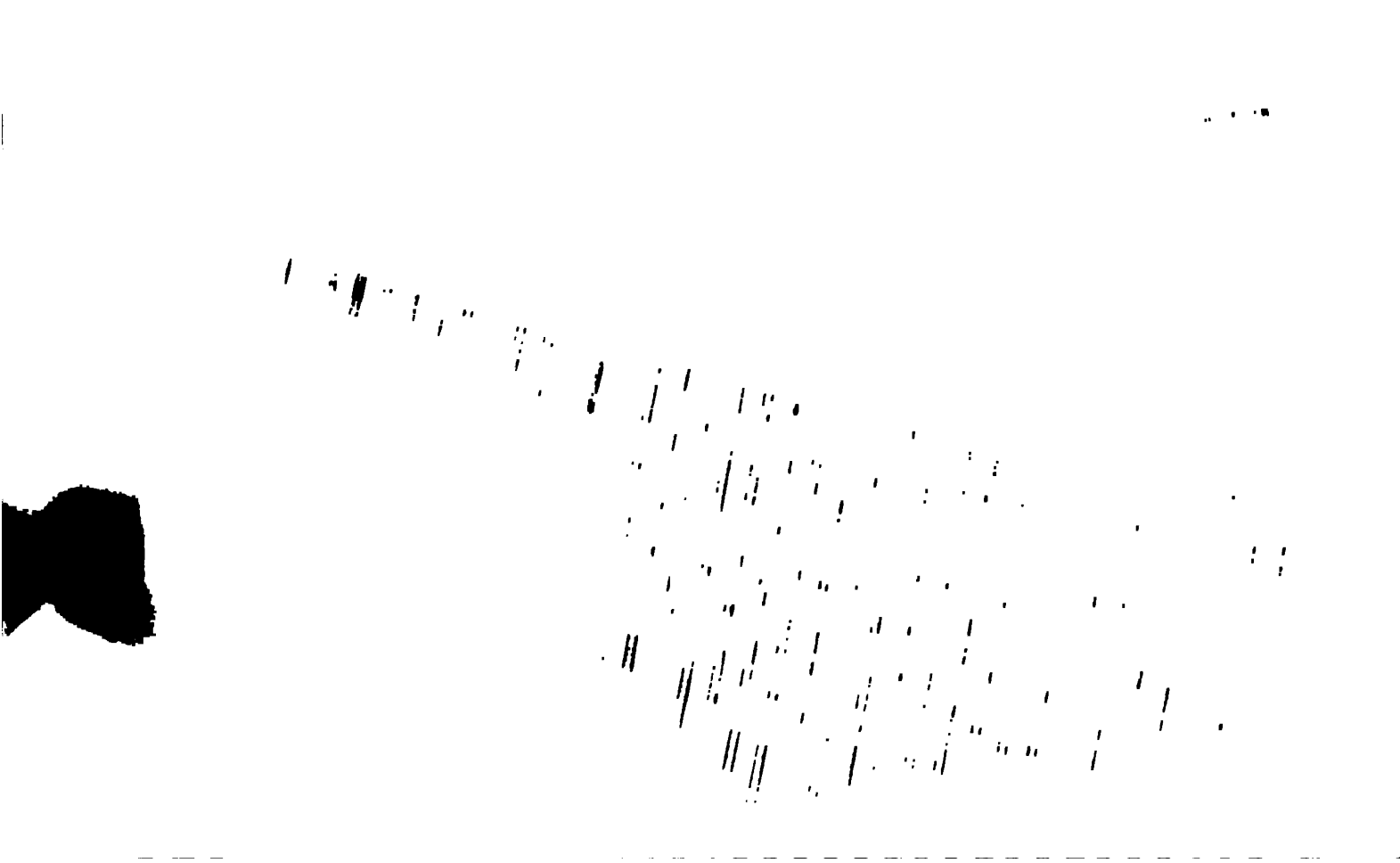

tin Gsellpriester zu Taiskirchen [illegible] den
cht, zu der man grissen, er [illegible] den,
mt ihr flüchtig worden. [illegible] rzen-
ngermayr Conventual zu [illegible] cheu
as erspart, aber sein [illegible] t, auf
mt, also daß er seine [illegible]
hl wider in das Kloster [illegible] mit sei-
vorn Hofthor seiner [illegible] zu Maur-
ssen, einen darvor durch [illegible] diese seine
samt seiner Conventual [illegible] edulten, und
hen Predicanten [illegible] cari dieselb nit
sius Conventual zu [illegible] nur ein kleine
orirten Pfarr Raab [illegible] nach dem Abzug
tigkeit gesehen, und [illegible] n bemeldte Diern zu
Oesterreich entlassen [illegible] weit genug gehabt,
Heckmayr Pfarrer zu [illegible] Eifer seiner Religion,
und zu Samerskirchen [illegible] ästen offentlich mit Trum-
als man ihme die [illegible] sonder allein hinach gangen.
it einem Stecken [illegible] man geschlempt, und dempft,
in zu verwehren [illegible] ast sich den Wein heftig über-
gen, und entlassen [illegible] Pfarrleuth sagen, wohl die Predig
strom gebracht, [illegible] erdachter Anhang wiederum etwas
Suben am [illegible] march Zell mit Dienst begeben haben,
Successori [illegible] und Vorabend Jacobi auch ein Lad-
zu Erlegu[illegible] und nachfolgenden Tag darzu verblieben,
Heller be[illegible] ns nit verricht, derhalben sein Gsellpriester,
Geld unter [illegible] gen sollen, daselbst ausgehen, zu Räb das
Vigilan[illegible] zur andern St. Jacobs Kirchen gehen, und
Adamu[illegible] Herr Vicarius hatte beede Tag seinem Essen
thshauß [illegible] abgewartet, soll dergleichen übel verschwendt
, ward [illegible] ell [34]) des Pfarrhofs wenden.
rrherr [illegible]

[illegible] Fleiß und Andacht in Verrichtung des Gottesdienstes.

[illegible] mayr Pfarrherr zu Palting hat manichmal zur Kir-
[illegible] über meniglichs Verwartten den Gottesdienst unver-

[illegible] Schmeller III, 576.
[illegible] er Bauschäden. Schmeller I, 521.

unlängst hernach gegen Waidhofen in Oesterreich auf ein Pfarr *promoviert*, als man diesen zu Scharding angefragt, ob man nit der Orthen lutherisch seye, hatt er in Beyseyn guter Leuth geantwortet, wenn er dieser Orten wolt Meß halten, und die Leuth unter einer Gestalt providiren, so wurde man ihne nicht gedulten, ist auch kaum hinabkommen, daselbst sein Concubin zur Ehe genommen, und lutherischen Gebrauch nach offentlich Hozzeit zu Waidhofen gehalten.

Herr Ludwig Dobler Vicarius zu Samerskirchen hat einen armen Weber sein Eheweib untergangen, und übers Jahr heimlich an sich gehabt, als dieß ausprechen wellen, hat er sich mit der Weberin aus dem Land hinab in Oesterreich begeben, dann ist er hernach zu Mautten gesehen worden.

Gsellpriester zu Andorf, Michel Kremmer genannt, ein greulicher Gotteslästerer, hat auf den Kugel- und Spielplätzen auch in den Würthsheusern unaufhörlich Rumoren gehabt, hierunter auch des Würths Dienerin geschwengert, und dieselb samt dem Kind heimlich abweg gebracht, nachdem er auch von Passau nach weniger Correction kommen, hatt er sich sammt seiner Vetl aus dem Gericht, niemand wissentlich wohin, begeben.

Herr Georg Strauß, jungst verstorbener Pfarrherr zu Oesternberg hat seines *Concubinats* halber auch gehn Passau gebracht werden müssen, ist aber über zween Tag nit aufgehalten worden, folgender seiner Concubin, die zum andern mal im Land ausgeschafft worden ist, in der Stadt Passau ein sonderbar Hauswesen und Ehehalten gehalten, hat ihr ein gemauerte Behausung erkauft.

Veut Zimmermansperger Pfarrherr zu Kopfing, ein ungelehrter ungeschickter voller Priester ist seiner Concubin halber, welche zum andern mal aus dem Land geschafft, bis auf den 3 Tag zu Passau behalten worden; dieser hat sein Köchin, die ihme nach dem letzten Land verboth gestracks wieder zu Haus gangen, auf das Osterreichisch gehn Engelszell ein halbe Meil von dem Pfarrhof führen lassen, des andern Tags er selbst stracks hinnach zu ihr gezohen, und 3 Täg bey ihr geblieben, was sich unter diesen Ausseyn mit 3 ungetauften Kindern zuegetragen, item wie zu sterbende Frauen das Viaticum nit bekommen können, davon geschicht in seiner besondern Rubrique bericht [31]); als man ihm derohalben im Land nit mehr leiden wollen, ist er seiner Pfarr entsetzt, wohl zu besorgen, er werde Osterreich zuwischen.

Martin Hofmann, jeziger Pfarrer zu Kopfing, welchen Herr Thum

---

31) siehe die folgende S. 554.

Dechant [32]) daher befördert, hat bey seinen vorigen Pfarren nit bleiben können, sondern als ein Schwirmer alles versoffen, ist mit leeren Händen, jedoch mit einer Köchin (mit der er offentlich im Würtshaus zu Gerzendorf eingezogen) auf der Pfarr kommen, geht mit ihr ohne Scheu gegen Passau ein, und aus, ist gemeniglich alle Tag bezecht, auf sein Concubin ist schon gute Achtung gestellt.

M. Virgilius Pirchinger Vicarius zu Räb hauft gleichwol mit seinem leiblichen Vatern und habend versoffner Mutter, welche zu Maurkirchen ihres Volltrinkens halber vom Haus kommen, aber diese seine Eltern sollen ihme heimlich ein Concubin im Pfarrhof gedulten, und als Landrichter auf das Gespür [33]) kommen wollen, Vicari dieselb nit weiter als im Sectischen Markt Riedau, so oesterreichisch nur ein kleine Meil Wegs vom Pfarrhof Räb unterbracht, und bald nach dem Abzug vom Pfarrhof hat Vicarius seiner Gelegenheit halben bemeldte Diern zu besuchen, dann er sonst zu Räb und sonst im Land weit genug gehabt, ein Ladschaft hinein in die Riedau, zu groffen Eifer seiner Religion, gelegt haben, dahin ist sein Vater mit andere Gästen offentlich mit Trumlen und Pfeiffen, aber Vicarius nit mit ihnen sonder allein hinach gangen. Als nun sie all zusammen kommen, hat man geschlempt, und dempft, der Trommelschlager aufmachen müssen, last sich den Wein heftig übergehen, stelt deßwegen, wie etlich seiner Pfarrleuth sagen, wohl die Predig ein. Nicht unlängst soll sich sein verdachter Anhang wiederum etwas näher gehn Räb nämlich in die Hofmarch Zell mit Dienst begeben haben, dahin Vicarius jüngsten am Festtag und Vorabend Jacobi auch ein Ladschaft gelegt, und über Nacht daselbst und nachfolgenden Tag darzu verblieben, hat auch den Gottsdienst morgens nit verricht, derhalben sein Gsellpriester, so das Filial Enzkirchen besingen sollen, daselbst ausgehen, zu Räb das Evangelium lesen, dann erst zur andern St. Jacobs Kirchen gehen, und celebriren müssen. Aber Herr Vicarius hatte beede Tag seinem Essen und trinkent und anderm abgewartet, soll dergleichen übel verschwendt Geld billiger an Baufell [34]) des Pfarrhofs wenden.

Von der Priestern Fleiß und Andacht in Verrichtung des Gottesdienstes.

Willibaldus Ladmayr Pfarrherr zu Palting hat manichmal zur Kirchen leuthen, aber über meniglichs Verwartten den Gottesdienst unver-

---

32) zu Passau.

33) auf die Spur. Schmeller III, 576.

34) Ausbesserung der Bauschäden. Schmeller I, 521.

richt gelaſſen, und ſich dafür in dem Brandwein eingefüllt, den er ein ganz Jahr ſelbſt im Haus gehalten, und zu halben Mäßlen und mehr auf einmal ausgetrunken.

Pfarrherr zu Sigerhoffen ein Concubinarius gar leichtfertig und verſoffen, hat zwey Pfarrkirchen zu verſorgen, hält bey der Andere als zu Pfafſtetten vielmahl in einem Viertel Jahr kein Gottsdienſt, müſſen alſo die Pfarrleuth Gottswort beraubt ſeyn.

Abraham Neuttuver, deſſen legenda hierob zu finden, iſt jederzeitt zwar ſpatt zur Kirchen kommen, auch vor dem Gottsdienſt ein Stund oder Anderthalb mit den Pfarrleuthen auf den Kirchhof umgangen, von ſeinen Roßtauſchen *tractiert*, aldann in der Kirchen offtmals nur das Evangelium geleſen, kein Predig gethan noch die Meß gehalten, ſondern alsbald wieder zur Kirchen aus, und den Kirchtägen, Roßmärkten und Kugeln zugeloffen; die Obleut [35]), Kirchpröbſt [36]), und etliche aus den Pfarrleuthen, die an ſeinen Unfleiß und ärgerlichen Leben kein Gefallen gehabt, ſonder darüber bey Gericht geklagt, hat er auf offner Kanzel (anſtatt des Worts Gottes) ſchädlich für Verräther ausgeſchryen, mit Vermelden, daß ſie beſſer Schörgen als Nachbarn geben, der man doch ſonſten bey Gericht genug hab. Auf ein Zeit hatt er etliche Handwerk erzelt, die all Schelm, und Dieb wären, die Würth gieſſen Waſſer in das Bier, machen aus anderthalb ganz 3 Eimer. — Item zu einer andern Zeit geſagt, in der Kirchen wären 7 Verräther, die zu Gericht lauffen, aber er frag nichts nach der weltlichen Obrigkeit, und ferner geſchrien: Du Straſſer (einen Baurn meinend der ihm nie Leids gethan) biſt ein Schelm und Dieb, lauf nur hin gen Braunau.

Herr Paulus Vicari zu Reith ein verſoffener Prieſter, ſo Werk- und Feyertäg in den Würthshäuſern ligt, hat vielmahls wenn Kinder zur Tauf gebracht worden, in etlichen Taſernen geſucht werden müſſen, bisweilen gar nit gefunden worden, daß man dieſelben Kinder anderer Orthen zur heyl. Tauf zutragen getrungen geweſt.

Veut Zimmermannsperger zu Kopfing hat ſein Köchin zu Engelszell beſucht, bey ihr 3 Tag verblieben; unter dieſen ſeinem Ausſeyn drey Kinder zur Kirchen getauft zu werden, getragen worden, haben ungetauft bis zu deſſen Widerkunft bleiben, und die Leut verwarthen müſſen. So iſt er jüngſt verſchiene Faſtenzeit zu Enzendorf

---

35) Gemeindevorſteher. Schmeller II, 580.

36) Glieder einer Kirchengemeinde, welchen die Aufſicht über das Vermögen der Kirche anvertraut war. Schmeller I, 341.

im Würthshaus 2 Tag bezecht gesessen, unter deme 2 Bäurin in der Pfarr tödlich krank gelegen, beede des Hochwürdigen Sacraments begehrt, aber der volle Pfarrer hatt sich nit aus dem Würthshaus bringen lassen, sondern dem Gerichts Obmann (der ihme auf Begehren der Kranken aufgemahnet, soll die Leuth nit also ohne das Hochwürdige Sacrament sterben lassen) böse Wort geben, und mit der Wöhr schlagen wollen, wie er darnach der einen das Hochwürdig Sacrament bracht, hatt sie es Schwachheit halber nicht mehr genieſſen mögen, die andere hatt er doch noch des dritten Tags beym Leben gefunden.

Von der Ordinarien Straf gegen den verbrechenden Prieſtern.

Willibaldus Ladmayr, Pfarrherr zu Palting, ist von des Concubinats, verschendlichen trunkenheit, Gottesläſterungen und anderer Verbrechen mehr sonder seines Unfleiß in Verrichtung des Gottsdienst halber gegen Paſſau geschickt worden, der hat zu seiner Widerkunft gegen der Pfarrmenig [37]) lauter vermeldt, und ausgeschrien, daß es den Geistlichen zu Paſſau gar selten [38]) fürkommen, daß man in Bayrn ob der Prieſter Leben so streng halte, so es doch sonst minderst gebräuchig auch ihnen solches gar übel gefallen, und nur den Spott daraus treiben, man häte ihme auch daselbst ein Pfarr lassen wollen, oder sollte eines Thumherrn *Caplan* worden seyn, der er keines angenommen.

Alß Herr Hanß und Herr Martin, beede Geſellprieſter zu Braunau ihrer höchst sträfflichen Verbrechen wegen, davon hierob, nach Paſſau geschickt worden, seyen sie am dritten Tag stracks wieder kommen, so hat man zur Straf Herrn Martin ein Stand [39]) zu Paſſau, dem andern die Pfarr Eckenfelden verliehen.

Als man Herrn Johann Khalbspier, Pfarrherrn zu Eckelsberg, sein geschwengerte Concubin im Pfarrhof gesucht, er sich aber der Obrigkeit widersetzt, und seinem Knecht zugeschrien, ihme sein lang Rohr zu raichen, und das Roß zuzurichten, derhalben selbst auch angenommen, und nach Paſſau verschickt worden, hat der Weichbischof den Amtmann sehr übel gehalten. Derowegen

---

37) Gemeinde. Vergl. oben S. 51. Anmerk. 16.

38) seltsam.

39) Anstellung.

aus befundenen Schutz hat dieser eben bey derselben Dirn wieder ein Kind erzeugt, daß also das leichtfertig Wesen der *Ordinarien* halber nimmermehr abzustellen, und mit dem Überschicken alles Übel zu besorgen ist, dieweil die Priester ihr Vertheitigung haben.

Wann man einen Priester im Gericht Braunau des Concubinats halber gewarnt, gibt er alsbald Antwort, sein geistliche Obrigkeit thue dieß selbst unverporgen, befahr sich keiner Straf nit, dann da man sie gar hinab schickt, sehen sie es nit gern, biethen ihnen in dem Stiften Gute Pfarren und andere gute Ständ an.

Abraham Nenduer, der folgend im Landgericht Maurkirchen ergriffen, und ob deducirten seiner Verhandlungen halber gegen Passau geschickt worden, ist des dritten Tags ledig worden.

Herr Abel Pfarrer zu Moßbach, der propter correctionem ad Ordinarium gewiesen worden, ist in wenig Tagen wieder bey Haus gewest, aber wie ihm befohlen, keinen Schein erstandener Straf mitgebracht, mit Fürgeben, man habe ihme zu Passau keine geben. So beklagen sich alle Gerichts Amtleuth, wenn sie mit den Priestern hinabkommen, und auf übergebene Schreiben fragen, ob man sie abfertigen und Schein der Überantwortung geben werde, folgen ihnen die Truzwort zum Beschaid, da sie sich nit Alsbald weg zur Stadt und dem Thor auspacken, so sollen sie gefänglich eingezogen werden.

Von der Ursachen, warum die Gesellpriester im Land nit zu erhalten.

Abraham Hörmanns Gesellpriesters zu Veldkirchen Concubin ist von ihme ab- und ausgeschaffet, als ers aber darüber wieder zu sich genommen ist ihr Anno (15)79 das Land gar verbothen worden, also hat er sich auch stracks hinweg, und sich mit derselben im Erzstift Salzburg niedergethan.

Herr Hannsens, auch Herrn Sigmunden baider Gsellpriester zu Pischlstorf Concubinen seyen mehrmals ausgeschaft, und Herr Sigismund deswegen nach Passau geschickt worden; zu seiner heimkunft hatt er sich im Stift Salzburg gegen Straßwalchen begeben, daselbst er angenem gewest, und ihme sein *Concubin* offentlich gestatt worden. — Hannß Jacob gewester Vicari zu Taubenpach wurde seines Concubinats und Vollsaufferey halber ad Ordinarium geschickt, darum

er im Stift blieben, und bey Salzburg ein Gesellpriester worden, als er aber demselben Pfarrer die Köchin entführt, hat er sich mit derselben wiederum zu Taubenpach niedergelassen, derhalben er das andermal gegen Salzburg geschickt, also ist er letzlich lutherisch, und a Catholica Religione Abfellig worden, und sich im Land ob der Enns niedergesicht.

Hieher gehören die zween Landsflüchtigen Gesellpriester zu Kirchberg Hanns Simon und Herr Ulrich. — Item etliche Moßbachische Gesellpriester. — Item der flüchtige Gesellpriester zu Maurkirchen und Hohenzell Augustin Furtner. — Und deren noch viel mehr, sonderlich auch aus anderen Gerichten des Rendamts.

Martin Kummers Legenda.

Martinus Kummer gewester Vicari zu Kirchdorf hatt des Engelspergers zu Oetting Weib in die 3 Jahr lang sonderlich als er noch zu Oetting auch zu Braunau Gesellpriester gewest, deßgleichen alda zu Kirchdorf in Leichtfertigkeit an ihm gehabt, und damit er die Leichtfertigkeit desto mehr mit ihr üben mögen, hatt er den Kirschner auch ein Zeit gar zu ihme gegen Kirchdorf in den Pfarrhof genommen, er hatt sich dessen offentlich in den Würtshäusern gerühmt, daß er die Kirschnerin an ihm habe; als ihn die Gerichts-Obrigkeit dafür gewahrnet, ihr nit mehr Unterschleif zu geben, noch sie aufzuhalten, hatt er sich offentlich und stracks als ein boßhaftiger ergrimmter Mensch vernehmen lassen, was man darnach bei Gericht frage, da das Gericht komme ihm ihrenthalb in den Pfarrhof zu suchen, müsse einer, wo nit mehr auf dem Platz bleiben, dann er zwo Püchsen, die er immerzu auf dergleichen geladen behalte, mit denen wollte er dem Gericht ausleichten; Gott soll ihm das Leben nehmen oder genieesse das heyl. *Sacrament* nimmer, so wolle ers thun, sey auch noch gedacht ein jung Mensch aufzunehmen, trutz daß man zu ihme komme, wie er dann auch bald darüber ein Naderin aufgenommen.

Zum Andern, nachdem er sich als er erst gehn Kirchdorf kommen, fast täglich in der Stadt Braunau voll angezecht, hatt er sich am Haimgang mit Fluchen und Schreyen, übel erzeugt, auch einsmals dem Ort-Baurn bei Ritzing an das Haus kommen, ihne herausgefordert, bey den Hochheilligen Sacramenten und andern verbothenen Fluchen übel gescholten, auch ihme dem Bauern ein Fenster eingestossen und eingeworffen, und herausgefordert, aber ihme der Bauer nit statt geben; solches hatt

er Bauer hernach in Beyseyn Vicariens selbst vor Gericht geklagt, wie es dann nit vernainen können, und in bezechter Weiß gezogen.

Fürs Dritt, hat er nicht weniger einsmals in solchen seinen tollen und vollen Haimgehen auf der Brucken ausser Braunau sich mit Fluchen übel erzeugt, und ohne Ursachen an einem Tuchknappen gesetzt, auch mit ihme angehebt zu rauffen, und wär zu besorgen gewest, da nit Schied [40]) kommen, einer hätte dem andern über die Ab ins Wasser geworffen.

Zur Vierten; Alß er in der heyl. Fasten bis an den Dritten alhier in der Stadt Braunau von einen Wirthshaus in das andere gangen, auch immerzu truncken gewest, hat er hinnach am Haimgang abermalen über die Brucken aus übel geflucht, Gott den Allmächtigen gelästert, und daselbst zwischen den Brucken an ettliche Bettler, so alda gesessen und Almosen begehrt, gesetzt, ihnen die Bettlersäck von den Hälsen gerissen, das selig Brod daraus geschütt mit den Füssen darauf umgangen, und darunter einem die Brief, so er seiner Krankheit halber gehabt, in das Wasser geworffen, und als ein Schifknecht gesehen, daß er den armen Bettler so übel mit gefahren, auch auf dem seligen Brod (reverendo) mit Füssen umgangen, hatt er Schifknecht geschrein, da sie sich wehren möchten, sollen sie es thun, indem einer mit einem Stecken auf ihne Vicari und aufn Kopf sehr Blutrüstig geschlagen.

Am Fünften, Ist er nach diesen gleich wieder in die Stadt herein gangen, sich binden lassen, über Nacht alda geblieben, und des Morgens abermaln sich voll anzecht, folgends zu Sebastian Sattlbogner, der damals in Todts Nöthen gelegen, in das Haus gangen, und zu ihn begehrt, hat ihm sein Hausfrau als auch der Kelner gebetten, er lasse niemand zu ihnen, dann er in todts nöthen lige, dennoch er sich zu ihm in der Kammer gerissen, doch als bald wieder herausgebracht worden, folgends Wein begehrt, dessen sie ihm 3 Kändl aufgetragen, die er getruncken, aber nit bezahlen wollen, hätt Kelner ihm vermeldt, er müsse seinen Herrn den Wein verraithen [41]), stracks hatt er Vicari dem Kelner zweymal ins Gesicht geschlagen, und als er den dritten Streich auch verbringen wollen, ist ihm Kelner fürkommen, und ihn Vicarien auch einen Streich mit der Hand an den Kopf geben, daß ihm der Schaden den ihm die Petler gethan wieder angehebt zu bluten, darüber der auf der Gassen abermal sehr geflucht, alsdann hinweggebracht worden.

Zum Sechsten, Ist er hernach über 14 Täg wieder in die Stadt kommen, sich alda mehr voll anzecht, und als er dem gemeldten Kelner vor

40) Leute, die sie auseinander brachten.

41) verrechnen. Schmeller III, 153.

der Thür stehen sehen, hatt er den Stock auff der Gassen von ihme [42]) geworffen, und mit blosser Wöhr dem Kelner in des Sattlbogners haus nach, da ihm derselb entloffen, nochmals geschreien, in diesen Haus hat er sein unschuldiges Blut vergossen, auch des Kelners begehrt, mit dem Vermelden, wenn er ihn hett, wolt er ihn erschiessen, oder zu Stücken hauen, des er ihm auch gewis mittheilen wollte, wo er ihm betretten wurde, und ferners zu seyn, Sattlpogners, seligen Wittib geschrien: schau heraus, du Mörch [43]) wo bist?

Zum Siebenden, hat er sich in der Stadt Braunau bey dem Kumeter Gastgeben gar sehr anzecht, und als der hiesig Stadtrichter auch daselbst gewest, hatt er mit ganz ungebürlichen Worten am ihme und andere daselbs ohne alle Ursachen gesetzt, übel geflucht, auch dem Richter mit Gebühr zu schreiben, einen Schelm und Dieb gehaissen, man werde ihn bald hinausführen und seine Recht thun.

Zum Achten, Als er mit seinem Pfarr Völckl mit dem Kreutz gegen Oetting gangen, und neben andern aufm Wasser wider herabgefahren, ist er Vicari gar bezecht gewest, und als ihne auch etliche Pfarrleuth der Schifmann oben bey ihrer Pfarrkirchen abstehen lassen, und weiter zu fahren gehabt, auch vermeint das Fuhrlohn von ihme Vicari selbs, auch andere nichts ausgeben wollen lassen, sonder mit Stainen zu ihm Schifmann aufs Wasser geworffen, doch nit getroffen, daß er ihme entfahren müssen.

Zum Neunten, Als er zu Seiberstorf gewest, hat er Vicari sich alda in das Bier voll anzecht, und stracks mit Martin des Wöstlsmayrs Innmann [44]) zu rauffen angefangen, wie er Vicari dann sein theil damals wohl bekommen.

Zum Zehenden, Als er am Heil. Pfingstag nach genomner Morgen-Mahlzeit gegen Braunau gangen, ist er am herwiderraisen für Sebastians zu Kirchdorf Herberg geritten, damals ihme, dem Sebastian, ein Fenster samt der Ram ohne Ursachen hinein in die Stuben gestossen, nachdem auch seins, Sebastian Hausfrau zunächst des Fensters in der Stuben auf der Bank gesessen, und ein jung Kind so bey 2 Jahr alt, auf den Schoß gehabt, darauf das Fenster hineingefallen, hatt er mit solchen dermaßen erschreckt, daß es in die Fraiß [45]) gefallen und dieselbe noch hat.

---

42) sich.

43) Weibsperson im verächtlichsten Sinne. Schmeller II, 618.

44) Miethwohner. Schmeller I, 72.

45) Krämpfe. Schmeller I, 617.

Zum Eilften, Als er hernach am Erichtag [46]) in den Pfingstfeiern mit dem Kreutz gehen St. Leonhardt im Aigen gangen hat er am Herwiederraisen ohne alle Ursachen gemeldten Sebastian sein Schreg [47]), so er vor dem Haus hat, (damit die klein Kinder nit aus dem Haus herdan mögen, nachdem er zunächst ein Groß Kott und Wasser Lacken [48]) hat) mit einem Waidner gar zerhackt, und wie er Vicari dem Sebastian im Haus gehört, hat er geschrien, er hätte ihm die Schreg zerhackt, darauf Sebastian geantwort, wer ihms erlaubt, hat Vicari vermeldt, (Reverendo) die Kühhüter haben ihms erlaubt, mit fernerm Anzaigen, gehe hinein nach Braunau, sags dem alten Drup [49]), dem alten Mauthner und (mit gnädiger Erlaubniß zu schreiben) leckt mich beede im Hindern, und gar übel bey den Hochheyl. Sacramenten auch sonsten geflucht.

Zum Zwölften, Hat er der unsinnige toll [illegible] mit Gsellprieſter zu Kirchberg am Schaur Freytag [50]) als sie m[illegible] Kreutz um das Lieb selig Getrayd gangen, zu rauffen angefangen un[illegible]aufferts gehalten; Was dieß für ain Andacht hat menniglichen zu erwegen.

Zum Dreyzehenden, Als er hernach er Vicari auch der Gesellprieſter zu Kirchberg mit ihren Pfarr-Völckl mit dem Kreutz geben Seiboltstorf gangen, hat sich daselbs er Vicari in das Bier toll angezecht, auch wieder mit dem Gesellprieſter zu hadern anfangen wollen, aber ihme derselb nit statt geben sonnder weggangen, darauf er Vicari vermeldt, ey der loß Pfaff muß weichen, und er soll wissen, daß er Vicari zu schiessen habe, auch in der Stuben die Püchsen zuckt, und einen Fenster aus abgschossen.

Zum Vierzehenden, Als er Vicari eines andern Tags zu gemeldten Seiberstorf geweſt, und sich abermals daselbst voll anzecht, hat er den Schneider zu Ritzing, so auf beschehen Bitten mit ihme Vicari nach Seibolstorf gangen, mit der Hand ohne alle Ursach an den Kopf geschlagen, daß er niedergefallen, folgends mit einem Messer ihme dem Schneider zu, und in ein Hand blutrüstig gestochen.

Zum Fünfzehenden, Als er in etlichen Hochzeiten zu Julbach geweſt, hatt er daselbst wie ein anderer toller leichtsinniger Mensch neben den Bauern getanzt, geschrien, wer ihme mitanzt dem schlag er ins Gesicht.

---

46) Dienstag.

47) Gestell aus einem Balken mit zwei paar schräg eingefügten Beinen bestehend. Schmeller III, 509.

48) kleines stehendes Wasser. Schmeller II, 431.

49) Tropf.

50) Freitag nach Christi Himmelfahrt, zu Processionen durch die Flur und Bitte um Abwendung des Hagels bestimmt. Schmeller III, 387.

Zum Sechszehenden, Als alhie in der Stadt ein Bauern Hochzeit, in der er auch und mit derselben nach der Mahlzeit, nachdem er bereits bezecht gewest, auf Bauern-Danzhauß gangen, hatt er nochmals mit einem der Hofbaurn zu Pognhofen, so ein frumer alter Mann ist, zu hadern angefangen, und ihm etliche Maulstreich geben.

Zum Siebenzehenten, Als er in der Tafern zu Julbach gar bezalt [51]) gewest, daselbst auch der Amtmann zu thun gehabt, hat er dem Amtmann ohne Ursachen ein Glaß in das Gesicht geworffen, mit Vermelden, die Sacramentischen Schörgen gehören unter die Thür, nochmals auf einen Tisch gesprungen, und mit der Wöhr um sich geschlagen, doch niemand alda gewest, der ihme was gethan hätte.

Fürs Achtzehende, Als im Monath Juny des bemeldten (15)81sten ein Hochzeit zu [illegible] gewest, dahin ein starker Betler, so sich ungebührlich gehalten [illegible]en, deme der Amtmann sambt seinem Knecht befängnust, bald Vicari, der albereit voll und doll gewest, dies erstecht, stracks er mit langer Wöhr, und grossen bey sich habenden Waidner dem Amtmannsknecht zu, und jagt ihme über dem Berg ab, wie Amtmannsknecht wiederum herauf geht, und vermeint Vicari seyn allbereit in der Stuben, fält er unversehens in dem Knecht und will ihme den Schörgenhammer nehmen, obwohl ihme der Amtmann selbst guter Meinung angesprochen ihme den Knecht unbekümmert zu lassen, stracks fält er den Amtmann an, der ihm dann folgends wohl abgepleut, und etlich Maulstreich geben, aber der Amtmann auch von ihme empfangen.

Zum Neunzehenden, kommt Vicari des andern Tags gleich wider auf ein Hochzeit gegen Julbach, hatt sich der Amtmann vor ihme geschichen [52]), und im Amthaus blieben, gegen den Abend ist Vicari mit einer geladenen Püchsen auch einer langen Wöhr und einen grossen Waidner an das Haus kommen, ihme herausgefordert, geflucht und geschrien, er wolle ihm erschiessen, oder zu Stücken hacken, wenn er ihm bekommen, aber Amtmann hat ihm nichts geantwort, sonder nur wüthen lassen.

Zum Zwanzigsten, Als am Pfingstag [53]) nach gemeldter Ungebühr die Gerichts Obrigkeit Verhör zu Julbach gehalten, dahin er Vicari wiederum kommen, sich voll anzecht, alsdann mit Gottsläster im Beysein der Obrigkeit, Procuratorn und des Würths und andern übel erzeugt, zu etlichmal hoch geschworen, er wolle dem Amtmann, so wahr Gott

51) betrunken.

52) gescheuet. Schmeller III, 339.

53) richtiger: Pfinztag, Donnerstag. Schmeller I, 321.

lebe, entweders erschiessen, oder erschlagen, müsse ihme in 3 Tagen sterben, auch seinen grossen Waidner heraus gezuckt, in die Lainen der Vorbänk der Gerichts Obrigkeit an der Seithen über 2 Finger tief gehackt, und vermeldt, so wolle er dem Schörgen thun, auch neben ihme eine geladne und gespannte Püchsen dazu ein lange Wöhr gehabt. Item als nach dem Verhören Amtmann fragt, ob nichts zu befehlen? er wolle haimgehen, stracks zuckt Vicari ein Glaß mit Wein und wirft es ihme in Beyseyn des Gerichts in das Angesicht, hatte ihme auch gleich davor ausser der Stuben, als er am Handl hinein gehen haissen, in das Gesicht geschlagen, daß ihm das Blut zu Nassen und Mund ausgeronnen. Dem 10 Juny ist er Vicari abermahl in gedachte Tafern mit einer langen Wöhr, Waidner und Püchsen kommen (so er doch nur 2 Püchsenschuß von dem Pfarrhof zur Tafern gehabt) sich voll angezecht, daß er nit wohl gehen mögen, alda den Mayr gebethen ihm ein Roß haim zu leihen, so beschehen, und hat dem Amtknecht mit sich genomen, der soll es wieder herreuten; sobald sie in dem Pfarrhof kommen, hat Vicari ihn Amtmannsknecht in die Ober-Stuben geweißt, als dann in ein Kammer gestossen, und vermeldt, seye mein Gefangner, nun dem Schmidt geschickt, der ihm ein Närb [54]) für die Thür schlagen müssen, auch ein Scheln [55]) machen sollen, aber er nit wollen thun, folgends er Vicari ein Handtuch in der Mitten nach lengst von einander geschnitten, und zum Amtknecht vermeldt, da seye mir gehorsam, oder ich will Dich bey dem Sacrament in den Grundt hauen, auch den Waidner auszuckt, ihme damit gedroht, also hat er halbs Handtuch genommen ihme Knecht die beede Händ hinter sich aufn Rücken gebunden, als wenn man einen (mit Gebühr zu schreiben) bey strenger Frag recken [56]) wollt, und mit dem andern halben Theil des Handtuchs hatt er ihm die Arm ober der Elenbogen auch hinter sich ob dem Rucken zusammen gebunden, die ganze Nacht bis zu Morgens um 8 Uhr liegen lassen, auch dermassen zusammen gezogen und gebunden (als ein Züchtiger [57]) thun soll) daß er Knecht vermeint, er werde die Nacht ersticken, seyen ihm auch die händ fast (sehr) aufgeschwollen und schwarz gewest.

Solche sein Vicarien viel gebrauchte ungebührliche frevenliche Handlungen der Hochlöbl. Fürstl. Regierung zu Burghausen in Ge-

54) Die an der Thür befestigte eiserne Klammer, die den an der Thürpfoste befindlichen Kloben faßt, in welchem darüber das Vorlegschloß gehängt wird. Schmeller II, 704.

55) Eisenband, welches Einem um den Arm oder das Bein gelegt wird.

56) foltern. Schmeller III, 40.

57) Henker. Schmeller IV, 247.

horsam bericht worden, darüber Ir Gnaden und Herrl. auf jeden Articul bey Fürstl. Kanzley selbst von den Personen Erfahrung eingezogen, daß sich allerdings wie erzelt befunden, doch nachmahls E. Gnd. und Herrl. unterthänig an unsern Gnädigen Fürsten und Herrn gelangen lassen, und obwohl der Fürstlich Befehl vermügt, der *Vicar* auch vorher zu Regenspurg eines Todschlags halber verhaft gelegen, verworcht [58]) hätte, ihme auf die Gallern zu *Condemniren*, dennoch aber ist er begnadet und dem Herrn Bischofen neben Mitschickung des *Vicarien* geschrieben worden, daß Hochgedachter unser Gnädiger Fürst und Herr ihne nit mehr im Land gedulten wollen, uneracht dessen ist er in 10 Tagen der Gefängnis zu Passau wieder erlassen, und ihme weiter nichts verbothen oder auferladen worden.

Item als man ihm aufn Karrn hinabgebracht, hat ihm der Weyhbischof gleich in der Stadt umgehen, und in einem Würthshaus zur Herberg liegen lassen, wie ihme dann er Weyhbischof, der sich seiner stracks angenommen, zu mehrere Gelegenheit geben, leztlich aber ist er auf sondern ausgangnen Fürstl. Befehl wieder zu Gefängnis genommen, und ihme das Land Bayrn verwiesen worden.

Er Vicari hatt sich auch noch zu Julbach in der Tafern vor der Gerichts Obrigkeit und andern offentlich unverschämt vermerken lassen, daß er in einem halben Jahr kein Meß nit ließt, noch einiger Andacht verricht, mit fernern Vermelden, er wolle eins mals in Oesterreich (sich begeben). Obwohl solches sonderlicher mit Verrichtung des Gottsdienst dem Weihbischofen insonderheit durch ein Schreiben zu verstehen geben worden, aber er hat dazu nichts gethan.

IV.

Ueber Herzog Albrechts V von Baiern (und Kaiser Maximilians II) Beziehungen zu König Philipp II von Spanien und seinem Satrapen Alba [1]).

Der finstere Glaubenseifer, zu welchem Herzog Albrecht V in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit sich bekannte, ist natürlich auch auf

58) verwirkt.

1) Aus den im Staatsarchive zu Brüssel durch einen wackern Gelehrten (Dr. Coremans) vor einigen Jahren aufgefundenen wichtigen Urkunden und Schriften

seine Beziehungen zum Auslande nicht ohne Einfluß geblieben. Hatte er in früheren Jahren von den Vertretern der schroff katholischen Richtung auch in politischer Hinsicht sich entschieden abgewandt, so war er jetzt deren eifrigster Freund und Anhänger. König Philipp II, diesem Dämon des Südens, und seinem blutdürstigen Helfershelfer Alba zumal waren Albrechts V wärmste Sympathien gewidmet; er überfloß von Diensteifer gegen diese Henker der armen Niederländer, und suchte ihrer Sache jedmöglichen Vorschub zu leisten, jedoch, wie sich bei näherer Untersuchung ergibt, nicht allein deshalb, weil er in ihnen die Helden und Vorkämpfer des Katholicismus erblickte [2]), sondern zum Theil, und höchst wahrscheinlich größtentheils, auch aus persönlichen Motiven. Herzog Albrecht trug sich nämlich schon im J. 1567 mit dem Plane seinen kaum dreizehnjährigen, erst kürzlich mit der freising'schen Bischofswürde bekleideten, Sohn Ernst auch auf den kölnischen Erzbischofstuhl zu erheben; zur Beförderung dieser Absicht hatte er ihm bereits eine Domherrnstelle im dortigen Metropolitankapitel zu verschaffen gewußt [3]). Der Verwirklichung dieses Lieblingswunsches öffneten sich zwei Jahre später sehr günstige Aussichten, da Erzbischof Salentin von Isenburg bereits damals, weil die Fortpflanzung seines alten Stammes auf ihm allein beruhete [4]), seine hohe geistliche Würde niederzulegen und sich zu vermählen wünschte. Er hatte sich auf billige Bedingungen gegen Herzog

---

aus dem XVI, XVII und XVIIIten Jahrhundert (in deutscher Sprache) sind auch über die auswärtigen Verhältnisse Baierns in dieser Zeit manche wichtige Aufschlüsse zu gewinnen. Da uns während eines frühern Aufenthaltes in Belgiens Hauptstadt jene reichhaltige Quelle zugänglich gewesen, wird es wol keiner weitern Entschuldigung bedürfen, daß wir, obwol streng genommen dieser Gegenstand nicht in den Kreis unserer Erörterungen gehört, über einige bislang ganz unbekannt gebliebene auswärtige Beziehungen Baierns im XVIten Jahrhundert hier etwas umständlicher eintreten. Die im Folgenden mitgetheilten Urkunden und Urkundenauszüge sind den Originalen des genannten Staatsarchives entnommen, von dessen Vorstand, Hrn. Gachard, sowie von den übrigen Beamten dieser Anstalt, und namentlich dem Hrn. Doktor Coremans, unsere Nachforschungen mit der liebenswürdigsten Bereitwilligkeit unterstützt worden sind, was wir hier dankbar hervorzuheben nicht umhin können.

2) Schreiben Herzog Albrechts V am Alba v. 16 Mai 1569: „Dann wir Ihrer Khun. Würden und E, L. Wolfart für ein gemeine Wolfart aller guetherzigen friedlibenden Catholischen Fürsten unnd Stennde hallten unnd erkennen, unnd derwegen dieselb nach Müglichkeit zu befördern unns so schulbig, so genaigt erbieten, alls wanns nnns selbs, auch unser aigen Laundt unnd Leut anging."

3) Wie wir aus einem Schreiben des päbstlichen Legaten, Kardinals Commendon an den Kardinal Michael Bonello zu Rom v. J. 1567 erfahren. Reiffenberg I, Mantis. Dipl. p. 39: — e massime il Duca di Baviera, *il quale hà qualche mira, che'l Duca Ernesto suo figliuolo*, al presente Amministratore di Frisinga, *sia col tempo eletto Arcivescovo di Colonia, dove l'ha già fatto Canonico.*

4) Isselt de Bello Coloniensi p. 6. (Colon. Agripp. 1584. 8.).

Albrecht V erboten, mit seinem ganzen Einflusse die Nachfolge auf dem erzbischöflichen Sitze dem genannten Sohne desselben zu überbrücken. Der Baierfürst ging mit freudiger Hast auf dieses erwünschte Anerbieten ein, stieß aber auf unerwartete Hindernisse, sowol bei Pabst Pius V als bei Kaiser Maximilian II. Denn so große Ursache der Erstere damals auch hatte sich gegen den Wittelsbacher gefällig zu bezeigen [5]), so dünkte ihm die Vereinigung des wichtigen Erzbisthums Köln mit dem Hochstifte Freisingen in der Hand eines Knaben eine doch allzu auffallende Verletzung der Kirchengesetze; eben so wenig wollte der Kaiser einem solchen die Kurwürde, und diese überhaupt, trotz der nahen Verwandtschaft, nicht gerne einem baierischen Prinzen überkommen wissen [6]). Dieses Widerstreben des heiligen Vaters und Maximilians II gegen die Verwirklichung seines liebsten Wunsches, worüber vieljährige Verhandlungen gepflogen wurden, die aber erst nach drei Lustren ein günstiger Erfolg krönte, hoffte Albrecht V nun durch den damals sehr bedeutenden Einfluß des spanischen Monarchen auf die Entschlüsse Beider zu beseitigen; daher denn, unseres Erachtens größtentheils, das Bestreben des Wittelsbachers König Philipps II Gunst durch allerlei nicht unbedeutende Dienstleistungen zu erwerben, und namentlich durch die häßliche Rolle, welche er seit dem Ausbruche des Aufstandes der Niederländer im Interesse Spaniens übernahm.

Er war nämlich dessen dienstbeflissenster Helfer und Spion in deutschen Landen. Seit deren Fürsten, und zumal die protestantischer Confession, sich der bejammernswerthen Niederländer so warm angenommen und ihrer Sache jedmöglichen Vorschub leisteten, war es für König Philipp II und seine Satrapen von besonderer Wichtigkeit über die Absichten und Vorkehrungen jener, so wie über die Vorgänge in Deutschland im Allgemeinen genau unterrichtet zu sein. Herzog Albrecht V gab sich willig zu diesem Liebesdienste her; er unterhielt an mehreren deutschen Höfen, und namentlich in der Residenz seines churpfälzischen Stammvetters, geheime Agenten und Kundschafter, durch welche er sich manche

---

5) Vergl. oben Hauptst. IV, S. 226.

6) Schreiben Herzog Albrechts V an Alba v. 29 Decbr. 1569: „Aber Seine Lieb (der Kardinal Bischof Otto v. Augsburg, der sich angelegentlichst bemühete den Kaiser so wie den Pabst für Albrechts Wunsch zu gewinnen), hat bey den Beeden allerley Difficultierens befunden, sonnderlich beym Babst Heil., als soll unser Sone noch zue jung sein, und das die beede Freising und Colln der Pluraliteten halben beyeinander nit sein khönnten. Item das es Kay. Mt. auch nit willigen wurde, der Churfürstlichen Dignitet halben, und hat sonnderlich der (kaiserliche) Orator (zu Rom) furgewandt, als wurd es der gulden Bull zuwider sein, und die Churfirsten würdenß nit gestatten."

den Spaniern wichtige Nachrichten und Aufschlüsse, so wie auch Abschriften des Briefwechsels zwischen jenen und den Häuptern der aufgestandenen Niederländer und der Berichte, die von dorther und den Hugenotten in Frankreich über die Zeitereignisse einliefen, zu verschaffen wußte, die er dann den spanischen Statthaltern, und namentlich dem gräßlichen Alba, treulich übermittelte. Ein großer Theil des Schriftverkehrs Albrechts V mit diesem Letztern besteht daher auch aus bloßen Begleitschreiben ganzer Päcke derartiger Aktenstücke und Relationen [7]). Daneben war der Baierfürst angelegentlichst bemüht die Hindernisse, die sich den spanischen Werbungen von Kriegsvolk im Reiche [8]), — welche die meisten, und zumal die protestantischen, Stände sehr ungerne sahen und darum auch ein theilweises Verbot derselben durchgesetzt hatten —, entgegenstellten, wegzuräumen [9]), — in seinem unmittelbaren Gebiete förderte er jene natürlich

---

7) Zu diesen gehört unter andern jener Bericht eines Augenzeugen über die Verhaftung der Grafen von Egmont und Hoorn, deren Behandlung im Gefängnisse und der Spanier Benehmen im Allgemeinen, welchen der Verfasser seinem verstorbenen Freunde Münch zum Abdrucke in dessen Niederländ. Museum mitgetheilt, so wie auch eine sehr merkwürdige Vorstellung und resp. Rechtfertigung, die Wilhelm von Oranien, d. d. Dillenburg 12 August 1568, an Kaiser Maximilian II richtete, deren Bekanntmachung einer andern Gelegenheit vorbehalten bleibt.

8) Das Brüsseler Staatsarchiv verwahrt fünfzehn Pergament-Exemplare einer Urkunde Kaiser Maximilians II v. 20 Novbr. 1566, mittelst welcher derselbe den König von Spanien ermächtigte, in Deutschland Kriegsvolk werben zu lassen, und zwar bis zu 3000 Reiter und 10,000 Landsknechte. Diese Urkunde ist darum merkwürdig, weil aus ihr hervorgeht wie damals Maximilian II, durch die Vorspiegelungen der spanischen Diplomatie getäuscht, die Widersetzlichkeit der Niederländer gegen Philipp II ganz anders als zwei Jahre später beurtheilte. Der Kaiser sagt nämlich in der fraglichen Urkunde, er ermächtige seinen Vetter zunächst deshalb zu diesen Werbungen, um die aufrührischen Niederländer zu bestrafen, welche zur Beschönigung ihres Ungehorsams, ihren väterlich gesinnten und nur mit angeborner Milde gegen sie verfahrenden Fürsten fälschlich beschuldigten, in den Niederlanden die Inquisition einführen zu wollen.

9) Unterm 16 Mai 1569 setzte Herzog Albrecht seinen „lieben Ordensbruder" Alba (gleich diesem war auch der Baierfürst Ritter des goldnen Vließes) in Kenntniß, daß die drei weltlichen Kurfürsten damit umgingen, auf dem eben zusammentretenden Reichstage zu Frankfurt einen Beschluß durchzusetzen, durch welchen wie bereits in einigen Kreisen des Reiches geschehen, Werbungen von Kriegsvolk für die Könige von Spanien und Frankreich in allen untersagt würden. Wenn das auch gelänge „soll sich doch die Kün. W. und Eur Lieb nichts weniger zu uns versehen, das wir in und umb unser Landt, Volckh, sonderlich zu Fueß, auch Reuter, sovil disse Lanndsart gibt, aufzebringen, auf yeden Notfall, an menschlicher und müglicher Fürdernus nichts wollen erwinden lassen. Inmassen dann in den Vorder Oesterreichischen Lannden sölchs auch wol beschehen khann." — Unterm 12 Juni 1569 übermachte der Wittelsbacher seinem Freunde Alba eine Abschrift der seinen nach Frankfurt geschickten Gesandten ertheilten Instruction, in welcher es unter andern hieß: „Wann das („die Verpott beeder Künig Zuzugs in allen Khraisen" nämlich) aber unserer Religion zu Abpruch und Undtertruckhung, hingegen aber zu Auffrichtung der Secten angesehen, so

nach Kräften und mitunter sogar durch baare Vorschüsse [10]) —, so wie auch Kaiser Maximilian II [11]), der sich der armen Niederländer mit

---

wellet darein nit allain nit bewilligen, sonder solliches bey Andren gleichsfalls zum Besten undterpauen helffen, und im Fall yhr die Cassation der Verpott, welliche in etlichen Khraysen alberait ervolgt seind, nit erhallten sollt, alßdann dahin arbeitet, damit sowol die weiter Publication alls die Revocation sollicher Verpott auf ain gemaine neie Reichsversamblung verschoben werde." — Mit welcher Umsicht Herzog Albrecht überhaupt Alles überwachte und Alles erwog, was den Spaniern nachtheilig werden konnte, davon gibt ein Schreiben desselben an Alba v. 14 Okt. 1569 sprechendes Zeugniß. „Es ist uns auch angelanngt", heißt es in demselben, „das Eur Lieb von der Kun. Würde zu Hispanien Bevelch beschehen sey, wovern den Hugenotten in Frankreich aus Teutschland weitere Hilff wolt zuegeschickht werden, das Sy E. L. mit Gewallt abtreiben und verhindern soll, damit sy nit in Frankreich kummen. Do nun dem also, wirdet wol zu bedenkhen sein ob und wie dasselb ze thun sey oder nit. Dann solle ain Hauffen Kriegsvolckh zusammen khomen und von E. L. nit wellen fortt gelassen werden, Sy dasselb Kriegsvolckh nit allein Ir zue feinde machen, sonnder Ursach geben, das sich alsdann annder mer zue Inen finden, die Niderlannd mit Höreskrafft vheindtlich angreiffen, und ain grossen Lermen im Reich erweckhen wurden."

10) Als Alba (J. 1573) seinen Obristen Karl Fugger, Herrn zu Kirchberg und Weissenhorn, nach Baiern entsandte um dort ein Regiment „Hochteutscher Knecht" anzuwerben, und es demselben sehr schwer fiel die dazu erforderlichen Geldmittel aufzubringen, half ihm Herzog Albrecht (laut Schreiben desselben v. 6 Juli 1573) mit einem Darlehn von 8000 Gulden aus. Es war nicht zu ermitteln, ob dem Wittelsbacher diese Summe je zurückerstattet worden. Aus dem vorhandenen Schriftenwechsel desselben mit Albas Nachfolgern geht nur so viel hervor, daß er deren Heimzahlung wiederholt und dringend begehrte, die auch, zumal von Requesens, zugesichert, aber unter allerlei Vorwänden immer hinausgeschoben wurde (Schreiben Albrechts V v. 28 Juli und 20 Aug. 1575).

11) Dieses libenswürdigsten aller Habsburger, wie ihn Hormayr nennt, edles Gemüth offenbarte sich zumal in seinen Bemühungen das Loos der bejammernswerthen Niederländer zu mildern, in der Beharrlichkeit, mit der er sich als Beschirmer und Vermittler zwischen die Schlachtopfer und ihre Würger zu stellen suchte; ein Bestreben, um so größerer Anerkennung werth, da Maximilian II bekanntlich eben damals sehnlichst wünschte seine Tochter Anna mit dem verwittweten Könige Philipp II vermählt zu sehen, mithin große Ursache hatte auf diesen jedmögliche Rücksicht zu nehmen, was sein Ohr jedoch gegen die Stimme der Gerechtigkeit und Menschlichkeit nicht verschließen konnte. Das Staatsarchiv zu Brüssel verwahrt unter andern auch den Briefwechsel Maximilians II mit Alba, aus welchem einige Mittheilungen unseren freundlichen Lesern um so willkommer sein werden, da sie, wie für die Charakteristik jenes edlen Fürsten, so auch in anderer Hinsicht nicht ohne Bedeutung sein dürften.

In einem Schreiben v. 7 Aug. 1568 benachrichtigt Maximilian Herzog Alba seinen „liben Ohaim", er habe die von dem spanischen Gesandten an seinem Hofe, von Chantoney (er war ein Niederländer von Geburt und persönlicher Feind Wilhelms von Oranien) „so vleissig gesuchte unnd gannte embsiglich sollicitirte gestrackhte Achterclerung" des Prinzen von Oranien, der Grafen Ludwig von Nassau, Jobst von Schaumburg und von Emdem bisher noch verschoben, einmal um die ohnehin schon große Erbitterung der Gemüther in Deutschland nicht noch zu steigern, dann auch um „der Relation von yezigen der vier Churfürsten am Rhein gen Bacharach angestellten Personlichen Versamblungstage zu erwartten und zu vernemen, was daselbs von Iren der Churfürsten Liebden auf unnßere, durch unßere dahin abgeordnete Kay. Commissarien gethanen Bericht, Entschuldigung, und ervordert Guetbedunncken fur Antwortt und Bedennckhen ervolgen wölle." Der Ankunft dieser sehe er täglich entgegen, und werde dann

vieler Wärme annahm, günstigere Gesinnungen für Spaniens Sache einzuflößen. Der wichtigste Dienst, welchen er König Philipp II zu

derselben gemäß verfahren. „Mitlerweil aber wöllen wir nit underlassen, den Sechs Churfürsten Deiner Lieb Erclärung (Nemblich das vorgenants — unnsers liben Vettern, Schwagern und Bruoders beisamen habende und Deiner Lieb bevolhene Macht nit dahin gemaint, Ire Liebden oder anndere Furstenn unnd Stende des Reichs darmit zu offendiren und zubelaidigen) zu zeschreiben, unnd solche Enntschuldigung mit allem gutten Trost unnd Hoffnung zu sterckhen; auch was sonsten zu Seiner, des Khunigs zu Hispanien Lieb bestem Glimpf und Fuegen darbey weitter befürdert werden mag, inn demselben auch nichts sparen, sintemal wir darfur achten, daß disses bey jezigen sorglichen bösen Einbildungen, auch mercklich groffen, eingewurzelten Verpitterungen nit wenig von Notten." Maximilian fordert darum den Herzog schließlich dringend auf durch zu beweisende Milde nach dem so eben errungenen wichtigen Siege (bei Jemmingen 21 Juli 1568) die Gemüther, und namentlich die der Fürsten und Stände des Reiches, zu beschwichtigen, und jedenfalls Alles zu meiden, wodurch die allgemeine Erbitterung in Deutschland vermehrt werden könnte.

Schreiben des Kaisers an Alba v. 4 Sept. 1568. „Das aber die merckliche grosse Verpitterung und Schwierigkait, so sich ains und anders halben im Reich hin und wider fast gemainiglich eraigett nicht gar zu verachten, sondern deren wol warzunemen, und in allen Sachen desto sicherer, behüetsamer und behandenlicher zu faren ein Notturfft, dessellben Bedennckens seyen wir noch wie zuvor. Unns komen auch noch täglichs in Vertrauen solche Avisi unnd Bericht deshalben ein, das wir zu aller Hannd zeittigen Sorgveltigkeit, des Khünigs unnsers lieben Vetter so wol als unnser selbst halben, nit geringe Ursach haben, unnd den Grund zu melden, noch heuttigen Tags wünschen möchten, das die Wege mehrr Milt nnnd Sanfftmüettigkait in dem, daß nunmer bey dem Niderlendischen Wesen überal fürgegangen, wie Wir Dir inn den nechst abgeloffenen Jaren bis auf diese Stundt Jederzeit gar treulich und guettherzig gerathen, den hertten und scherpffen Mittlen hetten furgezogen werden können, so zweiffelte unns gar nit, es wurde anstat der merckhlich eingewurzten Verhaffung bei hohen unnd niedern Standts Leuthen hin und wider durchs gannz Reich aus, vil Lieb und zuenaiglicher guetter Willen zu mehrlay Nutzbarkaiten gepflanzt und bestättigt worden seyn. — Wir seyen auch noch wie yedesmals, unnd Deine Lieb von unns Jungstlich verstanden, der Mainung, das noch heuttigen Tags solch Mittel der Sanfftmuet das allernuzlichste, und fürtraglichste sein solle, und Zweiffeln nit wo die Justicierung der zwayer Grauen (v. Egmont und Hoorn) verpliben, oder doch noch lenger eingestelt wer worden, das es zu denen Kriegsempörungen und Pluetvergiessen schwerlich komen were. Gleichwol wirdet sich unsers freuntlichen lieben Vettern des Khunigs zu Hispanien Lieb wol zuentsinnen wissen, wie dann auch Deiner L. unverporgen, was wir die Zeit herumb Jederweils mehrgedachts Prinzen von Uranien halb geratten, das Sein, nemblich Sein des Khunigs Lieb inn disem Fall sich selbst uberwinden, unnd in Bedennckung, das solcher Prinz vast mit allen weltlichen Chur und Fursten Heusern im heiligen Reich wol verfreundt, etwas *dissimuliret*, unnd zu Verhüttung einer solcher Weitleuffigkait, wie die jezo vor Augen, den senfftern und mildsamern Mitteln gegen Ime Stat gegeben hätten. Wo das beschehen, so wurde one allen Zweiffel abermals dardurch vil Undwillens fürkommen abgeschniten, unnd es zu der yetzerscheinenden Weitterung nit kommen sein."

In einer Nachschrift zu diesem Briefe kömmt der Kaiser abermals auf die sehr bedenkliche, durch die Vorgänge in den Niederlanden, und zumal durch die Hinrichtung Egmonts und Hoorns bei Hoch und Nieder erzeugte ungemeine Erbitterung gegen Alba, seinen Herrn und den spanischen Namen im Allgemeinen zurück und fährt dann fort: „Und wirdet sonderlich bey hochen Standts, Chur und Fürstlichen, Personen vast schwierig angezogen, das des Khünigs

leisten sich bestrebte, bestand jedoch in der eifrigen Förderung, die er dem Wunsch desselben, Mitglied des Landsbergischen Bundes zu werden, angedeihen ließ.

Lieb die zway Jar herumb inn allen unnd yeden Schreiben, an die Chur und Fürsten verfertigt, sich allemal im Ende aller Mitigkeit unnd Sanfftmuetigkhait so hoch erpotten, dergleichen auch auff Seiner Lieb uns merfeltigs beschehen Erpieten, wir Sy die Chur und Fürsten aines sollichen zu mehrmalen statlich vertröstet, und aber nun inn angeregter Jüngsten obgemelten scharpffen Exequution das Widerspil, also Streng und hefftig erschinen sein, mit Vermeldung, das daher leichtlich zu schliessen, was Ansehens bey Seiner Lieb die teutsche Nation wäre, sonderlich Chur und Fürsten. Unnd schlöcht über das Alles, zu dem Allerbeschwerlichsten auch diser schädlich Verdacht unsernthalben hinzu, alß wären alle Sachen mit Jüngster *Exequution*, und was sonst allenthalben zuvor fürgegangen und noch empor seyn, mit unserm Vorwüssen, Willen und Rath geschehen. Ob nun dem also, das waiß D. L. selbst am allerbesten. Gleichwol zu sollicher Vermuettung unsere erworbene Mandaten an den Printzen von Uranien und die Andern nit wenig Ursach gegeben. Es will unß auch von Vilen zum Höchsten imputiert werden, daß wir unns der Sachen gegen Dr. L. nit mehrers angenommen, und noch annehmen, zu Fürkomung deß augenscheinlichen grossen Verderbenß und Undergangs der Niderlande, als die dem Reich gutentails aigenthumblich angehörig, und des Khünigs L. von unnß und dem Reich zu Lehen rüeren."

In einem spätern Schreiben v. 6 Okt. 1568 äußert Maximilian II gegen Alba, er habe, wie ihm aus früheren Mittheilungen wol noch erinnerlich sein werde, auf dessen Begehr, den Prinzen von Oranien und seine Anhänger zu ächten, ihre Kriegsrüstungen zu hintertreiben, bisher darum noch keine bestimmte Antwort ertheilt, weil er für unerläßlich erachtet „vor Allem der Sechs Churfürsten abgeordneter, und zu Uns gefertigter Legation zuerwarten, und Ire Werbung und Handlung zu vernemmen." Wie nothwendig diese Vorsicht und Zurückhaltung gewesen, möge der Herzog selbst aus dem entnehmen, was die im verflossenen Monat September am kaiserlichen Hofe erschienenen Gesandten der sechs (also auch der katholischen) Kur- und vieler anderen Reichsfürsten ihm vorgestellt hätten. „Dann wir Deiner Lieb nicht pergen wollen, das die berürten Chur und Fürstlichen Für und Anbringen in sich principaliter nichts anders begriffen, alß merckliche und zum Tail hefftige Beclagung, und Annziehung gemainer Reichsgefährlichait, auß der von Deiner Lieb die Jar herumb bey Dero Niderlandischen und Kriegs Wesen gebrauchten eussersten Schörpff herrüerendt, darein nunmer das gemaine Vatterlandt teutscher Nation gerunnen, mit vilen starkhen unnd ernnstlichen Erinnerung und Vermanungen, was unns von Kayserlichen Ambts wegen hierunder fürzunemen, und für Einsehens zu thuen geziemen wolte. Dabey dann Insonderhait aufs Höchst und nit mit geringer Hitz angezogen worden, welchermassen und Gestalt die Niderland Ain Stuckh und nit das geringest der Teutschen Nation, dem heyligen Reich incorporiert, und des Beneficij gemainen Landtfriedens mitt tailhafftig seyn, und also die, so daselbsten in nachgeordneten Obrigkaiten Herkomen und demselben gantzen Gubernament fürgesetzt, schuldig weren von unnsers freundtlichen und lieben Vetter, des Khunigs zu Hispanien Lieb alßo eben deren Lanndt halben, aines Mitglieds am hailigen Reich, der Disposition solliches Religion und Prophan Fridens, mit Bestraffung der Underthanen und in ander Weg zugeleben, und die Justitien solliches hochbeteürten Religion und Prophan-Fridens Satzung und Constitution gemeß zu administriern; wasgestalt und in was Fählen aber dasselbe von Anbegynn an Deiner Lieb Heraußkonfft und undernommen Gubernaments nicht, sonnder inn mehr Weeg das Widerspil, vornemblich gegen denen, so sich zu der Augspurgischen Confession bekannt, ervolgt, deß ist von Ihn, den ergemelten Chur und Fürst-

Im J. 1556 (1 Juni) war zwischen dem damaligen römischen Könige Ferdinand I, Herzog Albrecht V, Erzbischof und Domkapitel zu Salzburg

---

lichen Gesanndten inn Irem gesonndertem Anbringen, nicht one ettwas hefftiger Beweglichait weitläufftig ausgefüert, da beneben aber auch mit hoher Beschwerung erregt worden, das die gewaltige Einführung Außlendischen Spanischen Kriegsvolckhs inn diese Ort der Niderlanden, so als Zugewohnte des Teutschen Römischen Reichs damit beengstiget, ain gemain Lannds verderben angericht, die Commercien inn höchste Abnemlichait gebracht, und die benachbarten Craiß und Stende des Reichs, nit in geringe, sondern merckhliche grosse Gefahr, auch wachsenden Schaden, Nachtail und Verminderung Irer Chur und Fürstlichen, auch anderer Stende Einkommen, und Jerlichen Aufhebungen, dahero gesetzt, der Alten Teutschen Libertet (davon bey weiland Kayser Karlß des Fünfften, unnsers lieben Herrn Vatter, Vetter und Schwehers, Kayserlichen Regierung zu Augspurg Anno 48 und dann volgends zu Passau Anno 52 zu steiffer Erhaltung und Handhabung derselben so vil gehandlet worden) strackhs entgegen und zuwider were. Mit hochembsigen Bitten und Anlagen, das wir alß regierender Römischer Kayser, auch Herr und Oberhaubt der gantzen Teutschen Nation, pro Authoritate Caesarea, und von Kayserlichen Ambts wegen die Abschaffung solches ersternanten überlestigen frembden Kriegsvolckhs, auch möglichste Widerbringung und Restitution alles andern Abfals, mit Ein- und Abstellung der übermessigen Schoerpff und Execution würckhlich verfüegen; demnach es auch aus den erzelten Verursachungen berait so weit kommen, das die entwichenen Stende der Niderlande, wider welche Deine Lieb biß anhero mit allerhand Verfolgung verfaren, zue Versönlichait nicht gedeyen mögen, sich nunmer auch mit Kriegsverfassung gesterckt, und also zu den Gegenwaffen gewaltiglich erwachsen, dahero mercklicher grosser Unrath und Beschwerlichait benebens der Gefahr sorglichen Blutvergiessens vor Augen. Das wir auch den Dingen dise Maaß finden und geben wolten, dardurch zwischen unsers liben Vetter, Bruder und Schwagers, des Khünigs zu Hispanien Lieb und denselben Vasallen und Underthanen milde Reconciliation und gehorsamer Willen, on verrner Erweiterung zu Weegen zu bringen, und zu erlangen. Mit andern noch merern Begern, Erinnerungen und starckhen Anlangen und Bitte dißmals hierbei zuerzelen unnötig, aber doch alles dahin gericht, Nicht das wir mit Poenalischen Processen, Acht-Erclerungen, oder andrer Castigation und Bestraffungsmitteln, sonder allein durch den Weeg Kayserlicher Authoritet, zu Erlangung Mildigkait und Senfftmüetigkait inn die Sachen greiffen, nnns bareinschlagen und unns annemen wolten. — Sintemal nun D. L. aus disem Allen verstendiglich zu ermessen, was wir für Volg und Parition vast im gannzen Römischen Reich Teutscher Nation, zumal bei Geistlichen und Weltlichen Stenden erlangt haben, und waß für neue beschwerliche *Imputation* auf uns gesunckhen sein wurde, da wir die zuvor bey unnß gesuchte Rigorositet also gestrackh gegen dem angemelten andern Tail an die Hand genommen, waß auch des Khünigs L. dardurch für Frommen, oder Frucht entsprungen, und ob die berait eingewurzelte Verpiterung gegen Seiner lieb yetzigen gantzen Niderlandischen Gubernament Wesen dardurch geringert, oder gemehrt; ja auch ob wir unns in gemainer Verhassung eingesteckht, was dardurch den Sachen geholffen were; auch wir und unser löblich gannts Hauß Oesterreich, yetzt und künfftiglich für ainen gemainen Unlust, Abgunst und Widerwillen auf unnß geladen haben würden; so machen wir unns gantz kainen Zweivel, es werde unns D. L. gantz und gar nit unbillichen, daß wir vor allem der Erclerung des Innhalts sollicher Legation erwarten wellen. — Wann es dann gantz und gar nit tunlich weder mit Behelff Deiner Lieb noch ainicher andern Kriegsmacht zu diser oder Ihrer Bestraffung bey yetziger so gemainen durchgehenden Pitterkeit und Entzündung der Gemüeter Hohes und Nidres Standts, und dem merckhlichen grossen Beyfahl so vast bey meniglichen auf des andern Tails Seiten erscheint, zu schreiten, so haben wir, mit Rath der Churfürsten auf disen mitlern Weeg gedacht, daß von unns on alles Verziehen ain ansehenliche statliche Be-

und der freien Reichsstadt Augsburg zu Landsberg in Baiern ein Verein, vorläufig auf sieben Jahre geschlossen, und später nach ähnlichen Zeitmaßen

---

schickhung zu Deiner Lieb, als dem Generalveldöbristen und Gubernatorn der Niderlande abgefertigt, durch welch D. L. auf ain unverweißliche Suspensionem armorum, und fridlichen Anstand zu behandlen; Auf das in mitler Zeit ain haubtsachliche Reconciliationstractation durch ain andere unsere treffliche Legation zu des Khünigs L. selbst für Haund genommen, und verhoffentlich mit Sr. L. Erren und Reputation nit one Frucht prosequiert, und zuversichtig erlangt werden möchte; wie dann von unns der annder Tail, alß nemblich der Printz von Uranien, gleichßfals und benebens auch beschickht, und zu aller Gebürlichait, wie Deiner Lieb volgendts durch dieselb unnser Beschickhung weiter zur Notturfft entdeckht werden solle."

Unter'm 27 Okt. 1568 benachrichtigte der Kaiser den Herzog: „Was uns D. L. bey disem Irrem Currier aigner Handt, beantwortlich unserer fürgenommene underschiedlichen Legationen halb zue dem Durchleuchtigisten Fürsten, Hern Philipsen Künigen zu Hispanien, auch Deiner Lieb und dem von Uranien ytwas beweglich zuegeschrieben, und mit sonderm Vleis begertt, sollche unsere Schickhungen alle (alls die, welche des Khönigs L. verklainerlich fallen sollen) einzuestellen, und wo gleich, dieselben berait außgeferttigt, widerumben zu revociren, und wendig zue machen, angesehen, das da, Deiner Lieb habenden austrücklichen Bevelch nach, weder Fridt, Anstand noch anderst Statt finden khündte, das haben wir mit mehrerem gelesen." Er eröffnet dem Herzoge, daß diesem seinem Begehr darum nicht entsprochen werden könne, weil diese, auf das ungestüme Verlangen der Kur- und Fürsten, und im Interesse des Königs von Spanien selbst, angeordneten Gesandtschaften beschlossen, und „nunmehr fast allenthalben bermassen in die würckliche Fortsazung gericht worden und kommen, das weder mit unser, noch des heilligen Reichs, noch auch Sein, des Khünigs Lieb Ehren, Reputation, Glimpffen oder Fromben die angeregt gesuechte Verwendung und Einstellung nit Statt haben khan." Der schon im vorstehenden Schreiben dargelegten Stimmung und Anfinnen der Kur- und anderen Fürsten nochmals gedenkend, äußert Maximilian weiter: „Und solle D. L. nit zweiffsen, da etwa die Administration des Khayserthumbs in einer andern, alls unsern Handen stünde, und man unsernthalben dannocht bisshero nit ain und andern Respect gehabt hette, das hierinnen bis auff disen Tage woll andere Weitleefftigkhaiten berait im Werck sein würden. Wir haben aber in dem allen den mitlern Weg für uns genommen, und alles das, so zue Verschonung des Khönigs L. dinstlich, nach höchster Müglichait befürderet; aber der angeregten Schickung halben hatt es sich anderst gar nit khünden oder wellen thun lassen. Ob wir dan nun die Reputation Sein des Khünigs L. uns nit haben lassen zum Besten in dem bevolen und angelegen sein, das wir zue Sr. L. unsern leiblichen Brüedern und Fürsten, Erzherzog Carln, alls einen Regierenden Fürsten zue Oesterreich, und dan zu Deiner L. auch einen ansehenlichen Geistlichen Fürsten des Reichs, mit noch anderer mer, sonderlich der vorderisten des heiligen Reichs Geistlichen Curfursten, Adiunction, deputiert und abgeferttigett, das ist an Ime selbst lauter und offenbar." In wie fern aber diese Gesandtschaften, welche den Kurfürsten und Ständen des Reiches bereits notificirt worden und wofür selbige ihm, dem Kaiser, auch schon ihren Dank abgestattet, dem Könige von Spanien zu einem „Verschimpff oder Verklainerung" gereichen könne, vermöge er nicht abzusehen; ihre Anordnung sei um so unerläßlicher gewesen, „da es jetzo das Ansehen hatt, das die Curfursten alle Sechs, sambt dem übrigem maisten Thaill Gaistlicher und Weltlicher Fürsten, und allso in Gemain das gantze Römische Reich diese jetzige Sachen für ain gemain Reichswerck erkhennen, und mit sollcher berait gemachten Vereinbarung dahin aus zuesammen und uber ainstimmen, wo nicht bald Fried gemacht, und allen disen Dingen in denen Landen, so mit der Teutschen Nation abherkomlich *participierten*, eine andere und pessere Maß gegeben wirdet, das Irer Mainung nach eine allgemeine

verlängert worden, zur gegenseitigen Sicherstellung gegen unruhige Reichsstände, und wol zunächst gegen den fehdesüchtigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, wie auch behufs der Niederhaltung ihres eigenen, zur Widersetzlichkeit sehr geneigten, Adels. Eine ausschließlich katholische, den Protestanten feindselige, Richtung kann diesem Vereine um so weniger beigemessen werden, da schon in den nächsten Jahren nach seiner Stiftung (1557—58) die protestantischen Reichsstädte Nürnberg, Windsheim und Weissenburg, gleich den Bischöfen von Bamberg und Würzburg, Mitglieder desselben wurden. Die oberste Bundeshauptmannschaft sollte, ursprünglicher Bestimmung gemäß, alljährlich zwischen den Häusern Habsburg und Wittelsbach wechseln, wurde aber schon im J. 1557 Herzog Albrecht V. allein übertragen, der mit dieser Würde denn auch bis zu seinem Tode ohne Unterbrechung bekleidet blieb. Jeder Bundesstand mußte eine Baarsumme von zehntausend Gulden, unter gemeinschaftlichem Verschlusse, bei Augsburg's Magistrat hinterlegen, so wie im Falle feindlichen Angriffes eines Bundesgliedes ein bestimmtes Contingent an Mannschaft zu Pferde und zu Fuß stellen [12]).

---

würckliche Zuesammensetzung in allweg von Nöten seyn wölle und werde." — Erzherzog Carl habe bereits vergangenen Samstag, von Grätz aus, seine Reise nach Genua angetreten, und werde sich von dort nach Spanien einschiffen. Der an ihn (Alba) selbst abgeordnete Bischof von Speyer, dem von dem Erzbischofe von Mainz, im Namen der sechs Kurfürsten, ein Abgesandter beigegeben werden würde, werde nächstens die Reise nach den Niederlanden antreten.

Zum Schlusse noch die Erwähnung, daß ein nicht unbedeutender Theil des Schriftverkehrs Maximilians II mit Alba in Verwendungen für fürstliche und auch für Privat-Personen jedes Standes besteht, die von dem Letztern Etwas zu erlangen wünschten oder von ihm beeinträchtigt worden waren, sich darum mit der Bitte sich ihrer anzunehmen, an den Kaiser wandten, und in ihm auch einen bereitwilligen, aber gewöhnlich wenig einflußreichen, Fürsprecher fanden. So hatten z. B. die Fugger zu Augsburg („Hans Jakob Fugger [Herzog Albrechts V nachmaliger Kammerpräsident; vergl. oben S. 402], Herr zu Kirchberg und Weissenhorn, und desselbigen Brueder und Vettern" sagt Maximilian in seiner diesfälligen an Alba gerichteten „Fürschrift" d. d. Schloß zu Preßburg 4 Okt. 1569) bei dem jüngsten Friedensschlusse zwischen König Philipp II und Heinrich II von Frankreich (zu Chateau-Cambresis am 3 April 1559) „wolgenannts Khünigs zu Hispanien Lieb auf Dero Hohes Anlangen 400,000 Dukaten vorgestreckt (zu welchem Behufe? vielleicht um seine zu entlassenden Truppen abzulohnen?) gegen Schuldverschreibungen, die insgesammt innerhalb acht Jahre eingelöst werden sollten. Als aber selbst nach einem Jahrzehend noch nicht einmal eine theilweise Rückzahlung erfolgt war, trotz der in den Niederlanden erhobenen außerordentlichen Steuern und der dort vorgenommenen zahlreichen Güter-Confiscationen, die Fugger auch von ihren Gläubigern, bei welchen sie selbst einen großen Theil dieser Summe aufgenommen hatten, nachdrücklich um Heimzahlung angegangen wurden, nahmen sie Maximilians II Vermittlung in Anspruch, der, ihrer Verdienste um das Haus Oestreich eingedenk, ihnen diese gerne gewährte, und Alba ersuchte, die Fugger aus den Einkünften der Niederlande und namentlich aus den Erträgnissen der zahlreichen stattgefundenen Güter-Einziehungen zu befriedigen. Ob mit Erfolg? war nicht zu ermitteln.

12) Stumpf dipl. Beytrag S. II f. Geöffnete Archive Jahrg. I, Heft VIII, S. 320 f.

Die Absicht, in welcher König Philipp II als Besitzer des burgundischen Kreises, der Niederlande, die Aufnahme in diesen Verein deutscher Reichsstände erstrebte, dürfte unschwer zu errathen sein. Aus den mitgetheilten Fragmenten des Schriftwerkehrs Kaiser Maximilians II mit dem Würger Alba wissen wir, welch' allgemeine Entrüstung unter den Fürsten wie unter den Völkern Deutschlands die in den Niederlanden begangenen Gräuel hervorgerufen, wie die katholischen nicht minder als die protestantischen Kur- und Reichsfürsten den Kaiser zu wirksamer Abwehr derselben zu vermögen suchten, und deutlich genug die Absicht hatten durchblicken lassen, nicht länger unthätige Zuschauer zu bleiben, falls die erwirkte kaiserliche Vermittlung sich fruchtlos erweisen sollte. Dieses, den deutschen Reichsständen zu nicht geringer Ehre gereichende, Benehmen derselben war Ergebniß des erfreulichen Verhältnisses, welches zur Zeit als Alba, die Völkergeißel, die gräßlichen Metzeleien in den Niederlanden anfing, zwischen den beiden Confessionen in Deutschland zu walten begonnen hatte. Man war der gegenseitigen Anfeindungen nachgerade müde, und daran gewöhnt worden friedlich neben einander zu leben [13]). Diese Eintracht der Anhänger beider kirchlichen Bekenntnisse erregte nun in König Philipp II ohne Zweifel die ernste Besorgniß, Deutschlands Fürsten möchten, nicht durch jene Rücksichten gebunden die seinen Kaiser von nachdrücklicherm Einschreiten, als das durch Vorstellungen und Gesandtschaften war, abhielten, über die Erfolglosigkeit dieser erbittert, der armen Niederländer sich endlich mit vereinter Macht thatkräftig annehmen. Um das zu verhüten, um die ihm so hinderliche und darum sehr mißfällige Eintracht der deutschen Fürsten zu stören, wollte er das glücklich beschwichtigte Mißtrauen zwischen Katholiken und Protestanten wieder von Neuem recht lebhaft anfachen, und hierdurch die Machthaber in Deutschland dergestalt mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigen, daß sie wie die Muse so auch die Fähigkeit verlieren mußten sich in die seinigen zu mischen, d. h. der mißhandelten Niederländer sich nachdrücklich anzunehmen. Und diese Absicht wäre durch des spanischen Monarchen Aufnahme in jenen Landsbergischen Bund zweifelsohne auch erreicht worden, da der bislang un-

13) Ein Theil hat sich", berichtete Micheli, der venetianische Gesandte am Kaiserhofe im J. 1564, „so sehr bequemt den andern zu dulden, daß in den gemischten Orten wenig darauf gegeben wird, ob man mehr protestantisch oder mehr katholisch ist. Nicht allein Ortschaften aber sind dergestalt gemischt: die Familien sind es. Es giebt Häuser, wo die Kinder auf die eine, die Eltern auf die andere Weise leben. Die Brüder haben verschiedene Religion. **Katholiken und Protestanten verheirathen sich unter einander. Niemand achtet darauf oder stößt sich daran.**" Ranke Zeitschr. Jahrg. 1832. S. 255.

bedenkliche Zweck desselben hierdurch völlig verrückt, und mittelst näherer offenkundiger Verbindung der angesehensten katholischen Reichsfürsten mit dem erbittertesten und gefährlichsten Gegner der akatholischen ihm eine durchaus feindselige Tendenz gegen diese aufgedrückt worden wäre. Dessen unvermeidliche Folge würde Anordnung energischer Gegenvorkehrungen [14])

14) In der That erzeugte auch jene Absicht König Philipps II, sobald sie in Deutschland kuchbar geworden, nicht geringe Aufregung unter den protestantischen Fürsten und Ständen, die den Landsbergischen Bund seitdem mit entschiedenem Mißtrauen betrachteten („als ob dardurch ein Bapstischer oder Pfaffenbundt, derselb auch fürnemblich den Fürsten vnd Stenden der Augsburgischen Confession zu Verdruckung vnd Abbruch derselben Religion prakticirt vnd angestellt werde. Landsbergischer Bundesabschied v. 17 Decbr 1569 bei Stumpf dipl. Beytrag S. 133; vergl. noch ebendas. SS. 89. 121), und schon auf einigen zu Naumburg und Erfurt im Spätsommer und Herbst d. J. 1569 veranstalteten Zusammenkünften (vergl. Stumpf S. 135) sich wegen zu ergreifender Gegenmaßregeln beriethen. Ueber die namentlich zu Erfurt (Okt. 1569) gepflogenen Verhandlungen schrieb Herzog Albrecht unter'm 21 Novbr. 1569 an Alba, auf den Grund „von einem glaubwirdigen Ort" bei ihm eingelaufener Meldungen Folgendes: „Die Chur und Fürstlichen Gesanndten, so zu Erbfurt bey einander gewesen, sollen daselbs ein Engnglische Pottschafft gehört haben, wie die gelautet noch nichts zu erfaren gewesen, und nachdem Sy für gewiß halten, das sich Hispanien, Frannkhreich, Babst und anndere Ire Anhennger wider die Protestirenden verbunden, und beide benennte Khönige beschloffen haben solten, so bald der Khönig zu Frannckhreich seine Rebellen und Feinde inn Frannckhreich erlegen und überwinden wurde, das den negsten darauf Pfaltzgraf Friderich Churfürst solle übertzogen, und Anndere mer so wider Ire Mt. gewesen, angegriffen werden. Auf den Faal Sy sich sollen verglichen haben, so bald vermerkht wurde, darauff Sy dann wellen guette Khundtschafft legen, das man solches wollte fürnemen, nach Irem höchsten Vermögen zusamen setzen, und denen so sich Überfalls zu besorgen, Beistannt zuthun, zueilen, und Alle die so nicht Ires Thails sein, noch in Güette werden woltten, mit Gewallt dahin zu bringen, oder Sy zu verderben, damit dem anndern Tail Hülffe zuthun Inen gewerdt und verbotten wurde. — Dieweil auch zu solchen Dingen Gellt die höchste Notturfft, sollen Sy sich verainiget haben, das ein yeder Chur und Fürst in seinem Lanndt und bei Benachbarten, wo ein yeder khönne und wisse sovil immer müglichen, Gellt aufbringen und auf gemainen Uncossten, wie hoch auch das Interesse sein möge, aufnemen solle."

„Alsdann der Churfürst zu Sachsen jungst vergangenen Leipzischen Marckht nicht ein geringe Summa aufnemen lassen. Vom Hundert Siben Gulden zugeben. — Desgleichen Hertzog Julius zu Braunschweig; also auch in dem Stifft Magdeburg geschicht. So sollen sich die See und Hanstet ainer gar grossen Summen erbotten haben, do man den armen Christen im Niderland damit zu Hilff khomen, und Sy von dem Duca de Alba erledigen wölle. — Die Gesanndten sollen auch zerathschlagen haben, wie ein yeder Chur und Fürst seine Unnterthanen von frembden Diensten abhallten möge, und gleich darauff Ettliche so zuvoren nicht bestellt gewesen in Warttgellt genomen worden, und vermainen durch disc Weeg werde dem Gegenthail Gellt und Reutter abgestrickht, und ist allenthalben in den Septendrionischen Ortten das gemain Geschray, man müesste die Evangelischen Cristen nicht verlassen, und man khönne In mit guettem Gewissen zu Hilff khommen; darauf auch das Volckh von den Cannzeln geraizt und gehezt wirdt, und sagen, die Babisten haben den Evangelischen ein Bluedtbadt bestellt, darumb man sich verhüetten solle; und solches wirdt allenthalben für gewis geglaubt und gehallten. Darumb auch ettliche Gesanndten von Irer Herren wegen gerathen, nicht zu lanng im Stegraiff zuligen, sondern in Zeiten sich gefasst zu machen, und den Vorstraich ainzunemen. Es khönne doch

von Seiten der protestantischen Reichsstände, und somit abermalige Trennung der Anhänger beider Confessionen in zwei feindliche Lager, und endlich wol gar ein Glaubenskrieg gewesen sein. Es kann daher Herzog Albrecht V nichts weniger als zur Ehre gereichen, daß er in seiner Eigenschaft als Hauptmann des Landsbergischen Bundes die Aufnahme König Philipps II in denselben so eifrig förderte [15]), trotz dem daß er die, auch nicht leicht zu verkennende, Wirkung derselben ahnete. Um so ehren-

---

letzlich nit annderst sein, und wann sollches angieng ein Pfaffen nach dem anndern herumb zurugkhen, und es dahin zu richten, domit die Bistumb hinfürder von Weltlichen regirt wurden, mit welchen, wie Ettliche fürgeben, vil guetter Armer Fürsten khündten versehen werden. Und hiedurch möcht alsdann Frid, Ainigkheit, und das lautere Wort Gottes zuerhallten und weitter zu pflanntzen sein."

15) Schreiben Herzog Albrechts V an Alba v. 31 Okt. 1569: „E. L. zway Schreiben haben wir empfangen, und die bewuste Hanndlung, derwegen der Würzburgisch Canntzler (Balthasar von Hellu, der im Sept. 1569 an die drei geistlichen Kurfürsten abgesanndt worden, um sie zum Eintritte in den Landsbergischen Bund einzuladen, welcher denn auch im nächsten Jahre erfolgte. Stumpf bipl. Beytr. S. XXV) nit lanngst bei E. L. gewesen betreffend, wellen wir E. L. nit pergen, das wir gleich wol auf die in E. L. Schreiben benennt Zeit nit allein unsere einigungs verwandte Fursten und Stennde, sonnder auch diejhenigen beschriben, mit welchen wir unnser Einigung zu sterckhen handlen lassen haben. Umb das wir aber E. L. anstat der Kun. W. solchen Tag nit verkhündt, das well E. L. nit dahin versteen, als wollten wir E. L. in solchem ausschliessen, oder das Wir E. L. vergessen hetten, sonnder es hat uns solches zuvor und ee Wir mit den Anndern die Einigung allerding beschlossen haben, zethun etwas frue sein bedunnckhen wellen, sonnderlich weil wir noch khain aigentlich Wissen, haben, welche Churfursten, Fursten oder Stennd sich herein begeben werden oder nit. So haben E. L. auch wol zu ermessen, das diese Verstenntnus nit yederman zum Besten gefallen möcht, und umb sovil mer Verdachts machen wurde, wann wir gleich Anfangs E. L. anstat der Kun. W. auch hierzue ervorderten und beschriben. Dann das mocht den Widerwerttigen Ursach geben, unnserm wolgemainten friedlibenden Vorhaben der Sterckhung und Erweiterung halben diser Verein deß mer Hindernus zuerzaigen.

Aber dahin seinnd wir entschlossen gewesen und noch, so bald wir auf yetzt ausgeschribnen Tag mit den anndern Churfursten, Fursten und Stennden verglichen seinnd, das wir gleich ze Stund ann darauf und weil wir noch zue allen Theilen beysamen sendt, von der Kun. W. Einnemung wegen, mit Ausfuerung beweglicher nothwendiger Ursachen, ein Furbringen zu thun, dasselb auch unsers Tails dermassen zu furdern, das wirs wo nit bey allen, yedoch mit den merern Votis verhoffennlich erhallten wellen, auf Condition und Maß wie E. L. das zum Tail von ob ernannten Canntzler vernomen, und man sich dessen mit E. L. weiter zu vergleichen haben wurde. Aus denen Ursachen hallten wir auch ratsambt sein, das E. L. disen Einigungstag noch der Zeiten nit besuechen lassen. Aber das möchte dem Hanndl nit unfurtreglich sein, do E. L. vor disem Tag die Kay. May. durch der Kun. W. Oratorn an Irer May. Hoff, als aus Bevelch Irs Herren des Kunigs ansprechen und ersuechen liessen, ungeverlich auf nachvolgende Meinung: Weil Ir Kun. W. in Erfahrung khomen were, das sich ettliche fridliebende Churfursten Fursten und Stennd des Reichs auf die Constitutiones des Lannd und Religionfridens mit einanndern vereinigett hetten, so wer Ir Kun. W. auch nichtz liebers, als das Sy mit denen Lannden, damit Sy Irer May. und dem Reich mit einer ausgetruckhten Maß zuegethan, bey solchen heilsamen Reichs Constitutionen, deren Sy sich gleichwol nit weniger als anndere Stenndt im Reich zu erfreuen, auch unbetrüebt bleiben khönnt.

werther benahm sich aber Kaiser Maximilian II, welcher, obwol er damals in allem Uebrigen unter der, durch das Interesse seines Hauses ihm auf-

---

Und vermeinte demnach Ir Kun. W. die Mitl und Weg zu suechen, wie Sy in solche Verein auch khommen möchte. Weil aber Ir Kun. W. wol zuermessen daß es bey den vereinigten Stennden am wenigisten Difficultet haben wurde, do Ir Kay. May. solches der Kun. W. zu Freundtschafft befordern, und den vereinigten Stennden gnedigist rathen sollten, Ir Kun. W. auch einzenemen. Demnach so bäthe Sy Ir May. Sy wollten disen Stennden, oder doch uns zum wenigisten derhalben schreiben."

In Beziehung auf diesen Rath des Baierfürsten heißt es in der Abschrift eines von Alba an denselben gerichteten Schreiben (ohne Datum, aber offenbar von Ende Nov. oder Anfangs Decbr. 1569): „Verner khondten wir E. L. nit bergen, wie wir dem von Chantoney geschriben, E. L. rathsamen Gutbedunkhen nach bey der Kay. May. die Befurderungschreiben von wegen dieser Niderlanden Miteinverleibung des Landtspergischen Bundts zu erlangen, und darauff disse Antwort bekhommen, waßmassen Ir Kay. May. anfenglich diseß Werckh gantz guet und billich befunden, aber nach dem Ir Kay. May. dasselbig mit ettlichen Iren gehaimen Rheten in vernere Berathschlagung gezogen, daß eß gantz und ghar verworffen und umbgestossen worden." — In einem Schreiben v. 8 Nov. 1569 ersuchte Alba den Wittelsbacher doch jedenfalls, der Kaiser möge die begehrte Beförderung des fraglichen Planes gewähren oder nicht, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufbieten, seines Herrn Aufnahme in den Landsbergischen Bund durchzusetzen, was der Baierfürst unter'm 19 Nov. auch wiederholt zusagte.

Schreiben Albrechts V an Alba v. 18 Decbr. 1569: „E. L. wirdet sich zuerindern haben, wasmassen uns E. L. vor gueter Zeit von wegen der Kün. Wirde zu Hispanien schrifftlichen angedeuttet haben, das Sy zu disen geschwinden geverlichen Zeiten und leuffen fur ain Notturfft achteten, damit sich sonnderlich die Catholischen Reichsfursten und Stennde ettwas nechner zusamen hiellten, unnder einannbern selbs, zugleich auch mit der Kün. W. ain merern und bessern Verstenndtnus aufrichteten. Nun haben wir darauff dem Wirtzburgischen Canntzler, weil er one das in seinen aignen Sachen zu E. L. und inns Niderlanndt verraisen wellen, Bevelch und Credenz geben von derselben ainen merern Verstanndt Ires Gemüets, und was Sy auf den Fall der Einnemung bey dieser Verayn thun wollten, zuvernemmen, und Sy dabey in höchstem Vertrauen zu berichten, in was Hanndlung er mit den Geistlichen Chur- und ettlichen andern genachbarten Fürsten, von unser und unserer Mitverainigten Fürsten und Stennde wegen stiende. Daraus dann E. L. vermerckht, das wir zuvor mit disen Gedanckhen auch umbgannngen und alberait, yedoch zu Vermeidung allerle Verdachts, sowol bey der Augspurgischen *Confession*, alls der alten Catholischen Religion Verwanndten dergleichen Verstendtnus anzestellen, und damit unser Lanndspergische Schirms Verain, alls die zu Handhabung des allgemainen Land und Religion Friden furnemblich angesehen ist, zu sterckhen im Werckh weren. Wie er dann bey derselben zu Brüssl gewesen, und uns hernach seiner Verrichtung halber auffürlichen Bericht gethan hat. Nachdem wir aber damals allsbaldt bedacht, do wir mit E. L. dieselb Handlung würcklich und fruchtbarlich forttsetzen sollten, das wir es mit Bewilligung unserer Mitverainigten Fursten und Stende thun, darzue auch der Kay. May. Consens requiriren müesstten, so hat uns fur notwendig angesehen, das E. L. solches selbs an Ir May. gelangen lassen. Wir haben auch darauff ainen Ainigungstag hieher (nach München) auf Nickolai ytzverschinen angesetzt. — Unnder dessen kombt uns von Irer May. weiters Schreiben, damit Sy uns nit allein berichten, wie Sy E. L. die begerte Furdernus gewaigert, sonnder Sy begeren, mit Vermeldung grosser Gevar die sonnsten daraus enntsteen wurde, gannts ernestlich, das wir auff ytzigem Ainigungstag davon kain Meldung thun wollten.

genöthigten, Vormundschaft der spanischen Politik stand [16]), doch durchaus nicht zu bewegen war, der von ihm durchschaueten arglistigen Absicht König Philipps II Vorschub zu leisten, ihr vielmehr aus Kräften entgegenstrebte, und seine Zustimmung zur Aufnahme des spanischen Monarchen in den Landsbergischen Bund an die Bedingung knüpfte, daß gleichzeitig auch angesehene protestantische Reichsfürsten in denselben eintreten müßten [17]). Umsonst bemühete sich Herzog Albrecht während eines seinem

---

Darum könne er denn, nach reiflicher Erwägung und auch nach dem Dafürhalten anderer, dem Könige von Spanien ergebener Stände, auf den nächsten Bundestag keinen Antrag stellen. Dieser Aufschub geschehe jedoch

„— nit in Meinung solches gar einzustellen, sonnder allein die Sachen bey Irer May. und den Stennden etwas besser zu unnderpauen, zu deme dann nit unfurtreglich seyn wurde, do die Kün. W. selbs bey der Kay. May. hirumben ain Anlanngen thetten, mit Ablainung deren Bewegnußen, die in Irer May. dem von Schantonej gegebner Anntwort mit launger Auffürrung angezogen seindt. Wie wir dann E. L. hiemit freuntlich ersuechen, das Sy die Sachen und sonnderlich disse Einstellung der Kun. W. so glimpflich und bescheidennlich zueschreiben wellen, damit Jr Kün. W. in dem geneigten Willen, den Sy zu uns und unsern Mitverainigten Fursten und Stennden tragen, *interteniert* und erhallten werden (diese gesperrt gedruckte Stelle ist im Originale unterstrichen) und in konfftig sich so willig darzue erzaigen, alls Sy sich bis daher E. L. gantz wol geneigt erclert haben. Enntzwischen wellen wir auch nit feirn, sonnder allen müglichen Vleis anwenden, ob es mechte auf negsten Ainigungstag seinen würckhlichen Furgang gewinnen."

16) Stelle aus einem Berichte des venetianischen Gesandten Micheli v. J. 1571 bei Ranke Zeitschr. Jahrg. 1832. S. 312: „Gegenwärtig thut man von Seiten des Kaisers nichts, ja man denkt nichts, man faßt keinen Plan, sey er groß oder klein, der nicht den Spaniern mitgetheilt, mit ihnen berathen würde; wie sie bestimmen, ja oder nein, so wird es ausgeführt."

17) Schreiben Kaiser Maximilians II an Herzog Albrecht V d. d. Speyer 10 Novbr. 1570: „Wann nun unsere zu Prag gehabte Unnderrede und alles was darauff erfolgt, allain zu dem Ennde gemaint gewesen und noch dahin gerichtet ist, wie nemblich im Heyligen Reich zwischen den Stennden vermittelst guetter Vertreulicheit der vorgeliebt Friden und lang gewünnschte Rhue gepflannzet und aufgericht wurden. Zu welchem Effectu und Ennde auch die Erweitterung und Besterckhung bemelts Lanndtspergischen Bundts, wo dieselbig zugleich mit baiderley Religionsverwandten furnemmen Stennden beschehen mögen, fur gannts biennlich und furdersam angesehen, und durch unns, sovil an unns gewesen, bis dahero mit allem treuhertzigen Vleys befurdert worden. Hergegen aber auffer allen Zweivel gesetzt, wo angeregte Besterckhung allein mit aines Theills Religionsverwanndten, alls den Catholischen, Stennden beschehen, oder nur unnberstannden werden sollte, das zu vorigem gannz tieff eingewurzelltem Mißtrauen, der annder Thaill nit allain zu merern widerwerttigen Gedannckhen, sonnder auch einen Gegenbundt gewislich verursacht, und durch dasselbig furtters nit allein im gannzen Reich Teutscher *Nation* ein merckhliche Zerrittung, sonnder auch zwischen den yetzigen und bishero eintrechtigkhlich beieinannder verharrten Ainigungsverwanndten ein schedliche und gefarliche Trennung, und letzlich annders nichts ervolgen, dann das zwischen solchen Spallttungen und Trennung der Gemüeter und zwayerlay Bündtnus, in deme ein Jeder auf seines Thaills Bestes dennckhen, und seine Part und Mainung wider den annbern zu sterckhen understeen wurde, unser Kayserliche *Reputation* und *Autoritet* in eusserste

kaiserlichen Schwager im Febr. d. J. 1570 zu Prag abgestatteten Besuches durch seinen, allerdings auch vielvermögenden, persönlichen Einfluß auf denselben, so wie durch spätere schriftliche Vorstellungen [18]) dessen Bedenklichkeiten zu beseitigen; Maximilian II wankte nicht in dem einmal ausgesprochenen Entschlusse. Eben so erfolglos blieben des Baierfürsten, durch des Kaisers so entschieden ausgesprochene Willensmeinung so wie auch durch die Wünsche der meisten Bundesglieder selbst [19]) veranlaßte, Versuche, die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz, so wie noch einige andere protestantische Reichsstände zum Eintritte in jenen Landsbergischen Verein zu bewegen. Albrecht V hoffte durch diese Schritte seinen Schwager zu überreden, daß durchaus keine feindselige confessionelle Tendenz die eigentliche Triebfeder der von ihm so angelegentlich betriebenen Aufnahme König Philipps II in den fraglichen Bund sei. Aus Anlaß des gegen diesen unter den protestantischen Fürsten schon eingerissenen Mißtrauens führten die mit denselben gepflogenen Verhandlungen jedoch zu gar keinem Resultate [20]). Es muß zur Ehre der katholischen Fürsten Deutschlands hier noch hervorgehoben werden, daß auch einige der angesehensten derselben sich, nach dem Vorgange des Kaisers und aus gleichen Motiven, gegen jene Zulassung des spanischen Monarchen erklärten [21]), wie das namentlich schon bei der ersten Anregung derselben (J. 1569) von dem Bischofe Friedrich von Würzburg [22]), und am entschiedensten von dem Erzherzoge Ferdinand von Oestreich-Tirol und dem Erzbischofe Daniel von Mainz geschah. Letzterer drohete sogar, als Herzog Albrecht V, trotz dem seitherigen Fehlschlagen seiner Versuche die Aufnahme König Philipps II in jenen Bund durchzusetzen, fort und fort sich zu dem Behufe abmühete, aus demselben zu scheiden, wenn man von diesem Projekte nicht ablassen würde [23]). Jene fort-

---

Verkhlinerung und auch gannz forgkhliche Gefar gesetzt werden müesste; So khönden wir nachmals khainer anndern Mainung sein, dann wir zuvor gewesen."

18) Namentlich in seiner Replik auf das vorstehende Schreiben des Kaisers, d. d. 28 Nov. 1570, welche er, gleich dem Letztern, Alba unter'm 8 Decbr. d. J. abschriftlich übermittelte.

19) Stumpf bipl. Beytr. SS. 95. 120 f.

20) Stumpf a. a. O. XXVIII, XXXV f.

21) Schreiben Herzog Albrechts V an Alba v. 8 Decbr. 1570: „Da auch etliche auß den furnembsten (katholischen) Stennden solches zum Hochsten difficultieren und widerraten ..... Das uns auch hertzlich laidt, das wir disse Ding zu Irer Kon. W. Gevallen nit vollenden khünden. Villeicht kombt ainmal bessere Zeit, das dasjhenig, so letzo mit grosser Mhue nit mugen erhalten werden, sich gar liederlich und leichtlich schickte."

22) Stumpf a. a. O. XXXIII.

23) Schreiben Herzog Albrechts V an Alba v. 4 Febr. und 14 April 1572.

dauernden Bestrebungen des Wittelsbachers waren Ergebniß des unablässigen Drängens und Mahnens König Philipps II, der allen Hindernissen zum Trotze darauf bestand Mitglied des Landsbergischen Bundes zu werden, und nicht nur Albrecht V unaufhörlich anging, zu dem Behufe alles Mögliche aufzubieten, sondern auch durch seinen Botschafter am Wiener Hofe, so wie durch einige Specialbevollmächtigte den Kaiser, den Hauptopponenten, umzustimmen suchte. Aber eben so vergeblich wie früher! In einem Schreiben an Alba (v. 12 Merz 1571) äußerte Herzog Albrecht, dem unbegreiflichen Widerstande Maximilians II müßten ohne Zweifel andere Motive als die vorgegebenen (waren diese etwa nicht gewichtig genug?) zu Grunde liegen; derselbe stehe unverkennbar allzu sehr unter dem Einflusse der protestantischen Fürsten. König Philipp wurde über diese Erfolglosigkeit so vielfältiger Bemühungen in dem Grade ungehalten, daß er am Ende selbst den eifrigsten Beförderer seiner Wünsche, Herzog Albrecht V, der Lauheit beschuldigte, und das völlige Fehlschlagen jener Unterhandlungen seinem Mangel an Eifer beimaß [24]). Erst nach Albas Entfernung aus den Niederlanden ließ man auch spanischer Seits jenes Projekt fallen; wenigstens findet sich in dem, im Brüsseler Staatsarchive aufbewahrten, Briefwechsel Herzog Albrechts V [25]) mit den Nachfolgern des genannten Wütherichs in der Statthalterhaft der Niederlande keine Erwähnung diesfälliger fernerer Verhandlungen.

Noch müssen wir, um gegen die historische Gerechtigkeit uns nicht zu verfehlen, des Umstandes hier gedenken, daß Herzog Albrecht V sein Ansehen bei König Philipp II und Alba zu Gunsten der unglücklichen Grafen von Egmont und Hoorn eifrig geltend machte, indem er bei jenen Beiden wiederholte und dringende Fürsprache für diese Letzteren einlegte, jedoch ohne auch nur der Ehre einer einfachen Antwort gewürdigt zu werden [26]). Auch nahm er sich nach Egmont's Hinrichtung seiner

24) Schreiben desselben an denselben v. 13 Novbr. 1571.

25) Dieser stand mit Johann v. Oestreich, Requesens und Alexander Farnese überhaupt nicht auf so vertrautem Fuße wie mit Alba; sein Schriftverkehr mit jenen ist darum auch weder so umfangreich noch so interessant als der mit diesem. Albrechts V Briefwechsel mit Johann v. Oestreich drehet sich größtentheils um die, mittelst des spanischen Einflusses am römischen und kaiserlichen Hofe durchzusetzende, Erhebung seines Sohnes Ernst auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln.

26) Schreiben Herzog Albrechts V an Alba v. 30 Januar 1568: „Wir werden von der Hochgebornen Furstin, unnserer freuntlichen lieben Mhummen, der Gresin von Egmondt, yz abermalen umb Furschrifft an Eur Lieb angelanngt und ersuecht. Wann wir unns dann des Ordens Statuta zimlichermassen, und das wir, wie andere, die geburlich Pflicht darauf gethan, zuerinnderen wissen, so ersuchen wir Eur Lieb hiemit freuntlich, Sy welle die Sachen bey der Kün. Wirde dahin richten helffen, das mit dem verhafften Grauen anderst nit verfaren werde, alls wie es sich nach Gelegenhait der Statuten wol aignet und geburt.

bejammernswerthen Wittwe, — ſie war des Pfalzgrafen Johann II von Simmern Tochter, alſo aus Wittelsbachiſchem Blute, weshalb ſie ſich auch Herzog Albrechts V Muhme nannte, obwol eine nähere Verwandtſchaft nicht vorhanden war —, mit vieler Wärme an, und ſuchte ihr wenigſtens die theilweiſe Rückgabe der confiscirten Güter ihres hingemordeten Gatten zu erwirken [27]).

Inmaſſen wir dann Eur Lieb hievor auch geſchriben, aber bis daher khain Anntwort empfanngen haben. Daran thun Eur Lieb ain loblich guet Werckh und erzaigen unns ein angenems guts Gefallen, deren wir hinnwider zu freuntlicher und gutwilliger Dinſterzaigung vorder wollen geneigt ſeien." — Schreiben deſſelben an denſelben v. 23 April 1568: „Wir werden von der Grauin von Horn wegen abermalen umb Furſchrifft an E. L. gebetten. Und ob wir wol hievor der Verhafften halben zue ettlich Malen mit Furſchrifften angelangt ſo khönnen wir doch nit unnderlaſſen ſolches hiemit nochmalen ze thun, damit ſy Ires langwirrigen Verhaffts nun mer wider erlediget werden, wie unns dan nit zweifelt E. L. dabey vil Guets befürdern khönnen. Das begern wir umb E. L. hinwider freundtlich zu beſchulden."

27) In einem Schreiben an Alba v. 25 Juli 1568 beſchwerte ſich Herzog Albrecht V in ziemlich bitteren Ausdrücken über die Mißachtung, mit der jener ſo wie der König ſeine Verwendung für Egmont aufgenommen. Zugleich übermachte er Alba eine Abſchrift des nachſtehenden, von Egmonts Wittwe an ihn gerichteten Schreiben, welches man nicht ohne Rührung leſen wird, ihn angelegentlichſt bittend dem billigen Verlangen der unglücklichen Frau in größtmöglicher Ausdehnung zu entſprechen. Jenes Schreiben derſelben lautet:

„Freuntlicher lieber Herr und Vetter . . . . . Es zweifelt mir gar nicht, Eur Gnaden werden des ſondern groſſen und unverſehnen Unglückhs genuegſamen Bericht haben, welches mir bej etlichen Tagen her, mit meinem geliebten Herrn und Gemahl, dem Gott der Herr gnedig well ſein, erbärmlicher Weiß begegnet und zuegeſtannden iſt. Derwegen ich ſeither deſſelbigen dermaſſen ſo hart bekhummert und betrüebt bin, das es mir unmüglich iſt weder zeſchreiben noch auszuſprechen. Ja Ich befinde mich ſo gar verirret und troſtlos biß in Todt, alls ein Frau auff der gantzen Wellt ſein mag, mit ſambt meinen ailff armen Khindern, wie dan E. G. vernunfftlich wol ermeſſen khan. Dieweil Ich nit allein gedachtes meines Herrn ſeeligen ſeiner Perſon, ſonder auch aller ſeiner Güeter, die Er under dem Khünig von Hiſpanien ligen hat, beraubt ſein und mangeln mueß, und bin auch dieſer Zeit an guett Pluetverwandten und Freunden dermaſſen ſo gar entblößt, welche mir und gedachten meinen Khindern, E. G. underthenigen Bettern und Plutverwandten, einen Beyſtand thuen mechten, das Ich getrungen würde hochermelte E. G. gantz freuntlich und vleiſſig zu bitten, das ſy dieſelbigen in diſem Fahl welle in gnedigen Bevelch haben, und der Kun. Mth. von Irentwegen zueſchreiben, das ſy doch welle gnedigſt verſchaffen, damit unns alle unnſere Haab und Güetter, ſo under Irer Mth. Gebiett ſeind, widerumb reſtituirt und eingeantwortt werden. Deßgleichen welle E. G. auch dem Hertzogen von Alba unbeſchwert zueſchreiben, welcher dann wie ich bericht bin, ſoviel Anſehen und Macht von Ir Mth. wol hat ſollichs zethuen. Da nun aber diß je nit Statt haben khündte, welle doch E. G. ſovil bemieht ſein, und an hochgedacht Khun. Mth. ein Fürſchrifft geben, damit Ich ſambt meinen ailff Khindern aufs wenigiſt zuleben und unſer Underhaltung haben mögen. In wellchem E. G. mich und offtgedachte meine Khinder über die hievor unns bewiſnen Guetthaten noch vil mer zu Irem Dienſt verpinden würt.

Datum im Cloſter de la Cambre zu Brüſſel den 29 Junij Ao 68.

E. G. Dienmutige Muem
Sabina, Pfaltzgrauin.

Verzeichniß der benützten Handschriften und Druckwerke.

(Papier-) Handschriften d. K. Hof- und Staats-Bibliothek zu München.

Cod. German.

No 858. Betrachtungen eines ungenannten Mönchs von Tegernsee. Handschrift des XV. Jahrhunderts. in 16.

Codd. Bavarici.

No 218—21. Matthaei Raderi (Jesuit) Historia Bavarica. Geschr. a. 1621 f. 4 Bde (jeder von ca 600 Blättern). Fol.

No 279. Acta Concilii Salisburg. a. 1549. Gleichzeitige Handschr. v. 282 Blättern. Fol.

Dalham gibt von den Verhandlungen und Beschlüssen dieser Synode nur dürftige Fragmente; das Wichtigste, die Gravamina des geistlichen Standes gegen die weltliche Macht, die von den versammelten Vätern zu deren Abhülfe erlassenen Verordnungen, so wie die durch letztere zwischen den beiden Gewalten veranlaßten Verhandlungen hat er ganz weggelassen. Diese Handschr., die mit keinen Seitenzahlen versehen ist weshalb wir auch ohne deren Angabe citiren mußten, enthält das Alles vollständig.

No 280. Joh. Bapt. Gaspari Historia Lutheranismi in Archiepiscopatu Salisburgensi. Libri Quatuor.

Gaspari war, als er dieses Werk auf Befehl des Erzbischofs Leopold Anton Eleutherius v. Firmian verfaßte, dessen geistlicher Rath. Das Material zu demselben schöpfte er größtentheils aus den salzburg'schen Archiven, und zunächst aus dem erzstiftischen Consistorial-Archive. Um so größerer Anerkennung ist daher auch die Freimüthigkeit (ein Pröbchen dieser s. oben S. 13. Anmerk. 23) werth, die in demselben vor-

waltet, freilich aber auch Ursache ward, daß das ganz druckfertige, die Geschichte der Protestanten im Erzstifte bis z. J. 1740 herabführende, Manuscript ungedruckt blieb. Der Erzbischof, durch dasselbe wenig befriedigt, wollte dessen Veröffentlichung nur dann zugeben, wenn es von der Congregazione dell' Indice zu Rom geprüft und gebilligt worden. Diese, wie zu erwarten, verwarf es aber, was Alles aus mehreren dem Werke vorgesetzten Schreiben des Verfassers erhellt. Die zu München befindliche Handschr., nur Copie (das Original wird wol von Salzburg nach Wien gekommen sein), stammt aus der ehemal. Klosterbibliothek zu Oberaltaich, und umfaßt 574 Blätter, von welchen der Appendix Monumentorum, meistens aus ungedruckten Urkunden bestehend, 128 füllt. Ausführliche Nachrichten über Gaspari's Wirksamkeit und Schicksale (er starb am 17 Sept. 1768 als Professor der Reichsgeschichte und der Rechte an der Wiener Hochschule und niederöstreich. Reg.-Rath) finden sich in Zauners neuer Chronik von Salzburg fortgef. v. Gärtner Bd. IV, Vorrede; nur muß die dort gegebene Notiz: das hier in Rede stehende Werk desselben sei ungedruckt geblieben, weil man gefürchtet die Protestanten durch dessen Veröffentlichung zu erbittern, nach dem Vorstehenden berichtigt werden; wie hätte eine derartige Rücksicht bei dem fanatischen Ketzerfeind Leopold Anton obwalten können?

No 370—92. Ignaz. Xav. v. Wilhelm Reliquiae Manuscriptae. 23 Bde. Fol.

Sammlung von Aktenstücken, theils Originale, theils Copien, a. d. XVI—XVIII Jahrhundert, in latein., französ. und deutscher Sprache. Wilhelm war geh. Kabinetssekretär des Kurfürsten Maximilian Emanuel. Sein Sohn starb als Kanonikus zu Polling, und hinterließ diesem Kloster alle Sammlungen und Papiere seines Vaters. Von dort kamen sie nach München.

No 566—71. Caroli Alb. de Vacchiery Regesta Boico-Diplomatica. 6 Bde. Fol.

Vacchiery, Geh. Rath und Hofraths-Kanzler unter Karl Theodor (er starb am 12 Nov. 1807; ausführl. Nachrichten über ihn bei Baader Lexikon I, 2. 292 f.) benützte bei der Ausarbeitung dieser, in barbarischer Sprache abgefaßten, Regesten das Geh. Archiv zu München, wodurch denselben, welche alle dem Verfasser bekannt gewordenen gedruckten und ungedruckten Urkunden v. 738—1787 verzeichnen, nicht unbedeutender Werth verliehen wird. Sie kamen aus Vacchiery's Nachlaß an die Münchner Bibliothek.

No 1585—86. Collectiones variae. Saec. XV—XVI. 2 Bde. Fol.

Aus der ehemal. Klosterbibliothek zu Tegernsee; theils Originale, theils Copien. Nähere Angaben über diese Handschr. bei Aretin Beyträge Bd. I, St. 2. S. 65.

No 1737. Relatio Visitationis in Dioecesi Pataviensi habita a. 1558.

Original. Vergl. oben S. 53. Anmerk. 26.

Codd. Bavarici.

No 1738. Phil. Wilh. v. Hornick Chronographia Passaviensis. 1 Bd. v. 371 Blättern. Fol.

Hornick († 1714) war Geh. Rath des Fürstbischofs von Passau, und benützte bei der Ausarbeitung dieses, bis z. J. 1712 reichenden, Werkes das passauische Archiv. Auch schrieb er eine, nur bis 1660 reichende, Chronica der Bischöfe von Passau (No 1739).

No 1749. Originale und Abschriften von Aktenstücken die Hochstifter Passau, Regensburg, das Collegiatstift zu Straubingen und And. betreffend. *Saec. XVI—XVII.* 1 Bd. v. 452 Blättern. Fol.

No 1791. Acta Synodalia Eccles. Salisburg. et Ratisbon. ab a. 1569 ad a. 1573 et alia ad Eccles. Bavar. Saec. XVI Spectantia. 1 Bd. v. 99 Blätter. Fol.

Handschr. des XVI. Jahrhunderts, aus der weiland passauischen Hofbibliothek herstammend.

No 1986—91. C. A. de Vacchiery Thesaurus Manuscriptorum Boicorum. 6 Bde. Fol.

Sammlung vermischter Abhandlungen und urkundlicher Extracte.

No 2026. Augsburgischer modus procedendi in Malefiz-Sachen, mit Angabe der v. 1348—1757 peinlich Bestraften. 1 Bd. v. 121 Bl. Fol.

Wahrscheinlicher Verfasser ist Mathias Lederer Vicar und Lektor zu Augsburg.

No 2173. Acta Ecclesiastica inter Albertum V et Wilhelmum V Bavariae Duc. et Nuncium Apostolicum Felician. Ninguardum ab a. 1578 ad a. 1583. 1 Bd. v. 704 Bl. Fol.

Copien, Handschr. d. XVIII Jahrhunderts aus der Registratur des ehemaligen geistlichen Raths. Sie enthält jedoch, was weder auf dem Titelblatte noch in dem Handschriften-Kataloge angegeben wird, nicht diese Verhandlungen zwischen dem Münchner Hofe und dem päbstlichen Abgeordneten allein, sondern auch viele Aktenstücke aus dem XVII und der ersten Hälfte des XVIII Jahrhunderts, Kirchensachen betreffend, Briefe der Päbste an den Kurfürsten Max. Emanuel u. dergl. m.

No 2175. Jos. Lipowsky Acta Congregationis Monacensis a. 1583. 1 Bd. v. 278 Bl. Fol.

No 2176. Acta Congregationis Monacensis a. 1583 cum variis Collectionibus. 1 Bd. v. 455 Bl. Fol.

Handschr. d. XVIII Jahrhdts., nebst den genannten Verhandlungen noch allerlei zwischen der weltlichen und geistlichen Macht in Baiern in späteren Tagen gewechselte Streitschriften, abgeschlossene Verträge und dergl. m. enthaltend.

Codd. Bavarici.

No 2178. Diversa Gravamina Ducum Bavariae cum Ordinar. suis in Bavar. Saec. XVI—XVIII. 1 Bd. v. 233 Bl. Fol.

No 2181. Johann Georg v. Lori Sammlungen z. Baierischen Kirchenrecht. 1 Bd. v. 365 Bl. Fol.

Ist eine, nach Rubriken chronologisch geordnete und mit umfassender Benützung der Münchner Archive ausgearbeitete, Zusammenstellung einer großen Masse urkundlicher Daten über diesen Gegenstand von den ältesten bis zu den Zeiten des Verfassers († 1787), eines der edelsten Männer und tüchtigsten Gelehrten, die Baiern je erzeugt.

No 2490. Honoratus Kolb († 1670), Abt zu Seon, Excerpte aus den baierischen Landtagsakten v. 1556—1656. 1 Bd. v. 383 Bl. Fol.

Copie und zwar von einer Hand des XVIII Jahrhdts. Vergl. oben S. 396. Anmerk. 14.

No 2536. Mandatenbuch a. d. JJ. 1526—99. 1 Bd. v. 856 Bl. Fol.

Nach Rubriken geordnete, aus der landschaftlichen Bibliothek herstammende, Zusammenstellung aller dem Sammler (wahrscheinlich Franz Jos. v. Klöckl) bekannt gewordenen baierischen Landgebote und sonstigen Verordnungen aus den genannten Jahren.

No 2919. Eisenreich (Jesuit) Compendium Laureati Passavii. 1 Bd. v. 89 Bl. 4.

Chronik v. Passau. Geschr. 1678. Autogr.

Handschriften d. K. Reichsarchivs zu München.

Michael Arrodenius Summarische Beschreibung des Bayrischen Archivs. 2 Bde. Fol.

Arrodenius war Hofkaplan und Archivar Herzog Wilhelms V, auf dessen Befehl er (J. 1591 u. folg.) die damals im baier. Archive vorhandenen Urkunden mit gedrängter, öfters auch mit ausführlicher, Inhaltsangabe verzeichnete. Da viele, und mitunter sehr wichtige (vergl. z. B. oben S. 83. Anmerk. 83), derselben seitdem abhanden gekommen, so sind seine Auszüge noch immer sehr werthvoll.

Joh. Felic. Ad. Haslberger Historia Ecclesiae Salisburgensis. 4 Bde. (jeder von ca 1500 Seiten.) Fol.

Haslberger's, eines Weltpriesters zu Salzburg, Werk dürfte wol das vollständigste über die Geschichte dieses Erzstiftes sein. In den drei ersten Bänden führt der Verf. die Geschichte der Erzbischöfe bis z. J. 1782 herab; der vierte

Band enthält die Gesch. des Domkapitels, der Probsteien und anderen geistlichen Anstalten des Erzstiftes. Viele noch unedirte Urkunden sind aus den salzburgischen Archiven vollständig eingerückt, freilich aber auch, sehr überflüssig, alle bei Hund, Metzger, Hansiz u. A. schon abgedruckten ebenfalls wörtlich aufgenommen worden. Die ausgezeichnet schöne und deutliche Handschr., die auch eine Menge äußerst sorgfältig illuminirter Wappen und sonstiger Abbildungen enthält, ist das von dem Verf. im J. 1799 dem damaligen Kurfürsten Max. Joseph IV zugesandte, und von diesem dem Reichsarchive überwiesene, Original.

Druckwerke.

Die bei mehrbändigen Werken nach der Jahreszahl befindliche römische Ziffer bezeichnet die Anzahl der Bände.

Adlzreitter Boicae Gentis Annales. Fol. Monach. 1662. III.

Aettenkhover kurzgef. Geschichte d. Herzoge v. Bayern. 8. Regensb. 1767.

Agricola Historia Provinciae Societatis Jesu Germaniae Superioris (fortgesetzt v. Flotto und Kropf). Fol. Aug. Vind. et Monach. 1727—54. V.

Archiv d. histor. Vereins für den Untermainkreis (später v. Unterfranken). 8. Würzb. 1833—41. VI.

Aretin Beyträge z. Geschichte und Literatur. 8. München 1803—7. IX.

— — Bayerns auswärtige Verhältnisse seit d. Anfange d. sechszehnten Jahrhunderts. 8. Passau 1839. I. (bis jetzt).

Arnoldi historische Denkwürdigkeiten. 8. Leipzig 1817.

Aschenberg niederrheinische Blätter. 8. Dortmund 1801. V.

Baader das gelehrte Baiern. 4. Nürnb. und Sulzbach 1804. I. (et unic.)

— — Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller. 8. Augsb. und Leipzig 1824. II.

Bairische Lanndtsordnung. Fol. 1553. Ingoldstat.

Baluze Miscellanea, inedit. Monumentis auct. Studio Mansi. Fol. Lucc. 1761—64. IV.

Beiträge z. Gesch. der Cultur der Wissenschaften, Künste und Gewerbe in Sachsen. 8. Dresden 1823.

Bensen Gesch. d. Bauernkriegs in Ostfranken. 8. Erlangen 1840.

Beurkundete Abhandlung über den Bestand der ältern und neuern Edelmannsfreyheit in Baiern. 4. München 1807.

Bibra Journal von u. für Deutschland. 4. Ellrich 1784—92. IX (Jahrgänge).

Bodmann histor.-jurist. Abhandlung v. dem Besthaupte. 8. Mainz 1794.

Brandis Tirol unter Friedrich v. Oesterreich. 8. Wien 1823.

Braun Gesch. der Bischöfe v. Augsb. 8. Augsb. 1813—15. IV.

— — Gesch. d. Kollegiums d. Jesuiten in Augsburg. 8. München 1822.

— — Notitia Histor.-Liter. de Codicibus Manuscriptis in Biblioth. Monast. ad SS. Udalr. et Afram August. extantibus. 4. Aug. Vindel. 1791—96. VI.

Brenner Gesch. des Klosters und Stiftes Waldsassen. 8. Nürnb. 1837.

Bucher sämmtliche Werke, herausg. von Klessing. 8. München 1835. VI.

Buchinger Geschichte des Fürstenthums Passau. 8. München 1816—24. II.

Buchner das öffentliche Gerichtsverfahren,

nach altdeutscher vorzügl. altbaierischer Rechtspflege. 8. Erlangen 1825.
Buchner Gesch. v. Bayern. 8. Regensburg und München 1820—38. VI.
Bucholtz Gesch. d. Regierung Ferdinand des Ersten. 8. Wien 1832—38. IX.
(Bundschuh) geogr.-statist-topogr. Lexikon von Franken. 8. Ulm 1799—1804. VI.
Büttner Franconia. Beiträge z. Gesch., Topogr. u. Litteratur v. Franken. 8. Ansbach 1813. II.
Cauz de Cultibus Magicis libri duo. 4. Vindob. 1767.
Chmel d. östreich. Geschichtsforscher. 8. Wien 1838—41. II.
— — Gesch. Kais. Friedrichs IV u. s. Sohnes Maximilians I. 8. Hamburg 1840. I. (bis jetzt.)
— — d. Handschriften d. k. k. Hofbibliothek in Wien. 8. Wien 1840—41. II.
Cleß Vers. einer kirchl.-polit. Landes- und Cultur-Gesch. v. Würtenberg. 8. Tübing. 1806. II.
Coelestin (Abts) Ratisbona Monastica. 4. Regensb. 1752.
Constitutiones et Decreta Dioeces. Ratisbon. ab a. 1588. 12. Ingolstad. 1588.
Cornelio Ecclesia Veneta antiquis Monumentis illustrata. 4. Venet. 1749. XIII.
Dalham Concilia Salisburgensia Provincialia et Dioecesana. Fol. Aug. Vind. 1788.
Dalhammer Canonia Rohrensis. Fol. Ratisb. 1784.
Erneuerte Mandata vnnd Landgebott Herzog Maximilians I (v. Baiern) v. 13 Merz 1598. Fol. München 1598.
Falckenstein Gesch. v. Bayern. Fol. München und Ingolstadt 1763. III.
Fantuzzi Notizie degli Scrittori Bolognesi. Fol. Bol. 1781—90. IX.
Feßmaier Gesch. v. Baiern. 8. Landshut 1804.
Feuerbach Betracht. üb. d. Oeffentlichkeit u. Mündlichk. d. Gerechtigkeitspflege. 8. Gieß. 1821—25. II.
Feuerbach aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. 8. Ebend. 1828—29. II.
Feyerabend Jahrbücher des Reichsstiftes Ottenbeuren. 8. Ottenb. 1818—16. IV.
Filz Gesch. d. Benediktinerstiftes Michaelbeuern. 8. Salzburg 1832. II.
Fischer Collect. noviss. Scriptor. ac Monum. rer. German. 4. Hall. 1781. II.
Foppens Bibliotheca Belgica 4. Bruxell. 1739. II.
Förstemann Urkundenbuch zur Gesch. d. Reichstages zu Augsb. 8. Halle 1830. II.
Freyberg Gesch. d. bayerischen Landstände u. ihrer Verhandlungen. 8. Sulzbach 1828. II.
— — Samml. histor. Schriften u. Urkunden. 8. Stuttg. 1827—37. V.
— — Rede über den histor. Gang der bayer. Landesgesetzgebung bis auf die Zeiten Maximilians I. 4. Münch. 1834.
— — pragmat. Gesch. d. bayer. Gesetzgebung u. Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. 4. Augsburg u. Leipzig 1836—39. IV.
Gärtner Salzburgische gelehrte Unterhaltungen. 8. Salzb. 1812. IV (Hefte).
— — Corpus Juris Ecclesiastici Catholicorum novioris. 8. Salisburg. 1797—99. II.
Gemeiner Regensburg. Chronik. 4. Reg. 1800—24. IV.
Geöffneten Archive (die) f. d. Gesch. d. Königr. Baiern. 8. München 1821—23. III (Jahrgänge).
Gesta Trevirorum. Edid. Wyttenbach et Müller. 4. Aug. Trevir. 1836—39. III.
Göcking Emigrations-Gesch. der a. d. Erzbisth. Salzburg vertriebenen Lutheraner. 4. Frankf. u. Leipz. 1734.
Goldast Collectio Constitutionum Imperial. Fol. Francof. 1713. IV.
— — Rerum Alamannicarum Scriptores. Ed. Senckenberg. Fol. Frcf. et Lips. 1730. III.
Greiderer Germania Franciscana. Fol. Oenipont. 1777—81. II.

Gropp. Collect. noviss. Scriptorum et Rerum Wirceburgensium. Fol. Frcf. 1741—44. II.

— — Wirtzburgiſche Chronik deren letzteren Zeiten (1500—1750). Fol. Wirtzburg. 1748—50. II.

Guarient Codex Austriacus. Fol. Wien 1704. II.

Günthner Geſch. d. litterariſchen Anſtalten in Baiern. 8. München 1810—15. III.

Häberlin kleine Schriften a. d. Geſch. u. d. Staatsrecht. 8. Helmſtädt 1775. II.

Hansiz Germania Sacra. Fol. Aug. Vind. 1728. III.

Hartzheim Concilia Germaniae. Fol. Col. Agrip. 1759—90. XI.

(Haſche) Magazin d. ſächſiſchen Geſch. 8. Dresd. 1784—90. VII.

Hauber Bibliotheca Magica. 8. Lemgo 1739. III.

Hazzi ſtatiſtiſche Aufſchlüſſe über d. Herzogth. Baiern. 8. Nürnb. 1801—7. IV.

Heller Reformationsgeſch. d. Bisth. Bamberg. 8. Bamberg 1825.

Hellersperg über die Verhältniſſe zwiſch. Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Bayern. 8. Nürnb. 1798.

Hemmauer hiſtor. Entwurff d. Cloſters Ober-Altaich. 4. Straubingen 1731.

Hiſtoriſche Abhandlungen d. königl. baier. Akademie d. Wiſſenſchaften. 4. Münch. 1807—23. V.

Hontheim Historia Trevirensis Diplomatica et Pragmatica. Fol. Aug. Vind. et Herb. 1750. III.

Hormayr Taſchenbuch f. d. vaterländ. Geſch. 8. München 1831—35. V (Jahrgg.)

— — die Bayern im Morgenlande. 4. Ebend. 1832.

Horſt Dämonomagie, od. Geſch. d. Glaubens an Zauberei u. dämoniſche Wunder. 8. Frankf. 1818. II.

— — Zauber-Bibliothek. 8. Mainz 1821—26. VI.

Hübner Beſchreibung der Haupt- und Reſidenzſtadt Salzburg. 8. Salzburg 1792. II.

Hund Metropolis Saliaburgensis. Ed. Gewold. Fol. Ratisp. 1719. III.

Huſchberg Geſch. des Geſammt-Hauſes Ortenburg. 8. Sulzbach 1828.

Jäck Materialien zur Geſch. u. Statiſtik Bambergs. 8. Bamb. 1809. III.

— — allgem. Geſch. Bambergs v. J. 1007 bis 1811. 8. Ebend. 1811.

— — Pantheon d. Litteraten u. Künſtler Bambergs. 4. Ebend. 1812.

— — Bambergiſche Jahrbücher v. J. 741 bis 1833. 8. Ebend. 1829—33. V (Hefte mit fortlauf. [970] Seitenzahlen).

Jahresberichte d. hiſtor. Vereins im Rezatkreis. 4. Nürnberg 1831—37. VII (Hefte).

(Ickſtatt) geſchicht- und actenmäßiger Unterricht v. d. Landgerichte u. d. Grafſch. Hirſchberg. Fol. s. l. 1751 (Baader d. gel. B. 556. nennt den Verf.).

Journal von und für Franken. 8. Nürnb. 1790—93. VI.

Khamm Hierarchia Augustana. 4. Aug. 1709. III.

Khevenhiller Annales Ferdinandei. Fol. Leipz. 1718—26. XII.

Kobolt baieriſches Gelehrten-Lexikon, mit Ergänzungen zu demſ. und Nachträgen v. Gandershofer. 8. Landshut 1795—1824. II.

Koch-Sternfeld Joh. Max. V Graf v. Preyſing-Hohenaſchau und über die Preyſinger überhaupt. 8. Münch. 1827.

— — Beyträge zur teutſchen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde. 8. Paſſau u. München 1825—33. III.

Kohler Handb. d. deutſchen Privatfürſtenrechtes. 8. Sulzbach 1832.

Königsdorfer Geſch. d. Kloſters z. Heil. Kreutz in Donauwörth. 8. Donauw. 1819—29. III.

Kreittmayr Anmerkungen über den Codicem Max. Bavar. Civilem. Fol. München 1758—68. V.

— — Grundriß d. Allg. deutſch. u. bayr. Staatsrechtes. 8. München u. Leipzig 1769.

Krenner über Land-, Hofmarchs- u. Dorfgerichte in Baiern. 4. München 1795.
— — baierische Landtags-Handlungen v. 1429—1513. 8. Ebendas. 1803—5. XVIII.
Kropf (s. Agricola).
Lamberg Criminal-Verfahren vorzüglich bei Hexenprozessen im ehemal. Bisth. Bamberg während d. JJ. 1624—30. 8. Nürnb. (s. a. 1835?)
Landtag (der) im Herzogth. Baiern im J. 1514. 8. (s. l.) 1804.
Landtage (die) im Herzogth. Baiern in d. JJ. 1515 u. 1516. 8. (s. l.) 1804.
Landtag (der) im Herz. Baiern im J. 1542. 8. (s. l.) 1807.
— — — — — — — — im J. 1543. 8. (s. l.) 1807.
— — — — — — — — im J. 1568. 8. (s. l.) 1807.
— — — — — — — — im J. 1605. 8. (s. l.) 1802.
— — — — — — — — im J. 1612. 8. (s. l.) 1803.
Die Verhandlungen v. J. 1605 gab, nach Baader (Gel. B. 597), Franz Jos. v. Klöckl heraus; die übrigen, nach Langs (über die baier. Geschichtslit. S. 32) höchst wahrscheinlicher Vermuthung, Franz v. Krenner, Editor der älteren Landtags-Handl.
Lang Histor. Entwickelung d. Teutschen Steuerverfassungen. 8. Berl. u. Stett. 1793.
— — neuere Gesch. d. Fürstenth. Baireuth. 8. Götting. u. Nürnb. 1798—1811. III.
— — Adelsbuch des Königreichs Baiern, nebst Suppl. 8. München u. Ansbach 1815—20. II.
— — Gesch. d. Jesuiten in Baiern. 8. Nürnb. 1819.
— — Gesch. d. Bair. Herzogs Ludwig des Bärtigen zu Ingolstadt. 8. Ebend. 1821.
— — Acta Apostolorum. Ein Hilfs- und Lesebüchlein aus den Landtags-Verhandlungen einer ältern Zeit. 24. Ebend. 1834.
Lang über die baierische Geschichtslitteratur: Hermes Bd. 20.
Lang u. Blondeau Histor.-Bayerische alte u. neue Nachrichten. 4. Münch. 1751. II
Langenn Moritz, Herzog und Churfürst zu Sachsen. 8. Leipzig 1841. II.
Le Plat Monumentorum ad Historiam Concilii Tridentini potissimum illustrandam spectantium amplissima Collectio. 4. Lovanii 1781—87. VII.
Lexikon (geogr.-statist.-topogr.) v. Baiern, nebst Zusätze. 8. Ulm 1796—1802. IV.
Lipowsky Argula v. Grumbach. 4. Münch. 1801.
— — Gesch. d. baier. Kriminalrechts. 8. Ebend. 1803.
— — baier. Musik-Lexikon. 8. Ebend. 1811.
— — Bürger-Militär (später Nazional-Garde) Almanach f. d. Königreich Baiern. 12. Ebend. 1809—17. IX (Jahrgg.)
— — Urgeschichten von München. 8. Ebend. 1814. II.
— — Gesch. d. Jesuiten in Baiern. 8. Ebend. 1816. II.
— — Baierns Kirchen- und Sitten-Polizey unter seinen Herzogen und Churfürsten. 8. Ebend. 1821.
— — Materialien zur Prozeßform der baier. Strafgesetzgebung. 8. Eb. 1824.
— — Gesch. d. Landstände v. Pfalz-Neuburg. 8. Ebend. 1827.
Löwenthal Gesch. d. Schultheißenamts u. d. Stadt Neumarkt. 4. Ebend. 1805.
Ludewig Geschicht-Schreiber v. d. Bischoffthum Wirtzburg. Fol. Frkft. 1713.
Mannert Gesch. Bayerns. 8. Leipzig 1826. II.
Maurer Gesch. d. altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentl. mündl. Gerichtsverfahrens. 4. Heidelb. 1824.
Mayer Thesaur. Nov. Juris Ecclesiastici. 4. Bamberg. 1792. IV.
Mederer Annales Ingolstadiensis Academiae. 4. Ingolst. 1782. IV.
Meichelbeck Historia Frisingensis. Fol. August. Vind. 1724. II.

Meichelbeck Chronicon Benedicto-Buranum. Fol. Bur. 1753. II.

Meiners und Spittler Götting. histor. Magazin. 8. Hannov. 1787. VIII.

Merfi, Pfaundler u. Röggel Beiträge z. Gesch., Statistik u. s. w. v. Tirol u. Vorarlberg. 8. Innsbruck 1825—34. VIII.

Meusel der Geschichtforscher. 8. Halle 1775—79. VII.

Möhsen Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. 4. Berlin und Leipz. 1781.

Mone Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit. 4. Karlsr. Jahrg. 1839.

Monumenta Boica. 4. Monach. 1763—1839. XXXI.

Moser Mannichfaltigk. Zürich 8. 1796. II.

Murr litterarische Nachrichten z. Gesch. d. sogenannten Goldmachens. 8. Leipz. 1805.

Nachrichten v. geistlichen Seminarium zu Regensburg. 8. Nürnb. 1803.

Novissimum Chronicon antiqui Monasterii ad S. Petrum Salisburgi. Fol. Aug. Vind. et Oenipont. 1772.

Oberbayer. Archiv f. d. vaterländ. Gesch. 8. Münch. 1839—41. III.

Obernberg Gesch. d. Herrschaft Waldeck in Oberbaiern (in den: neuen histor. Abhandlungen d. baier. Akad. d. Wissensch. 8. Ebend. 1804. 2ter Bd.)

Oechsle Beiträge z. Gesch. d. Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. 8. Heilbr. 1830.

Oefele Rerum Boicarum Scriptores. Fol. Aug. Vind. 1763. II.

Onus Ecclesiae (Verfasser: Bischof Johann von Chiemsee. vergl. Hauptst. I, Anmerk. 24). Fol. Landshut. 1524.

(Panzer, Landschafts-Consulent) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständ. Rechte in Baiern. 8. (s. l.) 1798.

Paulus Sophronizon, oder Beiträge z. neuern Gesch., Gesetzgebung u. Statistik d. Staaten u. Kirchen. 8. Frkf. u. Heidelb. 1818—31. XIII (Jahrgg.)

Pfister Herzog Christoph z. Würtemberg. 8. Tübing. 1820.

— — Gesch. der Verfassung des Würtembergischen Hauses und Landes. 8. Heilbr. 1838.

Posse über Grundherrschaft u. Wahlkapitulationen d. deutschen Domkapitel. 8. Hannov. 1787.

Potgiesser de Statu Servorum. 4. Lemgov. 1736.

Pütter histor. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung d. deutschen Reichs. 8. Götting. 1786. III.

Ranke histor-polit. Zeitschrift. 8. Hamb. 1832—36. II.

— — die römischen Päbste. 8. Berlin 1835. III.

— — Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation. 8. Ebend. 1839—41. III.

Raumer histor. Taschenbuch. 12. 9ter Jahrg.

— — Briefe a. Paris z. Erläuterung d. Gesch. des 16ten u. 17ten Jahrhdts. 8. Leipz. 1831. II.

Raupach Erläut. Evangel. Oesterreich. 4. Hamb. 1733—44. VI.

Reformation d. Bayrischen Landrecht v. J. 1588. Fol. München.

Reiffenberg Histor. Societatis Jesu ad Rhenum Inferiorem. Fol. Colon. Agripp. 1764. I. (et unic.).

Reisach Journal f. Baiern u. d. angränzenden Länder. 8. Pappenh. 1800. II.

— — u. Linde Archiv f. rheinische Gesch. 8. Koblenz 1831. II.

Reynitzsch üb. Truhten u. Truhtensteine, Barden u. Bardenlieder u. s. w. der Teutschen. 8. Gotha 1802.

Ried Codex chronol.-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis. 4. Rat. 1816. II.

Riederer Nachricht. z. Kirchen-, Gelehrten- u. Bücher-Gesch. 8. Altdorf 1764—68. IV.

Rixner Gesch. d. Studien-Anstalt z. Amberg. 8. Sulzb. 1832.

Rommel Philipp der Großmüthige. 8. Gieff. 1830. III.

(Rothmanner) Beytrag z. Gesch. d. Frone od. Scharwerk in Baiern. 8. Frankf. (potius München) 1798. II.

— — Bemerkungen über Laudemial und andere grundherrliche Rechte in Baiern. 8. Ebend. 1799.

— — über d. Schädlichkeit d. Bierzwanges u. der Nothwirthe in Bayern. 8. (s. l.) 1799.

Rudhart Gesch. d. Landstände in Bayern. 8. Heidelb. 1816. II.

Sammler (der) f. Gesch. u. Statistik v. Tirol. 8. Innsbr. 1807—9. V.

Sammlung d. Hochfürstl.-wirzburgischen Landesverordnungen (1546—1799). Fol. Würzb. 1776—1800. III.

Sarpi Historie d. Tridentinischen Concilii. Herausg. von Rambach. 8. Halle 1761. VI.

Schelhorn histor. Nachricht v. Ursprunge, Fortgange u. Schicksalen der evangel. Religion in d. Salzburg. Landen, aus dem Latein. übers. von Stübner. 8. Leipz. 1732.

— — Amoenitates Historiae Ecclesiast. et Literariae. 8. Fcft. 1737. II.

— — Ergötzlichkeiten a. d. Kirchenhistorie u. Literatur. 8. Ulm u. Leipz. 1762. III.

— — Sammlung f. d. Gesch. vornehml. z. Kirchen- und Gelehrten-Gesch. 8. Nördling. 1779. I. (einziger).

Schmeller Bayerisches Wörterbuch. 8. Stuttg. u. Tübing. 1827—37. IV.

Schmid Commentarii ad Jus Municipale Bavaricum. Fol. Monach. 1695. III.

Schmid Schwäbisches Wörterbuch. 8. Stuttg. 1831.

— — u. Pfister Denkwürdigkeiten der würtembergischen und schwäbischen Reformationsgeschichte. 8. Tüb. 1817. II.

Schneller Concil. Ratisbon. Sec. XIV celebr. Statuta. 4. Straubing. 1785.

Schnurrer Erläuterungen der würtembergischen Kirchen-, Reformations- und Gelehrten-Gesch. 8. Tübing. 1798.

Schottel de singularibus quibusdam et antiquis in Germania Juribus et Observatis. 12. Wolffenbüttel 1671.

Schreiber Taschenbuch f. Gesch. u. Alterthume in Süddeutschland. 12. Freib. 1839—40. II (Jahrgg.)

Schröckh christliche Kirchengesch. s. d. Reformation. 8. Leipz. 1804—12. X.

Schwager Versuch einer Gesch. d. Hexenprocesse. 8. Berl. 1784.

Semler Versuch eines fruchtbaren Auszugs der Kirchengeschichte. 8. Halle 1773. III.

(Seyfried) Gesch. d. ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern. 8. Pesth u. Leipz. 1791. II.

— — zur Gesch. Baierischer Landschaft u. Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen. 8. Münch. 1800.

Siebenkees Materialien zur Nürnberg. Gesch. 8. Nürnberg 1792. V.

Sinnacher Beiträge z. Gesch. d. bischöfl. Kirche Säben u. Brixen. 8. Brixen 1821—35. IX.

Sleidan de Statu Religionis et Reipubl. Commentarii. Ed. Böhme et am Ende. 8. Francof. 1785. III.

Socher Historia Provinc. Austriae Societatis Jesu. Fol. Vindob. 1740. I. (et unic.)

Söltl. Gesch. der Deutschen. 8. Freib. 1835. IV.

Stäudlin und Tzschirner Archiv für alte und neue Kirchengeschichte. 8. Leipz. 1813—23. V.

Steiner Synodi Dioecesis Augustanae. 4. Mindelhem. 1766. II.

— — Acta Selecta Ecclesiae Augustanae. 4. Aug. Vind. 1785.

Stetten Geschichte d. Reichsstadt Augspurg. 4. Frankfurt u. Leipzig 1743—58. II.

Strobel Miscellaneen litterarischen Inhalts. 8. Nürnb. 1778. IV.

— — Beiträge zur Litteratur besonders d. sechszehnten Jahrhunderts. 8. Ebend. 1784. II.

Stülz Gesch. des regulirten Chorherrn-Stifts St. Florian. 8. Linz 1835.

Stumpf Denkwürdigk. d. fränk. Gesch. 8. Erf. u. Würzb. 1802—4. III (Hefte).
— — diplomat. Beytr. z. Gesch. d. landsberg. Bundes. 8. Bamb. u. Würzb. 1804.
— — Baierns polit. Gesch. in der Zeitschrift f. Baiern. Jahrg. 1816 Heft V, u. 1817 Heft IV.
Theiner die Einführung d. erzwungenen Ehelosigkeit bei d. christlichen Geistlichen und ihre Folgen. 8. Altenb. 1828. II.
Tittmann Gesch. d. deutschen Strafgesetze. 8. Leipz. 1832.
Träger Geschichte der Stadt Kellheim. 8. Passau 1823.
Ughelli Italia Sacra Edit. Coleti. Fol. Venet. 1717—22. X.
Unold Reformationsgesch. d. Stadt Memmingen. 8. Memm. 1817.
Unterricht über das Hofmarksrecht in Baiern, Oberpfalz, Neuburg u. Sulzbach. 8. (s. l.) 1803. II (Hefte).
Ussermann Episcopatus Wirceburgensis. 4. San-Blas. 1794.
Veesenmeyer Sammlung v. Aufsätzen z. Erläuterung d. Kirchen-, Litteratur-, Münz- u. Sittengesch., besonders des sechszehnten Jahrh. 8. Ulm 1827.
Veith Bibliotheca Augustana. 8. Aug. Vind. 1785—96. XII (Alphabet., voll.)
Verhandlungen des histor. Vereins f. d. Regenkreis (später f. d. Oberpfalz u. Regensb.) 8. Regensb. 1831—40. V.
Wachler Gesch. d. histor. Forschung und Kunst. 8. Götting. 1812—20. II.
Wagner Churpfalzbayer. decis. Gesetz-Lexikon. 8. Pappenheim 1800. V.
Welsch Reichertzhofen, Markt- u. Landgericht. 8. Landshut 1802.
Weng u. Guth das Ries, wie es war, u. wie es ist. Eine histor.-statist. Zeitschrift. 8. Nördl. 1835—41. IX (Hefte).
Werner d. Dom v. Mainz u. seine Denkmäler. 8. Mainz 1827—36. III.
Westenrieder Beyträge z. vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft. 8. München 1788—1817. X.
Westenrieder histor. Calender. 12. Ebend. 1787—1815. XXIII.
— — Betrachtungen üb. d. XVI Band Monum. boic. 4. Ebend. 1795.
— — Betracht. über d. XVIII Band Monum. boic. 4. Ebend. 1808.
— — Gesch. d. baier. Akademie d. Wissenschaften. 8. Ebend. 1807. II.
— — Glossarium. Fol. Monach. 1816. I (et unic.).
Will u. Nopitsch Nürnb. Gelehrt.-Lexicon. 4. Nürnb. u. Altd. 1755—1808. VIII.
Winter Gesch. d. baierischen Wiedertäufer. 8. München 1809.
— — Gesch. d. Schicksale d. evangel. Lehre in und durch Baiern in d. ersten Hälfte d. 16ten Jahrh. 8. Eb. 1809. II.
Wirschinger Darstellung der Entstehung, Ausbild. u. d. jetzigen rechtl. Zustandes d. Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern. 8. Ebend. 1837.
Wirz Helvetische Kirchengesch. 8. Zürich 1808—19. V.
Wolf Lectionum memorabilium et reconditarum Centenarii XVI. Fol. Lauingae 1600. II.
Wolf Gesch. Maximilians I u. seiner Zeit. 8. Münch. 1807—11. IV.
Zapf Christoph v. Stadion, Bischof von Augsburg. 8. Zürich 1799.
Zauner Auszug d. wichtigsten Salzburg. Landesgesetze. 8. Salzb. 1785—90. III.
— — Corpus Juris Publici Salisburgensis. 8. Ebend. 1792.
— — Chronik von Salzburg. VI. und neue Chronik fortgef. v. Gärtner IV. 8. Ebend. 1797—1820. zus. X.
Zeitschrift f. Baiern u. d. angränz. Länder. 8. Münch. 1816—17. XXIV (Hefte).
Zierngibl Gesch. d. Probstey Hainspach. 8. Ebend. 1802.
Zimmermann Chur-Bayerischer Geistlicher Calender. 8. Ebend. 1754. V.
Zöpfl d. alte Bamberger Recht. 8. Heidelb. 1839.
Zschokke Baier. Gesch. 8. Aarau 1813—18. IV.

Druckfehler.
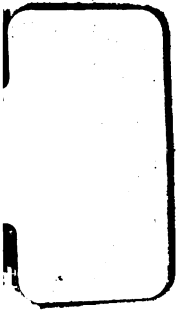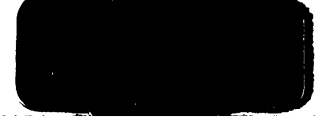
S.	12	Z.	2 v. u. l. seinen Gebietern st. seinem Gebieter.
—	39	—	4 v. u. l. Anm. 66 st. Anm. 65.
—	51	—	22 v. o. l. Gemeinde st. Geimeinde.
—	55	—	4 v. u. l. nach: Hauptst. III, S. 159 f.
—	59	—	16 v. u. l. nach: Hauptst. III, S. 161.
—	60	—	26 v. o. l. *Baviera* st. Bariera.
—	73	—	19 v. u. l. nach: Hauptst. VII, S. 430.
—	115	—	16 v. u. l. nach: Hauptstücke S. 453 f.
—	118	—	18 v. o. l. das st. daß.
—	134	—	4 v. u. l. *hanc* st. haud.
—	138	—	7 v. o. l. Männern st. Männen.
—	138	—	17 v. o. l. nach: Hauptst. IV, Anm. 100.
—	143	—	22 v. u. l.
—	144	—	1 v. u. l. } Anmerk. 133 st. 140.
—	150	—	1 v. u. l. nach: Hauptst. IV, S. 229.
—	174	—	15 v. u. l. nach: Hauptst. V, S. 318 f.
—	260	—	6 v. o. l. wäre st. sei.
—	260	—	3 v. u. l. nach: Hauptstücke S. 358.
—	320	—	4 v. u. l. Anmerk. 121, st. 120.